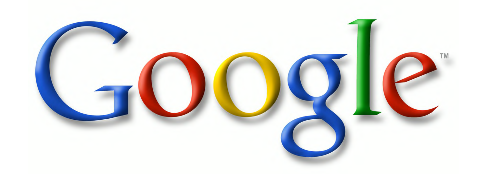
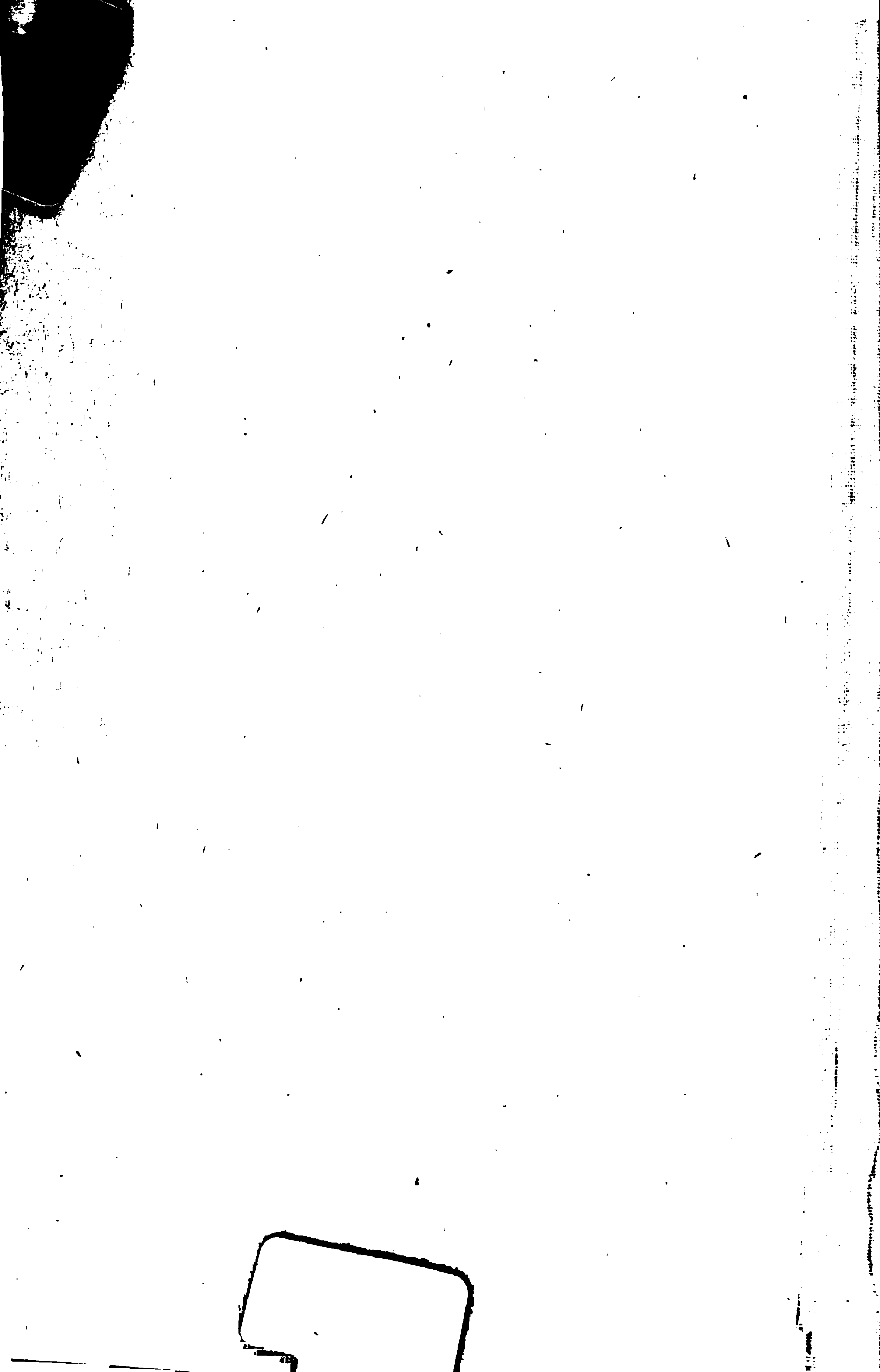
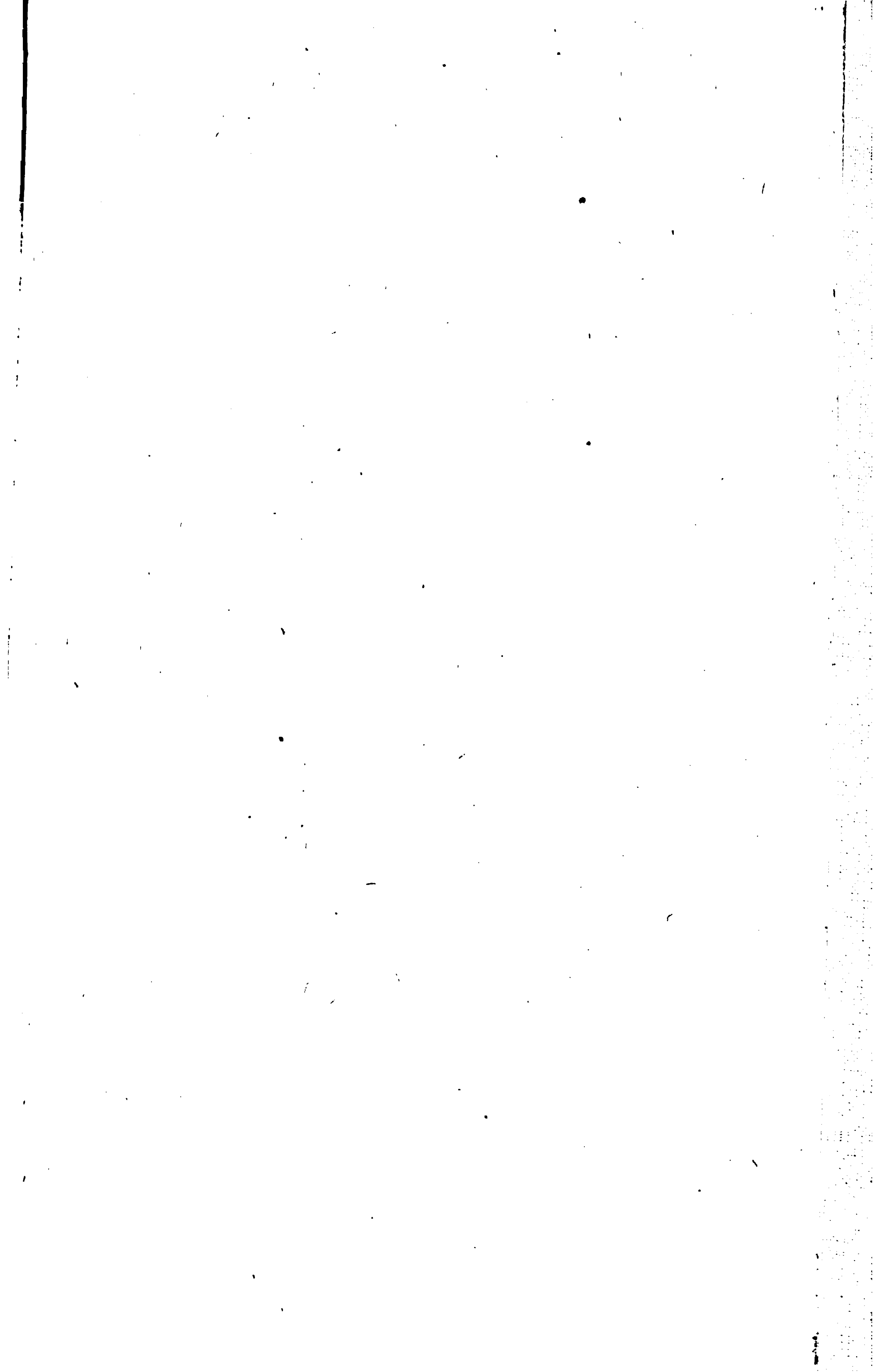
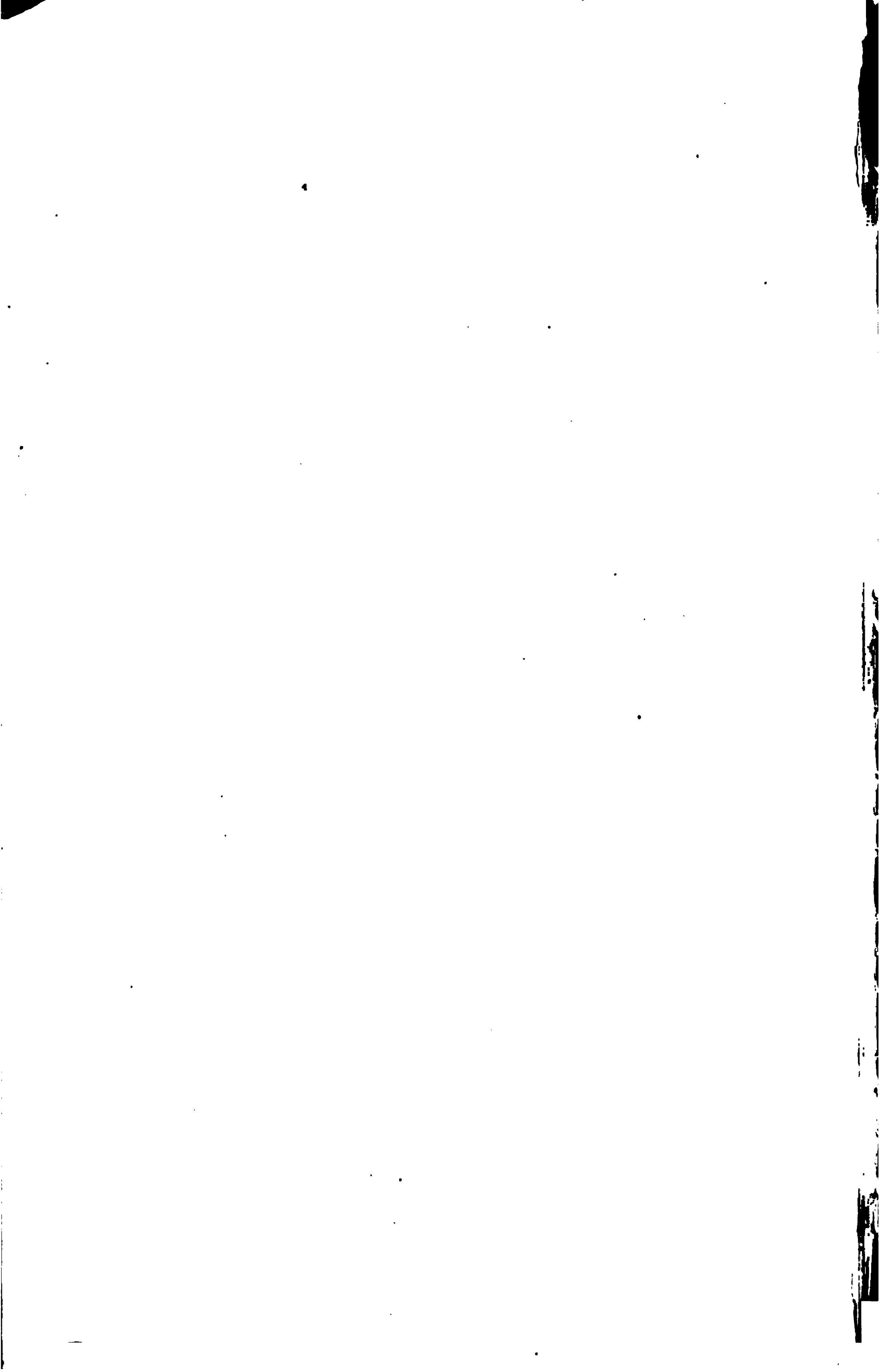








VERÖFFENTLICHUNGEN
DER
KOMMISSION FÜR NEUERE GESCHICHTE ÖSTERREICHS.
6.

DIE
ÖSTERREICHISCHE ZENTRALVERWALTUNG.

I. ABTEILUNG.

VON MAXIMILIAN I. BIS ZUR VEREINIGUNG
DER ÖSTERREICHISCHEN UND BÖHMISCHEN
HOFKANZLEI (1749).

2. BAND.

AKTENSTÜCKE 1491—1681.

VON

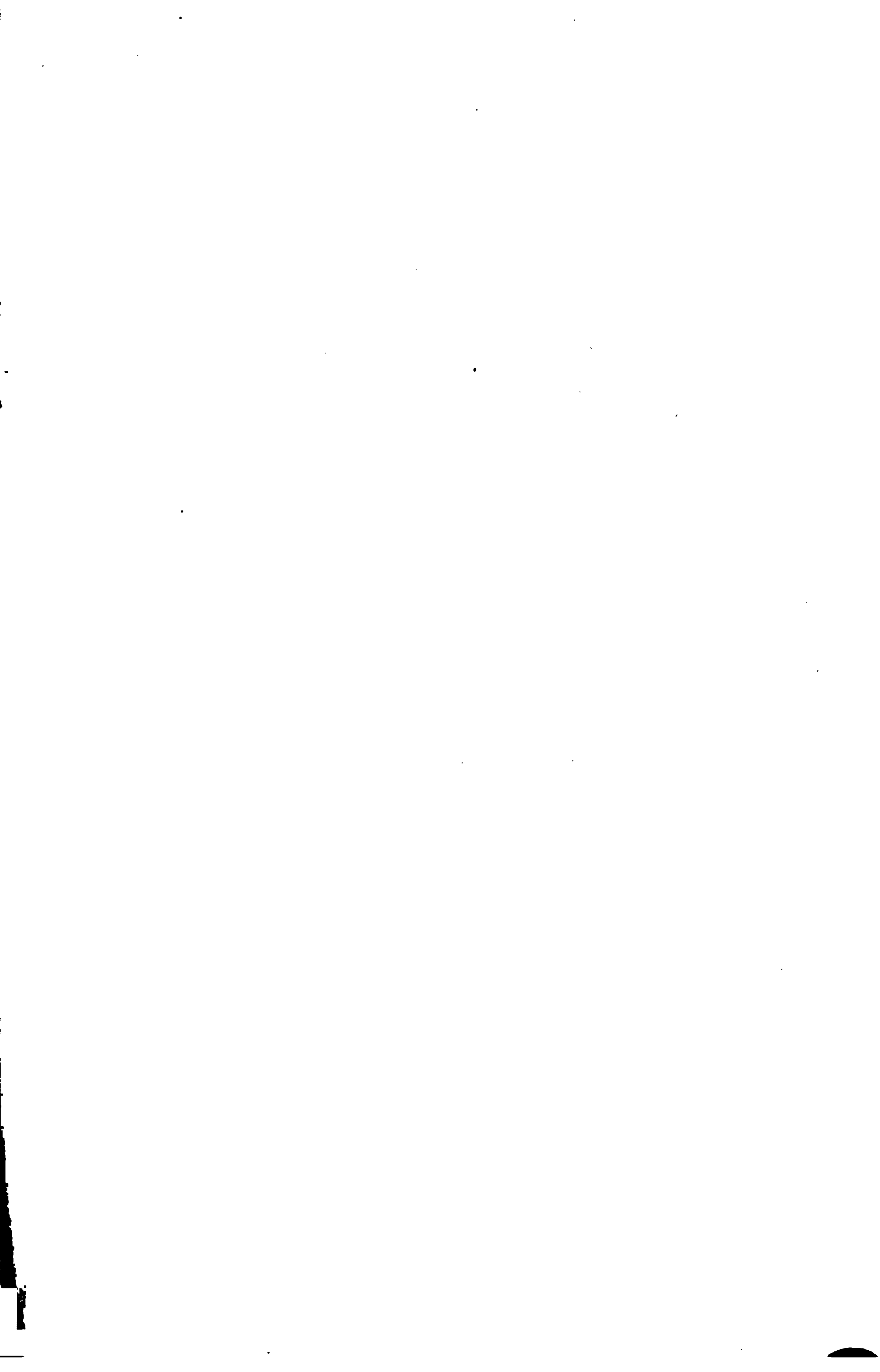
THOMAS FELLNER.

NACH DESSEN TODE BEARBEITET UND VOLLENDET
VON

HEINRICH KRETSCHMAYR.

WIEN, 1907.
ADOLF HOLZHAUSEN.





VERÖFFENTLICHUNGEN

DER

KOMMISSION FÜR NEUERE GESCHICHTE

ÖSTERREICHS

6.

DIE

ÖSTERREICHISCHE ZENTRALVERWALTUNG.

I. ABTEILUNG.

VON MAXIMILIAN I. BIS ZUR VEREINIGUNG
DER ÖSTERREICHISCHEN UND BÖHMISCHEN
HOFKANZLEI (1749).

2. BAND.

AKTENSTÜCKE 1491—1681.

WIEN, 1907.

ADOLF HOLZHAUSEN.

DIE
ÖSTERREICHISCHE ZENTRALVERWALTUNG.

I. ABTEILUNG.

VON MAXIMILIAN I. BIS ZUR VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UND BÖHMISCHEN HOFKANZLEI (1749).

2. BAND.

AKTENSTÜCKE 1491—1681.

VON

THOMAS FELLNER.

NACH DESSEN TODE BEARBEITET UND VOLLENDET
VON

HEINRICH KRETSCHMAYR.

WIEN, 1907.

ADOLF HOLZHAUSEN.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. 1.

K. Maximilian I. ernennt einen Generalschatzmeister. Nürnberg 1491 August 11.

Nach Reichsregistraturband FF fol. 37—39 im Wiener Staatsarchive gedruckt bei Adler, *Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886) Beilage, S. 507—509.*

Wir Maximilian etc. haben angesehen solich erberkeit und frumbkeit, darin wir unsern . . . (?) und des reichs lieben getreuen Symon von Hungerspach erkennen und darumb ine zue unserm generalschatzmeister allenthalben in dem heiligen reiche und unsern furstentumben und landen, nemlich Oesterreich Steyrmarckh Kernden Crain graveschaft Tirol und unsern indern und vordern landen und am Karst aufgenomen und empfangen wissentlich in kraft diz briefs, also daz er nu hinfur in dem heiligen reiche und unsern erblichen landen alles daz gelt, so uns in demselben heiligen reiche und unsern erblichen landen aus bevel unsers lieben herren und vaters des romischen keisers etc. anzunemen bevolen ist, von unsern vorgenannten und in unserm namen durch sich selbst oder seinem vollmechtigen anwald ervordern einbringen einnemen, und darumb alle die, so daz zu einer jeden zeit beruert, zusambt unsern gescheftbriefen quittiern und alles daz handln thun und lassen sol und mag, daz einem schatzmeister zusteet und von billicheit und rechtz wegen zue tund geburt. Es sol auch alles daz, so durch unser ambtleut allenthalben in dem heiligen reiche und denselben unsern furstentumben und landen eingenomen und empfangen wirdet, mit wissen unser gescheft und seiner quitungen des genannten unsers schatzmeisters und nicht anders ausgegeben werden; ausgenomen in der graveschaft Tirol und Intal soll es beleiben, wie wirs geordent, doch nichtsdestminder sollen dieselben, so wir darzu verordent haben, dem gemeltem unserm schatzmeister alle jar einen auszug alles irs einnemens und ausgebens zuschicken, damit er uns oder denen, so wir daz an unser statt bevelen werden, desselben und alles anders seins ausgebens und einnemens lauter rechnung zu tund wisse, die er uns auch alle jar so tun sol. Darzu sol derselb unser schatzmeister all

und jeklich ansleg steur und schatzungen in dem heiligen reiche und den gemelten unsern erblichen landen und all ander unbezalt gelt nichts ausgenomen durch sich oder die obgenannten sein anwalde, als vorgeschriben steet, ervordern einnemen und einbringen 5 und alle die, so sich des zu geben sperren oder widern wurden, darumb durch unsern fiscal oder ander darzu dienende mit recht furnemen und die zu der gemelten bezalung, wie sich geburt, bringen. Der obgenannt Symon von Hungerspach unser generalschatzmeister hat uns auch darauf gelobt und gesworn, solich sein ambt 10 und alles das, so hie vorgeschrieben steet, getreulich und uns zu nutz und gutem zu verwalten und zu versorgen alles ungeverlich. Und gebieten darauf allen und jeklichen unsern und des heiligen reichs churfursten fursten geistlichen und weltlichen prelaten graven freien herren rittern knechten haubtleuten vitztumben vogten pflegern 15 verwesern ambtleuten schultheißen burgermeistern richtern reten burgern und gemainden und sunst allen andern unsern und des reichs auch unser erblicher furstentumben und landen undertanen und getreuen, in was wirden states oder wesens die sein, ernstlich mit disem brief, daz sie den genannten unsern schatzmeister Symon 20 von Hungerspach und seine diener durch alle unser und ire land herschaften sloß stett merkt doerfer gericht und gebiete auf wasser und lande frei sicher und unverhindert und unbekumbert reiten faren wandln und durchkomen lassen, im auch zu einbringung solichs aussteenden geltz zu alle inzeiten ir getreu hilf furdrung und bei- 25 stand erzeigen und nit gestatten, daz er noch sein diener durch jemand unbillicherweise wider recht bekumbert noch beswert werde noch solichs selbs nit tun, als lieb ainem jeden seie unser und des reichs swere ungnad und strafe zu vermeiden. Daran tun wir unser ernstlich meinung.

30 Mit urkund diz briefs besiglt mit unserm kuniklichen anhangenden insigel.

Geben zu Nuremberg an pfinztag nach sant Laurenzentag nach Christi geburd vierzehenhundert und im einsundneunzigisten unserer reiche des romischen im sechsten und des hungerischen im ersten 35 jaren.

Nr. 2.

König Maximilians I. Instruktion für die allgemeine österreichische Schatzkammer 1497.

Ausgearbeitet von Zyprian von Sernlein 1496, vom Könige ratifiziert vermutlich im Frühjahre 1497, ist zur Zeit nicht aufzufinden. Eine nach dem 26. August

1496 beantwortete Mitteilung des Königs an das Innsbrucker Regiment besagt, daß er „sich in die ordnung eines beständigen wesens auf eine anzahl jahre begeben wolle, derart, daß der könig und seine gemahlin eine bestimmte anzahl an hofgesinde, an räthen und kanzlei habe und zu Innsbruck eine gemeine schatzkammer sei, nach welcher alle anderen Ihrer Majestät erblichen lande kammern und amtleute sich schicken und halten sollen" *(Adler, Zentralverwaltung 348); ein Befehl des Königs vom 21. Dezember 1496 weist die* „vier stathalter und rete der schatzkamer zu Innsprugg" *an, von kommenden Weihnachten den Bestimmungen der ausgearbeiteten Schatzkammer*„ordnung" *gemäß vorzugehen, wenn auch diese noch nicht* „aufgerichtet" *sei; daß diese Schatzkammer wirklich als Zentralbehörde aufzufassen ist, beweisen die königlichen Weisungen an die Mautner zu Leoben vom 9. August 1497, die Amtleute von Tirol vom 28. August 1497 und die niederösterreichischen Amtleute vor dem 8. Oktober 1497 (Innsbruck, Statthaltereiarchiv* „Befehle" *1497, fol. 147r, 70r, 168v); die erstgenannte eingehendste Weisung lautet:*

An die mautner im innern und vordern perg bei Leuben.

„Getreuen, wir . . . emphelhen euch mit ernst und wellen, daz ir nu hinfür mit aller ausgab still stet und furbaser auf unser noch unser regenten zu Wyenn gescheft oder bevelh noch auf unsers schatzmeisters general Symon von Hungerspachs schreiben noch quittungen kein gelt noch anders nichts ausgebet, doch was geschäft von unser schatzkamer zu Ynnsbrug in unserm namen auf euch ausgangen oder noch ausgen wurden und die durch zwen aus unsern stathaltern und reten derselben unser schatzkamer mit aigen henden underschriben sind oder werden, auf dieselbn und sunst kein ander gescheft sullet ir bezalung tun und euch hierinne kein ander gescheft oder bevelch, so vormals von uns auf euch ausgangen weren, nicht hindern noch irren lasset; dann waz ir auf gescheft, so durch zwen aus den gemelten unsern stathaltern unser schatzcamer zu Innsprugg nit underschriben weren oder auch auf unsers schatzmeisters Simon von Hungerspachs schreiben oder quittung furbaser ausgeben würdet, das sol euch in eurn raitungen nit gelegt noch abgezogen werden . . ." [*])

Nr. 3.

Intimat König Maximilians an die Beamten und Untertanen der Länder über die Organisierung der obersten Verwaltung. Innsbruck 1498 Februar 13.

Druck nach der Kopie des an die steirischen Amtleute und Untertanen ergangenen Intimates im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Kopialbuch „Bevelch" *1498 (A). —*

[*]) *Partienweise gleichlautend, aber kürzer gefaßt erscheinen die anderen oberwähnten Weisungen an die tirolisch-vorderländischen und an die niederösterreichischen Amtleute; vgl. im übrigen über die mutmaßlichen Bestimmungen dieser Schatzkammerordnung: Adler, Zentralverwaltung, S. 349 ff.*

Eine Kopie des an die niederösterreichischen Amtleute und Untertanen erlassenen Intimates im Münchener kgl. bayr. geheimen Staatsarchive, Reichstagsakten 1495—1504. (B). Die belangreicheren Abweichungen sind vermerkt.

Wir Maximilian etc. empieten allen und jeglichen unsern haubtleuten graven freien herrn rittern knechten verwesern vitzthumen phlegern burgermaistern landrichtern richtern rätn burgern gemaindn und sunst allen andern unsern ambtleuten und underthanen unsers
5 fürstenthumbs ·n·, den diser unser brief gezaigt oder verkünt wirdet, unser gnad und alles gut. Wir haben got zu lob gemainer christenhait zu hilf und trost auch uns und allen unsern landen und leutn zu gutem un[sern] hof hofret und canzlei auch unser regim[ent] unser ober- und niderösterreichischn erblan[den] reformirt und darzu
10 ain schatzkamer zu Ynnsprugg und ain kamer an unsern hof gesetzt geord[ent] und aufgericht; nemlichen also, daz nun füran unser hofrät all und jeglich händl und sachen, so künftiglich von dem heilign reich deutscher nacion gemainer cristenhait oder unser erblichn fürstenthumen und landn herfließen, desgleichen auch was unsern
15 kgl. hof und desselben verwantn betreffen wirdet, nichtz ausgenomen, hörn, die aigentlich und nach notdurftn erwegen und darauf dieselben händl und sachen nach irem maisten rat durch unser gewöndlich hofinsigl titl und secret, inmassen wir bisher gebraucht haben, verfertign. Was aber sachen und händl sein, die regierung und ord-
20 nung auch gericht recht und verleihung unser geistlichn und weltlichn lehen unser ober- und niderösterreichischn erblande betrifft, sullen alles unser haubtman statthalter und regenten derselben unser erblande inhalt ir gemessigtn bevelch und gewalt, so wir in gegeben haben, handeln und dieselben unser erblande auch unser landsessn
25 und unterthanen in guter regierung ordnung friden und ainigkait halten und handhaben meniglich fürderlichs rechtens, wie sich gepürt, gestatten und ergen ze lassen. Dann unser schatzkamer zu Ynnsprugg haben wir also gesetzt und geordent, daz füran unser stathalter derselben unser schatzkamer, so jetzo unser getreu lieb Simon
30 von Hungerspach, Florian Waldauf von Waldenstein, Liennhardt von Ernaw und Peter Rumel von Liechtenau sein, all und jeglich unser phlegen embter slösser totfall confiscacion und ander stuck, so nutzungen tragn, mit teuglichn phlegern und ambtleuten in allen unsern obern und niderösterreichischen erblanden versehen und darumb
35 phleg und ambtbrief auch phand-satzbrief und ander dergleichen notdurftig verschreibungen mit unserm schatzkamer secret fertign und albeg zwen aus in dieselben brief und verschreibungen mit irn aign henden underschreibn, doch sullen si sölch brief und verschrei-

bung für sich selbs nicht aufrichten noch ausgeen lassen, si haben dann des vor von uns ain zaichent geschäft nach unser hofordnung gefertigt emphangn. Dieselben unser stathalter sullen auch von allen unsern vitzthumen järlich raitung aufnemen und si mit raitbriefen versehen; was aber unser phleger und ambtleut in denselben unsern 5 fürstenthumen sein, kain ausgenomen, er gehör under die unsern[a]) oder nicht, die sullen all unsern vitzthumben in Steir[b]) in beiwesen unser superintendentn und landrat, so wir im zuordnen werden, entlich raitung tun und was darunder unser ambtleut, die den vitzthumen[b]) underworfen sind, dieselben sullen alle unser nutz und rent 10 ihrer verwesung, was der frei und niemands verschriben noch verschaffen sein, dem bemelt[en] unserm vitzthumb in Steir[b]) allain auf sein quittung oder raitbrief und sunst niemands andern auf kainerlei geschäft noch quittung antwurtn. Und was dan also gelt durch denselben unsern vitzthumb[b]) und ander gros ambtleut, die nicht under 15 die vitzthumen[b]) gehören, aufgehebt und ainbracht wirdet, daz sullen si ferrer unserm getreuen lieben Walthasaren Wolf gegnwurtigen und ainem jedem künftign unserm obristen schatzmeister auf unser hofkamer, da dann füran alles unser ainkumben und ausgab gehandlt wirdet, allain auf sein quittung mit ains stathalter derselben unser 20 hofkamer, so jetz der erwirdig andechtig Melchior bischove zu Brixn unser fürst und die edeln unser liebn getreuen Mert herr zu Bolheim, Heinrich Brueschenckh freiherr zu Stettemberg unser cammrer, Walther von Stadion und Hanns von Lannda sein, und desselben unseres schatzmaisters hantzaichen underschriben geben und ant- 25 worten und sich sunst an kain geschäft noch quittung, wie die gefertigt wärn, kern noch dieselben annemen; derselb unser schatzmaister wirdet alsdan mit demselbn gelt und allen andern unsern einkumen auch weiter handeln, wie in dann das die ordnung derselben unsern hofkammer anzaigt. Und darnach emphelhen wir euch 30 allen und eur jeden besonder ernstlich und wellen, daz ir solher unser ordnung und satzung mit alln irn anhang und begreifungn gehorsamlich nachkomet und füran lebet, ir auch unser vitzthumb[b]) phleger und ambtleut und ander, so obberürt handl und sachen berürn, weiter kain ander verschreibung phleg ambtbrief geschäft noch 35 quittung, wo die aus übersehen oder vergessenhait diser unser ordnung und satzungn ausgiengn, annembet, si sein dann dermassen gefertigt und underschriben und ausgangn, wie vor gemelt ist; dann

---

[a]) *B* „under einem tyrollischen camermaister".

[b]) *B* „tyrollische camermaister".

wo ir sölchs überfürt und anders tut, das solen aller enden craftlos und unpündig sein, an euch so zu verraitn habn in eurn raitungen nicht gelegt noch abgezogen werden. Darnach wis sich eur jeder zu richten und tut daran unser ernstlich mainung.

5 Geben zu Ynnsprugg an erichtag vor Valentini anno domini LXXXXVIII.[a])

Nr. 4.

Materialien zu der mutmaßlich am 13. Februar 1498 ergangenen Hofordnung König Maximilians I.

Im Wiener Staatsarchive erliegen drei Fassungen einer Hofordnung Maximilians I., die eine mit dem Datum vom 13. Dezember 1497, unterfertigt und mit Einschnitten für die Siegelschnur versehen, wohl auch vorübergehend in Geltung (A), eine durch belanglose Zusätze erweiterte Abschrift von A, welche später von anderer Hand nach C korrigiert wurde (B), und ein mit 1497 datierter Entwurf ohne Beglaubigung und Besiegelung (C), auf dessen Grundlage möglicherweise am Tage der Erlassung der Hof- und Schatzkammerordnung auch eine Hofordnung ergangen ist, eine Annahme, die durch den Wortlaut des in Nr. 3 mitgeteilten Intimats („wir haben ... unsern hof, hofrat und canzlei reformirt und darzu ein schatzcamer zu Ynnsbrugg und ain kamer an unsern hof gesetzt") *bekräftigt wird (Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889) 5, 79, A. 1, 192, 193). Die Hofordnung oder Hofratsordnung selbst ist trotz der gegenteiligen Behauptung Ulmanns (Maximilian I. 1, 825 Anm.) nicht erhalten. Dem nachfolgenden Drucke wird der Wortlaut von A zugrunde gelegt, die Abweichungen von B und C anmerkungsweise mitgeteilt. Nach C ist die Hofordnung gedruckt von Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 193 ff.*

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern Dalmacien Croacien etc. kunig, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi zu Brabannt zu Ghel-
10 dern etc., grave zu Flanndern zu Tirol etc. bekennen öffenlich mit disem brieve und tun kunt allermeniclich: nachdem wir nach schickung got des allmechtigen zu romischer kuniclicher wirdickeit und regirung des heiligen reichs komen und zu einem haupt der cristenheit das heilig reiche und dieselb cristenheit als künftiger römischer
15 kaiser zu beschirmen verordent, wil uns aus schuldigen pflichten, damit wir demselben reiche verbunden seien, zimen und gepüren vor allen dingen zu bedenken, daz wir das heilig reiche auch die glider und undertan desselben bei frid recht und ainickeit behalten

---

[a]) *B (nach weitläufigerer Jahresdatierung):*
Maximilianus.
Commissio domini regis propria:
Florian Baldauf zu Wallenstain subscripsi.
Peter Rumel von Lichtenaw manu propria.
Registrata: Cristoff Stecher.

und si vor den unglaubigen und nemlich den Turcken als Cristi und unsers heiligen glaubens veind und andern frömbden nacionen, so uns, dem heiligen reiche und gemeiner deutscher nacion teglichs obligen und widerwerticheit zu erzaigen understeen, beschirmen, daz wir auch also nach unserm höchsten vermügen mit darstreckung 5 unsers leibs und guts bisher treulichen getan. Und damit aber solichs hinfür dest stattlicher be[s]chehen und den hendeln und sachen, so vorgeschriben steen, auch mit regirung unsers löblichen hauses Osterreich und anderer unserer fürstenthumben und landen, so an die berürten Türgken und anderer unserer und des heiligen reichs[a]) und 10 deutscher nacion widerwertigen greniczen, desgleichen unsers und des heiligen reichs auch unsers heiligen vater pabsts punt und anderer kunig und fürsten handlungen, so iczo[b]) uns swerlichen obligen, ausgewarten und der entladen werden mögen; so haben wir uns auch dem heiligen reiche gemeiner cristenheit deutscher nacion und 15 denselben unsern fürstenthumben und landen zu aufenthalt trost und gutem ein hofeordenung zu machen und aufzurichten fürgenomen, auch alle ander unser regiment, die wir bisher ausserhalb unsers hofs gehabt, darnach schicken und verordnen, das si hilflich und schicklich zu solicher unserer hofordenung und regiment sein und 20 die irrsal wie oben gemeldet ist, daz den partheien, so bisher manig tausent von den[c]) regirungen hin und herwider gezogen seien und inen selbst und zuvor an uns grose cost müe spot und unlust gemacht haben, vermiten bleiben; machen fürnemen und richten auch solich unser hofordenung[d]) auf wissentlich in craft dis briefs und wellen, 25 daz furter unser hofrete iren rate und handel, was dann zu einer jeden zeit von dem heiligen reiche und deutscher nacion desgleichen den gemelten unsern erblichen fürstenthumben und landen kunfticlichen zufallen wirdet, handeln sollen inmassen, wie hernach geschriben steet. 30

[I. 1.] Zum ersten so verordnen wir hiemit unser hofrete, so jczo ungeverlich bei uns seien und die wir bisher in unsern eignen geschefften gepraucht haben, zu unsern obristen regenten, also das si alle und jeglich hendel sachen und gescheften, so künfticlich von dem heiligen reiche deutscher nacion gemainer cristenheit oder unsern 35 erblichen fürstenthumben und landen herfliessen, desgleichen auch was unsern kuniclichen hofe und desselben verwandten betreffen wirdet ganz nichts ausgenommen hören, die eigentlichen und [nach][e])

[a]) *Fehlt B.* [b]) *B* „uns iczo". [c]) *Fehlt C.*
[d]) „hiemit" *folgt in C.* [e]) *Fehlt A.*

allen notdurften und fleis erwegen und ermessen und darauf dieselben hendel und sachen nach irem maisten rate durch unser gewönlich hofsinsigel titel und secret, inmassen wir bisher gepraucht haben, verfertigen mögen; doch was gros und swere hendel seien, sollen si zuvor uns anbringen, unsern besluss und willen darauf zu empfahen, des wir inen dann hiemit unser ganz volkomen gewalt und macht geben.

[2.] Zum andern sollen die oberürten unser hofrete, wann das die notdurft ervordert, alle tag, nemlich[a]) morgens umb siben ur bis auf neun ur und nach mittemtag von zwelif bis auf vier uren im rate sein und sitzen und einhelliclich über solich hendel, was dann zu einer jeden zeit zufallen wirdet als obstet, ratslagen und bei inen noch zwen secretari, einer der solich hendel liset und der ander der die ratsläg darauf schreibt, sein, die dann darüber solich brief mit wissen des canzlers und in seinem abwesen des obristen secretarien machen und verfertigen, und soll allezeit[b]) dem mererm ratslag gevolgt werden; des sol der hofmeister die hendel zu beraten furlegen und dann darauf der marschalh umbfragen und wo einer nicht da ist, sol der ander denselben vertreten.[c])

[3.] Item so ordnen wir auch hiemit einen[d]) canzler oder obristen secretarien mit namen . . .[e]) der auch oberürtermassen im rate sitzen und alle ratsleg hören, und wann der rate vormittag zu einer halben ur und nachmittag zu einer ganzen ur volendet ist, sol er von dem secretarien, so die ratsleg aufgeschriben hat, dieselben ratsleg übernemen und die widerumb offenbaren und überlesen und selbst umbfragen, ob das der merer ratslag und opini der rete, die der marschalh oder sein verweser vor umbgefragt haben, seien; und wo die also gerecht[f]) aufgeschriben seien, soll der canzler oder obrister secretari die andern zwen secretari die brief darüber also fertigen lassen. Und so die geschriben sind, sol der canzler oder obrister secretari die widerumb in den nechsten rate, so gehalten wirdet, bringen und die lesen lassen; wo die also den ratslegen gleich gefertigt seien, sol unser oheim und churfurst[g]) herzog Friderich zu Sachsen

---

a) *A* „neben", *B und C richtig* „nemlich". b) *B und C* „allweg".
c) „sol ine der ander vertreten" *B und C.* d) *B und C* „den".
e) *(Raum für 21 Buchstaben). C statt* „oder . . . namen . . .": „mit namen doctor Cunradten Stürczel und unserm obristen secretarien nemlich Ziprian Sernteiner. *B hatte ursprünglich den Wortlaut von A, korrigierte aber in C.*
f) *In C folgt darauf* „oder", *während am Schlusse des Satzes* „lassen" *fehlt. B hatte ursprünglich die Lesart von A, korrigierte aber in C.*
g) *Fehlt B und C.*

in unserm namen,[a]) desgleichen der canzler oder in seinem abwesen der obrist secretari mit seinem hantzaichen und namen zaichen und doch keinen brief verhantzaichnen, er sei dann im rate angeschaffen.

[4.] Item man sol auch allezeit sigeln im rate, wann solichs die notdurft ervordern wirdet, und der secretari so aufschreibt sol sigeler 5 und der leser zustecher sein.[b])

[5.] Item man sol auch den partheien, so also abgefertigt sollen werden, iren beschaid und antwurt wan des not ist, doch gewönlich im rate vormittag durch — — —[c]) geben;[d]) und nachmittag sol man ir supplicationen oder si verhören und ir abfertigung beraten und 10 besliessen.

[6.] Item ferrer so verordnen wir unser sigel und secret, das man in den oberürten hendeln und sachen im rate geprauchen soll und damit gehalten und versehen werden, wie dann des ein artickel, so hernach geschriben stet, clerlicher ausweiset. 15

[7.] Item wir seczen und ordnen[e]) auch, daz die obgemelten unser hofrete der canzler oder obrist und die andern zwen secretarien globen und sweren, das ir keiner von niemand, wer der sei oder in was gestalt solichs beschehen möchte, kein miet[1]) oder gab von gelt gold oder geltzwert nemen, desgleichen von keinem andern 20 kunig fürsten herren[f]) oder stetten sold oder dinstgelt haben; es soll auch keiner under den reten canzler und secretarien von dem andern was derselbig dann geraten hat niemand sagen oder offenbaren, sonder solichs und all hendel bis in seinen tod, inmassen solichs des rats aid lauter inneheltet, versweigen;[g]) auch[h]) kainer dheiner par- 25 theien zu lieb noch zu neid oder laid[i]) nicht raten, sonder[k]) raten, was ine dann des sein[l]) gewissen lernet und er gegen got verantwurten wil.

[8.] Item was gros hendel not sind an uns zu bringen, sol allweg unser oheim herzog Friderich zu Sachsen[m]) unser hofmaister 30

[a]) *In B und C folgt* „mit seiner hand".
[b]) *B und C* „sein" *nach* „sigeler".
[c]) *A hat leeren Raum für 34 Buchstaben; B für 10, C für 17.*
[d]) *Fehlt B und C, aber jedenfalls nur irrtümlich ausgelassen.*
[e]) *B und C* „verordnen".
[f]) *B (nachträglich hinzugefügt) und C folgt* „prelaten".
[g]) *B und C* „versweigen" *nach* „tod". [h]) *B und C folgt* „ir".
[i]) *B und C* „zu lieb laid noch zu neid".
[k]) *B und C folgt* „allein". [l]) *B und C* „ir".
[m]) *B und C fehlt* „zu Sachsen".

[1]) *Bestechungsgeld.*

hofmarschalh[1]) canzler oder ir verwalter oder der obrist secretari und sunst einer von den andern reten, welher dann die sach am passten verstet, an uns bringen und darnach, wie wir dieselb sachen besliessen, widerumb in rate anbringen.

5 [9.] Item es sollen auch alle supplicacionen an ein nodelsnur gehenkt und allweg durch den canzler oder obristen secretarien die eltisten am ersten ausgericht werden.[a])

[10.] Item wir seczen ordnen und wellen auch, das niemand von den obgemelten unsern reten canzler[b]) secretarien canzl-10 schreibern officieren am hof und anderm unserm hofgesind, wie die genennt oder gehaissen seien, kainen ausgenomen noch hindangesezt, kainer procurei bei uns nit mer zu üben oder zu treiben understeen, sonder sollen das alles wie oben stet in rat bringen[c]) und daselbst nach laut der vorgemelten unser ordenung darinne handeln lassen, 15 als uns dann solichs die obgemelten unser rete canzler[d]) secretari officier und hofgesind darumb globt und gesworn haben.

[11.] Item ferrer so ordnen[e]) wir ein grosse truhen mit vil kestlin, die sol genennt werden die ratstruhen, und sol in das erst kestel gelegt werden die supplicacionen an einer snur.

20 [12.] Item in das ander kestel die supplicacionen, die ein zeit auf erkundung im rate müssen bleiben hangen.

[13.] Item in das dritt[f]) ledigs papir.

---

[1]) *Bestallungsbriefe zum Hofmarschall- und Hofmeisterämte vom 14. beziehungsweise 17. März 1502 enthält das Gedenkbuch XII des k. u. k. Reichsfinanzarchivs in Wien, fol. 105v und 106v; der erste lautet:*

Wir Maximilian etc. bekennen, als wir den wolgebornen unsern lieben getreuen Wolfgangen graven zu Fürstemberg unsern rate etc. zu unserm hofmarschalch bis auf unser wolgefallen aufgenomen, haben wir ime zuegesagt und versprochen wissentlich in craft dits briefs, also das wir ime auf das jetzküuftig jar von dem gelt, so wir in dem vertrag zwischen uns und unserm getreuen lieben Jörgen Gossembrot unserm rate und phleger zu Erenberg aufgericht auf unsern hofrat verordent haben, für sold und liferung 1500 guldin reinisch geben und bezalen wellen; dagegen sol er uns zwelf wolgerüste phert halten auch getreulich und vleissiglich dienen, als denn ein hofmarschalk und rat seinem herrn zu thun schuldig ist, inmassen er uns solichs zuegesagt hat ungeverlich. Mit urkund dits briefs.

Geben zu Ynnsbrugk am XIIII tag marcii anno etc. secundo.

Der zweite Brief (vom 17. März) enthält wörtlich gleichlautende Bestimmungen für „Eytel Fridrichen von Zollern unsern rate und haubtmann unser herrschaft Hohenburg", *den der König* „zu unserm hofmeister an unsern königlichen hof furgenomen".

---

[a]) *B und C* „die elltisten . . . werden" *vor* „durch . . . secretarien".
[b]) *Fehlt A.* [c]) *B und C* „im rate anbringen". [d]) *Fehlt A.*
[e]) *B und C* „verordnen". [f]) *B dazu* „kestel".

[14.] Item in das viert mer dann ainicherlei schreibzeuch.

[15.] Item in das fünft pulver ur und rechenpfenning.

[16.] Item in das sechst das tafeltuech, darauf zal und rechenung[a]) gestickt sei.[1])

[17.] Item in das siebend sol man legen missivenbrief.

[18.] Item in das achtend die hofgeschriben brief, die nit ubersehen sind.

[19.] Item in das neunt ein öfenle[b]) zu der gluet.

[20.] Item in das zehend wachs kapsen pressel custodes.

[21.] Item das eilft sol haben ein slössel, wol[c]) vermacht. Darein sol man legen das sigel und secret verspert, und denselben slüssel sol haben der canzler oder obrist secretari. Und der gros kasten, darinne die cleinen kestlin steen, sol haben vier[d]) gutte slösser, das eins nicht sei als das ander; zu denselben slossen sol haben der genannt herzog Friderich zu Sachsen einen slüssel an unserer statt,[e]) der hofmeister den andern[f]) und der hofmarschalh den dritten und der canzler oder obrister secretari den vierten slüssel zum sigeltrühelin;[g]) und sol solh truhen nit geoffent werden dann in gegenwürtickeit der merer teil der rete.

[22.] Item noch soll in demselben grossen kasten zu allerandrist ein creuzkasten sein, darein man allerlei extraordinari hendel legen mag.

[23.] Item es sol sich auch kainer aus den obgeschriben unsern reten canzler oder secretarien des rats in vorberürter massen alle tag nit müssigen oder den versaumen oder daraus bleiben, er habe dann zuvor von den obgemelten erlaubnüs oder müg den krankheit halben seines leibs nit besuchen oder er werde in sonderheit durch uns ervordert.[h])

---

a) *C* „rechenpfenning". b) *C* „öfenli". c) *C* „was".

d) *C* „drew". *B* „vier" *korrigiert in* „drew".

e) *Hiefür haben B und C:* „anstat kuniclicher majestät".

f) *B statt* „den anndern"*:* „einen".

g) *Fehlt A, B erst später hinzugefügt.*

h) *B und C* „oder werde durch uns in sonderheit ervordert". — *In B und C (erst später hinzugefügt ohne* „item"*) folgt nun:* [24.] Item und wann der amptrete einer, der die slüssel zu der truhen hat, durch gemelte ursach nicht da ist, so sol derselbig einem andern rate den nêchsten nach ime nach der session den slüssel bevelhen. *Dieser ganze Abschnitt fehlt bei A. — Hierauf folgen lediglich in C die Vorschriften für Kanzleibeamte:*

Ordenung der zweier ratssecretarien.

[1.] Zum ersten so verordnen wir unser zween ratssecretarien mit namen Mathisen Wurm und Niclasen Ziegler; dieselben zween ratssecretarien sollen

---

1) *Tarif?*

Dem allem nach so gepieten wir euch obgemelten unsern hofreten canzler obristen und andern unsern secretarien und canzl-

teglichen oder wann der hofmarschalh in rate ansagen last all und jeglich hendel, es seien missifen supplicacionen oder ander gescheften, in rate bringen und alleweg die eltist hendel, es seien supplicationen oder anders, die nach der nodelsnur nach laut derselben ordenung seien, handeln; und sol Niclas Ziegler secretari derselben hendel alle lesen und geverlichen darinne nichts auslassen noch verhalten; und Mathis Wurm der ander secretari die ratsleg mit getreuem fleis hören und allezeit der merer teil ratslag auf dieselben supplicacionen und hendel aufschreiben und darinne geverlichen auch nichts auslassen noch verhalten; was aber ratslag weren, darauf man dann den partheien müntlich antwurt geben mus, oder sunst hendel, so uns antreffen und darauf nit brief zu fertigen notdurftig weren oder sein würden; so sol derselb secretari solich ratsleg in ein puch eigentlich und mit fleis aufschreiben und zuvor den handel in solichem aufschreiben eigentlich anzaigen, auch den tag und die personen der rete so dabei gewesen seien benennen; was aber schriftlich antwort seien oder sunst im rate brief angeschaffen würden, dieselben sollen si beid secretarien mit einander copiren nach laut der ratsleg und stilum der canzlei, und inen die andern canzleisecretarien und schreiber des verhelfen, sunst würde inen der müe allein zuvil werden und die furter unserm canzler oder obristen secretarien zaigen, damit er die gegen dem ratslag also übersehe. Und so er die dem ratslag und stilum der canzlei gleich und gerecht findet, sol er dieselben copeien unterschreiben. Und darnach sollen er oder die zween secretarien oder ir einer dieselben copeien den canzlschreibern, die inen dann hierinne gehorsam sein sollen, zu ingrossieren und zu schreiben geben; und wann die ingrossiert und durch si collacionirt seien, sollen si dieselben brief den gemelten zweien secretarien zu stund und die copeien dem registratori, der je zu zeiten sein wirdet, uberantwurten; dieselben zween secretarien sollen solich ingrossiert brief auch genugsamlich corrigiren und überlesen und die fürter in rate mitsambt den ratslegen, so oberürtermassen auf supplicacionen oder ander hendel geschriben worden seien, bringen, die ferrer daselbst gegen dem ratslag in rate überlesen und darnach wie obenstet versigeln lassen — alles nach innehalt der ordenung darüber gemacht; wo aber einicher brief nach laut der ratslag oder sunst nit förmlich gemacht were, sol man den von stund im rate anders corrigiren und machen und widerumb wie vorstet in rate hören lassen.

[2.] Item es sollen auch dieselben zween secretarien des rats zu aller zeit wie obenstet getreulichen fleissigen und dem auszuwarten, auch die brief und hendel so teglichs fürfallen treulichen auszurichten und zu verfertigen verpflicht sein.

[3.] Item dieselben unser zwen secretarien sollen auch haben ein truhen mit viel ledlin. Darein sollen si legen alle hendel, so im rate beslossen werden; und verordnen, das dieselben hendel allweg in die laden darein die gehören gelegt und dermassen versehen werden, damit si die, so man ir notdurftig ist, allweg wissen fürzunemen; und sol sunst niemand über solich truhen oder laden geen dann der canzler oder obrist und die zween secretarien, und der obrist secretari einen und die andern zween secretari auch einen slüssel haben; und dieselb truhen sol mit einem slos wol versorgt sein.

[4.] Item die berürten zween secretari sol der, so im rate aufschreibt, sigler und der ander zustecher der brief sein, so man die also im rate versigelt.

schreibern[a]) so iczo durch uns geseczt seien oder kunfticlich werden aus unserm wolbedachtem aigen gemüet und wellen, das ir bei

[a]) „und c." *fehlt A und B.*

[5.] Item die gemelten zween secretari sollen uns auch globen und sweren, das ir keiner vor niemand, wer der sei oder in was gestalt solichs beschehen möcht, kein miet oder gab von gelt oder gold oder gelzwert umb procurei nit nemen; es sol auch ir keiner von den reten was ir einer geraten hat niemand aus- oder offenbaren, sonder solichs und alle hendel bis in seinen tod versweigen — als das der rats- und canzleieid lauter inneheltet.

[6.] Item es sollen auch dieselben zween secretari keiner procurei, es sei bei unser kgl. Mt. oder im rate, bei demselben irem eide nicht üben noch des zu tun understeen, sonder das alles treulich im rate anbringen und dariu wie obgemelt ist raten und handeln lassen.

[7.] Item es sollen auch dieselben zween secretari ausserhalb rats des canzlers oder des obristen secretarien wissen und willen keinerlei brief von niemands wegen anschaffen, er sei inen dann zuvor im rate oder durch den obristen secretarien zu fertigen oder zu schreiben angeschaffen.

[8.] Item was hendel uns das heilig reiche oder unsere erbliche lande berüren, sollen der canzler der obrist und die zween unser secretarieu vor allen andern unsern sachen und hendeln getreulichen fertigen.

[9.] Item es sollen auch dieselben zween secretarien on sonder wissen und willen unsers canzlers oder obristen secretarien zu unsere kgl. Mt. nicht geen noch bei uns procuriren, sonder dem genannten canzler oder obristen secretarien in dem und allen sachen und hendeln, so uns berüret, gehorsam und gewertig seien.

Ordenung des registrator-ambts.

[1.] Item es sol sein ein registrator mit namen Hanns Renner, der sol haben die nachgeschriben puecher.

[2.] Item am ersten ein puech von den fürstenthumben und landen Osterreich Steyr Kerndten Crain Isterreich Karst und Friaul, darein sollen geregistrirt werden all und jeglich hendel, so in dieselben land ausgeen und die notdurftig sind zu registriren, es seien bekennen instructionen beslossen oder offen missifen und gescheft.

[3.] Item darnach sol er aber halten ain puech von den landen Tyrol Ellsas Sungkew Prisgew und was land weilent erzherzog Sigmund zu Osterreich der kgl. Mt. ubergeben hat, darein auch also bekennen instructionen beslossen oder offen missifen geregistrirt werden sollen.

[4.] Item ferrer sol er aber halten ein puech von dem heiligen reiche, darein alle brief so not seien, von allem bekennen, instruction, beslossen oder offen missifen registriert sollen werden.

[5.] Item weiter sol er aber halten ein puech von allen hendeln gen Rom Ytalien und allen andern künigreichen fürsteuthumben und communen, so ausserhalb des heiligen reichs und deutscher nacion seien, darein alle brief so not seien, von allem bekennen, instructionen, beslossen oder offen missiveu registrirt sollen werden.

[6.] Item fürter sol er auch halten ein puech, darein alle gescheftbrieve, si seien offen oder beslossen, so an den obristen schazmeister, die rechencamer oder ander officiers und ambtleut ausgen, registrirt sollen werden.

den pflichten glübden und eiden damit ir all und euer jeder besonder uns verwandt seit und vermeidung unser[a]) ungnad und strafe

[a]) *B und C folgt* „sweren".

[7.] Item derselb registrator sol haben neben ime einen geschickten schreiber, der ime wo des not tuet helfen sol die oberürten hendel zu registriren und die puecher zu halten. Wann si aber beid oder ir einer nicht zu registriren haben, sollen si sunst in der canzlei wie ander helfen ingrossiren und schreiben.

[8.] Item wann ein secretari oder canzlschreiber einen brief, es sei bekennen, instruction oder ander missifen oder gescheftbrief, ingrossirt und geschriben und der canzler darauf registranda geschriben hat, so sol derselb secretari oder canzlschreiber, so denselben brief geschriben hat, dem registrator bei seinem eid solh copei überantwurten und übergeben, damit er die zu registriren wisse.

[9.] Item der registrator sol auch solich copeien allezeit on widerred bei seinem eid annemen und die mitsambt dem canzlschreiber, so ime zugeordent ist, von stund an registriren in das puech, darein dann solhs als obstet gehört; und wann dieselben also registrirt sind, so sol er geu zu dem secretari, der dann alle brief überlist und corrigiert; und weliche er dann registrirt hat, so sol er was beslossen brief seien inwendig, was aber pergamenen brief sind auswendig registrata darzu machen und seinen namen auf die pergamenen brief schreiben; und wann solichs beschehen ist, so sol er dieselben registratur von stund an mit seinem zugeordenten canzlschreiber gegen dem original überlesen und darnach die püecher mitsambt den copeien und brieven fur den canzler bringen und ime die registratur anzaigen; so der canzler die gesehen hat, so sol er die brief zu ime nemen und den zweien oder einem ratssecretarien die antwurten, die fürter in rate zum sigel zu bringen; wann aber ein brief im rate verendert würde, so sollen die zween ratssecretarien dem registrator solichs anzaigen, damit er das in den püechern auch wisse zu verendern; und wann er die verenderung getan hat, so sol er dem canzler dasselb abermals wie vorstet anzaigen.

[10.] Item der registrator sol auch alle daten der copeien in die püecher stellen und das nicht auslassen.

[11.] Item was copeien der registrator also geregistrirt hat, sol er von stund an aufheben und in die laden, der er zu jedem land die vorgemeldet seien eine haben sol, legen und die wol verwaren und in jedem halbem jar dieselben auf- und zusamenpinden und die dem canzler antwuerten, der die fürter in ein gewelb tuen und wo das der kgl. M[t]. gefellig ist schicken sol.

[12.] Item was aber ander copeien, die nit not seien zu registriren sonder sunst zu behalten seien, die sollen die secretarien und canzlschreiber, sopald si die brief davon ingrossiert und geschriben haben, dem bemelten registrator von stund an uberantwurten; der sol die auch in ein jede laden des lands, da derselb brief gelaut hat, legen und zu jedem halben jar dieselben auf- und zusamengepunden und dem canzler geantwort werden, der die fürter auch in ein gewelb tuen und ferrer, wo das der kgl. M[t]. gevellig ist, schicken sol; ob auch in denselben brieven einich verenderung im rate beschech, so sollen die zwen ratesecretarien solichs dem registrator auch anzaigen, damit er die copeien gegen derselben verenderung wisse zu corrigiren und darnach solichs bei seinem eid dem canzler anzaigen.

solich obestimbt unser ordenung und saczung in allen und jeden iren worten clauseln puncten artickeln innehaltungen meinungen und

---

[13.] Item der gedacht registrator sol alle jare zu sant Michaels tag anfahen und die püecher der registratur, so dasselb jar ausgegangen seien, widerumb von neuem anfahen in neu register zu schreiben, damit das dieselben allezeit auf weihennechten clar geschriben und berait seien, dardurch der kgl. Mt. die zu weihennechten überantwurt werden durch den canzler, damit sein kgl. Mt. bericht empfahen mag, was dasselb jar gehandelt sei, dann die andern püecher der registratur sol der canzler behalten, damit, ob icht not würde, davon underricht zu nemen wisse; wann aber über ein jar darnach komet, sol er allezeit mit wissen der kgl. Mt. dieselben püecher in ein gewelb, wo sein kgl. Mt. das gevellig ist, schicken.

[14.] Item so der registrator die püecher also machen wirdet, sol er darein ziffer und das alphabet machen, damit man nicht lang darinne bedürf suchen.

[15.] Item dis obgemelt artickel auch die gehaim und den eide der canzlei also zu halten, sol der registrator geloben und sweren.

[16.] Item desgleichen sol sein zugeordenter canzlschreiber den eid der canzlei auch dem registrator gehorsam zu sein globen und sweren.

Ordenung der canzlschreiber.

[1.] So verordnen wir hiemit — — — canzlschreiber mit namen — — —; dieselben canzlschreiber sollen in der canzlei stets sein und darein, nemlich in dem sommer des morgens umb sechs und im winter ungeverlich umb siben ur komen und darinne treulichen warten; und was inen der canzler oder obrist desgleichen die zween unser ratesecretarien zu einer jeden zeit zu schreiben geben, sollen si das mit gutem fleis fertigen, dieselben ire brief nach der copei eigentlich collacioniren und überlesen, und so das beschehen ist, dieselb copeien zu stund dem registrator überantwurten und fürter solich brief, so die also geschriben und collacionirt werden, es haben inen die der genannt unser canzler oder obrister oder ander zween secretarien zu schreiben bevolhen oder ir einer aus inen denselben zweien secretarien zu iren handen übergeben.

[2.] Item der so also registrator ist, wo er nit zu registriren hat, sol dannoch wie ander canzlschreiber zu ingrossiern und zu schreiben in der canzlei schuldig sein.

[3.] Item si sollen auch keinen brief von keiner copei ingrossiren oder schreiben noch von niemand ichts annemen zu schreiben, es werde inen dann durch den canzler oder obristen secretarien oder den zweien secretarien mit desselben canzlers oder obristen secretarien zaichen zu schreiben bevolhen.

[4.] Item si sollen auch die copeien nit verlegen noch die jemand, wer der oder die weren, lesen lassen, sonder dieselben, so die ingrossiert werden, zu stund dem registratori überantworten, auch dieselben und alle ander unser und der canzlei hendel und heimlicheit bis in den tod versweigen und niemands offenbaren, alles bei iren eiden so si darumb tuen sollen.

[5.] Item das auch dieselben canzlschreiber samentlich und ir jeder besonder dem canzler oder obristen secretarien in allen hendeln und sachen dieselb canzlei berürende und in ander wege getreu gehorsam und gewertig sein sollen und treulich als obstet warten und schreiben; dann welher oder weliche des nit teten, soll der canzler oder obrist secretari macht und gewalt haben den oder dieselben mit verwilligung unserer obgenannten rete abzusetzen.

begreifungen stet vest und unzerprochen halten und dawider nit tun noch jemand zu tun gestatten,[a]) sondern das alles, so obgeschriben[b]) stet, des wir euch hiemit sondern gewalt und macht geben, vesticlich volziehen und hanthaben. Daran tut ir unser ernstlich 5 mainung. Des zu warem urkund haben wir dise unser ordenung bevelh und mainung dises briefs mit unser hand bezaichent und underschriben und mit unserm anhangundem insigel versigelt, der geben ist an mittichen sant Lucien und Otilien tag[c]) nach Cristi gepurd vierzehenhundert und im sibenundneunzigisten, unser reiche 10 des römischen im zweliften und des hungerischen im achtenden jaren.

Maximilian. Ad mandatum domini regis proprium C. Sturtzel canzler.[d])

---

[a]) „jemand . . . gestatten" *fehlt in B und C.*
[b]) *C* „vorgeschriben".
[c]) „an . . . tag" *fehlt C, bei B ausgestrichen.*
[d]) *Die Beglaubigungen fehlen bei B und C.*

[6.] Item es sollen auch dieselben canzlschreiber mit einander stets in gueter und fruentlicher gesellschaft sein und bleiben und mit einander geselliglich leben und in keinen weg mit einander kriegen oder einich aufruer machen. Dann welicher das verspreche, soll von stund durch unsen hofmarschalh, wie sich gepürt, gestraft werden.

[7.] Item es sol auch ein jeder canzlschreiber die copei, so ime oberürtermassen zu schreiben gegeben wirdet, von stund schreiben, und damit auf keinen andern waigern noch verziehen, auch in keinen weg nichts darzu oder davon tuen noch setzen.

[8.] Item es sol auch hinfür kein canzlschreiber von niemand noch von kainem brief kein tringgelt nit vordern noch heischen; was aber ein jeder gern und williclich gibt, sol dem taxator, der je zu zeiten ist, geantwurt, der auch das bei seinem eid fleissiclich aufschreiben sol und darnach durch unser rete oder den canzler oder obristen secretarien ausgeteilt werden.

[9.] Item si sollen auch niemand on wissen und willen unsers canzlers oder obristen secretarien oder der zweier ratssecretarien kein copei von den brieven nit geben. Wo auch einich tringgelt von solichen copeien gefiel, sol auch dem taxator gegeben und obgeschribnermassen ausgeteilt werden.

[10.] Item si sollen auch niemand in die canzleistuben zu zeiten so si schreiben nicht einlassen, noch si zu inen hinein vordern; sonder welicher mit einem frembden zu handeln oder zu reden hette, der mag zu ime hinaus für die thür geen. Darzu sollen si, so si morgens oder nachts essen, alle ire brief und copeien eigentlich aufheben und wegtuen, damit niemand die lese.

[11.] Item es sol auch ir keiner on wissen und willen ires canzlers oder obristen secretarien nit gen hofe noch in rate geen, noch einicherlei sonders bei uns procuriren oder sollicitiren in dheinen weg.

[12.] Item es sol auch ir kainer kein notel oder copeien on wissen und willen oder heissen des canzlers oder obristen secretarien oder der zweier ratssecretarien nicht machen.

Nr. 5.

König Maximilians I. Hofkammerordnung. Innsbruck 1498 Februar 13.

Original, Pergamentlibell, Teil des Siegels anhängend, im Staatsarchive Wien (ehemals im Schatzarchive Innsbruck, Lade 114). Druck bei Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. (1718) 530f. Lünig, Cod. Germ. dipl. (1732—1734) I, 474f. — Ein aus dem Jahre 1497 stammender Entwurf einer Hofkammerordnung (niederländischen Ursprungs) ist gedruckt bei Adler, Zentralverwaltung, Beilage, S. 509—511; vgl. daselbst auch 381 ff. — Daran anschließend mehrere auf die Hofkammerorganisation bezugnehmende Verordnungen.

Wir Maximilian von gots gnaden römischer kunig zu allen zeiten merer des reichs zu Hungern Dalmatien Croatien etc. kunig, erzherzog zu Osterreich herzog zu Burgundi zu Brabannt zu Gheldern etc. grave zu Flandern zu Tyrol etc. bekennen offenlich mit dem brive. Als ain zeit her alles unser einkömen und ausgab unser 5 nutz und ränt unser erblichen furstenthumben und landen auf unser schatzcamer zu Ynnsbrug in unser gegenburt gehandelt und wir aber da gesehen und betracht, daz solh handlung in unserm abwesen daselbs weiter mit unsern noch unser underthanen, von den wir täglich umb beschaid und hilf irer anligunden beswerung ersucht 10 werden, guten fueg nicht wol beschehen muge, daz wir dardurch auch aus andern beweglichen nothurftigen ursachen ain camer an unserm hofe von allem unserm obbestimbten innemen und ausgeben aller unser nutzung und zufalle vom heiligen reiche auch unsern erblichen landen aufgericht und geordent, die auch mit trefflichen 15 unsern räten und geschikten verstendigen personen besetzt und versehen haben, inmassen wie hernach volgt.

[1.] Von erst so setzen und ordnen wir fur unser stathalter derselben unser hofcamer den erwirdigen andechtigen Melchiorn bischoven zu Brichsen unsern fursten und die edlen unser lieb getreu 20 Mertten herrn zu Bolheim, Hainrichen Bruschinkh freiherrn zu Stetemberg unser camrer, Walthern von Stadian und Hannsen von Lanndaw.

[2.] Item wir ordnen und benennen auch in nachvolgeender weis ainen schatzmaister des heiligen reichs, das sol sein obgemelter Hanns von Lanndaw und darzu ainen obristen schatzmaister in un- 25 sern erblichen landen mit namen Walthasar Wolff, dieselben sullen handeln inhalt diser unser ordnung und irer instruction, so wir in geben haben.

[3.] Item wir ordnen auch auf die bemelt unser hofcamer unser getreu lieb Jorgen von Ekh zu unserm pheningmaister, Hannsen Voytt zu unserm expeditor unser hofcamer, Hannsen von Stetten zu solicitator derselben kofkamer und Blasien Holtzl zu unserm secretari, 5 Casius Agkoney zu registrator, die sullen all in ir embter treten und handeln, wie hernach volgt.

[4.] Anfenklich sullen all obgemelt unser räte und personen uns von neuem swern und ir aidsphlicht tun, daz si die ordnung diser unser hofcamer in allen artikeln und puncten mit irem hogsten 10 vleis underhalten und sunst auch alles das thun sullen und welln, das in von ambtswegen ze tun geburn wirdet und inmassen unser hofrät gesworn haben.

[5.] Und wann bemelt von Bolheim und Stadian bei uns am hof nicht sein mugen, so sullen si mitsambt dem edeln unsern lieben 15 getreun Lienharten herrn zu Vels, Jorgen Elacher und Jorgen Gossennbrat unser superintendenten unsers innemen und ausgeben sein und handeln inhalt unser instruction, so wir in geben haben.

[6.] Und als jetz geschäft umb gelt ausgen werden, die sollen wir all von unserm hof und aus unser hofcamer allain auf unsern 20 obristen schatzmaister Wallthasarn Wolff ausgen lassen, nemlichen also, daz dieselben geschäft all under unserm camersecret gefertigt,[1]) auch mit unserm handzaichen signiert und durch des bemelten von Brichssen oder in seinem abwesen der andern unser stathalter der hofcamer aines und des registrator unser hofcamer aigen handschriften 25 underschriben werden und sollen also lauten: Wir Maximilian etc. embieten unserm getreun lieben . . . unserm obristen schatzmaister in unsern ober- und niderosterreichischen landen unser gnad etc. Wir schaffen mit dir ernstlich und wellen, daz du von den nutzen und ränten, so du von unsern wegen innimbst, unserm getreuen . . . aus-30 richtest und gebest benanntlichen . . . und darumb sein quittung nembest und emphelhen darauf unsern getreun lieben . . . unsern geordenten verwaltern unsrer camer zu Ynnssbrugg ernstlich und

---

[1]) *In dem die Beratungsprotokolle der Hofkammer vom Juli—Dezember 1500 enthaltenden Gedenkbuch VI des k. und k. Reichsfinanzarchives in Wien erscheint unter dem 17. August, fol. 56^{r} betreffs des Siegels folgende Verordnung eingetragen:*

„Das auch herr Matheis Lanng dieweil der auf kgl. M^{t}. selbs person zu warten furgenomen und ime deshalben ain klain secret uberantwurt ist, damit zu handlen nach laut der ordnung, so ime dabei und damit in schrift ubergeben ist . . ., das ee [derselbe] noch das gross secret, so er bisher bei seinen handen gehebt, furderlich auf die hofcamer uberantwurten und herausgeben soll."

wellen, daz ir dem bemelten unserm obristen schatzmaister obberurt gelt, was er des auf dits unser geschäft, so nach unser ordnung unser hofcamer, wie obstat, gevertigt ist und sein sol und des bemelten ... quittung ausgeben wirdet, in seiner raitung leget und abziehet, daran tut ir unser ernstlich mainung geben. Derselben geschäft copien 5 sullen unser stathalter unser hofcamer all quotember unsern verwaltern der camer zu Ynnsbrugg zu registriern zusenden und unser buchalter daselbs aigentlich einschreiben und zu unsers obristen schatzmaister raitung behalten.

[7.] Wir wellen und sullen furan auch kain geschäft umb gelt 10 zaichnen, es sei dan vor nach ordnung unser hofcamer, wie obstat, underschriben und gefertigt und so dasselb geschäft also gefertigt ist worden, so sulle uns das durch unser stathalter bei ainem officier aus unser hofcamer, der in darzu gemaint ist, zugeschikt und als dann erst von uns gezaichent werden. Wo aber aus vergessenhait ain 15 zaichenter bevelh, vor ee dan der von unsern stathaltern underschriben oder gevertigt wäre, ausgieng, darauf sol unser obrister schatzmaister kain gelt geben, noch von im angenomen werden.[1])

---

[1]) *Am 25. Dezember 1499 erging die Fertigung von Geldanweisungen belangend folgender Auftrag König Maximilians an die verschiedenen Vizedome und Amtleute, nämlich:*

Sigmund Schnaidtpeck,
Jorgen Waldnwurger viztumb in Karndten,
Gorigen von Eckh viztumb in Crain,
Casparn Perckhaimer viztumb im land ob der Enns,
Lienharten Ernawer viztumb in Steir,
Hannsen Pleistainer ambtman zu Gmunden,
Rueprechtn Tetthanner aufschlager zu Ennglhartzel,
Hanns Hawgen mautner im hindern Eysenärtzt,
Hannsen Hertzenhaimer und ander wagenamptleuten zu Aussee,
Cristoffen Schachner im vordern Eysenärtzt.

Getreuer lieber. Als wir in verschiner zeit ain hofcamer, damit wir alles unsers einkumens auch ausgebens alzeit guet wissen, aufgericht hetten und aber dieselb jez umb noch pessrer ordnung willen dermassen verendert haben, das unser schatzmaisterampt nu hinfur zu unser hofcamer incorporirt und nachbenannte unser rat darauf sein sollen: der erwirdig Melchior bischove zu Brixen unser furst andachtiger und die edlen unser lieb getreuen Hainrich grave von Hardeckh und im Machlanndt unser camrer, Pauls von Liechtnstain unser marschalk zu Ynsprugg, Hanns von Lanndaw und Gorig Gossenprott unser phleger zu Ernnberg, der mainung, das du, ain jeder unser viztumb noch ander unser ambtleut, so unter die viztumb nit gehoren, niemant ainicherlai gelt auf geschaft oder quittung hinfur nicht mer geben, dasselb sei dann mit unser aigen und ains bemelten unser hofkamer rat und unter unsern hofsecret verzaichnet und verfertigt; welche aber ain summa gelts, die sich nicht auf hundert gulden lauft, ausgen, ist genueg, das

[8.] Item si sullen auch alle tag, als oft es die nothurft der geschäft erfordert, zusamen in ain zimer komen und daselbst all suplication, geschäft und ratsleg, so in von uns oder unserm hofrat zugesent werden, handeln und beraten und die partheien darauf nach
5 billikait settigen und wo in gehaim und steckund sachen furfieln, die sullen si an uns gelangen lassen, was aber ander swär sachen wärn, die si allain nicht ausrichten mochten, darinen sullen si ir zuflucht zu unserm hofregiment haben und die daselbs anbringen, da sullen si trost und rüken auch alzeit guten beschaid darinen em-
10 phahen.

[9.] Item wir ordnen und wellen auch, daz die bemelten unser stathalter allen schuldnern, dienern und soldnern, was gelt antrifft, dermassen red und antwurt geben, dadurch sie die in den beschaid der ordnung dringen, daz si auch alles gelt, was des auf dieselb
15 unser hofcamer kumbt, durch die hende obgemelter zwair unser schatzmaister, auch durch unsern tyrolischen camermaister und phenningmaister inhalt diser ordnung nach unsern bevelhen und staten irem gutbedunken nach treulichen austailen und nicht mer gelt auf dieselben unser schatzmaister camer und pheningmaister verordnen
20 noch verschaffen, dann vorhanden und muglich ist.

[10.] Item si sullen auch ir getreus und vleissigs aufsehen bei unser schatzkamer zu Ynnsbrug haben, wo in daselbs ainicherlai mangl in ir verwaltung angezaigt oder sunst in ander weg wider ir instruction, decret und institucion in gelt oder unsern ambtern
25 zusten und erfunden wurde, daz si solhs bei uns und unserm hofregiment dermassen anbringen und solicitiern sullen, dadurch solhs aufs beldist abgestellt, gewent und unser ränt nutz gult und ander

---

die mit aines von unser hofcamer rate hand unterschriben werd, doch hierin vorbehalten, was geschrift vor nach laut des vodrigen unser ordnung ausgangen wern, das du und ander unser viztumb und ambtleut die volziechet und sonderlich umb das gelt, darumb bemelt graf Hainrich und Gorig Gossenprott auf euch samentlich und sunderlich verwisen sein. Solch unser erneut ordnung haben wir dir unverkund nit wellen lassen, dich in unserm ampt deiner verwesung, sovil dich beruert darnach wissen zu halten und empfelchen dir darauf ernstlich und wellen, das dir nu hinfuron von dato ditz unsers briefs an zu raiten, diser obberuerter unser verneuten ordnung also genzlich gelebest und darwider nit handlest noch tuest bei den pflichten, damit du uns verpunden pist etc.

Actum Ynnsprugg an dem heiligen weinachttag anno etc. XV[c].

Nach Kopie im Gedenkbuche 5 Maximilians fol. 207[b] im Reichsfinanzarchive gedruckt von K. Schalk, Österreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen in „Blätter d. Vereins f. n.-ö. Landeskunde“, N. F. XV, 298—299, Nr. 7. Vgl. Adler, Zentralverwaltung, S. 86.

zuständ dest reichlicher und furderlicher zu unser und unser underthanen underhaltung und wolfart ainbracht mugen werden.

[11.] Item ob denselben unsern stathaltern mit der zeit icht furvallen wurde, daz zu besserung und aufnemung diser unser ordnung dienen mochte, das sullen si an uns und unser hofregiment 5 alzeit gelangen lassen und darin von uns weitern beschaid erwarten.

[12.] Wir ordnen und wellen auch, daz unser obgemelter schatzmeister vom heiligen reiche alles gelt, so uns daselbs gevellt, zugehort oder zugeordent wirdet, es sei von unserm und des reichs 10 vischcal oder in ander weg nichts ausgenomen von den andern des reichs sechs schatzmaistern oder an wen er darumb von uns und unsern obgemeltn stathaltern gewisen wirdet, auf sein quittung durch derselben unser stathalter ains hantzaichen, wie vorgemelt ist, underschriben zu unsern handen emphahen und davon auf unser oster- 15 reichischen camer zu Ynnsbrug jerlich raitung thun, desgleichen auch des reichs ständen oder den bemelten seinen mitschatzmaistern des reichs, inmassen im dan solhs in seinem neuen emphang auf dem reichstag zu Freiberg durch uns und ander des reichs stände aufgelegt wirdet. 20

[13.] Wir ordnen und wellen auch, daz unser fiscal im heiligen reich alles gelt, so uns von confiscation puessen strafen vällen wändeln und was im des sunst in ander wege zu unsern handen einzubringen geburt, albeg durch unsern obgemelten schatzmaister auf unser hofcamer antwurten und daselbs unsern stathaltern jerlich 25 wie sich geburt verraiten. Er sol auch umb kain frävel confiscation noch ander dergleichen sachen von niemands mit im abbrechen noch uberkomen lassen, es beschehe dann mit derselben unser stathalter wissen und bevelh.

[14.] Wir ordnen und setzen auch in gleich obgeschribner mass 30 und gestalt, das alles unser einkomen unser ober- und niderosterreichischen erblanden durch unsern vorgemelten obristen schatzmaister derselben unser erblande auf sein quittung durch unser obestimbter stathalter aines hantzaichen underschriben und verfertigt, auf die berürt unser hofcamer einbracht und daselbs weiter auf unser ge- 35 zaichent bevelh wie obstat ausgetailt und ausgeben und darauf alsdan durch denselben unsern schatzmaister uns auf unser camer zu Ynnsbrug jerlich, wie sich gebürt und die ordnung derselben unser camer zu Ynnssbrug anzaigt, verrait werden.

[15.] Was uns aber extraordinari gelt in unsern erblichen lan- 40 den zusten wirdet, es sei mit täding vertrag confiscation oder haim-

gevallen guetern ergelt steur ansleg, durch anlehen oder in ander gestalt, nichts ausgenomen, des sol sich unser obrister schatzmaister für sich selbs in kainen weg underwinden, sonder albeg mit wissen unser stathalter ains und unsers registrator unser hofcamer, der dann 5 ein gegenregister davon halten solle, emphahen und alsdann solh gelt auf obgemelt unser zaichent und underschriben geschäft auch ausgeben und nach demselben gegenregister anfenklichen unsern stathaltern und darnach auf unser hofcamer zu Ynnsbrug verraiten.[1])

---

[1]) *Zur Verwaltung der außerordentlichen Einkünfte wurde am 18. Februar 1502 Heinrich Wolf von Wolfsthal als* „extraordinari-einnemer“ *berufen. Der Bestellungsbrief lautet:*

Wir Maximilian etc. bekennen, als wir unserm getreuen lieben Jörgen Gossembrot etc. aus merklichen ursachen uns darzu bewegend und insonder von unser und unser oesterreichischen erbland nutz, aus merung unsers camerguts und ordentlicher underhaltung unsers stats wegen alle ordinari rent nutz gefäll einkomen und ausstendig unbezalt steuren unser niderösterreichischen erblande, inhalt aines vertrags zwischen unser aufgericht wie zu nemen und zu emphahen, zuegestellt, dieweil wir aber uber dieselben ordinari nutz gevell und einkomen etwo vil extraordinari einkomen und gevell allin kunftig steurn jubliargelt und ander desgleichen in dem heiligen reich und in Ytalia darzu in unsern ober- und niderösterreichischen auch burgundischen erblanden und anderswo haben, das wir demnach unserm getreuen lieben Heinrichen Wolfen von Wolfstall unserm rate drei jar lang die negsten nach ditsberürten datum volgend und ob er vor ausgang derselben drei jar mit tod abgieng, darnach sein erben bis zu ausgang der drei jar zu einemern und emphahern beruerter extraordinari einkomen und gefell furgenommen und gemacht haben wissentlich mit dem brief, mainen und wellen, daz der genannt Hainrich Wolf und ob der nit were sein erben die bestimbten drei jar unser einemer und emphaher der gedachten unser extraordinari einkomen und gefell im heiligen reich Ytalien obern und niederösterreichischen auch burgundischen erblanden und anderswo sein, dieselben extraordinari einkomen und gefell zu getreuen handen einnemen empfahen verwesen und allzeit nach unsern gescheften und bevelhen nach ordnung unser finanz und kriegscamer und nit anders widerumben ausgeben, handln, auch uns oder wem wir das an unser statt befehlen allzeit davon raitung und sunst alles das thun sollen, das getreu einnemer und emphacher iren herrn von ern und aids wegen zu thun schuldig und gebunden sein als uns der genannt Heinrich Wolf das fur sich und sein erben gesworn und sich dagegen uns verschriben hat. Darauf sollen und wellen wir dem genannten Hainrichen Wolfen und wann der mit tod abget, seinen erben die vorbestimbt zeit auch in diser unser verschreibung und in iren einemen und emphahung obberuerter unser extraordinari einkomen und gevell ganz kain irrung eingrif noch eintrag thun noch jemands zu thun gestatten, sonder sie dabei genediglich und vestiglich handhaben, darzu von unsern extraordinari einkomen und gevellen gar nichts verschaffen auch kain quittung, sie sei dann under Heinrichen Wolfen und ob der nit were seinen erben oder welchem si des iren bevelch, macht und gwalt geben, hantzaichen oder petschaft, darzu von unsern verwaltern und reten unser finanz und kriegscamer nach laut irer ordnung gefertigt, darumben ausgeen lassen.

[16.] Es sol aber kainer unser stathalter obberurt unsers obristen schatzmaister quittung underschreiben, dieselben quittung seien dann vor in der hofcamer rat zu geben und angeschaffen.

[17.] Item nachdem wir zu underhaltung unsers und unser lieben gemahl hof ain stat umb hundert tausent gulden gemacht, ordnen 5 und wellen wir, daz unser obgemelt stathalter dieselben hundert tausent gulden von allem unserm einkomen nemen und die durch unser schatzmaister unsern vorbestimbten phenningmaister zu kotembern antburten; derselb unser phenningmaister sol alsdan solh hundert tausent gulden nach unserm bevelh mit derselben unser 10 verwalter hantzaichen underschriben zu unser nothurft in klainer

Wir sollen und wellen auch unsern regenten und räten unser ober- und nideroesterreichischen erblande desgleichen unsern commissarien und vizthumben im reich Ytalien Burgundt und an den enden, da unser extraordinari gefell und einkomen fallet ernstlich bevelchen verschaffen und bestellen, damit dieselben unser extraordinari einkomen und gefell niemants dann obgemelten Hainrichen Wolfen und ob der nit were sein erben und iren anwelden wie obsteet uberantwurt werden. Und empfehlen darauf denselben unsern regenten räten unser obern und nideroesterreichischen lande auch unser finanz- hof- und kriegscamer und allen unsern commissarien und vizthumben im heiligen reiche Ytalien, obern und nideroesterreichischen und burgundischen landen und anderswo, da unser extraordinari gefell und einkomen fellet, ernstlichen und wellen, das sie dem obgemelten Hainrichen Wolfen und nach seinem abgang seinen erben die drei jar aus in [denen] die unser verschreibung einnemen und emphahen, auch ganz kain irrung noch eintrag thun noch des jemands gestatten, sondern sie darbei handhaben, alles treulich und ungeverde.

Actum Innsprug am XVIII februari 1502.

(Gleichzeitige Kopie im Gedenkbuche XII des k. und k. Reichsfinanzarchivs in Wien fol. 108 r).

Die niederösterreichische Regimentsordnung vom 25. Februar 1502 weist das niederösterreichische Regiment an, sich im Falle eines erhöhten Bedarfs an Leuten und Geschützen zum Zwecke der Landesverteidigung an „unser kriegskamer, die wir von neuem aufgericht haben“ *zu wenden* „und inen die anzal der leut anzaigen, darauf soll dieselb kriegskamer inen die zueschiken und bestellen, wann wier aber personlich in denselben unsern erblanden sein, wolln wier die gegenwer selbs handln und bestellen“ *(Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 1837, S. 232). Ein königlicher Auftrag vom 17. Januar 1503 befiehlt dem Heinrich Wolf,* „nachdem wir ... unser rete so wir zu [unser] criegs- und vinanzcamer furgenomen hetten ... in unsern gescheften ausserhalb unsers hofs haben geprauchen müssen ..., so setzen und wellen wir, waz du füran von söllichem extraordinari gelt auf unser gescheft, daz von uns und unser secretari ainem verzaichent oder auf stät, so von uns allain bezaichent sind, ausgibst und uns mit der parteien quittungen und unsern gescheften wie jetzo angezaigt ist, verfertigt und verzaichent weisest, sol dir in deiner raitung für gut ausgab gelegt und aufgehebt werden ...“ *(Gedenkbuch XII wie oben fol. 463 v). Vgl. zum ganzen Adler, Zentralverwaltung, S. 110—115.*

oder grosser suma, es sei ordinari oder extraordinari als botschaften und ander ende ausgab, austailen und in und unserm schatzmaister solh sein ausgab all kotember oder als oft si des an in begern, aigentlich verraiten, damit si dardurch verhueten mugen, daz nicht
5 mer extraordinari durch in ausgeben werde dann die ordnung und derselb stat jerlich erleiden muge.

[18.] Wir ordnen und wellen auch, daz all ander unser officier und ambtleut an unserm hof all wochen unsern obgemelten stathaltern und schatzmaistern raitung tun, damit wir auch si ir handlung dest grunt-
10 licher bericht und unser ordnung des baser underhalten müge werden.[1])

[19.] Item wann unser stathalter und schatzmaister mit denselben unsern officiern und dienern gerait haben, so mugen si ainem jedem derselben seiner raitung ain auszug geben, aber ausserhalb solher raitung sol kainem kain auszug geben werden.

15 [20.] Item wir ordnen setzen und wellen auch, daz unser obgemelt expeditor solicitator secretari registrator unsern vorbestimbten stathaltern und schatzmaistern mit puchalten[2]) einschreiben, auch

---

[1]) *Am 1. April 1502 (Innsbruck) erfloß an den neuernannten* „contralor" *Johann Lucas, der die Aufsicht über die Hofwirtschaftsämter, das Küchenschreiber-, Schenken-, Lichtkämmerer- und Futtermeisteramt zu führen hatte, eine Instruktion, die deutlich die Unterstellung desselben sowohl wie der genannten Ämter unter die Statthalter und Räte der Hofkammer ausspricht:* „anfenklich sol er uns und unsern stathaltern und reten unser hofcamer getreu gewertig und gehorsam sein . . ."; *weiter bestimmt diese Instruktion:* „Damit wir auch unser rete unser hofcamer alzeit wissen mögen, wie in allen unsern embtern in obgetoner ordnung gehandlt, auch alle irrung und mengl so je zu zeiten einfallen möchten, mit gutem rat gekert gewendt oder furkomen werden mögen, so sol der . . . contralor Johann Lucas alle wochen einmal mit allen unsern obgemelten officiern und ambtleuten *(Hofbeamten)* zu raitung komen für unser getreu[en] lieb[en] Casiusen Hagkaney . . . schatzmaister Jacoben Villinger . . . puchhalter und Sebastian Hofer . . . pheningmaister . . .; *im letzten Absatze wird der Kontrollor angewiesen, im Falle* „im aber ichts darin begegnet oder zu schwer sein wurde, sol er alzeit an uns oder unser stathalter und rete unser hofcamer anbringen" *(Gedenkbuch XII im Wiener k. und k. Reichsfinanzministerium fol. 235r, 236r, 237r). Unter dem 5. Januar 1502 (Innsbruck) befiehlt der König den drei obgenannten und Johann Lucas mit dem Küchenschreiber, Schenk, Lichtkämmerer und Futtermeister, denen gemäß der Bestimmungen des mit Georg Gossembrot errichteten Vertrages (Adler 536 ff.) und der Ordnung der Hofkammer je ein* „clarer stat" *zugewiesen sei,* „wan und so oft das nottun und euch gutbedunken wirdet irer handlung halben nach laut der obgemelten stät, so inen überantwurt sein und nit weiter [zu] raiten, wo si aber etwas mer dan die beruerten stät inhalten, ausgeben wurden, inen sölichs in iren raitungen nit [zu] legen noch ab[zu]ziehen . . ." *(ebenda fol. 237v—238r). Vgl. zu all dem Adler, Zentralverwaltung, S. 107—109.*

[2]) *In dem als Gedenkbuch XI des Wiener k. u. k. Reichsfinanzarchivs erhaltenen Hofkammerbuche von 1503 erscheint fol. [78] eingetragen:*

aufrichten und registriern aller geschäft und zufallunden handeln, was der von unser hofcamer ausgen oder darauf gehandelt werden, in aller mass wie ander unser secretari registrator und officier unser osterreichischen schatzcamer uns und unsern verwaltern daselbs inhalt derselben unser ordnung verbunden und verphlicht sind, gehorsam und gewertig sein und sunst auch alles tun und zetun schuldig sein sollen, daz in dieselb unser ordnung unser camer zu Ynnsbrug, der si gleublich abschrift alzeit bei in haben sullen, zu dieser ir handlung und iren embtern anzaigt und weiset.

[21.] Item es sullen auch unser obgemelt phenningmaister expeditor, solicitator und registrator nach gehaltnem rat bei einander sein und unserm undermarschalh zu in nemen, der des auch von uns bevelh hat und den parteien irn bschaid und antwurt, wie die im rat der hofcamer beslossen wirdet, geben.

[22.] Weliche partei sich aber auf der camer solhs beschaids nicht wolt benugen noch settigen lassen, derselben beswarung oder einred sol unser solicitator und secretari der camer aigentlich gegen der von der camer furhaltung in schrift verfassen und dieselben sachen und handlung also aufgeschriben in suplication weis in unsern hofrat, desgleichen widerumb auf die camer legen und von dann ferers beschaids erwarten und so in der gegeben ist, sollen si die parteien widerumb fur si erfordern und ir denselben beschaid fur ainen entlichen abschid und antwurt geben; welher dann uber solhen entlichen abschid uns oder unser hofrät on eehaft not mit unbillichen sachen oder vordrung weiter ersuchen wurde, wäre derselb ein wolgeborn oder sunst ain angesechner man, so sol in unser undermarschalh in glübd nemen und in sein herberg tägen, daraus in etlichen tagen nicht ze komen noch ze trachten; wär es aber ain gemaine person, dieselb sol unser undermarschalh mit wissen unsers hofregiments annemen und etlich täg und nächt mit wasser und brot fanklichen halten und alsdann von unserm hof abweisen, damit wir solher

„... Diss XV° und drit jar sind alle gescheft umb gelt, so am kgl. hof durch den buchhalter underschriben und ausgangen und vormalen ordinari gescheft genennt und in das ordinari puch gehörten von etlichen monaten diss jars bis auf daz monat, darin die puechhalterei verendert und auf der kaufleut form zu halten durch Jacoben Villinger als puchhalter angefangen, in das fünft puch des XV° und andern jars zu den extraordinarie gescheften geschriben worden, ursach halben daz die raitcamer zu Innsprugkh aufgehebt und des Gossenbrots vertrag halben kain gescheft weder auf vitztumb noch ambt umb gelt hat ausgen mugen ...“ — *Dazu vergleiche Adler, Zentralverwaltung, S. 118—119, wo über die Veränderung auf Grund der Aufzeichnungen anderer Hofkammerbücher eingehendere Mitteilungen gemacht werden.*

unothurftiger müe und anlaufens vertragen bleiben und unsern und gemainen nutz unser underthanen dest statlicher auswarten und betrachten mugen.

Dem allen nach emphelhen wir auch obgemelten unsern stat-
5 haltern superintendenten und officieren gegenburtigen und kunftigen ernstlich und wellen, daz ir solh unser ordnung sazung mit allen iren anhang und begreifungen in allen und iglichen artiklen buncten und mainungen stat vest und unzerbrochen haltet und dawider nicht tut, noch des jemands anderm ze tun gestattet in kain weis, sonder
10 das alles wie obstet und solh unser ordnung euch aus ir selbst zugibt und vermag, volziehet und an unser stat hanthabet, des geben wir euch hiemit unsern gwalt ungeverlich. Mit urkund des brifs.

Geben zu Ynnsbrugg am erichtag vor sand Valteinstag nach Cristi geburd vierzehenhundert und im achtundneunzigisten unser
15 reiche des römischen im zwelften und des hungrischen im achten jaren.[1])

Maximilian. Ad mandatum domini regis proprium
C. Stürtzel, canzler.

---

[1]) *In der am 27. Januar 1500 (Innsbruck) erhaltenen Nachtragsordnung zur Ordnung für das oberösterreichische Regiment in Innsbruck vom 24. Dezember 1499 heißt es:*

In obgemelter unser fürgenomen ordnung thun wir dise erleuterung, das all phleg- und ambtbrief, auch all haimgevallen oder vellige weltliche und gabbrief in unsern oberen und nideren oesterreichischen erblanden und darzu auch all dienst und bestellbrief aus unser hofcamer sullen ausgeen und mitsambt den reversen verfertigt werden . . .

(Nach Original im Innsbrucker Statthaltereiarchiv gedruckt bei Rapp, Über das vaterländische Statutenwesen in „Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg" V, Innsbruck 1829, S. 172—173.)

In den schon erwähnten, für die Zeit vom Juli bis Dezember 1500 erhaltenen Beratungsprotokollen der Hofkammer (Wien, k. und k. Reichsfinanzarchiv, Gedenkbuch VI) erscheint auch fol. 56ʳ unter dem 17. August unter anderem eingetragen:

Zipprian von Sernntein verwalter der hofcanzlei herr Matheis Lanng Niclas und Caspar Ziegler und maister Hanns Renner alle secretarien sind an heunt dato fur die hofcamer erfordert und ist inen furgehalten und ernstlich bevolchen, das si und ir jeder alle copeien aller irer handlung und sonderlichen der verschreibungen, so phleg ambter gelt und anders dergleichen camerhendl beruerend, das ain jeder gefertigt und ausgen lassen hat, in die hofcamer furderlichen uberantwurten sollen, damit die hofcamer mit den partheien, so solche oder dergleichen verschreibungen furpringen mochten und haben, dester pass zu nutz kgl. Mᵗ. muge[n] wissen zu handlen.

Und verrer sollen alle obgeschriben secretarii unerfordert zu der kgl. Mᵗ. nit gen, sonder alle ire brief im rat vertigen, auch durch obgemelten von Sernteinn als verwalter der hofcanzlei vormals underschreiben und darnach und nit ee doch soverr es not ist, die kgl. Mᵗ. verzaichen lassen.

Nr. 6.

König Maximilians I. Schatzkammerordnung. Innsbruck 1498 Februar 13.

Original und gleichzeitige Kopie im Staatsarchive in Wien. Signaturen: Maximiliana und Hofkammer, Fasc. 129. Druck bei Adler, Zentralverwaltung, Beilage, S. 515—534.

Wir Maximilian von gots gnaden romischer kunig etc. bekennen offenlich mit disem brive und tun kund allermeniglich. Als wir dann aus merklichen und redlichen ursachen und nothurften uns darzu

---

Diese im Grunde nur in Konsequenz der Bestimmungen der Hofkammerordnung erfließenden Verordnungen lassen doch erkennen, daß einerseits die Amtskompetenzen der verschiedenen Beamten keine strengabgegrenzten sind, vielmehr die Mitglieder einer Behörde auch im Wirkungskreise einer anderen verwendet worden sind und daß andererseits häufige Amtsübergriffe von Seite der Vertrauenspersonen des Herrschers vorgekommen sind, die ihren persönlichen Einfluß der kollegialen Organisation nicht unterordnen wollten (vgl. Adler, Zentralverwaltung, S. 97 und 98). Daß der König selbst sich an die gegebenen Ordnungen nicht hielt, beweist sein Befehl vom 27. März 1503 an Matthäus Lang. Er lautet:

Matheus Lanng unser rat und camersecretari, unser ernstliche mainung ist, daz du nu füro bis auf unsern weitern befelch alle und jede vinanzbrief, so von uns ausgeen und wir verzaichent haben auch underschreibest und dieselben alsdann durch unsern buchhalter Jacoben Villinger registrirn und auch verzaichen lassest. Geben zu Antwerpen am XXVII tag des monats marcii anno 3° *(Gedenkbuch XII im k. und k. Reichsfinanzarchive in Wien, fol. 460r. Vgl. Adler, Zentralverwaltung, S. 118).*

Die durch diese verschiedenartigen Einflüsse hervorgerufene Desorganisation der Hofkammer suchte der König im Jahre 1507 zu beheben, wie eine Verordnung vom 22. Mai 1507 an die Regierung in Innsbruck dartut. Sie lautet:

An lanthofmeister canzler stathaltern und reten des regiments und raitkamer zu Insprugk.

Edlen ersamen lieben getreuen. Als jetzo ein guete zeit her unser voraufgericht hofcamerordnung in rue gestanden ist, werden wir dieselb ordnung jetzo widerumb aufzurichten und zu halten merklichen geursacht und nachdem wir in derselben unser hofcamer neben andern die edlen und unser lieben getreuen Paulson von Liechtenstain freiherrn von Kastlkorn unsern marschalk unsers regiments zu Insprugk, Casparn freiherrn zu Mörspurg, Hannsen von Landaw, Hannsen von Kunigsegk und Wilhalmen von Wolfstain zu unseren räten, Blasien Höltzl zu unserm secretarien, Jacoben Villinger [zu unserm puechhalter] und nu hinfur alle brief, so vormals auf unser hofcamerordnung verfertigt worden sein, auf der jetzigen unser hofcamer auch gleicherweis zu verfertigen und dieselben anfenglich durch uns und darnach durch der bemelten unser ret einen, auch genanten unsern secretarien Blasien Höltzl und vorgeschriben Jacoben Villinger als puechhalter mit iren eigen händen zu underschreiben oder zu verzeichnen furgenomen und geordent; doch haben wir bemelter unser hofcamer zugelassen, was nit uber zwainzig gul-

bewegend und in sonderhait uns und unsern erblichen furstenthumben und landen zu eren nuz und gutem und damit auch unser embter perkwerh zins ränt nuz gült und ander unser zufall und nuzungen in denselben unsern erblichen landen dester in besser ord-
5 nung gebracht und gehalten, auch unser embter reformirt und unsern täglichen aignen zufallunden geschäften, handlen und sachen dester bas ausgewartet, uns auch mit gelt und [1.] in ander wege statlichen geholfen und gedient müg werden, ain camer von allen denselben unsern obern- und nidernosterreichischen erblanden zu Ynnsbrug
10 zu machen und zu halten und die auch mit verstendigen und geschikten unsern räten, darzu wir dann unser getreu lieb Symon von Hungerspach, Florian Baldauf von Waldenstain, Linharten von Ernaw und Petern Rumel von Liechtenaw dem sondern gnedigem trauen nach, so wir umb irer getreuen vergangen dinste willen uns bewisen
15 und also hiemit zu inen tragen, zu unsern verwaltern und räten und darzu[a]) Bartlmeen Kasler zu unserm camermaister derselben unser

dein reinisch ungeverlich ausgab betreff, daz sie dieselben gescheft an unser hantzeichen und allein under unserm insigl und mit jetzgedachten iren underschriften verfertigen sollen und mügen. Demnach empfelhen wir euch bei den phlichten, damit ir uns verwant seit, ernstlich und wellen, daz ir nu hinfuron von der zeit an als euch diser unser brief uberantwurt wirdet, keinen unsern brief verschreibung gescheft noch bevelch, die ordnung unser hofcamer wie die vormals gehalten worden ist und jetz gleicher weise gehalten werden sol, betreffent, annemet noch volziehet, sie seien dann hie obbestimbtermassen und nit anders verzeichent und verfertigt euch auch hierin nichts irren noch verhindern lasset. Daran tut ir unser ernstliche meinung.

Geben zu Costentz am zwaiundzwainzigisten tag des monets maii anno etc. septimo.

[Laut Vermerk vom König, Hans von Landau und Blasien Höltzl unterzeichnet.]

Hierzu erging am 1. Juni d. J. folgende Nachtragsverordnung:

An die stathalter und ret des regiments und raitcamer zu Insprugk.

Artikl.

Als wir euch jungst den 22[ten] tag dits monats maii von hie aus Costentz unser verneute hofcamerordnung und wer die brief hinfur verzeichnen sol, geschriben haben, und so aber unser secretari und puechalter Blasii Höltzl und Jacob Villinger nicht albeg bei der hofcamer sein, empfelhen wir euch mit ernst, ob in irm abwesen, dieselben unser hofcamerbrief, so euch zuekumen werden, von Johannes Sturl an Blasii Höltzls und von Sigmunden Bruesers an Jacoben Villingers stat underschriben weren, daz ir sie nicht destminder . . . annemet und volziehet.

. . . Datum prima iunii anno VII . . .

(Eintragungen im Kopialbuch „Befehle“ *1507, fol. 158*[r] *und 173*[r]*; Statthaltereiarchiv zu Innsbruck). Vgl.* ***Adler****, S. 127.*

[a]) *Nachgetragen von derselben Hand (B), welche die Ziffern am Rande schrieb.*

camer zu Ynnsbrugg wissentlich hiemit benennt, geordent und aufgenomen haben.

[2.] Wir ordnen, benennen und sezen auch in nachvolg geender gestalt und weise ainen obristen schazmaister mit namen unsern getreun lieben Walthasarn Wolf, den wir bei uns an unserm hofe haben 5 wellen. Derselb sol handeln inhalt diser unser ordnung und seiner instruction, so wir im geben haben.[1])

[3.] Item wir ordnen und sezen auch obgemelten unsern getreuen lieben Linharten Ernawer zu ainem verwalter unser camercanzlei. 10

[4.] Item darzu ainen verstendigen leufigen geschikten secretarien, der in derselben unser camercanzlei und sunst zu fürfallenden sachen, handeln und geschäften gebraucht werden sol, als in diser ordnung hernach begriffen ist.

[5.] Item wir ordnen auch auf die gemelt unser camer ainen 15 vertrauten und vleissigen schreiber, so das buch haltet und sol genant werden puchhalter; der sol jez sein Cristoff Stecher; und darzu ainen camerschreiber mit namen Ulrichen Moringer; und die sullen bede bei allen raitungen und handlen und der camerschreiber in abwesen des camermaisters sein verweser sein. 20

[6.] Item wir ordnen und geben auch den vorgemelten unsern verwaltern und räten unser camersecret, daz si zu verfertigung und aufrichtung aller und iglicher santbrive geschäft raitbrif und ander brif und verschreibungen dasselb secret zu ainer jeden zeit nach laut diser unser camerordnung brauchen mügen. Aber si sullen 25 kain quittanzen, desgleichen brif umb phlegen, embter und slosser, die nuzungen tragen, auch zins ränt nuz gult todfäl phantschaften und umb keuf auf widerkeuf, was si desselben von unsern wegen und aus unserem bevelh handeln werden, in kainen weg aufrichten noch fertigen, si haben dann zuvor von uns darüber verzaichent 30 geschäft, wie dieselben mit zaichen und anderm in unserm rate unser hofcamer[a]) laut derselben unser ordnung gefertigt werden; und was brive und verschreibung durch dieselben unser verwalter umb unser phleg embter slosser zins ränt nuz gult todfäl phantschaften, keuf auf widerkeuf, raitbrive oder quittanzen und der- 35 gleichen sachen ausgen werden, dieselben sullen all zum wenigisten

[1]) *Diese Instruktion, deren Unauffindbarkeit schon* Adler *a. a. O., S. 83, Anm. 2 konstatierte, wurde auch jetzt weder im Hofkammerarchiv noch im Statthaltereiarchiv Innsbruck aufgefunden.*

[a]) „unser hofcamer" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

mit zwair aus in aigen hantzaichen signiert und underschriben werden. Wo aber aus vergessenhait diser unser ordnung ander verschreibung und brive umb obberürt stuk ausgiengen, die sollen kain craft haben noch von niemand angenomen werden.

5 [7.] Item dieselben unser verwalter und räte sullen und mügen von unsern wegen zu nothurft unser camer bestellen aufnemen haben und brauchen ainen erbern geschikten türhüter in der camer und unser ainspenig knecht, etlich reitund und darzu etlich laufend gesworn boten, die si und unser camermaister in unserm namen des-10 gleichen auch ander unser officier und diener, wie vil[a]) si der zu unsern geschäften jezuzeiten noturftig sein werden und nit empern, gebrauchen mügen, doch daz si alzeit die ainspenigen knecht brauchen mit wissen und bevelh des landhofmaisters, so wir auch ordnen wellen.

15 [8.] Und damit aber solh unser loblich fürnemen ordnungen sazungen und sachen in allen und iglichen puncten und artikeln stät und vest beleibe[n mu]gen und volzogen mugen werden, so haben wir demnach mit wolbedachtem mut, guter vorbetrachtung, zeitigem rate und rechter wissen den vorbestimbten unsern geordenten ver-20 waltern und räten unser camer auch den benannten unserm obristen schazmaister und camermaister samentlich und sonderlich und iren nachkomen aus obenangezaigten und andern redlichen ursachen uns darzu bewegend ordnung und bevelh und des auch unser ganz volkomen macht und gwalt in allen und iglichen obberürten und nach-25 volgenden puncten artiklen und sachen von unsern wegen und in unserm namen zu handeln, zu sliessen und zu volziehen gegeben und geben auch wissentlich in kraft dits brifs, inmassen hernach volgt, und dem ist also:

[9.] Am ersten so sol dem benannten unserm obristen schaz-30 maister jerlich durch unser viztumb und camermaister nach laut der ordnung und bevelh, so wir inen deshalben gegeben haben, alle und igliche unser zins ränt nuz gült todfal steuren hilfgelt erunggelt,[b]) haimgevallen guter ligend und varend und all ander nuzung und zufal klain und gros, wie die genannt und gehaissen sind oder mugen 35 werden, nichts ausgenomen, so uns von fron und wexl aller und iglicher unser perkwerh auch unsern phlegen stetten merkten gerichten meuten zollen aufslegen und andern unsern embtern oder

[a]) *Von Hand B auf Rasur.*

[b]) *Darauf folgt:* „den gemainen phennig" *durch Unterstreichungen getilgt und darüber von Hand B* „vacat".

in ander wege in unsern obern oder niderosterreichischen erblichen furstenthumben und landen Osterreich Steyr Karnndten Crain land ob der Enns, grafschaft Tyrol Czili Friaul Karsst Brigennz Veldkirch Bludennz Sonenberg und andern der bemelten erblanden grafschaften herschaften und gebieten gevällen, auf sein quittung 5 mit zwair[a]) aus unsern stathaltern unser hofcamer und des registrator[b]) hantzaichen underschriben und sunst auf kain ander geschäft noch quittung geraicht und gegeben, die auch alle jar durch die vorgenanten unser viztumb und camermaister von meniglich eingenomen einbracht und emphangen werden sollen. Wo aber aus ver- 10 gessenhait ander geschäft oder quittung auf dieselben unser viztumb, camermaister oder ambtleut ausgiengen, die wider dise ordnung wären, die sullen von in nicht angenomen noch in in iren raitungen gelegt noch abgezogen werden.

[10.] Und nachdem wir in all unser lande viztumben und ander 15 ambtleute, so den viztumben nit unterwarfen seien, alles emphangs aller unserer ränt gult steuer etc. wie hernach volgt verordent, so haben wir doch in unser grafschaft Tyrol kainen vizthumb furgenomen, angesehen daz unser camermaister Bartlmee Kasler solh viztumbambt verwist und verwalt auch solhs aller der massen, wie wir 20 das in andern unsern landen verordent haben oder werden, verwesen und verwalten und an dem end mit stäter behausung ansizen. Er sol auch als ein viztumb alles gelt und emphang seiner verwesung auf unsers obristen schazmaisters quittung und unsern stat, so wir im uberantwurten, der auch wie die geschäft als hernach volget 25 gezaichent sol werden, auf unser regiment unser grafschaft Tyrol und ander ordinari und extraordinari ausgab daselbs austailen.

[11.] Zum andern daz dieselben unser verwalter und räte all und iglich sachen, was unser slosser embter perkwerh landsteur meut aufsleg, alt und gewondlich freibriefe,[c]) zins ränt nuz gült 30 gelt todfäl confiscation, haimgevallen güter, see weir teicht vischenzen und ander unser nuzung und zufall, nemlichen in unsern obern osterreichischen landen durch sich selbs und die, so si darzu bestellen, und dann in unsern niderosterreichischen landen durch unser viztumb und landrät von unsern wegen handeln, ordnung und bevelh 35 darinnen tun und furnemen, auch darüber die verordenten und gewondlichen brive und geschäft, was inen auch inhalt des vorgemel-

---

[a]) *Von Hand B aus* „ains" *korrigiert.*
[b]) „unser hofcamer und des registrator" *am Rande von Hand B nachgetragen.*
[c]) „alt und gewondlich freibriefe" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

ten artikls zustet, die zu furdern und aufzurichten, wie sich gebürt, ausgen lassen sollen und mügen.

[12.] Zum dritten, daz si all und iglich unser phleger und ambtleut in allen obgemelten unsern ober- und niderosterreichischen erb-
5 landen und verwonten, die vom adel und ander, so gross phlegen und embter von uns inhaben, auch unser gelt von unsern landen und leuten aufpürn und einnemen und inen in unsern geschaften und sachen ungehorsam oder zu denselben unsern embtern und dinsten ungeschikt oder darin unfleissig wärn oder würden, albeg mit un-
10 serm wissen und willen, aber die, so von minnern stat und mit den undern[a]) embtern beladen seien, und darzu die unteuglichen boten durch sich selbs entsezen und urlauben und ander teuglich und vleissig phleger, ambtleut und diener an derselben stat vorberurter massen, nämlich die von den grossen phlegen und ambtern mit un-
15 serm wissen und willen und die andern in den nideren unsern osterreichischen landen mit wissen und willen unser landräte und superintendenten widerumb furnemen, sezen und aufnemen mügen. Doch sullen si uns von der wegen, die sie also durch si selbs zu entsezen macht haben, wo das die noturft erfordert, ursachen anzaigen,
20 warumb ainer unteuglichen oder durch si entsezt sei.

[13.] Zum vierden so stellen und seczen wir hiemit zu hilf der obgemelten unser camer in jedem der obgemelten unser erblande unser alt viztumb, nemlich in Osterreich Hannsen Harrasser, in Steyr und Czili Anthonien patriarchen als verweser desselben unsers viz-
25 tumbambts, der[b]) den Ernawer bis auf weiter versehen in seinem abwesen vertreten sol, in Kerndten Jorg Waldennburger, in Crain Hanns von Aursberg doch under der regierung Wilhalmen von Aurspurg,[c]) im land ob der Enns ain viztumb nach rate unser regenten zu Wyenn und der umbreiter aufzunemen, Bartlmeen Käsler in unser
30 grafschaft Tyrol und dem auch Friaul incorporirt sol sein, und Onofferus von Vanpuchl zu unserm viztumb in unsern vordern österreichischen landen.

[14.] Und damit alle unser embter in allen unsern obgemelten ober- und niderosterreichischen erblichen furstentumben und landen
35 gereformirt und ainem jeden unserm ambt sein ordenlich und förmlich urbarbuech gegeben, auch ain jeder unser ambtman gruntlichen bericht und ime angezaigt und fürgehalten werde, wie er jerlichen

---

a) *Ursprünglich stand* „klainen", *das von Hand B zuerst zu* „klainsten", *dann zu* „den undern" *gebessert wurde.*

b) *Von Hand B über der Zeile nachgetragen.*

c) „doch under" *bis* „Aurspurg" *von gleicher Hand am Rande nachgetragen.*

geschikt in die raitung komen sulle, so sullen dieselben unser viztumb auch mit den benanten unsern verwaltern und raten unser camer oder denen, so si aus inen oder andern nach irm rat und gutbedünken unsern viztumben zuordnen würden, in unsern erblanden alle embter jez zum ersten inhalt irer gezaichenten und gesigelten instruction pereiten und die sachen, so dieselben unser verordenten mit unsern phlegern und ambtleuten auf unsern bevelh, so si von uns haben, handeln werden und von ainem jeden unsern ambtman ein urbarbuch oder abschrift desselben nemen under zwair von denselben unsern verordenten, so also umbreiten werden, hantzaichen und innsigeln und sullen der urbar dreu und uns ainen auszug davon machen und mit iren henden underschreiben und besigeln und derselben ains auf die camer gen Ynnsbrug antworten, das ander in jedem derselben embter lassen, daz drit unserm viztumb, darunder der ambtman gehört, und uns von demselben urbar ainen auszug an unsern hofe senden. Doch so sullen in all wege zwen aus unsern verwaltern bei unser camer zu Insprugg oder doch in der nehent mit stetem wesen beleiben, den teglichen fürfallenden gescheften unser cammer daselbst auszuwarten.[a])

[15.] Item so sol ain jeder viztumb ains jeden jars alle phleger und ambtleut, so in sein verwaltung gehorn, fur sich in raitung erfordern und zwen, drei oder vier geschikt erbere mann vom adel und ander, so in derselben seiner verwaltung siczen und im am gelegnisten und mit dem minsten costen zu erlangen sein, so inen unser verwalter unser camer zu Insprug oder unser regenten zu Wyenn benennen oder zuordnen werden,[b]) zu im nemen und von ainem jeden derselben phlegern und ambtleuten nach laut der vorgemelten urbarpücher raitung nemen und emphahen und si darumb, wie er ains jeden raitung findet, quittieren und alsdann in unser camer gen Ynnsprug, zu welher zeit er darumb erfordert wirdet, deshalben raitung tun und alles gelt unserm camermaister auf sein quittung zu unsers obgemelten obristen schaczmaisters handen damit uberantwurten und dagegen raitbrive und quittungen von unsern verwaltern unser camer zu Ynnsprug emphahen.

[16.] Und wann dieselben viztumben gelt von ainem ambtman einnemen, es sei vil oder wenig, so sol ir jeder demselben ambtman ein bekantnus bis zu beslus seiner raitung darumb geben und

[a]) „doch so sullen" *bis* „auszuwarten" *von Hand B unterhalb des Textes nachgetragen.*

[b]) „so inen unser" *bis* „werden" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

darnach, so er geraitt hat, sol in derselb viztumb gänzlichen quittieren.

[17.] Item ob unser viztumb und die, so zu inen verordent sein, in den raitungen ainichen mangl oder auch funden, daz uns an 5 unserm camergut ichts abgieng und das inen auch unser ambtleut selbs mangl und abgang unsers camerguts anzaigten, sollen si daruber ratslagen und darinen handeln, damit die gewent werden; was aber mangl und abgang, daran etwas gelegen wäre,[a]) sollen si aber[b]) daruber ratslagen und die ain jeder viztumb an die verwalter unser 10 camer bringen, die alsdann nach irem gutbedünken darinen handeln sullen; was si aber irrig sachen, daran etwas gelegen wäre, befinden, darinen sullen si nicht sliessen, bis dieselben irrungen durch die bemelten unser verwalter entledigt und erklart sein.

[18.] Es sol auch hinfür kain geschäft, wie das gefertigt würde, 15 umb kainerlai gelt wein traid salz silber kupfer noch ander ausgab[c]) auf unser ambtleut, so under unsern viztumben sein, nicht ausgen noch von inen angenomen werden, sonder alles gelt und nuczungen den viztumben, wie obstet, allain auf ir quittung geantwurt werden und dieselben viztumben sullen alsdann auch weiter niemands kain 20 gelt geben noch ander ausgab tun, dann allain nach unser angesehen ordnung, so wir an unserm hofe und in unserm rate unser hofcamer[d]) furgenomen haben und in durch unser zaichent brif anzaigen werden; dann welher ambtman oder viztumb anders tate, demselben sol dieselb ausgab als wider solh ordnung beschehen in seiner raitung 25 nicht gelegt noch abgezogen werden, sonder er sol dieselb ausgab verlorn haben.

[19.][1]) Und als jecz geschäft umb gelt phlegen ambter pfandschaften, haimgevallen lehen und gueter, freibrief und ander dergleichen sachen[e]) ausgen werden, die sullen wir all von unserm hofe und aus 30 unserm rate, unser hofcamer und unser verwalter unser camer zu Insprug, aber die geschäft umb gelt allain auf unsern obristen schaczmaister[f]) ausgen lassen, nemlichen also, daz dieselben geschäft all

a) *Darauf folgt getilgt:* „erfinden, darinen".

b) *Von Hand B über der Zeile nachgetragen.*

c) „wein" *bis* „ausgab" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

d) „unser hofcamer" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

e) *Von* „phlegen" *bis* „sachen" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

f) *Von* „unser hofcamer" *bis* „schaczmaister" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

1) *Vgl. dazu den § 6 der vorangehenden Hofkammerordnung.*

under unserm hofcamersecret gefertigt auch mit unserm hantzaichen signirt und durch zwen aus unsern stathaltern[a]) und des registrator unser hofcamer aigen hantschriften underschriben werden und sullen die geschäft umb gelt[b]) also lauten: „Wir Maximilian etc. schaffen mit dir unserm getreun lieben N. unserm obristen schaczmaister in 5 unsern ober- und niderosterreichischen landen ernstlich und wellen, daz du von den nuczen und ranten, so du von unsern wegen innimbst unserm getreun N. ausrichtest und gebest benanntlichen N. und darumb sein quittung nembest, und emphelhen darauf unsern getreuen lieben N. unsern geordenten verwaltern und raten unser camer 10 zu Ynnsprugg ernstlich und wellen, daz ir dem bemelten unserm obristen schazmaister obberurt gelt, was er des auf diz unser geschäft[c]) und des bemelten N. quittung ausgeben wirdet, in seiner raitung leget und abziehet. Daran tut ir unser ernstlich mainung. Geben etc."

[20.][1]) Und sol der secretari unser hofcamer aller geschäft co- 15 peien alle kotembern unsern verwaltern in der camer zu Ynnsprug zu registriren zusenden; die sullen alsdann durch den buchhalter aigentlichen eingeschriben und zu des obristen schaczmaisters raitung behalten werden.[1])

[21.] Item daz si unsern obristen schaczmaister, camermaister, 20 den viztumben und allen unsern phlegern und ambtleuten bei iren phlichten und aiden von unsern wegen furhalten und bevelhen sullen und mugen, daz ir kainer den schuldnern von unsern wegen bezalung tue mit phenningswerten, die sein oder jemands anders seien, darin er tail oder gemainschaft habe, sonder aigentlich bevelh und 25 beschaid unser hofcamer.

[22.] Item was auch dieselben unser verwalter und räte raitbrive unsern viztumb und denen unsern ambtleuten, so nit under den viztumben sein, geben werden, dieselben sol auch unser puchhalter aigentlich einschreiben, und derselben copeien durch unsern 30 camermaister alle kotember unserm obristen schaczmaister und finanzsecretari an unserm hofe ubergeantwurt werden.

[23.] Zum fünften daz si all und iglich unser phleger, richter, ambtleut und ander, so in unsern obern osterreichischen landen uns

[a]) „zwen aus unsern stathaltern" *von Hand B aus* „unser superintendenten ainen" *korrigiert.*

[b]) „die geschäft umb gelt" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

[c]) *Darauf folgt von Hand B durch Unterstreichung und Hinzusetzung von* „vacat" *getilgt:* „nach unser ordnung unser hofcamer wie obstat gefertigt ist und sein sol".

[1]) *Vgl. dazu den § 6 der Hofkammerordnung.*

zu verraiten haben, alle jar fur sich in unser camer zu der raitung zu komen, beschreiben und erfordern und eins jeden jars auf montag nach der heiligen dreir künigen tag mit unsern phlegern und ambtleuten zu raiten anfahen und ainen jeden ambtman fur und fur in
5 die raitung zu kommen täg bestimben und anseczen und mit inen nach ordnung, gewonheit und gebraüch unser camer gerait zu werden, ordnen und bestellen; und welher oder welhe unser phleger, ambtleut oder ander an eehaft not auf solh ir erfordern auf den angesezten und ausgeschriben tägen vor inen in raitung nit erschinen
10 und auch die unser amptleut, so mit irn raitungen ungeschickt in raitung kumen, und solicher irer unschicklichait oder unfleiss halben auf ainen andern tag in raitung ze kumen beschiden wurden,[a]) daz si den und dieselben umb solh ir ungehorsame, unschicklichait oder unfleiss[b]) zu ainer jeden zeit, als oft sich das begibt, nach irem rat
15 und gutbedünken, wie sich gebürt, von unsern wegen strafen[c]) sullen. Desgleichen sol es durch unser viztumb in den nidern osterreichischen landen auch gehalten werden.

[24.] Zum sexten daz si ordnen, bestellen auch allen unsern viztumben, phlegern und ambtleuten in unsern obern- und nider-
20 osterreichischen erblanden von unsern wegen ernstlichen bevelhen und darumb offen geschäft auf si ausgen lassen sullen und mugen, daz furbaser dieselben unser viztumb, phleger, ambtleut und ander, so zu verraiten haben, aus unsern embtern irer verwesung niemanden weder provision, rat- noch dinstgelt schulden zins burkhut wein
25 traid noch ander gült noch geltswert nicht geben noch bezalen sullen, solang bis ain jeder seiner verschreibung, bestellbrifs vordrung und gerechtikait, so er auf denselben unsern embtern zu haben oder zu geniessen vermaint, durch seine haubtbrive[1]) die berurten unser verwalter oder unser geordent umbreiter und viztumb genugsam-
30 lichen bericht habe; welhe verschreibungen, geschäft, bestellbrive und briflich gerechtikaiten dieselben unser umbreiter oder viztumb

---

[a]) „und auch die" *bis* „wurden" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

[b]) „unschicklicheit oder unfleiss" *von Hand B über der Zeile nachgetragen.*

[c]) *Darauf folgt von Hand B durch Unterstreichung und Hinzusetzung von* „vacat" *getilgt:* „und darzu denselben unsern ungehorsamen phlegern oder ambtleuten, so die nachmals in raitung komen werden, auch denen unsern ambtleuten, so mit iren raitungen erscheinen und solher irer unschiklikait oder unfleis halben auf ainen andern tag widerumb in raitung kommen mussten, fur iren costen und zerung desselben iren rits und erfordrung halben in raitung nichts legen noch abziehen".

---

[1]) *Schuldverschreibung über die ganze Summe.*

abschreiben, gleublich copeien davon auf unser camer zu Ynnsprukh schiken und daselbs durch unsern secretari der camer in ain register geschriben und registrirt sullen werden. Und alsdann so sullen die vorgemelten unser verwalter nach ihrem rate und gutbedünken auch der pillikait nach von unsern wegen ferrer darinnen handeln, wie si 5 des grunt finden und sich gebürt. Und was alsdann unser verwalter uber solh underrichtung denselben unsern ambtleuten oder unsern viztumben, in der verwaltung dieselben ambtleut sein, zu weiterm beschaid in den sachen geben und bevelhen werden, dem sollen dieselben unser ambtleut oder viztumb gestraks nachkumben 10 und kain anders tun.

[25.] Zum sibenten daz si unserm schaczmaister und camermaister obgenannt auch allen unsern viztumben, phlegern, ambtleuten und andern, so zu verraiten haben, bei iren phlichten und aiden von unsern wegen bevelhen und furhalten sullen und mügen, daz 15 si kain quittung anders noch mit grosser summen in iren raitungen einlegen, dann si an parm gelt ausgeben und bezalt haben; welher oder welhe aber das geverlich und mit wissen uberfueren, den oder dieselben sullen und mugen si von unsern wegen mit unserm wissen und willen, wie vorgemelt ist, unser embter irer verwesung entseczen. 20

[26.] Zum achtenden daz dieselben unser schaczmaister, viztumb und ambtleut albegen die eltern schulden unserm bevelh nach zuerst bezalen und darin kainen gunst ansehen noch gebrauchen und umb merklich ursach willen die jungen schulden vor den eltern nicht bezalen sullen. 25

[27.] Zum neunten daz si in reformirung unser embter in allen unsern erblanden ordnung furnemen und bevelh tun,[a]) damit all und iglich unser slosser, fleken und behausungen auf dem lande, davon wir kainen nucz haben, sonder burkhut oder sold darzu geben müssen, und daran doch uns unsern landen und leuten zu rettung und be- 30 haltung derselben nichts sonderlich gelegen wäre, alzeit mit unserm wissen und willen und aus unserm bevelh verkauft oder umb zins, gült oder ander gelegne und uns fuglich güter ausgewexlt werden.

[28.] Und zum zehenten daz si all und iglich provision, ratgelt, dinstgelt und gnadgelt, so aus unsern embtern auf lebtag, etliche jar 35 oder widerrufen zu bezalen verschriben ist, was si der mit verwilligung der bartheien oder sunst mit fug aus allen denselben unsern embtern ziehen, unser embter damit ledigen und die furbaser durch unsern schaczmaister oder camermaister bezalen und allain verschribne

[a]) „bevelh tun" *von Hand B aus* „bevelhen" *korrigiert.*

zins, burkhhueten, unser haubtleut, phleger und ambtleut sold auf und aus denselben unsern embtern beleiben und bezalen lassen sullen, daz auch nun hinfur auf dieselben unser embter nichts mer verwisen werden solle, es geschehe dann allain durch anlehen.

5 [29.] Item wir wellen auch, so auf unser camer zu Ynnsprug mit unsern phlegern, ambtleuten oder andern geraitt oder gehandelt wirdet, wo sich dann etwas mängl, gebrechen oder irrungen darin erfunden, dadurch über dieselben sachen geratslagt solt werden, so sullen alsdann der oder dieselben auf der camer, so dem und den- 10 selben unsern phlegern, ambtleuten oder wie die genannt, gefreundet oder verwant waren, bei demselben ratslag nit sein sonder ausgen und die andern von der camer, so dem oder denselben nit verwant wären, daruber ratslagen und sliessen lassen.

[30.] Item wir sullen und wellen auch furan niemanden kain 15 geschäft umb gelt von kainerlai unwissender schuld und anfordrung wegen geben, er bring uns dann solher schuld und vordrung halben von unsern verwaltern aus der camer vor ainen gleubdlichen schein und urkund solher seiner schuld und vordrung; doch unser hofgesind hierin ausgeslossen, mit denen unser verwalter unser camer zu Ins- 20 prug nit raiten, noch inen irer vordrung gleuplichen schein zu geben wissen.[a])

[31.] Item so wir auch ainen zu rat oder diener auf unser camer zu bezalen aufnemen wurden, daz sullen und wellen wir unsern obgemelten verwaltern durch ainen offnen oder verslossen 25 brife,[b]) der durch uns und unser hofcamer gezaichent[c]) gefertigt werden, zuschreiben und anders sol kainem nichts durch unsern schaczmaister oder camermaister gegeben und solh unser aufnemen und bestellen sol von stund an dem buchhalter furgetragen und gegeben werden einzuschreiben.

30 [32.] Item wir ordnen, seczen und wellen auch, daz unser geordent verwalter unser osterreichischen camer ordnung fürnemen, verfugen und darob sein sullen und mügen, damit die nachgeschriben artikl ordenlichen volzogen und volendet werden.

[33.] Item von erst das alle urbar in unsern obern osterreichi- 35 schen erblanden als in unser grafschaft Tyrol Ellsas Suntgew Bris-

---

[a]) *Von* „doch unser hofgesind" *bis* „wissen" *von Hand B unter dem Texte nachgetragen.*

[b]) *Von Hand B auf Rasur.*

[c]) „durch uns und unser hofcamer gezaichent" *ist von Hand B anstatt des getilgten* „nach laut unsers rats und hofordnung" *gesetzt.*

gew Swarzwald Burgaw Hohemberg Nellenburg Veldkirch Pregennz Bludennz und andern denselben unsern zugehörenden erblanden, herschaften, gebieten nach[a]) reformirung unser embter in ain puch ordenlichen auch gezogen und gestelt und dasselb[b]) urbarpuch auch auf gemelt unser camer zu unsern handen genomen und behalten werde. 5

[34.] Zum andern daz alle register und pücher, darin alle und igliche phantschaften auch keuf auf widerkeuf, vertrag und ander dergleichen sachen in unsern obern osterreichischen erblanden registrirt sind, aus unser canzlei zu Ynnsprug auf unser camer genomen und unserm secretarien der camer furgelegt und bevolhen werde, dieselben phantschaften, versaczungen, vertrag und keuf all in ain register zu ziehen und registriren zu lassen und dasselb neu register auf unser camer zu Ynnsprug zu unsern handen zu behalten und alsdann die alten register widerumb in unser canzlei zu antwurten.[c]) 10 15

[35.] Zum dritten daz alle register und pücher, darin die verschreibungen umb phlegen embter burkhut sold provision dinstgelt gnadgelt zins rant gult und ander dergleichen sachen in unsern obern osterreichischen erblanden auf lebtag, etlich jar und widerrufen geregistrirt auch aus unser canzlei zu Ynnsprug auf unser camer genomen und unserm secretarien der camer furgelegt und bevolhen werden, dieselben verschreibungen und bestellungen auch all in ain besonder register zu ziehen und registriren zu lassen und dasselb neu register auch auf unser camer zu behalten und alsdann die alten[d]) register widerumb in unser canzlei zu uberantwurten. 20 25

[36.] Zum vierten, daz der ersam unser lieber getreur Johan Waldner, unser osterreichischer canzler oder wer der kunftiglichen sein wirdet, alle und igliche phantschaften und versaczungen, auch ewig keuf und darzu keuf[e]) auf widerkeuf und ander dergleichen vertragbrive und verschreibungen unser slösser embter gericht zins rant und gült in unsern niderosterreichischen erblanden gelegen, 30

---

a) „nach" *von Hand B auf Rasur.*

b) *Darauf folgt getilgt:* „unser".

c) *Darauf folgt von Hand B durch Unterstreichung und Hinzusetzung von:* „vacat; stet hernach im 49. artikl" *getilgt:* „daz auch die ambtpucher von allen embtern alle jar von neuem gemacht und gehalten werden, wie vormals auf der camer beschehen ist".

d) „alten" *von Hand B auf Rasur.*

e) *Darauf folgt getilgt:* „und".

antreffend aus den alten registern und puechern in ain neus register zu ziehen und registriren zu lassen, bestellen und verfugen und das selb neu register auf unser camer zu Ynnsprug antworten sol.

[37.] Zum funften daz auch derselb unser osterreichischer canzler 5 alle verschreibungen und bestandbrif, so umb phlegen embter burkhut sold provision dinstgelt gnadgelt ungelt aufslag zins rant gült und ander dergleichen sachen in unsern nidern osterreichischen erblanden auf lebtag, etlich jar und widerrufen verschriben und ausgangen sind, aus den alten registern und puchern auch in ain neus 10 register zu ziehen und registrieren zu lassen, bestellen und verfuegen und alsdann dasselb neu register auf unser osterreichische camer zu Ynnsprug antworten sol.

[38.] Item wann auch unser verwalter der camercanzlei Linhart Ernawer nit bei unser camer ist, so mugen und sullen die-15 selben unser verwalter unsern secretarien, solang bis er widerkumbt, ine verwalten und verwesen lassen.

[39.] Item daz auch die benannten unser obrister schaczmaister und camermaister alles und iglichs ir einnemen und ausgeben alle jar und iglichs jars, besonder den vorberürten unsern verwaltern und 20 andern, so wir darzu ordnen werden, mit klarer und lauter underrichtung verraiten; alsdann sullen unser verwalter der camer uns solh ir raitung anzaigen und furhalten, darauf wir den gemelten unsern schaczmaister und camermaister raitbrif und quittungen geben mügen.

25 [40.] Item vonwegen des verwesers unser camercanzlei auch der andern secretarien und schreiber, so in dieselb unser canzlei durch unser verwalter genomen und gebraucht sullen und mugen werden, ordnen und seczen wir, daz derselb unser verwalter die canzlei unser camer treulichen und vleissiglichen verwesen und on 30 mittel dieselben secretari und schreiber ir aufsehen auf unser verwalter haben, auch allain uns und denselben unsern verwaltern und sunst niemands anderm getreu, gehorsam und gewertig sein. Si sullen auch unser und unser camer gehaim, wo die an si gelangt, bis in iren tod versweigen, allenthalben unsern nucz und frumen fur-35 dern, unsern schaden wenden und alles das tun, das getreu frum secretarien und schreiber iren hern zu tun schuldig seien.

[41.] Item daz auch der verwalter und secretari unser camercanzlei uns und unsern verwaltern derselben camer treulichen und vleissiclichen dienen und warten, alle verschreibungen, geschaftbrive, händel und sachen, so in unserer camer gehandelt werden und

ausgen, nichts ausgenomen, aigentlichen und ordenlichen jedes an sein stat registriren und einschreiben oder solhs zu geschehen verfugen sol.

[42.] Item daz auch derselb unser verwalter und secretari bei iren gesworn aiden kain geschäft, verschreibung noch ander brif 5 schreiben, underschreiben noch ausgen sullen lassen, dieselben werden ine dann durch unser geordent verwalter oder doch zum minsten durch zwen aus inen, so gegenburtig wären, angeschaffen und bevolhen.

[43.] Item daz auch derselb unser verwalter und secretari kain 10 geschäftbrive noch verschreibung unsern verwaltern zu underschreiben, zu besigeln oder zu secretiern furtragen, geben noch uberantwurten sullen, si haben dann dieselben geschaftbrieve und verschreibungen alle und jede in sonders zuvor verlesen und gegen den copeien oder noteln, davon die geschriben werden, aigentlichen colla- 15 tionirt, gleichlautend und gerecht erfunden.

[44.] Item daz auch derselb unser verwalter und secretari und darzu die schreiber unser camercanzlei zu Ynnsprugg bei irem gesworn aid, den unser verwalter darumb an unser stat von inen aufnemen, kain schankung noch erung von niemands nemen sullen, 20 weder klain noch gros, wie die genannt mocht werden, sondern ainen jeden mit seinen geschaften, briven oder verschreibungen treulichen furdern bei unser swärn ungnad und straf zu vermeiden. Doch sullen und mügen derselb unser verwalter, secretari und die schreiber umb die verschreibungen, geschäft und ander brif, so under 25 unserm camersigl oder secret aus bevelh unser verwalter ausgen, auch umb die abschriften der beslossen geschäft und brive, so die jezuzeiten von inen begert würden, ain zimliche tax und gelt nemen, wie inen dieselben unser verwalter irem rat und guetbedünken nach des ordnung, bevelh und beschaid geben werden, des sich auch 30 derselb verwalter, secretari und die schreiber benügen sullen lassen und nimands daruber beswären.

[45.] Dann vonwegen unsers buchhalters ordnen und seczen wir, daz er unser camer auch unser raitung und dem puchhalten und warzu in unser verwalter weiter ordnen und brauchen oder im 35 bevolhen werden, treulichen und vleissiglichen auswarten und er on mittel sein aufsehen auf unser geordnet verwalter haben auch allain uns und denselben unsern verwaltern und niemands anderm getreu, gehorsam und gewertig sein. Er sol auch unser und unser camer gehaim, wo die an in gelangen, bis in seinen tod versweigen, allent- 40 halben unsern nucz und frummen furdern, unsern schaden wenden

und alles das tun, daz ein getreur frumer buchalter seinem hern zu tun schuldig ist.

[46.] Item daz auch derselb unser puchhalter alle und igliche gescheften, bestellungen, verschreibungen, so aus bevelh unser verwalter oder etlicher aus in ausgen werden, aigentlichen und ordenlichen einschreib und darin nichts ubersehe noch verabsäume, auch derselb unser puchhalter uns und gemelten unsern verwaltern in der raitung mit dem puchhalten und aufschreiben alles und iglichs einnemen und ausgebens, darzu auch zu andern unsern geschäften und notürften, darzu si inen brauchen oder im bevelhen werden, treulichen und vleissiglichen dienen und warten.

[47.] Item so mit ainem unserm ambtman gerait wirdet,[a]) das sol unser puchhalter das restat[b]) von stund an zu ainer jeden zeit in das registerpuch des einnemens zaichen und dagegen auch alles ausgeben in das raitpuch einschreiben.

[48.] Item so unser verwalter ainen ambtman oder andern ainen raitbrif geben, so sol derselb raitbrif mit irer zwaier auch des puchhalters handen underzaichent und mit unserm camersecret besigelt werden.

[49.] Item unser camerschreiber sol auch alle jar ein formlich und ordenlich ambtpuch von allen unsern embtern und unsern ambtleuten raitungen machen und halten, wie die vormals auf unser camer von alter her gemacht und gehalten worden sind; und ob etlich ambtpücher von etlichen vergangen jaren nit gemacht wären, sol er mitsambt unserm puchhalter daruber siczen und die aus unser ambtleut raitungen ziehen und formlich stellen und machen, damit jedes jar sein besonder formlich und ordenlich ambtpuch habe, und also alle jar fur und fur gemacht und gehalten werden.

[50.] Item wir ordnen und wellen auch, daz unser camersecret albeg durch zwen aus unsern geordenten verwaltern mit iren handringen in ain säkl versecretirt und dem obgenannten unserm camermaister in ain truhen zu behalten und zu versorgen gegeben sol werden.

[51.] Item so unser geordent verwalter dasselb unser camersecret brauchen und auftun wellen, sollen in albeg zum minsten zwen aus inen mitsambt dem verwalter oder secretarien und puchhalter dabei sein; und das auch kain brif, geschäft noch verschreibungen besigelt noch[c]) versecretirt sol werden, dieselben seien dann

[a]) *Darauf folgt getilgt:* „das".

[b]) „das restat" *von Hand B über der Zeile nachgetragen.*

[c]) „noch" *auf Rasur.*

zuvor durch den verwalter oder secretarien unser camercanzlei und buchhalter, wie obgemelt ist, registrirt und eingeschriben.

[52.] Wir sullen und wellen auch dieselben unser verwalter samentlichen und jeden in sonders bei diser unser obgemelten und nachgeschribnen unser ordnung, saczung, furnemen und sachen auch 5 allen puncten und artikln darinnen begriffen vestiglichen hanthaben, schüczen, schiermen und nit verlassen, inen auch wider meniglich niemands ausgenomen guten ruken halten und in unser embter noch ir handlung uber die ordnung, so wir furgenomen haben, kain ingriff, irrung noch hindernus tun, zerüttung machen noch des jemands 10 anderm zu tun gestatten in kain weis.

[53.] Wir wellen auch durch unsern hofcanzler, auch unsern prothonotarien und secretarien an unserm hofe auch durch unser canzleien zu Wyenn und Ynnsprug wider dise unser vor- und nachgemelte ordnung kain verschreibung noch ander dergleichen brive 15 umb unser phlegen slosser ambter zins rant nuz gült haimgefallen güter noch ander dergleichen embter, güter und sachen, in unsern obern und nidern osterreichischen erblanden gelegen, ausgen lassen, noch inen oder andern solhs zu tun gestatten, sonder zu ainer jeden zeit soliche verschreibungen, phantbrive, verkaufbrif und ander der- 20 gleichen brif, geschäft und sachen allain durch unser camer zu Ynnsprug nach laut der ordnung, wie vorgemelt ist, ausgen lassen.

[54.] Und wir behalten unsern stathaltern und regenten unser oberösterreichischen lande, so zu Ynnsprug, auch unsern haubtman,[a]) stathaltern und regenten unser niderosterreichischen lande, so zu 25 Wyenn sein, hierin bevor, daz dieselben unser haubtman, stathalter und regenten zu Ynnsprug und Wyenn in allen und iglichen sachen, so regirung und ordnung gemelter unser obern und nidern osterreichischen erblanden, auch recht ergen lassen und verleihung unserer geistlichen[b]) lehen in denselben unsern erblanden antrifft, von 30 unsern wegen handeln, dieselben unser erblande auch unser landsassen und underthanen in guter regirung, ordnung, friden und ainikait halten und hanthaben, meniglich auf sein anrufen furderlich und unverzogenlich recht, wie sich geburt, ergen lassen sullen und mügen, doch daz si sonderlichen unser geistliche[c]) lehen in den- 35 selben unsern erblanden allain aus unserm schriftlichen mit unserm

---

[a]) *Von Hand B auf Rasur.*

[b]) *Darauf folgt von Hand B durch Unterstreichung getilgt:* „und weltlichen".

[c]) *Darauf folgt von Hand B durch Unterstreichung getilgt:* „und weltliche abgestorbne vermante vollige und haimgefallne ledige".

hant gezaichenten bevelh und sunst nit verleihen. Und sullen die obgemelten unser verwalter unser camer den obberürten unsern regenten zu Ynnsprug auf ir begern und anrufen zu ainer jeden zeit von unsern wegen retlichen und beistendig sein. Und so auch die-
5 selben unser statthalter[a]) und regenten zu Ynnsprug große verhör haben oder rechttag anseczen oder sunst in merklichen unserer lande ordnungen, sachen und nothurften oder auch in sachen berüerend ordnung oder erfindung unser perkwerch in unsern erblanden gelegen[b]) handeln würden, darin si unser räte, landleut oder
10 perkleut[c]) nothurftig werden, so sullen und mugen si zu ainer jeden zeit unser verwalter unser camer und darzu auch unsern hauscamrer und camermaister und an merklich ursachen nit ander person, so zum regiment durch uns nit geordent noch versoldet wärn, zu inen erfordern und niderseczen, darinnen auch dieselben unser
15 verwalter, hauscamrer und camermaister unsern regenten zu Ynnsprug gehorsam sein sollen, so oft und dik si solhs geschäft halben unser camer tun mügen, damit aller uberflussiger und unnoturftiger costen gespart werde. Doch allain zu den lehenrechten und sunst nit mugen si jezuzeiten etliche unsere lehensleute, so zum regiment
20 nit geordent noch versoldet sind, nach irem rat und gutbedünken zu inen erfordern, die niderseczen und gebrauchen, wie das die noturft und gestalt ainer jeden sachen erfordern wirdet, damit dieselben unser lehensleute ire lehen, als pillich ist, auch verdienen.

[55.] Un[d] dem allem nach seczen und ordnen wir, wellen
25 auch, das solhs also gehalten und volzogen werde, daz die vorgemelten Symon von Hungerspach, Florian Waldauf v[on] W[aldenstain], Linhart von Ernaw und Peter Ruml von Liechtennaw, unser verwalter unser camer zu Ynnsprug, und Bartelme Käsler, unser camermaister, daselbs mitsambt Cristoffen Stecher, unserm puchhalter,
30 und Ulrichen Moringer, unserm camerschreiber, nun hinfur ains jeden jars allwegen auf den nägsten werchtag nach der heiligen dreir kunigen tag anzefahen, unsern obristen schaczmaister auch alle unser viztumb und darzu auch unser phleger und ambtleut, so nicht under den viztumben sein und zu verraiten haben, als nemlichen sind in
35 Steyr Ausse und Eysenerzt, im land ob der Enns Gmunden und Engelharzell und darzu alle perkwerch in Osterreich, Steyr, Kernden und Crain, jedes ambt mit seiner zugehörung dieselben ambtleut[d])

a) „statthalter" *auf Rasur.*

b) „oder auch" *bis* „gelegen" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

c) „oder perkleut" *von Hand B über der Zeile nachgetragen.*

d) *Von* „als nemlichen" *bis* „amptleut" *von Hand B am Rande nachgetragen.*

fur sich auf unser camer zu Ynnsprugg beschreiben und erfordern und mit ainem jeden raiten, und warin si nit merklich irrung finden, mit inen sliessen und raitbrif geben, auch unser camermaister zu handen unsers[a]) obristen schaczmaisters das gelt emphahe, und darumb quittieren; wo si aber in ainer oder mer raitung merk- 5 lich mängl funden, uns solhs mitsambt irem rat in unser hofcamer ze senden und[b]) also fur und fur bei einander sein und bleiben und sich nit ze trennen, solang bis solich raitungen alle beschehen sein und darin nach laut der vorgeschriben ordnung gehandelt ist. Welher ambtman aber auf solh ir erfordern auspelib und ungehor- 10 samlich erschine, auf denselben bedurfen si nit warten und mugen den nachmals nach irem gefallen widerumb in raitung erfordern und umb solh sein ungehorsame, wie vor in ainem artikel begriffen ist, strafen. Daneben sullen si auch all ander unser sachen und geschäft, die inen furfallen, nach laut der vorberurten ordnung und 15 saczung getreulich handeln und ausrichten. Und wann die bemelten raitungen also beschehen sein, mugen si nemlich die gemelten unser vier verwalter anhaim ziehen und iren aigen sachen auch auswarten, damit wir dest mer costen vertragen beleiben. Aber unser camermaister, puchhalter und cammerschreiber sullen albeg zu Ynnsprug 20 bei unser camer beleiben und die klainen händl, so vil die noturft erfordert, also f[ur] und fur ausrichten und vertigen. Und wann unser vier verwalter also haimgezogen sein, sullen si all oder der maistail aus inen auf die nägst kotember darnach wider gen Ynnsprug auf die camer kommen und mitsambt unserm camermaister, 25 puchalter und camerschreiber in allen unsern sachen und geschäften, wie die vorgeschriben unser ordnung und saczung inhaltet, getreulich und mit vleis und also mit dem haimreiten und widerkomen, das zu ainer jeden kotember fur, und fur wie jecz stet, beschehen sol, handeln und aber nit von einander komen, dieselben unser 30 sachen und geschäft seien dann zuvor ausgericht und gefertigt.

[56.] Und die gemelten unser obrist schaczmaister und verwalter und räte sullen auch dise vor- und nachgeschriben unser ordnungen, saczungen, furnemen und sachen in allen und jeden puncten und artikeln treulichen und vleissiglichen halten, handln, volziehen und 35 hanthaben nach irem besten verstendnus und vermügen und darin weder miet gab gunst freuntschaft noch veintschaft ansehen noch darumb ainicherlai erung noch schankung nemen, auch unser und

a) *Über der Zeile nachgetragen.*
b) *Über der Zeile nachgetragen.*

unser camer gehaim bis in iren tod versweigen, allenthalben unsern nucz und frumen furdern, unsern schaden wenden und alles das tun, daz getreu, frum verwalter und räte irem hern zu tun schuldig sind, als wir des ganz gut getrauen und ungezweifelt zuversicht zu inen 5 haben und si uns das zu tun gelobt und geswarn haben.

[57.] Dem allem nach emphelhen wir euch obgemelten unsern verwaltern, camermaister und officieren gegenburtigen und kunftigen ernstlich und wellen, daz ir solh unser ordnung und saczung mit allem irem anhang und begreifungen in allen und iglichen artikln, 10 puncten und mainungen stät, vest und unzerbrochen haltet und dawider nicht tut noch des jemands anderem zu tun gestattet in kain weise, sonder das alles wie vorstet und solh unser ordnung euch aus ir selbs zugibt und vermag, volziehet und an unser stat hanthabet. Des geben wir euch hiemit unsern gwalt ungeverlich mit 15 urkund des briefs.

Geben zu Ynnsprug an erichtag vor sand Valentins tag nach Cristi geburd vierzehenhundert und im achtundneunzigisten, unser reiche des romischen im zwelften und des hungrischen im achten jar.

Das königliche Mandat vom 4. Mai 1498 (Ulm) ordnet an, daß alle Amtsquittungen durch zwei von den Statthaltern und Räten „unserer österreichischen schatzkammer" *zu Innsbruck unterfertigt und von dem Buchhalter registriert werden sollen, das vom 13. Mai 1498 (Ulm) befiehlt dem Kammerschreiber und Taxator Ulrich Möringer unter Äußerung des Mißfallens, daß es bisher nicht geschehen, die Taxierung der aus der Schatzkammer [und der Kanzlei] zu Innsbruck ausgehenden Briefe; eine* „antwurt" *des Königs* „auf die artikl so her Matheus Wuechrer secretari von wegen und im namen der herren von der schatzcamer zu Ynnsprugg an sein kgl. M[t]. bracht hat" *bestimmt unter anderem für die* „herren von der schatzcamer, nemblichen herrn Simon von Hungerspach ..., herren Florian Waldauf von Waldenstein ..., Petern Rimel ... und Lienharten Erenawer ... fur sold und liferung" *für beide erstere 400, beide letztere 300 rheinische Gulden. (Die Mandate in Original, die* „antwurt" *in gleichzeitiger Kopie im Wiener Staatsarchive, Hofkammer, Fasc. 129.)*

Die Mandate lauten:

I.

Maximilian von gots gnaden römischer kunig etc. Getreuen lieben, wir haben in der ordnung unser schaczchamer eur verwesung furgenomen und ge-20 ordent, das alle quittungen, so Bartlme Käsler, unser chamermaister zu Ynnsprugg umb seinen emphang unsern vizthumben, auch denen unsern phlegern und ambtleuten, so uns in seiner verwesung zu verraiten haben, geben wirdet, albeg mit zwaier aus eurn und darzu unsers puechhalters zu Ynnsprugg handschriftn underschriben und durch denselben unsern puechhalter aigentlichen in 25 ain besonder register geschriben und geregistriert werden söllen. Wo aber aus vergessenhait oder sunst ander quittungen auf die vizthumben oder ander unser ambtleut, so under desselben unsers chamermaisters verwesung sein, durch denselben unsern chamermaister ausgiengen, die sullen von unsern vizthumben

und ambtleuten nit angenomen noch durch euch inen in irn raitungen gelegt und abgezogen werden. Emphelhen wir euch ernstlichen und wellen, das ir solh unser ordnung vorgemeltem unserm chamermaister anzaiget, sich darnach wissen zu richten, und der auch gestracks nachkumet. Daran tuet ir unser ernstliche mainung. 5

Geben zu Vlm an freitag vor dem sonntag Jubilate anno domini etc. LXXXXVIII, unsers reichs des romischen im dreuzehenden jaren.[1])

Per regem In consilio camere
Brixinensis. s. Casius.

II.

Maximilian von gots gnaden römischer kunig etc. Getreuer, uns gelangt 10 an, wie du die brief, die under unserm sigl und titl durch unser verwalter und rete unser schatzchamer zu Ynnsprugg, auch Oswalden von Hawsen unsern secretarien und verweser unser canzlei daselbst ververtigt werden, unserm bevelh nach nit taxierest, das uns an dich befrömbdet, auch missfallet, demnach empfelhen wir dir nochmals ernstlich und wollen, das dir alle die brief, so bei 15 obgemelter unser schatzchamer oder bei Oswaldtn von Hawsen geschriben und under unserm sigl und titl ververtigt werden und die zu taxiern sein, nach gstalt der sachen taxierest und solh taxgelt zu unsern handen bis auf unsers oberisten schatzmaisters Balthassarn Wolffn verrern bevelh bei ainander behaltest und des nit lassest, dann wo du das nit thuen und uns solh tax entziehen lassen, wurden wir geursacht, uns solhs schadens zu dir zu halten, das wolten wir dir unverkundt nit lassen.

Geben zu Ulm, am suntag Cantate anno domini etc. LXXXXVIII unsers reichs des römischen im dreizehendn jaren.[2])

Per regem In consilio camere
Brixinensis. s. Casius.

Aus der Ordnung für das oberösterreichische Regiment in Innsbruck vom 24. Dezember 1499 (nach Original im Innsbrucker Statthaltereiarchive gedruckt von J. Rapp, „Über das vaterländische Statutenwesen" in den „Beiträgen zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg" V, 1829, S. 163—172) geht hervor, daß die Schatzkammer im Laufe des Jahres 1499 „in ain raitcamer gewendt und benennet und die also geordnet *[worden]* mit hernach geschriben personen, nemlichen Jörgen Gossembrot als das haubt derselben, darzu unsern getreuen lieben Florian Walldauff von Waldennstain, Rudolfen Harber unsern hauscamrer, Bartlmen Käsler unsern tirolischen camermaister und Petern und

---

[1]) *Adresse (in dorso):* Unsern getreuen, lieben n, unsern geordenten stathaltern und reten unser osterreichischen schatzkamer zu Innspruck. *Unter der Adresse von anderer gleichzeitiger Hand bemerkt:* „Bartlme Käsler, camermaister," *und darunter von dritter Hand der Ratschlag:* „fiat ein gescheft von wegen des emphangs ut inferius auf den camermaister . . . aber alle quittungen der ausgab kaine ausgenomen sullen durch den puechhalter underschriben und registrirt werden. Actum et conclusum Insprugk an montag nach Exaudi des 28. tags maii 98."

[2]) *Adresse (in dorso):* Unserm getreuen Ulrichen Möringer unserm chamerschreiber und taxator zu Ynnsprugk.

Cristoffen Stecher unsern puechhalter, darzu zwen canzlschreiber als Anndreen Tewbler und Johannesen Störl" *(S. 170).*

Aus einem dem oberösterreichischen Regimente gegebenen Auftrage (S. 168), für den Fall, „daz unser räte unsrer raitcamer, so wir gen Ynnsprukh geordent haben, mit unsern ambtleuten dienern oder underthanen diser unser inner, vorder oder auch unser nidern österreichischen lande, in was wirden, stats oder wesens die sein, irrig und spannig wurden, zu versuechen die guetlich zu vertragen und hinzulegen", *wichtigere derartige Sachen aber zur Entscheidung an die Hofkammer zu weisen, geht hervor, daß die Beziehungen dieser Raitkammer zu dem niederösterreichischen Lande fortdauerten. Aus der weiteren Bemerkung dieser Ordnung (S. 171):* „Wie unser vizdomb in nidern unsern auch die ambtleut in unsern obern österreichischen landen albeg hie zu Ynnsspruckh raiten söllen, wissen bemelt unser rät aus der raitcamer wol zu ermessen ... und sollen sonst all und jede artikl, welhe anders ... nit geändert sein ..., auf der raitcamer in iren wirden beleiben nach laut des aids, den si im achtundneunzigisten jar darüber gethan haben," *erhellt noch deutlicher das Gleiche.*[1])

Nr. 7.

König Maximilians I. Reichskanzleiordnung. 1498 September 12 Mömpelgard.

Zwei Kopien im Wiener Staatsarchive, Mainzer Akten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1 (gleichzeitig), und im Würzburger Kreisarchive, Liber jurium archicancellariatus, fol. 8v—10r. Bereits gedruckt von Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, 208—211.

Ordenung des römischen reichs canzlei durch kunig Maximilian fürgenommen.

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer künig zu allen zeiten merer des reichs ... etc. bekennen offentlich mit disen brieve und thun kund allermeniglich: als bisher in unsern canzleien beide römisch und auch österreichisch hendel und sachen under einander 5 vermischt und ausgegangen und deshalben die sachen als die notturft erhaischt, nit registrirt und eingeschrieben sein, dardurch (wo nit darein gesehen) uns, dem heiligen reich und unsern erblichen landen merklich irrung schade und nachteil erwachsen werde, als wir demnach aus denselben und andern ursachen mit wolbedachtem 10 mut gutem zeitigem rat und rechter wissen ein ordenung und satzung, wie es hinfur mit unsern canzleien soll gehalten und alle sachen und hendel das hailig reich unser küniglich chamergericht und unser

[1]) *Vgl. hierüber Adler, Zentralverwaltung 91, 381—382 (im Widerspruche zu 91, 419), woselbst auch der nunmehr langsam und (ohne daß normative Abänderungsbestimmungen getroffen worden wären) von selbst sich vollziehenden Umwandlung der Innsbrucker Raitkammer von einer zentralen zu einer spezifisch „oberösterreichischen" Institution gedacht ist; dieser Umwandlungsprozeß dürfte einige Jahre gedauert haben.*

erbland berurnde ausgeen und gefertigt werden, gemacht und beslossen haben, inmassen wie hernach volgt. Dem ist also:

[1.] Von erst sollen dheinerlei brieve von unsern als rhömischen königs wegen in das hailig reich geschrieben werden dann in unser romischen canzlei, so itz der erwirdig Berchtold erzbishove zu Meintz des hailgen römischen reichs in Germanien erzcanzler unser lieber neve und churfürst in verwesung hat, damit man die darin geregistrirt finde und sein lieb daramb antwurt geben mug.

[2.] Item unser gross sigl, so derselb unsrer neve von Meintz itz praucht und das missifsigl so wir von neuem machen lassen wollen, soll man legen in die ratstruhen in ein lade neben dem, darin die anderen zwei sigl und secret ligen.

[3.] Item zu demselben ladel, dorein dieselben zwei reichssigel gelegt werden, soll unser neve von Meintz allein den slüssel haben.

[4.] Aber die schlüssel der ratstruhen sollen onverendert beleiben.

[5.] Item mit denselben zweien reichs- und sunst mit dhainen andern sigln sollen alle hendl des reichs gefertigt werden.

[6.] Item mit dem sigl und secret, so wir bisher gepraucht haben und auch in der ratstruhen ligen, sollen durch die so wir darzu verordnen und von nimands anderm allain alle osterrichisch und burgundisch hendel besigelt werden und gefertigt.

[7.] Item es soll auch kain brieve in des reichs hendeln besigelt werden, er si dann zuvor von unserm lieben neven von Meintz oder seinem verordenten underschriben und gezaichnet.

[8.] Und sollen demnach alle brieve, so in der berurten römischen canzlei geschrieben, durch personen, die wir darzu ordnen, angeschrieben und zimlichen taxirt und dann einem gegenschreiber den sein lieb darzu ordnen soll behendigt, durch den die auch aufgezaichnet und was daraus gebracht wirdet, eingenomen werden.

[9.] Item wir sollen auch personen bei unser küniglichen chamergerichts-canzlei verordnen, die itzberurtermassen alle brieve und schriften, so daselbs ausgeen, mitsampt irer tax vermerken, und das aber durch des genannten unsers neven gegenschreiber, den er darzu geben soll, was aus demselben pracht, angeschrieben und eingenomen und dann von demselben die costung, so auf aushaltung der canzlei protonotarien secretarien schreiber und diener derselben unsers camergerichts canzlei geet, genomen und darzu ir sold bezalt und furter mit der ubermass gehalten werden wie hernach volgt.

[10.] Item wir haben unserm lieben neven dem erzbischove zu Meintz für seinen sold hierin auch fur costung aushaltung und be-

lonung, die sein lieb den protonotarien secretarien schreibern und dienern der rhomischen canzlei thun soll, nemblich der anzal personen so er bisher darzu gehapt hatt, eins iden jars die zeit seiner verwesung acht tausend gulden reinisch zu geben benennet.

5 [11.] Und damit sein lieb der bekomen, sollen ime die gemelten gefell unser römischen auch die übermass über aushaltung wie obsteet unser chamergerichtscanzleien durch die berürten einnemer geraicht werden so lange, bis er derselben achttausent gulden eins iden iars volliglich usgericht und bezalt ist.

10 [12.] Und was dann ides jars sölher gefell und übermass uber die itzbestimpten achttausend gulden bevor were, dasselb soll uns zusteen und volgen.

[13.] Welchs jars aber solich gefell und ubermass sovil nit weren, das sein lieb der gemelten seiner zusteenden achttausent 15 gulden bezalt werden mocht, sollen und wollen wir ine zu einer iden zeit durch unser hofchamer solichs abgangs entrichten und habhaft machen.

[14.] Dogegen soll unserer neve von Meintz solich canzleien aufricht halten und mit teuglichen personen besetzen und sein ver-20 mügens nottürftiglich versehen.

Und damit dise obgeschrieben ordnung also stet gehalten und volntzogen und von nimands dawider gehandelt werde, haben wir die mit unser hand underschrieben und mit unserm küniglichen zuruck ufgetrucktem insiegel besigelt.

25 Geben zu Mumpelgart am mitwochen nach unser lieben frauentag nativitatis nach Christi gepurt vierzehenhundert und im achtundneunzigsten unserer reich des römischen im dritzehenden und des hungerischen im neunten jarn.

Per regem
per se.

Ad mandatum
domini regis proprium:
Sernteiner.

Nr. 8.

König Maximilians I. Instruktion für die Hofkanzlei (Fragment).
[Mömpelgard 1498 September 12.]

Nach Kopie im Innsbrucker Statthaltereiarchive, Maximiliana VIII, 62, gedruckt von Adler, Zentralverwaltung, Beilage 4, S. 511—515, der die hier enthaltene Instruktion trotz des Widerspruches ihrer Bestimmungen mit denen der Hofordnung (Nr. 4) als ein Glied der Organisation vom 13. Februar 1498 auffassen will und somit wohl als an diesem Tage erflossen erachtet. Mit Recht lehnt Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 80, Anm. 2 und 193, diese Auffassung ab und führt die Erlassung dieser In-

struktion ebenso wie die der Reichskanzleiordnung Nr. 7, mit welcher sie allem Anscheine nach gleichzeitig am 12. September 1498 erfloß, auf den Einfluß des Mainzer Erzbischofs zurück (ebenda 78—80). Auf eine gleichzeitige Erlassung beider Ordnungen deuten auch die einleitenden Worte in der Reichskanzleiordnung hin: „wie es mit unsern canzleien soll gehalten . . . werden“ *(siehe S. 48). Das vorliegende Fragment enthält die Bestimmungen einer rein österreichischen Kanzleiordnung am Hoflager, die Reichskanzleiordnung spricht die Trennung der reichischen und österreichischen Sachen aus.*

Der hofcanzler sol alle santbrief, suplication und was im schriften geantwurt werden, in rat bringen, dieselben im rat verlesen und was auf ainem jeden santbrief oder suplication geratslagt wirdet, mit aigner hand denselben ratslag darauf schreiben und alsdann den secretarien bevelen, die brief darauf zu verfertigen und auserhalb 5 der kgl. M^t^. muntlichen bevels oder der rete ratslag nichts handlen; was aber muntlich antwurt zu geben wern, sol der hofmarschalk tun und der canzler so kainer parteien noch personen sachen noch begerungen ausserhalb der rete bevels oder rathslags an die kgl. M^t^. bringen in kain weis. 10

Was aber sachen oder ratslag wern, aus dem rat an die kgl. M^t^. zu bringen, soll durch den hofmarschalk und canzler in beiwesen ains oder zwaier aus den camern und reten beschehen.

Er sol auch kain gescheft, verschreibung oder ander brief underschreiben secretiern noch ausgeen lassen, die werden im dann 15 durch die kgl. M^t^. selbst oder in offnem rat bevolen und angeschaffen zu verfertigen; item alle brief gescheft und verschreibungen umb clain und groß sachen sol der canzler selbst von wort zu wort mit vleis uberlesen und alsdann mit aigner hand underschreiben und solhs kainen secretarien bevelen noch zu tun gestatten; nemlichen 20 was im rat beslossen mit den worten: comissio domini regis in consilio, waz im aber durch kgl. M^t^. muntlichen bevolen wirdet: comissio domini regis propria, waz im aber durch ainen geschaeftherrn angeschafft wurde, sol er underschreiben: comissio domini regis propria per dominum n. etc., also das der gescheftherr in der underschrift 25 genennt werde.

Er sol auch von keinem gescheftherrn brief annemen zu verfertigen, derselb gescheftherr sei dann camerer oder rate, und sol dennoch ein camerer oder rate in sainen aigen sachen nit mugen gescheftherr sein, im selbst ainig brieve anzuschaffen; wo es aber ge- 30 schehe, so sol doch der hofcanzler auf desselben gescheftherrn bevel oder ansag kainen brief verfertigen noch ausgen lassen, es werde im dann zuvor durch die kgl. M^t^. selbst muntlichen oder in offen rat bevolen oder durch ainen andern gescheftherrn bevolen und angesagt.

Er sol auch bei seinem geswornen aide kainen brief, gescheft noch verschreibung, die in ainich weise wider die ordnung der schatzkamer zu Innsprugk oder wider der erblichen furstentumben lande und gebiete freihaiten gewonhaiten oder alt herkomen seien oder 5 verstanden werden moechten, underschreiben verfertigen noch ausgeen lassen.

Und sunderlichen waz ime schriften suplicacion meinungen oder vordrungen furkomen, sachen halben antreffend sloess embter meut zoell aufsleg zins rent gult steurn ansleg, den gmainen pfening, tod- 10 fell, haimgevallen gueter, seeweier, vischentzen und ander dergleichen sachen in obern oder nidern osterreichischen erblanden gelegen, darumb sol er nach bevel der kgl. Mt. oder der hofraet ratslag zu ainer jeden zeit allain auf die stathalter der schatzcamer zu Innsprugg, die nach ordnung der schatzcamer geburlichen darin wissen 15 zu handlen und sunsten auf kainen haubtman pfleger noch anderer ambtleut gescheft noch brief ausgeen lassen in dhain weise.

Was im aber schriften suplicacion begerungen oder vordrungen furkomen sachenhalben antreffend die regierung oder ordnung der obern oder nidern osterreichischen erblande oder auch gericht oder 20 recht, perkwerchsordnung recht oder freihaiten verleihung geistlicher oder weltlicher lehen in denselben erblanden gelegen, darumb sol er nach bevel der kgl. Mt. oder der hofrete ratslag zu ainer jeden zeit allain auf die stathalter und regenten zu Innsprugg oder die stathalter und regenten zu Wien oder aber die stathalter und regen- 25 ten der hochosterreichischen und burgundischen lande, in der regierung die parteien gesessen oder die lehen und gueter gelegen weren, die nach der land freihaiten, gewonhaiten gebrauch und alten herkomen geburlichen darinn wissen zu handlen und sonst auf kainen haubtman pfleger noch ander ambtleut gescheft noch brief ausgeen 30 lassen in dhain weise.

Er sol auch kain gescheft brief noch verschreibung ausgeen lassen, die seien dann vorhin der kgl. Mt. selbst oder in offnem rat von wort zu wort verlesen und abgehoert.

Item der canzler sol sich ainer zimlichen und geburlichen tax, 35 wie im die durch die kgl. Mt. oder derselben hofrete bestimbt und ordnung gegeben wirdet, benuegen lassen und daruber niemants hoeher staigern noch beschwern, auch bei den secretarien und canzleischreibern darob sein, damit si uber die gesetzt oder bestimbt tax von niemants ichts weiter vordern empfahen oder nemen in dhain weise.

40 Item, daz die kgl. Mt. den stathaltern und raeten zu Innsprugk schreib und bevel, daz si von stund an von wegen taxen der canz-

leien ratslagen und ordnung furnemen, was man furbasser an beswerung der undertanen fur ainen jeden gescheftbrieve und gemain furderbrief glaitzbrief comission ladung schub urtailbrief bestellbrief auf lebtag und widerruefen, zollfreibrief passbrief pfleg aembter und bestandbrief auf lebtag und widerruefen, satz und pfantbrief bestaettung freihaiten, auch fur presentation darzu, fur lehenbrief, so erblich an ainen gevallen oder als fellig aus gnaden verlihen werden und fur ander brief und verschreibungen vordern und nemen und die barteien geben sullen, damit furbasser niemants unbillicherweise beswert werde und alsdann denselben iren ratslag und furgenomen ordnung furderlichen der kgl. Mt. zu schicken.

Er sol auch mit allem ernst und vleis verfuegen und darob sein, damit die barteien, so in die canzlei angeschaffen wurden, durch die secretarien und canzleischreiber, denen er auch solhes in iren aid geben und binden sol, furderlichen abgefertigt und in kainem wege aufgehalten noch in costen und saumbnuß gewisen werden.

Er sol auch ordnung furnemen, darob sein und verfuegen, damit alle verschreibungen brief und gescheft, die geen under dem sigl oder secret aus, ordenlichen und formlichen jedes an sein stat geregistriert und dieselben register wol versorgt und das auch alle jar auf weinachten neue register angefangen und gehalten werden, also daz er von ainem jeden jar aller hendl aigne und sonder register hab.

Was auch verschreibungen oder brieve under dem sigl oder secret ausgeen wurden, sol er nach des hauses Osterreich gewonhait und der canzleien herkomen von den barteien deshalben gnugsam revers und gegenbrief wie sich geburt nemen und dieselben zu ainer jeden zeit wol versorgt gen Innsprugk auf die schatzcamer zu behalten schicken, doch daz er wider der regenten regierung und bevel noch wider ordnung der schatzcamer nichts ausgeen lasse in dhain weise.

Secretarien und canzlschreiber.

Die secretarien registrator und canzlschreiber sullen der kgl. Mt. gehaim, wo die an si gelanget, bis in iren tod verswaigen, auch dem canzler gehorsam sein und on mitl ir aufsehen auf in haben.

Item si sullen auch dem canzler kain verschreibung gescheft noch brieve zubringen zu sigeln zu underschreiben noch zu verfertigen, dieselben verschreibungen gescheft und brief seien dann zuvor durch si gegen den copeien eigentlichen collacioniert, correct erfunden, jedes an sein stat registriert und durch den registratorn auswendig wie sich geburt gezaichent.

Item si sullen auch kain verschreibung brief noch gescheft schreiben, die noteln oder copeien seien dann zuvor durch den canzler gezaichend oder underschriben.

Item si sollen auch ausserhalb des canzlers bevel und wissen 5 bei der kgl. M[t]. noch derselben reten kainen brief annemen zu vertigen auch keiner barteien noch personen sachen nit procuriern sollicitiern noch manen auch von niemants erung noch schankung nemen wie obgemelt ist in dhain weise.

Was aber der kgl. M[t]. aigen sachen wer, die nit bit erleiden 10 moechten und procureien barteien noch sunder personen sachen nit antreffen, die mag der secretari, den die kgl. M[t]. zu irn aigen hendln und sachen benennet, furnemen und brauchen von seiner M[t]. zu ainer jeden zeit, so er ervordert wurde annemen, brief daruber zu machen und dieselben dem canzler zu underschreiben zu sigeln und zu ver- 15 fertigen zubringen, doch so soll dennoch derselb secretari unervordert und on willen und wissen des canzlers nit gen hof geen.

Wurde aber je zu zeiten die kgl. M[t]. aus aigner bewegnuss oder seiner M[t]. hofrete in offnem rate in sachen, so barteien und sonder personen oder anders antreffen, brief anschaffen, die mugen 20 die secretarien annemen notln daruber zu begreifen und dieselben dem canzler zu uberlesen und zu zaichen zubringen und ausserhalb des canzlers bevel und wissen kain verschreibung gescheft noch brief verfertigen noch ausgen lassen in dhain weis.

Der secretarien und schreiber soll kainer gen hof noch in rat 25 geen on des canzlers sonder bevel und wissen, si wurden dann sonderlichen durch die kgl. M[t]. ervordert; das sollen si dem canzler anzaigen. Si sollen auch kaine notln machen noch brief verfertigen oder ausgeen lassen, die in ainich weis wider die ordnung und bevel des regiments der obern oder nidern osterreichischen erblande oder 30 wider die ordnung der schatzcamer zu Innsprugk sein mochte.

Nr. 9.

Organisation des Finanzwesens in den Jahren 1512—1515.
A—E.

A.

Kaiser Maximilians I. Bestellbrief für Jakob Villinger als „Tresorier" der außerösterreichischen Einkünfte.
Köln 1512 Juli 23.

Kopie im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien, Maximiliana 1512, fol. 100 ff. Genauere Inhaltsangabe bei Adler, Zentralverwaltung, S. 131—133.

Wir Maximilian von gots gnaden etc. bekennen für uns, unser erben und nachkumen offenlich mit disem brief und thuen kunt allermeniglich: [1.] als wir unsern getreuen lieben Jacoben Villinger unsern rat und camermaister lange zeit heer in unser finanz- und *[kriegs-]* sachen gelt und anders betreffend gebraucht und ine darinnen allezeit so erbarlich redlich und dermassen befunden, daz wir billich darob genedigs benuegen und gefallen empfangen, deshalben wir ine izo zu unserm tresorier aufgenomen und bestelt, auch gesezt und geordent haben und thuen das wissentlich mit dem brief, also daz er neben anderer handlung, so er als unser camermaister an unserm hof zu handlen hat, alles gelt und anders, so uns von unsern heiligen vater dem babst und sonst allenthalben in Italia, desgleichen in unsern obern und nidern burgundischen landen, auch in den kunigreichen Franckreich, Hispani, Enngelland und andern landen gefalet und wir an denselben enden finanzen und zu empfahen haben, von unsern wegen und in unserm namen durch sich selbst oder seine diener und verweser einnehmen empfahen und darumben quittieren und dann furter auf unser notturft unserm bevelh nach widerumben ausgeben soll.

[2.] Dieweil aber der gemelt Jacob Villinger der und ander unser gescheft halben, auch aus andern ursachen nit alzeit bei uns an unserm hof sein mag, so haben wir ime zuegelassen und verwilligt auch geordnet, daz er unsern getreuen Ulrichen Pfintzing, den wir dann zu unsern zalmaister aufgenumen haben, oder ainen andern unsern zalschreiber in seinem abwesen an unsern hof, oder wie und wan es sonst die notturft erfordert, als seinen verweser gebrauchen mag, und von dem obberurten gelt und anderm, so ime wie obsteet von unsern wegen gefallet und geantwurt wirdet, sovil des an unserm hof auszugeben ist, zueschicken und überantworten; derselb Ulrich Pfinzing oder ein anderer unserer zalschreiber, dem er solich gelt zuesenden wirdet, sol dann solhs furter unserm bevelch nach auf unser notturft zu einzingen posten und particulariter aufgeben und uns darumben guet raittung halten und thuen.

[3.] Und nachdem wir für und für mit grossen und merklichen geschäften beladen sein und der ausgaben an unserm hof und sonst täglich und on underlass sovil und menigfaltig furfallen, deshalben wir dem genanten unsern tresorier und camermaister Jacoben Villinger uber solche ausgab und sonderlichen umb ain jede post und summa gelts auch anders, so er also dem gedachten unserm zalschreiber Ulrichen Pfintzing oder ainem andern und sonst unsern reten pfeningmaistern zalmaistern zalschreibern pfeningschreibern und andern unsern ambtleuten und dienern von unsern wegen ausgeben und uberantwurten wirdet, welche ausgab er dann alzeit unser notturft und seinem rate und gutbedunken nach denselben unsern reten und officieren zu tun guet macht haben soll, kein besondern bevelhbrief, noch auch hierüber kain lauter instruction stellen, noch fertigen mugen; damit aber derselb Jacob Villinger hierinnen fürsehen und solhes seines dienens halben nit zu schaden noch nachtail komm, demnach so haben wir ime mit guetem zeitigen rate und rechter wissen zugesagt und versprochen und thuen das wissentlich mit dem brief, also daz wir, unser erben und nachkomen demselben Jacoben Villinger seinen erben oder wer von seinentwegen der gedachten seiner handlung halben einnemens und aufgebens raitung thuen und furbringen, alle und jede ausgab und posten gelts und anders, so er also dem obgenanten unsern zalschreiber Ulrichen Pfintzing und sonst unsern reten pfeningmaistern zalmaistern zalschreibern

pfeningschreibern und andern unsern ambtleuten und dienern aufgeben und überlifern wirdet, alein auf fürbringung irer quittung, bekantnussen und certificaten under irem handzeichen, handschrift oder petschaften verfertigt, on darthuen ainicher unser gezeichenter gescheft und brief auch on ainich ferrer beweisung in solcher seiner raitung für guet ordentlich ausgab legen, passiern und aufheben sollen und wollen, daz dann auch billichen beschicht in ansehung, daz uns die obgenanten unser rete und ambtleut solich gelt und anders, wie sie das von gemelten Jacoben Villinger emphahen und furter auf unsr notturft zu einzinger weise ausgeben, insonderheit verraiten müssen; wo aber der gemelte unser rat Jacob Villinger andern personen, so nit unsere rete oder ambtleut wie obstet wern, gelt oder anders von unserm wegen geben und bezalen wurde, so erclären und ordnen wir ferrer mit disen brief, also das er oder seine erben umb ein jede post und ausgab, die sich hundert gulden reinisch und darüber lauft, neben der oder deren personen, so er solich bezalung tun wirdet, quittungen oder bekantnussen ein gescheftbrief oder schrift von uns und ainen unsern secretarien gezaichnet fürbringen sollen, was er aber dermassen ausgab thuen [wurde], die sich nit hundert gulden reinisch sonder darunter laufen werden, dessgleichen ob er uns von verschiner zeit ainiche raitung zu tuen were, sollen ime oder seinen erben solche ausgaben allain auf der partheien quittungen oder bekantnussen in seiner raitung für guet ausgab gelegt und aufgehoben werden.

[4.] Wir sollen und wollen auch demselbigen Jacob Villinger sein lifergelt, wie andern unsern reten und ambtleuten, an unserm hofe auf sein anzal pferd, wie wir ine dann zu ainer jeden zeit bestellt haben und hinfüro bestellen werden, mit sambt zimlichen uncosten, so er seines ambts halben haben muess,[1]) gleicherweis in seiner raitung an seinem empfang abziehen und für guet ausgab legen und aufheben, auch von dem mergenanten Jacoben Villinger zu ende aines jeden jars auf sein begeren und ansuchen raitung aufnemen und ime dagegen gebürlich und notturftig raitbrief fertigen und uberantworten lassen.

[5.] Dieweil aber der gemelt unser rate Jacob Villinger je zu zeiten, zuvor und eemalen etwo gelt von den obberurten enden zu den terminen und

---

[1]) *Der Kopie dieser Instruktion im Staatsarchive liegt ein besonderes von der S. 59, Anm. 1 bezeichneten Hand geschriebenes Blatt folgenden Inhalts bei:*

Villingers stat.

Er selbst	1	pherd
zwen teutsch schreiber	2	
ainen niderlendischen schreiber	1	
den dreien ainen knecht	1	
ainen knecht der auf ine in der camer wartet	1	
ainen hofbueben	1	
ainen koch	1	
zwen stalknecht	2	
zwen esel	2	

ainen bueben in der kuechen
ainen trosser im stal
noch wirdet er darüber ainen knecht oder zwen halten, die will er gegen kais. Mt. rechnen noch ichts darfür begern.

fristen, darauf uns solhs bezalt werden solle, gefallet, auf unser ansuechen und begeren zu unsern merklichen fürfallenden notturften allerlei summa gelts auf sein gelauben und trauen aufbringet, auch von unsertwegen zu bezalen annimbt, damit er dann desselben seines aufbringens darstrekens zuesagens verschreibungen und hindergangs widerumben habhaft, versichert und bezalt 5 und deshalben an schaden und nachtail gehalten werde auch seinen glauben und trauen halten muge, so haben wir demnach demselben Jacoben Villinger bewilligt, zuegesagt und versprochen, verwilligen, sagen zue und versprechen ime wissentlich in craft diz briefs, also daz wir ime oder seinen erben alles gelt und anders, so er also obberurtermassen von unser wegen aufbringen 10 darstrecken und zue bezalen annemen, mit sambt dem, was von solchem gelt dasselb von den landen und enden, da es gefalet, an unsern hofe oder ander ende, dahin wir dann das zu jeder zeit verordnen und notturftig sein werden zu bringen, es seie uber land zu furen oder durch wechsl zu machen also mit wechselgeld fuerlon geld geleitsleuten oder anders dergleichen, darzue 15 allem costen, schaden und interesse, so in aufbringung aines jeden gelts oder sonst deshalben, wie das wäre, auflaufen und geen wirdet, darumben dann in dem allen alwegen iren worten der gebürlicheit gemäss on ferer beweisung geglaubt werden solle, desgleichen ob ainich solchs gelts, so das wie obsteet von einem ende zu dem andern zu furen durch die veinde oder strassenrauber 20 mit gewalt nidergeworfen und genumen wurde, dasselb also genediglichen widerumben bezalen; der berürt Jacob Villinger und sein erben sollen und mugen auch solhs von dem berurten empfang selbst innebehalten, das alles inen auch in iren raitungen für gut ordentlich ausgab gelegt und aufgehebt werden solle. 25

[6.] Wir haben auch dem mergenannten Jacoben Villinger ferer zuegesagt wissentlich mit dem brief, also das wir ine der berurten empfeng on redlich ursachen nit entsetzen noch in ander hende stellen sollen noch wellen, es seie dann auch sonderlichen zuvor er oder sein erben alles gelts und anders, so er von unsern wegen obberurtermassen aufbracht oder zu bezalen ange- 30 nomen hat, mitsambt allem costen, schaden und interesse auch aufgelofnem wechsl und gelaitgelt fuerlon und sonst allen andern dergleichen ausgaben wie obsteet bis an ir volligs benuegen genzlich entricht und bezalt; wo aber des obangezeigten gelts und empfeng nit sovil gefallen oder sunst irrungen deshalben zuefielen und erwiechsen, also das gemelter Jacob Villinger oder 35 sein erben des, so er wie angezeigt ist auf seinen glauben aufbracht oder zu bezalen angenumen het, mitsambt dem costen schaden und wechselgelt, gelait und anders wie obgemelt ist von vorangesagtem gelt volkomenlich nit habhaft noch bezalt worden mochten, so sollen und wellen wir oder unser erben inen solhen abgang, sovil das sein wirdet, von allen un[sern kunig]lichen nuzen, 40 renten und gefallen u[nser] ober- und niedernösterreichischen lande genüglichen und völliglichen erstatten, aufrichten und bezalen, sie auch deshalb ganz schadlos und an allen nachtail halten.

[7.] Und dem allen nach so empfelhen wir unsern gegenwärtigen auch künftigen unsern und unser erben raitreten, welche die sein oder darzue ver- 45 ordnet werden, in unsern oder unser erben namen von genanten Jacoben Villinger oder seinen erben raitung aufnemen werden, ernstlich gebietund und wellen, das ir demselben Jacoben Villinger oder seinen erben oder wer des von iren wegen gewalt haben wirdet, die angezeigten quittungen bekantnussen

certification und anders, so er oder seine erben inmassen wie obstet in raitung furbringen und anzeigen werden, für guet ordentlich ausgab leget, aufhebet und passiret und das nit lasset, auch damit nit verziehet noch aufhaltet, sonder darauf mit ime oder seinen erben oder derselben gewalthaber entlich
5 sliesset, inen darüber notturftig und genuegsam raitbrief quittungen urkund und was inen deshalben zu irer entledigung dieser handlung zu fertigen geburt und not ist, daruber verfertiget, gebet und darüber nit dringet noch besweret in dhain weise, wo ir aber ausserhalben dits unsers anzeigens, ernennens und declaration in solher raitung ainich mengel befinden wurdet, alsdan uns oder
10 unsern erben dieselben mitsambt eurm rate und gutbedunken fürbringet und berichtet, verrer was sich geburt und billich ist, darauf zu handlen wissen, doch sollen wir oder unser erben allezeit furderlichen entscheid darinnen geben, damit solche raitung nit verzogen sonder alwegen zu ausgang eines jeden jars wie sich geburt beslossen werde. Ob aber wir oder unser erben dem gemelten
15 Jacoben Villinger oder seinen erben umb die berurt sein handlun*[gen ein]*-nemens und ausgebens zu aus*[gang]* eines jeden jars auf sein begern die berurten raiträte nit furderlichen vernomen und verordnen würden, so bewilligen erclären setzen und ordnen wir ferrer hiemit, das alsdann unser räte und verwalter unser raitkamer zu Innsbrug alzeit auf des berürten Jacoben Villinger
20 oder seiner erben oder derselben gewalthaber ansuchen und begern von ime on verzug solich sein raitung nach aufweisung diser unser declaration und anzeigung aufnemen und entlich sliessen auch inen darüber notturftig raitbrief und was inen deshalben wie obstet not ist, in unsern namen fertigen und überantwurten sollen; wo aber dieselben unser raiträte und verwalter unser rait-
25 camer in Innsbrugg in soliher raitung ainich mengel und irrungen haben wurden, derhalben sie sich mit dem obgemelten Jacoben Villinger seinen erben oder iren gewalthabern gutlichn nit verainen möchten, so sollen die gemelten unser räte und verwalter und unser tresorier Jacob Villinger oder sein erben solcher mengel und irrungen halber fur unser landhofmaister marschall canzler
30 stathalter und rete unsers regiments unser oberösterreichischen lande, so zu Innsprugg sein, komen, die sollen darinnen handlen und erkennen, was billich und recht ist; und was durch sie also erkennt und erleutert wirdet, dabei sollen und wellen wir es on ainich aufzug beleiben lassen. Wann auch unser regiment und raitcamer zu Innsprugg durch den genanten Jacoben Villinger, seinen gewalt-
35 haber oder seine erben solche raitung inmassen und gestalt wie obstet von inen aufzunemen angesuecht werden, so sollen sie solhe raitung in jarsfrist von dem tag jetzgenannter ansuechung von inen aufnemen, die entlich besliessen und inen daruber genuegsam raitbrief und anders wie obsteet von unsern wegen fertigen und überlifern. Das alles zu thuen und zu ha*[ndlen]* geben wir den gemelten
40 unsern landhofmaister marschal canzler stathalter und reten unsers regiments und raitcamer zu Innsprug unser volkumen bevelh, gewalt und macht wissentlich mit dem brief; wo aber solche raitung in itzbestimbter jarsfrist nach solher ansuechung durch unser regiment und raitcamer zu Innsprugg nit beslossen und dem gemelten Jacoben Villinger oder seinen erben darüber nit
45 genuegsam raitbrief oder anders gegeben wurden, so sollen alsdann derselb Jacob Villinger und sein erben solhe raitung zu tun nit mer schuldig sein und von uns, unsern erben und meniglichem von unsern wegen derhalben ferrer nit angesuecht, sie auch für unverait ambtleut nit angezogen noch geacht werden, sonder derselben burden und lasts ganz und gar entladen sein und

von uns, unsern erben und menigleihen gehalten werden, als ob wir soliche raitung von inen aufgenomen und inen darüber nottürftig raitbrief und anders gefertigt hetten; doch so wir oder unser erben solich raitung an sie erfordern, sollen sie uns die aus undertenigem willen überantwurten, damit wir die in ander wege unser notturft nach zue gebrauchen haben, dagegen wir inen auch 5 alsdann genuegsam raitbrief und was sie deshalben nottürftig sein werden, geben und fertigen sollen.

Und mainen, setzen und wellen dem allen nach von römischer kaiserlicher auch fürstlicher volkumenheit und macht itz alsdann und dann als jetzo abermals wissentlich in craft des briefs, daz alles das, so in disem brief ge- 10 schriben ist, steet, vest und unzerbrochen gehalten werden, daz auch dem mergenannten Jacoben Villinger oder seinen erben dhainerlei recht noch aufzug hiewider sein sollen alles on geverde. Mit urkunt dits briefs besigelt mit unserm keiserlichem anhangenden insigel.

Geben in unser und des heiligen reiches stat Cölln am XXIII. tag iulii 15 anno etc. XII°.[1])

B.

Kaiser Maximilians I. Schatzmeisterordnung für Jakob Villinger. Gmunden 1514 August 14.

Kopie im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien, Reichsregistraturband Y, fol. 270^r—279^r und QQ, fol. 184^r—194^r. Druck bei Adler, *Zentralverwaltung, Nr. 8, S. 547—562.*

Herrn Jacoben Villinger romischer kais. M^t. rat und schatzmaisters ordnung und verschreibung desselben schatzmaistersambts.

Wir Maximilian etc. bekennen fuer uns, unser erben und nachkomen offenlich mit disem brive und tun kunt allermeniklich, als 20 uns unser getreuer lieber Jacob Villinger unser rat und schatzmaistergeneral lange zeither in unsern trefflichen gehaimen teutschen waelschen und niderlendischen sachen und geschaeften und daneben in unsern finanzhendeln getreulich, vleissig und embsig gedient hat, darin wir ime so erber aufrichtig gewiss und on allen fall befunden, 25 zudem das er uns sunderlich aller seiner handlung einnemens und ausgebens bishere allzeit guete redliche und volkumne raitung getan hat, dank und ain benuegen und gevallen haben.

Wiewol sich nun gemelter unser rat und schatzmaister nit seiner dienst, vleiß und arbait in den gedachten unsern treffenlichen sachen 30 und geschaeften, aber wol der uebung und puert unsers schatzmaisterambts beswert, so haben wir ime doch in bedacht und ansehung

---

[1]) „Besigelt“ *bis* „insigel“ *und* „und des“ *bis* „XII°“ *von anderer Hand beigefügt. — Unter dem Datum von gleicher Hand:* fiat ain offen gescheft oder mandat deshalben an das regiment und raitcamer zu Innsprugg.

seiner schicklichkait, frumbkait und redlichait, darin wir in erkennen, auch seines gueten treuens und glaubens, so er nit allain bei uns sonder in vil ander weg erlangt hat, dadurch er uns furoin wie bishere in unsern finanzhendln sambt andern unsern treffenlichen sachen
5 und geschaeften nuetzlich, erschiesslich und annemblich dienen mag, mit gnaden beworben, bewegt und vermugt, unser schatzmaisterambt hinfur bis auf unser wolgevallen auch sein wolgefallen zu tragen, zu handlen und also unser schatzmaistergeneral zu sein und zu beleiben.

10 Darzu wir ine auch also mit guetem gnedigen freien willen aus aigner bewegung auch mit zeitigen rat von neuem aufgenomen, geordent und bestellt und deshalben die hernach geschriben ordnung mainungen mass und weg mit im furgenomen gesetzt contrahiert zugesagt und versprochen haben, und tun das wissentlich mit und in
15 kraft diz briefs als ains aufrechten contracts mainen und wollen, das gemelter Jacob Villinger nun furon stetiklich bis auf unser auch sein wolgevallen unser schatzmaistergeneral sein, auf alle und jekliche unser officien und ambter an unserm hof und ausserhalb desselben in unsern erblanden allzeit sein getreu und vleißig aufsehen, auch
20 unsere officier und ambtleut derselben unser officien und ambter in iren handlungen tuens und lassens ir acht aufmerken, volg und gehorsam auf ine haben sollen, wie wir dann deshalben notturftig bevel hieneben an si ausgeen lassen, damit die gedachten unser officien und ambter allzeit odenlich getreulich und zu unserm pesten gehan-
25 delt verwesen gehalten und ausgericht werden, auch sonst in ander weg in unserm schatzmaisterambt furnemen orden tuen und handln sol und mag, wie zu jeder zeit unser notturft ervordern auch unser bevel mainung und willen nach sainer gelegenhait sein vermugen sein wirdet und ungefaerlich ainem schatzmaister zu tuen gepuert.

30 Dieweil wir nun bedenken, die obberurten unser treffenlichen hendl und sachen, darin wir unsern schatzmaister bishere gebraucht haben, darzu auch sein kunftiklich zu empern nit gedenken, zudem das er mit gueter ordnung anschicken und uebung der geschaeft, so dem schatzmaisterambt dannocht ausser der raitung dienen und
35 not sein, sovil beswerlichs zu betrachten zu handeln zu ordnen und zu fursehen haben soll und mues, dadurch er dem einnemen, ausgeben und der raitung aller und jeklicher unser ambtes einkomen zustent und gefell in aigner person nit auswarten kunden noch mugen wirdet, damit er dann in solhen unsern mereren treffenlichen haendlen
40 und sachen nit gehindert noch uns darin icht verabsaumt und verwarloset und nichts destminder alle unser officien und ambter an

und ausserhalb unserm hof erdenlich und aufrichtig gehandlt auch ander unser ordinari und extraordinari einkomen zustant und gefelle, so wir ime zuordnen zuestellen verschreiben oder auf in beschaiden ordenlich eingenomen und zu unsern notturften und willen widerumb verwendt und ausgegeben und dannocht aufrichtiklich 5 verrait und verantwurt werden:

So haben wir nach unser notturft und zu furdrung unsers nutz in allweg den gedachten unsern rat und schatzmaister Jacoben Villinger in obberuertem unserm schatzmaisterambt auch seinen aufsehen uber unser officier und ambter und der volg und gehorsam, 10 darin sich unser officier und ambtleut gegen ime halten sollen, einnemens und ausgebens auch aller raitung gemuessigt und erlassen.

Und darauf geordent und gesetzt mainen und wollen, das der bemelt unser schatzmaister Jacob Villinger nun furohin allzeit ainen einnemer, der unser einnemer unsers schatzmaisterambts genant und 15 gehaisen werden und sein soll, neben und bei ime haben auch allzeit ainen solchen einnemer, der in fur uns und in tauglich und aufrichtig ansehen wirdet, furnemen, setzen und entsetzen soll und mag, des wir ime hiemit unser macht und gewalt gegeben auch zugesagt und versprochen haben, wen er also zu einnemer aufnemen 20 und verordnen wirdet, das wir denselben, sofern er darzu taugenlich und geschickt ist, auch fur gut annemen haben und halten sollen und wollen.

Derselben unsers schatzmaisters und einnemers halben haben wir verrer nach volgenden mainungen furgenomen, geordent und gesetzt. 25

[1.] Anfenklichen mainen und wollen wir, das der gedacht unser einnemer, wer der jezuzeiten sein wirdet, mit seiner wesen und aller handlung bei dem gemelten unserm schatzmaister Jacoben Villinger wonen und demselben unserm schatzmaister sambt uns verschriben gelobt gesworn und schuldig sein soll, ime neben dem 30 einnemerambt in unsern und unsers schatzmaisterambts handlen und sachen mit allen trauen zu behelfen und zu dienen, auch allzeit mit einnemen, ausgeben und aller seiner handlung wie hernach stet getreu aufsehen auf ine zu haben.

[2.] Derselb unser einnemer soll auch alles gelt und anders, 35 so uns allenthalben von unsern ambtern und einkomen gefallen und zusteen und wir gemeltem unserm schatzmaister zustellen, verschreiben und zuordnen werden, empfahen darumb quittieren und das alles furter auf unser ordinari hof und erhaltung auch extraordinarie unsern raten comissarien pheningmaistern zalmaistern zalschreibern und 40 andern unsern officieren ambtleut und dienern, wie die notturft zu

jeder zeit ervordert, von unsern wegen ausgeben, darumben uns dann dieselben unser raete comissari officier ambtleut und diener wie sich gebuert insunderhait raitung tun sollen.

[3.] Und nachdem sich oft zutragen und begeben, das uns der gemelt unser schatzmaister jezuzeiten vor und ee gelt und anders von unserm einkumen zu den termin und fristen, darauf uns solhs geraicht und geantwurt werden soll, gefallet auf unser ansuchen und begern zu unsern furfallenden notturften allerlai sumen gelts clainate silbergeschirre seidin und wullin gewant, auch anders auf sein treuen und glauben aufbringen darstrecken oder von unsern wegen fur sich und sein erben zu bezalen annnemen zusagen und verschreiben wirdet, so soll unser schatzmaister alles solh gelt clainat silbergeschirre seiden und wullin gewant und anders allzeit auf unsern bevel unsern einnemer gegen unser oblication und schultbrief unter unserm hantzaichen und ringsecret oder insigel darzu von unserm einnemer auch unserm kanzler oder in seinem abwesen seiner verwalter underschriben und gefertigt uberantwort, welhe suma gelts und guets auch unser einnemer also zu unsern handen empfahen und annemen soll.

[4.] Wo sich auch begaeb, das etwa unser notturft erfordern, dem einnemer solh gelt und guet, so uns unser schatzmaister jezuzeiten aufbringen und darstrecken wurde, zu uberantworten und unser schatzmaister unser bevel, obligacion oder schultbrief wie obstet nit gleich darumb haben moecht, so soll unser schatzmaister unserm einnemer solh sein aufgebraht gelt und guet zu unsern notturften nit vorhalten, sondern dannocht uberantworten auf sein des unser schatzmaister dieselb des einnemers quittung oder bekantnus nachmals furbringen, darnach wir ime dann allzeit auf sein ersuechen an waigerung und verzug obligation und schultbrief wie obstet notturftiklich vertigen und uberantwurten sollen.

[5.] Damit nu unser schatzmaister solher seiner aufbringen darstrecken zusagen und verschreiben wider habhaft versichert, bezalt und enthebt und deshalben er und sein erben als pillich on schaden und nachtail gehalten werden, auch irn glauben und trauen gegen menniklich halten mugen, so sollen und wollen wir und ob wir nit wern unser erben unsern schatzmaister Jacoben Villinger und ob er nit wer seine erben alles gelts clainat silbergeschirre seiden und wullin gewants und anders, so er obberuertermassen von unserntwegen aufbringen, darstrecken und zu bezalen annemen und darumb unser obligation und schultbrief wie obstet gevertigt furbringen wirdet, allzeit auf ir ansehung und begern von allen unsern gefallen

einkomen und nutzungen durch unsern einnemer unsers schatzmaisterambts oder in ander weg gnediklichen widerumben entrichten vergnuegen und zu bezalen und also gegen menniklich entheben und on schaden halten und umb alles, das wir inen nit par raichen und bezalen moechten, allzeit irer notturft nach gnugsam und gwiss 5 versicherungen tun und vertigen; desgleichen sollen und wollen wir aller und jeder interesse und uncosten, so solhe gelt und guet aufzubringen und an die ort und end zu jeder zeit nach unser notturft und gelegenhait auf wasser und lande zufuern und zu verwenden auslaufen und pottenlon under andern dergleichen scheden, wie dann 10 dieselben interesse, uncosten und scheden sein und genant werden mugen, darumben iren slechten worten on ferrer beweisen zu glauben durch unsern einnemer oder in ander weg auch gnediklich widerumb bezalen und vergnuegen und sunderlich, was gelt uns also uber wasser und uber lant gefurt wurdet, wie die waknus und schaden, 15 so darauf steen, tragen.

[6.] Und zu bestendiger versicherung und bezalung unsers schatzmaister aufbringen und darstrecken, so haben wir ime unsere exempt embter in unser niderosterreichischen landen, nemblich unsere salzsieden zu Gmunden und Aussee, unsere aufsleg zu Englhartzl 20 und Laybach, auch an der Terfis im Canal, desgleichen unsere maut unser eisenaertzt im Innern und Vordern perg bei Layben, auch unser maut zu Traburg und unser maut an der maut in Ober-Kernndten,[1]) inmassen wir ime die vormals auch verschriben und zuegestellt haben, jetzo von neuem fur uns und unser erben 25 in craft diz contracts verpfent eingesetzt eingegeben und verschriben, also das er und seine erben alle und jede nutzungen einkomen gfell beruerter exembt ambter, sovil uns uber die ordinari ausgaben, so darauf verwisen und bescheiden sein, und der ambtleut sold jeklich in unser camer davon bevorsteen und gefallen, einnemen 30 und empfahen und inen ire *[einnahmen]* in albeg on unser, unser erben und sonst meniklichs irrung und verhindern zusteen, verfolgen und ime belieben sollen, solange bis si uber irer aufbringen, anlehen und darstrecken, so si uns getan haben und tun werden, mit sambt interesse, costen und schaden, so daruber gangen waern und werden, 35 wie vorstet genzlich und gar entricht bezalt vergnuegt und enthebt sein, dabei wir si auch also gnediklich berueblich und an allen ein-

[1]) *Engelhardszell—Laibach—Tarvis (im Canaltale)—Inner- und Vordernberg bei Leoben—Oberdrauburg—Mauten in Oberkärnten; vgl.* Huber, *Studien über die finanz. Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf., IV. Erg.-Bd., S. 233.*

griff pleiben lassen, hanthaben, schutzen und schirmen sollen und wollen an all gefard.

[7.] Als wir auch vormals unserm schatzmaister Jacoben Villinger die zwainzig tausent cronen, so unser lieber bruder der kunig
5 zu Arrogon unserm lieben sun erzherzog Karoln zu Osterreich und Burgunndi prinzen zu Hispani jaerlich raicht und wir als vormunt desselben unsers suns diezeit und dieweil er in unser vormuntschaft sein wirdet einzunemen und zu empfahen haben, desgleichen die funfzigtausent conventguldin, so uns jaerlich aus dem Niderlanndt
10 gefallen, zu den termin und fristen, darauf dieselben sumen geraicht und bezalt werden sollen, von unsern wegen einzunemen und zu empfahen zugestellt und verschriben haben, damit dann unser schatzmaister zu bezalung seines aufbringens und darstreckens destbas habhaft werd und versichert sei, so haben wir ime die berurten
15 hispanisch und niderlenndischen gelt jetzo abermals und von neuem verschriben und zugestellt und darauf zugesagt und versprochen wissentlich mit und in craft diz briefs also, daz wir ime und seinen erben solhe hispanisch und niderlenndisch gelt inhalt unser vorigen verschreibung auch diz unser contracts gewisslich zuesteen und ver-
20 folgen, si dieselben einnemen lassen und die nit in ander hent verwenden noch durch ander einzunemen gestatten sollen und wollen, solange bis sie alles aufbringens, darstreckens und anlehens gegenburtigs und kunftigs mit sambt allem interesse costen und schaden, so si deshalben leiden und empfahen, bis an ir vollig benuegen wider-
25 umben geledigt ausgericht und bezalt sein.

[8.] Und was unser schatzmaister und sein erben von den genanten unsern exembt embtern auch den hispanischen und niderlenndischen gelt einnemen und empfahen und sich damit bezalen werden, das soll auch in unsers einnemers hant fur einnam und
30 empfang und dagegen unsers schatzmaisters bezalung und vergnuegung in des einnemers ausgab gestellt und gerait und also staetigs ordenlich quittungen darin aufgericht, damit solh empfang und ausgab durch den einnemer wie ander sein pare empfang und ausgab verrait und unser schatzmaister und sein erben der raitung
35 entpunden und uberhoben werden.

So soll unser einnemer unser ambtleut der vorgenannten unser exembt aemter umb das, so si unserm schatzmaister auf unsern bevel und uberantworten sollen und werden, staetiklich quittiern.

Nachdem aber unser einnemer umb die angezaigten hispa-
40 nischen und niderlenndischen gelt fueglich nit quittieren mag, sonder unser schatzmaister Jacob Villinger nach ordnung unser niderbur-

gundischen finanz, wie er auch sonderlich darzu furgenomen und geordnet ist und die mandament deshalben hievor auf ine ausgangen sein darumb quittieren muess, so soll unser schatzmaister solhe niderlenndische und hispanische gelt mit den summen, wie die gefallen, unserm einnemer uberantwurten und zuestellen und dagegen sein quittungen empfahen, auf solhe quittungen unser schatzmaister und sein erben derselben gelt von uns unsern erben und meniklich quit und ledig sein und blaiben, und zu merer sicherhait sollen und wollen wir ime alle jar gegen furbringung des einnemers quittung umb solh niderlenndisch und hispanisch gelt auch notturftig quittungen vertigen und geben und ine also derselben handlung in albeg ledig machen.[1])

Und nachvolgend soll dann unser einnemer die obberurten embfang und *[einnam aus]* den exembt embtern auch den hispanischen und niderlenndischen gelt und all ander sein einnemen, darumb er quittieren wirdet, unangesehen das solh sein empfang und einnemen auf unsers schatzmaisters ordinanzen und bevel beschehen, wie sich geburt getreulich verraiten und unser schatzmaister

---

[1]) *Die Einnahmen der exemten Ämter und ebenso die spanischen und niederländischen Gelder scheinen von dem Einnehmer nicht bar empfangen, sondern nur verbucht worden zu sein. — Am 16. Mai 1515 zu Augsburg verpfändet Kaiser Maximilian neuerlich unter Wiederholung der einschlägigen Bestimmungen dieses Briefes an Jakob Villinger, seinen* „rath und schatzmaister", *die exemten Ämter in den niederösterreichischen Landen, nämlich die Salzsieden zu Gmunden und Aussee, die Aufschläge zu Engelhartszell, Laibach und Tarvis, die Mauten zu Inner- und Vordernberg bei Leoben, Oberdrauburg und Mauten in Oberkärnten, endlich zu Rottenmann, letztere sobald sie von Radigund, weiland Georg Gossenbrots Witwe, ledig wird, diesmal zu dem Zwecke, damit Villinger, da die aus der tirolischen Kammer zur Deckung der Kosten des Hofstaates beizusteuernden 70.000 fl. hiefür nicht genügen, 50.000 fl. dazugebe und so* „die . . . hofordnung und underhaltung unsers hofstats . . . unzerbrochen beleibe"; *er verspricht für sich und seine Erben, in die Eingänge aus diesen exemten Ämtern keine Eingriffe zu tun und Villinger, dem das Recht der Amtsein- und -entsetzung der Amtleute daselbst zustehen soll, durch andere zuzuweisende Eingänge aus den ober- und niederösterreichischen Landen schadlos zu halten, falls die genannten Ämter den erforderlichen Eintrag nicht brächten oder eines oder ein anderes von ihnen* „auf ansuchen unser landschaften abgestelt wurde"; *was aber über die obangezeigte Summe (50.000) aus den genannten Ämtern einginge, solle* „der einnehmer des schatzmeisteramtes . . . auf unser hofunderhaltung und ander unser ausgeben wenden . . . doch . . . nit anders . . . dann nach anzaigen, haissen und bevelch bemelt unsers schatzmeisters und sonst ausserhalb desselben keine ausgab tun"; *obwohl sich der Schatzmeister zur Zahlung obiger 50.000 fl. verpflichtet,* „so soll er doch in demselben nit weiter verpunden sein, dann so lang solhs an seiner gelegenheit sein und er fuegsam und wol thun mag; dann zu welher zeit ime solhs also zu thun nit gelegenhait sein wurde, sollen und wollen wir ine uber sein anzaigen seiner ungelegenheit mit solichem aufbringen und darstrecken nit belaiden noch beswern in kein weis noch wege".

ainich raitung noch verantwortung darumb zu tun nit schuldig sein, wie dann wol pillichen ist, dieweil doch der einnemer das einnemen und ausgeben tuen soll und wirdet.

Aber unser schatzmaister soll dannocht durch seinen diener, den wir ime insonderhait darzu underhalten wollen, alles einnemen und ausgeben gegen gedachten einnemer vleissig und treulich aufmerken, einschreiben und des also ein puech gegen ime halten lassen, damit er solher handlung allzeit wissen haben muge; und ob sich begeben, das wir unserm schatzmaister hienach mer ambter gelt und einkumen zuestellen, so soll es damit in albeg gleich wie mit den ob angezaigten ambtern und gelt gehalten, und er und seine erben von obgeschribnen mainungen und contract deshalben nit gedrungen werden.

Darnach sollen und wollen wir bei unsern raitreten, vor denen die ambtleut der obgenannten und anderer unserer ambter, so wir unserm schatzmaister kunftiklich zuestellen mochten, zu verraiten gehoern, daran sein, denselben ernstlichen bevelen und bei inen verfuegen, damit si denselben amptleuten ir ausgab auf unsers einnemers quittungen in raitung aufheben und passiern.

Wir sollen und wollen nun furon alle geschaeft und bevelbrief und alle und jede ausgab, es sei jerlich dienstgelt, provision oder anders ordinari oder extraordinari, so wir von unserm hof bezalt haben werden, auf unsern einnemer stellen und vertigen lassen, doch sollen dieselben geschaeft und bevel allezeit und zu alweg durch genannten unsern schatzmaister auch unterschriben und also mit seinem wissen gevertigt werden.

Und ob wir jezuzeiten in taeglichen zufallenden unsern handlen und notturften, geschaeft und bevel, ausgab beruerend, ongeverlicher weise auf unsern schatzmaister ausgeen lassen werden, so solle er solh ausgaben durch unsern einnemer zu tun verordnen und bestellen, auch dabei dieselben unser geschaeft und bevel dem einnemer uberantworten und ime darauf und daneben in schriftlich urkunt unter seinen des schatzmaisters hantzaichen geben, das solh ausgaben auf sein ansagen und mit seinem wissen geschehen sein; dieselben unser geschaeft und bevel, so also auf unsern schatzmaister lauten, solln dem einnemer in sainer raitung furtraglich und guet sein, mer auch seine ausgaben auf solh geschaeft und bevel sambt der parteien und der personen, denen die ausgab beschicht, quittungen, bekantnusen oder certification in raitung gelegt und passiert werden, allermassen und gestalt als ob die geschaeft und bevel auf ine gestellt waeren, und solhe unser geschaeft und bevel sollen auch unsern

schatzmaister Jacoben Villinger zu kainer raitung noch verantwortung pinden.

Wo aber unser geschaeft und bevel, so an genannten unsern schatzmaister ausgeen werden, zusambt der ausgab etwo sachen und hendl, die in gehaim zu halten und in raitungen oder sunst 5 offenlich nit furzubringen weren, inhielten, so soll unser schatzmaister dieselben ausgaben unserm einnemer unter seiner schriftlichen anschaffzedl zu tun bevelen und dieselben unser brief, wie er waist, in gehaim behalten und verwarn.

Verrer als wir bedenken, wie wir fur und fur mit vil und 10 merklicher geschaeften beladen und die ausgaben an unserm hof und sonst taeglichs und on underloss sovil und manigerlai vorfallen, derhalben wir unserm schatzmaister noch einnemer noch auch unsern raeten comissarien pfeningmaistern zalmaistern pfeningschreibern zalschreibern officieren ambtleuten und dienern, die jezuzeiten gelt und 15 guet von unserm einnemer empfahen und von unsern wegen handlen uber die ausgaben, so si von unserntwegen tun werden und umb ain jede post und suma gelts und guets nit albeg in fuesstapfen der notturft nach besunder bevelbriefs noch auch daruber lauter instruction stellen und vertigen mugen, so haben wir unserm schatz- 20 maister und seinen erben alles, dieweil si solh unser ambt tragen und handlen werden, fur uns und unser erben unsern sunder bevel, volkumen gwalt und macht gegeben, tuen das auch wissentlich in craft ditz briefs ordnen setzen mainen und wollen auch, das si umb jede ordinari und extraordinari ausgaben, so under hundert guldin 25 reinisch sein und unser gelegenhait und notturft ervordert und zu jeder zeit irm rate und guetbedunken nach schriftlich anschaft- und bevelzedl auf unsern einnemer auch auf unser raete comisari pfeningmaister zalmaister pfeningschreiber zalschreiber officier ambtleut und diener, so gelt und guet von unsern wegen handeln, vertigen und 30 ausgeen lassen sollen und mugen, was ausgab sich aber hundert guldin reinisch und daruber laufen, darumb sollen unser einnemer und unsere obgenannten diener, so jezuzeiten unser gelt und guet handln, albeg unser schriftlich bevel oder geschaeft mit unserm hantzaichen und ringsecretl oder insigel gevertigt und von ainem unserm 35 secretari gezaichent haben.

Solh unser schriftlich und muntlich bevel und geschaeft auch die vorberurten unsers schatzmaisters anschaff- und bevelzedl sollen unser einnemer raete comissari pfeningmaister zalmaister pfenningschreiber zalschreiber officier ambtleut und diener allzeit on waigerung 40 annemen, ausrichten und volziehen; so sol inen solh ausgab auf

berurt unser geschaeft und bevel auch unsers schatzmaisters anschaff- und bevelzedeln sambt der personen und parteien, denen die ausgab oder bezalung beschicht, quittungen, bekantnus oder certification on alle widerred und waigerung in raitung gelegt und passiert
5 werden.

Und ob sich begeben, das jezuzeiten unser einnemer nit bei unsern schatzmaister sein und aber unserm schatzmaister unser sachen furfallen und begegnen, darzu ausgab gelts oder guets von unsern wegen not wurd, so soll und mag unser schatzmaister dieselben aus-
10 gaben under und uber hundert guldin reinisch tun, der parteien quittungen oder bekantnusen auf den einnemer lautend empfahen, und so darnach der einnemer widerumb zu unserm schatzmaister kumen wirdet, ime solh der parteien quittungen und bekantnusen, darneben auch umb die sumen so under hundert guldin reinisch
15 waeren seine bevel oder geschaeftzedl, als wer er bei uns gewest, vertigen, was aber sumen hundert guldin und daruber waern, umb dieselben ausgaben unser schriftlich bevel und gescheft mit unserm hantzaichen ringsecretl oder insigl gefertigt von uns solicitiern und erlangen, die wir ime auch allzait on widerrede waigerung und ver-
20 zug vertigen und dem einnemer uberantworten lassen, die auch der einnemer fur gnuegsam ubernemen, und darauf sollen ime solh ausgaben in raitung gelegt und unser schatzmaister deshalben zu kainer raitung gepunden werden.

Verrer ob sich zu zeiten begeben, das unser schatzmaister
25 Jacob Villinger auf unsern bevel und ansuchen etwo unsern raeten und dienern umb bezalung irer underhaltung und dienstgelt, so si von uns haben, versprochen und zusagen tun wurde, desgleichen was bishere fur provisionen, dienstgelt und anders auf in gestellt und verwisen haben, die sol gedachter einnemer auf unsers schatz-
30 maisters anschaff und schriftlichen bevel albegen auf die zeit, so sich dieselben verfallen, ausrichten und bezalen; das soll dann dem einnemer gleicherweise wie ander ausgab in raitung gelegt und passiert werden.

Und als sich nach gestalt und gelegenhait unsers wesens und hofgebrauchs menigfeltigen teglichen ausgaben zutragen und be-
35 geben, das wir noch unser schatzmaister unsern einnemer nit allzeit umb ain jede ausgab schriftlich bevel und geschaeftzedl inmassen wie obsteet fertigen noch er die von uns oder unserm schatzmaister gehaben oder bekumen moecht, so ordnen setzen mainen und wollen wir hiemit, wo sich solhs aus jetztgedachten oder andern ursachen
40 also ungeverlich zutrueg und begaeb, das dann unser einnemer uber die ausgaben, der mer dann aine wern, staet oder monatregister

aufrichten und zu gelegner fueglichen zeit uns und unsern schatzmaister zu zaichen furbringen, die wir ime auch allzeit also zaichen und fertigen; so sollen unserm einnemer dieselben einnamen und posten darauf in seiner raitung so furtreglich und genuegsam sein, als ob er um aller solh ausgaben und posten von uns und unserm schatzmaister schriftlich particular bevel und gescheft hette, ime auch solh ausgaben und posten auf staet und monetregister von uns und unserm schatzmaister gezaichent, die wir hiemit fur gnuegsam geschaeft[a]) und bevel erkennen, auch also geacht und gehalten werden sollen sambt der parteien quittung fur gut und ordentlich ausgab in raitung gelegt und passiert werden.

Sunst ausserhalb unser geschaeft oder unsers schatzmaisters schriftlich bevel- oder anschaftzedl oder angezaigt staet und manatregister soll der einnemer kain ausgab tun; wo er aber ainich ausgabe daruber thaete, die soll ime in seiner raitung nit gelegt noch passiert werden.

Und darauf soll unser einnemer, wer der jezuzeiten sein wirdet, sein raitung und register einnemens und ausgebens dem gemelten unserm schatzmaister alle monat gwislichen furbringen, auch davon lauter und verstendig abschrift machen, dieselben baid raitregister und abschrift unser schatzmaister ubersehen und sover er die, wie angezaigt und beschaiden ist, ordenlich befindet, so soll er alsdann die ain underschreiben und dieselb dem einnemer antworten; dagegen soll der einnemer die ander mit sein selbs hant underschreiben und dieselb unserm schatzmaister antwurten und lassen.

Darzu haben wir uns bewilligt, wann solh des einnemers raitungen von unserm schatzmaister wie jetzgemelt ubersehen und underschriben worden sein, das nachmals wie dieselbn von monat zu monat auch ubersehen und, so wir die gerecht und ordenlich befinden, zu ime underschreiben sollen und wollen. Ob sich aber begeb, das solhs durch uns nit all monat beschehen aus ursach, das unser schatzmaister und einnemer nit albegen bei uns an unserm hof sein, oder das wir sunst zufallender geschaeft halben daran verhindert werden mochten, so sollen und wolln wir doch solhs darnach zu zwaien oder zu dreuen monaten nach unser gelegenhait tun; ob wir aber solhs dermassen auch nit tun und darin seimig sein wirden, so sol doch das unserm einnemer in sainer raitung kain nachtail gepern noch unserm schatzmaister zu ainich verantwortung pinden und

---

[a]) *Hierauf folgt nochmals* „und geschaeft".

[illegible] contract ordnung satzung mainung und willen [illegible] sein.

[illegible] so wir die monetregister wie obstet ubersehen, [illegible] geliebe oder genant sein wurd, unsers schatz-[illegible] und bevel durch seine zedln auf kunftig ausgab [illegible] ordnung nach unserm gefallen darin furzunemen, [illegible] guet macht haben und das bis auf dieselb [illegible] von unserm schatzmaister angeschaffen und be-[illegible] ausgeben waere, das sol fur kreftig volkumen und [illegible] gehalten auch dem einnemer also in raitung passiert [illegible] schatzmaister noch einnemer deshalben kein purd noch [illegible] aufgelegt werden.

[illegible] das alles mainen und wollen wir verrer, das der mer-[illegible] einnemer, wer der zezuzeiten sein wirdet, zu ausgang aines [illegible] ain entliche raitung, die ain jarraitung genant werden [illegible] soll machen und dieselb jäerlichen bei uns und unserm [illegible], darauf wir ine also auch jaerlich und wo wir des je [illegible] stat noch gelegenhait hetten, doch aufs lengst in zwaien [illegible] unser raete an unsern hof verordnen, vor denen er solh [illegible] zwaijarig raitung tun und sliessen sol, und wann er seine [illegible]raitung von uns und unserm schatzmaister Jacoben Villinger [illegible] wo wir solh underlassen wirden, doch allain von unserm schatz-[illegible] wie vorstet underschriben und beurkundet furbringt, so soll [illegible] also an unserm hof durch die verordenten unser raitraete [illegible] beslossen und an alle waigerung und widerred gegen uber-[illegible]wortung unser und unsers schatzmaisters geschaeft- bevel- und an-[illegible]zedln auch der partheien und personen, so empfangen hette, [illegible] bekantnussen urkunden oder certification und anders zu [illegible] raitung dienent und gehoerent von ime angenomen und [illegible] daruber durch dieselben unser verordenten raitrete in unserm namen gnuegsam raitbrief quittungen urkunt und was ime zu er-ledigung solher jar oder zwaijariger raitung not und gepurn wirdet, under zwaier angezaigter unser verordenten raitrete hantzeichen ge-vertigt gegeben und uberantwurt werden, dieselben verfertigten rait-brief quittungen urkunt oder anders, wie jetz angezaigt ist, sollen und wollen wir auch daneben mit unserm hantzaichen und ring-secretl oder insigl gnediklich bevestigen und zu ent vertigen, und wo gleich solhs durch uns nit beschehe dannocht dem einnemer so gnuegsam fruchtbar und nutz sein, als ob sie von uns bevestigt und gevertigt waern angesehen, das solh raitung zuvor nach den moneten von uns underschriben sein wirdet.

Wo aber die gedachten unser raitrete an solhen des einnemers raitungen ainich mangl befunden wurden, die solln si uns allzeit mit[a]) so irm rat und guetbedunken anzaigen und berichten, damit wir ferner nach gepur und pillichait darauf zu handln wissen, doch sollen und wollen wir und, wan wir nit waern, unser erben allzeit 5 furderlichen entschid darin geben, damit solh raitungen nit verzogen, sondern albeg zu ausgang aines jeden oder aufs lengst in zwaien jaren auf sein ersuechen unserer raitrete an unserm hof nit furderlich verordnen, auch die raitung von denselben unsern raitreten auf furpringen seiner monetregister nit angenomen und beslossen und 10 ime daruber durch dieselben unsern rete in unserm namen nit gnugsam raitbrief quittungen urkunt und was ime zu erledigung solher jar oder zwaijaerigen raitungen not und gepurn, nit gefertigt noch uberantwurt wurd, alles wie obstet, so soll alsdann der einnemer und sein erben solh raitung uns und unsern raitreten am hof 15 noch jemand anderm zu thun nit mer schuldig, sunder inen zu erledigung solher raitung in albeg genueg sein, das dieselben raitungen von monet zu monet und unserm schatzmaister underschriben ist, auch also von uns, unsern erben und meniklich von unsern und irn wegen derhalben verrer nit angesuecht beswert angefochten noch 20 gedrungen noch unser einnemer noch sein erben von seinen wegen als fur unverrait angezogen werden, sunder derselben purde und last auch derohalben aller und jeder forderung ganz und gar entladen und entledigt sein und von uns, unsern erben und nachkomen auch sonst meniklich geacht und gehalten werden, als ob wir oder 25 obgemelt unser raitrete solhe raitung von ime aufgenomen und ime raitprief, quittungen und anders, so daruber not were, gevertigt hette; doch in denselben weg soll er und sein erben aus gueter willen und uns zu gnedigen gevallen solhe raitungen zu unsern oder unsers hofcanzlers oder in seinen abwesen seins verwalters handen uberant- 30 wurten, auch wir oder derselb hofcanzler oder in seinem abwesen sein verwalter dieselben annemen, damit wir die gegen den parteien, so gelt empfangen, und in ander weg unser notturft nach zu gebrauchen haben, dagegen wir ime auch alsdann genuegsam raitbrief, quittungen und was er oder sein erben deshalben notturftig sein werden, geben 35 und vertigen sollen und wollen; wo aber das nit beschehe, so sollen si dannocht nicht destminder aller ding quit, frei und unanspraechig sein.

Es sollen auch unser officier und ambtleut an unserm hof auch der obbestimbten exembt und andern ambter, so wir unserm schatz-

---

[a]) *Doppelt geschrieben.*

maister hiemit verschriben haben, und deren, so wir im noch kunftiklich zuestellen mochten, nun hinfur mit rat und wissen unsers schatzmaisters gesetzt und entsetzt werden.

Und damit sunderlich dieselben unser officier raitungen an 5 unserm hofe dest ordentlicher beschehen, so haben wir furgenomen allzeit zween oder drei unser hofraete zu solhen unser officier raitungen zu verordnen, die mitsambt unserm buechhalter auch unsern zalmaistern pfeningmaistern zalschreibern und andern unsern officieren, so nach gestalt und gelegenhait ainer jeden raitung darzu 10 notturftig und dienstlich sein, solh raitungen getreulich handln und aufnemen.

Was auch wievil personen und pfert ime der bemelt unser schatzmaister zur aufrichtung diser unser ordnung fur sich auch den einnemer zu haben notturftig ist und wirdet, die sollen und wollen 15 wir ime gnediklich halten; darauf soll auch unser einnemer die underhaltung und bezalung reichen und tun, wie wir ime das allzeit sunder bestell- und bevelbrief der notturft nach aufrichten und geben wollen.

Wir meinen und wollen auch, das diz obgeschriben unser 20 ordnung und verschreibung mit allem inhalt unserm einnemer unsers schatzmaisterambtes zu verantwortung seiner empfang ausgab raiung und aller handlung gleich so fruchtbar und guet sein, er sich derselben behelfen und ·ine die furtragen auch er sovil damit gepunden und verpflicht sein soll, als ob die auf ine stiende und ge- 25 vertigt were.

Und dieweil uns an diesem contract und ordnungen vil und gross gelegen ist, und dasihen, so zur behaltung derselben dient, jetzo so volkumenlich als die notturft wol ervordert nit mag betracht und fursehen werden, so haben wir weiter bewilligt und zue- 30 gesagt, was durch gedachten und schatzmaister verrer erfunden gemacht und uns angezaigt wirdet, das zu gueter underhaltung und volstreckung diser ordnungen dienen furtruglich und not sein mocht, das wir dasselb gnediklich bedenken erklern und uns darin entsliessen, und so uns solh wie gemelt ist diser ordnung 35 furtruglich und not ansehen wirdet, dasselb auch gnediklichen zulassen halten und volziehen sollen und wollen zu gleicher weise als ob solhs jetz beschehen und von wort zu wort darin begriffen waere.

Diz obgeschriben unser contract satzung ordnung mainung und 40 willen und was hernach von unserm schatzmaister fur notturftig und guet darzu bedacht und angezaigt auch von uns also angesehen

erklert und bewilligt wurd, sollen und wollen wir und unser erben gegen unsern schatzmaister und einnemer auch irn erben alle dieweil si dieselben unser ambter tragen und handlen war staet vest und unzerprochen halten und volziehen und denselben in albeg nachkumen, die in nichten irrn, verhindern noch dawider nit tun noch 5 jemands zu tun gestatten, sondern die festiklich hanthaben, behalten und unserm schatzmaister und einnemer zu volzug und aufrichtung diser contract gegen meniklich gnedigen ruecken und schirm halten und beweisen; ob aber durch uns oder jemant andern von unsern wegen und fur sich selbs in ainichen weg dawider furgenomen oder 10 gehandelt wurd, so sollen doch unser schatzmaister und einnemer demselben volg zu tun nit schuldig sein, wir auch ihnen deshalben kain ungnad tragen.

Solhs alles gereden versprechen und sagen wir zue fur uns und unser erben wie oben im anfang begriffen ist mit rehter wissen, 15 zeitigem rat, auch freiem willen und wolbedachtem muet in craft diz briefs als ains aufrichtigen contracts.

Und empfelen darauf euch den edlen ersamen gelerten und unsern lieben getreuen und landhofmaistern canzlern stathaltern regent und reten unser regiment und raitcamern unser obern und 20 niderosterreichischen landn so zu Ynsprugk und Wien sein auch allen und jeklichen prelaten grafen freien herrn rittern knechten landshaubtleuten landmarschalken landsverwesern vitztumben vogten pflegern ambtleuten zolnern mautnern aufslegern und burgermaistern richtern raeten burgern gmainden und sonst allen andern unsern 25 und unserer erblichen lande undertanen und getreuen, in was wirden stats oder wesens die sein, ernstlich und wollen, das ir samentlich die mergenanten unsern schatzmaister Jacobn Villinger und sein erben auch unsern einnemer wer der jezuzeiten sein wirdet bei disen obgeschriben unsern contract ordnung mainung und willen und 30 in sunderhait unsern schatzmaister bei den oben angezaigten exembt ambtern und andern verwesungen, so wir ime wie vorstet eingesetzt, eingegeben und verschriben haben und hinfur noch zuestellen und verschreiben werden, von unser und unserer erben wegen in albeg guetlich pleiben lasset, auch festiklichen hanthabet und behaltet, daran 35 seit und verfueget, damit er oder wan er nit waere seine erben alle nutzungen, einkomen und gefaell derselben unser ampter verweisungen und verschreibungen ungeirt einnemen und inen die genzlich wie obstet zuesteen und verfolgen mugen, doch in albeg in unsers einnemers empfang ausgab und raitung auf geburlich ordenlich quit- 40 tungen und an unsers schatzmaisters und sein erben raitung und

uberantwortung, so lang und vil bis si alles irs aufbringens anlehens
und darstreckens mit sambt allem costen und schaden und interesse
wie obstet genzlich und gar entricht und bezalt sein und darinnen
kain irrung noch verhinderung tuet noch des jemands zu tun ge-
5 statet in kainen weg, sunder unsern schatzmaister nach seinen ge-
treuen nutzlichen angenaem und willigen diensten als wir ime des-
halben gnediklich mainen und bedanken von unsern wegen auch
wol bevolen habet und solhs nit underlasset noch die oft gemelten
unser schatzmaister und einnemer uber und wider dise unser con-
10 tract ordnung mainung und willen nit dringet noch besweret, unan-
gesehen aller ordnungen unserer obern und niderosterreichischen
regiment und raitcamern, eur verwesungen, wie die sein oder kunf-
tiklich gemacht werden mochten, also das dieselben disen unsern
contract ordnung mainung und willen keinen abpruch noch min-
15 derung pringen noch geben, sonder davon exembt gesundert und
ausgeslossen sein und unser schatzmaister und einnemer bei allem
dem so obgeschriben stet vestiklich volkumenlich und bei gutem
trauen und glauben gehalten und gehanthabt werden sollen. Das
alles wollen und meinen wir ernstlich gnediklich getreulich und an-
20 geverlich. Mit urkunt diz briefs besiglt mit unserm anhangenden
insigl.

Datum Gmunden am XIIII^{ten} tag augusti anno etc. im XIIII^{ten} jar.

C.

Kaiser Maximilians I. Bestellbrief für Johann Lucas zum Einnehmeramt. Innsbruck 1514 November 16.

Kopie im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien, Reichsregistraturband Y, fol. 279^{r}—280^{v} und QQ, fol. 194^{r}—196^{r}. Druck bei Adler, Zentralverwaltung, Nr. 8, S. 562—565.

Wir Maximilian etc. bekennen offenlich mit disem brief und tun kunt
allermeniklich als wir unsern getreuen lieben Jacoben Villinger unsern rat und
25 schatzmaistergeneral aus merklichen ursachen uns darzu bewegend und nemb-
lich unsern sachen zu guetem gnediklich vermugt und bewegt, solchs unser
schatzmaisterambt hinfur bis auf unser auch sein wolgefallen zu tragen und
unser schatzmaistergeneral zu sein und zu pleiben, in auch also mit guetem
gnedigem willen und zeitigem rat von neuem darzu aufgenomen, geordent und
30 bestelt und deshalben ain ordnung mit etwa vil mainungen, mass und wegen,
wie er dasselb unser schatzmaisterambt handlen, wie es auch von uns und
unsern wegen in albeg gegen dem gehalten werden sol, furgenomen, gesetzt,
mit im contrahiert, die zuegesagt und versprochen haben; dieweil nu dieselb
unser ordnung under anderm vermag, das wir aus beweglichen ursachen in
35 derselben ordnung erzelt den gedachten unsern rat und schatzmaister Jacoben

Villinger in solhem unserm schatzmaisterampt einnemens und ausgebens auch aller raitung und verantwortung gemuessigt und erlassen und darauf geordent und gesetzt, das derselb unser schatzmaister nu furohin alzeit ainen einnemer, der unser einnemer unsers schatzmaisterambts genant und gehaissen werden und sein soll, neben und bei im haben, auch allzeit ainen solhen einnemer, der 5 in fur uns und in taugenlich und aufrichtig ansehen wirdet, furnemen, setzen und entsetzen soll und mag, des wir im dann unser macht und gwalt gegeben auch zuegesagt und versprochen haben, wen er also zu einnemer aufnemen und verordnen wirdet, das wir denselben, soferr er dazu taugenlich und geschickt ist, auch fur guet annemen und halten sollen und wellen, alles laut und inhalt 10 der beruerten unser ordnung daruber aufgericht, ausgangen und unserm schatzmaister uberantwort.

Darauf und in craft solher unser ordnung unser schatzmaister Jacob Villinger unsern getreuen lieben Johann Lucassen zu unserm einnemer furgenomen und geordent und uns denselben undertaeniklich angezaigt hat, das wir 15 demnach den jetzgenanten Johann Lucassen zu solhem unserm einnemerambt fur taugenlich und geschickt angesehen, in auch mit gnedigem willen und guetem zeitigen rat darzu angenomen und im seinen stat auf dreu pferd gestellt und auf jedes derselben alle monet zehen guldin reinisch fur solt und livergelt, auch hundert guldin reinisch alle jar zu solt und dann fur extraordi- 20 nari und zupues auf sein person alle monet funf guldin reinisch gestimbt haben und tuen das alles wissentlich in craft diz briefs also, das der gemelt Johann Lucas nu hinfur bis auf obgenants unsers schatzmaisters wolgevallen unser einnemer sein, mit seinem wesen und aller handlung bei unserm schatzmaister wonen und demselben sambt uns verschriben gelobt gesworn und schuldig sein 25 soll, im neben dem einnemerampt in unsern und unsers schatzmaistersampts handlen und sachen mit allen treuen zu helfen und zu dienen, auch allzeit mit einnemen, ausgeben und aller seiner handlung sein getreu aufsehen auf in zu haben und sonderlich alles gelt und anders, so uns allenthalben von unsern ambtern und einkumen ordinarie und extraordinarie gefallen zuesteen und wir 30 gemeltem unserm schatzmaister zuestellen verschreiben und zueordnen werden, empfahen, darumb quittiern und das alles furter auf unser ordinari hofunderhaltung, auch extraordinarie unseren reten comissarien pfeningmaistern zalmaistern zalschreibern und andern unsern officiern, ambtleuten und dienern, wo die notturft zu jeder zeit erfordert, von unsern wegen ausgeben, darumb 35 uns dann dieselben unser ret comissari officier ambtleut und diener wie sich geburt insonderhait raitung tun sollen, sich auch mit einnemen und empfahen aller unserer einkumen von unsern exembtambtern auch der niderlendischen und hispanischen gelt und alles anders aufgebrachten gelts und guets von unserm schatzmaister auch mit quittiern bekanntnus und urkunden gegen den- 40 selben unsern schatzmaister und mit aller ausgab auf unser gescheft und bevel und unsers schatzmaisters anschaffzedln und urkunt darzu mit seinen raitungen, aufrichtung seiner staet und monetregister und dieselben unserm schatzmaister monetlich furzubringen zu underschreiben und abschrift davon zu lassen, item mit seiner jarraitung zu machen und die jerlich an unserm hof zu versuechen 45 und mit uberantwortung solher seiner raitungen und mit underhaltung und bezalung der personen und pfert, so unser schatzmaister zu aufrichtung und handlung der obberuerten unserer ordnung fur sich und in denselben einnemen notturftig ist, inhalt unsers schatzmaisters und diz unsers einnemers bestelbrief,

halten beweisen tuen und lassen soll, dagegen auch wir und die unsern obgenanten unserm einnehmer mit passiern und legen seiner ausgab in seinen raitungen auch mit besichtigung und bezaichung seiner staet und monetregister und verordnung jerlich oder in zwaien jaren unserer raitrete an unserm hof
5 darzu besliessung solher seiner raitungen auch daruber mit raitbriefen quittungen urkunden und underschreiben, und wo irrung darin befunden wurden, mit furderlichem unserm entschid derselben raitungen und mit allem dem, so unserm einnemer, wo die jerlich oder zwaijaerig raitung von im nit angenomen und beslossen und beschehen soll, gnediklich halten beweisen volziehen und
10 tuen sollen und wollen, das die obangezaigt unser ordnung und contract gegen unserm schatzmaister aufgericht und mit allen iren artikln und mainungen inhelt, ausweist und vermag und sonderlich in craft ains artikls darin begriffen also laudend: wir mainen und wollen auch, das diz obgeschriben unser ordnung und verschreibung mit allem inhalt unserm einnemer unsers schatzmaisters-
15 ampts zu verantwortung seiner empfang ausgab raitung und aller handlung gleich so fruchtbar und guet sein, er sich derselben behelfen und ine die furtragen, auch er so vil damit gepunden und verpflicht sein soll, als ob die auf ine stuende und gefertigt waere; und auf diese unser bestallung haben wir unserm einnemer zu instruction, unterricht und memori aller solher handlungen
20 berurter ordnung ein glaubwirdig copei, mit unserm gewondlichen handzaichen visa gemerkt, hieneben ubergeben und geantwort; darauf soll er in die und all ander weg nach seinem pesten versteen und vermugen unser er nutz fromen und pestes furdern, schaden und nachtail warnen und wenden und gemainlich alles das tun, das ainem getreuen diener wol zuesteet und geburt, als er auch
25 jetzo in aingang seines ambts uns und unserm schatzmaister solhes gelobt und gesworn hat, alles getreulich und ungeferlich. Mit urkunt diz briefs besiglt mit unserm anhangenden insigl.

Geben in unser stat Innsprugkh am sechzehenden tag novembris anno im XIIII[ten] jar.

D.

Kaiser Maximilians I. Instruktion für den Buchhalter (M. Puchler). 1514 Februar 1.

Kopie im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien, Reichsregistraturband QQ, fol. 81ᵛ—82ʳ. Ebenda fol. 80ᵛ—81ᵛ ein kaiserliches Reskript, welches den „zalmaistern phenningmaistern zalschreibern und n. allen denjenen, so von unsern wegen und in unserm namen an unserm hof oder ausserhalben, so von unserm hof aus gehandelt wirdet, gelt seiden wullen gewand und anders einnemen und emphachen und ... widerumb ausgeben“, *dem von ihm zum Buchhalter am Hofe ernannten Michel Puchler* „nach laut unser brief und instruction ime deshalben verfertigt gegeben“ *Rechnung zu legen befiehlt. Ein Originalentwurf desselben Wortlautes (Staatsarchiv Wien, Hofkammerfaszikel 129) trägt das Datum* „den ersten tag des monats decembris“, *das letzte Wort auf Rasur anstatt* „februarii“, *eine Wiederholung des Befehls vermutlich.*

30 [1.] Anfenklich als wir der merklichen und sweren kriegsleuf halben, damit wir nu guete zeit her beladen gewest und noch seien, auch unsers umbraisens halben, *[so wir]* stätigs fur und fur thun, die empheng und ausgaben,

so an unserm hof beschehen oder von unserm hof aus gehandelt werden, es sei mit gelt, seidin und wullin gewand oder anderm nit allain durch aine, sondern durch mer personen handln und verwalten lassen muessen, deshalben wir dann nit zu ainer jeden zeit, so uns das not sein mocht, wie und welichermaßen solich gelt seiden und wullein gewand auch anders an unserm hof 5 empfangen oder von unserm hof aus gehandelt und widerumben ausgeben wurdet, wissen mugen: und damit wir aber desselben furter zu ainer jeden zeit, so unser notturft das ervordert und sonderlich, was auf schuld sold dienstgeld lifergelt auf raitung und anders dergleichen bezalt wurdet, ain gruntlich wissen tragen, so soll der gedacht Michel Puchler nu hinfuro bis auf unser 10 wolgefallen wie obsteet von allem gelt seidein und wullin gewand, auch anderm, was das seie, so von unsern wegen an unsern hof empfangen und ausgeben wurdet, von unsern zalmaistern phenningmaistern zalschreibern und andern, durch die dann gehandelt wurdet, solichs ires empfangs und ausgebens alle acht tag, sover es mit fueg sein und beschehen mag, lauter abschriften in aller- 15 maßen, wie sie dann solichs kunftiglichen in iren raitungen furbringen werden, ubernemen, die ime auch dieselben unser ambtleut allzeit auf sein erfordern ungewaigert also in schrift ubergeben und verfolgen lassen, weliche empheng und ausgab der gemelt unser buechhalter Michel Puchler furter in ordenliche puecher und register aigentlich und mit vleis einschreiben, davon und daraus 20 er dann furter in ordenliche schuldbuecher, die er deshalben halten, ainer jeden person oder parthei, was die auf schulden lifergelt dienstgelt sold auf raitung oder anders dergleichen, so nit ein freie gab oder gnad von uns ist, emphahen werden, zueschreiben und nemlich ainer jeden person oder parthei in den obgemelten schuldbuechern aigen bletter zu solichen iren emphengen halten soll, 25 damit wir solichs alles zu ainer jeden zeit, so unser notturft erfordert, bei ime gruntlichen zu finden wissen.

[2.] Der gemelt unser puechhalter solle auch furter von allen denihenigen, so mit gelt von unserm hof ausgeschickt werden, dergestalt dasselb ausserhalben unsers hofs weiter auszugeben, desgleichen von den, so auch von unserm hof 30 ausgeschickt werden, mit bevelh, ausserhalben unsers hofs gelt oder anders von unsern wegen zu emphahen und furter auszugeben, sobald dieselben ausgesandten widerumb an unsern hof kumen, ires emphangs ausgebens und handlung ordenliche raitung in schrift ubernemen und obberuertermassen in die schuldpuecher mit vleis schreiben, auch sonderlichen daran sein, damit der 35 restat, so dieselben jezuzeiten heraus schuldig bliben, uns oder unsern ordinarien zalmaistern pheningmaistern oder zalschreibern, so dann jezuzeiten an unsern hof sein, furderlichen und gewislichen zu unsern handen uberantwurt werde.

[3.] Was aber clainer sachen sein, so auch zu zeiten durch unser hofcamerräte beratslagt und gleich von der hand expediert uns ausgericht werden, 40 bedarf er nit aufmerken noch einschreiben.

[4.] Er solle uns auch allweg auf unser erfordern und zu gelegner zeit alle empheng und ausgaben, so durch obberuert unser ambtleut beschehen, in schrift furbringen und anzeigen, damit wir solichs auch allzeit sehen und des wissen haben mugen. 45

[5.] Weiter so ist unser meinung und bevelch, das der gedacht Michel Puchler auf unser hofcamerrete desgleichen auf unsern generalschatzmaister oder seinen verwalter sein vleissig aufsehen haben, inen auch an dem, so si jezuzeiten von unsern wegen in sachen ambt beruerend zimlicherweise mit ime

schaffen, gehorsam und gewertig sein soll, damit er disem unserm bevelh das beruert unser buechhalterambt betreffend, dest bas volziehung thun muge.

[6.] Er solle auch täglichen, wan unser hofcamerräte zu ainander in die hofcamer geen, bei inen sein und die ratsleg, so vorangezeigter massen durch 5 sie beratslagt und durch unsern hofcamersecretarien aufgemerkt werden, von dem er dann dieselben ratsleg von stund nach gehaltem rat ubernemen, lauter und ordenlich einschreiben, desgleichen so den gedachten unsern hofcamerreten zu wissen not sein wurde, das die partheien oder personen, so jezuzeiten fur uns kumen, emphangen haben, das er inen dann solichs anzuzaigen und dar- 10 innen gueten beschaid und underricht zu geben wisse.

[7.] Und insonderheit solle er auch albegen gueten vleis haben und daran sein, dass durch unser hofcamerräte und ander taugenlich personen, so wir darzu ordnen werden, alle acht tag oder wo si das des umbraisens halben je nit sein möcht, alle vierzehen tag mit allen unsern officiern und hofambtleuten 15 als nemlichen kuchenmaistern schencken fuetermaistern liechtcamerer wagen und eselparthei stalparthei furier tappissier und ander ordinarie embter und partheien gerechent und geslossen werde.

[8.] Und nachdem wir geordent haben, auch unser will und meinung ist, das alle verschreibungen, gescheft und brief, so in unserm namen gelt oder 20 anders einzunemen oder auszugeben, ausgeen und gefertigt durch unser generalschatzmaister oder seinen verwalter eingeschriben sollen werden, so solle der gemelt unser puechhalter Michel Puchler alle monat oder wan solichs des umbraisens halben sein mag, aus beruerter unser hofregistratur dieselben ausgegangnen brief und gescheft ziehen und aigentlich vermerken und darnach 25 ainer jeden person oder parthei, was derselben durch brief verwisen und verschaft worden sei, in die schuldbuecher einschreiben, damit man solich verweisungen auch allzeit wissen mug.

[9.] Er solle auch unser gehaimb, so in solichem seinem ambt und sonst an ine gelangen, bis in seinen tod versweigen.

30 [10.] Zulest so solle er kain sein handlung in disor unser instruction anzeigt und begriffen uber ainen monat nit ansteen lassen, damit die nit veralten noch uns kain nachtail daraus entstee und sonst alles und jeglichs in den hievorgeschriben artigeln anzeigt und begriffen mit allem getreuen vleiss handln auch allenthalben unsern nutz und fromen furdern, schaden warnen und wenden 35 nach seinem höchsten vermugen und sonst alles das thun, das dan ain getreuer puechhalter und diener seinem herrn zu thun schuldig und phlichtig ist, inmassen er uns dan solichs alles zu thun gelobt gesworen sich auch sonderlichen gegen uns verschriben hat. Daran tut er unser ernstliche meinung.

Geben den ersten tag des monats februarii *[1514]*.

E.

Kaiser Maximilians I. Instruktion und Ordnung für die Hofregistratur und Hofbuchhalterei. Innsbruck 1515 Jänner 1.

Original in der Urkundensammlung des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, Kopie ebendaselbst Reichsregistraturband J, fol. 263r—267r. Druck bei Adler, *Zentralverwaltung, Nr. 9, S. 565—572. Im Hofkammerfaszikel 129 des*

k. und k. Staatsarchivs findet sich unter demselben Datum auch das Original eines kaiserlichen Befehls an die Hofsekretäre, Zahlmeister, Pfennigmeister, Zahlschreiber etc., sich dieser Ordnung gemäß zu verhalten, und außerdem Studien zu dieser Instruktion und Ordnung.

Montag den 1. tag januarii zu Ynsprugk hofregistratur- und -buchhalterei-ordnung.

Maximilian etc.

Instruction und ordnung wie nu hinfuro unser hofregistrature und puechhalterei durch einen jeden unsern puechhalter gehandelt und gehalten werden, 5 darinnen dann alle hendel, die durch uns und unser hof- und finanzrete an unserm hof gevertigt, si berueren finanz krieg landschaften herschaften schlos pfleger stet keuf verkeuf satz pargelt renten gulten schulden rait wein guldin und silbergeschirre, auch guldin tuech, seidin wullin und leinin gewant, auch ander waar, desgleichen die reichshendel ober- und niderosterreichisch bebstisch 10 frankreichisch hispanisch hungerisch italisch niderlenndisch und schweitzerisch handlungen, desgleichen zalmaister zalschreiber hofofficier hofgesint auch unser vitztumb und exempt ambter unser niderosterreichischen lande, auch bestellungen provision lifergelt besoldungen raitunge finanz ratschleg, auch sonst heimlich sachen, darzu vertreg expectanzen lehen stueck verfallen gueter verwechs- 15 lungen instruction mandat geschaeft pasprief quittungen etc., so mit wissen aines jeden unsers puechhalters ausgeen ime einzueschreiben furbracht gefunden werden sollen, wie hernach volget.

Anfenklich so sollen in diser ordnung und puechhalterei die hernach geschriben puecher gehalten werden, darinnen alles das, so taeglichen von uns 20 oder von unsern wegen an unserm hof gehandelt wirdet, begriffen mag werden; ob dann von der partheien zuzeiten raitungen ander puecher in dieselb unser puechhalterei gebracht, die mugen neben gedachten puechern etztwo in sekchen oder puschen in truchen behalten, doch die mainung davon in die hernach geschriben puecher gezogen und die gedachten puecher sollen genant werden, 25 wie hernach geschriben steet.

[1.] Das erste puech solle genant werden das nideroesterreichisch capital; daselb puech solle getailt werden in funf tail zu unsern funf nideroesterreichischen landen, nemblich Osterreich under und ob der Enns Steyr Kernnden und Crain; darein sollen geschriben werden von wort zu wort alle verschrei- 30 bungen als nemblich uber pflegen pfantschaften satz kauf verkauf schloss stet maerkt dorfer auswaechsel vertraeg instruction expectanzen lehen stuek verfallen gueter obligation schuldbrief und dergleichen hendel, so in oder auf dieselben nideroesterreichischen lande taglichen von uns ausgeen, jeden brief und verschreibung in sein lande dahin er dann gehort und solle dergestalt ge- 35 halten, daz in solich puech ein jeder tag, so zugegen ist, zum ersten mit zimlicher grosser geschrift und seiner anzal, nemblich was tag derselb der zal nach in ainem jeden monat sei, und dann erst darunder alles das, so auf den selben tag von unsern wegen ausgeen und in die buechhalterei gebracht wurdet, was dann in dises buech zu schreiben gehoert, clerlich von wort zu 40 wort wie obstet eingeschriben und begriffen; und in disem puech solln alle pletter mit der gemainen zal I, II, III etc. oben im ek des platts durchaus folitiert werden.

Und in disem puech solln auch komen und von wort zu wort geschriben werden alle revers und verschreibungen, so uns jezuzeiten von den parteien gegen unsern verschreibungen, so wir inen uberantworten, gegeben werden, nemblichen jedes revers gleich auf seinen hauptbrief und in das lant dahin es
5 dann gehort, und der puechhalter solle die verschreibungen, so wir jezuzeiten den parteien wie die sein fertigen, nit hinausantwurten, ime seie dann zuvor das revers uber solh unser verschreibungen lautend von derselben partei dagegen uberantwort, in welchem revers dann alzeit dieselben unser verschreibungen von wort zu wort inseriert werden sollen mit sambt einen zusagartikl
10 darauf inhaltend, das ein jeder dasihen halten wolle, so ime solche unser verschreibung auflegt, mit ferrer verbindung, ob er solhe, so ime also aufgelegt wirdet, nit tete, das wir oder unser erben solhen abgang und mangl oder was uns darunder zu schaden kaeme, alsdann zu demselben oder seinen erben und allen iren guetern suechen oder bekumen moegen, und ob
15 etwo ainer sich etwas weiter verpflichten oder zusagen muesset, das dieselb unser verschreibung nit inhielt, so solle solhs auch in daselb revers gestellt werden.

[2.] Mer ein puech solle gehaissen werden niderosterreichisch-comunial; dasselb puech solle auch getailt werden in funf tail zu unsern funf viztumben
20 in den obgemelten unsern niderosterreichischen landen; darein sollen allain geschriben werden die geschaeft und bevel, so jezuzeiten von uns auf dieselb unser viztumb ausgeen werden, auch provision dienstgelt quittungen raitungen passbrief und dergleichen hendl dieselben unser niderosterreichischen lande beruerend, jeden brief und hendl an sein ort; und nemblich die bekennen und
25 namhaft geschaeft etwo mit vil artiklen von wort zu wort und dann die schlechten bevel mit einem gruntlichen auszug aller umbstande, was ein jeder viztumb der person, so solher bevel beruert, sovil und sovil gelt oder anders und warumben reichen und geben mit sambt dem datum geschriben. Es solle auch solich puech durchaus mit einschreibung der taeg, so zugegen sein, mit
30 der grossen geschrift und seiner anzal auch mit volierung der pletter gehalten werden wie das hier obgeschriben capitalpuech.

[3.] Neben solhem niederoesterreichischem comunial solle noch ein peipuch, daz solle gehaissen werden das nideroesterreichische exempt comunial; das solle getailt werden in siben tail zu unsern siben exempt ambtern in den
35 gemelten unsern nideroesterreichischen landen als nemblich das salzambt zu Gmunden, das salzambt zu Aussee, aufschlege an der undern und obern Terfis im Canal, Ennglhartzell, Laibach, meut im Innern und Vordern perg des Eisenartzts; und solich puech solle mit dem einschreiben der bekennen auch der namhaften und schlechten geschaeft, so zu zeiten von uns auf solhe ambter
40 ausgeen, gehalten werden wie oben mit dem comunial puech.

[4. u. 5.] Mer sollen gehalten werden zwai puech nemblich ain capital- und comunialpuech auf unser oberostereichischen lande als nemblichen unser graveschaft Tirol, das land zu Swaben, die Vordern lande, Elsas, Suntgew, Brewsgew und Schwartzwald etc.; und dieselben zwai puecher sollen aller-
45 massen mit den auftailungen der embter und lande auch den verschreibungen und geschaeften desgleichen mit einschreiben der taeg und folierung der pletter gehalten werden wie mit vorgeschriebnen niderosterreichischen capital- und comunialpuechern und in solhe zwai puecher solle kumen alle und jede verschreibungen und brief, so von uns jezuzeiten auf unser regiment und Tirolisch

camer auch hauscamer und zeugmaisterambt zu Ynnsprugg, pfannhaus zu Hall im Inntal und obgemelte lande ausgeen, es beruer perkwerch silber- und kupferkeuf pflegen provision dienstgelt rent zins gult und anders dergleichen etc.

[6. u. 7.] Aber zwai buecher auf das reich die solln auch genannt werden capital und comunial; darein sollen geschriben werden alle reichshendel und 5 sachen, es beruer hilfgelt mandaten statsteurn reichsquittungen und ander finanzhendel das reich betreffend, so jezuzeiten von uns ausgen und gevertigt; solhe zwai puecher solln auch allermassen gehalten werden wie die vorigen capital- und comunialpuecher.

[8.] Mer ein puech das solle genant werden das extraordinari oder 10 vagantpuech; darein solln alle frembde finanzhendel und sachen als nemblich bebstisch frankreichisch hispanisch unngerisch italisch niderlenndisch schweitzerisch und dergleichen frembde hendel, so jezuzeiten von uns in dieselbn lande gevertigt und ausgeen, mit der austailung jeden handl an sein ort geschriben werden. 15

[9.] Mer ein puech das solle genent werden das curialpuech; darein sollen kumen und geschriben werden die auszug aller unser hofofficier raitungen, nemblich unser zalmaister zalschreiber kuechenmaister schenk fuettermaister liechtcamerer kuechenschreiber wagenmaister und ander unser ambtleut wer die sein, die dann an unserm hof teglichs mit gelt oder warn als 20 guldin und silbergeschirre ring clainat guldin seidin wullin und leinen gewant zu handeln und zu verraiten haben, mit clarer anzaigung irer empfeng, ausgab und rest also: „mit disem ist anheut dato seins empfangs und ausgab halben seider n. tag bis auf heut gerait worden, und bringt sein empfang sovil und dagegen sein ausgab sovil, darauf rest, so er uns heraus schuldig be- 25 leibt, sovil etc.; solhen rest hat er anheut dato uns oder dem und dem auf unsern bevel heraus uberantwort“, oder „solher rest ist ime ferrer auf kunftige raitung inen gelassen worden“; und dises puech solle man in sovil tail dividiern und ertailen sovil dann der officier an unserm hof sein, also das einem jeden officier zwainzig oder dreissig freir pletter gelassen werden mer oder minder, 30 nach dem jeclichen vil oder wenig zu handln und zu verraiten hat; also mugen aller unser hofofficier empfeng, ausgab und rest sumarie auf kurzist und gruntlichist in dises puech zusamenkumen; und damit aber in disem pueche der gedachten unser officier handlungen, nemblich was uns in ir jedes handlung zu gwin und verlust kumpt, aufs kurzist gefunden mug werden, so ist zu merken also, daz 35 allweg zwai halbe pletter, als so das puech offen ligt, für ein plat genomen und gerait und oben an den orten eines jeden halben plats die anzal desselben plats und oben in der mitte die anzal des jars, darinnen man zu zeiten ist, und erst darnach derselb unser officier mit seinem tauf- und zunamen mit grosser geschrift nemblich auf das halb plat, so als das puech offen ligt, zu der linken 40 hantwertz under die gemelten jarzal geschriben werden; und was dann derselb unser officier oder ambtman von unsern wegen empfangen hat, auch was er uns jezuzeiten in seiner raitung per rest heraus schuldig wurdet, dasselb solle auf das halb plat zu der linken hantwerts und dann desselben officier oder ambtmans ausgab, so er von unsern wegen getan hat oder das so wir ime schuldig 45 weren, auf das halb plat zu der rechten hantwertz und das alles auf das allerkurzist und gruentlichist mit anzaigung der staet und tag, wo dan solher handl beschehen und wie der gehandlt ist, darunter geschriben und dabei angezaigt werden, wo man hinfur desselben officiers particular raitung und handlung

finden sol, die dan allzeit in seckchen oder pueschen bei der gemelten unsern hofregistratur und puechhalterei an unserm hof oder wohin wir dieselb verordnen behalten werden, und ist also hiebei zu vermerken, das alles das, so uns zu guet und gwin kumbt, zu der linken hantwertz und der verlust oder nachtail 5 oder was wir schuldig sein, zu der rechten hantwertz aines jeden plats wie obsteet geschrieben und gefunden werden soll.

Item in dises jetz gemelt puech solle auch komen und eingeschriben werden unser hofstat und ordnung, auch unser hofgesint und dienerbestellungen und -urlaubungen, auch dienst- und lifergelt und ander dergleichen unser hof- 10 hendel.

Es ist auch hiebei zu vermerken, das ain jeder unser hofpfeningmaister, wer der zu zeiten ist, ein besunders puech alles unsers hofgesints und diener besoldung und dienstgelts und lifergelts mit kurzen gruentlichen auszuegen jens empfangs und dienens mit allem vleis halten soll, das genant werden 15 schuldpuech.

Mer ist zu merken, so ain person rat-, lehens- oder anders pflicht, so ime durch unser verschreibungen oder in anderweg aufgelegt wirdet, thun, so sol unser puechhalter dieselb unser verschreibung nit hinausgeben, er habe dan zuvor von unserm hofcanzler beschaid und wissen, das er solh pflicht also ge- 20 tan hab.

Und so zu zeiten personen, von denen rat-, lehen- oder ander pflichten aufgenumen werden sollen, außerhalben unsers hofs wern, dadurch wir solhe pflichten durch comissarien, die wir darzu ordnen, in unserm namen aufnemen lassen muessten, so solle unser buechhalter die rat-, lehen- oder ander brief, 25 dagegen dann sollich pflichten beschehen sollten, nit hinausgeben, er habe dan zuvor ein zusagbrief von denselben comissarien oder von dem oder denen, so sollichs brief und verschreibungen empfahen und den comissarien zubringen, das sie von den obgemelten personen die pflichten wie sichs gepurt aufnemen wollen und, so die comissarien solh pflichten also aufgenumen haben, solln si 30 das under irn insigeln oder petschaften dem puechhalter zuschreiben, dagegen solle inen oder den, so ir zusagbrief deshalben gegeben hetten, dieselb alsdann widerumben hinausgeantwort werden.

[10.] Mer ain puech wirdet genant kriegspuech; darein sollen alle kriegshendl sold und anders was den krieg beruert geschriben und soll mit den aus- 35 zuegen gehalten werden, wie hievor geschriben stet in dem curialpuech.

[11.] Mer ain puech soll gehaissen werden memorialbuech; darein mag man alle furfallend sachen schreiben, die man teglichs in gedechtnus behalten und die volziehen und handln oder sunst gedenken soll und sonderlich die hendel, so wir zu zeiten auf verzicht verschreiben als oblicationes pfant- satz- 40 und dergleichen brief; die soll man also aufs kurziste und gruentlichist darein schreiben. Sollich puech solle taglichen auf des puechhalters tisch vor seinem gesicht ligen und oft ubersehen werden, er auch was not ist zu rechter zeit anbringen und anhalten, damit in denselben handln der notturft nach gehandelt und volnziehung getan werde.

45 [12.] Mer ain memorialpuech das soll gehaissen werden das haimlich memorialpuech; darein sollen in sonderhait alle haimliche sachen, daran gelegen will sein, gruentlichen geschriben und mit einem schloss verspert und in ghaim behalten werden; doch soll der puechhalter solhs auch oftmals und

fleissiklich ubersehen und vernemen, das was auch not ist darinnen gehandelt werde.

[13.] Mer ein puech das soll genant werden consilial; darein sollen alle ratsleg so finanz beruern, der man in künftig zeit zu wissen not sein wirdet, mit den taegen, daran solher ratslag beschicht, fleissig geschriben werden. 5

[14.] Item ein jedes puech obgemelt das soll sein aigen alfabettafel haben; darein solln die personen nach irn zunamen und nit nach irn taufnamen geschriben und darinnen gesucht werden.

Es solle auch eines puechs mit der gemainen zal I, II, III, IIII etc. oben im eck durchaus folitiert werden. 10

Und so dann der gedachten puecher ains ganz volgeschriben wirdet, so solle alsdan ein neus puech angefangen und genant werden, wie obsteet, doch mit der zal nemblich: das andere das dritt das viert etc. also genant.

Und wan dan ein handel, so aingeschriben ist, ausgericht wirdet oder das der brief nit angenumen oder ausgericht ist, es seien verschreibungen, erledigt obligation oder ander brief, so soll alsdann solher handel in den obgemelten puechern, wo dan solher handel geschriben stet, mit zwain strichen durchstrichen und ausgetan werden. 15

Und nachdem sich die obgemelten puecher teglichen meren, deshalben si dann in unserm umbraisen mit grosser mue und uncosten mitgefuert werden demnach ist unser mainung und bevel, das ain jeder unser buechhalter die gedachten unsern registraturpuecher, so die vol angeschriben werden, und sonderlich die puecher, der wir teglich an unsern hof wol geraten muegen, mit sambt den raitregistern, so wir zu zeiten von unsern hof und ambleuten und andern parteien ubernemen, desgleichen die revers und anders hieher gen Insprugg zu handen Joergen Walchners unsers gegenwirtigen oder eines jeden kunftigen unsers finanzregistrators, den wir dann darzu furgenumen und also hieher gen Ynsprugg verordent haben, schicken und uberantwurten; derselb soll alsdann solhe buecher raitregister revers und schriften und alles anders, so ime durch uns oder den gedachten unsern puchhalter zugeschickt wirdet, ubernemen und bei den andern unsern hofregistraturpuechern und hendln, so er vorhin von uns hie zu Ynsprugg in handen hat, fleissiklich behalten und verwarn und alsdann mit denselben uns auch unserm regiment und raitcamer zu Ynsprugg in den handln, so wir oder si jezuzeiten aus solhen unsern puechern zu wissen begern und notturftig sein, laut seiner bestellung allezeit gehorsam und gewertig sein. 20 25 30 35

Und in dem allen soll ain jeder unser buechhalter, wer der jezuzeiten sein wirdet, seinen pesten und getreuisten fleis furkern, handln und thun, wie sich dann geburt und er uns zu tun schuldig und pflichtig ist. Das ist unser ernstliche mainung. 40

Geben in unser stat Innsprugg am ersten tag ianuarii anno etc. decimo quinto.

Nr. 10.

Libell Kaiser Maximilians I., den nieder- und oberösterreichischen Landen erteilt, die Reform des Hofstaats- und Behördenwesens betreffend. Innsbruck 1518 Mai 24.

Original im steiermärkischen Landesarchiv in Graz. Druck in der Landhandfeste Kaiser Karls VI. für das Herzogtum Steiermark vom Jahre 1731. Gedruckt 1842, S. 50—57; daraus hier wieder abgedruckt. Vgl. Adler, Zentralverwaltung 477f.; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 87; Rosenthal, Behördenorganisation 95, und Zeibig im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIII, 203—316.

Wir Maximilian von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser ... etc. bekennen, ... dass wir ... den ausschüssen aller unserer nider- und oberoesterreichischen landen ... bewilliget haben, sofern wir hinfüro unserer ehren notturft nach einigen krieg offensive 5 gegen jemand eingehen müssen, der die land berieren oder beschweren wurde, ob wir uns dan ihrer hilf darin getrösten und gebrauchen, dass wir auch zu solchem krieg ihres raths und willens pflegen wollen; darzu sein wir entschlossen, zu mehr unser und unserer land und leut befridung, sicherheit und ruhe bei den stän- 10 den des heiligen reichs oder wo das nicht statt haben möchte, aufs wenigst bei den fürstenthumben, stätten und herrschaften, so unsern österreichischen landen angelegen sein, zu füglicher zeit und statt nachbarliche ainigung, verstand- und bündnus zu üeben, und aufzurichten, uns auch zu befleissen, alle unsere ort schlösser stätt und 15 flecken mit ansehnlichen gebornen unsern landleuten zu besezen, und wo solch unser ort schlösser stätt und flecken verpfändet werden und uns derhalben durch unser landschaften mangl und sorg angezeigt wurde, dieselben unsern geboren landleuten zu vergonnen, auf unser widerlösung zu erledigen.

20 Nun zu unserm hofwesen und stat sein wir mit rath der ausschüss unserer lande entschlossen, hinfüro einen geordneten stäten hofrath, der allezeit bei uns oder in der nähend um uns seie, aufzurichten und zu halten: nemblichen von achtzehen personen, deren fünf aus dem reich vom adel und doctores, fünf aus den n. ö. landen, 25 aus jedem einer, zween aus unserer fürstlichen grafschaft Tyrol und zween aus unsern vordern österreichischen landen sein, alles treffenlich ehrbar verständig und geborn landleut, die wir auch jezo mit willen und wissen der ausschüss bestimbt und fürgenommen haben, sambt unserm hofmaister marschalch canzler und schazmaister und 30 also, dass sonderlich die von den landen, welchen nicht stätigs zu

jahren abwechslen und durch
ersezen sein; denselben hofräthen
n siben, einem herrn sechse, einem
re, einem doctor drei, einem edelman
jegliches pferd zu lifergelt des jahrs ein 5
h und darüber noch auf jedes pferd des
rheinisch zue sold raichen und geben, und
üst sein mögen, ist uns ein gefallen, doch sollen
ldig sein.
r hausräthe halber, deren wir an allen orten viel 10
sollen hinfüro nicht täglich, sondern allein zu zeiten,
persönlich in hofrath gehen, mit uns oder wan wir sie zu
n unsern geschäften, der sie etwo mehr dan unser ordinari
h unterricht haben würden, schicken, darein gehen und sonst
iges sol der hofrath allein durch die berührten achtzehen geord- 15
nete räthe gehandlet werden.

Item, um dass wir hinfür unser zeit mit mehrer ruhe verzehren, in leibsgesundheit bestehen, uns viel arbeit, die wir auch unserer jahr halben nicht mehr wie bishero tragen möchten, entladen, gemeiner christenheit, auch unser und des heiligen reichs und 20 gemeiner unserer land mehrer sachen, auch sonderlich unser löbliche stiftungen, so wir dem allmächtigen zu ehren unter handen haben, dest beruebter und fruchtbarlicher bedenken und denen obsein und dannoch daneben allen unsern und des heiligen reichs auch unserer erblichen land unterthanen und verwandten, so uns 25 stätiglichen anzusuchen haben, ordentlich aufrichtig fürderlich und beständig recht und expedition mittheilen und gedeien lassen mögen, so sollen und wöllen wir hinfür alle partheihändel, die betreffen justitiam und beschwerungen oder forderungen zu unserm camergut oder fürderung oder gnaden und gaben, ausserhalb unserer aigenen 30 geheimen grossen sachen, durch berierten unsern hofrath handlen, rathschlagen, schlüssen und expediren, doch was in allen solchen sachen und handeln genöthig und treffenlich wäre und sonder gnaden oder gaben mit unserm vorwissen und willen; zu dem, das auch zu unserm gefallen stehet, unser geheim gross sachen jezuzeiten mit 35 den hofräthen oder etlich aus ihnen zu berathschlagen; derselb unser hofrath soll sonderlich die sachen und beschwerungen, damit jezuzeiten die partheien fürkommen und die regiment, auch ihr ordentliche obrigkeiten und gericht umgangen haben, von erst für dieselb regiment, ihre obrigkeiten und ordentliche gericht, wohin sie dann 40 gehören, zu gebürlicher expedition weisen: es wäre dan, dass solch

sachen und beschwerungen die regiment, obrigkeiten oder ordentlich gericht, derselben ihrer ämbter halber, selbs berierten, darinen soll und mag der hofrath wie sich gebührt handlen und gemeiniglich in allen handlungen männiglich gleiches göttliches rechtens und 5 abschid, auch fürderliche expedition und abfertigung aus dem hofrath oder wo noth ist, bei uns und sonst treulich verhelfen.

Und damit unsere mühe und der parteien unkosten verhüeten, nach ihrem besten verstehen und vermögen, darauf wöllen wir uns auch aller procureien, so bisher bei uns zu üeben gewohnt sein, 10 entschlagen, solche parteiensachen gestrags in rath kommen und fertigen lassen und sollen uns, damit unser hofräth secretarien officier und hofgesind und gleicherweis unser regiment raitcamer land- und hausräthe auch landshaubtleut marschalch landvögt verweser vizdom pfleger und ambtleut in unsern erblanden keineswegs mehr 15 üeben, noch bemühen, darzu keinerlei gab verehrung noch belohnung umb procureien oder fürderung rechtens und billigkeit wegen, noch in andere weg, uns, unsern landen und leuten zu schaden, nemen noch fordern, auch keinerlei provision dienstgelt pflegen noch ämbtern von ausländischen fürsten noch herren, die ihre stift 20 und haubtresidenzen nicht in unsern landen haben, noch behalten, ausgenommen unsere liebe söhn, könig Carl und erzherzog Ferdinanden, alles bei eines jeden aid, so er desthalben schwören soll, samt unser ungnad und welche sich hierüber und wider ihre aidspflicht eines procurierens gebrauchen oder gab, verehrung oder be- 25 lohnung nemen oder fordern oder von ausländischen fürsten und herren, die ihre stift und haubtresidenzen nicht in unsern landen haben, ausserhalb unserer söhn, provision dienstgelt pflegen oder ämbter haben oder behalten würden, darauf dan an unserm hof der hofrath und in unsern landen die regiment aufsehen haben und die- 30 selben, wie sich um übertretung ihrer pflicht gebührt, strafen und ihnen nicht übersehen, darin auch sonderlich unser hofrath den regimenten in ihren handlungen aufsehen und obsein sollen.

Es soll auch hinfüro keiner unserer hofrathsecretarien, officier und hofgesind und unser regiment raitcamer land- und hausräthe 35 auch landshaubtleut marschalch landvögt verweser vizdom pfleger und ambtleut unserer landen kein interesse, gemeinschaft noch theil in kaufmansgesellschaften noch münzen in unsern landen haben, noch selbes gewerb treiben, so uns an unsern silbern- und kupferkauf und uns und unsern landen an diser ordnung in ander weg zu 40 nachtheil dienen möchten, auch bei ihren aidspflichten und unser ungnad, ausgenommen die gesellschaften, so zu unterhaltung und

bau unserer bergwerk und schmelzen dienen und noth sein, denen mögen diejenigen, so theil an den berg- und schmelzwerken haben, so viel solche berg- und schmelzwerk noch beriert, wol verwand sein, doch soll solches alles verstanden werden allein auf die, so in räthen, officiern und ämbtern gebraucht werden und solch pension, 5 pflegen oder ämbter von uns haben, aber nicht auf die, so etwan unser räth und officier honoris, der ehren, ohne solch pension pflegen oder ämbter sein möchten.

Item unser canzlei sollen und wöllen wir bestellen, dass unser canzler beede des reichs und oesterreichischen landen sachen unter 10 handen haben, darzu drei geschickt redlich seretarien als verwalter, die uns, wie andere räth gelobt und geschworen, auch unsern canzler gewertig und gehorsam sein sollen, der einem die reichischen, dem andern die n. ö. und dem dritten die o. ö. sachen zu expediren und zu fertigen vertrauen und befelchen, auch ordentliche registratur 15 allerhand aufrichten und halten zu lassen und zu solcher canzlei geschäften andere mehr secretarien und canzleischreiber, die auch unserm canzler und in seinem abwesen den dreien secretarien gewertig und gehorsam sein sollen, verordnen, darzu der tax, damit niemand unbillich beschwert werde, auch der secretarien und schreiber unter- 20 haltung und besoldung und andere der canzlei nothdurften halben gut ordnung und wesen fürnemen und aufrichten, wie ihnen das ehrlich und gut ansehen, auch wir, unser hofräthe, uns des mit ihme vergleichen werden; derselb canzler und in seinem abwesen die gedachten drei secretarien und verwaltern sollen alle händel und brief 25 gerathschlagt und abgehört im hofrath mit unserm käschet bezaichnen und nachfolgend in ihren handzaichen, auch den siglen so sie haben wie die zu jeglicher sachen dienen, fertigen; dan wir sein entschlossen, uns hinfüro unsers gewöhnlichen handzaichens zu entschlagen und all solche händel, so in unserm hofrath gefertiget werden, allein 30 durch das kätschet, aber unser gemein auch unser geheimb und treffenlich camersachen auch unser camergut etwo mit unserm petschaftring und etwo mit unserm alten grossen handzaichen unsers namens nach nothdurft und gelegenheit der händel zu verfertigen. Item der sigill und secret halben zu allen händlen sein wir ent- 35 schlossen und wöllen, dass hinfüro unser canzler und in seinem abwesen die drei secretarienverwalter drei kleine sigil, nemblichen eins zu den reichischen, das andere zu den n. ö. und das drite zu den oberösterreichischen gemeinen händeln und ein grössers sigl zu den mehrern briefen, und wir zu unsern geheimen grossen urkund- 40 verschreibungen auch zu regalien nobilitationen wappen privilegien

und dergleichen ewigen briefen unser gross sigl in unser cammer und darzue zu unsern gemainen aigenen händlen noch ein secret haben, mit solchen sigeln und secreten alle angezeigte sachen, jegliches nach ihrer gestalt und durch niemand dan den canzler oder 5 in seinem abwesen jegliche sachen in ihr land durch den secretarien als verwalter darzue deputirt, gefertigt, über die angezeigten sigl sollen sonst alle secret und sigl bei den secretarien aufgehebt werden, auch kein secretari noch canzleischreiber kein brief, ausserhalb unserer aigenen sachen, sie seien dan in dem hofrath beschlossen, 10 schreiben fertigen siglen noch ausgehen lassen; und wo ainich brief anderst gefertigt und ausgehen würden, die sollen und bedürfen durch niemands angesehen noch vollzogen sondern von stund an zu unsern händen geschickt werden.

Item zu unsern aigenen gemeinen und geheimen händlen mögen 15 wir besonder secretarien, so viel uns nach gestalt der sach noth sein, fürnemen und gebrauchen, doch sollen sie der procureien, mied und gab halben auch geschworen und dieser ordnung wie ander unterworfen sein.

Item das kätschet des hofraths wöllen von erst ein zeit bei 20 uns behalten, uns des hofraths händel fürbringen und in unser camer kätschetieren lassen, damit ein einsehen der expedition zu haben, bis der hofrath und desselben handlung in üebung kommen und darnach, so die handlung in ordentlichen guten gang kombt, alsdan das kätschet in hofrath verordnen, dasselb allzeit verpet-25 schaft zu halten und zu gebrauchen. Ferner haben wir uns selbst und nach rath der ausschüss entschlossen, unser person und stat zu sicherheit, ehren und gutem alle unsere officier an unserm hof zu reformiren, dieselben, so viel mangl darinen ist, mit tauglichen, ehrlichen personen, darin wir sonderlich unsere landleut bedenken 30 wöllen, fürzusehen, damit auch die übrigen kosten abzustellen; desgleichen auch unsern lieben töchtern, kaiserin und königin hofordnung, hofhaltung und stat zu ordnen und zu mässigen.

Item unser camergut, empfang und ausgab betreffend, wiewol uns die ausschüss ihr getreu gutbedunken, was gestalt dasselb hin-35 für gehandelt werden soll, angezeigt, dieweil wir aber hievor ein aufrichtige gute ordnung eines schazmaisters auch einnemersgenerals und pfenningmaisters am hof aufgericht haben,[1]) die auch der ausschuss rathschlag nit ungemäss ist, so lassen wir solche ämbter in berierter unserer ordnung bleiben und nemblich, dass wir einen

[1]) *S. Nr. 9 B und 9 C, S. 59 und 74 ff.*

schazmaister und neben ihm einen einnemergeneral haben, in desselben einnemergeneral handen all unsers haus Oesterreich camergüter, einkommen und gefölI, ordinari und extraordinari, kämen und von danen wider ausgeben werden, inhalt gedachter unserer ordnung. Wir wollen auch sonderlich einen camermaister unserer 5 n. ö. lande, wie wir in den obern landen haben, verordnen, dem all unsere n. ö. vizdom und exempt ambtleut ihr innemen und empfang zu handen antworten, der auch darneben auf all dieselben ambtleut sein aufsehen haben und solchen empfang zu handen des einnemersgenerals raichen soll. Darzue haben wir einen pfenningmaister an 10 unserm hof, der vorgemeltem einnemergeneral auf des schazmaisters ordinanz und befelch seinen empfang thun und all unser hofausgab handlen, dieselben einnemergeneral, auch camermaister und pfenningmaister, vizdom und exempt amtleut all ihr handlung vor der gemeinen unser raitcamer verraiten sollen; und damit wir der obangezeigten unserer land verehrung und hilfsgelts der viermalhundert- 15 tausent gulden desto fruchtbarlicher zu geniessen empfinden, darum wir dan mit den ausschüssen fürgenommen, unser silber und kupfer, auch anders abzulösen, so haben wir uns gegen ihnen bewilliget und zuegesagt in kraft dises libellbriefs, also dass wir solch unser silber 20 und kupfer und was noch weiter mit dem gedachten der lande hilfgelt abgelöst wird, hinfür an unser erbland merklich kriegsnoth und ausserhalb wissen und willen der commissarien, so sonderlich um des willen von allen erblanden in unserer grafschaft Tyrol darzu fürgenommen und geordnet sein und die darin samt uns vollkom- 25 menen gwalt haben, nit zu verkaufen, zu versezen, zu beschweren, noch in ander weg zu verwenden, sonder solch silber und kupfer zu unser kaiser- und fürstlichen unterhaltung, auch in ander weg zu unserm nuzen und fromben, dardurch wir und unsere lande in zuefallenden kriegsobligen desto mehr trost und stärke haben mögen, 30 selbs behalten. Damit auch unsere lande ihrem getreuen willen nach zu der ablösung unser silber und kupfer kommen mögen, so sollen und wöllen wir die von jezt an bis zu derselben lösung mit aufbringen, kaufen oder verschreibungen auch nit weiter oder höher, dan sie jezt sein, beschweren, und ob wir an den silbern und kupfern, 35 so die erledigt werden, zu unserer erbland merklichen kriegsnöthen mit wissen und willen der lande commissarien etwas verwenden wolten, so sollen wir dieselben, unsern landleuten und unterthanen vor ausländigen in zimblich weg, wie wir ungefährlich gegen andern bekommen möchten, gnädiglich erfolgen und zuestehen lassen; und 40 wir sollen nemblich den oder denjenen, so unsere silber und kupfer

und anders, so weiter erledigt, handlen und einnemen werden, befehlen und auflegen und der- oder dieselben sich darauf verobligiren, von solchen einkommen, so weit dieselben raichen, vor allen dingen unsern hofstat, hofrath, hofordnung und andere unsere noth-
5 dürftige ausgaben inhalt desselben unsers hofstats zu unterhalten und zu fürsehen und vor und ehe dieselben also unterhalten und fürgesehen werden, sonst zu keinen sachen auszugeben.

Item wir verordnen allen unsern nieder- und oberösterreichischen landen ein gemeine raitcamer, nemblich zu Inspruch mit den
10 raiträthen, so anjezo darin sein; und dieweil der raitungen und arbeit viel werden, so sollen und wollen wir dieselben mit mehr personen, nemblich aus unsern n. ö. landen, so darzue verständig und tauglich sein, ersezen und sterken, die wir auch den ausschüssen jezo ernennt haben, doch nit dergestalt, dass damit die n. ö. einkomben
15 zu derselben raitcamer präesentirt oder incorporirt werden, sondern in ihren landen zu unser vizdom und amtleut und nachfolgend unsers camermaisters und fürters zu unsers einnemersgenerals händen, zu unserm willen dienen und geraicht werden, und die raitcamer zu Inspruck nit anders, dan die raitungen zu nemen und zu recht-
20 fertigen gewalt haben solle.

Item noch haben wir über die obangezaigten ahtzehen hofräth sechs räthe mit der ausschuss willen und rath jezo fürgenommen und geordnet, ungefährlich auf zwei jahr oder so lang wir der nach gestalt der sachen bedürfen werden, die sollen reformierer unsers
25 camerguts genent werden, unsere lande und alles camergut darinnen bereiten, alle gelegenheit, vortl, und gebrechen desselben, es seie ledig, verpfändt oder auf widerkauf verkümert, erkunden und reformieren, die gegenschreiber der grossen ämbter aufrichtig bestellen, der unteren ambtleut raitungen in die obern ambtleut richtig ordnen,
30 uns allen genuss unsers camerguts an gelter und früchten, desgleichen fälligkeiten, so wir nicht vergeben würden, zu handen der obern ambtleut verrichten und nachfolgend der obern ambtleut empfang in handen der camermaister und fürter des einnemersgeneral an hof verordnen, darzu allerlei irrungen und beschwerungen, so
35 gegen unserm camergut erscheinen oder so unsere ambtleut gegen denen landleuten haben möchten und andere beschwärungen, die wir auf sie beschaiden werden, auf gebührlich weg nach unserm befelch zu verrichten und zu stellen und gemeiniglich alles das zu ordnen und aufzurichten, das unser nuz und nothdurft erfordert,
40 darzu ihnen auch die landleut überall getreue unterricht beweisen sollen, dass sie die ausschuss von gemeiner land bewilligt haben;

doch solle gegen einem jeden, so einred hätte, mit verhör, raitungen oder rechtfertigen gebührlich gehandelt und wider billichkeit niemand beschwärt werden; und wan dieselben sechs reformierer räth in ihrem umbraiten ruhig und zu hof sein, so sie ihrer reformation handel halber sat haben, sollen sie auch in hofrath sizen und denselben zu 5 handlen verhelfen . . .[1]) Mit urkund dises libellsbriefs, der wir uns einen behalten und jeglichem ausschuss unserer lande einen überantwortet haben, besigelt mit unserm anhangenden insigl.

Geben in unserer statt Inspruck am vierundzwainzigisten tag monats maii nach Christi geburt fünzehenhundert und im acht- 10 zehenden unserer reiche, des römischen im dreiundzwainzigisten und des hungarischen in neunundzwainzigisten jahre.

Nr. 11.

Hofkanzleiordnung des Erzherzogs Ferdinand I. Augsburg 1526 März 6.

Späte Kopie (17. Jahrhundert). Wien, Staatsarchiv, Ms. 1271, fol. 355—359.

Fürstlicher Durchleuchtigkeit canzleiordnung am hof.

Als die secretarien und canzleischreiber der Fürstlichen Durchlaucht etlich beschwerung in schrift fürgebracht, darauf hat sich 15 Fürstl. Durchl. diser ordnung hinfüren mit der canzlei bis auf irer Fürstl. Durchl. verrer wolgefallen zuehalten entschlossen:

[1.] Erstlich sollen all und jed teutsch secretari, canzleischreiber und verwanten herrn Leonharden von Harrach zu Rorau für iren fürgesetzten herrn canzler halten und erkennen, ime in sachen und 20 handlungen Fürstl. Durchl. canzlei betreffend gehorsamb, gewärtig und willig sein und dieselben canzleisachen gehandelt werden wie hernach volgt:

[2.] Nemblich solle dem canzler alweg nach gelegenhait zunegst bei Fürstl. Durchl. herberg ein haus eingeben werden, darin 25 vier stuben, nemblich ain zimer für den canzler, ain stübel für den Rabenhaubt, ain stübl für den Fernberger und ain stuben für die canzlei, darin Wisinger die registratores der lateinisch secretari und di ingrossisten all beieinander sein sollen.

[3.] Ob es sich aber begäb, das der canzler und die canzlei 30 nit in einem haus sein mechten, soll dem canzler ein besonder her-

[1]) *Folgt ein Passus über die Regierungen der ober- und niederösterreichischen Lande, der hier wegbleibt.*

berg und der canzlei zunechst dabei ain haus, das auf das drei stuben hat, eingegebn werden. Wo aber Fürstl. Durchl. in irn burgen oder geschlössern wohnet, darin man die canzlei halten mag, so bedarf man kain sonder haus zu der canzlei bestellen, sonder in 5 denselben canzleien die hendl expediern; und sover es gesein mag, soll man darinen den zwain secretari wie obstehet ir sonder zimer geben; wo es aber nicht gesein mecht, so sollen fenster verschlagen werden, darin die secretari sein mögen; wo aber die gelegenhait nit statt haben möcht, das die obgemelten zwen secretari ir jeder 10 sein zimer haben möcht, so solln si geduld tragen in der canzlei zu sein, wie dan der canzler nach gestalt der sach ordnung gibt, doch so solle die canzlei in ainem haus sein und in allweg die camerhendl, nachdem Fürstl. Durchl. daran vil gelegen, bedacht werden.

[4.] Aber somerszeiten, sonderlich wo nit sovil stuben vorhan- 15 den, mugen die genannten secretarien anstat der stubn sonst in lustig, liecht und verspert gemach gelosiert werden.

[5.] Zum andern sol gemelter Rabenhaubt als secretari all sachen der n. ö. lande, darzue all camerhändl aller erblande und ander in handen haben handlen und fertigen; dergestalt nemblich was 20 solch n. ö. ausserhalb parteiensachen, die iusticiam betreffent oder camerhendl sein, soll gedachter Rabenhaubt zuhandn nemen, in rath tragen und dieselben wie sich gebüert beratschlagen lassen und ordenlich expediern.

[6.] So sollen ime Hanns Hoffman, der ime helfe copiern und 25 noch zwen ingrossisten, benanntlich Pantheleon Vogt und Felix Mändl, zuegeordnet werden. Bei demselben Vogt oder welcher ime gefelt der teuglich ist, soll Rabenhaubt daran sein, das er bei allen den hendlen, so ime dem Rabenhaubt zuverfertigen zuestehen, ein gedechtnuspuech halte und in dasselb die rathschleg, auch die gnö- 30 tigen mündlichn abschied oder antworten, so aus der canzlei gegeben und darauf brief nit verfertigt werden, ordenlich von tag zu tag einschreib; item all suplication, missiven und dergleichn ander schriften, auch die gefertigten oder ingrossirten copeien, ordenlich aufheb, damit, wan man deren notturftig, das dieselben leicht und 35 bald zu finden sein; zu welchem puchhalten er drei puecher habe, eins zu den camersachen, das ander zu den n. ö. handlen, die nit iusticiam betreffent und parteisachen sein, das dritt zu den iusticia oder parteihendln, die der Wisinger im parteihofrath tragen und beratschlagen lassen, wie hernach vernomen wirdet. Und zusambt 40 solchem puech halten solle Panthaleon Vogt auch neben dem Felix Mändl ingrossiern verhelfen, dan Felix soll die brief copeien und

schriften, die im fürgelegt werden, ingrossiern und sich sonst in all ander weg als ein ingrossist brauchen lassen; und die obgenannten Hoffman Vogt und Mändl alles anders guetwillig und ohn widerred thun, so inen gedachter Rabenhaubt der canzlei halben nach gelegenhait auflegen und bevelhen wirdet und nemblich ir aufsehen 5 auf in als iren fürgesetzten secretari haben und sich in handlungen nach ime allain richten.

[7.] Johann Fernberger secretari soll all und jed sachen des reichs, der oberosterreichischen und vordern lande auch des fürstenthumbs Württemberg und was denselben landen und regierung an- 10 gehorig und zuegewohnt, sambt der punds- und aidgenossen handlungen, doch ausserhalb sachen, camerguet betreffend, und was denselben anhengig, handln, in rath tragn und nachmalen, aller dermassen und gestalt dem Rabenhaubt, wie obstehet, die seinigen zu expediern aufgelegt ist, fertigen und solcher des Fernbergers ferti- 15 gung sol ime zuegeordnet werden . . ., der ime helf copiern und noch darzue zwen ingrossisten, als nemblich den Niclas Schmidtperger und den Hämerl und welcher ime darzue gefelt, bei demselben soll Fernberger daran sein, das er von allen obbenennten handln, so ime dem Fernberger zu verfertigen zuestehen, drei ge- 20 dechtnuspuecher halt und die ratschleg auch genötiger mündlich abschied oder antworten, so den parteien gegeben und darauf brief nit gefertigt werden, ordenlich von tag zu tag einschreib; item all supplication, missiven und dergleichen ander schriften, auch die verfertigten oder ingrossirten copeien ordenlich halt und aufheb, damit 25 wan man der nottürftig das dieselben leicht und bald zu finden sein; zu welchem puechhalten er auch drei puecher haben soll, eines zu den reichssachen, das ander zu oberosterreichischen und vordern lande und was den anhengig und zuegethan, und das dritt zu den württembergischen und pundssachen; und zusambt solchem puech- 30 halten soll derselb neben dem andern ingrossiern verhelfen und auch die brief, copeien und die schriften die ime fürgelegt werden, ingrossiern und sich sonst in all ander weg als ein ingrossist gebrauchn lassen, und die obgemeltn . . . auch Schmidtperger und Hämerl alles anders guetwillig und ohn widerred thun, so ihnen ge- 35 dachter Fernberger, sovil die canzlei betrifft, nach gelegenhait auflegen und bevelchen wirdet, und nemblich ir aufsehen auf in als irn furgesetztem secretari haben und sich in handlungen nach ime allain richten.

[8.] Weiter als oft die notturft erfordert, das vil zu schreiben 40 ist oder sachn fürfalln, die ohn verzug zu fertigen sein, solln die,

so den secretarien zuegegeben, inen helfen zu copiern, auch helfen ingrossiern. Andree Wisinger soll all und jed supplication, die iusticiam betreffen, aus allen erblanden, die in den parteihofrath gehörn, handln dergestalt, nemblich dieselben hendl, so si ime durch den
5 herrn canzler oder jemands andern uberantwort werden, in dem parteihofrath fürbringen, nachmals aus dem rath in die canzleistubn für den canzler tragen, das er die ratschlege besehe und ordnung geb, wer die fertigen soll und alsdan die partei und supplicationsachen nach vermög der ratschleg copiern und nachmals dieselben
10 copeien mitsambt der supplication und ratschleg dem herrn canzler oder welche sachen aus den n. ö. landen sein, dem Rabenhaubt, aus den obernosterreichischen und andern landen, deren expedition dem Fernberger zuestehet, demselben Fernberger zu übersehen fürtragen und so dieselben copeien gegen dem ratschlag übersehen oder
15 corrigiert worden sein, alsdan er Wisinger dieselben copeien sambt Bartlmee Strobl, als seinem zugeordenten ingrossisten, ingrossiern.

[9.] Und soll kainer partei kain abschied oder antwort geben werden, der canzler hab die ratschleg dan vor besehen.

[10.] Und nachdem an den parteisachen zu zeiten Furstl. Durchl.
20 und den parteien vil gelegen ist, deshalben auch in gueter achtung zu halten von nöten ist, demnach sollen all und jed schriftlich ratschleg, die im parteihofrath beratschlagt, es werden brief darüber verfertigt oder nit, auch die gnötigen mündlichen beschaid, sovil die n. ö. lande berüeren, durch den n. ö. gedechtnuspuechhalter Pan-
25 thaleon Vogten ordenlich und nach anzaigen des Rabenhaubts eingeschriben. Gleicherweis soll es in des Fernbergers parteiexpedition mit dem gedechtnus puechhalten auch gehandlt werdn.

Was aber für supplication, missiven oder ander schriften, die parteisachen betreffen und bei der canzlei bleiben, auch die in-
30 grossierten copeien, die sol Wisinger als insonderhait darzue verordenter secretari, mit vleiss aufheben, in der canzlei behalten, damit dieselben nit verlorn oder verlegt, sonder zu jeder zeit auch zu finden sein. Und wiewol hie oben vermelt ist, das Wiesinger die kopeien, die er und sein mitgehilf ingrossiert haben, selbst aufheben
35 und behalten, so soll er doch allwegen zu ausgang jedes monats dieselben copeien zusambn pinden und den zwein gedenkpuech halten, jedem nach gelegenhait und austhailung der lande seinen gebürenden thail uberantworten, damit ir jeder solch copeien zu den andern in verwahrung und behaltnus zu legen wisse.

40 [11.] Und wiewol den secretarien ingrossisten benennt und zuegethailt sein, sollen si doch, wan es die notturft erfordert oder

der canzler bevilcht, aneinander helfen, damit nichts verabsäumbt werde.

[12.] Und so nun die obberürtn hendl, si sein partei- oder ander sachen wie die obangezaigtermassen gefertigt und ingrossiert sein, sollen dem canzler — doch ausserhalb der camersachen — dieselben 5 mit seinem als canzlers zaichen in margine zu signiern fürgebracht und nachmals durch die zwen vörderist secretari benenntlich Rabenhaubt und Fernberger dieselben signiertn brief, sovil eines jeden expedition wie obangezaigt, Furstl. Durchl. furter zu unterschreibn auch zuegebracht werdn und nachmals ein jeder aus den zwaien 10 vorderisten secretarien sein expediertn brief mit irem gewöndlichen handzaichn auch verzaichn, sover dan vonnöten, solch brief auch registriern und nachmals mit dem secret oder aber was pergament brief sein mit dem anhangenden insigl dem taxator die ganz an die statt zuverfertigen zuestellen. 15

[13.] Und in allweg solln die vorgemelten zwen vordristen secretari einen jeden brief mit gueter ubersehung und sondern vleiss mit irem handzaichen in der ordnung wie vorgemelt ist unterschreiben; dan sovil die tax berürter brief, die zu taxiern sein, betrifft, solln dieselben brief all dem taxator zuegestelt und durch ine 20 taxiert werden, inmassen und gestalt solches dem taxator aufgelegt ist.[1])

[14.] Waldenburger sol zusambt der tax die registratur halten und all und jed teutsch und lateinisch pergamenbrief auch die belehenen, so zu zeiten auf papier geschribn werden, darzue die be- 25 velch und missiven camerguet oder ausgaben betreffend und all ander schriften, so jene durch obbenannter zwaier secretari ainen insonderheit bevolhen wirdet, mit vleiss zu registriern.

[15.] Und damit solch copeien, die zu registriern sein, in gueter achtung gehalten und nit verlegt oder verlorn, sondern registriert 30 werden, soll ein jeder ingrossist die copeien, so zu registriern sein, alsbald er die ingrossiert hat oder aber auf das lengst vor verscheinung desselben tags zu der registratur tragen und dem registrator uberantworten; und nachdem genannter Waldenburger die registratur nebn dem taxatoramt allain nit versehen mag, ist ime 35 Sieglsmoser als der ander registrator zuegeordnet, der ime obangezaigtermassen zu registriern verhelfen, auch der tax gegenhandler sein soll.

---

[1]) *Die erst im Jahre 1545 erlassene Taxordnung für die Hofkanzlei folgt als Beidruck S. 97.*

[16.] Ferrer, wo die registratores nicht zu registriern haben oder als oft die notturft erfordert, solln si helfen ingrossiern.

[17.] Es soll auch aus den zwaien registratoresen kainer ainichen brief, der mit dem zaichen „registrata“ verfertigt werden 5 soll, nit unterschreiben, er hab dan zuvor die copi, davon derselb brief ingrossiert worden ist, von dem ingrossisten empfangen.

[18.] Und Johannes May soll die lateinischn brief, so ime der canzler zu copiern und fertigen bevelhen wirdet oder sonst in räthen beschlossen und erkant werden, auf der obgenannten zwaier secre- 10 tari anzaigen auch fertigen und als weit er geraichen mag, selbst dieselben ingrossiern, darzue in die brief die Furstl. Durchl. zu verzaichnen furbracht solln werden, ein kurz lateinische relation inhalt oder vermügen derselben brief machen, wie er den bisher auch gethan hat.

15 [19.] Und was einem jeden, wie vorangezaigt ist, zu machn und zuschreibn bevolhen wirdet, das soll er für sich selbst ausrichten und kainer dem andern in seine sachen sehen und sonderlich das den parteien oder andern, die der canzlei niht eingeleibt sein, nicht gestatt werde, selbst in den briefen oder schriften zu 20 suechen oder ichtes darinen zu lesen ausserhalb des vorderisten secretari, dem dieselb sach in sein expedition gehört, zugeben und erlaubnus.

[20.] Es solln auch die registratores und alle canzleischreiber zu der zeit und sonst, wie der canzler inen aufsegen und darin ordnung 25 gebn wird, zu dem dienst in die canzlei komen und der schreiberei auswarten.

[21.] Nachdem auch der canzler nit allweg in der canzlei sein mag, so sollen die secretari auf die ingrossisten und canzleischreiber ir vleissig aufsehen haben, damit die sachen gefertigt und die canzlei 30 stätigelich in gueter ordnung gehalten werde.

[22.] So sein hier inen die camersachn dermassen ausgeschlossen, das dieselben sachen gehandlt und gefertigt werden solln nach inhalt einer besondern ordnung, so Fürstl. Durchl. deshalben verordent und noch verordnen wird.

35 Datum Augspurg am sechsten tag martii anno etc. im sechsundzwainzigisten.

Ferdinand.

Taxordnung König Ferdinands I.
Prag 1545 September 17.

Gleichzeitige Kopie in einem Pergamenthefte zusammengebunden mit einem gleichfalls in gleichzeitiger Abschrift vorliegenden Berichte des Reichskanzleisekretärs Wolf Haller „wie es bei Röm. kais. Mt. . . . reichscantzlei mit der tax gehalten worden“ *und einem von Sekretär Singkmoser angelegten Verzeichnis der Taxansätze für* „lateinische briefe“ *aus der Reichskanzlei, beides offenbar Vorarbeiten zur Ordnung selbst. Wien, Staatsarchiv, Mainzer Akten, Reichskanzlei und Taxamt, fasz. 1.*

Ferdinand von gottes genaden römischer zu Hungern und Behem etc. künig etc.

Instruction und ordnung, welchermassen hinfüran unser taxambt bei unserer hofcanzlei gehandlt und verricht werden soll.

[1.] Als wir verrukter jarn bei vertigung unser hofcanzleiinstruction gnediglich bedacht und fürgenumen haben, ain ordentliche taxordnung aufzurichten, welches aber bisher unvolzogen gebliben, daraus dan allerlai unordnung, missbreuch, entziehung der tax, auch nachclage und beschwerung der partheien verursacht sein, demnach solches alles der gebür nach abzestellen und damit beruert unser taxamt mit gueter ordnung auch on meniglichs beschwerung desto statlicher gehandlt und verricht werde, so haben wir hievor unsern getreuen lieben Georgen Bischoff zu unserm taxatorn aufgenumen und ime jezoangeregt unser taxambt bei unser hofcanzlei verrer bevolchen und in demselben ambt zu bleiben continuiret und bestetigt, und ime Adamen Schengkhen unsern hofcanzleischreiber zu ainem gegenschreiber gnediglich zugeordnet, auch unserm secretarien unserer kgl. hofcanzlei aufgelegt, das sie all und jede partheienbrief, die betreffen gnaden gaben lehen- oder justicisachen pargamenien und papierin, so mit unserm grossen oder mittern insigil besiglt oder unter unserm gemainen secret ververtiget werden, klain und gross, kaine ausgeschlossen, alsbald sie die signiert haben, unserm verordneten taxator und gegenschreiber zustellen, und in das taxambt antwurten sollen, und ist hierauf unser ernstlicher will, mainung und bevelch, das bemelte unser taxator und gegenschreiber solch obbestimbt brief all von berüerten unsern secretarien ubernemen und nachdem si die vermüg unser canzleiinstruction zu end von der signatur gefürdert, nach gelegenhait der gnaden, gaben und sachen taxieren sollen, wie hernach folgt:

nemblich einen grafenbrief umb	400 fl.	—	kr.
ainen freiherrnbrief umb	300 „	—	„
ainen herrnbrief umb	200 „	—	„
ain adlbrief mit einem turniershelm umb	100 „	—	„
ain adlbrief mit ainem gekrausten stechhelm umb	60 „	—	„
ain wappenbrief mit dem lehenarticl umb	32 „	—	„
ain gemain wappen umb	20 „	—	„
aine pösserung aines wappens umb	12 „	—	„
aine confirmation eines wappens umb	10 „	—	„
item confirmationes der freihaiten, testament oder vertrag umb	12 oder 15 „	—	„
oder nach gelegenheit der parteien und sachen.			
ain legitimation umb	12 „	—	„

freihait mit roten wachs ze sigln umb	12 fl.	— kr.
die possessbrief nach gelegenheit der pfarr oder pfrüend	— „	— „
schuz- und schiermbbrief umb	8, 9 oder 10 „	— „
marktbrief umb	20 „	— „
freihait in einen dorf ain bürgerlich gericht aufzurichten umb	12 „	— „
ain glait umb	2 „	— „
ain absolution umb	6 oder 8 „	— „
ain ratsbrief umb	6 oder 7 „	— „
ain vertrag oder declaration nach gelegenhait der parteien und sachen	— „	— „
ain comission umb	1 oder 2 „	— „
aine fürschrift umb	30 kr. oder 1 „	— „
ain schub in einer rechtssachen umb	1 „	— „
ain gemainen parteienbevelch umb	— „	20 „

[2.] Ob auch ander brief, so hierbei nit bestimbt, zu taxirn fürkomen, die sollen jederzeit nach unser oder unsers vicecanzlers mässigung taxiert; dergleichen ob wir in ainem brief mehr als ain underschidliche freihait geben, alsdann die tax nach gestalt derselben freihaiten auch zimblicher mass gestaigert werden.

[3.] Aber den armen unvermüglichen parteien, so in justiciasachen bevelch von uns erlangen, sollen ire brief armuet- und unvermügens halb nit vorgehalten, sondern on entgeltnus zuegestellt werden.

[4.] Sovil dann die tax der reichischen lehen betrifft, soll die nach ausweisung der sondern taxregistern, so derhalben verhanden, gemessigt und darwider niemands beschwert werden.

[5.] Und als bisher von jedem wappenbrief ain hungerischer gulden schreiberlon gefordert worden, wöllen wir gnediglich bewilliget haben, das solcher hungerischer gulden auch hinfüran genumen und der halb dem, so den brief geschriben, und der ander halb gulden in die gemaine bibalia gegeben werde. Wir bewilligen auch von ainer jeden fürschrift und bevelch, so taxiert werden, benanntlich von ainer fürschrift sechs und von ainem bevelch vier kreuzer in die bibalia volgen zu lassen.

[6.] Wo auch von andern privilegien, freiheiten, lehen und dergleichen pergamenin und papieren briefen von denen parteien aus guetem willen etwas in die canzlei geschenkt, verehrt und gegeben wurde, dasselb soll unser taxator und gegenschreiber empfangen, ordentlich aufschreiben und alsdann zu seiner zeit, wie sich gebüert, austailen.

[7.] Und diser obbestimbten unser taxordnung und mässigung sollen unser taxator und gegenschreiber gestraks nachkommen, dawider nichts handlen, noch auf jemants anhalten ainige brief durchgehen lassen, auch solche tax von unsern bevelch gehaiss und underzaichnete bevelchzetln nit nachlassen, mindern noch merern.

[8.] Damit aber solch unser taxambt desto schleiniger und richtiger gehandlt, auch die partheien dest statlicher abgefertigt und nicht aufgezogen werden, ordnen und wellen wir, das gedachte unser taxator und gegenschreiber jederzeit zu siben urn vormittag in die hofcanzlei erscheinen und sich befleissen sollen, die brief von der signatur zu empfahen, die parteien, so umb die brief und expeditions anhalten, zu derselben zeit auch in die canzlei beschai-

den, die verfertigte brief inhalt der ordnung mit einander taxiern und in zwai underschidliche register aufschreiben, also das alle tax durch ir jeden in ain register unterschidlich aufgeschriben werden, wann, von wemb und warumb dieselbige tax gesetzt und erlegt sei und das register, darinen unser taxator sein aufzaichnus thuet, soll bei handen unsers gegenschreibers und herwiderumb das register, darinen gegenschreiber schreibt, bei handen des taxators behalten und verwahrt werden und kainer on vorwissen und beisein des andern sich untersteen, ainiche brief, klain oder gross, bei vermeidung unser ungnad und ernstlichen straf zu taxieren.

[9.] Wir wollen auch, das die tax der brief, so taxiert sollen werden, dern taxen aus unserm gnedigen bewilligen und bevelch nachgelassen werden, als für empfangen und ausgab in raitung eingestellt werden sollen und unser taxator und gegenschreiber die bevelch derhalben ausgangen, zu richtigmachung derselbigen posten, in iren raitungen fürbringen, die auch alsdann von inen an paren gelts statt angenommen und passiert werden sollen.

[10.] Und wie jezt von dem taxiern und einschreiben der empfeng gesetzt, also soll es auch mit denen ausgaben und derselben einschreiben gehalten werden, nemblichen das solch ausgaben in zwai register, wie obsteet, ordenlich und underschidlich eingeschriben und ir kainer one den andern ainiche ausgab thuen noch einschreiben soll.

[11.] Sie sollen auch von dem einkomen berüerter tax unser hofcanzlei mit papier pergamen wachs spagat tinten holz kerzen herberge gelt und anderer notturft unterhalden, sich auch bed befleissen, dieselbig notturft als pergamen papier wachs spagat und dergleichen an gueter waar und gattung zu gelegner zeit und zu sämbkeufen zu bestellen, auch daneben ir fleissig aufsehen zu haben, damit all unnotturftige verschwendung verhüet werde.

[12.] Nachdem wir auch in erfarung komen, das sonderlich die gefertigten wappenbrief über jar und tag bei unser canzlei unerlöset erligen bleiben, so ist unser will und mainung, das uns hinfüran kain wappen fürgebracht, noch auf bewilligung gefertiget werde, es sei dann die partei oder derselb solicitator willens und gefasst, solche wappen alsbalt zu lösen, damit wir und unser canzlei vor unnottürftiger bemüehung und ferdigung unbelestiget zu bleiben.

[13.] Und von solcher irer handlung, taxierung, einnemen und ausgaben sollen angeregt unser taxator und gegenschreiber zu monatszeiten unserm vicecanzler desgleichen auch unsers hofcamerretn ainen lautern auszug zuestellen, damit sich die jederzeit zu erindern wissen, wie hoch und weit sich die empfeng und ausgeben der hofcanzlei erstreken und wie das taxambt verricht werde und järlich oder so oft sie von unsern hofcamerretn in raitung erfordert werden, sollen sie die gehorsamblich erstatten und des rests, so sie bei raitungen schuldig bleiben, bezalung thun, auch was ausgaben inen durch unser bevelchzetl auferleget werden, die sie auch zu verrichten pflichtig sein und bei raitung für guet ausgaben passiert und gelegt werden.

[14.] Es soll auch unser taxator und gegenschreiber ir ambt in unser hofcanzlei und nit in iren herbergen handlen und sonderlich unser taxator in ansehung, das wir ime die registratur nebens dem taxambt zu versehen aufgeladen, kain ordinari zeit verabsäumen, sonder baiden ambtern getreulich und mit vleiss obligen und auswarten, daran beschieht unser ernstlicher willen und mainung.

[15.] Und wir behalten uns bevor, obbeschribne ordnung jederzeit unserm gnedigisten ansehen, willen und gefallen nach ze mindern, ze mern und zu verändern.

Geben in unserem kgl. schloss Prag, den sibenzehenden tag des monats 5 septembris anno etc. im fünfundvierzigisten unserer reiche des römischen im fünfzehenden und der andern im neunzehenden.

Nr. 12.

Hofordnungen vom 1. Jänner 1527 und 1. Jänner 1537. Hofämterinstruktionen und Hofstaatsverzeichnisse.

I.

Hofordnungen.

A.

Hofstaatsordnung König Ferdinands I. 1527 Jänner 1 und Zusatzbestimmung vom 8. Februar 1527.[1])

Gleichzeitige Kopie und Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchiv. Hofstaatenfaszikel 1495—1537.

Vermerkt kgl. M^t^. zu Hungern und Behaim etc. deutschen hofstat durch ir kgl. M^t^. anno domini etc. im sibenundzwainzigisten am ersten tag ianuarii aufgericht, dem also auf kgl. M^t^. ferrer bevelh 10 gelebt und nachkumen werden soll.

Trienndt.

Am ersten der herr von Triennt als kgl. M^t^. president des gehaimen rats soll halten phert nach kgl. M^t^. wolgevallen.

---

[1]) *Das Wiener Staatsarchiv enthält zwei Stücke, die den entscheidenden Einfluß der Einrichtungen des burgundischen Hofes auf die des österreichischen deutlich erkennen lassen: 1. eine von König Maximilian I. für seinen Sohn Prinz Philipp aufgestellte Hofstaatsordnung, wahrscheinlich nach dem 28. Juni 1495 verfaßt* („Ordonnances faictes par le roy sur la conduite de l'ostel de mon tres redoutel monsieur l'archiduc d'Autriche, duc de Bourgogne de Brabant sur son fils, les quelles il veult estre publiyees gardees et observees en tous le nos points"), *und 2. einen* „Estat des gages des officiers de la maison de l'archiduc d'Autriche" *aus dem Jahre 1506. Auf diese beiden Stücke näher einzugehen, scheint hier nicht am Platze, umsoweniger als ähnliche Stücke vermutlich noch aus anderen Archiven beizubringen sein dürften. Eine genaue Prüfung der Beziehungen zwischen französischer, burgundischer und österreichischer Zentralverwaltung bedingt eine besondere Untersuchung.*

Hofmeister.[1])

[1.] Der sol die erst person bei kgl. Mt. geacht werden und nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkomens sein.

[2.] Am ersten soll ain hofmeister am hofe in abwesen kgl. Mt. 5 person ir Mt. person in reten bei andern fürsten zu kirchen lantschaften versamblungen, wo anderst sonder personen darzue nit verordnet werden, ordinari representiren und vertreten.

[3.] Item soll vonwegen kgl. Mt. in reten, wo das irer Mt. personlich zethun nit gelegen sein will, auch in offen verhörn und 10 sessionen er oder der canzler red und antwurt thun.

[4.] Item der stat des ganzen hofs ausserhalb die procedierung der canzlei und hofcamerordnung sollen ir gehorsam und aufsehen auf ine haben, darob er tapfer halten soll, damit in allen ämptern hofordnungen reten raitungen aller officir ordentlich procedirt und 15 gehandlet werde.

[5.] Es soll auch hofmaister alle, die für hofgesint under kgl. Mt. diensten am hofe angenomen werden, mit pflicht und aiden gegen kgl. Mt. in iren diensten treu gewertig zu sein, wie sich gebürt, verstricken.

[6.] Und dieselben diener alweeg ordenlich in ain sonder puech, 20 so darzue gehalten soll werden, einschreiben lassen; desgleichen, wo

[1]) *Bestimmungen über die Obliegenheiten des Hofmeisters enthält schon der Bestallbrief Karls V. für den Hofmeister seines Bruders Ferdinand I., von dem ein Regest folgt. (Orig. im Franzensmuseum in Brünn.)*

1518 November 1 Saragossa.

König Karl bestellt den Wilhelm von Rogendorf in Ansehung seiner geleisteten treuen Dienste zum Obersthofmeister seines Bruders Ferdinand, der im Begriffe steht, Spanien zu verlassen und sich nach Deutschland zu begeben. Für die Besoldung, welche demselben aus den Taxen und aus den anderen Rechten und Vorteilen nach dem Willen des Königs erfließt, soll Rogendorf alles tun, was einem getreuen Hofmeister ziemt. Den Amtseid soll Rogendorf in die Hände des Hofgouverneurs Prinzen von Chimay leisten, welchem der König zugleich aufträgt, denselben in das Amt eines Obersthofmeisters einzusetzen. Wenn sich der Erzherzog von Spanien nach Deutschland begibt, soll Rogendorf und die übrigen Beamten desselben die gleichen Rechte weiter genießen. Den Hofmeistern, dem Kammermeister, den Pfennigmeistern und den Kontrolloren des Erzherzogs wird aufgetragen, die regelmäßigen Ausgaben zu registrieren, wann es ihnen Rogendorf befehlen wird. Von der Zeit an, da Rogendorf den Erzherzog auf der genannten Reise begleiten wird, soll ihm die Besoldung aus den ordentlichen Ausgaben des Hofes zu den bestimmten Terminen und auf sein Anfordern — das erste Mal gegen Vorweisung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde — ausgefolgt werden. Die Summen, welche Rogendorf ausgibt, sollen als passiert betrachtet werden, sobald der Auftrag vom Kammermeister an die Pfennigmeister ergangen ist; wer sie ausgibt, soll sie von den Präsidenten und Beamten in Lille zurückerstattet erhalten. — Weitere Hofmeisterinstruktionen folgen weiter unten.

ainer aus ir kgl. Mt. abeg zeucht und urlaub nimbt, denselben widerumb austhuen und albeg tag und zeit, wie sich gebürt, darzue gestelt werden.

[7.] Wo auch jemant von dem hofgesint in sein gescheften aus 5 sein wurde, soll hofmaister albeg aigentlichen, wann er abeg zeucht oder widerkumbt, mit fleiss ainschreiben lassen und solches dem pfeningmaister anzeigen, damit er sich in der bezalung danach zu richten wisse.

[8.] Item er soll auch von einem öbristen küchenmaister all monat in beiwesen des schatzmaisters, oder wen er darzue ver- 10 ordent, auch des marschall und sonst ains oder zwaier rete raitung enpfahen, welicher küchenmaister dann von den andern ambtleuten wochenlich raitung annemen soll.

[9.] Item soll auch zu allen solennitäten, so kgl. Mt. aigner person celebriert, es sei zu kirchen, verleihung der lehen, einreitung, 15 ladschaften und ander dergleichen offen küniklicher oder fürstlicher acten mit aigner person und hofmaisters stab sein ambt vor kgl. Mt. persondlich ansehenlich versehen und alle notdurft anschaffen.

[10]. Er soll auch frembden fürsten entgegen reiten im velde und an herbringen von wegen kgl. Mt. empfahen, laden, vereren und 20 ansagen, wo anderst solches je zuzeiten durch ander zu beschehen nit angeschafft würdet.

[11.] Es soll sich auch hofmaister nit allzeit auf den obristen kuchenmaister verlassen, sonder selbs zu noturftigern zeiten zu kuchen, keller, silber- und speiskamer, fuetermaister und all ander hofempter 25 ubersehung thun, damit ordenlich, treulich und nützlich ains jeden ampt versehen werde, und sonst in allen sachen handlen, das einem hofmeister nach deutschem küniklichem und fürstlichem gebrauch zuversehen zuesteet, und wo mangel gefunden, müglichs fleiss notwendig einsehung thun, wo ime aber unmüglicheit darinn fürfiel, 30 solhes an kgl. Mt. langen lassen, darin ir Mt. wendung tuen und ime tapfern rucken halten soll.

[12.] Zu dem soll der hofmaister in allen sachen sein guet aufsehen haben und in allem dem, das einem hofmeister zethuen gepürt, nit underlassen, dagegen solle ime von meniklich, so ime underworfen 35 sein, die gehorsam wie kgl. Mt. selbst erzeigt werden.

[13.] Item er soll halten geruster phert zwelf, darunter mügen zwei ungerust sein. Idem — phert — XII.

Ordnung der canzlei.

[1.] Erstlich soll ain ansehenlicher verstendiger vertrauter ge- 40 schickter und fromer canzler sein, der soll im rate, es sei bei kgl. Mt.

in dem gehaimen rate oder im hofrat, die merern stimb collegiern und zusamen merken, materi proponiern, auch all supplication durch ine oder, wem er des bevilht, und sonst keins andern hant fürbracht werden, es sei bei kgl. Mt. oder in den reten.

[2.] Und welhe supplication durch ine nit fürbracht werden, 5 soll canzler ausserhalb kgl. Mt. selbs bevelh keinen brief darauf nit ausgeen lassen oder fertigen.

[3.] Was ime aber für bevelh oder supplication zuekomen, so die camersachen berüren, soll der canzler alzeit dem schazmaister zustellen, das er die vor kgl. Mt. oder im hofkamerrate fürbringen, 10 es werd im dem canzler dann kgl. Mt. selbs person bevolhen solich sachen fürzubringen.

[4.] Canzler soll sein fleissig und ernstlich aufsehen haben, damit die canzlei gehaim vertraut und erber gehalten werde, dann an seins ambts verwaltung kgl. Mt. und derselben landen und leuten 15 treffenlich vil gelegen ist, auch das alle expedition gefürdert werden und soll sein fleissig aufsehen haben über die registraturen und all brief und schriften, so ausgeen, selbs übersehen, lesen und verzeichnen und wo mangel bei secretarien oder schreibern befunden, unverzogenlich einsehung thun und in sonderheit, das die canzlei- 20 sachen woll verwart und gehaim gehalten werden.

[5.] Der canzler soll, so oft neu secretari, schreiber oder ander personen der canzlei aufgenomen werden, gebürlich pflicht von inen aufnemen.

[6.] Es soll auch kein secretari oder schreiber bei seinen 25 pflichten kain neuheitungen, so kgl. Mt. zuekemen oder er im rate höret, ausserhalb des canzlers wissen von hof schreiben oder iemants verkunden, es sei dann sach, das ers sonst gehört oder ime zu kunt gethon worden sein.

[7.] Item dieweil an den posten vil und gross gelegen will sein, 30 das er fleissig damit sei, die fürderlich, es sei bei tag oder nacht, wann ers für not erkennt, fürbring, auch guet aufsehen haben, damit bei postmaister mit underhaltung seiner knecht und phert kain mangel erscheine.

[8.] Es soll in der hofcanzlei gehalten werden zu den nider- 35 österreichischen sachen ain secretari.

Ainer zu den oberösterreichischen und reichshendeln.

Ainer, der auf den hofrat wart.

Ainer, der den burgundischen und französischen sachen auswart.

Zwen, die den hispanischen sachen warten. 40

Ainer, der die latheinischen hendel handelt und under handen hat.

Und darzue ein registrator, der auch ein taxator sein soll.

Und soll dem oberösterreichischen secretari drei schreiber, dem niederösterreichischen zwen, der auf den hofrat wart einer, dem lateinischen zwen,

5 Die behaimischen und hungrischen secretarien betreffent will kgl. Mt. mit der zeit ordnung inen geben,

Und soll dem oberösterreichischen secretari drei pfert,

Dem niderösterreichischen und allen andern secretarien jedem zwai phert,

10 Dem registrater auch zwai phert und jedem schreiber ain phert gehalten werden.

Item dem canzleitüerhüeter, der ain ratsknecht sein soll, ain pfert gehalten werden und darzue ain knecht zu fuess, der stetigs der canzlei warte.

15 Die vorgenannten personen der canzleiverwanten sollen trabharnisch, schefflin oder schiesszeug füren.

Item all canzleiverwanten sollen dem obristen hofcanzler gehorsam thun und ir aufsehen auf ine haben.

Postmaister.

20 Dem postmaister sollen zwai phert gehalten werden und auf den hofcanzler sein aufsehen haben und bedarf nit gerüst sein.

Item drei reitent hofpoten jedem ain phert, und dieselben sollen thuen, was der postmaister mit inen schafft.

Hofmarschalhambt.[1])

25 [1.] Ain marschalh soll nit von minderm stant seins herkomens dann wie hofmaister sein.

[2.] Erstlich soll der obrist hofmarschalh zu allen reten ansagen lassen und in den reten die umfrag thuen.

Auch den personen, so in reten expedirt und ausserhalb be-30 suechung der canzlei müntlich abgefertigt sollen werden, iren beschaid ansagen.

[3.] Item soll kgl. Mt., wann si küniklich oder fürstlich offenlich actus celebriert, das schwert vorfüren.

[4.] Item er soll am hofe neben dem hofmaister under dem 35 hofgesint und wer zum hofgesint zu clagen hat, verhör, entschit, recht und straf ergehen lassen, darzue nach gelegenheit der hendel, wo si so beschwerlich oder ansehenlich sein würden, etlich der rete erfordern mag, die ime in dem retlichen beisein und gehorsam thun

---

[1]) *Hofmarschallinstruktionen folgen weiter unten.*

sollen, damit under hofgesint löblich ordnung, frit und recht und alle frembde anclag gehalten werden.

[5.] Item er soll von räten und allem hofadel, wo ainer strafmessig würt, persondlichen von ine das glubd, ritterlicher gefenknus oder nit weichung sich zu stellen, und ander persondlich zusagen 5 aufnemen; wo si aber dermassen strafmessig würden oder weren, daz mans fenklich verstricken, soll er das dem profosen bevelhen. Aber solhes so in seinem beisein beschehen, soll auch persondlich bei examinirung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process unter seinem titel aufrichten lassen. 10

[6.] Item er soll auch im velde mit allem hofgesint ordnung halten mit reiten und andern, damit zu eren, schimpf und ernst kain nachtail erschein; im soll auch von meniclich, keinen ausgenomen, im velde bei ernstlicher straf gehorsam than werden, und kgl. Mt. strenklich darob halten und keinen des ubertragen. 15

[7.] Und soll alles das thun und in allen sachen sein guet aufsehen haben, daz einem hofmarschalh zethun gebürt, und nichts underlassen, dagegen soll ime von meniklich, so ime underworfen sein, die gehorsam wie kgl. Mt. erzeigt werden.

[8.] Item marschalh soll halten geruster phert achte, darunder 20 mögen zwen schützen sein. Id est — 8.

Den zwaien ratsknechten jedem ain phert und des monets ...

Hofprovoss.

Der soll seinem ampt, wie sich gebürt, treulich und fleissig auswarten, und was zu jeder zeit durch den marschalh und ain 25 instruction aufgericht und überantwurt wirdet, demselben gehorsamlich geleben und nachkumen, und er soll sein trabharnisch, schefflin, hantpuchs oder schiesszeug füren.

Und es sollen ime gehalten werden zwei pfert und darzue zwen stekenknecht zufuess, ainem funf gulden des monets. 30

Schatzmaister und hofkamer.

[1.] Erstlich soll ain ansehenliche geschickte vertraute person zu ainem schazmaister fürgenomen werden; der soll sein ordenlich raitung halten und die jerlich beschliessen und ordenlich auszüg davon geben und nicht on bevelh und quittung nach ordnung seins stats, 35 so man ime uberantwurten soll, ausgeben noch zuwider handlen.

[2.] Item er soll mit aller lant regierung camer gleichmessigen ordenlichen und vertreulichen verstant haben, damit durch missverstant nit widerwertigs ainer jeden camer oder seins ambts zu nachtail gehandlt werde, und also durch gueten verstant guet ord- 40

nung an allen orten gehalten mag werden, damit inen von ime und von ime inen, dieweils alles ains hern sach ist, hilf bewisen mag werden.

[3.] Item er soll ainen geschikten pfeningmaister, ainen hof-
5 kamerrate und ainen hofkamersecretari haben, die ordenlich zu ime in den rate geen, die finanz und all obligen der chamer mit künftiger zum wenigisten nachtailigen fürsehung betrachten, ratschleg, auch ordinari und extraordinari einnemen und ausgaben noturftikchen bedenken, auch daz mit dem wenigistem schedlichen finanzen
10 kgl. M^t. abwegen mit einem vorrat gefasst und versehen sein mag. Doch sollen si all beschwerlich hendel und camersachen neben irem guetbedunken kgl. M^t. albegen fürtragen und on vorwissen irer kgl. M^t. darin nichts entlichs beschliessen.

[4.] Es soll auch pfeningmaister sein ordentlich guet raitung
15 halten und die jerlich treulichen verraiten.

[5.] Item die camerrete sollen auf den schatzmaister ir aufsehen haben, wann er inen ansagen lasst, alwegen kommen und nicht aussen beleiben.

[6.] Desgleichen solle ime der hofcamersecretari gehorsam sein
20 und soll keinen brief fertigen, er sei dann im hofkamerrat beschlossen oder im vom schatzmaister in sonders bevolhen.

[7.] Gleicherweise soll auch schatzmaister keinen brief ausgeen lassen, er sei dann im rate beschlossen oder im von kgl. M^t. insonders deshalb bevelh geben.

25 [8.] Und soll zu dem hofcamersecretari noch gehalten werden ain copist, ain registrator, zwen ingrossisten und ain thüerhüeter.

[9.] Schatzmaister soll geruster phert halten achte, pheningmaister geruster phert fünfe, camerrete jedem geruster phert viere, hofcamersecretari dreu phert, dem copisten, registrator und in-
30 grossisten desgleichen, dem thüerhüeter soll jeklichem ain phert gehalten werden.

Item die jetzgenannten personen sollen trabharnisch, schefflin oder schieszeug füren.

Hofrate.

35 Sollen ausserhalb der obristen empter personen von den niderösterreichischen landen fünf, von der grafschaft Tyroll zwen, von den vordern landen ainer, aus dem fürstentumb Würtemberg ainer und vom reich ainer oder zwen, item doctores zwen, aus Behaim, Merhern und Schlesy fünf, aus Hungern zwen gehalten werden.

40 Und wann sonst frembd rete an den hof komen, als die kgl. M^t. haubtleut verweser viztumb oder ander ansehenlich personen,

die von irer Mt. als rete versoldt und gebraucht werden, den soll der marschalh zu den teglichen handlungen auch ansagen lassen.

Was aber allain rete ad honores sind, den darf man nit ansagen, es seien dann offen verhören verhanden, so soll man inen auch darzue auf bevelh des hofmaister, canzler oder marschalh an- 5 sagen.

Und es soll ainem grafen oder herren fünf phert, ainem ritter oder edlman vier phert, ainem doctor drei pfert gehalten werden.

Ordnung der rathaltung.[a])

[1.] Item es soll aus den öbristen ämptern und reten etlich 10 wenig person von kgl. Mt. fürgenomen werden, die sollen sondern bevelh haben, teglich, man halt rat oder nit, zusamen komen, all künftig, hoch, schwer und gehaim sachen geverlicheiten zu bewegen und für zu komen, daz ist, wie mit frembden potentaten zu practiciren sei, wie frembden practiken fürkommen mag werden, auch 15 wie beschwerlich zerrüttung und zufell abzelainen seien und alles das zu erhaltung künicilcher und fürstlicher hocheit land und leut aufnemen mit künftiger fürsehung zu guetem raichen mag und alwegen ir handlung und guetbedunken kgl. Mt. fürbringen zu bedenken; diser artikl kan nit wol genug notdürftig ausgefürt werden in an- 20 sehung, daz casus status anzal unergrüntlich, fürsehung nach gelegenheit der zeitleuf der potentaten und frembden völker nationen practiken zu bedenken hat, und es soll in solhen rate niemant komen, er werde dann sonderlich darin verordent oder erfordert.

[2.] Es sollen auch die gehaimen rete gewalt haben, die camer- 25 rete zu sich erfordern, notdürftig bericht von inen emphahen und mit inen zu handlen haben, dann der gehaim rate und camer gueten verstant mit einander haben müessen.

[3.] Es mag auch der gehaim rat, so es die notdurft erfordert, etlich oder gar aus dem hofrat zu inen erfordern. 30

[4.] Es sollen aus den obresten amptern und reten von kgl. Mt. etlich wenig person verordent und fürgenomen werden, die causas status und ander gehaim sachen teglich handlen und ratslagen sollen, wie inen des von kgl. Mt. ordnung geben wirdet.

[5.] Item es soll auch die hofret zu ordenlicher stunt, auch 35 wann man inen sonst ansaget, in iren hofrat geen, all sachen treulich ausrichten und expediren und doselb ir zeit teglich gewertig sein, wann man etlich aus inen oder gar zu kgl. Mt. oder in den gehaimen rat zu erfordern notürftig wirdet.

---

[a]) *Am Rande:* „non legatur“.

[6.] Die zwen ratsknecht die sollen die ratstüer verwaren und ir aufsehen auf den marschalh und canzler haben.[a])

Kgl. M^t. bevelh ist, daz füran in ir kgl. M^t. hofrat doch ausserhalb der hohen empter[b]) in dem sitzen dise ordnung gehalten werden soll: nemlich am ersten die grafen, nachmals die freiherren, nach den freiherren die herren und nach den herren die bröbst und dechant und ander preläten,[c]) so si vorhanden sein, und nach inen die ritter, darnach die andern doctores und sollen also, wie ainer nach dem andern in den dienst komen ist, sitzen und wil ir M^t. nit, das kain ordnung der land halben hierin gehalten, dan si ir M^t. nicht als gesandten der land, sondern als ir kgl. M^t. rat und diener hab.[d])

[7.] Dann mit der umbfrag soll der marschalh kein sondere ordnung halten, sonder wen er nach gelegenhait[e]) einer jeden sach am teuglichisten acht, den sol er zum ersten anfragen.

Actum Prag am achtenden tag des monets februarii. Anno etc. vicesimo septimo.

Ordnung kgl. M^t. camer.

In kgl. M^t. camer soll ir M^t. ain obristen camerer und darzue noch drei erlicher ansehenlich person vom adel haben, zu denselben noch gehalten werden drei camerdiener, mer zwen parbirer.

In irer kgl. M^t. schlafkamer soll niemand ordinari eingang haben, es werd dann ainer durch ir M^t. hinein erfordert als M^t. apoteker oder sonst ir M^t. zuzeiten ainen hineinerfordert, darob der obrist camrer oder in seinem abwesen ainer aus den edlen, dem es bevolhen wirdet, streng halten und sonst auf kgl. M^t. person leibpetgewent und anders fleissigs und getreues aufsehen haben.

Obrister camerer soll geruster phert halten achte. Den dreien edlen jedem geruster phert viere, camerdienern und parbirer jedem mit seinem trabharnisch und schieszeug zwai phert.

Noch sollen dise nachfolgend personen gehalten werden: garderoben mit zwai pferden, haitzer ain pfert, camerfurir ain pfert,

---

[a]) *Von hier an bis zum Schluß der* „ordnung der rathaltung" *von derselben Hand auf einem eingeklebten Zettel nachgetragen; wie das Datum zeigt, ist der ursprünglichen Ordnung (vom 1. Jänner) eine Zusatzbestimmung (vom 8. Februar) beigefügt worden.*

[b]) *Von* „doch ausserhalb" *bis* „empter" *am Rande von derselben Hand nachgetragen.*

[c]) „und ander preläten" *von derselben Hand am Rande nachgetragen.*

[d]) *Von* „und wil ir M^t." *bis* „hab" *am Rande von anderer Hand nachgetragen, dafür im Texte durch Ausstreichung getilgt:* „unangesehen aus welchen landen ainer ist, dann ir M^t. will si nit allein von der land wegen, sonder als rete und diener haben."

[e]) „nach gelegenhait" *von derselben Hand am Rande nachgetragen.*

schneider ain pfert, schuester ain phert, hosenschneider ain pfert; dise personen dürfen nit gerüst sein.

Arzt.

Man soll zwen vertraut leib- und ain wundarzt auch einen geschickten vertrauten apoteker halten, die sollen ain jeder sein ambt 5 mit getreuer embsiger fürsehung, credenz frischer erznei beim tisch und in der camer ir empter fleissig aufsehen haben und treulich verwaren und kgl. M[t]. ad partem geschicklich ihres nachtails warnen.

Apoteker zwai phert und underapoteker ain pfert.

Türhüeter. 10

Drei oder vier tüerhüeter, darunder ain obrister camertüerhüeter, dem sollen drei pfert, der andern ainem jedem ain pfert gehalten werden. Di sollen ainer vor der camer, die andern bei den andern thüern gebraucht werden, wo dann ain jeder hin verordent wirt.

Leibweschin. 15

Die soll auf den öbristen camerer ir aufsehen haben und soll kgl. M[t]. leibgewant fleissiclich waschen und wol versehen auch sonst kein ander gewant mitwaschen, und der soll gehalten werden ain magt und ain monet auf si und der magt besöldung acht gulden gegeben werden. 20

Darzue soll noch sein ain muntweschin, die das gewant in der silbercamer waschen soll, gehalten, der sollen geben werden das monet sechs[a]) gulden.

Die obgeschriben personen all sollen ir aufsehen auf den obristen camer haben. 25

Dies artikl soll dem silbercamerling zugestelt werden.[b])

Kgl. M[t]. tischordnung.

Ainen ansehenlichen steblmaister. Tapfer ansehenlich fürschneider vier. Ansehenlich muntschenken vier. Ansehenlich truchsessen von grafen hern und adel acht. Darunder dermassen geschickt sein 30 sollen, die in abwesen der obern empter als schenken, fürschneider den steblmaister zu vertreten wissen. Es sollen auch obangezeigt personen ains gewachsen alters sein, damit die mit zeitigem verstant ir ambt wol zu verwaren wissen, auch darin kgl. M[t]. zu eren merers ansehen haben. 35

[a]) *Auf Rasur.*
[b]) *Am Rande von anderer Hand nachgetragen.*

Der steblmaister soll allemal den truchsessen durch den understeblmaister ansagen lassen, wanns zeit sei, daz si zum dienst komen sollen. Er soll auch in der kuchen von den truchsessen ordenlich die credenz nemen und in alweg darauf sehen, daz mit kgl. Mt. speis und trank guet ordnung gehalten werde.

Es sollen auch die truchsessen auf ine ir aufsehen haben. Es soll auch gehalten werden ain untersteblmaister vom adel, der auf den obristen steblmaister sein aufsehen haben soll, und was ime derselb bevelhen wirdet mit ansagen der truchsessen und in ander weg, dem soll er gehorsam sein.

Es soll auch der steblmaister in der kuchen und die fürschneider und muntschenken beim tisch guet ordnung mit dem credenzen halten und aufsehen haben.

Und soll dem öbristem steblmaister gehalten werden, soverr er ain graf oder herr ist, sechs phert, ist er aber ain ritter oder edelman, fünf phert.

Schenken, fürschneider und truchsessen, aim grafen oder herrn funf phert.

Ainem ritter oder vom adel vier phert, die sollen all gerust sein.

Dem untersteblmaister zwai pfert gehalten werden und soll trabharnisch schefflin oder schiesszeug füeren.[a])

Silberkamer.

Mer soll gehalten werden ain ansehenlicher silbercamrer vom adl, darunder alles, als silber tischzeug prot und obs ist, dem sollen drei silberdiener, ainen der ime in abwesen verwalt, und sonst noch zwen zugeordent werden, darauf er guet aufsehen haben und si ime gehorsam sein sollen, damit kgl. Mt. silbercredenz, leingewant und was in die silberkamer gehört, ordenlichen versehen werde.

Es soll auch alwegen in seinem beiwesen die tisch und credenz fleissig ausgericht werden und davon nit komen, bis man wider aufhebt, und deshalb sein guet aufsehen haben.

Er soll auch von den obgedachten silberdienern ainen geschickten auf das silber in der küchen warten lassen und sollen dem silberkamrer gehalten werden gerüester pfert viere.

Seinem verwalter zwai phert.

Noch jedem silberknecht aines. Sollen füren trabharnisch, schefflin oder schieszeug.

Ain silbergaul der soll von den aus der silberkamer gefürt werden.

---

[a]) *Später in Klammer hinzugefügt, aber mit derselben Tinte:* (Item dem . . . . ain phert).

Schenk.

Ainen ansehenlichen geschickten schenken, der vom adel oder sonst ains erbern herkomens sei, der soll kgl. M[t]. selbs einschenken und guete ordnung im keller und beim tisch mit der credenz des weins halten. 5

Er soll auch mit guetem fleiss wein einkaufen lassen, den dem kuchenmaister all wochen treulich verraiten und im keller wol verwaren, damit zu unnutz nicht veruntreut werde, als oft in dergleichen emptern beschicht.

Er soll auch einen vertrauten pecken haben, der kgl. M[t]. mit 10 prot versehen soll, der soll das prot nach der zal oder wag ime uberantwurten, und er das trait nach auch empfahen, damit er darumb dem kuchenmaister ordenliche raitung wisse ze thuen.

Dem schenken soll gehalten werden, ain underkelner, ain kellerschreiber und ain kellerknecht. 15

Der öbrist kelner soll haben zwai pfert und leicht trabharnisch füren, der underkelner ain pfert, kellerschreiber ain pfert, der kellerknecht soll zu fuess geen, dem pecken ain pfert, sein knecht zu fuess.

Kuchenmaister.

Item ain küchenmaister, der vom adel und erfarn sei und auf 20 alles, so in und zu der kuchen gehört, sein aufsehen haben soll. Der soll auch alle wochen von allen hofämptern, so ausgaben zu verraiten haben, als kellner[a]) liechtkamrer pecken metzger und all ander ordenlich raitung empfahen. Und er soll alsdann dem öbristen hofmaister ain extract ausziehen und ime überantwurten und all monet 25 dem hofmaister in beiwesen des schatzmaisters oder, wen er darzue verordent, und sonst zwaier rete, der ainer, soferr ers bekomen mag, der marschalh sein soll, und in beiwesen der andern officir raitung thun, und solich raitung, so die beschlossen worden ist, sol alsdann in die hofkammer geantwurt werden; und wo ain officir von dem 30 anderm ainicherlai untreu west, dieselb soll er bei seinen pflichten dem hofmaister oder marschalh anzeigen.

Dem kuchenmaister sollen gerüst vier phert gehalten werden. Ungerüst: Einem einkäufer zwai pfert. Ainem kuchenschreiber zwai phert. Ainem zuschrotter ain phert. 35

Muntkoch.

Mer soll gehalten werden ain öbrister muntkoch, der kgl. M[t]. person mit fleissigem aufsehen in der kuchen verwar, die küchen

---

[a]) *Folgt im Texte durch Unterstreichung getilgt* „füetermaister".

und pronnen verspert halte, niemant, so nit darein gehort, darein lassen, darob ime der kuchenmaister rücken halten soll; dem soll man halten zwai pfert. Dreien köchen jedem ain pfert. Kuchenpueben drei zu fuess. Ain pastetenpacher ist der peck. Trager
5 und kuchentürhüeter zwen zu fuess.[a])

Liechtkamer.

Soll sein ambt treulich und fleissig versehen, das wax gewegen empfahen und widerumb dem kuchenmaister aufrichtiglich und ordenlich verraiten und ausserhalb kgl. M[t]. kamer und des stats ordnung
10 oder sonder bevelh des hofmaisters niemant nichts geben und soll ime und seinem gesellen oder gehilfen gehalten werden zwai phert.

Stalmaistersordnung.

Item man sol ainen ansehenlichen man zu ainem stalmaister fürnemen, der soll unter ime haben understalmaister oder satlknecht
15 wappenmaister edlen knaben notürftig guet huefschmit rossarzt und stalknecht.

Er soll auf kgl. M[t]. rüstung, was zu der reiters ziern zu schimpf und ernst gehört, auch zeug satl harnisch und anders wol verwaren lassen.

20 Soll auch, wann kgl. M[t] aufsitzt, entgegen sein, damit ordenlich credenz und verwarung im aufsitzen gehalten werde. Er soll auch guete zucht straf und gehorsom im stall und über die edlen knaben halten, auch darob sein, daz understalmaister treulich auf die füetrung und beschlagen sein aufsehen hab. Auch daz der fuetermaister treulich
25 und ordenlich sein ampt versehe und dem kuchenmaister alle wochen erbere raitung thue. Er soll auch zu der zucht und versehung der edlen knaben ainen geschickten caplan, der si lernet, fechtmaister diener und frau, die si vercösten und sauber halten sollen und ordenlich die edlen knaben zu irem dienst zu kgl. M[t]. tisch capel reiterei
30 und ander ritterspil und auf ine zu warten ausstailen.

Dem stalmaister sollen die mulitir auch underworfen sein, darauf er auch sein treulichs aufsehen haben soll, damit si in irem ampt nichts veruntreuen.

Stalmaister soll geruster phert halten, ain graf oder herr achte,
35 ain ritter oder edelman sechse.

---

[a]) *Nachgetragen in Klammer von derselben Hand:* (Ain kuchenportir ain rössl).

Fuetermaister sambt dem wegenfurir[a]) pfert dreu,[b]) fueterschreiber der soll des stalfurirambt auch versehen,[c]) fueterschreiber pfert ains,[d]) schmid phert ains; dise vier sollen leichte rüstung füren.

Edlen knaben schulmaister pfert ains. Der knecht, so den knaben wart, ain phert. Der satlknecht edlen knaben und stal- 5 knecht sollen aus kgl. M[t]. stall beriten werden.

Item die frau, so den knaben warten soll, personen zwo, und sollen bei den knaben essen. Die edlen knaben sollen in den wirtsheusern, oder wo es gelegen ist, angedingt werden, darauf soll der fuetermaister sein aufsehen haben, wie die aufs negst angedingt 10 werden und nicht übrigen costen füren.

Tragesel zwainzig, darzue eseltreiber zehen. Eselschmit, eselsatler, zwo person zwai phert. Ain harnischknecht ain phert.

Wägen.

Chamerwagen, kuchenwagen, kellerwagen, stalwagen, canzlei- 15 wagen.

Capelordnung.

Ainen öbristen caplan und sonst vier[e]) caplän, die guet stimb haben und singen konden.

Ain messner. Cantores neun und ain capellmaister, der soll 20 der knaben preceptor sein und si lernen. Knaben zehen. Organist ainer. Zwen knecht, so der gesellen und knaben warten, prediger ainen oder zwen, ain capelschreiber, dem capelmaister zwai phert, vier caplänen jedem ain phert, mesner ain phert und die andern personen faren auf den wägen. 25

Es soll auch die ganz capell ir gehorsam dem öbristen caplan thun, der soll sein guet ordnung der ceremonien mit evangelipuech pacem weichwasser und anders, wie sich gegen einem sölichem künig und fürsten gebürt, zu credenzen halten, auch die capeldiener und knaben mit gueter stimb und konst des gesangs anzunemen haben. 30

Item die cantores und knaben sollen durch den capelschreiber angedingt werden in den herbergen und der sol mit fleiss aufsehen haben, daz kein übriger cost auflauf, sonder guet ordnung in der zerung gehalten werde.

---

a) „sambt dem wegenfurir" *von derselben Hand am Rande nachgetragen.*

b) *Übergeschrieben, im Texte* „zwai" *durch Streichung getilgt.*

c) *Von* „fueterschreiber" *bis* „versehen" *von derselben Hand am Rande nachgetragen.*

d) *Hernach im Texte eine Zeile durch Streichung getilgt:* „stalschreiber pherd ains."

e) *Übergeschrieben, im Texte* „drei" *durch Streichung getilgt.*

Contralör.

Der soll den stat allemal bei seinen handen haben und auf all officir so rechnung am hof ze thuen, sein aufsehen haben, damit demselben stat gemess gelebt werde, auch bei allen rechnungen sein, 5 und wo er indert ainichen mangel merkt oder verstüendt, denselben soll er dem öbristem hofmaister anzeigen. Er soll auch sein aufmerken haben auf das hofgesint, wann dasselb zu zeiten von hofe verreitt und widerumben daran kompt, und solches dem hofmaister anzeigen und alzeit daran sein, das guete wirtschaft gehalten werde.

10 Und es soll im gehalten werden — pfert — 2.[a])

Ainspenigen.

Ainspenigen sollen ungeverlich vierzig personen sein, darunder dreissig die spiess und hauben füren und noch zehen alt erfarn und der lant kundig geschickt knecht, die weeg steeg und strassen wissen 15 und man prauchen kan, die sollen ire schieszeug füeren.

Under soliche phert sollen kgl. M[t]. knaben, wann die gewachsen, vor andern gefürdert werden.

Und sollen alwegen aus inen etlich bei tag und nacht bei kgl. M[t]. wacht sein.

20 Ir haubtman soll sein ainer vom adel, dem sollen gehalten werden geruster phert viere.

Ernholden.

Sollen drei sein geschickt ires ambts guets ansehens jeder mit einem phert und darzue geben ain erlich jarklaid und sollen irem 25 ampt mit allem dem, so darzue gehört, fleissiglich auswarten.

Lackeien.

Personen vier, soll ainem ain monet sechs guldin gegeben werden.

Portir.

30 Zwen, jedem ain phert.

Trumeter.

Neun, jedem ain phert, ain heerpauker ain phert und ain jarklaid gegeben werden, die sollen ordenlich all mal zu tisch plasen.

Furier.

35 Der sollen uber den camer und statfurir noch vir hoffurir gehalten werden und darzue noch ainen wagenfurir, oder es soll dem

---

[a]) *Der ganze Abschnitt über den Kontrollor auf einem eingeklebten Zettel von derselben Hand nachgetragen.*

fuetermaister ain pfert destermer gehalten werden, der dasselb ampt verwese, jedem ain phert.

Tapisiermaister.

Soll für sein person gehalten werden ain pfert und ain zu fuess, der soll die tapisserei treulich unbeschedigt verwaren in kgl. M[t]. 5 zimmer, nach gelegenheit einer jeden zeit und stat wissen zu ziren; soll auch, wann kgl. M[t]. uber lant zeucht, albege ir M[t]. in die herbring kempt, die penk mit penktüechern und den tisch mit einem himel versehen; und auf den zu fuess einen monet vier gulden.

Falken- und jegermaister 10
das steet zu kgl. M[t]. genedigistem wolgevallen.

Und ist valkenmaister Bleys.
Jegermaister Wulffenstoffer.
Serua kgl. M[t]. spanner — phert — 2.

Und über die obangezeigten empter und personen will ir 15 kgl. M[t]. noch zu hofgesint halten, die all gerust sein sollen pfert — 82.

Und soll allen obgeschriben auf ein pfert des monets zehen gulden geben werden.

Und sol also solhem stat gelebt und die bezalungen demselben nach beschehen und sonst all ander extraordinari ausgab als wein 20 prot wachs und dergleich absein und hinfüran nimer gefordert noch geben werden.

Kgl. M[t]. erntlicher bevelh und mainung ist, das alles irer M[t]. hofgesint die zwinglisch lutherisch und ander neusecten, so zuwider der heiligen romischen kirchen sein, meiden, dieselben nit halten noch 25 disputiren oder defendiern, auch an vasttegen und zu verpoten zeiten fleisch essen ausserhalb erlaubnus[a]) sich nicht geprauchen soll,[b]) wo aber jemant solhes ubertreten und kgl. M[t]. verpot verachten, den würd ir M[t]. vom hof urlauben oder nachgestalt der handlung mit schwerer straf gegen inen verfaren.[c]) 30

Nota, es soll der hofstat in ain ordenlich puech eingeschriben werden und daz der hofmeister den bei handen behalten und daraus einem jeden officir instruction des artikels sein ambt be-

---

[a]) „erlaubnus" *am Rande von derselben Hand mit anderer Tinte, als Korrektur für* „treffenlich ursachen" *im Texte durch Streichung getilgt.*

[b]) *Im Texte von derselben Hand mit anderer Tinte übergeschrieben.*

[c]) *Der Abschnitt von* „kgl. M[t]. ernstlicher bevelh" *bis* „verfaren" *auf einem eingeklebten Zettel von derselben Hand nachgetragen.*

treffent zustellen, damit ein jeder seins ambts phlicht in gedechtnus haben mug.

Item den in der hofcanzlei auch zu behalten. Es soll auch kgl. M[t]. ir izigs hofgesint, so disem stat gemess am hof gebraucht mugen 5 werden, für ander genediclich bedenken.

Aber die so diser ordnung nach nit dienen möchten, dieselben in ander weeg genediclich zu versehen und bevolhen haben.

Man soll auch in gegenwart des hofmaisters und marschalhs alle quatember zeit das hofgesint durchaus ordenlichen mustern, 10 und wo mangel an der zal der phert und rüstung befunden, denselbigen als vil an der zal irer pfert mangelt nach der zeit die underhaltung desselben mangels aufgeben, dagegen soll auch durchaus guet und ordenlich bezalung beschehen, dardurch sich niemants seins mangels und abfall der rüstung entschuldigen mög.

15 Nota, kgl. M[t]. soll ainen sumari auszug bei irer M[t]. selbst handen albegen haben, darin alles hofgesint mit eins jeden besoldung und ambt stee, dergleich aller lender regierung person und besoldung aller andrer dienstleut ausserhalben des hofs personen und besoldung. Darin mag sich ir kgl. M[t]. teglich selbs ersehen mindern merern, 20 auch wer abgeet oder aufgenomen wirdet, und ir M[t]. selbs ordenlich wesen und underhaltung alwegen guets wissen haben.

Nota, daz kgl. M[t]. jerlich ain sumari aller ordenlicher chamer der erblant auch des hofs schatzmaisterambts einnemen ordenlich einkomen und ausgaben zuegestellt werde, darin mag sich sumarie ir 25 kgl. M[t]. ersehen und alweeg wissen haben, wie ir M[t]. sachen steen.

Kgl. M[t]. soll auch der schulden halben, die ir M[t]. schuldig ist, ainen auszug bei handen und derselbigen wissen haben.

Und sol ir kgl. M[t]. ob dieser ordnung genediclich halten und hanthaben und darwider zu handlen niemants gestatten, dann wor 30 ir M[t]. das nit tete, so wurde aus der ordnung ain unordnung und wer alsdann pesser, ir M[t]. het die nie fürgenommen. Actum ut supra.

B.

Hofstaatenordnung Ferdinands I.
Wien 1537 Jänner 1.

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1495—1537). Kopie im Schloßarchive Riedeck (Oberösterreich) nach Chmel, Österr. Geschichtsforscher I, S. 155. Späte Abschrift in der Wiener Hofbibliothek, cod. 14363. Ausgearbeitet nach der Ordnung von 1527 Jänner 1: die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt.

Ferdinand von gots genaden römischer zu Hungern und Beheim etc. künig etc.

Ordnung und instructionen unser hohen und nider hofembter, wie dieselbige gehalten und darin gehandlt werden soll.

Instruction und ordnung unsers obristen hofcanzlers. 5

Solche ist auf den hochwirdigen herrn Bernharden cardinaln und bischofen zu Trient unsern lieben freunt fürsten und presidenten unsers gehaimen rats als obristen unsern canzler gestellt und seiner lieb übergeben, nach derselben zu handlen.

Ordnung unsers obristen hofmaisterambts. 10

[1.] Der soll die erst person bei uns geachtet und geert werden und nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stands herkomen sein.

[2.] Und am ersten soll ain hofmaister am hof in abwesen unserer person in räten bei andern fürsten zu kirchen land landschaften versamblungen, wo anderst sonder personen darzue nit verordnet werden, ordinarie representiern 15 und vertreten.

[3.] Item in rethen, auch offnen verhören und sessionen oder sonst handlungen solle von unsern wegen, wo das uns persondlich ze thun nit gelegen sein will, unser canzler oder er hofmaister red und antwurt geben und thun oder durch die person beschehen, der wir solchs nach gelegenhait 20 der zeit und handlung jedesmals auflegen und bevelhen werden.

[4.] Item er hofmaister soll auch zu allen solemniteten, da unser aigne person gegenwürtig ist, es sei zu kirchen, verleihung der lehen, einreitung, landschaften und ander dergleichen offen unser acten mit aigner person und hofmaistersstab sein ambt vor unser persondlich 25 ansehenlich versehen und alle notturft anschaffen.

[5.] Er soll auch frembden fürsten entgegenreiten im veld und an herbrigen von wegen unser emphahen laden vereren und ansagen, wo anderst solches je zuzeiten durch ander beschehen nit angeschafft wurde. 30

[6.] Item der stat des ganzen hofs ausserhalb unserer camer, procedierung der canzlei und hofcamerordnung sollen ir gehorsam und aufsehen auf ine haben, darob er dapfer halten soll, damit in allen ämbtern hofordnungen rethen raitungen aller officier ordenlich treulich procediert und gehandlt werde. 35

[7.] Es soll hofmaister alle, die für hofgesind und in unsern diensten an hof angenomen werden, mit phlicht und aid gegen uns in unsere dienst treu und gewertig ze sein, wie sich gebürt, verstricken

[8.] Und dieselben diener albeg ordenlich in ain sonder buch, so darzue gehalten soll werden, einschreiben lassen. Dessgleichen wo ainer aus unserm 40

dienst albeg zeucht und urlaub nimbt, denselben widerumb austhun und albeg tag und zeit, wie sich gebürt, darzu gestellt werden.

[9.] Dergleichen wo jemands von dem hofgesind in seinen aigen gescheften aussein würde, solle hofmaister albeg aigentlichen, wann er abweg 5 zeucht oder widerkombt, unserm contralor, das er die zeit desselben wegziehens und widerkomens aigentlichen vermerke, und der hofcamer anzaigen lassen damit sie in der bezalung darnach zu richten wissen.

[10.] Wo aber ainer von ermeltem hofgesind von dem hof 10 ausserhalb des hofmaisters vorwissens und erlaubens weg züg, so solle ime durch gemelten hofmaister nit allain dieselb zeit seins ausseins rodiert, sonder auch sonst umb die überdretung der gesetzten ordnung straf fürgenomen werden, so aber ainer oder mer in seinen ehaften und nottürften erlaubens vom hof begern wurde und im die 15 bewilligt, soll einem eeman zween monat und ainer verledigten person sechs wochen ainmal im iar zuegelassen werden, und wo ainer darüber ausbelib, ime die besoldung derselben zeit rodiert, und ob ainer über die bestimbt zeit gleich lenger erlaubnus von uns erlangte, so solle ime doch nit mer als auf die gewondlich erlaubt 20 zeit als ainem eeman die zween monat und ainer ledigen person sechs wochen verfolgt und passiert und die ander zeit sein besoldung ausgethan werden.

[11.] Item wo auch jemands von dem hofgesind hohes oder nider stands sich ungebürlich hielt und doch die verwürchung des25 selben nit so gross oder dermassen strafmessig were, das gegen ime mit venkung gehandlt werden, solle ime doch solh unschicklichait nit übersehen, sonder nach gelegenhait und mit wissen seins obristen, darunder er an unserm hof dient, darumben und sonderlich mit rodierung seiner besoldung gehandelt werden.

30 [12.] Es soll auch der hofmaister mit sambt dem hofmarschalh und ainem unserm rath von der hofcamer jedes quartal den hofstat übersehen und was si darin befinden, sich mit wegziehung urlaubung absterben und entgegen von neuem aufnemen und ersetzung der vacierenden plätz geändert dasselb vleissig herauszaichnen und unsern 35 hofcamerrethen zuestellen, damit si die bezalung darnach zu verordnen und ze richten wissen.

[13.] Er solle auch bedacht sein mit sambt unserm hofmarschalh zu jedem quartal unsers hofgesinds musterung ze thun, damit gesehen werde, wölcher sein anzal pferde und das so im ze halten aufgelegt 40 halt oder nit, und so ain abgang befunden, solchs auch den camerrethen anzaigen, damit ime durch dieselben seine besoldung, wie

billich, nit passiert, sonder abgestrickt und darumben gestraft oder ander handlung fürgenomen werde.

[14.] Es soll auch der hofmaister nit underlassen bei denen von der hofcamer anmainung ze thun, damit si vleissig und zeitlich nachtrachtung haben, das zu jedem quartal des hofgesinds bezalung 5 halber guete verordnung beschehen müg. Und was er hofmaister an den officiern für mangl befindt, darin si iren gefertigten instruction nit mit vleis nachhandlen, sonder uns zu nachtail darin lässig oder säumig wären, so solle er denjenigen, so solhs thun, abzesteen undersagen, wo es aber bei inen nit helfen oder, wie sich gebürt, 10 in sorg genomen und angesehen sein wollt, soll er solhes uns erinnern und des nit underlassen, damit wir alsdann mit entsetzung und verkerung derselben officien und ämbter und in ander weg wendung und fürsehung thun mügen.

[15.] Und wann an unserm hof ain aufbruch verhanden ist, so 15 solle er hofmaister mit sambt unserm marschalh und obristen unserm camerer und stallmaister zuvor underred halten und beratschlagen, was ungeferlich nach gelegenhait unserer vorhabenden rais für fuer von wägen schiffen oder anders nach gelegenhait not sei, und sonderlich die under officier zu sich erfordern und derhalben erkondigung 20 nemben und dann ain aufzaichnus machen, was anzal derfur von nöten sei, und gedachtem stallmaister zuestellen, das er mitsambt unserm wagenfuerier und contralor dieselb bestellt, und das er stallmaister den überfluss verhuet, also das deren nit mer als die notturft ist, geladen werde. 25

[16.] Er unser stallmaister soll sich auch ab unserm obristen hofcanzler und hofchamerrethen erkundigen, was fur wägen zu solhen unsern aufbruchen not sei und darin auch fursehung thun, und wo inen hierin etwas beschwerlichs furfiel, soll er des wider an den hofmaister und hofmarschalh gelangen lassen, die sollen ime 30 darin der billichait nach zu erlangung solher wägen und fuer und in ander weg hilflich sein, und was also die bestellung und verordnung der angezaigten fuer von wägen und schiffen antrifft, soll niemand als unser stallmaister damit umbzegeen bevelh oder gewalt haben.

[17.] Es soll sich auch hofmaister nit allzeit auf den obristen 35 kuchenmaister verlassen, sonder selbs zu notturftigen zeiten zu kuchensilber- und speischamer, fuetermaister und alle ander hofämbter ubersehung thun, damit ordenlich, treulich und nuzlich ains jeden ambt versehen werde.

Er soll auch von den officiern so etwas von uns in bewarung 40 haben inventari nemen und dieselben ierlich widerumb erneuen.

[18.] Und nachdem uns an verwaltung unserer silberchamer nit wenig gelegen, so solle verrer der hofmaister sein aufsehen haben, wann unser geordenter silberchamerer abwesig, das zu verwaltung desselben nit ain geringe, sonder ains solhen ambts und diensts wirdige und
5 eerliche person darzue furgenomen werde, und sonst in allen sachen handlen, das ainem hofmaister nach kunigclichem und furstlichem gebrauch zu versehen zuesteet, und wo mangl daran gefunden, muglichs vleis notwendig ainsehung thun und in was sachen ime etwas beschwerlichs oder unmuglichs furfiel, dasselb an uns gelangen
10 lassen, darin wir auch wendung thun sollen und wöllen und ime[a]) dapfern und gueten rucken halten.

[19.] Es soll auch hofmaister mit sambt hofmarschalhen und den chammerrethen, wa si jederzeit in ubersehung des hofstatts oder in ander weg und erfarung an den officiern, auch verrichtung und
15 auswartung irer embter fur mengel befinden werden, inen den officiern in iren instructionen und ordnung nach gelegenhait der sachen und wie si des unserer notturft und nuz nach fur guet ansicht, doch mit unserm vorwissen verendrung und merung zu thun macht haben.

[20.] Und damit solhs sovil fruchtperer und mit mererm grund
20 beschehen mug, so solle er auch insonderhait darob sein, das von unsern officiern zu allen quartalraitungen ire instructionen furgelegt und ubersehen werden, und was darin fur mengel und uberdretung gefunden, darin nach gelegenhait aintweders mit zimlicher straf, rodierung der besoldung oder gar entsezung, wie er des sambt dem
25 hofmarschalh, stalmaister und den chamerreten fur notturftig und andern zu ainem exempel fur guet ansiecht, wendung gethan werde.

[21.] Und beschliesslich solle hofmaister bedacht sein auf alles hofgesind sovil des in dem ganzen hofstat begriffen, ausserhalb unser chamer der canzlei und chammerordnung sein vleissig aufmerken
30 ze haben, damit durch jeden seinem dienst und ambt mit treuen und allem vleiss gewartet und demselben durchaus kain ungehorsam zuegesehen oder gestattet, sonder wo sich inen ainer uber sein anreden ainichs unfleis oder ungehorsam oder ander unschicklichait gebrauchet, dasselb uns unangezaigt nit lassen.

35 [22.] Unser hofmaister soll auch auf alles hofgesind sein guet achtung nachforschung und kuntschaft halten, ob sich kainer den jez schwebenden kezerischen verfuerlichen secten und leren, daraus laider sovil ubels und unrats kombt, nicht tailhaftig mach und furnemblich ob ain yeder nach christenlicher ordnung ierlich peicht

---

[a]) *Über der Zeile von derselben Hand.*

und das hochwirdig sacrament empfach, und zu verpoten tegen nit fleisch essen und dergleichen und was und von wem er dergleichen an unserm hof, niemand ausgeschlossen, erfart, desselben uns berichten, damit alsdann durch ine mit unserm vorwissen mit urlaubung unsers diensts oder in ander weg mit straf furgefaren werden mug. 5

[23.] Und nachdem wie bisher durch vilfeltig clag und in ander weg vermerkt und befunden, das unser hofgesind mit den zinsen und herbergen und auch in ander weg seer und hoch beschwert und wider die billichait gestaigert werden, so soll unser hofmaister mit sambt unserm hofmarschalh furter, wo wir hinraisen, ordnung 10 und mass furnemen, auch daruber notturftiglich und stattlich handhaben, damit unser hofgesind mit den zinsen von den herbergen, weil des vorhin der gebrauch gar nit gewest, nit uberlegt oder beschwert, auch sonst in der fueterung und profant dhain staigerung gemacht oder gelitten werde, und wölcher von unserm hofgesind 15 daruber beschwert wurde, der soll solhes unserm hofmaister und hofmarschalh anzaigen, damit daruber geburlich einsehen und wendung beschehen mug.

[24.] Er soll auch ermelt unser hofgesind irer dienste vleissig und aufmerkig zewarten, sonderlich damit wir zu allen solemniteten 20 kirchengang einreitung und in ander weg am dienen nit mangel haben, jeder zeit vleissig vermonen und inen des, wo sein guetlich vermanung bei inen der notturft nach nit volg oder ansehen hette, mit rodierung ires dienstsgelts straffen und so das nit helfen wollt, inen bei droung urlaubens irer dienste undersagen. 25

[25.] Und nachdem wie wir des vil exempel gesehen, aus dem zuedrinken allerlei spot, unrat und ubels entsteet, solle er hofmaister bei oft ernentem unserm hofgesind mit allem vleis mit straf und in ander weg darob sein, das solh zuetrinken verer nit bescheche, sonder sich davor genzlich enthalten werde. 30

[26.] Zu dem soll er in allen sachen gut aufsehen haben und in allem dem, das ainem hofmaister ze thun geburt, nit underlassen, dagegen soll ime von meniglich so ime underworfen sein, die gehorsame wie uns selbst erzaigt werden. Actum ...

Ordnung wie unser öbrist hofmarschalhamt gehandelt werden sol. 35

[1.] Ain marschalh soll nit von minderm stand seins herkomens dann wie der hofmaister sein.

[2.] Erstlich soll der obristhofmarschalh zu allen rethen ansagen lassen und in den rethen umbfrag thun, auch den personen, so in rethen expediert 40

und ausserhalb besuechung der canzlei müntlich abgefertigt werden sollten, iren beschaid ansagen.

[3.] Er soll uns, wann wir küniclich oder fürstlich offenlich actus celebriern, das schwert vorfüeren.

5 [4.] Er marschalh solle auch im hofrat die erst session haben anstat unser und sonst der anfrag halben solle unter den hofrethen unangesehen, was stands oder lands die sein, kain underschid oder ordnung gehalten werden, sonder wem er nach gelegenhait ainer jeden sach am teuglichisten acht, den soll er zum ersten fragen.

10 [5.] So aber etwas an unsern hof von unsern ambt oder landleuten räthe komen, so solle er solhes uns anzaigen und wölch wir alsdann in den hofrath ze geen verordnen oder dahin gebrauchen wöllen, denselben soll er wie andern unsern rethen in den hofrath ansagen lassen.

15 [6.] Darauf sollen die hofräth zu ordenlicher stund, wann inen also angesagt wirt, in den hofrath geen, all sachen trewlich ausrichten und expediern und wohin wir si weiter gebrauchen wöllen, desselben auch gewertig sein. Und wo aber in solhem fal der hofmarschalh bei unsern hofräthen ainen oder mer ainichen unfleiss spüret, solle er uns dasselb unanzaigt 20 nit lassen.

[7.] Und ist unser mainung, das füran in unserm hofrath doch ausserhalb der hohen ämbter in dem sitzen diese ordnung gehalten werde: nemlich am ersten die prelaten, nachmalen die grafen, die freiherrn, nach den freiherrn die herrn und nach den herrn die ritter, darnach die doctores und edl-25 leut und sollen, wie ainer nach dem andern in den dienst komen ist, sitzen, und wir wollen nit, das der land halben hierin underschid gehalten. Dann wir si des orts nit alls gesandten der lande, sonder als unser rete und diener haben.

[8.] Dergleichen der ratsknecht auf den hofmarschalh jeder zeit sein vleissigs aufsehen haben.

30 [9.] Item er soll am hof neben dem hofmaister under dem hofgesind und wer zum hofgesind zu clagen hat, verhör entschid recht und straf ergeen lassen, darzue so mag er nach gelegenhait der händl, wo si so beschwerlich oder ansehenlich sein würden, etlich der rethe erfordern, die ime in dem rechtlichen beisein und gehorsam thun sollen, damit under dem hofgesind löblich 35 ordnung frid und recht, und alle frembde anclag verhüet werden.

[10.] Item er soll von rethen und allem hofadel, wo einer strafmessig würde, persondlichen von inen das glübd ritterlicher gefenknus oder nit weichung sich ze stellen und ander persondlich zuesagen aufnehmen; wo si aber dermassen strafmessig würden oder wären, das man si fenklich ver-40 stricken, soll er das dem profossen bevelhen, aber solches soll in seinem beisein beschehen. Soll auch persondlichen bei der examinierung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process under seinem titl aufrichten lassen.

[11.] Und wann zu unserm hofgesind ainem oder mer umb schulden bei ime anclagt und ersuechung gethan wurde, und er unser hofmarschalh bei unserm hofzalmaister demselben hofgesind sein geordente besoldung zu empfahen inhibiert und verbeut, soll der hofzalmaister demselben verbot zue gehorsamen schuldig sein und dieselbig 5 nit verfolgen zelassen; er wisse dann, das der gläubiger so die anclag gethan, zufriden gestellt sei oder das ime derhalben unser marschalh insonders widerum bevelh und solher arrestation relaxierung thue.

[12.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind ordnung halten mit 10 reiten und anderm, damit zu eeren schimpf und ernst kain nachtail erschein. Im soll auch von meniglich, kainen ausgenomen, im veld bei ernstlicher straf gehorsam gethan werden, darin wir auch strenklich halten und kainem ubersehung thun wöllen.

[13.] Er hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister solle auch 15 alle quartal das hofgesind ordenlich mustern und sehen, wie ain jeder gerust, ob er das, so ime geburt, halt oder nit und wie er die sachen in vleissiger musterung findet, desselben die hofchamer berichten, damit si die bezalung nach gelegenhait darauf zeordnen oder aber denihenigen, so sein anzal pherd nit gehalten oder hat, ab- 20 zestricken wissen, und daneben dem hofgesind auch notturftige und schickliche anmanung thun, damit si sich vor jezigem kezerischen und verfuerlichen sectn enthalten, sich darin in dhainen weg begeben oder derselben anhengig oder verdechtlich machen bei vermeidung unser schweren ungnad und straf und sonderlich soll er unserer härtschier 25 und trabanten haubtleuten auflegen, das si darob sein und nachfrag haben, ob dieselbige härtschier und trabanten nach christlicher ordleben und sich dem ergerlichem und verfuerlichem wesen und leeren mit disputation lesen frembder puecher und in ander weg nit tailhaftig machen und wölhe si dermassen erfaren, sollen si die haubtleut 30 solhes gedachtem hofmarschalh berichten. Er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu österlicher zeit ain urkund bring, das er gebeicht hab nach christlicher ordnung und zum sacrament gangen sein, wölher das uberdret und sich in acht tagen darin er ime warnung thun soll, sich wie ainem christenmenschen geburt, in solhem 35 faal nach christenlicher ordnung nit helt, den soll er doch mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

[14.] Er soll auch darob sein, das kain hofgesind ausserhalb seines wissens in unserm raisen von uns vor oder langsam nachreit, sonder wo jemands dasselb thet oder sich sonst unschicklich und 40 unfleissig hielt, das derselb nach gelegenhait seiner verwurchung mit

rodierung ains oder merer monats- wochen- oder tagsbesoldung oder ander weg leide. Doch soll und mag unsers hofgesinds notturft nach in disem faal diser underschid gehalten werden, nemlich das ainer so vier oder funf pferd hat, ainen diener und die so zu zwaien oder 5 dreien pherden haben, zusamen stossen und auch ainen diener voranschicken mugen, doch an eerlichen orten nicht weniger mit einreiten.

Absatz 15, 16 und 17 gleichlautend mit Absatz 23, 24 und 25 der Hofmeisterordnung dieses Stückes.

[18.] Und so sich begeb, das unser hofmaister anderer unserer 10 gescheft und verordnung halber nit am hof wär, so solle sein ambt und handlung, wie im des unser instruction auflegt, auf unsern hofmarschalh gewendt sein, also das der hofmarschalh dasselb in allen dingen als wann er gegenwurtig wär, verrichten, verdreten und notturftiglich handlen solle.

15 [19.] So sich dann zuetrueg, das gedachter hofmarschalh nit am hof wär, so steet zu unserm gnedigsten gevallen und willen, ain person zu verrichtung und verwesung solch des hofmarschalhambts zu verordnen, doch solle derselben person die verantwurtung seiner handlung, als lang si die in verwaltung hat, zusteen.

20 [20.] Und in somma, er marschalh solle alles das thun und in allen sachen sein guet aufsehen haben, das ainem hofmarschalh ze thun geburt und nichts underlassen. Dagegen soll ime von meniglich so ime underworfen sein, die gehorsam wie uns erzaigt werden.

Was unser hofprofoss handlen soll.

25 Der soll seinen ambt wie bisher und sich geburt treulich und vleissig auswarten und was zu jeder zeit durch den hofmaister und hofmarschalh mit ime verschaffen, demselben gehorsamlich nachkomen und geleben. Er soll auch allenthalben der orten unsers hofwesens sein vleissig aufmerken haben, wo sich jendert rumorn oder andern ungeburlich sachen von unserm hof- 30 gesind und andern zuetruegen, das dieselben gestillt, getempt und die thäter zu fenknus gebracht und darin zu furkomung allerlei ubels und unrats nicht ubersehen werde, sich auch selbst vor allerlei unschicklichait enthalten und verhueten. Und es soll hiemit unserm hofgesind allen ernstlich eingepunden werden, das dasselb im dem profosen in seinen handlungen, so er aus bevelh 35 des obristen hofmaisters und hofmarschalh thuet oder sonst seinem ambt und dienst nach verricht, kain irrung oder verhinderung thun bei vermeidung unser schweren ungnad und straf. Und er soll sein trabharnasch, schefflin, handpuchsen oder schiesszeug fueren.

Der hofräthe

40 [1.] sollen ausserhalb der obristen ämbter personen von den fünf niderösterreichischen landen fünf, von den oberösterreichischen landen zwen,

vom reich vier, und sonst gehalten werden, wie es im stat begriffen ist.

[2.] Nemblich sollen dieselben sondern bevelch haben, täglich, man halt rath oder nit, zusamen komen, all konftig hoch schwer und gehaim sachen und geferlichaiten zu bewegen und fürzekomen, das ist wie mit frembden potentaten zu practiciern sei, wie frembden practicken fürkomen mag werden, auch die beschwerlich zerrüttung und zuefäll abzulainen sei und alles das zu erhaltung unser küniclichen und fürstlichen hochait land und leut aufnemen mit künftiger fürsehung zu guetem raichen mag und albegen ir handlungen und gutbedünken *[uns fürbringen zu bedenken]*.

[3.] Diser articl kan nit wol gnueg nottürftig ausgefüert werden in ansehung das die causarum status[a]) anzal unergrüntlich fürsehung nach gelegenhait der zeitleuf der potentaten und frembder volker nationen practiken zu bedenken hat; und es soll in unserm bei oder abwesen in solchen rathe niemant komen, er werde dann sonderlich darein verordent oder erfordert.[1])

Ordnung unser leibchamer wie dieselbig fursehen und was für personen darin gehalten werden sollen.

Ordnung wie es mit unserm tisch gehalten werden und die darzue geordnten personen ain jede dienen soll.

Ordnung wie unser silberchamererampt gehandlt werden sollt.

Instruction und ordnung unsers kellerschenkenambts.

Vermerkt die personen so unserm kellerschenken und demselben ambt zuegegeben sein und ir aufsehen auf ine haben sollen wie hernach folgt.

Und solle mit austailung der wein, wie hernach volgt gehalten werden.

Instruction und ordnung wie unser kuchelmaisterambt gehandelt werden solt.

Instruction und ordnung wie unser einkaufer- und kuchelschreiberambt gehandlt werden sollen.

Ordnung unsers obristen stalmaisterambts.

Instruction und ordnung wie unser liechtchamererambt versehen soll werden.

Instruction wölchermassen unser hofcontralor gegenwurtiger und kunftiger sein ambt handlen und ubersehen soll.

Capellordnung.

---

[a]) *Die letzten vier Worte auf Rasur.*

---

[1]) *Von den folgenden Bestimmungen werden nur die Überschriften der einzelnen Abschnitte mitgeteilt.*

Instruction nach wölcher unser härtschierhaubtmann sein ambt handeln und wie sich die härtschier in irem dienen halten sollen.

... In gleichen laut ist ain instruction auf der trabanten hauptman gefertigt worden ausserhalb der reiterei.

5 Actum in unser stat Wienn den ersten tag ianuarii anno etc. XXXVII unserer reiche des römischen im sibenden und der andern im zehenden.

II.

Instruktionen für die obersten Hofämter.

A.

König Ferdinands I. Instruktion für den Hofmarschall. Wien 1544 November 24.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchive; Signatur I. F 1. 3 ex 1544. N.-Ö. Die Instruktion ist ausgearbeitet auf Grund der Hofstaatenordnung von 1537 Jänner 1, Wien (S. 121); die damit übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke gegeben.[1])

Ferdinand von gottes genaden römischer zu Hungern und Beheim etc. künig.

10 Instruction auf den edlen unsern lieben getreuen Hannsen Trautson freiherrn zu Sprechenstain unsern rath und obristen hofmarschalch, wie derselb unser hofmarschalchambt in unserm namen und aus unserm bevelch regieren und handlen soll.

[1.] Erstlich soll gedachter unser hofmarschalch zu allen räthen ansagen 15 lassen und in den räthen umbfrag thun, auch den personen, so in räthen expediert und ausserhalb besuechung der chanzlei mündlich abgefertigt werden sollen, iren beschaid anzaigen.

[2.] Ferner soll er uns, wann wir küniclich oder fürstlich offentlich actus celebriern, das schwert vorfüern.

20 [3.] Wir wollen auch, das der ratsknecht auf den hofmarschalch jeder zeit sein vleissigs aufsehen haben soll.

[4.] Gedachter unser obrister hofmarschalch soll auch am hof neben dem hofmaister under dem hofgesind, und wer zum hofgesind zu clagen hat, verhör entschid recht und straf ergeen lassen, darzue so mag er nach gelegenhait 25 der händl wo si so beschwärlich oder ansehenlich sein wurden, etlich der räthe

---

[1]) *Eine nach Vorlage dieser Ordnung gearbeitete Instruktion König Maximilians (II.) für den Hofmarschall, anscheinend vom Mai 1561, erliegt in Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Druck bei* Menčík, *Hofämter, Archiv für österr. Gesch., 87. Bd., S. 495 ff.*

ervordern die ime in dem rechtlichen bei sein und gehorsam thun sollen, damit unter dem hofgesind löblich ordnung frid und recht und alle frembde anklag verhüet werden.

[5.] Item er soll von räthen und allem hofgesind, wo ainer strafmessig würde, persenlicher von inen das glübt riterlicher gefenknus oder nit weichung, 5 sich zu stellen und ander personlich zuesagen aufnemen, wo si aber dermassen strafmessig würden oder wären, das man sie fenklich verstricken soll er das dem profosen bevelhen, aber soliches sol in seinem beisein beschehen; soll auch personlich bei der examinierung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process under seinem titl aufrichten lassen. 10

[6.] Und wann zu unserm hofgesind ainem oder mer umb schulden bei ime anklag und ersuechung gethan würde, und er unser hofmarschalch bei unserm hofzalmeister demselben hofgesind sein geordente besöldung zue empfahen inhibiert und verbeut, soll der hofzahlmeister demselben verbot zu gehorsamen schuldig sein und dieselb nit verfolgen zelassen, er wisse dann 15 das der glaübinger, der die anclag gethan, zufriden gestellt sei oder das ime derhalben unser marschalch insonders widerumb bevelch und sölicher arrestation relaxierung thue.

[7.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind ordnung halten mit reiten und anderm, damit zu eern schimpf und ernst kein nachtail erschein; 20 ime soll auch von meniglich kainen ausgenomen im veld bei ernstlicher straf gehorsam gethan werden, darin wir auch strenglich halten und kainem übersehung thun wellen.

[8.] Er hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister solle auch alle quartal das hofgesind ordenlich mustern und sehen, wie ain jeder gerüst, ob 25 er das so ime gebürt, halt oder nit, und wie er die sachen in vleissiger mustrung findet, desselben die hofcamer berichten, damit sie die bezalung nach gelegenhait darauf zu ordnen oder aber denjenigen, so sein anzal pherd nit gehalten oder hat, abzestricken wissen und daneben dem hofgesind auch nodtürftige und schickliche anmanung thun, damit sich vor jetzigen ketze- 30 rischen und verfüerischen secten enthalten, sich darein in kainen weeg begeben oder denselben anhengig oder verdechtlich machen bei vermeidung unser schweren ungnad und straf; und sonderlich soll er unserer hertschier und trabanten haubtleuten auflegen, das si darob sein und nachfrag haben, ob dieselben hertschier und trabanten nach cristenlicher ordnung leben und 35 sich dem ergerlichen und verfüerlichen wesen und leeren mit disputation lesen frembder puecher und in andern weeg nit thailhaftig machen, und welichs si dermassen erfragen, sollen si die haubtleut söliches gedachtem hofmarschalch berichten. Er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu österlicher zeit ain urkunt bring, das er gebeicht habe nach cristenlicher ordnung und zum 40 sacrament gangen sein. Welcher das ubertret und sich in acht tagen, darin er inen warnung thun soll, sich wie ainem cristenmenschen gebürt in solichem faal nach cristenlicher ordnung nit hielt, den soll er doch mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

Instruction nach wölcher unser härtschierhaubtmann sein ambt handeln und wie sich die härtschier in irem dienen halten sollen.

... In gleichen laut ist ain instruction auf der trabanten hauptman gefertigt worden ausserhalb der reiterei.

5 Actum in unser stat Wienn den ersten tag ianuarii anno etc. XXXVII unserer reiche des römischen im sibenden und der andern im zehenden.

II.

Instruktionen für die obersten Hofämter.

A.

König Ferdinands I. Instruktion für den Hofmarschall. Wien 1544 November 24.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchive; Signatur I. F 1. 3 ex 1544. N.-Ö. Die Instruktion ist ausgearbeitet auf Grund der Hofstaatenordnung von 1537 Jänner 1, Wien (S. 121); die damit übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke gegeben.[1]

Ferdinand von gottes genaden römischer zu Hungern und Beheim etc. künig.

10 Instruction auf den edlen unsern lieben getreuen Hannsen Trautson freiherrn zu Sprechenstain unsern rath und obristen hofmarschalch, wie derselb unser hofmarschalchambt in unserm namen und aus unserm bevelch regieren und handlen soll.

[1.] Erstlich soll gedachter unser hofmarschalch zu allen räthen ansagen 15 lassen und in den räthen umbfrag thun, auch den personen, so in räthen expediert und ausserhalb besuechung der chanzlei mündlich abgefertigt werden sollen, iren beschaid anzaigen.

[2.] Ferner soll er uns, wann wir küniclich oder fürstlich offentlich actus celebriern, das schwert vorfüern.

20 [3.] Wir wollen auch, das der ratsknecht auf den hofmarschalch jeder zeit sein vleissigs aufsehen haben soll.

[4.] Gedachter unser obrister hofmarschalch soll auch am hof neben dem hofmaister under dem hofgesind, und wer zum hofgesind zu clagen hat, verhör entschid recht und straf ergeen lassen, darzue so mag er nach gelegenhait 25 der händl wo si so beschwärlich oder ansehenlich sein wurden, etlich der räthe

---

[1] *Eine nach Vorlage dieser Ordnung gearbeitete Instruktion König Maximilians (II.) für den Hofmarschall, anscheinend vom Mai 1561, erliegt in Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Druck bei* Menčík, *Hofämter, Archiv für österr. Gesch., 87. Bd., S. 495 ff.*

ervordern die ime in dem rechtlichen bei sein und gehorsam thun sollen, damit unter dem hofgesind löblich ordnung frid und recht und alle frembde anklag verhüet werden.

[5.] Item er soll von räthen und allem hofgesind, wo ainer strafmessig würde, persenlicher von inen das glübt riterlicher gefenknus oder nit weichung, 5 sich zu stellen und ander personlich zuesagen aufnemen, wo si aber dermassen strafmessig würden oder wären, das man sie fenklich verstricken soll er das dem profosen bevelhen, aber soliches sol in seinem beisein beschehen; soll auch personlich bei der examinierung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process under seinem titl aufrichten lassen. 10

[6.] Und wann zu unserm hofgesind ainem oder mer umb schulden bei ime anklag und ersuechung gethan würde, und er unser hofmarschalch bei unserm hofzalmeister demselben hofgesind sein geordente besöldung zue empfahen inhibiert und verbeut, soll der hofzahlmeister demselben verbot zu gehorsamen schuldig sein und dieselb nit verfolgen zelassen, er wisse dann 15 das der glaübinger, der die anclag gethan, zufriden gestellt sei oder das ime derhalben unser marschalch insonders widerumb bevelch und sölicher arrestation relaxierung thue.

[7.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind ordnung halten mit reiten und anderm, damit zu eern schimpf und ernst kein nachtail erschein; 20 ime soll auch von meniglich kainen ausgenomen im veld bei ernstlicher straf gehorsam gethan werden, darin wir auch strenglich halten und kainem übersehung thun wellen.

[8.] Er hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister solle auch alle quartal das hofgesind ordenlich mustern und sehen, wie ain jeder gerüst, ob 25 er das so ime gebürt, halt oder nit, und wie er die sachen in vleissiger mustrung findet, desselben die hofcamer berichten, damit sie die bezalung nach gelegenhait darauf zu ordnen oder aber denjenigen, so sein anzal pherd nit gehalten oder hat, abzestricken wissen und daneben dem hofgesind auch nodtürftige und schickliche anmanung thun, damit sich vor jetzigen ketze- 30 rischen und verfüerischen secten enthalten, sich darein in kainen weeg begeben oder denselben anhengig oder verdechtlich machen bei vermeidung unser schweren ungnad und straf; und sonderlich soll er unserer hertschier und trabanten haubtleuten auflegen, das si darob sein und nachfrag haben, ob dieselben hertschier und trabanten nach cristenlicher ordnung leben und 35 sich dem ergerlichen und verfüerlichen wesen und leeren mit disputation lesen frembder puecher und in andern weeg nit thailhaftig machen, und welichs si dermassen erfragen, sollen si die haubtleut söliches gedachtem hofmarschalch berichten. Er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu österlicher zeit ain urkunt bring, das er gebeicht habe nach cristenlicher ordnung und zum 40 sacrament gangen sein. Welcher das ubertret und sich in acht tagen, darin er inen warnung thun soll, sich wie ainem cristenmenschen gebürt in solichem faal nach cristenlicher ordnung nit hielt, den soll er doch mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

Instruction nach wölcher unser härtschierhaubtmann sein ambt handeln und wie sich die härtschier in irem dienen halten sollen.

... In gleichen laut ist ain instruction auf der trabanten hauptman gefertigt worden ausserhalb der reiterei.

5 Actum in unser stat Wienn den ersten tag ianuarii anno etc. XXXVII unserer reiche des römischen im sibenden und der andern im zehenden.

II.

Instruktionen für die obersten Hofämter.

A.

König Ferdinands I. Instruktion für den Hofmarschall. Wien 1544 November 24.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchive; Signatur I. F 1. 3 ex 1544. N.-Ö. Die Instruktion ist ausgearbeitet auf Grund der Hofstaatenordnung von 1537 Jänner 1, Wien (S. 121); die damit übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke gegeben.[1])

Ferdinand von gottes genaden römischer zu Hungern und Beheim etc. künig.

10 Instruction auf den edlen unsern lieben getreuen Hannsen Trautson freiherrn zu Sprechenstain unsern rath und obristen hofmarschalch, wie derselb unser hofmarschalchambt in unserm namen und aus unserm bevelch regieren und handlen soll.

[1.] Erstlich soll gedachter unser hofmarschalch zu allen räthen ansagen 15 lassen und in den räthen umbfrag thun, auch den personen, so in räthen expediert und ausserhalb besuechung der chanzlei mündlich abgefertigt werden sollen, iren beschaid anzaigen.

[2.] Ferner soll er uns, wann wir küniclich oder fürstlich offentlich actus celebriern, das schwert vorfüern.

20 [3.] Wir wollen auch, das der ratsknecht auf den hofmarschalch jeder zeit sein vleissigs aufsehen haben soll.

[4.] Gedachter unser obrister hofmarschalch soll auch am hof neben dem hofmaister under dem hofgesind, und wer zum hofgesind zu clagen hat, verhör entschid recht und straf ergeen lassen, darzue so mag er nach gelegenhait 25 der händl wo si so beschwärlich oder ansehenlich sein wurden, etlich der räthe

---

1) *Eine nach Vorlage dieser Ordnung gearbeitete Instruktion König Maximilians (II.) für den Hofmarschall, anscheinend vom Mai 1561, erliegt in Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Druck bei Menčík, Hofämter, Archiv für österr. Gesch., 87. Bd., S. 495 ff.*

ervordern die ime in dem rechtlichen bei sein und gehorsam thun sollen, damit unter dem hofgesind löblich ordnung frid und recht und alle frembde anklag verhüet werden.

[5.] Item er soll von räthen und allem hofgesind, wo ainer strafmessig würde, persenlicher von inen das glübt riterlicher gefenknus oder nit weichung, 5 sich zu stellen und ander personlich zuesagen aufnemen, wo si aber dermassen strafmessig würden oder wären, das man sie fenklich verstricken soll er das dem profosen bevelhen, aber soliches sol in seinem beisein beschehen; soll auch personlich bei der examinierung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process under seinem titl aufrichten lassen. 10

[6.] Und wann zu unserm hofgesind ainem oder mer umb schulden bei ime anklag und ersuechung gethan würde, und er unser hofmarschalch bei unserm hofzalmeister demselben hofgesind sein geordente besöldung zue empfahen inhibiert und verbeut, soll der hofzahlmeister demselben verbot zu gehorsamen schuldig sein und dieselb nit verfolgen zelassen, er wisse dann 15 das der glaübinger, der die anclag gethan, zufriden gestellt sei oder das ime derhalben unser marschalch insonders widerumb bevelch und sölicher arrestation relaxierung thue.

[7.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind ordnung halten mit reiten und anderm, damit zu eern schimpf und ernst kein nachtail erschein; 20 ime soll auch von meniglich kainen ausgenomen im veld bei ernstlicher straf gehorsam gethan werden, darin wir auch strenglich halten und kainem übersehung thun wellen.

[8.] Er hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister solle auch alle quartal das hofgesind ordenlich mustern und sehen, wie ain jeder gerüst, ob 25 er das so ime gebürt, halt oder nit, und wie er die sachen in vleissiger mustrung findet, desselben die hofcamer berichten, damit sie die bezalung nach gelegenhait darauf zu ordnen oder aber denjenigen, so sein anzal pherd nit gehalten oder hat, abzestricken wissen und daneben dem hofgesind auch nodtürftige und schickliche anmanung thun, damit sich vor jetzigen ketze- 30 rischen und verfüerischen secten enthalten, sich darein in kainen weeg begeben oder denselben anhengig oder verdechtlich machen bei vermeidung unser schweren ungnad und straf; und sonderlich soll er unserer hertschier und trabanten haubtleuten auflegen, das si darob sein und nachfrag haben, ob dieselben hertschier und trabanten nach cristenlicher ordnung leben und 35 sich dem ergerlichen und verfüerlichen wesen und leeren mit disputation lesen frembder puecher und in andern weeg nit thailhaftig machen, und welichs si dermassen erfragen, sollen si die haubtleut söliches gedachtem hofmarschalch berichten. Er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu österlicher zeit ain urkunt bring, das er gebeicht habe nach cristenlicher ordnung und zum 40 sacrament gangen sein. Welcher das ubertret und sich in acht tagen, darin er inen warnung thun soll, sich wie ainem cristenmenschen gebürt in solichem faal nach cristenlicher ordnung nit hielt, den soll er doch mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

Instruction nach wölcher unser härtschierhaubtmann sein ambt handeln und wie sich die härtschier in irem dienen halten sollen.

... In gleichen laut ist ain instruction auf der trabanten hauptman gefertigt worden ausserhalb der reiterei.

5 Actum in unser stat Wienn den ersten tag ianuarii anno etc. XXXVII unserer reiche des römischen im sibenden und der andern im zehenden.

II.

Instruktionen für die obersten Hofämter.

A.

König Ferdinands I. Instruktion für den Hofmarschall. Wien 1544 November 24.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchive; Signatur I. F 1. 3 ex 1544. N.-Ö. Die Instruktion ist ausgearbeitet auf Grund der Hofstaatenordnung von 1537 Jänner 1, Wien (S. 121); die damit übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke gegeben.[1])

Ferdinand von gottes genaden römischer zu Hungern und Beheim etc. künig.

10 Instruction auf den edlen unsern lieben getreuen Hannsen Trautson freiherrn zu Sprechenstain unsern rath und obristen hofmarschalch, wie derselb unser hofmarschalchambt in unserm namen und aus unserm bevelch regieren und handlen soll.

[1.] Erstlich soll gedachter unser hofmarschalch zu allen räthen ansagen 15 lassen und in den räthen umbfrag thun, auch den personen, so in räthen expediert und ausserhalb besuechung der chanzlei mündlich abgefertigt werden sollen, iren beschaid anzaigen.

[2.] Ferner soll er uns, wann wir küniclich oder fürstlich offentlich actus celebriern, das schwert vorfüern.

20 [3.] Wir wollen auch, das der ratsknecht auf den hofmarschalch jeder zeit sein vleissigs aufsehen haben soll.

[4.] Gedachter unser obrister hofmarschalch soll auch am hof neben dem hofmaister under dem hofgesind, und wer zum hofgesind zu clagen hat, verhör entschid recht und straf ergeen lassen, darzue so mag er nach gelegenhait 25 der händl wo si so beschwärlich oder ansehenlich sein wurden, etlich der räthe

---

[1]) *Eine nach Vorlage dieser Ordnung gearbeitete Instruktion König Maximilians (II.) für den Hofmarschall, anscheinend vom Mai 1561, erliegt in Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Druck bei* Menčík, *Hofämter, Archiv für österr. Gesch., 87. Bd., S. 495 ff.*

ervordern die ime in dem rechtlichen bei sein und gehorsam thun sollen, damit unter dem hofgesind löblich ordnung frid und recht und alle frembde anklag verhüet werden.

[5.] Item er soll von räthen und allem hofgesind, wo ainer strafmessig würde, persenlicher von inen das glübt riterlicher gefenknus oder nit weichung, 5 sich zu stellen und ander personlich zuesagen aufnemen, wo si aber dermassen strafmessig würden oder wären, das man sie fenklich verstricken soll er das dem profosen bevelhen, aber soliches sol in seinem beisein beschehen; soll auch personlich bei der examinierung oder frag dergleichen personen selbs beisein und process under seinem titl aufrichten lassen. 10

[6.] Und wann zu unserm hofgesind ainem oder mer umb schulden bei ime anklag und ersuechung gethan würde, und er unser hofmarschalch bei unserm hofzalmeister demselben hofgesind sein geordente besöldung zue empfahen inhibiert und verbeut, soll der hofzahlmeister demselben verbot zu gehorsamen schuldig sein und dieselb nit verfolgen zelassen, er wisse dann 15 das der glaübinger, der die anclag gethan, zufriden gestellt sei oder das ime derhalben unser marschalch insonders widerumb bevelch und sölicher arrestation relaxierung thue.

[7.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind ordnung halten mit reiten und anderm, damit zu eern schimpf und ernst kein nachtail erschein; 20 ime soll auch von meniglich kainen ausgenomen im veld bei ernstlicher straf gehorsam gethan werden, darin wir auch strenglich halten und kainem übersehung thun wellen.

[8.] Er hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister solle auch alle quartal das hofgesind ordenlich mustern und sehen, wie ain jeder gerüst, ob 25 er das so ime gebürt, halt oder nit, und wie er die sachen in vleissiger mustrung findet, desselben die hofcamer berichten, damit sie die bezalung nach gelegenhait darauf zu ordnen oder aber denjenigen, so sein anzal pherd nit gehalten oder hat, abzestricken wissen und daneben dem hofgesind auch nodtürftige und schickliche anmanung thun, damit sich vor jetzigen ketze- 30 rischen und verfüerischen secten enthalten, sich darein in kainen weeg begeben oder denselben anhengig oder verdechtlich machen bei vermeidung unser schweren ungnad und straf; und sonderlich soll er unserer hertschier und trabanten haubtleuten auflegen, das si darob sein und nachfrag haben, ob dieselben hertschier und trabanten nach cristenlicher ordnung leben und 35 sich dem ergerlichen und verfüerlichen wesen und leeren mit disputation lesen frembder puecher und in andern weeg nit thailhaftig machen, und welichs si dermassen erfragen, sollen si die haubtleut söliches gedachtem hofmarschalch berichten. Er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu österlicher zeit ain urkunt bring, das er gebeicht habe nach cristenlicher ordnung und zum 40 sacrament gangen sein. Welcher das ubertret und sich in acht tagen, darin er inen warnung thun soll, sich wie ainem cristenmenschen gebürt in solichem faal nach cristenlicher ordnung nit hielt, den soll er doch mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

[9.] Er soll auch darob sein, das kein hofgesind außerhalb seines wissens in unsern raisen von uns vor oder langsam nachreitt, sonder wo jemands dasselb thut oder sich sonst unschicklich und unfleissig hielt, das derselb nach gelegenhait seiner verwürkung eine rodierung aines oder merers monats 5 wochen oder tags besöldung oder in ander weege leide, doch soll und mag unsers hofgesints nodturft nach in disem faal diser underschid gehalten werden, nemblich das ainer, so vier oder fünf phert hat, ainen diener, und die, so zu zwaien oder dreien pherten haben, zusamen stossen und auch ainen diener voranschicken mügn, doch an ferlichen orten nicht weniger wider mit einreiten.

10 [10.] Und nachdem wir bisher durch vilfeltig clag und in ander weeg vermerkt und befunden, das unser hofgesind mit den zinsen und herbergen und auch in ander weeg seer und hoch beschwert und wider die billichait gestaigert werden, so soll unser hofmarschalch mit sambt unserm hofmaister fürter, wo wir hin raisen, ordnung und mass fürnemen, auch nodtürftiglich 15 und statlich handhaben, damit unser hofgesind mit den zinsen von den herbergen, weiln vorhin der gebrauch gar nit gewest nit uberlegt oder beswärt, auch sonst in der fuetrung und profant kain staigerung gemacht oder geliten werden und welichen von unserm hofgesind darüber beschwärt würde, der soll sölichs unserm hofmaister und hofmarschalch anzaigen, damit darüber 20 gebürlich einsehen und wendung beschehen müg.

[11.] Er soll auch sonst ermelt unser hofgesind irer dienst vleissig achtung zu haben und zewarten, damit wir zu allen solenniteten kirchgeng einreitens und in ander weeg am dienen nit mangl haben, jederzeit vleissig vermonen und inen des wo sein güetlich vermonung bei inen der nodturft 25 nach nit volgen haben oder angesehen sein wolt, mit rodierung ires dienstgelts strafen und, so das nit helfen wolt, inen bei droung des urlaubs ire dienst undersagen.

[12.] Und nachdem, wie wir des vil exempl gesehen, aus dem zuetrinken allerlai spot unrath und übls, davon erzelung zu thun unnot ist, entsteet, 30 sein wir gesint das an unserm hof kains wegs zu gedulden oder ferrer zuezesehen, und solle er demnach bei oft ernentem unserm hofgesind hochs und niders stands mit allem vleis und ernst auch nottürftiger straf darob sein, das sölich zuetrinken ferner nit beschech, sunder sich genzlich darvor enthalten werde.

35 [13.] Und so sich begäb, das unser hofmaister anderer unserer gescheft und verordnung halber nit am hof wäre, so solle sein ambt und handlung, wie im des unser instruction auflegt auf unsern hofmarschalch gewent sein, also das der hofmarschalch dasselb in allen dingen, alswann er gegenwürtig wäre, verrichten, vertreten und nottürftiglich handlen solle.

40 [14.] Und in summa, gedachter unser hofmarschalch soll alles das thun und allen sachen sein guet aufsehen haben, das ainem hofmarschalch gebürt zu thun, und nichts underlassen. Dagegen solle ime von meniglich, so ime underworfen sein, die gehorsam wie uns erzaigt werden. Daran beschicht unser ernstlicher wil und mainung.

Geben in unser stat Wienn den vierundzwainzigisten tag novembris anno etc. im vierundvierzigisten, unserer reiche des römischen im vierzehenden und der andern im achzehenden.[1])

Instruktion Kaiser Ferdinands III. für den obersten Hofmarschall. Wien 1637 April 6.

Abschrift (17. Jahrhundert) im Wiener Staatsarchive I F 1 Hofmarschall N. Ö. 4 ex 1637; unter derselben Signatur (1 ex 1642) eine nachfolgend im Auszug mitgeteilte kais. Resolution vom 25. August 1642 (cop.), die „administrirung der iustiti" *beim Hofmarschallamt betreffend und (4 ex 1651 eine* „fernere instruction und erclärung", *endlich ein* „additional" *für den Hofmarschall vom 2. März 1651 (cop.), welche Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Instruktion enthält, die in Anmerkungen zu denselben mitgeteilt werden. Die Instruktion ist ausgearbeitet auf Grund jener von 1644 (S. 126); die damit übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Druck wiedergegeben.*[2])

Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs. 5

Instruction, welchermaßen unser hofmarschalkambt regiert, gehandlet und verricht werden solle.

[1.] Erstlichen soll gedachter unser hofmarschalk, wer zu unserm hofgesind zu klagen hat, verhör enschied recht und straf ergehen lassen, darzue so mag er nach gelegenheit der händl, wo sie so ansehnlich sein würden, et- 10 lich unserer räthe und diener erfordern, die ihme in deme räthlichen beisein und gehorsamblich thun sollen,[3]) damit unter dem hofgesind löbliche ordnung,

---

[1]) *Unter derselben Signatur erliegen noch:* „Nebenpüncten was unser marschalk zu verrichten"; *ferner:* „Ordnung und instruction wie sich unser marschalk ander officier und das gmain hofgesint vom adel und sonst jederzeit zue hof uber lant und dem reichstag mit thun und lassen halten sollen"; *endlich (Schrift des 17. Jahrhunderts):* „Gerichtsordnung des kais. obristen hofgerichts".

[2]) *Eine Obersthofmarschallamtsprozeß- und -gerichtsordnung etwa vom Jahre 1700. (Kopie im gräfl. Harrachschen Archiv fasc. A 110b). Gedruckt bei Menčík, Hofämter, S. 504 ff.*

[3]) *Die oben erwähnte a. h. Entschließung von 1642 lautet in ihrem hauptsächlichen Wortlaute:*

„Von der röm. kais. . . . Mt. . . . wegen dero . . . hofmarschalchen herrn Heinrich Wilhelm herrn von Stahrnberg . . . in gnaden anzuzeigen.

Demnach . . . ire kais. Mt. . . . resolvirt, die . . . iustitiam . . . dermassen zu bestellen . . ., auch dass sich niemand ferrer . . . zu beschwären ursach habe und . . . in sein herrn obr. hofmarschalchens instruktion . . . fürgesehen, dass er nach gelegenheit der händl . . . etliche irer Mt. . . . räth darzue erfordern solle, als ist irer kais. Mt. . . . bevelh, dass er diser seiner instruction nachkomen und in sachen, so eine wichtigkeit ob sich haben, allezeit irer kais. Mt. verpflichte räth zu sich ziehen, dieselbe mit iren votis und ratlichen meinungen darüber vernehmen und sodann nach den maioribus schließen und handeln, da er auch dessen

frid und recht erhalten und alle clag verhütet werde, im fal aber dass ihme sachen fürkämen, die ihme etwas beschwärlich sein wolten, soll er solches unserm obristen hofmeistern anbringen, der alsdan sambt ihme und denen erforderten personen die gebühr fürzunemben
5 laisten wirdet.

[2.] Item er soll von räthen und allen von adl unsers hofgesinds, wo ainer strafmässig würde, persönlichen das gelübt ritterlicher gefänknus oder nit weichung, sondern sich zu stellen und ander persönliche zusagen aufnemben; wo sie aber dermassen strafmässig wärn, dass man si gefänklich
10 annemben, das soll er dem provossen befehlen, und der profoss soll die annembung in sein des marschalks beisein thuen.

[3.] Er soll auch personlich bei der examinirung oder frag dergleichen personen selbst sein und process unter seinem titl aufrichten lassen; wann dann so wichtige sachen vorhanden, so soll unser secretari auf sein
15 erfordern, wo er anderst anderer unserer geschäft halben abkomben kan, erscheinen, und im fal er nit dabei sein könte, einen tauglichen schreiber darzu verordnen.

[4.] Und nachdem bishero sich etlichmal zugetragen und ein jeder seines dieners halben denselben anzunemben ausserhalb des
20 hofmarschalks vorwissen mit unserm provossen hat schaffen wollen, so soll derhalben hinfüran ausser unsers hofmarschalks vorwissen der provoss auf eines andern begehren oder für sich selbst niemands füglich annemben, es wäre dan sach, dass sich so tägliche unverzogentliche handlungen als mit muthwilligen rumoren, malefizischen
25 verbrechen oder diebstäl, die nicht aufzug leiden mögen, zuträgen, in solchen fall mag der profoß auf eines andern begehren oder für sich selbst solche personen wol annemben und verwahren, doch dass derjenig, so einen annemen lasst, unsern hofmarschalk alle begangenen handlung alsdann ohn verzug berichte und der provoss darin
30 verern beschaid erwarte.

---

erhebliche bedenken zu haben vermeinen möchte oder irgent zwispältige meinungen ürfielen, selbige vor endlichem schluss und volziehung pro resolutione gehorsamst nacher hof berichten und solches nit allein in definitivis et decisione causarum, sondern auch in praeparatoriis et formatione processus, wie nit weniger executivis sententiarum in acht nehmen und observiren, auch dritens zu erledigung der fürkommenden handlungen und rechtssachen künftig alle tag von 7 bis 10 uhr an . . . seine rechtssessiones ordentlich halten, under derselbigen zeit keine andre geschäft nit tractirn, auch nit promiscue allerlei leut pro authoritate iudicii fur sich kommen lasse, sonderlich aber darob sein solle, dass das gebürende silentium gehalten und von dem ad interim zum secretario ime zugeordneten doctor . . . geleistet, auch . . . darob gedacht sein, damit mäniglichen . . . sonder clag . . . administrirt werde . . .

Signatum Wien . . . den 25. august 1642."

[5.] Er soll auch im raisen, veldzügen und einreiten, auch der wacht unserer person halben, jederzeit gute fürsorg haben und ordnung fürnemben und halten.[1])

[6.] Weiter soll er auch nothtürftiglich und stattliche handhabung thuen, damit das hofgesind mit den zünsen von den herbergen, weil das vorhin der gebrauch gar nit gewest, nit überlegt oder beschwert, sondern dasselb unserer gegebenen ordnung gemäss auch sonsten in der fuetterung und proviant kein steigerung gemacht oder gelten werde, und welcher von unsern hofgesind darüber beschwärt, der soll solches unserm hofmaister und hofmarschalk anzaigen, damit darüber gebührlich einsehen und wendung beschehen möge.

[7.] Was sich aber zwischen unserm hofgesind, würten und andern personen für unwillen zuträgen, soll er hofmarschalk die sachen verhören und jederzeit zwischen ihnen guete ordnung und mitl zu friden und einigkeit fürnemben und erhalten.

[8.] Desgleichen soll auch unser hofmarschalk, wan wür über land raisen wollen, uns ein lautere verzaichnus der läger, so wür mit gelegenheit nemben mögen, fürbringen und wie wir uns derselben entschliessen, soll er alsdann dasselbig ins werk bringen, wie sich gebührt, derhalben soll der quartirmeister sambt den hoffurieren in lägern und auf der rais ihr aufsehen allweg auf ihn haben.

[9.] Und wann von jemands zu unserm hofgesind ainem oder mehr umb schulden bei ihme marschalk anclag und ersuechung thun würde, und er marschalk bei unserm pfenningmaister demselben hofgesind sein verordnete besoldung zu empfahen inhibiret und verbeut, soll der pfenningmaister demselben verbot gehorsamben und dem beclagten solch sein besoldung nit erfolgen zu lassen schuldig sein, er weise dan dass der gläubiger, so die anclag gethan, zufriden gestelt sei oder dass ihme derhalben unser marschalk insonders widerumb bevelch und solcher arrestation relaxierung gethan.

[10.] Item er soll auch im veld mit allem hofgesind guete ordnung halten, damit zu ihrn schimpf und ernst kein nachtheil erscheine, ihme soll auch von männiglich, keinen ausgenomen, in veld und sonsten, was er inhalt diser unserer instruction bevehlen, gebieten und handlen wird, gehorsamb gelaistet werden, darüber wir auch mit ernst halten und kein übersehung thun wollen.

[11.] Er soll auch sonst unter ermeltem unserm hofgesind sein fleissig achtung und aufmerken haben, damit uns zu allem solenniteten, kirchgängen, einreiten und in andern weg am dienen nit mangl erscheine, sonder von ainem jeden nach gestalt und gelegenheit seines diensts und beruefs fleissig, wie sichs gebührt, gedient werde, zu dem er dann jederzeit, wan wir kirchen-

[1]) *Hierzu bemerkt das* „Additional“ *von 1651, daß der Hofmarschall sich jedesmal, wenn sich dergleichen* „occasiones“ *ergäben,* „particulariter umb eigentlich bescheid bei uns anzumelden und demselben nachzuhandeln hat“.

gangen, ausreiten oder andere offene actus halten wollen, ordentlich ansagen lassen solle, und wo aber über solch sein ordentlich ansagen und vermahnung jemands vom dienst fürsorglich ausbleiben und also ungehorsamb im unfleiss verharren würde, mit rodierung seines dienstgelds nach gelegenheit des un-
5 fleiss strafen, und so das auch nit helfen wolt, bei trohung des urlaubs seines dienstes untersagen.[1])

[12.] Er soll auch darob sein, dass kein hofgesind auserhalb seines wissens in unsern raisen vor oder langsamb, noch mit *oder* seine diener und pferd reiten lassen, sondern wo jemand dasselb thäte oder sich sonst
10 unschicklich und unfleissig hielte, dass derselb nach gelegenheit seiner verwürkung, mit rodierung eines oder mehr monats, wochen oder tags besoldung oder in ander weg gestraft, doch soll und mag unsers hofgesinds nothurft nach in disem fal diser unterschied gehalten werden: nemlich, dass einer, so vier oder fünf pferd hat, ainen diener und die, so zu zwei oder drei pferd
15 haben, zusamben stössen und auch ein diener voran schicken mögen, doch auch an gefehrlichen orten soll von unserm hofgesind niemands voran auserhalb sein des hofmarschalks wissen und willen ziehen, der dan darinen jederzeit guets aufmerken halten solle.

[13.] Er hofmarschalk mit sambt unserm hofmaister soll auch alle
20 quartal unser hofgesind ordentlich mustern und sehen, wie ein jeder gerüst, ob er das, so ihme gebührt, halt oder nit, und wie er die sachen in fleissiger musterung befindet, desselben unsern hofpfeningmaistern berichten, damit er die bezahlung nach gelegenheit darauf zu thuen oder aber denjenigen, so sein zahl pferd nit gehalten oder hat, abzustricken wisse, und daneben bei
25 dem hofgesind auch nothtürftige unterschiedliche anmahnung zu thun, damit es sich vor allen jezigen gefährlichen und verführlichen secten enthalten, sich darein in kein weg begebe oder derselben anhengig oder verdächtig mache, bei vermeidung unserer schwären ungnad und straf; und sonderlich soll er unsern härtschier- und trabantenhaubtleuten auferlegen, dass sie
30 darob sein und nachfrag haben, ob dieselbe härtschier und trabanten nach kais. ordnung leben und sich dem ärgerlichen und verführlichen wesen und lehren mit disputationen, lösen frembder büecher und in ander weeg nit theilhaftig machen, sein fleissige nachforschung halten, und welche sich dermassen erfahren, sollen si die hauptleute solches gedachtem unserm hofmar-
35 schalk berichten; er soll auch darob sein, dass ein jeder ihme zu österlicher zeit ein urkund bringe, dass er nach christlicher ordnung gebeicht hab und zum sacrament gangen seie, welcher dises übertrete und sich in acht tagen, darinen er ihme verwarnung thuen solle, wie einem christenmenschen gebührt, nach christlicher ordnung nit hielte, in solchem fall er denselben doch
40 mit unserm vorwissen von unserm hof und seinem dienst schaffen.

[14.] So solle auch *[er]* hofmarschalk sambt und neben unserm hofmaister sein fleissig und ernstliches aufsehen haben, damit durch

[1]) *Das* „Additional“ *rügt hier vorgekommene Mißbräuche und* „unordentlichen hergang“ *und trifft Bestimmungen über deren Abstellung.*

berürt unser hofgesind unsere etwa von ainer zur andern zeit ausgehende policei- und andere ordnungen durch uns von hoch und nider standspersonen genzlichen gehalten und niemand übersehung gethan, sonder so oft ainer die überfuhr nach mass gestraft werde, damit also bei und unserm hofgesind alle gute ehrbare zucht und 5 sitten gepflanzet und erhalten werden möge, in massen wir dan solches unserm hofmaistern in seiner instruction auch aufgelegt und befohlen haben.[1])

[15.] Ferner und wo sich auch begäbe, dass sich zwischen unserm und unserer geliebten gemahlin hofgesind einige zwietracht 10 und unainigkeit zutrüge, so solle oftgedachter unser marschalk in beisein deroselben unser gemahlin hofmaister und marschalk die sachen zwischen beeden thail hofgesind verhörn und der gelegenheit und nothurft nach beschaid und entschaid geben.

[16.] Gleicherweis soll es gedachter unser hofmarschalk mit 15 denen personen, so unsers obristen cämmerers oder obristen stallmaisters jurisdiction underworfen sein, auch halten und allweeg, so sich zwischen derselben ainen oder mehr und den andern hofgesind gezänk, rumor und unainigkeit erhübe, mit seiner fürgesezten obrigkeit als cämmerer oder stallmaister die sachen verhören und der 20 notturft nach beschaid und antwort geben, im fal aber, dass sich die sach so gar rumorisch oder vielleicht gar malefizisch erzaigte, die keiner beit, bis unser marschalk unser gemahlin hofmaister, als obstehet davon anzeigen thuen und verhöret werden können, erleiden möchten, so soll er dann oder diejenigen personen, inmassen wie 25 oben in ainem sondern articul gestelt, in verwahrung nehmen und alsdann jeztgehörter gestalt an eines jeden obrigkeit gelangen lassen.

[17.] Und ob es sich begäb, dass unser hofmaister unserer geschäft und verordnung halber nit am hof were, so soll sein ambt und handlung, wie ihme das in unserer instruction aufgelegt, auf ihme hofmarschalk gewendt 30 sein, also dass der hofmarschalk dasselb in allen dingen, als wann der hofmaister selbst gegenwertig wäre, verrichten und vertreten und nothürftiglichen handlen solle.

[18.] So sich dann zutrug, dass gedachter hofmarschalk am hof nit wäre, so stehet zu unserm gefallen und willen eine person 35 zu verrichtung und verwesung solches des hofmarschalkamts zu

---

[1]) *Das* „Additional“ *trägt dem Hofmarschall neuerdings auf,* „inconvenienzien“ *des Gesindes fernzuhalten, und stellt ihm hierzu die* „assistenz“ *der Trabanten zur Verfügung; im weiteren folgen zeremonielle Bestimmungen darüber, wer sechsspännig fahren dürfe und wer nicht; in Wien sei diese Art des Fahrens so häufig, daß daraus* „eine merkliche große unordnung fürgeloffen“.

verordnen, doch soll derselben person die verantwortung seiner handlung, als lang sie die verwaltung hat, selbst zustehen.

[19.] Und soll neben dem allen ermelter unser hofmarschalk darob sein, auf dass unser hofgesind unserm quartiermaister und 5 fourier nicht poltern, schelten oder schmählich halten, wo aber einer oder mehr aus unserm hofgesind seiner herberg halben beschwer hette, so sollen solches jederzeit ihme unserm hofmarschalk anbringen, der soll nach gelegenheit gebührlich einsehung thun.

[20.] Er hofmarschalk soll auch, wann wir morgens zu und 10 von kirchen oder in rath gehen, selbst sambt dem andern hofgesind bei dem dienst sein, es wäre dann sach, das er derselben zeit anderer unserer geschäft halben nicht abkomben könten, und in summa alles das thuen und in allen sachen sein gut aufsehen haben, was einem hofmarschalken gebührt und nichts unterlassen, dagegen soll ihme von 15 männiglich, so ihme unterworfen sein, aller gebührlicher gehorsamb erzaigt werden. Daran beschicht unser endlicher will und mainung. Wien den sechsten aprilis anno sechzehenhundert siben und dreissig.

Ferdinand. Ad mandatum sacrae caesareae
Trautmanstorff. Mis. proprium:
20 S. Schidenitsch.

B.

König Maximilians Instruktion für den Hofmeister. Wien 1561 Mai 1.

Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Gedruckt nach Menčík: „Zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter", im Archive f. österr. Gesch., 87. Bd., S. 483ff.[1])

Die Instruktion ist zwar von Maximilian II. noch vor Antritt des Kaisertums gegeben; wenn sie gleichwohl veröffentlicht wird, geschieht es, weil sich in ihr doch wohl die Befugnisse des kaiserlichen Hofmeisteramts wiederspiegeln. Sie ist auf Grund der Hofstaatenordnung von Wien 1537 Jänner 1 (S. 117ff.) (Bestimmungen über den Hofmeister) angelegt. Die übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke gegeben.

Maximilian der ander von gottes gnaden erwöhlter röm. könig zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien zue Hungarn und Böhaimb könig erzherzog zue Oesterreich herzog zue Burgundt etc.

Instruction und ordnung auf den edlen unsern lieben getreuen Christoph 25 freyherr zue Eyzingen und Schröttenthall, röm. kais. Mt. rath und statthalter der n. ö. lande und unsern hofmaister, welchermassen er sich in solchem hofmaisterambt halten und dasselbige verrichten solle.

---

[1]) *Eine Instruktion für den Hofmeister der Erzherzoge Rudolf und Ernst vom Jahre 1571 erliegt in Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archive fasc. 24. Gedruckt bei Menčík, Hofämter, S. 489ff.*

[1.] Erstlich soll er als hofmaister für die erste person bei uns gehalten und darfür von meniglich gehöret werden.

[2.] Item er hofmaister soll auch allen solemniteten, da unser aigener person in abwesen der röm. kais. Mt. unsers gnedigsten libsten herrn vatern gegenwertig ist, es seie zu kirchen, einraitungen, ladschaften und anderer dergleichen offenen 5 acten, mit aigener person und hofmaisters staab sein ambt vor unser person ansehentlich versehen und verrichten und alle notturft anschaffen.

[3.] Er soll auch frembden fürsten, so je zue zeiten an unsern hof kummen würden, entgegen reiten, im feld und an herbergen von wegen unser empfangen, laden, verehren und ansagen, wo anderst solches je zu zeiten durch andern zue 10 beschehen nicht verordnet würde.

[4.] Item der staad unsers ganzen hofs ausserhalb unser cammer sollen ihr gehorsamb und aufsehen auf ihne als obristen hofmaister haben, er soll auch ernstlich darob halten, damit bei allen aembtern, hofordnungen und raitungen allen officir ordenlich, treulich procedirt und gehandlet werde. 15

[5.] Er hofmaister soll auch alle die, so in unsern dienst angenommen werden, mit pflicht und aid gegen uns in solchen ihren diensten getreu und gewertig zu sein, wie sichs gebührt, verstricken.

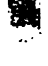
[6.] Und dieselben diener allweeg ordentlich in ein sonder buch, so darzue gehalten solle werden, einschreiben, desgleichen wann einer aus unsern diensten 20 hinweeg zeucht und urlaub nimet, denselben soll er widerumb austhan und allweeg tag und zeit, wie sich gebührt, darzue stellen lassen.

[7.] Und wo jemand von dem hofgesind mit erlaubnus in seinen aigenen geschäften aussein würde, so soll er hofmaister allewegen aigentlichen, wan er hinweg zeucht und widerkombt, unserm hofcontralor, dass er dieselbe zeit des 25 wekziehen und widerkommens aigentlich vermerke, anzeigen lassen, welches auch folgends unserm hofzahl- und pfeningmaister, damit er sich in der bezahlung darnach zu richten wisse, vermeldet werden solle.

[8.] Wo aber einer von dem ermelten hofgesind ausserhalb des hofmaisters vorwissen und erlaubnus wegziehe, so soll ihne durch gemelten hofmaister nit allein 30 dieselbe zeit seines aussenseins rodirt, sondern auch sonst umb die uebertretung der gefertigten ordnung gegen ihne straf fürgenommen werden; so aber einer oder mehr in seinen ehaften und nottürften erlaubnus von hof begehren würde und ihme die bewilliget, so soll einem eheman zwai monat und einer ledigen person 6 wochen einmal im jahr zuegelassen werden. 35

[9.] Und wo einer darüber ausblibe, soll ihme, unangesehen dass er über die bestimbde zeit gleich lenger erlaubnus von uns erlangte, doch nicht mehr als auf die gewöhnlich erlaubte zeit, als einen eheman die zwei monat und einer ledigen person 6 wochen, die besoldung erfolgt und passirt und die ander zeit ausgethan und rodirt werden; und ob wür selbst schon einen oder mehr anheimbst 40 oder in seinen sachen zu raisen erlaubten, so wöllen wir doch, dass der oder dieselben nichts destoweniger vor ihrem verrucken solche unsre erlaubnus von ordnung und richtigkeit wegen unserm hofmaister selbst auch anzeigen und sich bei ihme stöllen sollen.

[10.] Item wo auch jemands von dem hofgesinde hohes oder niders stands 45 sich ungebührlich hielte und doch die verwirkung desselben nicht so gross oder dermassen strafmessig were, dass gegen ihme mit gefängnus gehandlet werden solle, ihme doch solche ungeschicklichkeit nit übersehen, sondern nach gelegenheit und mit wissen seiner vorgesezten obrigkeit, darunder er an unserm hofe dienet,



darumben gestraft und sonderlich mit rodirung seiner besoldung gehandlet werden.

[11.] Es soll auch der hofmaister mit sambt dem hofmarschalken jedes quartal den hofstat übersehen und was sie darinnen befinden sich mit weegziehung, 5 urlaubung, absterben und entgegen von neuem aufnehmung und erseczung der vacirenden pläcz für verenderung zuegetragen, dasselb fleissig herauszihen und unsern hofzal- oder pfeningmaister zuestöllen, damit er sich in der bezahlung darnach zu richten wisse.

[12.] Er soll auch bedacht sein, mit sambt unserm hofmarschalk zu jeden 10 quartalen unsers hofgesinds musterung zu thun, damit gesehen werde, welcher sein anzahl pferd und das, so ihnen zue halten auferlegt, halte oder nicht, und so ein abgang befunden wird, solches auch unserm hofzal- oder pfennigmaister anzeigen, damit ihme sein besoldung, wie billich, nicht passiert, sondern abgestrickt und darumben gestraft oder handlung fürgenommen werde.

15 [13.] Es soll auch der hofmaister nicht underlassen, bei unsern hofcammerräthen anmahnung zue thuen, damit sie fleissig und zeitlich nachtrachtung haben, dass zue jedem quartal der fünfunddreissigtausent gulden etc. unserer hofhaltung halben guete verordnung beschehen möge, und wo erfunden, dass an disen bei gedachten unsern hofcammerräthen mangel erscheinen wolte, folgends uns solches 20 berichten.

[14.] Dergleichen und was er hofmaister auch bei den officiren für mengel befindet, darin sie ihren gefertigten instructionen nicht mit fleiss nachhandelten, sondern uns zue nachtheil darin lässig oder saumig weren, so solle er es denjenigen, so solches thun, abzusehen undersagen, wo es aber bei ihnen nicht helfen oder 25 wie sich gebühret in sorg genommen und angesehen sein wolt, soll er solches uns erinderen und das nicht underlassen, damit wir alsdann mit entseczung und verkerung derselben officiren und aembter in andern weeg wendung und fürsehung thuen mögen; und wann an unserm hof ein aufbruch verhanden, so soll er hofmaister mit sambt unserm obristen cammerer, marschalken und stallmaister zuvor 30 underred halten und berathschlagen, was ungefehrlich nach gelegenheit unserer vorhabenten raise für fuhr von wägen, schüffen oder anders nach gelegenheit vonnöten sei und sonderlich die officier zu sich erfordern und derohalben erkundigung nemen und dan ein verzaichnus machen, was an der fuhr vonnöten sei, und gedachtem stallmaister zuestöllen, dass er mit sambt wägenfurir und contralor diselbe 35 bestell und dass er stallmaister den ueberfluss verhüte, also dass deren nicht mehr als die notturft geladen werden, und wo ihme stallmaister hierinnen etwas beschwärliches fürfile, soll er das wider an den hofmaister und hofmarschalken gelangen lassen, die sollen ihme darinnen der billichkeit nach zu erlangung solcher wägen und fuhr und in ein anderweeg hülflichen sein, und was also die bestallung 40 und verordnung der angezeigten fuhren von wägen und schüffen antrüfft, soll niemands anderer als unser stallmaister damit umbzugehen befelch oder gewalt haben.

[15.] Wür haben auch unserm obr. stallmaister und kuchlmaister in ihren instructionen auferlegt und befolchen, dass sie sich nicht allweg auf die under-45 ambtleut, so ihnen undergeben, verlassen, sondern sie selbst sollen zu notturftigen zeiten, als der stallmaister im stall, harnisch- und sattlcammer sehen, auch auf die ambleut gute achtung haben, damit ein jeder sein befelch und instruction ordenlich nachkomme und uns treulich und nuczlich gedienet, und gehandelt werde; gleiches fals soll es auch von unserm kuchelmaister mit seinen un-

dergebenen ambtleuten gehalten werden, und wo sie einichen unordnung finden, sollen sie dasselbige abstellen und im fall es die notturft erhaischen wurde, an ihne unsern hofmaister gelangen lassen, der wird alsdan darinnen wol wissen, die notturft zu handlen und einsehung zu thuen, damit in allen, wie sich gebüret und unser notturft erfordert, gehaust werde. 5

[16.] Er soll auch von den officiren, so etwas von uns in verwahrung haben, inventari nehmen und dieselben jährlich widerum erneuern.

[17.] Und nachdem uns an verwaltung unserer silbercammer nit wenig gelegen, so solle ferer der hofmaister sein aufsehen haben, wan unser geordneter silbercammerer abwesig, das zu verwaltung desselben nicht ein geringe, sondern 10 eines solchen ambts und dienst würdige und ehrliche person darzue fürgenommen würde, und sonst in allen sachen handlen, dass einem hofmaister nach kais. und kgl. gebrauch zu versehen zustehet, und wo mangel daran befunden, müglichs fleiss nothwendige einsehung thuen und in was sachen ihme etwas beschwerliches fürfile, dasselb an uns gelangen lassen, darin wir auch wendung thun und ihne starken 15 und gueten schucz halten sollen und wöllen.

[18.] Es soll auch der hofmaister mit sambt unserm hofmarschalk, was sie jederzeit in versehung des hofstats oder in anderweeg und erfahrungen in den officiren aembter für mängel befinden werden, dasselbig in ihren instructionen und ordnungen jederzeit nach gelegenheit der sachen und wie sie das zu unserer not- 20 turft und nucz füer guet ansicht, doch mit unserm vorwissen, verenderung, münderung und mehrung zu thuen macht haben.

[19.] Und damit solches soviel fruchtbarer und mit mehrerem grund geschehen mäg, so soll er auch in sonderheit darob sein, das von unseren officiren zu allen quartalen ordenliche raitung, ihre instruction fürgelegt und übersehen 25 werden und so ihme unserm hofmaister von desselben officirs obrigkeit einige beschwerung, mengel oder uebertretung angezeigt würdet, nach gelegenheit entweders mit zimblicher straf, rodirung der besoldung oder gar mit unsern vorwissen, anderen zum exempel, entsetczen, wie er dan dis sambt dem hofmarschalk auch derselben obrigkeit allein seines undergebenen officier halber für notturftig 30 und guet ansichet, wendung gethan werde.

[20.] Und beschlüsslichen soll hofmaister bedacht sein, auf alles hofgesind, sovil dessen in dem ganzen hofstat begriffen, ausserhalb unserer cammer sein fleissig aufmerken zu halten, damit durch jeden seinem dienst und ambt mit treuen und allen fleiss gewartet und demselben durchaus kein ungehorsamb zue- 35 gesehen oder gestattet werde, sondern wo sich ihren ainer über sein einwenden ainiges unfleiss oder ungehorsamb oder anderer ungeschicklichkeit gebrauchete, dasselb uns unangezeigt nicht lassen.

[21.] Unser hofmaister soll auch auf alles hofgesind sein guetachtung, nachforschung und kundschaft halten, ob sich keiner den izt schwebenden kezerischen 40 verführlichen secten und lehren, daraus laider so vil uebels und unraths kombt, nicht thailhaftig macht, und firnemblich, ob ein jeder nach christlicher ordnung jährlich beicht und das hochwürdige sacrament empfahe und an verpotenen tagen fleisch esse und dergleichen, und was und von wem er solches an unsern hof, niemanden ausgeschlossen, erferet, desselben uns berichten, damit alsdan durch 45 ine, doch mit unserm vorwissen, mit urlaubung seines dienst oder in anderweg mit straf fortgefahren werden müge.

[22.] Und nachdem wir bishero durch vilfeltiger klag und in anderweeg vermerkt und befunden, dass unser hofgesind mit den zinsen und herbergen und

auch in anderweeg sehr und hoch beschwert und wider die billichkeit gestaigert sein worden, so wir unserm hofmarschalk derwegen ein ordnung, wie mans in der kais. Mt. königreichen und erbländern halten solle, zuegestelt, demnach sollen sie baide, der hofmaister, marschalk fürter, wo wir hinraisen, darüber nottürftig-
5 lich und stattlich handhaben, damit unser hofgesind mit den zinsen von den herbergen, weil des vorhin der gebrauch gar nicht gwest, nicht ubersezt und beschwert, auch sonst in der fuetterung und proviant kain staigerung gemacht oder gelitten werde; und welcher von unserm hofgesind darüber beschwert würde, der soll solches unserm hofmaister und hofmarschalken anzeigen, damit hirinnen ge-
10 bührliches einsehen und wendung beschehen möge.

[23.] Und dieweil unser hofmaister in allen ausgaben ordnung gibt, soll er wochentlich mit dem pfeningmaister raiten, alles seines wochentlichen emfangs und ausgebens, und wie sich die raitung der gebür nach befindt, soll ermelter hofmaister diselbe wochenraitung underschreiben und dem pfening-
15 maister zuestöllen und ein gleichlautende raitung durch den pfeningmaister underschriben zu seinen handen nemen und alle viertljahr soll er hofmaister von solcher raitung uns bericht thuen, inmassen wir dan ihme solches in seiner instruction, auch wie sich alle empfang von allen orten, daher sie kommen, vergleichen, sehen mügen.

20 [24.] Er soll auch auf vermeldt unser hofgesind fleissige achtung haben, damit uns zu allen sollenniteten, kirchengäng, einraitung und in anderweeg am dienen nicht mangel erscheine und er selbst soll (wo er es anderst andere unser geschäft oder handlung halben sein mag) zu morgens, wan wir zu end von der kirchen gehen, sambt dem andern hofgesind bei dem dienst gegenwertig sein
25 und ein sonders aufsehen darauf haben und ihnen mit ernst undersagen, wo aber sein guetlich vermahnung bei ihnen der notturft nach nicht folg oder ein aussehen haben wolte, mit rodirung ihres dienstagelts strafen und, so das nicht helfen wolt, ihnen solches bei troung urlaubung ihrer dienst undersagen.

[25.] Dieweilen auch höchstgedachte kais. Mt. in deroselben fünf n. ö.
30 landen in ordnung und policei von neuen fertigen, ausgehen und publiciren haben lassen, welche wir durch unser hofgesind, so vil dasselbe darinnen betrifft, fürnemlich was belangt die greuliche gotteslesterung, vermessige klaidungen, das ungeschikt viechisch zutrinken, unnottirftige köstlichkeit der malzeiten, panketen, ladschaften, auch ehebrüch und leichtfertige beiwohnung etc. genz-
35 lich gehalten und volzogen haben wöllen, so solle demnach gedachter hofmaister sambt und neben unserm hofmarschallen sein fleissig und ernstliches aufsehen haben, damit durch berürt unser hofgesind durchaus, es sei hoches oder niders stands, solche policei genzlich gehalten und niemand versehung hirinnen gethan, sondern so oft einer die ueberfur, nach was wir bei einer jeden ueber-
40 tretung vermeldt, gestraft werde, damit also under unserm hofgesind alle guete, erbare zucht und sitten gepflanzt und erhalten werden mügen, inmassen wir dan solches gedachten unserm hofmarschalk in seiner instruction auch auferlegt und befolchen haben.

[26.] Und beschlüsslich soll er in allen sachen guet aufsehen haben und
45 sich dermassen erzaigen und beweisen, wie einem getreuen hofmaister zu thuen gebührt, wür ihme auch gnediglichen darumben vertrauen, dagegen soll ihme von meniglichen, so ihme underworfen sein, die gehorsamb, wie uns selbst erzaigt werden, darüber wir dan gnediglich halten wollen.

Datum Wien den ersten tag mai anno im ainundsechzigsten.

C.

Instruktion und Ordnung für den obersten Kämmerer.

Linz 1562 März 2.

Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archiv, fasc. 24. Gedruckt bei Menčik, a. a. O., S. 517 ff.

D.

Instruktion für den obersten Stallmeister.

Wien 1572 Februar 1.

Kopie des 17. Jahrhunderts im gräfl. Harrachschen Archiv, fasc. 24. Gedruckt bei Menčik, a. a. O., S. 513 ff.

III.

Hofstaatsverzeichnisse.[1])

A.

Hofstaatsverzeichnis Maximilians I.

Wels 1519 Jänner.

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1495—1537).

Stat des hofgesinds, so nach absterben der kais. M^t^. etc. hochlöblicher gedachtnus zu Welss im monat januari des 1519. jar gemacht worden ist, wie hernach volgt:

Die Gerüsten.

Herr Lienhart Rauber hofmarschalch auf 18
Herr Georg von Emerssheffen 17
Graf Philipss von Westerburg 10
1 trossross
Graf Carl von Ottingen . . 8
1 trossross
Herr Andre von Liechtenstain 6
Caspar Rauber auf 8
1 trossross
Friedrich Franntz 8
1 trossross

[1]) *Mitgeteilt werden sämtliche den Herausgebern bekannt gewordene Hofstaatsverzeichnisse, bezw. Besoldungsordnungen aus den Jahren 1519—1637, und zwar die beiden ersten (1519 und 1527—1528) vollständig, die folgenden nur insoweit wörtlich, als sie Angaben über den Personalstand der Zentralbehörden enthalten; die eigentlichen Hofchargen werden nur kurz vermerkt. Nach 1637 ließen die immer mehr anwachsenden Listen ein solches Verfahren nicht mehr zu und wird das zurzeit vorhandene Material in knappem Auszuge mitgeteilt.*

Balthasar und Hannss Meichssner 6
Gregor Rauber 3
Jobst von Ober-Weymar .

5 Ainspennigen alt und jung.

phärd

Philipss herr zue Limburg . 3
Franciscus von Castlalt. . . 3
Herr Tillmann von Brämbt 3
10 Albrecht von Stampp 3
Conrad von Stamp 2
Georg von Stamp. 2
Jacob von Stamp 2
Oswaldt Schurff 2
15 Hannss Conradt von Heydorf 2
Hannss Osswalt von Neunegkh 2
Christoff Praunfalckh . . . 2
Niclaus vom Thurn 2
20 Hannss von Radenburg . . 2
Philips Georg von Heychlingen 2
Lienhart Hauser 2
Wilhelmb Riether 2
25 Crisant von Spaur 2
Panthaleon vom Thurn . . . 2
Erhardt von Diethrichstain 2
Paul Aygll stäbldiener . . . 2
Ludwig Heamer 2
30 Georg Polderle 2
Wolfganng Eder 2
Friedrich Fueger 2
Diebalt Hall 2
Mattheus Caspar von Fyr-
35 m[i]an 2
Paulus Güntther von Nürmberg 2
Wolfgang von Althaimb . . 2
Christof von Khünigsperg . 2
40 Lorentz Misshillinger . . . 2

Ulrich Epersshofer 2
Maximilian Auer 2
Hannss von Thurn 2
Werner von Trübenpach . 2
Ulrich Leysser. 2 45
Hannss Leysser 2
Balthasar Öder 2
Hillepranndt Pisoldt 2
Georg Putsch genannt Graf 2
Sebastian Pemphlinger. . . 2 50
Lienhardt von Ernnaw . . . 2
Gotthard von Ree. 2
Hannss von Horstall 2
Sigmundt Hollenbürger . . 1
Ulrich Nassentaller 1 55
Vitz Zeidler schneider . . . 1
Georg Huetweckh von Nürn- 1
berg 1
Sebastian Lebm von Mickhern 1 60
Georg von Hauenburg . . . 1
Jacob Tanckhstweitter . . 1
Lucas Staasskhy. 1
Stentzlaus Mitzletzkhi . . . 1
Wolmar Meidl aus Eyflanndt 1 65
Hannss Holtzapffel. 1
Wilhalmb Rottaller. 1
Philipss von Urff 1
Dietrich Heiling. 1
Reinhardt von Rosen 1 70
Leupolt von Canstatt. . . . 1
Hannss Häckhl 1
Sigmundt Ihannossky . . . 1
Carl de Walun 1
Stentz Planesskhy 1 75
Peter Gilletzkhy. 1
Hannss Waldtner 1
Niclaus Pernner 1
Georg von Horstall 1
Achatz Fleishberger. . . . 1 80
Reinhardt Schennckh . . . 1

Georg Lamberger 1
Hannss Kemater 1
Peter Hagman 1
Hannss Vogl 1
5 Rueprecht Statner 1
Hartman Geldackher . . . 3
Georg vom Thurn 2

Thürhüeter.

Georg von Weittoltzhausen 2
10 Onophrius Elnpogen 2
Hannss Presinger 2
Hannss Craw 2
Georg Khüen. 2
Hannss Mueyg 2

15 Furier.

Jacob Sallier. 2
Marthin Pfaff. 2
Weiprecht Jäger 2
Peter Guss 2
20 Contz Gering. 1

Caplan.

Herr Eberhardt Sennfft auf 2
Herr Sixt Rantzmeser . . . 2
Herr Hanns Brüelmayr . . 2
25 Herr Thoman Khrieger . . 2
Herr Wilhalmb Waldtner und herr Caspar Holtzel auf . 3
Herr Cristof Langkutsch und herr Erhardt Almauer auf 3
30 Herr Conradt Gross 2 pfärd und Andree Prandtner messner auf 2—1 bueben.

Trabanten zu ross und fuess.

Trabanten zu fuess, so zu Meran
35 sein: 31 person.

Andree Schrittl haubtmann . 2
Contz Mayr 1
Georg Rapp 1
Michel Rapp 1
Sixt Meser 1 40
Schwartz Hannss. 1
Lienhart Güntter 1
Hannss Thierr 1
Georg Mülner 1
Andre Lusch. 1 45
Andre von Ulm. 1
Peter Hofmandl 1
Michel Koch 1
Andre von Tübingen 1
Sigmundt Weltzer 1 50
Hanns von Geppingen . . . 1
Contz Steinhauer 1
Hanns Pladtner 1
Conntz von Stockhaw . . . 1
Thoman Tratzperger . . . 1 55
Hanns Hueter 1
Hanns von Ulm 1
Georg Bawman 1
Wilhalmb Tallhaimer . . . 1
Claus Jon. 1 60
Lienhardt Gabler. 1

Trumeter und pauker.

Lutz Mayer 1
Cristof Mayer 1
Georg Mayer 1 65
Vetz Phändler 1
Matheus Maurer 1
Marx Bernner 1
Cristian Rieder 1
Hanns Rosenzweig 1 70
Georg Kirchwein 1
Sebastian Pfändler 1
Hanns Kuglman 1
Georg Muscowitter 1
Wolfgang Rosenzweig . . . 1 75
Sigmundt Neuner pauker . . 1

Die hofrät.

Bischof von Triest.
Herr Wilhalmb von Rapolzstain hofmaister.
5 Herr Ciprian von Seretain canzler.
Herr Jacob Villinger schatzmaister.
Herr Walthasar Wolf camer-
10 maister.
Herr Jhannes Renner.
Herr Nicolaus Ziegler.
Tumprobst von Wienn.
Probst von Waldtkhirchen.
15 Tumprobst von Brüxsen.
Doctor Lamparder.
Herr Sigmundt von Herberstain.
Helfricht von Meckhaw.
20 Doctor Fuchstainer.

Graven und herrn.

Grav Georg von Montfort.
Zween graven von Helffenstain.
25 Graf Chüen von Westerburg.
Zween herrn von Bolhaim.
Zween herrn von Gerolzeckh.
Graf Hannss von Canischa.
Herr Veit vom Thurn.

30 Die Secretarien und canzleischreiber.

Herr Gabriel Vogt 6
Johann Finsterwalder . . . 6
Doctor Jacoben Cicollin . . 3
35 Georg Kirchmüller 4
Peter Stoss 3
Lienhardt Khüttenfelder . . 3
Johann Fernberger 3
Steffan Westner 3
Jacob Spiegl 3 40
Georgius Gadius 3
Wolfganng Vogt 3
Wolfgang Brandtner 2
Hanns Ackher 2
Wolfgang Kessinger 2 45
Andre Cristian 1
Andre Wisinger 1
Matheus Wideman 1
Churss von Greyn 1
Balthasar Mayr 1 50
Hannss Sattler 1
Georg Lyndamayr 1
Hanns Mayr 1

Die zalschreiber und ander hofgesind. 55

Johann Lucas 4
Michel Püchler, puechhalter . 4
Dionisy Praun 4
Veith und Peter Hofer . . . 6
Hannss Behaimb controlor . 2 60
Johan Begen 2
Lienhart Strauss 2
Iheronimus Zott 2
Cristoff Zott 2
Jost Vogt 1 65
Michel und Lorentz Ott . . . –
Alt und jung Preuschuech . 4
Cristof Harttung 2
Valtin von Men 2
Caspar Schwaher 2 70
Michel Reissner 1
Steffan Agler 1
Jacob Schad, trummenschlager und pfeifer auf 3
Hanns Osterlandt 2 75
Die leibwescherin 2
Andre Schlögl profoss . . . 2
Claus Seidenstuckher profoss 1

Jacob Teman profossenknecht 1
Augustin Schubinger pusauner . . . . –
Hanns Steidl pusauner . . . –

5 Officier, die in der cammer.

Herr Erhardt von Polhaim . –
Ulrich Putsch genant Graf . 4
Mattheus barbier 3
Wilhalmb Schurff 3
10 Heorg Vogl 3
Martin Bedrot barbier . . . 2
Sigmundt Hagnawer 2
Michel Ruep cammerfurier . 2
Thoman Eysenschmidt und
15 Andre Zimmerman, haitzer mitsambt einem bueben auf 3
Lienhart Hofer gardarobknecht 2

Die in der silbercammer.

20 Wolfganng von Diettrichstain 3
Cristof Walthauser 2
Leonhart Putsch stäbeldiener 2
Victor Teuffenbach 1
25 Andre Huetter silberknecht . 1
Pangratz Gültlinger hofmaler 1
Benedict puttltrager 1

Die im keller.

Erassm Ostner hofschenk . . 3
30 Hanns Diettl kellerschreiber 1
Arnoldt und Johan kellerdiener 2
Caspar Mayss und Hanngs Lannegkh hofpöcken . . 2
Und den obgemelten kellerpersonen
35 ainen knecht, so inen die ross, und ain knecht, so die wein uber land verwart 2

person

Kais. M[t]. etc. mundkoch, der officier koch und kuechenper-
40 sonen, wie hernach volgt.

pfärd

Maister Hannss Pfadt 2
Maister Hannss Gebhardt . 2
Joss Wierth 1
45 Hannss von Kempten . . . 1

person

Blasy Gümpel und Balthasarn 3
den tragern zweeen kuechenpueben und ein pradner . . 3
50

pfärd

Balthasar Hueber zergadner und Sebastian Behaimb kuechenschreiber auf . . . 3
zween zueschrotter 2
55 Georg von Cölln wasserführer 1

person

Der officier köch und ein tischdiener 3
60 Der officier kutschenknaben und ein bratner 3
Der kuchen wescherin auf . . 2
Officier kuchenportier 1

Ander officier.

65 Hainrich Elsenhaimer füettermaister 2
Hannss Gollen füetterschreiber 1
Ulrich und Deman liechtcammerer 3
70 Hannss Eberhardt hofschneider 2
Hainrich Starckh hofbarbier 2
Georg hofschuester 2
75 Caspar Schlegl portier . . . 1
Sigmundt portier 1
Steffan und Hackhein tapessier 2

Mattheus Brinberger tapessier . . 1
Maister Friedrich wundarzt . 3
Beernknecht 1
Maister Hannss Eisenman
5 wundarzt 2

Stallpersonen.

Edelknaben.

Wernegkher.
Bluemnegkher.
10 Poläckhen 2
Rosch.
Rechenperger.
Tallandt.
Comentheur.
15 Stallschreiber.
Theman Wenger stallknecht.
Wilhalmb Kretz.
Harnischmaister.

Stallknecht.

20 Thoman Schmidt.
Lienhardt Snutz.
Egkh Frandorffer.
Sigmundt Sper.
Georg Scheittl.
Stallbueben 2

Senftenknecht. 40

Valtein Steyrer.
Hannss Riedt.
Hannss Prenner.
Ulrich senftenknecht.
Stallbueben zu der senften 45
rossen 2

Laggeien.

Rambshwag.
Aichelberger.
Cristof Terr. 50
Peter Spanier.
Peter Poden.
Laux Linnckh.
Sigmundt Reiner.
Veith Schlosser. 55
Georg leibknabenknecht.
Silberknecht.
Ulrich eseltreiber.
Gregori Beller schuelmaister.
Der kaiserin knab. 60

Personen, so zu Innssprugg sein.

25 Edelknaben.

Burgundier.
Altenhauser.
Mattheus Burgkh.
Hellemein.
30 Der von Gera.
Peter Hann.
Behaimb Wentzligkh.
Ain Pöllägkh.

Stallknecht.

35 Martein hengstknecht.
Hanns Schrann.
Herman Grünnstain.
Der Stumm.
Marthein senftenknecht.
Peter schmid.
Stallwagenknecht.
Eselknecht. 65
Hannss Penninger wagenmaister.
Ihann de Grannebl eslsattlmacher.
Hannss Roreisen eselschmid. 70
Ihan Camerin.
Hanns Kopff.
Hanns von Guntzburg.
Albrecht Kopff.

Lorentz Soffey.
Pertl Koch.
Balthasar strickmaister.
Wilhalmb Fladen.
5 Zacherle Breitner.
Anthony Verdhem.
Hannss Zeller.
Jacob Heller.
Sebastian Bep.
10 Anthony de Bree.
Puerin de Mutze.
Cristoff Bockh.
Peter Clauss.

Wagenknecht.

15 Mertl Steyrer.
Thoman von Welss.
Lorentz Trutscheller.
Basstel Vellin.
Mertl Köchl.
20 Bernhardt Kling.
Liendl Tiedler.
Hannssl von Wienn.
Mertl Achlperger.
Stoffl Moldauer.
25 Valtin von Uberling.
Hannss von Ulm.
Bernhardt von Wormbs.
Cristoff von Augspurg.
Herman von Wienn.

30 Capellnpersonen.

Tenoristen.

Gregorius Valentinan capeln-verweser.
Lienhardus Acat.
35 Michel Taschinger.
Melchior Eisenhert.
Mathias Rauber.
Hannss Cabay.

Bassisten:

Georg Paumhäckhl.
40 Caspar Burckher.
Priamus Juras.
Nicodemus Kulwagner.
Petrus Seepacher.
Bartolome Töbler.

45 Altisten.

Gregorius Vogl.
Sigmundus Vischer.
Ludovicus Sennstl.
Lucas Wagenrieder.
50 Georgius Bassitz.
Johannes Anger.
Herr Hanns Vischer.

Singerknaben.

Ludovicus Gitterhofer.
55 Georgius Peigartsamer.
Johannes Pantzer.
Petrus Staudacher.
Mathias Plaser.
Bartholomeus Mersswanger.
60 Balthasar Aster.
Nicolaus Schinckho.
Martinus Heutaller.
Lucas Tillger.
Laurentius Wagner.
65 Gerhardus Mell.
Rupertus Frueauf.
Sebastianus Slauerspach.
Bartholomeus Reichensperger.
70 Martinus Alfantz.
Heinricus Friesenberger.
Georgius Teschinger.
Georgius Stoltz.
Sebastianus Gstalter.
75 Ruepertus Hunger.

Capelnofficier.

Hannss Koch.
Adam Dürrhofer einkaufer.
Blasy Ruttentaller unterkoch.
5 Anthony kuchelpueb.
Georg Stosser wagenknecht.

Valkner.

Muessler 3
1 zu fuess
10 Peter Geyrnmantl 3
Hanns ob der Gegent 3
Meister Endres Mayer . . . 3
1 zu fuess
Maister Michel aus dem Riess 3
15 2 zu fuess
Hannss Würger 3
1 zu fuess
Ludwig von Rampach . . . 1
1 zu fuess
20 Steffan fürsuecher 1
Marx fürsuecher 1
Hanns aufnknecht 1
Wolf Maul 2
Bartlme hüenerjäger 2
25 1 zu fuess
Entenmandl und sein brueder 2
Strattner valkner 5
1 zu fuess
Schickhanus auf . . . . . –
30 Sixt Gerstner 1
2 zu fuess
Lienhart beissmaister 1
Jobst aufnknecht . . . . . . –

Postmaister und boten.

35 Seraphin und Anthonien de Tassis postmaistern.
Peter von Franckhfurt.
Hans von Nürmberg.
Nicolaus von Lützelburg.
40 Michel Kollenpatz.
Hanns Metzger.
Steffan Stöckhl.
Gabriel Khadolt.
Bernhardt von Harb.
45 Vetz Schütz.
Hanns Mayr.
Lienhardt Teutsch.
Anthony Fenthana.
Lienhardt Payer.
50 Hanns von Riedlingen.
Hannss Putzerein fuessbot.

Die Wahlen.

Graf von Clauena.
Achilles Boremeus.
55 Barthlme Tizien mit sambt seinem brueder.
Paulus de Laude.
Antonius Pagarettus.
Antonius Runckhanus.
60 Gräfl die Paiesellis.
Ein griech genant Passayus.

Extraordinari parteien.

Wiert von Preysach.
Statschreiber von Mansmünster.
65 Metzger von Trient.
Jacob Nicolitsch.
Paulus aus der Marckh.
Georg Roth.
Sigmundt von Schweinfurth.
70 Wolfgang Grebl von Velt.
Paul Latsch, alter laggei.
Johann Dürr, der landgrävin von Hessen secretari.
Michel Scheppach.
75 Dietrich Spätenrott.
Die drei doctores von Wienn und Lynntz mit sambt dem apodeker.

Doctor Babtista.
Doctor Jacoben Mennel.
Doctor Joseph Grünpeckh.
Johann Stabius.
Claus Reinhardt.
Cristof von Liechtenstain.
Haimerant Rainer.
Anndre Thurer.
Wilhalmb Albersperger.
Martein Fleugaus.
Bernhart Rephuen.
Hanns Hurlewagen.
Cristof Hüernhaimer.
Marx Gysser von Tübingen.

B.

Hofstaatenverzeichnis Ferdinands I.

[1527—1528.]

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1495—1537).

Vermerkt die ambter und personen, so inhalt kön. Mt. etc. neuen teutschen hofstats an irer Mt. etc. hof gehalten werden sollen.

President des gehaimben raths.

[Unbesetzt.]

Hofmaister.

Herr Wilhalmb von Rogendorff.

Oberösterreichischer und reichischer secretari.

Johann Fernberger, pfert . 4

Niederösterreichischer secretari.

Anndre Adler 3

Partheiensecretari.

Anndre Wisinger, pfert . . 2

Lateinischer secretari.

Johann May, pfert 4

Burgundischer secretari.

Desiderius de Simandres, pfert 3

Hispanisch secretari zween.

Gabriel Sanches, pfert . . . 2
Cristofferus Castilegio . . . 2

Der jedem secretari wird das monath zu underhaltung geben 28 fl. 20 kr.

Hungerischer secretari.

Franciscus Vilackhi, pfert . 3

Behaimbischer secretari.

Doctor Wenntzlaw von Wilhartits, dem ist kain anzal pfert noch bestimbt, hat aber auf sein und der behaimischen canzlei underhaltung alle monath 83 fl. 20 kr.

Laussnitzischer secretari.

Georg von Losskhaw, der hat kain bestimbte besoldung und noch nichts empfangen.

Registrator und taxator.

Panthaleon Vogt 1

Schreiber dem oberösterreichischen secretari zugeordnet, 5 der sein drei, hat jeder das monath auf ein pfert underhaltung, id est 3

Schreiber dem niderösterreichischen secretari zugeordnet sein zween, hat jeder 10 des monath 10 fl., thuet pfert 2

Schreiber dem partheiensecretari zugeordnet ist einer, hat underhaltung auf pfert . . . 1

15 Schreiber dem lateinischen secretari zugeordent zween, jedem das monath 10 fl., thuet pfert 2

Postmaister.

20 Anthony de Taxis, pfert . . 3

Drei reitund hofpoten jedem ein pfert, thuet pfert . . . 3

Hofmarschalch.

Herr Wolfganng Volckhra, 25 pfert 8

Mehr ein rathsknecht.

Paul Lechner, pfert 1

Und auf ain knecht monatlich 2 fl.

30 Undermarschalch.

Hannss Rinssler, pfert . . . 4

Item auf drei einspennigen, jedem das monath 10 fl., thuet pfert 3

35 Mehr zween einspennigen, so neulich angenommen, jedem das monat 10 fl., thuet pfert 2

Steckenknecht zue fuess zween, hat jeder das monath 8 fl.

40 Schatzmaister.

Herr Hannss Hofman, pfert . 8

Pfenningmaister.

Johann Leble, pfert 5

Zalschreiber.

45 Hannss Angerer, pfert . . . 3

Cammerrat.

Herr Achatz Schrott, pfert . 4

Johann Zott, pfert 4

Hofcammersecretari.

50 Herr Wolfgang Grässwein, pfert 4

Undersecretari.

Hannss Hofman, pfert . . . 2

Registrator der hofcammercanzlei.

55 Hannss Pranndt, pfert . . . 1

Ingrossisten zween, jeder das monath 10 fl., thuet pfert . 2

Lateinischer hofcanzleischreiber.

Sebastian Dünckel, alle mo-60 nath 5 fl.

Franntz Angerer hofcanzleidiener alle monath 5 fl.

Cammerrathstürhüeter.

Hofrath.

65 Aus Österreich under der Ennss.

Herr Watzla von Hofkhirchen, pfert 5

Aus Österreich ob der Ennss.

Herr Sebastian von Losen-70 stain 5

Aus Steyer.

—

Aus Kärndten.

Herr Anndre Vngnad, pfert 5

5 Aus Crain.

Herr Joseph von Lamberg, pfert 4

Von der grafschaft Tyrol zween.

Herr Lienhardt von Velss der
10 Jünger, pfert 5
Herr Gaudens von Madrutsch, pfert 4

Von den vordern landen.

Hannss Friedtrich von Lannd-
15 egkh, pfert 4

Aus dem fürstenthumb Würtemberg.

—

Vom Reich einer oder zween.

20 Doctores zween.

Doctor Ruprecht Moschanner, pfert 4
Doctor Beat 3

Aus Hungern zween.

25 Hungerischer Hofmaister, Herr Niclas Duratzy hat alle monat 120 fl.
Hungerischer secretari.

Aus Behaimb, Mehrern und
30 Schlesien.

Noch sein etlich räth von kgl. Mt. etc. in den hofrath verordent.

Herr Lienhardt Graf zu Nigerol 5
Ludwig Chobar 5 35
Herr Cristof von Seissnegg . 4
Niclas Juraschütz, pfert . . 4
Doctor Fabri hat besoldung alle monath 41 fl. 40 kr. und noch auf ein extraordinari 40 pfert jedes monat 10 fl.

Kgl. Mt. etc. obrister Cammerer.

Graf Niclas von Salm der Jünger, pfert 8

Drei edlen in der cammer. 45

Herr Lienhardt freiherr zu Velss, pfert steen vor.
Marthin Bussman, pfert . . 5
Jhan de Molin, pfert 4

Cammerdiener drei. 50

Georg Hölzl 2
Peter de Oyararte 2
Jhan de Latre 2

Barbierer zween.

Martin Bedret, pfert 2 55
Hainrich Storch, pfert . . . 2

Garderob.

Adolf de Laruer Daruc . . 2

Haizer.

Jacob Bamersy 1 60

Cammerfurier.

Michel Ruepp, pfert 2

Schneider.

Lorenntz Spätt 1

Kürschner. 65

Wilhalmb von der Höckhen 1

Hosenschneider.

Jhan de Wall, pfert 1

Schuester.

Andre Türhaller 1

Zween Leibarzt.

Doctor Ricius prothophysicus
5 hat alle monath besoldung
38 fl. 20 kr.
Doctor Adam de Phortz alle
monath besoldung 31 fl. 20 kr.
Doctor Johann Salius auf sein
10 underhaltung alle monath
19 fl. 42 kr. dritthalben pfennig.

Wundarzt.

Hannss Wutznberger . . . 2

Apotheger.

15 Anthonius Caluus hat monatlich zu solt 30 fl. 50 kr.

Underapotheger.

Jhan vom Newsslos, pfert . 1
Doctor Caspar Vrsinus Velius historiographus auf sein
20 underhaltung monathlich 25 fl.
Doctor Georg Logius, pfert 2

Thürhüeter.

Wilhalmb Kirchenfeinndt
25 hat besoldung auf zwei pfert
und noch auf ein pfert, so
im kgl. M[t]. etc. auf wolgefallen zu halten bewilligt, pfert 3
Georg Zettlitz auf zwei pfert
30 besoldung und noch auf ein
pfert auf kgl. M[t]. etc. wolgefallen, thuet pfert 3
Gilg Kurtz, pfert 2
Martin Riuus, pfert 1

35 Leibweschin.

Bangkheta auf ier person und
ein maid, jedes monath 10 fl.

Mundwesching.

Anna Hansen Brusans liechtcammerers hausfrau hat alle 40
monath zu underhaltung 8 fl.

Tischordnung.

Obrister stäblmaister.

Herr Anndre Vngnadt, pfert
steen vor. 45

Fürschneider.

Graf Philip von Manssfeldt,
pfert 8
Erassm Herr zu Starenberg,
pfert 5 50
Hannss Himkhart, pfert . . 4
Vlrich Zeiteritz zu Lortzendorf, pfert 4

Schenken.

Herzog Johann zu Münsterberg, pfert 6 55
Jacob von Khroy herr von
Sympyn 5
Graf Julius zu Hardegg . . 5
Herr Lienhardt, graf zu Nigerol. . . . . . . steen vor. 60
Wolf Eder zu Götzendorf . 4
Walthauser von Kronsperg . 4
Herr von Plaw.

Drugsässen. 65

Weickhardt herr von Buechaimb, pfert 5
Herr Cristoff, des heiligen
römischen reichs erbdrugsäss,
pfert 5 70
Johann der elter herr von
Schellenberg, pfert . . . 5
Herr Wolf von Rogendorf . 4
Herr Lassla von Prag . . . 4

Herr Gaudens von Polheim . 5
Marquart herr von Kuerring 5
Carl Mörpöckh 5
Lancelot de Beckharia . . . 4
5 Niclass Pastart de Royss . . 4

Understäblmaister.

Hannss von Syrgenstain, pfert 2
Herbelodt, pfert 1

Silbercammerer.

10 Hannss Philip Schat, pfert . 4

Silbercammererverwalter.

Marx von Predaw, pfert . 2

Zween silberknecht.

Peter de Horata 1
15 Cornelius von Preda 1

Silbergaul.

Sol aus der Silbercammer gefürt werden.

Mundweschin.

20 Anna Hansen Brusans Liechtcammerers hausfrau steet mit ir besoldung vor, hat alle monath zu underhaltung 8 fl.

Obrister kellner.

25 Diettrich Marien, pfert . . . 2

Underkellner.

Franntz Chambier, pfert . . 1

Kellerschreiber.

Maximilian Kumpff, pfert . . 1

30 Kellerknecht.

Anthony jedes monath 4 fl.

Peck.

Hanns Praun, pfert 1

Sattler.

Hannss von Leyburg 1 35

Schmid.

Jhan Niebla, pfert 1

Eselschmit.

Franntz Deuro alle monath zu solt 6 fl. 40

Sattlknecht.

Wilhalmb Castelly alle monath 12 fl.

Stallknecht.

Zwölf oder vierzehen person, jedem des monath 6 fl. 45

Eselsattler.

Claude Lugkha, pfert . . . 1

Edlknabenzuchtmaister.

Dyego Deserauy alle monath 50 sein underhaltung, 25 fl., pfert 2

Edlknabenschuelmaister.

Johann Rosinus, pfert . . . 1

Harnischmaister.

Hannss Seyssnhofer 1 55

Harnischknecht.

Philip alle monath 8 fl.

Stallschneider.

Lays Mathe alle monath 6 fl.

Wagenfurier. 60

Niclas de Latre, pfert. . . . 2

Laggeien sechs.

Hannss Spanier.
Peter Heygnaw.
Thiba Rossa. 65

Martin de Ratinda.
Hannss Merfeldt.
Hannss Lorentz.
Der jeder laggei hat das monath
5 8 fl.

Capellen.

Obrister caplan.

Caplän.

Herr Niclas Fabry, pfert . . 1
10 Herr Jhan Puess, pfert . . . 1
Rueprecht Randl, pfert . . . 1
Don Roderigo monathlichen 9 fl.

Capellendiener.

Barthlme Castella, pfert . . 1
15 Niclas Deurains, pfert . . . 1

Hofmessner.

Peter Guynad, pfert 1

Cantores.

Capellmaister Arnoldt von Prigkh
20 hat über essen und trinken alle monath zu sold 10 fl.

Chorcaplän.

Christof Lanngkhutsch.
Paulus Reisacher, pfert . . 1

25 Bassisten.

Martin Dressntorffer.
Hannss Nies.
Sigmundt Faber.
Georg Bartmayr.
30 Gregor Liephardt.

Tenoristen.

Conrad Gross.
Lorentz Riseregkh.
Mathias Grüenwaldt.
Hanns Sixfelder.
35 Hannss Wisinger.

Altisten.

Christof Hofman.
Christof Dennkh.
Benedict Burger.
Clement Hohitzer. 40
Sigmundt Pfanndl.
Peter Gollitz.
Die obbemelten singer hat jeder des monath 10 fl.

Discantisten. 45

Der sein drei und zwainzig knaben, die werden auf raitung underhalten.

Der singerknaben praeceptor.

Christof Hiersch alle monat 4 fl. 50

Notist der cantherei.

Georg Püechl alle monat 4 fl.

Expenditor der capellen.

Mauricius Schacher.

Organist. 55

Hannss Brauendorffer hat jedes monath 15 fl.
Nach ime auf ein calcanten, des monath 4 fl.

Contralor. 60

Cristoff Poldt, pfert 3

Ainspenning oder hartschier.

Hartschierhaubtman Nicolaus de Olnus, pfert 5

Hartschiercaplan. 65

Jhan Frendt, pfert 1
Item vierzig hartschier darunter sehzehen alt, so mit kgl. M^t^. etc. in eingang der regierung aus dem Niderlanndt kumen, 70

hat jeder das monath 13 fl., die anderen 24, so neulicher zeit angenommen jedes monath 12 fl.

5 Noch auf einem der hartschier knecht alle monath.

Trabanten.

Trabantenhaubtman.

Ernnst von Prandenstain,
10 pfert 4

Item dreiundviertzig trabanten sambt dem caplan, trumschlager und pfeifer.

Ehrnholden.

15 Paul Pössl, pfert 1

Portier zween.

Martin Gilles, pfert 2
Wilhalmb von Wegkhofen, pfert 1

20 Trummeter neun.

Loys Peroso, pfert 1
Jhan Francisco 1
Peter Anthoni 1
Jheronimus de Carpi 1
25 Jhan Damüco 1
Peter de Mantua 1
Mariat de Mantua 1
Malatesta Perusa 1
Anthoni von Mantua 1

30 Hörpauker.

Sigmundt Nenner, pfert . . 1

Hoffurier.

Gabriel Gadtoldt alle monath 15 fl.
35 Thoman Burgkhauser, pfert 1
Hannss Muetteggleich . . . 1

Tappesier.

Wilhalmb von Linen, pfert . 1
Heinrich von Dann 1

Valken- und jägermaister. 40

Wilhalmb de Plois valkenmaister, pfert 4

Jäger.

Colin Prutier, pfert 1
Nach ihme auf ein knecht und 45 dreissig hunt, dem knecht des tags 11 kr., und allweg auf zween hunt täglichen 3 kr.

Jägerknecht.

Peter Patzart auf sein person 50 und auf drei bluethunt alle monat 10 fl.

Cammerhunt.

Gerhardt Tragan auf underhaltung derselben. 55
Serna kgl. Mt. etc. pogenspanner, pfert 2

Hernach volgen kgl. Mt. diener ausserhalb seiner Mt. räth und officier. 60

Herr Hannss von Zintzendorf, pfert 4
Gotthart Strein herr zu Schwarzenau, pfert . . . 5
Ulrich Cristof von Tschernaho 4 65
Dietrich herr von Tschernaho 4
Herr Alex von Sternberg . 4
Andree von Reichenburg . 4
Bernhardt Schindtl, pfert . . 4
Marthin von Fristritz . . . 4 70
Alluanzo Marrhado 4
Franciscus de Salamarkho . 4
Anthony de Latur 4

Carl von Petiersch 4
Jheronimus Lanntzkhorunzgy 4
Wilhalmb freiherr von Mersperg 2
Ott von Neydegg 2
Franntz Auer 2
Alluantzo Holgyn 2
Lassla von Schmeckhowitz 2
Ludwig de Taxis 2
Christoff von Lenterschein . 1
Güntther von Herberstain . 1
Adolf von Wuran, pfert . . . 1
Philip von Opphaim, pfert . 1
Steffan Erdedi 1
Maximilian Tillpöckh 1
Alluanzo Clafiso, pfert . . . 1
Hannss Leble 1
Jhan Salamanco 1
Rueprecht von Langenfell . 1

Kgl. M[t]. etc. diener, so extraordinari underhalten werden.
Bernhard de Monesis, pfert . 5
Peter de Luny der jünger . 4
Bonaventura von Eckhg . . 4
Ulrich Miltenperger.
Georg Reckhnfinger hat besoldung auf drei pfert jedes monath 3
Anthonius de Luadrio Comnensis Ciridicus, pfert . 2
Jobst Rotenburger hat helfen in der canzlei die kriegssachen schreiben, wird noch daselbst gebraucht, alle monath 10 fl.
Johan Osswalt Mosegger wird auch bei der canzlei braucht, wie der Jobst, alle monath 10 fl.
Jacob Eysengrein ist beim Mayen bisher in der lateinischen canzlei gebraucht worden.

C.

Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. [zwischen 1528 und 1536].

Überlieferung wie Hofordnung vom 1. Jänner 1537. Vgl. hierzu Rosenthal, Behördenorganisation 17 (67) A. 1. Das Datum ergibt sich aus der Nennung Bernards von Cles als obersten Kanzlers (1528—1538) und aus den Angaben über den Hofrat, die sich ziemlich nahe mit denen in der (1.) Hofordnung vom 1. Jänner 1527 berühren und im Widerspruche zu denen der (2.) Hofordnung vom 1. Jänner 1537 stehen, so daß ein Ansatz der Abfassung auf das Jahr 1537, also nach der 2. Hofordnung (Rosenthal, a. a. O.), nicht anzunehmen ist.

Römischer kgl. M[t]. etc. unsers allergenedigisten herrn ordinari hofstat von hohen und nidern embtern und personen wievil pferd gehalten und ains jeden ambtmans und diener monatsbesoldung sein soll.

Pfert		Besoldung
	Cardinal und bischof zu Trienndt als obrister president und canzler hat monatlich . . .	1000 fl. — kr.
10	Obrister hofmaister	100 „ — „
7	Obrister hofmarschalch	70 „ — „

Pfert		besoldung	
	Herr Hanns Hofman jährlich 1600 fl., thuet ain monat	133 fl. 20 kr.	
	Hofcanzlei und posterei lauft sich laut ains sondern stat monatlich.		
5	Hungerischer secretari mit seinen schreibern .	50 „ — „	5
8	Behemischer vicecanzler ist bestimbt 1600 fl. für sein selbs und seiner kanzleipersonen underhaltung ain monat	133 „ 20 „	
4	Schlesingisch secretari mit ainem schreiber . .	40 „ — „	
3	Hispanisch secretari mit ainem schreiber . . .	30 „ — „	10
3	Burgundisch secretari mit ainem schreiber . .	30 „ — „	
	Hofcanzleiknecht ain monat	4 „ — „	

Hofrat.

Pfert		besoldung	
	Hofrät aus dem reich der sollen sein drei, ain graf, dem sollen 6, ain herr, dem sollen 5 und		15
15	ain ritter, dem sollen vier phert gehalten werden	150 „ — „	
	Aus der cron Hungern 4 räth, darunder soll Vlacky ainer sein und dann dreien ain benennt gelt für ir anzal phert benennt werden.		20
18	Aus dem künigreich Behem 4 räth, zwen von herrn und ainem fünf, und dann zwen von der ritterschaft, ainem vier pfert gehalten werden	180 „ — „	
	Aus jedem der funf niderösterreichischen erblanden ainen und den oberösterreichischen erblanden zwen oder drei reth nach kgl. Mt. gefallen, darunder sollen grafen, herrn und vom adel sein und ainem grafen oder herrn funf und ainem von der ritterschaft vier phert gehalten werden.		25, 30
6	Zwen doctores iuris, jedem drei pfert	60 „ — „	
1	hofratsthürhüeter	10 „ — „	

Hofcamer.

Pfert		besoldung	
	Hofcamerrethe sollen funf sein und jedem nemlich ainem herrn 5 und ainem ritter oder vom adel vier phert gehalten werden.		35
6	Zwen hofcamersecretari, jedem drei phert . .	60 „ — „	
2	Taxator und registrator soll ain person sein und auf zwai pfert besoldung haben	20 „ — „	

Pfert		besoldung
6	Buechhalter und funf hofcamercanzleischreiber jedem ain pfert und albegen zwaien ain trosser und auf den funf gulden bezalt werden . .	90 fl. — kr.
	Hofzalmaister dem soll järlich folgen 600 fl. auf sein und der personen underhaltung, die er zu seinem ambt braucht, thut ainen monat .	50 „ — „
1	Hofcamerthürhüeter	10 „ — „
	Röm. kgl. Mt. leibchamer.	
7	Graf Niclas von Sallm als obrister chamrer .	70 „ — „
	Folgen die Hofchargen.	

D. E.

Hofstaatsverzeichnisse König Ferdinands I. 1539 und 1541.

Gleichzeitige Kopien im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel 1538—1551. Die Abweichungen des Verzeichnisses von 1541 von dem von 1539 sind anmerkungsweise wiedergegeben.

Ordinari hofstat römischer kgl. Mt. etc. gehaimen und ander räte, auch officier, diener und hofgesint mit iren phertn, auch was ain jeder monatlich für besöldung livergelt pesserung und pensionen hat angezaigt 1539.[1])

Öbrister hofmaister.

Herr Leonhart freiherr zu Vells hat järlich underhaltung 2500 fl., thuet monatlich . . . . . 208 fl. rh. 20 kr.

Gehaim rät.

Herr Hanns Hofman freiherr zum Grüenpüchl und Strechaw hat järlich underhaltung 1600 fl., thuet monatlich . . . . 133 „ „ 20 „

Verwalter der hofcanzlei.[2])

Herr Georg Gienger der rechten doctor hat underhaltung järlich 1200 fl., thuet monatlich . . 100 „ „ — „

Öbrister hofmarschalch.

Herr Melchior von Lamberg zu Schnewerg ritter hat underhaltung järlich 1100 fl., tuet monatlich 91 „ „ 40 „

---

[1]) *Titel für 1539 und 1541 bis auf die Jahreszahl gleichlautend.*

[2]) *1541* „Vicecanzler".

Hofräte.	besoldung	
Herr Johann bischove zu Wienn auf 6 phärd und ain fales ross monatlich	70 fl. rh.	— kr.
Graf Leonhart von Nageroll auf funf pherd . .	50 „ „	— „
Herr Ludwig von Tobär camrer und hofrat auf fünf pherd	50 „ „	— „
Herr Veit Hager[1]) auf vier phärd	40 „ „	— „
Doctor Stephan Schwartz[2]) hat besoldung järlich 400 fl. rh., thuet monatlich	33 „ „	20 „
Georg Ylsing auf dreu phärd[3])	30 „ „	— „
Hofcamerräte.		
Herr Reymund von Dornberg auf vier phärd[4]) .	40 „ „	— „
Herr Achatz Schrat von Kindberg riter auf vier phärd	40 „ „	— „
Herr Johann Zott von Bernnegg auf ain phärd	10 „ „	— „
Herr Cristoff Kefenhüller von Aichlberg auf vier phärd[5])	40 „ „	— „
Hofratssecretari.		
Hanns Neuner hat besoldung des monats 25 fl. und noch auf ainen schreiber 5 fl., tuet zusamen	30 „ „	— „
Hanns Weysperger auf dreu phart und noch auf ainen schreiber des jars 100 fl., tuet monatlich	38 „ „	20 „
Lateinisch secretari.		
Adam Karl auf vier pherd	40 „ „	— „
Larenntz Sawrer auf zwai phärd	20 „ „	— „
Hofcamersecretari.		
Hanns Hofman von Schlüsslwerg auf drei pherd und provision järlich 100 fl. tuet monatlich .	38 „ „	20 „
Anndre Lynndawer auf drei phärd und järlich 52 fl. provision, tuet monatlich[6])	33 „ „	20 „

[1]) *Fehlt 1541, statt dessen* „Hans Weltzer".

[2]) *Fehlt 1541, statt dessen* „Minsinger".

[3]) *1541 folgt:* „Johann Alphanso wirdet an der röm. kais. M[t]. hof als der kgl. M[t]. orator gebraucht, hat besoldung auf dreu pherd, thuet monatlich 30 fl. rh."

[4]) *Fehlt 1541.*

[5]) *1541 folgt:* „her Jobst von Lilgenberg auf vier pherd 40 fl. rh."

[6]) *Folgt 1541:* „Sebastian Tunkhl auf drew pherd monatlich 30 fl. rh."

Hofzalmaister.

	besoldung
Hanns Anger zum Freyenthurn[1]) hat järlich auf sein underhaltung 600 fl., tuet monatlich . .	50 fl. rh. — kr.

Hofpuechhalter.

5 Hanns Pranndt auf drei phärd	30 „ „ — „

Hofcanzlei.

Jörg Bischof taxator auf zwai phärd	20 „ „ — „
Leonhard Haydrer monatlich	12 „ „ 30 „
Jobst Rotenburger monatlich[2])	12 „ „ 30 „
10 Wolf Schilthenegger monatlich	10 „ „ — „
Jacob Falles monatlich	12 „ „ 30 „
Hainrich Kneyssl monatlich	10 „ „ — „
Anndre Wagner monatlich auf sich und ainen knaben[3])	15 „ „ — „
15 Josep Stoss monatlich	8 „ „ 20 „
Adam Schenckh monatlich	5 „ „ — „
Egidi Staub monatlich	8 „ „ 20 „
Gregor Hany monatlich[4])	8 „ „ 20 „
Jörg Liebhart monatlich	3 „ „ 20 „

20

Lateinisch kanzlei.

Jhann Rosenberger monatlich	12 „ „ 30 „
Jhann Jordann monatlich	10 „ „ — „
Egidy Segger monatlich	6 „ „ 40 „
Justus de Argento monatlich	5 „ „ — „

25

Hofcamercanzlei.

Sebastian Tunckhl auf zwai phärd[5])	20 „ „ — „
Cristoff Zoppl monatlich	12 „ „ 30 „
Hanns Rayner monatlich	12 „ „ 30 „
Cristoff Strutz monatlich	10 „ „ — „
30 Mathis Zeller järlich 130 fl., tuet monatlich . .	10 „ „ 50 „
Veyt Schmelltzer monatlich.	10 „ „ — „
Eustachy Dunandt monatlich	10 „ „ — „
Hanns Rockner monatlich	6 „ „ 15 „

---

[1]) *1541 fehlt der Name.*

[2]) *Fehlt 1541.*

[3]) *1541 am untern Rande von derselben Hand nachgetragen:* „3 canzleischreiber“.

[4]) *Fehlt 1541.*

[5]) *Fehlt 1541.*

	besoldung
Claus Paumgartner monatlich	6 fl. rh. 40 kr.
Vötz Strobl monatlich[1]	4 „ „ 20 „

Hungrisch secretari.

Herr Franciscus Wilack auf fünf phärd	50 „ „ — „

5 Behemisch vicecanzler.

Herr Jörg Ziabko hat järlich auf sich und seiner canzlei underhaltung 1600 fl., tuet monatlich	133 „ „ — „
Herr Jörg von Logschaw auf vier phärd	40 „ „ 20 „

Hispanisch secretari.

10 Herr Cristoff von Castylegio auf vier phärd[2])	20 „ — „

Burgundisch secretari.

Desydery de Simantres auf vier phärd	40 „ „ — „
Jhann von der Aa auf zwai phärd[3])	20 „ „ — „

Obrister camrer.

15 Graf Niclas von Salbm auf acht phärd	80 „ „ — „

Es folgen:

3 Kämmerer.
3 Kammerdiener.
3 Leibbarbiere.
20 *1 Garderobier.*
1 Kammerfurier.
2 Medici.
1 Apotheker.[4])
4 Türhüter.
25 *2 Portiere.*
1 Ernhold.
4 Quartiermeister.[5])
4 Vorschneider.[6])
3 Mundschenken.[7])
30 *8 Truchsessen.*
1 Oberster Silberkämmerer.

1 Untersilberkämmerer.
3 Silberdiener.
1 Kellerschenk.
1 Unterkellner. 35
1 Kellerschreiber.
1 Hofbäcker.
1 Küchenmeister.
1 Einkäufer.
1 Küchenschreiber. 40
3 Küchenbuben und 2 Träger.
1 Oberster Mundkoch.
9 Unterköche.
1 Almosier.
1 Predikant. 45
4 Kapläne.[8])

---

[1]) *Folgen in beiden Verzeichnissen 1 Hofratstürhüter, 1 Kammerratstürhüter, 1 Kanzleitürhüter.*

[2]) *Folgt in 1541:* „Jhann von Castelegio auf zwai pherd 20 fl.“

[3]) *Folgt in beiden Verzeichnissen der Postmeister.*

[4]) *1541: 2 Apotheker.*

[5]) *1541: 5 Quartiermeister.*

[6]) *1541: 3 Vorschneider.*

[7]) *1541: 5 Mundschenken.*

[8]) *1541: 3 Kapläne.*

2 Kapellendiener.
1 Kapellmeister.
1 Vizekapellmeister.[1]
4 Bassisten.
5 *4 Altisten.*
5 Tenoristen.
1 Notisten.
1 Präzeptor für die Sängerknaben.
10 *1 Organist.*
1 Kalkant.
1 Oberster Stallmeister.
12 Edelknaben und ihr Schulmeister.
15 *4 Eseltrabanten.*
2 Unterstallmeister.
1 Futterschreiber.
1 Wagenmeister.
1 Harnischknecht.
20 *1 Sattelknecht.*
1 Sattler.
2 Schmiede.
1 Stallknecht.
8 Lakeien.
25 *1 Jägermeister.*
6 Jäger.
1 Bogenspanner.
1 Falkenmeister. 30
6 Falkenknechte.
1 Hofmaler.
1 Leibschneider.
1 Hosenschneider.
1 Kürschner. 35
2 Schuster.
3 Tapezierer.
1 Lichtkämmerer.
1 Leibwäscherin.
1 Mundwäscherin. 40
10 Trompeter.[2]
4 Trometerknaben.
1 Kontrollor.
70 Hartschiere und ihr Hauptmann.[3] 45
6 Einspänige.
30 Trabanten und ihr Hauptmann.
43 Diener.[4]
1 Profoß. 50
2 Steckenknechte.
10 extraordinarii Diener.[5]

F. G.

Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. 1544 und 1545.

Gleichzeitige Kopien im Wiener Staatsarchiv. Hofstaatenfaszikel (1538—1551). Die Abweichungen von 1545 gegenüber 1544 sind in den Anmerkungen gegeben.

Ordinari hofstaat röm. kgl. M^t. etc. gehaimen und ander räte auch officier, diener und hofgesind mit ihren phärden, auch was ain jeder

---

[1]) *Fehlt in 1541.*
[2]) *1541: 7 Trompeter.*
[3]) *1541 auch der Leutnant erwähnt.*
[4]) *In 1541: 42, und zwar werden sie geschieden in:* „kgl. M^t. diener", „dreispänig diener", „zwispänig diener", „ainspenig diener", „diener der hofchamer zugeordnet". *In 1541 nach den Dienern 2 türkische Dolmetsche.*
[5]) *1541: 9 extraord. Diener.*

monatlich für besoldung, livergelt und pesserung hat angezaigt (anno) 1544.[1])

Oberster hofmaister.

Herr Leonhardt freiherr zu Vels hat järlich underhaltung 2500 fl. thuet monatlich . . . . . 208 fl. rh. 20 kr.

Gehaim rät.

Herr Hanns Hofman freiherr zum Gruenpuhl und Strechaw hat järlich underhaltung 1600 fl. thuet monatlich . . . . 133 „ „ 20 „

Vicecanzler.

Herr Georg Giennger doktor hat underhaltung 1200 fl. rh. thuet monatlich[2]) . . . . 100 „ „ — „

Behamisch chanzler, wann er kgl. M^t^. ervorderung ausserhalb der chron Behaim zeucht, soll er underhalten werden auf 18 pherd thuet monatlich 180 „ „ — „

Obersten hofmarschalch.

Herr Walthasar von Presingen freiherr zum Stain hat järlich underhaltung 1100 fl. thuet monatlich[3]) . . . . 91 „ „ 40 „

Hofrät.[4])

Herr Ludwig von Tobar und camrer auf funf pherd 50 „ „ — „

Georg Ilsung järlich 500 fl. thuet monatlich . . 41 „ „ 40 „

Herr Joseph Munsinger järlich 400 fl. thuet monatlich 33 „ „ 20 „

Gabriel Kreizer auf vier phärd und noch järlich ratssold 100 fl. thuet monatlich . . . . . 48 „ „ 20 „

Herr Andreas von Kuenritz hat järlich 500 fl. thuet monatlich besoldung . . . . 41 „ „ 40 „

Hanns Jeörg Pawngartner auf drei pherd. . . 30 „ „ — „

Herr Lorenntz von Streitperg auf 4 pherd dazu jerlich ratssold 150 fl. thuet monatlich . . . 52 „ „ 30 „

---

[1]) *Titel für beide Verzeichnisse bis auf die Jahreszahl gleichlautend.*

[2]) *In 1545:* „Doctor Jonas hat besöldung jarlich 1000 fl., der wirt er aus der tax der hofcanzlei bezalt.“

[3]) *In 1545:* „Herr Hanns Trautsohn freiherr zu Sprechenstain, erblandmarschalch in Tirol jerlich 1100 fl. und soll davon siben pherd halten thuet monatlich 91 fl. 40 kr.“

[4]) *1545 nennt zuerst* „Graf Leonhart von Nagroll auf funf pherd 50 fl.“

Doktor Ludwig Schradin järlich 500 fl. thuet monatlich . . . . 41 fl. rh. 40 kr.

Herr Wilhalm freiherr zu Swąrzemburg auf 4 pherd . . . . 40 „ „ — „

Hofchamerrät.

Herr Achatz Schrott von Kyndberg ritter, wann er am hof ist, auf vier phärd . . . . . . 40 „ „ — „

Herr Christof Khevenhuler von Aichlberg hat järlich 1000 fl. besoldung thuet monatlich zu hof 83 „ „ 20 „

Herr Jobst von Lilgenberg auf vier phärd . . 40 „ „ — „

Herr Bernhard Khevenhuler jarlich 800 fl. thuet monatlich . . . . 66 „ „ 40 „

Teutsch secretari.

Hanns Neuner hat besoldung auf 3 phärd und pesserung järlich 40 fl. thuet monatlich . . 33 „ „ 20 „

Larenz Sawrer monatlich auf drei phärd 30 fl. und järlich pesserung oder provision 150 fl. thuet monatlich . . . . 42 „ „ 30 „

Andre Wagner auf 3 phärd . . . . 30 „ „ — „

Lateinisch secretari.

Adam Karl auf 3 phärd . . . . 30 „ „ — „

Hofcamersecretari.

Sebastian Tunckhl auf drei phärd . . . . . . 30 „ „ — „

Jacob Lanndsidl monatlich[1] . . . . 25 „ „ — „

Hofzalmeister.

Hanns Holzer hat järlich auf underhaltung 1000 fl. fur herberggelt und hofbesoldung thuet monatlich . . . . 83 „ „ 20 „

Hofzalmeisteramtscontralor Erasm von Gera[2]) järlich underhaltung 300 fl. thuet monatlich . . 25 „ „ — „

Hofcanzlei.

Georg Bischoff taxator und registrator auf 2 phärd 20 „ „ — „

Meinhardt Haidrer auf ain phärd und knaben . 12 „ „ 30 „

Jacob Felles auf ain phärd und knaben . . . 12 „ „ 30 „

---

[1]) *Folgt in 1545:* „Mathias Zeller järlich 300 fl. thuet monatlich 25 fl."

[2]) *In 1544:* „Erasm von Gera" *am Rande von derselben Hand nachgetragen für das gestrichene* „Hanns Rainer". *In 1545:* ‚Erasm von Gera".

Heinrich Kneissl monatlich	10	fl. rh.	—	kr.
Adam Schennckh monatlich	10	„ „	—	„
Egidi Staub monatlich	10	„ „	—	„
Leonhart Welzer monatlich	10	„ „	—	„
Iheronimus Schönfeldt (5)	10	„ „	—	„
Paul Poll monatlich	10	„ „	—	„
Hanns Wenczl von Kastelan monatlich	10	„ „	—	„
Cristoff Ungelter hat monatlich	10	„ „	—	„
Caspar Ayndegger hat monatlich	10	„ „	—	„

Latinische canzlei. (10)

Johann Jordan monatlich	20	„ „	—	„
Justus de Argento monatlich	12	„ „	—	„
Mathias Körnich monatlich	10	„ „	—	„

Hofchamercanzlei.

Georg Albin Niderhaider registrator und taxator (15) auf zwai phärd und järlich 60 fl. pesserung thuet monatlich	25	„ „	—	„
Mathes Zeller auf zwai phärd	20	„ „	—	„
Eustach Dunant monatlich	12	„ „	30	„
Hanns Rogkhner (20)	10	„ „	—	„
Claus Pawngartner[1])	10	„ „	—	„
Uz Strobl monatlich	10	„ „	—	„
Cristoff Adler monatlich	10	„ „	—	„
Stephan Kern	10	„ „	—	„
Iheronimus Peugl[2]) (25)	8	„ „	20	„

Hungerisch vicekanzler.

Herr Nicolauss Olach bischof zu Agram hat monatlich underhaltung	50	„ „	—	„

Behamisch vicekanzler.

Herr Jeörg Ziabkho auf sich und seiner chanzlei (30) underhaltung 1600 fl. thuet jedes monat	133	„ „	20	„
Herr Jeörg von Logschaw auf vier phärd thuet monatlich	40	„ „	—	„

---

[1]) *1544 folgt gestrichen:* „Erasm von Gera auf ein phärd und knaben 12 fl. 30 kr.“

[2]) *In 1545 folgen:* „Hans Mairhauser 6 fl.“, „Niclas Schintl monatlich 10 fl.“ *Dann folgen in beiden Verzeichnissen die Türhüter, vgl. 1539—1541, S. 159, Anm. 1.*

Crisogonus Diez des herrn von Logschaw verwalter hat järlich von kgl. Mt. pesserung 100 fl. thuet monatlich . . . . 8 fl. rh. 20 kr.

Hispanisch secretari.

5 Herr Cristoff von Castilegio auf vier phärd thuet monatlich . . . . 40 „ „ — „

Jhann von Castilegio auf drei phärd . . . . 30 „ „ — „

Burgundisch sekretari.

Desideri de Simandres, wann er zu hof ist, auf 10 vier phärd thuet monatlich . . . . 40 „ „ — „

Jhann von der Aa auf drei phärd darzue auf ain schreiber des jars 120 fl. thuet monatlich[1]) . 40 „ „ — „

Obrister camrer.

Graf Niclass von Salm auf acht phärd . . . . 80 „ „ — „

In den kleinen Ämtern außer einigen Personalvermehrungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber 1539—1541.

H.

Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. [Nicht datiert, fällt zwischen 1545 und 1550.]

Gleichzeitige Kopie im Hofkammerarchiv in Wien. Herrschaftsakten Faszikel W $\frac{23}{1}$. Gedruckt von Oberleitner im Archive f. österr. Gesch., 22. Bd., S. 224—228.[2])

15 Künig Ferdinandi hofstat.

Obrister hofmeister.

[Unbesetzt.]

Gehaimbe räth.

Herr Hanns Hofmann freiherr zum Grüenpüchl und Strechaw, hat järlich underhaltung 1600 fl. rh. 20 thuet monatlich . . . . 133 fl. rh. 20 kr.

Vicecanzler.

Doctor Jonas hat besoldung jarlich 1000 fl., der wirt aus der tax der hofcanzlei bezahlt.

---

[1]) *Folgt in beiden Stücken der Postmeister.*

[2]) *Hofstaatenfaszikel 1538—1551 des Wiener Staatsarchives enthält unter dem 1. September und 3. Oktober 1548 Aufzeichnungen über den Monatsbedarf des kgl. Hofstaates (6498 fl. 10 kr. und 5514 fl.).*

Behaimisch canzler graf Hainrichen von Plawen, hofbesoldung auf sechs pherd und als behaimischer canzler auf zwelf pherd, doch was zeit er anhaim ist, soll ime nichten passiert werden, tuet monatlich . . . . 180 fl. rh. — kr. 5

Hofmarschalh.

Herr Hanns Trautson freiherr zu Sprechenstain und erblandmarschalh zu Tirol, jerlich 1100 fl. rh. und soll davon siben pherd halten tuet monatlich 91 „ „ 40 „

Hofrät. 10

Herr Ludwig Tobär rat und camerer auf funf pherd 50 „ „ — „
Jörg Ilsung järlich 500 fl. rh. thuet monatlich . . 41 „ „ 40 „
Joseph Müsinger jerlichen 400 fl. thuet monatlich 33 „ „ 20 „
Herr Gabriel Kreuczer auf vier pherd und darzue ratsold jerlich 100 fl. tuet monatlich zusamen 48 „ „ 20 „ 15
Herr Anndre von Konricz doctor jerlich 500 fl. thuet monatlich . . . . 41 „ „ 40 „
Hanns Georg Pawngartner auf drei pherd . . 30 „ „ — „
Herr Larencz von Streitperg auf vier pherd darzue pesserung jerlich 200 fl. thuet monatlich 52 „ „ 30 „ 20
Doctor Ludwig Schrädin jerlich 500 fl. tuet monatlich . . . . 41 „ „ 40 „
Doctor Gerhardus auf drei pherd . . . . . . 30 „ „ — „
Doctor Georg Mell . . . . 20 „ „ — „
Doctor Joseph Zoppl . . . . 20 „ „ — „ 25

Hofcamerrät.

Herr Bernhart Khevenhuller von Aichlberg hat jerlich underhaltung 800 fl. tuet monatlich . 66 „ „ 40 „
Und noch auf ainen schreiber, den er in seiner cost halt, monatlich . . . . 10 „ „ — „ 30
Herr Philipp Preyner auf vier pherd . . . . 40 „ „ — „
Herr Melchior von Hoburgkh auf vier pherd momonatlich . . . . 40 „ „ — „

Teutsch secretari.

Laurencz Sawrer auf drei pherd und provsion jerlich 150 fl. tuet monatlich . . . . . . 42 „ „ 30 „ 35
Anndree Wagner auf drei pherd . . . . . . 30 „ „ — „
Ludwig Peer . . . . 30 „ „ — „

Lateinisch secretari.

Adam Carl auf drei pherd . . . . 30 fl. rh. — kr.
Jhann Jordan auf drei pherd . . . . 30 „ „ — „

Hofcamersecretari.

5 Jacob Lanndsidl monatlich auf drei pherd . . 30 „ „ — „
Mathias Zeller auf drei pherd . . . . 30 „ „ — „
Sebastian Sigmar auf drei pherd . . . . . . 30 „ „ — „

Hofzalmeister.

Hanns Holczer hat jerlich auf sein underhaltung
10 1200 fl. rh. tuet monatlich . . . . 100 „ „ — „
Erasm von Gera hofzalmeisterambtscontralor hat auf sein underhaltung jerlich 300 fl. tuet monatlich . . . . 25 „ „ — „

Hofcanzlei.

15 Georg Bischoff taxator und registrator auf zwai pherd . . . . 20 „ „ — „
Jacob Holles . . . . 12 „ „ 30 „
Adam Schenngkh . . . . 10 „ „ — „
Egidi Staub . . . . 12 „ „ 30 „
20 Hanns Wenneczl von Kesstlan . . . . . . 10 „ „ — „
Cristoff Ungelter . . . . 10 „ „ — „
Caspar Lindegker . . . . 10 „ „ — „
Leopoldt Kirchslacher . . . . 10 „ „ — „
Hanns Schmeiczl . . . . 10 „ „ — „
25 Georg Kogler . . . . 10 „ „ — „

Lateinisch canzlei.

Justus de Argento . . . . 15 „ „ — „
Mathias Kornich . . . . 10 „ „ — „

Hofcamercanzlei.

30 Eustachius Dunant registerator und taxator hat besoldung monatlich . . . . 25 „ „ — „
Cristoff Adler . . . . 15 „ „ — „
Steffan Kern . . . . 10 „ „ — „
Iheronimus Peugl . . . . 10 „ „ — „
35 Niclas Schindtl monatlich . . . . 10 „ „ — „
Jacob Zeller . . . . 10 „ „ — „
Hanns Renncz . . . . 10 „ „ — „

Cristoff Gassler . . . . 10 fl. rh. — kr.
Hanns Mairhauser[1]) . . . . 8 „ „ — „

Hungerisch vicecanzler.

Herr Nicoläsch Plach hat monatlich underhaltung 50 „ „ — „

Behaimisch vicecanzler.

Herr Georg Ziabko auf sich und seiner canzlei underhaltung jerlich 1600 fl. tuet monatlich . 133 „ „ 20 „
Herr Georg von Loxaw auf vier pherd . . . . 40 „ „ — „
Crisagonus Diecz, des herrn von Loxaw verwalter, hat jerlich von der kgl. M[t]. pesserung 100 fl. rh. tuet monatlich . . . . 8 „ „ 20 „

Hispanisch secretari.

Cristoff von Castilegio auf vier pherd monatlich 40 „ „ — „
Jhann von Castilegio . . . . 30 „ „ — „

Burgundisch secretari.

Jhann von der Aa auf drei pherd, darzue auf ain schreiber 10 fl. tuet monatlich[2]) . . . . . 40 „ „ — „

Obrister camerer.

Graf Niclas von Salbm auf acht pherd monatlich 80 „ „ — „

Folgen die gewöhnlichen Hofchargen.

I. K.

Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. 1550 und 1551.

Gleichzeitige Kopien im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1538—1551). Die Abweichungen von 1551 gegenüber 1550 sind in den Anmerkungen gegeben.

Ordinari hofstat röm. kgl. M[t]. etc. räte officier diener und hofgesind mit iren pherden, auch was ain jeder monatlich besoldung, livergelt und pesserung hat angezaigt anno etc. 1550.[3])

Oberster hofmaister *[unbesetzt]*.

Oberster canzler des kunigreich Behaim.

Herr Heinrich des heiligen römischen reichs burggraf zu Meissen, graf zum Hartenstein und herr zu

---

[1]) *Folgen die Türhüter.*
[2]) *Folgt der Postmeister.*
[3]) *Der gleiche Titel auch für 1551.*

Plawen, röm. kgl. M^{t}. gehaimer rat und chamerer hat besoldung auf sechs pherd und als oberster canzler in der cron Behaim auf zwölf pherd; davon aber soll Sigmunden Helden auf ain pherd jedes monats 10 fl. rh. geraicht werden und seinen fürstl. gnaden nur auf sibenzehen pferd bezalung beschehen; doch was zeit sein fürstl. gnaden anhaim und in aignen geschäften von hof bleibt solle derselben an bestimbter besoldung seiner fürstl. gnaden tail aufgehebt werden; thuet monatlich uber des Helden thail . . . . 170 fl. — kr.

Gehaimrät.

Herr Hanns Hofman freiherr zum Grienpuhel und Strechaw hat järlich fur besoldung und underhaltung 1600 fl. rh. thuet monatlich . . . . . 133 „ 20 „

Herr Hans Trautson freiherr zu Sprechenstain und Schreuenstain erblandmarschalch zu Tirol und röm. kgl. M^{t}. oberster hofmarschalch[1]) hat järlich 1100 fl. rh., soll davon halten siben pherd thuet monatlich . . . . 91 „ 40 „

Und noch so lang sein gnad das obersthofmaisterambt versicht järlich pesserung 500 fl. rh. thuet monatlich 41 „ 40 „

Herr Geörg Gienger landvogt in Ober- und Niederschwaben[2]) järlich underhaltung 1200 fl. rh. thuet monatlich . . . . 100 „ — „

Herr Jacob Jonas der rechten doktor und hofvicecanzler hat besoldung järlich 1000 fl. rh., wirt derselben aus der tax der hofcanzlei bezalt.

Hofrät.

Herr Caspar von Herberstain . . . . 40 „ — „
Herr Hanns von Wolkenstain[3]) . . . . 40 „ — „
Herr Leonhart von Harrach[4]) . . . . 40 „ — „
Doctor Ludwig Schrädin . . . . 41 „ 40 „
Doctor Gerhardus Ach . . . . 40 „ — „
Doctor Georg Mell . . . . 41 „ 40 „

---

[1]) *In 1551 folgt:* „und haubtmann zu Rovareut".

[2]) *In 1551 fehlt:* „landvogt in Ober- und Niederschwaben".

[3]) *Folgt in 1551:* „Herr Hanns Wälczer wie er hernach mit seiner besoldung als obrister kuchlmaister eingestellt wiert."

[4]) *Fehlt in 1551.*

	fl.	kr.
Doctor Joseph Zoppl	40 fl.	— kr.
Doctor Johann Ulrich Zasius	40 „	— „
Marschalch von Pappenheim	40 „	— „
Leopolt von Lembach	40 „	— „
Hans von Oppersdorf[1]	40 „	— „
Hofchamerrät.		
Herr Phillip Preiner järlich 800 fl. rh. thuet monatlich	66 „	40 „
Herr Melchior von Haberckh järlich 800 fl. rh. thuet monatlich	66 „	40 „
Herr Erasmi von Gera auf vier pherd darzue auf ainen schreiber auch monatlich 10 fl. rh. thuet zusamen monatlich[2]	50 „	— „
Teutsch secretari.		
Laurenz Sawrer auf drei pherd	30 „	— „
Andre Wagner auf drei pherd	30 „	— „
Ludwig Peer auf drei pherd	30 „	— „
Lateinisch secretari.		
Johann Jordan auf drei pherd[3]	30 „	— „
Hofchamersecretari.		
Jacob Lanndsidl auf drei pherd	30 „	— „
Mathess Zeller auf drei pherd[4]	30 „	— „
Sebastian Sigmair auf drei pherd[5]	30 „	— „
Hofzalmaister.		
Manng Seitz monatlich	100 „	— „
Joachim Wiser sein contralor hat underhaltung monatlich	25 „	— „
Hofcanczlei.		
Jorg Bischof taxator und registrator auf zwai pferd	20 „	— „
Christoff Ungelter sein gegenschreiber	12 „	— „
Jacob Fälless	20 „	— „
Egidi Staub[6]	15 „	— „

---

1) *1551 folgen:* „Leonhart Puchler 40 fl.“, „Herr Andre von Prandeiss 40 fl.“

2) *In 1551:* „Herr Erasm von Gera järlich 800 fl. rh. thuet monatlich 66 fl. 40 kr.“

3) *In 1551 folgt:* „und noch auf ainen schreiber genant Bartholome de Argento monatlich 6 fl.“ *und* „Marx Singkhmoser 20 fl.“

4) *In 1551 fehlt:* „Mathess Zeller“.

5) *In 1551 folgt:* „Christof Adler 30 fl.“

6) *Fehlt in 1551.*

	Hanns Wenntzl von Kestlan	10 fl. — kr.
	Leopold Kirchschlager	10 „ — „
	Hanns Schmeitzl	10 „ — „
	Jorg Kogler	10 „ — „
5	Achillus Altmanshauser[1])	10 „ — „
	Marx Sinckhmoser[2])	15 „ — „
	Andre Jurschin	10 „ — „
	Hanns Puschman[3])	8 „ — „

Lateinisch canzlei.

10	Mathias Kornickh[4])	12 „ — „

Hofchamercanzlei.

	Eustach Dunant registrator und taxator monatlich	25 „ — „
	Cristof Adler[5])	15 „ — „
	Steffan Kern[6])	15 „ — „
15	Iheronismus Peugl[7])	13 „ — „
	Hanns Mayrhauser	8 „ — „
	Jacob Zeller	15 „ — „
	Cristoff Gässler	10 „ — „
	Hanns Renntz[8])	15 „ — „
20	Alexander von Eckh	10 „ — „
	Hanns von Pieschen	10 „ — „
	Steffan Lanndsidl[9])	8 „ — „

Hungerisch canzlei.

Bischof von Erla auf funf pherd monatlich . . . . 50 „ — „

25 Behaimisch vicecanzler.

Herr Georg von Ziabko auf sich und seiner canzlei underhaltung järlichen 1600 fl. rh. thuet monatlich 133 fl. 20 kr. Davon sollen Sigmunden Helden auf ain pherd des monats 10 fl. geraicht
30 werden und bleibt dem herrn Ziabko noch monatlich . . . . 123 „ 20 „

---

[1]) *Fehlt in 1551.* [2]) *Fehlt in 1551.*

[3]) *In 1551 folgen:* „Cristof Nerwan 10 fl.“, „Sigmundt Rader 10 fl.“, „Gilg Erlacher 10 fl.“

[4]) *1551:* „15 fl.“. [5]) *Fehlt in 1551.* [6]) *Fehlt in 1551.*

[7]) *Fehlt in 1551.* [8]) *Fehlt in 1551.*

[9]) *Folgen in 1551:* „Anthony Goldstain 13 fl.“, „Andre Kyelman 10 fl.“, Cristof Puhler 10 fl.“, „Ulrich Weinburger canzleidiener 5 fl.“, *folgen noch die Türhüter.*

Herr Georg von Loxaw auf vier pherd monatlich[1] . 40 fl. — kr.
Sigmunden Helden auf zwai pherd und noch von des herrn von Plawen und herrn Ziabko besoldung, wie vor bemelt, von jedem auf ain pherd thuet . 40 „ — „
Crisogonus Dietzen des herrn von Loxaw verwalter von der kgl. Mt. pesserung järlich 200 fl. rh. thuet monatlich . . . . 16 „ 40 „ 5

Hispanisch secretari.

Jhann von Castilegio . . . . 30 „ — „

Burgundisch secretari. 10

Jhann von der Aa . . . . 40 „ — „

Historiographus.

Doctor Wolfganng Latz järlich 200 fl. rh. thuet monatlich[2]) . . . . 16 „ 40 „

Oberster chamerer. 15

Graf Niclas von Salbm auf acht pherd . . . . . 80 „ — „

Folgen die kleinen Ämter ähnlich wie früher.

L. M.

Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. 1553 und 1554.

Gleichzeitige Kopien im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1553—1558).[3] *Das Verzeichnis von 1554 gedruckt von Firnhaber im Archiv f. österr. Geschichte, 26 Bd., S. 13 ff. Die Abweichungen von 1554 gegenüber 1553 sind in den Anmerkungen gegeben.*

Röm. kgl. Mt. etc. hofstaat 1553.[4]

Gehaimrat.

Oberster hofmeister. 20

[Unbesetzt.]

---

[1] *In 1551 an dessen Stelle:* „Crisogonus Dietzwutsch vicecanzler in der chron Behaim fur sich und seiner canzlei underhaltung auf vier pherd monatlich 40 fl.“

[2] *Folgt in beiden Stücken der Postmeister.*

[3] *Ebenda unter dem 28. Februar 1554 auch Aufzeichnungen über den Bedarf des kgl. Hofstaates während zweier Monate (17453 fl. 42 kr.) und aus dem Jahre 1556 Aufzeichnungen über die rückständigen Besoldungen einzelner Mitglieder des Hofstaates (75.895 fl.!).*

[4] *Der gleiche Titel für 1554.*

Oberster canzler in Behem.

Herr Hainrich des heiligen römischen reichs burggrave zu Meissen, grave zum Hartenstain, herr zu Plawen, röm. kgl. Mt. chamrer hat besoldung auf sechs pherd und als oberster canzler im kunigreich Behem auf zwelf pherd, thuet achtzehen pherd; doch was zeit sein fürstl. gnaden anhaim und in aignen gescheften von hof bleibt, solle an obbemelter besoldung aufgehebt werden, thuet monatlich[1]	180	fl.	—	kr.
Herr Hanns Hofman freiherr zum Gruenpuchl und Strechau hat jerlich fur besoldung und underhaltung 1600 fl. rh. in munz thuet monatlich	133	„	20	„

Hofmarschalch.

[Unbesetzt.][2])

Hofrät.[3])

Herr Caspar freiherr zu Herberstain auf vier pherd monatlich	40	„	—	„
Herr Hanns von Wolkenstain freiherr auf vier pherd	40	„	—	„
Herr Hanns Welzer zu Spiegelfeld ritter wierd hernach bei dem kuchlmaisterambt sein besoldung eingestellt.[4])				
Herr Anndre von Brandeis auf vier pherd . . .	40	„	—	„
Herr Leopoldt von Lembach auf vier pherd . .	40	„	—	„
Doctor Ludwig Schrädin jerlich 500 fl. rh. thuet monatlich	41	„	40	„
Leonhart Puchler auf vier pherd monatlich[5]) . .	40	„	—	„
Doctor Gerhardus Ach jerlich 500 fl. thuet monatlich	41	„	40	„

[1]) *Der ganze Abschnitt in 1554 durchstrichen.*

[2]) *1554 folgen:* „Herr Hanns Trautsohn freiherr zu Sprechstain und Schrovenstain, erblandmarschall in Tirol röm. kgl. Mt. obersthofmarschalch und haubtmann zu Rovareut hat jerlich underhaltung 1100 fl. rh. soll davon halten siben pherd thuet monatlich 91 fl. 40 kr." „Herr Georg Gienger hat jerlich underhaltung 1200 fl. rh. thuet monatlich 100 fl." „Hofvicekanzler. Herr Jacob Jonas der rechten doctor und hofvicekanzler hat besoldung järlich 1000 fl. rh. wiert derselben aus der tax der hofcanzlei bezalt."

[3]) *In 1553 steht zuerst durchstrichen:* „Herr Georg grave zu Helfenstain hat jerlich underhaltung 800 fl. rh. thuet monatlich 66 fl. 40 kr.

[4]) *Folgt in 1553 durchstrichen:* „Herr Georg erbmarschalch zu Pappenhaim auf vier pherd monatlich 40 fl."

[5]) *In 1554 durchstrichen.*

Doctor Johann Ulrich Zasius auf vier pherd . .	40 fl.	— kr.	
Erasm Haidenreich auf vier pherd[1])	40 "	— "	
Doctor Leopoldt Lauffner auf drew pherd . . .	30 "	— "	
Doctor Caspar Nidprukh uber das, so er aus kgl. Mt. zu Behaim stat hat, monatlich[2])	10 "	— "	5
Damian Phlueg[3])	40 "	— "	

Hofchamerräte.

Herr Phillipp Preyner freiherr hat jerlich besoldung 800 fl. thuet monattich	66 "	40 "	
Herr Niclass von Pollweil in simili monatlich . .	66 "	40 "	10
In simili herr Melchior von Hoberg	66 "	40 "	
In simili herr Erasm von Gera	66 "	40 "	

Teutsch secretari.

Larenntz Saurer auf drei pherd	30 "	— "	
Andre Wagner	30 "	— "	15
Ludwig Beer	30 "	— "	
Hans Schmeitzl	25 "	— "	

Lateinisch secretari.[4])

Marx Sinckhmoser auf dreu pherd[5])	30 "	— "	
Bartholme de Argento canzleischreiber	12 "	— "	20
Stephanus Kleplat[6])	10 "	— "	

Hofchamersecretari.

Jacob Lanndsidl auf dreu pherd[7])	30 "	— "	
Cristof Adler auf dreu pherd	30 "	— "	
Jacob Zeller[8])	30 "	— "	25
Wolf Stenneiss[9])	30 "	— "	

---

[1]) *Folgt in 1554 durchstrichen:* „Doctor Johann Albrecht Widmanstetter jerlich 500 fl. rh. thuet monatlich 41 fl. 40 kr."

[2]) *Von derselben Hand später nachgetragen.*

[3]) *In 1554 folgen:* „Herr Hanns von Haiosz 40 fl." „Doctor Paul Peisman jerlich 500 fl. thuet monatlich 41 fl. 40 kr."

[4]) *Folgt zuerst in 1553 durchstrichen:* „Johann Jordan auf drei pherd, dazue auf ainen schreiber genannt Stephanus Kleplat 6 fl. thuet zusammen monatlich 36 fl."

[5]) *Folgt in 1554:* „Mathias Kornich 15 fl."

[6]) *In 1553 von gleicher Hand nachgetragen, in 1554 folgen noch:* „Magister Daniel Messerer 10 fl.", „Magister Marcus Freintsche 15 fl."

[7]) *Folgt in 1553 durchstrichen:* „Sebastian Sigmar auf dreu pherd 30 fl."

[8]) *Folgt in 1554:* „Hanns von Pieschen 30 fl."

[9]) *Von derselben Hand nachgetragen, fehlt 1554.*

Hofzalmaister.

Manng Seytz monatlich . . . . 100 fl. — kr.
Joachim Wiser monatlich . . . . 25 „ — „

Hofcanzlei.

5 Cristof Ungelter taxator und registrator[1]) . . . 20 „ — „
Leopoldt Kirchschlager sein gegenschreiber[2]) . 15 „ — „
Anndre Jurschin[3]) . . . . 13 „ — „
Felix Stainperger . . . . 10 „ — „
Dominicus Carotz. . . . . 10 „ — „
10 Petter Mair . . . . 10 „ — „
Heinrich Gaysperger . . . . 10[4]) „ — „
Wendel von Altmanshausen. . . . . 10[4]) „ — „
Adam Mair . . . . 10[4]) „ — „
Jacob Weydner . . . . 10[4]) „ — „
15 Jorg Seisenhover . . . . 5 „ — „
Jorg Heiden . . . . 5 „ — „

Hofchamercanzlei.

Eustachi Dunant taxator und registrator monatlich 25 „ — „
Hanns Mairhauser[5]). . . . . 15 „ — „
20 Cristoff Gässler[6]) . . . . 10 „ — „
Hanns von Pieschen[7]) . . . . 15 „ — „
Stephan Lanndsidl . . . . 10 „ — „
Anthony Goldstain[8]) . . . . 15 „ — „
Cristoff Puchler . . . . 10 „ — „
25 Ulrich Weinburger . . . . 10 „ — „
Valtin Gredschnikh. . . . . 8 „ — „
Basili Hipp[9]) . . . . 10 „ — „

---

[1]) *In 1554:* „25 fl.“
[2]) *In 1554:* „20 fl.“
[3]) *In 1553 folgen durchstrichen:* „Ulrich Maschwannder 10 fl.“, „Blasy Grünauer 10 fl.“
[4]) *Ausgebessert aus:* „8 fl.“
[5]) *Folgt in 1553 gestrichen:* „Jacob Zeller 15 fl.“
[6]) *Folgt in 1553 gestrichen:* „Alexander von Egg 10 fl.“
[7]) *In 1554 gestrichen.*
[8]) *Folgt in 1553 durchgestrichen:* „Andre Kuelman 10 fl.“
[9]) *In 1553 von derselben Hand nachgetragen, in 1554 folgen dann:* „Maximilian von Egg 10 fl.“, „Jheronimus Harder 10 fl.“, *letzteres nachgetragen von derselben Hand. Folgen die Türhüter.*

Hungerischer canzler.

Herr Niclas erzbischove zu Gran monatlich . . . 50 fl. — kr.

Behemisch vizecanzler.

Herr Sigmund Held auf sich und seiner canzli underhaltung jerlichen 1600 fl. rh. thuet monatlich 133 „ 20 „ 5

Doctor Georg Mill teutscher vicecanzler in kunigreich Behem auf vier pherd . . . . 40 „ — „

Hispanisch secretari.

Jhan von Castilegia[1]) . . . . 30 „ — „

Burgundisch secretari. 10

Jhann von der Aa . . . . 40 „ — „

Jheronimus de Kokh . . . . 10 „ — „

Historiographus.

Doctor Wolfganng Latz hat underhaltung jerlich 300 fl., thuet monatlich[2]) . . . . 25 „ — „ 15

Oberster chamerer.

Herr Martin des Gusman auf acht pherd . . . 80 „ — „

Folgen die anderen Ämter, die keine wesentlichen Abänderungen erfahren haben. Siehe Firnhaber, a. a. O. 16 ff.

N. O.

Hofstaatsverzeichnisse König Ferdinands I.

1557 und 1558.

Das erste Verzeichnis in Kopie des 17. Jahrhunderts, das zweite in Original im Wiener Staatsarchive, Hofstaatenfaszikel (1553—1558).

Die Abweichungen von 1558 gegenüber 1557 sind in den Anmerkungen gegeben.

Römisch kgl. M^t. hofstat 1557 (1558).

Oberster hofmaister.[3])

[Unbesetzt.]

---

[1]) *In 1554 gestrichen, dafür nachgetragen von derselben Hand:* „Alphonso de Camess auf drei pherd und noch auf ain schreiber 10 fl. thuet monatlich 40 fl.“

[2]) *Folgt der Postmeister.*

[3]) *1558:* „Herr Hanns Trautson etc. hat järlich von wegen des oberisten hofmarschalchambts 1100 fl. rh. darzue auch noch pesserung und underhaltung seiner freien tafel 900 fl. rein., das thuet monatlich . . . . 166 fl. 40 kr.“

Oberster canzler im königreich Behaim.

[Unbesetzt.]

Oberster hofmarschalk.

Herr Hannss Trautson freiherr zu Sprechstain und Schrouenstein, erblandmarschalk in Tirol röm. kgl. Mt. oberster hofmarschalk und haubtman zu Rouereut hat järlich underhaltung 1100 fl. rh., sol davon halten 7 pferd, thuet monatlich . . . . 91 fl. 40 kr.

Und noch zu pesserung und underhaltung seiner freien tafel 900 fl. thuet monatlich . . . . . 75 „ — „

Herr Lienhardt von Harrach hat jährlich für besoldung 1400 fl. thuet monathlich[1]) . . . . 116 „ 40 „

Herr Georg Gienger hat jährlich underhaltung 1200 fl. thuet monathlich[2]) . . . . 100 „ — „

Hofvicecanzler.

Herr Jacob Jonas, der rechten doctor und hofvicecanzler hat besoldung jährlich aus dem hofzalmaisterampt 1000 fl. thuet monatlich . . . 83 „ 20 „

Hofräth.

Herr Leopoldt von Lempach[3]) . . . . 40 „ — „
Hans von Egk . . . . 40 „ — „
Doctor Gerhardus Ach . . . . 50 „ — „
Doctor Leopoldt Lauffner . . . . 40 „ — „
Doctor Johann Baptista Bechele . . . . . . 50 „ — „
Wolffgang freiherr zu Sarau . . . . 58 „ 20 „
Christoff herr zu Losenstain[4]) . . . . 58 „ 20 „
Herr Andre Pögel[5]) . . . . 58 „ 20 „

---

[1]) *1558:* „Herr Lienhart von Harrach hat jerlichen fur besöldung 1600 fl. rh. thuet monatlich . . . . 132 fl. 20 kr.“

[2]) *1558:* „Herr Geörg Giennger hat järlichen, nachdem er jederzeit zu Wienn pleibt 800 fl. thuet monatlich . . . . . . 66 fl. 40 kr.“

[3]) *1558:* „Leopoldt von Lenbach . . .“ *getilgt und überschrieben:* „Graf Carl von Zollern president 2000 fl.“, *folgt 1558:* „Herr Ludwig Grafen zu Lebennstain . . . . 83 fl. 20 kr.“

[4]) *In 1558 gestrichen.*

[5]) *1558 folgen noch:* „Doctor Thaman Schober . . . . 50 fl. — kr.“
„Doctor Ludwig Schrädin . . . . 50 fl. — kr.“

Hofkriegsräth.

	fl.		kr.
Herr Ernreich von Königsperg[1]	—	fl. —	kr.
Herr Geörg von Tanhausen	50	„ —	„
Gebhardt Weltzer zu Prutzendorff	50	„ —	„
Herr Sigmundt Galler[2]	—	„ —	„
Erasm von Scherffenberg	50	„ —	„
Georg Weltzer	50	„ —	„

Hofcammerrath.

Herr Melchior von Hoberg	66	„ 40	„
Herr Asm von Gera	66	„ 40	„
Herr Leonhardt Puchler	66	„ 40	„
Herr Geörg Teuffel	66	„ 40	„
Herr Erasm Haidenreich	66	„ 40	„

Teutsch secretari.

Ludwig Peer auf 3 pfert	30	„ —	„
Hanns Schmeitzel[3]	30	„ —	„
Leopoldt Kirschlager	30	„ —	„
Hanns Fieringer	30	„ —	„
Veit Gailel[4]	30	„ —	„

Lateinisch secretari.

Herr Singkmoser auf drei pfert	30	„ —	„
Doctor Andreas Rapitius	20	„ —	„

Lateinisch canzleischreiber.

Bartholome de Argento	15	„ —	„
Steffanus Kleplat	13	„ —	„
Ferdinandt Soranus[5]	5	„ —	„

Hofchammersecretari.

Jacob Lanndsidl auf drei pherd	30	„ —	„
Christoff Adler	30	„ —	„
Jacob Zoller	30	„ —	„
Hanns von Pieschen	30	„ —	„
Christoff Kuepacher[6]	30	„ —	„

---

1) *1558:* „100 fl." 2) *1558:* „50 fl." 3) *In 1558 gestrichen.*

4) *Folgt 1558:* „Dionysi von Rost . . . . 30 fl. — kr."

5) *Folgt 1558:* „Johannes Labentzl . . . . 12 fl. — kr."
„Theowoldy Herlot . . . . 10 fl. — kr."

6) *Folgt 1558 gestrichen:* „Dionisy von Rost . . . . . . 30 fl. — kr."

Hofzalmaister.

	Joachim Wiser monatlich[1]	100	fl.	— kr.
	Michael Mandorffer[2]	25	„	— „

Hofcanzlei.

5	Christoff Vngelter taxator und registrator	25	„	— „
	Andre Jurschin sein gegenschreiber	20	„	— „
	Sigmundt Schonawer expetitor	15	„	— „
	Dominicus Carotz[3]	10	„	— „
	Peter Mayr	10	„	— „
10	Jacob Weidner	10	„	— „
	Geörg Seisenhofer	10	„	— „
	Geörg Haiden[3]	10	„	— „
	Christoff Bechele	10	„	— „
	Thoma Iglinger	10	„	— „
15	Steffan Wolgemuet	10	„	— „
	Vlrich Barth	10	„	— „
	Geörg Franberger	10	„	— „
	Hanns Sauter	10	„	— „
	Niclass Müller	5	„	— „
20	Eitel Hanns Lochinger[4]	5	„	— „

Hofcammercanzlei.

	Christoff Dunandt taxator und registrator hat monatlich	25	„	— „
	Hans Mayrhauser	20	„	— „
25	Christoff Puchler	10	„	— „
	Ulrich Weinpurger[5]	10	„	— „
	Jheronimus Harder	10	„	— „
	Jacob Hueber	13	„	— „
	Michael Geldricher	10	„	— „
30	Hans Frantz von Newhauss	10	„	— „
	Helfridt Angrer	6	„	— „
	Michael Prandtstetter	10	„	— „
	Gilgen Gattermayr	8	„	— „
	Mathias Neuman	10	„	— „

---

[1]) *1558 gestrichen.*
[2]) *1558:* „100 fl.“
[3]) *1558:* „12 fl.“
[4]) *1558 folgt:* „Karl Vischer . . . . 10 fl. — kr.“
[5]) *1558:* „16 fl.“

Andre Pürckhauer . . . . 10 fl. — kr.
Christoff Grüenperger[1]) . . . . 6 „ — „

Es folgen die Türhüter.

Hungerisch canzler.

Herr Geörg Trässkowitz[2]) ungerisch vizekanzler 50 „ — „ 5

Behaimisch vicecanzler.

Herr Sigmundt Höldt auf sich und seiner canzlei underhaltung jährlichen 1600 fl. rh. thuet monatlich . . . . 133 „ 20 „
Doctor Geörg Meel teutscher vicecanzler der cron Behaim[3]) . . . . 40 „ — „ 10

Hispanisch secretari.

Alphonso de Gamnitz auf 3 pfert und auf ain schreiber 10 fl. thuet monatlich . . . . . 40 „ — „

Burgundisch secretari. 15

Jheronimus de Kockhe . . . . 40 „ — „

Hofpostmeister etc.

Oberster cammerer.

Herr Marthin de Gussman auf 8 pfert . . . . 80 „ — „

Kämmer, Leibarzt, Stabelmeister etc. 20

P.

Hofstaatsverzeichnis Kaiser Ferdinands I.
1559.

Original in der Wiener Hofbibliothek, cod. suppl. 3325.

Röm. kais. hofstat.
1559.

Verwalter des oberisten hofmeisterambts.

Herr Hannss Trautson freiherr zu Sprechenstain und Schrofenstain erblandmarschalch in 25

---

[1]) *1558 getilgt, dann folgt:* „Walthasar Spitz . . . . . . 8 fl. 20 kr.“
[2]) *1558 gestrichen und am Rande nachgetragen:* „Bischof von Fünfkirchen.“
[3]) *1558 folgt:* „Herman Igel teutscher secretari . . . . . 30 fl. — kr.“

Tierol röm. kais. M[t]. gehaimer rat obrister hofmarschalch und haubtmann zu Rofereut hat järlich von wegen des oberisten hofmarschalchambts 1100 fl. rh. darzue auch noch pesserung
5 und underhaltung seiner freien tafel 900 fl. rh. thuet monatlich . . . . 166 fl. 40 kr.

Oberister behaimischer canzler.

[Unbesetzt.]

Oberister hofmarschalch.

Herr Liennhardt von Harrach hat järlichen für
10 besoldung 1600 fl. rh. thuet monatlich . . . 133 „ 20 „
Herr Geörg Giennger hat järlichen, nachdem er jederzeit zu Wienn bleibt, 800 fl. rh. thuet monatlich . . . . 66 „ 40 „

Hofvicecanzler.

15 Geörg Sigmund Sollden doctor hofvicecanzler hat besoldung järlich 1800 fl. rh. thuet monatlich 150 „ — „

Hofräth.

	Graf Carl von Zollern president	166 „ 40 „
	Herrn Ludwig grafen zu Lebennstain	83 „ 20 „
20	Herr Anndre Pögl	58 „ 20 „
	Wolfganng freiherr zu Saraw	58 „ 20 „
	Manng von Egkh	40 „ — „
	Doctor Gerhardus Ach	50 „ — „
	Doctor Thamian Schober[1])	50 „ — „
25	Doctor Leopoldt Lauffner	40 „ — „
	Doctor Ludwig Schradin[2])	50 „ — „
	Cristoff Philip Zott	50 „ — „
	Annthony Schrotenberg[3])	50 „ — „

Hofkriegsräth.

30	Herr Ernnreich von Khunigsperg	100 „ — „
	Herr Geörg von Thanhausen	50 „ — „
	Gebhardt Welczer zu Pruczendorf[4])	50 „ — „

---

1) *Folgt durchstrichen:* „Doctor Johann Babtista Pächele . 50 fl. — kr."
2) *Folgt durchstrichen:* „Geörg Stuerckh doctor . . . . 50 fl. — kr."
3) *Die letzten Namen von derselben Hand nachgetragen.*
4) *Folgt durchstrichen:* „Herr Sigmundt Gäller . . . . . 50 fl. — kr."

Erasm von Scherffenberg . . . . 50 fl. — kr.
Geörg Welczer . . . . 50 „ — „

Hofcammerräth.[1]

Herr Asm von Gera . . . . 66 „ 40 „
Herr Leonnhardt Puchler . . . . 66 „ 40 „
Herr Geörg Teufel . . . . 66 „ 40 „
Herr Erasm Haidenreich . . . . 66 „ 40 „

Teutsch secretari.

Wolf Haller[2] . . . . 50 „ — „
Ludwig auf drei phärd . . . . 30 „ — „
Leopoldt Khirchschlager . . . . 30 „ — „
Hanns Fieringer . . . . 30 „ — „
Veith Gailel . . . . 30 „ — „
Dionisy von Rost . . . . 30 „ — „
Anndre Jurschin . . . . 25 „ — „
Hanns Khabenczl . . . . 25 „ — „

Lateinisch secretari.

Marx Sinckhmoser auf drei phärd . . . . . . 30 „ — „
Doctor Anndreas Rapitius . . . . 20 „ — „

Lateinisch canzleischreiber.

Bartholome de Argento . . . . 15 „ — „
Stephanus Khleplat . . . . 13 „ — „
Ferdinanndt Soranunt[3] . . . . 13 „ — „
Theowoldy Herlot . . . . 10 „ — „
Wolfganng Gäbelkhover registrator . . . . . 8 „ — „

Hofcammersecretari.

Jacob Lanndtsidl auf drei phärd[4] . . . . . 30 „ — „
Jacob Zoller[5] . . . . 30 „ — „
Cristoff Khuepacher . . . . 30 „ — „

Hofzalmeister.

Michel Manndorffer monatlich . . . . 100 „ — „

---

[1]) *Folgt als erste Eintragung durchstrichen:* „Herr Melchior von Hoberg . . . . 66 fl. 40 kr.“
[2]) *Von derselben Hand über der Zeile nachgetragen.*
[3]) *Folgt gestrichen:* „Johannes Labenzl . . . . 12 fl. — kr.“
[4]) *Folgt gestrichen:* „Cristoff Adler . . . . 30 fl. — kr.“
[5]) *Folgt gestrichen:* „Hanns von Pieschen . . . . . . 30 fl. — kr.“

Hofcanzlei.

Christoff Ungelter taxator und registrator[1] . . .	25	fl. —	kr.
Sigmundt Schönauer expeditor	15	„ —	„

16 Schreiber.

Hofcamercanzlei.

5 Eustachy Dunanndt taxator hat monatlich[2]. . .	25	„ —	„

12 Schreiber.

Folgen die Türhüter.

Hungerischer canzler.

Herr Geörg bischof von Fünfkirchen ungerisch vicecanzler monatlich	50	„ —	„

Behaimisch vicecanzler.

10 Herr Sigmundt Höldt auf sich und seiner canzlei underhaltung järlichen 1600 fl. rh. thuet monatlich	133	„ 20	„
Doctor Geörg Mell teutscher vicecanzler der cron Behaimb	60	„ —	„
15 Herman Igl teutscher secretari	30	„ —	„

Hispanischer secretari.

Alphanso de Gamnitz auf drei phärd und auf ein schreiber zehen gulden thuet monatlich . . .	40	„ —	„

Burgundischer secretari.

20 Jheronimus de Khokhe	40	„ —	„

Folgen: Der Postmeister, der oberste Kämmerer (derzeit unbesetzt) und dann die kleineren Hofchargen.

Q.

Hofstaatsverzeichnis Kaiser Ferdinands I.
[Undatiert; vermutlich 1563—1564.]

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive, Hofstaatenfaszikel (1560—1576).

---

[1]) *Folgt gestrichen:* „Anndre Jurschin sein gegenschreiber . 20 fl. — kr."

[2]) *Folgt gestrichen:* „Paul Strasperger registrator . . . . 20 fl. — kr."

Verwalter des obristen hofmaisterambts.

Herr Hanns Trautson freiherr zu Sprechenstain und Schrofenstain, erblandmarschalch der fürstlichen grafschaft Tyrol, röm. kais. M[t]. gehaimber rat, obrister hofmarschalch und haubtmann zu Rofereit hat järlichen von wegen des obristen hofmarschalchambts 1100 fl., darzue auch noch pösserung und underhaltung seiner freien tafl 900 fl. rh., das thuet monatlich . . 166 fl. 40 kr.

Obrister behaimbischer canzler.

Herr von Neuhauss.

Obrister hofmarschalch.

Herr Georg Giennger hat järlichen, nachdem er jederzeit zu Wienn bleibt, 1200 fl. rh., das thuet monatlich . . . . 100 „ — „

Herr Georg Sigmundt Heldt doctor, gehaimber rat, hat besoldung jarlich 1800 fl. rh. thuet monatlich 150 „ — „

Hofvicecanzler.

Doctor Johann Baptista Weber hofvicecanzler hat besoldung jarlich 1500 fl. rh. thuet monatlich 125 „ — „

Hofrät.

	fl.		kr.	
Herr Pillipss freiherr zu Winenberg und Beihelstain president hat monatlich	166	„	40	„
Herr Ludwig graf zu Lebenstain	125	„	—	„
Herr Niclas graf zu Salmb	83	„	20	„
Herr Andre Pögl	58	„	20	„
Manng von Eikgh	50	„	—	„
Doctor Thoman Schober	83	„	20	„
Doctor Georg Öder	50	„	—	„
Christof Philip Zott von Pernegkh	50	„	—	„
Anthony Schrottenberger	50	„	—	„
Maximilian von Tarnberg	50	„	—	„
Helfreich Guett	50	„	—	„
Joachim von Perg	50	„	—	„
Herr Caspar Preyner	58	„	20	„
Augerius de Gussbekh	50	„	—	„
Doctor Andreas Rapitius	50	„	—	„

Hofkriegsrät.

Gebhardt Weltzer zu Prutzendorf . . . . . 50 fl. — kr.
Franz von Poppendorf . . . . 50 „ — „
Wilhalmb Grässwein . . . . 50 „ — „

5 ### Hofcammerrät.

Herr Erasm von Gerä . . . . 66 „ 40 „
Herr Leonhardt Pühler . . . . 66 „ 40 „
Herr Erassm Haidenreich . . . . 66 „ 40 „
Herr Erassm Wager . . . . 66 „ 40 „
10 Herr Jheronimus Bekh von Leoplstdorf . . . 66 „ 40 „

Teutsch secretarien.

Wolf Haller reichssecretari . . . . 55 „ — „
Leopolt Khirchschlager . . . . 30 „ — „
Hannss Fieringer . . . . 30 „ — „
15 Veit Gaillel . . . . 30 „ — „
Dionisy von Rost . . . . 30 „ — „
Andre Jurschin . . . . 30 „ — „
Hannss Khobennzl . . . . 30 „ — „

Lateinisch secretari.

20 Marx Singkhmoser auf drei pfärd . . . . . . 30 „ — „

Lateinisch canzlei.

Bartholome de Argento, lateinischer registrator . 20 „ — „
Ferdinandus Soranus . . . . 13 „ — „
Theobaldus Germanus Heroldt, expeditor und re-
25 gistrator in kriegssachen . . . . 15 „ — „
Wolfgang Gablkhofer . . . . 10 „ — „
Leonhardt Dillher registrator . . . . 10 „ — „
Jacob Buttner ingrossist . . . . 8 „ — „

Hofcammersecretari.

30 Jacob Zoller . . . . 30 „ — „
Christof Khürbacher . . . . 30 „ — „
Ulrich Weinburger . . . . 30 „ — „
Johann Rexius . . . . 30 „ — „
Jacob Hueber . . . . 30 „ — „
35 Michael Geldrichter . . . . 30 „ — „

Hofzalmaister.

Sebastian Fuchs.
Anndre Schnätterl sein gegenhandler . . . . 25 „ — „

Hofcanzlei.

Cristof Ungelter taxator	25	fl.	—	kr.	
Stefan Praun gegenschreiber und registrator	30	"	—	"	
Simon Schenawer registrator	20	"	—	"	
Dominicus Cärotz	12	"	—	"	5
Peter Mayr	10	"	—	"	
Jacob Weidner	12	"	—	"	
Thoman Iglinger	10	"	—	"	
Ulrich Parth	10	"	—	"	
Georg Fraunberger	10	"	—	"	10
Eitl Hannss Lochinger	10	"	—	"	
Hanns Khelbman	10	"	—	"	
Veit Stoss	10	"	—	"	
Christof Khugler	10	"	—	"	
Caspar Rair	10	"	—	"	15
Christof Muelch	10	"	—	"	
Ernnst Gassner	10	"	—	"	
Eberhardt Thonner	10	"	—	"	
Sebastian Fridinger	10	"	—	"	
Sigmundt Guertner hofcanzleidiener	10	"	—	"	20
Wolfgang Elner	10	"	—	"	
Hannss Püchler	10	"	—	"	

Hofcammercanzlei.

Eustachius Dunant taxator und registrator	25	"	—	"	
Hanns Iglsshover expeditor	15	"	—	"	25
Gillig Gatermaier	10	"	—	"	
Mathias Neuman	10	"	—	"	
Andreas Puechauer	10	"	—	"	
Walthauser Spitz	10	"	—	"	
Christof Habenstadt	10	"	—	"	30
Hanns Iglsshofer	10	"	—	"	
Georg Friewirdt	10	"	—	"	
Philip Stoss	10	"	—	"	
Albrecht Englmann	10	"	—	"	
Johannes Raimundus Soranus	10	"	—	"	35
Paul Wall	10	"	—	"	
Christof Khleepüchler	8	"	—	"	
Hanns Diettrich Ruell	10	"	—	"	
Steffan Rädlhofer hofcammercanzleidiener[1])	8	"	—	"	

[1]) *Folgen die Türhüter.*

Hungerisch canzler. *[Unbesetzt.]*

Behaimbsch vicecanzler.

Herr Sigmundt **Höltt** hat auf sich und seiner canzlei underhaltung järlichen 1600 fl. rh., dargegen aber soll ime im hofzalmaisterambt irer M^t. behaimischen secretarien Niclasen **Walters** hofbesoldung monatlichen 30 fl. rh. aufgehebt und abgezogen werden, rest also noch darüber auf sein und seiner canzlei underhaltung järlichen 1240 fl. rh., thuet monatlich . . . . 103 fl. 20 kr.

Doctor Georg **Mell** teutscher vicecanzler der cron Behaimb . . . . 60 „ — „

Niclas **Walter** behaimbischer hofsecretari . . . 30 „ — „

Herman **Igl** teutscher secretari . . . . 30 „ — „

Hispanisch secretari.

Alffonso de **Gamnitz** auf drei phärd und auf ein schreiber zehen gulden, thuet monatlich . . 40 „ — „

Michael **Ruitz** hispanischer canzleischreiber monatlich 15 „ — „

Burgundisch secretari.

Jheronimus de **Khockhe** hat monatlich . . . . 40 „ — „

Gepprechten von der **Stegen** burgundischer canzleischreiber[1]) . . . . 15 „ — „

Obrister cammerer.

Graf Cyprian von **Arch** . . . . 80 „ — „

Kleinere Ämter.

5 Kämmerer.
3 Kammerdiener.
2 Leibbarbiere.
2 Garderobiere.
1 Kammerfurier.
1 Zimmerheizer.
3 Leibärzte.
1 Apotheker.
1 Wundarzt.
4 Türhüter.
2 Portiere.
4 Ernholden.
7 Quartiermeister und Hoffurier.
6 Fürschneider.
5 Mundschenken.
13 Truchsessen.
5 Silberkämmerer.
1 Kellerschenk.
1 Unterkellner.
1 Kellerschreiber.
1 Mundbäcker.
1 Küchenmeister.
1 Küchenschreiber.
3 Küchenbuben und 2 Träger.
1 Einkäufer.
1 Zörgadner.
1 Küchentürhüter.

[1]) *Folgt der Postmeister.*

1 *Zuschroter.*
13 *Unterköche.*
3 *Predikanten.*
11 *Kapläne.*
5 2 *Kapellendiener.*
1 *Kapellmeister.*
18 *Sängerknaben*
2 *Präzeptoren.*
12 *Bassisten.*
10 17 *Altisten.*
12 *Tenoristen.*
2 *Organisten.*
1 *Kalkant.*
1 *Edelknabenhofmeister.*
15 1 *Edelknabenpräzeptor.*
1 *Edelknabenfechtmeister.*
2 *Roßbereiter.*
2 *Futtermeister und Futterschreiber.*
20 1 *Harnischmeister.*
1 *Plattner.*
2 *Stallknechte.*
1 *Sattler.*
2 *Schmiede.*
25 *Stallknechte (keine feste Zahl).*
10 *Lakeien.*
1 *Verwalter der Tragesel.*
10 *Jäger.*
30 1 *Falkenmeister.*
1 *Falkenknecht.*
7 *Falkner.*
3 *Schneider.*
1 *Schuster.*
35 1 *Kürschner.*
2 *Tapezierer.*
1 *Lichtkämmerer.*
2 *Wäscherinnen.*
15 *Trompeter.*
40 1 *Hofkontrollor.*
1 *Hartschierhauptmann.*
Hartschiere (keine feste Zahl).
6 *Einspännige.*
1 *Trabantenhauptmann.*
45 *Trabanten (keine feste Zahl).*
5 *Diener vom Adel ohne Amt.*
7 *dreispännige Diener.*
30 *zweispännige Diener.*
7 *einspännige Diener.*
50 4 *Diener der Hofkammer.*
4 *Dolmetsche.*
1 *Hofprofoß.*
3 *Steckenknechte.*
13 *extraordinari Diener.*

R.

Hofstaatsverzeichnis Kaiser Maximilians II. 1567.

Original in der Wiener Hofbibliothek, cod. 14458, suppl. 2083.

55 Maximilian der ander von gottes genaden erwelter römischer kaiser zu allen zeiten merer des reichs.

Ordnung und hofstat für alle und jede unsere hohe und niedere ambtleute, officier und diener an unserm kaiserlichen hof, auch was aines jeden ambt und dienst sein und wie er mit der besöldung

gehalten werden solle, jezt von neuem genediglich fürgenomen und verordnet als hernach volgt:

Obrister hofmaister.

Herr Hanns Trautson, freiherr zu Sprechen-
5 stain und Schrovenstain etc. unser gehaimer rat und obrister hofmaister solle für sein underhaltung mit sambt der freien tafl, so er ausserhalb unsers hofs halten solle, das jar 2500 fl., bringt ain monat . . . 208 fl. rh. 20 kr.

10 Gehaime rät.

Wladislaus herr zu Pernstain auf Dobitschaw des künigreichs Behaim oberster canzler hat monatlich . . . . 180 „ „ — „
Geörg Giennger der rechten doctor, burgvogt
15 zu Enns hat monatlich . . . . 100 „ „ — „
Johann Babtista Weber der rechten doctor hat monatlich[1]) . . . . 125 „ „ — „
Geörg Teufl freiherr gehaimer hofkriegsrat järlich für alle underhaltung . . . . . . 1200 „ „ — „

20 Hofmarschalch.

[Unbesetzt.]

Hofräth.

Phillip freiherr zu Winnenberg und Peihelstain hofratspresident hat monatlich[2]) . . 166 „ „ 40 „
Thoman Schober der rechten doctor hat monatlich 83 „ „ 20 „
25 Christoff Phillips Zott von Pernnegg hat monatlich . . . . 50 „ „ — „
Joachim von Perg hat monatlich . . . . . 50 „ „ — „
Geörg Eder der rechten doctor hat monatlich . 50 „ „ — „
Melchior Parthin doctor hat monatlich . . . 40 „ „ — „
30 Timotheus Jung der rechten doctor hat monatlich . . . . 50 „ „ — „

---

[1]) *Folgt durchgestrichen:* „Johann Ulrich Zasy der rechten doctor hofvicecanzler hat monatlich 125 fl. rh.“; *dazu am Rande nachgetragen:* „kimbt hernach“.

[2]) *Folgt durchstrichen:* „Paul Wilhalm von Zelkhing ist als hofrath von dem ersten augusti anno 67 mit monatlichen 58 fl. 20 kr. angenumben worden. Manng von Egg, wann er am hof ist, monatlich 50 fl. rh., wann er aber nit am hof ist, so hat er des jars nit mer dann 400 fl.“

Sigfridt von Premniz freiherr, vom vierzehenden februarii anno 66 hat monatlich	58	fl. rh.	20	kr.
Johann Hegemüller der rechten doctor vom ersten martii anno 66 hat järliche besoldung und underhaltung	700	„ „	—	„
Gebhart Welczer monatlich[1])	50	„ „	—	„
Heinrich von Starhemberg[1])	58	„ „	20	„

Hofcamerrät.

Richard Strein herr zu Schwarzenaw monatlich	66	„ „	40	„
Hieronymus Berkh von Leopoldssdorf hat monatlich	66	„ „	40	„
Wilhalm Giennger hat monatlich vom zwainzigisten novembris anno 64	66	„ „	40	„
Cristoph von Althaim[1])	66	„ „	40	„

Kriegsräth.

Graf Niclass von Salm hat monatlich	50	„ „	—	„
Wilhalmb von Hofkhirchen hat monatlich . .	50	„ „	—	„
Weikhart freiherr zu Aursperg ist den ersten martii anno 65 an dienst komen, hat monatlich	50	„ „	—	„
Otto von Puechaimb hat monatlich	50	„ „	—	„
Christoph von Teuffenbach vom 26. januarii anno 67 hat monatlich	50	„ „	—	„

Folgen: der Stallmeister, die Mundschenken, Vorschneider, Panatiers, Truchsessen, Personal der Silberkammer, Diener (auf 4, 3, 2, 1 Pferd).

Canzleien.

Vicecanzler.

Johann Ulrich Zasy der rechten doctor gehaimer rat und hofvicecanzler monatlich[2]) . . .	125	fl. rh.	—	kr.

Hofreichssecretari.

Petter Obernburger monatlich	55	„ „	—	„

Secretarien.

Caspar Lindegg zu Astana monatlich . . .	40	„ „	10	„
Hanns Fieringer monatlich	30	„ „	—	„

[1]) *Von späterer Hand nachgetragen.*

[2]) *Folgt durchstrichen:* „steet hievor under den gehaimen räten.“

Bartlme Hanibaldt von dem 15. decembris anno 66 als extraordinarius hofsecretari monatlich	20	fl.	rh.	—	kr.

Lateinisch secretarien.

Marx Sinckhmoser zu zufall monatlich[1] . .	30	„	„	—	„

5 Hofcamersecretarien.

Caspar Geisskhofler obrister hofcamersecretari järlich	500	„	„	—	„
zuepuess järlich	100	„	„	—	„
Ulrich Weinburger monatlich	30	„	„	—	„
10 Jacob Hueber	30	„	„	—	„
Michael Geldricher	30	„	„	—	„

Hofcanzlei.

Christoph Ungelter von Theissenhausen monatlich	25	„	„	—	„
15 Stephan Braun gegenschreiber und registrator .	30	„	„	—	„
Sigmundt Schonawer registrator	25	„	„	—	„

14 Schreiber.

Lateinisch canzlei.

Bartlme de Argento registrator	20	„	„	—	„

4 Schreiber.

Hofcamercanzlei.

20 Eustachius Dunant taxator und registrator monatlich	25	„	„	—	„

2 Konzipisten. | *11 Schreiber.*
1 Expeditor. | *1 Diener.*

Kriegscanzlei.

Christoph Khugler expeditor monatlich . . .	20	„	„	—	„

3 Schreiber.

Oberster puechhalter.

25 Sebastian Fuchs monatlich	50	„	„	—	„

Folgen die Türhüter.

---

[1]) *Folgt durchstrichen:* „Anthony Baltersleben . . . 20 fl. rh.", *dazu am Rande von anderer Hand:* „ist gestorben". *Von gleicher Hand nachgetragen und dann durchstrichen:* „Wolf Unverzagt . . . 30 fl."

Spanischer secretari.

Fernando Mazuello hat monatlich . . . . . 30 fl. rh. — kr.

Hungerisch canzlei.

Johann Lischius hungerischer secretari.
N. Botschkay secretari. 5

Behaimische Canzlei.

Wradislawus herr zu Pernstain, der cron Behaim obrister canzler steet hievor under den gehaimen räthen.
Doctor Görg Mehl vicecanzler . . . . . . 60 „ „ — „ 10

Secretarien.

Herman Igl der cron Behaim teutscher hofsecretari hat monatlich . . . . 30 „ „ — „
Niclas Walther behemischer hofsecretari . . 30 „ „ — „
Michael Cästner canzleischreiber. 15

Burgundischer secretari.

Hieronymus de Kockh hat monatlich . . . . 30 „ „ — „

Folgen die anderen Hofchargen.

S.

Hofstaatsverzeichnis Kaiser Rudolfs II.

Linz 1576 Dezember 12.

Original und gleichzeitige unvollständige Kopie im Wiener Staatsarchive, Hofstaatenfaszikel 1576—1600. Skizze dazu im Hofstaatenfaszikel 1568—1576.

Vollständiger, aber fehlerhafter Abdruck in Riedlers „Österreichisches Archiv für Geschichte etc.", Jahrg. 1831, Urkundenblatt I, II, III.

Obrister hofmeister.

Adam von Dietrichstain, freiherr zu Hollenburg, Finkhenstain und Talberg unser *[Lücke]* 20
und obrister hofmaister, soll für sein underhaltung haben das jar 2500 fl. rh., bringt ain monat 208 fl. 20 kr.

Gehaimb räth.

Johann Babtista Weber zu Pisenberg der rechten doctor, unser gehaimer rat monatlich . . . 125 „ — „ 25

Sigmundt Vieheuser der rechten doctor järlichen 800 fl. rh. und vom ersten januari anno 75 zu denselben 800 fl. noch 200 fl. pesserung, das er also von gemeltem ersten januarii hin-
5 für järlich 1000 fl. besoldung hat id est . . 1000 fl. — kr.
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „

Gehaimer hofkriegsrath.

Georg Teufel freiherr zu Gundersdorff hat järlich für alle underhaltung . . . . 1500 „ — „

10 Hofmarschalch.

Ott Hainrich zu Schwarczenberg unser hofmarschalch und hofrath hat vom disen 76. jars an zu raiten järlich zu besoldung . . . . . 1200 „ — „

Hofräth.

15 Philips freiherr zu Winnenberg und Peylstain hofreichsratspresident monatlich . . . . . 166 „ 40 „
Ott Hainrich graf zu Schwarczenberg steht mit der besoldung oben.
Julius graf zu Salm dient one besoldung.
20 Gabriel Strein herr zu Schwarzenaw monatlich 58 „ 20 „
und weil er auch stäblmaister, von baider ämbter wegen als ain zuepuess vom ersten decembris anno 76 järlich . . . . 300 „ — „
Seyfridt Preiner freiherr monatlich . . . . . . 58 „ 20 „
25 Paul Sixt Trautson freiherr vom ersten decembris anno 76 monatlich . . . . 58 „ 20 „
Hannss freiherr zu Welsperg vom 1. december anno 76 monatlich . . . . 58 „ 20 „
Hanns Cristoff herr von Zelching vom ersten tag
30 februar hat monatlich[1]) . . . . 58 „ 20 „
Gebhardt Welzer monatlich . . . . 50 „ — „
Wolf von Wirsperg monatlich . . . . — „ — „
Anndreas Gayl der rechten doctor monatlich . . 83 „ 20 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
35 Christoff Philips Zott von Pernegg monatlich . . 50 „ — „
Ruprecht von Stoszingen hat järlich besoldung . 800 „ — „
und zuepuess des jahrs . . . . 200 „ — „

[1]) *Von derselben Hand im Text nachgetragen.*

Carl von Schwendi hat monatlich . . . . . . 50 fl. — kr.
Joachim von Sinssendorf zu Gogkitsch und Feuregkh hat monatlich . . . . 58 „ 20 „
Johann Hegenmillner der rechten doctor hat järlich 800 fl. und zuepuess 200 fl.[1])
Timotheus Jung der rechten doctor hat jerlichen . 800 „ — „
und zuepuess . . . . 200 „ — „
Georg Eder der rechten doctor monatlich . . . 50 „ — „
Johann Tonner von Truppach der rechten doctor vom ersten aprilis anno 73 für alle underhaltung järlich . . . . 800 „ — „
Johann Alexandrin vom ersten september anno 72 monatlich 10 fl. rh. besserung, also das er von ersterwenten ersten septembris hinfür monatlich 50 fl. hofbesoldung hat, id est . . . . 50 „ — „
Wolfgang Griestetter von Hasslach der rechten doctor vom ersten novembris anno 71 monatlich 40 „ — „

Hofcammerräth.

Christoff von Althann freiherr, hofcammerratspresident vom ersten novembris anno 75 monatlich 100 „ — „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
Georg Praun von Ottendorf freiherr auf Warttenberg hat vom ersten juli anno 74 monatlich 66 „ 40 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
Helffreich Guett monatlich . . . . 66 „ 40 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
Caspar von Munckwitz vom ersten tag januarii anno 73 monatlich . . . . 66 „ 40 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
Hanns von Sinssendorf vom ersten februari anno 75 monatlich . . . . 66 „ 40 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „
Anshelm von Velss vom ersten tag decembris anno 76 monatlich . . . . 66 „ 40 „
und zuepuess des jars . . . . 200 „ — „

Kriegsräth.

Graf Niclas von Salm . . . . 50 „ — „
Wilhelm von Hofkirchen freiherr hat monatlich . 50 „ — „

---

[1]) *Von derselben Hand auf einem eingeklebten Zettel nachgetragen.*

Friedrich von Tscheratin dient one besoldung.
Otto herr von Puechhaim monatlich . . . . . 50 fl. — kr.
[Lücke] von Khunigsperg hat vom *[Lücke]* monatlich 50 „ — „
Felician freiherr zu Herberstain hat vom *[Lücke]*
5 monatlich . . . . 50 „ — „
Jobst Joseph freiherr vom Turn hat monatlich . . 50 „ — „

Es folgen:

Der Stallmeister.
12 Mundschenken.
10 *7 Vorschneider.*
4 Panathiers.
25 Truchsessen.
1 Huschier.
2 Truchseßtafeldiener.
15 *1 oberster Silberkämmerer.*
5 Untersilberkämmerer.
2 Wäscherinnen.
5 Diener auf 3—4 Pferden ohne Amt.
20 *20 Diener auf 2 Pferden ohne Amt.*
8 Diener auf 1 Pferd ohne Amt.

Canzleien.

25 Vicecanzler *[unbesetzt]*.

Reichs- und hofsecretarien.

Peter Obernburger monatlich . . . . 55 fl. — kr.
und järlich zuepuessgelt . . . . 200 „ — „
Andreas Erstenberger monatlich . . . . 55 „ — „
30 und järlich zuepuessgelt . . . . 200 „ — „
Wolff Unverzagt vom 28. tag mai anno 67 monatlichen 55 „ — „
und zuepuess järlichen . . . . 200 „ — „

Kriegssecretarien.

Bernhard Reytacher monatlich . . . . 30 „ — „
35 Heinrich Nickhart vom ersten februarii anno 75 monatlich . . . . 25 „ — „

Lateinische secretarien.

Adam Altenstaig lateinischer hofsecretari vom ersten aprilis anno 72 monatlich . . . . 30 „ — „

40 Hofcamersecretarien.

Jacob Hueber monatlich . . . . 30 „ — „
Niclas Ettmanssdorff monatlich . . . . 30 „ — „
Hannss Iglsshover vom ersten januarii anno 73 monatlich . . . . 30 „ — „
45 Georg Zyppringer vom ersten junii anno 75 monatlich 30 „ — „
Daniel Preiss hofcammersecretari hat monatlich . . — „ — „

Hofcanzlei.

Cristoff Ungelter von Theussenhausen taxator monatlich . . . . 25 fl. — kr.

Steffan Braun reichsregistrator und gegenschreiber monatlich . . . . 30 „ — „

Hanns Fraunberger österreichischer registrator vom ersten april anno 76 monatlich . . . . 25 „ — „

14 Schreiber.

Lateinisch canzlei.

Jacob Püttner registrator vom ersten tag januarii anno 76 monatlich . . . . 20 „ — „

4 Schreiber.

Hofcammercanzlei.

Daniel Herman lateinischer concepist monatlich vom ersten tag martii anno 74 . . . . 20 „ — „

Wolff Elner concepist vom eingang diss 75. jars monatlich . . . . 20 „ — „

Tonner von Truppach registrator monatlich . . . — „ — „

Iheremias Benckh expeditor vom ersten junii anno 74 monatlich . . . . 15 „ — „

Abraham Pfendler concepist vom ersten junii anno 75 monatlich . . . . 15 „ — „

13 Schreiber, 2 Diener.

Obrister puechhalter.

Franz Timpl unser hofpuechhalter vom ersten martii anno 65 jarhliche underhaltung . . . . 600 „ — „

3 Diener, 1 Ingrossist.

Kriegscanzlei.

Christoff Khugler expeditor monatlich . . . . . . 20 „ — „

Johann Joo concepist vom ersten januarii anno 76 monatlich . . . . 15 „ — „

und jährlichen zuepuessgelt . . . . 52 „ — „

2 Schreiber, 1 Diener, 4 Türhüter.

Spanischer secretari.

Fernando Manuelo monatlich 30 fl. und noch vom ersten novembris anno 71 10 fl. besserung, dass er also von danen an monatlich 40 fl. besoldung hat, id est . . . . 40 „ — „

Hungerische canzlei.

Johann List, bischof zu Raab der cron Hungern vicecanzler monatlich . . . . 50 fl. — kr.
Niclas Istwanfi hofsecretari . . . . — „ — „

Der cron Behaimb canzler.

Wradislaw herr zu Pernstain unser rat und der cron Behaimb obrister canzler hat monatlichen auf 18 pferd, thuet . . . . 180 „ — „
Doctor Georg Mell gedachter cron Behaim teutscher vicecanzler monatlich . . . . 60 „ — „

Behaimbische canzlei.

Niclas Walter behaimbischer hofsecretari monatlich . 30 „ — „
David Khober des kunigreichs Behaimb teutscher hofsecretari monatlich . . . . 30 „ — „

Postmeister.
2 Kuriere.
1 Dolmetsch.
1 Kriegsratsdolmetsch.
1 Hauptmann der Hartschiere und 102 Mann.
1 Hauptmann der Trabanten und 103 Mann.
1 Küchenmeister.
1 Somelier.
1 Kellerschreiber.
1 Unterkellner und 1 Kellergehilf.
2 Kellerbinder.
1 Hofbäcker.
1 Lichtkämmerer.
1 Zuckerbäcker.
1 Küchenschreiber.
1 Einkäufer.
1 Zuschroter.
1 Mundkoch.
6 Meisterköche.
3 Pastetenköche.
7 Unterköche.
4 Jungköche und Zusetzer.
8 Küchenbuben.
2 Küchenträger.
1 Holzhacker.
3 Zergadenträger.
2 Marktträger.
1 Zergadner.
1 Küchentürhüter.
1 Hofzahlmeister und ein Hofzahlmeisteramtskontrollor.
3 Hofkammerdiener.
1 Hofkontrollor mit 1 Diener.
4 Ehrenholden.
2 Saaltürhüter.
2 Hofportiere.
2 Tapezierer.
1 Hofbarbier.
1 Meierin.
1 Falkenmeister
6 Falkner.
2 Falkenbuben.
1 oberster Jägermeister.
7 Jäger.
3 Plachenknechte.
5 Jägerbuben zu den Hunden.
1 Quartiermeister.

5 Hoffuriere.
2 Einspännige
2 Predikanten.
2 Almoseniers.
5 *4 Kapläne.*
1 Oratoriendiener.
2 Kapellenmeister.
8 Bassisten.
9 Tenoristen.
8 Altisten. 10
3 Diskantisten.
3 Organisten.
1 Notist.
1 Concordero.
12 Sängerknaben und 1 Präzeptor. 15

Obrister cammerer Wolff Rumpff zum Wielross vom ersten decembris anno 76 monatlich . . . . . 80 fl. — kr.

11 Kämmerer.
20 *6 Kammerdiener und 6 Buben.*
2 Garderobiers.
2 Leibdoktoren.
1 Leibbarbier.
25 *1 Unterbarbier.*
1 Apotheker.
1 Destillierer.
1 Kammerfurier.
2 Kammertürhüter.
30 *1 Kammerheizer.*
1 Leibwäscherin.
4 Kammertrabanten.
1 Büchsenmacher.
1 Büchsenschießer.
35 *1 Goldschmied.*
1 Kürschner.
2 Konterfeter und Maler.
1 Leibschneider.
1 Hosenschneider.
40 *1 Barettmacher.*
1 Seidenschnurmacher.
1 Uhrmacher.
1 Tischler.
1 oberster Stallmeister.
45 *18—20 Edelknaben.*
1 Edelknabenhofmeiter.
1 Edelknabentanzmeister.
1 Edelknabenpräzeptor.
2 Roßbereiter und 1 Gehilfe.
1 Futtermeister und -schreiber. 50
1 Harnischmeister.
1 Plattner.
1 Oberstallknecht.
1 Unterstallknecht.
1 Seidennäher. 55
1 Zeltmeister.
1 Sattler.
1 Leibschuster.
1 Federmacher.
1 Vergolder und Rappiermacher. 60
1 Hofsporer.
1 Hufschmied.
Stallknechte [keine bestimmte Zahl].
1 Stiefelwischer. 65
8 Lakeien.
1 Eselmeister.
Eseltreiber [keine bestimmte Zahl].
1 Eselsattler. 70
1 Eselschmied.
20 Trompeter.
1 Paukenschläger.
1 Leopardenwärter.
·1 Abrichter der wilden Tiere. 75
1 Elefantenwärter.
1 Geschirrmeister.
1 Schiffmann.
1 Profoß.
2 Steckenknechte. 80

Geben in unser stadt Lynncz den XII. tag decembris anno etc. im sechsundsibenczigisten, unserer reiche des römischen im andern des hungerischen im funften und des behaimbischen im andern.

* * *

Ungefähr derselben Zeit (1575—1576?) entstammt ein Gutachten über die finanzielle Reform[1]) des Hofstaates, dessen Verfasser unbekannt ist. Es erliegt in gleichzeitiger Kopie im Hofstaatenfaszikel 1576—1600 und hat folgenden Wortlaut:

Memorial an die röm. kais. Mt. den hofstat betrefent.

Meines ainfeltigen bedunkens wär erstlichen von nöten euer kais. Mt. entschlussen sich genadigist, was si der kgl. Mt. jarlichen zu derselbigen unterhaltung genadigist verordnen wollen. Zum andern, das solche deputat ier kgl. Mt. auf gewise und richtige ainkumen verwisen und consigniert wuerden. Damit nun euer kais. Mt. genadigist wissen und dest pas zu resolvieren, so volgt hernach was bisher jarlichen auf den alten hofstat gangen, auch sunsten beileifig auf ordinari und extraordinari ausgaben.

Hofbesoldung.	
Alle jar ordinarie . .	26842 fl.
Kuhel.	
Anno 1572	20230 „
„ 1573	17550 „
„ 1574	19637 „
Keller.	
„ 1572	6540 „
„ 1573	2635 „
„ 1574	5060 „
Lichtcamer.	
„ 1572	835 „
„ 1573	1245 „
„ 1574	944 „
Hofstal.	
„ 1572	8300 „
„ 1573	13500 „
„ 1574	23091 „
Camerfurier.	
Anno 1572	584 fl.
„ 1573	600 „
„ 1574	1000 „
Almessen und gemaine vererungen.	
Anno 1572	700 fl.
„ 1573	500 „
„ 1574	600 „
Extraordinari ausgaben auf die camer.	
„ 1573	9338 „
„ 1574	5957 „
„ 1575	11939 „
Summe der ordentlichen Ausgaben.	
„ 1572	64031 fl.
„ 1573	72360 „
„ 1574	89113 „

1) *Vgl. G A. 1. und K L A. 1.*

So vil nun die erweiterung des neuen hofstats betrift, werden euer kais. M[t]. genadigist bedaht sein:

Erstlichen auf des obristen hofmaister person, damit dieselbe mit ainer qualifiziertern und teuglichern, den ich, ersetz werde, dan ob ich wol in disem zum hohsten wider mich selbst, so will ich doch 5 ier kgl. M[t]. zuvorderist, den gemainer wolfart zu gueten mein stelle geren raümen.

Zum anderen was für rät euer kais. M[t]. dem kunig zuezuordnen bedacht.

Item auf ainen hofpredicanten 10
Item auf ainen hofmarschalk
Item auf ainen stablmaister[a])
Item auf mer truxassen und hofdiener.
Wo ier M[t]. ain guardia zu fues und ross soll gehalten werden.
Wie stark dieselbigen sein sollen. 15
Hauptleit zu baiden oder ainer guardien.
Secretari
Trumeter
Musicos

Letzlichen so werden euer kais. M[t]. genadigist bedaht sein, 20 eher und vor ier M[t]. ain neues deputat verordnet, das die anstendigen hofbesoldungen und ander schulden bezalt werden.

So ist vonoten ier M[t]. mit silbertapetzereien und anderen ornamentis zuversehen.

T.

Auszug aus einem Hofstaatsverzeichnis von 1588, angelegt ungefähr gleichzeitig.

Original im Hofstaatenfaszikel 1576—1600 des Wiener Staatsarchives.

Extract 25

aus einer alten kaiserlichen hofstatt de anno 1588, wie viel personen darin gewesen, was ain jeder zur monatlichen besoldung gehabt, benebens auch die jetzige besoldung verzeichnet.

Jetzige besoldung		Personen	monatl. besoldung
	Obrister hofmaister . .	1	333 fl. 20 kr.
	Gehaime rät	4	166 „ 40 „ 30

a) *Am Rande:* „Item ain quartiermaister untersilbercamerer ain hofurier mer herolten."

	Jetzige besoldung		Personen	monatl. besoldung
		Hofmarschalch	1	100 fl. — kr.
		Reichshofrathspräsident .	1	500 „ — „
	108 fl. 20 kr. . . .	Hofräth	13	
		Hofcamerrathspresident .	1	
5		Hofcamerräth	7	66 „ 40 „
		Zuebuessgelt järlich 200 fl.		
		Kriegsräth	5	50 „ — „
		Zuebuessgelt järlich 200 fl.		
	50 „ — „ . . .	Obrister stablmaister . .	1	50 „ — „
10	30 „ — „ . . .	Mundschenken	8	40 „ — „
	30 „ — „ . . .	Fürschneider	23	40 „ — „
		etc.		

Canzleien.

	Jetzige besoldung		Personen	monatl. besoldung
		Vicecanzler aus der reichs-		
15		hofkanzleitax	1	125 „ — „
	deren seind 5 . . .	Reichs- und hofsecretari .	4	55 „ — „
	drei, jeder 46 fl. 40 kr.	Kriegssecretarien . . .	3	50 „ — „
		Item		30 „ — „
		und järlich zuebuess 200 fl.		
20		Lateinische secretarien.		
		Extraordinari	1	
	vier, jeder 46 fl. 40 kr.	Hofcamer secretari . . .	5	30 „ — „
	Secretri in hofsachen			
	ainer . . . . . . 40 fl.			
25	järlich zuebuess 52 „			

Hofcanzlei.

	Jetzige besoldung		Personen	monatl. besoldung
		Taxator		
		Registrator und gegen-		
		schreiber	1	30 „ — „
30		Item		25 „ — „
	26 aus der reichshof-	Österreichischer registrator	1	
	canzleitax.	Hofcanzleischreiber . . .	10	10 „ — „
		Lateinische canzlei		
		Registrator	1	25 „ — „
35		Concipist	1	30 „ — „
	2 canzleidiener	Schreiber	2	10 „ — „
	1 ofenhaizer	Item		15 „ — „
	1 thorwartl.			

Jetzige besoldung	Hofcamercanzlei.	Personen	monatl. besoldung
33 fl. 20 kr. . . .	Registrator und taxator .	1	25 fl. — kr.
Ist noch ainer mit gleicher besoldung.			
Seind 2. Jeder 20 fl.	Expeditor . . . . . . järlich zuebuessgelt 60 fl.	1	15 „ — „
Seind 3. Jeder 20 fl.	Concipist	5	20 „ — „
Registratorambtsadjunct 16 fl. 40 kr. Expeditorsmitgehülf 16 fl. 40 kr.	Hofcamerkanzleischreiber, canzleidiener etc.		
	Kriegscanzlei.		
24 fl. 20 kr. . . .	Registrator. . . . . . järlich zuebuessgeld 52 fl.	1	20 „ — „
20 „ — „ . . .	Expeditor . . . . . . järlich zuebuessgeld 100 fl.	1	20 „ — „
	item		25 „ — „
Seind 2, ain lateinischer und ain deutscher, jeder 20 fl.	Concipist		
	Canzleischreiber, canzleidiener etc.		
	Spanischer secretari. *[Unbesetzt.]*		
	Hungerische canzlei. *[Unbesetzt.]*		
	Der cron Behaimb		
	canzler	1	180 „ — „
	Vicecanzler	1	83 „ 20 „
	Behaimische hofcanzlei.		
1 taxator. 1 registrator. 1 expeditor. 1 concipist. 1 ingrossist.	Secretari . . . . . . järlich zuebuess 300 fl. die besoldung aus der tax.	1	30 „ — „

Es folgen der Hofpostmeister, der Hartschierhauptmann etc.

U.

Hofstaatsverzeichnis Kaiser Rudolfs II.

[um 1600.]

Nahezu unleserliches und unvollständiges Konzept im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1576—1600).

V.

Hofstaatsverzeichnis König Matthias'.
1615 März 29.

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive. Hofstaatenfaszikel (1600—1659).[1] *Am Umschlage von gleichzeitiger Hand die Bemerkung:* „diser hofstat soll revidiert und die besoldungen nach der in den anderen verzeichnissen bemelten erledigungen gesetzt und zugleich die summa ausgeworfen, sowol auch wegen der titularn in sondern rubriggen gemacht werden 29. martii 1615."

Matthias von gottes gnaden erwölter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs.

Ordnung und hofstat für alle und jede unsere hohe und niedere ambtleut, officier und diener an unserm kaiserlichen hof, auch was 5 eines jeden ambt und dienst sein und wie er mit der besoldung gehalten werden soll, von neuen fürgenomen und verordnet, wie hernach volgen thuet.

Personen

Obrister hofmaister.

1 Friederich graf zu Fürstenberg unser gehaimber rath, camerer 10 und obrister hofmaister.

Gehaimbe räth.

7 Melchior Klessl Bischof zu Wien und in der Neustatt unser gehaimben raths director.

Paul Sixt Trautsohn graf und freiherr unser gehaimber rath 15 und stadthalter der niderösterreichischen landen.

Leonhart Helfrid von Meggau freiherr unser gehaimber rath und obrister camerer.

Georg Sigmund von Lamberg unser gehaimber rath und unserer freuntlichen geliebten gemahlin obrist hofmaister.

20 Hans von Mollarth freiherr unser gehaimber rath.[a])

Carl von Harrach freiherr unser gehaimber rath.

---

[1]) *An demselben Orte erliegen unter dem 27. Jänner und 3. November 1615 Reformvorschläge, die Geldbeschaffung für den Hofstaat und die Geldwirtschaft derselben betreffend an die Hofkammer. Sie enthalten: I. 1. Forderungen von ordentlichen Steuern von den einzelnen Kammern. 2. Außerordentliche Forderungen von den Ständen der einzelnen Länder. 3. Andere Mittel zur Geldbeschaffung (Zölle etc.). II. 1. Forderung einer pünktlichen Ablieferung der Gelder an das Hofzahlmeisteramt. 2. Pünktlichere Auszahlung der Gehalte. 3. Verbesserungsvorschläge für die Wirtschaft besonders in Küche und Keller.*

---

[a]) *Nachgetragen.*

Hans Ludwig von Vlm unser gehaimber rath und reichshofvicekanzler hat monatlichen . 125 fl. — kr.

Vlrich von Khuenberg unser gehaimber rath.

Johan Baruitius unser gehaimber rath hat monatlich . . . . 125 „ — „

Gehaimben raths thüerhüeter.

Herman Scheffer hat monatlich ordinari besoldung und zuepuess . . . . 15 „ — „

Hofmarschalch.

Wolff Sigmund von Losenstain unser gehaimber rath, camerer und obrister hofmarschalch hat monatlich . . . . 100 „ — „

Reichshofrathspraesident.

Hans Georg graf zu hohen Zollern unser reichshofrathspraesident.

Reichshofräth.

Wilhelm graf zu Fürstenberg unser reichshofrath hat järlich ordinari besoldung 1000 fl. und zuepuess 300 fl. thuet monatlichen . . 108 „ 20 „

Ernfried von Minckhwitz freiherr unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Maximilian von Trautmansdorff freiherr unser reichshofrath und camerer . . . . . 108 „ 20 „

Peter Hainrich von Stralendorff unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Gundackher herr von Polhaimb freiherr unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Schenckh Hainrich herr von Limburg unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Wolff Niclas von Grünthall unser reichshofrath 108 „ 20 „

Johan von der Reckh unser reichshofrath . . 108 „ 20 „

Johan Mattheus Wackher der rechten doctor unser reichshofrath jarlichen 1300 fl. sambt der zuepuess und absonderlich wegen des referendariats 200 fl. thuet monatlich . . . 125 „ — „

Thomas von Beuthaimb der rechten doctor unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Symon Aichin unser reichshofrath . . . . 108 „ 20 „

Personen

Personen		fl.	kr.
	Hans Ruprecht Hegemüller unser reichshofrath	108 fl.	20 kr.
1	**Reichshoffiscal.**		
	Johan Wentzel beeder rechten doctor	108 „	20 „
5 1	**Reichshofraths thüerhüeter.**		
	Clement Scheffer	10 „	— „
1	**Hofcamerpraesident.**		
	[Unbesetzt.]		
6	**Hofcamerräth.**		
	Georg Wilhelm Jorger freiherr hat monatlich	83 „	20 „
10	Ludwig von Starhenberg freiherr	83 „	20 „
	Vincenz Muschinger besoldung und zuepuessgelt monatlich	130 „	— „
	Johan Baptista Weber	83 „	20 „
	Hans Underholzer	83 „	20 „
15 1	**Hofkriegsrathspraesident.**		
	Hans von Mollarth freiherr unser hofkriegsrathspraesident, camerer und stadtgwardi obrister in Wien.		
6	**Hofkriegsräthe.**		
20	Hans Christoff graf von Puechaimb unserer camerer und hofkriegsrath.		
	Adam herr von und zu Trautmansdorf unser hofkriegsrath und camerer, auch hartschierhaubtman hat monatlich	83 „	20 „
25	Rembaldus graf von Collalto unser hofkriegsrath und bestelter obrister	66 „	40 „
	Hans von Tschernhausen freiherr	66 „	40 „

Stäblmeister, Mundschenken, Truchsessen etc.

Canzleien.

30 1 Reichshofvicecanzler.

Hans Ludwig von Ulm unser gehaimber rath und reichshofvicecanzler.

1 Reichshofsecretari.

Johan Rudolff Puecher.

Personen

1 Österreichischer hofsecretari.

Christoff Grapler.

1 Taxator.

Albrecht Mechtl.

Es folgen 3 Registratoren, 1 Konzipist, 14 Kanzlisten deutscher 5 *Expedition, 4 lateinische Kanzlisten, 9 österreichische Kanzlisten, dann Kanzleidiener, Ofenheizer, Torwärter.*

4 Hofcamersecretarien.

Johan Polz monatlich besoldung und zuepuess 46 fl. 40 kr.
Menoldus Hillebrandt beeder rechten doctor 46 „ 40 „ 10
Wolf Märl . . . . 46 „ 40 „
Matthias Arnoldin . . . . 46 „ 40 „
Hans Christoff Gröpper[1]) . . . . 46 „ 40 „

Es folgen: 3 Hofkammerregistratoren, 2 Hofkammerexpeditoren, 5 Hofkammerkonzipisten, 1 Registratorsadjunkt, 1 Ex- 15 *peditorgehilfe, 14 Hofkammerkanzleischreiber und 2 Kanzleidiener; dann die Hofbuchhalterei.*

Hofkriegscanzlei.

3 Hofkriegssecretarien.

Johan Baptista Kazenstainer unser rath und 20
eltister hofkriegssecretari . . . . 46 fl. 40 kr.
Wolff Springer . . . . 46 „ 40 „
Gerhart Ruestenberger . . . . 46 „ 40 „

Es folgen: Registrator, Expeditor, 3 Konzipisten, 4 Kriegskanzleischreiber, 1 ungarischer Translator und Ingrossist, 25 *1 Kanzleidiener, Türhüter, Ofenheizer.*

Hispanischer secretari.

Hirnandus Chiońes monatlich[2]) . . . . . 80 fl. — kr.

Die ungarische Hofkanzlei ist nicht aufgeführt.

1 Der cron Behaimb obrister canzler. 30

Zdenckho Adalberth Poppel herr von Lobkhowiz unser rath und obrister behaimbischer canzler hat monatlich . . . . . . 180 fl. — kr.

---

[1]) *Folgt durchstrichen:* „Hofsecretari: Daniel Melzer 40 fl., järlich zuepuessgelt 52 fl.“ *Randvermerk:* „gehört nit mehr in hofstat einzeschreiben.“

[2]) *Am Rande:* „Auf diese person in hofstat einzukomben, habe die herrn räth nit geschlossen.“

Personen

1 Teutscher vicecanzler.

Bohuslau von Michalowiz unser rath und teutscher vicecanzler monatlich . . . . . 83 fl. 20 kr.

2 Behaimbische hofsecretari.

5 Paul Wichna von Wazenau unser rath und behaimbischer secretari.

Johan Plateiss von Platensee unser secretari teutscher expedition.

Schlesische hofcanzlei.

10 Schlesisch und laussnitzischer hofcanzler.

Georg von Schönaich freiherr unser rath schlesischer und lausnizischer hofcanzler.

Zuegeordnete hof- und appellationräth.

Otto von Nostiz unser hof- und appellationrath

15 Otto Melander unser hof- und appellation- auch teutscher lehensrath des künigreichs Behaimb.

Schlesischer hofsecretari.

Adam Rössler.

20 *Es folgen Registrator und Expeditor, Konzipist, 6 Kanzleischreiber, 1 Türhüter, endlich die eigentlichen Hofchargen.*

W.

Hofstaatsverzeichnis Ferdinands II.
[Undatiert; vermutlich 1627—1628.]

Gleichzeitige Kopie im Wiener Staatsarchive, Hofstaatenfaszikel (1600—1659).

Titel des Kaisers etc.

Röm. kais. M^t^. obrist officier.

Obristen hofmeister herr graf von Meggaw.

25 Dem hochwolgebornen grafen und herrn Leonhardt Helffreichen grafen von Meggau, freiherrn auf Chrentzing, herrn zu Raütten- stein, pfantsinhabern der herschaften Freystatt und haüsrüttern des

ordens von gülden flüss, römisch kais. M[t]. geheimben rath cammerern unt obrist hofmeistern auch hauptman der grafschaft Forchenstein und Eisenstatt etc.

Obrister cammerer herr graf Khiessel etc.

Dem hochwolgebornen grafen unt herrn herrn Hanss Jacoben Kiesel grafen zue Gotschee, freiherrn auf der fürstl. bürk Morburg, Reifnitz und Zelandt, herren zue Kaltenprunn, Monüwitz unt Meyerberg, obristen erblantjagermeistern in Chrein unt der Windischen Mark, erbtruksessen der fürstl. grafschaft Görtz, remischer kais. M[t]. rath, obristen cammrern unt obristen zeugmeistern etc. 10

Obrister hofmarschalch herr graf von Schwartzenbergk.
Folgt der Titel.

Obriststalmeister.
Folgt der Titel des Grafen von Mansfeld.

Obristen hofpostmeistern. 15
Folgt der Titel des Freiherrn von Paar.

Es folgen der Hartschierhauptmann, der Trabantenhauptmann, der oberste Jägermeister.

Kais. M[t]. geheimbde räth.

Herr Carl von Dietrichstein. 20

Dem hochwürdigsten durchleuchtigen hochgebornen fürsten unt herrn herrn Frantzen, der heil. röm. kirchen des titels s. Mariae trans Tyberim priestern, cardinaln unt fürsten von Dietrichstein, bischofen zue Olmütz, der kgl. capelln in Boheimb grafen, röm. kais. M[t]. gehaimben rath etc. 25

Ihr fürstl. gnaden zue Eggenberg etc.

Dem durchleuchtigem hochgebornen fürsten und herrn herrn Johan Vlrichen herzogen zu . . . ., fürsten zue Eggenberg, grafen zu Adelsperg, herrn zu Pettaw, Ehrenhausen und Strass, rittern des ordens vom gülden flüss etc., römischer kais. M[t]. geheimben raths 30 directorn, cammerern, obrist erbmarschallen in Österreich under unt ob der Ennss, obristen erbcammerern in Steyr, obristen erbschenken in Crein unt der Windischen Mark, auch volmechtigen stadthaltern der innerösterreichischen fürstenthumb unt landen etc., meinem gnädigen fürsten und herrn etc. 35

Graf von Meggaw.

Huius titulus videatur folium praecedens.

Herr von Harrach.

Dem hochwohlgebornen herrn herrn Carl von Harrach.[1])

Graf von Trautmanstorff.

Dem hochwolgebornen grafen und herrn herrn Maximilian
5 graven von Trautmanstorff etc.

Graf von Fürstenbergk.

Dem hochwolgebornen grafen unt herrn herrn Vratischlaw dem eltern grafen zue Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, röm. kais. auch in Hispanien kgl. M[t]. geheimben unt kriegsrath, reichs-
10 hofratspraesidenten etc.

Graf Wolff von Manssfeldt.

Dem hoch- und wolgebornen herrn herrn Wolffgangen grafen unt herrn zu Mansfeldt etc.

Der graf Schlawata.

15 Dem hochwolgebornen des hl. röm. reichs grafen unt herrn herrn Wielhelm Schlawata, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath, cammerern unt obristen canzlern des königreichs Boheimb etc.

Graf Kheuenhiller.

Dem hochwolgebornen grafen und herrn herrn Frantz Christoph
20 Kehvenhiller etc.

Abt von Crembsmünster.

Dem hochwürdigen unt edlen herrn herrn Antonio abten des würdigen godteshauses Chrembssmünster etc. röm. kais. M[t]. gehaimben rath unt cammerpraesidenten.

25 Graf Collalto.

Dem hochwohlgebornen grafen unt herrn herrn Reinboldten grafen von Collalto, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath, hofkriegspresidenten etc.

NB. Diese hierob specificirte herren bedienen alle wirklich den
30 geheimben rath und gehen in der ordnung wie gemeldt.

NB. Die nachfolgende aber werden nur in gewissen sachen zue den geheimben rathschlagen gezogen.

---

1) *Die ausführlichen Titulaturen wurden fernerhin als bedeutungslos weggelassen.*

Fürst von Lobkowietz.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten unt herrn herrn Zdencko Adelbert fürsten von Lobkowitz, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath unt obristen canzlern des königreichs Boheimb.

Herr von Stralendorff. 5

Dem hochwolgebornen herrn Peter Heinrich von Stralendorff, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath unt cammerern, reichsvicekanzlern und reichshofratsvicepraesidenten.

Herr von Nostitz.

Dem wolgebornen herrn herrn Ottoni freiherrn von Nostitz, 10 . . . röm. kais. M[t]. reichshofrath, cammerern unt des königreichs Böheimb unt Schlesien vicekanzlern etc.

Diese drei herrn haben zwar wie obgemelt den geheimen rathstitul, sie werden aber nur in denen sachen, welche in ihre expedition laüfen in geheimen rath gefordert, nemblich der fürst von 15 Lobkohwitz als obrister canzler des konigreichs Böheimb, herr von Stralendorff als reichsvicekanzler unt herr Otto von Nostitz als böhmischer und schlesier vicecanzler; sie haben auch, wenn sie erfordert werden, ihre sonderbohre session den andren herrn räthen gegenüber.

Volgende haben auch den geheimben rathstitul: 20

Dem hochwolgebornen herrn herrn Seyfrith Christoph Breunnern edlen herrn von Stäts, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath, cammerern und statthaltern der niderösterreichischen landen.

Herr von Werdenberg.

Dem wohlgebohrnen herrn herrn Johann Baptistae freiherrn 25 von Werdenberg, . . . röm. kais. M[t]. geheimben rath und österreichischen hofcanzlern.

Röm. kais. M[t]. reichshofräth.

Herr graf von Fürstenberg. Herr von Stralendorff. Dieser titul supra under den geheimben räthen. 30

Herr von Harrach.

Dem wohlgebohrnem herren herrn Leonhardt Carllen von Harrach freiherrn zu Roraw und Pirkenstein etc.

Herr Otto von Nostitz.

Cuius titulus supra under den geheimen räthen. 35

Herr von Lamnnicz.

Dem wohlgebohrnen herrn herrn Wolffgang Wielhelm freyherrn von Lamnitzen und Albernwörth, . . . röm. kais. M[t]. reichshofrath, cammerern unt deutschem lehenshauptmann in königreich Böheimb etc.

5 Her Carl Füchss.

Dem wohlgebornen herrn herrn Carlen Fuchss vom Fuchssberg zue Jauffenberg, . . . herrn auf hohen Eppan röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Herr Kürtz.

10 Dem wolgebornen herrn herren Ferdinando Sigismundo Kurtzen freiherren von Senftenaw, röm. kais. M[t]. reichshofrath und cammerern.

Herr graf Schlawata.

Dem wolgeborenen herrn herrn Adamo Paulo Schlawata grafen zu Newhauss, . . . röm. kais. M[t]. reichshofrath und cammerern.

15 Her Barbo.

Dem wolgebornen herrn herrn Bernhardt Barbo freiherrn zum Wachssenstein unt Prossberg, röm. kais. M[t]. reichshofrath und cammerern.

Herr von Questenberg.

20 Dem wohlgebornen herren herrn Herman freiherrn von Questenberg, herrn auf Holeschaw unt Pomeyssel, röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Herr von Grünenthal.

Dem wohledlen und gestrengen herrn Wolff Niclass von Grüen-
25 thall zu Khrembssegg Reinssberg und Achleuthen auf Dietach etc., röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Herr von Haugwitz.

Dem wohledlen unt gestrengen herrn Thobiae von und zu Haugwitz, röm. kais. M[t]. reichshofrat.

30 Herr Wentzell.

Dem edlen gestrengen und hochgelerten herrn Johann Wentzell beeder rechten doctorn, röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Herr Otto Melander.

Dem edlen gestrengen und hochgelerten herrn Otto Melandern,
35 genant Schwarzmann vom Schwartzenthal beeder rechten doctorn, com. aulae caesareae röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Her Hilleprandt.

Dem edlen gestrengen und hochgelerten herrn Conradt Hillebrandt beeder rechten doctori, comi(tis) palatini comissario, röm. kais. M[t]. hofrath.

Herr Hatzoldt. 5

Dem edlen gestrengen unt hochgelerten herrn Thobia Hatzoldt, röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Herr Tertz.

Dem edlen gestrengen unt hochgelerten herrn Casparn Tertzen beeder rechten doctori, röm. kais. M[t]. reichshofrath (ist ietz lant- 10 mann worden, hat also den titel eines doctoris nicht gerne).

Herr Matthias Arnoldin.

Dem edlen und gestrengen Mathiae Arnoldin von Clarstein auf Braditz unt Hüttendorff, röm. kais. M[t]. reichshofrath unt geheimben rathsecretario. 15

Herr Popp.

Dem edlen gestrengen und hochgelerten herren Johann Antonio Poppen J.U.D., röm. kais. M[t]. reichshofrath und ihrer hochfürstl. durchl. ertzhertzoges Leopoldi zue Öesterreich regimentsrath.

Herr von Hienn. 20

Dem edlen gestrengen unt hochgelarten herrn Johann Hienn röm. kais. M[t]. reichshofrath.

Röm. kais. M[t]. hofcammerräthe.

Herr abt von Chrembsmünster, cuius titulus videatur supra.

Her Vincentz Muschinger. 25

Dem wohlgebornem herren herrn Vincentz Muschinger von und zue Gumppendorff, freihern auf Rosenberg unt Gorsch, . . . röm. kais. M[t]. rath und hofcammervicepraesident.

Herr Vnterholzer.

Dem edlen unt gestrengen herrn Johann Underholzer vom 30 Khranichberg auf Lichtenfels unt Rosenberg, röm. kais. M[t]. hofcammerrath.

Herr Spindler.

Dem edlen unt gestrengen herrn Johann Baptistae Spindtlern vom Hoffeg, röm. kais. M[t]. hofcamer- unt lantrath in Öesterreich ob 35 der Enns.

Herr Spindler.

Dem wohledlem unt gestrengem herrn Johann Spindlern vom Hoffegg, röm. kais. M[t]. niederoesterreichischen regimentsrath.

Herr Walterkircher.

5 Dem wohledlem gestrengem herrn Georg Christophen Walterkircher.

Herr von Serentein.

Dem woledlen unt gestrengen herrn Maximilian von Serentein.

Herr von Hoe.

10 Dem woledlem unt gestrengem herren Maximilian Höen zue Höenegg, röm. kais. M[t]. niederösterreichischen regimentsrath.

Regimentsräth im gelerten stant.

Herr von Ello.

Dem edlen gestrengen unt hochgelerten herrn Paull von Ello 15 beeder rechten doctori, röm. kais. M[t]. niederoesterreichischem regimentsrath.

Herr Haffner.

Dem woledlem gestrengen unt hochgelerten herrn Martin Hafnern beeder rechten doctori, röm. kais. M[t]. niederösterreichischen 20 regimentsrath.

Herr Packer.

Dem edlen gestrengen unt hochgelerten herrn Georg Packern beeder rechten doctori, röm. kais. M[t]. niederoesterreichischen regimentsrath etc.

25 Herr Bonanus.

Dem edlem gestrengen unt hochgelertem herrn Lucae Bonano iuris utriusque doctori, röm. kais. M[t]. niederoesterreichischem regimentsrath etc.

Herr Perger.

30 Dem edlen gestrengen und hochgelerten herrn Carlln Pergern beeder rechten doctori, röm. kais. M[t]. niederöesterreichischem regimentsrath.

Röm. kais. M[t]. niederösterreichischer regimentssecretari.

Hos vide suo loco.

35 Röm. kais. M[t]. hofkriegsräthe.

Herr graf Collalto praesident, huius titulum vide super under dem geheimen rathem.

Herr graf von Monte Cuculi.

Dem hochwohlgebornen herrn herrn Ernsten grafen von Monte Cuculi, röm. kais. Mt. hofkriegsrath, cammrern, bestelten obristen und vicekriegsrathspraesidenten.

Obrister Löbell. 5

Dem wolgebornen herrn herrn Hanss Christoph Löbel, freiherrn auf Greinburg, röm. kais. Mt. hofkriegsrath, cammrern und bestelten obristen; ist iz vicekriegsrathspraesident in abwesen beeder obiger.

Herr Hanss Breuner.

Dem wolgebornen herrn herrn Hanss Breunern, edlen herrn 10 von Statz, freiherrn auf Stübing Fladnitz und Rabenstein, röm. kais. Mt. hofkriegsrath, cammerern unt obristen zue Raab.

Herr von Reiffenberg.

Dem wolgebornen herrn herrn.

Obristleutenant zu Raab herr Nicodemus Pfandtkafer. 15

Obrister zue Comorrhn.

Dem wohlgebornen herrn herrn Ernsten von Collonitsch freiherrn von Bürgschleinitz Haindorff unt Judenbrügen röm. kais. Mt. hofkriegsrath, cammerer unt bestelten obristen der vestung Comorn.

Obrister leutenant zu Comorrha herr Sybrich. 20

Dem woledlen unt gestrengen herrn herrn Paul Sybrichen von . . . . röm. kais. Mt. truchsessen und bestelten obristen leutenant zue Comorrcha.

Obrister zue Neuheusell herr Palfey.

Dem wolgebornen herrn herrn Stephan von Erdrod, freiherrn uf Piberspurg Stampfen und Plessenstein, röm. kais. Mt. cammerern 25 unt obristen der vestung Neuheusell und der bergstettischen grantzen.

Obrister leutenant zue Neuheusel.

Herr Paul Kohari etc.

Schlosshauptman zue Pressburg Palfy.

Dem wolgebornen herren herrn Hansen Palfy von Erdeod frei- 30 herrn auf Biberspurg Stampfen unt Plessenstein röm. kais. Mt. cammern, schlosshauptmann unt cronverwarern zue Pressburg.

Canisischer granzobrister Nadasdi.

Dem hochwolgebornen herrn herrn Paulo grafen von Nadasdi, erbgrafen Fogrosch, obristen spaan unt spanschaft Eisenburg rittern, 35

freiherrn zue unt auf Falbach, röm. kais. M^t. rath, cammrern, obristen stallmeistern unt generalcreisobristen dieseseits der Thonaw unt derselben canischerischen granzen in Hungarn.

Obrister der windischen und petrinischen granzen Traütmanstorff.

5 Dem hoch- und wolgebornen herrn herrn Sigmundt Friedrichen grafen von Trautmanstorff, herrn auf Gleichenberg Meggaw Burgaw unt Totzenbach, röm. kais. M^t. geheimben rath, cammern schlosshauptman zue Grätz unt obristen der windischen petrinischen grantzen.

Baan im windischen lant herr Erdöedy.

10 Dem hochwolgebornen herrn herrn Sigmunden Erdöedy von Eberaw, grafen zue Grunzberg, röm. kais. M^t. rath, cammern unt baan in Windischlant.

Obrister hauptman zü Pappa herr Lengiel.

Dem wohledlem unt gestrengen herrn Balthasar Lengiell von 15 Thotis, röm. kais. M^t. oberhauptmann zue Pappa.

Röm. kais. M^t. mustercommissarius herr Miniati.

Dem wohledlen unt gestrengen herrn Antonio Miniati, röm. kais. M^t. kriegsrath, besteltem obristen, obristen muster-, zol- unt quartierungscommissario in margrafthumb Möhren.

20 Obrister Altringer.

Dem woledlen unt gestrengen herrn Johann Aldringern röm. kais. M^t. hofkriegsrath, bestelten obristen, obristen muster-, zol- und quartirungscommissario unter der friedtlandischen armee.

Herr Wolff Stirn.

25 Dem woledlen gestrengen herrn Hanss Jacob Wolff Stiern, röm. kais. M^t. obristen muster-, zol- unt quartircommissario in konig*[reich]* Boheimb.

Herr Putz.

Dem edlen unt gestrengen herrn Hanss Putzen, röm. kais. M^t. 30 obristen mustercommissariatsambtsverwaltern etc.

X.

Status particularis regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II. 1637.

Lateinisch, ein Exemplar des seltenen Druckes in Kleinoktav gebunden Wiener Universitätsbibliothek I. 271404. Die Jahreszahl von anscheinend gleichzeitiger Hand mit

Tinte auf das Titelblatt gesetzt; im Innern S. 93 1636 als Druckjahr angegeben. Wiedergedruckt in Riegger, Materialien zur Statistik Böhmens, 6. Heft (1788).

Dem eigentlichen Hofstaatsverzeichnisse geht ein „Syllabus contentorum" *voraus, dessen erste sieben Abschnitte (S. 1—62) Nachrichten über die kaiserliche Residenz, Kaiser und kaiserliche Familie, die kaiserlichen Einkünfte etc. enthalten. Der 8. Abschnitt (S. 62—72) enthält Aufzeichnungen über die Inhaber der vier* 5 *höchsten Hofämter, schildert auch deren Persönlichkeit, besonders aber ihre Obliegenheiten. So heißt es vom Marschall:* „Supremus aulae marescallus, magno quoque et proficuo officio, auctoritate et reputatione fungitur, cuius jurisdictio non modo in omnes aulaicos et ministros aliosque ad aulam Caesaream spectantes se extendit, sed 10 in exteros etiam agentes, prolegatos, legatos, deputatos, sollicitantes et ejusmodi viros in aula caesarea negotia et res agentes, item in aulaicos negotiatores, opificiarios, judaeos horumque consortes. Huius quoque officii est, metata cuique pro discretione assignare" *mit weiteren Angaben über die Funktionen des Marschalls und seiner* 15 *Umgebung bei Quartieranweisungen. Vom obersten Kämmerer heißt es:* „Supremi cubicularii jurisdictioni subsunt ceteri cubicularii omnesque alii cubiculo inservientes. Hic oratores regios, legatos et alios principes, dominos et equites sacrae caesareae majestati ad audientiam, ut vulgo vocant, adducit. Litteras fiduciatias seu creditiva ab 20 agentibus seu sollicitantibus tam exterorum magnatum quam imperii principum aliorumve, qui ad aulam caesaream ablegantur, accipit ac caesareae suae majestati tradit" *mit Angaben über Kleidung, Besoldung, Beeidigung etc. der dem obersten Kämmerer unterstellten Organe. Eingehendere Bestimmungen folgen noch über das Amt des* 25 *Stäblmeisters, eines der Kämmerer, der über den der kaiserlichen Tafel zugeteilten Truchsessen, Schenken, Panetiers etc. steht. Nach einigen allgemeinen Erwägungen über das Verhältnis des Kaisers zu seinen Bediensteten ist noch vom Amte des Stallmeisters und von den Obliegenheiten der Pagen, der Garde und der Hofgeistlichkeit* 30 *die Rede.*

Der 9. Abschnitt (S. 72—88) enthält bemerkenswerte Aufzeichnungen über die einzelnen Ratskollegien und hat den Titel: „Particularia de variis consiliis aulico caesareis, nempe: consilio intimo, consilio imperiali aulico, consilio camerae aulicae, consilio aulae bel- 35 lico seu militari, consilio ecclesiastico, consilio conscientiae, consilio Hungarico, consilio Bohemico, consilio confiscationis." *Er lautet:*

„Consiliarii intimi reliquos consiliarios dignitate antecedunt. Hi enim in consultandis rebus statum, pacem atque bellum regnorum

et principatum caesareae majestatis haereditatiorum concernentibus petitionibusque et postulatis exterorum regum et magnatum occupati sunt.

Huc quoque cameralia pertinent, et quicquid ad alia consilia 5 prius delatum, ab iisque deliberatum, conclusum et cum votis ad imperatoriam majestatem remissum est. Quae itaque cetera consilia prius deciderunt, ea postea vel mutat vel aliter quandoque disponit consilium imperiale intimum, unde ratificatio caesarea in omnibus expectanda est.

10 In rebus imperii, cum arbitrium et sententia consilii imperialis aulici validis et firmis initur rationibus, raro aliquid a secretiore consilio immutatur vel rejicitur.

Atque ex his patet, omne ante expeditionem prius ad sacram caesaream majestatem pervenire, exceptis rebus minimis, quae a 15 praeside consilii imperialis aulici, seu vicecancellario imperii, maximam partem ex officio, concedi possunt.

Gratialia seu res, quae gratis conferuntur, omnes caesareae majestati quam demississime repraesentantur ac immediate, cuiuscunque etiam sint nominis, ad consilium caesareum intimum spectant; 20 nonnunquam tamen caesarea majestas eas ad consilium imperiale aulicum deferre jubet, ut huius informationem et arbitrium intelligat, antequam de iis clementissimam statuat sententiam.

Ante biennium consilii caesarei secretioris director erat princeps ab Eggenberg" . . . *folgen längere Nachrichten über die nahen Be-* 25 *ziehungen Eggenbergs zum Kaiser, dann die Aufzählung der Mitglieder des geheimen Rates. Dann heißt es weiter:*

„Consilium imperiale aulicum proximum et secundum est a consilio intimo, ubi deliberantur, consultantur et deciduntur simul res sacri Romani imperii, publicae et privatae, ex praescripto juris 30 et imperii constitutionum et ex observantia impertitorum, confirmatorum et extensorum privilegiorum et immunitatum sacri Romani imperii electorum, principum et ordinum, ut unusquisque in iis stabiliatur et tueatur nec ullo modo contra praefata jura gravetur.

Consiliarii huius consilii partim nobiles partim doctores sunt. 35 Nobilium sex solummodo sunt ex imperio oriundi, reliqui vero omnes in caesareae majestatis provinciis haereditariis nati. Doctorum plures sunt, praecipue quoad eos, qui ex imperio, hoc est, extra provincias austriacas, originem ducunt. Et quoniam res electorum, principum et ordinum sacri Romani imperii magni sunt momenti, ideo habita 40 consultatione et facta decisione, caesarea majestas de iis in consilio secreto informatur, unde eiusquoque resolutio expectatur. Hinc ex-

peditio secretario demandatur et cum absoluta est, dictus secretarius se primo a sinistra parte infime subscribit; deinde in medio ad latus dextrum vicecancellarius imperii; denique vero proxime sub ipsa scriptura caesarea sua majestas se a dextra quoque propria manu subsignat. 5

Annua stipendia singulorum consiliatorum imperialium aulicorum, sunt duodecies centum floreni, caesarea vero majestas praeter haec iis gratuitos insuper nummos secundum merita et prout unusquisque caesareae suae majestatis utilia ac fidelia praestitit ministeria donat atque distribuit. 10

Consilium aulico bellicum sive militare maxime ex equitibus et militiae praefectis compositum est. In hoc agitur et deliberatur de provisione praesidiorum et militum, quomodo bellum continuandum et metata necessaria militibus assignanda exercitibusque pecunia, victus seu annona et munitio subministranda caeteraque omnia ad 15 caesareae majestatis bonum, utilitatem et emolumentum dirigenda sint eaque omnia fieri possint ac debeant.

Consilium camerae aulicae caesareae non modo in reliquas cameras omnes potestatem et jurisdictionem habet, sed etiam omnibus reditibus et proventibus tam imperii quam imprimis caesareae maje- 20 statis provinciarum haereditariarum praeest. Quanquam enim quodlibet regnum et provincia caesareae majestatis haereditaria peculiarem suam habet cameram, hae tamen omnes à supradicta camera aulica dependent.

Resolutiones huius consilii admodum lentae et tardae sunt, 25 unde etiam in conventibus regni Hungarici, hoc inter alia maximum saepe gravamen fuit, quod ordines et subditi istius coronae ad expeditionem pervenire non possent, verum multis magnisque impensis, rebus et negotiis suis domi neglectis et quidem frustra apud hanc cameram aulicam expectare et differre cogerentur. Modernus huius 30 consilii et camerae aulicae praeses ecclesiasticus et praelatus est.

Hic praecipue notandum, quod saepe memoratae camerae aulicae praeses, qui tot redituum milliones a caesareae majestatis regnis et provinciis haereditariis dirigit, sive exautoretur sive ipsemet resignet, administrationis suae rationem reddendi obligatus non sit. 35

Consilium ecclesiasticum ab imperatore Maximiliano II. ideo institutum fuit, ut res ecclesiasticae et religionem concernentes tam imperii quam caesareae majestatis regnorum et provinciarum haereditariarum in eo deliberarentur et resolverentur. Hoc consilium neque praesidem neque certum consiliariorum numerum habet atque eius dimidia 40 pars ex ecclesiasticis, altera vero ex politicis composita est personis.

Consilium conscientiae solummodo ex conventu et consultatione saepe plurium, saepe vero pauciorum personarum ecclesiasticarum constat."

Folgen Ausführungen über die Entstehung dieses Kollegiums.
5 *Weiters folgt:*

„Consilium aulico-Hungaricum e Hungaris solis constitutum est et a palatino regni Hungariae, qui idem est ac vicerex, dependet. Hodiernus palatinus est dominus Esterhasii, comes de Gallanta, eques aurei velleris, qui regnum Hungaricum in secularibus gubernat, si-
10 cuti cardinalis Passman jesuita archiepiscopus Granensis in spiritualibus. Ad hoc consilium spectant res quoque regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae.

Consilium aulico Bohemicum, licet formatum quidem consilium ut reliqua non esse videatur, quoniam in eo ordinarie saltem sunt
15 cancellarius, vicecancellarius et secretarius; ac de caetero regimen locum tenenti supremisque officialibus regni Pragae commissum est; nihilominus tamen variae supplicationes et libelli memoriales, res feudales, feuda vexillifera, immunitates, confirmationes et extensiones privilegiorum concernentes ad cancellariam aulico Bohemicam tam
20 ex urbe quam ex agro deferuntur ac postea omnia in cancellaria aulica expediuntur.

Est et peculiaris feudorum praepositus, qui in levibus feudi negotiis, vasallis id convenienter petentibus, recognitiones praestiti juramenti feudalis in cancellariam impertitur et largitur; tunc postea
25 litterae feudales perscribuntur. Processus vero, si qui sunt, ad regium appellationis consilium, informationis causa et ad explorandum huius arbitrium, prius mittuntur ac deinde tandem resolutiones ex cancellaria aulica subsequentur. Alias appellationes ex universo Bohemiae regno tam urbanae quam provinciales ibi referuntur ac multae
30 quoque sententiae feudales ibidem statuuntur.

Barones et equestres jus suum in tabulis publicis regni (vulgo die landtafel) quaerunt; cum vero de debitis agitur apud burggravium, cuius dignitas post regiam in hoc regno primaria est. Revisiones ex cancellaria ad cameram, quam viridem vocant, deferuntur. Cum
35 aliquid momentosi in aula accidit et contingit, consilium Bohemicum nunc apud dominum vicecancellarium imperii, baronem a Stralendorf, celebratur, in quem finem, quoniam hoc tempore plurimae et quidem haud parvi momenti res, Bohemiae regnum huiusque incorporatas provincias attinentes, deliberandae et resolvendae occurrunt (quae alias
40 solis Bohemicis consiliariis nimis difficiles et graves forent) caesarea

majestas praeter dictos consiliarios Bohemicos nonnullos adhuc alios ex consilio imperiali aulico deputavit."

Folgen Aufzeichnungen über das Consilium confiscationis, *dessen Zusammensetzung und Tätigkeit.*

Abschnitt 10 (S. 88—92) hat die Überschrift: „Particularia de praesentibus oratoribus et prolegatis exteris deque legatis et agentibus imperii." *Gibt Einzelheiten über Personen und Funktionen der Abgesandten der auswärtigen Staaten am Wiener Hofe (vgl. weiter unten das Hofstaatsverzeichnis). Auf diesen Abschnitt folgt das eigentliche Hofstaatsverzeichnis.*

Sacrae caesareae majestatis Ferdinandi II. completus imperialis status aulicus, ubi agitur de omnibus superioribus et inferioribus ministris et officialibus etc.

Sicuti hic status in urbe Vienna, quae nunc imperialis est sedes, constitutus erat anno 1636.

Supremus aulae magister.

D. Leonhardus Hellfried comes a Meggau.

Consiliarii intimi.

D. Franciscus cardinalis et princeps a Dietrichstein, episcopus Olmutziensis in Moravia.

D. Antonius princeps et episcopus Viennensis abbas Cremiphanensis.

D. Leonhardus Hellfrid comes a Meggau, supremus aulae caesareae magister.

Dominus Maximilianus comes a Trautmansdorff, regis Ferdinandi III. supremus aulae magister.

D. Johannes Ernestus Fuggerus comes de Kirchburg et Weissenhorn eques, consilii imperialis aulici praeses.

D. Ignatius abbas a Lilienfeld, camerae imperialis aulicae praeses.

D. Henricus Schlick comes de Passau et Weissenkirchen, consilii imperialis aulico bellici praeses.

D. Johannes Baptista comes de Werdenberg, cancellarius caesareus aulicus.

D. Wolffgangus comes et dominus de Mansfeldt, consiliarius caesareus bellicus ac praefectus Rabensis in Hungaria.

D. Georgius Lippai de Zombor episcopus Vesperinensis, cancellarius regius aulico Hungaricus.

D. Wilhelmus comes de Schlawata, supremus cancellarius regni Bohemici.

D. Franciscus Christophorus Khevenhiller comes de Francken-burg, Hungariae et Bohemiae reginae supremus aulae magister.

5 D. Julius Neydthardus comes de Mörsburg.

D. Petrus Henricus a Stralendorff baro, sacri romani imperii vicecancellarius.

D. Syfridus Christophorus Preuner baro, locum tenens regiminis Austriae inferioris.

10 Supremus cubicularius.

D. Johannes Jacobus Khiesel comes de Gotscher.

Supremus aulae marescallus.

D. Leonhardus Hellfried comes de Harrach.

Supremus stabuli praefectus.

15 D. Bruno comes ac dominus de Mansfeldt.

Es folgen nun die Kämmerer; dann weiter:

Oratores ac legati praesentes.

Nuncius pontificus ordinarius d. Malatesta Baglioni archiepiscopus Pesarinus.

20 Nuncius pontificius extraordinarius d. Mario Filionardi, archiepiscopus Avinionensis, qui nuperrime aulae caesareae adfuit et Vienna Poloniam versus tunc profectus est.

Regius Hispanicus orator ordinarius.

Don Sancho di Monroy e Zuniga.

25 Extraordinarius.

Don Inigo Velez de Guevara conte de Oñate, magnus Hetruriae dux. Oratorem suum olim in aula quoque caesarea habebat, hodie vero nullum.

Consiliarii imperiales aulaici.

30 Subsellium nobilium, comitum, baronum et equitum.

D. Johannes Ernestus Fuggerus comes de Kirckberg et Weissenherrn, consilii imperialis aulici praeses.

D. Petrus Henricus a Stralendorff baro, vicecancellarius imperii.

35 D. Johannes de Reck baro consilii imperialis aulaici vicepraeses.

D. Gundtacker de Polheimb baro.

D. Nicolaus Neydthardus de Mörsburg baro.
D. Leonhardus Carolus comes de Harrach.
D. Johannes Franciscus comes de Trautson.
D. Simo Ludovicus comes a Dietrichstein.
D. Georgius Ulricus comes de Wolkenstein. 5
D. Carolus Fuchsus de Fuchsberg baro.
D. Wolffius Sigmundus de Herberstein baro.
D. Tobias de Haugwitz baro.
D. Ferdinandus Sigismundus Kurtz de Senfftenau baro.
D. Hermanus de Questenberg baro. 10
D. Simo Hieronymus de Sprintzenstein baro.
D. Johannes Henricus Nothafft de Wehrenberg.
D. Arnoldus de Peymer baro.
D. Casparus Tertz.
D. Matthias Werdemann de Plurs. 15
D. Antonius de Pappen.

Subsellium doctorum.

D. Otto Melander de Schwartzenthal.
D. Conradus Hillebrandus.
D. Thobias Haitzoldius. 20
Mathias Arnoldin de Clarstein.
D. Justus Gebhardus.
Franciscus Rouson.
Johannes Gran, licentiatus utriusque juris.
D. Johannes Söldner. 25
D. Johannes Matthias Prügellmeyer.
Johannes Crafft.

Consiliarii caesareae camerae aulicae.

D. Ignatius abbas a Lilienfeldt, camerae aulicae caesareae praeses.
D. Johannes Baptista Weberus baro. 30
D. Jacobus Berchtoldus de Ungersdorff baro.
D. Johannes Cristophorus de Schellendorf baro
D. Hieronymus Bonacina.
D. Clementus Radoldus.
D. Bartholomaeus Schöllhardt. 35

Consiliarii caesarei aulico-bellici.

D. Henricus comes de Schlick, consilii cesarei aulico-bellici praeses.

D. Fridericus dux de Savelli.

D. Balthasarus comes de Maradas.
D. Rudolphus de Tieffenbach.
D. Johannes Christophorus Löbel baro.

Consilii caesarei aulico-bellici vicepraeses et praefectus praesidii
5 Viennensis.

D. Johannes de S. Juliani baro.
D. Gerhardus de Questenberg baro."

Es folgen dann die Hauptleute der Garden sowie eine Anzahl von Hofchargen. Hernach:

10 „Consiliarii aulico Hungarici.

D. Georgius Lippai episcopus Vesperinensis, regius cancellarius aulicus.

D. Thomas Mikulich de Brukonoz, regius consiliarius et personalis praesentiae regis in judiciis locum tenens.

15 Consiliarii aulico Bohemici.

D. Gulielmus comes de Schlawata, primus cancellarius.

D. Adamus Libstentzky de Kollobrat baro, vicecancellarius regni Bohemici."

Folgen die Chargen der Hoftafel u. a.
20 *Dann weiter kommen:*

„Prolegati seu residentes praesentes.

Regius Hispanicus.

Ambrosius Rentz, qui Bruxellenses res quoque negotiatur.

Prolegato regio Gallico monsieur de Scarbonera aditus, quem
25 eatenus Viennae ad aulam caesaream habuerat, non modo ante aliquot menses prohibitus, sed etiam intra paucos dies urbe totaliter exire jussus est. Regis Galliarum matris prolegatus monsieur Roveroy ad dominam reversus est.

Regius Brittanicus.

30 Monsieur Johann Tayler.

Regius Polonicus.

Monsieur Giboni.

Reipublicae Venetae.

Johann Baptista Balderino.

35 Sabaudicus.

Octavius Bolognese.

Reipublicae Genuensis.

Pietro Panical.

Dux Mantuae nunc neminem in aula caesarea habet.

Dux de Modena res suas per alium prolegatum negotiari curat."

Folgt nun eine Reihe von Hofchargen nach den vier obersten Hofämtern angeordnet. Dann heißt es: 5

„Praeterea consilio caesareo intimo eatenus tanquam referendarii adjunctae sunt sequentes personae:

D. Hermanus de Questenberg baro, referendarius in Italicis et Polonicis rebus. 10

D. Justus Gebhardus, consiliarius imperialis aulicus et referendarius in rebus tabulas Pragenses concernentibus.

Mathias Arnoldinus de Clarstein, consiliarius imperialis aulicus et primus secretarius secretus.

D. Johannes Söldner, consiliarius imperialis aulicus secretariusque intimus ac imperio aulicus. 15

Sequuntur nunc quoque diversae cancellariae aulicae expeditiones.

Expeditio consilii secretioris.

Matthias Arnoldinus } de quibus proxime supra.
D. Johannes Söldner } 20

Hi proprios suos amanuenses et ministros in expeditionibus colloborantes habent; quod si pluribus opus habeant, amanuensium imperii utuntur opera.

Cancellariae imperialis aulicae expeditio Germanica.

Quanquam d. Johannes Söldner nunc realis sit consiliarius 25 imperialis aulicus ac in ejusdem consilii consultationibus proprium suum votum ac ordinarium suffragium habeat et ut plurimum quoque in expeditionibus secretioribus occupetur; unde Paulus Thomas, qui alias cancellariae imperialis aulicae concipista est, in dicto consilio imperiali aulico huius vices in protocollando gerit, nihilominus tamen 30 expeditionum imperio aulicarum directio ipsi hactenus reservata manet.

Bartholomeus Immendorffer, consiliarius caesareus et fiscalis imperio aulicus.

Georgius Freisinger, consiliarius caesareus et taxator imperio 35 aulicus.

Georgius Dieterlinus, cancellaria imperio aulicae registrator.

Franciscus Katzmayer, cancellariae imperio aulicae vicesecretarius.

Christophorus Schweitzer, cancellariae imperio aulicae protocollarius.

14 amanuenses et ingrossistae imperio aulici.

1 cancellariae famulus.

5 Cancellariae imperialis aulicae expeditio Latina.

Johannes Walderode, consiliarius caesareus et consilii imperialis aulici secretarius.

4 amanuenses et ingrossistae imperiales aulici.

1 cancellariae famulus.

10 1 custos cancellariae conclavis.

Expeditio camerae aulicae caesareae.

Bartholomaeus Schöllhardt, consiliarius caesareus et camerae aulicae referendarius.

Camerae aulicae secretarii.

15 Georgius Wagner, consiliarius caesareus et camerae aulicae secretarius. Hic praecipue, res expedit imperii.

Franciscus Wissendo de Wisenburg caesareae majestati a consiliis et camerae aulicae secretariûs.

Petrus Hoffmannus de Anckerscron, consiliarius itidem et 20 camerae aulicae secretarius. Huius expeditio ad res confiscationis se maxime extendit; ac nunc quoque confiscationis consilio interest; ubi praecipui sunt commissarii: Episcopus Viennensis, abbas a Lilienfeldt.

Comes de Schlick referendarius.

25 1 registrator.

1 registratoris adjunctus.

1 expeditor camerae aulicae.

1 expeditoris adjunctus.

7 concipistae.

30 9 amanuenses seu cancellistae vulgo dicti.

5 famuli camerae aulicae.

1 consilii camerae aulici ostiarius.

1 tabellarius camerae aulicae.

Expeditio aulico bellica.

35 Quator habet secretarios aulico bellicos, ut sunt:

Johannes Georgius Pucher, consiliarius caesareus et consilii aulico bellici secretarius.

Johannes Fridericus Fischer idem. Hic regi Ferdinando III. ministrat ac nuper una cum regia sua majestate in imperio ut regius secretarius bellico campestris fuit.

Johannes Kielmann }
Johannes Utman } iidem ac priores duo. 5

1 registrator.
1 registratoris adjunctus.
1 expeditor.
1 expeditoris adjunctus.
6 amanuenses. 10
1 ostiarius.

Expeditio aulico marscalli.

Leonhardus Fleuner, consiliarius caesareus et officii aulico marescalli secretarius proprios suos amanuenses et famulos habet.

In rebus momentosis adjunguntur ab aulae marescallo nonnulli 15 consiliarii imperiales aulici cum fiscali imperiali aulico.

2 stipatores officii aulico marescalli.

Expeditio Hungarica.

Laurentius Ferensky, caesareus regiusque consiliarius et secretarius Hungaricus. 20

1 taxator.
1 registrator.
2 amanuenses.

Expeditio Bohemica.

Georgius Freisleben, caesareus regiusque consiliarius et secre- 25 tarius aulico Bohemicus.

Wolffius Henig, taxator et registrator utriusque expeditionis Germanicae et Bohemicae.

Johannes Cramsdorff expeditor.

3 concipistae. 30

6 amanuenses, quorum junior semper portitorem agere tenetur.

Expeditio aulico Austriaca, quae maxime consilio imperali intimo ac cancellario aulico d. Johanni Baptistae comiti de Werdenberg subjecta est.

Ei duo sunt secretarii:

Tobias Gartinger, consiliarius et secretarius caesareus. 35

Johannes Michael Schlezius idem.

Georgius Rudolphus de Friedenreich, registrator et taxator.

1 concipista.
1 expeditor.
5 amanuenses.“ 40

Folgen noch die Hofmusiker.

Nach diesem Hofstaatsverzeichnis folgt noch ein Titel- und Adressenverzeichnis von den a. h. Personen und den hohen Hof- und Staatswürdenträgern (S. 132—162), ein Hofstaatsverzeichnis der Kaiserin Eleonore 5 *(1636) (S. 162—169), ein* „modus salutandi" *im Verkehre mit Souveränen und Würdenträgern (S. 170—176) etc., ein Verzeichnis der Kurfürsten und Reichsstände mit einem Beamtenverzeichnis des Reichskammergerichts (S. 182—201), ferner ein Verzeichnis der von Kaiser Ferdinand II. geadelten Personen und ein Verzeichnis der adeligen Fami-* 10 *lien in Nieder- und Oberösterreich (S. 202—224), endlich* „formae diplomatum Ferdinandi secundi" *(S. 225—296) und ein* „Iter Germanicum" *eines* „Daniel eremita", *ein Bericht über eine Gesandtschaft an Kaiser und einige Reichsstände im 1609 (S. 297—365).*

Y.

Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. (Unvollständig). 1655.

Nach dem Drucke in Gabrielis Buccelinis Germania topo-chrono-stemato-graphica. Augsburg 1655. S. 274—282.

Sacrae caesareae majestatis Ferdinandi III. aula.

15 Descriptio nimirum et syllabus omnium aulae officialium et ministrorum, tam superiorum quam inferiorum, consiliorum intimorum, caesaris camerariorum, consiliariorum aulico imperialium, aulico cameralium, aulico bellicorum, regiminis Austriaci aliorumque his subordinatorum ministrorum, prout eadem aula se habet currente 20 hoc anno Christi 1655.

Supremus aulae praefectus.

Ill^us dominus dn. Maximilianus princeps a Dietrichstein etc.

Supremus aulae camerarius.

Ill^us dominus dn. Maximilianus comes de Wallenstein etc.

25 Supremus aulae marescallus.

Ill^us dominus dn. Henricus Wilhelmus comes de Stahrenberg etc.

Supremus stabuli praefectus.

Ill^us dominus dn. Hannibal S. R. I. princeps Gonzaga marchio Mantuanus.

Consiliarii sacrae caes. M[tis] intimi.

1. Em[us] ill[usque] princeps ac dominus dn. Ernestus Adalbertus cardinalis ab Harrach etc.
2. Ill[us] princeps ac dominus dn. Gundaccarus princeps de Liechtenstein etc. 5
3. Ill[us] princeps ac dominus dn. Wenzeslaus dux Saganensis in Silesia princeps Lobkowiz etc.
4. Ill[us] princeps ac dominus dn. Maximilianus princeps a Dietrichstein etc.
5. Ill[us] princeps ac dominus dn. Octavius Piccolomineus dux 10 Amalfitanus.
6. Ill[us] princeps ac dominus dn. Wicardus dux Münsterbergensis in Silesia princeps ab Auersperg.
7. Ill[us] princeps ac dominus dn. Hannibal e marchionibus et ducibus Mantuae princeps Gonzaga etc. 15
8. D. Ferdinandus Sigismundus comes Kurtz a Senfftenaw S. R. I. vicecancellarius etc.
9. D. Melchior comes de Gleichen et Hatzfeld.
10. D. Joan. Franciscus Trautsohn comes de Falckenstein etc.
11. D. Maximilianus comes de Wallenstein etc. 20
12. D. Joannes Adolphus comes de Schwarzenberg.
13. D. Ernestus comes ab Oettingen in Wallenstein.
14. D. Joannes Matthias baro de Goldeck etc.
15. D. David Ungnad comes de Weissenwolff.
16. D. Joannes Christophorus comes de Puchheim. 25
17. D. Joan. Hartwicus comes de Nostiz etc.
18. D. Leopoldus Wilhelmus comes de Tattenpach.
19. D. Isaac Volmat etc.

Folgen 148 Kämmerer.

Sacrae caes. M[tis] consiliarii aulico imperiales. 30

1. D. Ernestus comes ab Oettingen senatus aulico imperialis praeses.
2. D. Georgius Udalricus comes de Wolckenstein vicepraeses.
3. D. Joan. Henricus Notthafft comes de Wernberg.
4. D. Curt baro et nobilis dominus a Lützow. 35
5. D. Hermannus comes a Gleichen et Hatzfeld.
6. D. Fridericus comes de Trautmanstorff.
7. D. Ferdinandus Fridericus comes de Fürstenberg.
8. D. Albertus dominus de Zinzendorff.
9. D. Joan. Joachimus comes de Sinzendorff. 40

10. D. Ferdinandus Carolus comes de Löwenstein.
11. D. Claudius comes de Collalto.
12. D. Waldemarus comes ab Hohlstein.
13. D. Christophorus comes a Ranzaw.
5 14. D. Enno Ludovicus princeps et dominus Ost-Frisiae.
15. D. Joannes baro de Goessen.
16. D. Ernestus Udalricus comes Schlick.
17. D. Felix dux Pallavicinus etc.
18. D. Leopoldus Wilhelmus comes a Königseck.
10 19. D. Frobenius Maria comes de Fürstenberg.
20. D. Wolfgangus comes ab Oettingen.
21. D. Rudolphus comes de Sinzendorff.
22. D. Justus a Gebhart.
23. Joannes Crane.
15 24. Joannes Walderode ab Eckhausen.
25. Joannes Kaltschmid ab Eisenberg.
26. Georgius Ludovicus a Lindenspüer.
27. Joannes Kridelle.
28. Wilhelmus Bidenbach de Trewenz.
20 29. Joannes Philippus Bohn.

Aulico imperialis fiscalis.

Vitus Sartorius de Schwanenfeldt.

Aulico imperiales secretarii.

Reinhardus Schröder ab Eschweiler.
25 Joannes Sceffer de Leon-Castro.
Folgt der Türhüter.

Aulico imperialis cancellaria.

D. Ferdinandus Sigismundus comes Kurtz etc. S. R. I. vicecancellarius.

Hoc absente vices agit Justus a Gebhart in Pezlaw, con-
30 siliarius aulico imperialis.

Intimiores secretarii.

D. Joannes Walderode ab Eckhausen Latinae expeditiones secretarius.

Wilhelmus Schröder ab Eschweiler Germanicae expeditionis
35 secretarius.

Es folgen: ein Taxator, zwei deutsche und ein lateinischer Registrator, ein deutscher und ein lateinischer Konzipist, ein deut-

scher Protokollist, zwei deutsche und ein lateinischer Registrant, zwölf deutsche und ein lateinischer Amanuensis und die Dienerschaft.

Consiliarii camerae aulicae.

1. D. David Ungnadt comes de Weissenwolff, consiliarius intimus et praeses consilii camerae aulicae. 5
2. Georgius Ludovicus comes a Sinzendorff S. R. I. thesaurarius haereditarius, vicepraeses.
3. Franciscus Ernestus comes a Molatt.
4. Joannes Antonius Losi de Losinthal baro.
5. Quintinus Jorger de Toleth baro. 10
6. Joannes Conradus de Richtshausen baro de Chaos.
7. Wenzeslaus dominus Hegenmüller.
8. Clemens de Radolt.
9. Joannes Bapt. Pinel.
10. Georgius de Wagenaw. 15
11. Joannes Putz ab Adlersthurn.
12. Marcus Putz ab Adlersthurn.
13. Joannes Adamus Edet de Kainbach.
14. Joannes de Coenens.
15. Georgius a Plettenberg, residens caes. in aula regis Sueciae. 20
16. Joannes Carolus ab Aichpühel.
17. Georgius Prucklacher ab Obern-Raitteneaw.
18. Mathias de Pallingen.

Secretarii.

Joannes Adolt Merpolt. 25
Joannes Georgius de Garnich.
Carolus Ludovicus Gattermayr de Gersthof.
Joannes Leopoldus Constans de Vestenburg.

Es folgen: drei Registratoren, drei Expeditoren, vier Konzipisten, zehn Kanzlisten und Dienerschaft der Hofkammer. 30

Consiliarii caesarei aulico bellici.

Praeses.

1. Wenceslaus dux Saganensis in Silesia princeps de Lobkowitz.
2. Joannes Christophorus comes de Puochaim etc. vicepraeses.
3. Melchior comes de Gleichen et Hatzfeld. 35
4. Don Annibal marchio Gonzaga.
5. Philippus comes de Mansfeldt.
6. Maximilianus Willibaldus S. R. I. dapifer Waldburgius comes de Wolffeck.

7. Waltherus comes Leslie.
8. Leopoldus Wilhelmus comes de Tattenpach.
9. Godefridus Hayn comes de Geleen.
10. Joannes Adolphus comes de Schwarzenberg eques aurei
5 velleris.
11. Ernestus Traun comes de Abensperg.
12. Joan. Franciscus de Barnitz baro de Fernemont.
13. Sigismundus Mislick baro de Hirschoff.
14. Remundus comes de Montecuculi.
10 15. Georgius Adamus de Kuofstein.
16. Joan. Richardus comes et dominus de Stahrenberg.
17. Don Felix de Zuninga.
18. Vitus Theodoricus baro de Steinheim.
19. Joannes Rudolphus Schmidt baro de Schwarzenhorn.
15 20. Joannes Georgius baro Puecher.
21. Petrus comes Strozzi.
22. Joan. Jacobus S. R. I. dapifer comes de Zeil.
23. Ludovicus baro de Souches.
24. Vincentius Ernestus Ottman.

20 Secretarii.

Erasmus Constantinus Sattler.
Joannes Wiltstock.
Christophorus de Dorsch.
Petrus Franciscus Hoffman.
25 Hyeronimus Pozzo concipista.

Es folgen: ein Registrator, zwei Expeditoren, ein Registratorsadjunkt, sechs Kanzlisten und die Diener. Hierauf folgt der Rat und die Beamtenschaft des niederösterreichischen Regiments und dann das Personal der einzelnen Hofämter, die eigentlichen Hofchargen.
30 *Darauf folgt:*

Cancellaria Bohemica.

Supremus cancellarius.

D. Hartwicus comes de Nostiz.

Vicecancellarius.

35 D. Franciscus comes de Poeting.

Secretarii.

N. de Luckenberg.
Daniel Pachra.
Clemens ab Holdorff.

Es folgen: ein Taxator und Registrator, ein Registrator und Expeditor, ein Registrator und ein Konzipist, sieben Kanzlisten und die Diener. Hernach 47 Kämmerer weiland König Ferdinands IV.

Z.

Verzeichnisse und Schematismen 1655—1750.

Der „Status reg. part. Ferdinandi II.“ *ist als ein Vorläufer der gedruckten Hof- und Staatsschematismen anzusehen, welche seit dem* 5 *Regierungsantritte Kaiser Karls VI. — übrigens zunächst noch keineswegs vollständig — erhalten sind. Für die Zeit von 1655—1711 fließt das Material für die Hofstaatsgeschichte spärlicher als vorher und nachher. Ein Hofstaatsbuch Kaiser Ferdinands III. ohne Datum, dessen Original im Staatsarchive verwahrt ist, bringt für dessen Regierung* 10 *(1637—1657) folgende auszugsweise mitgeteilte Angaben. Der Hofstaat zählt:*

39 geheime Räte mit je 2000 fl.

5 kais. Räte, von denen einer gestorben, Besoldung von 480 fl. bis 1300 fl. nach dem Dienstalter. 15

3 Hofsekretäre mit 600—900 fl.

Reichshofrathspresidenten: Herr Johann Ernst graf Fugger dient von dem 15. april 1637 mit jährlicher besoltung 2000 und zuebues 600 zusamben . . . . . 2600 fl.
Ist gestorben und abraitung bis 20. dezember 1640 20 ausgefertigt worden.

Herr Johann von der Reckh dient von den 23. november 1637 mit jährlichen . . . . 2600 „

Herr Ernst graf von Öettingen dient vom 27. marti 1648 mit jährlichen . . . . 2600 „ 25

Es folgen die Reichshofratsvizepräsidenten von 1637 bis 1648, Besoldung 2000 fl.

40 Reichshofräte (nach Abzug der Verstorbenen, Entlassenen und Beförderten), Besoldung 1300 fl.

Ein Reichshoffiskal, Besoldung 1200 fl. Ein Türhüter 120 fl. 30

Der röm. kais. M^t. hofkriegsräth und expedition.

Hofkriegsrathspraesidenten.

Herr Heinrich Schlückh graf zu Passau dient vom 2. April 1637 mit jährlichen 1000 fl. besoltung und 300 fl. zuebues zusamben . . . . 1300 „ 35

Ist gestorben und abraitung bis ende decembris 1649 ausgefertigt worden.

Herr Wentzl Cyssewentzkhy fürst von Lobkhowiz dient vom 12. februarii 1650 mit jährlichen 1000 fl. besol-
5 tung und 300 fl. zuebues zuesamben . . . . . . 1300 fl.

8 Kriegsräte (nach Abzug der Verstorbenen etc.), Besoldung 800 fl.

Es folgen die Kriegsmustermeister, die Kriegssekretarien, Registratoren, Registratursadjunkten, Expeditoren, Konzipisten, Kanze-
10 *listen, Ingrossisten, Kanzleidiener, Türhüter, Heizer.*

Der röm. kais. M^{t}. hofcammerräte und expedition.

Hofcamerpraesident.

Herr Vlrich Frantz freiherr von Kolobrath dient von den 2. april 1637 mit jährlicher hofbesoltung . . . . . 2600 fl.
15 Ist entlassen und abraitung bis ende juli 1648 ausgeffertiget worden.

Herr Dauidt Vngnadt graf von Weissenwolff dient vom ersten augusti 1648 mit jährlicher hofbesoltung . . 2600 „
Ist a^{o} 1656 entlassen und zum lanthaubtman ins lant
20 ob der Ennss promoviert worden.

Herr Geörg Ludwig graf von Sintzendorff dient vom 12. october 1656 mit jährlicher hofbesoldung . . . 2600 „

Hofkammervizepräsidenten von 1644—1656, Besoldung 1800 fl.

N.-Ö. cammerprocurator.

25 Herr Gabriel Selb beeder rechten doctor dient vom 23. augusti 1655 mit jährlicher hofbesoltung . . . 1500 fl.

16 Hofkammerräte (nach Abzug der Verstorbenen etc.), Besoldung 1300 fl.

Es folgen Hofzahl- und Pfennigmeister, Hofzahlamtskontrollore,
30 *Hofkammersekretäre, Registratoren, Expeditoren, Translator, Konzipisten, Hofkammerdiener, Kanzelisten, Registratoren, Registranten, Türhüter, Kammerboten, Heizer.*

Hofbuechhalterei.

Österreichisch geheime hofexpedition.

35 Hofcanzler.

Herr Johann Joachim graf von Süntzendorff dient vom 16. septembris 1656 mit jährlicher hofbesoltung . . 2000 fl.

Hofvicekanzler.

Herr Wolffgang Fenckh J. U. Doctor dient vom ersten junii 1625 mit jährlichen 1200 fl. besoltung unt 400 fl. zuebues, zuesamben . . . . 1600 fl.
Ist gestorben und abraitung bis ende novembris 1635 ausgefertiget worden.

Herr Johann Matthias Prückhlmayr von Goldeeg dient vom 2. april 1637 mit jährlicher hofbesoltung . . . 2000 „
Ist gestorben und die abraitung bis ende augusti 1656 ausgefertiget worden.

Es folgen Registrator, Registranten, Ingrossisten, Kanzleidiener.

Böhaimbische hofexpedition.

Böheimbischer hofcanzler.

Herr Geörg Adam graf von Martenitz dient vom ersten maii 1634 mit jährlicher hofbesoldung . . . . . 1800 fl.
Ist gestorben und abraitung bis den zwölften november 1651 ausgefertigt worden.

Secretarius, Besoldung 800 fl.

Aus dem Jahre 1659 ist in verschiedenen Kopien ein „Extract“ *aus dem Hofstaatsverzeichnisse Kaiser Leopolds erhalten, diesem entnehmen wir folgende Mitteilungen:*

Extract.

Der hofstaat seiner M^{t}. des kaisers Leopold des 1ten von 1659.

Geheime conferenz minister fürst Johann Adolph von Schwarzenberg reichshofratspraesident . . . . 2600 fl.
Geheimer secretair 1000 „ *)
Reichshofräthe . . . . . 1300 „

Reichshofrathskanzlei.

Leopold graf von Königsegg reichsvicekanzler teutscher expedition besoldung . 1900 „
item für holz und licht 645 „

Hofräthe und zugleich geheime secretair 750 fl.
item für holz und licht $32\frac{1}{2}$ „

Teutsche registratur.

Registrator . . . . 400 „
für holz und licht . . . 28 „
etc.

Lateinische kanzlei.

Rath und geheimsecretarius . . . . 750 „
für holz und licht . . . 32 „
Registrator *etc.*

*) *Korrigiert aus 1300 fl.*

Es folgt der Obersthofmeisterstab, die Leibgarde, das Obersthofmarschallamt, der Oberststallmeisterstab etc., dann der Hofstaat der Kaiserin und der Hofstaat des Königs in Ungarn, des Erzherzogs in Österreich und der kais. Prinzessin.

5 Hofcammerräth.

Präsident hr. Ludwig graf von Sinzendorf . . . . . . 2600 fl.
Vicepräsident Quintin graf Jörger . . . . 1500 „
17 räth, einer . . . . . . 1300 fl. 10
7 secretäre, einer . . . 800 „
1 adjunct . . . . 400 „
1 expeditor *etc.*

Es folgen die niederösterreichische Buchhalterei, die niederösterreichischen Regimentsräte, das Landmarschallgericht, das Raitkollegium, das Rentamt. 15

Kais. hofkriegsrath.

Herr Reymund graf Montecuccoli generallieutenant und hofkriegsrathspräsident . . 1300 fl. 20
1 vicepraesident . . . . . 1200 fl.
8 räthe, einer . . . . . . 1200 „
8 secretäre, einer . . . . 800 „

Es folgen die Kanzleiverwandten, dann die Beamten der Regimenter und ihre Besoldung dann ein „Extract des reichsmatrikul über noch im jahre 1613 zu Regenspurg bewilligten einfachen römerzug“. 25

Die Kopien dieses Extrakts differieren mehrfach untereinander, vielleicht weil sie in verschiedenen Jahren geschrieben sind. Sie finden sich im Hofstaatenfaszikel des Staatsarchives 1600—1659, im Reichsfinanzarchive, niederösterreichische Herrschaftsakten alte Signatur Faszikel 95 n. 5 = cod. 7235 = cod. 14071 = 14233 = 14466 der Hofbibliothek. Ein Verzeichnis vom Jahre 1676? (cod. 7418 n. 7 der Hofbibliothek) führt 31 geheime Räte an, 1679 (oder später, jedenfalls vor 1688) nennt der „Teutschösterreichisch ausgelegte Adler“, *eine bunt durcheinander gewürfelte Sammlung aller möglichen auf Hof- und Staatsverwaltung bezüglichen Aufzeichnungen, die unter anderem auch die in Nr. 35 mitgeteilte Instruktion für einen Hofkammerrat teilweise enthält (cod. 7247 = 14209 = 14443 der Hofbibliothek), gar 58 geheime Räte, dazu 21 innerösterreichische geheime Räte. Die Mitglieder der geheimen Konferenz sind schon im Extrakt von 1659 (hier nur der Reichshofratspräsident Joh. Adolf Graf von Schwarzenberg allein) herausgehoben. Die späteren Verzeichnisse bringen dann regelmäßig eine Liste der Mitglieder der Konferenz. Ein Eingehen auf Personalien in diesen späteren Jahren würde zu weit führen; eine Liste der geheimen Konferenzmitglieder vom Anfange* 30 35 40 45

der Konferenz an wäre an der Hand der zahlreichen im Staatsarchive unter der Signatur „Vorträge" verwahrten Konferenzprotokolle zu verfertigen. Die Gehalte sind nur teilweise gestiegen. 1659 hat der Obersthofmeister 6200 fl., Reichshofrats- und Hofkammerpräsident 2600 fl., die Hof- und Hofkammerräte nur 1300 fl., der Hofkriegs- präsident 2000 fl., ebensoviel der Oberste böhmische Kanzler. Am deutlichsten fällt in die Augen das fortwährende Wachsen des Personals. 1676 zählt der Reichshofrat 29 Räte, die Reichshofkanzlei alles in allem 34, der Hofkriegsrat 25, die Hofkammer (ohne Buchhalterei) 56, die böhmische Kanzlei 22 Beamte; 1679 dieselben Behörden 27 Räte, 30, 41, 55, 24 Beamte;[1] *1715—1720 (Hofstaatsrechnungsbuch Nr. 1 der Hofbibliothek) zählt der vom Prinzen Eugen präsidierte Hofkriegsrat 1 Vizepräsidenten, 16 Räte, 3 Sekretäre, 6 Konzipisten, 34 sonstige Beamte und Diener, die vom Grafen Walsegg präsidierte Hofkammer (ausschließlich Buchhalterei) 2 Vizepräsidenten, 56 (!) Räte, 14 Sekretäre, 20 Konzipisten, 74 sonstige Beamte und Diener, und diese Zahlen werden gegen die Mitte des Jahrhunderts zu immer größer (s. die Hofstaatsrechenbücher der Hofbibliothek aus den Jahren 1723, 1726, 1730, 1732, 1746—1747, 1757). Im Wiener Staatsarchive erliegt noch je ein Hofstaatsbuch Josefs I. und Karls VI., das erstere mit Aufzeichnungen über die ganze Regierungszeit, das letztere mit Eintragungen bis 1735. Die für die Verwaltung wichtigen Ämter erscheinen aber gar nicht oder nur unvollständig aufgeführt. Von 1711 ist der erste der im Archive des Ministeriums des Innern verwahrten gedruckten Schematismen (Hof- und Ehrenkalender, Staats- und Standskalender) datiert. Dieses Archiv enthält bis zum Jahre 1750 solche Schematismen aus den Jahren 1711, 1726, 1730, 1734—1741, 1746—1748, 1750, die Bibliothek des k. k. Finanzministeriums aus den Jahren 1719 und 1731.*

A A.

Hofstaatsordnungen und Verzeichnisse von Erzherzogen (Königen von Ungarn und Böhmen) 1529—1595.

Der Hofstaatenfaszikel 1495—1537 des Wiener Staatsarchives enthält: 1. Ordnung und Verzeichnis des Hofstaates der Kinder Ferdinands I. (11. November

---

[1] *Der* „Teutsch-österreichisch ausgelegte Adler" *führt auch das Personal der gesamten österreichischen geheimen Hofkanzleien an: Die niederösterreichische mit 1 Hof-, 1 Vizekanzler, 2 geheimen Sekretären und weiteren 10 Beamten, 1 Diener; die inner- und oberösterreichische Kanzlei mit je 1 Hofrat und Sekretär und 9, bezw. 8 Beamten. Ein Verzeichnis des Personalstandes der böhmischen Hofkanzlei im Jahre 1692 in Weingarten, Vindemiae judicialis (1692), S. 239—240, 245.*

1529), Allgemeine Dienstvorschriften für die einzelnen Mitglieder (Hofmeister, Hofmeisterin, Kaplan, Edelknaben, Wärterinnen etc.), Angaben über Verköstigung, Besoldung, Vorschriften für die Rechnungslegung; namentliche Aufzählung der Mitglieder. 2. „Stat der kgl. kinder sechs hietz zu Innsprugg" *(1530—1540).* 5 *3.* „Röm. kgl. Mt. unsers allergnedigisten herren kgl. kinder hofstat von ämbtern und personen und was ainer jeden person jarlichs über die underhaltung bezalt werden" *und* „Der röm. kgl. Mt. delegation der dienerunterhaltung bei den kgl. kindern" *(1536 August 28). 4.* „Kgl. kinder stat, sambt der verordneten rete nebengestelten ratslegen und gutbedunken" *(1536). (Durchaus gleichzeitige Kopien.)*

10 *Der Hofstaatenfaszikel 1538—1551 des Wiener Staatsarchives enthält: Eine Instruktion für die Inhaber der Hofämter am Hofe der Söhne König Ferdinands I., Erzherzoge Maximilian und Ferdinand samt Hofstaatsverzeichnis vom 13. und 23. Oktober 1538 (Wien), eine Instruktion für die (teilweise namentlich verzeichneten) Inhaber der Hofämter an demselben Hofe vom 1. April 1539 (Wien), ein* 15 *Hofstaatsverzeichnis der Söhne Ferdinands I., der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand vom Jahre 1543, ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Ferdinands zur Reise in die Niederlande vom 1. Mai 1544, ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Maximilians während des Feldzuges vom 31. Mai 1544, einen Voranschlag über die Kosten für den Hofstaat während der Reise der Erzherzoge Ferdinand und Maximilian* 20 *von Prag nach Regensburg und zurück vom Juni bis Juli 1546 (alles in gleichzeitigen Kopien), ferner ein Hofstaatsverzeichnis des Erzherzogs Karl vom 10. September 1550 (Original), eine Hofstaatsordnung- und -Verzeichnis König Maximilians von Böhmen vom 1. Juni 1551 (Original).*

Der Hofstaatenfaszikel 1553—1558 enthält: Ein Hofstaatsverzeichnis des- 25 *selben von 1554 (gleichzeitige Kopie) und ein Hofstaatsverzeichnis der Erzherzoge Ferdinand und Karl von 1556 (gleichzeitige Kopie).*

Der Hofstaatenfaszikel 1560—1576 enthält: Ein Hofstaatsverzeichnis König Maximilians von Ungarn und Böhmen von 1560 (Entwurf und gleichzeitige Kopie), den Entwurf eines Hofstaatsverzeichnisses desselben von 1561, ein Hofstaatsver- 30 *zeichnis der Erzherzoge Rudolf und Ernst, aufgestellt von ihrem Vater König Maximilian, vom 1. Jänner 1562 (Wien) (Original), ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Karls von 1562 (gleichzeitige Kopie), ein zweites Hofstaatsverzeichnis der Erzherzoge Rudolf und Ernst von 1569 (gleichzeitige Kopie) und ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Ernsts vom 24. November 1575 (Original).*

35 *Der Hofstaatenfaszikel 1576—1600 enthält: Zwei Hofstaatsverzeichnisse Erzherzog Ernsts bald nach 1578 und aus den neunziger Jahren des Jahrhunderts (in letzterem sind die Gesamtkosten des Hofstaats auf 66.350 fl. veranschlagt) (Original), ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Karls von Innerösterreich von 1590 (gleichzeitige Kopie) und ein Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Ferdinands II. von Tirol,* 40 *nach seinem Tode 1595 angelegt (gleichzeitige Kopie).*

Nr. 13.

König Ferdinands I. Instruktion für den obersten Kanzler. Gran 1528 Februar 12.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III. A. 2. 1 ex 1528, Karton 9, und in der Hüttner*schen Sammlung Bd. 18, Bl. 320a ff. im k. k. Archive für Niederösterreich in Wien.*

Ordnung und instruktion nach welicher unser hofcanzlei durch . . . als unsern verordneten obristen canzler regiert und verwaltet werden soll.

[1.] Erstlich nachdem an desselben von . n . ambts verwaltung uns, unsern landen und leuten treffentlich gelegen ist, so solle er 5 sein vleissig aufsehen haben und bestellen, dass die gedacht unser hofcanzlei in gueter ordnung gehaimb, vertraut und erber gehalten, darzue albegen durch unsern furier zimer und gemach an den gelegensten ortn, da wier in der zeit hof halten, nach gedachts unsers canzlers anzeig verordnet werden sollen. 10

[2.] Dann so wellen wir, das all unser secretari copisten taxator canzleischreiber ingrosisten rathsknecht und ander verwanten der canzlei den gedachten von . n . für iren angesetzten canzler halten, erkennen und ehren, ime oder dem, so er an seiner statt verordnet, in sachen oder handlungen unser canzlei betreffent gehorsamb, gewertig und willig sein und zu der zeit, wan gedachter obrister canzler mit seiner herberg der canzlei, da sie gehalten, entlegen sein wirdet, dieselben secretari, wo si irer geschäft halben mögen, sich bei gedachtem canzler selbst anzaigen beschaids und bevelchs, so unser sachen betreffent, von ime vernemben und seinem 20 anzaigen nach alsdann dieselbigen vleissig verrichten.

[3.] All und jede posten, si kommen aus Hispanien Frankreich Italien Hungern Behaimb Teutschland oder von andern ortn aus unsern erblanden, dieselbigen sollen durch unsern hofpostmaister niemants andern dan gedachtem unserm obristen canzler oder wem er 25 das bevilcht, zuebracht und überantwort und in seiner gegenwert geöfnet und die brief, so an uns oder denselben unsern canzler nit stehen und bei bemelter post ligen, erst so unser brief zu gedachts unser canzlers handen kommen, an die ort, dahin si lauten, geantwort werden. Gemelter postmaister solle auch ohne wissen unsers 30 obristen canzlers kein post wekschicken, si werde gefertigt von wem si well, sonder die beschaidenhait halten: wo im von unserm schatzmaister oder landsecretari ain post wekzuschicken angesagt würde, solle er solches demselben unserm obristen canzler und den secretarien unser hofcanzlei samentlich anzaigen, hinwiderumb wo er von 35 unserm canzler oder den secretarien ain post wekzufertigen bevelch haben wurd, soll er das gedachtem schatzmaister und camersecretarien auch nit verhalten, damit, wo es die pitt erleiden mag, aine auf die andern wart, und die postross durch vile der posten desto

weniger bemühet werden und in gnötigen sachen die posten sovil desto pelder von statt kommen mögen.

[4.] Gedachter unser hofpostmaister desgleichen die geschwornen poten sollen auch ier aufsehen jederzeit auf gedachten unsern ob-
5 risten canzler haben und sonderlich die poten on desselben unsers canzlers vorwissen von hof nit geschickt werden und sonst solln auch gedachter unser obrister canzler mit den posten, wo die ligen, jederzeit nach gelegenhait fürsehung und ordnung thuen, damit si in schlechten sachen nit gebraucht und sonst nit unordenlich gehalten
10 werden.

[5.] Und so also die posten, supplicationen oder andere schriften zu bemelts unsers obristen canzlers handen komben, soll er dieselbigen offnen übersehen und nach gelegenhait der sachen uns selbs oder durch seine geordneten secretari in unserm gehaimben oder
15 dem hofrath fürbringen und albeg in dem rath die mehrern stimb colligiern und zusamen merken, materii proponiern, red und antwort geben; und was sachen durch denselben unsern obristen canzler nit fürbracht werden, darumb soll er ausserhalb unsers selbs bevelch kain brief verfertigen lassen.

20 [6.] Was aber in unserm gehaimben oder dem hofrath beschlossen wirdet, das soll jederzeit nach gelegenhait der sachen sovil müglich ist fürderlich in unser canzlei durch die secretarii und canzleischreiber, den solche sachen zue expediern zuestehet, gefertigt und ain jeder brief, zuvor und ehe er uns fürbracht wirdet, durch
25 gedachten unsern canzler übersehen und mit seiner hand unterschriben werden.

[7.] Und wo derselb unser canzler in fertigung der sachen und händl bei bemelten secretarien copisten taxator ingrossisten canzleischreiber und andern ainichen unfleiss oder mangel befunde, soll er
30 in solchem unverzoglich einsehen thuen, denselben abstellen, auch so oft neue secretarii und schreiber oder andere personen zu der canzlei aufgenumen werden, in unserm namen gebürliche pflicht von inen aufnemen.

[8.] Und es sollen zu sommer- und winterzeiten die canzleischreiber
35 zu morgens umb sechs uhr in die canzlei komben und darinen bis auf zechne bleiben, nachmittag umb ain uhr widerumb darein und umb fünf uhrn zu nacht daraus gehen und also dise ordnung halten; es were dan sach, das inen vom obristen canzler oder den secretarien in gnötigen sachen früere zu komen oder über die zeit in der canzlei
40 zu verharren angesagt würde.

[9.] Dan dieweil wir von gott mit vil treffentlichen königreichen fürstenthumben und landen begaben und versehen sein, die unterschidliche regierungen haben, von denen uns desgleichen des kais. stathalterambts halben aus dem römischen reiche teglich sachen dieselbigen zuerledigen zuekommen, auf die fürderliche fertigung und 5 beschaid volgen müessen; damit nun solches richtig schleinig und mit der wenigsten beschwerung bescheche, so wellen wir derselben unserer lande sachen unterscheidlich durch unsere verordnete secretarii handlen lassen.

[10.] Und ordnen demnach unsern rath und secretari Johan 10 Fernberger zue alle und jede sachen des römischen reichs, unserer obern, innern und vorderen österreichischen lande auch des fürstenthumbs Würtemberg und was denselben landen und regierungen angehörig sambt des pund zu Schwaben und eidgenossen handlungen alle ausserhalb der parteien sachen so iustitiam betreffent, 15 welcher ain anderer secretari, wie hernach begriffen ist, handlen wirdet. Solche obgemelte des reichs und unserer erblandssachen, so si demselben Fernberger von uns oder unsern obristen canzler zuegestellt werden, soll er jederzeit notturftiglich versehen, darinnen die unterschid halten, das er albeg die genötigisten sachen und händl 20 sonderlich was die krüegsüebungen, auch regierung, land und leut betreffent ist, für die hand nembe, demselben unserm canzler davon relation oder anbringen thue, damit si nachmaln durch desselben canzlers verordnung durch uns oder unser gehaimbe räthe, wie jederzeit die notturft erfordert, gehört beratschlagt werden und nach- 25 maln darüber fürderlich verfertigung verfolge, die durch denselben Ferenberger ordenlich und mit gueten vleiss in gehaimb jedesmal in der geordneten canzlei oder so wir über land raisen und kain sonder ort zu gemainer canzlei gebraucht werden mag, in seiner herberg beschechen. Darzue derselb Fernberger ainen copisten 30 und zwei ingrosisten, die aines erbern wesen geschickt fromb und verschwigen sein, haben und gebrauchen, mit den er obgemelt sachen zum vleissigisten und mit gueter ordnung handlen und zu solchem sollen in seiner verwaltung drei püecher aines zu den reichs-, das ander zu den obern innern und vordern österreichischen und punds- 35 händlen gehalten und in solche die fürnemblichsten sachen als mündlich und schriftlich abschid ordnung und anders, daran vil gelegen sein will, geschriben und registriert werden.

[11.] So solle unser secretari Andre Adler aller unser niderösterreichischen lande sachen ausserhalb der parteisachen haben 40 handlen und fürbringen auch verfertigen mit der ordnung und massen

wie die hievornen dem reichischen secretari gegeben ist und im durch obgemelten obristen canzler bevolchen wirdet, darzue er zwen erber geschickt und teuglich ingrosisten haben und gebrauchen solle.

[12.] Dan so ordnen wir . n . zu lateinischen secretari. Dem-
5 selben sollen alle lateinische sachen nach unserm und unsers obristen canzlers oder dero anzaigen, dem derselb unser canzler je zue zeiten derhalben bevelch gibt, zu verfertigen zuestehen und darzue auch zwen erber geschickt und teuglich ingrosisten, die ein guete correct schrift schreiben, gebrauchen.

10 [13.] Und was für brief den gedachten unsern secretarien durch uns oder unsern obristen canzler zu machen bevelchen werden, die sollen sich nach höchsten iren verstand vergreifen, die ire ingrosisten vleissig schreiben lassen, nochmaln übersehen, die dem gedachten unserm canzler erstlich, nachmaln uns zu unterzaichnen fürbringen
15 und fürter mit iren gewöhnlichen handzaichen ain jeden brief unterschreiben und mit unserm secret besigln, welche besiglung si albegen in der canzlei in gegenwärt obgemelt unsers raths und secretarii . n . thun oder solches iren ingrossisten bevelchen sollen. Wo sich aber sachen begeben, die eil bedörfen, und gemelter . n . nit in der canzlei
20 wer, so sollen dieselbigen secretari den . n . haimbsuechen oder aber mit den briefen ire schreiber schicken, doch das dieselben brief nit eher dan in gegenwärt des, so das sigl hat, zuegestochen werden.

[14.] Gleicherweis sollen unsere wälischen spanischen und burgundischen secretari all und jede brief und händl, die ier jedem zu
25 expediern von uns oder durch gedachten unsern obristen canzler bevelchen, an was ort die gefertigt werden, kaine ausgenommen, den gedachten unsern obristen canzler unterschreiben lassen und uns nachmaln zue verzaichnen fürbringen und solich verzaichent brief missiven instruction auch anders und alles, was causa stands
30 ist, sollen nemblich die pergamenen brief, so mit unserm anhengenden insigl zu fertigen sein, bei gedachtem unserm obristen canzler, wie der brauch ist, gesigelt und die andern mit unsern secret sigel, wie obbegriffen stehet, versecretiert werden.

[15.] Verrer so soll durch unsern obristen canzler ein geschickter
35 secretari fürgenomben werden zu allen parteisachen, so iustitiam betreffen, si seien aus dem reich oder den erblanden, kaine ausgenumben; und damit die parteien und sonderlich die armen leut, so etwan aus der not auch ainfalt von unsern erblanden auch aus dem reich uns ain ferrern weg zueraisen, in iren obligenden sachen be-
40 fürdert wie auch mit solchen sachen neben unsern grossen schweren händlen mit verhörung solcher parteisachen nit unnutzlich beschwert

werden; so wellen wir, das an unserm hofe ain steter parteienrath in gueter ordnung und zu rechter weil und zeit alle tag zu morgens vor dem essen und nach tisch etlich stund nach gelegenhait der händl gehalten werden, zu welchem rat auf gedachts unsers obristen canzlers anzaigen unser hofmarschalch durch den rathknecht, der 5 sonderlich darzue verordnet ist, unsern räthen ansagen lassen, welche auch die stunt, sovil müglich ist, halten und kainer darüber aussenbleiben solle, damit die armen leut sovil destomehr gefürdert werden.

[16.] Und damit solcher hofrath uns zu ehren und ainer repu- 10 tation in einem ansehen gehalten, so wellen wir, das gedachter unser obrister canzler an ainem jeden ort, wie wir ain zeit lang ainen bleiblichen leger haben, einsehen hab und fürsehung thue, damit jederzeit zu haltung solches unsers hofraths an unserm hof in unsern herbergen oder, wo das nit sein mag, an andern gelegnen orten 15 nahent darbei ein ehrliches zimer verordnet und darinnen all fürfallend parteisachen gehandlet und dasselbig zimer durch den rathsknecht verwahrt und sauber gehalten werde.

[17.] Und[a]) in solchem rath solle der parteien secretari all sachen nach anzaigen des obristen canzlers oder des, so derselb 20 canzler darzue verordnet, fürbringen, verlesen und nach solchem gedachter unser hofmarschalch oder in seinem abwesen sein verordneter die umfrag haben; und ob sich begab, das in grossen sachen die rathschleg gespalten oder sonst von denselben geret würde, dass man kain entlichen rathschlag wol und verstendiglichen in dem ersten 25 umbfragen vernemben möcht, so solle die ander umbfrag beschehen und gedachter marschalch mit seiner stimb das mehrer machen; und was das mehrer erkant wirdet, das soll gedachter secretari ordenlich aufschreiben, brief darüber in der canzlei copiern und ingrossiern; was aber grosse sachen sein, die guets vorwissen bedürfen, die co- 30 peien zuvor in bemeltem rath alwegen in gegenwürt des hofmarschalks oder des, so er an seiner statt ordnet, und zum wenigisten dreier räthe, so bei dem rathschlag gewest sein, abhören lassen; und so also die brief den rathschlegen und gestelten copeien gemäss geschriben und ingrossiert seien, sollen alsdan dieselbigen brief alle 35 unserm obristen canzler zu unterschreiben und darnach uns zu verzaichen fürbracht werden und alsdan derselb parteiensecretari mit einem handzaichen und mit dem ordenlichen secretsigl, das in gemelts Ferenbergers hand, so verfertigen und nachmaln unserm ver-

---

[a]) *Von hier an andere Hand.*

ordneten taxator die parteien mit solchen briefen gegen gewändlicher bezalung der tax abzufertigen zuestellen.

[18.] Der jezt gedacht secretari soll auch ain sonder buech halten, darein die parteiensachen, auf welhen tag si fürkomben 5 sein, zaichnen und auch alweg die räthe, so ob denselben sachen gesessen sein und die beratschlagt haben mit namen schreiben, damit man solches in künftig zeit wissen mög, durch wen dieselben sachen beratschlagt bewilligt und beschlossen worden sein; und solle gedachtem parteien secretari zu fürderlicher abfertigung der armen 10 leut, in dem er dise unterschaid halten, dass er alweg die eltisten sachen in dem rath auch mit seiner expedition fürdern soll, ain gueter geschickter schreiber und ingrossist zuegeordnet und underhalten werden, der auch in sonderheit verbunden sein, wo er müssig ist, dass er den andern ingrossisten schreiben helfen soll, sonderlichen 15 so ain secretari desselbigen begert.

[19.] Und es soll darauf ain jeder der vorgemelten secretarien sambt seinen ingrossisten und schreibern sein sachen, so ime dise unser ordnung auflegt, zufertigen, mit höchstem vleiss und in gueter ordnung handlen und verrichten, auch die canzlei händl in gueter 20 sorg und verwarung halten und solhe fürsehung thuen, dass uns mit dem wenigisten nit nachteil daraus ervolge. Darumb auch ain jeder copist und ingrossist seinem geordnem secretari in unsern sachen und geschäften gehorsamb und guetwillig sein, jederzeit die brief, so im zu machen oder zu schreiben aufgelegt werden, die-25 selbigen mit höchstem vleiss verfertigen und sich befleissen, dass si sich in iren herberg bei gedachten secretarien enthalten, auch kainer on desselbigen seines secretari wissen uber halbe stund zu der gewändlichen zeit aus der canzlei sein; und ob von nöten sein, das ain secretari underweilen bei der nacht in unserm sachen und hand-30 lung arbeiten müest und derselben ingrossisten nottürftig wer und si erfordert, sollen si sich auch ohn widerred in seiner herberg brauchen lassen und in alweg al sachen, so an si gelangen, ganz verschwigen halten und weder wenig noch viel aus der canzlei nichts offenbaren oder neue zeitung, so uns zuegeschriben werden, ausser wisen des 35 obristen canzlers.

[20.] Gedachter unser obrister canzler solle auch aller truen, die zu den canzlei händln und sachen gebracht werden, ain register bei handen haben und was am gehaimbisten und daran am maisten gelegen ist, selbst verwarn und sonst die andern canzleihändl ime 40 nahent bei der hand sein. Und so wir mit unser canzlei über land raisen, soll der obgemelt rathsdiener oder wer darzue verordent wirt,

auf gemelte canzleitruchen und behaltnussen fleissig guet aufsehen haben, das die schon auf und abgeladen auch underwegen am füren und sonst vor schaden und nachtail verhüet und bewart werden; und was mangl derhalb fürvil, solhes gedacht unserm canzler, wie die notturft erfordern möcht, anzaigen. Und uber diese unser ord- 5 nung und austhailung unserer königreich fürstenthumb und land sachen solle kain secretari dem andern in seinen bevelh greifen oder sich des annemben, es were dan sach, das wir oder unser obrister canzler darin sonderlich bevelh und verordnung thäten.

[21.] Es ist auch sonderlich unser mainung und bevelh, was in 10 unserm namen durch gedachtn unsern obristen canzler unsern behaimbischen und hungerischen secretarien aufgelegt und angesagt wirdet, das si dasselbig guetwillig und fürderlich expediern und volziehen sollen wie sich gebüert.

[22.] Verrer so ordnen und wollen wir, das bei gedachter 15 unser hofcanzlei ain fleissiger taxator und registrator sei, darzue wir . . . fürgenomben haben. Demselben taxator soll ain jeder secretari seine brief, die er fertigt und davon ain tax gegeben werden soll, nachdem si von uns und unsern obristen canzler underschriben sein, zuesteln; und so sie mit unserm grossen sigl zu fertigen sein, soll er 20 dieselbigen gedachtem unserm obristen canzler zuetragen und solhe in seiner gegenwurt sigln und so oft er einen oder mehr brief mit dem grossen sigl siglt, alwegen desselben brief summarum in ein register, das derselb canzlei bei der hand haben wirdet, mit seiner hand einschreibem; was aber ander brief, die mit dem secretsigl 25 zu fertigen sein, sollen alweg in der canzlei in gegenwürt des, so das sigl hat, verfertigt werden, es were dan sach, das die sachen so genötig weren, so mag derselb taxator dem, so das sigl bei sich hat, in seiner herberg haimbsuehen.

[23.] Und wiewol in unser hofcanzlei teglichs viel brief under 30 unserm titl gefertigt werden, von denselben sachen gedachter unser obrister canzler kain wissen hat, so wöllen wir doch, das er alle brief, so mit dem grossen sigl zu fertigen sein, wan im die durch den camercanzleitaxator fürbracht werden, und das si durch uns und unsern schatzmaistergeneral underschriben sein, mit demselben 35 unserm grossen sigl besigln lassen, darumb er gegen uns oder jemants andern kain verrer verantwortung haben solle.

[24.] Gemelter taxator solle auch alle und jede teutsch und lateinisch pergamenen brief, auch die bekennen, so zu zeiten auf papir geschriben werden, und auch das, so die verordenten secretari 40 zu registriern von nöten ansieht und si ime auflegen und bevelhen,

mit vleiss einschreiben und kain brief mit seiner hand verzaichnen oder „registrata" darauf schreiben, er hab den solchen brief in die registratur geschriben und von wort zu wort collationiert. Und solle nahmaln die brief nach gelegenhait aines jeden inhalts und vermög
5 und darnach die gnaden und gaben sain taxiern, wie ime das derhalb ain sonder ordnung gegeben wirdet, und das einkomben solcher tax ordenlich einschreiben, damit die canzlei mit papier pergam*[ent]* wachs spagat tinten holz kerzen und ander notturft, soweit die geraicht, underhalten und davon erbare raitung alle jar auf unser hof-
10 camer thuen, wie bisher der gebrauch gewest ist.

[25.] Und wiewol den secretarien die ingrossisten benent und zuegethailt sein, so sollen doch dieselbigen ingrossisten, wan die notturft erfordert oder unser obrister canzler selbs bevilcht, ainander helfen schreiben und die sachen fertigen, damit uns zu nachtail
15 nichts versäum*[t]* werde.

[26.] Und nachdem unser obrister canzler gedachter unser hofcanzlei mit seiner person nit stets beiwohnen mag, so ist unser bevelh und mainung, das die secretari auf die copisten taxator registrator ingrossisten canzleischreiber und ander verwanten der canzlei
20 ir fleissig aufsehen haben, damit die sachen gefertigt und die canzlei stätiglich in gueter ordnung gehalten werde.

[27.] Was dan camersachen betreffent, dieselbigen wo si zu unsern oder unsers obristen canzlers handen komen, dieselbigen sollen jederzeit unserm schatzmaister und hofcamerräthen zugestelt
25 und inhalt ainer sondern ordnung fürgenomben beratschlagt und gefertigt werden, wie die notturft jederzeit erfordert; in denselben camersachen oder finanzhandlungen wir denselben unsern obristen canzler in ansehung anderer unser gescheft, damit er mit unser hofcanzlei beladen ist, wider seinen willen nit beschwären noch beladen
30 wöllen, noch er sich derselben zu beladen schuldig oder anzunemben kaineswegs verpunden sein soll.

Datum Gran den 12. tag des monats februarii anno etc. im 28isten.

Nr. 14.

König Ferdinands I.
Instruktion für die allgemeine Hofkammer.
Prag 1537 September 1.

Originalkonzept im Arch. d. k. k. Minist. d. Innern V. A. 1, 2 ex 1537, Cart. 878. Kopie des 17. Jahrhunderts im Wiener Staatsarchive, Hofkammerfaszikel 129, darnach

gedruckt bei **Rosenthal:** *„Die Behördenorganisation Ferdinands I.", Archiv für österreichische Geschichte, 69. Bd., S. 232—259 (S.-A. 182—209).*

Das Konzept der Ordnung wurde von der Hofkanzlei ausgearbeitet, dann am 19. August der Hofkammer zur Begutachtung zugewiesen und von dieser an einigen Stellen mit Zusätzen versehen, worauf in schließlicher Beratung noch einige Abänderungen erfolgten. Dann erst wurde die Ordnung ingrossiert und gefertigt und am 4. September 1537 den Hofkammerräten in Prag übergeben. All dies ergibt sich aus gleichzeitigen Vermerken auf dem Umschlagbogen des Stückes.

Wir Ferdinand von gottes genaden römischer auch zu Hungern und Behaim etc. künig, infant in Hispanien, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi zu Steir Karnndten Crain und Wirtemberg etc. grave zu Tyrol etc. bekennen für uns und unser erben offenlich mit disen brief und thuen kund allermeniglich, wiewol wir zu ein- 5 gang unser regierung und hernach alwegen unsern gnädigen willen und gemuet dahin gericht, wie wir auch in rat gefunden, die purde solcher unser regierung mit gueter aufrichtiger ordnung auf uns zu nemen und fürnemblich darinnen die notturft unsers camerguets, der wir zu anfang derselben unser regierung, wie offenwar ist, nit wenig 10 beswärt und erschöpft gefunden, zu betrachten wie solichs in guete nützliche ordnung bracht werden, dardurch dasselbig unser camerguet von den verphandungen erledigt und wir unsern künigreichen landen und leuten zu nutz trost und guetem zu ainem vorrat in unser camerguet komen möchten, so seien wir doch an solchem 15 durch die beswärliche beharliche krieg, die sich gleich zu eintretung unser regierung, als meniglich bewist ist, angefengt und ain guete zeit gewert, nit wenig verhindert, angesehen das wir als ain getreuer vater herr und landsfürst unserer erblichen künigreichen und land nit allain zu entschüttung befridung schutz und scherm unserer 20 getreuen underthanen unser vermugen leibe und guets dargestreckt, sonder auch beharrige vleissige handlung, darinnen unsers camerguets nit verschont werden hat mugen, geuebt und gebraucht, durch welche unser handlung angelegten grossen treffenlichen unkosten auch unser bemuehung und arbait unser haus Österreich, wie vor 25 augen ist, mit weilend unsers lieben brueders und schwagers kunig Ludwigen von Hungern verlassen kunigreich und landen trefflich erweitert und damit unser camerguet nit wenig gemert; darauf uns auch, damit wir andrer grosser haubter und fursten practiciern so auch darnach gestelt und tracht abgewendt und dieselbige kunig- 30 reich und land zu merer befridung unserer erbland erlangt treffenlichen uncosten gelitten haben, aus welcher erlangung auch demselben unserm haus Österreich nit klaine er, hoche und grosse

reputation unserer erhöchung in dem, das wir neben der römischen kais. Mt. etc. unserm lieben bruedern und herrn zu der regierung des heiligen römischen reichs komen sein, gewachsen und ervolgt ist, welche verloffen handlungen, auch vil erstanden geferliche leuf, die uns und unsern kunigreichen furstenthumben und landen gehorsamen underthanen in merkliche ausgab gedrungen, bisher verhinderung gepracht hat, das wir uns in kain bestandige oder fruchtpare ordnung darzue wir jedesmal begierig und geneigt gewesen sein, begeben haben können, damit nun unsere gehorsamen und getreuen underthanen unsern begierigen gnaigten willen, den wir, als obsteet, zu anfang unserer regierung zu gueter ordnung alweg getragen, in dem werk spürn und erkennen, so haben wir uns jetzo nach zeitigem guetem rat ainer hofordnung entschlossen furgenomen und aufgericht, in welcher der höchst und guetigest haubtpunct gestelt und gesetzt ist, das unser camergueter ordenlich gehandlt und alles, das zu merung derselben imer dienstlich ist und sein mag, bedacht furgenomen und in würkung gepracht werden solle.

Und als wir aber nu bei uns in unserm gehalten rat ermessen und erwegen, wie bemelte unser camergueter und derselben einkomen uns selbs, unserm liebsten gemahl und kundern, auch unsern kunigreichen landen und leuten zu frucht nutz und guetem trost und alles wolfart ordenlich gehandlt, haben wir zu solchem fur das notturftigist und furträglichist bedacht bei uns an unserm hof ain ordenliche camer mit geschickten teuglichen personen aufzurichten und dieselbig mit instructionen und ordnungen zu fursehen, welche mit den vier unsern camern in unsern kunigreichen Hungern und Behaim und unsern nidern- und oberösterreichischen landen gueten verstand und correspondenz halten werden; und derhalben solche hofcamer und derselben ordnungen, ob welher wir gnädiglich halten darwider nichts handlen oder furnemen noch des jemands anderm zu thuen gestatten wellen, aufgericht und geordent, die auch mit trefflichen rathen und geschickten verständigen personen besetzt und versehen, inmassen wie hernach volgt:

1. Hofcamerrat secretari hofzalmeister buechhalter registrator.

Von erst so setzen und ordnen wir zu solcher unser hofcamer nemblich den erwirdigen unsern fursten und lieben andächtigen Wolfgangen Pranndtner, hochmaister sand Jeorgenordens, als unsern rathe und superintendenten und zu ime noch vier unserer rathe als Achatzien Schrotten von Khindperg, Reymunden von Dornberg, Johan Zott von Pernegg und Michaelen Meichsner unsern vizdomb

in Steir; zu hofcamersecretari: Hannsen Hofman und Andreen Lyndawer, die mit notturftigen und nit uberflissigen canzleischreibern versehen werden sollen; zu hofzalmaister Hannsen Angerer zu puechhalter . . ., zu taxator und registrator Sebastian Tunckl; die sollen all in ir ambter treten und handlen, wie hernach meldung beschiecht. 5

2. Hofcamerpersonen aidspflicht.

Anfenglich sollen all obgemelt unser rath und personen uns von neuem schweren und aidspflicht thun, das si die ordnung diser unser hofcamer in allen articlen und puncten mit irem höchstem vleiss halten und sonst auch alles das thun sollen und wellen, das 10 inen von ambtswegen zu thuen gepurt. Doch ob wir in ainem oder mer articln diser unser hofcamerordnung zuwider denselben unser hofcamerrathen etwas zu volziehen auflegen wurden oder was inen den camerrathen in den articlen hernach begriffen unerheblich oder zu volziehen unmuglich sein wirdet, solle si solche ir pflicht in dem- 15 selben nit pinden, si auch derhalb weder von uns noch jemands anderm mit nichten angezogen werden, angesehen das niemands kain unträgliche purde aufgelegt werden, sonder dieselbige camerräthe sollen in solchem handlen und volziehen, das so inen muglich und erheblich ist. Solche pflicht solle auch dieselbigen räthe und 20 personen in massen wie all ander unser räthe[a]) dahin pinden, das si von niemands kain muet gab oder dergleichen vererung, in sachen ir ambtshandlung betreffend,[b]) noch auch on unser vorwissen und zuelassen von andern fursten, herrn oder stetten kain provision noch dienstgelt nemen, sich auch mit niemands in geselschaft kaufmans- 25 gewerb hantierung und munzhandlung begeben; und so ainer oder mer darinnen wäre sich derselben entschlagen daraus thuen und verlassen, doch so ainer oder mer pergwerkstail oder verwaltung und herrschaften in unsern landen von frembden oder andern fursten pflege oder bestandsweis innen hette, mag er dieselbige be- 30 halten, auch wol dergleichen pergwerkstail und pflegen annemen; aber so in gedachtem unserm hofcamerrat von sachen gehandlt wirdet, pergwerk oder die pflegen und verwaltung, damit dieselbige unsere räthe und ander personen unserer hofcamer verwendt sein, betreffend, so sollen dieselbige rathe und personen abtreten und nit 35 darbei sein. Doch ist unser gemuet und mainung nit, das solche pflicht unsern camerrathen und den andern personen die vererungen,

[a]) „in massen wie all ander unser räthe“ *Zusatz der Hofkammer, durch Unterstreichung gekennzeichnet.*

[b]) „in sachen ir ambtshandlung betreffend“ *Zusatz der Hofkammer.*

so inen von ern und nit sonders geniess wegen an vischen, wildpräten, wein und dergleichen beschehen, abstricken solle, darin sich dann ir jeder auch wol zu halten wissen wirdet.

3. Aufrichtung und underhaltung des hofstats.

5 Und nachdem wir uns in obgemelter unser hofordnung ains hofstats, den wir nach gelegenhait unserer kunigreiche, land und leut thun und wesen zum geringisten eingezogen und von wegen menig unserer kunigreiche und land nit wol anders sein hat mugen, entschlossen haben, welher dieser zeit auf *[Lücke]* tausent guldin gestelt 10 ist, daran dann unser person und allem unserm wesen, damit derselbig hofstat ordenlich und wesenlich underhalten, vil gelegen ist: haben wir nach embsiger handlung, nachdem wir aus den obeingefürten ursachen unserer camergueter in erschöpfung komen sein, unsere getreuen und gehorsamen underthanen unserer nider- und 15 oberösterreichischen land umb ain sechsjärige hilf und steur, mit derselben unserm hofstat und wesen zu helfen und in solcher zeit auch unsere camergueter zum thail damit zu ledigen und uns widerumb ain ordenlich einkomen zu machen, angelangt; darauf uns dann von denselben unsern erblanden durch jedes land in sonderhait ain 20 hilfgelt auf sechs jar verwilligt ist und getrösten uns derselben gleicher weise von unsern kunigreichen und derselben zuegehörigen landen, angesehen das si wol zu ermessen und zu bedenken haben, das unser camerguet nit durch unser verschulden oder nachsehen in solche erschöpfung komen ist, sonder das wir dieselbig zu ein- 25 tretung unser regierung zu gueter mass also emplöst und daneben trefflich schulden, die den merer thail von uns bezalt sein, gefunden, welches darzue auch die beswärlichen kriegsleuf, zu denen, auch dem, das wir unsers hauses Österreich erhöchung gefurdert, bemelt unser camerguet gepraucht ist, angezaigte erschöpfung verursacht hat.

30 4., 5. Das die landhilf und steur nindert, dann auf den hofstat zu notturft der camern zusamenpringen ains vorrats und abledigung der verpfendung gebraucht werde.

So seien wir entlich dahin bedacht und entschlossen, dass wir derselben unser kunigreich und land hilfen anderer ort nit 35 dann zu underhaltung gedachts unsers hofstats und zu notturft der camern, soweit sich die erstrecken, gebrauchen und soferr noch daruber ainicher bevorstand angezaigter hilfen sein wurde, denselben zu abledigung unserer verphendten[a]) camergueter oder zu-

[a]) *Von* „so weit sich die erstrecken“ *bis* „verphendten“ *Zusatz der Hofkammer.*

samenbringung ains vorrats, wie sich solichs alles der gelegenhait und notturft nach jedes lands zuetragen wirdet, wenden sollen und wellen. Derhalben so ordnen setzen und wellen wir, legen auch den gedachten unsern hofcamerräthen hiemit auf, ernstlich bevelhend, das si der erbland bewilligte sechsjärige hilfen und die so noch her- 5 nach von den kunigreichen und derselben zuegehörigen land bewilligt wirdet, mit pester ordnung durch unsern hofzalmaister einnemen und empfahen lassen, davon zu quotemberzeiten oder jederzeit nach gelegenheit derselben gefell,[a]) die bezalung auf unsern hofstat verordnen, dieselbig auch durch denselben unsern hofzalmaister orden- 10 lichen thun lassen, dardurch ain jeder unser rathe und diener seinem stand und wesen gemäss dest statlicher gerust und mit pfärden versehen dienen und uns zu allen aufpruchen unverhindert nachvolgen mugen, das wirdet zu hocher fruchtparkait aller furfallender sachen, es sei in kriegsleufen oder andern handlungen, auch landen und leuten zu 15 nutz und wolfart raichen.

6. Gelt in kgl. M[t]. aigen camer zu verordnen.

Von solchen unserer kunigreiche und lande hilf und steuergelt solle auch jedes quartal ain suma gelts in unser leibcamer verfolgen und dasselbig zu nicht anderm, dann der unvermeidenlichen notturften 20 auf unser anschaffen durch unsern camerer ausgeben und widerumb ordenlichen wie sich gepurt verrait werden.

7. Anticipierung auf den abgang der quartalbezalung.

Und ob sich aber begebe, das zu jeder zeit wie obsteet die völlig bezalung unsers hofstats von und aus obgemelten hilfen und 25 gefellen,[b]) aus zuefallender verhinderung nit bei der hand wäre, so sollen gedacht unser hofcamerrathe, sovil an inen ist, bedacht sein, den abgang von andern orten darauf zu anticipiern und aufzubringen, bis das gelt zu entrichtung obgemelts unsers hofstats von unsern landschaften gefalt und einbracht, damit also jederzeit unsere rathe 30 diener und hofgesind sovil muglich bezalt, gebraucht und dest pessere gehorsam und manzucht an solichem unserm hof erhalten werden mög.

8. Das die arrestierung der hofbesoldung schulden halben würchung haben sollen.[c])

Und dieweil auch unser gemuet und mainung ist, das jeder- 35 man von unserm hofgesind aller gemachten schulden, zerung und

[a]) „oder jeder zeit nach gelegenheit derselben gefell“ *Zusatz der Hofkammer.*
[b]) „von und aus obgemelten hilfen und gefellen“ *Zusatz der Hofkammer.*
[c]) *In der Vorlage folgt Abschnitt 8 erst auf Abschnitt 51.*

anders bezalung empfach und darin nit zu nachtail gefürt werde, so haben wir unserm hofmarschalch aufgelegt und bevolhen, wann jemands über unser hofgesind ausstendiger schulden halben clagt und dhainer bezalung bekomen mag, das er mit arrestierung der
5 hofzalung bei jedem unserm hofzalmaister oder in ander weg die billichait handlen und verschaffen müg; demnach wo sich zuetrüeg, das von ermeltem unserm hufmarschalch unserm hofgesind ainem ausstendiger schulden halben, die mit grund fürgetragen werden, sein besoldung, sovil sich dieselb schuld erlauft, bei unserm hofzal-
10 maister arrestiert und verpoten würde, so sollen unser hofcamerrät bei unserm hofzalmaister verordnung thun, das demselben unsers hofmarschalhs gebot gelebt, in würkung beleib und komb und fürnemlich sovil die schuld betrift, an der berürten besoldung innegehalten und dardurch die glaubiger zufriden gestelt werden.

15 9. Röm. kgl. Mt. bewilligung in die camergueter nicht zu greifen.[a])

Und nachdem wir uns aus der notdurft jetzo dahin begeben, das auf einkomben unserer exemptämbter und andern gefell, so im sibenden jar gefallen, anticipiert und gelt aufbracht werden soll, so sein wir ferrer dahin genediglich entschlossen, das wir nit allain wie
20 obsteet in dem sechsten und sibenden iar sonder hinfüro desselben unsers camerguets genediglich verschonen und darein onmerklich und trefflich ursachen oder zuefallend kriegsleuf, darzue wir doch nit ursach geben, nit greifen und so aber solchs aus der notdurft je beschehen muesst, dasselbig mit zeitigem gueten rath thun, und
25 wellen uns solche sechs jar obgemelter unserer kunigreich und lande hilf betragen unser hofstat davon underhalten und das ubrig zu notdurft der camern, zusamenbringen aines vorrats und abledigung der verpfendung als obsteet wenden. Und ob aber durch uns aus ubersehen ichts bei unser hofcamer oder andern unsern camern in landen
30 den ordnungen zuwider angeschaffen und bevolhen wurde, so sollen dieselbigen unser hof- und der land camerrethe solchs zu volziehen nit schuldig sein und sich auch derhalb bei uns kainer ungnaden versehen.

10. Extraordinari ausgaben.

35 Wir wellen auch alle und jede extraordinarii ausgaben, die auf zerung und vererung der potschaft oder in ander weg beschehen muessen, alwegen mit unsern hofcamerräthen nottürftiglich bedenken und nach genuegsamer beratschlagung darinnen beschliessen.

---

[a]) *Abschnitt 9 Nachtrag der Hofkammer auf Grund der schließlichen Beratung, auf später hinzugeheftetem Blatte.*

11. Von zesamenpringen aines vorrats.

Und zu erschiesslicher hauswirtschaft, damit auch unser camergueter ferrer nit geschmelert werden, sollen unser hofcamerrathe on underlass vleissigs und getreues nachdenken haben, inmassen wir selbs auch nit underlassen wellen, wie nit allain die sechs jar durch 5 unserer kunigreich und land hilf, sovil möglich und soferr sich dieselben hilf über unser hievor angezaigt hofunderhaltung und ausgaben so weit erstrecken,[a]) sonder auch hinach, so die hilf gar gelaist und verricht ist, die nutzlichiste verphendte stuck und einkomen unserer camergueter zum maisten erledigt mit gueten nutzlichen 10 neuen einkomen, welche aus etlicher unserer verordenten räthe beratschlagung genomen gemert gepessert und dardurch landen und leuten zu hochem trost ain vorrat zusamengebracht und darin zeit der not, es sei in kriegsleufen oder sonst, nutzlich angelegt und gepraucht werden mug. 15

12. Zu beratslagen wie neue einkomben gemacht und camergueter gemert werdn mogen.

Es sollen aber die zeit hinumb der sechs jar und hinach nicht weniger ermelt unser hofcamerräthe zum wenigisten in der wochen zwaimal mit allem vleiss handlen und beratschlagen und vleissiglich 20 nachdenken, wie mit ainichem erhöblichen fueg neue einkomen gemacht und also unser camer in dem und anderweg zu ainem aufnemen gebracht werden mög.

13. Von der hofcamer correspondenz und handlung mit den vier camern in kunigleichen und erblanden. 25

Und nachdem wir als obsteet in unsern kunigreichen Hungern und Behaim auch nider- und oberösterreichischen landen vier camern haben, der jede mit ainer sondern instruction versehen ist, wie unser hofcamerrathe davon copeien haben werden und unter anderm ain articl gestelt und gemelt ist, dass dieselbige unser vier 30 camern mit unserer hofcamer und dieselb unser hofcamer hinwider mit den vier camern gueten verstand und correspondenz halten sollen, also was bei jeder camer notwendigs befunden wirdet, an uns zubringen, das si solchs uns zuhanden gedachter unser hofcamer berichten sollen, darauf ordnen und wellen wir, das die ge- 35 dachten unser hofcamerrathe, ungesehen das den bemelten unsern vier camern in iren instructionen aufgelegt ist, das sy mit höchstem vleiss zu merung und einziehung unsers camerguets nit feiern mit

[a]) *Von* „sovil möglich“ *bis* „erstrecken“ *Zusatz der Hofkammer.*

inen in solchem auch guete correspondenz halten und anweisung, sovil die gelegenhait leiden wil, jederzeit geben. Und was uns von denselben camern geschriben wirdet, dasselbig eröffnen vernemen beratschlagen und bewegen und uns jederzeit mit irer relation und 5 guetbedunken furbringen, so wellen wir alwegen mit zeitigem guetem rathe gnädige erledigung thuen und uns daran nichts verhindern lassen.

14. Von handlung wan kriegsleuf und not fürfielen.

Ob sich dann zuetrueg, das wir aus zuesteenden unversehenlichen kriegsleufen zu rettung schutz und scherm landen und leuten 10 je über unser vorbeschehen gnädig erbieten in unser camergueter zu greifen gedrungen wurden und soliche nicht umbgeen möchten, so wöllen wir doch solchs fur uns selbs kains wegs nit thuen sonder zuvor die obligend not bei uns selbs und mit unsern hofcamerräthen bedenken und so von nöten ist, etliche personen aus unsern hof- 15 räthen so aus den landen sein, welche die zuefallend geferlichait betrifft, unserm gefallen nach darzue ervordern, derselben auch volgends, so es die weil und zeit erleiden mag, unsern regierungen und camern in den landen und darzue etlich landleut aus den landen, welchs dann den krieg am maisten betreffen wirdet, rat 20 und guetbedünken vernemen und was also mit den merern, das landen und leuten zu nutz und guetem raichen kan, bedacht wirdet bei uns beschliessen und volgents dieselbigen camern in landen berichten, damit verrer durch si die notturft verricht und gehandlt werden mög.

25

15. Fürsehung Zenng.

Aber unsern camerrathen wellen wir hiemit vleissig eingebunden und aufgelegt haben, nachdem wir und unser land und leut bei jetzo schwebenden gevärlichen leufen mit seltzamer nachparschaft beladen, darauf jederzeit guet aufsehen und achtung zu 30 haben die notturft grösslich ervordert und uns dann und ermelten unsern landen an dem ortflecken Zenng treffenlich und hoch gelegen und derselb flecken sovil müglich ist nit in gevarlichait gestelt werde, sollen unser hofcamerräthe jederzeit auf dieselbige ir vleissigs aufmerken haben und sovil der dienstleut so wir darin halten 35 bezalung und profantirung halben an si gelanget,[a] gedacht sein bei

---

[a]) *Von* „auf dieselbige" *bis* „gelanget" *Zusatz der Hofkammer, davon die Worte* „auf dieselbige ir vleissigs aufmerken haben und" *am Rande bei der schließlichen Beratung nachgetragen.*

uns vleissig vermanung thun, damit Zenng und ander ortflecken, sovil müglich ist, deshalb versehen werden und in solchem, sovil an inen ist, nichts underlassen.

16. Wie in parteiensachen das camerguet betreffend gehandelt werden solle. 5

Die gemelten unser hofcamerrathe sollen auch all parteisachen, so unser kgl. und fürstlich camergueter on mittl belangt oder denselben anhengig sein, die für si komen, notturftig erwegen beratschlagen und darinnen die notturft und billichait handlen doch mit unserm vorwissen und willen verabschaiden. 10

17. Von emphahung eröffnung furbringen der posten und wer die umbfrag in dem camerrat haben soll.

Und zu dest statlicher handlung und fürdrung der sachen in allem dem, wie obsteet, sollen alle und jede posten und sachen unser camergueter verwendt von unsern regierungen camern und 15 ambtleuten aus allen unsern künigreichen und landen an uns zu handen unser hofcamer uberschriben werden; und so pald solch posten, missifen, brieflich urkunden oder sonst suplicationen und ander dergleichen sachen an unsern hof komen oder sonst uber antwort zu stund und unverzogenlich gedachtem hochmaister sant 20 Jeorgen ordens als superintendenten unserer hofcamer zuegestelt und ubergeben werden, der solche alspald eröffnen, ubersehen und alsdann alwegen der secretari ainem zuestellen; der soll aus solchen die genötigisten so nit lang verzug erleiden können am ersten darnach die eltisten zu beratschlagen fürbringen, und vorgenanter hoch- 25 maister im rath die umbfrag thun; und so dieselbige unsere rete der sachen die im hofcamerrat furkomen, spaltig werden und sich zu felligem beschluss miteinander nit vergleichen mogen, so sollen die ratsleg durch den secretari aigenlich aufgeschriben und furter uns darin entlichen zusliessen furpracht werden.[a] Doch wellen 30 wir, so die posten erstlich an unsern hof komen und unserm hofcanzler zu eröffnen zuegebracht und er brief an uns zu handen derselben unser hofcamer uberschriben dabei finden wurde, das er dieselbigen eröffnen und ersehen mög, und si nachmalen von stund an bemeltem hochmaister zueschicken und überantworten 35 lassen solle.

---

[a]) *Von* „und so dieselbige unser rete“ *bis* „furpracht werden“ *Nachtrag der Hofkammer auf Grund der schließlichen Beratung am Rande in kursiver Schrift.*

18. Wie mit den camersachen, so bei kgl. M[t]. in abwesen der camerrat furkomen, gehandelt werden soll.

Dergleichen wollen wir all sachen, so in unserm rathe durch andere schreiben an uns gelangen, die nit an unser hofcamer über-
5 schriben sein und camerguet berürend, in unserer hofcamerräthe aller gegenwurt beratschlagen oder wo solichs etwan anderer unserer geschäft halben nit sein mag, dieselbige sachen ausschreiben oder inen die brief gar zuestellen lassen; darüber sollen si alsdann ratschlagen und samentlich oder ir etlich uns denselben iren ratschlag
10 sambt irem guetbedünken widerumben fürbringen oder sonst, was die notturft ist, darinnen handlen und das nützlichist fürnemen.

19. Den camerraten jederzeit die kriegssachen anzuzaigen.

Neben dem sollen und wöllen wir inen jederzeit die kriegssachen, sovil von nöten ist, auch nicht verhalten darüber ir getreues
15 nachdenken ze haben, wie denselben mit gelt oder in ander weg zu begegnen sei.

20. Verledigung der lehen und confiscationen.

Dann so haben wir uns entlich furgenomen all ansehelich gross confiscationen in unser selbs camer zu unserm nutz und notturften
20 einzuziehen und zu behalten. Demnach, so bemelten unsern camerräthen confiscationen und felligkait an provisionen lehen oder anderm, ehe dann wir desselben erinndert, fürbracht oder anzaigt werden, sollen si uns dasselbig alles berichten, damit wir alsdann zu einziehung derselben grossen confiscationen verordnung zu thuen wissen.
25 Was aber klain und schlecht felligkaiten sein, dieselben wellen wir nit anderst oder eher dann nach zeitigem guetem rat verwenden, auch ain solche ordnung und mass damit halten, das wir etwa von ainer felligkaiten mer dann ainen diener versehen und begnaden mügen. Und es sollen derhalben unser hofcamerrathe bei uns in
30 sonderhait umb dergleichen confiscationen und felligkait die zu vergeben ausser rats samentlich oder ad partem nicht ansuechen oder handlen noch auch inen selbs umb dieselbigen ausser rats procuriern, sonder in obgemelten unsern rat komen lassen; daselbst soll dann beschlossen und volgends die brief daruber gefertigt werden mit der
35 beschaidenhait, so bei unsern regierungen in landen lehen gerechtfertigt und uns fellig werden oder das uns sonst confiscationen und penfall, die durch dieselbige unser regierung oder an unserm hof durch unser hofrät uns zuerkennt oder erklärt werden und wie die zu unsern handen einziehen oder weiter vergeben, so wellen wir

solchs in beisein und mit rat derselben unser hofcamerrät thun und dann so sollen über die felligkaiten der lehen die brief bei denselben unsern regierungen und in andern confiscationen und penfallsachen die brief bei unser hofcamer gefertigt werden und dawider anders nichts ausgeen. 5

21. Nichts erblichs zu vergeben.

So wir dann auch bei uns entschlossen sein, hinfüran nichts erblichs zu vergeben noch auch unser camergueter zu lehen zu machen, demselben nach legen wir hiemit bemelten unsern hofcamerräthen auf und wellen, wann wir oder si obgemeltermassen von par- 10 teien umb begnadung angelangt werden, das si es dann gestraks waigern, uns auch kainswegs fürbringen und aber bedacht sein, so je bei uns in unserm rath umb begnadung verleichung pfleg und ambter angesuecht wirdet, das solche auf lebenlang oder vil jar zu verschreiben, so vil immer umbgangen werden kan, nit bewilligt 15 werde.

22. Camersachen in gehaim ze halten.

Damit wir auch von parteien von wegen ausbitung der pflegen ambter felligkaiten oder anders dergleichen sovil mer ansuechens erlassen, fürnemblich auch unser camersachen in gueter ordnung 20 und gehaim gehalten werden, so wellen wir in sonderhait berürter unser hofcamer superintendenten und den andern unsern hofcamerräthen auch den secretarien zalmaister puechhalter registrator taxator canzleischreibern und andern verordneten der hofcamer hiemit ernstlichen aufgelegt und bevolchen haben, das si unser camersachen, 25 wie dieselbig gestalt sein, in höchster gehaim halten, den parteien von obgemelten felligkaiten, ob der vil oder wenig an si gelangen, si seien oder werden künftig ledig, nichts anzaigen, ir kainer auch weder aus unser hofcamercanzlei noch derselben registratur weder auszug, copeien oder anders nichts ervordern noch ausschreiben 30 lassen noch dasselbig selbst nit thun, es beschähe dann durch unser verordnung oder es werde in gemainem hofcamerrathe beschlossen bewilligt und bevolhen, das auch ir kainer die schriften unser camersachen und händl betreffend, die im in zeit seines dienens vertraut werden von hof und seinen handen nit schicke, und so er 35 von hof abreit, die ausser bevelch und unser nottuft kains wegs mit im fuer sonder zu der hofcamercanzlei antwort, alles bei den pflichten und aid, so uns gemelter superintendent die andern unser hofcamerrathe secretari zalmaister puechhalter registrator und die andern verordenten unserer hofcamer gethan haben. 40

23. Der hofcamerrat pflicht soll auch auf ander der kgl. M[t] rat und canzleien verstanden werden.

Und wie obgemelt articl betreffend begnadung befreiung der lehen erbliche vergebung confiscation und dergleichen auch das pro-
5 curiern auf unser hofcamerrat und canzlei gestelt ist, also sollen si auch auf all ander unser räthe bei uns und auch bei den landregierungen und camern und allen unsern canzleien verstanden werden und dieselbige personen begreifen.

24. Eerclaider sollen hinfür nit mer gegeben werden.

10 Und nachdem wir jetzo in übersehen der hievor beschehnen ausgaben befinden, das sich ain grosse und tapfere suma gelts allain auf eerclaider an seidenwaar und tuech geloffen hat, sein wir entslossen, solchen costen hinfür, sovil umbgangen werden mag, abzuschneiden und zu ersparen; darauf sollen die gedachten unser räthe
15 bedacht sein, wann derhalb hinfür von jemands umb eerclaider angesuecht wirdet, das si in solchem von unsern wegen waigern thuen und on unser vorwissen nicht bewilligen.

25. Gehaimer poten und kundschafter abfertigung betreffend.

Wir lassen und geben auch hiemit zue, wann unser obrister
20 canzler oder ain anderer unser rathe von uns bevelch hat, poten oder kundschafter abzufertigen in gehaimen unsern sachen und deren namen nit genent sein oder das ires hinschicken vil personen wissen haben sollen und ir ainer ain zettl derhalb an unser hofcamerräthe fertigt oder inen solchs mündlich anzaigt, zu iren handen ain gelt
25 zu antworten, so sollen dieselbigen unser hofcamerrathe macht haben, solchs bei unserm hofzalmaister anzuschaffen und zu verordnen.

26. Waaren in finanzen begriffen, auch wechsel betreffent.

Neben dem sollen dieselbigen unser hofcamerrät auch zum pesten bedacht sein, wo nach zeitigem guetem rathe je nit umb-
30 gangen werden mag zu finanzen und so dann finanzen furkomen, in denen waar begriffen ist, das dieselbige mit dem wenigisten schaden erlangt werden, so auch von landen oder frembden orten gelt durch wechsl an unsern hof gemacht werden sollen, das dann dieselbigen mit wenigistem unserm nachtail erlangt und verricht
35 werden.

27. Waarordnung dem zalmaister zu geben.

So dann finanzen also wie obsteet in waar beslossen werden, sollen unser hofcamerrathe unserm hofzalmaister ain guete ordnung

aufrichten, wie er dieselbige waar ausgeben und mit unserm nutz verrichten soll, damit uns der gewin von solchen waarn allain zuestee und ordenlich verrait werde.

28. Von bekomung oder bestellung allerlei tuech in seinem werd.

Und nachdem bisher guldin und silbern tuech, seiden auch wullen gewand zu unser selbs beklaidung und notturft unsers stalls, auch zu vereerungen den potschaften, die je zu zeiten an unsern hof komen, mit etwas unstatten auch in hocher bezalung neben dem das die waar an ir selbs nit zum pessten oder des gelts, darumb si bestelt, nit wert gewest ist: sollen unser verordent hofcamerrät ain vleissigs nachgedenken haben alweg mit gueter ordnung und zeitlich, ehe man der waar notturftig wirdet, gulden und silbern tuech, seiden und wullen gewand, soverr si solchs gelts oder verweisung halben bekomen mögen, für unser selbs person und zu notturft unsers stals in Italien oder andern orten zu bestellen und solche waar in unser hofzalmaisterambt an pares gelt stat zu ordnen, damit alweg ain zimblicher vorrat von gueter waar und zeug bei der hand seie; und in alweg sollen unser hofcamerrate bedacht sein, das von den hofchramern nicht genomen sonder irer handlung durchaus muessig gestanden werde, angesehen das bei inen selten guete waar oder ain zimblicher gleicher kauf zu finden ist.

29. All gülden silbern und seiden waar auf kgl. M[t]. claidung dem obristen camrer zuezestellen.

Es sollen auch unser hofcamerräthe bedacht sein, darin auch bei unserm hofzalmaister verordnung thun, das alle gulden und silbern tuech, seiden und rauch waar, so auf unser person und zu unser klaidung in unser camer billich komen soll, sovil wir jederzeit bedürftig, furter ainem jeden gegenwürtigen und künftigen obristen camrer zu seinen handen gestelt und geantwort und kainem unserm handwerker, wie etwo beschehen sein möcht, gegeben werden, angesehen das unser obrister camrer umb solchen empfang allein quittiern und ferrer ordenliche rechenschaft darumben thun und geben muess.

30, Zuestend gelt aus der camer.

Ob sich dann begebe, das uns je zu zeiten gelt nit von unserm camerguet herrürend zuestunde, wie sich das zuetragen möcht, wellen wir dasselbig unsern hofcamerräthen auch anzaigen in ordenlichen unsers hofzalmaisters empfang komen lassen und mit irem vorwissen damit handlen.

31. Der hofcamerräth verschreiben und obligiern betreffend.

Und soferr unser superintendent und hofcamerräthe sich je zu zeiten von wegen unsers hofstats underhaltung,[a]) so mit erlegung des gelts von landen verzogen, uns zu genedigem gefallen zu aufbringung gelts verschreiben und verobligiern wurden, so wellen wir uns jederzeit hinwiderumb gegen inen mit verweisungen und gnuegsamen versicherungen, wie die notturft ervordert und die gelegenhait des aufbringens erleiden will, dermassen halten und erzaigen, das es denselben unsern camerräthen on nachtail und schaden sein solle.

32. Das sich der hofrath der camer und hinwider hofcamerrat des hofrats sachen entslagen.

Nachdem auch je zu zeiten unsern hofräten sachen unser camergueter belangend furkomben, haben wir verordent und ist auch unser will und mainung, das solch sachen durch si ze handlen nit angenomen, sonder es seien unser aigen oder parteisachen fur unser hofcamerrät gewisen und daselbst gehandlt werden; desgleichen auch unser hofcamerrathe in sachen, die fur si komen und das cameerguet nit berürn, auch thun sollen.

33. Wie erkondigung der verphendung beschehen soll.

Und als wir bericht werden, das durch weilend unser vorfordern fürsten von Österreich und sonderlich kaiser Fridrich und kaiser Maximilian unser ur- und anherrn loblicher gedächtnus auch nachmalen durch uns von eingang unserer regierung vil verpfandung auch verkaufung unserer camergueter auch gnadengaben beschehen, der wir bisher in kain gründliche erfarung komen mögen: wöllen wir, das sich dieselben unser hofcamerräth zu fueglicher und gelegener zeit und sovil und alspald müglich ist, für sich selbs oder durch die camern in landen oder sonst durch comissari aller obgemelter verpfandungen verkaufung und gnadengaben mit allem vleiss erkonden; und wo si befinden, das etwo die verpfendung und verkaufung auch gnadengaben mit sonderm unserm nachtail und auch unordenlich beschehen und auspracht wären, uns solchs fürbringen, damit wir dargegen unser notturft beratslagen und fürnemen[b]) und dardurch wir der beswärlichen verpfandungen verkaufungen und gnadengaben mit recht und billichait wider entladen werden und zu dem, das uns rechtlich zuegehört, komen mügen.

---

[a]) *Vom Beginne des Abschnittes bis* „underhaltung" *Zusatz der Hofkammer.*
[b]) *Von* „und solchs fürbringen" *bis* „fürnemen" *Zusatz der Hofkammer.*

34. Erklerung der vorgehandeltn visitation und reformation.

Und nachdem bald nach eingang unserer regierung in unsern niederösterreichischen erblanden ain visitation und reformation unserer camergueter beschehen ist, sollen sich unser hofcamerräthe derselben bei der niderösterreichischen camer und wo sonst von nöten ist 5 aigentlich und gründlich erkondigen, dieselbig übersehen und so si articl darinnen befinden, die zu nutz und guetem unserm camerguet gedeihen mögen und aber nit volzogen worden sein, alsdann mit gedachter unser niderösterreichischen camer handlung fürnemen und verordnung thun, das dieselbige articl in das werc bracht und vol- 10 zogen werden.

35. Auszug der verphendungen kgl. M[t]. zuezustellen.

Und damit wir unser camergueter verkaufung verpfendung gnaden und gaben lautern bericht empfahen, so sollen gedacht unser hofcamerräthe uns ain gründlichen und lautern auszug, wem solch 15 verkaufung verpfendung und gnadengaben beschehen und wie hoch jedes stück verpfendt und was es wert ist, alspald si sich desselben erinndern mögen,[a]) zuestellen.

36. Bereitung und erkundigung in Tyrol fürzunemen.

Gleicherweis sollen bemelt unser hofcamerräthe mit unser camer 20 der oberösterreichischen land auch handlung pflegen und auf mittl und weg geen, das mit der zeit die bereitung in unser fürstlichen grafschaft Tyrol, wie zuvil mal für guet und nutz angesehen ist, in unsern cameruetern fürgenomen werde.

37. Provision dienstgelt oder besserung der besoldung durch die 25 camern on vorwissen kgl. M[t]. verschriben abzestellen.

Es soll auch erkondigung allenthalben bei den camern beschehen, ob dieselbige ausser unsers vorwissens provisionen verschriben oder in ambtern mit den besoldungen pesserung gethan hetten, das dann dieselbige aufgehebt und abgekönnt und einsehen 30 beschehen, das die besoldungen weiter nit gesteigert werden.

38. Von abkündigung und ersparung der provision stat und auszug der kgl. M[t]. zuezestellen.

Verrer sollen gedacht unser hofcamerräthe von allen unsern camern in unsern künigreichen und landen stät aller provisionen 35 besoldungen auch dienstgelt nichts ausgenomen, was derhalb durch

---

[a]) *Von* „und was es wert ist“ *bis* „mögen“ *Zusatz der Hofkammer.*

uns und unsere vorfordern auf jar oder lebenlang verschriben in unserm namen ervordern, dieselben stät wol und nach vleiss ubersehen; und so si befinden, das uns zu nutz doch niemanden zu unbillichem nachtail ichts zu ersparn wäre, darüber ir guetbedunken
5 wie solchs zu thun sei stellen und uns fürbringen und nach unserm beschluss alsdann solchs mit dem pesten fuegen fürnemen und verrichten und uns von solchen stätten, darinnen die provision besoldungen und dienstgelt begriffen sein, copeien in unser hand stellen; und so oft aine oder mer provision besoldung oder dienstgelt ledig
10 wirdet, uns desselben berichten.

39. Verledigt provision sollen verrer nit verschribn werden.

Und nachdem bisher vil abgestorben provisionen auf verfolgen und ansuechen von uns andern unsern dienern auch widerumb verschriben worden, sein wir entschlossen, solch vergebung und ver-
15 schreibung angezaigter provisionen weiter nit zu thun. Die bemelten unser hofcamerräthe sollen auch, so darumben angesuecht wurde, dasselbig von unsern wegen waigern und abschlagen. Wo aber verdient personen oder an den die notturft erkent wirdet, umb fürsehung mit provisionen bei uns ansuechen und im rat beschlossen
20 und befunden wirdet, dieselbige zu bedenken, so solle solche unser begnadung auf unser ordinari camer verwisen und geschafft werden.

40. Es sollen der amptleut und diener besoldung nicht erhohet werden.

Und neben dem wellen wir auch verhueten die anzal unserer ambtleut und diener in allen unsern künigreichen und landen on
25 merkliche und genuegsame ursachen nit zu meren noch auch die besoldungen nit erhöchern noch mit den ambtleuten veranderung oder, so sich ain fal begibt, neue fürsehung thun lassen, sonder wo indert aus notturft ainer merung der ambter und diener und auch ainer erhöchung der besoldungen und fursehung der ambter not sein
30 wirdet, wollen wir solchs mit derselben unser hof- und der land ordinari camern rathe und vorwissen thun.

41. Profantordnung in den drei haubtlegern zu Prag Wien und Insprug fürzenemen.

Und nachdem in unser hofordnung von dreien plätzen, da ge-
35 wonlich und am maisten unser beharrige hofhaltung ist und kunftiglich sein wirdet, meldung beschiecht, als in unsern stetten Prag Wien und zu Ynnsprugg und aus erfarenhait befunden, das alweg zu unser ankunft in der leger ainem alle profant in höcherm wert dann vor unser ankunft gewesen gestigen ist, haben wir in jede der

land ordinari camerinstruction ain articl stellen lassen, das unsere rathe und verwalter bei denselben camern solche hauswirtschaft fürnemen, damit man durch das jar mit ainem vorrat an wein traid und fueter gefast sei. Zu solchem werden die casten- und küchenambter, so statliche einkomen haben, vor andern zu ledigen und zu 5 lösen sein. Demnach so sollen unser hofcamerrät bei den andern camern mit embsigen vleiss anhalten und verfolgen auch darinnen ir hilf und fürdrung erzaigen, damit obgemeltermassen die guet hauswirtschaft in das werk bracht und gericht werde und bedacht sein, so wir ainen aus den dreien legern verändern und in ainen, der 10 beharlich sein soll, raisen und wir inen solchs zu wissen thun,[a]) das si dann solchs zeitlich unser camer derselben ort berichten, damit zu dem gemachten vorrat an wein traid und fueter durch si di ferrer notturft zu unser hofhaltung als visch flaisch gewirz und dergleichen in rechtem und leidlichen kauf bestellt werden mög. 15

42. Von vererungen die kgl. M^t. beschehen an silber flaisch wein fisch und fueter.

So uns dann an unserm hin und wider raisen vererungen an silbergeschir wein fleisch fueter und dergleichen beschiecht, wöllen wir die angezaigten vererungen unsern hofcamerräthen anzaigen, die 20 sollen volgends dieselbigen sonderlich was silber ist auf unsern bevelch in unser selbs camer volgen oder unserm hofzalmaister zuestellen lassen, damit er desselben silbergeschirs wert in empfang nemen und ferrer zu der notturft auf unsern bevelch ausgeben mög, aber der vereert wein fleisch und fuetter sol ordenlich in unsern keller 25 küchen und stall den ambtleuten überantwort und durch si weiter auch in ordenliche ausgabe gestelt werden; darumben so haben wir verordent, das monatlich mit allen officiern durch unsern obristen hofmaister und marschalch in gegenwärt aines unsers hofcamerraths, so darzue von dem hofmaister ervordert, gerait und dieselben raitung 30 beschlossen werden sollen, damit mügen dieselbige unser hofcamerrat wissen, welchermassen sich die hauswirtschaft in ordnung und guetem wesen erhalt.

43. Wann ausserhalb des ganzen hofcamerrats mit den parteien ze handlen sei. 35

Und so indert parteien umb schulden, die wir inen ze thun wären bei uns ansuechung thun und wir si auf unser hofcamerräthe weisen oder dieselben parteien bei den gedachten unsern hofcamer-

[a]) „und wir inen solchs zu wissen tun" *Zusatz der Hofkammer.*

räthen selbs umb bezalung suppliciern würden, so sollen solch anfordrungen durch dieselben unser hofcamerrät samentlich gehört und durch si gehandlt werden und in sonderhait sich kainer allain in handlungen gegen denselben parteien einlassen; so aber umb fürdrung 5 willen der sachen für guet angesehen wirdet mit den parteien ausser des ganzen hofcamerrats zu handlen, so mag derselbig unser hofcamerrat zwen aus inen mit den parteien zu handlen verordnen.

44. Von aufnembung der raitung über die ausgaben so bei den camern und hofzalmaisterambt beschehen.[a])

10 Und damit wir jederzeit aller empfang und ausgaben, so durch unsere camern in allen unsern künigreichen und landen auch durch unsern hofzalmaister beschehen, ain wissen haben mügen, so sollen unser hofcamerräthe von unsern camern wie obsteet alle jar ires ganzen empfangs und aller ausgab aber von unserm hofzalmaister 15 alle viertl jar lautern auszug ervordern, uns dieselbige zuestellen und davon glaubwirdig copeien bei unser hofcamercanzlei behalten; dieselbige auszug sollen auch neben ainem unserm hofcamerrathe durch unsern verordenten puechhalter als den, so des zalmaisters empfang justificiert und wissen hat, underschriben werden.

20 45. Von volziehung der kgl. M[t]. bevelch bei den camern.

Was wir dann sonst den andern unsern camern in unsern künigreichen und landen durch unser gefertigte instruction zu handlen und in das werk zu bringen auflegen, das sollen obgemelt unser camerräthe mit pestem vleiss bei denselben camern verfolgen, jederzeit notturftig 25 bericht erfordern und was inen von denselben camern zuegeschriben und anzaigt wirdet, das zu merung unsers camerguets dienstlich ist und bei uns erledigung bedorf, dasselbig uns zu jeder zeit fürbringen; so wellen wir uns abermalen nach guetem zeitigem rathe entschliessen und ferrer denselben camern nottürftigen beschaid geben lassen.

30 46. Die hofcamerhandlung sol nit zertailt sonder laut der ordnung in gemain im hofcamerrat beschehen.

Verrer ordnen und wöllen wir, das unser hofcamer sachen nicht gespalten werden, sonder all und jede camerhändl, si seien gross oder klain, im hofcamerrathe mit der ordnung wie obsteet und 35 sonst nindert anderswo gehandlt und beratschlagt werden, damit unser hofcamerrathe aller sachen unsers camerguets in allen unsern künigreichen und landen einkomben vermügens und unvermügens

[a]) *Zu diesem Absatze steht am Rande der Vermerk:* „Nota ob dises also beschehen mög. Zu erwegn."

von dem höchsten bis zu dem wenigisten wissen tragen und durch soliche lautere wissenhait von losungen der verpfendungen und dergleichen unser und unsers camerguets fürdrung dester statlicher und erspriesslicher ratschlagen und fürnemen mügen.

47. Aufrichtung neuer buecher, die bei der hofcamer behaltn werden sollen. 5

Und damit die obgemelten unser camersachen mit sovil merern grund auch dester fürderlicher gehandlt werden mögen, so sollen gedacht unser hofcamerrät bei allen unsern raitcamern pücher und register aufrichten lassen, darinnen die einkomen und gelegenhait 10 unsers camerguets in ainer jeden raitcamer verwaltung gehörend kurz und summarie begriffen sein, dergleichen auch puecher aller und jeder schulden und gegenschulden mer ain ordenlich register in dem aller unser künigreich und land, geistliche lehenschaften, pfarren und beneficien, wie si mit namen haissen, was jedes jarlich 15 einkomens hat und davon in absenti geben wirdet, begriffen seien und solche puecher und register ervordern, damit si sich jederzeit in fürfallender notturft mügen ersehen und dester gründlicher von sachen wissen zu reden und unsern nutz zu bedenken oder aber schaden und nachtail verhueten und wenden und es sollen uns in 20 unser hand von solchen registern auch copeien zuegestelt werden.

48. Von audienz der hofcamer rat furpringens.

Und damit unser aigen auch der partei sachen, so camerguet berürend und in gedachtem unserm hofcamerrat fürgenomen und gehandlt und die notturft ervordert an uns zubringen, sovil er er- 25 ledigt und beschlossen werden, so wollen wir unsern hofcamerrathen, so oft die notturft ervordert und uns grössere geschäft daran nit verhindern, zu anbringung und erledigung der beratschlagten sachen in der wochen zum wenigisten zween tag gnedige audienz geben und also zu beschluss derselben sach fürderliche handlung pflegen 30 und sollen ir unserer camerrat bei solicher referirung zum wenigisten alweg zwen gegenwürtig sein.

49. Ordnung des hofzalmaisters emphang wie der beschehen soll. Puechhalter soll des hofzalmaisters gegenschreiber sein was den emphang betrifft.[1] 35

Verrer ordnen und wellen wir, das nun hinfüro unser hofzalmaister alles gelt, sovil ime von unsern einkomen unserer künig-

---

[1]) *Ein unvollendeter Entwurf einer Buchhaltereiordnung vom 1. Jänner 1531 in den Herrschaftsakten des Reichsfinanzarchives, Fasc. 14, auf dessen Rückseite ein*

reiche und erblichen landen auch von anlehen bewilligung unserer lande finanzen, es sei gelt wullen tuech, seiden und gulden waar und silber geschir oder anders nichts ausgenomen zu empfahen bevolhen und verordent wirdet, mit vorwissen unser hofcamerräthe in 5 seinen empfang nemen und denselben empfang alzeit in dem ordinari camerrathe einschreiben durch ine darumb quittiert, und dieselbig quittung durch unsern verordenten puechhalter, der in disem desselben unsers zalmaisters gegenschreiber sein soll, mit aigner hand und namen underschriben und dann in ain ordenlich puech 10 einregistriert und uns jedesmal vom selben empfang ain glaubwirdige aufzaichnus under genants unsers hofzalmaisters und zwaier unser camerrathe handschriften zuegestelt werden, damit wir auch dieselbige unser hofcamerrathe der empfang alzeit wissen tragen und wir auch si uns in den handlungen dester bass zu be- 15 richten haben.

50. Der hofzalmaister soll all ausgaben mit vorwissen der hofcamer rath thun und zetl darumb von kgl. M^t^. und zwei reten underschriben sein.

Dann mit den ausgaben soll es also gehalten werden: Der 20 genant unser hofzalmaister soll all extraordinari ausgaben mit vorwissen unser hofcamerräte inhalt unserer instruction, die wir ime deshalben aufgericht und zuestellen lassen, thun, also was ausgaben sein, die sich über zehen gulden erstrecken, dieselbigen sollen auf bevelchzetlen, die am ersten durch ernenten hochmaister und ainen 25 andern unsern hofcamerrathe und darnach von uns selbs underschriben werden, beschehen; und nachdem aber nit alwegen die gelegenhait geben kan, das zuvor und ehe die angeschafften extraordinari ausgaben beschehen, die zettlen von uns underschriben werden mügen, demnach ist unser mainung, so demselben unserm hofzal- 30 maister zettlen, die von uns underschriben werden sollen, von gemeltem hochmaister und ainem unserm hofcamerrathe underschriben zuekomen, so mag er die ausgab darauf wol thun; doch soll er aber alwegen zu acht oder zum lengisten in vierzehen tagen dieselbige underschriben zettl uns auch zu verzaichnen fürbringen, wann sonst 35 soll demselben unserm hofzalmaister kain ausgab über die zehen guldin gestelt in seinen raitungen nicht passiert werden.

Kanzleivermerk besagt, daß er nach der für weiland Michael Puchler gegebenen Instruktion (Nr. 9 D) weiter durchzuarbeiten sei.

51. Umb ausgaben, die sich under zehen gulden laufen, haben die hofcamerrat zetl zefertigen.

Was aber ausgaben zehen oder under zehen guldin sein, dieselben sollen allain auf obgemelter zwaier personen underschriben zettl, doch aller mit gemainer hofcamerrathe sovil der zu jeder zeit 5 an unserm hof sein, vorwissen und bevelch beschehen und gedachter unser hofzalmaister solle denselben unsern hofcamerräthen alle viertl jar ainen lautern auszug seines empfangs und ausgab mit seiner hand underschriben zuestellen und dann zu ausgang aines jeden jar auf weichnachten sein raitung beschliessen; diesselben unser hof- 10 camerräthe sollen auch nach ausgang aines jeden jars demselben unserm hofzalmaister ainen fürderlichen raittag benennen, er darauf gehorsamlich und gefast erscheinen, so wellen wir, so wir bei den camern in unsern erblanden sein oder ob wir gleichwol zu derselben zeit nicht dabei sein wurden, alweg von denselben camern etliche 15 rate, sovil not ist, zu solcher unsers zalmaisters raitung verordnen oder beschreiben lassen. Und damit dann solch des zalmaisters raitung alle jar beschlossen werden, so legen wir unser hofcamer auf, das si künftiglich in bemelts zalmaisters ordnung fürsehen, das er hinfür dem hofgesind kain schuldbrief umb ir ausstende besol- 20 dung gebe und dagegen quittung empfach, sonder mit schliessung seiner jahrraitung, obgleich bemelt hofgesind nit garbezalt ist, fürgee und sovil verrait, als er jederzeit par ausgericht und bezalt hat.

52. Das jarlich von ambtleuten raitung aufgenomen werde.

Die gedachten unser hofcamerräthe sollen auch mit sonderm 25 vleiss bei den andern camern in landen darob sein, das si von den ambtleuten järliche raitung aufnemen und in das ander jar kainswegs ansteen lassen, damit durch solichs unser und unsers camerguets schaden und nachtail sovil mer verhuet und fürkomen werde, wölchs durch solichen weg beschehen mag: nemlich so ain jar ver- 30 scheint, welchs durch die ambtleut verrait werden soll, in nägstem jar darnach vor ausgang desselben mit inen allen gerait und dann zu eingang des andern jars uns alwegen ain lauterer auszug, wie obsteet, übersendt werden.

53. Ob die meut und zoll mit besserm kgl. M[t]. nutz hinzelassen 35 seien nachzugedenken.

Si sollen auch bedacht sein, wann etlich unser ambter als meut und zoll in ledigung der darauf beschehenen verweisungen komen, ob dieselben nit mit höcherm und pessern unserm nutz in bestand

auszelassen wären; damit würde der costen, so auf ambtleut auch volgens auf die raitungen lauft, darmit auch vil zeit verfliessen und ander vortail und nutz gebraucht werden mag, abgestelt und verhuet und was si im selben fall bei inen für nutz und guets bedenken 5 und aus erfarung befinden, dasselb uns jedesmals fürtragen.

54. Das der hofzalmaister one der hofcamerrat vorwissen kainem hofgesind nichts furleihen.[a])

Unser will und mainung ist auch, das unser hofzalmaister hinfür on unser hofcamer vorwissen kainem hofgesind nichts fürleiche, so 10 dann aber dieselbig unser hofcamer daneben ersuecht wirdet, soll si ausser unser ainen monatsold zu willigen haben; ob aber ain partei mer begert, also das dieselbig in potschaft zu raisen verordent würde, solle dasselbig uns anbracht und darüber volgens nach unserm willen verordnung beschehen.

15 55. Zu den unerledigten raitungen sonder personen zu verordnen.

Und nachdem wir bericht seind, das etlicher unser ambtleut raitung von vil jaren unübersehen und beschlossen auf unsern camern ligen, damit nun die neuen unserer ambtleut fürkomen raitung gefürdert und zu dem bracht, das jedes jar mit denselben unsern 20 ambtleuten ordenlich und on aufzug von unsern ordinari camerraten gerait werden mög: so wöllen wir zu solchen alten raitungen etlich sonder personen verordnen, die sollen solche für sich nemen übersehen raiten und dann durch dieselbigen unser ordinari camerrat bis auf uns beschlossen werden; demnach so sollen unser hofcamer- 25 räthe solchen articl, das der obgemelter massen verricht werde, bei uns und gedachten unsern camern pestem vleiss verfolgen und treiben.

56. All quartal sol der hofstat verneuet werden.

Und als sich unser hofstat mit den personen und besoldungen je zu zeiten verändert, so legen wir unsern hofcamerräthen hiemit 30 auf und wöllen, das si jedes quartal zu der bezalung den hofstat für unsern obristen hofmaister und hofmarschalch bringen und in irem beisein gegen verändrung der personen verneuen und dann gedacht hofmaister und hofmarschalch baid oder in aines abwesen des andern underschreiben lassen, damit jederzeit die bezalung nach solchem 35 hofstat richtig beschehen mög.

---

[a]) *In der Vorlage steht Abschnitt 54 vor Abschnitt 52 und 53.*

57. Zu beratschlagen, was auf die raisen von nöten sein werde.

Und wan sich mit unserm hof ain aufbruch zuetregt, sollen die hofcamerrathe alweg mit unserm hofmaister hofmarschalch und stalmaister zuvor ain etlich tag zusamenkomen und nach gelegenhait der vorhabenden rais beratschlagen, was ungevärlich für fuer und 5 anders von nöten ist, damit die notturft zeitlich bestelt und sonderlich der fuer halben, was von inen für unvermeidenlich zu gebrauchen bedacht und angesehen wirt, durch unsern stalmaister fürsehung beschehen müg, dem wir dann solchs in sonderhait wol eingepunden und aufgelegt haben. 10

58. Von expedition der hofcamer und canzleisachen.

Dann unserer hofcamercanzlei und derselben expedition halber ist unser mainung, das die gemelten unser hofcamersecretari die sachen so wie obsteet beratschlagt werden, aus dem rat zu iren handen und verwarung nemben, was dann auf mündlich beschaid 15 gestelt ist, die parteien oder wen die betreffen möchten in der canzlei zu ainer gedachtnus und künftigen bericht einschreiben lassen; welche händl aber brieflicher oder schriftlicher expedition bedürfen, das dieselbige nach vermüg der ratschleg in unser hofcamercanzlei durch die secretarien und nit durch die parteien, wie 20 etwo beschehen sein möcht, vleissig copiert und gestelt und die grossen haubtsachen und verschreibungen, sovil dieselbigen an unserm hof gefertigt werden sollen, zuvor in unserm hofcamerrathe und die missif daran dann zu zeiten auch gelegen ist, wo nit durch völligen hofcamerrathe doch aufs wenigist durch ir zwen aus inen, und so 25 si die sach so gar gross ist, in unser selbst gegenwürtigkait abgehört und volgens in der canzlei geschriben und ingrossiert nachmalen, ehe uns dieselben expediert, brieflich händl zu underschreiben fürbracht durch gemelten hochmaister und ainen andern aus unsern hofcamerrathen underschriben und volgens uns zu verzaichnen für- 30 bracht werden. Und so nun solch brief durch uns underschriben, alsdann under der hofcamersecretari handzaichen und soverr es händl sein zu registriern durch den registrator registriert und mit dem wort „registrata“ underschriben und dann mit dem secret, das ain hofcamersecretari hat, an die stat verfertigt werden. 35

59. Parteien glimpflich abschaiden und furderlich vertigen.

Gemelt unser hofcamerrathe, dergleichen die camersecretari sollen sich auch befleissen, die parteien aufs gelimpflichist und mit

gueten worten anzureden und abzeschaiden und sovil möglich ist, mit fürdrung abfertigen, damit si nicht in versaumbnus und uncosten gebracht werden.

60. Was fur sachen bei der landcamern gevertigt werden sollen.

5 Was aber für gross sachen, die bei unsern camern in landen auf unsern bevelch beratschlagt und bei uns beschlossen werden, vor uns fürkomen oder so wir sonst jemands nach zeitigem rathe und gnuegsamer erkondigung ambter pflegen oder dergleichen bewilligen, so wöllen wir verordnen, das die brief bei den camern in 10 landen, darein die fürkomen sach gehört oder dasselbig land antrifft, gefertigt werden sollen.

61. Von besiglung der pergamenen brief.

Was dann pergamenen brief sein, die mit dem grossen insigl angehangen werden müessen, die soll der hofcamercanzleiregistrator, 15 der dann auch taxator ist, mit dem wachs durch den canzleidiener anhangen lassen, nachmals unserm obristen hofcanzler oder verwalter desselben hofcanzlerambts zuetragen; und so er die mit unserm und zwaier unser hofcamerräth handzaichen underschriben und also des inhalts befindet, das die sach in solichen briefen begriffen an ir 20 selbs diser unser hofcamerordnung nit zuwider gefertigt ist, darumben und zu bericht wie auch gedachtem unserm hofcanzler ain copei von solcher unserer ordnung zuestellen lassen, alsdann und sonst nit sollen dieselbige brief mit bemeltem unserm insigl verfertigt werden. So aber gedachter unser canzler ainichen mangl diser unser ordnung 25 zuwider in briefen befünde, solle er die besiglung anstellen und uns der sachen berichten; alsdann wellen wir dargegen in ander weg gepürlich einsehen haben.

62. Von taxierung der brief.

Dann der tax halben umb die brief, so bei unser hofcamer30 canzlei gefertigt und hinausgegeben werden, wöllen wir, das dieselben brief doch ausserhalb der gemainen missifen und bevelch, so denen parteien gefertigt durch gedacht unser hofcamerrathe taxiert und dieselbig tax mit der ordnung wie si bei unsern canzleien in landen gehalten, davon genomen; aber mit den gemainen bevelchen 35 soll es wie bisher gehalten werden und sonst sollen die gedachten unsere hofcamerräth in allen obgemelten und andern fürfallenden unsern camersachen jeder zeit mit höchstem irem vleiss unserm gnadigen und hochen vertrauen nach handlen, dardurch unser fromen und nutz gefürdert, schaden und nachtail sovil müglich

ist verhüet und fürkomen werden, wie wir dann des ain sonder gnädigs und hochs vertrauen in si setzen und solchs in gnaden und allem guetem gegen inen sament und sonderlich erkennen und bedenken wellen, was dann denselben unsern hofcamerräthen jederzeit nach gelegenhait der leuf und gestalt der sachen fürfelt, das obge- 5 schribner ordnung nach inen zu volziehen zu swär sein würde und des an uns gelangen lassen, wellen wir sambt inen zu verrer und notturftiger fürsehung weitere beratschlagung fürnemen und sovil müglich ist an uns nichts erwinden lassen.

63. Die hofcamerordnung soll 7 jar nacheinander und verrer auf 10 kgl. M[t]. wolgefallen weren.

Und dise obgeschribne unser hofcamerordnung solle also in irem inhalt die sechs jar in den uns von unsern künigreichen und landen die hilf und steuer volgt, und dann das sibent jar darnach aufrecht besteen von uns unsern hofcamerräthen secretarien zal- 15 maistern puechhaltern registrator und andern unsern dienern, die solche ordnung betrifft, soviel imer müglich ist, stet vest und unzerbrochen gehalten und dawider mit dem wenigisten nit gehandlt werden. Aber zu ausgang solcher siben jar soll in unserm gefallen steen, dieselbig nach gelegenhait unsers wesens zu mindern zu meren 20 oder in ander notturftig weg zustellen, des wir dann jederzeit mit wol erwegnem rath fürnemen handlen und schliessen sollen und wellen. Wo wir aber als obsteet bemelten unsern hofcamerrathen in ainem oder mer articlen in diser unser ordnung etwas zu swär aufgelegt hetten oder was inen unsern hofcamerrathen in den articlen 25 wie oben begriffen zu volziehen unerheblich sein wirdet oder ob dise unser ordnung aus fürfallenden kriegsobligen oder andern ehaften ursachen in ainem oder mer articlen nicht gehalten oder volzogen werden möchte, solle si ir pflicht in demselben nicht pinden, si auch derhalben von uns noch jemands anderm nicht angezogen 30 werden. Ungevärlich.[a])

Besiglt mit unserm anhangenden insigl.

Geben und beschechen auf unserm schloss zu Prag den ersten tag september anno 1537.[b])

---

[a]) *Der Teil von* „Wo wir aber als obsteet“ *bis* „ungeverlich“ *sollte, wie aus einem gestrichenen Vermerk am Rande ersichtlich wird, getilgt und durch einen andern Artikel am Eingang ersetzt werden, wurde aber bei der schließlichen Beratung beibehalten.*

[b]) *Von* „besigelt“ *bis zum Schluß von anderer Hand nachgetragen.*

Nr. 15.

Hofratsordnung König Ferdinands I.
Wiener-Neustadt 1541 Jänner 1.

Original im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien A. 2, 4 ex 1541, Carton 9. Gedruckt von Rosenthal, a. a. O., S. 228—230 (S. A. 178—182).

Ferdinand etc.

Ordnung und instruction, nach welcher unser kuniglicher hofrath gehalten werden soll etc.

[1.] Nachdem wir die vilvaltige beschwärliche obligen, damit
5 wir von des hailigen reichs, auch unsrer kunigreich und erbland wegen beladen, desgeleichen auch die gevärlichait gegenwurtiger leuf und zeiten zue gemuet fueren und bei uns selbs bewegen, wie hoch und gross von nöten, denselben allenthalben statlich auszewarten, damit solich obligen und leuf jederzeit nach dem willen und wolgevallen
10 des allmechtigen, auch furnämblich zu seinem lob, eer und preis und dann gemainer christenhait dem heiligen reich, unsern kunigreichen, land und leuten zue guet, trost und wolfart gelaitet, gehandelt und verrichtet werden, inmassen wir uns des von anfang unsrer regierung und in chraft unsers obligenden kuniglichen ampts
15 unserm vermugen nach bisher getreulich beflissen, uns auch hinfuran dhain muehe noch arbait daran betaurn zelassen gedenken. Hierumb und damit wir nun solh unser christlich und kuniglich vorhaben sovil mer in wurkung bringen und gemainer christenhait, auch unsern des heiligen reichs, unsrer kunigreich land und leut
20 hochen schwären obligenden haubtsachen dest beruebter und fruchtbarlicher nachgedenken und denselben statlich vorsein und auswarten und dannocht daneben meniglichem, so uns umb hilf und handhabung ansuechen, ordenlichs, aufrichtigs, fürderlichs und bestendigs recht und expedition mittailen und dessen verhelfen möchten,
25 so haben wir bis anher zue furderung und verrüchtung der justicia und parteiensachen unsern kuniglichen hofrathe erhalten, welichen wir auch hinfuran gleichermassen erhalten und der notturft nach mit noch mer ansehenlichen erbarn frommen geschickten und gelerten personen aus dem reich und unsern nider- und oberöster-
30 reichischen landen ersezen und all justici und parteienhändl (ausserhalb deren, so vinanzsachen und unser chamerguet belangen) fur beruerten unsern hofrathe zu erledigen remittiern und weisen wellen.

[2.] Und damit solicher unser hofrathe jederzeit uns zu eern und reputation ansehenlich gehalten werd, so ordnen und wellen wir, das unser obrister hofmarschalk unsers hofrats vorgeer sein und die umbfrag haben und an jedem ort, da wir ain zeit lang unser beharrlich leger haben, verordnung thun, damit jederzeit zu haltung 5 solichs unsers hofraths in unsern herbergen, oder so es der zimmer halber nit sein kan, an andern gelegnen nachenden orten dabei ain eerlich zimmer und gemach verordnet und darin all furvallend justici und parteiensachen gehandelt, auch dasselb zimmer durch den hofrathdiener oder thurhueter (welicher sein aufsehen auf bemelten 10 unsern hofmarschalk haben soll) verwart und sauber gehalten werde.

[3.] Ob auch je bei weilen unser obrister hofmarschalk von unserm hove raisen und abwesend sein wurde, wellen wir allwegen ainen aus unsern hofräthen furnemen, so ine die zeit seines abwesens in unserm hofrath vertreten. 15

[4.] Und sollen unsere hofräth all unserm hofmarschalch oder in abwesen seinem verwalter in hofratsachen gehorsam sein und auf ervordern allzeit guetwillig erscheinen und sich gebrauchen lassen, auch kainer uber die angesetzt stund ausbeleiben, welicher aber solichs on erlaubnus thuen und seumig sein wurde, der soll von 20 unserm hofmarschalk derhalben angesprochen, auch von ime die ursachen seins ausbeleibens vernomen, damit verrer unser notturft nach einsehen beschehen und gehandelt werden muge.

[5.] Ob auch ainer oder mer unsrer hofräthn ansuechen wurden, inen ain zeit lang von unserm hove ze sein zu erlauben, soll solichs 25 on vorwissen unsers hofmarschalks und der canzlei nit beschehen, sonder zuvor die gelegenhait der zeit, auch die anzal gegenwurtiger räthe, desgleichen ob die sachn so selbiger zeit zu erledigen seien, solich der hofräth abreiten erleiden mugen oder nit, vleisslich bedacht werden. 30

[6.] Damit auch die justici und parteiensachen und zuvorderst die armen leut, so uns etwo aus not und zum tail aus ainfalt aus dem reich und unsern erblanden verre weg nachraisen, umb sovil mer gefurdert und vor langem aufhalten und beschwerlichem unchosten verhuetet, auch armuet halb unser gepurlich hilf, handhabung 35 und furderung niemand verzigen noch verlengert werde, so ordnen und wellen wir, das unser hofräthe täglich zue morgens, so wir nach volbrachtem kirchgang zue rat geen, auch in ir ausgezaigten ratstuben ordinarie zusamenkomen und die sachen, so jederzeit furfallen und verhanden sein werden, in unserm namen und an unser stat 40 furnemen und die nit ubereilen, sondern statlich und mit höchstem

vleiss hörn, beratschlagen und erledigen, auch unser hofmarschalk beschliessen und die merer stim ihren furgang haben und gemainlich in allen handlungen meniglichem gleichs götlichs rechtens und abschids, auch furderlicher abfertigung aus unserm hofrath oder 5 wo not bei uns treulich verhelfen, alles nach irem besten verstand und vermugen.

[7.] Ob dann unsern hofräthen sachen und beschwerungen furkämen, darin je zu zeiten die parteien ir nachst ordenlich obrigkait und gericht auch unser furgesetzt landfurstliche regierungen uber- 10 schritten und umbgangen, sollen unser hofräth dieselben parteien erstlich fur bemelt ir ordenlich obrigkaiten, gericht oder regierungen, wohin si dann gehören zu gepurlicher expedicion weisen, es wäre dann, das solich sachen und beschwerungen die ordenliche obrigkaiten, gericht oder regierungen derselben irer ämpter halber selbs 15 beruerten oder sonst beweglich ursachen verhanden wären, die sachen in unserm hofrat anzenemen, darauf sollen und mugen unsere hofräth nach gelegenhait der parteien und sachen wie sich geburt handlen und erledigung thun.

[8.] Wo auch in unserm hofrath sachen furkomen, darin sich 20 unsere hofräth nit vergleichen möchten oder die sonst an inen selbs so hochwichtig, dapfer und ansehenlich wären, das si erledigung bei uns bedurften, die sollen uns jederweil mit iren verzaichneten rätlichen bedenken durch der sachen secretarien oder wo von nöten unsern hofmarschalch und etlich der räthe selbst furgebracht 25 werden, darauf wir volgends soliche sachen erledigen oder nach unserm willen und gevallen in ander wege der gepür nach zugescheen bevelhen wellen.

[9.] Was sachen dann in vermeltem unserm hofrath auch nach unser erledigung wie obsteet beschlossen, darauf brief verfertigt 30 werden, sollen derselben sachen secretari solich brief wie oblaut mit höchstem vleiss zierlich und verstentlich copieren und ingrossiern lassen.

[10.] Und insonderhait mainen und wellen wir, das die beschluss, beschaid und decreta unserer hofräthn alsbald nach beratschlagung 35 ainer jeden suplication und sachen verzaichnet und abgehört werden, damit volgends die vertigung der brief oder muntlich verabschidung der parteien dest ordenlicher, richtiger und gewisser ervolgen muge, es wäre dann, das je bei weilen unsrer hofräthen deliberation und ratschlag ain statliche ausfuerung ervorderten, dieselben von unsern 40 secretarien furderlich verfasst und vor weitrer vertigung in nachstvolgendem hofrathe oder zum wenigisten unserm hofmarschalk in

gegenwurtigkait zwaier oder dreier hofräthe, so bei selbigem rathschlag gewesen, abzehören furgebracht werden.

[11.] Gleichergestalt sollen unsere secretarien ir jedes copeien und minuten in allen ansehenlichen sachen, so zeitlicher vorbetrachtung bedurfen, vor und ehe si mundiert werden, abhören lassen.

[12.] Wir wellen auch unserm obristen hofmarschalk und hofräthen hiemit ernstlich aufgelegt und bevolhen haben, das si nach oder neben verrichtung der gemainen justici und parteiensachen täglich (man halt rat oder nit) zusamen komen und ain zeitlich vleissigs nachgedenken haben all kunftig hoch, schwär und gehaimb sachen und geverlichaiten nach gelegenhait der furvallenden leuf und zeit zu bewegen, namblich wie und was mit frembden potentaten zu practiciern, wie frembden practiken ze furkomen, auch wie beschwerlich zeruttungen und zuefall abzelainen seien und gemainlich alles das embsiglich zu betrachten, das zu erhaltung und fridlicher regierung gemainer christenhait des heiligen reichs auch unser kuniglichen und furstlichen hochait, land und leut aufnemen, frumen und wolfart raichen mag und je allwegen in fridlichen und kriegszeiten die notturft ervordern will, darin wir unsern hofräten dhain ausgedrukten bevelh geben mugen, in ansehung das die anzal causarum status unergruntlich und derselben fursehung nach gelegenhait der zeitleuf und frömbder potentaten practiken reguliert und betracht werden soll und muess und was bemelte unsere hofräth jederzeit fur nuz, not und guetbedenken uns in schrift gehorsamblich zuestellen und ubergeben, uns verrer unser gelegenhait und notturft nach darüber haben zu entschliessen. Daran geschicht unser ernstlicher will und mainung.[1])

Und wir behalten uns bevor obbeschribne ordnung jederzeit unserm gnedigisten ansehen willen und gevallen nach ze mindern, ze meren und zu verendern. Geben in unser stat Newstat den ersten tag des monats januarii anno etc. im 41., unsrer reiche des römischen im 10. und der andern im 15.

Ferdinand. Ad mandatum domini regis proprium.

---

1) *Vgl. Hofordnungen von 1527 und 1537, Nr. 12, I., S. 107 und 124—125.*

Nr. 16.

Hofkriegsratsinstruktion König Ferdinands I. Wien, 1556 November 17.

Spätere Kopien im k. u. k. Kriegsarchive (Sign. „Bestallung" *1556 und* „Prager Hofkriegsrat", *Nr. 85) in der Hofbibliothek (Kodex 14170) und im Staatsarchive* („Österr. Staat", *Fasz. 2) in Wien. Druck angeblich nach Original bei Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 30), Beilage IX, 129—132. Zur Vor- und Nachgeschichte dieser Instruktion ebenda Beilagen I—VIII, X—XV (119—129, 133—139), deren Inhalt im Darstellungsbande verarbeitet ist.*

Ferdinand von gottes genaden romischer zu Hungern und Behaimb konig etc.

Instruction auf den edlen und unser lieb getreuen Georgen freiherrn zu Thanhausen, Ehrenreich von Khinigsperg, Georgen von 5 Wildenstein, Gebharten von Weltzer und Sigmunden Galler als unser verordnete kriegsräthe, was sie nachfolgender gestalt handlen verrichten dirigiren und ins werk bringen sollen.

[1.] Erstlich, nachdem wir aus hochbeweglichen billigen und nothwendigen ursachen nun hinfüro einen stäten kriegsrath an unsern 10 königlichen hof zu halten gnädigist entschlossen sein und wir dan sie die obvermelten in ansehung ihrer erbarkeit, schicklichkeit und kriegserfahrenheit, fürnemblich auch aus dem sondern gnädigen vertrauen, so wir in sie stellen, zu unseren kriegsräthen fürgenomen, und damit sie sich in allen fürfallenden und notürftigen sachen 15 desto besser darnach zu richten und zu halten wissen, sollen sie erstlich ihr aufsehen nach uns auf unsere königliche söhne jederzeit gehorsamblich halten und haben.

[2.] Fürs ander solle unser rath Ehrenreich von Khinigsperg die umbfrag in kriegsrath haben, auch alles das, was bei uns an- 20 zubringen sein wirdet, vor unser referiren.

[3.] Sie unser kriegsräth sollen auch alle täge, es seien sonderbare geschäft vorhanden oder nicht, täglich zu ordentlicher stund an dem ort, so in ein jedem ort unserer kgl. hofhaltung, welches sich allein auf hie oder in der nähend hierumb verstehen solle, auszaiget 25 wirdet, nemblich zu sommerszeiten morgens umb sechs uhr und winterszeiten umb sieben uhr täglich zusammen kommen und ungefehrlich bis auf zehen uhr bei einander bleiben und von wegen unsers kriegswesens im feld und denen bekestigungen allenthalben, es sei mit proviant geschütz munition gebäu bezahlungen sambt

anderen articlen solchem kriegswesen anhängig, wie und welcher gestalt solches versorget und wie die mängl gebessert und erstatt werden mögen, beratschlagen und solchem allem höchstes ihres verstands und vermögens nachgedenken, damit dieselbe sachen desto leichter angericht und geordnet werden mögen; doch sollen in 5 solchen die feiertäg ausgenomen sein. Wo aber nöthige sachen fürfielen, die kein zeit oder bitt erleiden mögen, sollen sie nicht alein zu vorbemelter zeit und stund vor essen, sondern auch nachmittag, so lang und oft es vonnöthen ist, bei einander erscheinen und bleiben, auch die sachen höchstes fleiss handlen und ver- 10 richten.

[4.] Ferer sollen sie auch die schreiben und handlungen, so wir ihnen jedesmals in unserem kriegsrath ordnen oder was wir ihnen sonst befehlen werden, fürderlichen berathschlagen und uns mit erster gelegenheit referiren und darüber unserer gnädigsten re- 15 solution und beschluss nach die sich ins werk richten und bescheid geben, auf dass alle sachen unserer resolution und ihrer kriegsräthordnung nach vollzogen werde.

[5.] Was ausgaben betrifft, wann sich dieselben als der notturft nach zutragen und fürfallen werden, sollen unser kriegsrath 20 macht und gewalt haben auf hundert und bis in anderthalb hundert gulden zetl in unser kriegszahlmeisterambt zu fertigen, was aber mehrer oder höher summa antreffen wurde, die sollen sie bis auf unsere ferere verordnung der hofcammer anzeigen, die werden solches bei uns ferer erledigen und dieselben nach gelegenheit ver- 25 ordnen.

[6.] Damit dann sie unser kriegsräth in allen sachen sonderlich jetzo im anfang desto besseren bericht empfahen und was die mehrere ausgaben belanget, ohn sonder ihr bemühung bei unser hofcamer anbracht und richtig gemacht werden, wollen wir ihnen 30 einen aus unseren hofcamerräthen zuordnen, welcher bei ihnen, so oft es vonnöthen, im rath erscheinen und ihnen guten bericht geben, auch was vonnöthen bei der hofcamer anbringen und fürderen solle.

[7.] Mehrgemelte unser kriegsräth sollen auch hinfüro die be- 35 stellung und erlaubung, auch anordnung der musterungen alles kriegsvolks vor unser fürbringen, handlen und expediren.

[8.] Sie sollen auch ihr aufsehen auf unser arsenal allhie, schiffbrücken und auf alle armadasachen haben, dass die ordentlich gehalten werden. Und wiewohl wir einen obristen zeugmeister Hannsen 40 von Disskha in unseren n.-ö. landen bestelt und verordnet, so er-

fordert doch unser notturft und ist unser befelch, dass bestimbte unsere kriegsräth auf all unser zeughäuser, mit was vorrath dieselben jederzeit versehen und gestaffirt, ihr aufmerken haben, sonderlich aber in unseren besazungen, gränitzstätten, flecken und
5 häusern an genugsamer munition auf fürfallende noth nicht mangel erscheine, was darin verhanden, erkundigen, was auch an einem ort zu dem andern im fall der noth zu verordnen und wie sonst fürsehung beschehen solle, berathschlagen und uns fürbringen, damit wir solches in vollziehung zu bringen zu verschaffen wissen;
10 daneben auch gute fürsehung thuen, was für geschütz oder allerlei munition überall verhanden und was ferer überalhin geschickt wirdet, in guter fleissiger hut und bewahrung gehalten werde, dass daran weder durch ungewitter oder anderen unfleiss nicht mangel entstehe. Was nun in allen zeughäusern vorhanden und
15 unser hofcammer auszug in handen haben, mögen unser hofkriegsrath von ihnen erfordern und empfahen, sich darnach wissen zu richten, was aber unsere hofcammerräth nicht hetten, sollen unsere kriegsräth sonderlich der ausseristen ortflecken ein ordentliche bereitung durch treulich commissari fürnehmen und denselben ein in-
20 struction verfassen, auch uns dieselbige zu ersehen fürbringen. Und nachdem wir auch nicht allein hie, sondern *[in]* anderen unseren königreichen und landen und sonderlich bei unseren ort- und gränitzhäusern ansehentlich und nothwendige befestigung und gebäu zu verrichten haben, ist unser gnädiger will und mainung, dass unser
25 kriegsrath bei unseren darzu geordneten superintendenten deren gebäu, auch baumeistern jederzeit fleissig erkundigung haben und endlich darob sein, damit solche gebäu und befestigungen statlich und fürderlich verricht würden, was ihnen auch in solchen gebäuen und desselbigen anhängigen sachen zu beschwerlichen fürfüle,
30 sollen sie solches an uns umb gnädigsten bescheid und erledigung gelangen lassen.

[9.] Und fürnemblich, nachdem an dieser statt und der ansehentlichen befestigungen und gebäuen uns, unseren königreich, landen und getreuen unterthanen am meisten gelegen, dass sie dar-
35 auf mit sondern ernstlichen fleiss ihr aufsehen haben und allenthalben, wo und wie es vonnöthen, embsig darob sein und halten, dass solche kriegsgebäu und befestigung in allen puncten, nachdem solches berathschlaget und zu vollziehen fürs best angesehen worden, aufs ehist gefürdert und vollzogen werde.

40 [10.] Gleichfals sollen gedachte unsere kriegsräthen in allem proviant und derselben anhängigen sachen ordnung, bescheid und

dem proviantmeistern befelch geben, wie sie sich in bestellung, erkaufung, hin- und widerordnung der proviant an die genöthigisten ort verhalten sollen, und dass solches zu rechter zeit und weil beschehe, auch frisch und gut erkauft werde und daneben ihr aufmerken haben, auf dass in den proviantsachen ordentlich gehandlet, in die euseristen und besorglichen ortflecken die notturft proviant in vorrath geordnet und also unser kriegsvolk in denselben mit der proviant nicht so hoch als bishero beschehen beschweret werde, aber dannoch auch die kgl. Mt. daran nicht mangl leiden, und alles anders so der proviant anhängig verrichten, und was ihnen in solchem zu schwer fürfallen würde, dass sie nicht richtig machen mochten, uns dasselbig gehorsamblich fürbringen und unsers beschluss und bescheids erwarten, nachmalen mit ernst darob sein, dass solchem unserem beschluss nachgelebt und nachkummen werde.

[11.] Zu vollziehung dieses alles wollen wir unserem obristen zeugmaister, verwalter des arsenals und der armada, muster- und proviant-, auch schiffmeister, die superintendenten deren gebäu und andere baumeister alle, so sich bei unseren befestigungen gebrauchen lassen, gnädigist verkünden, dass in diesen handlungen sie ferer bei unseren kriegsräthen in allen nothwendigen ihren handlungen umb bescheid anhalten, auch erledigung bei ihnen finden werden.

[12.] Wan nun sich begeben wurdet, dass in einer oder der anderen obvermelten sachen commissarii abzufertigen vonnöthen sein werden, sollen sie zu verrichtung derselben treulich commissari mit nothwendigen instructionen von uns zufertigen, bei uns vernemen und nachmalen derselben commissari relation ihrer ausrichtung wiederumben berathschlagen und alsdan uns auf ferer unseren gnädigisten entschluss gehorsamblich fürbringen.

[13.] So wollen wir auch gedachten unseren kriegsräthen von mehrers berichts wegen des kriegsvolks ausstands halben und wie anjetzo des kriegswesen mit der bezahlung, proviantirung und anderen allenthalben gestelt, auszug überantworten und guten bericht geben lassen.

Dem allen nach sollen unser kriegsrath sonst auch in allen sachen unseren gnädigsten vertrauen nach uns, unser königreich, land und getreuen unterthanen überall das best bedenken berathschlagen handlen fürderen und in allem dem, was ihnen möglich ist, nichts abgehen noch erwinden lassen, das wollen wir gegen ihnen und jeden insonderheit in gnaden bedenken und erkennen, sie erzeigen auch an solchem allen unsere ernstliche meinung. Geben in

unserer statt Wien den sibenzehenden tag novembris anno im sechsundfünfzigsten, unserer reiche des romischen im sechsundzwainzigsten und deren anderen in dreissigsten.

Ferdinandus.
J. Jonas D.
vicecantzler.

Ad mandatum domini
regis proprium:
V. C. Geibel.

Die Kompetenz des Hofkriegsrates erstreckt sich auch auf Ungarn; in einem Auftrage an den Hofkriegsrat „ex consilio aulico“ *vom 31. Dezember 1556 heißt es:* „alsdann haben S. kgl. wirde bei S. kgl. Mt. etc. rath und kriegszalmaister in Hungern Mathiasen Camerer Fuchssn genannt solche verordnung gethan, das er inen wie das kriegswösen mit den besaezungen und bezalungen gestaltsamb, auch alles kriegsvolks ausstands lautern auszug überraichen und zuestellen solle.“ [1])

Ähnlicherweise erklärte der König im Jahre 1556 den ungarischen Ständen, er werde die „administratio rerum bellicarum“ *einem seiner Söhne übertragen,* „qui cum consilio et deliberatione Mtis. suae consiliariorum, quos illi regia eius Mtas. ex Hungarica etiam natione adjunget, defensioni ac tutelae regni . . . invigilet.“ [2])

Sehr illustrativ für die Erkenntnis der Entwicklung des Verhältnisses Ungarns zum Hofkriegsrate und zur Hofkammer ist auch der ungarische Gesetzartikel 38 vom Jahre 1569: „Instituerunt quoque status et ordines, ut, quia regnicolis valde onerosum est, negocia et supplicationes eorum ex Hungaria ad bellicum consilium et inde quandoque ad cameras remitti, Majestas Sua Caesarea dignaretur in rebus fidelium subditorum suorum Hungarorum Hungarico uti consilio; qua in parte Majestas sua benigne declaravit, quae justiciam jura libertatesque regni concernunt, in Hungarico, quae cameralia, in camera, quae vero bellica negotia sunt, in bellico consilio more hactenus observato tractari ac proinde ad minus duos, unum videlicet ecclesiasticum, alterum vero saecularem, ex Majestatis Suae consiliariis Hungaris aulam continue sequi debere, quo Majestas eius illorum opera in istis rebus Hungaricis justitiam et jura libertatesque regni concernentibus uti possit, cum quibus etiam de regni bellicis rebus, ubi necessitas postulaverit, se collaturam, ac insuper, ut in praefatis camerae et bellico consiliis partes eo citius breviusque expediri et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactos fuisse regni status conquesti sunt, sublevari queant, curaturam, clementissime obtulit, ut inposterum bini interpretes tam apud cameram suam aulicam quam bellicum consilium, qui a Majestate Sua salaria accipient ac partibus operam suam interpretando gratis praestent, interteneri et dictis consiliis vel eorundem praesidibus alterni continue adesse debeant.“ [3])

---

[1]) *Nach Orig. gedruckt bei* Firnhaber, *a. a. O., Beilage XV, 139.*

[2]) *Aus* „Ferdinandea“, *Nr. 386 im Innsbrucker Statthaltereiarchive, gedruckt bei* Bidermann, *62—63, A. 42 und 46;* Rosenthal, *Behördenorganisation 99, A. 4. Vgl. auch die aus der Relation des venezianischen Gesandten Michele bei* Rosenthal *99, A. 5 mitgeteilte Stelle.*

[3]) *Druck nach Monumenta comitialia, Bd. 1564—1572, S. 270. Vgl.* Fellner, *Zentralverwaltung, M. I. Ö. G. VIII, S. 292 f.*

Nr. 17.

Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands I. Augsburg 1559 April 3.

Spätere Kopien im Faszikel 2 der Mainzer Reichshofratsakten und im Kodex 511, fol. 47—51 des Wiener Staatsarchives und unter der Signatur 11 ex 1559, III A 2 im Archive des Ministeriums des Innern. Diese bei Uffenbach, De consilio aulico, Beilage, S. 5—10, gedruckte Ordnung wird als die erste ihrer Art und mit mehrfachen Beziehungen auf die Erblande vollständig abgedruckt. Die mit der Hofratsordnung von 1541 (Nr. 16) übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt. Aus den zwei folgenden, bei Uffenbach, S. 10 ff. und 18 ff., gedruckten Ordnungen der Kaiser Rudolf II. (ohne Tagesdatum vom Jahre 1584, vielleicht bloß Entwurf geblieben) und Matthias (vom 3. Juli 1617, Prag), in welchen immer deutlicher die Bezugnahme auf das Reich und Behandlung des Hofrats als Reichsbehörde zutage tritt, werden nur die auf die Erblande bezüglichen Stellen in Anmerkungen beigesetzt. In der Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands III. (16. März 1654, Regensburg; gedruckt bei Uffenbach, ebenda S. 48 ff.) ist von den Erblanden nicht mehr die Rede.

Ferdinandt von gottes gnaden erwölter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs etc.

Ordnung und instruction, nach welcher unser kais. hofrat gehalten werden soll.

Nachdeme wir vielfältig beschwerliche obliegen, damit wir von des heiligen reichs, auch unserer königreich und erbland wegen beladen, des- 5 gleichen auch die gefährlichkeit gegenwertiger läuft und zeiten zu gemüt führen und bei uns selbst bewogen, wie hoch und gross vonnöthen, denselben allenthalben stattlich auszuwarten, damit solch obliegen und leuft jederzeit nach dem willen und wohlgefallen des allmächtigen auch fürnehmblich zu seinem lob, ehr, preis und dann allgemeiner christenheit, dem heiligen reich, 10 unsern königreichen, land und leuten zu guet, trost und wohlfahrt geleitet, gehandlet und verrichtet werden, inmassen wir uns des von anfang unserer regierung, und in craft unsers obliegenden kais. ampts unserm vermögen nach bishero getreulich bevlissen, uns auch hinfüro kein mühe noch arbeit daran betauren zu lassen gedenken, und umb so viel desto mehr, dieweil wir 15 auf schickung des allmächtigen und voriger kais. M[t]. unsers lieben bruders und herrns brüderlichen cession und resignation, auch mit der churfürsten des heiligen reichs vorwissen, bewilligung, rath, und freundliches untertheniges ersuchen und pitten jetzo zu vollkommener administration und regierung des heiligen reichs erhöhet und gewür- 20 diget worden:

Hierumb und damit wir nun solch unser christlich und kaiserlich vorhaben soviel mehr in würkung bringen und gemeiner christenheit, auch unsern des heiligen reichs, unser königreich, land und leut hohen, schweren obliegenden hauptsachen desto berüembter und fruchtbarlicher nachgedenken 25 und denselben stattlich vorsein und auswarten und dennoch daneben meniglichen, so uns um hülf und handhabung ansuchen, ordentliches aufrichtiges für-

derliches und bestendiges recht und expedition mittheilen und dessen verhelfen mögten:

[1.] So haben wir bishero zu fürderung und verrichtung der justitia und partheisachen unsern kais. hofrath erhalten, welchen wir auch hinfüran 5 gleichermassen erhalten und der notturft nach mit noch mehr ansehentlichen erbaren, frommen, geschickten und gelehrten personen aus dem reich und unsern nieder- und oberösterreichischen landen ersetzen[1]) und alle justiti und partheienhändelen, ausserhalb derer so finanzsachen und unser cammerguet belangen, vor berürten unserm hofrath zu erledigen remittiren und weisen 10 wollen, doch wo solche sachen fürfielen, die zugleich berürt unser cammerguet und die justitia betreffen, als da seind causae remissionis actorum in processen, so durch unsere cammerprocuratores angestelt werden, darinn wollen wir uns, wohin dieselbe zu weisen sein sollen, maas und ordnung zu geben vorbehalten haben. Und damit solcher 15 unser hofrath jederzeit uns zu ehren und reputation ansehentlich erhalten werde, so haben zu desselben unsers hofraths präsidenten fürgenomen und verordnet den wohlgeboren unsern und des reichs erbcammerern und lieben getreuen Carl grafen zu Zollern, unsern rath und wollen, dass derselbe unsers hofraths vorgeher sein und die umbfrag haben und an 20 jedem ort, da wir ein zeitlang unser beharlich läger haben, verordnung thuen, damit jederzeit zu haltung solches unsers hofraths in unsern herbergen oder so es der zimmer halber nit sein kann, an andern nahend gelegenen orten dabei ein ehrlich zimmer und gemach verordnet und darin alle fürfallende justiti und partheisachen gehandlet, auch dasselb zimmer durch den hofrathdiener 25 oder thürhüter, welcher sein aufsehen auf bemelten unsern praesidenten haben soll, verwahrt und sauber gehalten werden.

[2.] Das ist unser will und mainung, wo wir einen fürsten auf den reichstägen in unserm reichshofrath gebrauchen, dass bemelter unser hofrathspraesident demselben den vorsitz, auch die umbfrag 30 und beschlüess in hofrath zustehen und folgen lasse die zeit, die er im rath selbst zugegen sein würd.

[3.] Ob auch ihe beiweilen unser praesident von unserm hof raisen und abwesend sein würde, wollen wir alwegen einen aus unsern hofräthen fürnehmen, so ihme die zeit seines abwesens in unserm hofrath vertrete.

35 [4.] Und sollen unsere hofräth alle unserm praesidenten oder in abwesen seinem verwalter in hofrathssachen gehorsamb sein und auf erfordern

---

[1]) *Die Ordnung von 1584 (Uffenbach, a. a. O. 11) verfügt, es solle der Hofrat aus Personen* „aus dem reich wie auch unsern nider- und oberösterreichischen landen geboren, die derselben herkommen, löbliche gebräuche und gute gewonheiten nicht allein wohl kündig und erfahren, sondern auch verständig die rechtliche process zu dirigiren …, besetzt werden." — *Nach der Ordnung von 1617 (Uffenbach, a. a. O. 19) soll der Hofrat aus Personen* „so im reich deutscher nation und desselbigen zehen creisen, unausgeschlossen unser nider- und oberösterreichischen landen geboren und erzogen, gutes namens und herkommens, auch drinnen begütert sein", *bestehen.*

allzeit guetwillig erscheinen und sich gebrauchen lassen, auch keiner über die angesezte stund ausbleiben, welcher aber solches ohne erlaubnus thuen und säumig sein würde, derselb soll von unserm praesidenten oder seinem verwalter derhalben angesprochen, auch von ihme die ursachen seines ausbleibens vernomen werden, damit ferner unserer notturft nach einsehung beschehen 5 und gehandlet werden müge.

[5.] Ob auch einer oder mehr unserer hofräthe ansuchen würden, ihnen ein zeitlang von unserm hof zu sein zu erlauben, soll solches ohne vorwissen unsers praesidenten und der canzlei nit beschehen, sondern zuvor die gelegenheit der zeit, auch die anzahl gegenwärtiger räthe, desgleichen ob die 10 sachen, so selbiger zeit zu erledigen seien, solch der hofräth abraisen erleiden mögen oder nit, vleissiglich bedacht werden, doch das nach altem gebrauch den räthen, so beweibet, acht und den andern, so ledigen stands, sechs wochen jedes jahrs ihren eigenen sachen abzuwarten und zu verraisen unbenomen sein soll. 15

[6.] Alle und jede verschlossene und offene schreiben, supplicationes, brief und dergleichen, so uns gestelt und uns nit zu unsern handen überantwortet werden, die soll und mag unser vicecanzler annehmen, die verschlossene, so nit zu unsern aigenen handen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obberürte alle nach ge- 20 stalt und gelegenheit einer jeden handlung entweders bei uns in unserm geheimen rath anbringen, oder aber in unsere andere verordnete des heiligen reichs auch hungarische, boheimbische und österreichische hof- oder cammerräth austheilen,[1]) und wo die supplicationes und andere schriften zu unserer secretarien handen kom- 25 men, sollen die den tag, monat und jahrzahl ihres empfangs alsbalt darauf verzaichnen.

[7.] Damit auch die justiti und partheiensachen und zuvorderist die armen leut, so uns etwa aus noth und zum theil aus ainfalt aus dem reich und unsern erblanden ferne weg nachraisen umb so viel mehr gefürdert und 30 vor langem aufhalten und beschwerlichen unkosten verhüetet, auch armueth halb unser gebürlich hülf, handhabung und fürderung niemand verzogen noch verlängert werde: so ordnen und wöllen wir, dass unsere hofräthe täglichs zu morgents in ihrer ausgezaigten rathstuben ordinarie und wo es die notturft erfordert, auch nachmittag zusammen kommen, und die sachen, so jederzeit 35 fürfallen und fürhanden sein werden, in unserm namen und an unser statt fürnehmen und die nit übereilen, sondern stattlich und mit höchstem vleis hören, beratschlagen und erledigen, auch unser praesident oder in seinem abwesen sein verwalter die umbfrag haben.

[8.] Dieselbe umbfrag soll abgewechslet zwischen denen laiischen 40 und gelehrten räthen ihe einen umb den andern gehalten und mit

[1]) *Die Ordnung von 1584 (Uffenbach, a. a. O. 16) enthält eine wörtlich gleichlautende Stelle, die von 1617 nicht mehr.*

frag der ersten stimm, in sachen die justitia im heiligen reich betreffend an den gelehrten, aber in statts- lands- und anderen sachen an den laien angefangen werden, jedoch soll unser präsident in demselben nach gestalt und gelegenheit der sachen, landsart und voriger
5 relationen nicht befahrt werden.[1])

[9.] Unser praesident soll auch daran sein, das ein jeder aus unsern räthen sein stimb anders nit, dan in seiner ordnung geb, einen andern nit fürgreif, noch in die red fall, sondern sich hierin aller gepührlicher beschaidenheit bevleis, jedoch wo einer vermerken
10 würde, das sein vorgegebene stimb von den andern nit recht verstanden worden und sich deshalben erklären, oder wo er aus denen ursachen, so durch die nachstimmende räth angezeigt sein, vorige mainung ändern oder verbessern wolt, das soll ihme mit kurzen worten zu thuen unbenomen sein.

15 [10.] Desgleichen soll auch unser praesident darob sein, das umb abschneidung willen aller überflüssiger läng keiner aus unsern räthen dasjenig, so verlesen oder durch einen andern rath in seiner stimm erzehlt, widerumb unnottürftiger weis erholt und repetirt werde, sondern ein jeder, der nichts neues fürzupringen, ihme mit kurzen
20 worten eines ander meinung gefallen lasse.

[11.] Auf beschehene umbfrag soll unser praesident beschliessen, und die mehrer stim ihren fürgang haben, jedoch wo die stimmen in zimblicher anzahl zerthailt und unser praesident vermerken würd, das beed oder mehrer theil mainung mit stattlichen ursachen be-
25 sterkt, so soll er ausserhalb unsers vorwissens nit beschliessen, sondern die sach mit kurzer erzehlung jedes theils bedenken zuvor an uns gelangen lassen und sonst gemeiniglich in allen handlungen meniglichen gleichs göttliches rechtens und abschieds auch förderlicher abfertigung auf unserm hofrath oder wo noth bei uns treulich verhelfen, alles nach seinem
30 besten verstand und vermögen.

[12.] Und damit solches umb so viel besser beschehe, ordnen und wollen wir, das hinfüro die supplicationes und andere schriften, darinen die sachen so zu berathschlagen stehen disputirt oder sonst ausführlich und hauptsächlich angezogen, sollen nach länge versten-
35 diglich gelesen und sonderlich in ablesung der supplicationen und andern justitiensachen gueter vleiss gebraucht werden, also ob schon dieselbigen umb desto fürderlicher richtigkeit willen einem oder mehr gelehrten zuvor zu ersehen und ihr räthlich guetbedünken darüber

[1]) *Von* „iustitien . . . lands . . . sachen“ *wörtlich gleichlautend die Ordnung von 1584 (Uffenbach, a. a. O. 12), in der von 1617 (Uffenbach, a. a. O. 20) fehlen die Worte* „im heiligen reich“.

zu verfassen zuegestellt weren, das dieselbige nichtsdestoweniger im rath zwar gelesen und abgehört werden, doch das hierinnen die consilia und informationes juris, so die partheien selbst ihnen stellen lassen, ausgeschaiden, dan mit abhörung derselben wollen wir unsern hofrath nit beladen, sondern bei deme pleiben lassen, das sie durch 5 unsere gelehrte räth, so viel die notturft erfordert, daheimb ersehen werden.

[13.] Es sollen auch unsere räth, bevorab die gelehrten, fürnemblich in hochwichtigen und weitläufigen disputirlichen handlungen unter dem als man die schrift verliest, die principalpuncten und 10 motiven derselben zu besserer ihrer gedächtnus alspald im rath in ihre memorial aufzuzeichnen gefasst sein.

[14.] Wo auch unserer räth einer oder mehr in gerichtlichen sachen nach beschehener verlesung umb bessers nachdenkens willen dieselbe schriften ihme anheim auf ein kurze zeit zu vergönnen, sich 15 bass darin zu ersehen oder wo vonnöthen daraus zu studiren, begehren würdet, das soll ihme unser praesident nach ermessen und gelegenheit der sach, doch in allweeg das hierinnen kein unnothweniger aufzug gesucht werde, nit abschlagen.

[15.] Wo auch sonst etliche aus unsern räthen mit ihren stim- 20 men auf die beschehene umbfrag so pald nit könten gefasst sein, sondern bedacht bis ungefehrlich auf den andern tag begehren würden, das soll ihnen sonderlich in wichtigen und disputirlichen sachen auf die maas wie obstehet gleichergestalt durch unsern praesidenten zugelassen werden, und darauf sollen die rathschläg durch den secre- 25 tarium gefasst und dem praesidenten und räthen ehemalen die ausgehen und sopald immer müglich fürgelesen und sopald sie von ihnen approbirt, alsdann erst ingrossirt und verfertiget werden.

[16.] Wir setzen und ordnen auch, das alle rathshandlungen und sonderlich auch wer diejenigen seien, denen man ihe zu zeiten die 30 sachen zu ersehen und zu referiren bevelcht, in rechter gehaimb gehalten und ausser unsers praesidenten und secretarien, denen es bevohlen, durch die anderen unsere hofräthe den partheien die berathschlagte bescheid und antworten nit eröffnet werden sollen, unordnung und verdacht zu verhüeten. 35

[17.] Damit auch umb so viel desto besser in gedächtnus gehalten werde, was jederzeit und in wess gegenwertigkeit gerathschlagt und geschlossen worden, so wollen wir, dass unsere secretarien jeder ein aigen buch zu verzaichnus solcher rathschläg allezeit bei ihme im rath hab und den monat und tag in anfang des raths 40 erstlich schreibe und darnach den praesidenten oder verwalter seines

ampts, auch die hofräth, so dabei sein, vleissig verzaichne, und darnach die rathschläg und beschluess, so dieselbige rathszeit geschehen, ordentlich nacheinandersetze.

[18.] Ob dann unsern hofräthen sachen und beschwerungen fürkämen, 5 darinnen ihe zu zeiten die partheien ihr negst ordentliche obrigkeit und gericht, auch unser fürgesetzte landsfürstliche regierung überschritten und umbgangen, sollen unsere hofräth dieselbe partheien erstlich für bemelt ihr ordentliche obrigkeiten gericht oder regierungen, wohien sie dann gehörig, zu gebürenden expedition weisen, es were dann, dass solche sachen und be- 10 schwerungen die ordentliche obrigkeit, gericht oder regierungen derselben ihrer ämpter halben selbst berürten oder sonst bewegliche ursachen vorhanden weren, die sachen in unserm hofrath anzunehmen, darauf sollen und mögen unsere hofräthe nach gelegenheit der partheien und sachen, wie es sich gebürt, handlen und erledigung thuen.

15 [19.] Wo auch in unserm hofrath sachen fürkämen, darinnen sich unsere hofräth nit vergleichen mögten oder die sonsten ihnen selbst hochwichtig, dapfer und ansehentlich weren, das sie erledigung bei uns bedörften, die sollen uns jederweil mit ihren verzeichneten räthlichen bedenken durch der sachen secretarien in gegenwertigkeit unsers hofrathspraesidenten und et- 20 licher unserer hofräth, sonderlich die, so der sachen referenten gewest, fürbracht werden, darauf wir folgents solche sachen erledigen oder nach unserm willen und gefallen in andere weeg der gebür nach zu geschehen, bevelchen wollen, und was wir uns dann derwegen entschlossen, das soll der secretarius in sein protocoll und rathbuch schreiben und 25 hernach solches entschlues die räth wiederumb berichten.

[20.] Was sachen dann in vermeltem unserm hofrath auch nach unser erledigung wie obstehet beschlossen, daraus brief verfertiget werden, sollen derselben sachen secretari solch brief wie oblaut mit höchsten fleis zirlich und verständlich copieren und ingrossiren lassen, auch darob sein, das die 30 hofcanzleischreiber, deme sie dieselbige zu ingrossiren bevelchen, unverzogentlich fertigen.

[21.] Und insonderheit mainen und wollen wir, das die beschlues, beschaid und decreta unserer hofräthen alspald nach berathschlagung einer jeden supplication und sachen verzaichnet und abgehört werden, damit folgents die 35 fertigung der brief oder mündliche verabscheidung der partheien desto ordentlicher, richtiger und gewisser erfolgen möge, es wäre dann, dass ihe bei weilen unserer hofräthen deliberation und rathschläg ein stattliche ausführung erforderten, dieselbe von unsern secretarien fürderlich verfasst und vor weiterer fertigung in negstvolgendem hofrath oder zum wenigsten unserm praesi- 40 denten in gegenwertigkeit zweier oder dreier hofräth, so bei selbigem rathschlag gewesen, abzuhören fürgebracht werden.

[22.] Es sollen auch unsere secretarien schuldig sein jedes morgents gedachtem unserm praesidenten des hofraths oder in abwesen seinem verwalter anzuzaigen, was ihr jeder für sachen im 45 hofrath zu erledigen habe, damit er denselben ein wissen empfahen

und die nötigsten am ehisten zu der erledigung befürdern, und wo der vormittag zu erledigung derselben nit genug, alsdann im fall der notturft auch nachmittag wiederumb unsern hofräthen ansagen, und also ohne langen verzueg alle sachen zu gepürender erledigung pringen möge; auch sollen die secretarien allen sachen, so vormals 5 auch in hofrath gewesen, ehe sie dieselbe wiederumb in den rath pringen, zusammensuchen, was in denselben zuvor fürkommen und verabschiedet. Es soll auch in berathschlagung der händel diese ordnung gehalten *[werden]*, das allwegen unsere aigene sachen, wie pillig, vorgehen, darnach erst die sachen, so keinen verzueg oder 10 doch nit wohl erleiden mögen, volgents der gefangenen, wittwen, waisen und armen leute, auch alsdann andere partheisachen, ihe nachdem ein person vor der andern gewürdigt oder ein sach vor der andern einkomen, vor oder nach erlediget werden.

[23.] Und nachdeme sich ausserhalb raths oftermals zuträgt, das 15 die partheien deren sachen halber, so sie in unserm hofrath fürpringen wollen oder schon fürbracht haben, einem oder mehr unserer räth schriftlich oder mündlich ersuchen oder ansprechen, so mögen dieselbe sich gegen ihnen in denen sachen, so zu erledigen stehen, wohl mit gemeinen worten solche sachen zu der pilligkeit und zu dem, 20 des sie die partheien befuegt, zu befürdern erbieten, auch in den erledigten sachen die umb beschaid und antwort an unsern präsidenten oder die secretarien weisen, und wo die beschaid ihnen den partheien schon eröffnet weren und sie sich derselben beschweret zu sein vermeinen würden, sie deshalben undisputirter sachen 25 ihr notturft ordentlicher weis fürzubringen vermanen, aber sonst ihnen in specie ihr stimb zu versprechen oder ihnen welcher gestalt sie suppliciren oder ihre sachen fürpringen sollen, zu rathen oder ihre schriften zu corrigiren oder in den erledigten sachen, darinnen vielleicht den partheien wiederwertige beschaid beschlossen oder eröffnet weren, 30 sich gegen denselben für ihre person mit worten oder geberden schön wollen zu machen oder vielleicht auch andere räth derselben zu beschuldigen, auch hinwiderumb in sachen, da die partheien guete bescheid erlangt hetten oder erlangen mögten, sich derselben für ihre persohn allein zu berühmen, das alles sollen sich unsere räthe bei 35 ihren pflichten enthalten.

[24.] Und damit sich unsere hofräthe keiner unwissend dieser unserer ordnung zu entschuldigen haben, so ordnen und wollen wir, dass ein jeder aus unsern hofräthen ein abschrift nehme und bei sich behalte, auch sonsten ein abschrift derselben sambt einem 40 exemplar der güldenen bull, unsers kais. landfriedens und anderen

reichscammergerichts- und policeiordnungen,[1]) auch der concordaten germanicae nationis, auf des hofraths kastel liegen, damit unserer hofrath jeder so oft es ihnen beliebt solche ordnungen lesen und sich derselben desto besser erinnern mögen; so wollen wir auch 5 mit gnaden bedacht sein, etliche andere rechtsbücher, denen man in zweiflichen handlungen nit wohl entbehren kann, bestellen und unserm kais. hof nachführen zu lassen.

[25.] Zum andern so wollen wir auch, das alle quatemberzeit am freitag diese unsere ordnung durch unserer secretarien einen 10 verlesen und von unserm praesidenten und hofräthen abgehört werde, damit sie umb so vielmehr in der gedächtnus behalten und sich darnach zu richten und unserer und der partheien sachen zu handlen und zu fürdern wissen.

An deme allen beschicht unser ernstlicher will und meinung und wir 15 behalten uns bevor, obbeschriebene ordnung jederzeit unserm gnädigsten ansehen, willen und gefallen nach zu mindern und zu verendern.

Geben in unserer und des heiligen reichs statt Augspurg, den 3. aprilis anno 1559

Ferdinand.

20 Vidit Seld.

Ad mandatum domini electi imperatoris proprium L. Kirchschlager.

L. S.

Nr. 18.

Reichshofkanzleiordnung Kaiser Ferdinands I. Augsburg 1559 Juni 1.

Orig. Pap., 21 teilweise — unten rechts — foliierte Blätter, geheftet, sehr wohl erhalten, mit kaiserlichem aufgedrückten Siegel und den eigenhändigen Unterschriften Kaiser Ferdinands I., des Erzbischofs Daniel von Mainz, des Reichsvizekanzlers Seld und der Kanzleifertigung Kirchschlagers; offenbar schon früh[a]) *in Faszikel 2 der Mainzer Reichshofratsakten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu*

---

[1]) *In der Ordnung von 1584, S. 13 heißt es:* „Unser praesident soll auch daran sein, dass unser hofrath in allen sachen auf . . . des heiligen reichs constitutiones, gute ordnungen, unser landrecht, redlich ehrbare gewohnheiten unser nider- und oberösterreichischen landen und dero gericht, auch gemein und sonderbar unserer vorfahren und unser gegebene privilegien . . . urtheilen lasse.

---

[a]) *1768 schreibt der Mainzer Resident de Brée an den Erzbischof von Mainz, daß das Original schon seit langen Zeiten vergebens gesucht werde. Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. I. d.*

Wien verlegt, jetzt im Faszikel 1 Erzkanzlerarchiv, Reichskanzlei und Taxamt. Auf dem Titelblatte steht (von der Hand des Schreibers): „Instruction der kaiserlichen maiestät reichshofcanzlei.“ *Außerdem einige belanglose Vermerke. Hiezu kommt in Betracht das Konvolut in demselben Faszikel:* „Allerhand bedenken zum theil concepten wegen richtigmachung der reichshofcanzlei zwischen kaiser Ferdinands nnd erzbischof Danieln vorgangen zu Augspurg in anno 1559.“ — *Die Ordnung ist gedruckt bei Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv f. österr. Gesch. 84, 463—480. — Zur besseren Illustrierung des organischen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Instruktionen hier nochmals abgedruckt.*

In den Verhandlungen, welche der Errichtung der folgenden Ordnung vorhergingen (vgl. darüber Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 110 ff.), trat der Erzbischof von Mainz mit Berufung auf die Kanzleiordnung Kaiser Maximilians von 1498 für die Absonderung von Reichs- und Erblandssachen ein; es heißt in einem von der kurfürstlichen Kanzlei ausgearbeiteten Bedenken (Konzept im obgenannten Faszikel und Konvolut), der Erzbischof habe „es fur ein hohe notturft geachtet, dass solche absonderung gehalten, darzue dann ire churfürstliche gnaden nit allain, dass hochlöblicher gedächtnis kaiser Maximilian solchs . . . verordnet, sonder auch, dass aus vermischung der sachen allerhand unrichtigkaiten . . . und . . . allerhand nachteil und schaden zu gewarten, bewegt“. *Der Kaiser aber seinerseits wies darauf hin, daß die böhmischen, ungarischen*[1] *und Hofkammersachen ohnehin der Reichskanzlei ferne lägen, und erklärte, daß auch die österreichischen Sachen durch Aufnahme eigener Sekretäre für dieselben und durch getrennte Registerführung von der Reichskanzlei gesondert sein sollten und nur der Registrator, Taxator und die Schreiber aus Ersparungsgründen gemeinsam sein sollen (Seeliger, 175). In Erwiderung dieser Erklärung fährt das oben zitierte Bedenken fort:* „Sintemal dan ire churfürstliche gnaden verstehen, dass solche sonderung der sachen albereit beschehen, allein dass die reichs- und österreichische sachen an einem ort geschrieben und expediert werden . . ., so lassen es ire churfürstliche gnaden dabei bewenden.“ *Der Kurfürst sei einverstanden, daß alle Kanzleipersonen nach Erfordernis, d. h. die Beamten für die Reichssachen allfällig auch für die Erblandsachen und umgekehrt sollen verwendet*

[1]) *Wie sehr die Ungarn bemüht waren, daß Ungarn betreffende Schriftstücke nur in der ungarischen Kanzlei ausgefertigt würden, zeigt deutlich der Gesetzartikel 9 vom 10. März 1559:* „Similiter ut de litteris quoque ex cancellaria Hungarica emanatis Majestas sua decernere dignetur, ut quemadmodum ex ista nihil mandatorum ad Germaniam, ita ex camera vel cancellaria Germanica nihil, quod jura et libertates regni concernat, in Hungariam mandaretur, ob id potissimum, quod prae litteris Germanicis Hungaricae jam nullius pene momenti habeantur neque observentur cum maximo damno suae Majestatis. Atque si hactenus usque adeo tenuis litterarum suae Majestatis vigor fuit atque respectus, dignetur Majestas sua Caesarea vel nunc tandem clementer operam dare, ne mandata sua Hungarica ita, prout hactenus, vilipendantur, quin potius illarum transgressores et contemptores de facto puniantur. Idcirco Caesarea eius Majestas clementer obtulit, se in duobus istis articulis (8 und 9) exhibituram, sicuti negotiorum et rerum qualitas atque conditio postulare videbitur.“ — *Druck nach Monumenta comitialia, Bd. 1557—1563, S. 348. Vgl. Fellner, Zentralverwaltung. M. I. Ö. G. VIII, S. 283.*

werden können, „doch dass sondere register in reichs- und sondere in österreichischen sachen gehalten werden sollen“.

Auf Grund des Einverständnisses von Kaiser und Erzkanzler wurde hierauf der Wortlaut nachfolgender Ordnung festgestellt:

5 Ferdinand von gottes genaden erwelter römischer kaiser zu allen zeiten merer des reichs etc.

Instruction und ordnung, nach welcher hinfüro unser kais. hofcanzlei regiert und verwalten soll werden.

Als uns der almechtig gott mit der hohen würde der kais. cron 10 genedigklichen begabet und wir unserm obligenden ambt nach zu gemuet gefuert und betrachtet die merfeltige sachen und geschäft, so täglich bei unserer kais. reichscanzlei sich heufen, an welchen, das si nit allain ire fürderliche und richtige expedition erlangen, sonder auch zu erhaltung unserer kais. M[t]. auch deren angehörige 15 recht und gerechtigkait in ain guete ordnung beisamenbracht registriert und der gepür verwarlich gehalten werden, treffenlichen vil gelegen, das wir auch sonsten durch göttliche miltigkait mit vilen ansehenlichen künigreichen, landen und fürstenthumben versehen seind, so underschiedliche regierung haben und deswegen nit wenigere 20 underschiedlicher expedition und gueter ordnung bedurftig, auf das aber soliche sachen und gescheft nit under einander vermischt oder einest das ander verhindere, daraus uns dem heiligen reich desselbigen glidern und angehörigen auch jetztgedachten unsern erbkünigreichen und landen wol allerhand merkliche irrung schade und 25 verlust zu gewarten:

Das wir demnach unvermeidenlicher notturft nit allein uns und dem heiligen römischen reich, desselbigen churfürsten fürsten stenden glidern und underthonen zu eeren aufnemen wolfart trost und guetem, sonder auch umb merer befurderung, erörterung und richtigkait willen 30 bemelter sachen und gescheft, damit meniglichen in seinem anligen desto vleissiger vernomen auch jederzeit nach gelegenhait erschiessliche und furderliche abfertigung erlangen muge, nachvolgende unserer kais. reichscanzlei ordnung mit rat und zuethuen des erwirdigen Daniels, erzbischoven zu Meintz unsers und des heiligen reichs in 35 Germanien erzcanzlers, lieben neven und churfürsten furgenomen, uns mit seiner lieb darüber verglichen und entschlossen, auch allen und jeden beruerter unserer kais. reichscanzleien personen und verwondten, was ambts stands wesens oder condition die seien, vestiglichen zu halten gepoten und bevolchen, wie wir inen dann dieselb

also unverpruchlichen zu halten und deren in iren puncten und articuln nachzukomen und zu geleben bevelhen.

Und anfenglichs, nachdem wir uns mit gedachten unserm erzcanzler, lieben neven und churfürsten beruerter unserer kais. reichscanzlei halben, sovil deren administration sonderlich bei werendem reichs- 5 tag betrifft, freundlichen und genediglichen verglichen, so sollen alle und jede unserer kais. reichscanzlei personen, sovil wir deren zu verrichtung unserer und des heiligen reichs gescheft jederzeit bedurftig, vom höchsten bis auf den wenigisten ir aufsehen furnemblichen auf uns als den herrn und das oberhaubt auch volgends 10 unsern neven und churfursten von Maintz als den erzcanzler haben und den gepoten und verpoten, so wir oder sein lieb in unserm namen thuen werden, zu gehorsamen schuldig sein.

Und sol gedachter unser erzcanzler jetzo alspald darob und an sein, damit unsere kais. reichscanzlei zu verrichtung des hohen 15 kaiserthumbs und anhangenden reichssachen und gescheften mit tauglichen, erfarn, redlichen und nach gelegenhait jedes ambts und stats geschickten vicecanzler secretarien registratorn taxatorn schreibern und andern personen der gepür notwendig bestelt werde, auch solicher personen annemung und beurlaubung seiner lieb, doch 20 mit unserm vorwissen und bewilligung, zu thuen gepuren. Damit aber an anzal solcher personen der uberfluss vermiten, auch kain mangl erscheine, so wollen wir, das alle und jede sachen unser kaiserthumb und das heilig reich, desselbigen hochait recht herlich- und gerechtigkait pfandschaft losung regalien privilegien indult 25 confirmation lehenverleihung und anderst wie soliches namen haben mag betreffend, in lateinischer, teutscher oder andern sprachen von unserer erbkünigreich und landen andern sachen abgesondert und durch bemelte unserer kais. reichscanzlei personen expediert, registriert und in gueter ordnung gehalten werden soll. 30

Und nachdem wir solicher sachen halb unserm sonderlichen reichsrat mit ansehenlichen dapfern unsern räten besetzt und ires verhaltens in sachen sonderliche ordnung und instruction gegeben, so soll es zu obgemelts unsers erzcanzlers gefallen und willen bevorsteen, da sein lieb unserm kais. hof beiwonet, wenn und so oft es 35 derselbigen gelegenheit sein will, solichen unsern kais. reichshofrat zu besuechen, in demselbigen auch alsdann zu praesidieren und im faal sein lieb abwesens oder ungelegenhait unserm vicecanzler zu bevelchen, das er solichem unserm reichshofrat stätig und embsig beiwone, die sachen so daselbst furkomen helfe dirigieren, auch guete 40

achtung habe, das alle beschaid und expeditiones den ergangnen ratsbeschlussen gemess ausgeen und verfertigt werden.

Da wir aber je seiner des vicecanzlers person von wegen anderer unserer gehaimen ratssachen nit empören wolten, also das 5 er nit jederzeit gemeltem unserm reichshofrat beiwonen könte, so wollen wir an sein statt ain andere person verordnen, die beruerten vicecanzler in allem obgemeltem vertreten, die auch deshalb vor ein vorneme rats- und canzleiperson mit eeren und stand gehalten werden soll.

10 Und sollen sich ermelter unser vicecanzler und diejenige person, so wir in unsern kais. reichshofrat verordnen möchten, sonderlichen befleissen, das si von allen reichshandlungen, desgleichen andern sachen unser kaiserthumb und demselbigen anhangende reputation würde hochait recht und gerechtigkait betreffend vor andern 15 unsern räten gueten bericht haben, davon so oft vonnöten wissen bericht zu thuen, furzutragen, zu tractieren und handeln, damit si nit allein in unserm kaiserlichen reichshofrat, sonder auch auf reichstagen und andern enden fursehung zu thuen wissen und irem ambt statlichen und mit ruemb vorsein mugen.

20 Und damit wes furter aller und jeder personen, so unser kais. reichscanzlei verwondt, schuldigkait und thuen in gemain und eins jeden insonderhait seie mer specificiert, so wellen wir, das nachvolgunde articul und punct insonderhait vestiglichen gehalten werden.

Gemain articul ain jeden so unser kais. reichshofcanzlei 25 verwondt beruerend.

[1.] Von erst sol ain jeder, so unser kais. reichshofcanzlei verwondt und darein aufgenomen ist oder wirdet, zuvorderist uns als dem herrn und oberhaubt und dann gemeltem unserm neven und churfursten dem erzbischoven zu Maintz als erzcanzler getreu, ge30 horsam und gewertig sein, unsern und seiner lieb schaden warnen, fromen furdern und alles das thuen, das ain getreuer diener seinem herrn zu thuen schuldig und verpunden ist; demnach auch unsere gescheft sonderlich sover die darnach gelegen unser kais. administration regierung recht gerechtigkait und reichshandlung betreffend 35 und an inen gelangen, vor allem andern furdern, verfertigen und darin kainen vleiss sparen ungeverde; zu dem auch kainem andern potentaten fursten herrn comun noch andern sondern personen mit dienst oder fernern phlichten oder in andere weeg verwondt sein noch bestimbte sold, dieweil er also uns und unserm erzcanzler ver-

pflicht, von inen habe oder nemen, es were dann wir ime soliches aus redlichen ursachen nachgeben.

[2.] Und soll sich auch daneben ein jeder zimblicher redlicher tapfer- und erberkait befleissen und ob im etwas von der canzlei wegen von uns, unserm erz- oder vicecanzler zu concipiren oder zu 5 schreiben bevolhen wurde, den stilum unser romischen canzlei geprauchen und haltn, wo er aber daran zweifelte oder irrig were, andere so elter bei den sachen herkomen oder das mer wusten fragen; die sollen ime das tugentlich und guetlichen sagen und underweisen. Ob auch ainer, wer der were, sehe oder merkte, das 10 im stilo geirret oder gefelet were, der solle es dem der geirret hette nach seinem pösten verstand zu sagen pflichtig sein und der ander das in guetem aufnemen; wolte er aber das also in guetem nit versteen, sonder das seinig noch pösser achten, sol das concept nit ausgeen noch expediert, sonder zuvor unserm erz- oder vicecanzlern 15 anbracht und nit verschwigen werden, damit sein lieb oder er wissen zu schaffen, was zu thuen seie und unserer canzlei nit nachrede entstee oder unwissen nachgesagt werde.

[3.] Es sol auch kainer, er sei secretari registrator taxator schreiber oder diener, mit kainer person, so in der canzlei zu thuen 20 hat oder gewünne, durch sich selbst noch andere one unsern gnedigen willen ganz kain practica oder vorderung, schankung, eerung oder verwenung der schankung halb haben noch thuen, sonder soll seinen vleiss thuen, meniglichen zu fertigen auf mass und ordnung hieunden ferner angezaigt; mage er aber solcher gegebner mass unentgegen 25 einen vor dem andern furdern oder fertigen one anderer sachen verhinderung und dessen one abgang der tax oder gemainer bibalien ein zimblichs und one soliche geverde geniessen, sol ime von wegen seines angewendten sonderlichen vleiss gegönet werden.

[4.] Es sol auch sonderlich aber in dem zimmer oder der 30 stuben so zu unserer kais. reichscanzlei und zum schreiben verordnet, ein jeder gegen dem andern sich aller einmuetigkait und gueten fridlichen willens befleissen und allen vleis anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zuegee.

[5.] Welche aber miteinander spennig wurden, sollen si oder 35 die andern, die dessen wissens truegen, schuldig sein, ohne alle schmehe, lesterung oder aufruer soliches an unsern erz- oder aber nach gelegenhait der sachen und personen vicecanzler zu gelangen und deren entschaids darunter gewarten. Wo aber ainer oder mer soliches uberfaren, daruber mit worten oder werken freveln und in 40 gemelter unser canzlei und under den personen unlust zu erwecken

understeen wurden, der- oder diejenigen sollen nit allain in unser straf nach gelegenhait irer verwurkung gefallen, sonder auch der beurlaubung gewislich gewertig sein.

[6.] Si sollen auch kain frembde unverwondte personen, es 5 seien fursten, stett oder andere potschaften oder were die sonst seien, zu zeiten als man schreibt in die stuben oder zimmer, darin unsere kais. reichscanzlei gehalten wirdet, fueren, gefarlichen darin setzen oder darin enthalten, also das der- oder dieselben sehen oder hören möchten, was gehaimbs in der canzlei gehandlet oder ob etwas 10 wider si oder ire herrn gearbaitet, erworben oder ausspracht wurde, auch niemand des warnen noch one sondern bevelch ainich copei, briefe oder abschrift zaigen, sehen lassen noch hinausgeben, es sei wovon es welle, in kain wege.

[7.] Were aber, das soliche personen zu solicher zeit, da si zu 15 sollicitierung irer händl in die canzlei gelassen, schriften, briefe oder concepten, so inen nit zuegehörig, understuenden zu besichten oder zu lesen, welcher soliches in der canzlei vermerkte, der solle dieselbig davon mit bester beschaidenhait und fuegen abweisen.

Sonderliche articul unsere kais. reichssecretarien betreffend.

20 [8.] Unsere secretarien, so jetzo zu verrichtung unserer kais. und des reichs sachen in lateinischen und teutschen sprachen aufgenomen oder in kunftigen zeiten aufzunemen, sollen uber obberuerte gemaine articul, sovil dieselbig si berueren mugen, alle sachen und schriften, so von uns, unsern erz- oder vicecanzler inen zuegestelt, 25 vleissig annemen und verwaren, den tag und monat, da dieselbig inen uberantwort verzaichnen, in unserm kais. reichshofrat furderlichen furpringen und nit bei inen erliegen lassen, sonder vilmer embsige anmanung thuen, damit soviel muglich dieselbig zum eeisten beratschlagt werden, aber in solicher irer furbringung und befur- 30 drung einer sachen vor der andern unserer gestelten ratsordnung sich gemess erzaigen und in alweeg die ergangne ratschleg und beschluss in ire sondere ratspuecher oder protocolla mit benennung deren, so bei solichen ratschlegen oder die referenten gewesen, summarie verzaichnen, auch was also beschlossen oder sonst in bevolhen 35 nach gelegenhait der sachen unverzuglichen expediern, concipiern und muglichst vleiss darob und an sein, damit die ansuechenden partheien mit langem stilleger und unnötigen uncosten nit beschwert noch auch zu pillicher ungeduld bewegt werden, in welichen je ainer dem andern one verwaigerung beholfen sein und ubertragen soll.

[9.] Da aber die sachen und händl also heufig, das unsern secretarien dieselbig one verlengerung zu expedieren nit wol muglich, so sollen und mugen si in den geringschetzigen sachen aus unsern canzleischreibern, die sich fur andern geschikt und vleissig erzaigen, inen zum concipiren behulflich zu sein geprauchen. 5

[10.] Was dann also von beruerten unsern secretarien oder aus irem bevelch wie jetzt gemelt concipiert (welche concepten oder minuten si auch nach unserm pesten nutzen dem canzleistilo gemess zu irer selbst eer pestes verstands zu begreifen und zu stellen), solches alles sollen dieselbig unsere secretarien, von welichem es ver- 10 fast oder angegeben, in wichtigen sachen und die man nit nach gemainen formularn vertiget, bevor dem und ehe ichts ingrossiert, viel beruertem unserm erzcanzlern oder an seiner lieb statt unserm vicecanzler zaigen und so dasselbig der beratschlagung gemess mit ainem sondern passierzaichen vermerken, auch wes also gezaichnet furt mer 15 gefärlicher weise nit endern, sonder zum ingrossieren geben und fertigen lassen.

[11.] Und so die copei oder concept mundiert geschriben, alsdann sol unser secretari, durch welchen die concipiert oder angegeben, dieselbig mit dem schreiber, bevor und ehe si zum ferner 20 zaichen oder sigel getragen werde, uberlesen, wo von nöten, doch one radierung der brief so auf pergamenen geschriben, sonderlich an denen orten, da geltsummen, namen und zuenamen und datum jars oder tags gesetzt, corrigieren und als dann die gewonhait ist und an gepurlichem ort seinen namen daranschreiben, damit man 25 erkenne,[a]) wer die concipiert und uberlesen habe, und ob geirret wurde, man denselben darumb zu antwort stellen muge. Wenn dann auch der brief also collationiert, uberlesen und underschriben, so soll er denselbigen zusambt der copeien oder dem concept dem taxatorn zuestellen, seinem sondern bevelch nach darmit zu volfaren 30 und bei unserm registratorn zu verfuegen wissen, damit was nötig registriert oder was unvonnöten und in ringschetzigern sachen zu den alten oder neuen handlungen oder sonst in guete ordnung auf den faal man deren hernachmals bedurftig gewislichen zu finden gepracht werde. 35

[12.] Si unsere secretarien sollen auch schuldig sein, die concept allerhand briefe nit nach den minuten, so inen von den partheien je zu zeiten zuegestelt werden, sonder nach dem wissentlichen unserer kais. canzlei geprauch und alten formularn zue stellen, son-

---

[a]) *Orig.* erkennen.

derlichen aber in unsern verleichungen unserer und des reichs regalien, lehen und lehenschaften one unsern sondern bevelch kain enderung thuen.

[13.] Auf das aber si disfals desto weniger irren, sollen si, so-
5 vil muglichen es etwo an gelegner zeit haben, da si mit sondern geschäften nit beladen, unsere und des reichs saal- und lehenpuecher besichtigen, daraus unsere kaiserliche und des heiligen reichs gerechtigkaiten erlernen und sich aller händl und gescheft kundig machen, damit si uns und dem heiligen reich desto getreulicher und
10 nutzlicher dienen mugen und durch unwissenhait uns und dem heiligen reich nicht verabsaumen; doch sollen si auch guete achtung haben und verfuegen, das dieselbigen saal- und lehenpuecher nit anderst dann zu irem behuef und im faal der notturft herfurgethan und wan si geprauncht, widerrumb aufgehoben, desgleichen alle an-
15 dere canzleiacta, hendl und briefe in gueter ordnung und verwarung gehalten werden.

[14.] So wir auch gemelte unsere secretarien in unsern aignen, auch unser erbkünigreichen und land sachen zu geprauchen bedacht, wover si alsdann mit unsern kais. und reichsgescheften nit beladen
20 und es ungehindert derselbigen geschehen mage, sollen si sonderlich, aber ausserhalb der reichstäge, warzue si tauglich, sich unverwaigerlichen erweisen.

Sonderliche articul unsers taxators ambt und dienst betreffend.

[15.] Unser verordneter taxator solle alle und jede briefe,
25 copei und concept, so wie oblaut beratschlagt abgehört bezaichnet und von den secretarien zum ingrossiern und verfertigung gegeben worden, nach gestalt und wie si auf papir oder pergamen geschriben werden sollen, under unsere canzleischreiber, die wir zu unsern kais. reichssachen geprauchen, ordenlichen austhailen, bei inen anhalten,
30 damit die papiren briefe sonderlich aber die posten, daran uns und dem heiligen reich gelegen, auch die armen unvermuglichen partheien, so uns von fern und sonst nachraisen, umb unsere gnedige hilf und einsehung irer beschwerden halben ansuechen und auf ihre fertigung unvermugenshalb nit lang warten mugen, desgleichen auch die ver-
35 tagungen, pas- und glaitsbrief, darin etwo die tagsatzung in kurzen bestimbt und darbeneben die andere expeditionen auch sovil immer muglich mit der fertigung gefurdert werden. Und was also täglichs aufgearbaitet und verfertigt, auch von unsern secretarien, so die minuten oder copei concipiert oder angeben und inmassen wie oben
40 bei irem bevelch gemeldet, wider uberlesen und an gepurlichem ort

mit iren namen underschriben, solchs alsdann unserm canzleidiener zuestellen mit dem bevelch, das er die ordenlichen zu pester und gelegener zeit zum fernern zaichen trage, widerumb hole, ime taxator zu handen bringe und darin solche ordnung halte, nämblich das alle briefe auf pergamenen oder papier geschriben, gnade, iustici 5 oder wasserlai sachen betreffend, zuvor si uns vorbracht, uber vorig unser secretari namen, auch mit unsers vicecanzlers und nachmals, wofer die mit unserm grossen oder mittelern sigel besigelt werden sollen oder sonst al solche patent weren, daran uns und dem heiligen reich gelegen, mit unsers erzcanzlers, lieben neven und churfürsten 10 des erzbischofen zu Meintz handgeschrift oder aber seiner lieb abwesens von unserm kais. hof an dero statt durch jetztgedachten vicecanzlern mit disen worten: ‚Vice ac nomine reverendissimi domini archicancellarii Moguntini' gezaichnet seien.

[16.] Was dann nach unserm angesetzten handzaichen darunder 15 von papieren briefen, missiven oder patenten were, die sol unser taxator ubersehen, was von nöten registriern lassen und volgends so es missiven, dieselbige sambt iren zuegehörigen einschlussen, bei- oder zulegen verschliessen, solche papiren brief alle mit unserm secret, so wir ime zuestellen lassen und vertrauet, versigln und furter 20 den ansuechenden partheien mit einbringung der gepurender tax oder aber nach gelegenhait durch die post oder andere potschaft, wie er dessen von unserm erz- oder vicecanzler beschiden wierdet, hinfertigen und nit ligen lassen, jedoch was er also jederzeit bei der post oder andern poten hinzuschicken verordnen wierdet, das- 25 selbig vleissig in ein sonder post- oder potenregister sambt dem tag der hinfertigung und des postmaisters oder der poten relation einschreiben, wie und welchergestalt soliche sachen hingefertigt und uberantwort, desto bestendiger wissenschaft jederzeit zu haben.

[17.] Was aber der andern pergamen briefen, so die allent- 30 halben wie jetz verordnet underzaichnet sein, si betreffend recht gnad gaben lehen freihaiten indulten confirmation nomination oder process, nichts ausgeschlossen, dieselbig sollen sambt den minuten und concepten unserm verordneten registratori behendigt, seinem hieunden angezaigten bevelch gemess damit zu geparen, und dar- 35 nach zur besiglung angehengt werden.

[18.] Und sol nochmaln gedachter unser taxator soliche brief, so mit unserm grossen und mittlern sigeln zu besiglen, wie dann auch diejenigen, so under dem secret verfertigt, alle nach gelegenhait der sachen, gnaden und gaben getreulichen taxiern, inmassen 40 wir im derowegen ein sondere taxordnung gegeben, darwider er

niemands noch umb schankung, verhais, neid oder hass willen aufzuhalten, noch auch ausserthalb unserer aignen sachen einichen briefe one taxiert durchgeen zu lassen, er werde dann dessen also von unserm erzcanzler oder seiner lieb abwesens von unserm vicecanzler
5 aus unserm bevelch oder erheblichen ursachen beschaiden; doch in fellen, so villeicht in unser taxordnung nit begriffen sein möchten, pestes verstands und damit den partheien zu pillicher beschwerung kein ursach gegeben werde, handlen oder darunder sich bei unserm erz- oder vicecanzler berichts erholen und alsdann, was soliche tax
10 ist, auf einen jeden briefe zuruck an gwendliche ort nit durch ziffer oder numeros, sonder nach lengs schreiben.

[19.] Darauf er dann auch selbst soliche briefe und expeditionen mit angeschribener tax unserm erzcanzler oder seiner lieb abwesens, weme alsdann unsere kais. sigel bevolchen, zum sigel pringen, ver-
15 siglen, wider zu seinen handen nemen und in der versiglung disen underschaid halten sol, das er alle hohe regalien, lehen, was churfursten, fursten, furstmessigen gegeben, auch grosse haubtverschreibungen, adels- und andere freihaiten mit unserm grossen, aber deren vom adel lehen-, wappen- und andere geringere gnadenbriefe mit
20 unserm mitlern insigeln besigle und das summarium eines jeden briefes in ein register, so bei angeregten unsern insigeln ist, einschreibe.

[20.] Und sol alsdann unser taxator die partheien gefärlicher weise ferner nit aufhalten sonder gegen erlegung der angeschribenen
25 tax inen die expeditiones verfolgen lassen, und was er also in beisein vilgemelts unsers erzcanzlers gegenschreibers, den sein lieb dabei haben mage, einnemen wurdet, treulichen verwaren und sambt demselbigen gegenschreiber daruber und solicher einnam wegen register halten.

30 [21.] Doch solle er guete achtung in ausgebung solcher briefe bei unserm registrator haben, damit kain briefe, welcher unser und des reichs notturft nach zu registrieren ist, one registriert den partheien gelifert, das auch die bewilligung oder decret der adels- und wappenfreihaiten, so hinausgelöset, sambt den verpesserten, von
35 neuen gegeben bewilligten oder confirmirten wappensnotuln in ein sonder puech, so die wappenregistratur genennet, wurdet eingeclaibet und bei unserer kaiserlichen und des reichs registratur behalten werden.

[22.] Und was expeditionen durch unsern erzcanzler oder seiner
40 lieb abwesens den vicecanzler aus unserm sondern bevelch oder erheblichen ursachen gefreiet werden, die sollen unserm taxator als

taxiert vor ein einname und der nachlas mit bescheinung desselbigen als vor ein ausgabe in seiner raitung, so die von ime jederzeit erfordert, passiert werden.

[23.] Sovil dann den obangeregten unsers erzcanzlers lieben neven und churfursten des erzbischoven von Meintz gegenschreiber anlangt, haben wir sein lieb freundlichen und genedigclichen heimgestelt, denselbigen (jedoch diser unser ordnung in allen puncten und articuln gemes) seines ambts und verhaltens zu instruiren.

[24.] Wir wollen auch, das unser kais. reichscanzleitaxator in allermassen, wie oben von unsern secretarien gemeldet, zu zeiten er mit unsern kais. und des reichs gescheften nit sonderlich beladen und one verhinderung derselbigen beschehen mage, in sachen unserer erbkünigreich und lande, warzue er tauglich und er unsertwegen angeschafft, unverwaigerlichen sich gepranchen zu lassen schuldig seie, doch das er unser kais. und des reichs sachen noch auch der taxregister under andere vermische.

Sonderliche articul unserer kais. reichssachen registratorn betreffend.

[25.] Unserer kais. reichssachen registrator sol hinfuran alle und jede offen briefe und patent, so under unserm „bekennen“ oder „embieten“ in das reich under unserm anhangenden oder secretinsigln gefertigt werden, sambt allen instruktionen nach unsers erz- oder vicecanzlers bescheit in underschiedliche buecher registrieren und nit durcheinander vermischen, sonder was regalien, reichslehen und darzue notwendige gwaltsbriefe seind, daruber sonderliche lehen- oder feudal-, von andern expeditionen nach gelegenhait der sachen sonder communbuecher machen und in keinen wege einichen originalbriefe, er betreff gleich, was er welle, mit seiner hand registrata bezaichnen oder ausgeen lassen, er habe die dann gegen dem erst gemachten minuten, copei oder concepten ubersehen und gleichlautend befunden.

[26.] Und wover es je gesein mage, so sol er unser registrator darob und an sein, damit, bevor und ehe den partheien ire expeditionen zuegestelt, dieselbige durch die hierzue verordnete canzleischreiber und inen selbst von wort zu worten eingeschriben, sonst aber, da die geschäft also heufig, das alsdann zum wenigsten uber ein monat lang nichts unregistriert ligen pleibe, sonder bei vermeidung unserer straf vleissig in die furgenommene puecher pracht, auch gegen den originaln oder gleichlautenden copeien von den schreibern collationiert und warhaft gemacht werden.

[27.] Aber die copeien von den gemainen beschlossnen missiven und bevelchen sollen von unserm registrator, nachdem si mundiert sein, aufgehebt und zu kunftigem wissen, gedächtnuss und notturft ungeverlichen mit dem summario, was ain jegliche in sich
5 helt und wen dieselbig antreffen, jederzeit, sopald es gesein mag, in ain sonder puech geschriben und ain tabellatur oder index daruber gehalten, auch was darunder befunden anhengige sachen betreffend, solches bei die andere handlungen solcher anhangenden sachen dieselbig damit zu complieren, zu ergenzen und soliches alles bei der
10 registratur verwarlich gelegt und behalten werden und daruber soliche gedächtnus fassen, damit auf erfordern er das wider heraus zu notwendigen beratschlagungen geben muge.

[28.] Er sol auch niemand frembdes uber unsere kais. und des reichs registratur gen oder ichtes daraus lesen oder schreiben lassen,
15 dann wem es vermug diser unser ordnung gepurt oder wes er durch unsere erz- oder vicecanzler derhalb beschaiden wirdet.

[29.] Und sol sonderlich unser registrator alle unsere kais. reichssachen, hendel und registratur, hoch und nideriche, in solicher gueter gewarsame, es sei in unserm stilleger oder da wir uber land
20 ziehen, in sorgfeltigkait haben und behalten, damit er uns, unserm erz- und vicecanzler auf jederzeit erfordern aufrichtige liferung thuen muge und daruber beschaid geben.

[30.] Und ob ainiche acta, briefliche urkund oder andere gerechtigkait aus unserer canzlei, doch mit unsers erz- oder vice-
25 canzlers vorwissen, hinweggelichen oder durch unsere kais. potschaften auf tegen, in schickungen oder sonst gepraucht wurde, sol unser registrator, der solches hinausgeben oder leihen wurde, was es sei, in ain sonder darzue verordnet puech aigentlichen aufschreiben, damit man solches wider zu erfordern und unserer canzlei hendel
30 zu ergenzen wusste.

[31.] Darzue sol er auch darob sein, damit aller regalien, stet und lehenspflichten, glaits- und passbrief (wie lang die gegeben) auch alle tagsatzung und notturftige instruction in sonderliche darzue verordnete puecher geschriben werden, damit man in den handlungen
35 eines jeden stucks notwendig wissens entpfachen und haben muge.

[32.] Wover dann auch sonst neben seinen jetzbevolhenen ampt und bevelch unser registrator in unsern kais. reichssachen zum schreiben oder sonst zu geprauchen, sol er in dem (doch unverhindert dessen, so im in diser ordnung sonderlichen auferlegt) auf unsern,
40 unsers erz- oder vicecanzlers bevelch zu gehorsamen schuldig sein und sich mer nit als unsere secretarien und taxator verwidern.

Sonderlich articul unser kais. reichshofcanzleischreiber betreffend.

[33.] Unsere kais. reichshofcanzleischreiber, so auf- und angenomen seind oder auf- und angenomen werden, sollen zu stattlicher aufrichtung und verfertigung obberuerter sachen zu sommerzeiten morgens zu sechs und winterszeiten zu siben urn nachmittags alwegen 5 umb ein ur in den verordneten zimer erscheinen, darin und sonst nindert anderst irem ambt und dienst auswarten, auch vormittags bis zu zehen und nachmittags bis zu funf urn bei den händlen bleiben, welches wir auch auf ermelte unsere secretarien, taxatorn und registratorn, doch auf messigung unsers erz- und vicecanzlers, 10 verstanden haben wellen.

[34.] Wover es aber die notturft erforderte und von unserm erz- oder vicecanzler jemands angesagt wurde, in eilenden sachen in die canzlei zu komen oder uber die ernente zeit darin zu pleiben, zu verharren und was im bevolchen auszurichten, demselbigen soll 15 gehorsamblichen nachgesetzt werden.

[35.] Wir wollen auch, das beruerte unsere canzleischreiber, was inen von unsern secretarien, taxator und registrator in unsern kaiserlichen und des reichs sachen zu schreiben furgeben wirdet, solches alles annemen, schreiben, willig gehorsam seien und sich 20 kainer darin auf den andern verwaigere.

[36.] Doch sollen in wichtigen sachen und die nit nach gemainen formularien verfertigt, ir kainer kain copei oder minut abzuschreiben und zu ingrossieren annemen noch schreiben, dasselbig sei dann inmassen wie oblaut und bei unserer secretari dienst ver- 25 ordnet, der gepür abgehört, passiert und signiert worden.

[37.] Und so irer ainicher oder mer also die verzaichneten copei abgeschriben hat, so sol er mit der copei zu dem secretari, der si concipiert oder angeben hat, und mit ime den brief dagegen uberlesen und corrigieren, jedoch an namen, zuenamen, summa, 30 tägen oder zeit, datum, jarzal oder andern gefarlichen und dergleichen enden nit radieren oder so der ort radiert werde nit ausgeen lassen, es habs dann zuvor unser erz- oder vicecanzler gesehen und verwillige, das man es ausgeen muge lassen, damit es darnach nit fur ein falsch oder unfleiss der canzlei muge geachtet werden; 35 und so der brief corrigiert und vom secretario sein nam underschriben ist, soll der secretari oder schreiber solichen brief sambt dem concept dem taxator geben.

[38.] Si sollen auch in dem, was inen zu schreiben furgelegt und underhanden gegeben, sich nit sperren noch einer auf den 40

andern verziehen oder sich entschuldigen, sonderlich aber die papiren brief alle tag aufschreiben und disfals unserm vicecanzler, secretarien, taxator und registrator gewertig und gehorsam sein.

[39.] So wellen wir auch, das unsere canzleischreiber den tag 5 und die bestimbten stunden aus in der canzlei warten und seien; welche aber zu zimblicher zeit und so si nichts zu schreiben hetten, ausgeen wellen, sollen die andern und alle zeit zum wenigisten der halbthail in der canzlei warten, ob gescheft furfielen, das die nit verhindert, sonder durch si gefertigt werden, und die so ausgeen 10 wöllen sich ansagen, damit man si ob not wurde zu finden wuste.

[40.] Und zu handhabung diser unser ordnung wellen wir hiemit unserm taxatorn und registratorn eingepunden haben, das si täglich vor- und nachmittag auf unsere canzleischreiber ir fleissig aufmerken haben, damit si zu rechter zeit in die canzlei er-15 scheinen. Wo aber ir ainer oder mer, nachdem die negst ur bei der canzlei die stund, in deren dieselben unsere canzleischreiber in der canzlei erscheinen sollen, geschlagen und er nit gleich in der canzlei ist, sol er fur dieselb stund ain halben patzen geben; bleibt er dann die ganze stund aus und noch aine darzue, alsdann zu-20 sambt dem ersten halben patzen noch zwen halb patzen und fur drei stund drei halb patzen neben und mit dem ersten in ain besondere eisene puchsen oder sparhafen, so derhalben gehalten werden und den schlussel darzue unser taxator und registrator haben sollen, alsopald zu straf zu erlegen schuldig sein. Wo aber ainer solche 25 straf zu erlegen waigern wurde, bevelchen wir weiter unserm taxatori, das er demselben so also unfleissig und ungehorsam sein wurde soliche straf an seinem bibalio oder besoldung abziehe. Und was also in soliche puxen zu straf gefelt, das sollen mergedachte unsere canzleischreiber wann si sonst ir bibalium tailen gleich under sich 30 austailen; doch wellen wir si an dem sambstagen nachmittag auch an den son- und feiertagen nit dermassen gestreng halten, sonder nachdem als die ville der gescheft erleiden mag, in derselben zeit anhaimbs zu sein (si werden dann insonderhait erfordert) zuegelassen.

[41.] So auch unsere canzleischreiber in unsern kais. reichs-35 sachen nicht zu schreiben hetten, wöllen wir, das si in anderer unserer erbkunigreich und lande gescheft da si darzue erfordert zue schreiben schuldig sein sollen.

Sonderliche articul unsern canzleidiener betreffend.

[42.] Unser canzleidiener sol sich alwegen somerszeit ain halbe 40 stund vor sechs urn und winterszeit ain halbe stund vor siben urn

in das zimmer, da die canzlei gehalten wirdet, fuegen, alles was verruckt zu recht stellen und ordnen, einhaizen und was da der canzlei halben zu handlen not ist und er zimblicher weise gehaischen wirdet, darin er auf ain taxator ain aufsehens haben sol, thuen und ausrichten. Er sol auch die thür der canzlei morgens, den tag und zu abents wol verwart haben, niemands, der nit darein gehört oder erfordert wirdet, darein lassen noch enthalten, auch niemand uber brief, oder gehaimb lassen, sonder wo er die siecht oder was der canzlei zuegehörig verwaren und die gehaimb wie in gemainen puncten begriffen ist verschweigen.

Und sol sich sonst weiter seines diensts halben verhalten, wie ime derwegen ain sonderliche instruction zuegestelt worden ist.

Wo unser kais. reichscanzlei gehalten werden sol.

[43.] Beschliesliehen so ordnen und wellen wir, das an orten, da wir jederzeit im heiligen reich, unsern künigreichen oder erblanden unser beharlich hofleger haben, zu haltung unser kais. reichscanzlei in unserm palatio, hofe oder herberg oder wo es der platz nit geben mag zu negst in andern heusern ordenlich und gnuegsame zimmer durch unsern obersten hofmaister oder marschalch ausgezaigt und von unserm verordneten canzleidiener, der auch sein aufsehen auf unsern erz- und vicecanzler haben soll, jederzeit sauber gehalten und verwart, desgleichen unsern secretarien und andern canzleipersonen sambt unser hofräten und postmaistern am raisen uber land und dann auch in beharrlichen legern, erber gelegen herbergen nahend bei unserm vicecanzler gegeben werden, alles zu furderung unserer canzlei sachen und expedition.

[44.] So wir aber nach gelegenhait unserer auch unserer kunigreich land und leut obligen uber land raisen, sollen sich unsere secretarien unserm vicecanzler in jedem leger anzaigen und die canzleischreiber sich nahend bei inen enthalten und kainer an ir vorwissen vor inen aus den herbergen wegraisen oder hinder inen pleiben, alles bei ernstlicher straf und verlierung irer dienst.

[45.] Und so die zeit ist uber land zu raisen, sollen die secretari, taxator und registrator von unserm vicecanzler beschaid entpfahen, was sachen und händel si mitnemen, und die alsdann wol verwarlich einmachen und sonst nichts frembds auf die verordnete wägen nemen, legen noch laden lassen.

Und sollen auf dise unsere ordnung, sovil dieselbig ain jeden berueren thuet, unsere vicecanzler secretarien taxator registrator

schreiber und canzleidiener so si auf- und angenomen werden glubd thuen und schwören wie hernach voligt:

Des vicecanzlers aid.

[46.] Der vicecanzler soll geloben und einen aid zu gott und 5 den heiligen schweren, das er zuvorderst uns als dem herrn und dann unserm neven und churfürsten dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu, gehorsam und gewertig sein, unsern und seiner lieb schaden warnen, fromen furdern, auch alle und jede unsere und des heiligen reichs, desselbigen glider und underthonen 10 sachen und gescheft so furfallen werden neben andern unsern verordneten presidenten und raichshofräten nach seinem pesten verstendnus beratschlagen, bedenken und erwegen helfen und was darin beschlossen wirdet, sovil ime zuesteet, volnziechen und zu geschehen verschaffen, in schwären sachen die hand selbst mit ansetzen, dar-15 zue das er an unsers erzcanzlers stat in unser canzlei vleissig aufsehens haben, damit registriert und alle händl in gueter ordnung gehalten werde, auch was in gehaimen sachen gehandelt, geratschlagt und geschlossen wirdet, uns und dem heiligen reich zu nachtail zu ewigen tagen verschweigen, bei ime in gehaim halten und sonst 20 diser unserer ordnung sovil die inen betrifft zum vleissigisten nachkomen wölle, alles treulich und ungeverlich.

Der secretarien aid.

[47.] Die secretarien sollen geloben und schweren, das si zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm neven und churfursten 25 dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu und gehorsam sein wellen nach irem pösten verständnus und vermugen, unsern und seiner lieb schaden warnen, fromen und pestes werben, irem ambt mit concipiren, schreiben und anderm so inen jederzeit bevolchen wirdet treulichen und mit vleiss vorsein, alle zuefallende 30 sachen und brief, so an si vermug diser unser ordnung gelangen, furderlichen anbringen, so die zuegelassen vleissig fertigen und gefärlichen nit aufziehen, auch ainiche brief one wissen unsers erz- oder seiner lieb abwesens des vicecanzlers nit zaichnen oder ausgeen lassen, sonder in allen sachen auf jetzbemelte unsere erz- und vice-35 canzler, wie sich gepurt, ain sonder aufsehen haben und mit derselbigen wissen verhandlen, die ratschleg, so si im rat der canzlei oder sonst in gehaim vernemen, schreiben oder handlen werden, in gueter gehaimb halten, die niemands offenbaren noch jemands deren warnung oder anzaig thuen, kainer parthei auch wider die anderen

räten noch auch kainen brief, ratschlege oder hendel one erlaubnus und beschaid unsers erz- oder vicecanzlers jemands abschrift oder copeien geben und sonst diser unser ordnung sovil dieselbige si beruert zum vleissigisten nachkomen, alles treulich und ongeverd.

Des taxators aid. 5

[48.] Der taxator soll geloben und schweren, das er zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm neven und churfursten dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu, hold und gehorsam sein, fromen und pestes nach seinem vermugen und verständnus werben, alles dasjenig, so im dise unsere ordnung ingemain 10 oder insonderhait auferlegt, verrichten, auch alle und jede unserer kais. reichscanzlei gefell von jeden briefen, inmassen dieselbig taxiert oder wie er daruber von unserm erz- oder seiner lieb abwesens vicecanzler beschaiden wirdet, getreulichen einpringen, entpfahen, in die ordenliche sein und des gegenschreibers register einzaichnen 15 und einzaichnen lassen und, wie sich gepurt, vermug diser unserer ordnung verrechnen und liferung thuen, auch sonst seinem ambt in allem so ime gezimpt treulich vor sein und was er bei den sachen in der canzlei oder sonst in gehaimb vernemen, schreiben oder handlen wierdet, in gueter gehaimb halten, solches niemands offen- 20 baren noch derowegen einichen warnung oder anzaig thuen, auch kainer brief, ratschlege oder hendl one erlaubnus und sondern beschaid unsers erz- oder vicecanzlers jemands copei oder abschrift geben, alles treulich und ungeverlich.

Des registrators aid. 25

[49.] Der registrator soll geloben und schweren, dass er zuvorderst uns[1]) als dem herrn und dann unserm neven und churfursten dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu, hold und gehorsam sein welle, nach seinem pösten vermugen und verstendnus unsern und seiner lieb schaden warnen, frommen und 30 pestes werben, alle und jede regalien lehen privilegien indult confirmation und andere brief, so in unserm namen ausgeen werden, sovil die notturft erfordert, treulichen und vleissiglichen selbst registrieren und registrieren lassen, seinem ambt mit schreiben und anderm, so ime jederzeit bevolhen wirdet, treulichen vor sein, was 35 er in der canzlei oder sonst in gehaimb vernemen, schreiben oder handlen wirdet, in gueter gehaim halten, niemands offenbarn oder

[1]) *Fehlt im Orig.*

jemands, so in diser unser ordnung dessen nit fueg hat, warnung oder anzaige thuen, auch kaine brief, ratschlege oder hendl registriert oder onregistriert one erlaubnus und sondern beschaid unserer erz- oder vicecanzlers copei oder abschrift von sich geben welle und sich
5 sonst unser ordnung sovil die inen berueren mag gemess verhalten, treulich und ungeverlich.

Der schreiber aid.

[50.] Die schreiber sollen geloben und schwören, dass si zuvorderst uns als dem herrn und dann auch unserm neven und chur-
10 fursten dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu und hold sein, schaden warnen und pöstes werben wellen, auf unsere erz- und vicecanzler, auch die verordneten secretarien gehorsamblichen warten und was inen jederzeit bevolhen wirdet, dasselbig mit vleiss verrichten und kainsweegs zue schreiben verwaigern oder auf ain
15 andern schieben, sonder zum vleissigisten und furderlichisten fertigen und was inen also zu schreiben furkombt oder was si sonsten in unsern und des reichs auch der partheien sachen haimblichait hören, in gueter gehaimb halten, niemands offenbaren noch dessen ainiche warnung thuen auch kain brief, ratschlege oder händl, wie
20 die namen haben möchten, niemands copei oder abschrift geben one unsers erz- oder vicecanzlers oder der secretarien sondern bevelch, und sonsten diser unser ordnung sovil einen jeden die betrift zu geleben und nachzukomben, alles treulich und ungeverlich.

Des canzleidieners aid.

25 [51.] Der canzleidiener soll geloben und schweren, das er zuvorderst uns als dem herrn und dann unserm neven und churfursten dem erzbischoven zu Maintz als unserm erzcanzler getreu und hold sein welle, seiner lieb auch dem vicecanzler, secretarien und taxator und registrator gehorsam leisten, die canzlei tags und nachts treu-
30 lichen verwaren, was ime von unserm taxator bevolchen wierdet embsig verrichten und sonst diser unser ordnung, sovil die inen betrifft, auch seiner sonder habenden instruction zu geleben und nachzukomben, alles getreulichen und ungeverlich.

[52.] Hierauf gebieten wir allen und jeden, so unserer canzlei
35 verwondt und in diser unser ordnung begriffen, das si derselbigen ordnung in allen und jeden iren puncten und articuln gestracks auch vleissig und gehorsamblichen nachkomen und geleben bei verlierung ir jedes dienst auch vermeidung unser straf und ungnad.

Und behalten uns darneben vor vermelte ordnung jederzeit unserm genedigisten ansehen, willen und gefallen nach zu mindern, zu merern und zu verandern.

Geben in unser und des reichs stat Augspurg under unserm hiefurgedrucktem secretinsigel den ersten tag junii anno etc. im 5 neunundfunfzigisten, unserer reiche des römischen im neunundzwainzigisten und der andern im dreiunddreissigisten.

Ferdinandus.

Daniel archiepiscopus
Moguntinus archicancellarius. 10

V[t]. Seld. L. S. Ad mandatum domini electi imperatoris proprium:

L. Kirchslager.

Nr. 19.

Kaiser Maximilians II. Ordnung für die Hofkriegsratskanzlei. Wien 1564 [Juli-Dezember].

Angeblich nach Originalkonzept (nicht auffindbar) in der Sammlung Karls von Latour fehlerhaft gedruckt von Firnhaber, Zur Geschichte d. österr. Militärwesens (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 30), Beil. XVI, 140—147.

Maximilian der ander etc. 15

Ordnung, welche bei unser hofkriegscanzlei durch unsere jezige und künftige kriegssecretarii registrator expeditor concipisten ingrossisten und andere canzleipersonen bis auf unser widerruefen und veränderung gehalten werden solle.

[1.] Erstlich wellen wir, dass unsere secretarii registrator expeditor concipisten ingrossisten und andere unserer hofkriegscanzlei zugethane personen 20 sich in der canzlei und sonst freindlich fridsamb beschaiden und zichtig halten und fürnemblich kein gottslästerung mit schweren oder in ander weege, wie des namens haben mag, noch ander unzucht geschrei schelten vexiren oder leichtfertigkeit, offentlich noch haimblich, weder mit werken noch worten treiben noch ainich rumor gegeneinander anfahen oder verursachen, alles bei verlierung 25 des diensts oder vermeidung anderer unserer straf, sonder wan ainer ob dem andern beschwär hette, dieselb sein beschwär erstlich den secretarien, wo aber solche irrung durch si nit hingeleget künde werden, alsdan unserm hofkriegsrathspräsidenten und räthe anzaigen, welcher aber hierüber in ainichen weg dem zuwider handlen oder mit thätlichem fravel unser kais. freiung in der 30 canzlei brechen würde, der soll, wie sich gebürt, nach ungnaden und wie obstehet gestraft werden.

[2.] Weiter weilen wissentlich diser unser sachen, daran uns, unsern königreichen, fürstenthumben, landen und leuten merklich und vil gelegen ist, dergleichen

der parthein handlung, welche mit grosser versambnus und zehrung an unserm kais. hof etwo lang ligen, in die canzlei kumben und solche sachen in gehaimb den obbemelten canzleipersonen vertraut werden, dannoch solle den secretarien registrator expeditor concipisten ingrossisten und allen canzleipersonen von höchstem bis auf den nidristen mit allem ernst und bei jedes geschwornen aid auferlegt und eingebunden sein, dass si alle dieselben gehaim, die si im rath oder in der canzlei vernemen und ihnen vertraut werden, kainem menschen eröffnen noch in keinerlei weg zu vernemen geben, sonder alles bis in ihren tod verschweigen, welche aber das übertreten und ihres aids hierinnen vergässen und monaidig gefunden wurden, die sollen nach gelegenheit am leib und leben gestraft werden.

[3.] Unsere secretarii oder andere canzleipersonen, die durch unsere hofkriegsräth in rath gebraucht werden, sollen kainem menschen offenbaren, was im rath gehandelt oder geredt würdet, ob man sametlich oder gethailt handlet oder was man aine oder die ander session rathschlaget oder beschleust oder was man handlen oder fürnemen welle, wer bei ainer oder der andern handlung gewest und was jeder insonderheit votiert hab, wie si auch sonst alles anders, was si sehen oder hören, verschweigen und niemands offenbaren noch vertrauen sollen.

[4.] Unsere secretarii registrator expeditor und andere canzleipersonen sollen alle tag am werchtag von St. Geörgen tag bis Michaelis des morgens umb sechs uhr oder bald darnach, und von Michaelis bis wider Geörgen umb siben uhr vormittag bis auf zehne oder so lang es unser notturft erfordert, und nachmittag allweg, es sei an feir- oder werchtagen, umb ain uhr bis widerumben auf fünfe oder wie obstehet, so langs unser notturft erfordert, in der canzlei beim dienst sein und bleiben, und da gleichwol nichts zu schreiben ist, sich dannoch bei und in der canzlei finden lassen, bis auf die zeit jeztermelte ordinari stunden werden fürüber sein, damit, wann was unversehens fürfüele, si alsbald bei der hand seien; und so aber vil zu schreiben oder etwas genötiges zu fertigen fürfallen wurde, sollen si bei tag und nacht, bis das solche genötige sachen weggefertigt, arbeiten, wie si auch sonst die zeit si in der canzlei sein, nit unnuczlich oder vergebenlich zuebringen, sonder treülich und fürderlichen schreiben und dasjenig, so ihnen befohlen ist, weckfertigen und sich kainer auf den andern verlassen noch durch des andern unfleiss, wo der an ainem oder mehr erschin, auch zu unfleiss und nachlässigkeit bewegen lassen, sonder ain jeder soll, wie er seiner pflicht nach schuldig ist und solches würdet verantworten wissen müssen, seinem dienst treülich auswarten.

[5.] Und nach dem in unserm hauptlegern und wo wir sonst ain zeit stilligen, ain gebürlich ort und behausung zu unser kriegscanzlei nit weit von der rathstuben nach gelegenheit der leger auszaigt würdet, wollen wir, dass unsere secretarii concipisten ingrossisten und alle andere canzleipersonen unsere sachen in der canzlei schreiben und nit in ihren herbergen und untern leuten die schriften umbziehen, es sei dan sach, dass etwas solches fürfüele, dass es in der canzlei der zeit nach nicht, sondern bei der nacht geschriben oder verricht miesst werden, in solchem fal und sonst nit soll ihnen das schreiben in ihren herwergen zueglassen sein. Auch sollen unsere secretarien ohne unsers hofkriegsrathspräsidenten, also auch keine der andern canzleipersonen ohne der secretarien wissen, willen und vergunstigung ainichen tag oder nacht nit abwesig sein, sonder sollen wie obstehet der canzlei mit vleiss beiwohnen und das,

so ihr jedem zu thuen auferlegt und befohlen würdet, es sei besonderwar oder in gemain, mit vleiss und guetem willen, unvergessenlich, ungesaumbt und unwidersprochen bei tag und nacht fürderlich fertigen, und sich sonst keinerlei extraordinarii schreiberei annemen noch beladen.

[6.] Und wan unsere secretarien, jeder insonders seine copeien im rath abhören hat lassen und solche copeien an die stat zu schreiben fürgibt, sollen die ingrossisten solches auch alles vleiss ohne verzug und fürnemblich was commission, instruction und bestallung, item was an die durchleüchtigen unsere geliebten vettern und brüedern, die erzherzogen zue Österreich, dan auch an die obristen und haubtleut unser gränizen und sonst zu fertigen, vleissig und alwegen was unsere aigen sachen sein, daran uns, unsern königreichen fürstenthumben, landen und leüt gelegen, am ersten vor der partheien sachen für handen nemen und ingrossieren; wo aber die parteien selbs oder jemands von ihrentwegen umb ihre sachen anhalten würden, alsdan dieselben auch neben unser sachen nach gelegenheit unverzogenlich schreiben, wie ihnen das durch die secretarien jederzeit angezaigt und bevohlen würdet, darauf sie die secretarii ihr aufmerken haben und vermahnung thuen sollen, dass dem guete volziehung beschehe und sie die ingrossisten selbs sollen auch ihr vleissig aufmerken darauf haben, damit nichts verabsaumbt werde; die ingrossisten sollen auch alle originalbestallung und andere wichtige brief, bevelch, und handlungen, ehe und bevor man dieselben zu der signatur fürbringe, mit dem registrator vleissig collationirn und in fal, dass durch unsern registrator ainiche gefehrliche und ungeschickte rasurn gefunden wurden, sol solches durch ihne keineswegs gelitten, noch solche brief, die dermassen geradiert sein, zuegestochen oder hinausgegeben werden, sonder die solche brief geschriben haben, sollen berürte brief, es sei nun ainer oder mer, unverzogtlich und dermassen umbzuschreiben schuldig sein, das in solchen ainicherlei unfleiss nit gespürt werde; und sonderlich wollen wir, dass die verschlossene bevelch vor der verzaichnus recht mit vleiss und canzleischriften überschrieben und mit den titel nit geirt und durch sie die ingrossisten jederzeit zwai gerechte ordentliche und lautere lateinisch und teutsch titlpüecher bei der canzlei gehalten werden, welche sich mit unser hof-, hungarischen und lateinischen canzlei titlpüecher aigentlich vergleichen sollen; und was für frembde titel, die in obbemelte titlpüecher nit begriffen, sich taglich zuetragen, die sollen si gleicherweis mit vleiss erkündigen, einschreiben und tabulirn; und damit aber unsere genötig auch der partheien sachen, die keine zeit erleiden mügen, von wegen der einschlissung wie bishero oftmals beschehen, nit aufgehalten, sonder durch unsern registrator auf der post oder wie es die notturft ervordert, on verzug wekgefertigt werden mügen, sollen die ingrossisten nun hinfür schuldig sein, die einschlüss, die inen durch die secretarien, registrator oder expeditor jederzeit fürgelegt werden, abzuschreiben, untereinander freundlich austhailen und selbs zu schreiben, volgunds auch zu collationiern und alsdann collationirt in den einschlüssak einzulegen oder dem registrator zuezustellen, damit hiedurch nichts verabsaumbt werde, wie ihnen dan solches pillichen zuesteet und gebüert.

[7.] Dan sovil die signatur der brief, bevelch und urkunden, so taglich geschrieben und mit unserer aignen hand verzaichnet werden, betrifft, damit solle volgunde ordnung gehalten werden, nemblich dass der canzleidiener, wer der jederzeit sein würdet, berüerte brief, bevelch und urkunden, erstlich dem secretari so solche gemacht, damit si aufsechen, dass angezaigte brief und ur-

kunden fleissig geschriben und relationirt seien, nachmals den praesidenten unsers hofkriegsraths und volgends uns zum underzaichnen zuetragen, dieselben auch negstvolgenden morgens oder wo es die notturft erfordert, noch denselben abend von der signatur widerumb wegnemben und oft gemelten registrator uber-
5 antworten, auf dass er angeregte brief unserer notturft nach ohne verzug hinwegfertigen müge; im fall aber gemelter canzleidiener schwacheit oder ander ehaften halber die brief und bevelch zu der signatur nit tragen möcht, alsdan soll ine der jungst angenomene ingrossist vertreten, wann aber derselbe auch nit verhanden, soll er ainen andern insonderheit erbitten, der solchen an seiner
10 statt verrichte.

[8.] Sie die ingrossisten sollen auch in abwesen der secretarien oder registrators in den registraturpüechern, expedit- monat- oder in andern schriften nit suechen noch umbgrüpln noch andern zu thuen gestatten, es sei inen dan solches von unsern secretarien oder registrator insonderheit zuegelassen oder
15 bevohlen; derentgegen soll auch unser registrator die registraturbüecher niemal oder ainzige copeien auf seiner tafel oder sonst in der canzlei zersträt nit umbfahren lassen, sondern er soll dieselben büecher als vil immer müglich versperrt halten und die monat- oder einzigen copeien fein sauber zusambengebunden auch in neue sauber ort austhailen.

20 [9.] Unsere secretarien sollen auch kainswegs gestatten, dass den dienern, so uns weder glibd noch geschworen, ainiche copei zum ingrossiern fürgeben, sonder die ingrossisten dieselben freundlich under einander selbs schreiben.

[10.] Wo aber unter der secretarien dienern ainiche vorhanden, die fromb, erbar und vertraut wären, auch lust zu der schreiberei hetten und etwas ler-
25 nen wollten, geben wir gnediglich zue, dass denselben jezuzeiten copeien zum einschliessen oder, wan der partheien bevelch, abschriften zu schreiben geben werden, doch sollen solche jungen an die gewenlichen tisch zu setzen und daselbst schreiben zu lassen, dan auch andere der secretarien und registrators dienern ausserhalb deren knaben, darunter einem jeden secretari concipisten
30 expeditor und registrator ainer zuegelassen sein solle, der zu- und eingang in die canzlei genzlich verpoten sein.

[11.] Unser expeditor, wer der jederzeit sein würdet, solle allen vleiss gebrauchen, damit er die supplicationes, sendschreiben, bericht und ander schriften, wie sie täglich im rath erlediget und ime von den secretarien zuegestellt
35 werden, alle tag auf das baldist so es sein mag, in sein ordinari puech einschreiben und solches einschreiben keineswegs von ainen tag auf den andern verschieben noch in die säck oder puschen verlegen; was auch die rathschlege in sich halten, soll er der parthei tugentlich und sitlich anzaigen, was aber anderstwohin auszuschiken, soll er dem canzleidiener alsbald ubergeben und der-
40 selbe soll solche schriften oder rathschlege kaineswegs verliern oder bei ime verliegen lassen, sondern er solls von stund an an die ort, dahin es gehöre, tragen und uberantworten.

[12.] Die schriften, welche man zum einschliessen haben mues, soll er expeditor gleicherweis fürderlich einschreiben, volgunds den ingrossisten zum
45 abschreiben fürlegen und was für articul abzuschreiben sein, anzaigen, damit dasselb durch sie die ingrossisten zeitlich beschehe und an ihme expeditor in der verfertigung in dem fal ainiche schuld nit erwinde. Was aber für supplicationes und ander schriften sein, welche nit abgeschrieben, sondern originaliter eingeschlossen werden, soll er expeditor fürderlich einschreiben und in den ein-

schlüssak zeitlich legen, damit unsere noch der parthei sachen mangel halben der einschliss nit gehindert werden. Er soll auch in seinen einschreiben dermassen ordnung halten, dass jede sachen an das ort, da es hingehört, gelegt und was für schriften oder handlung gefordert werden, dass er dieselb fürderlich wisse zu finden. 5

[13.] Die secretarien, der registrator, expeditor und die andern canzleipersonen soll den partheien ainiche abschriften aus der registratur püechern rathschlegen bevelch oder andern schriften nit hinausgeben, es sei dan von unsern hofkriegsrathspräsidenten inen den secretarien und widerumb von inen den andern canzleiverwandten also verwilligt und zuegelassen; unsere canzleiver- 10 wante in gmein sollen auch kein frembte ungebührliche prasserei und spilgeselschaft in unser canzlei zuelassen noch jemants von unsern hofgesind, so nit in die canzlei gehöre, vil weniger andere verdachtliche unbekante personen in die canzlei gewehnen, denselben zu sizen, schreiben, claffen, unnucz röd und geschwäz zu treiben oder in den schriften umgrüpeln gestatten, sondern wan der- 15 gleichen personen hineinkumben, dieselben mit glimpfen ausbeschaiden oder wo sie was zu solicitiern hetten, dieselben an unsere secretarien oder den registrator weisen; im fall aber jemants bei unser hofkriegscanzlei oder bei inen als derselben verwanten was zu thuen hat, sol derselb aufstehen und entgegen gehen und ire geschäft und notturft vor und ausser der canzleistuben oder doch also mit ein- 20 ander reden, damit jemand an seinem concipirn ingrossiern registriern collationiern oder andern seinem dienst nit verhindert und die canzleihandlungen so vil dest mer in gehaimb gehalten werden.

[14.] Item so wellen wir auch, dass sich jemants wan sonst meniglich zu gewohnlicher zeit aus der canzlei geet, es sei vor- oder nachmittag, es begab 25 sich dan, dass etwas genotiges zu fertigen oder zu schreiben in unsern aignen sachen füerfüel, in der canzlei nit verspat, sonder wie ander darausgee, damit die canzlei zu ungewöhnlicher zeit nit offen bleibe; im fal dan genötige sachen fürfüelen und dieselben sich dermassen heufen, dass unsere secretarii mit der expedition nit volgen mögen, sollen im selben fal auf de secretarii begehrn 30 der registrator und expeditor so wohl als die ordinari concipisten mit dem concipiern und die concipisten sowohl als die ordinari canzleischreiber mit den ingrossiern hülf und handraichung zu thuen schuldig sein, denen jungen aber, sie gehörn gleich dem secretari registrator concipisten oder canzleischreibern, solle dass ingrossiern zu der signatur ohne sondere noth mit nichten gebühren 35 und eben so wenig soll demselben gstatt werden, die schlüssel zu der canzlei zu haben, in den copeien nachzusehen und zu grübeln oder an der ordinari canzleischreiber tisch zu sizen oder in der canzlei ihr geschwäz zu treiben, wie auch sonst wohl unnöthig ist, jeder canzleiperson einen aignen canzleischlüssel zu lassen, sondern vor genueg zu achten, wann einer bei den secretari, der ander 40 bei dem registrator und der dritte bei dem canzleidiener, als dem dienstshalber gebührt, jedes tags der erste und der lezte ein und aus der canzlei zu werden.

[15.] Unsere secretarii, canzleipersonen und fürnemblich unser registrator sollen die partheien in kainerlei weg weder mit erfordrung ungebührlicher und unzimblicher tax, bibaligelt noch sonst an unsers hofkriegsrathspräsidenten 45 vorwissen und bewilligung wider die billichkeit und altes herkomen der canzlei nit beschwären, dergleichen auch kain sonder bibali ervordern oder heimblich einemen; und nachdem etlich jahr und zeit her, wan man die brief zu unserer verzaichnus getragen, dieselben nur einen unserer cammerer oder cammerdiener

unverpetschiert gegeben werden und nach unserer verzaichnus etwo durch ainen unserer trabanten widerumben auch unverpetschirt zu der canzlei geschickt, aus welchen dan villeicht die gehaimb auskomben und geoffenbart worden sein möchten, solchen aber künftiglich fürzukomben, wellen und sezen wir, dass 5 hinfüran der canzleidiener die brief, nachdem dieselben unser hofkriegsraths-präsident und secretär wie obsteht underschriben haben, auf einander wie sie zusamben gehören, richte und mit einen spaget creuzweis verbinte, volgunds an ainen unsern secretarii in abwesen derselben unsern registrator verpetschiern lasse oder selbst mit seiner petschier verpetschiere und wover genötige brief 10 darunder wären, die eilens bedurf und villeicht denselben abend bei aigner post gefertigt werden, sollen dieselben brief von andern absöndern, in ein anders copert allermassen wie obstehet verbinden, ‚Causa domini imperatoris propria' und etlich ‚Cito' daraufschreiben, auch einen cammerer oder cammerdiener zuestellen, und auf angezaigte genetigte brief bis sie von uns zeichnet 15 werden, warten, herausnemen und unsern registrator zu der fertigung zuetragen, aber die andern brief, so nicht so genötig sein, am andern tag darnach in der frue von stund an von der signatur herausnemen und dem registrator fürlegen.

[16.] Der canzleidiener soll wie bisher die registratur mit vleiss schreiben 20 und puntiern, nicht weniger aber auch wo genötige sachen fürfüelen, dem ingrossisten ingrossiern helfen, sein aufsehen nach unsern hofkriegsräthen auf unsere secretarii und alsdan auf unsern registrator haben, alles was im bevohlen würdet, unwaigerlich ausrichten, der erst in der canzlei sein, dieselb zeitlich aufspörn, damit unsere canzleipersonen jederzeit unserer notturft und 25 ihren diensten nach hinein mügen; item er soll auch winters- und sommerszeiten gegen den abend der lötzte sein, dieselbe canzlei alle abend vor seinen ausgehen sauber ausbuzen und alsdan vleissig zuespörren und über die gewöhnliche zeit, er sei, wo er wöll, und ausserhalb genuegsamber ursach dieselb nit wider aufspörren, winterszeiten auf das feuer in ofen sehen, die liechter, wan 30 jederman doraus gehet, vleissig ablöschen, und durch sein unfleiss kain gefahr feuershalber entstehen lassen.

[17.] Und wan wir mit unserer kais. person aus ainem haubt- oder sonst ainem gemainem leger verrucken, so solle der canzleidiener alle canzleisachen in die trüchen ordentlich und vleissig einmachen, damit unser canzleigueter ein- 35 gemacht, geladen und umb so viel eher an sein ort, da wir hinziechen und ein zeit zu bleiben vorhabens sein, gebracht und widerumben ausgelegt und unsere sachen gefürdert werden.

Disen obbemelten ordnungen sollen alle unsere secretarii registrator expeditor und andere canzleipersonen, so jezo in unsern diensten verhanden sein 40 oder künftiglich zu der canzlei aufgenommen werden, gehorsamblich gelöben und nachkumben; wo aber ainer oder mehr aus ihnen ungehorsamblich erschine und in der güte ain- oder zwaimal umb abstehung vermahnet wurde und sich dieselbe person nicht daran keren, sonder in der ungehorsamb verharren wolte, so sollen alsdann unsere secretarii solches unserm hofkriegsrathspraesidenten 45 anzuzaigen schuldig sein und niemands darinen verschonen, damit obgedachter unser praesident solches der notturft nach abzustellen und wo es anders nit sein künt, an uns gelangen zu lassen wisse und wir volgunds weiter von billichkeit wegen, es sei mit urlaubung solcher personen oder in ander gebührlich weg, einsehung thun mögen. Doch behalten wir uns bevor, dise ordnung

jederzeit zu verändern, zu mehren und zu mindern, wie solches unser notturft erfordert.

Und das ist unser willen und mainung.

Geben etc. etc.

[Ohne Datum und Unterfertigung.]

Nr. 20.

Reichshofkanzleiordnung Kaiser Maximilians II. Augsburg, 1566 April 20.

Orig. Pap. in Pergamentumschlag und Kopien im Wiener Staatsarchive, Mainzer Akten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 1. Aufgedrücktes Siegel, Unterschriften des Kaisers, des Erzbischofs von Mainz, des Reichsvicekanzlers Zasius und des Sekretärs Kirchschlager. In demselben Faszikel auch „allerhand kais. schreiben und churfürstliche concept an S^e^. M^t^., die eingefallene unrichtigkeit gegen die canzleiordnung anno 1559 mit kaiser Ferdinanden verglichen belangend". *Vielfach nur eine Wiederholung der Ordnung Kaiser Ferdinands I. von 1559. Die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt, beziehungsweise durch Verweis kenntlich gemacht.*

Vielerlei Verletzungen und „unrichtigkeiten" *in der Befolgung der Reichshofkanzleiordnung von 1559 führten zu Verhandlungen über eine Neueinschärfung, beziehungsweise Umänderung derselben zwischen Kaiser und Erzkanzler im Jahre 1565. In seinem Schreiben vom 3. Jänner 1565 (Orig. in zitiertem Faszikel) erklärt Kaiser Maximilian unter anderem dem Erzbischof:* 5

„Nachdem nun in derselben *(der Ordnung von 1559)* die reichs- von der andern irer M^t^. erbkönigreich und land sachen sollen abgesondert sein begriffen, so wissen wir uns selbs wol zu erindern, sovil insonderheit die erbkönigreich, nemblich Hungern und Behaim belangt, das dieselben sachen mit der reichscanzlei oder expedition nie nichts zu thuen, sondern jederzeit ire besondere leut und ort gehabt, da si verrichtet worden. Was aber sonst die österreichische handlungen betrifft, kompt uns fur, das dieselben gleichergestalt ire aigne secretarien und expeditiones auch in abgesonderten zimmern gehabt und under die reichssachen nit sonders oder anderer gestalt vermischt worden, dann allein, dass man etliche canzleipersonen als taxator, registrator und die canzleischreiber umb ersparung merers uncostens und vile der personen willen in gemain zu baiden expeditionen gebraucht, furnemblich der ursach halben, dass nach gelegenhait der hofleger jezuzeiten die reichs- und dann hinwiderumb österreichische sachen in grosserer anzal furkommen und also darfur gehalten worden, es solte nit unbequem sein, dass man die arbait sovil möglich allenthalben gleich einthailet, wie dann derwegen auch in obberurter canzleiordnung ain articul die secretarien selbst belangend befunden und uns furgetragen worden ist. 10 15 20 25

Aber wie dem allem und obwol jetziger zeit die österreichisch expedition vast geschmelert, angesehen dass unsere geliebte brüeder nunmer fur ire geburende brüederliche tail der österreichischen lande ire sondere canzleien und expeditiones haben, so soll uns doch auf Deiner Lieb vermanung gar nit zu- 30

wider sein, ein merere absonderung hiemit furzunemen, wie wir dann solche auf das furderlichist in das werk zu richten bedacht seind."

In seiner Antwort hierauf vom 24. Februar 1565 (Kop. ebenda) gibt der Erzbischof von Mainz zunächst eine Übersicht der Hauptmomente der Verhandlungen von 1559 (S. Einleitung zu Nr. 18, S. 289); indem er dabei auf die Gründe, warum man gemeinsame Kanzleibeamte beibehalten habe, näher eingeht; dies sei geschehen, um den Kaiser „des doppelten und ganz unnotwendigen uncostens" *zu entheben, da er doch immer nur die Hälfte seiner Leute brauchen würde, auf den Reichstagen und bei Aufenthalt im Reiche die Reichs-, bei Hoftagen in Österreich die österreichischen Beamten. Ob nun wirklich nennenswerte Ersparungen auf diese Weise erzielt worden seien, könne er, weil seit Jahren vom kaiserlichen Hofe abwesend, nicht ermessen; die ihm vorliegenden Rechnungen machten ihm freilich nicht den Eindruck, als ob dem so wäre, und er will es dem Kaiser zur Erwägung heimgestellt haben,* „ob ein mehrere sonderung der sachen und personen albald fürzunehmen".

Am 4. April 1565 (Orig. ebenda) entgegnet der Kaiser: „Was dann die verenderung der canzleiordnung auch absonderung der sachen und personen belangt, in dem wollen wir uns auf D. L. haimbstellung auf nechstkunftigen reichstag und zusamenkunft mit D. L. unsers verhoffens gnediglich und ganz wol vergleichen."

Auf Grund dieser Vergleichung wurde dann die folgend mitgeteilte Kanzleiordnung ausgearbeitet.

Maximilian der ander von gottes genaden erwelter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs etc.

Instruction und ordnung, nach welcher hinfüro unser kais. hofcanzlei regiert und verwalten soll werden.

Als uns der allmechtige gott durch einhellige ordenliche whale unserer lieben neven ohaimen und des heiligen reichs churfürsten mit der hohen wirde . . . kais. reichshofcanzlei sich heuffen, an welchen . . . vestiglichen gehalten werden. *(S. Nr. 18 Einl.)*

Gemain articul *[so]* ainen jeden so unserer kais. reichshofcanzlei verwont beruert.

[1—3] = *Nr. 18 §§ 1 – 3.*

[4.] Und nachdem uns angelangt, das ain zeit hero bei eingeenter unserer kais. regierung sich begeben, das die expeditiones unserer kais. reichs- auch desselbigen angehörigen und underthanen sachen aus gemainer unserer reichshofcanzlei in sonderbarer personen behausungen gezogen, in solchen privatorten auch ausgefertiget und etwan durch diejenige, so unserer kais. reichshofcanzlei mit gebürlichen glübden nit zugewandt, geschriben worden, alles dem inhalt weilend kaiser Ferdinanden unsers lieben herrn und

vatern höchstlöblichister gedechtnus mit gedachtem unserm erzcanzlern, neven und churfürsten verglichner canzleiordnung zuwider, dahero dann nit allain vil clag der partheien ihres ungewissen umblaufens und anderer beschwerd, sonder auch bei aines jeden ambts verrichtung davon nachvolgend underschidliche bevelch gesetzt, 5 grosse unordnung eingefuert, ja auch wol allerhand weitläufigkeiten in den expeditionen, zugleich auch diser unserer canzlei halb verwisliche der geheimbden sachen offenbarung sich erzaigt, zu deme in abfertigung der posten bei solchen underschidlichen heuslichen expeditionen etwan mehrfaltige unnötige uncosten uns aufwachsen, 10 aus denen und andern meher beweglichen ursachen, auch umb mehrer richtiger und steifer haltung willen ob- und nachgesetzter articuln und unserer ordnung, so wellen wir hiemit ernstlich befelhen, das nun füran alle und jede in dise unsere ordnung gehörige expeditiones, wie dieselbigen zu zeiten unsern vicecanzlern oder secre- 15 tarien bevolhen, als wol der pergamenen als papieren briefen, wasserlai sachen, gnad privilegi lehen justici bevelch vorschrift oder anderst betreffend, in offner oder verschlossner form an kainem andern ort dann daselbst unsere reichshofcanzlei gehalten wurdet und durch unsere verglübte schreiber ingrossirt, der gebür expediert und wem 20 es in nachvolgender ordnung bevolhen, ausgeben werden sollen, es weren dann dermassen geheimbde und eilende unserer sachen, darunter wir ain anderst bevelhen wurden.

[5.] Doch sollen aus sondern bewegenden ursachen die expeditionen, so unserm rathe, secretarien und lieben getreuen Marxen 25 Sinckhmosern in lateinischen und andern sachen anbevolhen, hiemit nit gemaint sein, sonder mugen dieselbige wie bishero an irem ort (doch diser ordnung sonsten gemess) expediert werden.

[6.] Und soll zuvorderist in den stetten und orten, daselbst unsere reichshofcanzlei gehalten, die fürsehung geschehen, das 30 unser vicecanzler und wer dessen ambt vertreten helfen würdet, sambt unsern kais. hofreichssecretarien sovil muglich nachend bei derselbigen canzlei losiert, aber in unserer canzlei inen gebürende verschlossne pletz zur expedition geordnet werden.

[7—9.] Es soll aber sonderlich in dem zimmer . . . hinausgeben, es 35 sei wovon es welle, in kain wege *(= Nr. 18 §§ 4—6)*, welches wir auch auf unserer vicecanzlers und secretarien dienst, damit durch sie dergleichen gehaimbnus zu veracht unserer canzlei nit auskomen, verstanden haben wellen.

[10] = *Nr. 18 § 7.* 40

Sonderliche articul unsere kais. reichssecretarien betreffend.

[11—16] = *Nr. 18 §§ 8—13.*

[17.] Wir wellen auch, das solcher unserer und des heiligen reichs regalien und lehenschaften, auch obberürter privilegien, confirmation, desgleichen andere ansehnliche fertigungen als erhebungen in graven-, herrn-, adels- und ritterstand, neue freihaiten etc., so von uns als römischen kaiser und nit von anderer unserer erbkönigreichen und landen wegen verleihen oder gegeben werden, allain durch unsere reichssecretarien, doch wie obgemelt in gemeiner canzlei beschehen sollen.

[18] = *Nr. 18 § 14.*

Sonderliche articul unser taxator ambt und dienst betreffend.

[19—21] = *Nr. 18 §§ 15—17.*

[22.] Und soll nochmaln . . . unserm bevelch beschaiden, doch in fellen, so . . . begriffen sein mochten, bestes verstands, damit die partheien mit übermessiger ungebührlicher tax nit beschwert werden noch auch die arbait, so unsere canzlei darunter gehabt oder haben wierd, nit unerwegen bleiben, handlen und sich darunder bei . . . lengs schreiben. *(S. Nr. 18, § 18.)*

[23.] Damit auch die partheien umb sovil desto weniger sich über unsere canzlei zu beclagen oder zu beschweren ursach gewinnen, so sollen von denselbigen partheien uber die zimliche messigliche iura cancellariae ainige bibal oder verehrungen nit gevordert (sie wolten dann selbst aus freiem guten willen unerinnert in das gemain bibal gern etwas geben), noch derwegen inen ire brief und expeditionen aufgehalten werden.

[24—29] = *Nr. 18 §§ 19—24.*

Sonderliche articul unserer kais. reichssachen registrator betreffend.

[33—36] = *Nr. 18 §§ 25—31.*

[37.] Und nachdem von wegen der merfaltigen gescheft und hendl daneben unsern und des heiligen reichs, auch unserer niderösterreichischen land sachen in diser unser canzlei doch abgesondert expediert werden, wir solch ambt ains registrators auf zwo personen kommen und langen lassen, welche dismals mit ainander sowol unser reichische als oesterreichische sachen zu verwalten haben, damit dann ain jeder seiner expedition desto füeglicher und ainer auf

den andern sich nit verlassen, entschuldigen oder ausreden könne, soll unser vicecanzler mit rath der secretarien daran sein, das ainem jeden sein underschidliche expeditionen ausgezaichnet, die hendel desto meher gefurdert und nit durchainander confundiert werden, da dann ainer seinem ambt nit recht auswarten oder fürsteen thete, 5 demselbigen soll alsdann mit ernst zugeredt werden.

[38.] Wir wellen auch denselbigen unsern jetzigen registratorn in sonderhait auferlegt haben, das si nit allain die schriften und handlungen, so teglich fürfallen und inen hievor zugestellt worden, in guter ordnung halten, sonder auch die alten verschiner jarn ver- 10 fertigte und noch unausgethailte sachen (sovil si an der zeit haben können) durchsuchen, in guter richtigkait bringen und in classes laut diser unserer instruction austhailen, dieweil unter solchen alten schriften vil gutes verhanden, das zu unser und des reichs auch unser erbland notturft in fürfallenden beratschlagungen wol zu ge- 15 brauchen.

[39] = *Nr. 18 § 32.*

Sonderliche articul unser kais. reichshofcanzleischreiber betreffend.

[40—44.] Unsere reichshofcanzleischreiber ... sambt dem concept 20 dem taxator geben, doch kein missive zur signatur kommen lassen, si seie dann zuvor durch den, der sie inwendig geschriben, auch von aussen überschriben. *(S. Nr. 18 §§ 33—37).*

[45.] Dieweil sich auch zutregt, dass in solchen überschriften mit gebung gebürlicher titul zu mehrmaln geirret würdet, so sollen 25 unsere canzleischreiber ain jeder besonder sich befleissen nit allain gute titular zu haben, sonder auch sonsten in dem stilo cancellarie täglich zu proficirn, damit, wann etwa die secretarien mit verfertigung gar wichtiger sachen beladen und überhäuft, inen die gemainen sachen als fürschrift missiven comissionen mandaten und 30 anderer dergleichen fertigungen zu concipiern gegeben, durch si expediert und also letztlichen zu höhern sachen gefürdert und gebraucht werden mügen.

[46—48.] Si sollen auch in deme, was ... gleich under sich austhailen; sollte aber diser aufgesetzter straf nit nachgesetzt oder aber 35 sovil vermerkt werden wellen, das si nichts sonderlichs bei den unfleissigen und ungehorsamen verfinge, sollen unsere vicecanzler und secretarien darauf achtung geben, jetzgemelte unfleissige und ungehorsame personen erstlich gütlich mit betrauung ernstlicher straf

und auf ain faal irer dienstbeurlaubung zu mehrem fleiss vermanen und anhalten, den oder diejenigen aber, welche in solchem unfleiss und ungehorsamb verharren wurden, zum andernmal mit abziehung aines thails an habendem dienstgelt und gebürenden bibalien un-5 nachlessig strafen, entlich aber solcher behärrlicher so sich über angeregte vermanung und geltstraf mit beurlaubung aines oder mer ungehorsamen abgeschafft werden; doch wellen wir si an den sambstagen . . . zuegelassen. *(S. Nr. 18 §§ 38—40.)*

[49.] Wir wellen auch, das fürpashin an der zu zeit abgeen-10 den unserer canzleischreiber pletz geschickt geüebt und zierliche handschreiber aufgenommen und in deme kaine promotion oder befürderung angesehen werden solle, das auch mit unnotturftigen personen dieselbige unsere canzlei nit überladen, sonder die notturft den gescheften nach bedacht werde.

15 [50] = *Nr. 18 § 41.*

Sonderliche articul unsern canzleidiener betreffend.

[51] = *Nr. 18 § 42.*

Wo unser kais. reichskanzlei gehalten werden soll.

[52—54] = *Nr. 18 §§ 43—45.*

20 *[Folgen die Eidesformeln in gleicher Reihenfolge und wörtlich gleichen Inhalts wie in der Ordnung von 1559.]*

[55—60] = *Nr. 18 §§ 46—51.*

[61] = *Nr. 18 § 52.*

Geben in unserer und des reichs stadt Augspurg under unserm hiefür-25 gedruckten secretinsiegel den zwainzigisten tag des monats aprilis anno etc. im sechsundsechzigisten, unserer reiche des römischen im vierten, des hungerischen im driten und des böhemischen im achzehenden.

Maximilian.

Daniel archiepiscopus Moguntinus
30 per Germaniam archicancellarius.

Ad mandatum sacrae caesareae maiestatis proprium:
L. Kirchslager.

Vt. J. U. Zasy, Dr.

35 L. S.

Nr. 21.

Hofkammerinstruktion Kaiser Maximilians II. Wien, 1568 Juli 1.

Original, 46 Pergamentblätter in Pergamentband mit einem (orig.) Inhaltsverzeichnis im Anhange, aufgedrücktes kaiserliches Siegel; Wien, k. u. k. Reichsfinanzarchiv, 63/1 D. Als Vorlage diente die Hofkammerinstruktion von 1537 (Nr. 14). Die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt.

Maximilian der ander
von gottes gnaden erwelter römischer kaiser zu allen zeiten merer des reichs etc.

Instruction und ordnung auf . N . unsere gegenwurtige und kunftige presidenten und räth unserer hofcamer, wie si dieselben unsere hof- 5 camersachen von unserntwegen furnemen, handlen und verrichten sollen.

Eingang auf nachvolgende unser hofcamerordnung.

Anfenglich befindet sich gleichwol, das weilend kaiser Ferdinand unser geliebter herr und vater, hochlöblicher und seliger gedechtnus, 10 im verschinen sibenunddreissigisten jar ein hofcamerinstruction zu handlung desselben wesens aufrichten, volgund soliche instruction im sibenundfunfzigisten jar nach gestalt der leuf und zeit wie sich dieselben entzwischen verändert widerumben verneuern zu lassen gnediglich vorhabens gewesen, wie dann aus ainem daruber ver- 15 fassten concept, so bei ermelter unser hofcamer verhanden, aber zu kainer völligen verfertigung (one zweifel aus allerlei fürgefallnen verhinderungen) komen, abzunemen. Weil wir aber sider eintretung unserer kais. und anderer unserer künigreich und lande regierung sovil befunden, das unsers cammerwesens sowol auch unserer gegen- 20 wurtigen und kunftigen presidenten und hofcamerräth unvermeidliche notturft ervordert uns ainer richtigen hofcamerinstruction doch allain auf wolgefallen und nach gestalt der anjetzt wesenden leuf zu aigentlicher nachrichtung, wasmassen unsere camergueter und derselben einkomen uns und unsern geliebten kais. sonen und erben, 25 auch unsern künigreichen landen und leuten hinfuran zu merer frucht nutz und gueten trost auch aller wolfart durch ermelten gegenwurtigen und kunftige unsere presidenten und hofcamerräth ordenlich gehandlt

gemertund wesentlich erhalten werden möchten etc.- zu entschliessen, so haben wir weiter darmit nit verziehen, sonder solichen unserm vorhaben also würklich nachsetzen wellen, wie dann von articl zu articl hernach zu vernemen; ob welicher diser instruction wir auch 5 gnediglich handhaben und halten, dawider nichts handlen oder fürnemen, noch des andern zu thuen gestatten wellen.

Ersetzung unsers hofcamerraths.

[1.] Zuvorderist wellen wir mit gnaden bedacht sein unsern hofcamerrath als das haubtstuck unsers camerwesens nach der sich 10 alle andere unsere cämer reguliern sollen, jederzeit mit ansehenlichen dapfern und sonderlich mit solichen personen zu ersezen, die zuvor bei den andern unsern cämern gewesen und des cammerwesens sovil anlaitung und erfarenheit erlangt, dardurch si uns bei unserer hofcamer als dem haubtwesen umb sovil erspriesslicher vor ander, die 15 hievor bei kainem dergleichen thuen gewesen, dienen mügen.

Hofcameraidspflicht.

[2.] Dann so wellen und bevelhen wir, das gegenwurtiger und kunftiger unser hofcamerpresident uns selbs, aber die andern unsere hofcamerräth aintweder uns selbs oder ernanntem unserm hofcamer- 20 presidenten, wo anderst dieselben unsere hofcamerräth bisher in dergleichen unsern rathsdiensten gewesen und noch sein, angelüben, die andern aber, so erst von neuem darzue kommen und zuvor in solchen diensten nit gewesen, die gebürlichen aidpflicht thuen sollen, das si dise nachvolgunde unser hofcamerordnung in allen articln und 25 puncten mit irem höchsten vleiss halten und sonst auch alles das thuen sollen und wellen, das inen von ambts und unsers hochen vertrauens wegen zu thuen gebüert, doch mit dieser beschaidenheit, ob etwo in ainem oder mer articln und puncten nach gestalt der gegenwurtigen und künftigen leuf dermassen erhebliche ursachen 30 furfielen, das denselben nit allerdings wie der buechstaben der furgeschribnen ordnung vermag auch etwo gar nit volziehung beschehen könnte und wir derselben ursachen berichtet werden, auch also für erheblich befinden, das alsdann auf denselben fall ermelte unser president und hofcamerräth unangesehen irer gethanen pflicht und 35 angelübnus dessen nit entgelten, auch derhalben weder von uns, unsern erben und nachkommen noch jemands andern mit nichten angezogen werden sollen und umb sovil weniger, weil wir uns zu inen nicht anders als alles getreuen muglichen vleis und wolmainender verrichtung gnediglich versehen, entgegen auch unser will noch

mainung nit ist, weder inen noch andern unsern räthen und dienern ainiche unerträgliche purde aufzuladen, sonder alles auf die muglichkait gestellt.

Frembde bestallungen und verehrungen nit anzunemen.

[3.] Unser president und andere hofcamerräth sambt derselben undergebnen personen sollen verpunden sein, von niemand ainiche muet,[1]) gaab oder dergleichen verehrungen in sachen ir ambtshandlung betreffend noch auch one unser vorwissen und zuelassung von andern potentaten, fursten, herrn oder stetten kain provision oder dienstgelt anzunemen, gleich so wenig auch von den kaufleuten oder andern personen, so unserer hofcamer mit gelthandlungen verwandt sein (ausser dessen, was ainer oder der ander unserer hofcamerräth zu seinen selbs aignen notturften oder für andere seine befreundten bei denselben handlsleuten oder sondern personen für anlehen auf seinen selbs credit erhandlen mag, in dem er disfals, wo es uns anderst nit zu nachtail raicht unverpunden sein solle), umb gewines willen gelt aufbringen noch annemen, sich auch mit niemand in kain gesellschaft kaufmansgewerb hantierung auch perk- und münzhandlung begeben, noch in ainichen gelthandlungen thail und gemain haben, im fall aber ainer oder mer bisheer in dergleichen handlungen verwandt wäre, das er sich derselben gänzlich entschlagen und nit mer gebrauchen solle, doch unbenomen wo ainer von frembden oder andern fursten aine oder mer perkwerchsthail oder verwaltungen und herrschaften in unsern landen pflegs- oder bstandsweis innen hette, das er dieselben behalten, auch wol dergleichen perkwerchsthail und pflegen anemen mag, aber wan in gedachten unserm hofcamerrath von sachen gehandlet wirdet, weliche perkwerch oder die pflegen und die verwaltungen, mit denen unsere räth und andere personen unserer hofcamer versehen sein, betreffen, sollen dieselben intressirenden räth und personen abtreten und nit bei solicher handlung sein. So ist auch unser gemuet und mainung nit, das unserm presidenten und hofcamerräthen die verehrungen, so ihnen von eeren und nit sonders geniess wegen an vischen wildpret wein und dergleichen beschehen abgestrickt werden solle, darinnen sich dann ein jeder auch wol zu halten wirdet wissen und nit höher disfals als unsere gehaime und andere räth verbunden sein sollen *(s. Nr. 14 § 2 und 3)*.

Camersachen in gehaim zu halten.

[4.] Damit auch von den partheien von wegen auspittung der pflegen, ämbter, fölligkaiten oder anders dergleichen sovil mer ansuechens erlassen, furnemblich auch unsere camersachen in gueter ordnung und gehaim erhalten werden, so wellen wir insonderhait beruerter unserer hofcamer presidenten und räthe sambt derselben zuegethanen personen ernstlich auferlegt und bevolhen haben, das si unsere camersachen wie dieselben gestellt sein in höchster

[1]) *S. Nr. 4, S. 9, Anm. 1.*

gehaim halten, den partheien von ainichen fölligkaiten oder andern camerhandlungen nichts eröffnen oder dergleichen abschriften aus unserer canzlei registratur und expedition ausser der ordenlichen erledigungen nit hinausgeben lassen oder soliches fur sich selbs thuen. *(S. Nr. 14* 5 *§ 22.)*

Besuechung des diensts.

[5.] Unser president und hofcamerräth sollen täglich bei allen unsern hoflegern, es seien camersachen zu erledigen oder nit, zu morgen winter und sumer umb siben und nach mittag umb ain uhr 10 zusamenkomen und von siben morgens an bis auf zehen und nach mittentag von ain bis auf fünf uhr bei einander bleiben und alle unsere camersachen pestes und getreuistes vleiss betrachten und handlen, inmassen voreingefuerte aidspflicht vermugen und unser entliches und gnediges vertrauen zu inen steet. Doch wellen wir inen 15 unsern hofcamerpresidenten und räthen dise gnedige milderung in besuechung des diensts hiemit bewilligen, das si an den sontägen den ganzen tag und in der wochen, wan kain feiertag entzwischen ist, nemblich am pfintztag der halben nachmittag bei allen hoflegern vom dienst abwesig sein und ruhe haben, auch andern iren sachen 20 auswarten mugen, doch unbenomen des, wann sich eilende genötige camersachen zuetragen, die ain so lange abwesenhait nit erleiden mügen, so sollen si jederzeit auf sondere erforderung gewärtig sein, darumben unser president one unser und die andern hofcamerräth sonst one unsers presidenten vorwissen aus den stäten hoflegern 25 uber nacht nicht abwesig sein sollen.

Eröffnung der brieflichen sachen und die umbfrag im hofcamerrath betreffend.

[6.] Zu desto stattlicher handlung und fürderung unserer camersachen sollen alle und jede posten und handlungen unser camerguet beruerent von 30 unsern regierungen, camern und ambtleuten aus allen unsern kunigreichen und landen an uns zu handen unserer hofcamer uberschriben werden und sobald soliche posten, missifen, briefliche urkunden oder sonst supplicationen und ander dergleichen sachen an unsern hof kommen oder sonst uberantwort, zu stund und unverzogentlich gedachtem presidenten unserer hofcamer zue-35 gestellt und ubergegeben werden, der soliche alsbald eröffnen ubersehen und alsdann allweeg die genötigisten, so nit lang verzug erleiden können, am ersten zu berathschlagen furbringen und im rath die umfrag thuen *[wird]*. Insonderheit aber soll er unser president bedacht sein, wan sachen furfallen in denen ainer oder der ander camerrath mit diensten com-40 missionen oder sonst in ander weeg gebraucht worden und deren gelegenhait ein erfarung bekomen, das er allweeg denselben wissen-

den camerrath am ersten anfrage, auf das die andern räth ire vota desto schliesslicher und der sachen dienstlicher stellen mügen, damit kain ubrige zeit hierinnen zuegebracht werde. *(S. Nr. 14 § 17.)*

Ordnung im votieren under unsern hofcamerräthen.

[7.] Wann unser president ainen unter unsern camerräthen auf 5 ain fürkomne handlung am ersten umb sein guetbedunken anfragt und derselb oder der ander, der nach ime votieren solle, statum causae mit allen umbständen und bewegnussen einfuert, so wellen wir, das die andern nachvolgenden camerräth soliche hievor durch ainen ainmal eingefuerte ursachen und bedenken umb gewingung 10 der zeit willen nit mer ad longum repetieren, sonder gestracks zu dem hauptpunct des guetbedunkens greifen, es sei dann sach, das ainem sondere bedenken und ursachen einfielen, die von den vorangefragten räthen nit auf die paan gebracht wären worden, die soll er in allweeg furbringen und im fall es vonnöten, durch gedachten 15 unsern presidenten noch ain andere umbfrag gehalten werden.

Camersachen in völligem camerrath zu handlen.

[8.] Dann so wellen wir, das unsere hofcamersachen nit gespalten oder abgesundert, sonder alle und jede camerhändl, si seien gross oder klain in völligem camerrath gehandlet und beratschlagt werden, damit unser presi- 20 dent und hofcamerräth aller sachen unsers camerguets in allen unsern kunigreichen und landen einkomen, vermugen und unvermugen, von dem höchsten bis zu dem wenigisten wissen tragen und durch soliche lautere wissenhait von lösung der verpfendungen und dergleichen unser und unsers camerguets befurderung und aufnemen desto erspriesslicher rathschlagen und furnemen 25 mugen. Doch solle diser articl uns oder si unsere hofcamerräth nit pinden, wann ainem etwas ad partem in camersachen mit den partheien zu handlen bevolhen wirdet, das er darumben soliches one beisein der andern seiner mitverwandten zu thuen nicht macht haben solle, allain das desselben unsers camerraths verrichtung nit schliesslich, 30 sonder allain auf hindersichbringen gestellt und der beschluss in unserm völligen camerrath berathschlagt und an uns gebracht werde. *(S. Nr. 14 § 46.)*

Wie es in furfallender strittigkait der stimben gehalten werden solle. 35

[9.] Ob es sich zuetruege, das unsere räth deren sachen die im hofcamerrath furkomen, spaltig wurden und sich zum völligen beschluss miteinander nit vergleichen mögen, so sollen aines jeden ratschläg durch den secretarien, der bei derselben handlung sizt, aigentlich aufgeschriben und furter uns darinnen entlichen zu schliessen furgebracht werden. *(= Nr. 14 § 17.)* 40

Austhailung der hofcamerhandlungen under unsere hofcamerräth.

[10.] Nachdem wir in zeit unserer regierung befunden, das unserm presidenten als ainer ainichen person in die leng, sowol auch ainem nachkomenden, unerschwinglich sein wurde, auf aller unserer kunigreich und lande expeditionen one mithilf der andern unserer hofcamerräth der notturft nach achtung zu geben und alle briefliche sachen allain zu uberlesen und furzubringen, so ist hierauf unser gnediger willen und mainung, das ain austhailung und umbwechslung der expeditionen (doch das die haubtsachen, daran uns am maisten gelegen, jederzeit in unsers presidenten verrichtung beleiben) under ermelten unsern camerräthen beschehe, also wo ungeverlich ainer unter inen aines lands expedition gehandlt und derselben in genuegsamer erfarnhait komen, das alsdann demselben über ein zeit ein andere expedition eingegeben, entgegen ein anderer ires mittls soliche erledigte expedition auch auf ain bestimpte zeit nach gelegenhait der sachen zu handlen ubernemen solle, auf das also mit der zeit ainer umb den andern in circulo aller expeditionen ein erfarung bekomen, und ein jeder des andern stat im fall der not, weil dis unser camerwesen kain feir erleiden kan, vertreten muge; wasmassen aber soliche disposition und austhailung under bemelten unsern räthen beschehen solle, das stellen wir in ermelts unsers gegenwürtigen und künftigen unsers presidenten beschaidenheit und guetachten, welicher auch in allem nit allain, was er in seiner selbs expedition fur notturften befunden, sondern auch was durch die andern unsere camerräth nach ersehung irer undergebnen sachen im rath furgebracht wirdet, referent sein, auch allen partheien, die er der president nit insonderhait auf die secretarien weist, beschaid geben solle. Sumariter aber steet unser mainung und gnedigs vertrauen dahin, das ain jeder unserer hofcamerräth ime alle und jede unsere camersachen nicht weniger als der president mit getreuem guetherzigem eifer angelegen sein lassen solle und welle und das si also sament und sonderlich die pürd miteinander tragen und in allem unser und unserer erben pestes betrachten und handlen sollen.

Zu furbringung jedes lands sachen sondere täg in der wochen zu bestimen.

[11.] Wir wellen auch, das unser president ein sondere austhailung nach gestalt der sachen, wie dieselben jederzeit furkommen und sich verändern, zu jeder wochen mache, welicher land einkombne camerhandlungen auf ainen oder andern tag zu erledigung furge-

nommen werden sollen, damit sich nit allein derselbig unser camerrath, der soliche handlungen zu ersehen under handen gehabt, sonder auch der secretari, welicher hievor in denselben sachen gebraucht worden, zeitlich mit allen notturften gefasst machen, und zu schleinigem beschluss richtig furkommen mugen, doch soll hierinnen kain 5 gesez bestimpt sein, wan entzwischen genötigere unsere camersachen, die kainen verzug leiden mugen, furfallen, das dieselben in allweg vor andern weniger genötigen sachen unangesehen beschehnen austhailung furgezogen werden sollen.

Wie es mit fertigung der brief zu halten. 10

[12.] Alle die underschreibungen der brieflichen sachen, die bei der hofcamerexpedition ausgeen, die sollen durch unsern presidenten neben noch ainem rath, der die expedition derselben handlung gehabt, mit angehangter des secretarien namen und handzaichen, der dieselben brieflichen sachen gestelt bis zu unserer kais. 15 signatur beschehen, und disfalls guete achtung zwischen inen den hofcamerräthen gegeben werden.

Glimpfliche abschaidung der partheien.

[13.] Unser president und hofcamerräth sollen sich auch befleissen, die partheien und sonderlich die armen aufs glimpflichist und mit gueten 20 gebüerlichen worten anzureden und abzuschaiden und sovil muglich, sonderlich in gemainen schlechten sachen, so *[nicht]* bei unserer kais. person furzubringen von nöten, sonder durch si sonst pald erledigt werden mugen, auf furderlichist zu abfertigen, auch soliches gleichfals durch unsere hofcamersecretarien und andere canzlei personen zu beschehen 25 verfuegen, damit dieselben armen und andere partheien nit in beschwerliche versäumbnus und uncosten gebracht werden. *(S. Nr. 14 § 59.)*

One sonder hoche notturft die partheien mündlich im rath nit zu vernemen.

[14.] Und damit unser hofcamer von den partheien in völligem 30 camerrath mit mundlichem anbringen, auch reden und gegenreden zu versaumbnus anderer unserer genötigerer camerhandlungen nit unmessig behelligt werden, so wellen wir, wann ain parthei ichtes bei angeregter unserer hofcamer anzubringen hat, das dasselb aintweder bei unserm presidenten entzwischen der rathszeit mundlich 35 oder aber hernach in völligem rath schriftlich beschehe und zu endung der rathszeit umb antwort aintweder bei gedachtem unserm präsidenten oder aber sonst bei dem secretarien, dahin dieselb parthei

beschaiden wirdet, angehalten werde, es wär dann sach, das wir insonderhait ain parthei im hofcamerrath mündlich zu vernemen beschaiden liessen oder aber, das unser president und hofcamerräth auch andere parteien im rath mündlich zu vernemen fur ain unver-
5 meidenliche notturft achteten, das soll in allweeg bevorsteen.

Erledigung der gnadensupplicationen.

[15.] Als auch teglich viler partheien supplicationen, die umb gnadengaaben und andern dergleichen sachen anhalten, einkomen, also wo man täglich darmit umbgeen sollte, das unsere genötigere
10 sachen oft mit sonderer nachthailiger versaumbnus hindangesetzt werden müessten und damit soliche verhinderung unserer aignen sachen als vil müglich abgeschnitten und dannocht auch dieselben supplicationen zu gelegener und müglicher zeit erledigt werden, so ordnen und setzen wir, das alle dieselben einkommenden supplicationen mit vleis
15 durch der concipisten ainen der substanz nach ausgezogen und an ain sonders gewisses deputirtes ort aintweder in der rathstuben oder bei dem secretari, der die partheisachen zu expedieren hat, gelegt werden, so lang bis etwo in vierzehen tagen oder monatsfrist ein fueglicher tag verhanden, den man mit erledigung dergleichen sup-
20 plicationen zuebringen kan, alsdann dieselben partheisachen ainsmals fürgenomen und erledigt werden sollen, doch ausgenommen, was allmuesen und armen partheien auch sonst frembde wartende personen, die mit beschwerlicher zerung dem hofleger nachziehen, betrifft oder die sonst von uns insonderhait zu befurdern bevolhen wurden, in
25 dem sollen unsere hofcamerräth der bestimbten ordnung nit erwarten, sonder entzwischen als vil sich unserer aignen genötigern sachen halben imer erleiden mag, furderliche erledigung thuen.

Audienz in camersachen bei unserer aignen kais. person.

[16.] Sovil dann die berathschlagten sachen, so an uns komen
30 sollen, anlangt, da wellen wir, das dieselben durch den secretari, welicher bei solicher berathschlagung gesessen, vleissig (doch allain der substanz nach) mit dem kürzisten verzaichnet und volgunds uns im rath referiert und der vorgemelten unserer hofcamerräth ratschlag darauf angezaigt werde; und wann nun soliches also beschehen,
35 auch der bschluss solicher furgebrachten handlung ergangen ist, so solle der bemelt secretari volgunts die sachen mit schicklichem getreuen vleis verfassen und in beruertem hofcamerrath und im fall, so si je so gross und wichtig wären, vor unserer aignen kais. person abgehört werden; und auf das aber unsere hofcamerräth, sowol auch

unsere hofcamersecretari zu jeder bestimbten audienz desto ordenlicher fürkommen mügen, so wellen wir, das unser president ainem jeden unserm secretari, wann die audienz zu morgens angestellt, zu abents vor darzue zu erscheinen ansagen lasse, auch ain verzaichnus begere, was ain jeder in derselben audienz gefasster und vollstendig 5 zu der erledigung furbringen muge, damit si sich zu baiden thailen, als nemblich der president und secretari, zeitlich darnach zu richten haben; so wellen wir gnediglich bedacht sein, inen unsern hofcamerräthen, so oft es die notturft ervordert und uns grössere geschäft nit daran verhindern, zu anbringung und erledigung der berathschlagten sachen fur uns 10 selbs oder auf des presidenten anhalten gnedige audienz zu geben, darumben dann merbemelte unser president und camerräth insonderhait bedacht sein sollen, wo sachen furfallen, so unsere land und leut betreffen und der verzug nachthailig were, dieselben vor allen andern handlungen furzunemen und zu erledigen. *(Vgl. Nr. 14 § 48.)* 15

Auf haltung, glauben und trauens bedacht zu sein.

[17.] Nachdem bei unserm camerwesen nach gstalt der beschwerlichen leuf und zeit, in denen wir bisheer geschwebt, das haubtstuck an erhaltung glauben und trauens (darzue wir dann in allweeg begierig und genaigt sein) gelegen, so soll unser president 20 und camerräth embsig dahin gedacht sein, nit allain bei unserm hof- und kriegszalmaister, sonder auch bei andern unsern cämern und ambtleuten in unserm namen zu verfuegen und anzuhalten, das wo nit die haubtsummen zu jeder rechten zeit, doch aufs wenigist die verfallnen interesse vor allen andern ausgaben zu vermeidung 25 der partheien abscheuchens in künftigen weitern anlehen volkommenlich und richtig bezalt werden; im fall aber nach gestalt der leuf dermassen eehaften furfielen, das die bezalung der hinderstelligen schulden zu den bestimpten terminen gar oder zum thail nit beschehen könnte, so sollen si doch in allweg wol bedacht sein, sich 30 bei den partheien von unserntwegen zeitlichen anzumelden und umb leidliche erstreckung der termin handlung zu pflegen, denen aber, die sich zu ainicher erstreckung nit einlassen wellen, mit dem furderlichisten als es immer sein kan mit unserm vorwissen die bezalung zu verordnen. 35

Ein ordenlich register oder verzaichnus der zu jeder zeit verfallenden haubtsummen und interesse bei der hand zu haben.

[18.] Und damit aber die bestimbten bezalungsfristen bei inen unsern hofcamerräthen jederzeit in frischer gedechtnus behalten und 40

auf derselben bezalungen desto mer zu haltung glauben und trauens achtung gegeben, so ordnen und wellen wir, das si die camerräth mit eingang eines jeden jars einen auszug, darinen alle haubtsummen und interesse, sovil deren aus dem hof- und kriegszalmaisterämbtern zu 5 bezalen verschriben, mit specificierung der partheien tauf- und zuenamen, auch monat und tags, wann ain jeder verfallen, begriffen, verfassen und von ainer zeit zu der andern continuieren lassen, auch also allweg auf dem rathtisch vor augen haben, damit solicher ordnung desto würklicher gelebt werde.

10 Bevorstand in den ambtern.

[19.] Und wann in unsern ambtern bevorständ gefunden, die über bezalung der verfallnen interesse und andere angeschaffter ausgaben noch in den ambtstruhen bleiben und dieselben fueglich one nachtl der ambter gehebt können werden, so mugen unsere camer-15 räth soliche rest gleichwol geen hof erfordern und zu bezalung der verfallenden haubtsummen und interesse auch ander hofausgaben gebrauchen, doch das es alles, wan sich soliche fäll zuetragen, mit unserm vorwissen beschehe.

Fursehung der gränitzen.

20 [20.] Wiewol wir zu berathschlagung und handlung der kriegssachen ainen sondern besetzten kriegsrath haben, jedoch dieweil derselben underhaltung furnemblich an der gelthandlung gelegen, so sollen gedachte unsere camerräth disfalls guete correspondenz mit unsern kriegsräthen jederzeit halten, also das auf alle mugliche weeg 25 getrachtet werde, die besatzungen und was hierzue von nöten, quotemberlich auszuzalen und dardurch dieselben gränitzleut bei guetem willen und getreuen beistand in künftiger not zu erhalten, auf das auch die obristen bevelchsleut desto merere und sterkere gehorsam bei inen gehaben, auch die bisheer der lang angestandnen muste-30 rungen halben gebrauchten vortl verhüetet, die gränitzen dardurch desto sicherlicher verwart, wir auch sowol als unser hofcamer des beschwerlichen uberlaufens der aussteunden kriegsbezalungen halben enthebt werden.

Musterung und andere kriegsnotturften der hofcamer 35 zeitlich anzuzaigen.

[21.] Wir wellen auch mit gnaden bedacht sein, wann sich ain musterung des kriegsvolks zuetregt oder sonst kriegsnotturften furfallen, darauf gelt verordnet werden muess, das wir soliches

unserer hofcamer zeitlich zu wissen machen und von inen vernemen wellen, ob und wann si mit dem gelt und waaren und wie hoch aufkommen mugen, alsdann erst die musterung auch andere kriegsnotturften, es sei an artolerei, munition, provant und anderm anstellen, und also unsere hofcamer und kriegsräth mit ainander jederzeit guete gleiche correspondenz halten lassen. 5

Zusamenkunft der hofcamer- und kriegsräth.

[22.] Ob sich auch sachen zuetrüegen, das nit umbgangen mocht werden baider thails räth zusamen zu kommen und die berathschlagungen mit einander zu halten, so wellen wir, das von ordnung 10 wegen dergleichen zusamenkünften in unserm hofcamerrath beschehen, inmassen es bis daheer also gehalten worden.

Anschafzettl in gemainen kriegsausgaben.

[23.] In furfallenden gemainen kriegsausgaben wellen wir dise ordnung gehalten haben, das allzeit auf dieselben ausgaben und 15 jeder insonderhait in unserm kriegsrath ein lautere zettl oder sonst rathschlag, so von unserm presidenten des kriegsraths und noch ainem kriegsrath oder in abwesen des presidenten von zwaien kriegsräthen sambt dem kriegssecretari underschriben sei, in den hofcamerrath gegeben, von dannen aus erst die verordnung der beza- 20 lung beschehen, nemblich so soll unser hofcamerpresident und noch ainer aus unsern hofcamerräthen, doch mit aller unserer hofcamerräth willen und wissen, mit iren handunderschriften, was nit sondere bezalungen sein aintweder durch unsere hof- oder kriegsräth an uns zubringen von nöten, ein gebreuchige anschaffzettl an unsern kriegs- 25 zalmaister fertigen, darauf er kriegszalmaister die ausgab thuen mag.

Verordnung der ausgaben auf kundschaften.

[24.] Wann unser obrister hofmaister, vicecanzler oder kriegsräth von uns bevelch hat, poten oder kundschaften abzufertigen in gehaimben unsern kriegs- und andern sachen, deren namen nit genennt sein oder ires 30 hinschickens vil personen wissen sollen und ir ainer ain zettl an unsere hofcamerräth gevertigt furbracht oder sonst in ainer furfallenden eilenden not, da zum schreiben und fertigen kain gelegenhait verhanden, ein mündliches anzaigen beschähe, zu ainer und des andern henden ein summa gelds zu antworten, so sollen dieselben unsere camerräth macht haben, solches 35 bei unserm hofzalmaister anzuschaffen und zu verordnen; da sich aber dieselb angeschafft summa so hoch erlaufen thäte oder ob etwo ainer person aus ubersehen zum andermal gelt zu erlegen verordnet wurde, also das unser hofcamer derwegen oder anderer ursachen

halben bedenken furfielen, so sollen si von uns weiter bschaid nemen und mitlerweil mit anschaffung derselben zweifligen post innenhalten. *(S. Nr. 14 § 25.)*

Inventur in den zeugheusern betreffend.

5 [25.] Damit bei allen unsern zeugheusern desto pesser gehaust und man jederzeit mit zeugsnotturften stattlich versehen sei, also das wir uns in furfallenden nöten darauf verlassen mugen, so haben wir derwegen ainen obristen zeugmaister mit ainer sondern instruction und staat bestellt und aufgenommen, davon inen unsern hofcamer- 10 räthen jetz und kunftig abschriften zuegestellt werden, sich in ainem und andern darnach zu richten haben; und nachdem gedachter unser obrister zeugmaister unter anderm im bevelch hat, das aintweder er oder sein leitenambt järlich zu end aines jeden jars bei allen ime von uns untergebenen zeugheusern inventieren lassen und derselben 15 inventarien-abschrift zu unserer hofcamer geben, so sollen ermelte unser hofcamerpresident und räth jährlich anhalten, das dem also vollziehung beschehe und ob si in ersehung der inventari mengl befunden, darinnen ein- und fursehung zu beschehen von nöten, dasselb er an unsere kriegsräth oder wo es dermassen sachen wären, 20 darinnen si die hofcamer und kriegsräth selbs nit wendung thuen möchten, alsdann soliches an uns umb bschaid bringen.

Hofstaat.

[26.] Unsere hofcamerräth sollen uns mermals vermonen, daneben wir auch fur uns selbs mit gnaden bedacht sein wellen, auf 25 das unser hofgesind vom maisten bis zum münsten quotemberlich oder aufs ehist als immer muglich zu ir und irer diener und pfärd notwendigen underhaltung ausbezalt werde; wir haben auch bei unserm obristen hofmaister verordnung gethan, das unser hofstaat järlich ainmal verneuert und desselben verneuerten staats ain ab- 30 schrift auf unser hofcamer gegeben, damit si sich umb der summa willen, wie hoch sich desselben bezalung erstreckt, darinnen ersehen und iren uberschlag darnach machen mugen.

Jederzeit die notturft gelt in unser leibcamer zu verordnen.[1])

[27.] Unser president und hofcamerräth sollen jederzeit auf 35 unser oder unsers obristen camerers underschribne anschaffzettl, so

---

[1]) *Cod. 7256 der Wiener Hofbibliothek enthält Verrechnungen (Orig.) der Einnahmen und Ausgaben der königl., beziehungsweise kais. Leibkammer Maximilians II.*

oft es die notturft ervordert, ain summa gelts in unser leibcamer verordnen, weliches gelt durch ernannten unsern obristen camerer zu unsern selbs handen ordenlich wie sich gebüert veraitet werden solle, dergleichen raitungen wir selbs ersehen und wo die gerecht befunden, mit unserer kais. signatur certificieren wellen. 5

Verordnung gelts auf die hofoffitia und derselben verraitung betreffend.

[28.] Gleichfalls sollen auch mergedachter unser president und hofcamerräth jederzeit auf underhaltung unserer kuchl keller stall silber- und liechtcamer und andere dergleichen officia mer die not- 10 turft gelt auf unsers obristen hofmaisters ordinanzzettl verordnen und damit man aber wisse, wohin soliches gelt kommen, wie darmit durch die officier hausgehalten und in furkommenden mengln zeitliche wendung beschehen muge, so wellen wir, das unser obrister hofmaister oder hofmarschalch monatlich mit allen officieren in bei- 15 sein aines unsers hofcamerraths, so darzue von ernenntem unserm obristen hofmaister ervordert, gerait, justificiert, volgund nach beschluss derselben mit ermelts unsers obristen hofmaisters oder in dessen abwesen unsers hofmarschalchs, auch desselben camerraths, der bei aufnembung solicher raitung gewesen, handunterschriften 20 certificiert werden; woverr aber kainer under unsers hofcamerratsmitls zur zeit, da man zu aufnembung ermelter hofoffitien ansagt, one sondere versaumbnus unserer merfeltigen hofcamerräthssachen abkommen könte, so soll dannocht nicht dest minder mit aufnembung beruerter raitungen fürgegangen werden. 25

Verfassung aines järlichen uberschlags der hof- und kriegsnotturften, auch wo und wie dieselben zu erhandlen.

[29.] Unser hofcamerpresident und räth sollen zeitlich vor ausgang aines jeden jars ainen ungeverlichen uberschlag machen und uns furbringen, was man auf das kunftig jar zu dem hof- und kriegs- 30 wesen nach gestalt der leuf und zeit unvermeidlich haben werde muessen und was entgegen fur einkomen und andere extraordinari geltbandlungen in der beraitschaft oder sonst in hoffnung seien.

---

von 1557—1564; diese betragen 1564 6199 fl. 32 kr. gegen 6210 fl. 35 kr. (Ausgaben), 1565 8000 fl. 15 kr. gegen 7707 fl. 54 kr., 1566 11.050 fl. 3 kr. gegen 11.175 fl. 23 kr., 1567 4049 fl. 33 kr. gegen 4121 fl. 51 kr.; die Rechnungen sind theils vom obersten Kämmerer Leonhard von Harrach, teils von Maximilian selbst unterfertigt.

Ervorderung der auszüg von den andern camern und ämbtern.

[30.] Und damit aber der nechst hievor bemelt uberschlag der järlichen verlag unsers hof- und kriegswesens desto aigentlicher be-
5 schehen muge, so wollen wir mehrgedachte unser president und hofcamerräth von allen andern cämern järlich und dann insonderhait von allen ambtleuten und nemblich von den rentmaisterämbtern in Behaimb und Schlesien monatlich, von den andern aber zu quotembern und dann zu beschluss des jars ganze jarsauszüg aller ordinari
10 und extraordinari empfäng, ausgaben, rest und verweisungen zu ermelter unserer hofcamer gefertigter zu uberschicken ervordern und darumben ain sonders buech (in welichen buech ainem jeden ambt ein sondere rubriken gemacht und als oft ein auszug uberschickt worden under die gehörig rubriken vermerkt, wo aber ainer oder mer
15 ambtleut mit uberschickung irer auszüg saumig befunden, das der oder dieselben wider vermant werden) aufrichten und jederzeit dasselb buech auf dem rattisch vor augen haben und wo in ersehung aines und des andern auszug mangl befunden, dieselben abstellen oder im fall die etwas wichtigs antreffen, gar an uns bringen, vol-
20 gund daraus iren uberschlag machen, was sich bei denselben camergefällen auf unser hof- und kriegswesen anzuwenden zu versehen sein muge; und dieweil die auszüg von den ambtleuten bisher gar unordenlich gestellt und überschickt worden, so wellen wir, das unsere hofcamerräth inen den ambtleuten, wie si soliche auszüg hin-
25 furan ordentlicher stellen sollen, einen formb und ordnung fürschreiben lassen und die volziehung bei inen verfüegen.

Provantweesen.

[31.] Gleichsfalls nachdem järlich auf das provantweesen in den besatzungen ein merkliche verlag aufgeet und damit man wisse,
30 wohin dieselb jederzeit verwendt und noch im vorrath sei oder was man ferrer in vorrath verschaffen muesse, so sollen unser president und hofcamerrath verfüegen und darob sein, das unser obrister provantcommissari oder provantmaister, wer der jederzeit sein wirdet, von den provantverwaltern monatlich auszüg aller erkauften und ver-
35 silberten, auch noch vorhandnen provant in allerlei unterschidlichen sorten ervordere, mit vleiss ubersehe und dieselben neben seinem daruber verfassten sumariextract und berichtlichem guetbedunken zu unserer hofcamer übergebe und sonst in allem der provantordnung, die wir im verschinen sechsundsechzigisten jar von neuem
40 aufrichten und ime unserm provantcommissari gnedich verkunden

lassen, gemäss gelebe, auch gleichfalls bei den provantverwaltern und andern dem provantweesen zuegethanen personen zu beschehen darob sei.

Verweisungen umb aufbringung gelts zu dem hof- und kriegsweesen.

[32.] Wiewol bisher der gebrauch gewesen, dass sich unsere einnember und rentmaister gegen den partheien umb die anlehen, darumben si auf sondere ambtsgefell verwisen, selbs verschreiben müessen, also das vermelte partheien iren glauben mer auf dieselben ambtleuth als auf das haubtcamerweesen gesetzt und dardurch unserer hofcamer zu merklichem unserm nachthail nit wenig glauben und trauens entzogen, damit aber disfalls der credit wie billich mer bei hof als sonst bei andern ämbtern, so unserm hofcamerwesen underworfen, gepflanzt und erhalten werde, so sollen ofternennte unser president und hofcamerräth mit der zeit, bis etwo dise jezt schwebende leuf ruebiger werden, zu ainzing, als vil es sich immer thuen wirdet lassen, alles vleis dahin trachten, die gelthandlungen auf ain solichen weeg zu richten, dass die partheien gleichwol die ämbter und derselben gefell, dahin si bisheer verwisen gewesen und noch künftig verwisen werden mechten, für ir underpfand behielten, allain dass die bezalungen der haubtsummen und interesse umb merers glaubens und ordnung willen, sonderlich damit man umb sovil mer ein tägliches wissen empfache, was für partheien von ainer zu der andern zeit bezalt und solicher bezalung halben, wie aine für die ander nach gestalt der sachen beschehen solle, zu notwendiger abschneidung der aigennutzigkait bei den ambtleuten, die etwo umb mut und gaaben willen ain parthei fur die ander befürdern mechten, ain unerweisliche richtigkait gehalten, aus dem hof- oder kriegszalmaisterambt beschehen, entgegen aber die gefell derselben ambter, daraus bisheer soliche verweisungen entricht, furnemlich aber die steur und piersgefell im kunigreich Behaim und derselben incorporierten lande, zu jeden viertl oder aufs lengst zu halben jaren in angeregts unser hof- oder kriegszalmaisterambt neben uberschickung lauterer particularauszug, weliche und wievil partheien den verfallnen fristen noch daraus bezalt werden sollen, in angeregts unser hofzalmaisterambt erlegt wurden, daraus wir doch aigentlicher als bisheer abnemen mechten, was uns dieselben underschidlichen gefell ertrüegen und unser nachraitung darauf stellen lassen mügen. Was aber die verweisungen auf unsere niderösterreichische einkommen betrifft, davon wirdet hinnach unter der rubriggen Österreich ein sonderer articl zu befinden sein.

Tuech und anderer waaren erhandlungen zu notturft des hof- und kriegsweesens.

[33.] Nachdem nit umbgangen mag werden zu erhaltung des hof- sonderlich aber des kriegsweesens von den handlsleuten neben
5 den baren gelthandlungen auch ainsthails tuech und allerlei andere waaren anzunemen, so ordnen und wellen wir, dass dieselben waaren, furnemblich aber die tuecher zeitlich und in guetem kaufmanswert bei den handlsleuten ee und der termin der kriegsbezalung herzuenähent erhandlt werden, also, wann dem kriegsvolk die bezalung
10 beschehen solle, das man alsbald sowol mit den waaren als mit dem paren gelt unsaumblich gefasst sei und nit erst die zeit, wann die bezalung nahend verfallen, mit den handlsleuten auf ain eil beschwerliche partida zu treffen und einzugeen verursacht werde; und weil in unsern landen Behaim, Märhern, Schlesien und Lausnitz
15 allerlei zu beclaidung des kriegsvolks dienstliche tuecher gemacht und wir vil lieber dergleichen hantierung in unsern landen als die frembden handlsleut befürdern wellen, zudem das auch unsers aigentlichen versehens dergleichen waaren in bemelten unsern landen vil in leidlicherm wert als von andern frembden orten zu bekommen,
20 sonderlich wo man nach gelegenhait ain zimbliche verlag darauf thäte, so wellen wir demnach, das unsere hofcamerräth jederzeit die notturft dergleichen tüecher bei den tuechmachern durch die andern cämer bestellen, auch mit denselben der verlag oder ainzigen bezalung, wie man sich des werts nach anzal jeder sort item der
25 liverung und bezalungsfristen aufs nechst vergleichen kan, überainkommen, soliche verlag oder bezalungen auch zu ainzing aus der lande bewilligungen, weliche one das von ainer zeit zu der andern feirend bei den ämbtern ligen, nach gelegenhait thuen lassen.

Neben dem solle auch unser president und hofcamerräth zum
30 pesten bedacht sein, wann dergleichen waaren wie obsteet angenommen müessen werden, insonderhait aber, ob wir zu unserm hofweesen nit allein tüecher, sondern auch guldene und silberne stück, desgleichen von zobl, seiden oder andern gattungen was bedürfen und in unser hof- und kriegszalmaisterambt gelifert werden, das diesel-
35 ben waaren von ernenntem hof- oder kriegszalmaister und andern darzue verstendigen personen auch den verordneten tüechlern (die ain jeder unser zalmaister, dessen ambt solicher betrifft, zu sich nemen solle) vleissig besichtigt, die tüecher gestrichen und wo si am zeug, leng oder guete nit gerecht oder der mit den handls-
40 leuten gemachten vergleichung ungemäss befunden, das soliche

waaren nit angenommen, sonder inen unsern presidenten und hofcamerräthen angezaigt werden, damit si derwegen weitere gebüerende handlung furnemen mugen.

Wann dann nun dergleichen keuf an waaren beschlossen, sollen unsere president und hofcamerräth unserm hof- und kriegszalmaister 5 lautere mass und ordnung bestimben, wie sie dieselben waaren ausgeben und mit unserm nutz vertreiben sollen, also das uns der gwin in solichen waaren allein zuestehe und ordenlich verraitet werde.

Und nachdem bisheer die gulden und silbern tuech, seiden- auch wullengewand zu unserer selbs beclaidung und notturft unserer leibcamer, auch 10 stalls und guardi, under anderm auch zu vereerungen der potschaften, die je zu zeiten an unsern hof kommen mit etwas unstäten und höcherer bezalung neben dem, das die waaren an inen selbs nit zum pesten oder des gelts darumben si bestellt wert gewesen, erzeugt müessen werden, so solle unser president und hofcamerräth ir vleissig nachgedenken haben, allwegen mit 15 gueter ordnung und zeitlich, ehe man der waar nottürftig wirdet, sowol als hievor des kriegsweesen halben verordnet, gulden und silbern tuech, seiden- und wullengewant, als vil und so weit si solches an gelt und verweisungen bekommen mügen, für unser selbs person und zu andern unsers hofstaats notturften in Italien oder andern gelegnen orten zu bestellen und 20 soliche waaren in unser hofzalmaisterambt an pares gelts stat zu ordnen, damit allweg ain zimblicher vorrat an gueter waar und zeug bei der hand sei und als vil müglich von den hofcramern, bei denen selten ein rechter kauf oder was guets zu bekommen, nichts genommen werde. Doch wellen wir mit gnaden bedacht sein, wann es sich zuetragt, dass wir dergleichen 25 waaren, sowol auch silbergeschier, clainat und ander dergleichen sachen für uns selbs oder auf verehrungen bedürfen werden, soliches inen unsern hofcamerräthen jedesmals zeitlich zuvor anzaigen zu lassen, auf das dergleichen notturften bei gueter geraumber zeit und mit pester wolfailisten gelegenheit bestellt und zuwegen ge- 30 bracht mugen werden. *(S. Nr. 14 § 28.)*

Es solle auch oft ermelter unser president und cammerrath bedacht sein und bei unserm hofzalmaister verordnen, das alle guldene und silberne tuech, seiden auch rauhe waar, so auf unser person und zu unserer claidung in unser leibcamer billich kommen solle und wir jederzeit bedurftig, ainem 35 jeden gegenwurtigen und kunftigen unserm obristen camerer zu seinen handen gestellt und geantwurt und kainem unserm handwercher, wie etwo hievor beschehen, gegeben werden, angesehen, dass ermelter unser obrister camerer umb solichen empfang allain quittiren und vernere ordenliche raitung darumben geben soll und muess. *(S. Nr. 14 § 29.)* 40

Wochentliche zusamenkunft unserer gehaimen und hofcamerräth zu berathschlagung des haubtcamerwesens.

[34.] Nachdem uns nit allain an den täglichen furfallenden camerhandlungen, sonder furnemblich an dem gelegen ist, das die

haubtstück unsers camerwesens wie die obligunden camerguetsbeschwerungen zu ainzing geringert und ain merer fuegliches einkommen gesuecht, imerzue in gedechtnus und vor augen gehalten, so wellen und bevelhen wir, dass sich unsere gehaime und hof-
5 camerräth jede wochen einmal oder so oft es sonst die notturft erfordert in den hofcamerrath zusamenzukommen vergleichen und soliche notwendige sachen mit ainander aufs getreuist abhandlen, uns alsdann durch die ordentlich expedition, inmassen hievor des hofcamerweesens audienz halben verordnet, fürbringen.

10 Underschaidung der hofraths- auch camer- und kriegssachen.

[35.] Nachdem auch je zu zeiten unsern hof- und kriegsräthen mererlei sachen unsere camergueter betreffend furkommen, haben wir gnediglich verordnet und ist auch unser willen und mainung,
15 das soliche sachen durch dieselben hof- und kriegsräth zu handlen nit angenommen, sonder fur unser hofcamer gewisen, entgegen auch unser president und hofcamerräth in sachen, die fur si kommen und das camerguet gar nit berueren, thuen sollen; so wellen wir auch gnediglich gedacht sein, wann etwo uns durch unser hof- oder kriegs-
20 expedition schreiben und sach furkömmen, die nit an unser hofcamer uberschriben wären und doch völlig oder zum thail unser camerguet beruern thäten, soliche sachen dahin dirigieren zu lassen, das derselben handlung berathschlagung in beisein unserer hofcamerräth beschehe; im fall soliches aber alsbald, wann dieselb sach
25 furkombt, nit sein möchte, also das ermelte unsere hofcamerräth über genötigern unsern handlungen sässen, so sollen nichtdestweniger inen unsern hofcamerräthen solicher handlung vor beschluss derselben aintweder die originalia oder sonst abschrift darvon, umb ir räthliches guetbedunken uns furzubringen, zuegestellt und also zwi-
30 schen allerseits expeditionen kain zerrütlichait verursacht werden.

Pfandschaften bereutungen und abledigung auch übergebung derselben auszüg betreffend.

[36.] Unser president und hofcamerräth sollen auch aufs fürderlichist dahin trachten, damit alle pfandschaften sament und son-
35 derlich in unsern kunigreichen und landen durch unverdechtige, geschickte und vleissige personen (so in jedwederm land insonderhait verordnet werden sollen) zu ainzing beritten und dardurch die jährlichen ordinari und extraordinari einkommen über die unvermeidlichen ausgaben, wie sich dieselben gegen denen darauf ligenden

pfandschillingen der nutzung nach vergleichen, erkundigt und alle dienstliche erhebliche mittl fürgenommen und ins werk gerichtet werden, wie doch soliche verpfendungen aintweder auf ain staigerung oder sonst die nüzlichisten zu ainzing abgeledigt und wasmassen hierzue ein erkleckliche summa gelt, wann der allmechtig den ge- 5 liebten friden verlihe, als vil immer muglich in ainen vorrath erhandlt und zusamengebracht werden mechte; und damit wir unserer camergueter verkaufung, veränderung, auch der dabei ainem und dem andern gethanen gnaden und gaaben lautern bericht empfahen, so sollen ermelte unsere hofcamerräth uns anjezt und kunftig zu jeden jaren umb der verände- 10 rungen willen, die sich kunftig mit ainem pfandstuck zuetragen mechten, ainen gründlichen und lautern auszug, wann soliche verpfendung, verkaufung und gnadengaben, auch wie hoch und mit was conditionen beschehen, was auch dasselb stuck in gehaltner erkundigung im wert befunden, zuestellen. *(S. Nr. 14 § 35.)* 15

Auf neue einkomen zu merung unserer camergueter bedacht zu sein.

[37.] Nachdem wir von weilend der nechstabgeleibten kais. M^t. unserm geliebten herrn und vatern wie wisslich ainen grossen schuldenlast über uns nemen muessen, und siderheer umb der erlittnen 20 krieg willen, die uns alsbald in eintretung unserer kais. regierung zuegestanden, noch merers in schulden gewachsen, auch sonst je lenger je mer mit beschwerlichen ausgaben überhäuft werden, also das unser unvermeidliche hohe notturft ervordert auf allerlei mugliche weeg und mitl zu gedenken, wie wir solichen obligenden last 25 erschwingen und mit der zeit, wo nit gar ablegen, doch etwas ringern mögen, so sollen derwegen ofternennte unser president und hofcamerräth ir stätigs embsiges und guetherzigs nachgedenken haben, wie doch one sondern merklichen abbruch des gemainen nutzes und unserer landschaften privilegia jezt und kunftig neue einkomen, es 30 sei an perkwerchen, salzsieden oder andern landsfürstlichen regalien herzuegebracht oder wasmassen die alten in ainem und anderm gebessert, entgegen die beschwerlichen ausgaben, deren man mit füegen entperen mag, abgelegt möchten werden.

Pergwerch und salzsieden auch derselben handlungen 35 betreffend.

[38.] Insonderhait aber ist unser entlicher willen und mainung, das unser president und hofcamerräth mit allem vleiss bedacht seien, die perkwerch sowol auch des salzsiedens und derselben anhengigen handlungssachen vor andern camerexpeditionen zu befürdern und alle

muglichait anzuwenden, wie nit allain die alten perkwerch in unsern kunigreichen und landen wesentlich erhalten, sondern daneben auch guete neue pergwerch unserm camerguet zu nutz und erhaltung viler armer leut, die ir narung davon haben mugen, erweckt und erbaut,
5 das auch ob denselben pauenden gewerken oder waldbürgern, desgleichen ob den ambtleuten in fürfallenden strittigkaiten mit den anrainenden landleuten oder denen, auf deren grund und pöden dieselben perkwerch aufgeschlagen und alle zuegehörung gepaut muess werden, vestiglich handgehabt, unsere herrschaften und güeter, die
10 denselben perkwerchen mit provant, gehülz, wasser, weeg und steeg und sonst in ander weeg dienen mugen, nit andern verkauft oder verpfendt, sonder vilmer diejenigen, so schon hievor an dergleichen orten auf ainen ewigen widerkauf verkauft oder verpfendt sein als vil immer muglich widerumb ledig gemacht und erhalten werden; ob
15 sich auch zwischen unser und den landleuten der fron und wechsl oder sonst anderer sachen halben die perkwerch beruerend irrungen zuetrüegen, so sollen unsere hofcamerrät vleissig anhalten und vermanen, das dergleichen irrungen in den landtägen oder ausser derselben sonst durch gebuerliche weeg erörtert werden, damit unsere
20 perkwerch und derselben zuegethanen camersleut durch dergleichen lang schwebende irrungen, wie zuvor mermals beschehen, nit in abfall und erligung gerathen.

Diesen articl sollen auch unsere hofcamerräth den andern unsern cämern in unserm namen gleichsfalls verkünden und also sowol
25 als si die hofcamer zu volziehen mit ernst einpilden und auflegen.

Correspondenz mit den andern cämern und auf volziehung der an si ausgeunden bevelch vleissige achtung zu geben.

[39.] Und nachdem wir in unsern künigreichen und landen fünf camer und nemblich in Hungern aine zu Presspurg und die
30 ander in Zipps, in Behaim aine zu Prag, in Schlesien zu Presslau und in Österreich allhie zu Wienn haben, so wellen und bevelhen wir, das dieselben jezt weesenden cämern oder sovil wir deren kunftig noch merers aufrichten werden, mit unserer hofcamer und hinwiderumb unser hofcamer mit den andern cämern gueten verstand und cor-
35 respondenz halten, also was bei jeder camer notwendigs befunden wirdet, an uns zu bringen oder wo si sonst auf unser ervordern bericht zu thuen haben, das si soliches uns zu handen unserer hofcamer zueordnen, weliche schreiben und bericht unser hofcamerpresident eröffnen, volgund unsere hofcamerräth samentlich vernemen, berathschlagen, erwegen und uns jeder-
40 zeit mit irer relation und guetbedunken fürbringen, so wellen wir allweeg

mit guetem zeitigem rath gnedige erledigung thuen; weil auch die andern cämer mit irem respect nach uns auf unser hofcamer gewisen sein, so wellen wir nit, das ainiche verordnungen on si aus andern unsern hofexpeditionen ausgeen, sonder das es alles in unserm titl und namen von und aus unserer hofcamer beschehe; und obgleich aus 5 ubersehen von andern unsern hofexpeditionen bevelch oder decret an dieselben cämern in den landen ausgiengen, so sollen si doch dieselben zu volziehen nit schuldig sein, bis das die ordenlich fertigung bei unserer hofcamer beschiecht; insonderhait aber sollen unsere hofcamerräth ir guet aufmerken haben, wann den andern 10 landcämern und unsern ambtleuten in wichtigen unsern aignen sachen ichtes zu vollziehen oder bericht zu geben geschriben wirdet und aber solicher verordnung zu rechter zeit kain volziehung beschäch, das si zeitlich und aufs lengist in monatsfrist und wo die sach sovil anstand nicht erleiden mechte, alsbald mit ernst daran vermonen 15 und derhalben ein sonders memorial (darein alle dergleichen unsere aigne sachen, so auf volziehung und bericht steen, sambt den bestimpten terminen verzaichnet) aintweder bei inen selbs im rath oder sonsten in der canzlei nach gestalt der unterschidlichen expeditionen zu halten verordnen. *(S. Nr. 14 § 13.)* 20

Visitierung der camer und ambter.

[40.] Und damit die andern unser cämer und ambtleut in guetem vleis und gehorsamer handlung gezigIt und erhalten werden, so wellen wir, das unser hofcamer bedacht sei uns zu vermonen, das dieselben cämer und ämbter, wo nit im andern jar, doch aufs 25 lengist in drei jarn ainmal durch ansehenliche tapfere unsere räth visitiert und aines jeden haushaltung, auch wie den instructionen gelebt und im fall es in ainem oder mer articln nit beschehen, wer daran schuldig gewesen, vleissig erkundigt und wo etwas in ermelten instructionen nach gestalt der veränderten leuf und zeit zu verändern 30 wär, das soliches sampt dem ganzen weesen, wie dasselb durch unsere visitatores an jedem ort sonderlich vom maisten bis zum ministen befunden, zu unserm vernern entschluss an uns gebracht werde.

Camerguets haubtverträg und vergleichungen betreffend. 35

[41.] Als sich auch under zeiten zuetregt, das wir mit den anrainenden genachtparten fursten umb gräniz und anderer sachen willen unser camerguet beruerend, auch sonst mit den handlsleuten

von wegen unsers Newensollerischen [1]) kupferhandls und was sich noch mit der zeit fur merere handlungen begeben mechten, vergleichungen, verträg und keuf zu treffen haben und damit dergleichen haubthandlungen mit guetem zeitigem rath und bedacht
5 gepflegt werden, so ist unser willen und mainung, das allzeit unserer landcämer und andere unsere nachgesetzten obrigkaiten und landräth, dessen lands einkommen, interesse und gerechtigkaiten dergleichen verträg und keuf betreffen, vor beschlus der sachen umb ire bedenken vernomben werden.

10 Landtäghaltung.

[42.] Unsere hofcamerräth sollen auch bedacht sein, ein guete zeit zuvor, ehe die landsbewilligungen ausgeen, bei uns anmanung zu thuen, damit zu erlangung neuer bewilligungen in jedem land, wo es von nöten, landtag ausgeschrieben und gehalten werden und
15 was in solichen landtägen in camerguetssachen zu proponieren, das si unser hofcamer zeitlich von desselben lands camer- und andern officiern, da der landtag gehalten soll werden, bericht und guetbedunken in unserm namen ervordern, volgund im hofcamerrath notturftig erwegen und berathschlagen, auch dieselben articln und
20 bewegnussen in schrift verfassen und uns zu unserer gnedigisten resolution gehorsamblich fürbringen; entgegen wellen wir auch bedacht sein, wann wir entschlossen ainen landtag zu halten, dasselb unsern hofcamerräthen zeitlichen zu berathschlagung der darzue gehörigen camersachen vor ausschreibung bemelter landtäg anzaigen
25 zu lassen und was also in solichen landtägen in camerguetssachen beschlossen, das sollen unsere hofcamerräth allweg mit dem fürderlichisten ins werk richten und vollziehen.

Lehenssachen.

[43.] Nachdem uns auch an unsern kgl. und landsfürstlichen
30 regalien der lehenschaft hoch und vil gelegen und wir aber dieselben in grosser zerrütlichait, sonderlich aber in unserer cron Behaim von wegen der in der gewesnen prunst auf unserm kgl. schloss Prag verdorbnen lehens- und andern registraturn und brieflichen urkunden befunden, so sollen derwegen unsere hofcamerräth auf alle mitl und
35 weeg bedacht sein und bei den andern cämern anhalten, das alle unsere kgl. und landsfürstliche lehengueter in jedwederm land besonder zu ainzing erkundigt und in ir rechte lehensart und aigenschaft, wo si anderst zuvor nit darinnen sein, gebracht und also

---

[1]) *Neusohl (Ungarn).*

weesentlich erhalten werden; und damit soliche verordnung umb so-
vil stattlicher beschehen muge, so ordnen und setzen wir, das
unsere hofcamerrath jezt alsbald von allen unsern regierungen und
camern, auch andern unsern landhaubtleuten, verwaltern und der-
gleichen nachgesetzten obrigkaiten ordenliche particularauszüg aller 5
lehen und wie es umb ain jedes mit der beschehnen ersuechung
und in ander weeg, so der lehensordnung anhengig, geschaffen, uns
auf unser hofcamer zu übergeben ervordern, auch der unrichtigen
lehen halben an allen notwendigen orten bericht nemen, volgund die-
selben handlungen alle in ordenliche buecher, so zu jedem land 10
sonderbar aufgericht und auf ain jede art der lehen, weliche auf
mandlichen stamen allain oder sonst auf baide als den mandlichen
und weiblichen stamen mit einander oder auf andere merere sondere
conditionen und begnadungen gestellt sein, ein sondere rubriken
gehalten werde, so wol als es sonst mit den pfandguetern gebreuchig 15
verleiben und täglich in der rathstuben umb gedechtnus willen
halten; under anderm aber befinden wir für ain beschwerliche un-
ordnung zu sein, das etwo bisheer die haimbgefallnen lehen durch
unsere nachgesezte landsobrigkaiten und sonderlich in unsern marg-
grafthumben obern und nidern Lausnitz on unser und unser vorvordern 20
wissen und willen andern verlihen sein worden, also das dieselben lehen
in ordenliche registraturn nit gebracht und vermuetlich vil derselben
dardurch aus der lehensordnung kommen und etwo bedenklich ver-
lihen sein mechten; demnach so wellen wir, das uns unsere hof-
camerräth zur zeit, wann wir derselben enden künftig landtäg halten 25
werden oder sonst in dergleichen fällen handlungen fürkummen
werden, gehorsamblich vermanen und ir guetbedunken ubergeben,
wie doch soliche unordnung mit guetem fueg one abbruch derselben
landschaftn privilegien ab- und hinfüran dahin gestellt werden, das
alle die lehensverleihungen mit unserm gnedigisten vorwissen und 30
bewilligungen beschehen und ausser des ainiche andere fertigung nit
stat haben soll, indem aber unser hofcamer auf ein verfengliche
zueberaitung zukunftiger diser handlung an mer orten guete statt-
liche erkundigung, ob und wasmassen soliche vorhabende ver-
änderung beschehen mecht, halten und uns des mit der zeit, als- 35
bald si darmit gefasst sein, gehorsamblich furbringen sollen.

Nichts erblichs zu vergeben oder die lehengueter aus irer art und natur zu transferieren.

[44.] Wir wellen auch gnedigclich bedacht sein, wo wir umb
erblicher vergebung unserer lehen und camergueter, auch etwo die 40

lehenstuck aus irer natur und aigenschaft zu verändern angesuecht würden, das dergleichen ansuechen als dermassen sachen, so uns und unsern nachkommen zu abbruch der landsfürstlichen hochaiten und einkommen geraichen, als vil immer umgangen mag werden, ab-
5 schlagen und unsere räth und diener sonst in ander weeg mit gnaden nach aines jeden verdienst begnaden wellen; demnach wellen wir, wo dergleichen begern inen unsern hofcamerräthen zu berathschlagung furkommen, das si sich darnach richten und zu dergleichen gnadengaaben nit rathen. *(Vgl. Nr. 14 § 21.)*

10 Zu verschreibungen deren gnadengaben, die auf järliche verzinsung bis zu derselben ablösung gestellt, hinfuran als vil imer muglich nit zu rathen.

[45.] Wiewol von etlichen jarn her ein gebrauch erwachsen, das weilend unsers geliebten herrn und vater seligen gewesne,
15 desgleichen auch unsere räth und diener nit allain mit provisionen und gnadengaben auf ir lebenlang und etwo auch auf etlich jar nach irem abgang den erben zu guetem versehen, sonder auch dermassen begabt worden, das dieselben provisionen und gnadengaaben järlich fur und fur geraicht muessen werden, bis si mit etlich tausent
20 gulden parer verschribner gnadenhaubtsummen abgeledigt, welche dergleichen gnadenhaubtsummen sich bis dato dermassen überhauft, das die ämbter mit denselben verweisungen und ausgaben neben andern par dargelihnen summen und derselben interesse schwerlich mer gevolgen mugen, also das wir zeitliche unvermeidliche ursach
25 haben, disfalls das weesen etwas einzuziehen, demnach so sollen unsere hofcamerräth in künftigen dergleichen begern auf disen articl bedacht sein und ir guetbedünken als vil immer muglich zu umbgeen darnach stellen.

Haimbgefallene provisionen und gnadengaaben.

30 [46.] So wellen wir auch nit, das die haimbgefallnen provisionen und gnadengaben von ainem zum andern ausgebeten und also unsern camersgefellen dardurch ain ewige pürd aufgeladen werden solle, sonder wo je ainer aus unsern räthen und dienern nach gestalt der sachen zu versehen würdig, wellen wir jederzeit
35 denselben in gnaden bedenken, darnach sich unsere camerräth so wol als in vorgeeunden articln in furfallenden handlungen zu richten haben werden.

Unser hofcamer sol uns aller provisionen und gnadengaben quotemberlich auszüg ubergeben.

[47.] Nachdem der verschribnen provisionen und gnadengaben vil sein und des jars ain merkliche ausgab antreffen, auch nit all auf lebenlang, sonder zum thail auf wolgefallen und andere sondere 5 conditionen gestellt, so sollen hierauf unsere hofcamerräth ingedenk sein, das si uns quotemberlich aller gnadengaben, die wir hinfüran von ainer zeit zu der andern thuen werden, auszüg ubergeben, auch von den andern cämern allweg zu ausgang aines jeden jars aller der provisionen und gnadengaben mit underschaidung der rubriken, 10 darunder ein jede sort absunderlich begriffen, ervordern und gleichsfalls ubergeben, uns darinnen jederzeit zu ersehen und in mer weeg darnach gnediglich zu richten haben.

Völligkaiten one vernembung der hofcamer nit zu verändern. 15

[48.] Als sich auch mermals allerlei fölligkaiten zuetragen und damit dieselben nit unordenlicherweis ausgebeten und angewendt werden, so wellen wir mit gnaden darauf gedacht sein, das wir dergleichen fölligkaiten on unser hofcamer wissen und guetbedünken nit vergeben oder verändern, sonderlich aber was die fürnembisten stück 20 sein, aintweder zu ablegung unsers schuldenlasts verkaufen oder verpfenden oder sonst die einkommen davon zu unsers hof- und kriegswesens underhaltung gar oder zum thail anwenden lassen.

Aufrichtung und haltung neuer und sonderer buecher zu einschreibung der hofcamerhandlungen. 25

[49.] Nachdem auch unserm hofcamerweesen hoch und vil an dem gelegen, das man in allen furfallenden haubtsachen gueten bericht an der hand hab und nit erst mit nachthailigem verzug der sachen hin und wider umb bericht in vorverlofenen handlungen schreiben durfe, so ordnen und setzen wir, das unsere hofcamer- 30 räth bei unserm hofbuechhalter dise würkliche verordnung thuen und wesentlich darobhalten, das er über alle der andern cämern und ambleut auszug und raitungen und derselben beschluss und rest, item auch über der landschaften conditionierten bewilligungen, auch staigerung, veränderung oder genzliche reformation der ledigen oder 35 verpfendten camergueter und was sonst dergleichen haubtstück mer sein, deren unser hofcamer täglich bei der hand bedürfen, ordenliche büecher mit underschidlichen rubriken und absätzen aufrichte

und wesentlich erhalte; sonderlich aber soll er buechhalter über alle empfängposten, was fur gelt und waaren in die hof- und kriegszalmaister- sowol auch in ander ämbter kaines ausgenomen, was anderst bei unser hofcamer gehandlt und expediert wirdet, ein sonders
5 buech halte, also wann man in aufnembung der raitungen von wegen der empfängposten, inmassen bisheer öftermals beschehen, irrig wirdet, das man jederzeit aus unserer hofbuechhalterei entschiden werden muge.

Schwebende camerguetsrechtssachen betreffend.

10 [50.] Also wellen wir auch, dass unsere hofcamerräth uber alle unsere bisher geschwebte rechtssachen in allen unsern künigreichen und landen, wie dieselben in possessorio und petitorio diserzeit steen und künftig geraichen mechten, wie weit auch in jeder handlung von ainer zeit zu der andern verfaren oder fur-, bei- oder
15 haubturtl ergangen seien, jetzt alsbald und dann künftig zu jeden viertljaren lautere auszüg sambt aines jeden lands camer guetbedunken darüber ervordern, volgund auch in ain sonders buech zusamenbringen, die notturft darüber jederzeit berathschlagen und uns als vil von nöten fürtragen.

20 Geistlichen gueter visitation und derselben contribution zu dem kriegsweesen.

[51.] Nachdem wir aus sondern beweglichen ursachen über die geistlichen als unsere camergueter in unsern österreichischen landen sondere ansehenliche commissari verordnet, die in allen der-
25 selben gottsheuser sachen die notturft handlen und administrieren sollen und wir auch gnedigist gedacht sein, soliche ordnung in andern unsern kunigreichen und landen gleichermassen anzurichten, so sollen demnach unser president und hofcamerräth uns mit gelegenheit daran vermanen, insonderhait aber, das mit dem ehisten
30 ein lauterer uberschlag und vergleichung durch mittl ainer ordenlichen visitation und erkundigung aines jeden gottshaus oder anders stifts einkomen ausgaben schulden verpfendten und unverpfendten gueter gemacht werde, was ein jedes derselben in allen unsern landen, keines ausgenommen, uber die unvermeidenlich underhaltung
35 der ordensleut zu verrichtung des gottsdiensts auch anderer obligunden ausgaben als steurn, raisen, rustungen und was dergleichen gemaines lands mitleiden mer sein, am bevorstand des einkommen ersparen und zu ainem järlichen deputat auf erhaltung der gränizen gegen dem erbfeind als ainem gottseligen christlichen werk contri-

buieren muege, soliches also aufs ehist so immer müglich ins werk gebracht werden müge; wir wellen auch nit, das von ainichem stift oder gottshaus on unser vorwissen und bewilligen auch one unserer hofcamer guetbedunken ichtes an ligenden oder varunden guetern verkauft, versetzt, ausgewexlt oder sonst verändert werde; und die- 5 weil vil derselben geistlichen gueter, wie dann etlich fall bisheer fürkommen, one consens verkumert sein, so wellen wir, das sich unsere hofcamerräth derselben veränderungen mit vleis erkundigen und uns umb ferner einsehen mit irem rath und guetbedunken furbringen.

Wann auch unsern stiften und gottsheuern lehenstück haimb- 10 gefallen, so wellen wir nit, das dieselben weiter wie etwo bisheer beschehen von den geistlichen verlihen werden, sonder das si bei denselben stiften und gottsheusern forthin bleiben, wie wir dann soliche verordnung, was der geistlichen sachen in Österreich unter und ober der Enns betrifft, alberait thuen lassen und in den andern 15 unsern landen gleichsfalls anzuordnen gnedigist bedacht sein, daran uns ermelte hofcamerräth in allweg auch vermanen sollen.

Vorbehalt in veränderung und verschreibung der camergueter.

[52.] Wann es sich zuetregt, das wir jemanden ain stück aus 20 unsern camerguetern auf ainen ewigen widerkauf verkaufen verpfenden oder sonst im bestand hinlassen und derhalben verschreibungen aufgericht muessen werden, so wellen wir, das in allweg die schätz, perkwerch, hoch- und schwarzwäld, wildpaan, geistlich und weltlich lehenschaften, gemaine landsteurn, raisen und gezüg, 25 auch appellationen, confiscationen und alle andere landsfürstliche regalien, obrigkaiten und hochaiten, desgleichen auch der vorbehalt von wegen künftiger staigerung, ob sich das einkommen gegen den pfandschillingen in der bereutung mer als sechs vom hundert järlichs interesse uber die unvermeidlichen ambtsausgaben erstrecket, 30 item auch, das uns die ablösung derselben gueter jederzeit in unser aigne camer zu thuen frei seie, in denselben verschreibungen mit lautern ausgedruckten worten verleibt werde, das auch unsere hofcamerräth soliche verordnung gleichsfalls bei den andern cämern zu volziehen verkünden. 35

Aufnembung der raitung von den ambtleuten.

[53.] Unser entlicher willen und mainung ist, das von allen unsern ambtleuten in unsern kunigreichen und landen irer gelthandlungen halben järlich zu jedem bestimpten raittag ordenliche

hauptraitung bei unsern cämern und buechhaltereien aufgenomen, justificiert und den ambtleuten zu irer versicherung nach erledigung aller menglsposten und gnuegsamer darthueung des belibnen rests und aussteeunden ambtsschulden ordenliche raitbrief gefertigt werden;
5 demnach sollen unsere hofcamerräth bei den andern cämern und buechhaltereien die volziehung also verordnen, weliches dann nit allein uns, sonder auch inen den ambtleuten und derselben weib und kindern, auf das alle unordnung und restmachen dardurch abgeschniten, zu guetem kumbt. *(Vgl. Nr. 14 § 52.)*

10 Zu nachlassung der rest nit zu rathen.

[54.] Wir seind auch aigentlich dahin entschlossen, hinfüran kainem unserm ambtmann ainichen rest mer nachzulassen, darumben so wellen wir, wann dergleichen begern für unsere hofcamerräth kommen, das si hierzue mit nichten rathen wellen.

15 Haltung der ambtstruhen.

[55.] Auf das aber dergleichen restmachens umb so vil mer verhuetet werde, so sollen unsere hofcamerräth bei den andern cämern verfuegen, das si bei iren undergebnen ambtleuten öftere vermanung thuen, auch under zeiten bei denen, da etwo ain ver-
20 dacht gespürt, unversehene visitation halten lassen, ob und wie die ordnung der ambtstruhen mit einlegung und widerausgebung des gelts, auch underschidlicher verwarnung der schloss und schlüssl gehalten und wo ainiche mengl derwegen befunden, dieselben alsbald one alles ansehen der person genzlich abstellen oder gar an uns zu
25 handen unserer hofcamer gelangen lassen.

Ambtleutbesöldungen nit zu erhöchen.

[56.] Neben dem wellen wir auch verhueten, die anzal unserer ambtleut und diener in allen unsern kunigreichen und landen one merkliche und genuegsame ursachen nit zu meren, noch auch die besoldungen zu erhöhen,
30 dergleichen mit den ambtleuten veränderung oder so sich einfall begibt neue fursehung thuen zu lassen, sonder wo etwa aus notturft ainer meerung der ambter und diener und auch ainer erhöhung der besoldungen und fursehung der ambter not sein wirdet, wellen wir solches mit derselben unser hof und land ordinari cämern rath und vorwissen thuen. *(= Nr. 14 § 40.)*

35 Bstandverlassung etlicher unser ämbter.

[57.] Unsere hofcamerräth sollen auch bedacht sein, wann etlich unser ämbter als meut und zoll in ledigung der darauf beschehnen verweisungen

kummen, ob dieselben mit höhern und pessern unserm nutz im bstand auszulassen wären, damit der costen, so auf ambtleut auch volgunds auf die raitungen lauft, desgleichen die muehe und zeit zu aufnembung der raitungen abgestellt und verhuet, und was unsere hofcamerräth im selben fall bei inen für nutz und guets bedenken und aus erfarung befinden, dasselb uns jedes- 5 mals fürtragen. *(= Nr. 14 § 53.)*

Was für sachen bei den andern cämern gefertigt werden sollen.

[58.] Was fur gross sachen, die bei unsern cämern in landen auf unsern bevelch berathschlagt und bei uns beschlossen werden, vor uns fürkommen 10 oder so wir sonst jemands nach zeitigem rath und gnuegsamer erkundigung ambter, pflegen oder dergleichen bewilligen, so wellen wir, das die brief bei den cämern in landen, darein die furkommen sach gehört oder dasselb land antrifft, gefertigt oder inen doch von den brieven, so zu hof aufgericht, glaubwirdig abschriften, damit si dannocht solicher ein wissen 15 haben, überschickt werden sollen. *(S. Nr. 14 § 60.)*

Besiglung der pergamenen brief bei unserm hofcamerweesen.

[59.] Was dann pergamenen brief sein, die mit dem grossen insigel angehangen werden muessen, die soll der hofcamerregistrator, der dann auch taxator ist, ordenlichen collationieren durch unsern presidenten und noch 20 ainem unsern hofcamerrath, dergleichen der hofcamersecretari, so soliche brief gestellt hat, underschreiben, nachmals uns zum underzaichnen übergeben, volgunds den canzleidiener anhengen lassen und alsdann bei unserm obristen camerer, alda beruert gross sigl verwart ist, oder in seinem abwesen bei dem, so solich sigl in handen hat, vleissig besiglen, den 25 inhalt und das datum angeregter brief in zwai gleichlautende puecher, deren ains der obristcamerer und das ander der registrator behalten solle, ordenlich einschreiben und verzaichnen. *(S. Nr. 14 § 61.)*

Taxierung der brief.

[60.] Dann der tax halben umb die brief, so bei unser hofcamercanzlei 30 gefertigt und hinausgegeben werden, wellen wir, das dieselben brief, doch ausserhalb der gemainen missif und bevelch, so denen partheien gefertigt, füran durch unser hofcamerräth taxirt und die selbig tax mit der ordnung wie si bei unsern canzleien in landen gehalten davon genommen, aber mit den gemainen bevelchen soll es wie bisheer gehalten werden. *(= Nr. 14 § 62.)* 35

Handhabung der hofbuechhalterei- und canzleiordnung.

[61.] Sovil dann unsers hofbuechhalters desgleichen der secretarien auch registrators expeditors ingrossisten und ingemain unserer

canzleipersonen dienst und verichtung betrifft, darüber haben wir ain sondere ordnung verfassen, aufrichten und allberait publicieren lassen, ob welicher diser ordnung unser president und hofcamerräth vestiglich handhaben und derselben volkumentlich zu geleben darob 5 sein wellen.

Gradus der dienstplätz bei unsern cämern und ämbtern.

[62.] Wir wellen auch, wann sich ain platz bei unsern camern und ambtern verledigt, das allweeg die person, so im elter des diensts am nechsten ist, zu demselben platz, wo der anderst ain 10 merere wierde oder besöldung auf sich tregt und dieselb person anderst darzue teuglich ist, befürdert und es also von ainem gradu zu dem andern gehalten werden solle, damit wir also unsere alte diener wie billich erheben, auch andern, wann si ainen solichen trost künftiger dergleichen befürderung vor inen wissen, desto mer ursach 15 geben, sich umb unsere dienst desto embsiger und eifriger anzunemen, wir auch dardurch verhueten mügen, das wir dieselben diener nit in ander weg mit paren gnadengaben oder zuepussgelt aus unsern camergefellen erhalten dürfen, sonder fürnemblich von und aus den ordinari besoldungen erstattet werden möge, darauf 20 dann unser hofcamerräth, wann sich dergleichen fäll zuetragen, wol bedacht sein sollen.

Unsere jungen landleut und andere eerliche junge personen zu ersetzung unserer dienst aufzuziehen.

[63.] Nachdem wir zu unserm weitschwaifigen regierundem 25 weesen allerlei stands personen zu dienern bedürfen und wir dann insonderhait genaigt sein, unsere geborne landleut und andere unsere underthanen vor ander zu befurdern und zu erheben, so sollen unsere president nnd hofcamerräth jetzt und kunftig ir guete erkundigung halten, wo etwo junge erwachsne landleut und ander unser nam-30 hafte underthanen verhanden wären, bei denen ires thuens, wandls und verstands halben ain guete hoffnung wär, das si kunftig nach erlangter üebung uns und gemainem vaterland nutz und dienstlich sein mechten, das si etlich derselben verzaichnen und uns mit irem guetbedunken benennen, wohin und wie ain jedlicher mit ainem 35 zimblichen zuepuessgelt nach gestalt aines jeden qualitet gebraucht und abgericht werden mechte; insonderhait aber sollen si bedacht sein, wann sich commissionen hin und wider zuetragen, das allweg ainer oder zween derselben jungen personen auf unser zerung, deren wir uns disfalls zu irer erzieglung nit eussern wellen, den andern

commissarien zuegegeben werden, nit der mainung, das si alsbald ir stimb sowol als andere commissarien haben sollen, sonder furnemblich darumben, dass si die ordnung und gebreuch solicher handlungen in erfarung bringen, bis si mit der zeit selbs zu commissarien und andern unsern diensten erspriesslich gebraucht mugen 5 werden.

Zeitliche anmanung zu bestellung alles vorraths auf den raisen und fürgenomnen haubthoflegern.

[64.] Wann sich mit unserm hofleger ain aufbruch zuetragen will, so sollen sich unser president und hofcamerräth mit unserm 10 obristen hofmaister und stallmaister ainer zusamenkunft vergleichen und ainen uberschlag machen, was man ungeverlich die ganz zeit des aussenbleibens auf kuchl keller stall und andern dergleichen hofofficiern, fürnemblich aber für allerlei wein gwürz habern hei und strei bedurfe und was für ein summa gelts zu erkaufung aines 15 solichen vorraths gehören werde, volgend an die ort, wo das haubthofleger sein soll, umb zeitliche bestellung aller vorberuerten nottuften in unserm namen schreiben, damit zu unserer hinkunft alle sachen an der hand seien und nit täglich auf dem markt um doppelt gelt zu vertheuerung derselben notturften erkauft dürfe 20 werden, sonderlich aber wann unser hofleger zu Prag sein wird, da solle bedacht werden, das die notturft fisch vleisch getraid habern auch heu und strei aus unsern behaimbischen camerguets herrschaften zuegefuert und die ausgab des paren gelts für soliche stuck, die wir aus denselben herrschaften gehaben mugen, dardurch erspart 25 werde.

Wie es mit den zuesteunden geltposten und verehrungen, die sich auf den raisen begeben mechten, gehalten werden solle.

[65.] Ob sich dann begäbe, das uns je zu zeiten in unserm hin- und 30 widerraisen verehrungen an wein vleisch fuetter und andern sachen beschähen, da wellen wir dass soliche verehrungen ordenlich in die gebürenden hofoffitia uberantwortet und verraitet werden. *(= Nr. 14 § 42.)*

Verehrung auf hochzeiten oder gevatterschaften.

[66.] Nachdem wir bisher nit allain von unsern würklichen 35 dienern, sonder auch von andern personen vilfeltig angesuecht sein worden, auf iren hochzeiten und kindstaufen unser person represen-

tieren zu lassen und wir aber befinden, das sich dieselben verehrungen auf ain grosse summa gelts, die sonst wol in andere genötigere weeg anzuwenden gewesen wären, erlaufen, so seind wir derwegen entschlossen, dergleichen verehrungen gegen denen, die 5 nit unsere würkliche diener sein, als vil immer muglich einzustellen, darauf dann unser president und hofcamerräth in kunftigen dergleichen furfallenden begern bedacht sein sollen.

Sondere articl, so unsere künigreich und land underschidlich betreffen.

Hunngern.

Die anschnitsgefell ordenlich einzunemen und zu verraiten.

10 [67.] Als bisheer mit einnembung und verraitung der anschnitsgefell ain sondere unordnung gebraucht worden in dem, das diejenigen landleut, denen wir von wegen kriegsausständ und anlehen zu thuen sein, irer underthanen anschnitsgebürnusen selbs ires gefallens einzunemen und die einnember nit merers verrait haben als 15 was zu iren handen erlegt worden, daraus dann ervolgt ist, das man derselben gefell kain volkomnes wissen gehaben, noch ainiche gewisse raitung darauf machen mugen, dem aber kunftig furzukommen wellen wir, das alle dergleichen anschnitsgefell, sovil den undern hungrischen crais betrifft, zu des einnembers bei unserer 20 presspurgerischen camer und was im obern crais gefellt, zu unsers einnembers in Zipps handen oder wohin sonst die erlegung von uns oder baiden unsern hungarischen cämern zu beschehen verordnet wirdet, erlegt und erst von dannen aus denen partheien, die darauf verwisen, einen jeden sein geburnus zuegestellt werde, damit so 25 kommen alle dergleichen gefell in der einnember raitungen ordenlich in empfang und ausgab ein und künnen die abraitungen mit den partheien desto gewisser und lauterer beschehen.

Hungerischen camerauszüg.

[68.] Unser president und hofcamerräth sollen auch bei unserer 30 hungarischen camer verfüegen und anhalten, das si zu jeden viertljarn der anschnit- und dreissigist- auch aller anderer gefell und derselben ausgaben und rest lautere auszüg zu ir der hofcamer handen schicken, damit si die verweisungen auf dieselben gefell zu haltung glauben und trauens umb sovil aigentlicher und gewisser zu thuen 35 haben.

Fürderliche einbringung der alten dreissigists- und anschnitsgefel.

[69.] Gleichsfalls sollen auch unsere hofcamerräth verfüegen und oftermals vermanen, das die alten anschnit- und dreissigistausständ mit dem ehisten eingebracht und kunftig uber die ordnung 5 als vil muglich nichts aussteunds gelassen werde.

Die gefell von dem continuo betreffend.

[70.] Nachdem wir in unserer cron Hungern von alters heer von den landsässen ein bewilligte hilf haben, das continuum genannt, darumben ain anzal pfärd in den spanschaften und craisn zu eilen- 10 der aufmanung und beschutzung in furfallenden nöten mit gueter rustung und warnung gehalten werden solle, und damit wir derselben hilf ertragung und anwendung jederzeit ain aigentliches wissen haben, so sollen unsere hofcamerräth darauf bedacht sein, uns zu vermanen, ob etwo aus verordnung unserer kriegsrät ainsthails aus 15 derselben hilf an die ort der besatzungen, da wir sonst besoldtes kriegsvolk halten muessen, gelegt und angewendt und also dieselben sondern besoldungen erspart mugen werden.

Vleissige expedition bei baiden hungerischen cämern zu pflegen. 20

[71.] Nachdem wir zu merer ordnung und aufnembung unsers hungerischen kgl. camerguets unlangst in dem obern crais Hungern, als nemblichen in Zipps zu Cascha[1]) ain sondere camer mit stattlichem uncosten auf- und anrichten lassen, darumben das die haubtcamer zu Presspurg nit überhauft und an jedem ort desto embssiger 25 auf unsere camergueter und einkommen gesehen und getrachtet werde, so sollen unsere camerräth bei denselben ambt und cämern auch den zuegethonen canzleien und buechhaltereien mermals anhalten, das si iren instructionen alles vleis geleben, furnemblich aber, das unsere buechhalter in justificierung der raitungen und darzue ge- 30 hörigen probationen vleissige getreue achtung geben und kainem mangl, der etwas auf sich tregt, furubergeen lassen.

Vorbehalt in den hungerischen verschreibungen.

[72.] Unser president und hofcamerräth sollen auch in allweeg bedacht sein und bei den hungerischen cämern gleichsfalls zu be- 35

[1]) *Kaschau.*

schehen verfuegen, das in allen veränderungen und beschreibungen der camergueter der vorbehalt der fölligkaiten, der uns propter defectum seminis als regierunden kunig in Hungern zuesteet, inseriert und durchaus nit übersehen werde.

5 Meerung der camergueter in Hungern.

[73.] Nachdem auch der allmechtig unser cron Hungern mit allerlei ansehenlichen gaaben vor vilen andern landen als nemblich mit gold silber kupfer und andern metalen, also auch mit vich vischen wein und getraid reichlich begaabt, also wo der geliebt 10 friden gegen dem erbfeind erhalten, das demselben kuniglichen camerguet in mer weeg ain erspriessliche merung angerichtet werden mechte, demnach so sollen unsere hofcamerräth dahin gedacht sein und gleichsfals bei ermelten unsern hungerischen camern anmanung zu thuen, das auf dergleichen merung des camerguets nach gestalt 15 der leuf und zeit hierauf bedacht und also nichts underlassen werde, was in disem fall immer furtreglich sein mag.

Behaimb

sambt derselben incorporierten lande.

Steuer und piergelts auszug betreffend.

20 [74.] Damit wir allzeit ain aigentlichs wissen haben, wes wir uns auf die steur und piersgefell in unserer cron Behaimb und derselben incorporierten lande zu unserm hof- und kriegsweesen zu versehen haben, so sollen unsere hofcamerräth bei derselben land cämern verordnen, das si nit allain derselben land einkommen in 25 gemain, sonder auch ausdrucklich und underschidlich von wegen der steur und des erblichen und andern piersgefellen wievil deren dem anschlag nach billich einkommen sollen, was daran empfangen und widerumben auf ordentliche verweisungen verwendt, auch daruber im rest des paren gelts bei den einnemberambtern und 30 sonst in ausstenden bei den landleuten und andern underthanen beliben zu jeden viertl jarn ordenliche auszug uberschicken.

Salzhandlung betreffend.

[75.] Unsere hofcamerräth sollen auch bei den behaimbischen und schlesingischen cämern mermals in unserm namen vermanungen 35 ausgeen lassen, das die gegenwärtigen und kunftigen salzhandlungen in ansehung, das dieselben unserm camerguet ain starke hilf thuen

mugen, wesentlich erhalten und alle verhinderungen, die entzwischen einfallen mechten, zeitlich furkomen, insonderhait aber, das jederzeit der verlag, auch bestellung der woyen halben, das ist des mörsalz[1]) aus den seestetten, alle mügliche fursehung beschehe.

Unsere behaimbische herrschaften betreffend. 5

[76.] Wir befinden auch under andern, dass bei unsern camerguetsherrschaften in Behaim grosse ausgaben auf kuchl, keller und stall, auch derselben unserer einkommen halben bisheer unlautere raitungen beschehen, weliches uns also verner zuezusehen nit gemaint; ist demnach unser entliche mainung, das bei unserer be- 10 haimbischen camer furderliche verordnung beschehe, damit die uberig zerung bei denselben herrschaften abgestellt und den ambtleuten daselbst zu thueung kunftiger ordenlicherer raitungen formb und ordnung furgeschriben, auch allweg in ainem oder zwai jarn ainmal die haushaltung visitiert werde. 15

Aufrichtung ainer sondern camer in Märhern.

[77.] Wiewol bisheer in unserm marggrafthumb Märhern kain sonders camerweesen nit gehalten, sonder alle gefell und einkommen in unser behaimbische camer zum thail auch zu unsers underlandcamerers handen geraicht worden, so befinden wir doch sovil, das 20 dieselben einkommen nit dermassen jederzeit zusammengebracht und geraicht worden als wie sonst verhoffentlich durch mittl ainer sondern camer eingebracht und angeordnet werden mechte; demnach so ist unser gnediger will und mainung, das unsere hofcamerräth ir vleissigs nachgedenken haben, auch von der behaimbischen camer 25 ir guetbedunken nemben, wasmassen und wie ain sonders camerweesen alda in Märhern an- und aufgericht werden müge, so wol als auch hievor in Schlesien, da auch kain camerweesen sonder erst in etlichen jarn angericht worden, beschehen.

Österreich. 30

Neu erfunden Ischlerisch salzperkwerch betreffend.

[78.] Nachdem in unsern österreichischen landen der furnembsten stuck aines an dem salzsieden gelegen und uns furkumbt, das etwan mit der zeit bei dem stock des salzsiedens bei disem bisheer gepflegtem anhäbigem sud auch der grossen menig des verbrauchten 35 schef und kuefenholzs grosser mangl und abgang des wirkmessigen

[1]) *Meersalz.*

gehülzs entsteen mechte, dardurch unser und unserer nachkommen camersgefell hochlich geschmelert werden mechten und wir dann so vil bisheer vertröst worden, das das neuerfunden salzperkwerch zu Yschl zu anrichtung aines kunftigen beständigen salzperkwerchs in 5 gueter stattlicher hoffnung steen solle, wie wir dann alberait verordnung gethan, das dem rechten stock des salzkerns an mer orten in demselben salzgepürg zuegepaut und dardurch in ain gewisshait gebracht werde, ob auch an disem ort dermassen ain bestendigs pergwerch vor augen, darauf man sicherlich mit pauung der werk- 10 gäden zu anrichtung aines vollständigen salzsiedens fortfaren muge; demnach so sollen unser president und camerräth so wol auch unser niderösterreichische camer inen dis neu erfunden pergwerch pestes vleis angelegen sein lassen, also wover dasselb zu ainem rechten augenschein ainer beständigkait und benuegigen guete des salzkerns 15 gebracht, alsdann alle mittl und weg fürgenomen, das alda ein salzweesen angericht und das ander salzweesen zu Hallstat nach gestalt, wie weit man mit dem noch bevorsteunden holz auf immerwerunt geraichen mag, etwas dargegen geringert und eingezogen, insonderhait aber auch darumben, weil wir bericht werden, das alle 20 gelegenhait an holz wasser provant, mannschaft, und nähne des weegs alda zu Yschl vil pesser und erschwinglicher verhanden, als bisheer zu Halstat gewesen.

Bezalung der verweisungen.

[79.] Wiewol unser vizdombambt in Österreich under der Enns 25 darumben den namen des generaleinnemberambts bisheer gehabt, dass alle unsere österreichische einkommen von andern ämbtern daselbst hin erlegt und erst von dannen aus meniglich bezalt, so ist es doch ein zeitlang von diser ordnung komen, also das in jedem ambt die dahin beschehnen verweisungen sonderbar bezalt und in 30 das generaleinnemerambt nichts davon angezaigt oder erlegt worden; weil wir aber für ein sondere notturft befinden, das der vorig gebrauch wo es anderst muglich widerumben verneuert und angericht werde, so sollen unsere hof- und niderösterreichischen camerräth alles vleis dahin bedacht sein, die partheien, so auf angeregte öster- 35 reichische ambter verwisen, zu ainzing dahin zu gewönen und zu bewegen, das si sich irer haubtsummen und interesse hinfüran aus dem hieigen vizdomb als generaleinnemberambt bezalen lassen. Entgegen inen nichtdestoweniger die ambtsgefell, darauf si in specie verwisen, für ir underpfand beleiben und alle die gefell, sovil derselben 40 uber die unvermeidenlichen ambtsausgaben bevorsteen, zu jeden

viertljarn neben und sambt den gepreuchigen auszügen in merbemelt unser generaleinnemberambt erlegt werden.

Verraitung der urbarsteurn.

[80.] Uns ist auch furkommen, das bisheer die verraitungen unserer österreichischen urbarsteurn nit vollkomentlich nach dem 5 anschlag beschehen, sonder das nit merers in empfang genommen als was ploss in die vizdombämbter erlegt worden, dardurch dann von langen jarn heer vil und grosse ausständ erwachsen, die nunmals schwerlich mer zum thail einzubringen sein; dem aber furzukummen, so sollen unsere hofcamerräth verfüegen, das hinfuran der ganz an- 10 schlag der urbarsteurn durch unsere vizdomb in empfang genommen und entgegen der partheien gebürnussen, die zum thail auf soliche steurn verwisen, von dannen aus bezalt und sampt denen posten, was etwo den präntlern hierinnen nachgesehen und auch etwo armuet und anderer beweislichen eehaften halben an dem steuranschlag 15 nit einzubringen muglich gewesen, in ausgab gesetzt worden.

Befurderung der alten raitung zu widerablegung der extraordinari raitpersonen.

[81.] Oftermelte unsere president und hofcamerrät sollen auch bei unserer niderösterreichischen camer mermals vermanungen aus- 20 geen lassen, das diejenigen personen, so verschiner zeit zu aufnembung der hinderstelligen alten raitungen verordnet sein, in denselben iren verrichtungen schleinig fortfaren und wann si damit fertig, das alsdann der uncosten, so bisheer auf soliche extraordinari raitpersonen erloffen, wider ab und eingestellt werde. 25

Hof- und kriegszalmaisterämbter.

[82.] Nachdem jeder unserer hof- und kriegszalmaister ain sondere instruction hat, darnach si ire ambter in ainem und andern handlen sollen, und uns dann an solichen ambtern, das denselben ordenlich und recht furgestanden, bei unserm hof- und kriegsweesen 30 hoch und vil gelegen, so wellen und bevelhen wir, das unser president und hofcamerräth ir vleissigs aufmerken halten, damit denselben instructionen gemäss gelebt, und anderst nit gehandlt werde.

Hof- und kriegszalmaisters auszug betreffend.

[83.] Unsere hofcamerräth sollen auch bei ermelten baiden 35 zalmaistern und derselben zuegeordneten contralorn verfuegen und darob sein, das si aufs wenigist monatlich aller irer einnemben, aus-

gaben und rest ordenliche glaubwürdige auszüg oder monatzettl aufs kurzist, sovil ain jede post unbenommen der substanz eingezogen werden mag, ubergeben, daraus aines jeden handlung ersehen und die verweisungen jederzeit nach gestalt des vorratgelts angestellt mugen werden.

5 Das der hof- und kriegszalmaister one der hofcamerräth vorwissen kainem hofgesind nichts fürleihen solle.

[84.] Unser will und mainung ist auch, das unsere hof- und kriegszalmaister hinfüran kainem hofgesind oder kriegsleuten on sondern unsern oder unserer hofcamerräth vorwissen und bevelch 10 nichts furleihen.

Arrestierung der hofdienerbesoldungen.

[85.] Und dieweil auch unser gemüeth und mainung ist, das jederman von unserm hofgesind aller gemachten schulden, zerung und anders bezalung emphach und darinnen nicht zu nachtail gefuert werde, so haben wir 15 unserm obristen hofmaister und hofmarschalch auferlegt und bevolhen, wann jemands über unser hofgesind ausstendiger schulden halben clagt und kainer bezalung bekommen mag, das si mit arrestierung der hofzalung bei unserm hofzalmaister oder in ander weeg die billichait handlen und verschaffen mögen; demnach, wo sich zuetrueg, das von ermelten unsern ob- 20 risten hofmaister und hofmarschalch unserm hofgesind ainem ausstendiger schulden halben die mit grund furgetragen werden, sein besoldung, sovil sich dieselb schuld erlauft, bei unserm hofzalmaister arrestiert und verpoten wurden, so solle unser president und hofcamerräth bei unserm hofzalmaister verordnung thuen, das demselben unsers obristen hofmaisters und hof- 25 marschalchs gebot gelebt, in würkung beleib und kumb und furnemblich, sovil die schuld betrifft, an der beruerten besoldung innen gehalten und dardurch die gläubiger zufrieden gestellt werden. *(S. Nr. 14 § 8.)*

Beschluss unser hievor eingefuerten camerordnung.

[86.] Beschliesslich solle dise obgeschribne unser hofcamer- 30 ordnung also in irem inhalt bis auf unser wolgefallen aufrecht besteen, von unserm presidenten und hofcamerräthen, sovil immer muglich ist, stät, vest und unzerprochen gehalten und darwider mit dem wenigisten nicht gehandelt werden; doch stellen wir in unser gefallen, beruerte unser ordnung jederzeit nach gelegenhait des 35 weesens zu mindern, zu meren oder in ander notturftig weeg zu verändern, weliches wir aber jedesmals mit wolerwegnem rath furnemen, handlen und schliessen wellen. Das alles ist unser gnediger und gefelliger willen und mainung.

Geben in unser stat Wienn den ersten tag des monats iulii 40 nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gepurt funfzehen-

hundert und im achtundsechzigisten, unserer reiche des römischen im sechsten, des hungerischen im fünften und des behaimbischen im zwainzigisten jaren.

Maximilian.

L. S. 5

V^t. J. U. Zasy.

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium:
L. von Lindegg.

Nr. 22.

Reichshofkanzleiordnung Kaiser Maximilians II. Speier 1570 November 12.

Original im Wiener Staatsarchive, Mainzer Akten, Reichskanzlei und Taxamt Fasz. 1.· Gedruckt bei Uffenbach, De consilio caesareo imperiali aulico. In der Hauptsache eine Wiederholung der Ordnung von 1566, beziehungsweise 1559 (Nr. 20 und 18). Die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt, beziehungsweise durch Punkte ausgesperrt. Eine besondere Instruktion für den Kanzleidiener ist am 23. November 1570 erflossen. Original ebenda.

Maximilian der ander von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs. 10

Instruction und ordnung, nach welcher hinfüro unsere kaiserliche hofcanzlei regiert und verwalten soll werden.

Als uns der allmechtige gott .... zu geleben bevelhen.

Anfenglichs, so sollen alle und jede .... vestiglichen gehalten werden. *(= Nr. 20 Einl.)* 15

Gemain articul ainen jeden so unserer kais. reichshofcanzlei verwant beruerend.

[1—3.] = *Nr. 20 §§ 1—3 = Nr. 18 §§ 1—3.*

[4.] Desgleichen sollen auch obbemelte unsere canzleipersonen niemand, wer der an unserm kais. hof oder andern orten seie, einige 20 zeitungen, so beiweilen an uns gelangen oder in unsern canzleien zu schreiben bevolhen wurden, aufschreiben, zuestellen oder publicirn ohne unsern oder unsers erz- und vicecanzlers sondern bevelch.

[5.] Und nachdem uns angelangt, dass ...., so wollen wir ...., dass hinfüran alle und jede in diese unsere ordnung gehörige teutsche und la- 25 teinische expeditionen .... bevelhen wurden. *(S. Nr. 20 § 4.)*

[6.] Und soll zuvorderist in den stetten .... geschehen, das unser vicecanzler .... sambt unsern kais. hofsecretarien auch taxatorn und registratorn so viel muglich nahend bei derselben canzlei in erbar gelegene herbergen und verschlossene zimmer dergestalt losiert werden, damit 5 sy in denselben, da es die notturft erfordert, ire ambtsgeschefte unverhindert verrichten mugen, wie dann solchs alles unserm hofmarschalk und quartiermaister zu volnziehen durch ein unser kaiserlich decret ernstlich auferlegt und bevolhen, auch in unserer canzlei .... geordnet werden sollen. *(S. Nr. 20 § 6.)*

10 [7—10.] = *Nr. 20 §§ 7—10 = Nr. 18 §§ 4—7.*

Sonderliche articul unsere kaiserliche reichssecretarien betreffend.

[11—16.] = *Nr. 20 §§ 11—16 = Nr. 18 §§ 8—13.*

[17.] Wir wöllen auch, das .... reichs regalien und lehenschaften, 15 auch .... neue freiheiten ...., allain durch unsere reichssecretarien, was aber unseren erbkönigreich und lande lehen und güeter auch erhöhung derselben personen antrifft, das solle von deren landen secretarien expedirt werden, wie auch under unserm hofgesind und dero erhöhung gleicher underschied, ob nemblich dieselben im 20 reich oder in unsern erbkunigreichen und landen gesessen, zu halten, doch wie obgemelt in gemeiner canzlei beschehen sollen. *(S. Nr. 20 § 17.)*

[18.] Ferrer wöllen wir, dass unsere secretarien alle acta, concept und handlungen aufs lengist nach endung eines monats 25 sambt einer verzaichnus derselbigen ordenlich zu der registratur geben und bertierte verzaichnus die registratores jedesmals underschreiben lassen, auf das zu wissen, wan und was für sachen in die registratur gegeben und der registrator entpfangen habe.

[19.] = *Nr. 20 § 18 = Nr. 18 § 14.*

30 Sonderliche articul unsers taxators ambt und dienst betreffend.

[20.] = *Nr. 20 § 19 = Nr. 18 § 15.*

[21.] Es sollen auch hinfüro weder uns unserm erz- und vicecanzler einiche geschribne libell oder pergamenen brief, in denen 35 mehrerlei freiheiten begriffen, zur signatur nit furgepracht noch gefertigt werden, es seien dann dieselbige freiheiten in der relation

oder einem nebenzetel in specie benennt und namhaft gemacht, damit wir dero wissens haben.

[22.] Was dann nach unserm .... wissenschaft jederzeit zu haben; doch haben wir unsern secretarien hiemit zugelassen, das sie der gemeinen partheien bevelch und fürschriften, sonsten aber gar nichts 5 offens oder so den offenen briefen gleichlautet, mit irn von uns habenden secreten fertigen, auch unserer taxordnung nach von einer fürschrift dreissig und von einem bevelch zwanzig kreuzer fordern und nehmen mögen, den armen unvermuglichen partheien aber solches alles gratis folgen und zustöllen lassen sollen. *(S. Nr. 20 § 20* 10 *= Nr. 18 § 16.)*

[23.] *= Nr. 20 §§ 21—22 = Nr. 18 §§ 17—18.*

[24.] Wir wöllen auch, das hinfüro unserm taxator in künftigen seinen amtsrechnungen kein taxfreiung, so über zehen fl. münz sein wurde, noch auch ainiche extraordinari ausgaben nit passirt 15 werden sollen, er bring dann dessen aus unserer hofreichscanzlei expedition und fertigung von uns oder unsers erzcanzlers, sonderlich da Sein Lieb an unserm kaiserlichen hof gegenwertig, hand underschribnen schein und urkund für, doch in fellen so .... lengs schreiben. *(S. Nr. 20 § 22, beziehungsweise Nr. 18 § 18.)* 20

[25—31.] *= Nr. 20 §§ 23—29, bzw. Nr. 18 §§ 19—24.*

[32.] Er unser taxator soll auch daran sein und verfügen, dass all und jede pergamenene brief in unserer reichshofcanzlei behausung mit der käpsen des gelben wachs und sonst nindert anderstwo angehengt und verfertigt werden. 25

Sonderliche articul unserer kaiserlichen reichssachen registrator betreffend.

[33—39.] *= Nr. 20 §§ 30—36 = Nr. 18 §§ 25—31.*

[40.] Und nachdem von wegen der mehrfeltigen geschäft und hendel des reichs und unserer niderösterreichischen landen das ambt eines registra- 30 tors ein zeit lang auf zwo personen gestanden, welch auch miteinander die reichische und oesterreichische sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seiner expedition desto füglicher auswarten könne, so solle hinfüro ein registrator allein zu den reichs- und der ander zu den oesterreichischen sachen und expeditionen gepraucht und jetztmals unserm 35 reichsregistratori drei und unserm oesterreichischen registratori zween registranten zugegeben, auf dass die hendel desto mehr gefurdert, registrirt und nit durch einander confundirt werden. *(S. Nr. 20 § 37.)*

[41—42.] = *Nr. 20 §§ 38—39, beziehungsweise Nr. 18 § 32.*

Sonderliche articul unsere kais. reichshofcanzleischreiber betreffend.

[44—50.] *und* [51—53.] = *Nr. 20 §§ 40—47 und 48—50,*
5 *bzw. Nr. 18 §§ 33—39 und 40—41.*

Alle folgenden Bestimmungen sowie die Eidesformeln [54—64.] *sind denen der Ordnung von 1566, Nr. 20 §§ 51—61, bzw. 1559, Nr. 18 §§ 42—52, völlig gleichlautend.*

Geben in unser und des reichs stadt Speier, under unserm
10 aufgedruckten secretinsigel, den zwölften tag des monats novembris anno etc. im sibenzigisten unserer reiche, des römischen und hungrischen im achten und des behaimischen im zwaiundzwainzigisten.

Maximilian.

Daniel archiepiscopus Moguntinus.
15 V[t]. Joh. Bapt. Weber D[r]. L. S.

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium:
A. Erstenberger.
R[ta]. Braun.

Nr. 23.

Gutachten der schlesischen Kammer die böhmische Kanzlei, Hofkammer und Landkammern betreffend.

Breslau 1572 April 1.

Gedruckt von V. Kratochvil nach Register der schlesischen Kammer im Breslauer Staatsarchive AA III 23g fo. 76—82 im „Anzeiger d. F. J.-Akademie f. Kunst u. Wissenschaft in Prag" V. (S.-A.)

Allerdurchlauchtigister etc.

Allergnedigister herr. Eur kais. M[t]. gnedigisten bevelich von dato den ersten tag negst verschienen monats martii in sachen die underschaidung der behaimischen hofcanzlei und auch der hof- und landcamern expedition haben
20 wir mit gebürender reverenz gehorsambist empfangen und vernomen, uns auch darauf in den einschlussen, als nemblich in denen durch eur M[t]. abgethailten artikln und des herrn obristen behaimischen canzlers dargegen verfasten bedenken mit vleiss ersehen.

Was wir nun unsers thails in ainem und dem andern in gehaltener be-
25 rathschlagung gegen wolgedachten herrn behaimischen canzler umb glimpfes willen nachzugeben oder weiter zu repliciren fur unvermeidlich befunden, das volget von artikel zu artikln hernach.

Erste rubriken

deren sachen, die one mittl in die behaimbische hofcanzlei gehören.

Behaimischen hofcanzlei expedition.[a])

[1.] Was nun fur ains den respect und bestattung aines oberhaubtmans in Schlesien anlangt, dieser artikel ist nun weiter undisputierlich und bleibt 5 also billich bei der behaimischen hofcanzlei expedition.

Machtbrief.

[2.] Alsoviel aber im andern artikel die fertigung der machtsbrief, die der herr behaimischer canzler ime on alles mittl einzuräumben begert, betrifft, da wollen wir gleichwol nicht darwieder sein, dass E. M[t]. anwartschaften und fis- 10 calische zuespruch in der behaimischen landsordnung als kunigen zu Behaimb in denen fällen furgesehen und vorbehalten worden sein; wir bedenken aber hinwiederumben, das etwo dergleichen machtsbrief zu testiern, zu verleibgedingen oder sonst in andern fällen darmit zu gebaren gesucht und erlangt werden möchten, die etwa umb allerlei bewegliche ursachen willen nit jederzeit 15 den begern gemäss ausser sonderer vorbehalt und conditionen, wo di camerräth zuvor daruber vernomben und dieselben also zu dergleichen berathschlagungen gezogen, bewilligt wurden. Und dieweil dann dieser gebrauch mit fertigung der machtsbrief merersthails in Behaimb, Märern und Lausnitz, aber in Schlesien gar wenig gehalten wirdet, aus ursachen, das gemeinlich die testa- 20 ment und verleibgedingungen bei der erbfurstenthumen haubtmanschaften, darunder ain jede parthei gesessen, ohn ainichen des kunigs zu Behaimb consens eingeleibt, auch in craft dieser andern privilegien für kräftig gehalten werden, also das dieser artikl merers auf Behaimb und die andern lande, als Schlesien, gemaint und applicirt worden, so zweifelt uns nit, E. M[t]. werde von derselben 25 behaimischen camer ein grundlicherer bericht und guetbedunken, wes sich E. M[t]. hieruber zu resolviren haben möchten, gegeben mugen werden. Wir aber unsers thails weren dieser gehorsamben mainung, im fall mehrwolgedachter herr behaimischer canzler diesen articl je so hoch difficultieren wolte, das E. M[t]. ime solche expedition zu verhuetung aller weitleuftigkeit und beschwerlichen nach- 30 gedenkens bei den stenden in der cron Behaimb auch one mittl einraumbten.

Vorbehalt in den machtsbriefen.

[3.] Doch dergestalt, wofer dieser vorbehalt: als unsern regalien, lehen, lehensfelligkeiten, diensten und rechten unschedlich, in der gemaine notl der machtsbrief mitbegriffen und auch in der behaimischen landsordnung nit so 35 ausdrucklich furgesehen, das er kunftig noch dahin gerichtet wurde, er, der herr obriste canzler, auch dahin zu vermanen were, dass er allzeit und also oft ein solcher machtsbrief zu verfertigen bevorstunde und auch also gefertigt wurde, ain verdeutschte abschrift ad longum zu der hofcamer geben liese und auch solches bei seiner undergebenen canzlei aigentlich zu beschehen verordnet. 40 Dann obwohl in oftgedachter landsordnung furgesehen sein möchte, wie weit sich der gebrauch solcher machtsbrief erstrecken und wieder missbrauch gestraft

[a]) *Am Rande.*

werden solle, so können doch weder die hof- oder landcamer auf dergleichen missbrauch und zuegetragene fälligkeiten zu genuegthuung irer pflicht und camerguetsadministration nit die nodturft anbringen, sollicitieren und handeln, wann sie umb geschicht der sachen, wem, wann und wie dergleichen machtbrief bei vielgemelter behaimischen canzlei gefertigt worden, ainiches wissen nit haben sollen. Dann ob wir wol an des herrn behaimischen canzlers treuherzigem wolmainung und fürsichtigkeit in diesem und andern gar nit zweifeln, so begeben sich doch oft so seltzame vielerlei fäll und missbreuche, das man baiderthails, als die regiments- und camerexpeditionen, genueg zu schaffen und aufzumerken hat, das es allerorten recht zuegehe und E. M[t]. regalien und fisco nichts entzogen oder praejudicirt werde; darumben dann unsers gehorsamben erachtens erhebliche ursachen genueg verhanden, das camerwesen in diesen fällen so gar nit ausschliessen zu lassen.

Vergerhabung, schutz und schirm der wittiben.

[4.] Was dann zum dritten die vergerhabung auch schutz und schirm der wittiben und waisen von herrn und adelichen stand antrifft, da möcht unsers gehorsamben erachtens auf sein des herrn obristen behaimischen canzlers habende bedenken, die nit allerdings unerheblich seind, diese limitation beschehen, das sich nit allein sein expedition auf die wittiben und waisen von herrn und adelichen stand in den craisen, sondern auch auf diejenigen baiderlei standes, die sich in E. M[t]. cammerguts und herrschaften mit wonungen aufhalten, sowol auch auf diejenigen burgerlichen personen, die landguter haben und soweit dieselben dem landsrechten zuegethan und underworfen und also ingemein auf alle personen, die zum landrechten gehören und desselben fähig seind, erstrecken sollen. Was aber sonst ander personen und underthanen in E. M[t]. kuniglichen stedten und camerguetsherrschaften in Behaimb ausser Schlesien, da der vergerhabungen von der camer aus zu beschehen nit gebreuchig, sonder allein bei den haubtmanschaften und stedten stehen, anlangt, deren schutz, schirm und vergerhabung solle one mittl bei der camerexpedition bleiben, ungezweifelt er der herr obrist canzler werde mit solcher limitation billich zufrieden sein.

Relationen underschiedliche fertigung zu der landtafl.

[5.] Was dann den articl der underschiedlichen fertigung mit den relationen zu der landtafel betrifft, da wissen wir uns commissarien zum thail wol zu erinnern, das die behaimische camer diesen articl nit wenig gefochten und one zweifl darumben, das sie vieleicht exempel haben und erfarn, wie etwa die lehen und pfandguter durch dergleichen unordentlichen relationen und mangel nodturftiges berichts aus irer art und aigenschaft transferirt und in die landtafl eingeleibt worden sein möchten. Gesetzt aber, es sei in diesem fall bishero etwas unordentlichs furubergangen oder nit, so befinden wir doch in alwege dem fisco zu guetem fur ein nodturft, es werde diese entschlossene underschaidung fleissig observirt und beiderlei expeditionen also steif und bestendig angeordnet und gehalten, wie dann one zweifel E. M[t]. von derselben behaimischen camer, weil dieser artikl am maisten auf Behaimb und Märhern gerichtet, alle gelegenheit mit mererm allergnedigist vernemben werden.

Kaufsverträg.

[6.] Betreffend die kaufsverträg und derselben confirmationen in sachen, die das camerwesen mit beruren, da mocht derselb articl dahin limitirt werden, wo dieselben instrumenta, als verträg und confirmationen dem fisco ichtes preiudiciren wolten, das dergleichen beratschlagungen zugleich wie andere vermischte sachen mit den camern beratschlagt, beschlossen und erst alsdann darueber die fertigung bei der behaimischen canzlei beschehe.

Landämter ersetzung und einweisung.

[7.] Von wegen der ersetzung und einweisung der landambter, die mit den camersachen nichts zu thuen haben, da befinden wir denselben articl dahin limitirt, das er an ime selbst billich unverändert bleiben solle, wie dann auch der herr obrist canzler selbs nit sonders darwieder ist, allain, das er E. Mt. zu irem gnedigisten bedenken haimbgestellet, ob sie denselben ambtleuten in camersachen sondere instructiones fertigen werden lassen, welches wir aber darumben in gehorsamb nit rathen kunden, weil gemeiniglich die haubt- und ambtleut durch dergleichen underschiedliche instructiones ganz irre gemacht, dieselben auch etwa wider einander seind und merers der regiments expedition, als den camern, die etwa hässige fell auf sich tragen, gehorsambet wirdet; darumben dann das negst und pest wird sein, das alle dergleichen instructiones auf vorgeunde zusambentragung der justici-, regiments- und camerartikl, doch mit underschiedlichem titl und rubrikchen in ain libell gebracht, der respect auch derselben haubt- und ambtleut nach E. Mt. underschiedlich und nämblich in justitz- und regimentssachen auf die behaimisch canzlei und in camersachen auf die hof- und landcamer jedes orts gewiesen werde.

Landtagsausschreibung.

[8.] Was die ausschreibung der landtäg, stellung der propositionen, auch der replicen und anderer landtagsschriften antrifft, da ist in alle weg hoch von nöten, das der daruber gestelte artikl nit allein unverändert bleibe, sonder auch, das E. Mt. selbs ob der volziehung gnedigst halten, wie dann im verschienen grossen behaimischen landtag E. Mt. selbs gnedigist wissens durch die beschehen ausschliessung der camer mit dem piergelt ein groses nachtailiges ubersehen begangen, welchs hernach schwerlich wieder zu recht gebracht worden.

Behaimisch gränizhilf.

[9.] So wissen auch E. Mt., wie es sich mit dem ubersehenem geringern begern der behaimischen gränizhilf zuegetragen, dardurch nicht allein an den behaimischen sonder auch an der incorporirten lande hilfen, die nach der proportion des behaimischen anschlags gerichtet, wes stattlichs hindangangen, welchs auch allein aus dem ervolgt, das die gestelt landtagsproposition one der camer zuthuen beschlossen und ubergeben worden; zu deme, das auch die maisten landtagsbegern camersachen, als gräniz- und hofsunderhaltungen mit sich bringen und aines sondern vleissigen aufmerkens, berathschlagung und sollicitirens zum höchsten bedürfen.

Wappensbegnadung.

[10.] Die adls- und wappenbegnadungen haben kainen stritt, so wenig auch die commissionen in strittigen und land- und partheisachen, die das camerguet nit beruren.

Pfandbrieffertigung.

[11.] Was aber die fertigung der inscriptiones und pfandbrief anlangt, da wird gleichwol die beschehen austailung der expedition dahingestellt, das die abhandlungen dergleichen sachen bei den camern beschehen sollen. Weil 5 sich aber der herr obrist behmisch canzler, das er also unwissend der sachen die fertigung mit dem kuniglichen grossen sigill thuen solle, beschwären thuet, so achten wir gehorsamist darfür, es möchte dieser articl bei der ersten rubriken ausgethan und under die volgend dritte rubrik der vermischten sachen als ein solche handlung, so das regiment und die camer mit einander berath- 10 schlagen soll, gesetzt werden, aber nit der meinung, das dergleichen sachen zu beschwerlichen verzueg der partheien erst an die landofficier oder sonst hin- und wiedergeschickt und raths erholt, sonder allein, das der herr obrist canzler mitsambt den behaimischen räthen, alsoviel derselben jederzeit an E. M[t]. hof sein, darzue erfordert werden sollen; wie es sich dann disfals zu verhuetung 15 ainer weitern deutung und extension in veränderung dieses articls gar wol furzusehen, sonst wurde es ir der hofcamer in erhandlung und einbekombung der pfand- und andern anlehenssummen viel spärr und hinderungen verursachen. Es wer dann sach, das es so gar einen wichtigen hochbedenklichen fall, wie dann er der herr obrist canzler mit weiland marggraf Hansen beschwerlichen ver- 20 pfendung der herrschaften Storcka und Pesskha stark exemplificiret, dessen auch, wie wir selbst bekennen müssen, nit geringe ursach hat, fürfiele, umb deren willen die herrn obristen landofficier in craft der landsprivilegien vernomben musten werden, so hett es seinen weg.

Taxmilderung.

25 [12.] Es wer auch sonderlich ein grosse nodturft, das die bisher geforderte hoch tax bei der behaimischen expedition etwas gemildert und die pfandschafter nit so hart beschwärt wurden, dann es doch in effectu an niemand merern als an E. M[t]. selbst ausgeet, in dem dass die pfandschafter alsbald ire raitung dahin machen, das sie dasienige, was sie tax 'geben müssen, in den contracten mit 30 den camern, da sie sich sonst etwas merers steigern liessen, abziehen.

Passbrief.

[13.] Anlangend die fertigung der passbrief, da meldet gleichwol oftgedachter herr canzler, das in denen fällen, wo der zoll- und mautbefreiung halben etwas gefertiget muste werden, bei seiner canzlei nichts expedirt worden 35 sei; E. M[t]. wissen aber selbst allergnedigist sich zu erindern, was sich unlengst in Behaimb mit ainer anzal ausgefürter ross eben umb dieser strittigen fertigung der passbrief willen zuegetragen, welchs letzlich an E. M[t]. selbs, indem das man derselben parthei für die erlittene aufhaltung und zeerung ein erstattung thuen mussen, ausgangen; darumben dann solcher articl billich bei der beschehenen 40 underschaidung bleiben, auch das darwieder kain excess gestattet werden soll.

Generalfertigung über das getraide.

[14.] Was dann den letzten articl der ersten rubriken nemblich die fertigung der general uber das getraid und andern victualien betrifft, weil derselb undisputierlich, so mag er also bleiben.

Die ander rubriken, was one mittl in der camer expedition sein soll etc.

Peenfelligkeit und dergleichen.

[15.] Alsviel den ersten articl von wegen anordnung und fertigung der vorfallenden nodturften uber die felligkeiten, peenfell und dergleichen antrifft, darwieder ist alzeit des herrn obristen canzlers behelf und mainung gewesen, 5 das dergleichen sachen ehunder auf die camer gehören, sie seien dann zuvor rechtlich ausgefuret; dargegen aber auch auf der camerseiten dis bedenken ist, das billich niemand dergleichen fall zu treiben und zu fechten hat, als eben die camer, die den fiscum administrieren und kan disfals die behmisch canzlei nit parth und richter miteinander sein; aber wie dem, so wolten wir gehorsa- 10 mist nit wiederrathen, E. kgl. Mt. hetten solchen strittigen articl under die vermischten sachen stellen und richten lassen.

Geistlichen guter sachen.

[16.] In simili auch den negst darauf folgenden artikl derjenigen sachen, die sich bei den camer und gaistlichen guetern und derselben underthanen, 15 ausser malefiz, zuetragen.

Fertigung über die geistlichen guter in temporalibus.

[17.] Was aber die abhandlung und fertigung uber die gaistlichen guter und derselben administration in temporalibus, auch andern in demselben articl begriffene stueck meer antrifft, die gleichwol auch der herr canzler zum theil 20 in sein expedition ziehen will, die sollen unsers gehorsamben erachtens one mittl bei der camer bleiben, dann sonst wurde aus dem camerwesen, zu haissen, merers nit als ein plos rentmaisterambt gemacht, der effectus aber, warumben die camer aufgericht seind worden, der behaimischen canzlei maistesthail eingeraumbt werden und ist disfals nit mit dem alten gebrauch, wie es vor auf- 25 richtunge der camer gehalten, zu exemplificiren; dann weiland die negstabgeleibte kais. Mt. eben darumben, das dem fisco bei der vorigen ordnung allerlei entzogen, zu aufrichtung der camern verursacht seind worden, also auch solle pillich die fertigung uber die gaistlichen und der kgl. oder landsfurstlichen erbstedtgueter auch mann- und freisassen, weil dieselben one mittl camerguets- 30 underthanen seien, bei den camern bleiben; doch wird die behaimische camer in diesem fall, weil solcher articl merers theil auf Behaimb gerichtet, merern bericht zu geben wissen.

Consens und confirmationes.

[18.] Ebnermassen wirdet auch wolgedachtem herrn behaimischen kanzler 35 nicht wol einzuraumen sein, das er die consens und confirmationes uber die kgl. und landesfurstlichen, desgleichen der geistlichen erbstedt, als one mittl cammerguter, in sein expedition und fertigung ziehen wolte, wie dann dergleichen sachen unsers gehorsamben erachtens zu dem justici- und regimentswesen gar nit gehören. 40

Der articl mit den relationen zu der landtafel ist hievor bei der ersten rubriken verantwortet.

Tax.

[19.] Betreffend die tax bei den canzleien in den schlesischen furstenthumern und derselben canzleien und respect, da achteten wir gehorsamist dafur, 45 es möchte dieser articl dahin limitirt werden, das die anordnung von wegen

einnembung und verraitung der taxgefell, auch bestimbung der canzler, secretarien und anderer canzleipersonen besoldungen, sowol der respect alsviel die verraitung der tax betrifft, auf die camer, aber sonst die anordnung und direxion sowol auch der respect in denselben canzleisachen, was justici- und regi-
5 mentssachen, auf die behaimisch canzlei gewiesen werden.

Der letzt articl der andern rubriken von wegen fertigung der passbrief ist hieoben bei dem ersten thail verantwortet worden.

Dritt rubrik der vermischten sachen etc.

Vermischte sachen.

10 [20.] Was dann nun erstlich in der dritten rubriken des herrn behaimischen canzlers wolmainendes erpieten von wegen zusambentragung und gesambter berathschlagung der vermischten sachen mit den camern anlangt, das haben wir unsers thails gar gerne vernomben, zweifeln auch nicht, E. M^{t}. werden solchs von ime mit gnaden annemben.

15

Lehensachen.

[21.] Das aber oftwolgedachter herr behaimisch canzler den furnembsten punct als die lehensach aus der gesambten berathschlagung ziehen und one mittl der behaimischen canzleiexpedition zueaignen wolle, das kunnen wir bei uns gar durchaus nit fur ratsam befinden, dann wann man principaliter und
20 proprie der lehen art und aigenschaft ansehen will, so seind sie merers dem fisco als dem regimentswesen zuegethan, dann alsbald sich ain veränderung oder faal mit den lehen zuetregt, so ist der fiscus darbei interessirt, darumben auch aines vleissigen aufmerkens wol von nöten, wem und wie die vergebung und vergleichung der lehen beschicht. Das aber die fertigung bisher jederzeit
25 bei dem regimentswesen beschehen, das ist umb der herrligkeit und regal willen angeordnet worden, doch das das principalstuck, als die substanz jederzeit mit den camern beratschlagt und mit derselben vorwissen und zuestimbung bis zu der fertigung abgehandelt solle werden, wie es denn auch also bei der n*[ieder]*- o*[esterreichischen]* regierung und camer und sonst an allen, wo regie-
30 rungen und camern bei einander seind, also gehalten wirdet.

Lehenbrieffertigung.

[22.] Was aber die fertigung der lehenbrief und aufnehmung der lehenspflicht antrifft, das bleibet billich bei dem regimentwesen.

Privilegien, consens, maiestetbrief etc.

35 [23.] Also kunnen wir auch nit fur ratsamb befinden, das die camern in beratschlagung der privilegien, consens, maiestetbrief und dergleichen ausgeschlossen kunne oder solle werden, dann das geringst privilegium nit gegeben werden mag, das nit mit dem fisco zu thuen hat, sonst durfen die stend und underthanen uber das, was inen sonst von rechtswegen geburt, kain privilegium
40 erlangen, zu dem das dieselben bewilligungen vast misslich und der gesambten vleissigen berathschlagung gar wol bedurfen, derwegen solcher articl, wie derselb in der austailung begriffen, billich bleiben solle.

Sperr und inventur nach der prelaten todsfall.

[24.] Eben der mainung seind wir auch des andern articls halben, wie es
45 mit spärr und inventur nach der prelaten todsfäll gehalten werden solle, dann

was disfals den clostern entzogen oder sonst verwarlost wirdet, das kombt principaliter dem camerguet zu schaden, darumben in allweg billich, das die camer als verordente procuratores und defensores fisci bei dergleichen beratschlagung und furnemben seien. Wie dann in diesem land Schlesien dergleichen spärr und inventur durch die camer fur sich selbs ausser zuethueung des herrn 5 obristen oder der andern haubtleut bisher allein angeordnet und gehandelt worden, ir auch kain irrung darwieder begegnet, möchte derwegen dieser modus, was Schlesien antrifft, kunftig noch also zu halten gelassen werden.

Was dann die regierung und administration der geistlichen gueter in temporalibus anlangt, das ist hieoben bei der andern rubriken verantwortet. 10

Machtbrief.

[25.] Also haben wir auch der machtsbrief halben bei der ersten rubriken unser gehorsames guetbedunken gegeben, des wir noch nicht zu verändern wissen.

Munzordnung, pagament etc.

[26.] Den articl von wegen der munzordnung, pagament und dergleichen 15 befinden wir in der substanz soviel, das der herr behaimisch canzler denselben nit sonders ficht, darumben es darbei bleiben möchte.

Appellationräth.

[27.] Betreffend die appellationsräth, da wer je unbillich, das die behaimisch camer, als welch dasselbe appellationwesen von E. Mt. wegen besolden 20 und underhalten muess, nit soviel macht haben solle, sich in furfallenden E. Mt. aignen sachen one vorwissen des herrn behaimischen canzlers oder der herrn landofficier rechtens zu belernen, darumben in alweg derselb articl unverändert bleiben und auch bei ime dem herrn obristen canzler verfueget möchte werden, das er die beschehene inhibition widerumben relaxirt und dieselben appellations- 25 räth dahin wiese, das sie bemelter camer jederzeit in E. Mt. aignen wichtigen sachen ratsamb sein sollen.

Landvögt und haubtleut.

[28.] Also möchte auch der articl, was die landvögt und haubtleut in Ober- und Niederlaussnitz, desgleichen die haubtleut in den schlesischen erb- 30 furstenthumbern, auch den undercamerer in Märern betrifft, gestelter massen bleiben und wer E. Mt. gar nit zu rathen, das disfals die instructionen gethailt werden sollen, wie dann die ursachen vast in ainem gleichmessigen articl der ersten rubriken ausgefurt worden.

Kunigsrichter in stedten. 35

[29.] Was die kunigsrichter in den stedten antrifft, da möcht es gleichwol bei des behaimischen canzlers mainung, das ist, das die ersetzung derselben richter auf der stadträth waal bei der behaimischen canzlei, aber die fertigung der instructionen bei der behaimischen camer beschehe, bleiben, jederzeit mit ermelter behaimischen camer vorwissen und mitstimbung angeordnet werde, 40 damit der fiscus disfals nach der tauglichkeit und nicht etwa nach befürderung der personen administrirt werde.

Juden.

[30.] Was dann die juden anlangt, da ist nit one, das dieselben bisher den meisten zuetrit bei der behaimischen canzlei gehabt und ire expedition alda gesuecht haben, aber dannoch weil derselben leut ganze narung mit geld und 5 wahren ist, so sollen auch billich derselben handl mitsambt der camer beratschlagt und erörtert werden, dieser fertigung aber sol und mag dennoch bei der behaimischen canzlei bleiben.

Beschliesslich sein des herrn obristen behaimischen canzlers angehengte beschwerung, als ob etwa diese austhailung der expeditionen aus misstrauen 10 oder in ander weg beschehe, betreffend, da zweifelt uns gehorsambist gar nit, E. kgl. M^t^. werden ime diese gefaste gedanken gnedigist abzulainen wissen und haben E. M^t^. hierinnen furnemblich dis argument furzuwenden, das sie umb der so oftern behelligung willen in den furgefallen strittigen regiments- und camersachen zu sölcher ordnung, damit ein jeder thail aigentlich seiner expedition, 15 was er thuen und lassen solle, ein gewisse nachrichtung habe, gedrunglich verursacht sein worden, es verhoffen auch E. M^t^. soviel frucht daraus, das derselben aigne sachen durch sölche ordnung desto schleuniger und richtiger expedirt, E. kgl. M^t^. auch mit ferner dergleichen behelligung enthebt möchten werden.

20 Und dieweil freilich nit alle furkombende fäll in diese abthailung specifice gebracht mugen werden, so bedunkt uns vast dienstlich sein, wo baide, als der herr obrist behaimisch canzler und die hofcamer in jeder wochen einmal oder zwei oder so oft es die nodturft erfordert, auf die hofcamer, zusambenkämben und in beisein des herrn obristen hofmaisters, als der die umbfrag haben 25 solle, alle dergleichen vermischte sachen E. M^t^. zum besten vertreulich und schiedlich mit einander beratschlagt und in beisein baider thails räth bei E. M^t^. in der audienz gehorsamist referirt und alsdann die fertigung nach E. M^t^. ervolgten resolution an dem ort, da es billich beschicht, angeordnet wurde.

Wolten E. kgl. M^t^. wir in gehorsamb nit verhalten mit underthenigster 30 bitt, E. M^t^. geruhen dis unser wolmainends räthlichs guetbedunken in gnaden zu vermerken, auch unser personen gegen oft wolgedachtem herrn behaimischen canzler, weil sein expedition in etlichen artikeln der sachen nodturft nach etwas angezogen müssen werden, unvermeldet zu lassen. E. M^t^. uns etc.

Datum Presslau den 1. aprilis anno 1572.

35 Commissarii. Camer.

Nr. 24.

Vorschläge über Reform der Verwaltung (1600—1615). A—B.

A.

Gutachten Karls von Liechtenstein über eine Reform der kaiserlichen Hofämter, erstattet auf Befehl Kaiser Rudolfs II. [September 1600 bis September 1604.]

Konzept im Hausarchive der regierenden Fürsten von Liechtenstein. — Das Gutachten, in dem Karl von Liechtenstein von der Vakanz der Hofkriegsratspräsi-

dentenstelle spricht, gehört in die Zeit vor September 1604, zu welcher Zeit dieses Amt bereits wieder besetzt war, und, da das Obersthofmeisteramt hier als vakant bezeichnet wird, nach dem 28. September 1600, an welchem Tage der Obersthofmeister Freiherr Wolfgang Rumpf des Dienstes entlassen wurde. Vgl. Falke, Gesch. des fürstl. Hauses Liechtenstein 2, 142 ff. Menčík im Archive für österr. Gesch. 87, 465. Die hier vorgeschlagenen Reformen hat Karl von Liechtenstein, der schon im Juli 1607 diese Würde niederlegte, nicht durchführen können; erst sein jüngster Bruder Gundacker, der 1624 —1634 das Obersthofmeisteramt bekleidete und der die Reformvorschläge Karls kannte, wie aus einigen von ihm am Rande eigenhändig hinzugefügten Bemerkungen hervorgeht, hat einen Teil dieser nachstehend im Auszuge mitgeteilten Vorschläge zur Durchführung gebracht. Vgl. Menčík, a. a. O. 87, 457 ff.

Das Gutachten Karls von Liechtenstein behandelt der Reihe nach die fünf wichtigsten Hofbehörden und knüpft daran seine Vorschläge. Was den geheimen Rat, das Haupt aller anderen Behörden, anlangt, hält er vor allem für notwendig, daß jeder Abgang ohne Verzug ersetzt werde, weil sonst vielleicht von jedem Stande nur eine Person übrig bleiben und daraus leicht Ungelegenheiten erwachsen könnten. 5 *Es gibt weder im Reiche noch in den Erbländern viel hierzu geeignete Persönlichkeiten,* „dann weil solchen die gehaimnus, dieses collegii rechte aigenschaft, selten beiwohnet“. *Von jedem Stande genügen zwei Personen, mehr als drei sind überflüssig, da mehr auf die Qualität als auf die Zahl zu sehen ist,* „dann sonsten durch das viele votiren, weilen was disorts furkompt, zum maisten theil ein 10 examen ist anderer collegiorum, jedes nach seiner profession mainung nur vergebene zeit zugebracht wird“. *Er enthält sich, obwohl ihm verschiedene Persönlichkeiten im Reiche und in den Erblanden namhaft gemacht wurden, jedes Vorschlages, weil jeder Personenwechsel in diesem wichtigen Amte den Übelstand mit sich bringt, daß die Entlassenen, namentlich wenn sie nicht Erbuntertanen sind, in* 15 *fremdländische Dienste treten und die Einsicht, die sie in die Geschäftsgeheimnisse gewonnen haben, mißbrauchen. Da das jetzige Verfahren in der Kanzlei ohne Nachteil des Hofes und der Parteien nicht länger dauern dürfe, schlägt er, falls der Kaiser einen dem Amte und ihm vollkommen entsprechenden (Reichs-) Vizekanzler nicht finden könne, zur Besorgung der Geschäfte des (Reichs-) Vizekanzleramtes den* 20 *Barvitius und Heimwaldt vor, die dann einem künftig zu ernennenden Vizekanzler als Gehilfen zugewiesen werden könnten. Es folgen sodann verschiedene Vorschläge betreffend das untere Kanzleipersonale, die Verbesserung des Kanzleidienstes, namentlich aber wegen Erlassung einer neuen Postordnung.*

Im Reichshofrate könne der derzeitige Präsident verbleiben, doch sei es 25 *sehr notwendig, ihm einen Vizepräsidenten an die Seite zu geben, wozu der von Speier empfohlene Graf von Helfenstein ganz geeignet sei. Mit der Zeit solle dieser Rat in zwei geteilt werden, deren einem bloß die Reichsgeschäfte, dem andern die italienischen und außerordentlichen Geschäfte unterstehen; in wichtigen Angelegenheiten könnten beide Räte zusammentreten. Da aus diesem Kollegium Botschafter* 30 *und Kommissäre genommen werden, könne leicht der Fall eintreten, daß niemand oder zu wenige im Rate sitzen; er schlägt daher vor, in jedem Kreise einigen vornehmen Personen den Ratstitel zu verleihen und sich dieser bei auswärtigen Geschäften zu bedienen.*

Auch der Präsident der Hofkammer, Preuner, der Kenntnis der Amts- 35 *geschäfte besitzt, kann an seiner Stelle bleiben; müßte jedoch seiner Person halber eine Änderung geschehen, so erbietet sich Karl von Liechtenstein selbst,* „des cam-

merwesens sich soweit zu unterfangen und in solchen stand und ordnung zu bringen, dass es künftig einen jeden leicht zu führen sein wird". *Unter den Räten dieses Kollegiums sollte jedes Land wenigstens mit einer Person vertreten sein und es wäre nicht unratsam, daß — wie allen Räten außer dem Kriegsrat — auch diesem Gelehrte beigegeben werden. In den „Partikularkammern", besonders in der ungarischen, sollten mindestens die Hälfte Deutsche sein, in keiner der anderen Kammern aber durchgehends Landesinsassen. Die folgenden Vorschläge betreffen die Erhöhung der Kammereinnahmen und die Erstreckung der Landtagsbewilligungen auf mehrere Jahre.*

Am meisten zerrüttet ist der Kriegsrat wegen der nicht besetzten Ämter in Wien und Prag, so daß kein bestätigter Präsident und fast kein Rat vorhanden ist. Er wünscht, daß zu Präsidenten und Räten kriegserfahrene Leute aus allen Ländern genommen werden, jedoch kein solcher, der nach einem Befehle im Felde oder nach einem Grenzkommando strebt, weil diese dem Dienste schlecht nachkommen und nicht zu Sparsamkeit raten, denn sie hoffen, die Früchte der Verschwendung später selbst zu genießen. Da alle Resolutionen vom Kaiser ausgehen und durch Hin- und Herschicken, namentlich in dringenden Fällen, viel Zeit versäumt wird, „so solte solches collegium nicht zu Wienn, sonder bei E. M[t]. hofe sein. Damit erlangte es mehrers ansehen und gehorsamb und könten zu ersparung des uncostens in dies mittl gezogen werden baide guardihauptleut und, da ein kriegserfahrne person zu ainem obristen stallmeister, welche diesem ambt nicht übel anstünde, gebraucht wurde, möchte solche gleichsfalls daher genommen werden, und were die kriegsrathsbesoldung anstatt eines aiuto di costa, die man ohne das bemelten diensten bei jezigen teuerung geben muss. Drausten zu Wienn verblibe, wie mit der hofcammer geschicht, ein hinterlassener kriegsrath, in deme was von nöten bericht hereinzugeben und das, was hie beschlossen und befohlen, handzuhaben und exequirn zu lassen". *Daselbst könnte man zur Ersparung von Unkosten zu ordentlichen Kriegsräten den obersten Zeugmeister, den Proviantmeister, den Hauptmann über das Arsenal und den obersten Mustermeister gebrauchen,* „insonderheit dieweiln dem hofkriegsrath nicht was im feld fürzunehmen, sonder fast allein was zur kriegspraeparation und -notturft von nöten, obliget und denen genanten diensten ohne das anhengig". *Es solle ferner eine Korrespondenz des Hofkriegsrates mit der Hofkammer hergestellt werden, damit auf deren jedesmalige Erinnerung die Verschwendung abgestellt werde. Zur Expedition des Hofkriegsrates gehören das Kriegsvolk, der Proviant, die Munition, die Festungsbauten, zu denen auch das Brücken- und Schiffswesen zu rechnen ist, und die Kundschafter. Karl von Liechtenstein macht zu jeder einzelnen dieser Agenden seine Anmerkungen und rät insbesondere zur Aufstellung eines* „generalis commissarius exercitus oder wie mans im Niderlandt nennet, veedor major, . . . damit insonderheit mit denen musterungen, zahlungen, lehen es recht zugienge und ein absonderliche instruction zu diesem dienst, deme die disposition der extraordinari bewilligung, wie im cammerwesen obangedeutet gleichsfals untergeben wurde".

Das Hofwesen endlich wäre zu reorganisieren durch Besetzung der vasierenden Ämter und Erteilung der gebührenden Autorität sowie durch eine Revision der Instruktionen und Raitungen. Derzeit fehlen die wichtigsten Hofchargen: der Obersthofmeister, der Oberststallmeister, der Trabantenhauptmann und der Küchenmeister. Dazu sollten nicht nur Personen genommen werden, die das Amt wohl versehen, sondern solche, die auch gebührend repräsentieren können. Zum Oberst-

hofmeister schlägt Karl von Liechtenstein sich selbst vor, da der Kaiser ihm dieses Amt einigemale angetragen und ihn sogar durch Handschlag zur Übernahme verpflichtet habe, doch könne er unter 30.000 fl. bei der jetzigen Teuerung nicht das Auslangen finden, zumal er durch Abwesenheit von Haus von seinen Gütern 10.000 fl. weniger genieße. 5

B.

Anonymes Gutachten über eine Reformation der kaiserlichen Hofbehörden [1611].

Original im kgl. bayr. geh. Staatsarchive in München (k. schr. 165/17). Kopie im cod. ms. 108/2, fol. 29ʳ—59ʳ des Wiener Staatsarchives, mit dem Titel: „Geproponierte reformatio des kaiserlichen hofwesens 1611." *Die Artikel über den geheimen Rat nach dem Original, jedoch mit Vereinfachung der Orthographie gedruckt bei M. J. Neudegger, Geheime Rats- und Hofexpeditionsreformation in Österreich unter Kaiser Matthias (Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen des Rats und Beamtenwesens. Quellen und Forschungen VI.) Das in cod. 108/2 angegebene Jahr 1611 ist richtig. Nach Artikel 125 war Matthias damals schon König von Böhmen (gekrönt am 23. Mai 1611) und Kaiser Rudolf II. noch am Leben (gest. 20. Jänner 1612). Über den Verfasser vgl. Neudegger, Behördenorganisation, S. 24. Daß er den Reichs- und besonders den Kurfürstenkreisen nahegestanden, geht deutlich aus dem Inhalte des Gutachtens hervor. — Cod. 8852 n. 29 (fol. 268—284) der Wiener Hofbibliothek enthält einen aus den Jahren 1629—1630 stammenden — übrigens tendenziös protestantisch gefärbten —* „Discursus de hodierno aulae caesareae statu" *(deutsch), der an den Zuständen des kaiserlichen Hofes, namentlich am geheimen Rate und Hofkriegsrate die härteste Kritik übt.*

Guetachten, welcher gstalt die kais. hofexpeditiones zu reformiren sein möchten, inmassen bei jetziger kais. Mᵗ. bereits ziemlichermassen beschehen.

[1. bis 3.] . . .

[4.] Die kais. räth *[sind]* nach den unterschiedlichen materien, die sie 10 traktiern, bisher in vier unterschiedliche collegia abgetheilt gewest. Nämlich ist das erste und fürnehmste collegium der geheime rath, darin nämlich status, stat, regiment und politische sachen traktirt werden; das ander ist der reichshofrath, dessen fürnehmste verrichtung in justizsachen bestehet, das dritte ist die hofkammer, deren professio die oeconomia und hauswirtschaft und geld- 15 sachen begreift, das vierte collegium aber ist der kriegsrath, der hat nur die kriegsdeliberationes zu traktieren; von diesem vierten rath, weil derselbe nur z. z. eines bevorstehenden oder währenden krieges in usu ist,[1]) wird wenig, von den ersten dreien aber am meisten zu vernehmen sein.

Geheimer Rat (Art. 5—23). 20

[5.] Dann soviel den ersten rath belangt, weil nicht allein die statsachen darin zu traktieren, sondern was von den andern dreien jetzt spezifizirten

[1]) *Diese Bemerkung, im Grunde gleich mancher anderen Äußerung in diesem Gutachten irrig, dürfte sich aus den auch aus Liechtensteins Vorschlägen erhellenden verworrenen Verhältnissen bei dieser Behörde erkläre lassen.*

räthen oder collegiis beschlossen, zu dem geheimen als dem obristen rath zur approbation oder verbesserung deferirt und gewiesen wird, so folgt daraus, dass, soll derselbe nach der wichtigkeit der materie, die darinnen berathschlagt und von da an ihre kais. Mt. immediate vorgetragen wird, bestellt werden, nicht
5 allein die geheimen räthe, wann man anders also haben kann, der rechten, sonderlich aber der heiligen römischen reichskonstitutionen, privilegien, gerechtigkeit, auch der pakten und vergleichungen mit anderen benachbarten potentaten und herrschaften kundig und erfahren sein sollen, sondern es sind auch allzeit aufs wenigste in diesem collegio zwei der rechten und reichskonstitutionen
10 wohl und sicher fundirte und praktizirte, gemeiniglich graduirte

[6.] personen gezogen worden, deren der eine das (reichs-)vizecanzellariat wirklich versehen, der ander aber sein assistenz gewesen und in vielen sachen ihn hat entheben können, deren redlich und tapfer gemüth, auch geschicklichkeit in referendis et tractandis arduis causis, ohne vermischung einigen affekts oder
15 anders, das ein unparteilich votum oder consilium inficiren möchte, also bekannt und bewährt, dass man ihm eine solche stelle sicher vertrauen mögen.

[7.] Der dritte geheime rath ist gemeiniglich — auch nebendem er ein guter jurist und des heiligen reichs rechten und gebräuchen erfahren — des ritter- oder herrenstandes, auch in allen regiments- und politischen sachen wohl
20 erfahren und mittelmässigen alters gewest, der nit erst bei der stell, dahin er gesetzt, lernen, sondern was er bereits anderswo gelernt und lang geübt, zu des gemeinen wesens nutzen praktiziern und üben könne.

[8.] Gleichwie nun die erzählte drei räthe in jure wohl fundirt und der schwersten rechtssachen geübt sind, . . . also wird für nothwendig geachtet,
25 dass zu der vierten rathsstelle einer gezogen würde, der insonderheit ein guter oeconomus oder wirth sei und ihrer Mt. einkommen und ausgaben, auch schulden herein und hinaus gute wissenschaft habe . . .

[9.] Da fast alle der hofkammer führnehme berathschlagungen, ehe man sie ihrer kais. Mt. referirt, gemeiniglich und nit unweislich in dem geheimen
30 rath zur approbation oder verbesserung vorgetragen werden, werden die übrigen zwen räthe ohne den präsidenten (praeter praesidem) gemeiniglich aus dem herrn- oder grafenstand erwählt. Die sollen, weil die consilia juvenilia gemeiniglich praecipitantia, nit gar zu jung in geheimen rath aufgenommen werden, sondern zuvor als reichshof- oder hofkammerräthe, sonderlichen aber in
35 unterschiedlichen legationibus, darinnen ihr verstand und dexterität erkannt worden, gebraucht werden, der lateinischen sprach kundig, dieselbe oder aufs wenigste die italienische (sintemal man mit den Italienern beim kais. hof viel zu negociren hat) perfekt reden können. Daneben will auch von nöthen sein, dass diese beide von sich selbst und aus dem ihrigen ein namhaftes beizusetzen
40 haben, damit sie sich ihre kais. Mt. zu ehren nach ihrem stand halten, auch die fürstlichen personen und gesandten, die bisweilen den kais. hof besuchen und gemeiniglich von den fürnehmsten offizieren mit stattlichen mahlzeiten honorirt werden, ihrer würde nach traktieren können. An des präsidenten stell aber dieses ansehnlichen collegii würde fast rühmlich und nützlich sein, einen geistlichen
45 fürsten des heiligen römischen reichs, dessen fleiss und erfahrung in regimentssachen allbereit bekannt, zu handeln.[1])

[10.] *Ohne Belang.*

---

[1]) *Es dürfte auf Kardinal Khlesl verwiesen sein.*

[11.] Sonst aber insgemein sollen diejenigen, die in dieses hohe collegium des geheimen raths aufzunehmen, tapfere, langmüthige, nit gar zu viel verschwenderische, noch dem geiz ergebene leut sein, insondernheit aber der nüchternheit sich befleissen, dass sie nachmittag sowohl zu den räthen, auch die gesandten und parteien anzuhören oder andere wichtige sachen zu traktieren, 5 als auch vormittag tauglich seien, sintemal in einem vollen menschen oder in einem haupt, darin die humores des gestrigen schlaftrunks noch nit verraucht, gar schlechte rathschläge stecken, auch solche leut mit ihren trüben augen schier das gegenwärtige nit, geschweige was von weitem bevorsteht, sehen können — wie gemeiniglich auch im zechen die geheimen sachen nit wohl 10 können verschwiegen behalten werden.

[12.] In summa, in dieses collegium soll keiner aufgenommen werden, er sei dann also beschaffen und erkannt, dass ihm allein ein ansehnliches fürstenthum zu regiern und in gutem stand zu erhalten vertraut werden möchte, sintemal diesem collegio nit über ein partikular, sondern insgemein über ihrer 15 kais. M^t. und des heiligen römischen reichs, auch derselben ständ und unterthanen ehre, reputation und wohlfahrt, wie auch auf die anderen collegia und räth, dass sie ihren instruktionen und officiis ein genügen thun, ein wachendes auge und obacht zu haben anvertraut ist; wann derwegen dieses oberkollegium wohl bestellt ist, so kann es die anderen auch in eine gute ordnung bringen... 20 Dann da auch dieses colleg einmal wohl besetzt, demselben nit allein an vacirender stell andere taugliche zu erforschen und ihrer kais. M^t. fürzuschlagen obliegt, sondern es hat auch zu sorgen, dass die andern zwei ihm untergebenen collegia als reichshofrath und hofkamer mit tauglichen räthen versehen[1]) werden. 25

[13.] *Ohne Belang.*

[14.] Die besoldung aber eines geheimen raths ist bisher gemeiniglich 1200 fl. rhein. gewest;[2]) weil aber ein reichshofrath, der beheirat ist, wann er sich anders dem collegio nicht zu spat verhalten will, jährlich unter 2000 fl. nit hausen oder auskommen kann, wie es auch mit denen, so sich doch eingezogen 30 halten, wohl zu beweisen, so ist das fazit mit einem geheimen rath leichtlich zu machen, dass er über die 3000 fl. zum hauswesen haben muss. Weil man aber den räthen bisher die nothwendige unterhaltung nit bewilliget oder gereicht, so ist den muneribus und corruptionibus die thür also eröffnet worden, dass sich etliche derselben anjitzo gar nit mehr schamen, anderes nicht daraus 35 als uebel und zerrüttung erfolgt ist, diejenigen aber, so sich der corruption enthalten haben, sich und die ihrigen fast ins verderben gestürzt oder aufs wenigste sich nach gelittenem grossen schaden wegen mangel fernerer ehrlicher unterhaltung von den kais. diensten, darin sie sonsten sehr nützlich kontinuiren können, hinweg und anderswohin begeben müssen. 40

[15.—18.] *Folgen weitere Bemerkungen über die Bezüge der geheimen Räte.*

[19.] Sonsten sind auch, vors dritte, nicht wenig taugliche subjekta von den kais. hofdiensten durch dieses abgeschreckt worden, dass etliche nacheinander vom kais. hof in eil in ihrer kais. M^t. namen mit spott abgeschafft worden; *dies aber sei hart und auch unbillig;* die abstrafung muss aber auf's wenigste 45 durch einen summarischen prozess geschehen und der angeklagte auch mit

---

[1]) *Vom Kriegsrate ist merkwürdigerweise gar nicht die Rede.*

[2]) *S. dagegen die abweichenden Angaben in den Hofstaatsverzeichnissen.*

seinen defensionibus angehört und darauf vor der exekution die sentenz publizirt werden; *überdies müßten* [20.] *auch geeignete Vorkehrungen zum Schutze der Räte gegen Verunglimpfungen getroffen, auch* [21.] *wegen der [feuergefährlichen] Amtswohnungen der Räte und ihrer Familien in der kaiserlichen Residenz [Hradschin* 5 *oder Hofburg?] das Nötige vorgekehrt werden.*

[22.] Obwohl nun dieser obere rath also bestellt sein soll, dass man demselben nicht, sondern derselbe anderen leges und ordnungen fürschreiben und seine instructio diese sein soll: Salus populi summa lex esto! jedoch weil ein zeit her darin viel missbräuch eingerissen, solche hiefür destomehr zu vermeiden, 10 werden die geheimen räthe in ihrer instruktion I. auf die capitulation darauf ihre kais. M^t. dem kurfürstlichen collegio in der wahl zum römischen könig geschworen, II. auf die reichsconstitutiones, welche ein römischer kaiser mit kurfürsten, fürsten und ständen des reichs aufgericht und sich daran per contractum gebunden, damit selbige sowohl von ihnen *[geheimen Räten]* als den ihnen 15 untergebenen collegis fleissig observirt werden — hinzuweisen und III. unter anderm auch nachfolgender punkten in ihrer instruktion zu erinnern sein.

Es folgt der Entwurf einer geheimen Ratsinstruktion in 25 Paragraphen (Art. 24—51).

[24.] § 1. Erstlich, dass die geheimen räth alle tage 3 stunden aufs 20 wenigist vormittag rath halten und dieselbige zeit alle vergebliche reden und was eine nützliche fleissige berathschlagung verhindern mag, ab- und einstellen.

[25.] § 2. Für's ander, dass hinfüran keine sache ohne beisein aller am hofe gegenwärtigen geheimen räthe und des dazu gehörigen sekretärs und allein in der gewöhnlichen rathsstuben berathschlagt und beschlossen, und da auch 25 einer, zwen oder drei allein etwas schliessen, durch keinen sekretär (denen dann dieser artikel in ihr jurament einzuleiben) expedirt werden, sondern zuvor den völligen rathsschluss erwarten.

[26.] § 3. Und dieweil zum dritten die geheimen räthe insgemein ein wachendes auge haben sollen, allen ihrer kais. M^t. und dem heiligen reich be-30 vorstehenden schaden und unrath fürzusehen und zu verhüten, so sollen sie derowegen sammt und sonders ein gross aufsehen haben auf ihre zwei untergebene collegia, nemlich den reichshofrath und den hofkammerrath, dass dieselbigen zuvorderst gebührlich besetzt sein und ihre rathsstunden vermöge ihrer habenden instruktion fleissig besuchen und darin keine unnützen confabulationes und 35 neue zeitungen, sondern allein nützliche sachen, darum sie zusammenkommen, traktiren, und sobald darinnen oder bei dessen eingeleibten personen ein unzimlicher exzess oder nigligenz verspüret wird, aufs ehist zu remediern. Auf dass man aber die ja bisweilen fürfallenden exzess oder mängel desto besser wissen möge, so wird für nicht unrathsam gehalten, aufs wenigist alle jahr einmal zwen 40 oder drei aus dem geheimen rath zu verordnen, welche von allen oder etlichen räthen beider collegien die selb zeit eingerissenen mängel erkundigen und wie selbe zu remedieren, ihr gutachten anzeigen.

[27.] § 4. Als auch (zum vierten) der wohlstand des kais. regiments, wie hieoben angedeutet, in aufnahm und behaltung tauglicher räth und diener be-45 ruhet und deren aufnehmung den mehrern theil durch den geheimen rath, gehet, so werden und sollen sie billig die zeitliche vorsorge tragen, damit derjenigen halben, so an die abgestandene stelle vorgeschlagen, genugsame zeugnis und deren allbereit schon in anderen diensten erkannte geschicklichkeit und habilität fürgebracht oder auf's wenigste dieselben, ehe man sie aufnimmt, zuvor

in etlichen commissionen und anderen aufzutragenden verrichtungen probirt werden. [28.] Hierinen ist auch dieses wohl fürzusehen, dass nit etwa die dienste, deren funktion sich weit extendiret und viel betrifft, durch die kammerdiener und andere privatpersonen, so um ihre kais. Mt. sein, ausgebeten werden, wie dann zu vielmalen beschehen, welche etwa gegen verheissung oder empfahung geltes bei ihrer kais. Mt. gewisse personen ihrer guten qualitäten halben hoch berühmen, welche sich hernach bei weitem nit befinden, sondern gemeiniglich übel gerathen; und wie sie durch geld die ämter bekommen, also auch hernach ohne geld wenig willen anwenden, und welches noch ärger ist, damit sie nicht etwa von den redlichen dienern vertrieben werden, wiederum sich bemühen, andere ihrer art zu befördern, um sich dadurch im dienst zu corroborirn und, welches unleidlich ist, auch die taugliche und nutzliche diener durch mancherlei seltsame praktiken zu vertreiben, daraus anderes nichts als alles übel, ja der gegenwärtige sichtbarliche verfall und verlust der land erfolgt ist. Solchen nun hiefür fürzukommen, sollen sich die geheimen räthe aufs äusserste bemühen, dass kein dienst, daran etwas gelegen, dergestalt vergeben oder, da allbereit ihre kais. Mt. jemanden obgemelter gestalt anzunehmen befohlen, durch gute unterbauung zur installation nicht zugelassen werden, welches dann, wann ihrethalben gute inquisitio gehalten und ihrer kais. Mt. fürgetragen wurde, sonderlich wann man keine supernumerarios zulasst und für die vacirende stelle zeitlich um andere taugliche subjekte nachfrag hat, wohl beschen kann. Sollte aber ein solcher hierüber zu installation gelangen, so soll man ihn, damit er in seinem dienst desto gewahrsamer sei, mehr dann andere für suspect halten.

[29.] § 5. *Geheime Räte sollen ohne Untersuchung nicht entlassen werden.*

[30.] Ingleichen soll man auch keinen seiner dienst suspendirn, sintemal daraus anders nichts als widerwillen und übles entsteht und ihr kais. Mt. dienst versäumt wird, sondern wann einer in seinem dienst zu wenig oder zu viel thuet, sollen ihn die geheimen räthe fürfordern und ihm solches anzeigen, dass er sich inskünftige besser in achtung nehme, warnen, doch darum demselben seine verantwortung nicht abschneiden, es möchte denn das verbrechen also beschaffen sein, dass man ihn des diensts, doch mit vorwissen ihrer kais. Mt. selbst, gänzlich zu entlassen hätte.[1])

[31. und 32.] § 6. Als in dem kais. reichshofrath, gleichwie noch jetzt in dem geheimen- und hofkammerrath unter den räthen in der session des consilii gar kein unterschied (ausser denen so freiherrn oder grafen gewesen, welche vor allen räthen die obriste stelle gehabt) gehalten, sondern nach der ordnung ihrer aufnahm ihre sessiones genommen und damit wohl zufrieden gewesen; und da erst vor ungefär 15 jahren weiland herr Rumpff eine absonderung der ritter- und doktorbank gemacht, dadurch etliche alte räthe sehr offendirt worden, zudem auch auf der ritterbank oft nur einer vom adel gesessen, anjetzo aber gar keiner vorhanden, dahingegen die anderen auf der anderen seite nicht platz haben zu sitzen, welches in publicis audiendis ein grosse inconvenienz gibt und unter denen, so auch etwa adeligen herkommens, doch etwa nicht so alt als andere, viel widerwillen und offensiones verursacht, da auch selten anjetzo jemand vom adel sich am kais. hof hat wollen gebrauchen lassen, so zum referiren genugsam fundiert, — so wäre es nicht für unbillig zu halten, dass

---

[1]) *Vgl. oben Artikel 19 und 20.*

unter den kais. consiliis gebührende gleichheit und die angedeutete Rumpff'sche neuerung wieder abgeschafft und es bei dem alten brauch und instruktion gelassen werde, welches dann in nächst künftiger ersetzung des consilii am füglichsten geschehen kann. — Doch wurde sich ausser raths ein jeder in offnen zusammenkünften selbst zu verhalten und den alten ritterstandspersonen, wie zuvor auch geschehen, die ehr zu lassen wissen *usw.*

[33.] § 7. Die geheimen räthe sollen sich hiefür enthalten, in justiz- oder anderen sachen ein oder mehr causas oder acta, so zu dem ordinar-collegio *[dem k. Hofrate]* gehörig, etlichen absonderlich und kommissionsweise zu berathschlagungen oder beschliessen zu befehlen; auf den fall, dass etwas sollte examiniert und berathschlagt werden, sollen es doch die secretari, es werde denn de novo im gesammten reichshofrath referirt und beschlossen, nicht expediren oder unterschreiben.

[34.] § 8. Soll auch der geheime rath ohne vorhergehende deliberation und erkenntniss des reichshofraths keine mandata oder rescripta, so zur justiz gehörig, ausfertigen oder in anderen justizsachen etwas schliessen lassen. Da auch ihre Mt. selbst in justizsachen etwas, andern zu praejudicio ad importunas preces supplicantium, auszufertigen allergnädigst befehlen würde, solle es durch den secretarium eher nit ausgefertigt werden, es sei dann dieselbe sach zuerst beim reichshofrath berathschlagt und was beschlossen ihrer kais. Mt. wiederum gehorsamst erinnert worden.

[35.] § 9. Wie nicht weniger an dem, was reichshofrath einmal per majora beschlossen, der geheime rath, was die substantiam belanget, nichts soll ändern, es wäre dann sach, dass im reichshofrath excepto praeside die vota paria oder auf einer seiten nur um ein votum mehr gewesen, in welchem fall der gesammte geheime rath nach vernehmung von beider theile motiven und deren namen, so einem oder dem andern beigefallen, nach ihrer diskretion auch dem wenigern theil beifallen und dann per majora jetzt erzähltermassen gemachten schluss ändern mögen; wenn aber die sache einer grossen wichtigkeit, so sollen die gelehrten geheimen räth in reichshofrath selbst gehen und ihre in der sachen vorgefallenen bedenken eröffnen und darüber die sämmtlichen reichs-hofräthe wiederum neben ihnen votirn und was per majora beschlossen, dasselbe soll für einen rechten gemeinen schluss gehalten und folgends, doch auch mit vorwissen ihrer kais. Mt. expedirt und ausgefertigt werden.

[36.] § 10. Es sollen auch die geheimen räthe weder sämmtlich noch absonderlich die justiz sperren oder aufhalten; wann aber zwischen mächtigen fürsten oder communen eine ansehnliche exekution zu thun, dabei eine gemeine gefahr zu besorgen, sollen sie es dahin dirigiren, dass die kurfürsten samentlich oder aufs wenigist das gutachten etlicher darüber vernommen werde, wie etwa ohne präjudiz oder justiz frieden und ruh im heiligen reich erhalten werden möchte.

[37.] § 11. Damit es aber in erledigung der akten und prozesse im reichshofrath, darin allbereit von den parteien submittirt oder die sachen pro conclusis angenommen worden, eine gebührliche diskretion und ein unterschied erhalten werde, so sollen die geheimen räthe eine designation derselben abfordern und welche am ersten zu decedirn, erklären und selbige folgends dem reichshofrathspräsidenten, auf dass er dieselben unter den verordneten referenten eintheilen möge, zustellen, weshalb nit unrathsam wäre, den reichshofrathspräsidenten zur erledigung dieses punkts in den geheimen rath zu ziehen.

[38.] § 12. Demnach es sich auch oftermalen zuträgt, dass im geheimen rath sachen zu berathschlagen sein, die zwar den stat oder regiment betreffen, aber inmittels auch also beschaffen, dass sie entweder schon zwischen den interessirten parteien in streit stehen oder dass man sehen kann, dass sie zur rechtfertigung gelangen werden; damit nicht in selbigen zu praejudicio des einen oder andern theils zu viel oder wenig angestellt und expediret werde, so sollen hinfür die geheimen räthe dergleichen sachen, wann sie wichtig sein, zuvor auch durch den reichshofrath lassen berathschlagen, damit hernach desto sicherer verfahren und gebührende anordnung gethan werden möge, da die erfahrung mit sich bringet, dass in sachen, welche die kaiserliche und des heil. reiches autorität, gerechtigkeit und wohlstand betreffen, etlichen wenigen personen *[den geheimen Räten]* allein eine last zu tragen aufgeladen worden, dazu ihre achseln viel zu schwach gewest, und derwegen sie sich und andere in gefahr, ja merkliche schäden geführt haben, die vielleicht, wann man andere geschworne treue räth auch darüber angehört, durch sana consilia hätten können unterbaut werden, sintemal viel weise rathschläge anhören nicht schaden kann, aber sich wenigen schwachen allein vertrauen sehr gefährlich ist.

[39.] § 13. Sovil nun die oeconomiam belanget, weil ohne fleissige hauswirthschaft kein reich in die länge bestehen kann, so hat auch billig dieses collegium *[des geheimen Rates]* darauf sein obacht zu haben, dass nicht allein die hofkammer mit emsigen, redlichen und beständigen räthen versehen sei und alle tage zweimal ihre rathstuben besuchen, sondern dass auch sie, die geheimen räthe, vor allen dingen eine ordentliche designation des hofstats abfordern, darin wie viel monat jeder gedient und wie viel man ihm schuldig verbleibe, spezifiziert und demjenigen, welchem vom geheimen rath die oeconomia — wie hieoben angedeutet — insonderheit anbefohlen worden, zu dem ende zuzustellen sei, damit er aufmerk, dass nit etwa dieselben *[die Kollegien]* mit zu vielen personen übersetzt und überflüssige kosten aufgewendet werden.

[40.] § 14. Gleichergestalt auch die geheimen räthe, wo nicht alle monat, jedoch alle quatember von der hofkammer extrakt abfordern sollen über allen empfang und ausgaben, so in selbiger zeit beschehen, damit sie dessen eine wissenschaft haben, und wo der sachen zu viel oder zu wenig beschehe, gebürend einsehen thun mögen.

[41.] § 15. Wiederum will auch eine nothdurft sein, dass der geheime rath wisse, wie viel ihre kais. Mt., und wem und aus was ursachen, einem oder dem anderen schuldig sei, und auf welches amt und aus welchem mittel, auch zu welcher zeit dieselben zu bezahlen assignirt und verschrieben; derwegen sie auch alle quatember solche verzeichnis unumgänglichen abfordern sollen, damit in bezahlung bei versprochener frist, sollt sie nicht erklecken, sie nach anhörung der hofkammergutachten selbst deklariren, wie unter den creditoribus ein billigmäßige proportionirte austheilung gemacht werde, und auch, wie derselben nachzuleben, anordnung thun mögen.

[42.] § 16. Damit aber solches desto füglicher beschehen möge, so hätte der geheime rath auch ein sonder verzeichniss abzufordern der schulden, was nemlich für geldmittel und auf welche zeit zu erlegen vorhanden seien, sowohl in ordinari als in extraordinari einkommen, damit die geheimen räth, so viel an ihnen gelegen, zu derselben richtigmachung beförderung thun können.

[43.] § 17. Nicht weniger ist auch eine absonderliche designation abzufordern aller gnadenbewilligungen samt inserirung der zeit, auf welche sie und aus welchen mitteln sie zu bezahlen verschrieben; und damit man in anschaffung der bezahlung unter den personen desto besser unterschied halten
5 mög, soll auch dabei gesetzt sein, wie lang ein jeder gedient und was er für andere gnadenbewilligungen und aus welchen mitteln empfangen hab.

[44.] § 18. Auf dass auch in ertheilung der gnadenbewilligungen sowohl auf die merita der diener als auch auf die vorhandenen mittel zu deren entrichtung gesehen werde, so sollen sich die geheimen räthe bemühen, ihre kais.
10 Mt. dahin zu bewegen, dass sie ohne vorhergehende berathschlagungen etwa ad importunas preces keine gnade bewilligen; da es aber geschehen sollt, die ausfertigung eher nit anordnen, bis sie ihrer kais. Mt., wie es mit der impetranten verdiensten eine gelegenheit hab, gehorsamst berichtet und sich darüber bescheides erholt haben.

15 [45.] § 19. Demnach fast alle sachen, so im geheimen rath beschlossen und etwas wichtigs auf sich haben, an ihre kais. Mt. um dero allergnädigsten bescheid und resolution müssen gelangen, und sich aber darinnen oftermalen zugetragen, dass sich etliche von ihrer kais. Mt. in gehabter audienz ein befehl oder resolution empfangen zu haben berühmet und dieselbe auszufertigen in
20 ihrer kais. Mt. namen anbefohlen haben, deren sich aber ihre kais. Mt. hernach nicht im mindesten erinnern können; damit also weder ihre kais. Mt. noch auch dero gehorsamste diener hierin in schaden oder gefahr gerathen, so wäre ihre kais. Mt. dahin unterthänigst zu bitten, dass sie hinfür von keinem diener, er sei klein oder gross, keine relationes annehmen oder sich darüber
25 allergnädigst resolviren, sie seien denn zuvor in gehörigen räthen berathschlagt und die relatio in duplo sammt ihren motivis schriftlich verfasst und vom sekretario unterschrieben worden, deren eine ihrer kais. Mt., wann sie ihr es sich gefallen lassen, nachdem zuvor der *[Geheimrats-]* referent das placet mit einer bleifeder notirt, in handen gelassen würde, auf die andere relation aber
30 soll der referent zu seiner heimkunft, was sich ihre kais. Mt. allergnädigst darüber resolvirt, samt dem tag schreiben und bei der kanzlei fleissig aufheben und auf diese weis könnte sich ihre kais. Mt. allzeit, was und wie ein sach fürgebracht und sie es bewilligt oder resolvirt haben, gnädigst ersehen und erinnern; dadurch würde auch denen begegnet, die bisweilen eine resolution zu-
35 wegen bringen auf per narrata, die hernach nit können verificirt werden, oder denen, die sich sonsten unterstehen, ihrer kais. Mt. sachen fürzutragen, die ihrer expedition nicht sein, deren circumstantien sie auch nit wissen, ja etwa gar nit verstehen, welches bisher viel schaden und unheil verursacht hat.

Dabei aber müsste der secretarius bei strafe des meineids keine solche
40 relatio verfassen oder unterschreiben, sie sei dann zuvor in pleno consilio berathschlagt und also mit ihren motivis beschlossen worden. Sonderlich aber, wann sich kammerdiener oder andere, deren amt es nicht ist, dergleichen in den ordentlichen rath gehörende sachen ihrer kais. Mt. fürzutragen unterstehen, sollen sie ernstlich darum gestraft, ihnen auch solches in ihrer aufnahme und
45 jurament verboten werden.

[46.] § 20. Es sollen sich auch die geheimen räth bemühen, alle die einträg, die dem heil. reich, auch dessen ständen und unterthanen von ausländischen staaten oder kommunen, als Spanien, Frankreich, Venedig oder den staaten in Holland und Seeland zugefügt werden, in fleissige berathschlagung

zu ziehen, wie denselben zu begegnen und sie zu remediern, und denselbigen so lang und viel nachzusetzen nit unterlassen, bis die beschwerd abgewendet und im fall es der sachen wichtigkeit erfordert, auch an die gesammten kurfürsten des reichs oder deren etliche um gutachten gelangen lassen; unter welchen einträgen nun begriffen etliche ansehnliche reichslehen in Italia, mehr 5 die stifter Metz, Toul und Verdun, die spoliirung der heuserstattische befreite commercien in England und dann die stadt Emden in Ostfriesland und andere dgl. mehr, darinnen bisher die gebührende provisiones gemangelt.

[47.] § 21 *betrifft die Ausübung der kaiserlichen Lehensrechte in Italien.*

[48.] § 22. Also sollen sich die geheimen räthe hoch lassen angelegen 10 sein, die aufruhr, kriegspräparation und dergleichen neuerungen, so wider des heil. reichs constitutionen, auch zu trübung des gemeinen landfriedens im heil. reich laufen oder zu einer gefährlichen weitläufigkeit ausgehen möchten, gleich im anfang zu stillen und durch dienliche mittel abzuwenden, sich auch dabei der benachbarten rath und hülfe gebrauchen. 15

[49.] § 23. Ueberdies werden sich auch die geheimen räthe in anhörung der stände und unterthanen des heil. reichs, gesandten und befehlshabern, beiden theilen gleichmässig, auch in ihrer antwort also bescheiden und dextre erzeigen, dass daraus ihr gegen einen und den anderen theil unpartheiisches gemüth und zum wenigisten kein affekt weder gegen personen noch 20 gegen sachen gespürt werden mög.

[50.] § 24. *Die geheime Rats- sowie die Hofrats- und Hofkammerordnungen sollen im geheimen Rate alle Quatember verlesen werden.*

[51.] § 25. Wiewohl endlich bisher im geheimen rath nicht gebräuchlich gewesen, dass ein geheimer oder anderer secretarius ein protocollum über 25 die vota und sachen gehalten, so würde doch für nützlich, ja damit man weiss, was einen jeden zu seiner meinung für motiva oder ursachen bewegt haben, auch ihre kais. M[t]. im falle der noth sich dieselben speciatim ablesen lassen mögen, für nothwendig gehalten, dass ein jeder secretarius im geheimen rath ein solches gemeines protokoll halte, aber bei sich wohlverwahrt aufhebe, 30 damit es nicht in fremde händ komme; darin auch verzeichnet sein soll, auf was für referirte oder abgelesene schriften eine jede sache beschlossen worden.

Reichshofrat (Art. 52—120).

Art. 55—65 handeln von den Gehalten; diese seien viel zu klein. Sie müssen auf 2000 fl. gestellt werden, sonst sei nicht zu erwarten, daß die Reichshofräte „sich 35 von verbotenen schmieralien enthalten“. *Was über das Gehaltwesen beim geheimen Rat gesagt wurde, gelte auch hier; alles in allem würde man 48.000 bis 50.000 fl. zur Aufbesserung der Gehalte brauchen. Art. 66—69 handeln über die Qualifikation der Reichshofräte. Jeder, er sei auch vom Adel, habe die* „prob“ *zu bestehen, die am Kammergericht zu Speier üblich sei. Art. 70—120 beziehen sich* 40 *fast ausschließlich auf die Beziehungen des Reichshofrates zum Reiche. Nur die Art. 76 und 77 behandeln das Verhältnis des Reichshofrates zum Hofmarschallamte und somit rein österreichische Verhältnisse. Sie lauten:*

„Damit aber ein obrister hofmarschalch auch in erledigung seiner ambtsacten gute advocaten und rechtsgelärte finden möge, so were sehr nutzlich und 45 notwendig, dass die procuratores am kais. hof gleich wie zu Spayr im kammergericht alle beaidet und darzu kainer, er sei denn ein rechtserfahrner, zugelassen, auch weder bei dem reichshofrat noch bei dem oberstmarschallischem

gericht keine supplication oder schrift, sie seie den von einem geschwornen procuratoren underschriben, angenomen werde. Sintemal bishero sehr viel und absurdissima und injurosa scripta in bemelten beiden orten angenomen, die weder der principal selbsten underschriben noch kein bekanter agent, dardurch
5 das maledicirn und injurirn fast gemein worden, welches durch abstellung dergleichen stumpler und aufnemung tauglicher leut wol kunte umbgangen, ja reichshofrath selbs auch eines andern lasten, dass nemblich der obriste marschalch nach seinem gefallen ein oder zween aus deren mitten zu erledigung seiner ambtsacten zue sich gezogen, daruber doch die partheien hernach revi-
10 sionem gesucht und im reichshofrath eines andern sentenz hat umstossen sollen, entladen werden. Es möchte auch sowol taugliche subjecta under den advocaten funden werden, die in marschalischen ambtsachen vil bemuhet gewest, das denselben etwa ein oder nach gelegenheit der verdienst auch zweihundert gulden bestallung mitsambt dem rathstitul billich geschöpft und dadurch gra-
15 datim taugliche subjecta zu mehren diensten geziehet und herzugezogen wurden, darauf man sich hernach, weil dero guete qualiteten schon bewert, desto sicherer zuverlass*[en]* hette, in massen an andern mehr hohen tribunalibus löblich geschicht."

Hofkammer.

20 *Art. 121.* „In dem dritten kais. collegio nemblich der hofcamern sein nicht wenig sachen, sondern fast die ganze oeconomiae administratio zu reformirn, sintemal durch der ministrorum uble würtschaft kais. M[t]. schir gar umb dero credit komen, also das niemand nichts mehr herleihen oder vertrauen will. Dieweil aber ieziger zeit die kais. M[t]. und der kais. hof nit allein mit
25 hiezu tauglichen leuten nit versehen, sondern es sein auch diejenige kais. räth und officierer, die sich der hofcameradministration bishero und noch underfangen, also beschaffen, das sie selbst der reformation bedürftig, und es derwegen bei ir kais. M[t]. dahin dirigieren werden, das man gar zu keiner reformatio schreiten thue."

30 *Darum sei eine eingehende Revision der Hofkammer vorzunehmen (Art. 122 bis 124); der Personalstand sei ebenso wie der des gesamten Hofstaates zu vermindern und zugleich sollen die Gehalte reguliert und manche Veränderungen in den Personen vorgenommen werden (Art. 127—129). Art. 130—132 lauten:*

[130.] „Wann dan der hofcammerrath besezt, so ist den räthen alles
35 ernstes einzubinden, das sie hinfüro ire rathsstunden, nemblich drei stunden vor- und drei stunden nachmittag vleissig und unausgesezt besuchen und die fürkommende geschäfte verrichten, andere undienstliche und vergebliche handlungen und conversationen einstellen. Und was von inen per majora beschlossen, das soll dan expedirt oder aber, wan es etwa wichtige sachen be-
40 treffe, zuvor umb bescheid in den geheimen rat gegeben und wan zweierlei mainungen fürfallen, dieselbe beide mit irn motivis der relation einverleibt werden. Was aber zuvor in pleno consilio den bei hof anwesenden räthen und noch darzu, wen es etwa wichtigkeit auf sich tregt, mit consens und approbation des geheimen raths geschlossen, das soll kein secretarius bei verlust
45 seines dienstes expedirn, es sein dan gar gemeine geschäften fur etwa ein oder zwei monat hinderstelliger besoldung für die armen parteien; die sollen wie bishero in eins hofcamerpresidenten discretion gelassen werden, sintemal sich in werk befinden wurdet, wie viel schädliche contract und verschreibungen

aufgericht worden, darumben die hofcammerräthe oder etliche derselben nicht gewust oder zu den berathschlagungen gezogen worden."

[131.] „Man soll auch hinfüro diejenige räth, so in den hofcammersachen wol informirt, nit in commissionibus ausser hof schicken, damit nicht aus mangl berichts entzwischen schädliche sachen beschlossen und ausgefertiget 5 werden, wie vilmal geschehen."

[132.] Demnach auch die reichs- und hofexpedition bei der hofcammer vor der zeit alleweg durch einen secretarium verrichtet und erst vor zweinzig jaren ohngefahr die reichsexpedition abgesondert worden, dardurch in der registratur vil confusiones auch zwischen den secretarien nicht wenig zank und 10 widerwillen entstanden und es aniezo darzu komen, das ire kais. Mt. allain in jezterzehlte beide expeditionen bei der hofcamer verbleiben und durch einen secretarium gar wol können expedirt und verichtet werden, so ist nicht tunlich, das man sie nicht ferner abgesondert lasse, dardurch man auch die absonderliche besoldung des einen secretarien gar wol ersparn mag." *Doppelämter und* 15 *Doppelbesoldungen in den Händen einzelner sind zu vermeiden (Art. 133), die seit fünf Jahren unverhältnismäßig stark gestiegenen Auslagen für Kriegsbestallung seien einzuschränken und einem Teile der aufgenommenen Obriste zu kündigen (Art. 134). Überdies müsse die große Unordnung in der Rechnungsführung abge-* 20 *stellt werden (Art. 135—137). Art. 139 lautet:* „Abermal ist die hofcammer stark zu erinnern, das hinfüro ein jeder ambtmann seine raitungen drei monat nach ausgang des jarsende nicht wie bishero zu irer kais. Mt. schaden erst nach zwei, drei oder mehr jaren ubergeb und in selbigem jar als sie uberliefert, aufgenomen und dabei mit allem vleiss die monatsauszug mit den raitungen, 25 ob sie mit einander ubereinstimmen, conferirt, damit nicht ire kais. Mt. zu schaden die ausgaben frier denn sie beschehen und hingegen die an etliche monate speter, dan sie furgangen, in raitung eingebracht werden." *Auch die kaiserliche Küchen- und Kellerverwaltung, die seit Jahren keine Rechnung gelegt habe, müsse zur Rechnungslegung angehalten und ihre Rechnung von der Hof-* 30 *kammer geprüft (Art. 141) und überhaupt ein brauchbarer Überschlag über die Kosten des Hofstaates gemacht werden (Art. 143). Art. 142 lautet:* „Es werde der hofcammer auch einzubinden sein, sich hinfüro der justicisachen zwischen den parteien mit arresten, vorbescheiden und decisionen, darvor in causae cognitio gehen soll, zu enthalten und selbige an geburende ort zu 35 weisen, sintemal derselbe zwischen den parteien zu urtheiln und zu exequirn kein gerichtsstab und jurisdictio ubergeben." *Die Schulden des Kaisers seien zum Großteil auf die Erbländer zu überwälzen und mit König Matthias bei dessen allfälliger Kaiserkrönung ein Übereinkommen zu treffen (Art. 143—148). Art. 151 bis 169 zählen die ordentlichen und außerordentlichen Reichseinnahmen und die* 40 *dem Reiche namentlich in Italien entfremdeten Lehen auf.*

Kriegsrat.

Art. 179: „Noch ist übrig das vierte collegium, nemblich der kriegsrath, davon ich, als dessen profession die sach nicht ist, wenig zu erinnern wais. Allain weil bishero bei gefuhrten offnen turkenkrieg gebrauchlich gewest, dass 45 all der kriegsräth schluss und gutachten zuvor und sie irer kais. Mt. furgebracht, umb approbation in den geheimen rat gegeben worden, so soll solches, sonderlich wan der gehaime rath widerumb der notturft nach besezt, hinfuro widerumb geschehen und man in allweg dahin sehen, das in aufnemung kriegs-

volks oder berathschlagung eines kriegs nicht blos auf den rathschlag gegangen werde, die selbst obriste stellen praetendirn, sondern solche grosse wichtige sachen, die das ganze römische reich und dessen wolfarth betreffen, mit rath der sechs churfürsten des heiligen reichs furgenommen werden."

5 *Der Kaiser*

möge ohne Anhörung seiner treuen Räte in Personal- und Gnadensachen nichts allein und endgültig erklären, seinen obersten Hofmeister zuweilen über die Pflichterfüllung der Räte interpellieren, alle Geschäfte schriftlich erledigen, jeden bei seinem Ressort lassen, keine mündlichen Denunziationen annehmen, über die Denunzierten nicht urteilen, ohne sie gehört zu haben, von seiner ständigen, vorübergehenden oder zufälligen Umgebung nichts annehmen, es gehöre denn zu deren strengen Pflichterfüllung, die Subskriptionen und die Recht suchenden Parteien nicht hinhalten, ihm selbst verschlossen übergebene Schreiben, die ihm von vorzüglichen Räten und anderen dergleichen zugestellt würden, nicht von sich stoßen, in wichtigen Sachen die Audienz nicht erschweren. (Art. 180—181.)

Die Stände des Reiches

aber sollen bei Beschwerungen durch kaiserliche Räte nicht gleich die Kollegien selbst angreifen, sondern auf ein ordentliches Verfahren dringen. (Art. 182.)

Nr. 25.

Aktenstücke zur Geschichte der Kanzlei des Königs Matthias (November 1608 bis Mai 1611.)

A—C.

Abschriften im Wiener Staatsarchive, Codex Nr. 127, 360—371.

A.

Memorial über die Kanzleizustände.

Memorial über nebengeschribne alte canzleiordnung.[1])

20 Erstlichen stehet es bei der kgl. Mt. resolution, ob si ainen hofcanzler haben oder derselben hofcanzlei durch dero presidenten in gehaimben oder hofrath dirigiern lassen wöllen auf die weis, als bisher bei der hof- und n.-ö. camer beschechen dardurch die besoldung aines hofcanzlers zu ersparen.

---

[1]) *Es ist zweifellos König Ferdinands I. Instruktion für den obersten Kanzler vom 12. Februar 1528 (Nr. 13, S. 238 ff.) gemeint.*

Da aber ir kgl. Mt. ir hofhaltung und expedit nach dem altherkombnen gebrauch irer löblichen vorfahren künigen und erzherzogen zu halten gedenken, ist dise ordnung nit zu verbessern, sondern allain in etzlichen wenigen ad haec tempora zu accomodieren, danebens aber hoch vonnöten, das ob derselben gehalten und die eingerissnen missbreuch wie bei ainen jeglichen puncten verzaichnet, genzlichen abgestelt werden.

Die verschinen raisen ist die ganz canzlei sambt derselben director vast allwegen am weitisten von ir kgl. Mt. und in freie offne wirtsstuben, da jeglicher aus- und eingangen, gelegt worden, dardurch nichts gehaimbs geschriben, tractiert oder concipiert werden künnen; so billich abzustöllen und die ordnung wie vor disem zu halten.

Diser gehorsamb und respect ist verloren, wo ir vil das commando in die canzlei haben und wie bisher beschechen, ein jeder mit den secretarien und canzleipersonen für sich selbst und auch in namen irer kgl. Mt., darumben ein canzler oder desselben substitutus nit waiss, schaffen thuet, und da etwas von deren canzler verordnet, die secretarien darvon abgeholet, in der canzlei nit gelassen und auch ohne alles wissen des canzler andere arbaiten denselben auferlegt werden.

Item da die supplicationes ausser des canzlers durch andere fürbracht und absonderlichen mit den secretarien erlediget werden, also das, wan die parteien hernach komben oder ire kgl. Mt. selber fragen, ein canzler ainichen bschaid nit zu geben waiss, da doch ein canzler scrinium principis sein soll, auch davon alle informationen und bschaid genommen werden und sonsten unmüglichen, das ein canzler die verantwortung seines diensts und der canzlei haben soll. Ainen solchen weg hat es auch, wo man, hindangesetzt des canzlers und desselben substituten oder directorn, von den secretarien und der canzlei jedweder seines gefallens originalia, daran vil gelegen, abfordert.

Item in stellung der hofexpedition sachen anderer expeditions canzleipersonen braucht, dardurch endlichen die originalia gar verloren werden, die man hernach von ainem canzler oder gemelter hofexpedition haben will, wie dan bisher vil sachen in dise expedition nit kommen oder doch sehr langsamb, wan man dero nit mehr bedürft, in die canzlei geben werden und etzliche schon ausgebraitet und gar derselben concepta auskommen gewesen, ehe es dahin gelanget, welches daher gevolgt, das dergleichen frembte canzleipersonen mit irem aidpflicht und respect diser hofexpedition nit verpunden.

Dem aber ist zu helfen, wan diser ordnung nachgelebt und ainem canzler oder directori der canzlei sein von alters gebürendes commando gelassen, ime auch so wenig anderen irer Mt. ansehenlichen hofofficieren und expeditionen in iren verrichtungen nit ein- oder
5 vorgreifen, die secretarien und andere canzleipersonen auch bei iren diensten gelassen und nit ein jeder ad libitum darein zu schaffen hat, weilen bei christen und haiden jederzeit die canzlei als das herz und grösste clainat und gehaimbnus der grossen potentaten kaiser künigen und fürsten allwegen ganz rain und keusch tractiert
10 worden.

Bei dem postwesen ist hoch vonnöten, das die alten ordnungen und instructionen renoviert werden, weilen derselben in vil weg zuwider gehandlet worden. Wembe aber ir Mt. das hofpostwesen vertrauen wüllen, stehet bei irer kgl. Mt. gnedigisten gefallen. Derzeit
15 weilen ohne das die haubtposten alhier, möchte es doch, ohne massgeben, derselben n.-ö. postmaister auf wolgefallen anbevolhen werden.

Und weilen ein grosse notturft, das die posten nach Oberhungern bestellet und ersetzet sein, inmassen die vorigen oberhungerischen commissari und anjetzo der Magocky absonderlichen da-
20 rumben stark angehalten, haben ire kgl. Mt. hiebei die abgeforderten guetachten, darüber si sich gleichfalls zu resolvieren.

Bei disem articl ist wol in acht zu nemen, wie ein canzler proponieren, red und antwort geben oder pro rei necessitate informieren kön, wan er in vilen praeteriert, die schriften ime nit angehendigt
25 werden; daher dan beschechen, das bisweilen etliche sachen ununterschribner in die camer kommen und kunftig ainem canzler schwör fallen wurde, sachen, darumben er nit waiss, zu unterschreiben, wie dan auch derowegen etzliche widerumben von der kgl. Mt. ununterschribner gleichfalls herausgeben worden.

30 Und weiln im sibenden punct meldung gethan wird, das ein jede beschlossne und resolvirte sachen durch die secretari und canzleischreiber, denen solche zu expediern gebüren, gefertigt werden soll, kan hiemit unangedeuter nit verbleiben, das dise verlofne zeit über vast die maisten cameralia und bellica in dise canzlei dirigiert
35 worden, welche proprie dahin nit gehörig sondern ir absonderliche expedition haben, mit welchen inhalt diser instruction zum beschluss ein canzler noch die canzlei wider iren willen nit zu beschwären noch zu beladen noch sich darmit beladen zu lassen schuldig oder verpunden.

40 Also sein auch von den andern expeditionen schreiben und decreta verfasset und zum unterzaichnen auch zur expedition auf

die hofcanzlei geben worden, das abermalen diser ordnung zuwider und billichen abzustellen ist.

Ingleichen so hat man aus derselben directorn einen lateinischen und teutschen secretari gemacht, welches abermalen solcher instruction zuwider, weilen ein jeder canzler oder director mit seinem ambt überflüssig genueg zu thun, denen secretarien aber obligt, die notturften geschlossner- und resolviertermassen zu verfassen und auszufertigen.

Und obwol jetziger director ir M^t^. zu gehorsambisten ehren und gefallen vast die ganze zeit über in allen fürfallenden expeditionen zugleich einen lateinischen und teutschen secretarium und concipisten vertreten, wird doch solches einem andern von wegen der sachen wichtig- und überhaufenhait willen schwerlichen aufgetragen werden, weilen wie obgehört ain jeder mit seiner verrichtung genuegsamblichen beladen und nit alle einer natur und complexion unterworfen, das si dergleichen unaufhörlichen last aufs wenigist in die leng, cum nullum violentum sit durabile, ertragen können, darunter aber mit einfallenden krankhaiten leichtlich vil verabsaumbt und sonst wan ainem allain alles aufgetragen werden wil, grosser schaden ervolgen möchte.

Bei disen articl und puncten ist sich hoch zu verwundern, wie mit ainem teutschen secretari allain und sechs canzleipersonen und ainem alten registratorambtsverwaltern, dan mehrer personen sein in acht jaren nit gehalten worden, dise ganz schwäre und überhäufte hofexpedition bei disen immerwehrenden unruehen in den ländern, da si zugleich auch die cameralia und bellica expedirn und grosse volumina geschriben worden, gelangen müessen, da doch zu friedlichen jaren unter irer M^t^. und auch erzherzog Ernsten hochseligister gedächtnus guberno alhie gemaniglichen zwei teutsche und ain lateinischer secretari neben den concipisten und canzlisten, auch inhalt diser ordnung neben den hungerischen, wällischen, spänischen und andern secretarien ordinarie vier secretarien und neben dem concipisten gmainiglichen siben oder acht cancelisten gehalten worden; zumalen da inhalt der extract hiebei bei allen andern expeditionen noch heuntigentags vast zwaimal mehr secretari, concipisten und andere darzuegehörige canzleipersonen und diener unterhalten werden, daraus leichtlichen erscheint, wie schwör diser canzleipersonen dienen gewesen, welche nit nach der ordinari stund, sondern fruehe und spat, wan man dero bedurft, ire diensten verrichten müessen, welches aber in die leng nit tuelich rathsamb noch zu erhalten muglichen, sintemalen auch diejenigen, so berait in diensten, davon trachten

und weilen bei andern expeditionen weit rueherige diensten zu finden, andere qualificierte subiecta hieher schwörlichen gebracht werden möchten.

Derowegen, soll anderst dise hofexpedition als die innerist und 5 gehaimbist in iren ehren würden gehaimb und vertrauen erhalten werden, kan es nit wol anderst sein, als das darbei nach wie zuvor drei unterschiedliche secretarien continuieren, darunter dem ainen die österreichischen und andere fürfallende land- und regimentssachen neben dem klainen insigl, dem andern die justiz- und parteisachen, 10 dem dritten aber die lateinischen wällischen und andere ankombende extraordinari sachen auf mass und weis, wie in diser instruction weitleufiger begriffen und mutatis mutandis auf dise jetzige secretarien zu richten, vertraut werden möchte.

Neben disem ist vonnöten, zu halten in teutschen und lateinischen 15 zwen fertige concipisten, vier oder fünf teutsche und zwo lateinische canzleipersonen, so zugleich auch teutsch schreiben helfen; item ain ordenlichen vleissigen taxator registrator expeditor canzleidiener ofenhaizer und ein ainspäniger, so sonderlichen bei disen leufen und zeiten zum hin und wider schicken und allen andern extraordinari 20 sachen wol zu gebrauchen. Wie dan ainem jedlichen sein absonderliche instruction aus diser und der reichscanzleiordnung genommen und gegeben werden kann.

Bei disem articl wird herr graf Trautsohn zu berichten wissen, wie es disorts mit dem grossen insigl am kaiserlichen hof 25 gehalten wird, darnach sich ir kgl. M[t]. auch genedigist zu resolviern haben.

Im übrigen ist dise und auch die ander beigelegte canzleiordnung, deren sich auch in etzlichen die reichscanzleiordnung accomodiert, nit wol zu verbessern, allain das denen secretarien und canzlei-30 personen ire besoldung ordenlichen geraicht werde, so kan man si hernach sovil besser im dienen antreiben.

B.

Beschwerden der Kanzlei.

Erstlichen das gleichwol inhalt der alten instruction ein obrister hof- oder vicecanzler ein directorium aller einkommenden sachen sein soll, davon er irer kgl. M[t]. die gehaimben und andere räth in-35 formieren und antwort geben und auch die anhaltende parteien be-

schaiden und weisen soll. Nun werden aber vil sachen anderer orten ausgethailt, darumben er gar kain wissenschaft, welche man endlichen von ime haben und bekommen wöllen, da sich doch hernach befunden, das si andern zuegestelt worden, welches, da es sich also continuieren und nit ein ordnung gemacht werden solt, das man 5 wiss, wo ein jedliches hindirigiert worden, einen hof- oder vicecanzler zu verantworten unmüglichen sein wurd.

Zum andern find sich in den alten instructionen, das ein canzler oder hofvicecanzler die fürkombenden sachen in gehaimen rath fürbringen, proponieren und darumben red und antwort geben soll; und 10 das aus der ursachen, damit dasjenig, so darbei von nöten, auch hierunter aufgesuechet und die beratschlagung desto schleiniger beschechen kan, welches aber in vilen auch nit geschiecht und dahero auch dergleichen verzug ainem canzler oder hofvicecanzler nit zuezumueten oder mit dem zu remedieren ist, das man dergleichen 15 sachen alsbald zum übersehen einem canzler zuestell.

Dritten, wan die sachen beratschlagt, werden die audienzen unterweilen verzogen, darunter abermalen der aufzug etzlicher sachen einen canzler oder vicecanzler zuegemessen wil werden, deren er doch unschuldig; zumalen da er den zuetritt nit mehr wie zuvor 20 hat, auch dem herrn director des gehaimben raths nit fürgreifen kan und sich desselben gelegenhait accomodieren muess, daher dan abermaln vonnöten, das sich ir M^t^. auf ainen gewissen modum resolvieren oder aber der canzler oder hofvicecanzler in derogleichen entschuldiget sei. 25

Vierten in simili werden bisweilen underschiedliche concepta verfasst, die hernach, umb das die herrn ainer ohne den andern solch abzuhören sich verwaigern, also anstehend verbleiben, darinen abermalen wie beschechen die schuld ainem canzler oder hofvicecanzler zuegemessen werden wil, welches billichen auch zu reme- 30 dieren.

Fünften hat ein canzler oder vicecanzler ausser der ordenlichen rathsaudienzen sonst kainen zuetritt mehr, das er ain oder die ander sachen fürbringen und die resolution von ir M^t^. selbst nemen kan; muess das thuen, was im und seinen secretarien von ainem und 35 andern bevolhen wird, welches ainem canzler oder hofvicecanzler hochgefährlichen, da er nit ein sonders haubt hat, darauf er gewisen und von vilen unterschiedlichen die resolution empfangen muess.

Sechsten wird, wie auch vor disen mit denen secretarien und canzleipersonen beschechen, indifferenter geschafft, werden in der statt 40 hin und wider geschickt, daraus dan ervolgt, das, wan man ainen

haben wil, derselb nit zur stell, solcher auch mit andern ime anbevolhenen verrichtungen sich entschuldiget, dardurch dan entlichen der respect, mit den si auf ainen canzler gewisen, ganz und gar sich verlüren muess, sonderlichen wen supplicationes ausser aines 5 canzlers durch andere fürgebracht und den secretarien die beschaid darauf zu schreiben anbevolhen wird, also das, wan die parteien sollicitiren, ain canzler kainen rechten beschaid nit zu geben waiss; wie den vil sachen expediert werden, des ime nit communiciert, und dis ein ansehen gewint, als ob man ein mistrauen in sein person 10 setzete.

Sibenden also sein vor disem ausser wissen aines canzlers von den secretarien und aus der canzlei vil originalia und andere schriften indifferenter abgefordert worden, zuweilen anderer expeditionen canzleipersonen in disen hofsachen gebraucht worden; wie dan erst neu- 15 lichen auch von diser expedition anderwerts hingenommen werden wellen.

Item so hat man vil sachen zu diser expedition gehörig gar nit in dise expedition oder doch so langsamb gelangen lassen, das dieselben sowol auch derselben expedition schon ausgebraitet gewesen, 20 ehe si in die hofcanzlei kommen. Wan nun dis fürders also continuiert werden solle, künt abermalen ein canzler oder vicecanzler die verantwortung nit tragen und ime derogleichen dienst zu füehren allzu schwer fallen; welchen mit disem zu remedieren, wan die alten canzleiinstructionen gehalten und ainen canzler oder vicecanzler sein 25 von alters hero gebürendes commando gelassen, iro auch so wenig als andern irer M^t^. ansehenlichen hofofficiern und expeditionen in iren verrichtungen nit ein- oder vorgriffen, die secretarien und andere canzleipersonen bei iren diensten gelassen, auch nit in jeder ad libitum darein zu schaffen verstatt wird, uber das aber, wan sachen 30 oder concepta zum abhören verhanden, die rathsstunden nit aufgezogen werden.

Achten wellen diser canzlei allerlei einträg sowol von dem hofmarschalchenambts wegen als auch von der regierung in dem beschechen, das die confirmationen, frei- und andere brief, so jederzeit 35 von diser canzlei an dem kais. hof ausgefertiget, benommen werden, wan das zuegelassen, wird kain canzleiperson, wiewol auch dise tax schlecht und nichts austregt, bezalt werden künnen.

Neunten also ist noch die canzlei wie si vor gewesen in zimern und gemächern nit restituirt und hab ich die meisten zimer alle inen, 40 so darzue gehören, weilen aines canzlers zimer durch die regierung eingenommen worden.

C.

Entscheidung des Königs über die Beschwerden.

Die zu Hungern kgl. M[t]. etc. unser gnedigister herr haben gnedigist vernomen, was deroselben der N. für beschwer und unrichtigkeiten, welche sich bei der ihme undergebenen hofcanzlei und seiner expedition befinden und er in neun unterschiedliche articl schriftlich verfasst underthenigist fürgebracht ubergeben und gebeten, 5 auf dieselben sich umb mehrer kunftigen richtigkeit willen gnedigist zu resolvieren. Darauf dann ire kgl. M[t]. die sachen der notturft nach erwogen und erkleren sich hiemit auf ainen und andern articl nachvolgender gestalt gnedigist:

1. Anfänglich was den ersten articl anbelangt, sollen alle sachen 10 und supplicationes, welche in die hofcanzlei gehörig und von dannen aus zu expedieren seind, ihme N. zugeschickt werden, der dann nach gelegenheit der sachen dieselben ainem oder dem andern secretario zum expediern zuezustellen wissen wirdet. Was aber auf die hofcamer in hofkriegsrath immediate gehörig, wöllen ihre kgl. M[t]. 15 dasselbe an sein gehörigs ort selbst schicken, wie auch ihre aigne sachen, die ihr person selbst concernieren, ihro vorbehalten haben.

2. Zum andern erkennen ihre kgl. M[t]. für recht und billich, das alle sachen, welche, wie oben vermelt, in die hofcanzlei gehörig und derselben notturft erfordert, von ihme N. im gehaimen rath wie 20 auch hernach bei ihrer kgl. M[t]. selbst, wo vonnöten, proponiert und fürgetragen werden sollen, weil er seinem andeuten nach die verantwortung thuen muess.

3. Was fürs dritte die audienzen betrifft, dieweil die regimentssachen in bessere ordnung gerichtet worden, so wird es an denselbigen gar nit manglen; sondern was er N. für sachen, sonderlichen 25 aber die wichtig sein, zu proponieren hat und sich derentwegen an gebüerenden orten anmelden wierd, soll er so wenig bei ihrer kgl. M[t]. als viel weniger bei denen andern gehaimen räthen darmit aufgezogen werden. 30

4. In simili sollen auch, soviel müglich, die concepta abgehört werden und im selben kain mangl oder aufschueb erscheinen.

5. So soll er N. fürs fünfte sowol als andere gehaime räthe in beisein derselben seinen zuetritt und audienz bei ihrer kgl. M[t]. haben, wie auch deroselben gnedigiste resolution von derselben un- 35 verlengt vernemen; es were dann, das ihme genötigere sach fürfiele und man ihne nit bald und alsgleich zur stell haben kunt, auf

welchen fall solches durch den herrn obristen camerer oder directorn, wem es ihre kgl. Mt. gnedigist bevelhen werden, beschehen solle, der dann auch, wann etwas unrechts geschehen sollte, die verantwortung neben ihme N. haben müesste.

5 6. Zum sechsten was deren secretarien bei der hofcanzlei ainem oder anderm zu expediern anzubevelhen sein wird, soll solches hinfuran allzeit durch ihne N. und nicht durch andere unterschiedliche personen geschehen, doch ausser deren sachen, welche ihrer Mt. aigne person betreffen; dieselben behalten si ihro bevor, entweder 10 mündlich oder aber durch ihrer fürnemen räthe ainen zu bevelhen.

7. Es sollen auch die originalia und dergleichen acta durch kain andere person dann allain durch ihne N. selbst von denen hofsecretariis abgefodert werden, es geschehe dann durch ersuechung und mit seinem vorwissen, weil er umb dieselben, wann si etwa ver- 15 loren wurden, antwort geben soll; wie dann ihre kgl. Mt. dieser und anderer ursachen wegen die canzleiordnungen in seinem selbst beisein verneuern lassen wöllen.

8. Betreffend den achten articl, weil sich die n. ö. regierung ebnermassen der eingriff in ihre expeditiones beschwert, wöllen ihre 20 kgl. Mt. von derselben bericht und aine verzaichnus, was für confirmationes, privilegia und dergleichen bisher daselbst ausgefertigt worden, abfordern; in gleichem soll auch er N. seines thails dociern, wie es bisher bei der hofcanzlei gehalten worden, alsdann und nach vernemung baider thailen documenten wöllen sich ihre kgl. Mt. also 25 gnedigist resolvieren, damit weder ainem noch dem andern hinfüro eingegriffen, sondern jeder thail bei seiner gebürenden expedition und ordnung gelassen werden solle.

Was aber des hofmarschalchs freibrief anbelangt, ist zwar dasselbe immediate nicht ain canzleisach, es wöllen aber ihre kgl. Mt. 30 der sachen recht thuen und es diesorts also, wie es vorhin am kais. hofe gebreuchig gewesen und noch ist, halten lassen.

9. Zum neunten und letzten wöllen ihre kgl. Mt. auch wegen der hofcanzlei nachsinnen lassen, wie etwa derselben mehrere zimer zugeaignet und eingeraumbt werden mügen und damit die besich- 35 tigung mit dem ehisten beschehe, gnedigist anbevelhen; dann mit denen zimern, welche und soviel die regierung innen hat, kan aus vielen erheblichen ursachen, sonderlichen aber, weil zu derselben andere gelegenheiten derzeit nit verhanden, kain veränderung fürgenomen werden.

Nr. 26.

Aktenstücke zur Geschichte des Hofkriegsrates. 1604—1615.

A—C.

In einer Eingabe vom 3. September 1604 (Original im k. u. k. Kriegsarchive, Prager Hofkriegsrat Nr. 85) beschwerten sich der Hofkriegsratspräsident und seine Räte beim Kaiser über Übergriffe anderer Behörden und Kollegien. Sie führen aus, daß sie bereits dem Hofkriegsrate und obristen Feldzeugmeister Johann Tserklas Freiherrn zu Morbais und Herrn von Tilli „ain memorial, etliche schädliche ... 5
confusionen ... belangend“ *zur Überreichung und Erwirkung einer a. h. Resolution mitgegeben, gleichwohl aber alles* „unerledigter verbliben“ *und sie sohin ihre Vorstellungen wiederholen und darlegen müßten; den Kriegsratsprivilegien entgegen wolle* „der alhieige deputirte rath sich allerlei eingriff, wie albereit ...
von dem von Krenberg beschehen, ... understehen ...., indem er ohne alles 10
mittel zuwider dem alten ... gebrauch mit ihme *[Hofkriegsrat]* und seinen undergebnen officirn gleichsamb per formam mandati schaffen und commandiren will, da er *[Hofkriegsrat]* doch ... so hoch privilegirt ... ist, dass er auch immediate, was seiner expedition anhengig sowol E. kais. M[t]. als ... dero
gubernatorn und generaln ... nit allein furbringen, sonder auch darüber ... 15
resolution erlangen und dann ... expediren und ausfertigen können.

Zudem so hat der kriegsrath nit allein in diesem erzherzogthumb Österreich, darinnen allein der deputirte rath als ein particularexpedition einer provinzen allein, sonder auch als ein generalkaiserlich collegium im römischen reich und dann allen E. kais. M[t]. künigreichen, fürstenthumben und landen deren 20
kriegssachen betreffend, in E. kais. M[t]. diensten zu commandirn ...., *will daher nicht dulden, sich solche Befehle erteilen zu lassen, ... und bittet den Kaiser,* keineswegs zu gestatten, dass obberuerter deputirter rath ... *dem Kriegsrat* ... was monirn, sonder nur ... *mit diesem* ... correspondirn und also alles nur
erinderungsweis herüber geben lasse ... 25

So will sich sowol die anwösende als allhieige hofcammer ebenfalls allerlei eingriff ... understehen, indeme sie nit allein viel sachen, so immediate kriegssachen sein, vast täglich expedirn, sonder auch zuwider ... des kriegsraths ... freiheiten neben gleichmessiger pretendirung ihrer ersten session handlen thuet,
da sie ... *doch* ... schuldig ... *[diese Sachen]* ... auf den kriegrath komben 30
zu lassen. ...

So ist gleichergestalt ... allezeit gebreuchig gewest, dass wann ein oder ander land zu underhaltung kriegsvolks was bewilligt und contribuirt hat, in allweg dem kriegsrath, weil ihme die verantwortung der gränizen obligt,
die anordnung und disposition der contribution, damit solche keineswegs anderst- 35
wohin als bloss nur allein auf das besoltte kriegsvolkh angewendt werden solle, gelassen worden seie, wie dann der kriegszahlmaister vom krieg und nit camer sein namben hat und führt, dahero dan zu E. kais. M[t]. nachtl und schaden, umb das die kriegscontribution oft zu andern schlechten und unnotwendigen

verwendt und ausgeben würdet, leichtlichen was verabsaumbt . . . werden, . . . auch . . . gar verlust der gränizen leichtlichen folgen kan"; *so wäre vielleicht Kanisza nicht gefallen, wenn die zur Verbesserung der dortigen Festungswerke angewiesenen obderennsschen Kontributionen gleich an den Kriegsrat gekommen wären;*
5 *ebenso wäre, wann* „die direction und bestöllung des obristen proviantmaistersambts dem kriegsrath, welche ime von rechtswegen . . . gebüert hette, gelassen worden wäre, . . . viel . . . schwürigkait . . . verhuett worden.

So will die allhieige regierung als die allein in diesem erzherzogtumb Österreich als ein erzherzogliche und nit kaiserliche regierung zu commandiren
10 . . . hat dem kriegsrath als einem kaiserlichen generalcollegio in vielen . . . sachen . . . eingreifen, indem sie mit denjenigen, so dem kriegsrath ohne alles entl underworfen . . . bevelhen . . . und ime *[Hofkriegsrat]* also sein gebüerende erste instanz nehmen will". . . .

Der Kriegsrat stellt daher die Bitte, alle diese „confusionen und verwür-
15 rungen a. g. remediren zu lassen und . . . zu bevelhen, dass fürohin nit allein ein jede expedition bei irer verrichtung verbleibe . . ., sondern auch alle und jede kriegscontributionen ohne alles mittl dem kriegsrath . . . gebüeren, auch das proviantmaisterambt ihme wider eingeraumbt, der kriegszalmaister . . . auf *ihn* gewiesen, derselbe . . . die preeminenz habe, die alte . . . ordnung
20 wider in schwung gebracht . . . werden möge, *ferner* nit allein *hierüber* . . . ehist a. g. zu entschliessen, sondern auch zu bevelhen, dass E. kais. M[t]. gehorsambsten kriegsrath ein ordenliche verlässliche instruction . . . gefertigt und auch darob gehalten werde".

Diese Eingabe wurde am 12. September dem Kaiser präsentiert, am 19. Sep-
25 *tember an Erzherzog Matthias entweder zugeschickt oder mitgeteilt.*

Möglich, daß die Abordnung des späteren Hofkriegsratspräsidenten Hans von Molart als Kriegsratsdirektor an den Hof des Erzherzogs Matthias vom 14. Oktober 1606 hiemit zusammenhängt. Kaiser Rudolf II. schreibt an den Bruder:

Rudolf etc.

30 Demnach wir uns in gnaden entschlossen, unsern kofkriegspraesidenten Carl Ludwigen graven zu Sultz etc. an unserm kaiserlichen hof zu behalten und sich seiner person zu bedienen,[1]) als haben wir unsern hofkriegsrath und hauszeugmeister den edlen unsern lieben getreuen Hansen von Molart freiherrn etc. an seiner statt nicht allein zum stattguardiobersten unserer statt Wien,
35 darauf wir ime dan die hierzue gehörige notturft fertigen lassen wellen, fürgenomben, sondern uns auch resolvirt, dass er als der elter im hofkriegsrath das directorium führen solle, welches wir Euer Liebden zu ihrer nachrichtung und damit sie sich auch seiner person also gebrauchen mügen, hiemit freundlich nit verhalten wollen. Und wir sein sonsten deroselben mit allen brüederlichen
40 treuen und gueten in alweg wol zugethan. Geben Prag den 14. octobris anno 1606. *(Gleichzeitige Kopie im Staatsarchive, Österr. Staat, Faszikel 2.)*

---

[1]) *In dem kaiserlichen Dekrete an den Grafen Sulz vom 30. Oktober 1606 (Staatsarchiv ebenda) wird diesem aufgetragen,* „so lang ire M[t]. kein anders verordnen, bei derselben hofläger zu verbleiben, die direction über die ihm zugegebene krigsräth und canzleien zu führen und zu halten, dergestalt wie ire M[t]. solchs durch . . . Ernsten von Molart freiherrn *[obersten Hofmarschall]* . . . mit ime reden und abhandlen lassen".

Ebenso ist es möglich, daß das nachfolgend mitgeteilte undatierte Dekret über die Scheidung der Hofkriegs- und Hofkammerkompetenz und die ebenfalls mit einigen Erweiterungen der Ordnung von 1556 nachgeschriebene undatierte Instruktion dadurch veranlaßt wurden. Beide dürften in der Zeit des selbständigen Königtums Matthias' (1608—1612) ergangen sein, die Instruktion schwerlich vor 5 *1610, weil der darin genannte Hofkriegsratspräsident Molart erst in diesem Jahre sein Amt angetreten hat.*

A.

Dekret des Königs Matthias, betreffend die Kompetenzgrenzen von Hofkriegsrat und Hofkammer.

[1608—1612.]

In späterer Kopie im Staatsarchive, Österr. Staat, Faszikel 2.

Das Dekret lautet:

Matthias etc.

Nachdeme bishero zwischen unserer hofcammer und dem hofkriegsrath mehrerlei missverstand gewesen, welcher uns, dem cammer- 10 und kriegswesen zu schaden und versäumnus gereicht ist, so haben wir zu erleuterung des hofkriegsraths instruction nachfolgendergestalt uns resolvirt, deme dan von baiden expeditionen nachgegangen und gelebt werden solle, nemblich:

[1.] Erstlich solle jedes mittel oder collegium sambt seiner 15 untergebenen expedition, nemblich der kriegsrath in den pur lauteren kriegsfach und was demselben anhängig, die cammer aber in ihren cameralibus bei jedes habenden instruction und dem von vielen jahren herkommen continuirten und bei jeder expedition gewesten gebrauch und übung gelassen und erhalten werden, auch beede 20 mittel gute vertreuliche correspondenz miteinander halten, sintemal es zwar zwei abgetheilte und unterschiedliche collegia sein und keines dem andern unterworfen, doch beede uns zu unseren nuz und fromen gelobt und verbunden sein, dessen jedes verrichtung durch sondere personen gehandlet werden müssen, wie des jedes instruction er- 25 leutert und der bisher erhaltene und von langen jahren continuirte gebrauch und übung ausweist, also dass unserm hofkriegsrath allein und fürnemblich obligt, alle fürfallende nothwendigkeiten des kriegswesens zu feld und zu der gräniz besazungen und bevestigungen sambt allem anderm, was demselben anhängig, zu beratschlagen, 30 fürzubringen und die darauf erfolgende resolutiones in allem zum

kriegswesen gehörigen ämbtern durch die darzu bestelte sondere personen, kriegsofficier und diener, so immediate auf unsern kriegsrath bescheiden und gewiesen, welche sich auch in ihren anbefohlenen verrichtungen und handlungen jedesmals nach gelegenheit der sachen 5 bei demselben bescheid erholen sollen, vollziehen zu lassen; dagegen aber ihr der hofcammer gebühren und obligen solle, wan in kriegssachen etwas berathschlagt und geschlossen worden, auf unsern oder unsers fürstlichen gubernators[1]) bevelch, umb die verlag, bezahlung, proviant und andere mehr dergleichen nothwendigkeiten, auch was 10 zu derselben befürderung vonnöten, zu gedenken, sich zu bewerben und durch die darzue gehörige ministros und ambtleut, so in allweeg mit dem respect und raitung, inmassen bishero solches herkommen, fürter von unser cammer dependieren sollen, erhandlen, erkaufen, zu handen bringen lassen und nach unser oder unsers 15 kriegsraths disposition und verordnung, wohin obberührte notturften vonnöten, nach aller möglichkeit dahin zu befürderen und zu verschaffen.

[2.] Derowegen dan erstlich das obriste proviantmaisterambt sambt seinen angehörigen ämbteren, officieren und ambtsdieneren, 20 sovil derselben wirthschaft raitungen visitirung und bestrafung anlangt, auf kein anders mittl als auf die hofcammer gehören und dahin gewisen und von danen aus auch dises ambts instruction gefertigt und genomen werden, doch der obriste proviantmaister sich im offenen veltzug, auch proviantirung der gränizen mit der proviant, wie auch 25 andere dergleichen zum kriegswesen gehörige ämbter des kriegsraths disposition und verordnung accomodiren sollen.

[3.] Das obriste schiffmaisterambt solle mit seiner ganzen verrichtung ein und ausser offnen kriegs von dem hofkriegsrath dependiren und desselben bevelch und verordnung geleben, doch sollen 30 desselben ambtsofficier und diener, soviel die verlag, raitung und wirthschaften anlangt, mit der veraitung und geltposten auf die cammer gewiesen werden.

[4.] Die visitationes dergleichen geltämbter, abforderung der raitungen, einforderung der restanten und bestrafung der ambtleut, 35 da sie sich vergreifen, gehören der hofcammer, doch ist vonnöthen, weilen berührte visitationes keiner anderen ursachen sollen fürgenomen werden, als dass man wisse, wie jeder ambtmann mit der verlag umbgangen, dass der hofkriegsrath jederzeit bei solcher visitation jemands zugegen hab; also auch, weilen dieselben ambtleut und

[1]) *Erzherzog Maximilian. S. S. 397.*

officier bisher ihre raitungen zu der n.-ö. cammer erlangt haben, so bleibt es noch dabei; und da die cammer in einem und andern mangl befünde, darüber man des kriegsraths berichts bedürfte, so solle unser hofkriegsrath sich nicht beschwären, der hofcammer guten bericht und erleuterung zu thuen, und also soll es auch mit 5 den bauzalämbteren noch fürter wie bisher jedoch im fürfallender bestrafung der ambtleut und officier ungebühr, unfleissigen hausen und dienern beschehen und diser unterschaid gehalten werden, dass, was kriegsofficier antrifft, so mit dem kriegswesen umbgehen, wie dieselben zum theil in des kriegsraths instruction specificirt sein, von 10 demselben nach gelegenheit ihres verbrechens, diejenige aber, welche die verlag zu verwalten und zu verraiten haben, es seie nun proviant-, bau- oder andere zahlofficier, so auf die hofcammer mit ihrer raitung sachen gewiesen, gleichfals von derselben gestraft werden sollen. 15

[5.] In gnadensachen und besserung der besoldung, so uns oder unserem gubernatorn in Hungarn und Osterreich von dem kriegsrath fürzubringen gebühren, soll es also gehalten werden, wie oben im articul ‚von hundert bis in anderthalb hundert gulden‘[1]) gemelt ist, was aber grosse und ansehenliche gnaden wären, so von räthen, 20 obristen und den fürnemsten officieren und dienern, dem kriegsweesen zugethan, gesuecht und begehrt werden, da solle von dem hofkriegsrath gutachten abgefordert und solches fürter zum fürbringen und völliger erledigung und resolution der cammer zuegeschickt werden. Wan aber alte verdiente kriegsleut, gefangene oder andere 25 dem kriegswesen beigethane personen umb gnaden und ergezlichkeiten suppliciren oder nach gelegenheit verehrungen, so nicht gros, item ausgaben auf curier raisen kundschaften oder dergleichen (zu verstehen bloss das kriegswesen betreffend) fürfallen, so wollen wir, dass solches der kriegsrath (als der umb solche notturften und was 30 darunter zu thuen und zu lassen seie, am besten weiss) uns fürbringe, und was wir uns darauf entschlüessen, auf unsern bevelh und in unsern namen der kriegsrath des zu verrern anschaffung die hofcammer erindere, welche nach gelegenheit der sachen und des zahlambts vermögen wo vonnöten weitern bescheids sich bei uns 35 oder unsern fürstlichen gubernatorn zu erholen hat.

[6.] Die besserung der besoldung denen personen, so zum kriegswesen gehörig und dem kriegsrath unterworfen, es seie zu

---

[1]) *Es ist wohl § 5 der Hofkriegsratsinstruktion von 1556 (Nr. 16, S. 277) gemeint.*

hof oder an der gräniz, solle allein durch uns oder auf unsere verordnung von dem hofkriegsrath aus beschehen; die andern dem kriegsrath untergebene officier- und dienerbesoldungsbesserungen, weilen dieselben zur mehrerm theil sonderlich von der canzlei in
5 unserm hofstat mit ihrem ordinaribesoldung und zuebuessgeld einverleibt, werden auf des kriegsraths fürbringen von uns nach unserm gnädigsten willen und gefallen resolviert.

[7.] Mit deren zu Wien zum kriegswesen gehörigen und nach dem willen gottes ablebenden personen, officier und diener ver-
10 lassenschaft, spörr und inventar soll es künftig also gehalten werden, dass er kriegsrath denen personen, so nicht cammer- und raitungsdienst haben, item die nit landleut oder unsere bürger sonder bloss kriegsleut sein und im land nicht haus, hof oder güter haben, spörren lassen mögen, da sie aber güter im land und zugleich auch
15 cammer- und raitungsdienst hätten, soll die spörr von der n.-ö. regierung und cammer zugleich beschehen, die cammer die raitungssachen, die regierung aber des verstorbenen weib, kinder, schuldner und gütersachen, als denen die justitia von unsertwegen gebührt, abhandlen.

20 [8.] Wann geld oder tuech zum kriegs- oder gränizwesen geordnet wird und wir mit dem kriegsrath der disposition und austheilung entschlossen, sollen darauf commissarien oder musterofficier mit einer gemessenen instruction, die in alweg zuvor von dem kriegsrath, wie bishero gebräuchig gewesen, der hofcammer zum
25 wissen und umb ihre bedenken zu communiciren, an die ort, dahin die zahlung gemeint, deputiert, und die austheilung der instruction gemess vollzogen werden; würden sich dann darwider aines oder andern orts ersparungen und verblibener rest in gelt oder tuech befinden, sollen dieselben zu unsers hofkriegszalmeisters handen
30 bleiben und werden solche ersparungen folgends auf unser verordnung (doch mit vorwissen ihr der hofcamer) auf die genötigsten ausgaben verordnet.

Dieser declaration und gnädigsten willen sollen die expeditionen gehorsamst nachkommen und hieran unsere ernstliche mainung voll-
35 ziehen.

Geben in der statt Wien etc.

B.

Instruktion des Königs Matthias für den Hofkriegsrat. [1610—1611.]

In gleichzeitiger Kopie im k. u. k. Kriegsarchive (Militärinstruktionen IXa, Nr. 5). Die mit der Vorlage (Nr. 16) wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt.

Matthias etc.

Instruction auf die edlen und unsere liebe getreuen Hansen von Molart freiherrn zu Steinegg und Drosendorf, unserm geheimen rath, hofkriegsrathspraesidenten und stattguardiobristen, Hans Christoffen graven von Puechaimb herrn auf Göllerstorf unsern obristen zeug- 5 maister auch bestelden obristen unsern camerer . . .[a]) als unsere verordnete hofkriegsräth, was sie nachvolgundergestalt handlen, dirigiern und verrichten sollen.

[1.] Erstlich nachdem wir aus hochbeweglichen, billigen und nothwendigen ursachen nun hinfüro einen stäten kriegsrath an unsern könig- 10 lichen hof zu halten gnädigist entschlossen sein und wir dan sie die obvermelten in ansehung irer erbarkeit, schicklichkeit und kriegserfahrenheit, fürnemblich auch aus dem sondern gnädigen vertrauen, so wir in sie stellen, zu unseren kriegsräthen fürgenomen, und damit sie sich in allen fürfallenden und notürftigen sachen desto besser darnach zu richten und zu halten wissen, 15 sollen sie erstlich ihr aufsehen nach uns auf den durchleuchtigen fürsten herrn Maximilian erzherzogen zu Österreich unsern geliebten bruedern als jezigen von uns geordneten des königreichs Hungern und erzherzogtumb Österreich gubernatorn oder wem wir kunftig nach irer Liebden die kriegsadministration und gubernament des königreichs 20 Hungern und Österreich anbevelhen jederzeit gehorsambist halten und haben.

[2.] Fürs ander soll unser geheimer rath Hans von Molart etc. als president die umbfrag in kriegsrath haben, auch alles das, was bei uns anzubringen sein wirdet, vor unser oder in unserm abwösen von uns 25 geordneten fürstlichen gubernatorn in audienzen und sonsten so oft vonnöten fürbringen und nach ime presidenten auf sein abwösen je der eltiste hofkriegsrath im dienst, graven- oder herrenstands oder wan deren keiner verhanden, des ritterstands die umbfrag im kriegsrath haben und referirn und solle hierin nit iren, dass etwo einer oder 30 mehr, so im kriegsrath dienstjünger angestanden, zuvor höhere bevelch bedienet hetten oder an jarn elter weren, da es einem und dem

---

[a]) *Ein dritter Name* (Johann Drascowitschen freiherrn auf Drachenstein) *ist durchstrichen.*

andern dits orts an sein stadt, verdienst, würden und authoritet unpraejudicirlich sein solle.

[3.] Unsere hofkriegspresident und räthe sollen auch alle tag, es seien sonderbare geschäft verhanden oder nicht, täglich zu ordentlicher stund 5 an dem ort, so in ein jedem ort unserer königlichen oder unsers fürstlichen gubernatorn hofhaltung, welches sich allein auf hie oder in der nähend hierumb verstehen solle, auszaigt wirdet, nemblich zu sommerszeiten morgens umb sechs uhr und winterszeiten umb sieben uhr täglich zusammen kommen und ungefehrlich bis auf zehen uhr bei einander bleiben und von 10 wegen unsers kriegswesens im feld an den gränizen in Hungern und sonsten allenthalben, es sei mit proviant geschütz munition gebäu bezahlungen sambt anderen articlen solchem kriegswesen anhängig, wie und welcher gestalt solches versorgt und wie die mängl gebessert und erstattet werden mögen, beratschlagen und solchem allem höchstes ihres verstands 15 und vermögens nachdenken, damit dieselben sachen desto leichter angericht und geordnet werden mögen; doch sollen in solchen die feiertäg ausgenomen sein. Wo aber genöthige sachen fürfielen, die kein zeit oder bitt erleiden mögen, sollen sie nicht alein zu vorbemelter zeit und stund vor essen, sondern auch nachmittag, so lang und so oft es vonnöthen ist, bei einander er- 20 scheinen und bleiben, auch die sachen höchstes fleiss handeln und verrichten.

[4.] Verrer sollen sie auch die schreiben und handlungen, so wir oder unser nachgesetzter fürstlicher gubernator in Hungern und Österreich inen jedesmals in unserem kriegsrath ordnen oder was wir inen sonst befehlen werden, fürderlichen berathschlagen und uns mit ehister gelegenheit 25 referiren und darüber unser gnädigsten resolution und beschluss nach die sachen ins werk richten und bescheid geben, auf dass alle sachen unserer resolution und ihrer kriegsordnung nach vollzogen werde.

[5.] Was ausgaben betrifft, wann sich dieselben als der notturft nach zutragen und fürfallen werden, sollen unsere kriegsräth macht und gewalt 30 haben auf hundert und bis in anderthalbhundert gulden zetl auf unser königliche hofcamer zu fertigen, die sollen darauf bei unserm kriegszalmeisterambt verordnen; was aber mehrer oder höher summa antreffen wurde, die sollen sie bis auf unsere ferere verordnung der hofcammer anzeigen, die werden bei uns beschaid nehmen und weiter bevelch geben.

35 [6.] Damit dann sie unser kriegsräth in allen sachen desto bessern bericht empfahen und was die mehrern ausgaben und andere notwendigkeiten, so bei dem kriegs- und gränizwösen täglich fürfallen, belanget, ohne sondere ihr bemühung bei unser hofcamer anbracht und richtig gemacht werden, wollen wir inen einen aus unseren hofcamerräthen zu- 40 ordnen, welcher bei ihnen wochentlichen ain, zwei oder mehrmaln, wie es die notturft erfordern möcht, im rath erscheinen und inen gueten bericht geben, auch was in kriegssachen von der camer zu verordnen vonnöthen, bei der hofcamer anbringen und fürdern und unseren hofkriegsrath, was darauf für verordnung bei der hofcamer erfolgt, wider be- 45 richten und anzeigen solle.

[7.] Mehrgemelte unsere hofkriegsräth sollen auch alle zum veld-, gränizen- und kriegswösen gehörige hohe ämbter, nämblichen obriste zeugmeister, obriste profiantmeister, paucommissari, schöffmeister, pruckmeister, alle unsere mustermeister, musterschreiber, pauzalmeister, pauschreiber sambt allen zu obvermelden kriegsämbtern und 5 bevelhen gehörigen officiern und dienern, item unserer stattguardi zu Wien bestölter obrister sambt dero stattguardiregiment und kriegsleuten, des arsional haubtman alhie und was darzue gehörig, allen unsern vestungen und gränizheuser in Hungern von uns oder in unserm namen von unsern nachgesezten fürstlichen gubernatorn bestelde 10 obristen, oberhaubtleut, haubt-, bevelchs- und kriegsleut nach uns und von unsern fürstlichen geordneten gubernatorn auf unsern hofkriegsrath mit iren gehorsamb und respect gewiesen sein. Alle dieser und anderer zum kriegs- und gränizenwösen gehörigen und deputierten bevelh und ambter der obristen und haubtleut zu veld und ordinari 15 gränizenbesatzungen, instructionen und bestallungen aller kriegsofficier und diener als kriegsvolksbestellung, -annehmung und -urlaubung, auch die anordnung der musterungen, solle der hofkriegsrath vor uns oder dem von uns geordneten fürstlichen gubernatorn fürbringen, handlen und expedirn. 20

[8.] Sie sollen auch ihr aufsehen auf unser arsönal allhie, schiffbrücken und auf alle armadasachen haben, dass die ordentlich gehalten werden; und wiewohl wir ein obristen zeugmeister in unserm königreich Hungern und unsern n.-ö. landen wie auch undergebene zeugwart jeden orts bestelt und verordnet, so erfordert doch unser notturft und ist unser be- 25 felch, dass bestimbte unsere kriegsräth auf all unser zeughäuser sonderlichen alhier, mit was vorrath dieselben jederzeit versehen und gestaffirt, ihr aufmerken haben, in unsern besatzungen, gränizstätten, flecken und häusern an genugsamer munition auf fürfallende noth nicht mangel erscheine, was darin verhanden, erkundigen, was auch an einem ort zu dem andern im fall 30 der noth zu verordnen und wie sonst fürsehung beschehen solle, berathschlagen und uns fürbringen, damit wir solches in vollziehung zu bringen zu verschaffen wissen; daneben auch gute fürsehung thuen, was für geschütz und munition alhier und an den gränizen verhanden und was ferer überalhin geschickt wirdet, in guter fleissiger hut und bewahrung gehalten, 35 dass weder durch ungewitter oder anderen unfleiss verderbt werde, was nun in allen zeugheusern verhanden, sein inventarien aufgericht worden, sich darnach zu richten und sollen unsere kriegsräth so oft vonnöten sonderlich der äusseristen ortflecken ein ordentliche bereitung durch taugliche commissari fürnehmen und denselben ein instruction verfassen, auch uns 40 oder dem fürstlichen gubernatorn dieselb zu ersehen furbringen; und nachdem wir auch nicht allein hie, sondern [in] anderen unseren königreichen und landen und sonderlich bei unseren ort- und gränizhäusern ansehentlich und nothwendige befestigung und gebäu zu verrichten haben, ist unser gnä-

diger will und mainung, dass unser kriegsrath bei unseren darzu geordneten superintendenten der gebäu, auch baumeistern jederzeit fleissig erkundigung haben und endlich darob sein, damit solche gebäu und befestigungen statlich und fürderlich verricht würden, was ihnen auch in solchen gebäuen 5 und desselbigen anhängigen sachen zu beschwerlichen fürfüle, sollen sie solches an uns umb gnädigsten bescheid und erledigung gelangen lassen.

[9.] Und fürnemblich, nachdem an dieser statt und der ansehentlichen befestigungen und gebäuen uns, unseren königreichen, landen und getreuen unterthanen am meisten gelegen, dass sie darauf mit sondern ernstlichen 10 fleiss ihr aufsehen haben und allenthalben, wo und wie es vonnöthen, embsig darob sein und halten, dass solche kriegsgebäu und befestigung in allen puncten, nachdem solches berathschlaget und zu vollziehen fürs best angesehen worden, aufs ehist befürdert und vollzogen werde.

[10.] Gleichfalls sollen gedachte unsere kriegsräthen in allen proviant- 15 und derselben anhängigen sachen ordnung, bescheid und dem proviantmeistern befelch geben, wie sie sich in bestellung, erkaufung, hin- und widerordnung der proviant an die genöthigisten ort verhalten sollen, und dass solches zu rechter zeit und weil beschehe, auch frisch und gut erkauft werde und daneben ihr aufmerken haben, auf dass in den proviantsachen ordentlich 20 gehandlet, in die euseristen und besorglichen ortflecken die notturft proviant in vorrath geordnet und dass unser kriegsvolk in denselben mit der proviant nicht so hoch als bishero beschehen, beschweret werde, entgegen auch wir daran nit schaden leiden, und alles anders so der proviant anhängig verrichten, und was ihnen in solchem zu schwer fürfallen würde, dass sie 25 nicht richtig machen mochten, uns dasselbige gehorsamblichen fürbringen und unsers beschluss und bescheids erwarten, nachmalen mit ernst darob sein, dass solchem unserem beschluss nachgelebt und nachkommen werde.

[11.] Zu vollziehung dieses alles wollen wir unsern hiesigen stadtguardiobristen, unsern obristen zeugmeister und allen andern, die wie vor- 30 gemelt wir dem hofkriegsrath undergeben, des arsionals haubtmann und der armada, muster- und proviant-, auch baumeister, die superintendenten der gebeu, ingiegnirn, paumeister und alle, so sich bei unseren befestigungen gebrauchen lassen, gnedigist verkünden, dass in solchen und allen iren handlungen sie verrer bei unsern kriegsräthen umb beschaid anhalten, auch 35 erledigung bei inen finden werden.

[12.] Wann nun sich begeben wurdet, dass in einer oder der anderen obvermelten sachen commissarii abzufertigen vonnöthen sein werden, sollen sie zu verrichtung derselben taugliche commissari mit nothwedigen instructionen von uns zu fertigen, bei uns anmahnen und nachmalen derselben com- 40 missari relation ihrer ausrichtung wiederumben berathschlagen und alsdan uns auf ferern unseren gnädigisten entschluss gehorsamblich furbringen.

[13.] Wie es bei unser dem hofkriegsrath undergebenen hofkriegscanzlei zu halten, darbei ist die vorige canzleiordnung verhanden,[1]) die wöllen wir hiemit confirmirt haben; wir wöllen auch, 45 wann wir alhier zu Wien, dass ordinari zween und wann wir von

---

[1]) *S. Nr. 19, S. 307.*

Wien abwösend drei hofkriegsrathssecretari und nit mehr sein sollen, nemblich einer an unserm königlichen hof und zween zu Wienn, da die kriegsexpedition und gräniz nahent ist.

Dem allem nach sollen unser jezige und künftige hofkriegsräth sonst auch in allen sachen unseren gnädigsten vertrauen nach uns, unser königreich, land und getreuen unterthanen überall das best bedenken berathschlagen handlen fürderen und in allem dem, was inen nutzlich ist, nichts abgehen noch erwinden lassen, das wollen wir gegen inen und jeden insonderheit in gnaden bedenken und erkennen, sie erzeigen auch an solchem allem unsere ernstliche meinung. 10

Geben in unserer statt Wienn etc.

[Datum und Unterfertigung fehlen.]

Diese Instruktion blieb, wenn überhaupt, nur vorübergehend in Kraft. Schon am 14. November 1615 erließ Kaiser Matthias eine neue Hofkriegsratsinstruktion. Diese lautet: 15

C.

Hofkriegsratsinstruktion des Kaisers Matthias. — 1615 November 14.

Gedruckt bei Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens, (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 30, 147—158), ohne Angabe der Quelle vermutlich nach dem zurzeit nicht auffindbaren Originalkonzept. Hier wieder abgedruckt.

Matthias etc.

Instruction auf unser kais. ordinari hofkriegsrathscollegium, nemblichen was die wolgebornen edlen gestrengen auch unsere und des reichs liebe getreue und N. und N. als unsere jezige und alle künftige ordinari hofkriegspräsidenten und räth bedenken handlen 20 dirigirn und verrichten sollen.

Anfangs wissen unser hofkriegspräsident und räth selbsten gueter massen, aus was hochbewöglichen billichen und höchst notwendigen ursachen, auch unumbgenglicher notturft bisher von uns als römischer kaiser und kunig in Hungern sowol, als vor diesem 25 viel jar lang von unsern löblichen vorfahren geschehen müssen, ain stätes ordinari hofkriegsrathscollegium ist underhalten worden und so uns dann soliche wichtige ursachen noch auf dato vor augen stehen, auch sich von tag zu tag mehr sorg- und gefehrlicher erzeigen wollen, als sein wir nochmaln genedigist anders nit gemaint 30 dan mit erhaltung dieses collegii bestendig zu continuiren und hierumben wöllen wir auch hiemit desselbe von neuen confirmirt und

bestätt, allein dismals dabei dessen hievor habende, von weiland unserm hochgeehrten anherrn kaiser Ferdinanden christseeligen angedenkens under dato 17. november anno etc. 1556 aufgerichte und gefertigte instruction etlichermassen und wie es jeziger zeit und 5 stands notturft erfordern will (doch one ainiches praeiudicium dises collegii berait langwirigen herkummens), auf nachvolgenden weeg geändert, vermehrt und geschlossen haben.

[1.] Erstlichen[1]) solle in disem unserm ordinari hofkriegsrathscollegio in allen und jeden sachen, die darin zu beratschlagen und 10 zu erledigen gebürn und furkummen werden, unser präsident, in abwösen dessen aber derjenig under den räthen, so zunechst nach ime praesidenten die session hat, die umbfrag wie auch den schluss uber der räth gegebene vota haben, inmassen es sich dem alten gebrauch und ordnung nach also gezimen will; und weil uns zuvor-15 derist an gueter direction unsers kriegs- und gränizwösen hoch und viel gelegen, so wollen wir genedigist, dass durch den jezigen und künftige unsere hofkriegspraesidenten (sowol auch durch diejenigen räth, so etbo in dessen abwesen die direction haben werden) alle und jede fürfallende kriegs- und gränizsachen, nichts ausgenumben, an-20 derst nit dann collegialiter beratschlagt und ausser deme uns oder unserm fürstlichen kriegs- und gränizadministratorn, wo deren ainer sein wurde, nichts furgebracht, oder da je etbo aus not und in der eil one dergleichen vorgangenen berathschlagung was geschehen müsste, daz doch sollichs hernach den andern unsern hofkriegsräthen 25 gleichfals alsbald communicirt werden solle, wie wir uns dann auch genedigist entschlossen haben, fürohin neben ime präsidenten jederzeit und ordinarie zum wenigisten noch sechs andere wol qualificirte und kriegserfahrne räth zu underhalten[2]) und sollen dieselben vor allen andern mit solchen personen ersezt werden, welche nit allain 30 one mitl uns und dem heiligen reich oder unsern erbkünigreichen und landen oder sonst uns und unsern löblichen haus Oesterreich underworfen, sondern die auch selbsten mehrers bei solchem collegio und iren rathsstöllen zu verharren, *[ohne]* dass etbo uber kurz oder lang ainichen bevelich zu veld oder bestallungen auf kriegsvolk zue 35 suchen und zu begehren gemaint sein, wie sich dann inskünfftig alle unsere von neuen aufgnumbene ordinari hofkriegsräth dergleichen praetensionen genzlichen begeben und sich also einer und der ander

---

[1]) *Am Rande ist vermerkt:* „Modus votandi, concludendi et caesari referendi“.

[2]) *Am Rande ist vermerkt:* „Numerus consiliariorum“.

nach diser unserer gnedigisten resolution allerdings regulirn und accomodirn sollen.[1])

[2.] Zum andern[2]) sollen unsere hofkriegspraesident und räth ir aufsehen in allem allain auf uns und nach uns auf unsern geordneten fürstlichen kriegs- und gränizadministratorn, wo etbo deren 5 ainer aus unsern herrn brüdern oder vettern in unsern abwösen bestölt sein würde, halten und haben, sunst aber und zumal da wir selbsten oder ainer unserer fürstlichen kriegs- und gränizadministratorn nit zugegen sein werden, in allem dem, wo es die notturft erfordern wirdet, sich mit unsern zu Wien hinderlassenen deputirten 10 und andern räthen aller vertreulichen correspondenz und guetem vernehmens befleissigen.[3])

[3.] Und wie nun fürs dritte von uns zu unsern jezigen sowol als den kunftigen bestölten hofkriegspräsidenten und räthen irer gueten vernunft erbarkait schickligkait und kriegserfarnhait halber 15 das sondere genedigiste vertrauen gestölt, inen auch ohne das und ausser langen ausführung genugsamb bewust und bekant ist, dass vor allen andern unser und unserer künigreich und landen und getreuen underthanen, sowol des heiligen reichs und consequenter der ganzen werden christenheit höchst notturft erfordere, die guete fürseh- und 20 beställung, auch vleissige obacht und vermörken auf unsere in unserer cron Hungern, auch Crabaten und Windischland gegen dem erbfeund unsers allgemainen christlichen namens und glaubens, den Türggen, gelegenen gränizvestungen, heuser und ortflecken zu haben und dass hirumben allen und jeden denselben anhengigen sachen umb 25 soviel eifriger nachzudenken, auch dabei alle notwendigkaiten schleinig und sovil nur immer müglichen sein kan, zu befürdern sein wollen, als sollen gemelte unsere hofkriegspräsident und räth sich dessen stetigs erindern und demnach alle und jede täg, ausgenummen die fest- und feiertäg (wofer anderst an denselben nit sachen die gar 30 nit künten aufgeschoben werden, fürfallen),[4]) es seien geschäft verhanden oder nit, an der stöll, wo sie jezt ihr rathstuben haben oder inen dieselbe inskünftig an jeden ort unserer kaiserlichen hofhaltung (welches sich aber allain auf unser stadt Wien oder in der nähent daselbs herumb verstehen soll) wurdet ausgezaigt werden, nemblichen 35 summers zeit morgens umb sechs und winters zeit umb siben uhr

---

[1]) *Am Rande ist vermerkt:* „Non liceat consiliariis appetere officia campestria vel confinaria".

[2]) *Am Rande ist vermerkt:* „Consilii aulae bellici dependentia".

[3]) *Am Rande ist vermerkt:* „Correspondentia cum Vienna relictis deputatis".

[4]) *Am Rande ist vermerkt:* „Hora, tempus et locus frequentandi consilium".

zusambenkumen, ungefehrlichen bis umb zehen uhr beieinander verbleiben, ja wo die sachen so hochnotwendig sein wolten, auch die stunden nachmittag zu hülf nehmen und also darunter unsere kriegs- und gränizwesen, wie es jedesmals die gelegenhait, not und leuften, 5 auch die einkummende bericht und kundschaften in fridens- oder ofnen kriegszeiten mit sich bringen wirdet, alles treuen fleisses nachdengen und darüber reife beratschlagung halten; was sich nun dabei sorg- und gefährlichen erzaigen oder sonst uns und unsere kriegs- und gränizwösen nachtailig und schädlichen befinden wollt, 10 ires thails zeitlichen verwarnen, auch selbsten nach aller müglickait verhueten und furkummen und demnach alles das, so etbo in ainen und dem andern nüczlich und furstendig sein mag, aufs best befürdern und wo inen darunter was ein- und furkumben wurde, so die crabat- und windischen gränizen berüren wollte, dasselbe nach ge- 15 legenhait unsers freundlichen geliebten vettern erzherzog Ferdinandi Liebden, als welche von uns die administration solcher gränizen ob sich tragen, jedesmals communicirn und disfals dahin sehen,[1]) dass mit gedachter S^r^. L^bdn^. guete correspondenz gehalten werde; gleichsfals sollen sie auch alle sachen, schriften und handlungen, so wir 20 inen etbo uberschicken und zuordnen werden oder was sonst fürfallen möchte obverstandenermassen alspald zu rath und nachdenken ziehen und wo sie befinden werden, dass inen gewisse resolutionen drüber vonnöten sein wollen, sollen sie uns durch die gebürende mitl die audienzen suchen und demnach auf den inen bestimbten tag 25 und stund die notturft uns selbsten, sonst aber in unserer absenz unsern geordneten fürstlichen kriegs- und gränizwösensadministratorn mit gutachten gehorsambist fürbringen, drüber gebührlicher resolution erwarten und dann drauf, was unser oder unsers administratorn schluss und bevelch oder sonsten notwendig sein würdet, zu werk 30 sezen.

[4.] Und solle hiebei zum vierten fürnemlich unser hofkriegspresident und räth drauf gedacht und drob sein, auf dass bei unserer inen zugeordneten canzlei und registratur gleichsfals guete ordnung gehalten,[2]) zumal aber umb besserer richtigkait und vermörkens 35 willen bei unsern kriegssecretarien, sovil immer müglichen, die expeditionen und das referirn zu gebür underschaiden und abgetailt

[1]) *Am Rande ist vermerkt:* „Confinia Croatica etc. archiduci Ferdinando concredita et correspondentia cum eodem."

[2]) *Am Rande ist vermerkt:* „Ordo cancellariae, repartitio expeditionis inter plures secretarios et subscriptio decretorum per resolutionem caesaris expediendorum a praeside ipso cum secretario."

werden, und wan wir fürohin jemanden bei unsern kriegs- und gränizwösen zu diensten annehmen oder sonst ainen oder mehr ein underhaltung oder was anderst auf unsers hofkriegsraths gehorsambes fürbringen gnedigist verwilligen, es sei dessen wenig oder viel, uber welches unsere resolutionen und notturften in unserm namen in forma 5 decreti, wie bisher gebreuchig gewesen, schriftlichen ausgefertigt werden müssen, so soll er unser hofkriegsrathspräsident dieselben jedesmals neben ainen unserm kriegssecretari mit aigner hand underschreiben und dabei auch unser kais. secretinsigl aufgetruckt werden. 10

[5.] Zum fünften: Nachdem also unsern hofkriegsrathspräsidenten und räthen alle und jede sachen,[1]) so dem kriegs- und gränizwösen anhengig, obligen werden und aber dabei unser kaiserliche hofcammer wegen verordnung der gelter und zalungen, welche ir von uns vertraut und undergeben sein, gleichfals das irig thuen und daher die 15 fürnembsten sachen zugleich durch mitl baider collegien expeditionen und vertreulicher zusambensetzung bedacht, gehandelt, befürdert und effectuirt werden sollen und müssen, so haben wir uns hierin zumal in gnedigister erinder- und erwögung, was nit allain solchen puncts halber in sein unsers hofkriegsraths vorigen instruction einkumben, 20 sonder auch wegen der differenzen, die aus demselben und sonsten zwischen baiden thailen bisher erwachsen sein, aines billichen gleichmesigen wegs und modi, wie es dies orts fürohin solle gehalten werden, in gnaden und nachvolgender massen entschlossen, nemblichen dass alles und jedes, wo bisher unser hofkriegsrath gegen unser 25 hofcammer oder die hofcammer gegen den hofkriegsrath der baiderseits praetendirenden praeminenz und vorzugs sowol der session halber in disputat und stritt gestanden, also auch, was etbo disfals ain collegium vor dem andern für behelf und gerechtigkait zu haben vermainen oder auch von vorigen kaisern empfangen haben möchte, 30 allerdings beiseits geleget und aufgehebt, hingegen baide collegia von uns zu gleichen gradum allergnedigist declarirt und auch uber das, was berait absonders geschehen, hiemit nochmaln solle bevolen sein, dass sie von nun an und hinfort zu allen zeiten also erkent, geachtet und respectirt werden. Also solle auch, was die session 35 betrifft, under baiden unsern als dem hofkriegs- und dem hofcammerpräsidenten in und ausser raths, so in berathschlagungszusamenkunften, so auch in allen andern publicis und privatis actionibus und ver-

---

[1]) *Am Rande ist vermerkt:* „Modus conferendi cum camera et differentia ratione praecedentiae."

richtungen (darzu sie zugleich gezogen werden oder sie sich sonsten dabei befinden möchten) derjenige, welcher ehender zu seinem presidentenambt und dienst angenumben und sein pflicht gelaistet haben würdet, dem andern alzeit vorgehen und dises zwischen den räthen
5 baider collegien auf gleichen weg (doch den stand nach zu verstehen) gehalten werden. Wann und so oft aber in kriegs- und gränitzsachen ausgaben fürfallen, also dass unser hofkriegsrath für höchstnotwendig befinden würdet, dass man paares gelt, waren oder anders zu bezalung der ordinari gränizen oder andern im dienst ver-
10 handenen kriegsvolks oder auch auf neue werbungen, item verlag und fürsehung an proviant zeug munition pau arsional, schiff und pruckwesen und was dergleichen mehr betrifft, bedürftig sein will, in dem ist unser gnedigister will und mainung, dass unser hofcammer und hofkriegsrath von denen mitln, ob woher und wie weit man damit
15 kunne aufkumen, zugleich mit einander vertreulichen reden und berathschlagen, doch dass dis, weil es ohne mitl ain geltsachen betrifft, auf unserer hofcammer beschehe, dahin sich dan unser hofkriegsrathspresident und räth, wan sich baide presidenten des tags und stund der zusambenkunft werden verglichen haben, befinden, und
20 nach gehaltener beratschlagung auch die hofcamer die notturft uns oder in unsern abwösen dem geordneten fürstlichen gubernatorn und des kriegs- und gränizwösens administratorn zu ferern entschluss gehorsambist fürbringen, doch hernach der darüber volgenden resolutionen den hofkriegsrath jedesmals alspald zur nachrichtung erindern
25 solle; wiederumb wo und sobald die sachen dahin gericht und gebracht sein worden, dass man auf ain oder die ander notturft mit gelt, waren oder andern zu dieser oder jener ausgab vergwist und gefasst sein kan, solle zwar von der disposition und wie alles und jedes aufs beste und nuzlichist angewendt und ausgetailt werden
30 möchte, baide collegia, als hofcammer und hofkriegsrath, auch zugleich und vertreulichen beratschlagung drüber halten, die zusambenkunft aber (nach ebenmessigen verglichnen tag und stund) auf unsern hofkriegsrath geschehen und von demselben auch in diesen die notturft bei uns oder unsern geordneten fürstlichen kriegs- und gräniz-
35 wesenadministratorn zu entlicher gnedigisten resolution fürgebracht und hernach derselben die hofcammer gleichsfals zum wissen erindert werden. Was sonst das obrist profiantambt mit den darzu gehörigen officirn belangt, soll dasselbe, weil es mehrern thails der wirtschaft und raitungssachen underworfen und anhengig ist, mit der
40 direction bei unserer hofcammer verbleiben, doch auch sie die hofcammer alle und jede profiant, fürnemblichen die traid- und wein-

keuf in beisein, auch mit vorwissen, rath und guetachten unsers hofkriegsraths handlen und schliessen und so oft auch sonsten er unser hofkriegsrath von ir der hofcammer bericht und beschaffenheit von den vorhandenen vorrath oder den mengln bei den profiantämbtern bedürfen und begeren wirdet, demselben jederzeit alspald und unwaigerlichen volgen lassen. Sollen derowegen hierauf unser hofkriegspresident und räth sich ires thails nach disem richten, die fürfallenden beratschlagungen, expeditionen und notturften zu unsern und gemeines wösens ersprisslichen nuz und befürderung jederzeit anstöllen und dabei in albeg mit unserer hofcammer gueter vertreulicher correspondenz und gleichen vernehmens befleissigen, allermassen wir auch oftermelter unserer hofcamer ebenmessigen bevelich geben und derselben danebens dise unsere gemessene genedigiste resolution, sowol als inen unsern hofkriegspresident und räthen geschehen, absonders mit mehrern und gleiches inhalts schriftlich haben intimirn lassen.

[6.] Was dann zum sechsten unser ordinari zeug und munition auch pau, arsional und schifwösen anraicht, da werden zwar von uns bei ainen und den andern jederzeit besondere hohe und andere officir mit iren undergebenen statspersonen underhalten, sein auch gnedigist entschlossen, kunftig dise ämbter jedesmals unserer glegenheit nach mit tauglichen subjectis bestöllen zu lassen, weiln aber dise alle mit iren verrichtungen one mitl zum kriegs- und gränizwösen gehörig und eben darumben unser ordinari obrister zeugmaister, paucommissari arsionalhauptman und schifmaister iren respect und gehorsamb nach uns und unsern kriegs- und gränizadministratorn auf unsern hofkriegspräsidenten und räth haben sollen, so würdet inen obligen bei solchen officialn und ämbtern darob zu sein, dass sie iren habenden instructionen und anvertrauten verrichtungen alles embsigen treuen vleises und sorgfeltigkait abwarten und nachkumben, inmassen auch unser hofkriegspräsident und räth insonderhait für sich selbst von ainer zur andern zeit ir guetes aufmörken und erkundigung halten sollen, welcher gestalt bei unsern wienerischen und auch allen gränizzeugheusern, besonders auch mit dem giess und pulverwösen gehaust werde, was für vorrath an geschütz und allerhand munitionssachen vorhanden und abgehen und wie, auch woher die mengl zu erstatten sein, item wie man mit und bei den gepeuen, deren man sich jetzs oder künftig zu befestigung unserer statt Wien oder der gränizort auf vorgehende genuegsambe berathschlagung entschlossen haben wirdet, handle und fürgehe, damit nichts zu nachtheil und schaden fürgenumben oder versaumbt noch verwarlost werde,

wo sich dan in einen oder dem andern mangl und gefahr erzaigen wollte, sollen sie dasselbe sovil an inen ist, unverlegt remedirn oder aber uns dessen in gehorsamb zeitlichen berichten.

[7.] Für das sibende wissen unsere hofkriegspresident und räth, 5 was unser kriegs- und gränizwesen in mehr weg für grossen uncosten und verlag erfordert und wie schwär man onedis mit der notturft jetziger zeit zumal auf den jüngstfürgangenen langwirigen offnen türggenkrieg und anderer gevolgten unruhe, sintemal dardurch unsere aigene camergefell und einkumben sowol als unsere getreue 10 landen und underthanen vast aufs eisserist erschöpft und erseigert worden sein, gelangen kan; und weilen auch von ainer zeit her bei unsern kriegs- und gränizwösen gleichfals mit den bestallungen des kriegsvolks zu ross und fuess allerhand unordnungen, schädlichen neuer- und staigerungen gemacht und geursacht worden, also 15 dass entlichen unmüglichen sein würde, auch bei gueten mitln mit den uncosten zu gevolgen, so haben wir uns demnach sonderer gewisser ordinari hof- kriegs- zeug- pau- arsional- schif- und gränizkriegsstatt, soviel unsere gränizen in Ober- und Underhungern sambt den baanambt in Windischland betrifft, also auch dabei mehr 20 richtiger und moderirten underschiedlichen bestallungen und was demselben principaliter anhengig ist, drauf fürohin das kriegsvolk zu ross und fuess, so wir von nöten haben möchten, geworben und auf billiche durchgehende gleichheit underhalten werden solle, in gnaden entschlossen. Die ubergeben wir hiemit unsern hofkriegspresidenten 25 und räthen under unserer aignen fertigung mit disen unsern lautern genedigisten und ernstlichen bevelch, dass sie sich nit allain ihresthails mit künftigen anordnungen und expeditionen allerdings darnach richten, sonder auch dermassen darob sein und halten sollen und wollen, damit in denselben ausser wichtiger genugsamber ursachen 30 und bedengen, sonderlichen aber one unser vorwissen und gemessene gnädigste verwilligung im geringsten nichts geändert noch gestaigert oder sonst jemanden darwider zu thun und zu handlen verstett noch zugelassen werde.

[8.] Und fürnemblichen sollen zum achten unsere hofkriegs- 35 president und räth bei unsern gränizwesen das vleissige aufmörken haben und dahin gedacht sein, ob sich gleich uber kurz oder lang ain sondere feundsgefahr, oder andere sorgliche leuften erzeigen und derentwegen die unumbgengliche notturft erfordern wurde, ain oder das ander gränizort mit ainer mehrern anzal volks zu bestörken, 40 dass doch in solchen fall unser ordinari gränizkrigsstatt nit geändert noch gestaigert, sonder derselb in seinen esse gelassen, dasjenig

kriegsvolk aber, dessen man also verstandenermassen zur gränizbestörkung vonnöten sein möchte, extraordinarie bestelt und underhalten, auch sobald sich die besorgende feundsgefahr oder ursachen, drumben sie sein aufgenumben worden, allerdings werden gemildert und accomodirt haben, dasselb alspald wider abgedankt und dardurch vergebene uncosten erspart werde.

[9.] Auf dass auch zum neunten unsere ordinari obristen an den underschidenen hauptgränizen jedesmals aigentliche nachrichtung haben mügen, was für ein anzal kriegsvolk zu ross und fuess, auch mit was besoldung wir dieselben ordinariter zu underhalten uns gnedigist entschlossen haben, sollen unser hofkriegspresident und räth allen gemelten unsern jetzigen und künftigen ordinari gränizobristen, nemblichen dem veldobristen in Oberhungern, dem obristen zu Vywar und der Perckhstetterischen gränizen, dem zu Comorn, Raab und der Canischischen gränizen, baan in Windischland und baiden craishaubtleuten diss- und jenseits der Thonaw abschrift des jezigen stats soviel einen jeden wegen seiner undergebenen vertrauten gränizen gebührt (welches auch künftig, da wir ein veränderung darin fürnehmen und anordnen wurden, gleichmessig geschehen soll) under unsern aufgetrukten kais. secretinsigl, auch unsers hofkriegspresidenten und aines kriegssecretari underschrift zukumben lassen, mit der angehengten austrüeklichen andeutung und inhibition, dass sie die obristen in solichen stat für sich selbsten noch durch andere aignes willens und gefallens weder an der manschaft besoldungen oder andern daz wenigiste zu ändern, zu mindern oder zu mehren, oder auch sich der musterregister anzumassen und drein zu schaffen durchaus nit macht noch gewalt haben, sonder da etbo nach gelegenheit und umb billicher ursachen willen ainiche veränderung in den registern zu thun fürfallen und vonnöten sein würde, dass solches mit unserm und unsers fürstlichen gränizadministratorn vorwissen und dan durch unsers hofkriegspresidenten und räth anordnung oder auch in wenigen sachen durch unsere nachgeordnete musterofficir, doch allain nur bei den volgenden muster und zalungen und in albeeg ohne staigerung des kriegsstats geschehe.

[10.] Ingleichen solle für das zehende unsern gränizobristen sowol als iren undergebenen obristen leutenant, haubtleuten und andern die hochen und fürnehmen bevelich und dienst über unser kriegsvolk zu ross und fuess als sonderlichen die obristleutenant stöllen, ober- und andere haubtmanschaften, rittmaister, leutenant, fendrich, wachtmaister, schultes, provoss, ober- und underweida-

schaften,[1]) wen sich die verledigen wurden, selbst zu vergeben oder ainem und dem andern mehrern underhalt und vortl, als wie die einmal in unsern ordinari kriegsstat und in den musterregistern drauf einkumben, zu versprechen oder zu machen, genzlichen verboten sein,
5 sie mugen aber zu dergleichen bevelchen uns oder unsere kriegs- und gränizwösensadministratorn taugliche personen darzu benennen und fürschlagen und alsdann darüber die ersten und weitere verordnung durch mitl unsers hofkriegspresidenten und räthe, welche uns oder unsern administratorn die notturft deswögen jederzeit ge-
10 horsamblichen fürzubringen wissen werden, erwarten und inmitls die verledigten stöllen und bevelch durch andere verwaltungsweis versehen lassen, dabei auch unser hofkriegspresident und räth dises observirn solle, dass fürohin den bevelchshabern und zwar auch den obristen selbst ausser erforderung oder one gemessene unsere oder
15 unsers hofkriegsraths erlaubnus (die dann allain umb genuegsamber erhöblichen ehehaften willen ervolgen sollen) sich von den gränizen und iren bevelchen zu absentirn kaineswegs verstatt werde.

[11.] Zum ainliften sollen unser hofkriegspresident und räth, sowol jetzt als inskunftig dahin gedacht sein, dass alle diejenigen
20 vortlsluggen, namen und besoldungen, welche von solchen personen genossen werden, die selbsten kaine ordinari gränizkriegsleut sein oder an denen orten, wo ire underhaltungen in den gränizkriegsstat und musterregistern einkumben, weder stetigs zur stöll noch in würklichen gränizdiensten sich befinden, unverschont ains oder des
25 andern allerdings ab- und eingestöllt werden, allermassen wie auch hiemit alle solche namen und vortlslueken, nit weniger auch die, so andere auf warten und luggen, denen sich die obristen und etliche bevelchshaber ausser ieres stats und ordinari underhalt bisher selbsten angemast, genzlichen aufgehebt, auch dieselben in den registern als-
30 pald abzuthuen und fürohin dergleichen zu verhüeten, gnedigist und ernstlichen bevohlen haben wollen.

[12.] Solle es fürs zwölfte etbo mit der zeit zu ainem offnen veldzug kummen und das die notturft erfordern, dass ain oder mehr unserer zum kriegs- und gränizwösen bestölte ordinari räth, officier
35 und diener oder auch thails unsers ordinari gränizkriegsvolks ins veld gefürt und darin gebraucht, inen auch umb deswillen die bil-

[1]) *Cod. 8135 der Wiener Hofbibliothek fol. 63—66 enthält in später Abschrift undatierte* „leges bellicae" *Kaiser Ferdinands II., welche* „generali et supremo capitaneo, generalibus, supremis locumtenentibus et campimarescialchis . . ., colonellis et capitaneis . . ., subordinatis locumtenentibus, signiferis, decurionibus" *eingeschärft werden.*

liche veldzuepuess geraicht werden müsse, so würdet unsern hofkriegspresidenten und räthe alsdann obligen, ir aufmörken zu haben, damit ain und des ander abrait- und bezalung solcher zuepuess allain auf die zeit, so lang jeder zu veld gewesen und gedient hat, volge und disorts weitere passirung der billigkait nach verhüet bleibe. 5

[13.] Insonderhait ordnen wir zum dreizehenden genedigist und wöllen, dass unser hofkriegspresident und räth mit allen ernst drob sein und halten sollen, damit fürohin auf allen und jeder unsern gränizvestungen, heusern und ortflecken die altherkumbene gränizordnung und gebrauch meres observirt und zuvorderist die obristen 10 und deren nachgesezte bevelchshaber dahin gehalten werden, dass sie in allen und jeden allein bei dem, so viel inen gebürt und ire bestallungen und instructionen ausweisen, verbleiben und zumal den zeugs- arthollerei- profiant- und pau-officirn keinen eingriff thuen noch sie in dem was ire dienst und pflichten mit sich bringen, ver- 15 hindern und sperren, wo sie aber was ungebührliches von ainem oder dem andern dergleichen officirn vermörken würden, mügen sie solches zu gebürender remedirung an ire fürgesetzte obrigkait als erster instanz oder, da es von nöten, gar uns oder unserm hofkriegsrath berichten, und also solten auf allen unsern gränizen nach uns 20 und unsern hofkriegspresidenten und räthen durch die obristen und iren nachgeordneten allain das kriegsvolk, die zeugs- und arthollerei-, item die profiant- und pauofficir, diener und sachen, aber durch unsere ordinari obriste zeug- und profiantmaister, auch paucommissari (wie es ainem jeden seiner habenden instruction nach gebürt) 25 gubernirt und dirigirt werden.

[14.] Ferner und zum vierzehenden, nachdem uns fürkumbt, dass sich die teutschen haubtleut auf unsern gränizen der bewehrung irer underhabenden knecht, wann und so oft sich mit denselben veränderungen begeben oder die abkumbene luggen müssen 30 ersezt werden, anmassen und aber solches one mitl wider die gränizbrauch, uns auch one das nit gemaint ist, dise neuerung und eingriff zu geduldén, als sollen unsere hofkriegspresident und räth darauf gedengen, auch bei unsern ordinari obristen zeugmaisterambt die anordnung thuen, dass dergleichen bewehrungen fürohin auf un- 35 sern gränizzeugheusern geschehen mügen und hergegen bei den haubtleuten weitere anmassung derselben alsbald und unverschont als ain unzulässige sachen mit ernst und würkleichen eingestölt, auch ins künftige kainen mehr verstatt und zugelassen werde.

[15.] Zum funfzehenden ist uns nit wenig bedenkleichen und 40 lauft auch wider alle ordnung, dass man etbo vor diesem thails

unserer ordinari gränizobristen bei der muster und zalung ires untergebenen kriegsvolk selbsten zu commissarien deputirt und inen auch die disposition der gelter und woren eingeraumbt hat, solle derowegen unser hofkriegspresident und räth darauf gedacht sein, das
5 dergleichen und andere ungewönliche breuch ins kunftige verhüet bleiben, so oft aber von uns ain summa gelts und tuech zu bezalung ain oder des andern ordinari gränizkriegsvolks verschafft und der disposition nnd austailung halber (wie nemblichen solche aufs nutzlichist geschehen künne) die notturft obverstandener massen vorher
10 auch mit unserer hofcamer beratschlaget und vergleichen und dann dasselbe von uns oder unsern kriegs- und gränizadministratorn ratificirt sein würdet, sollen alsdann nach gelegenheit andere commissari und musterofficier darzugeordnet, inen bei unserer kriegscanzlei die instruction darauf verfasst und gefertiget, doch in diselb vor der fer-
15 tigung auf unser hofcammer zum wissen, sie ferner solche unserm kriegszalmaister (damit er die notwendigkeit zu seines ambts richtigkait dabei anmelden künne) zum ersehen communicirt und also entlichen über den schluss und ausfertigung zumal auch ob unsern commissariis und musterofficiern (hindangesetzt alles respects) der
20 gebühr und unser notturft nach kreftig gehalten und handgehabt werden.

[16.] Wir wollen auch fürs sechszehende, dass bei allen und jeden unserer gränizzalungen die ordentliche musterungen (darunder dan gleichsfals alle unsere gränizobriste ire eigene statspersonen für-
25 zustöllen schuldig sein sollen) fürgenumben und die gelter und was sonst in tuch oder andern waren darzue verordnet würdet, jedesmals erst nach derselben verrichtunge und zwar auch ains und das ander dem bisher erhaltenen gränizgebrauch gemess auf unserer darzue deputirten commissarien und musterofficir vorher gemachten
30 und underschriebenen zalstat durch die zalungsofficir und diener von der hand aus, das ist ainen jeden (von den höchsten bis zu den wenigisten) sein gebühr selbst geraicht werde, dabei wir auch dises gnädigst wollen anbevohlen haben, wan und so oft etbo zwischen den zalungszeiten auf ain oder das ander kriegsvolk ordinari oder
35 andere geldlehen verordnet würden, dass man dieselben ainich und allein durch unsere verpflichte musterofficire und veldschreiber, doch der vorher gemachten ordinanz und verzaichnus gemess, solle austailen lassen.

[17.] Auf dass man aber im sibenzehenden von ainer zur an-
40 dern zeit guete wissenschaft und nachrichtung haben müge, wie es auf unsern gränizen mit den unterschidlichen musterregistern beschaffen

und mit was anzal kriegsvolk man gefasst seie, sollen unser hofkriegspresident und räth alle und jede unsere geschworne veldschreiber auf unsern gränizen mit ernst dahin halten und darzu verpflichten lassen, dass sie zu desselben handen fürohin zum wenigisten monatlichen und jedes monat besonder ordentliche und von inen 5 underschribene verzaichnussen (in welchen die vacanzen und alle veränderungen, so bei iren vertrauten musterregistern ervolgen oder was sie sonsten ungleiches bei den bevelchs- oder kriegsleuten . . . und vermörken würden, specificirt sein sollen) überschicken, dahingegen auch unser hofkriegspresident und räth sie die veldschreiber, 10 wie auch alle unsere musterofficir auf alle fäll oder gebür nach zu schüzen und ob inen handzuhaben wissen werden.

[18.] Für das achtzehende, obwol alle unsere ordinari musterofficir dahin bestöllt sein, dass sie alles dasjenige, was in iren ambts- und dienstverrichtungen da oder dorten fürfallen möge, volziehen 15 müssen, so wollen wir doch gnedigist und sollen unser hofkriegspresident und räth darauf gedacht sein, dass soviel möglich jeder fürnemblicher in denen gränizverrichtungen dabei er etbo die maiste zeit herkumben und derselben gelegenhait, sowol der kriegsleut bekant ist umb bessers aufsehens willen, gebraucht und gelassen werde, 20 entlichen und

[19.] fürs neunzehende, weil neben allen andern auch an dem besonders viel gelegen, dass alle und jede ins künftige zu den gränitzmuster- und zalungen abgeordnete commissarii und musterofficir nach deren zuruekkunft nit allain über ire anbevohlene und 25 volbrachte verrichtungen, sondern auch in den, was sie etbo zu unsern nachtheil oder gueten nutz befunden oder vermörkt haben mochten, gebürende relation und bericht neben doppelt gefertigten musterregistern übergeben, als werden demnach unser hofkriegspresident und räth dieses jederzeit mit vleiss anzubevehlen, nit 30 weniger auch dabei dahin zu gedenken und zu observirn haben, dass sie ires thails alle und jede dergleichen von den commissarien und musterofficirn einkumbene relationes und bericht one andern aufschueb ersehen und zu rath ziehen, uns oder unsern kriegs- und gränizadministratorn, dasjenig so vonnöten sein wirdet, darüber in gehor- 35 samb fürbringen gleichsfals, unserer hofcammer, das so ir zur nachrichtunge zu wissen gebüren will, communicirn und dann auch die musterofficir der ervolgenden erledigungen, sovil ir ambt und dienst betrifft, und damit sie zu jederzeit über das, so den ordinari gränizkriegsstat, auch den fürfallenden zal- und abraitungen anhengig ist, auf erfordern 40 desto gewissern bericht und guetachten geben künden, erindern lassen.

Das übrige, sintemal je nit alles auf ainmal in ain instruction zu bringen ist, wollen wir unsern jezigen und kunftigen hofkriegspresidenten und räthen in ir discretion gestölt haben, die werden unsern gnedigisten vertrauen nach inen alles und jedes neben ob-
5 stehenden zu unsern und gemeines wösens bösten, irer gueten vernunft, verstand und dexteritet nach, mit höchsten vleiss und eifer jederzeit angelegen sein lassen, darunder unsern nutz und frumben bedengen, handlen und befürdern, den verspirenden schaden und nachtheil aber aller müseligkait nach wenden und verwarnen und
10 summarie das thuen und erzeigen, was treuen gehorsamben räthen in allen fällen gegen uns als iren herrn und kaiser zu thuen obligen und gebüren will.

Und wir sein solches gegen inen gesambt und sonders mit kaiserlichen gnaden zu erkenen gemaint, sie volbringen auch
15 hieran unsern gnedigisten entlichen willen und mainung. Geben 14. November 1615.

Dise instruction ist den 11. september 1615 vor kais. M[t]. selbsten allerunderthenigst fürgebracht, ... abgelesen worden in beisein der herrn gehaimben räth, nemblich

20 herrn { Bischofs
von Meggau
von Lamberg
von Harrach }
und herrn Seyfridt Christoph Preyners etc.

25 *A. h. Resolution:* placet caesari und soll also bei der hofcanzlei ausgefertigt werden.

Nr. 27.

Aktenstücke, die mährische und schlesische Sonderkanzlei betreffend. 1608—1617.

A—C.

A.

Schlesischer Rezess.

(Königliche Resolution über die Errichtung der schlesischen Kanzlei.) Breslau 1611, Oktober 7.

Original im Breslauer Stadtarchive A A 62. Originalkonzept und Kopien in Akt III A 2 11 ex 1611 Karton 6 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern

(fol. 123—132). Die weiter für diese Angelegenheit in Betracht kommenden Akten sind im Anhange vermerkt. Vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit 2, 265 f. und 345 ff., und Rachfahl, Die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 13/1 [1894]), 421 ff.

Der durchleuchtigiste grossmechtigiste fürst und herr herr Matthias der ander zu Hungern, Böheimb . . . könig, . . . etc., unser gnedigster könig und herr erindern sich gnedigst, welchermassen ihre kgl. Mt. etc. bei irer personlichen allhiero in Presslaw anwesenheit dero gehorsambe fürsten und stände in Ober- und Niderschlesien, 5 wie auch die marggrafthumber Ober- und Niderlausitz durch ihre gesandten gehorsamist angelangt und gebeten, dass zu desto schleiniger und ordenlicher befürderung der administration der heilsamben iustitien obgesetzter fürstenthumber und länder ihr kgl. Mt. etc. einen teutschen vicecanzler und herren räthe neben einem secretario 10 stets halten, auch in der appellation ihnen gewisse stöllen gnedigst verwilligen und die denomination berürter personen zu erwehneten ämbtern und stöllen ihnen den gehorsamben fürsten und ständen obangeregter fürstenthumber und landen jezo und hinfüro gnedigst lassen wollen. 15

Wann nun ihr kgl. Mt. angesehen solcher der gehorsamben fürsten und stände sowol der ober- und niderlausitzischen abgesandten unterthenigist hochvleissiges bitten, auch nach gehaltener deliberation gnedigst betrachtet, dass solches zu desto besserer befürderung des iustitienwesens von ihnen gemeint und ihre kgl. Mt. 20 etc. ohne dies gnedigst geneiget sein, jedermeniglichen ohne unterschied der religion, hoches und nidriges standes, geistlichen und weltlichen gleichmessigen schutz zu halten und die iustitien allenthalben rechtmessig und schleinig ergehen zu lassen, damit also die lande umb sovil desto mehr in gueten früd und wolstand erhalten 25 werden mögen, als thuen ihr kgl. Mt. etc. als obrister herzog in Schlesien und marggraf in Lausitz vor sie und ihre nachkommende könige aus königlicher milde und gnade, damit die gehorsambe fürsten und stände in Schlesien und Lausitz ihr kgl. Mt. etc. gnedigste affection umb sovil destomehr bei antretung ihrer kgl. re- 30 gierung im werk zu verspühren haben möchten, sich dahin gnedigst erclären, thuen auch solches hiemit und in craft dises, dass nemblich ihr kgl. Mt. etc. zu der teutschen expedition, als zu welcher beide lande Schlesien und Lausitz gehörig, bei der canzlei zwen appellationräth, auch einen vicecanzler und einen secretarium in 35 ihrer kgl. Mt. residenz und hofstatt, wo dieselbe sein möchte, stets halten wöllen, welche zur teutschen expedition nicht allein in iustitien,

sondern auch in landessachen, sovil das land Schlesien und Lausitz und nicht das ganze corpus der cron Behaimb und der incorporierten landen betrüfft, so bei der canzlei vorfallen, gebrauchet werden sollen.

5 Ihr kgl. Mt. etc. bewilligen auch darneben verner gnedigst, dass die gehorsamben fürsten und stände neben den ober- und niderlausitzischen ständen drei oder mehr personen, welches ihr kgl. Mt. etc. zu mehrer erzeigung deroselben kgl. gnaden hiermit gnedigst verwilligen und weil auch darbeineben unterschiedene lande, da ein 10 jedes die commendation als ein sondere begnadung begehrt, zu obgedachten räthen, vicecanzler und secretarien commendiren und vorschlagen mögen, aus welchen derjenige, so seiner qualiteten halber am besten tauglich, von ihr kgl. Mt. etc. gebrauchet, bestellet und vorgezogen werden solle. Wann sichs aber auch begäbe, dass 15 zukunftig irgend eine stelle sich erledigte, sollen die gehorsamben fürsten und stände neben den ober- und niderlausitzischen etzliche personen obbemeltermassen ihr kgl. Mt. etc. commendieren und vorschlagen, aus welchen ir Mt. etc. in die erledigte stelle denen, so am besten qualificiert, bestellen und annehmen wollen.

20 Was aber die stellen bei der appellation betrüfft, lassen ir kgl. Mt. etc. ir gnedigst gefallen, dass deroselben zwen von den gehorsamben fürsten und ständen in Schlesien und zwen von den marggrafenthumbern Ober- und Niderlausitz, aus einem jeden marggrafthumb einer zuegelassen werde, jedoch dergestalt, dass aus 25 solchen vier stöllen zwen zu denen bei der canzlei vorfallenden sachen deputierte räth wie obgehört, genomen, darbei umbgewechslet gelassen, die andere beide personen aber bei der appellation verbleiben, auch vermög ihres eides ihre dependenz allein von ihrer kgl. Mt. etc. haben sollen.

30 Wann auch irgend wider obgesetzte personen eine beschwär bei ihrer kgl. Mt. von den ländern vorgebracht wurde und sich die person der beschuldigung in summarischer verhör bei ir kgl. Mt. nicht verführen könte, soll dieselb alsobald abgeschafft, hiergegen andere drei von denen stenden beider länder ihr kgl. Mt. etc. vor- 35 geschlagen und commendirt und hierdurch dieselbe ersetzet werden.

Sovil aber die dependentiam des vicecanzlers anlanget, weil diessfalls die stände der cron Behaimb interessiert zu sein vermeinen, die fürsten und stende in Schlesien aber ihnen hieran nichts gestehen wöllen, so soll derselbe, weil er ohne das der kgl. Mt. etc. die eids- 40 pflicht zu leisten schuldig, von niemands anders als von der kgl. Mt. bis zu endlicher diser sachen zwischen den stenden in Behaimb und

den fürsten und stenden in Schlesien erörterung mit seinem pflicht und respect dependiern, jedoch soll dise ir kgl. Mt. etc. der dependenz des vicecanzlers halben beschehene resolution den stenden in Behaimb obgesetztermassen ganz unschedlich und unpraeiudicirlich sein. 5

Und dises alls wellen wir ihr kgl. Mt. etc. nicht allein vor ihrem aufbruch von hier würklich vollziehen lassen, sondern soll auch hinführo wie obberürt also gehalten und continuirt werden.

Zu warhaftiger urkund ist dises mit ihr kgl. Mt. etc. unterzeichneten eigenen hand und aufgedrucktem insigel bevestiget 10 worden.

Actum Bresslaw den 7. octobris anno 1611.

Dem böhmischen obersten Kanzler sollte am 18. März 1612 die Ernennung und Vereidigung des Freiherrn Georg von Schönaich zum deutschen Vizekanzler, der „mit seiner pflicht und respect von niemand anderem dann von ihrer 15 kgl. Mt. bis zur erörterung derer diesfalls von dem obristen canzeler zu Presslaw erregten strittigkeit dependiren solle", *Ottos von Nostitz und Neudorf und J. U. Dr. Otto Melander zu Räthen und Adam Rösslers zum* „deutschen secretario, an welchen auch der registrator bei der behaimbischen hofcanzelei *[Hainz]*, so viel die schlesische und lauenitzische sachen belanget, neben den 20 concipisten und ingrossisten, so zu dieser expedition gehörig angewiesen werden soll", *intimiert werden. (Zwei Konzepte [A] und [B] im Archive des Ministeriums des Innern III A 2 16 ex 1612 Karton 6.) Aus der Rückbemerkung:* „Decret . . . ., dass dem herrn obersten canzler die installation des teutschen vicecanzlers . . . . intimirt hette werden sollen; ist aber auf andere weis gericht 25 worden" *ergibt sich aber, daß diese Dekrete nicht ausgegangen sind. Die beiliegende Eidesformel Schönaichs lautet auf König Matthias* „als rechtem gekrönten kunig zu Behaimb, . . . das deutsche vicecanzlerambt gehorsambist treu und gewehr" *zu versehen. Vgl. ferner die Dekrete an den Registrator Hainz und an den Sekretär Adam Rössler bei der* „deutschen hofcanzleiexpedition für 30 die lande Schlesien und Lausitz", *beide vom 6. Mai 1612 (Konzepte ebenda 18 und 19 ex 1612).*

Gegen den Rezeß erhoben sowohl der oberste Kanzler als auch die obersten Landesoffiziere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer als Vertreter der drei Stände des Königreiches Böhmen Protest (vermutlich unter demselben Datum). Der oberste 35 *Kanzler Lobkowitz führt in seinem Protest vom 5. Mai 1612 aus:*[1]) „weil diese sach ein sehr weites aussehen hat und nit allein mich und das obriste canzlerambt (deme dadurch wie nit weniger den obristen herren landofficirern, welche diese anordnung nicht beratschlagt, ihnen auch solches am wenigisten nit communicirt worden, gebürlicher respect entzogen wird), sondern auch der herrn stend dieses 40 kunigreichs wolhergebrachte privilegia und freiheiten antrifft", *bitte er darum, die Verordnung* „alsbald widerumb *zu* cassiren".

[1]) *Original im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 20 ex 1612 Sign. III A 2 Karton 6.*

Der Kaiser ließ diesen Protest am 21. Juni 1612 folgendermaßen beantworten:[1] „Wie nun ir kgl. Mt. irer cron Behemb jus und gerechtigkait darinnen lauter vorbehalten und gar nit gemaint das geringiste derselben entziehen zu lassen, also sein si hergegen ire von sich gegebne kgl. wort gleichfalls wirklich 5 zu halten gnädigst entschlossen und lassen es ir kgl. Mt. hierauf nochmalen allerdings bei obangezognen recess und dass nach inhalt desselben der teutsche vicecanzler sein expedition bis zu entschaidung dieses strittes bei negstkunftig behemischen landtag unverhindert haben solle, verbleiben, damit denen armen einkombnen parteien die justitia hierdurch nit gespert, sondern wie sichs ge-10 büert, schleinig administriert werde. Bei negstem behemischen landtag aber wollen ir kgl. Mt. der herren obristen landofficierer und sein herrn obristen canzlers protestationen nit allan gnädigst eingedenk sein, sondern auf beeder theil producta und allegata sich also resolviren und der sachen rechtlichen ausschlag geben, dass sich mit fueg ain oder ander thail darwider zu beclagen nit 15 ursach haben solten."

Der Kanzler erhob auch dann auf den Reichstagen in Frankfurt und Nürnberg vergebliche Einwendungen und die Stände protestierten durch Offiziere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer nochmals feierlich am 6. August 1612. Sie führten aus, daß gemäß des Rezesses[2] „durch die neue schlesische und lausnizische 20 von der behaimbischen separirte canzlei, uns den obristen landofficirern der ganze nach E. kais. Mt. habende respect und jurisdiction in schlesischen und lausnitzischen justizi- und andern sachen (davon sonsten wir die obristen landofficirer hiebevorn jederzeit wissenschaft gehabt und solche von uns berathschlagt und geschlossen worden, anjezo aber vor uns genzlichen verschwiegen 25 und verborgen bleiben) endzogen, der recurs den parteien zu uns verschrenket und also dem neuen vicecanzler, seinen zuegegebenen räthen und secretario dasjenige eingeraumbt und uns benomben werden will, was unsere löbliche vorfahren und wir wol erworben und bisanhero ruemblichen erhalten.

Ja es unterstehet sich auch der neue vicecanzler zu begehren, ihme die 30 registratur (bei welcher dan viel unterschiedliche wichtige gehaimbe sowol reichs- und lehenssachen, auch ratschläge und andere schriften verhanden, welche billich keinem, der mit aidspflichten nach E. kais. Mt. von dem obristen canzler und der behaimbischen canzlei nit dependiret, vertrauet werden künnen noch sollen), und was er daraus bedürftig volgen zu lassen, mit angehengter 35 andeutung, wan solches nit beschehe, das er solches an E. kais. Mt. gelangen lassen wolle.

Uberdies und damit ja seine praetendirende schlesische expedition und canzlei desto eher in ein grössers esse und ansehen komben möchte, thuet er sich einen schlesischen canzler und nit vicecanzler, unangesehen das das jura-40 ment so er geschworen auf einen vicecanzler expresse gerichtet worden, absolute nennen auch sich mit der subscription in denen bei seiner nit gestehenden expedition ausgehenden schriften derselben stell, so sonsten dem obristen canzler in schlesischen, lausnizischen und andern sachen zuestehet und dem vicecanzler nit gebueret, gebrauchen".

---

[1]) *Originalkonzept im Archive des k. k. Ministeriums des Innern ad 20 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.*

[2]) *Original dieses Protestes im Archive des k. k. Ministeriums des Innern ad 21 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.*

Die Stände bitten den Kaiser, „es bei dem vorigen alten brauch, posses und expedition bis zu negstkunftigen beheimischen landtag (da dan E. kais. Mt. dieser sachen einen rechtlichen ausschlag zu geben, sich noch vom 23. Juni jüngsthin zu Frankfurt am Main durch ein dekret gnedigist erkleret) verbleiben . . . . dem von Schönaich alle fernere ratschläge expedition subscription und siglung in schlesischen und lausnizischen sachen einstellen zu lassen". 5

Darauf ließ der Kaiser am 14. August eine Antwort im Sinne des Rezesses vom 23. Juni herabgelangen, ließ aber deutlich durchblicken, daß ihm die schlesische Kanzlei wenig angenehm sei. Es heißt dann noch:[1] „Es werde wider der ständ freiheiten nit sein, wan ir Mt. zu irer hofcanzlei die notwendigen acta zum ersehen, so oft man derselben bedürftig wirt, abfordern und widerumben dahin ohne abgang restituiern lassen. Hergegen wöllen ir kais. Mt. bei dem herrn teutschen vicecanzler die gemessne verordnung thuen, damit er sich hinfüro kainen canzler sondern teutschen vicecanzler inhalt seines juraments nennen und in subscribierung des orts und stell, so ime als vicecanzler gebüert, gebrauchen solle." 10 15

Weitere Materialien zur Geschichte der schlesisch-böhmischen Kanzleistreitigkeiten aus dem Jahre 1613 in den Akten 4 ex 1613, 3—8 ex 1616 Sign. III A. 2 des Archives des Ministeriums des Innern.

B.

Zur Geschichte der mährischen Hofexpedition.

(1608—1613.)

Die Übernahme Mährens durch Kaiser Matthias im Vertrage von Lieben[2] *(24./25. Juni 1608) hatte das Aufhören der Jurisdiktion der böhmischen Kanzlei, Kammer und des Appellationsgerichtes in Mähren zur Folge. Doch war bestimmt worden, daß nach Wiedervereinigung der böhmischen Länder in einer Hand sich diese von selbst wiederherstellen sollten. Es wurde eine „mährische Hofexpedition" mit dem Sitze vermutlich in Wien errichtet, an deren Spitze Ladislaus von Lobkowitz*[3] *gestellt wurde und bei der als* „mährischer hofsecretari" *Friedrich Jordan, ein mährischer ständischer Beamter, tätig war.*[4] *Als die Wiedervereinigung der Länder im Jahre 1611 unmittelbar bevorstehend schien, kam es auf dem Prager* 20 25

[1] *Originalkonzept der kais. Antwort im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 21 ex 1612 Sign. III A. 2, Karton 6.*

[2] *Huber, Geschichte Österreichs IV, S. 512 f., V, S. 13 f. Gindely, Rudolf II. II, S. 269—277.*

[3] *Chlumetzky, Karl von Zierotin (1862), S. 784 Anm.*

[4] *Das Entlassungsdekret Jordans von diesem Posten (Originalkonzept im Archive des k. k. Ministeriums des Innern 8 ex 1613 Sign. III A 2, Karton 6) ist vom 8. Februar 1613 datiert und lautet:*

„Von der röm. kais. auch zu Hungern und Behaimb kgl. Mt. etc. unserm a. g. herrn deroselben mährerischen hofsecretari Friderich Jordan in gnaden anzuzeigen.

Nachdem nunmehr gedachte mährerische hofexpedition widerumben an die behaimbische hofcanzlei, als dahin es von alters gehörig, komben und dieselbe

Generallandtage der böhmischen, mährischen und schlesischen Stände dieses Jahres nach eingehenden Verhandlungen am 26. Mai zu einem vollständigen Vergleich,[1]) *nach dem zwar Mähren wieder unter die böhmische Hofkanzlei eingeordnet werden sollte, aber der mährischen Autonomie von den Böhmen große Zugeständnisse in* 5 *Verwaltung (Kanzlei), Finanzen (Kammer) und Justiz (Appellationsgericht) gemacht wurden. Die Versuche, welche die Regierung Rudolfs in Szene gesetzt hatte, das Markgrafentum Mähren nicht mehr autonom, sondern durch die böhmische Kanzlei verwalten zu lassen, war der Beginn eines Zentralisierungssystems, welches durch die Bestimmungen jener Urkunde dauernd beseitigt werden sollte.*[2]) *Kaiser* 10 *Matthias, dem eine weitgehende Beschneidung der Rechte seiner böhmischen Kanzlei, wie dieser Vergleich sie enthält, ungelegen war, hat ihn am 19. Februar 1613 nur mit Einschränkungen bestätigt. Die Originale beider Stücke sind in čechischer Sprache verfaßt. Der Vergleich vom 26. Mai 1611 enthält folgende die böhmische Hofkanzlei betreffende Bestimmungen:*[3])

15 *1. Es soll bei sonstiger Ungültigkeit kein Befehl im Namen des Königs aus der böhmischen Hofkanzlei erfließen, welcher der Landesordnung, den Rechten, Freiheiten und alten Gewohnheiten des Landes zuwider oder in sich widersprechend, irrig und auf eine Minderung der alten Rechte und Freiheiten gerichtet wäre.*

20 *2. Alle aus der Kanzlei im Namen des Königs ausgehenden Schreiben, an wen immer sie gerichtet sein mögen, sollen mit der nötigen Rücksicht auf den Empfänger und ohne Verletzung desselben abgefaßt sein, so wie das bis zum fünfundzwanzigsten Regierungsjahre des Kaisers Rudolf immer der Fall gewesen.*[4])

25 *3. Kein Mährer darf weder vor die Person des Königs noch vor irgend ein böhmisches Gericht durch die Hofkanzlei vorgeladen werden, ausgenommen er sei in Böhmen begütert und die Klage betreffe dingliche Rechte dieses Gutes oder ein in Böhmen begangenes Verbrechen.*

30 *4. Kein oberster Landesoffizier noch jemand anderer aus dem Königreich Böhmen darf sich in einer Sache, die irgendwie mährisches Recht berührt, einen Mährer zum Bürgen nehmen, sondern wenn ein Mährer in Böhmen oder ein Böhme in Mähren auf frischer Tat er-*

---

mit notturftigen personen völlig ersezt worden, als haben höchsternende kais. Mt. ihme seines zu ihrer kais. Mt. a. g. gevallen getragenen secretariatsdienst auf sein underthenigistes anhalten und bitten hiemit in gnaden erlassen. . . . .

Signatum."

[1]) *Gindely, Rudolf II. II, 276—277.*

[2]) *Chlumetzky, Karl von Zierotin (1862), S. 762.*

[3]) *Nach dem Auszuge bei Chlumetzky, 762—765, Anm. Dazu auch d'Elvert, Die Vereinigung der böhmischen Kronländer (1848), S. 81—86.*

[4]) *Der Artikel ist gegen den obersten Kanzler Zdenek Popel von Lobkowitz gerichtet.*

tappt wird, soll gegen ihn nach böhmischem, beziehungsweise mährischem Recht vorgegangen werden.

5. Wird ein Mährer durch die Hofkanzlei vor die Person des Königs vorgeladen (s. Art. 2), so soll er nicht länger als vierzehn Tage aufgehalten werden. Es soll demselben in der Kanzlei mit 5 *Achtung begegnet, ihm auch nicht verwehrt werden, Freunde mitzunehmen, welche bei mündlichen Mitteilungen des Kanzlers an ihn zugegen sein und Rat erteilen können.*

6. In Rechtsangelegenheiten dürfen keine außerordentlichen Kommissionen von der Hofkanzlei im Namen Seiner M^t. nach Mähren 10 *abgesendet werden. Wenn aber eine Kommission von Seiner M^t. ernannt wird, dann soll sie nur aus mährischen Landsleuten bestehen und nur in Mähren jurisdiktioniert sein. Doch ist kein Mährer gezwungen, sich derselben zu unterwerfen; es steht vielmehr jedem frei, sich auf seinen verfassungsmäßigen ordentlichen Gerichtsstand* 15 *zu berufen oder die Kompetenz eines Kommissionsmitgliedes wegen Befangenheit zu bestreiten.*

7. Die Hofkanzlei darf ohne Wissen und Willen des mährischen Landeshauptmannes und der mährischen Stände keine Aufträge wegen Ausstellung von Zeugenschaften, Vorladung von Zeugen, Vorlagen von 20 *Urkunden, wegen Bürgschaftsleistung oder ähnlicher gerichtlicher Amtshandlungen an einen Mährer erlassen. Wer dergleichen ungesetzlich ausgefertigte Aufträge überbringt oder davon Gebrauch macht, ist straffällig. Auch sollen ohne Zustimmung der Stände keine Mandate (Befehle) im Namen Seiner M^t. in Mähren erlassen und ohne* 25 *Genehmigung des Landeshauptmannes oder bei sitzendem Landrechte ohne Genehmigung des letzteren keine Geleitsbriefe von Seiner M^t. ausgefertigt werden. Keinem mährischen Landsmanne darf irgend etwas durch ein Hofdekret befohlen, sondern muß ein Befehl durch ein Schreiben Seiner M^t. selbst erteilt werden.* 30

8. Königliche Machtbriefe zur Abfassung von Testamenten müssen besonders während der Pest ohne Verzug und gegen Entrichtung von vierzehn Schock Mährisch von der Hofkanzlei ausgefertigt werden; sonst solle nach Erlag der Taxe der Bewerber auch ohne Machtbrief testieren dürfen. 35

9. Die Hofkanzlei darf in den Gang der Justiz des Markgraftums Mähren nicht eingreifen. Insbesondere soll sie dem Generalprokurator nicht auftragen, für den einen oder den andern der Streitteile Partei zu nehmen.

10. Untertanen der mährischen Landsleute dürfen von dem Hof- 40 *kanzler nicht empfangen und denselben keine Befehle erteilt werden.*

Wenn diese Untertanen zu Seiner M^t. mit einer Bitte oder Beschwerde Zuflucht nehmen würden, mögen sie an den Landeshauptmann und das Landrecht verwiesen werden.

11. betrifft Injurienklagen.

12. Streitigkeiten, die vor die Stadtgerichte gehören, sollen nicht den alten Gewohnheiten zuwider an die Hofkanzlei, das Appellationsgericht oder eine außerordentliche gerichtliche Kommission übertragen werden.

13.—14. betreffen Stadtgerichte und Stadtrechte.

15. Die Hofkanzlei darf keinem bürgerlichen Schuldner zum Nachteile der Gläubiger Moratorien bewilligen oder dem Gläubiger die Prozeßführung untersagen. Wenn ein Gläubiger sich mit seinem Schuldner nicht vergleichen wollte, darf ihn die Hofkanzlei nicht zu einem Vergleichsschlusse zwingen.

16. Wenn gegen einen Befehl der Hofkanzlei, welcher die Freiheit, die Privilegien und die Landesverfassung verletzt, Protest erhoben würde, so soll über diesen Protest durch böhmische und mährische Landesoffiziere unter dem Vorsitze des Königs entschieden werden.

17. Zum Vizekanzler von Böhmen soll eine von den Ständen Böhmens und den mährischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Person vom Generallandtage gewählt werden. Der Oberstkanzler hat dafür zu sorgen, daß die Hofkanzleibeamtenstellen mit tauglichen Personen ohne Unterschied der Religion besetzt werden.

18. betrifft Stadtgerichte.

19. betrifft Verbot böhmischer Urteile gegen Mährer (vgl. Art. 2 ff.).

20. betrifft Appellations- und Revisionsurteile.

21. betrifft Bürgschaften des Prälatenstandes und der kgl. Städte.

22. betrifft Zahlung der landesherrlichen Schulden an mährische Gläubiger.

23. Die böhmischen Behörden dürfen ihre Vorladungen an mährische Landleute, die in Böhmen begütert sind (vgl. Art. 2), nicht über die Grenzen Böhmens nach Mähren senden, sondern müssen sie auf das böhmische Gut der Vorgeladenen zustellen.

24. Mährische Landherren und deren Untertanen dürfen wegen Zeugenschaft nicht vor ein böhmisches Gericht vorgeladen werden; die Böhmen, die solcher Zeugenschaften bedürfen, müssen sich dieselben nach mährischem Rechte verschaffen.

Art. 25—30, betreffend Reverstaxe für Ankauf von böhmischen Gütern durch Mährer und umgekehrt, Erfolgung mährischer Privi-

legienabschriften aus dem Karlsteiner Schlosse oder der böhmischen Landtafel, Erlangung böhmischer Ämter durch Mährer und umgekehrt, Bestrafuug von Landesverrätern, Rangordnung der böhmischen und mährischen Landesoffiziere, endlich im allgemeinen das Verhältnis der Regierung zu den Ständen beider Länder und der Stände zu einander betreffend, nehmen keinen Bezug auf die böhmische Hofkanzlei. 5

Der Majestätsbrief vom 19. Februar (Dienstag nach Valentin) 1613 bestätigt nur die Artikel 1, 3, 4, 7, 16, 23, 27 und 28; von den anderen ist darin keine Rede. Eine Übersetzung des Majestätsbriefes teilt d'Elvert in seiner „Vereinigung der böhmischen Kronländer", S. 86—90, mit. 10

C.

Ordnung der schlesisch-lausitzischen Expedition bei der böhmischen Kanzlei.

Prag, 1616 September 19.

Original im k. pr. Staatsarchive zu Breslau. Sign. D 326 b. Konzept und Kopien im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 2, 8 ex 1616, Karton 6; gedruckt bei Friedensberg, Cod. dipl. Silesiae II, 1289. Für die Vorgeschichte reichliches Aktenmaterial im k. k. Statthaltereiarchive in Prag, ferner in den Akten 4 ex 1613, 3 bis 8 ex 1616, III A 2 im Archive des Ministeriums des Innern und im Kod. Nr. 200 des Haus-, Hof- und Staatsarchives. Vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit II, 349—362, und Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 13) 426 ff.

Am 20. Mai 1613 erging ein a. h. Reskript, daß die bestehende Irrung der schlesischen und böhmischen Stände am besten durch die „Anordnung einer commission von ansehentlichen fridlibenden beschaidnen personen aus dem künigreich Behaimb, dem markgrafthumb Mährern, Schlesien und Lausitz auf dem Prager schloss beschehen könne". *(Archiv des Ministeriums des Innern 4 ex* 15 *1613 Sign. III A 2 Karton 12.) Die Verhandlungen dieser Kommission haben sich dann mehrere Jahre hingezogen (hierüber Akten 3—8 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12); die Vorstellungen der schlesischen und lausitzischen Stände, worin diese* „unterschiedliche ungewöhnliche termini" *gebrauchten und damit den Kaiser, der ohnehin schon lange auf eine Gelegenheit gewartet hatte, die schlesische Kanzlei* 20 *aufzuheben, entscheidend zu ihren Ungunsten stimmten, sind vom 11. August 1616 datiert. (Original in Akt 5 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12.) Die nächste Folge war die Wiederherstellung der böhmischen Kanzlei in ihrem alten Umfange und die Unterordnung der schlesischen Kanzlei unter dieselbe. Das kaiserliche Reskript an die böhmischen Stände ist datiert vom 27. August, die beiden an die schle-* 25 *sischen Stände vom 25. August und 17. September 1616. (Akten 5, 6 und 7 ex 1616 Sign. III A 2 Karton 12.) Das Reskript an die böhmischen Stände lautet:* „Demnach bei der römisch kais. auch zu Hungern und Behaimb etc. kgl. M[t]. unserm a g[sten] herrn die stende ires künigreichs Behaimb wider den zu Presslaw von den fürsten und stenden in Schlesien auch den stenden beeder marggraf- 30 tümber Ober- und Niederlausitz unter dato sibenden octobris des sechszehen-

hundert und ailften jahres erlangten recess, als wann derselb wider ire privilegia freiheiten und alte gewonhaiten ergangen, sich unterthenigist beschwäret und denselben in anspruch genommen, dahero diser ursachen halber ire kais. Mt. die interessirten parteien hieher nach Prag an dero kais. hof gnedigist erfordert und hierin nit unterlassen, denselben alle mögliche mittel, dardurch dise sach in der güete hingelegt werden möchte, vorzuschlagen

Dieweilen aber über alle, von denen hierzu verordneten hochansehentlichen und fürnemen herrn commissarien und herrn gehaimen räten angewendte mühe vleiss und arbeit die parteien nit zusammentreten wöllen, sondern die herrn gevollmächtigten aus Behaimb und Märhen auf der restitution verharret, hergegen die herrn abgesandten aus Schlesien sowol Ober- und Niederlausnitz bei dem Presslauerischen recess gelassen zu werden begert, und derwegen nach verfliessung so viler zeit und aufgewandten grossen uncosten auch aus andern fürfallenden erheblichen ursachen dise sache vor dismal nicht gänzlichen zu einem end hat gebracht werden kinnen. Disemnach wollen ire kais. Mt. dise strittigkait bis zu anderer gelegenhait verschoben haben des a. g. erbitens den partheien auf ansuechen und begern aine gewisse zeit zu weiterer erörterung der sachen anzusetzen und zu benennen; inmittels bis zu erörterung der sachen solle denen stenden des künigreichs Behaimb an irem der canzlei wegen eingewendten zuespruch wie auch den fürsten und stenden in Schlesien auch beeder marggrafenthümber Ober- und Niederlausnitz an dem zu Presslau erlangten recess das wenigiste nit praejudicieren.

Damit aber nit iergend zwispalt oder verbitterung zwischen den ländern erweckt sondern hierin guete ordnung vertrewlichkeit und correspondenz unter denselben fortgepflantzt werde, zumahln sich bei ietzigen stand allerlei ungelegenheiten, so zu verhinterung des regiments und der justicien geraichen, erzaigen, hierauf zu remedirung derselben haben ir kais. Mt. craft ires kgl. und landesfürstlichen gewalts als künig in Behaimb und obrister herzog in Schlesien ain gewisse ordnung und articul, wie es gehalten werden solle, darnach sich beede parteien zurichten, verfassen lassen. Durch dises alles aber soll ainichem land kain superioritet oder subjection wider die vorigen incorporationes erzwungen werden, sondern es dabei genzlich verbleiben.

Und sein im übrigen ire kais. Mt. denen herrn principaln und iren herrn abgesandten mit kais. und kgl. gnaden vorderist wolzugetan und gewogen. Signatum Prag unter irer Mt. aufgetrucktem kais. secretinsigill den sibenundzwantzigisten augusti anno etc. sechzehenhundertundsechzehen.“ *Daraus erhellt also, dass die vom 19. September datierte und am Tage darauf veröffentlichte Kanzleiordnung schon Ende August ganz oder nahezu fertiggestellt und als eine vorläufige, nicht eine vollends endgültige Regelung gedacht war. Die Ordnung lautet:*

Ordnung, wie es mit der schlesisch- und laussnitzischen expedition zu befürderung der iustitia gehalten werden solle.

Erstlich, dieweilen dise länder der röm. kais. Mt. unserm a. g. herrn als gecröntem könig unmitlbar unterworffen, auch also einander verwandt, dass deroselben als treuer mitglider negotia ohne confusion, auch eines und des andern theil praeiuditio in zwispaltung nit wohl kinnen befürdert und expediert werden, als wöllen ir kais. Mt.,

dass umb mehrere befürderung der iustitia glimpfs und vertreulichkeit willen und damit ein expedition der andern mit communication der bedürfenden notturften und andern angelegenheiten umb so vil besser fuegen könne, die unterschidene expeditionen in einem corpore und canzlei beisammen sein.

Zum andern sol alles dasjenige, so bis daher aus der schlesisch- und laussnitzischen expedition unter irer Mt. fertigung ausgangen, bei seinen cräften verbleiben und in kein disputat gezogen, was aber ausser irer Mt. subscription hinfüro ausgefertigt wird, solle unter der clausel (decretum in consilio regis Bohemiae expeditionis Sylesiacae oder Lusatiae) gesetzt werden.

Vors dritte in ausfertigung der hauptresolutionen und privilegien sollen hinfüro dise wort (mit rath unserer kgl. räthe) gesetzt werden.

Vierten, weilen die hohe notturft erfordert, dass bei so überhaufften schlesisch- und lausnitzischen sachen die expeditionen derselben schleunig fortgehen, so werden sie in der wochen drei tag haben, nemblich den dinstag, donnerstag und sambstag, an welchen sie frue umb 7 uhr in der canzlei zusammenkommen und bis auf halbe ailfe (da anderst negotia verhanden) verbleiben sollen, allda inen die behmische expedition kein verhinterung thuen wird.

Zum fünften sollen zu befürderung der iustitia beede expeditionen auf begern alle nothwendige acta einander unwaigerlich erfolgen lassen und communiciern.

Sechsten, die supplicationes und schreiben, sie werden gleich gen hof dem obristen canzler oder vicecanzler praesentirt, sollen zu unverlengter der parteien vernehmung consultiert und fuerbracht, auch über drei oder vier tage nit aufgehalten werden.

Siebenten, wann der obriste canzler anderer hochwichtigen sachen halber den berathschlagungen nit beiwohnen kunte, so solle, damit die sachen desto schleiniger fortgehen und nit gehintert werden, der vicecanzler und räth einen als den andern weg in den berathschlagungen und expeditionen fortfahren, desgleichen solle es mit dem referiern vor irer kais. Mt. wie von alters herkomben, gehalten werden.

Zum achten solle wider der länder privilegia nichts ausgehen und zu besserer verhüetung dessen solle nichts, so nit vorher von der schlesischen expedition berathschlagt, auch wie oben vermeldt, referiert und ausgefertigt werden.

Neunten solle dem secretari bei ermelter schlesisch- und lausnitzischen expedition ein secretinsigill zu fertigung der sachen wie bei andern expeditionen geben werden.

Zehenten, hochwichtige sachen oder was den ganzen statum aller oder mehrer länder berieren, sollen mit den anwesenden obristen landofficierern durch den vicecanzler und räth berathschlagt werden.

5 Vors ailfte, nachdem auch etliche fürstenthümber in Schlesien sich der behmischen sprach gebrauchen, sollen derselben sachen durch den behmischen secretarium im rath ordentlich fürgebracht und darauf die notturft dem rathsschluess und ir kais Mt. resolution nach behmisch expediert werden.

10 Zwölften, zu keinen commissionen zur güete sollen die parteien wider iren willen nit getrungen werden.

Zum dreizehenden solle ohne vorher eingenommenen bericht der obrigkeiten kein glaidt niemanden erthailt werden.

Vierzehenden solle die expedition in sachen so allbereit bei 15 recht anhengig gemacht worden, den instanzien und lauf der iustitien keinen eintrag thuen.

Funfzehenden, nachdem auch die canzlei bishero von den parteien mit vilfaltigen unnothwendigen suppliciern angeloffen worden, sollen dieselben zwar angenommen, aber nach befindung der sachen 20 an ire obrigkeit remittiert werden.

Sechzehenden, zu wichtigen sachen sollen die von ländern vorgeschlagene, auch andere appellationräth gezogen werden.

Siebenzehenden, wegen der evocationen soll ob denen vorigen ergangenen resolutionen hantgehabt werden.

25 Zum achtzehenden, diejenigen parteien, so an kais. hof citiert, sollen schleunig vorgelassen, gehört und expediert werden.

Neunzehenden, denen enormiter facinorosis, so rechtmessig des lands verwisen oder sonsten gestraft worden, solle ohne vernehmung der obrigkeit bericht kein gnad erthailt werden.

30 Zwanzigisten, der repressalien halber solle den vorigen resolutionibus nachgelebt werden.

Einundzwanzigisten, die von denen obrigkeiten und ämbtern einkommende bericht und guetachten sollen denen parteien nit communiciert werden.

35 Fürs zwaiundzwanzigiste, alle agenterei, sollicitaturn und dergleichen sollen denen bei der canzlei dienenden personen umb allerhand bösen verdachts wegen undersaget und bei straf verboten sein.

Dreiundzwanzigisten, alle einkommende supplicationes und mindere schriften sollen im rath abgelesen, was aber grosse schriften 40 und acta sein, die sollen unter den räthen, doch in gehaimb zu halten, ausgethailt durch sie zu haus mit fleiss durchsehen, nach-

mals im rath ordentlich referiert und worin die merita causae beruhen, ad verbum abgelesen und darüber votiert werden.

Vierundzwanzigisten, damit künftig nichts aus übersehen wider ein oder das ander land und derselben privilegien, dardurch zwispalt und unvernehmen entstehen möchte, was ausgefertigt werde, 5 wollen ire Mt., dass alle sachen der obriste und vicecanzler, auch secretari altem gebrauch nach unterschreiben sollen.

Zum fünfundzwanzigisten, wann sich begäbe, dass man sich in denen berathschlagungen der schlesisch- und laussnitzischen sachen einer mainung nit vergleichen künte, sollen irer Mt. pro resolutione 10 derselben unterschidliche mainung mit allen circumstantien und bedenken fürgetragen werden.

Sechsundzwanzigisten, weil auch von schlesisch- und laussnitzischen sachen bei der appellation vil acten und schriften vil jar und zeit unerledigt gelassen, darüber nit wenig beschwär geführet 15 werden, als solle der obriste und vicecanzler darauf ein vleissige auffacht haben, dass, wann dergleichen was fürkombt und geclagt wird, dem appellationspraesidenten und räthen darumb gebüerlich zuegesprochen und zu schleuniger erledigung der sachen angemahnet werden. 20

Siebenundzwanzigisten, wann fürstlicher personen abgesandten oder andere fürnembe leuth bei dem kais. hof erscheinen, wöllen ir Mt., dass dieselben irem stand und qualiteten nach von der expedition tractiert und in acht genommen werden sollen.

Fürs achtundzwanzigiste sollen auch zu verhüetung allerhand 25 confusionen die canzlei- und iustitiaesachen gar nit zu den cammern gezogen werden.

Schliesslich solle jedermeniglichen ohne ansehung der person schleunigist die iustitia administriert und erthailt werden.

Wellicher ordnung ir kais. Mt. in einen und andern puncten 30 gehorsamblich nachgelebt haben wellen.

Signatum Prag under derselben kais. secretinsigl den 19. september anno 1616.

Für die Übergriffe, die sich die schlesische Kanzlei erlaubte, sind die beiden folgenden Stücke bezeichnend.

Die Hofkammer an den Kaiser. Prag, 1617 Januar 16.

(Konz. im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. Wien, III A 2, Hofkanzleieinrichtung, 12 ex 1617 Karton 7).

Die römisch kais. auch zu Hungern und Behemb kgl. Mt. unsern aller- 35 genedigisten herrn sol dero hofcammer abermal gehorsamist unberichtet nit

lassen, wie das sich derselben kaiserliche hofcanzlei schlesischer und lausnitzischer expedition bis daher unterstanden wider altes herkommen und gebrauch allerhand bericht und guetachten in cameralibus von der schlesischen cammer abzufördern und solche sachen fur sich zu ziehen, inmassen dan erst unlengst 5 wegen eines angegebnen contrabants alda bei der schlesischen cammer beschehen und die hofcammer dessen anjetzo erindert worden.

Wan aber höchtgedachte ihr kais. Mt. selbst genedigist zu erachten, zu was schädlichem praeiuditio, auch merklicher ungelegenheit und confusion derselben cammerwesen diese bisher wider ordnung beschehene ausfertigung ge- 10 reichen, seitemaln der hofcammer allein in derlei und andern cammersachen bericht einzuzihen und nochmaln ihrer Mt. mit ihrem guetachten zu dero genedigisten resolution gehorsamist furzubringen gebühren und obligen thuet:

Als bittet sie gehorsamist, ihr kais. Mt. solche unzimbliche neuerung und unordentliche ausfertigung in cammersachen sowol bei der behemischen 15 als schlesischen expedition genedigist und ernstlich einstellen und keineswegs verstatten wölln, dan sonsten und bei solcher confusion die hofcammer nit wüste, mit was ehrn und ihr Mt. nutzen sie ihren diensten abwarten und derselben interesse ihrer pflicht und schuldigkeit nach befurdern künde.

Irer kais. Mt. sich die hofcammer benebens unterthenigist bevehlende

20 Actum Prag, den 16. ianuarii anno 1617.

Hofcammer.

Kaiser Matthias an den obersten Kanzler in Böhmen.
1. Februar 1617.
(Decret per imperatorem.)

(Konzept Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. III A 2, 12 ex 1617 Karton 7.)

25 Von der römischen kais. auch zu Hungern und Behemb kgl. Mt. unsers allergnedigsten herrn wegen deroselben rath und obristen canzler ires kinigreichs Behemb herrn Adalbert Stenkho Popeln von Lobkhowiz hiemit in gnaden anzuzeigen:

Demnach bis daher die schlesische und lausizische expedition wider altes 30 herkommen und gebrauch allerhand bericht und guetachten in cameralibus von der schlesischen camer abzufordern und dergleichen sachen für sich zu ziehen understehen, allermassen dan erst neulich wegen eines angegebnen contrabants beschehen sein solle; wan aber höchsternende ir kais. Mt. selbst gnedigst vermerken, zu was schödlichem preiuditio, auch merklicher ungelegen- 35 heit und confusion deroselben camerwesen dise wider ordnung beschehene ausfertigung gereichen, seitemaln der hofcamer allein in derlei und andern camersachen bericht einzuziehen und nachmaln irer kais. Mt. mit irem guetachten zu dero gnedigsten resolution gehorsambist fürzubringen gebüren und obligen thuet: als ist hierauf irer kais. Mt. gnedigster will und bevelch, er herr 40 obrister canzler wölle soliche neuerung und unordenliche ausfertigung in camersachen sowol bei der behemischen als schlesischen expedition ernstlichen ab- und einstellen. Hieran beschicht irer kais. Mt. gnedigster willen und meinung.

Per imperatorem
1. februarii 1617.

Nr. 28.

Ernennung des Freiherrn von Harrach zum Rate des ganzen Hauses Österreich.

Prag, 1616 September 5 und 1617 Jänner 23.

Ein Originalschreiben des Kaisers Matthias und eine von der Reichshofkanzlei ausgefertigte, vom Reichsvizekanzler Ulm gezeichnete „Erinnerung“, *beide an Erzherzog Maximilian, den Deutschmeister, gerichtet. (Originale im Archive des k. k. Ministeriums des Innern IV D 2 N.-Ö. 4 ex 1616, Karton 461; beiliegend ein Originalbrief Harrachs vom 17. September 1616 Prag an denselben in derselben Sache.) Außer dem hier erwähnten Herrn von Lamberg wird vermutungsweise auch Dr. Khren von Khrenberg als* „rath des ganzen hauses Österreich“ *genannt (Bidermann, Geschichte der Gesamtstaatsidee I, 95, A. 53).*

Am 5. September 1616 erteilt Kaiser Matthias in einem Handschreiben an Erzherzog Maximilian, den Gouverneur der oberösterreichischen Lande seine Zustimmung zu der von diesem unter dem 30. Juni 1616 angesuchten Ernennung des kaiserlichen geheimen Rates Freiherrn Karl von Harrach „anstat des von Lamberg zu unsers haus 5 bestellten“ *[geheimen Rat] und ersucht um Einsendung der Instruktion für Lamberg und um Mitteilung an den Erzherzog Ferdinand von Steiermark. Nach Prüfung der genannten am 5. Oktober übersandten Instruktion*[1]) *läßt der Kaiser am 23. Jänner 1617 den Erzherzog von der Reichshofkanzlei aus* „erinnern, dass in derselben diser 10 articul von beiwohnung eines raths von des hauses wegen principaliter dahin bedacht worden, weiln die künigreich und lande allerlei vorigen regirenden herren in praeiudicium landsfürstlicher hochait, sonderlich aber der religion halben vil ding zuegemuetet und durch allerlei mitl erhalten worden, damit ein regirender herr desto mehr 15 ursach hette, auf dergleichen zuemutungen sich in das ganze haus zu referiren, die zeit zu gewinnen und von diser importunitet zu entschuldigen, gar aber nicht, dass dem landsfürsten sein landsfürstlicher gewalt dardurch soll diminuiert oder suspendirt werden, er auch weniger herr des landes als vorige sein“. 20

Der Kaiser müßte sonst bei allen Erzherzogen einen geheimen Rat halten, was bei dem Hause „nit herkommen“, *ohne Beleidigung der landesfürstlichen Würde der Erzherzoge nicht möglich wäre, auch den Ständen der verschiedenen Königreiche und Länder leicht*

---

[1]) *Die Instruktion ist zur Zeit nicht vorhanden.*

„So geschicht oftmaln, dass zwischen dem haus selbst oder personen differenzien in unterschidlicher materien sein und ein jedlicher landsfürst sein person interesse, authoritet, regalia, gerechtigkeiten und strittigkeiten zu erhalten gedenkt . . .; wie kunte aber . . .
5 einem herrn solcher rath, so ihme geschworen, und dem zugleich, so mit ime in differentia stehen möchte, obligiert sein . . .?"

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Trotz aller dieser und mehrerer Bedenken „so wöllen doch ire kais. M^t^. gnedigist zuelassen, dass gleichwol eine person von ires
10 löblichen haus wegen doch zu dem allein verhanden sei, im fall in ir M^t^. unzimblich in solchen sachen, welche dem ganzen haus praeiudicirlich wären, von ihren landen gesetzt wurde und sie sich anderergestalt nit entschuldigen oder selbst rath schaffen kunten, dass sie sich in ir hochlöbliches haus ziehen und alsdann ein solche
15 person in irem rath vernehmen möchten".

„Ersuechen also hierauf die kais. M^t^. ire hochfürstliche durchlaucht . . ., die geruhen beruerte instruction . . . corrigiern zu lassen, in erwegung sie es sonst verstandener erheblichen bedenken halber anderergestalt weiter nit zuelassen kunten . . ."

20 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 29.

Aktenstücke zur Geschichte der verneuerten böhmischen Landesordnung. 1619—1628 (1640).

A—D.

A.

Aus der Konföderationsakte, errichtet zwischen den inkorporierten Landen Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz. Prag, 1619 Juli 31.[1])

(Kopie, 17. Jahrhundert, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern II B 4 Böhmen, 5 ex 1619. Gedruckt bei Londorp, Acta publica, Ausgabe 1629, I, 490 ff., und Khevenhüller, IX, 453 ff. Die Numerierung der Artikel richtet sich nach Londorp. Vgl. dazu Čelakovský, 58, A. 4.)

Art. 16. Die obersten Ämter in den konföderierten Ländern, darunter das oberste Kanzleramt in Böhmen, sollen künftig nur mit evangelischen Personen besetzt werden.

---

[1]) *Gemeint ist der von den böhmischen, mährischen, schlesischen, ober- und niederösterreichischen Ständen beschickte Generallandtag vom Juli—August 1619, auf welchem die Stände der Monarchie recht eigentlich den Gehorsam aufsagten.*

Art. 17. Die Denomination bestimmter Personen zu diesen oberstern Ämtern soll den Ständen zustehen, die Bestätigung dem König.

Art. 34. „So vil nun die bestellung des regiments betrifft. Weil wie oben im 16. artikel ausgesetzt, der obriste canzler evangelischer religion verwand sein soll, als sollen alle länder wie vor alters bei dero böhmischen canzelei verbleiben. Jedoch dass mit dem vicecanzler und secretarien gehalten werde, wie bei eines jeden landes erinnerungen zu befinden, da auch der böhmischen cammer halber ferner erklärung zu vernemen sein wird."

Art. 35. „Dieweil vermög alter gewonheit der obriste canzler des königreichs Böhamben bei der kgl. Mt. hofe stätigs sein und bleiben soll und schuldig ist, damit in der böhmischen hofcanzlei keine bevelch sowohl in namen ihr kgl. Mt. als auch jemand anderst, wer der immer were, wissentlich ausgefertigt werden, die da wieder die majestatbrief, landsordnung, recht freiheiten, althergebrachte gewonheiten und gebräuch oder sazung, wie auch alles dasjenige, darnach sich die incorporirten länder regulirn und richten, einigerleiweise laufen und da auch etwas dergleichen ergienge, das es doch für uncräftig und ungültig gehalten werden solle, als soll es nochmaln dabei verbleiben und solche zuvor nie gewesene, ungewöhnliche, wider sich selbsten laufende unnötige zu verklein- und schmelerung der länder und eines jedwedern habenden und eingeführten recht, freiheiten und gewohnheiten gereichenden bevelch gar nicht gemacht noch auch angenommen werden."

Art. 39. Kein Einwohner des Markgraftums Mähren, des Landes Schlesien und beider Lausitz soll unter Androhung von Strafen aus der böhmischen Kanzlei berufen werden; müßte aber eine Berufung aus wichtigen Ursachen dennoch erfolgen, so soll der Berufene ehemöglichst abgefertigt werden und nicht über 14 Tage aufgehalten werden.

Art. 41 und 42. In den Rechtssachen des Königs soll billig keine Kommission aus der böhmischen Kanzlei nach Mähren, Schlesien und Lausitz ausgehen; würde aber der König aus wichtigen Gründen eine Kommission dahin ausschreiben, so sollen ausschließlich Landeseinwohner zu Kommissären ernannt werden. Es soll auch kein Einwohner gezwungen sein, sich dergleichen Kommission zu unterwerfen.

Art. 43. „Es soll auch in die böhmische canzelei keine klag der einwohner oder unterthanen des marggrafthumbs Mähren, des lands Schlesien und beider Laussnitz angenommen oder einige befelch darauf oder derentwegen ausgefolget, sonder die sachen, klagen und beschwer jedes landseinwohner an desselben orts ordentliche obrigkeit remittiret und in das ordinarium iudicium zurückgewiesen werden."

B.

Gutachten des Grafen Wilhelm Slavata, die Reorganisation der böhmischen Landesverfassung betreffend. Passau 1622 Februar 26.

Gleichzeitige Kopie im Haus-, Hof- und Staatsarchive, Böhmen, Fasz. 21, fol. 7—14.

Allerdurchleuchtigister grossmechtigister unüberwindlichister römischer kaiser, allergnedigister könig und herr etc.

Es ist weltkündig, wie vast sich E. kais. Mt. bearbeiten, deroselben erbkönigreich Böhäm vor desselben mehrern unhail zu praeservirn und von den schwärn last und unwösen widerum zu erhöben; wie dann E. kais. Mt. unlängst verwichener zeit als E. kais. Mt. nacher Ihnspruckh ihr kais. hochzeitföst zu halten verruckt sein, von Ennss aus unter dato samstags nach s. Fabiani und Sebastiani ein a. gst. schreiben an mich abgehen haben lassen, wölches ich mit gebürlichister reverenz unterwegs, als E. kais. Mt. zu dienen ich mich nach besagten Ihnspruckh verfiegt, empfangen und dann ablösent allergehorsamist verstanden habe: dass E. kais. Mt. gesinnet, in deroselben erbkönigreich Böham durch hilf und beistand gottes die ober- und niederlandofficierer und landräte zu ersetzen, damit den gerichten ihr lauf gelassen, die justitia administrirt und die inwohner bei ihren rechten geschützt und befürdert werden.

Wann nun E. kais. Mt. in diesem hoch- und allerwichtigisten werk mein judicium erfordern und a. gst. befelhen, dass ich auf das schleinigist, wie ains und das ander anzugreifen, wer zu disen oder jehenen officio tauglich, wem dis oder jenes zu vertrauen, und mit was instructionibus ain jeder aufgenommen solle werden, überschreiben solle: so erkenne ich mich allerschuldigist, E. kais. Mt. mein mainung und fürschlag unterthenigist zu entdecken, in sonderbarer bedenkung, nachdeme es E. kais. Mt. a. gster. will ist, und solches dem obristen herrn burggrafen grafen von Martinitz, dem von Kholowrath und mir zu Salzburg anbefolhen worden, dass wir unser mainungen und getreue ratschläg schrüftlich überschicken sollen.

Gleich wie ich nun bis dato in all meinen ratschlögen, die auf E. kais. Mt. gnedigisten befelch ich zu mehrmalen göben, dahin getrachtet und noch jederzeit trachten wil, wie vor allen dingen die ehr gottes in dem königreich Böhäm befürdert und die christlich catholische religion jehe mehr und mehr daselbsten gepflanzt wurde.

Dann auch fürs ander, wie E. kais. Mt. und dero successorn authoritet recht und gerechtigkait in dem königreich Böhäm (dern ains und das ander vorhero, und sonderlich seit anno 1609 durch unterschiedliche rebelliones und empörung in ainen laider gar zue grossen abschlaipf kommen ist) beföstiget möchte werden.

Also ist noch mein allergehorsamiste mainung, dass vor allen dingen zum allernotwendigisten diese zwo starke seulen und eggstain, auf wölchen das überige alles, sowolen was die ehr gottes als was E. kais. Mt. hoheit anbelanget, beruehet, erhoben und durch wölche baide des königreichs rue, frid und wolstand befürdert möchte werden.

Sovil nun den ersten punkten, aufrichtung und vortpflanzung der catholischen religion im königreich Böhäm, betreffen tuet, sein vor allen dingen in diser deliberation zwai stuck zu solchem werk sehr nutzlich ja notwendig: Erstens, dass nemlichen der geistliche stand in obgedachtem königreich wider restituiert werde, wie er sich in den römischen und allen wolbestöllten königreich und ländern befündet; und also per consequens, dass dem hochwürdigisten fürsten, erzbischofen zu Prag, in dem landrecht des königreichs Böhäm die stöll eingeraumbt werde, wölche vorhero der elteste des ansehlichen geschlechts dern von Rosenberg besessen hat, und zwar in diesem verstand, dass soliche stöll

nit nur dem ietzo gegenwertigen erzbischof alsbald, in besötzung dises landrechts, sondern auch ainen jeden seiner successorn eingeraumbt und damit solches hinfortan vöst und stät gehalten werde, durch ain landsconstitution dise dignitas den erzbischoflichen stuel selbsten annectirt und zueaignet werde.

Fürs andere aber, dass kainer zu den königlichen und landesämtern und gerichten promovirt und gelassen solle werden, der nit der catholischen religion zuegetan ist.

Gleichermassen sein auch bei den anderen punkten wögen E. kais. Mt. autoritet in dem königreich Böham zwai ding unemperlich: Dann dieweilen die obriste und unterlandofficirn, königliche und landrät, in antretung ihrer ämbter nit allein dem könig und seinen nachkommen, sondern auch allen und jeden des königreichs herrn, ritterstand und der ganzen gemain schwören müessen, hat man, wie aus andern herkommenen, gewohnhaiten und statutis also auch aus dieser formula zu schwören, ainen wohn genommen, dass der könig nit absolutam potestatem allein hette, sonder von den ständen dependiren müeste, und dieselben das regiment neben dem könig mit gesambter hand zue füehren haben; woraus ferner und allgemach ervolgt, ia leztlich gar für ain richtiges gesatz gehalten ist worden, dass man aines böhämbischen königs gebot und verbot, welche ohne vorwissen und willen der ständ oder landrät gemacht sein worden, allerdings für craftlos und ungültig gehalten hat, also dass der könig ohne der stànd landtagsschluss nichts ändern oder neuern hette können.

Und eben dahero ist entsprungen, weilen der maiste tail inwohner des königreichs, wölche auf den landtägen die ständ repraesentirt haben, nunmehr über und von zweihundert jahren hero nach zeitlichen ableiben kaiser Carols 4., höchst seeliger gedechtnus, allerlei kötzerei und secten anhängig gewesen, dass allerlei ergerliche und verderbliche satzungen und statuten, sowolen aines böhamischen königs authoritet als der catholischen religion vortpflanzung zuwieder aufgericht worden; wie dann solches mixtum imperium weilend kaiser Ferdinando, höchst seeligen gedechtnus, E. kais. Mt. anherrn, zu allerhand ungelegenhaiten geraicht hat. Aus dieser formula zu schwärn sein auch allerlei missbräuch entstanden, wie aus disem nachfolgenden exempel zu ersehen: als anno 1614 zu Böhambischen Budtweiss ain gemainer landtag gehalten worden, in welchen die ständ insgemain, sowolen die hof- und cammerrechträte (so proprie königliche räte werden intituliert) dahin resolvirt, dass sie solche zusammenkunft für kainen ordentlichen landtag halten wöllen, auch kaiser Mathias höchst seeligen gedechtnus seine hof- und kammerrechträte zu sich beruefen lassen und dieselben mit gnad und ernst erinnert, dass sie in ansehung ihres aids und pflicht, damit sie ihr Mt. zuegetan und für ihr Mt. als königs aus Böham räte gehalten werden, die billigkait vor augen haben, und ihr Mt. partes euferig defendirn sollen, hat Wenceslaus Wilhelm von Raupl (so hernach zu zeiten des pfalzgravens Friderici unordentlicher obrister canzler worden) offentlich vermeldt, er were nit allein ihr Mt. als könig in Böhämb sonder zugleich den ständen des königreich verpflichtet, müesste derohalben nit nur, was ihr Mt. allein sonder auch, was den ständen nutz- und erspriesslich were, in acht nemen, wölche mainung von allen andern hof- und kammerrechträten alsbalden aufgenommen und bestätet ist worden.

Derohalben damit dergleichen unwösen remediert werde, ist meines erachten nit unratsamb, die alte formulam zu schwören, abzutein und durch ain constitution zu sancirn, dass hinfortan nur allein dem könig, seinen successori-

bus und gar nit auch zugleich den ständen des königreichs geschworen solle werden.

Auf das es aber umb sovil glümpflicher angrüffen werde, möchte es mit dieser beschaidenhait geschehen, dass es nur solange von königlichen stammen 5 successores vorhanden sein, statuirt und verstanden sei, und wann deren kaine vorhanden, das regiment wider auf die ständ, vermög der gulden bulla Caroli quarti, fallen solle.

Sovil das ander requisitum, so zu bestätung E. kais. Mt. authoritet in dem königreich Böhäm vonnöten were, betrifft, haben sich E. kais. Mt. a. gst. zu erin- 10 nern, dass ein durchgangende opinion ist, dass ainer leib und löben verwirken tete, wann er von ainem urthail, wölches in dem landrecht geschöpft wird, für die kgl. Mt. appelliern solle, massen dann in den constitutionibus regni sub littera D. numero 16 die satzung gefunden wierd: „die urtail der herren und vom adel, vergangne und gegenwertige, sollen ihren lauf haben auch ihr craft und wür- 15 kung behalten."

Gleichwie nun an sich selben gar lauter ist, dass E. kais. Mt. an deroselben hohait und reputation durch disen gebrauch merklich derogirt wird, also ist meines erachtens schwör zu consultirn, was E. kais. Mt. ratsamer sei, die appellationes an E. kais. Mt. von besagten landrechten in vulgus zu verwilligen, 20 oder etwan auf andere mittl, dadurch E. kais. Mt. hoheit in vilbesagten königreich Böham erweütert würd, zu gedenken. Dann wann die appellationes durchgehent angenommen werden, so ist zwar nit zu zweiflen, dass E. kais. Mt. authoritet ain grosses incrementum dardurch bekomme; es ist aber hergegen wol in erwögung zu nemben, dass E. kais. Mt. und deroselben successoribus nit allein 25 allerhand verdriessliche vilfeltige müehewaltungen aufgelegt werden, sonder es würd auch dadurch verursacht, das die actiones und lites oftermals nur aus muetwillen aufgezogen, und die appellationes allein zu diesem ende vorgenommen werden, aintweder damit der obsigende tail noch lenger vexiert oder aus verdruss der verzigligkait dahin getriben werde, dass er mit seinem grossen 30 schaden ain vergleichsmitl bei seinen gueten rechten und mit billigkait erhaltner urtail einzugehn müesste.

So ist auch benöbens gar nit zu zweifln E. kais. Mt. werden zu den landrechten solche leut befürdern, wölche nit allein der catholischen religion mit eufer zuegetan und der rechten wolerfahren sein, also dass sie in ansehung 35 ihrer pflicht und aid, so sie zu antrötung ihrer ämbter leisten müessen, das recht von den unrechten absondern, die gerechtigkeit vor augen haben, die armuet gegen dem reichtumb aequa lance ponderirn, die geheimbnus der ratschlägen halten und dis ohne ainige acception der personen laisten, sich auch weder durch gunst noch neid oder ainigen andern ursachen in dem verhindern lassen. 40 Zu geschweigen, dass es denjenigen, wölche sich in nögster böhamischer rebellion jederzeit recht und aufrichtig verhalten und ihr gebürende treue untertenigisten gehorsam und bestandhaftigkait gegen E. Mt. bewisen haben, so gleichesfals von E. kais. Mt. zu disem ambt erhebt möchten werden, etwas unrüemblich geacht kunte werden, wann ainem jeden von deroselben urtail zu 45 appellieren freigestölt solle sein.

Demnach und damit den difficultatibus, wölche sich bei freüstöllung der appellationen befünden, abgeholfen und E. kais. Mt. hohait erweitert werde, so were meiner mainung nach guet, dass nit ain neues tribunat oder appellationesgericht gemacht, sonder dass E. kais. Mt. diejenigen, so sie zu aufnembung und

abhandlung solcher appellationessachen bestöllen wurden, in den landrechten selbsten zu sitzen verordneten.

Darzue könte auch dises zum allerbösten und bequemblichsten sein, dass hinfortan die urtail der landrecht nit allain in der herrn und rittern, so das landrecht besessen, sonder auch und zuforderist in E. kais. Mt. als königs in 5 Böhäm und dero successorn namen geschäpft *[werden]*. Dann es könnte E. kais. Mt. den rechten und publikationen der urtail selbsten in aigner person und in E. kais. Mt. abwesen deroselben statthalter beiwohnen, oder mögen E. kais. Mt. und in abwesen dero statthalter nach beschluss der sachen der landrat vota vor sich referirn und der sachen ainen ausschlag geben, dass also in 10 alweeg die urtail in ihr kais. Mt. sambt der herrn und ritter namen verfasst und publiciert wurden. Auf solche weis wurde nit allein E. kais. und kgl. Mt. hohait erweitert und die difficulteten der appellationen halber abgeholfen, sonder es würden auch die landrechtassessores zu desto euferer ponderation der sachen angetriben. 15

Nun ist meines erachtens neben disem allen nit genug, dass die landrecht wol bestellt und mit gueten catholischen verständigen leuten besetzt sein; sondern es gibt sich selben an die hand, dass auch vernünftige der gerechtigkait gemässe recht und satzungen gemacht, und die bösen gewohnhaiten mit gueten sitten ersetzt werden. Wann nun ain wissentliches ding ist, dass in dem 20 königreich Böham tails durch constitutiones, maistens aber durch allgemache gewohnhaiten, vil sachen eingeschloffen sein, wölche sowol der catholischen religion und ehr gottes als der königlichen hohait zugögen laufen, so ist sehr ratsamb, dass E. kais. Mt., sobald die obristen landofficiern land- hof- und kammerrechtbeisitzer verordnet, auf das wenigist zwelf aus denselben (denen aber, umb 25 mehrerer sicherhait willen, etliche theologi und wolerfarne rechtsgelerten zuegeaignet möchten werden) erwehlen und denselben a. gst. anbefelhen, sowolen die geschribnen recht, constitutiones und landtagbeschluss als gebräuch und consuetudines des königreichs Böham mit sonderbaren vleiss zu durchsehen, diejenigen, welche der ehr gottes, den freihaiten und privilegiis der kirchen und 30 geistlichen orten, item der königlichen hohait und gemainen nutz zugögen sein, aufzumerken und E. kais. Mt., damit sie exterminirt werden, zu übergeben. Nach solcher vleissiger correction können alsdann die böhamischen recht in den druck verfertiget, und dass hinfortan nichts darinnen geändert, sondern alles bei straf und peen gehalten solle werden, durch ain kaiserliche constitution 35 sancirt, und das königreich in rue und friden wol regiert werden.

Belangt nun die zwo quaestiones, die sich E. kais. Mt. mir zu proponirn a. g. gewürdigt haben, nemblichen mit was geding und mit was erinnerungen und instructionibus die obristen landofficir und landrechtbeisizer aufgenommen sollen werden, will ich mich auf das, was E. kais. Mt. nöben dem obristen burggrafen, 40 grafen von Martinicz und dem von Kolowrath allergehorsamist vermeldt habe, nachgelendet haben, solchergestalt, dass E. kais. Mt. nach eingenommenen gutachten diejenigen, so si zum obristen landofficirn erhöben wöllen, vor sich beruefen und in E. kais. Mt. gegenwart, alten gebrauch nach, den gewohnlichen aid schwern lassen. 45

Will gleichwol dieses darbei erinnern, wofern es E. kais Mt. aus beweglichen ursachen nit gelegen were, dieselben für sich zu fodern und personlich die pflicht von ihnen anzunemben, mögen E. kais. Mt. dasselbe zu dero statthalter remittirn, damit er die pflicht aufnemen und si einsötzen solle. Wie

dann E. kais. Mt. erst jüngst zu Salzburg in ainem andern dergleichen fall sich des alten herkomens zu gebrauchen nit beliebt, in dem E. Mt. den officialibus a. g. anbefolhen, ihre mainungen schrüftlich zu verfassen und zu übergeben, wie wir denn anitzo gehorsamist denselben nachkommen.

Die instructiones betreffent, haben E. kais. Mt. wir zu Salzburg unser untertenigiste mainungen alberait gehorsamist vorgebracht, als nemblich: Dieweil die landsordnung und etliche von högstgedachten königen in Böham und sonderlich vom könig Wasdislao, höchstlöblichister gedechtnus, auf bestellung oder verordnung unterschidlicher ämbter, gegebene briefe in sich die gewisse beschaffenhait und schuldigkait deroselben ämbter begreifen, dern wir kaine abschriften haben; so erachten wir für guet, das E. kais. Mt. allen dero beständig getreuen landofficirern und landrechtsbeisiczern gst. anbefehlen, damit sie samentlich solches für sich nemen, alle obbeschribne sachen und andere gedächtnussen ihnen vorbringen lassen, solche wol durchsehen und ob etwas in denselben notwendig und nützlich verendert, es sei gemehrt oder gemündert, und also gebessert werden solte, vleissig beratschlagen und darnach dis alles E. kais. Mt. zu der information und gnedigister resolution übergeben sollen und waiss E. kais. Mt. ich dismal über obgemeltes nichts anders vorzubringen, sonder verfahre zu dem punkten, wölcher in dieser deliberation das vornembste ist: wer nemblich und welche zu den obristen landofficier, land- hof- und cammerrechträten und andern landämbtern gebraucht sollen werden. E. kais. Mt. mein endliche mainung so getreulich als gehorsamist erklärende, wie E. Mt. aus beiliegender absonderlicher geschribner designation zu ersehen haben. Obwolen aber in derselben etliche zu finden sein, wölche noch jung und der rechten nit allerdings wol erfahren sein, so ist es doch tails wegen ihres ansehlichen herkommens und geschlechts, tails auch, das sie in so vornemen consessu vil erfahren und begreifen können, geschehen, damit sie in das könftig E. kais. Mt. mit deroselben nutzen dienen und den frommen des vaterlands befürdern helfen können.

Wil gleichwohl alles, sowol was in disem schreiben begrüffen, als die vorschlagung der personen E. kais. Mt. als höchst und ander mehr verstandigen judicio haimbgestelt haben. E. kais. Mt. den beistand des almechtigen zur glickseliger regierung, so vil königreich und länder von herzen wünschende, und E. kais. Mt. mich a. u. empfelhende. Göben zu Passau den sechsundzwainzigisten februarii des sechzehenhundert und zwaiundzwainzigisten jars.

E. röm. kais. Mt.

Der obristen landofficirer und landrechtsbeisitzer, sowol der hof- und kammerrechtsrät designation.

In dem landrecht meines erachtens möchten die personen eingesecxt werden:

1. Erzbischof zu Prag.
2. Obrister burggraf Adam von Sternberg.
3. Obrister landhofmeister Adam von Waldstain.
4. Obrister landcamrer.
5. Obrister landrichter Friderich von Thalmberg.
6. Obrister canzler Zdenko Albrecht von Lobkowiz.
7. Obrister hoflehenrichter Hainrich von Kolowrath.
8. Burggraf zu Karlstein Jaroslaw graf von Martiniz.

Und dise sein die obriste landofficirer aus dem herrnstand.

Und weil denen zuegeben wird der erzbischof, so mögen noch 7 nachfolgende person aus gemeltem herrnstand installirt werden:

1. Friderich von Dona.
2. Sezyma von Wrtba. 5
3. Wilhelm der jünger von Lobkowiz.
4. Wencl graf von Rozdraziow.
5. Wratislaw von Pernstain.
6. Wratislaw der jüngere graf von Fürsstenberg.
7. Hannss Christoph Kawka von Rzizian. 10

Folgen 4 obriste landofficirer aus dem ritterstant:

1. Obrister landschreiber Hannss von Klenow.
2. Landsunterkammer Christoph Wratislav von Mitrowicz.
3. Burggraf zu Kharlstain Prczibyk Jenischek von Ugezd.
4. Burggraf des Khöniggräzischen krais Wilhelm Wolf Laminger reichshofrat. 15

Landrechtsbeisitzer ritterstands:

1. Geörg Czeyka, malteserritter.
2. Leopoldt Chrt.
3. Florian von Sara. 20
4. Paul Michna.

Hof- und kammerrechtsräte.

Herrenstands:

1. Herold Wenzl von Kolowrat.
2. Joachim Slawata. 25
3. Bohuslaw Geörg von Kholowrat.
4. Adam Berka, der itzo bei ihr M[t]. hof dient.
5. Herman Cziernin von Chudiöniz.
6. Sebastian von Löskowez.
7. Hertwig Wratislaw von Mitrowiz. 30
8. Wilhelm von Klenow.

Ritterstands:

1. Geörg Malarecz.
2. Hannss Wratislaw von Mitrowiz zu Protivin.
3. Hannss Adam Czeyka. 35
4. Cristoph der elter Chanowsky.
5. Bohuslaw Walkaun.
6. Niclas Berskowsky.

Volgen ander kgl. und landämter.

Wofern der herr Friderich von Thalmberg ietziger praeses appellationum ein stöll unter den obristen landofficirern bekommen wierd, so kann das praesidentamt tauglich verrichten: 40

Fridrich von Dona.

Landvogt in Oberlaussnicz Carl Hanniwäld von Dona.

Landvogt in Unterlausnicz Wenczl graf von Rozdraziow. 45

Kgl. hofmaister Wradislaw der jünger graf von Fürstenberg.
Hofmarschalk Wradislaw von Pernstain.
Haubtman der teütschen lehen Wilhelm der jünger von Lobkowiz.
Der königin unterkamerer Joachim Släwata.
5 Altstat Prag haubtman Herman Cziernin.
Neustat Prag haubtmann Sezyma von Wrtba.
Klainseitenhaubtmann Leopold Chrt.
Schloshaubtman Wilhelm Wratislaw graf von Mitrowiz.
Obrister münzmaister Wilhelm Wrzesowez.
10 Kgl. procuratur Paul Michna.

C.

Artikel der verneuerten Landesordnung und der „Deklaratorien und Novellen", die böhmische Hofkanzlei betreffend.

Die Landesordnungsartikel wieder abgedruckt aus H. Jireček, Corpus iuris Bohemici V, 2, verneuerte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen 1627, S. 215 und 257 ff.; die Angaben aus „Deklaratorien und Novellen", nach dem Drucke „Ferdinandi III. über der neuen Landsordnung des Königreichs Böheimb publicirte königliche Declaratorien und Novellen". Prag C. F. Arnold 1714 (Staatsarchiv, Cod. 343).

Bemerkenswerte Verhandlungsakten zur verneuerten böhmischen Landesordnung enthält das Archiv des Ministeriums des Innern:

II. A. 1 Böhmen. 10 ex 1624: Vortrag wegen besserer Einrichtung der Landesregierung in Böhmen.

15 *II. A. 1 Böhmen. 9 ex 1625: Aufforderung Ferdinands II. an die obersten Landesoffiziere, Landesordnung und Landtagsschlüsse von Böhmen zu „übersehen" und darüber Bericht zu erstatten.*

II. A. 1 Böhmen. 10 ex 1625: Akt betreffend die Einsetzung der
20 *Kommission für Beratung der böhmischen Landesordnung.*

II. A. 1 Böhmen. 11 ex 1625: Beratschlagungsprotokolle der Sitzungen dieser Kommission vom 17. März (fol. 1ʳ), 18. März (fol. 5ᵛ), 18. März nachm. (fol. 9ᵛ), 20. März (fol. 13ʳ), 2. April (fol. 30ʳ) und vom 4. April (fol. 35ʳ).

25 *II. A. 1 Böhmen. ad 11 ex 1625: Original (Bleistift) und Kopie (Tinte) der Protokolle der Sitzungen des geheimen Rates über die Abänderung der böhmischen Landesordnung vom 25. März (kop. fol. 1ʳ), 26. März (kop. fol. 6ʳ), 29. März (kop. fol. 9ʳ), 31. März (kop. fol. 14ʳ), 1. April (kop.*
30 *fol. 15ʳ, enthält auch andere Beratungsgegenstände) und 3. April (kop. fol. 17ʳ).*

II. A. 1 Böhmen. 31 ex 1627: Reskript Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1627, Erlassung der neuen Landesordnung betreffend.

II. A. 1 Böhmen. 32 ex 1627: Reskript Kaiser Ferdinands II. vom 29. Mai 1627, Übersetzung und Publikation der neuen Landesordnung betreffend. 5

Wohl im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen erfloß am 14. Mai 1627 eine unter demselben Datum an den Oberstburggrafen intimierte kais. Entschließung über den Rang der geheimen Räte und Hofbeamten gegenüber den böhmischen Oberstlandesoffizieren. (Archiv des Ministeriums des Innern, IV. D. 2 Böhmen 13 ex 1627, Karton 455.) Sie lautet: 10

Demnach sich zwischen der römisch kais. auch zu Hungern und Böhaimb kgl. M[t]. unsers allergnädigisten herrn geheimen herrn räthen und den herrn landofficiern des königreichs Böheimb, wie dann auch den kaiserlich obristen herrn hofofficierern und gedachten herrn landofficiern bishero strittige competenzsachen wegen der preeminenz enthalten, also haben sich zu hinlegung derselben höchsternennt ir kais. und kön. M[t]. nachvolgender gestalt gnedigist resolviert, dass dero geheime herrn räth denen herrn landofficiern vorgehen sollen, jedoch dass, sovil die stimmen in denen berathschlagungen anlangt, es darmit, wann die geheimen herrn räth auch zugleich landofficierer weren, also solle gehalten werden, wie solches in der verneuerten königlichen landsordnung von denen herzogen, fürsten und denen, welche die preeminenz haben, so vor disem der regierer des haus Rosenberg gehabt, austrucklich begriffen und fürgesehen ist. Was aber die höhern hofofficierer betreffen thuet, weilen deroselben officia perpetua sein, als sollen sie vor denen herrn landofficierern (deren ämbter nur fünf jahr continuiren) die precedenz haben. 15 20 25

Signatum Wienn unter irer M[t]. kais. und kgl. secretinsigl den 14. maii anno 1627. 30

Die Artikel der verneuerten Landesordnung, welche die böhmische Hofkanzlei betreffen, lauten:

Von der canzlei, und was für sachen daselbst zu tractiren.

F. I. 35

Und zwar, anlangend die politische und solche sachen, welche den statum betreffen, und in unserer böhaimischen hofcanzlei pflegen

tractirt und uns von deroselben fürgebracht zu werden, sol kainer aus unsern obristen landofficirern, land-, hof- oder cammerrechtsbeisitzern (als welche ihre sonderbare tribunalia haben) zu dergleichen consultation kommen, er werde dan hirzu insonderheit aus unserm 5 g[sten]. befehl durch unsern obristen canzler erfordert und berufen.

Die justiz aber betreffend, seind etzliche sachen, als insonderheit, wan jemand sich in eines andern güter unrechtmessiger weise eingeführt, oder wan es wegen gewaldthaten, todschläg, ehrenhändel oder auch straf und pöenfälle, so von schweren halsbrüchigen und 10 andern criminalsachen (darunter unser als königs zu Böhaimb interesse versirt) hergerürt, zu thun gewesen, bei der kgl. böhaimischen hofcanzlei durch suppliciren anhengig gemacht, und darinnen nachmals auf erfolgte communication hinc inde bis zu der duplica inclusive verfahren, und wan die acta beisamen, dieselben zu dem 15 cammergerichtsambt geschickt und dem obristen landhofmaister schriftlich anbefohlen worden, daß die partheien auf die in dem vorbeschaid bestimbte zeit in der grünen stuben gegen einander gehört und durch einen rechtmessigen ausspruch von einander gesetzt werden sollen; seind also bei demselben ambt nachmals die zeugen 20 geführt und die ladungen wegen der zeugen, als auch der instrument und schriftlichen urkunden halber, ausgefertigt worden; und als es nun zum recht kommen, hat das beklagte thail, wan ursachen vorhanden, zwo dilationes erhalten können; und nachdem die dilationes aus und man zur haubtsach geschritten, seind die schriftliche acta, 25 wie sie in der canzlei einkommen, von wort zu wort abgelesen und nach ablesung derselben der haubtstritt nachmals mündlich, wie vor dem cammer- und landrecht, geführt worden.

F. II.

Wie aber aus diesem allem erscheinet, dass anjetzo durch den 30 von uns angeordneten process wegen ablesung der acten nichts neues oder ungewöhnliches eingeführt worden; also und dieweil erst nach vorgangener ablesung die sache mündlich hat ausgeführt werden müssen und dahero nur weitleuftigkeit verursacht worden:

Derentwegen so setzen, ordnen und wollen wir, dass es mit 35 einbringung der schriften bei der canzlei, wie auch dem beweis und gegenbeweis, allerdings wie hiroben von dem landrecht gemeldet, gehalten und wan die klage bei der canzlei einkombt, und die sache auf ausführung, beweis und gegenbeweis beruhet, dieselbe klage dem gegentheil communicirt, und ihm seine gegennotturft darauf ein-

zubringen, und sonst von termin zu terminen, wie bei dem landrecht, zu verfahren, anbefolhen werde. Zu welchem ende dan auch kläger bei der klage den beweis, wie hiroben von dem landrecht gemeldet, mit anhenken sol.

F. III. 5

Es sollen auch die citationes der zeugen und andere notturften in dergleichen sachen nit anders, als wie hiroben gesetzt, verführt und die zeugen an den ort und stelle, da es sonst gebreuchlich gewesen, citirt und examinirt, nachmals aber die zeugnus in die canzlei durch geschworne registratores oder cancelisten überschickt und zu 10 denen actis gelegt werden.

F. IV.

Was aber die urtheil anlangt, demnach es bei uns stehet, wem wir obberürte sachen, als welche für unsere aigene person gehören, auftragen und delegiren wollen: als sol, wan die acta bei unserer kgl. 15 böhaimischen hofcanzlei einkommen und ordentlich inrotulirt, der ausspruch daselbsten in der canzlei geschehen und zum wenigsten 7 personen aus unsern obristen landofficirern, land- und cammerrechtsbeisitzern oder andern unsern zur iustiz geschwornen räthen, neben dem obristen canzler und vicecanzler darzu gebraucht, auch 20 jederzeit von unserm obristen canzler unsers erbkönigreichs Böhaimb zu unserer allergnedigisten resolution uns vorgetragen und namhaft gemacht; und darbei der unterschaid derjenigen, so der sprache, in welcher die acta eingebracht, kündig oder nicht kündig, wol in acht genommen; auch wan sie teutsch einkommen, von dem teutschen 25 secretario und denen zu der teutschen expedition gehörigen personen, wan sie aber böhaimisch, von denen böhaimischen colligirt und abgelesen werden; inmassen dan auch, was sonst aus unserer kgl. böhaimischen hofcanzlei ausgehet, in was für sachen es auch sei, jederzeit auf den stand, krais oder die personen, so kundbarlich entweder 30 allein teutsch oder böhaimisch können, acht gegeben werden soll.

F. V.

Wie nun in denenjenigen sachen, darin einem jeden frei stehet, sich entweder vor uns oder unser landrecht zu zihen, wan sie auf zeugen oder anderm beweis beruhen, allerdings wie obgesetzt, ver- 35 fahren werden soll: also wan obberürte oder auch andere sachen bei unserer kgl. böhaimischen hofcanzlei einkommen, und dieselben etweder gestanden, bekäntlich oder also notorisch sein, dass sie

durch keine tergiversation abgewendet oder gelaugnet werden können, oder auch da periculum in mora, oder die partheien selbst einen summarischen process begehrten, oder wir oder unsere erben, nachkommende könige, aus erheblichen ursachen summarisch in einer
5 sach zu verfahren anbefehlen: so sol in denenselben sachen bei unserer canzlei oder denen commissarien, welche von derselben verordnet werden, schlecht ohne ainzige solennität des processes, sola inspecta rei veritate procedirt werden. Inmassen wir dan auch g^{st}. wollen, dass in sachen, so miserabiles personas oder frembde be-
10 treffen, so vil möglich alle weitleuftigkeit abgeschnitten und darauf von unserer canzlei acht gegeben werde; sintemaln nicht wenig daran gelegen, dass nicht alles zu weitleuftigem gerichtlichem process gedeie, sondern was sich nur thun läst, ohne weitleuftigkeit entweder in der güte beigelegt, oder durch extraordinari cognitiones, so für
15 unsere kgl. hofcanzlei aigentlich gehören, erörtert werde.

Wan aber die sache weitleuftig und ohne einen ordentlichen process nicht ausgeführt werden könte, sol unsere canzlei dieselbe vor das ordentliche recht, dahin sie gehörig, remittiren und weisen.

F. VI.

20 Wan sich auch missethaten zutragen, da kein kläger vorhanden: sollen diejenigen, unter deren gerichtszwang sich dergleichen zugetragen, oder denen sonst die inquisition und das erforschliche gericht obligt, aus unserer canzlei ihres ambts und tragender iurisdiction erinnert werden. Auch, da wir befinden, dass sie demselben
25 nicht gnügen thäten und solcher missethat halber von ambtswegen nicht procedirten: wollen wir uns jederzeit disfals unser ernstes einsehen zuvorbehalten haben, damit das bös gestraft werde und ein jeder sich seines ambts und habender iurisdiction recht gebrauchen möge.

30 F. VII.

Da es sich auch begebe, dass wir selbst nicht im lande wären, sondern unsere stathaltere daselbst verliessen, so wollen wir jederzeit, wie es auf solchen fall mit denen canzleisachen, so an unserm hof nicht expedirt werden können, zu halten, gewisse anordnung thun.

35 Von belernungen und revisionen.

F. LXXIV.

Demnach bishero von dem cammerrechten, burggrafenambt, wie auch denen untern ambtleuten in schwären fällen, und so von

denenselben nicht wol entschieden werden können, die belernungen bei dem landrechten genommen, welche ihnen auch jederzeit von unsern obristen landofficirern und landrechtsbeisitzern erthailt worden: so lassen wir es darbei auch nochmals gst. bewenden, und mögen obangeregte tribunalien sich solcher belernungen, wie vor diesem, gebrauchen und darzu bei einem jeden landrechten gewisse täge, nach gelegenhait der sachen, so alldort vorkommen, bestimbt werden.

F. LXXV.

Ferner, wie wir gst. wollen, dass mehrgedachtes landrecht eben in denen würden, ansehen und respect, wie vor diesem erhalten, auch diejenigen, so sich im wenigsten daran vergreifen, mit ebenmässigen strafen, wie hiebevor geschehen, belegt werden sollen: also befinden wir gst., dass darbei die wolthaten der rechte (so auch in andern königreichen in hohen tribunalien gebräuchlich) nicht gänzlichen abgeschnitten, sondern anstat derselben die revision eingeführt und ohne mittel an uns, als königen zu Böhaimb, zugelassen sein sol.

F. LXXVI.

Damit aber gleichwol solches, allein zu schutz und schirm der gerechtigkeit und unschuld angesehen- und von uns zugelassenes beneficium nicht gemissbraucht und dardurch die rechtshändel ohne ursach verlängert werden, so sol zuforderst jetzterwehntes beneficium nicht stathaben in nachfolgenden fällen:

1. Für das erste, in peinlichen sachen, so eine leibesstraf auf sich tragen; dan in solchen fällen setzen, ordnen und wollen wir gnedigist, weil der condemnirte und verdambte sich der revision zu aufziehung der zuerkanten wolverdienten straf leichtlich missbrauchen möchte und aber dem gemainen nutzen und besten daran gelegen, darmit die ubelthaten nicht ungestraft bleiben oder die gebührliche abstrafung derselben zur ungebühr verzogen werde, dass die revision nicht verstattet, noch zugelassen werden sol. Es wäre dan sach, dass sich jemand desswegen deren in peinlichen fällen, so leibes- und lebensstraf auf sich tragen, bei unserm kgl. landrechten ergangenen urtheilen halber an uns beschwären und beklagen würde, dass in mehrbemelten peinlichen sachen seiner unerfordert und ungehört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche vernunft und billigkeit wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilet, und derhalben principaliter auf die nullität umb process ansuchen würde; dan alsdan sol der ansuchenden parthei solcher nichtigkeit

halber ladung zuerkannt und darauf rechtliche hilf mitgetheilt werden.

2. Es sol auch, für das ander, von schlechten beiurtheiln, interlocutorien und beschwerungen keine revision verstattet noch zuge-
5 lassen werden. Es wäre dan, dass ein solches beiurtheil ein irreparabile gravamen oder unwiderbringliche beschwärung auf sich trüge; dan in einem solchen fall, damit der beschwärte nicht recht- oder hilflos gelassen werden möge, sol die revision angenommen werden.

3. Für das dritte, sol von der execution, darmit einem jeden
10 zu demjenigen, was ihme mit urtheil und recht zuerkant, schleinig verholfen werden möge, keine revision zugelassen werden.

4. Ebenermassen, und fur das vierte, sol auch von einem erstandenem recht keine revision verstattet noch zugelassen werden.

5. So sol auch, für das fünfte, wan einer in richtigen verbrieften
15 schulden, da seine aigene hand und insigl vorhanden, durch urtheil und recht zu der bezahlung condemnirt, die revision nicht zugelassen noch angenommen werden.

6. Für das sechste, da einer innerhalb der zweien monat von dem ergangenen endurtheil keine revision bei uns gesucht, und
20 würde nach verfliessung solcher zweier monaten allererst umb verstattung der revision anhalten, so sol er hiermit keineswegs gehöret, sondern gänzlich abgewisen werden.

7. Für das sibende, sol die revision nicht zugelassen werden, wan einer entweder sich der revision verzihen, oder sonst ipso
25 facto und mit der that das urtheil einmal beliebet: wie wir dan diesem allem also strack nachgegangen wissen, auch nach gelegenheit der umbstände und der sachen beschaffenheit, in welchen fällen mehr die revision abgeschlagen oder zugelassen werden möge, uns gnedigist reservirt und vorbehalten haben wollen.

30 8. Gleichens, und für das achte, sol auch die revision unzulässig sein in sachen, welche nicht 300 schock böhaimischer groschen austragen; und wan dieses werths und schatzung halber zweifel vorfiele, sol darinnen von unserer kgl. böhaimischen hofcanzlei ohne weitleufigkeit ein ausschlag gegeben werden.

35 F. LXXVII.

Es sol aber der, so die revision einwendet, innerhalb zweier monat frist nach gesprochenem urtheil sich bei unserer kgl. böhaimischen hofcanzlei angeben, und aldar die ursachen, warumb er die revision begehre, schriftlichen einantworten. Welche dan alles fleisses
40 erwegen sol, ob aus jetzgedachten von dem verurtheilten theil schrift-

lich eingebrachten ursachen und denen in dem urtheil begriffenen motiven erscheine, dass solche revision nicht zu verlangerung der sach, sondern vilmehr zu ausführung der unschuld gesucht würde, und uns solches alles zu unserer a. g^{sten}. resolution vorbringen.

F. LXXVIII. 5

Damit aber erstgedachte deliberation, ob nämblich der revision zu deferiren sei oder nicht, umb so vil desto besser angestelt werden könne: so sol unser landrecht sich so vil möglich befleissen, dass, wie vor diesem, also vilmehr anjetzo die rationes decidendi, darauf sie im versprechen gegangen, dem urtheil einverleibt werden. 10

Da nun die revision von uns angenommen würde, so sol die execution des urtheils anders nicht zugelassen werden, es wäre dan von dem klagenden theil gnugsambe caution gelaistet, dass im fall dasselbe durch die revision der sach verlustigt würde, es alles dasjenige, was ihm zuerkant, laisten und praestiren wolle. 15

F. LXXIX.

Es sol aber derjenige, so die revision sucht, eine gewisse summ geldes deponiren, oder da er zur gnüge bescheinigte, dass er solch geld nicht aufbringen könte, gnugsamb verbürgen, welche summa, nach gelegenheit der person und sach, durch unsere kgl. böhaimische 20 hofcanzlei gemessigt werden sol; jedoch dass obberürte summ jederzeit nicht weniger als das sibende theil des werths oder aestimationis litis oder der action, derentwegen es zu thun ist, austrage. Und sol, im fall das gesprochene urtheil recht befunden, solche summa unserm fisco oder kgl. procurator zu erhaltung des justizwesens in 25 diesem unserm erbkönigreich Böhaimb erlegt werden. Was aber arme und solche leute betreffen thut, welche solch geld zu erlegen nicht vermöchten, dieselben sollen anstat der geldstraf, mit gefängnus oder sonst extraordinarie nach beschaffenheit der sachen, wegen der zu unrecht angemaster revision gestraft werden. 30

F. LXXX.

Es sol auch ein jeder, so eine revision begehrt, selbst in person einen cörperlichen aid bei unserer kgl. böhaimischen hofcanzlei, zuvor und eher ihm die revision ertheilt würd, ablegen, dass er solch revision nicht gefährlich und die sach dardurch aufzuziehen, 35 sondern aus gutem rainen gewissen, ainzig und allein der gerechtigkait zu steuer, suche und begehre.

Da aber die revision innerhalb zweier monats zeit nach dem gesprochenen urtheil nicht gesucht worden, oder nicht für erheblich befunden würde, oder aber der supplicant zu volziehung obangeregter requisiten sich nicht erklären wolte: so sol gedachte revision keines- 5 wegs angenommen werden.

F. LXXXI.

Da auch etwan der, so die revision sucht, unsere landofficirer und landrechtsbeisitzere mit unbescheidenen und unzimblichen worten anzugreifen und dieselben zu despectiren sich gelusten liesse und 10 nicht einzig und allein auf die sache selbst gienge: wider den wollen wir mit unausbleiblicher straf verfahren und obgedachten unsers landrechtens ehr und wolstand uns jederzeit a. g. angelegen sein lassen.

F. LXXXII.

15 Wan aber die revision von uns zugelassen, so sollen von uns, unsern erben und nachkommen, königen zu Böhaimb, zum wenigsten 9 personen aus unsern fürnembsten geschwornen iustiz- und andern räthen benennet und ihnen committirt werden, innerhalb 6 wochen von zeit der ihnen aufgetragenen commission in unserer kgl. bö- 20 haimischen hofcanzlei zusammenzukommen, da ihnen dan nicht allein die acta, welche bei dem landrechten ergangen, sondern auch mehrangeregte revisionschrift, welche das anhaltende theil einbracht, wie auch, da das gegentheil auf beschehene communication in dem termino der 6 wochen etwas darauf schriftlich geantwortet, zugestelt 25 werden. Darauf sollen die darzu verordnete räthe solches alles ablesen lassen und bei ihren pflichten und aiden, so sie in annehmung ihrer ämbter geschworen, eines und des andern theils in denen actis (ausser welcher dan so wenig in der gemelten supplication oder revision, als darauf erfolgten antwortschrift nichts neues vorgebracht, 30 oder da es vorbracht, nicht attendirt werden soll) begriffene fundamenta fleissig erwegen; auch die ursachen und gründe, darauf solch urtheil geschöpft, und so dem herkommen nach jederzeit in unsers landrechtens urtheil gesetzt werden, gegen dem von dem gegentheil in denenselben actis angezogenem fundament halten, und so sie solch 35 urtheil gerecht gefunden, dasselbige wider confirmiren und bekräftigen; oder so ichtes durch die urtheiler übersehen und geirret, oder sonst solch urtheil nichtig, oder dieser unserer landesordnung nicht gemäss wäre, dasselbige bis auf unsere g^{ste}. ratification reformiren, und uns nachmals solches alles, damit wir uns darüber resol- 40 viren und in unserm namen das revisionsurtheil ergehen lassen

mögen, ausführlich vorbringen und referiren. Es sollen auch mehrgedachte von uns verordnete commissarien, wan sie obberürte revisionssache vornemen, dieselbe unausgesetzt vortstellen und keineswegs interrumpiren lassen. Und sol solche revision nicht allein vom land-, sondern auch cammer- und hofrechten, wan die sache darnach beschaffen und die action der wichtigkeit ist und sonst alle requisita vorhanden wären, zugelassen werden.

F. LXXXIII.

Da es sich auch aus denen actis befünde, dass die sachen nur mit fleiss aufgezogen und das gegentheil umbgetrieben worden: so sol nicht allein die vorangeregte geld- oder gefängnusstraf (welche auf alle fälle, wan das vorige urtheil nicht umbgestossen würd, angesehen) unfehlbar und allezeit volnzogen, sondern auch darüber dem condemnirten thail nach befund der gesuchten verlängerung und unzimblichen litigirens neben denen schäden und unkosten auch eine wilkürliche straf zuerkant werden.

Von den Artikeln der „kgl. declaratorien und novellen zur verneuerten landesordnung“ *Kaiser Ferdinands III. vom 1. Februar 1640 kommen in diesem Zusammenhange in Betracht und sind für die wachsende Bedeutung der böhmischen Hofkanzlei von Interesse:*

Aa. II, V, VI (die Erbhuldigung wird gewöhnlich in der böhmischen Hofkanzlei abgelegt); Aa. XVII (die „nobilitation und adelung und derselben approbation“ *wird ausschließlich vom König erteilt und von der böhmischen Hofkanzlei ausgestellt); Cc. V (dem König steht das ius legis ferendae zu und alle zweifelhaften Fälle in Rechtssachen müssen an ihn gelangen). Die Artikel* „ad rubricam: Belernungen und revisionen“ *lauten:*

Dd. I.

Gleich wie in der neuen landesordnung sub lit. F. LXXVI § 7 reserviret worden nach gelegenheit der umbstände und sachen beschaffenheit mehr fälle zu specificiren, in welchen die revision nicht statt haben solle; also setzen und ordnen wir, dass von den cridaeurtheilen, welche in concursu creditorum über derselben sprüche und derer prioritaet zu ergehen pflegen, kein revision nicht gestattet noch zugelassen werden soll, auf dass nicht etwa durch eines oder des andern unruhigen creditoris vermeinte beschwerde das ganze cridaewesen ins stecken und confusion gesetzet und darunter beides,

sowohl die creditores als der debitor oder seine erben vernachtheiliget werden. Jedoch seind wir gnädigst gewöllet, dass hinfüro bei fällung solcher cridaeurtheilen aus denen dreien obristen landofficirern, benantlich dem obristen landcammerer, obristen landrichter und obristen landschreiber, als denen zuforderst unsere kgl. landtafel vertrauet, jedesmal zwei oder wenigst einer zur stelle sein und darüber der vornehmbste aus ihnen das directorium führen solle.

Dd. II.

Im übrigen aber soll von den sententien und urtheilen, so von unseren unterambtleuten bei der landtafel ergehen und die benante revisionssumma der 300 schock groschen antreffen, die revision statt haben und es allerdings, wie in der neuen landesordnung unter der rubrik von belernungen und revisionen verzeichnet, gehalten, auch diesemnach allezeit ihre sententien in beider parthen gegenwart, darzu sie dann jedesmal berufen werden sollen, bei der landtafel solennitet publiciret und offentlich abgelesen werden.

Dd. III.

Die revision von unserm kgl. appellationsgericht betreffend, hat weiland unser hochgeehrtigster herr vater glorwürdigster gedächtnus laut lit. D. LXXIII ihro darüber fernere resolution vorbehalten, auch endlich dieselbe dahin ergehen lassen, dass gleich wie die ultima provocatio ein vornehmes regal, so der höchsten obrigkeit zuständig, auch das kgl. appellationgericht keinen andern superiorem, an welchen die revision rechtlichen aussatz und ihrer eigenschaft nach zu gehen pfleget, nicht erkennet, als die regierende könige zu Böheimb; also sollen die revisiones von desselben urtheilen inskünftig nirgends anderswohin als an uns, unsere nachkommen und könige zu Böheimb eingewendet und vor unserer kgl. böheimbischen hofcanzlei ausgeübet werden.

Dd. IV.

Imgleichen was die formalia revisionis anbelangt, soll es darmit sowohl was das fatale, als andere in der neuen landesordnung unter der rubric: von belernungen und revisionen ausgesetzte requisita betrifft, allerdings wie mit den revisionen von unsers kgl. landrechts sententien, gehalten werden.

Dd. V.

Was den numerum und die anzahl der appellationräthe anreichet, weilen dieselben ofters in commissionen und andern ver-

richtungen pflegen verschicket und gebrauchet zu werden, theils auch bisweilen unpasslichkeit und ihrer unvermeidentlicher ehehaften halber abwesend; als seind wir gnedigist entschlossen dass hinfüro jederzeit in mehrbemeldtem appellationscollegio, auf der herren- und ritterbank acht, und dann auch auf der doctorenbank acht personen 5 und also sambt dem praesidenten siebenzehen personen sein sollen.

Dd. VI.

Wir wollen auch gnädigst, dass hinfüro je und allzeit die herren- und ritterstandespersonen, so in die appellation angenommen werden wollen, wegen ihres standes und herkommens gleich den- 10 jenigen, so in unseren land- hof- und cammerrechten sitzen und vor herren- und ritterstandespersonen daselbst erkennet werden, qualificiret sein auch nächst nach denselben ihre session haben sollen.

Dd. VII.

Die doctores aber sollen den gradum auf approbirten acade- 15 miis ordentlicher weise erlanget haben und ihre session vor allen unseren kgl. räthen, wann sie nicht des ritterstandes sein, halten.

Dd. VIII.

Verner weilen oftbesagtes collegium auf das königreich Boeheimb und dessen incorporirte länder vornemblich gewidmet; so werden 20 wir jederzeit dahin bedacht sein, dass aus derselben nation, oder wo dieselben nicht verhanden doch andere catholische subjecta, die der in diesen landen üblichen rechten und gesätzen kündig, auch sonsten in commissionen und verrichtungen gebrauchet werden können, hierzu vor- und angenommen werden und sonderlich da möglichst jederzeit 25 zwei aus den pragerstädten in der appellation sein sollen. Ehe aber die annehmung eines appellationsrath beschicht, so wollen wir es inskünftig sowohl mit den herren- und ritterstandespersonen als den doctoren folgender gestalt und also gehalten haben, dass weilen in selbigem collegio nicht allein civil- sondern auch criminalsachen vor- 30 kommen, zudem man nicht allein auf die gemeine sondern auch die sächsisch- und böheimbische rechte darinnen zu sprechen pfleget, einem jeden zwei schwere casus, einer in causa civili und der ander in causa criminali, und zwar dieselben nicht allein nach den gemeinen kais. sondern auch den sächsisch- und böheimbischen rechten 35 zu deduciren, gegeben werden soll.

Dd. IX.

Obwohl in der verneuerten landesordnung F. LXXVI ausgesetzet, dass wann einer innerhalb zweier monaten von dem ergangenen endurtheil keine revision gesuchet, derselbe alsdann weiter
5 nicht gehöret werden solle: damit aber nicht jemand etwa wegen der kürze der zeit an seinem guten recht gefähret werde; so erklären wir uns hiemit gnädigst, dass in dem fall etwa einem oder dem andern dieses fatal aus den handen fliessete und er inner solcher zeit etwa krankheit gefängnus raisen oder anderer erhöblichen ver-
10 hinderungen halber mit seiner revisionsschrift nicht aufkommen könte, so mag er inner solcher zeit bei uns umb erstreckung solches fatals dilation einkommen und seine ehehaften fürbringen: warüber ihme dann auch gestalten sachen nach ein gebührlicher bescheid erfolgen soll.

15

Dd. X.

Liess er aber das fatal ganz verstreichen und meldete sich umb dilation, wie jetzt gedacht nicht an, so kan er umb dilation weiter nicht bitten sondern mag umb restitution contra lapsum fatalium einkommen und seine habende ursachen anziehen: welche jedoch
20 anders nicht als nach vernehmung des gegentheils und cum sufficienti causae cognitione verwilliget werden solle.

Dd. XI.

Damit auch solche restitutionssuchung ihre mass habe und urtheil und recht nicht über die gebühr in der parthen hände und
25 gefallen gelassen werde; so wollen wir hiemit zugleich geordnet haben, dass wann einer dergleichen restitution contra lapsum hujus fatalis suchen wolte, er schuldig sein solle, innerhalb drei monaten von ausgang obbesagten zweimonatlichen revisionsfatal sich dieses beneficii zu gebrauchen und seine ursachen fürzubringen: da aber
30 auch diese drei monaten vorüber wären, so soll diesem beneficio allerdings praescribiret sein und er damit weiter nicht gehöret werden.

Dd. XII.

Demnach in der verneuerten landesordnung F. LXXV vorsehung beschehen, dass gegen den erkantnussen des landrechts die
35 wolthaten der rechte (so auch in anderen königreichen in hohen tribunalien gebräuchlich) nicht gänzlich abgeschnitten, sondern anstatt derselben die revision eingeführet sein solle: und nun zweifel fürgefallen, ob ein weeg als den andern die querela nullitatis und wie lang dieselbe stattfinden könne; als erklären wir uns hierauf g[st].,
40 nachdem ohnedas in der neuen landesordnung sub lit. F. LXXVI

§ 1 in fin. fürgesehen, dass auch gar in den casibus exceptis auf die nullität umb process angerufen werden könne, auch in der lit. F. LXXXII die zur revision verordnete räthe under anderen auch ob das urtheil nichtig zu erwögen befehlicht worden, dass diesemnach einem jeden gravirten parth frei stehen solle, sich über der 5 nichtigkeit, so entweder mit dem sentenz selbst oder in dem process begangen worden wäre, zu beschweren und darüber seine vermeinte causas nullitatis mit aller gebührenden bescheidenheit anzuführen: jedoch solle auch diese querela ebenfalls länger nicht statt haben als inner dem fatal der zweimonatlichen frist, so wegen der revision 10 angesetzet, auch kläger schuldig sein die der revision halber erforderten requisita zu erstatten.

Das juramentum calumniae, so ein jeder, der eine revision suchet, leisten soll:

Dd. XIII. 15

Ich N. schwöre gott dem allmächtigen, der gebenedeiten mutter gottes und allen heiligen, dass ich die unterthänig gesuchte revision, aus keinem bösen vorsatz oder praetext, die justiz dardurch zu fliehen oder dieselbe wieder billigkeit aufzuziehen, sondern blos und allein aus rechter wahrhafter confidenz und vertrauen ein gerechte 20 sach zu haben eingewendet und nochmals solches heilsambe revisionsbeneficium anders nicht als aus reinem guten gewissen einzig und allein der gerechtigkeit zu steuer ungefährlich suchen und begehren thue: so wahr mir gott helfe, die gebenedeite muttergottes und alle heiligen.

Ee XV (über näher angegebene Eintragungen in die Landtafel 25 *entscheidet die böhmische Hofkanzlei oder in* „unserm abwesen unsere kgl. stathalter“).

D.

Kaiserliches Reskript 1628 September 3, den Titel der böhmischen Landesoffiziere betreffend.

Spätere Kopie in Kod. 13629 der Wiener Hofbibliothek fol. 4—5.

Ferdinand der ander von gottes gnaden erwöhlter röm. kaiser auch zu Hungärn und Bohemb könig etc.

Hoch und wolgeborne, wolgeborne und getreue, liebe ge- 30 treue etc. Ihr wisset euch guetermassen zu erindern, hat es auch in unserer corrigirten und neu publicirten kgl. landesordnung klärlichen zu vernehmen, was gestalt all und jede jurament und aidspflichten in unserm erbkönigreich Böhemb, blos und allein auf unsere kgl. person, als regierenden könig und unsere erben, so aus 35

unserem kgl. geschlecht und geblüt geboren, und nicht nach der alten landesordnung, wie zwar vor diesem geschehen, auf den herrn-, ritterstand und die ganze gemein des königreichs Böhemb gerichtet. Wann dann daraus nothwendig erfolget, das alle obriste und untere landofficia in gedachten unserm erbkönigreich Böhemb nit mehr wie vorhin vom könig und dem königreich, sondern von uns als regierenden könig zu Böhemb allein dependiren, inmassen dann auch diejenige, so dieselbte halten, dahero billich nicht mehr des königreichs, sondern unsere kgl. landofficirer in gedachten unserm erbkönigreich Böheimb genänt werden sollen. Hierumben so haben wir euch hiemit in kais. und kgl. gnaden anbefehlen wollen, das ihr euch sowol auch die unterlandofficirer hinfüro nicht mehr des titels des königreichs, sondern unsere kgl. obristen landofficirer in unserm erbkönigreich Böhemb gebrauchet, auch diese unsere g[ste]. resolution unserer kgl. landtafel durch die von uns deputirte relatores kräftiglich einverleiben lasset. Gestalt wir dann sonsten unserer kgl. hofcanzlei und andern unsern kais. hofexpeditionen albereit die g[ste]. gemessene verfügung gethan, das hinfüro aller orten die titularbücher darnach gerichtet und gedachter unser g[sten]. resolution gebürend nachgelebet und zum exempel der obriste burggraf zu Prag unser obrister kgl. burggraf zu Prag, unser obriste canzler unser als königs zu Böhemb genennet und geschrieben werden sollen. Welches ihr bei unsern daselbst zu Prag hinterlassenen kgl. expeditionen auch also anzordnen wissen werdet. Und da in der teutschen neuen landsordnung durch übersehen an etlichen örtern, wo unsere kgl. obriste und untere landofficirer genannt werden, des königreichs und nit im königreich gesetzt worden wäre, so wellen wir g[st]. das bei der translation in die böhmische sprach obgedachter neuen landsordnung überal auf diese weis corrigirt und damit solches würklich beschehe, von euch angeordnet werden solle. Und es wird daran vollbracht unser g[ster]. will und meinung. Verbleiben euch im übrigen mit kais. und kgl. gnaden jederzeit wolgewogen. Geben in unserer stadt Wien den dritten tag des monats septembris im sechszehenhundertachtundzwanzigsten, unserer reiche des römischen im zehenden, des hungärischen im eilften und des böhmischen im zwölften jahr.

Ferdinand.

Gulielmus comes Slawata
Regis Bohemiae supremus cancellarius.

Otto Nostiz.

Ad mandatum Sacrae
Caesarae majestatis proprium
H. Rasper.

Nr. 30.

Instruktion Kaiser Ferdinands II. für die österreichische Hofkanzlei.
Wien 1628 September 1.

Orig. Pap., 27 fol. gebunden, auf der letzten Seite aufgedrücktes kais. Siegel. Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Signatur III A 2, Hofkanzleiinstruktionen, 2 ex 1628 N.-Ö. Karton 9. Als Vorlage diente die vielfach wörtlich und meist ganz in der gleichen Reihenfolge der Artikel abgeschriebene Ordnung Kaiser Maximilians II. vom 12. November 1570 (Nr. 22). Die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt. Ein „Summarium" dieser Hofkanzleiordnung gleichfalls im obbezeichneten Archive (III A 2, 1 ex 1628 N.-Ö. Karton 9).

Ferdinand der ander von gottes gnaden erwölter römischer Kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs etc.

Instruction und ordnung, nach welcher unser österreichische hofcanzlei sich verhalten solle.

Nachdem wir zu glicklicher verrichtung unsers von gott an- 5 vertrauten kais. kgl. und erzherzoglichen regiments tragen und obligenden ambts halber unter andern nichts bessers und fürtrefflichers zu sein befinden, dann wir die mehrfeltige sachen und gescheft, so täglich bei unsern canzleien sich häufen, zu fürderlicher und richtiger expedition gelangen und zu erhaltnus unserer kaiser- und landsfürstlicher 10 hocheit auch deren angehörigen recht und gerechtigkeiten in ein guete ordnung zusambengebracht, registrirt und der gebür nach also verwahrlich gehalten werden, dass solche sachen und gescheft nicht untereinander vermischt oder eines das ander verhindere, daraus uns und unsern landen allerhand merkliche irrung, schad und verlust zu gewarten; als haben wir uns demnach 15 aus unvermeidenlicher notturft a. g. resolviert und wie es in unserer österreichischen hofkanzlei nicht allein gedachtem unserm erzherzogthumb Österreich, desselben landsmitglieder und unterthanen zu ehren aufnemben wolfahrt trost und gueten, sondern auch jedermeniglich zu mehrer befürderung, erörterung und richtigkeit der alda furkombenden 20 sachen und geschäft, auch aller anderer anligen desto vleissiger gehalten und jederzeit nach gelegenheit erschiesslich und fürderliche abfertigung erlangen mügen, nachfolgent unser canzleiordnung mit wolbedachtem rath fuergenomben statuiert und geschlossen, auch allen und jeden berürter unserer österreichischen hofkanzlei personen und verwandten, was ambts stands wesens oder 25 condition die seien, vestiglichen zu geleben geboten und bevolchen, wie wir inen dann dieselbe also unverbrochenlich zu halten und deren in allen iren puncten und articeln nachzukomben genedigist und creftigelich auferlegen thuen.

Anfenglich und erstlich sollen alle und jede unserer österreichischen hofkanzlei personen, sovil wir deren zu verrichtung unserer und des lands geschäften jederzeit bedürftig, von höchsten bis auf den wenigisten ir aufsehen fürnemblich auf uns als den herrn und das oberhaubt, volgents unsern öster-
5 reichischen hofcanzler haben und den geboten und verboten, so wir oder gedachter unser hofcanzler in unserm namben thuen werden, zu gehorsamben schuldig sein und soll gedachter unser österreichischer hofcanzler jezo alsbalt darob und daran sein, damit unser canzlei zu verrichtung der alda fürfallenden sachen und gescheften mit tauglichen und erfahrnen redlichen
10 und nach gelegenheit jedes ambts und stands geschikten secretarien registratorn taxatorn, desselben gegenhandler, schreibern und anderen personen der gebür nothwendig bestellt werde.

Damit aber eines und ander gebührendermassen verrichtet, so wollen wir, dass alle und jede sachen gedachtes unser herzogthumbs Öster-
15 reich, desselbigen hocheit recht herrlich- und gerechtigkaiten pfantschaft lösung regalien privilegien indult confirmation lehenverleichung und anders, wie solches namen haben mag betreffent, in lateinischer und teutscher sprach expediert, registriert und in gueter ordnung gehalten, inmassen hernach bei dem registratorambt weiter vermeldet, auch hinfüran zu verhütung
20 überfluss der personen zur teutschen expedition über vier canzleischreiber nit angenomben werden.

Und auf dass, was fürter aller und jeder persohnen, so unserer österreichischen hofcanzlei zuegethan, schuldigkeit und verrichtung in gemain und eines jeden insonderheit seie, mehr specificiert, so wollen wir, dass nach-
25 folgende articl und puncten insonderheit vestiglich gehalten werden.

Gemaine articl, so einen jeden der unserer österreichischen hofcanzlei zuegethan berüren.[1]

[1.] Von erst soll ein jeder, so unserer österreichischen hofcanzlei verwant und darin aufgenomben ist oder wirdet, zuvorderist uns als dem
30 herrn und oberhaubt getreu gehorsamb und gewertig sein, unsern schaden warnen, fromben füerdern und alles das thuen, das ein getreuer diener seinem herrn zu thuen schuldig und verbunden ist, danebens auch unsere geschäft administrationen regierung recht und gerechtigkeit, wo die an sie gelangen, vor allen andern fürdern verfertigen und darinen kainen vleiss sparen ohne
35 gefehrde; zudem auch kainem andern potentaten fürsten herrn commun noch andern personen mit dienst oder verrern pflichten oder in ander weeg veraidet sein noch bestimbte sölden von ihnen haben oder nehmben, es wäre denn dass wir ime solches aus redlichen ursachen verwilligen wolten.

[2.] Und soll sich auch ein jeder canzleiverwanter redlicher und
40 dapferer erbarkeit befleissen und ob ime etwas von der canzlei wegen von uns oder unserm hofcanzler zu concipieren oder zu schreiben vertraut wirdet, den gewohnlichen stylum unserer canzlei gebrauchen und halten, wo er aber

[1]) *S. n. 22 § 1—10.*

darin zweifelte oder irrig wäre, andere, so elter bei den sachen herkumben oder die mehr wissen, fragen, die sollen ime das beschaidenlich und gütlich sagen und unterweisen; ob auch ainer, oder wer der were, sehe und merkte, dass im stylo geirrt und gefählt were, der soll es dem, der geirret hete, nach seinem besten verstant zu sagen pflichtig sein, und der ander das in guetem 5 aufnemben, wolte er aber das in guetem nit verstehen, sondern das seine noch besser achten, soll das concept nicht ausgehen noch expediert, sondern zuvor unserm hofcanzler angezaigt und nit verschwigen werden, damit er wissenschaft habe, was zu thuen sei und unserer canzley nit nachred entstehe oder unwissentlich nachgesagt werde. 10

[3.] Es soll auch keiner, es sei secretari registrator taxator schreiber oder diener, mit keiner person, so in der canzlei zu thuen hat oder gewunne, durch sich selbst oder andere ohne unsern gnädigen willen ganz kein practika oder fürderung, schenkung, ehrung oder vermuethung der schenkung haben noch thuen, sondern jedermeniglich mit seinem vleiss, auf mass und ordnung 15 alles zu fertigen ime angelegen sein lassen, wie hernach verrer angezaigt wirdet.

[4.] Desgleichen sollen auch obbemelte unsere canzleipersonen niemanden, wer der an unserm kais. hof oder anderer orten sei, einiche sachen, so bisweilen an uns gelangen oder in unsern canzleien zu schreiben be- 20 volchen werden, ausschreiben zustellen oder publiciern ohne unsern oder unsers hofcanzlers sondern bevelch.

[5.] Und nachdem uns fürkombt, dass ein zeit her sich begeben, dass die expeditiones und sachen, aus unserer canzlei in sonderbarer personen behausungen gezogen und in solchen privatorten ausgefertigt, auch etwo durch 25 diejenigen, so unserer canzlei mit gebürlichen gelübden nit zugewant, geschriben worden, so wollen wir hiemit ernstlich bevolchen haben, dass nun hinfüran alle und jede in dise unsere ordnung gehörige teutsche und lateinische expeditionen, wie dieselbige zu zeiten unsern secretarien bevolchen werden, sowohl der pergamenen als papieren briefen wasserlei sachen gnad pri- 30 vilegia lehen justiti bevelch vorschrift oder anders betreffent, in offner oder verschlossener formb, an kainem andern ort, dan wo unser hofcanzlei gehalten wirdet und durch unsere verglübde schreiber ingrossiert, der gebür nach sauber und vleissig, auch mit zierlicher und correct geschriebener handschrift expediert werden sollen. 35

[6.] Und soll zuvorderist in denen stätten und orten, da wir unsern hof halten, die fürsehung geschehen, dass unser canzler und wer dessen ambt vertreten helfen wirdet sambt unsern hofsecretarien auch taxatorn und registratorn sovil müglichen nachent bei derselben canzlei in erbar gelegene herbergen und verschlossene zimmer dergestalt losiert werden, damit si in 40 denselben da die notturft erfordert ire ambtsgeschäft unverhindert verrichten mügen, wie dann solches alles unserm hofmarschall und quartiermeister zu volziechen durch unser kaiserlich decret ernstlich auferlegt und bevolchen, auch in unserer canzlei gebürende verschlossene pläz zur expedition geordnet werden sollen. 45

[7.] Es soll aber sonderlich in den zimmern oder stuben, so unserer canzlei zum schreiben verordnet, ein jeder gegen dem andern sich aller einmütigkait, und gueten fürderlichen willens erzaigen und allen vleiss anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zu gehe.

[8.] Welche aber mit einander spännig würden, sollen si oder die andern, die dessen wissens trugen, schuldig sein, ohne alle schmach, zerstehrung oder aufruhr solches an unsern hofcanzler gelangen lassen und dessen entscheids erwarten; wo aber einer oder mehr solches überfahren, 5 darüber mit worten oder werken freveln und in gemelter unser canzlei und unter denen personen unlust zu erwecken unterstehen würden, der- oder diejenigen sollen nicht allein in unser straf nach gelegenheit irer verwürkung gefallen, sondern auch der beurlaubung gewisslich gewertig sein.

[9.] Si sollen auch kain frembde unverwante personen, wer die seien, 10 in die stuben oder zimer, darinen unser kais. hofcanzlei gehalten wirdet, führen, gefehrlichen dareinsezen oder darin enthalten, also dass der- oder dieselben sehen oder hören mechten, was gehaimbs in der canzlei gehandlet oder ob etwas wider si oder ire herrn gearbeitet, erworben oder ausgebracht würde, auch niemand des warnen, noch ohne sonder bevelch ainich 15 copei, brief oder abschrift zaigen, sehen lassen noch hinausgeben, es seie wovon es wölle in kein weege, welches wir auch auf unserer secretarien diener, damit durch si dergleichen gehaimbnus zu verachtung unserer canzlei nit auskomben, verstanden haben wollen.

[10.] Were aber, dass solche personen zu solcher zeit, da si zu solli- 20 citierung ihrer händln in die canzlei gelassen, schriften brief oder concepten, so inen nit zuegehörig, unterstünden zu besichtigen oder zu lesen, welcher solches in der canzlei vermerket, der soll dieselbige davon mit bester beschaidenheit und fueg abweisen.

Sonderliche articl unsere kaiserlichen hofsecretarien 25 betreffent.[1])

[11.] Unsere secretarien, so iezo zu verrichtung unserer sachen in lateinischen und teutschen sprachen aufgenomben oder in künftige zeit aufgenomben werden, sollen über obberürte gemaine articel, sovil dieselbig si berüren mögen, alle sachen und schriften, so von uns oder unserm canzler 30 inen zuegestelt, vleissig annehmben und verwahren, den tag und monat, da dieselbig inen überantwort, verzaichnen, die ergangene rathschleg und beschlüss in ire sondere rathsbücher oder protocolla mit benennung deren, so bei solchen rathschlegen oder die referenten gewesen, summarie verzaichnen, auch was also beschlossen oder sonst inen bevolchen, nach gelegenheit der 35 sachen unverzogentlichen expedieren concipiern und mügliches vleiss darob und an sein, damit die ansuechenden partheien mit langen stillieger und unnöthigen unkosten nit beschwert noch auch zu billicher ungedult bewegt werden, in welchen je einer dem andern ohne verwaigerung beholfen sein und übertragen sollen.

40 [12.] Da aber die sachen und händl also heufig und unsern secretarien dieselbige ohne verlengerung zu expedieren nit wol müglich, so sollen und mögen si in denen geringschäzigen sachen aus unsern canzleischreibern, die sich für andere geschikt und vleissig erzaigen inen zum concipieren behilflich zu sein, gebrauchen.

---

[1]) *S. Nr. 22, § 11—16 u. 18.*

[13.] Was dann also von berürten unsern secretarien oder aus irem bevelch, wie jeztgemelt, concipiert (welche concepta oder minuten sich auch nach unserm besten nuzen dem canzleistylo gemäss zu irer selbst ehr bestes verstands zu begreifen und zu stellen inen angelegen sein lassen sollen), solches alles sollen dieselben unsere secretarien, von welchen es verfasst oder angegeben, in wichtigen sachen und die man nicht nach gemeinen formularn fertigt, ehe und zuvor ichtes ingrossiert vilberüerten unserm hofcanzler zaigen und so dasselbige der beratschlagung gemäss, mit einem sondern passierzaichen vormerken, auch was also gezaichnet verrer gefehrlicher weis nit endern, sondern zum ingrossieren geben und fertigen lassen.

[14.] Und so die copei oder concept mundiert und geschrieben, alsdann soll unser secretari, durch welchen die sachen concipiert oder angeben, dieselbige brief, so si mit iren secret fertigen, zuvor und ehe si zum verrern zaichnen getragen werden, überlesen, aber die pergamenen brief und ander dergleichen fertigung sollen durch unsern registratorn (der alsdann die minuten aufheben und zu registriern verordnen solle) von wort zu worten collationiert und wo vonnöten, doch ohne rodierung der brief so auf pergamenen geschrieben sonderlich an denen orten, da geldsummen namen und zunamben auch datum des jahrs oder tags gesezt, corrigiern und alsdann wie gewohnheit ist, auf das concept an gebürlichen orten seinen namben daran schreiben, damit man erkennt, wer[1]) die concipiert und überlesen habe und ob geirret wurde, man demselben darumb zu antwort stellen möge; wann dann auch der brief also collationiert überlesen und corrigiert, so solle derselbige durch unsern canzleidiener denen secretarien so ine expediert zum unterschreiben, volgents unserm hofcanzler und dann uns zu fürderlicher, gewisser und von uns bestimbten zeit zur signatur verpetschierter mit underschribener relation, was jede sachen antreffe oder auch was für privilegia in unsern erthailten gnaden inseriert und begriffen sein, gebracht werden;

[15.] sie unsere secretarien sollen auch schuldig sein, die concept allerhand brief nit nach den minuten, so inen von denen partheien zu zeiten zuegestelt werden, sondern nach dem wissentlichen unserer canzlei gebrauch und alten formularn zustellen, sonderlichen aber in unsern verleihung der lehen und lehenschaften, desgleichen in erneuerung und confirmation unserer vorfahren gegebenen privilegien und freiheiten ohne unsern sondern bevelch kain enderung thuen, damit zu unnöthigem zank wegen solcher verenderung nit ursach geben werde.

[16.] Auf dass aber si ditsfals destoweniger irren, sollen si sovil müglich und es etwan nach gelegenheit der zeit thuen können, auch mit sondern gescheften nit beladen, unsere saal- und lehenbücher, auch andere concept und formular in unserer registratur besichtigen, daraus unser und unsers löblichen haus gerechtigkeit erlernen und sich aller händl und gescheften kündig machen, damit si uns und gedachten unserm haus desto getreulicher und nüzlicher dienen mügen und durch unwissenheit nichts verabsaumben;

---

[1]) *Orig.* wie.

doch sollen si auch guete achtung haben und verfügen, dass dieselbigen saal- und lehenbücher, auch andere concept und formular nit anderst dann zu irem behuf und in fahl der notturft herfürgethan und wann si gebraucht, wiederumb aufgehoben, desgleichen auch alle andere canzleiacta, händel und 5 brief in gueter ordnung und bewahrung gehalten werden.

[17.] Verrer wollen wir, dass unsere secretarien alle acta concept und handlungen auf lengst nach endung eines monats, da si anderst deren in iren expeditionen nicht mehr bedürftig, ordentlich zu der registratur geben, auf dass zu wissen, wann und was für sachen in die registratur ge- 10 geben und der registrator empfangen habe.

Sonderliche articl unsers taxators ambt und dienst betreffent.[1])

[18.] Unser taxator soll pergameene brief, so mit unsern grossen und mittern siglen zu besiglen nach gelegenheit der sachen gnaden und 15 gaben wie hernach in unserer taxordnung mit mehrerm volgen wirdet, getreulich taxieren, darüber ordenliche taxzettl unter sein und unsers gegenschreibers handschrift machen und selbige zur ratification unserm hofcanzler, sobalt ime taxatori die unterschribenen brief angehendigt werden, jederzeit fürbringen, da auch darüber die partheien 20 zu ihrer nachrichtung absonderliche taxzettel begeren würden, er inen dieselben wie sie von unserm hofcanzler ratificiert und er sein und gedachtes gegenschreibers handunterschrift gleichsfals zuekomben lassen solle, dabei auch niemands weder umb schankung verheissung, neid oder hass willen aufzuhalten, noch auch ausserhalb unserer aignen sachen ainigen brief 25 untaxiert durchgehen zu lassen, er werde dann dessen anderst von uns oder unsern hofcanzler aus unserm bevelch beschaiden.

[19.] Wir wollen auch, dass hinfüro unserm taxator in seinen ambtsrechnungen kein taxfreiung noch auch ainiche extraordinari ausgaben nit passiert werden sollen, er bringe dan dessen aus unserer hofcanzlei von uns 30 oder unserm hofcanzler schein und urkund für; doch in fälen, so villeicht in unserer taxordnung nit begriffen sein mechten, solle er bestes verstands, damit die partheien mit übermessiger ungebürlicher tax nit beschwert werden, noch auch die arbeit, so unser canzlei darunder gehabt oder haben würde, nit unerwogen bleibe, gebürlich handlen und da er in etlichen sachen an- 35 stehen mechte, sich bei unserm canzler berichts erholen und alsdann, was solche tax von denen privilegien (ausgenomben der nobilitationen und anderer hocher und niderer gnadenssachen) auf ein jeden brief zurük an gewöhnliche ort, nit durch ziffer oder numeros, sondern mit austrucklichen worten schreiben.

40 [20.] Damit auch die partheien umb sovil destoweniger sich über unser canzlei zu beclagen oder zu beschwären ursach zugewinnen, so sollen von denselbigen partheien über die zimblich messigliche jura cancellariae, die er

---

[1]) *S. Nr. 22 § 23—32.*

taxator denen canzleischreibern ordenlich zu verraiten schuldig, ainich anders biball oder verehrung nit gefordert (si wolten dann selbst aus freiem gueten willen unerindert in das gemain bibal gern etwas geben), noch derentwegen inen ire brief und expeditionen aufgehalten werden.

[21.] Darauf dann gemelter unser taxator selbst solche brief und expeditionen mit angeschriebener tax unserm canzler, deme unsere sigill bevolchen zum sigeln, mit gewisser datierter verzaichnus, wievil der brief sein, bringen, dieselben versiglen und alsdann widerumb zu seinen handen nemben, auch in der versiglung disen unterschied halten solle, dass alle hoche regalien lehen, grosse haubtverschreibungen, adls- und andere freiheiten mit unserm grossen, aber die wappen und andere geringere gnadenbrief mit unsern mitlern insigl besigelt und das summarium eines jeden briefs in ein register, so bei angeregten unsern insigln aufbehalten, eingeschriben werde.

[22.] Unser taxator soll auch die partheien gefehrlicher weise ferner nit aufhalten, sondern gegen erlegung der angeschribenen tax wie obvermeldt inen ire expeditiones fürderlich erfolgen lassen, von denen partheien kain absonderliches siglgelt fordern und begern und das was vom gelt erlegt wirdet, mit unsers gegenschreibers wissen einnehmben, treulichen verwahren und über solche einnamb sambt unserm gegenschreiber gewisse register halten, auch von denen taxgeföllen die dienende canzleipersonen alle jahrsquartal richtig contentiern und bezahlen; und da sich begäbe, dass zu zeiten von denen partheien ire brief bei der canzlei unausgelöster verligen bleiben wolten, solle er taxator neben dem gegenschreiber dieselben zur auslösung gebürendermassen und mit guetem glimpf vermahnen, auch dahin gedacht sein, damit denen canzleipersonen hierdurch an iren besoldungen kain ausstand verursacht oder sonsten der canzlei abgang und mangl an ihren notturften erwachse.

[23.] Er unser taxator solle auch guete achtung in ausgebung der brief bei unserm registrator haben, damit kainer, welcher zu registriern ist, unregistriert den partheien gelifert dass durch die bewilligung oder decret der adls- und wappenfreiheiten so hinausgelöst sambt den gebesserten und von neuem bewilligten oder confirmierten wappensnotln in ein sonder buech, so die wappenregistratur genent wird, eingeleibt und bei unserer registratur aufbehalten werden.

[24.] Und was für expeditionen durch unsern canzler aus unserm sondern bevelch oder wie vorstehet durch uns selbst gefreiet wären, die sollen unsern taxator also taxiert vor einamb und nachlass mit bescheinigung desselben fur ein ausgab in seiner raitung (deren monatliche particular er ordenlich gedachtem unserm hofcanzler zu übergeben und zu end jeden jahrs die völlige raitung zu schliessen schuldig sein solle) passiert werden.

[25.] In allweeg aber solle unser taxator alles getreuen embsigen vleiss darob und daran sein, damit die canzleinotturft, es sei in holz

kerzen pergameen papier wachs spaget und allen andern, so zur expedition gehörig, in wolfailem kauf und zu rechter gelegensamber weil und zeit erzeuget, auch die bestell- und erkaufung jedesmals mit unsers gegenschreibers wissen fürgenomben werde.

5 [26.] Wir wollen auch, dass unser taxator in allermassen, wie oben von unsern secretarien gemeldet, wann er zu zeiten mit unsern gescheften nit sonderlich beladen und ohne verhinderung derselben beschechen mag, in sachen warzue er tauglich unwaigerlichen sich gebrauchen zu lassen verbunden sein solle, doch dass er dergleichen sachen mit der tax register nit untereinander vermische. 10

[27.] Er unser taxator soll auch daran sein und verfügen, dass alle und jede pergameenen brief in unserer canzleibehausung mit der kapsen des gelben wachs und sonst nindert anderstwo angehenkt und verfertigt werden.

15 [28.] Volgt die tax wie dieselb von unserm taxator bei unserer österreichischen hofcanzlei über die ausgefertigten pergamenen brief gemacht eingenomben und veraitt werden solle.

Von einem grafenbrief, darinen nur ein brueder und kain vetter begriffen, tax (20)	1500[1])	gulden.
So aber der brüeder drei oder ein vetter einverleibt, mag dieselb, woferr nit gar doppelt, doch auf das wenigist gericht werden	2250	"
Canzleijura	70	"
(25) Von einem freiherrnbrief auf einen allein oder zween brüeder	1000	"
Da aber vettern verhanden oder der brüeder vier oder mehr, gleichsfals doppelte tax, oder wenigist	1800	"
Canzleijura	50	"
(30) Von einem rittersbrief nach gelegenheit der person	40, 50 oder 60	"
Canzleijura	10	"
Von einer gemainen nobilitation sambt dem wappen von neuem tax	132	"
(35) ist dasselb quatiert	156	"
Da aber einer vorhin sein wappen von einem römischen kaiser könig oder erzherzogen erlangt und dasselb zu beweisen hat	100	"

1) *Orig. hat alle Geldansätze in Buchstaben.*

Canzleijura von denen nobilitationen . . . . . . 24 gulden.
So aber die freiheit mit rotem wachs zu siglen oder sich von etwas zuschreiben dabei, tax für jede freiheit absonderlich . . . . 24 „
Von einem wappen mit der cron und lehensarticl . 50 „ 5
Canzleijura . . . . 8 „
Von einem wappen ausser der cron jedoch mit lehen 32 „
Canzleijura . . . . 6 „
Von einem wappen ausser der cron und lehensarticel 26 „
Canzleijura . . . . 4 „ 10
Von einem consens über verkaufte geistliche güeter nach gelegenheit oder desselben werths, von 1000 gulden tax . . . . 10 „
Canzleijura von 1000 gulden . . . . 1 „
Von einem schuz- und schirmbrief nach gelegenheit der personen . . . . 24, 30, 40 „ 15
Canzleijura . . . . 4, 8 „
Von einem rathstitlbrief nach gelegenheit des stands 20, 30, 40 „
Canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ 20
Von einem dienstbrief wann andere freiheiten dabei für jede . . . . 20, 24, 30 „
Canzleijura . . . . 5, 6, 8 „
Venia aetatis nach gelegenheit der personen und jahr 20, 30, 40, 50 „ 25
Canzleijura . . . . 5, 6, 8 „
Landmannsfreiheit. . . . . 100 „
Canzleijura . . . . 10 „
Privilegium, landgüter ohne den einstand zu besizen 100 „
Canzleijura . . . . 10 „ 30
Von befreiung eines edelmannssitz oder guet 70, 80, 90, 100 „
Canzleijura . . . . 7, 8, 9, 10 „
Für ein hausbefreiung . . . . 30 „
Canzleijura . . . . 5, 6 „ 35
Für ein palatinat . . . . 100, 130, 150 „
Canzleijura . . . . 15 oder 18 „
Exemtion burgerlicher ämbter, zumahlen wann si vorhin in stötten angesessen . . . . 30, 40 „
Canzleijura . . . . 6, 7 „ 40

Absolution aines begangenen todtschlags, ist er vermüglich . . . . 30, 40 oder 50 gulden.
Canzleijura . . . . 6, 7, 8 „
Restitution wegen begangener misshandlung nach gelegenheit des verbrechens und der person vermügenheit . . . . 20, 30 und mehr „
Canzleijura . . . . 5, 6 „
Ingleichem confirmation eines praelaten habenden freiheit, nach gelegenheit des vermügens . 20, 30, 40, 50 „
Canzleijura . . . . 6, 7, 8, 10 „
Confirmation über eines in herrnstand habenden privilegien nach gelegenheit und innhalts die sein 20, 30, 40, 50 „
Canzleijura . . . . 6, 7, 8, 10 „
Confirmation privilegiorum eines im ritterstant in simili nach gelegenheit der freiheiten und des vermügens.
Confirmation über eines vom adl freiheit nach gelegenheit derselben . . . . 20, 30 „
Canzleijura . . . . 6, 7 „
Ist es aber nur blos ein nobilitationsconfirmation . . 40, 50 „
Canzleijura . . . . 16, 18 „
Confirmation der stött märkt und flecken habenden freiheiten nach gelegenheit des vermügens 20, 30, 40, 50 „
Canzleijura . . . . 6, 7, 8, 9 „
Da aber aussöhnungen mitbegriffen, nach gelegenheit sie sich vergriffen 200, 300, 400 oder mehr hundert „
Canzleijura . . . . 20, 30 oder 40 „
Confirmation über der handwercher ordnung nach gelegenheit . . . . 24, 30, 40 „
Canzleijura so es libel sein von jedem plat . . . . 2 „
davon gebürt schreibgelt dem ingrossisten von jedem plat current 45 kreuzer, mit canzley aber 1 gulden, das übrige ins bibal, auch für die schnuer und anders.

Sonsten auch unser taxator jederzeit in unsers tax gegenschreibers beisein denen cancellisten, so die brief auf pergamehn schreiben, nach gelegenheit der privilegien gebüehrendes schreibgelt machen, und dasselb von denen juribus cancellarie erfolgen lassen solle.

Von ainem consens per versezung eines geistlichen guets von 1000 gulden tax	10	gulden.
Canzleijura	5 oder 6	"
Confirmation eines testaments von 1000 gulden tax	10	"
Canzleijura von 1000 gulden	1	"
Von einer judenfreiheit nach gelegenheit des vermügens	40, 50, 60	"
Canzleijura	6, 7, 8	"
Von ainer neuen markt-, jahr- oder wochenmarktsfreiheit	20, 30, 40, 50	"
Canzleijura	5, 6, 7, 8	"
Umblegung eines jahr- oder wochenmarktsfreiheit	16	"
Canzleijura	6	"
Per confirmierung der vorhin habenden jahr- oder wochenmarktsfreiheiten	20	"
Canzleijura	6	"
Für ein laubenrechtsfreiheit nach gelegenheit	20, 24, 30	"
Canzleijura	4, 5, 6	"
Von einer legitimation nach gelegenheit der personen	20, 30, 40	"
Canzleijura	6, 7, 8	"
Tutoria und curatoria	20, 30, 40	"
Canzleijura	4, 5, 6	"
Fur eine postverschreibung	14, 18, 20	"
Canzleijura	4, 5, 6	"
Füer ein freibrief eines hofcramers oder handlsmann nach gelegenheit des handls	30, 40, 50	"
Canzleijura	6, 7, 8	"

In allen andern fälen und sachen, so hierin mitbegriffen und specificiert werden können, solle sich unser taxator wie obenverstanden gebürlicher gleicheit gebrauchen, und da er irgent anstunde, sich jedesmals bei unserm hofcanzler beschaids erholen und demselben gehorsamb nachkomben. Nachdem auch fürkombt, dass unterweilen von denen privilegien, so auf unser genedigiste bewilligung taxfrei passiert, auch gar keine jura cancellariae von denen partheien geraicht werden, solche jura aber hernach aus dem taxgeld in das gemaine canzleibibal genomben werden, so wollen wir, dass in denjenigen fälen, in welchen über die nachgelassene tax die

[42.] Und da ime gegenschreiber in abwesen des taxators oder anderer ursachen halber die siglung bevolchen wirdet, soll er sich dessen nit verwidern, auch in dem und sonst allem andern so ime bevolchen seinen dienst und ambt vleissig und treulich verrichten.

5 Sonderliche articel unsern registratorn betreffend.[1])

[43.] Unser registrator solle hinfüro alle und jede offne brief und patent, so mit unserm ‚Bekennen' oder ‚Empieten' unter unserm anhangenden oder secretinsigel gefertigt werden, sambt allen instructionen nach unsers canzlers beschaid in unterschiedliche bücher registrieren und nit durch 10 einander vermischen, sondern was unsers haus regalien, gerechtigkeiten, transactionen, verträg und dergleichen sachen, darüber sondere communbücher machen und in kainen weg ainichen originalbrief, er betreff gleich was er wolle, mit seiner hand „Registrata" bezaichen und ausgehen lassen, er habe die dann gegen den erstgemachten minuten, copei oder concepten übersehen und 15 von wort zu worten gleichlautent und correct geschribener befunden, davon aber gleichwol ainich collationiergeld (weilen er registrator ohnedas in dem canzleibibal zu anderthalben thail versehen) von denen partheien nit fordern, es were dann, dass die partheien aus guetwilligkeit umb irer befürderung willen gegen einem oder dem andern etwas 20 thuen wolten.

[44.] Und wover es sein mag, so soll er unser registrator darob und an sein, damit ehe und zuvor denen partheien ire expeditionen zuegestelt, dieselbige durch die hierzue verordnete canzleischreiber von wort zu worten eingeschrieben, sonst aber, da die geschäft also häufig, dass alsdann zum weni-25 gisten über ein monat lang nichts ungeregistriert bleibe, sondern bei vermaidung unserer straf vleissig in die fürgenombene bücher bracht, auch gegen den originaln oder gleichlautenden copeien von den schreibern collationiert und wahrhaft gemacht werden.

[45.] Aber die copeien von den beschlossenen kleinen missiven und 30 bevelchen sollen von unserm registratorn, nachdem die mundiert sein, aufgehebt, und zu künftigem wissen gedächtnus und notturft mit dem summario, was ein jeglicher in sich helt und wem dieselbige antreffen, jederzeit sobalt es sein mag in ein sonder buech geschriben und ein tablatur oder index darüber gehalten, auch was darunder befunden, so zu einer sachen gehörig, das-35 selb zu solchen handlungen und schriften gelegt und alles bei der registratur in gueter ordnung verwahrlich behalten werden und darüber solche gedechtnus fassen, damit auf erfordern er dasselb wider heraus zu nothwendiger berathschlagung geben müge.

[46.] Er soll auch niemands frembden über unser registratur gehen 40 oder ichtes daraus lesen oder schreiben lassen, dann weme es vermüg diser unserer ordnung gebürt oder was er durch unsern hofcanzler beschaiden wirdet.

[47.] Und sonderlich soll unser registrator alle unsere österreichische sachen, händel, hoche und nidere, in solcher gueter gewahrsamb und sorgfältig-

---

[1]) *S. Nr. 22 § 33—38, 41—42.*

keit haben und behalten, damit er uns und unserm canzler, auf jederzeit erfordern aufrichtige liferung thuen möge, und darüber beschaid geben.

[48.] Und ob ainiche acta, briefliche urkund oder andere gerechtigkeit aus unserer canzlei doch mit unsers canzlers vorwissen hinwekgeliehen oder sonst von unsern secretarien zur nachrichtung gebraucht würden, soll unser 5 registrator, der solches hinausgeben oder leichen würde, was es sei, in ein sonders darzue verordnetes buech aigentlich aufschreiben, damit man solches wider zu fordern und unserer canzlei händl zu ergenzen wusste.

[49.] Wir wollen auch unsern registratorn insonderheit auferlegt haben, dass er nit allein die schriften und handlungen, so täglich fürfallen und ime 10 zuegestelt worden, in gueter ordnung halten, sondern auch die alten verschiener jahren verfertigte und noch unausgetheilte sachen, sovil er an der zeit haben kann, durchsuechen, in guete richtigkait bringen und in classes laut dieser unserer instruction austhailen, dieweil unter solchen alten schriften vil guets verhanden, so zu unserer erbländer noturft in furfallenden beratschla- 15 gungen zu gebrauchen.

[50.] Wover dann auch sonst unser registrator neben seinem anbevolchenen ambt und bevelch in ander sachen zu gebrauchen, solle er in deme (doch unverhindert dessen, so ime in diser ordnung sonderlichen auferlegt) auf unsern und unsers hofcanzlers bevelch zu gehorsamben schuldig sein. 20

Sonderliche articel unser österreichische hofcanzleischreiber betreffend.[1])

[51.] Unsere österreichische hofcanzleischreiber so auf- und angenomben werden, sollen zu vleissiger ausricht- und verfertigung der sachen, so inen zum ingrossiern und schreiben gegeben worden, sommers- 25 zeit morgens zu sechs und winterszeiten zu siben uhrn *[und nachmittag alwegen zu ain uhr]* in dem verordneten canzleizimmer erscheinen, darinen und sonst nindert anderstwo irem ambt und dienst auswarten, auch vormittag bis auf zehen und nachmittags bis auf fünf uhrn in der canzlei bleiben, welches wir auch auf unsere secretarien (wann selbige nit im rath oder ander- 30 werts gebraucht werden und zu expediern haben) täglich aber auf den taxatorn und registratorn verstanden haben wöllen.

[52.] Wover es aber die notturft erforderte und von unserm hofcanzler oder secretarien jemands angesagt würde in eilenden sachen in die canzlei zu komben oder über die ernante zeit darinen zu verbleiben und zu verharren 35 und was ime bevolchen auszurichten, demselben solle jederzeit gehorsamblich nachgesezt werden.

[53.] Wir wollen auch, dass berürte unsere canzleischreiber, was inen vom unsern secretarien taxator oder registrator in canzleisachen zu schreiben fürgeben wirdet, solches alles annehmben, sauber zierlich, correct und 40 vleissig auch ohne ainiche rasur oder sezung der wörter über die zeilen oder auch verwechslung derselben willig und gehorsamb schreiben und sich kainer darin auf den andern verwaigern.

[1]) *S. Nr. 22 § 43–52.*

[54.] Doch soll in wichtigen sachen und die nicht nach gemainen formularien verfertigt, in kainer kain copi oder minuten abzuschreiben und zu ingrossiern annehmben noch schreiben, dasselbige sei dann inmassen wie oblaut und bei unserer secretari dienst verordnet, der gebür nach abgehört, 5 passiert und signiert worden.

[55.] Und so irer ainicher oder mehr die verzaichneten copei abgeschrieben, so soll ein jeder dieselben mit einem andern canzleischreiber, ob es recht und orthographice geschriben, gegen dem concept vleissig überlesen, die mangl, deren allein in denen buechstaben und nit den 10 ganzen wörtern weren, corrigiern, sonderlich aber sich des rodiern genzlich enthalten, auch die summen, datum der tag, zeit und jahrzahl mit ganzen worten und kainen ziffern schreiben und kain missiv unüberschriebener zur signatur komben lassen.

[56.] Dieweil sich auch zuetregt, dass in denen überschriften mit ge- 15 bung gebürlicher titl zu mehrmalen geirret wird, so sollen unsere canzleischreiber ein jeder besonders sich befleissen, nit allein guete titular zu haben, sondern auch sonsten in dem stylo cancellariae täglich zu proficieren, damit wann etwan die secretari mit verfertigung gar wichtiger sachen beladen und überhäuft, inen die gemaine sachen als fürschriften missiven commissionen 20 mandata und andere dergleichen fertigung zu concipiern gegeben, durch si expediert und also lezlichen zu höchern sachen befürdert und gebraucht werden mögen.

[57.] Si sollen auch in dem, was inen zu schreiben fürgelegt und unter handen gegeben, sich nit sperren noch ainer auf den andern verziechen 25 oder sich entschuldigen, sonderlich aber die papieren brief alle tag aufschreiben und disfals unsern canzler secretari taxator und registrator gewertig und gehorsamb sein.

[58.] So wollen wir auch, dass unser canzleischreiber den tag umb die bestimbten stunden in der canzlei warten und sein, welche aber zu zimb- 30 licher zeit und so si nichts zu schreiben heten, ausgehen wollen, sollen die andern und alezeit zum wenigisten der halbe thail in der canzlei bleiben, ob gescheft füerfüelen, dass die nit verhindert, sondern durch si gefertigt werden, und die, so ausgehen wollen, sich in der canzlei ansagen, wohin si gehen, damit man si ob noth würde zu finden wusste.

35 [59.] Und zu handhabung diser unserer ordnung wollen wir, dass unser canzler secretari taxator und registrator darauf achtung geben sollen, damit die unvleissige und ungehorsambe personen erstlich gütlich mit betrohung ernstlicher straf und irer dienstbeurlaubung zu mehrerm vleiss ermahnet und angehalten werden, den- oder diejenigen aber, welche in solchem 40 unfleiss und ungehorsamb verharren würden, zum andernmal mit abziehung eines theils habenden dienstgelt und gebürenden bibali unnachlesslich strafen, endlich aber auf den beharrlichen ungehorsamb, so sich über angeregte vermahnung und geltstraff zuetrüege, mit beurlaubung aines oder mehrers verfahren; doch wöllen wir si an den sambstägen nachmittag, auch an den 45 sonn- und feirtagen nit dermassen streng halten, sondern nachdem es die verrichtung der sachen erleiden mag, in derselben zeit anhaimbs zu sein (si werden dann insonderheit erfordert) verwilligt haben.

[60.] Wir wollen auch, dass geschickte, geübte und zierliche handschreiber in unser canzlei aufgenomben und kain promotion oder befürderung derjenigen so nit tauglich angesehen werden solle, dass auch mit unnottürftigen personen unser canzler nit überladen, sondern die anzahl derselben den gescheften nach und wie oben zum eingang vermeldet bedacht werde. 5

Sonderliche articul unsern canzleidiener betreffend.[1])

[61.] Unser canzleidiener soll allwegen sommerszeit ein halbe stund vor sechs uhrn und winterszeit ein halbe stund vor siben uhrn in dem zimmer, da die canzlei gehalten wirdet, sich befinden, alles was verrückt zurecht stellen und ordnen, mit verfügung des einhaizens und was da der canzlei halben zu 10 handen not ist und er zimblicher weis gehaissen wirt (darin er auf den taxator sein aufsehen haben soll) und was er von dem taxatorn zu versehung der canzlei an papier holz kerzen wachs zum siglen und allem andern empfangen thuet, darüber ein ordenliche verzaichnus halten, damit selbige sodann dem taxgegenschreiber zu seiner nach- 15 richtung und haltung der gegenraitung communiciert werden könne.

[62.] Er soll auch die thür der canzlei morgens den tag und zu abents wolbewahrt halten, niemands, der nit darin gehört oder erfordert wird, darein lassen, noch darinen enthalten, auch niemands über brief oder gehaimb lassen, sondern wo er die siecht oder was der canzlei zuegehörig, wol verwahren und 20 die gehaimb, wie in gemainem puncten begriffen ist, verschweigen.

[63.] Unser canzleidiener soll auch auf dises sein vleissige obacht halten, damit all und jede auf pergamehn oder papier geschribene brief, wann dieselben in der canzlei oben verstandnermassen von dem canzleischreibern gegen dem concept überlesen 25 und correct befunden, ohne verziechen denen secretarien so selbige concipiert zum underschreiben bringen, volgents dem canzler zur subscription lifern und uns darüber jedesmals umb vier oder lengist halbe fünf uhrn abents zur signatur in verpetschierter rolln mit darauf gezaichneten numeris der verhandenen stück unfählbarlich ein- 30 raichen, und so die von uns unterschriben, widerumb unsern secretarien zu weiterer verordnung überantworten und in solchen allen kainen unfleiss spüren lassen.

Wo unser österreichische hofcanzlei gehalten werden solle.[2])

[64.] Beschlüsslichen so ordnen und wollen wir, dass an orten, da wir 35 jederzeit unser beharrlich hofleger haben, zu haltung unserer canzlei in unserm palatio hof oder herberg oder wo es der plaz nit geben mag, zunegst in deren

---

[1]) *S. Nr. 22 § 54 = Nr. 18 § 42.*
[2]) *S. Nr. 22 § 55—57 = Nr. 18 § 43—55.*

heüsern ordenlich und genuegsame zimmer durch unsern obristen hofmaister oder hofmarschalch ausgezaigt und von unserm verordneten canzleidiener, der auch sein aufsehen auf unsern canzler haben solle, jederzeit sauber gehalten und verwahrt, desgleichen unsern secretarien und andern canzleipersonen wie 5 hievor einverleibt an raisen über land und dann auch in beharrlichen legern erbar gelegen herbergen nachent bei unsern canzler gegeben werden, alles zu fürderung unserer canzleisachen und expedition angesehen.

So wir aber nach gelegenheit unser auch unserer königreich land und leut obligen über land raisen, sollen sich unsere secretarien bei unserm 10 canzler in jedem leger anzaigen und die canzleischreiber sich nachent und kainer ohne vorwissen von ihnen aus den herbergen wegraisen oder hinter inen bleiben, alles bei ernstlicher straf und verlierung irer dienst.

Volgen der canzleipersonen und anfenglich der secretarien aid.[1])

15 [65.] Die secretarien sollen geloben und schweren, dass si zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm hofcanzler getreu und gehorsamb sein wollen, nach irem besten verstand und vermügen unsern schaden warnen, fromben und bestes werben, irem ambt mit concipiern, schreiben und andern so inen jederzeit bevolchen wird, treulichen und mit vleiss vor sein, alle zue20 fallende sachen und brief, so an si vermüg unser ordnung gelangen, fürderlich anbringen, so die zuegelassen vleissig fertigen und gefährlich nit aufziechen, auch ainiche brief ohne wissen unsers canzlers nit anzaigen oder ausgehen lassen, sondern in allen sachen auf jeztbemelten unsern hofcanzler wie sich gebürt ein sonders aufsehen haben und mit desselben wissen handlen, die 25 rathschleg, so si im rath der canzlei oder sonst in gehaimb vernomben, schreiben oder handlen werden, in gueter gehaimb halten, die niemand offenbahren noch niemands deren warnung oder anzaig thuen, kainer parthei wider die andere rathen noch auch kain brief, rathschläg oder händl ohne erlaubnus und beschaid unsers canzlers jemands abschrift oder copei geben und sonst diser 30 ordnung sovil dieselbige si berürt zum vleissigisten nachkomben, alles getreulich und ohne gefehrde.

Des taxators und gegenschreibers aid.

[66.] Der taxator soll geloben und schweren, dass er zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm hofcanzler getreu, hold und gehorsamb sein 35 wolle, unsern fromben und bestes nach seinem vermügen und verstand werben, alles dasjenig, so ime unsere ordnung ingemain oder insonderheit auferlegt, verrichten, auch alle und jede unsere canzleigeföll von jeden briefe, inmassen dieselben taxiert oder wie er daruber von unserm hofcanzler beschaiden wirdet, getreulichen einbringen, empfachen, in die ordenliche sein und unsers 40 gegenschreibers raitbücher einzaichnen lassen und wie sich gebürt vermüg unserer ordnung verraiten und liferung thuen, auch sonst seinem ambt in allem so ime gezimbt treulich vor sein.

---

[1]) *Die Eidesformeln gleichlautend Nr. 22 § 58—64 = Nr. 18 § 46—52.*

[67.] Und was er bei den sachen in der canzlei oder sonsten in gehaimb vernemben, schreiben oder handlen wirdet in gueter gehaimb halten, solches niemands offenbaren, auch derwegen ainiche warnung oder anzaig thuen, auch kaine brief, rathschleg oder händl ohne erlaubnus und sonder beschaid unsers canzlers jemands copeien oder abschrift geben, alles getreulich und ungefehrlich. 5

Des registrators aid.

[68.] Der registrator soll geloben und schweren, dass er zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm[a]) hofcanzler getreu, hold und gehorsamb sein wölle, nach seinem besten vermügen und verstandnus unsern schaden 10 warnen, fromben und bestes werben, alle und jede regalien lehen privilegien indult confirmationen und andere brief so in unerm namben ausgehen werden, sovil die notturft erfordert, treulich und vleissiglichen selbst registrieren und registrieren lassen, seinem ambt mit schreiben und andern so ime jederzeit bevolchen wirdet, treulichen vor sein, was er in der canzlei oder 15 sonst in ein gehaimb schreiben vernemben oder handlen wirdet, in gueter gehaimb halten, niemand offenbaren oder jemands, so in unserer ordnung dessen nit fueg hat, warnung oder anzaig thuen, auch kaine brief rathschleg oder händl registriert oder unregistriert ohne erlaubnus und sondern beschaid unsers canzlers copei oder abschriften von sich geben wölle und sich sonst 20 unserer ordnung sovil die ine berüren mag gemess verhalten, getreulich und ungefehrlich.

Der schreiber aid.[b])

[69.] Die schreiber sollen geloben und schweren, dass si zuvorderist uns als auch dem herrn und dann unser hofcanzler getreu, hold sein, schaden 25 warnen und bestes wenden wollen, auf gedachten unsern canzler und die verordneten secretarien geborsamblich warten und was inen jederzeit von denselben, auch unsern taxator und registratorn in canzleisachen bevolchen, dasselbige mit vleiss verrichten und kaineswegs zu schreiben verwaigern oder aufeinander schieben, sondern zum vleissig- und fürderlichsten fertigen und 30 was inen also zu schreiben fürkombt, oder was si sonsten in unsern auch der partheien sachen haimblichkait hören, in gueter gehaimb halten, niemands offenbaren noch dessen ainiche warnung thuen, auch kain brief, rathschleg oder händl, wie die namben haben mechten, niemands copei oder abschrift geben ohne unsers hofcanzlers oder der secretarien sondern bevelch und sonst unser 35 canzleiordnung, sovil einen jeden die betrifft geleben und nachzukomben, alles getreulich und ungefehrlich.

Des canzleidieners aid.

[70.] Der canzleidienr soll geloben und schweren, dass er zuvorderist uns dem herrn und dann unserm canzler getreu und hold sein wolle, auch ime 40 canzler, secretarien, taxatorn und registratorn, gehorsamb laisten, die canzlei tag und nachts treulichen verwahren, was ime von unserm taxator bevolchen

---

a) *Mit Bleistift ist hier am Rande von späterer Hand* „obersten“ *eingefügt.*

b) *Am Rande hierzu unleserliche Bleistiftnotizen von späterer Hand.*

wirdet, embsig verrichten und sonst unserer canzleiordnung, sovil die ime betrifft zugeleben und nachzukomben, alles getreulich und ungefehrlich.

[71.] Hierauf gebieten wir allen und jeden so unserer österreichischen hofcanzlei verwandt und in diser unser ordnung begriffen, dass si derselben 5 in allen und jeden puncten und articuln gestracks auch vleissig und gehorsamblich nachkomben und geleben bei verlierung irer jedes diensts auch unserer straf und ungnad und behalten uns darneben bevor, bemelte ordnung jederzeit unserm g[sten]. ansehen und gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu verändern.

10 Geben in unserer statt Wienn den ersten tag des monats septembris im sechzehnhundertachtundzwanzigisten, unserer reiche des römischen im neunten, des hungarischen im eilften, und des behaimbischen im zwelften [iahre].

Ferdinand.

15 L. S.

Ad mandatum sacrae caesareae maiestatis proprium:

Jo. Bapt. Fhr. v. Verdenberg. Tobias Gertinger.

Nr. 31.

Aktenstücke zur Geschichte der böhmischen Hofkanzlei 1632—1647.

A—H.

A.

Kaiser Ferdinands II. Zession des „Gubernaments" im Königreiche Böhmen an König Ferdinand III. Wien 1632 April 27.

(Drei Abschriften [17. Jahrhundert] im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien I A 1 Böhmen. Ferdinand III. 1 ex 1632 Karton 2995; beiliegend die Abschrift des Protokolles der Verhandlungen der zur Vorberatung über diese Frage vom Kaiser einberufenen, aus dem böhmischen obersten Kanzler Grafen Slawata, den geheimen Räten Meggau, Eggenberg, Trautmannsdorf, Thun und dem Bischof von Wien bestehenden Kommission und eines Separatvotums Slawatas.) [1])

[1]) *In seinen beiden Voten gedenkt Slawata zweier Gubernatoren im Königreiche Böhmen, nämlich des Erzherzogs Maximilian (unter Kaiser Ferdinand I.), des Fürsten Karl von Liechtenstein (unter Kaiser Ferdinand II.); die Vollmacht Liechtensteins sei*

Demnach der allerdurchleuchtigiste fürst und herr herr Ferdinand der Ander . . . . etc. etc. als regierender könig zu Böheimb . . . . das gubernament in dero erbkönigreich Böheimb ihrem geliebten herrn sohn . . . . Ferdinand dem dritten zu Hungarn und Böheimb gecrönten könige . . . . als ohne das gecrönten könig, 5 künftigen successorn und erben zum königreich aus sonderbaren beweglichen ursachen und väterlicher gnedigster anneigung, auch zu derselben gestelten hohen vertrauen völliglich überlassen und anvertrauet, also und dergestalt, dass ihre königliche würde, sobalt sie in besagtes königreich Böheimb angelangt sein wurden, daselbst im 10 ganzen königreich wie auch denen darzue gehörigen Elbogner und Egerischen craisen sowohl in politisch- und justiz- als cameralen und in summa allen andern das königreich Böheimb concernirenden sachen guberniren, disponiren, regiren, gebieten und verbieten und alles dasjenige, was sie in einem und dem andern vor guet und 15 thuenlich ansehen wird, allermassen als wann höchsternannt ihre kais. Mt. selbst in persohn zugegen weren, ohne mennigliches eintrag oder verhinderung dero besten wohlgefallen nach thuen und lassen, wie nicht weniger auch alle und jede des königreichs einkommen, mauth, aufschläg, bier- und weingroschen, salzertragnus, auch alle 20 andere dergleichen ordinari camergefelle und nuzungen, sowohl auch die poen und lehensfälligkeiten zu freier und völliger disposition haben und halten, damit nach ihren besten belieben und befinden schelten und walten sich auch aller herrligkeiten, jurisdictionen, ob- und potmessigkeiten und aller anderer recht und gerechtigkeiten, 25 derer ihr kais. Mt. sich gebrauchet und sonst die regierende könige alda im königreich zu gebrauchen befuegt, gleichsfals gebrauchen, sich derselben annehmen und bedienen können und mugen, allermassen ihr kais. Mt. ihr dies alles sowohl in genere als in specie völliglich überlassen. 30

Was aber der kgl. herrschaften intraden betreffend, da soll es bei ihrer kais. Mt. noch vorhin ergangenen g^{sten}. resolution[1]) aller-

---

vielfach eingeschränkt gewesen und müsse im vorliegenden Falle erweitert werden. Das „Gubernament“ scheint bis zum Tode des Kaisers fortgedauert zu haben.

[1]) *Mit dieser Resolution, deren Datum zurzeit nicht festzustellen ist, hat der Kaiser seinem Sohne* „das Gubernament im königreich Böheimb und zwar mit mehrer freier plenipotenz als wol vor disem dasselbe von weiland Carln von Liechtenstein geführt worden“, *aufgetragen. S. Akt 1 ex 1632, Karton 2995. Daraufhin trat dann die Kommission der geheimen Räte zusammen, als deren Beratungsergebnis diese Zession ausgegeben wurde.*

dings verbleiben, hingegen wollen höchsternant ihr kais. M^t. ihro allein nachfolgende puncten g^st. reservirt und vorbehalten haben, als nemblich und

1. vors erste die ausschreibung der landtäge, wann und so oft sie es eine notturft befinden wurden (wiewol sie jedesmal ihro kgl. würde sowol wegen der zeit als was etwan dabei den ständen zu proponiren, mit ihrem guetachten vernehmen wollen) in ihrer kais. M^t. namen geschehen, auch ihro die jederzeit bei den ständen erhaltene landtagscontributiones zu ihrer freien disposition verbleiben,[1]) wie auch

2. vors andere die investituren und verleihung der chur- fürst- und anderer auslandischen lehen, so zu der cron Böheimb gehörig und immediate von ihr kais. M^t. bei dero kgl. böheimbischen hofcanzlei pflegen empfangen zu werden, wie auch die erhebung in den fürstenstand vor ihr kais. M^t. vorbehalten werden sollen;[2]) und obwol

3. vors dritte ihre kais. M^t. auch die ersetz- und bestellung der kgl. obristen landofficirer, do etwa eins oder das andre, es sei durch verstreichung der in der neuen landsordnung ausgesetzten fünfjahriger zeit oder in andere wege ledig wurde, ihr kgl. würde anvertrauet und überlassen haben wöllen, jedoch werden ihr kgl. würde davon ohne zweifel von zeit zu zeit ihr kais. M^t. parte geben.[3])

4. Vors vierte, demnach das obercanzleramt nicht allein wegen voremelter investiturn und andern ihr kais. M^t. vorbehaltenen sachen, sondern auch umb der andern incorporirten länder willen, darzue es gewidmet, bei ihrer kais. M^t. hofstat sein und verbleiben mues, so würdet zu ihrer kgl. M^t. belieben stehen, einen eigenen canzler aufzunehmen, auch bei solchem gubernament sowol ein grosses als kleines sigill zu gebrauchen.[4]) Dann und

---

[1]) *Hierüber waren alle Mitglieder der vorberatenden Kommission einig gewesen.*

[2]) *Slawata, Meggau und Trautmannsdorf wollten dem Kaiser außerdem noch die Anwendung des großen Siegels reservieren.*

[3]) *Vorschlag Eggenbergs und des Bischofs von Wien; Slawata schließt sich in seinem Sondervotum demselben an.*

[4]) *Vgl. oben Anm. 2. In seinem Kommissionsvotum wandte sich Slawata gegen die Bestellung eines kgl. Kanzlers oder Vizekanzlers — die Erfahrung habe gezeigt,* „was tempore Rudolfi und Matthiae hochseligster gedechtnus so unterschidliche cancellariae vor inconvenientien und ungelegenheit causiret haben" — *und empfahl die Errichtung eines Kanzleidirektoriums, welches einem der obersten Landesoffiziere, am besten dem Oberstburggrafen, zu übertragen wäre; im Sondervotum erklärte er dann, gegen den Titel eines kgl. Vizekanzlers keine Einwendung erheben zu wollen,*

5. vors fünfte, so sollen zwar ihr kgl. würde aller und jeder obbesagter gefell völlige nuzung und genuss, auch daran und dero kgl. Liebden gemahlin kgl. underhaltung haben, jedoch aber soll von denjenigen, was uber ihr underhaltung überbleiben wurde, die auf denen obbesagten ordinari gefälle, herrschaften, ambten und intraden 5 haftende anweisungen- und schuldenlast, auch die bezahlung der jägerei und falcknerei sowohl auch die geistliche stiftungen und was auf dem salzverlag zue Wurzen zu grund gehen möchte, abgegolten und entrichtet, auch da solches nit erklecklich were, das übrige was abgehet von denen landcontributionen dargenommen und guet- 10 gemacht werden. Ingleichen und

6. fürs sechste was die confiscationes betrifft, demnach dieselbe von mehr höchstgedacht ihr kais. M[t]. ihrer fürstlichen gnaden dem herzogen zu Mechelburg zu bezahlung der soldatesca albereit verwiesen und übergeben, als solle es allerdings sein bewenden haben; 15 überdies so solle auch die judencontribution, so sie vermöge eines gewissen mit ihnen aufgerichten gedings jährlich zu liefern schuldig, ihr M[t]. der römischen kaiserin wie bishero als noch hinfürters, sie würde gleich völlig oder nicht völlig eingebracht, verbleiben.

7. Ausser diesem, was vorstehet, sollen hochernannt ihre kgl. 20 würde in allen und jeden sachen, was sowohl das politisch und justiz, als das cammerwesen betrifft, es sei gleich in conferirung der digniteten, erhebung in einen höhern stand, aufnehmung zum land, bestell- und ersetzung aller und jeder hochen und nider ambter, räth und andern stellen, oder es beschehe solches gleich sonst in was es 25 wolle, vollkomentliche macht und gewalt, allermassen dieselbe ihr kais. M[t]. selbst als regierendem könig zustehet, absolute und ohn einzig ferner beding sowohl in genere als in specie haben und tragen, auch was sie in einem und dem andern, in was für sachen es immer

---

und pflichtete zugleich den Einwendungen der anderen Kommissionsmitglieder, namentlich Eggenbergs, gegen das Kanzleramt des Oberstburggrafen bei; Eggenberg hatte beide Ämter als „nicht compatibilia“ *erklärt. Weiters schlug Slawata im Sondervotum vor, die böhmische Hofkanzlei zu teilen: ein Teil unter dem obersten Kanzler solle beim Kaiser zur Bearbeitung der Reservata, der andere unter einem kgl. Vizekanzler beim Könige zur Besorgung der demselben übergebenen Geschäfte seinen Sitz haben und dieses so, daß gleichwohl die böhmische Hofkanzlei* „ein corpus“ *bleibe. Zum königl. Kanzler wurde Graf Georg Adam Martinitz ernannt; eine Instruktion für den ihm untergebenen Teil der Kanzlei vom 12. Februar 1636 erwähnt ohne Angabe einer Quelle G. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien, Wien 1871, S. 9; aus der von Wolf gebotenen Inhaltsangabe ergibt sich, daß dieselbe lediglich eine — wie es scheint wörtliche — Wiederholung früherer Bestimmungen war.*

sein möchte, thuen und lassen, gebieten und verbieten werden, darbei es allerdings verbleiben und von ihrer kais. M^{t}. genehm gehalten werden solle.

8. Inmassen dann auch die revisiones, so sonst vermöge der neuen landsordnung an ihr kais. M^{t}. selbst gehen solten, hinfüro an ihr kgl. würde eingewendet, von deroselben, da sie rechtmessig angenommen und darüber was rechtens erkannt und exequiert, auch sonsten in sachen, worüber ihr kgl. würde als an welche ihr kais. M^{t}. das justizwesen wie obvermelt gänzlich remittirt und verwiesen, ein ausspruch, es seie in form eines interlocutori oder definitive urtheils, ergehen lassen würden, es allerdings darbei verbleiben und weiter einige appellation oder revision nicht statt haben solle.[1])

9. Im übrigen seind oft höchsternant ihre kais. M^{t}. gegen auch hochgedacht ihr kgl. würde als ihrem geliebtisten herrn sohn des väterlichen zuverlässlichen vertrauens, *[daß]* sie diese ihre wolmeinende gnedigste intention und zu deroselben tragende väterliche fürsorg und anneigung mit gebührlichem dank und söhnlichen respect erkennen,[2]) in würkliche bestreitung solches ihro überlassenen gubernaments gottes des allmechtigen ehr und venerirung desselben hochheiligen nahmens ihrem bekanten rühmlichen eifer nach stetigs vor augen haben, insonderheit auch ihro die mit grosser mühe und gepflogener reifer und fleissiger berathschlagung verneuerte landsordnung besagtem königreich Böheimb, als darinnen bereit, was sowohl ad statum publicum als privatum gehörig, heilsamblich begriffen, forters befehlen, halten und guete wachsambe aufsicht haben werden, damit dieselbe in ihrem vigore und werten stand erhalten und alle consilia, so etwan zu abbruch oder invertirung derselben angesehen sein möchten, mit ernst verfolget und gedempft werden.[3])

---

[1]) *Slawata wollte in seinen beiden Voten die Revision dem Kaiser vorbehalten wissen, Meggau, Trautmannsdorf, Thun sprachen sich dafür aus, sie dem Könige zu überlassen; Eggenberg erklärte, er* „hielte . . . darfür, dass von der revision ganz nichts zu melden, sondern periculo partis zu lassen, ob einer so kek sein würdet, bei E. M^{t}. sich über dero herrn sohns verordnung oder erkantnus zu klagen, zumaln man auch den recurs an E. M^{t}. niemand verschrenken könnte." *Von Thun wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß* „manche partheien auch das vermögen nicht hetten, allererst herauszureisen und die revision zu suchen".

[2]) *Die von Trautmannsdorf vorgeschlagene, von Thun bekämpfte Einrückung einer Stelle, wonach dem Kaiser, wenn er nach Böhmen komme, ausdrücklich alle Rechte des Gubernators zugesprochen werden sollten, wurde, trotzdem sie Slawata in seinem Sondervotum wieder aufnahm, nicht akzeptiert.*

[3]) *Eggenberg hatte vorgeschlagen, daß dem König in einem eigenen kaiserlichen Schreiben die Wahrung der Landesordnung ans Herz gelegt werden solle.*

10. Hingegen so wollen ihr kais. Mt. auch dieselbe sambt dem ganzen künigreich alles väterlichen schuzes, schirmb und protection gnediglich gesichert und über diesem allem festiglich handzuhalten in väterlichen hulden versprochen haben.

Diesemnach so haben ihr kais. Mt. dieses alles, was obstehet, 5 schriftlich aufzusetzen a. gst. anbefohlen, auch solches zu desto mehrer urkund under dero eigenen handschrift und anhangenden kais. grossen insigill verfertigen lassen. So geschehen Wien den 27. aprilis anno 1632.

[Keine Unterschriften.] 10

B.

Kaiserliches Handschreiben, die Beiziehung eines Reichshofrates zu den Beratungen der böhmischen Hofkanzlei betreffend.

Laxenburg 1633, November 5.

Originalkonzept im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 2 Böhmen C. 26 2 ex 1633.

Reichshofrat Wolf Wilhelm Freiherr von Lamingen beschwerte sich in einem Schreiben an den Kaiser (vor 5. November 1633, Original im Archive des Ministeriums des Innern, Sign. 2 ex 1633 III. A 2 K. 26.) über den obersten Kanzler Grafen Slawata: „er sei zu allen behmischen consultationen fast zehen jahre zuvor, ehe herr graf Slawata obrister canzler worden, continue“ *beigezogen worden, aber der oberste Kanzler habe ihn daraus verdrängt und habe* 15 „zu größerer meiner verschimpfung . . . andere reichshof- und regimentsräte, die von den behmischen rechten keine sonderbare wissenschaft haben, berufen“. *Er bittet, da es nach der VLO. gar nicht im Belieben des obersten Kanzlers, sondern in dem des Kaisers liege, wer zu den Beratungen zugezogen werden solle,* 20 *dem obersten Kanzler durch ein Dekret anzubefehlen,* „dass ich nicht allein zu allen justiz- und politischen canzleiconsultationen, sondern auch zu allen E. Mt. königlichen behmischen audienzen, allermassen bei der kriegs- und cammerräten audienzen geschicht, berufen werde“ *und ihm zur Verbesserung seiner Stellung in diesen Angelegenheiten den* „titel eines behmischen gehaimen rats gnädigst 25 zu ertheilen“. *Darauf erging unter dem 5. November 1633 das folgende Schreiben des Kaisers an Slawata:*

Lieber graf Schlawata!

Ich erindere mich, was gestalt ich euch noch vor disen durch den graafen von Verdenberg gst. anfügen lassen, dass ihr den von 30 Lamingen zue allen fürfallenden behembischen hofcanzleiconsultationen zihen und dabei seiner person gebrauchen wollet. Weilen sich

aber iezo bei mir gemelter von Lamingen unterthänigist beschwert, dass nichtsdestoweniger er von allen dergleichen consultationen gänzlich ausgeschlossen und zue seiner mehrern verschimpfung ime andere reichshof- und regimentsrät vorgezogen werden, und mir nun gleich-
5 wol seine habende gute qualiteten und in den behembischen sachen erlangte experienz wol bekant, dannenhero nit zue zweiflen, dass er mehrbesagten consultationen seiner dauglich- und geschicklichkeit nach nuzlichen werde beiwohnen können, massen ich mich auch vorhero bei antretung meiner königlichen regierung seiner person zue
10 meinem g^sten^. gefallen solchergestalt etlich jahr bedient; also bevehle ich demnach euch hiemit nochmaal g^st^., ihr wollet ihne von Lamingen bei angeregter seiner stell, session und voto ungeändert verbleiben *[lassen]*, und künftig zu allen in justiz- und politischen canzleisachen fürfallenden berathschlagungen als meinen würklichen rat jedesmaals
15 berufen und davon ferner nit ausschliessen, noch ime andere praeferiern und vorsezen. Daran vollzihet ihr meinen g^sten^. willen und ich bin euch benebens mit kais. und kgl. gnaden wolgewogen.

Datum Laxenburg 5. novembris 1633.

Am 18. November 1633 wurde dieses Schreiben dem Reichshofrate Lamingen
20 *intimiert; der Titel eines böhmischen geheimen Rates wurde ihm nicht verliehen. (Originalkonzept im Archive des Ministeriums des Innern 2 ex 1632 III A 2 C. 26.)*

C.

Dekret vom 21. November 1634 an Wilhelm Graf Slawata, böhmischen obersten Kanzler, und Briefe des Kaisers an diesen und König Ferdinand III. vom 1. Dezember, beziehungsweise 21. November 1634, die ‚expeditio Bohemica' betreffend.

Originalkonzepte im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 2 Hofkanzleieinrichtung, Karton 7, 3 ex 1634.

Kaiser Ferdinand II. an König Ferdinand III.[1]

Neustadt, 1634 November 21.

(Konzept von der Hand des Sekretärs Gertinger; Papier.)

25 Durchleuchtigster konig, freundlicher geliebter sohn und fürst. Was mir Euer Liebden noch vor disem wegen dero böhaimischen

[1]) *Dem Akte liegt ein Brief (September 1634, Orig.) des kgl. böhmischen Kanzlers Martinitz an König Ferdinand III. bei, worin dieser bittet, eine kais. Reso-*

canzlern von dem graf Slawata in denen kgl. kanzleisachen unterfangenden und beschehenden eingriff zugeschriben und allererst jüngstlich vom 28. negstverwichnen monats octobris widerumb erholen, das habe ich alles seines inhalts mit mehrern wol vernommen.

Nun befünde ich in diser sachen selbsten nichts anders, als was 5 Euer Liebden aus der iro wegen meines königreichs Böhaimb beschehenen ubergab clärlich vermelden und anziehen thuen, dannenhero und weilen ermelten graven Slawata bei so lauterer der sachen beschaffenheit, auch zwischen beeden expeditionen gemachten unterschied und separation im wenigsten nicht gebüren will, dergleichen 10 eingriff fürzunemen, als habe ich demselben durch gemessnen bevelch auferlegt, sich von derlei ime nicht zuständigen anmassungen genzlich zu enthalten, wie zumal auch gehorsamister schuldigkeit nach ime angelegen sein zu lassen, damit seinesthails dasjenige, was in obberürter übergab der zwaien canzleien und irer verrichtungen 15 halber clarlich bestimbt und ausgesezt worden, wol in acht genomen und wirklich observirt werde. Wolte ich Euer Liebden in antwort nicht verhalten. Verbleibe iro danebens mit väterlichen hulden und kais. gnaden jederzeit vorderist wol beigethan und gewogen.

Datum Neustatt den 21. november 1634. 20

Kaiser Ferdinand II. an Graf Slawata.

Neustadt, 21. November 1634.

(Konzept von der Hand des Sekretärs Gertinger; Papier.)

Hoch- und wolgeborner lieber getreuer. Uns hat unser freundlicher und geliebter sohn und fürst herr Ferdinand zu Hungern und Böhaimb gecrönter könig erzherzog zu Österreich etc. durch schreiben 25 umbständig zu vernemen geben, wasmassen seiner Liebden böhaimischen canzlern Georg Adamen Borzita graven von Martiniz etc. in expeditionssachen wider die von uns irer Liebden ervolgte übergab unsers königreichs Böhaimb von dir allerhand eintrag beschehen wollen, indeme unlangst der generalleitenant graf Gallas und general- 30 wachtmaister Lamboy, als beede zu landleuten des königreichs Böhaimb an- und aufgenomen und die pflicht bei der königlichen canzlei abgelegt, sie nichtsdestoweniger bei unserer böhaimischen hofcanzlei

---

lution in dem durch die Eingriffe Slawatas in seine Rechte hervorgerufenen Kompetenzkonflikte erwirken zu wollen, und zwei Briefe König Ferdinands III. an den Kaiser vom 18. September 1634 (Kopie) und 28. Oktober 1634 (Original) bei, worin Ferdinand III. diesem Ersuchen nachkommt.

sich destwegen absonderlich angeben und das diploma sambt der insinuation daselbsten erheben müssen.

Sodann aber in besagter ubergab zwischen beeden expeditionen dise separation mit claren unterschaid gemacht worden, dass unser 5 bei hof anwesende böhaimische canzlei die schlesisch-mährerisch und lausnizischen, die königliche aber in denen böhaimischen sachen die ausfertigung dergleichen expeditionen haben solle, unter andern auch gedachten unserm freundlichen geliebten sohn die aufnemung zum land gar mit ausgetruckten worten überlassen worden: also sehen 10 und befünden wir bei so clarer der sachen beschaffenheit einiche ursachen nicht, warumben du dich zuwider solchen lautern inhalts in berürte böhaimische expedition einzumengen und derselben schmelerung an iren zugehörigen verrichtungen zuzufügen unterstehen sollest. Bevelhen dir derowegen hiemit gnedigist, du wollest dich 15 aller dergleichen und andern in expeditione Bohemica dir nicht zuestehenden anmassungen genzlich enthalten auch aller schuldigkeit nach embsigist angelegen sein lassen, damit mehrerwehnter unserer ubergab disfalls von dir würklichen nachgelebt und darwider im wenigsten nicht gehandlet werde.

20 An deme volziehest du unsern gnedigist gefelligen willen und meinung.

Geben Neustatt den 21. november 1634.

Kaiser Ferdinand II. an Graf Slawata.[1]

Neustadt, 1. Dezember 1634.

(Konzept von der Hand des Sekretärs Gertinger; Papier.)

25 Lieber graf Slawata. Ich habe aus eurem mir unter dato den 28. negstabgewichnen monats novembris gehorsamst zugefertigten schreiben nit gern vernomen, ist mir auch nit lieb, dass ir dasjenige, was ich euch wegen eurer und meines freundlichen geliebten sohnes Ferdinand zu Hungern und Böhaimb königs canzlers des graven von 30 Martiniz expedition zugeschriben, für ein ungnad und verweis an-

---

[1]) *Am 28. November 1634 hatte Graf Slawata in einem Briefe an den Kaiser (dem Akte beiliegend, Original) seiner Betrübnis über den ihm vom Kaiser in dem Schreiben vom 21. November erteilten Verweis Ausdruck verliehen und ausgeführt, daß er sich nach Äußerungen des Kaisers und Königs zu seinem Vorgehen berechtigt geglaubt habe und daß ihm die in diesem Briefe angeführte Teilung der Expeditionen weder bekannt noch in der über die Verwaltung des Königreiches Böhmen abgefaßten Urkunde enthalten sei.*

ziehen und halten wöllet; dann dises ist mein intention im wenigsten nicht gewest, sondern ich habe euch allein die resolution, so ich zwischen eurer und obgedachtes canzlers von Martiniz expedition auf bedeutes meines freundlichen geliebten sohns Ferdinand erwiderungsschreiben in craft der beschehenen schriftlichen übergab meines 5 königreichs Böhaimb ergehen lassen (damit derselben in allem nachgelebt werde) intimiren wöllen, durch welches ich aber einen ungnedigen willen gegen euch nit geschepft, sondern ir habt euch wegen der mir bishero zu meinem gnedigisten contento jederzeit gehorsamist, treu, auch mit beharrlichen vleiss und eifer erspriesslich geleisten 10 und ganz unverdrossnen willigsten dienst dises gewisslich zu versichern, dass ich euch wie bishero also auch hinfüro mit allen kaiser- und königlichen hulden und gnaden auch beständiger allergnedigister affection wol gewogen bin und verbleibe.

Und weilen ich euch bei der über meiner zur fridenstractation 15 abgeordneten commissarien ehist einkomender relation angestelten bewusten beratschlagung sonders gern gegenwertig haben wolte, in anmerkung ir auch in allem demjenigen, was bishero in diser sachen fürkomen, gute wissenschaft traget, als wollet ir euch alsobalden erheben und ohne lengeren verzug zu mir an meinen kais. hof be- 20 geben, massen mein gnedigistes vertrauen zu euch gestellet ist und ich mich eurer fürderlichen ankunft unzweiflich versehen thue.

Datum Neustatt den 1. december anno 1634.

D.

Gutachten des Grafen Wilhelm Slawata, obersten Kanzlers in Böhmen, das böhmische oberste Kanzleramt betreffend.[1])

Wien, 1637 März 9.

Gleichzeitige Kopie im Staatsarchive, Böhmische Akten, Allgemeines, f 26, 7.

Unferfängliche erinnerung des grafen Wilhelm Slawata in sachen des obristen canzlerambt im königreich Böhaimb und dessen incorporirten landen betreffend. 25

Demnach von ihr exellenz der römischen kais. Mt. gehaimen rath und obristen hofmeister herrn grafen von Trautmansdorf vor gut angesehen worden, er graf Slawata solte dasjenige, was er bei ihme mit wenigen wegen des obristen canzlers ambts mündlich wohlmeinend erinnert, zu papir bringen und

[1]) *Vgl. dazu auch das in Nr. 31 S. 474 zitierte Kommissions- und Separatvotum Slawatas vom Jahre 1632.*

aufsetzen lassen, als hat er solches, wie wohl auch mit allerhöchstgedacht ihrer kais. Mt. a. g. vorwissen und befehl hiemit kürzlich, jedoch mit allen gebürlichen respect und unverfänglich thuen wollen.

Nachdem durch der nunmehr in gott ruhender kais. Mt. hochlöblichen 5 angedenkens zeitlichen hintritt die regirung sich auf jezige regirende kais. Mt. erlediget, hat er graf Slawata nach fleissiger examinirung seiner vocation und gewissens nicht unterlassen könen noch sollen, a. h. gedacht ihrer kais. Mt. seine insonderheit bei dem obristen canzlerambt im königreich Böhaimb und dessen incorporirten landen tragende und ihre ohne das verpflichte dienste a. u. fürzutragen 10 und, obwohl ihme unterschiedliche bericht beigebracht worden, samb auf eine veränderung mit dem obristen canzlerambt gedacht werden wolte, hat er doch demselben nichts deferiren können, auch einzige gerechte ursach nicht zu erdenken gewusst, warumb er desselben wider alle seine verdienst sogleich entsetzt und darvon verstossen werden solte oder kente, in gehabter betrachtung,

15 1. dass er gleichwohl ohne onzimblichen ruhmb zu melden einer aus des hochlöblichen erzhaus Österreich eltisten hohen und in unverrückter treu verbliebenen ministris sei, auch

2. im königreich Böhaimb der eltiste obriste landofficirer ist, nit weniger

3. unter drei römischen kaisern in denen obristen landofficiis continuirt 20 und denselben sowohl mit ihren Mten. a. g. satisfaction, als des vaterlands gutem nachrumb vorgestanden, auch alle digniteten und hohe kgl. landämbter des königreichs Böhaimb ausser allein des obristen burggrafenambts durchgangen ist, auch nunmehr

4. das obriste canzlerambt bis in das 9. jahr continue bedienen thut; 25 was nun

5. inzeit wehrender seiner obristen canzlerambtsbedienung wider die neue landsordnung vor sturmwind aufgeblosen worden, auch was sowohl in puncto generalis reformationis und confiscationis als ratione der langwirigen kriegsbeschwärden und darnebens untergelaufenen hochgefährlichen machina- 30 tionen, confusionen und zerrittungen vor schwäre sachen fürgefallen und wie noch alles nechst göttlichem segen glüklich angestelt und abgelaufen, ist ihrer kais. Mt. und dero herrn gehaimben räthen genugsamb bekant; es hat auch diese seine unterthänigste und beständigste hoffnung

6. umb soviel mehr bestätiget höchstgedacht ihrer kais. Mt. hochlöblichster 35 gedächtnus schreiben, so sie an ihne als er post elapsum quinquenium des obristen canzlerambt zu dero handen a. u. resignirt ergehen lassen,[1]) dann darinnen sie nit allein seine bei bedinung solches ambts erwiesene treu und integritet zu gnedigstem gefallen aufgenomben und sich hinwiederumb zu aller gnaden erkäntnus willigst erklärt, sondern auch

40 7. ihme solch obrist canzlerambt auf andere nachfolgende 5 jahr, davon noch anderthalb ruckständig, in kais. gnaden aufgetragen; zwar ist weniger nicht das ‚regulariter morte domini officium ministri exspiret', es hat aber

8. mit diesen hohen königlichen obristen landofficien eine weit andere gelegenheit, dann es ist unverwindlich, dass diese officia regni von altershero 45 perpetua gewesen und ad dies vitae des dienenden gewehret haben; ob nun

---

[1]) *In seinem Kommissionsvotum zur Übergabe des Gubernaments von Böhmen an Ferdinand III. im April 1632 (Nr. 31 A.) spricht Slawata davon, daß noch ein Jahr bis zu seiner Resignation ausstehe.*

zwar a. h. gedachte ihre kais. Mt. solche perpetuitet ad certum tempus quinquenii scilicet restringirt, so haben sie dennoch diese zeit des quinquenii dermassen in favorem der stände qualificirt, dass dasselbe continue wehren, auch ungeachtet des regierenden königs todesfall enzwischen käme, dennoch usque ad decursum dicti quinquenii continuiren solle, dahero dan auch die gewöhnliche ambtspflicht nicht allein auf den regirenden könig, sondern auch dessen successorn im königreich gerichtet ist, als dass in effectu ein dergleichen obrister landofficirer auch zugleich des königreichs successoris verpflichter diener bleibet und gar nit noth ist, die pflicht bei antretung dessen regirung zu erneuern oder abzunehmen, wie solches dann in der neuen landsordnung sub litera A. XLI klärlich und mit hellen worten ausgedruckt zu befinden; und ist

9. diese constitution gar nicht ungefehr, sondern aus wohlbedächtigen ursachen beschehen, indem durch solche continuation nicht allein des nachkommenden königs und selbiger ämbter autorität beobachtet und dieser vornembsten procerum ehr und existimation consulirt, sondern auch sowohl des angehenden regirenden königs als des ganzen königreichs und desselben inwohner hohes interesse (indeme fast alle obriste landofficia besondere tribunalia und colegia haben und von allen tam in statu publico quam privato vorgelaufenen sachen die beste wissenschaft tragen) merklich gefördert würd; insonderheit ist bei dem obristcanzlerambt dies speciale, dass daselbst nit allein täglich sachen, daran ihr kais. Mt. und auch den partheien merklich gelegen, fürfallen, sondern auch sowohl in processen als sonsten allerhand bescheid und decreta fertiget werden müssen, dahero dasselbe ohne des königs und des boni publici, auch der partheien praejudiz nicht wohl suspendirt werden kann; wie dem allem aber, so thuet

10. er graf Slawata sich dieser kais. vorsehung und sanctionis publicae billich halten und getrösten, hat auch nit ursach, bei jeziger regirender kais. Mt. als einem so hoch erleuchten gütigen und gerechten potentaten zu beförchten, dass dies, was die heilsambe gesatz der neuen landsordnung in ipsius favorem statuiren, in eius odium vel iniusta interpretatione vel de facto retorquirt und also selbst wider die landsordnung, darüber er so fest und steif jederzeit gehalten, gravirt werden solte, gestalt dan auch besagte constitution A. XLI auf dies gar nit zu extendiren, dass herr graf Martiniz bei ihrer kgl. und nunmehr kais. Mt. diese jahr über canzler gewesen, dan der unterscheid dieser beider ämbter für sich selbsten leicht solches erlegen und solviren würde, indem aus dem cessionsdiplomate ganz klar und offenbar, dass, nachdem ihr damals noch kgl. Mt. in kraft desselben das gubernament im königreich Böhaimb überlassen und anvertraut, das obrist canzlerambt per expressum ausgedinget und bei der regierung, alda es jederzeit gewesen und niemals bis auf diese stund vacirt, behalten, er herr graf von Martiniz aber von ihrer damals königl. Mt. zu dero gubernament vor einen canzler bestellet worden, gestalt er dan auch zu dem obristen canzlerambt nicht beaidigt, noch sich jemals einen obristen canzler unterschrieben, sondern solcher subscription hat sich allein er graf Slawata gebrauchet, auch solchen titl nicht allein in den expeditionen, so in das königreich Böhaimb vielfältig, sondern die auch in Schlesien und Mähren ergangen (dann das obriste canzlerambt auf selbige länder sambtlich gewidmet), unstrittig geführet; indem nun besagtes gubernament durch dies, dass an ihre kais. Mt. durch dero hochgnedigsten herrn vaters tötlichen abgang die regierung selbst

kommen, gänzlich erloschen, also ist eo ipso zugleich solches canzlerambt, als welches zu selbigen gubernament allein ad interim bestellet gewesen, gefallen, hingegen hat das obristcanzlerambt bei der regirung sein verbleiben; deshalb würde also ihme grafen Slawata auf alle weis und in allen umbständen 5 die höchste injuria und zwar non sine sue existimationis nota zugefüget, wan also seine verdienst, darmit er mit ruhm und ehren wohl bekannt, ins finster gestellet und anstatt der nunmehr in seinem wolbelegtem alter verlangten consolation zu spott und schand und etwa seinen missgingern zur verschimpfung gesetzet werden solte; hingegen hat er herr graf von Martiniz pro injuria nicht 10 anzuziehen, dass solch canzlerambt demjenigen gelassen würde, der es nunmehr so viel jahr mit allem fleiss und eifer treulich bedienet hat, haist auch im alten sprichwort nit unvernünftig: Turpius eicitur quam non admittitur hospes.

Ob nun wohl er graf Slavata sich also dessen, was ihme der buchstaben der neuen landsordnung und der in gott ruhender kais. Mt. seeligster gedächt- 15 nus ersichtiges schreiben übet und verleihet, billich haltet und getröstet, sich auch wohl zu erinnern weiss, dass dem herkommen nach bei der kgl. böhaimbisch hofcanzlei neben dem obristen canzler einzig und allein zween vicecanzler haben pfleget und niedergesetzet zu werden, gleichwie aber er sein particularinteresse jederzeit seines herrn angelegenen dienst vorgezogen, auch gern be- 20 fürdert und geschehen lassen, was nur verkleinerung seiner existimation sein kennen, und demnach er allen umbständen nach befindet, dass ihrer kais. Mt. und dero hocherleuchtigsten hause in diesem königreich und dessen incorporirten landen merklich wohl gedienet würde, der herr graf von Martiniz bei vermelter böhaimbischer hofcanzlei zugleich neben ihme gebührlich accomodirt 25 werden solte:

Als hat er lieber seinem interesse, obschon auch sonsten das obristcanzlerambt bei angehender neuen regierung die besten intraden hat, abbrechen als ihrer kais. Mt. und seines vaterlands behilfliche dienst verunmüssigen wollen und ist wie hievor als auch nachmals des a. u. erachtnus, dass ihrer kais. Mt. 30 sehr wohl thun und deroselben wie auch ihren haus sehr nüzlich gedienet werden würde, dass sie ihme grafen Slawata mehr ernannten herrn grafen von Martiniz bei dero kgl. bohaimbischen hofcanzlei zugeben und accomodiren würden;

und thut ihme grafen Slawata in diesen seinen unterthenigsten gedanken 35 umb so viel mehr besterken, dass ihre kais. Mt. auch hievor gar gerne gesehen, wann sie beide über denen canzleisachen mit einander conferirt und rath gepflogen, gestalt dan er graf Slawata wohlernanten herrn grafen von Martiniz sowohl noch vor selbigem canzellariat als in zeit wehrender bedienung desselben öftermals zu der canzlei sachen gezogen und dieselbe mit ihme berath- 40 schlaget, sie auch mit einander nit weniger als er graf Slawata mit desselben herrn vettern, herrn Jaroslav Borzita von Martiniz, als welche darüber pro rege et patria auch das fensterauswerfen und den tod nicht geschaihet, jederzeit wohl comportirt und zum besten verstanden; zudem so würdet durch solche conjunctur das werk umb soviel vollkommener, dann weilen bei vorhandenen 45 gubernament viel sachen expedirt, so dem grafen Slawata unwissent, hergegen aber unter dem obristen canzleramt ebenfals viel sachen gefertiget, davon herrn grafen von Martiniz nichts bewusst, so würd anjezo alles zusammengetragen und was einer nit bekant, durch des andern vertrauliche information mit hohem nutz und manniglicher bedienung supplirt und ersetzet werden können.

Was aber den modum obvermelter conjunctur und wie selbige beschehen möchte, anlangt, thuet er graf Slawata jedoch auf ihrer kais. Mt. a. g. beliebung und resolution diesen unterthenigsten vorschlag, nemblich und

1. vors erste, dass er herr graf von Martiniz den bishero geführten titul eines canzlers behalten möge;

2. in der canzlei zu Prag der graf Slawata als obrister canzler seine gewöhnliche stelle halten, nechts neben ihme aber her graf von Martiniz seine session haben möge;

3. das landrecht aber betreffend hat zwar der obristcanzler vor dem obristlehenrichter seine session, weilen aber die zahl der landrechtsbeisitzer (darunter auch herr graf von Martiniz begriffen) derzeit völlig besetzt und ohne das sich wegen der revision nicht wohl schicken will, dass der obristcanzler im landrecht sitzen solle, auch herr graf Joachimb Slawata als obrister lehenrichter ihme herrn grafen von Martiniz jederzeit gerne gewichen und noch weichen würd, als könte er graf von Martiniz bei dem landrecht des obristcanzlers stelle einnehmen und besitzen.

4. Die unterschrift betreffend hat er graf Slawata zwar anfangs vermeint, dass er an dem gewöhnlichen ort, der herr graf von Martiniz aber sich unter ihme unterschreiben solle; damit aber auch hierinnen ungleiche gedanken verhütet werden, als hielte er fürs beste, dass er graf Slawata sich hievor mit dem herrn vicecanzler und secretari allein unterschreiben möchte, da aber derselbe nicht zugegen were, so könnte herr graf von Martiniz eben an dem ort, wo der obristcanzler sich pflegt zu subscribiren, als canzler sich unterschreiben.

5. Ferner solte er schuldig sein, alle tag mit dem obrist- und vicecanzler in der canzlei zusambenzukomben und die vorhandene canzleisach zu erledigen; im fall auch

6. der obristcanzler entweder von der hofstatt abwesend oder sonsten etwa in geheimben rath oder anderer commissionen occupirt were, so solle er herr graf von Martiniz desselben stelle halten und die expedition dirigiren; weren es aber sachen, welche ihr Mt. vorzutragen, so sollen sie alle drei sambentlich, wann sie anderst in loco anwesend, dieselben beratschlagen und ihrer kais. Mt. zu dero a. g. resolution und entschliessung fürtragen.

7. Die tax betreffend, damit ja manniglich umb so viel mehr zu sehen haben möge, dass ihme grafen Slawata ungeachtet sonst bei denen neuen regirungen des obristcanzlers taxa, wie obberürt, ein ergebliches einzutragen pfleget, hierinnen nit umb das geld oder grossen nutz, sondern einig umb ihrer kais. Mt. erspriessliche dienst zu thuen, hat er sich bereit, frei und gutwillig dahin erbeten, dass die taxa der deutschen expedition, daran sonsten dem obristcanzler zwei drittel gebühren, in eine massam zusamben aufbehalten und darvon die canzleiunkosten abgerichtet, nachmals das residuum in drei gleiche theil abgethailet und davon ein theil ihme grafen Slavata, der andere herrn grafen von Martiniz und der dritte theil herrn vicecanzler zugestellet; was aber die böhmische tax belanget, dieselbe in 4 theil getheilet und davon ein theil zu behuf der canzleinotturften gefolget, die übrigen 3 theil aber unter ihne graf Slawata und herrn grafen von Martiniz, wiewol dem obristcanzler ebenfals $^{2}/_{3}$ daran, auch, wenn kein böheimbischer vicecanzler ist, die böhaimbische tax allein gebührt, zu gleichen portionen ausgetheilet werden mögen; was aber sachen sein, so bereit bei einer oder der andern canzlei erlediget, möchte es

bei voriger ordnung und in der canzlei absonderlich- und gewöhnlicher geniessung verbleiben.

8. Was die secretarien und übrigen canzleipersonen anricht, erfordert sowohl ihrer kais. M[t]. dienst als der expedition weitleufigkeit, dass beide expeditiones durchgehend einander incorporirt und allesambt unter ein corpus untergestossen werden, dann sie ambtlich genuegsamb zu thun und zu expediren haben werden.

Und ob es wol prima facie ein ansehen haben möchte, samb derlei canzlerambt bei der böhmischen hofkanzlei etwas neues were, so hat er graf Slavata doch dabei considerirt:

1. dass auch wol bei den vorigen regirenden königen derlei neuerung in der böhmischen hofkanzlei vorgegangen;

2. fast jederzeit herkombens gewest, dass neben dem obristcanzler zugleich zween vicecanzler gewest, und warumb wolte

3. ihrer kais. M[t]. die hand so weit gebunden werden, dass sie einen oder den andern umb seinen verdinst und qualiteten willen gar mit dem canzler- und directorstitul nicht begnaden möchten, zumalen

4. auch tempore Mathiae gottseeliger gedachtnus in der böhmischen hofcanzlei ebenfals ein canzler gewest und obwol derselbe allein in Schlesien und Lausnitz expedirt, warumb solte anjetzo dann nicht die expedition sowohl in Böhaimb und Mähren als in Schlesien conjuncto marte geführt werden können;

aber posito, es were dieser wolmainende vorschlag

5. vor ein neuerung zu achten, so ist doch zu betrachten, dass dieselbe nicht anjetzo allererst anfängt, sondern dieser titul eines canzlers bei ihrer kgl. M[t]. gubernament schon aufkommen und daselbst ohne contradictione practicirt worden; zu dem so ist

6. diese neuerung allein zu fliehen, die da entweder schädlich oder doch gefährlich ist, nit aber wordurch neben des herrn dienst zugleich das publicum et privatum et quidem wie in hoc casu notoriae je mehr je mehr würd können befördert, dabei aber keinem einigen menschen als allein dem obristcanzler, der es aber gutwillig eingehet, in geringsten praejudicirt werden; also ist auch

7. dies ein neues thuen, dass die böhaimbische hofcanzlei vermög der neuen landsordnung ein tribunal justitiae worden, item dass in den obristlandofficis, anstatt der perpetuitet ein quinquennium eingeführt, item bei der landtafel extraordinari beisitzer bestellet, item bei dem oberambt in Schlesien sowol als auch dem tribunali in Mähren neben respective dem obrist- und landshaubtmann canzler verordnet worden und was dergleichen neue anstellungen mehr sein möchten, so aber gar nicht böslich, sondern mit gutem nutz und der dienenden gebührlichen autoritet eingeführet werden, gestalt dann auch

8. hievor kein vicestatthalter, kein vicereichshofpraesident, kein director der hofcammer gewest, aber dannoch, bevoraus in dem casu, da etwa meritirte ministri mit einander concurriren, nit unbillich practicirt worden.

Schlisslich und demnach gleichwol offenbar, dass wolgedachter herr graf von Martiniz nunmehr vil jahr in ihrer kais. M[t]. und dero hochgeehrtisten herrn vaters selig diensten continuiret und deroselben ansehnliche getreuen nutz- und hochersprissliche dienste gelaistet und auch diese jahr über ihrer kais. M[t]. hofstat mit seiner merklichen ungelegenheit gefolget und auf denen fernen und weiten raisen das seinige kostbarlich spendiret, hingegen seine güter und ein-

kommen verlassen und fremden handen vertrauen müssen, auch sonst ein cavagliero von allen qualiteten und eines avanzaments wol würdig ist, hierumb und damit er seiner getreuen dienste eine wol verdiente ergötzlichkeit haben, und darinnen mit desto mehrerem eifer und begürde zu continuiren ursach gewinnen, und es nicht das ansehen haben möge, samb er bei dieser conjunctur 5 abbassirt oder verkleinert werde, so were er graf Slawata der a. u. meinung, ihr kais. Mt. mechten ihme diese kais. und kgl. gnad thuen, eins, dass er in canzleisachen, so ihrer kais. Mt. werden nach und nach vorgetragen werden, in den gehaimben rath unter den herrn gehaimben räthen seine stelle haben, auch aller derselben preeminenz und würden geniessen und dann auch versichert werden 10 möge, dass, wan er graf Slawata nicht mehr obristcanzler sein würde, ihme grafen von Martiniz das obristcanzlerambt vor allen andern conferirt werden solle, gehorsambst nicht zweiflende, er diese kais. gnad mit unterthänigsten respect erkennen, dieselbe zum besten anlegen, auch seinem habenden und vielfältig erkannten ansehenlichen talento nach in ihrer kais. Mt. königreich und 15 landen grossen nuzen schaffen und alles mit dero g. satisfaction wiederumb würdelich ersezen werde.

Wien den 9. monatstag martii anno 1637.

E.

Wiedereinsetzung der böhmischen Hofkanzlei in ihre Wirksamkeit nach Ferdinands II. Tode am 20. April 1637.

Konzept. Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern III A 2, 3 ex 1637, Karton 7.

Von der römisch kais. auch zu Hungarn und Böhaimb kgl. Mt. erzherzogen zu Österreich etc. unsers allergnedigisten herrn wegen 20 deroselben böhaimbischen hofcanzlei hiemit in gnaden anzuzeigen.

Nachdem hechsternent ir kais. Mt. auf dero angetretene und von gott iro verlichene kais. kgl. und landsfürstliche regierung aus gnedigist tragenden wolmainenden eifer und ganz väterlicher fürsorg vorderist dahin genaigt und intentioniert sein, wie dero treu- 25 gehorsame land und leut durch die haubt- und fundamentalseulen der gottliebenden iustiti gubernirt und erhalten werden, dahero sie iro dann auf jüngstlich betrübten tötlichen abgang weiland ires hechstgeehrten geliebsten herrn vaters des allerdurchleuchtigisten grossmechtigisten fürsten herrn Ferdinandi des andern römischen kaisers auch zu 30 Hungarn und Böhaimb königs erzherzogs zu Österreich etc. hochlöb- und seligister gedechtnuss die widerersez- auch an- und aufnemung von neuem mit wolqualificirten subiectis und personen ir der böhaimbischen hofcanzlei gnedigist angelegen sein lassen und ganz nicht zweiflen, sie werden iren diensten und obligenden verrichtungen 35 craft ires gelaisten iuraments und habender instruction mit embsigen

vleiss beharrlich ob- und auswarten, so haben jedoch allerhechstgedacht ir kais. Mt. sie böhaimbische hofcanzlei hiemit nochmalen gnedigist vermahnen wollen, dass sie iren rathsessionen jedesmals alles angelegenen vleiss und eifers beiwohnen, alle fürkomende sachen 5 schleunig und mit gueter ordnung befürdern und expedirn, sonderlich aber mit denen auf sie ex officio gelangenden sachen keine moram machen oder allererst destwegen anmahnungen erwarten, sich auch sonsten in ainicherlai weis weder durch corruption, schankung oder gaben noch andere persuasionen und mittel von dem 10 geraden und straken weg der iustiti und irer schuldigkeit nicht verlaiten lassen, sondern dieselb alsogleich ungesperrt auch ohne allen respect jedermeniglich administriren handeln und erthailen sollen, vorderist aber auch die verpflichte verschwigenheit und gehaimb wol in acht nemen und selbige niemandes eröffnen noch 15 reveliren, ingleichen auch solches anderer gehöriger orten, damit auch alda in expedier- und ausfertigung der sachen die verschwigenheit wol observirt und gehalten werde ernstlich verfügen; dann und zum fahl fürkomen und sich befinden solte, dass sie böhaimische hofcanzlei, sonderlich in sachen die iustitiam betreffen, praesent oder 20 schankungen annemen theten oder auch sonsten und in ander weg an ihrer schuldigkeit und dienstsverrichtung ainichen mangl erscheinen liessen, ir kais. Mt. darauf gebürende demonstration und bestrafung fürzunemen nicht unterlassen wurden, hingegen aber wollen mehr allerhechstbesagt ihr kais. Mt. sie böhaimbische hof- 25 canzlei gnedigist vertröstet und versichert haben, dass derselben hinfüro jedesmals von quartal zu quartal zeiten des jahrs ir besoldung ordenlich geraicht und gegeben werden solle.

Signatum Wien unter ihrer Mt. aufgetrucktem kais. secretinsigl den zwainzigisten aprilis anno sechzehenhundertsibenunddreissig.

F.

Kaiserliches Dekret, die Verteilung der Urteilsgelder bei der böhmischen Hofkanzlei betreffend.

Regensburg 1641 Jänner 2.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 2, Böhmen 3 ex 1641, Karton 16.

30 Die röm. kais. auch zu Hungarn und Behaimb kgl. Mt. unser a. g. herr haben auf beschehenen der sachen ordentlichen vortrag

a. g. resolvirt, dass das urthelgeld, so von denen definitivurtheln bishero bei deroselben kgl. beheimb. hofcanzlei hat pflegen gefodert zu werden, weder dem herrn vicecanzler noch der expedition gebühren, sondern dasselbe in gestalt und formb der sportularum verwendet und jedesmals von den parthen, ehe zum sentenz geschritten wird, 5 bei ermelter behemischen hofcanzlei niederleget und dem gericht, es würden hernacher die expensae litis compensirt oder nicht, zugeeignet, solche gelder aber alsdann unter diejenigen herrn canzler und räthe, welche zu einer und der andern sach gezogen, gegenwertig sein und der consultation würklich beiwohnen würden, jedes- 10 mals zu gleichen theilen ausgetheilet, jedoch allemal dem referendario ein doppelte portion gefolget, wie auch dem secretario, wan etwa derselbe die acta referirte, eine portion gegeben werden soll, warnach man sich nun hinfüro zu richten.

Decretum etc. Ratisbonae 2. ian. anno 1641. 15

G.

Kaiserliches Dekret über das Verhältnis der böhmischen Hofkanzlei zur Landtafel.[1]

Prag 1645 Februar 11.

Gleichzeitige Kopie im cod. 13629 (fol. 55) der Wiener Hofbibliothek.

Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwölter römischer kaiser auch zu Hungärn und Böhemb etc. könig etc.

Gestrenge liebe getreue: Wir haben vor guet angesehen uns gegen euch in gnaden zu resolviren, wie es in unserer anwesenheit alhier mit der expedition, so aus unserer königlichen böhmischen 20 hofcanzlei an euch zu ergehen pfleget, hinfüro gehalten werden soll; resolviren uns diesemnach hiemit g^st^. folgender gestalt, das alle diejenigen expeditiones, welche der landtafel selbst einverleibt werden müssen, unter unserer kais. und kgl. unterschrift ausgehen: Die übrigen decreta und verordnung aber, darinnen euch eines und das 25 ander anbefohlen wird und welche blos die causas currentes und diejenigen sachen antreffen, so momentaneae vel temporaneae executionis sind, und der landtafel nit einverleibt werden dörfen, unter unserer kgl. böhmischen hofcanzlei gewöhnlichen fertigung oder auch,

[1]) *Vgl. dazu die Akten 3, 16, 60 ex 1723 I A 2, Böhmen, Karton 3011, 3012, 3014 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.*

gestalten dingen nach, unter unsers böhmischen hofcanzleisecretarii unterschrift expediret, von euch auch gehorsamblich angenommen und exequirt werden sollen. Warnach ihr euch nun also gehorsambist zu richten und daran unsern g^{sten}. willen und mainung zu 5 vollbringen wissen werdet.

Geben auf unserm kgl. schloss zu Prag, den ailften monatstag februarii im sechzehenhundertfünfundvierzigsten, unserer reiche des römischen im neunten, des hungärischen im zwanzigsten und des böheimbischen im achtzehenden jahr.

10 Ferdinandus.

Georigius comes de Martinitz
Regis Bohemiae cancellarius.

Ad mandatum sacrae caesareae
majestatis proprium:
15 J. Freissleben.

H.

Kaiser Ferdinands III. Taxordnung für die böhmische Hofkanzlei. Preßburg, 1647 März 24.

Fehlerhafte Kopie im kgl. preußischen Staatsarchive zu Breslau. Sign. E. 152.

Ordentliche von ihrer kais. M^{t}. a. g. ratificirte specification, was hinfüro von iedwedern Majestätbrief tax sambt den andern canzleijuribus bei der kgl. böheimbischen hofcanzlei gegeben werden solle.

	Tax vor einem grafen brief	2000	fl. —	kr.
20	canzleijura	200	„ —	„
	herrn secretarii regal	100	„ —	„
	bibalia, concipir- schreib- und siegelgeld, jedes	12	„ —	„
	collationgeld halb so viel	6	„ —	„
	intimation	45	„ —	„
25		2387	fl. —	kr.
	für die schnür und kapsel	—	fl. —	kr.
	thut zusamben in gulden	2808	„ 50	„

Discretio pro referendario ad libitum.
Vor die confirmation des grafenstandes die helfte.

30	Tax vor den alten herrenstand	2000	fl. —	kr.
	jura	200	„ —	„
	regal	100	„ —	„
	bibalia	48	„ —	„
	intim[ation]	45	„ —	„
35	schnür	24	„ —	„
		2411	fl. —	kr.

Vor die confirmation des alten herrenstandes die helfte.

Tax vor den neuen herrenstand	1500 fl. — kr.
jura	150 „ — „
regal	75 „ — „
bibalia	42 „ — „
intim*[ation]*	45 „ — „
schnür etc.	24 „ — „
	1836 fl. — kr.

Vor die confirmation des neuen herrenstands die helfte.

Tax vor das praedicat „hoch und wohlgeborne" sambt der praeeminenz der privilegirten	1500 fl. — kr.
jura	150 „ — „
regal	75 „ — „
bibalia	31 „ — „
intim*[ation]*	45 „ — „
schnür etc.	24 „ — „
	1825 fl. 30 kr.

Tax vor das praedicat „hoch und wohlgeborne" ohne die praeeminens der privilegirten grafen	1000 fl. — kr.
jura	100 „ — „
regal	60 „ — „
bibalia	31 „ — „
intim*[ation]*	45 „ — „
schnür etc.	24 „ — „
	1260 fl. 30 kr.

Vor die confirmation eines dergleichen praedicats die helfte.

Tax vor den alten ritterstand, da einer zwar ein landman ist	300 fl. — kr.
jura	30 „ — „
regal	30 „ — „
bibalia	21 „ — „
intim*[ation]*	21 „ — „
	401 fl. — kr.

Schnür und discretion pro referendario a parte.
Vor die confirmation eines solchen ritterstandes die helfte.

Tax vor den alten ritterstand eines ausländers oder der noch nicht zum lande angenommen	500 fl. — kr.
jura	50 „ — „
regal	50 „ — „
bibalia	28 „ — „
intim*[ation]*	20 „ — „
	648 fl. — kr.

Schnür und discretion pro referendario a parte.

Vor die confirmation eines solchen alten ritterstandes	349 fl. — kr.
tax vor das incolat	450 „ — „
jura	45 „ — „
regal	45 „ — „
intim*[ation]*	35 „ — „

	Tax vor den neuen ritterstand der ausländer	300 fl.	— kr.
	jura	30 „	— „
	regal	36 „	— „
	bibalia	31 „	30 „
5	schnür und discretion pro referendario a parte.		
	Tax vor den ritterstand der inländer	200 „	— „
	jura	20 „	— „
	regal	30 „	— „
	bibalia	28 „	— „
10	intim*[ation]*	— „	— „
	schnür und discretion pro referendario a parte.		
	Tax vor ein gemeine nobilitation	150 „	— „
	jura	15 „	— „
	regal	18 „	— „
15	bibalia	28 „	— „
	intim*[ation]*	15 „	— „
	schür und discretion pro referendario a parte.		
	Tax vor einem rathstitul	150 „	— „
	jura	15 „	— „
20	regal	12 „	— „
	bibalia	21 „	— „
	intim*[ation]*	— „	— „

Was die lehen- und übrigen majestätbrief, so unter die grössere tax gehörig und hierinnen nicht specificiret sein, anlanget, nachdem nach unterscheid 25 und qualitet derselbe die taxa unterschiedlich ist und unter einerlei aussatz nicht wohl kann gebracht werden, so wird jedesmals darüber in particulari ein determination der proportion nach gemacht und darbei das herkommen in sonderbare obacht genommen werden.

Zu urkund ist diese taxtafel unter ihrer kais. M[t]. secretinsigl und dero 30 böheimbische hofcanzlei fertigung expediret worden. So geschehen und geben zu Pressburg, den 24. martii anno 1647.

Taxtheilung der maiestalien, exempli gratia.

	Tax	150 fl.	— kr.
	jura	18 „	— „
35	regal	15 „	— „
	bibalia, das ist concipirgeld 8 fl., schreibergeld 8 fl., siegelgeld 8 fl., collationirgeld die helfte als 4 fl.	28 „	— „
	intim*[ation]*	15 „	— „
	Zusammen	226 fl.	— kr.

40 NB. Dieses mus herr taxator von der parthei mit einander empfangen, zu end iedwederns quartals die rechnung machen und von dem einkommenden taxgeldern, nemblichen von den 150 fl. die canzleiausgaben abziehen, den rest aber in drei theil vertheilen, als ihr excellenz herrn obristen canzlern 2 und dem herren vicecanzlern 1 theil abzuführen.

45 Die jura der 18 fl. werden in 2 theil getheilet, der eine theil kombt den herrn secretarien, der andere theil aber als 9 fl. der sambtlichen canzleiver-

wandten (ausser der canzleidiener, thürhütern und heizern) zu ertheilen, doch dergestalt, dass der taxator, registrator, concipist und expeditor davon eine doppelte, die canzelisten aber nur eine einfache portion haben.

Regal: dies wird den herrn secretarien allein verrechnet vor die mühe des referirens.

Bibalia: dem taxatori das siegelgeld, dem concipisten das concipirgeld, dem registrator das collationirgeld, denen canzelisten das schreibgeld, so sie unter einander in gleich theilen.

Intim*[ation]*: 15 fl., diese werden dem expeditori unter die kleine taxa zu vertheilen zugestellet, davon haben die herrn secretarien, diese theilung muss monatlichen geschehen, sambtlich die helfte, und die sambtlichen canzleiverwandten (auser der oben benanten 3 personen so zu keiner taxa gehörig), die ander helfte, welche unter ihnen in gleiche theil vertheilt wird ohne unterscheid.

Die unkosten vor kapsel wax sammet einbund und schnür thuet der taxator der parthei absonderlich specificiren, so viel es austraget, welches er aus dem seinigen hergeben mus, consequenter auch wiederumb einfordern kann.

Dem canzleidiener, thürhüter und heizer sambtlich von iedwedern pergamentstück einen reichsthaler, welchen sie ihnen von der parthei selbst einfordern und in 3 theil vertheilen thuen.

Die privilegia und majestalia müssen die canzelisten secundum ordinem als einer nach dem andern, schreiben, dahero auch die schreibgelder in eine massam gelegt und in gleiche portiones sodann unter sie getheilet werden.

Mittler tax.

Postbrief in die länder	6	reichsthaler
Hoffreiheit	20	„
Impressorium in forma patentis auf ein buch	30	„
Praesentation canonicatus simplicis 20, in collegiata et cathedrali	30	„
Praesentatio decanatus praeposituræ	50	„
Cantoriae	40	„
Scholasteriae	40	„
Salva quardia simplex pro re nata für eine stadt	12	„
oder privatum	6	„
Salva quardia cum exemptione ab oneribus civicis	30	„
Protectorium in forma patentis	6	„
Hofpatent	6	„
Iudicialvollmacht	6, 12, auch 20	„
Patent, schulden einzubringen	6	„
Patent, geraubte sachen zusamben zu bringen	6	„
Visitationis patent vor einen praelaten	12	„
Patent, saliter zu graben	30	„
Salvus conductus 6, 12, 20, 30 pro re nata		
Moratorium in forma patentis von einem jahr	6	„
Exemptio a civicis muneribus in forma patentis	30	„
Ehrenversorg in forma patentis	24, 30, 40, auch 50	„
Abolitio processus criminalis in forma patentis pro re nata	20, 30, auch 50 und 100	„
Patent, entloffene unterthanen abzufordern	6	„

Kleinere tax oder specification.

Was bei der kgl. böheimbischen hofcanzlei von einem und den andern, so alda entweder durch missiven oder decreten expediret und ausgefolget wird, vor taxen pflegen gefordert zu werden:

Von einem kais. missiv umb bericht	1	reichsthaler
Von einen pro justiz	2	"
Von einer dilation zu praestirung der requisiten zum land auch mehr und weniger	6	"
Von denen intimationen, wan einer zum landman angenomen wird	20	"
Item, wan einer in den herrenstand erhoben wird	30	"
Wegen ratificirung eines vergleich zwischen denen parthen auch mehr und weniger	6	"
Wann einer lange zeit ausser landes und man seines lebens ganz keine nachricht oder wissenschaft nit hat, wegen ausfolgung denen befreundten seines vermögens auch mehr und weniger	6	"
Wann einer den adelstand erlanget vor die intimationen	10	"
Von verstattung der execution	12	"
Von verleihung den städten oder märkten jahr- und wochenmarkt seint unterschiedlich	6, 8, 2, 3	"
Von verleihung eines breuurbars auf ein gut seint unterschiedlich		
Von ablegung des juramenti fidelitatis zum land von einem des herrenstands	12	"
Von einem des ritterstands	6	"
Von einverleibung eines guts in die landtafel von dem tausent	5	fl.
Item ist dieses auch von testamenten oder contracten zu verstehen		
Wann einem die revision oder appellation verstattet wird	6	"
Von verleihung eines moratorii auf ein jahr	12	"
Von prorogirung desselben	6	"
Von confirmation eines grafenstands	30	"
Wann einer auf eigenes begehren zum landrechtsbeisitzer aufgenommen wird	12	"
Wann jemand auf sein begehren zum appell- oder cammerrath angenomen wird	6	"
Wann einer in den ritterstand erhoben wird	10	"
Wann einem der rathstitul conferirt wird	10	"
Wann einem die vormundschaft aufgetragen wird, wird das vermögen oder die verlassenschaft angesehen		
Von aufricht- oder confirmirung der handwerkerstatuten und articul seint unterschiedlich		
Wann einem uncatholischen erlaubt wird, auf ein zeit in dem land zu verbleiben	6	"
Von ertheilung einer *[Lücke]* seint unterschiedlich		
Von einem perdon ist unterschiedlich		
Von nachsehung der poenae temere litigantis	12	"

Wann einer wegen seiner habenden praetension in integrum restituiret wird . . . . 6 reichsthaler
Wann einem ein professor in der Caroli Ferdinandischen universitet conferiret wird . . . . 6 „
Wann jemand der vormündschaft oder titel (tutel?) enthoben werden thut . . . . 6 „ 5
Von suspendirung der execution auf ein gewisse zeit . . . . 6 „
Von aufhebung der eingeführten sequestration in ein gut oder herrschaft ist unterschiedlich
Andere sachen, deren man keine gewisse taxen hat oder weiss, werden pro rata der herrn räthe und secretarien taxiret. 10
Wann einer zum landadvocaten oder procuratoren aufgenomen wird . . . . 6 „
Wann jemand landhaubtman wird, wird seiner discretion heimbgestellet.

Kleinere taxordnung. 15

Vor die ordinar dilationes ad introducendam revisionem die wochen und die extraordinari dilationes die wochen . . . 1 reichsthaler
Ratification eines zwischen den partheien getroffenen vergleichs, so per missivum expedirt wird . . . . 6 „
NB. auch mehr pro qualitate summe 20
Vor dispensation wegen ausfolgung einer verlassenschaft denen befreundten ihres blutfreunds, so über 30 jahre und lang abwesend ist . . . . 6 „
Vor verstattung der execution in ein gut von conferirung der dienst werden pro re nata taxiret 25
Von publicationem der intimation nach proportion des vermögens wird gefordert.
Von auftragung der vormündschaft wird nach proportion des vermögens taxiret
Von entlassung fiscalischer aussprüch . . . . 12 „ 30
auch mehr nach proportion.
Von conferirung der obristen landofficirerämbter in Böhmen und Mähren wird zur discretion denen impetranten anheimb gestellet.
Vor aufnehmung einer person in das grössere landrecht . . . 12 „ 35
Von conferirung einer cammer- und hoflehenrechtsitzerstelle . 12 „
Von conferirung einer appellationrathstelle . . . . 12 „
Von verleihung einer oberambtsrathstelle in Schlesien . . . 50 „
Von conferirung der ämbter bei der landtafel wird auch zur discretion gelassen. 40
Von abweisung der revision . . . . 6 „
Ingleichen von denegirung der gesuchten recht: in ant[*iquis*] . . 6 „

NB. Diese kleinere tax, es sei viel oder wenig, wird monatlich und zwar solcher gestalt von dem expeditore (welcher das kais. insiegel unter seinen eidspflichten in handen und alles nach der kais. unterschrift ausfertigen muss) 45 getheilet, dass alles dasjenige, so den monat hindurch einkommet, in zwei theil dividiret, der ein halbe theil denen herren secretarien, so viel deren sein, der

andere halbe theil aber denen sambtlichen canzleiverwandten (dannen die thürhüter und heizer excludiret sein) zu gleichen theilen ohne unterscheid des officii ausgetheilet wird.

Von denen sportulis hat die canzlei jederzeit eine portion eines raths
5 zu genissen, welches auch von der kleinen tax durch den expeditorn verrechnet werden muss.

Bei der monatraitung muss der expeditore iedwedern herrn secretario eine verzeichnus nebst dem geld zustellen, darinnen verzeichnet, was einkommen und was ex officio fortgangen, gratis hinausgegeben worden und verliegen,
10 unausgeloster geblieben und da die canzleiverwandten auch die monatrechnung zu sehen verlangen, ist der expeditor solche ihnen zu exhibiren nach laut der instruction schuldig.

[Kein weiteres Datum.]

Nr. 32.

Revisionsordnungen und Patente (1637—1734).

A—G.

Sämtliche, mit Ausnahme von F, in der Patentensammlung des Archives des k. k. Ministeriums des Innern. C noch gedruckt im Codex Austriacus II, S. 248—252 und bei **Weingarten**, *Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, S. 359 f. Hierzu s.* **Schmidt-Bergenhold**, *Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen. 1866 (besonders S. 261, 262, 352—353, 357). Für Böhmen und die böhmischen Länder kommen besonders auch die Artikel F LXXIV —F LXXXIII der verneuerten Landesordnung (gedruckt: Aktenstücke Nr. 29, S. 444 ff.) in Betracht. — F gedruckt bei* **Weingarten**, *a. a. O., S. 697 f.*

A.

Revisionsordnung Kaiser Ferdinands III.
Wien, 1637 Juni 26.

Wir Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs etc. embieten N. allen
15 und jeden unsern nachgesetzten obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch andern unsern getreuen landsässen und unterthanen in unserm erzherzogthumb Österreich under und ob der Enns und sonst männiglichen, so darinnen bei gericht zu handeln haben, unser gnad und alles guts. Dabei fügen wir euch gnädigst zu wissen, obwol under
20 andern wolthaten der rechten die revisio zu schutz und schirm der gerechtigkeit und unschuld eingeführt, dass wir gleichwol gehorsambist berichtet worden, auch aus thails deren pro revisione unzher ein-

kommenen anbringen selbst gespürt und mit ungnaden vernemben müssen, welchermassen solche von vielen parteien allein zu verlängerung der rechtsführungen und immerwehrenden aufzug ihrer gegenthail gesucht und missbraucht werden wolle. Wann wir dann auf unser angetreten und von gott uns verliehene kais. kgl. und lands- 5 fürstliche regierung aus gnädigst tragenden wolmainenden eifer und ganz väterlicher fürsorg dahin genaigt und intentionirt seind, wie unser treugehorsambe land und leut durch die gottliebende justitia wol gubernirt, dieselbe mäniglichen aufs fürderlichiste administrirt und alle eingerissene verlängerungen, missbräuch und unordnungen, 10 so viel müglich, abgeschnitten und aus dem weg geraumbt werden mögen; als haben wir under andern disfals fürgekehrten verordnungen auch diesem jetzt gemelten ubel und schädlichen missbrauch der revisionen allergnädigst zu remediren für ein sonder hohe nothturft erachtet und demnach, wie es hinfüro mit denen suchenden 15 revisionen in gedachtem unserm erzherzogthumb Österreich zuhalten, für dismal auf volgende ordnung gnädigst resolvirt. Setzen, ordnen und wollen also:

Fürs erste, dass in peinlichen sachen, die leibs- und lebensstraf auf sich tragen, desgleichen von gemainen rathschlägen und 20 verfahrungsbeschaiden, item von verlassen und gemainen beiurtln kein revisio verstattet, es were dann, dass die interlocutoriae vim sententiae definitivae hetten oder dergleichen damnum, welches durch die hernachvolgende definitiv urtl nicht widerumb reparirt werden künte, auf sich trügen. 25

Es solle auch fürs ander von der execution, so auf ein ergangenes urtel oder zuerkentes recht erthailt und dardurch einem zu dem seinigen schleinig geholfen wird, kein revisio zugelassen werden.

Drittens in richtig verbrieften schuldsachen, da sich der schuld- 30 ner zu seiner handschrift und petschaft bekent oder aber durch urtl und recht zu der bezahlung condemnirt wird, solle die revisio nicht statt haben, inmassen dieser und auch voriger fal in denen noch vor diesem publicirten landsfürstlichen generalien auch ohne das begriffen. 35

Vierten in sachen, worüber schon einmal revisio gesucht und der ansuchende thail in revisorio judicio verlustigt, solle weiters kein superrevisio, damit die rechtshändl dermalen ein end haben, zugelassen werden.

Fünften solle keines von nidern gerichts ergangenen endurtl, 40 von welchem ad superiorem judicem mag appellirt werden, die

revisio zugelassen sein, weilen allein in denen fällen, wo die appellation als remedium ordinarium und von der höchsten stell nicht statt hat, die revisio zugelassen würdet. Wo auch ein partei das remedium ordinarium appellationis underlassen, wollen wir, dass der-
5 selben hernach das beneficium extraordinarium revisionis nicht verstattet werde.

Sechsten obwolen bishero die zeit der suchenden revisionen, nach anlaitung der gemainen rechten, auf zwei jahr hinaus verzogen worden, setzen und ordnen wir jedoch aus gewissen ursachen, dass
10 wann hinfüro einer innerhalb zwei monaten von der publication des endurtls kein revision gesucht noch sich darumben gebürlich angemelt, sondern allererst nach verfliessung solcher zwai monaten umb verstatt- und zulassung derselben anhalten würde, dass er darmit nicht mehr gehört, sondern davon gänzlich abgewiesen werden solle.

15 Siebenden solle die revisio auch nicht zugelassen werden, wann einer entweder sich derselben austrucklich verziehen oder sonsten ipso facto und mit der that das urtl einmal angenomben und beliebt hette.

Demnach auch achtens bishero dis beneficium in allen sachen
20 ohne underschaid gar zu gemain worden, und dahero hoch vonnöthen, dass dasselbe auf ein gewisse summam restringirt werde, als wollen wir, dass hinfüro die revisiones unzulässig seien in sachen, welche nicht dreihundert gulden austragen; und wann dieses werths und schätzung halber etwa irrungen vorfielen, dass darüber durch
25 diejenigen, so wir unserm gnädigsten wolgefallen nach zu denen revisionen jedesmals erwöhlen werden, ohne sondern process oder andere weitleuftigkeit ein ausschlag gemacht werde.

Es solle aber fürs neunte derjenig, so umb die revision in zulässigen fällen inner den zwei monaten nach dem eröffneten endurtl
30 einzukomben vermaint, sein revisionschrift und darinnen die motiva und ursachen, warumben er die revision begehre, in den bestimbten zwei monaten gewisslich eingeben, darauf wir taugliche und wolqualificirte personen gnädigst verordnen wollen, welche alles fleiss erwegen sollen, ob aus denen von dem supplicirenden thail schrift-
35 lich eingebrachten ursachen solche revision nicht zu verlängerung, sondern mehrers zu ausführung der gerechten sachen gesucht werde, auch dieselb revisibilis seie oder nicht, und sodann innerhalb den nechsten vier wochen uns ihr relation zu unser allergnädigsten resolution ubergeben. Da nun die revision von uns angenomben und
40 die sach pro revisibili erkent, solle die einkombene revisionsschrift alsbalden, wie bishero gebreuchig gewesen, auf unser n.-ö. regierung

remittirt, von dem supplicanten zugleich glaubwürdige abschriften gedachter revisionschrift und beilagen allda eingeraicht, das von hof kommene original bei der canzlei aufbehalten und die abschriften dem gegenthail zugestelt, derselbe mit seinen gegenrevisionbericht inner zwei monaten (als welche wir pro termino peremptorio hiemit ansetzen) vor ihr regierung vernommen und sodann auf beschehene communication, nach verstreichung solcher zwei monaten, der abgeführte process und einkommene schriften ohne all weitere anmahn- oder warnung, der gegenthail habe hierauf sein revisionsbericht eingebracht oder nicht, ex officio collationirt und neben mehrgedacht unserer regierung motiven und rationibus decidendi, darauf sie in der erkantnus gangen, nacher hof ubergeben werden. Und obzwar die revision de jure gemainiglich die execution nicht einstelt, so behalten wir uns doch bevor, nach beschaffenheit der fürkommenden fäll und umständ in einen jeden casu uns deswegen absonderlich der gebür nach gnädigst zu resolviren. Es soll auch derjenige, so die revision sucht, zu mehrer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorher wol bedenke, ein gewisse summa gelts zu unserer österreichischen hofcanzlei deponiren, oder da er zu gnügen bescheinigte, dass er mit solchem gelt nicht aufkomben künte, gnugsamb verbürgen. Da es aber sowol an der summa gelts als auch genugsamber bürgschaft etwa armut halber ermanglen würde, solle ihm nichtsdestoweniger gegen laistung juratori-caution die revision zu suchen bevorstehen. Diejenige summa gelts aber, so zu unserer österreichischen hofkanzlei deponirt würdet, solle nach gelegenheit der person und sach durch diejenige, so wir wie gemelt zu revisionscommissarien jedesmals erwöhlen, in ihrem gutachten benannt, von uns aber bei annemb- und zulassung der gesuchten revision gemässigt und ausgesetzt werden, jedoch, dass die summa jederzeit nicht weniger als der siebende thail des werths oder aestimationis litis und der action, derentwegen es zu thun, austrage und zum fall das gesprochene urtl recht befunden und dannenhero davon die revision ungebührlich gesucht worden, solche summa unserm landsfürstlichen fisco verfallen und erlegt werden solle. Was aber diejenigen, so aus armuth solches gelt zu erlegen nicht vermöchten, anlangen thut, dieselben sollen anstatt der geldstraf mit gefängnus oder sonsten extraordinarie am leib, nach beschaffenheit der sachen, wegen der zu unrecht angemasten revision gestraft werden. Nicht weniger solle ein jeder, so die revision begehrt, selbst in person bei unserer österreichischen hofcanzlei einen cörperlichen aid zuvor und ehe ihm die revision erthailt würdet, darzu auch die

gegenpartei allzeit erfordert werden soll, ablegen, dieses inhalts, dass er solche revision nicht gefährlich und die sach dardurch aufzuziehen, sondern aus gutem rainen gewissen ainich und allein der gerechtigkeit zu steur suche und begehre. Da aber die revision
5 inner zwei monaten nach dem gesprochenen urtl nicht gesucht oder nicht für erheblich befunden wurde, oder aber der supplicant zu volziehung obangeregter requisiten sich nicht erklären wolte, so solle gedachte revision keineswegs verstattet werden. Wann dann nun die revision von uns zugelassen, auch darüber der gegenthail
10 mit seiner revisionschrift einkommen und sambt der abgeführten actis und verfasten motivis zu unsern handen erlegt würdet, so wollen wir gewisse uns geschworne justici- und andere räth verordnen und denselben nicht allein die acta, welche bei unserer n.-ö. regierung einkommen, sondern auch mehrangeregte revisionschrift,
15 so der anhaltende thail eingebracht, wie auch des gegenthail revisionbericht, da derselbe auf die beschehene communication in dem termino der zwei monat etwas schriftlich geantwort, zustellen lassen, darauf sie auch innerhalb zwei monat frist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusambenkommen, die acta alles fleiss mit
20 einander ablesen, auch bei ihren pflicht und aiden, so sie in annembung ihrer ämpter und rathsstellen geschworen, eines und des andern thails in denen actis (ausser welcher sonsten so wenig in der gemelten supplication oder revision als der darauf gevolgten gegenrevisionschrift und einkommenen bericht nichts neues eingebracht
25 werden solle) begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die motiva und ursachen, darauf solche urtl geschöpft, gegen denen von dem gegenthail in denselbigen actis angezogenen fundamentis halten und, ob sie solches urtl recht erfunden und selbiges zu confirmiren oder so etwas darinnen ubersehen und geirret und wie sie solche befin-
30 den, uns zu unserer ferrern und endlichen resolution mit ausführlichem in rechten wol begründten ursachen schriftlich fürbringen und referiren sollen. Und weilen zeithero in denen processen revisionis auch diese unordnung verspürt worden, dass die partheien die revisionen nicht ex actis prioribus oder ex actis et probatis, darauf
35 regierung bei der erkantnus gesehen und geurthailt, instituirt, sondern grosse revision- und gegenrevisionschriften und darinnen allerhand neue documenta und probationes in meritis causae, so hievor bei dem ergangenen urtl nicht einkommen, eingebracht, also wollen und setzen wir, dass, wie oben vermelt, so wenig in der supplication oder
40 revision als der darauf ervolgten gegenrevisionschrift nichts neues vorgebracht oder, da es vorgebracht, nicht in acht genomben, sondern

gänzlich als ein neuerung verworfen werden solle. Da es sich auch aus denen actis befunde, dass durch die gesuchte revision die sachen nur mit fleiss aufgezogen worden, so solle nicht allein das erlegte geld unsern landsfürstlichen fisco verfallen und die leibstraf (welche baide auf alle fäll, wann das vorige urtl nicht umbgestossen würdet, 5 zum fal wir nicht ein anders verordnet angesehen) unfählbarlich und allzeit fürgenommen, sondern auch darüber dem condemnirten thail wie ingleichen denen advocaten (gestalt dann die supplicationen von einem bei unserer n.-ö. regierung angenombenen advocaten jedesmals mit tauf- und zunamen neben dem principalen underschrieben und 10 widrigenfals gar nicht angenommen werden sollen), so die parteien, wie öfters geschehen, dahin verlaitet, nach befund der gesuchten verlängerung und muthwilligen litigirens neben erstattung der schäden und unkosten noch ein absonderlich würkliche straf aufgesetzt und sie zu erlegung derselben ernstlich angehalten werden. Doch be- 15 halten wir uns diese ordnung in einem oder andern particularcasu auch sonsten aus gewissen ursachen und nach gelegenheit der umbstände zu ändern, mindern oder mehren bevor. Darnach sich also männiglich zu richten, solcher unser gnädigst gemachten ordnung in allen begebenden fällen würklich und unverbrüchlich nachzuleben 20 und sich vor denen widrigenfals aufgesetzten strafen zu hüten hat; es beschicht auch an deme allem unser gnädigst wolgefäliger und endlicher willen und mainung. Geben in unserer haupt- und residenzstat Wienn den sechsundzwanzigisten monatstag junii, im sechzehenhundert und siebenunddreissigsten, unserer reiche des römischen im 25 ersten, des hungarischen im zwölften und des böhaimbischen im zehenden jahre.

Commissio domini electi
imperatoris in consilio.

B.

Revisionsordnung Kaiser Ferdinands III.[1])
Wien, 1655 Juli 27.

Diese Ordnung ist auf Grund der vom 26. Juni 1637 bearbeitet; die übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke wiedergegeben.

Wir Ferdinand der dritte etc. entbieten N. allen und jeden unsern 30 nachgesetzten obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch andern unsern getreugehorsambisten ständen und unterthanen in unsern erzherzogthumben

[1]) „Neue revisionsordnung in Oesterreich unter der Enns.“ *Gedruckt in Wien bei Johann Jakob Kürner, 1655.*

Oesterreich unter und ob der Ennss, auch sonsten männiglichen, so darinnen bei gericht zu handlen haben, unser gnad und alles guts. Darbei fügen wir euch gnädigist zu wissen, obwolen unter andern wolthaten der rechten die revision zu schutz uud schirm der gerechtigkeit und unschuld eingeführt, dass 5 wir gleichwol gehorsambist berichtet worden, auch aus theils deren umb die revision unzther einkommenen anbringen selbst gespürt und mit ungnaden vernemen müssen, welchermassen solche von vilen partheien allein zu verlengerung der rechtsführungen und immerwehrenden aufzüg ihrer gegentheil gesucht und missbraucht werden wolle.

10 Wann wir dann bei antretung der von gott uns verlihenen kais. kgl. und landsfürstlichen regierung auch bishero jederzeit dahin genaigt gewest und noch seind, wie unser treugehorsambiste land und leut durch die gottliebende gerechtigkeit wol beherrschet, dieselbe männiglichen aufs fürderlichste erteilt und alle eingerissene verlengerungen, missbräuch und unord-15 nungen, sovil möglichen, abgeschniten und aus dem weg geraumbt werden mögen; als haben wir uns zwar noch unterm dato den sechsundzwainzigisten junii anno sechzehenhundertsibenunddreissig auf eine neue revisionsordnung gnädigist resolviert, umb willen aber gedachte unsere ständ etliche bedenken darwider gehorsambist eingebracht, seind 20 wir dahero bewogen worden, solche revisionsordnung in weitere berathschlagung ziehen zu lassen, und haben uns nach vernemung ermelter unserer ständ uber die einkommene bericht und gutachten auf folgende ordnung gnädigist entschlossen. Setzen, ordnen und wollen also:

25

§ I.

In welchen fällen die revision zulässig sei oder nicht.

Dass die revision in allen fällen, wo einer von dem letzten abschid oder declaration billich beschwert zu sein vermaint, statt habe, ausser in nachfolgenden: Als

30 1. In peinlichen sachen, die leibs- und lebensstrafen auf sich tragen, doch ausgenommen, wann das urthl auf einen ordentlichen ausgeführten anklagungsprocess ergangen.

2. Von gemainen rathschlägen, verfahrungsbeschaiden wie auch verlässen und gemainen interlocutori abschiden, es wäre dann sach, dass diesel-35 ben die kraft und würkung eines endabschids hetten oder dergleichen schaden, welcher durch hernachfolgenden endabschid nicht widersetzt werden kunte, ob sich trugen.

3. Wo in ainer sachen drei gleichförmige erkantnussen verhanden seind.

40 4. Wider den lauf der execution.

5. In lautern, bekantlichen oder durch des schuldners handschrift und petschaft richtigen schuldsachen.

6. In denen rechtsstritten, warüber schon einmal revision gesucht und der ansuchende theil in revisorio judicio verlustiget worden, ist dem an-45 suchenden weiters kein superrevision zu begehren erlaubt.

7. Wann sich einer, bevorab nach ergangenem abschid oder declaration, der revision ausdruckentlich verzihen oder sonsten mit der that solchen abschid oder declaration einmal angenommen und beliebt hette.

8. In sachen, welche sich nicht auf dreihundert gulden erstrecken, ausser in dienstbarkeiten, zins, dienst, jurisdictions- und solchen sachen, welche ein beharrlich und ewige beschwärde ob sich tragen, wie nicht weniger, wann einer beschwärden armen parthei an ihrem recht, welches ein wenigere summa austrüge, gleichsam ihr wolfahrt gelegen wäre, so solle solches durch diejenigen, so wir unserm genädigisten wolgefallen nach zu denen revisionen jedesmals verordnen, in billiche obacht gezogen und uns darüber ihr gutachten eröffnet, wann auch etwo in deme irrungen fürfülen, ob die sach dreihundert gulden austrage oder nicht, durch dieselbigen ohne sondern process oder andere weitleuftigkeit ein ausschlag gemacht werden.

9. In denen fällen, wo man das ordinari mittl der appellation zu gebrauchen und solches unterlassen hat.

§ II.

In was zeit und wie die revision anzumelden seie.

Ein jedwederer, der die revision suchen will, solle hinfüro innerhalb eines monats peremptorie nach ergangenem abschid, declaration oder beschaid, in welchem die revision statt hat, sich bei uns als landsfürsten vermitls eines anbringens oder schrift, darinnen er die motiva und ursachen, warumben er die revision und inmitls einstellung der execution begehre, nothdürftiglich ausführen mag, anmelden und in der hernach bestimbten zeit sein hauptrevisionsschrift gehorsambist einzureichen erbieten, benebens solche gethane anmeldung mit beischliessung einer abschrift des bei uns eingeraichten anbringens oder schrift bei unserer n.-ö. regierung sowol zu derselben als auch der gegenparthei wissenschafft und nachrichtung widerholen, welches alsdann dergestalt daselbst berathschlagt werden solle.[1])

Wann aber einer innerhalb ermeltes monats bei uns als landsfürsten die revision nicht angemelt, sondern allererst nach verfliessung solches monats umb verstatt- und zuelassung derselben anhalten wurde, solle er darmit nicht mehr gehört sondern darvon gänzlich abgewisen werden.

§ III.

Von herausnehmung des abschieds.

Damit sich keiner von verfassung der revisionsanmeldung wegen ermanglung des abschids oder declaration entschuldigen könne, als

---

[1]) *Im (gedruckten) Patente kleiner gedruckt, im Konzepte vermutlich am Rande hinzubemerkt:* „Den gegenthail diser revisionsanmeldung mit zuestellung zu erindern.“

haben wir bei unserer n.-ö. regierung verordnet, dass der abschid gleich nach der publication gegen gebräuchiger tax hinausgegeben, die acta aber bei unserer n.-ö. regierungscanzlei ein monat lang, desgleichen auch bei dene untern instanzen nach eröffnung der declara-
5 tionen ebenfals ein monat, bis nemblichen der termin der revisionsanmeldung verstrichen, aufbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher zeit der verlustigte thail die revision bei uns angemelt, solle hierauf unsere n.-ö. regierung beeder partheien acten, warüber der abschid oder declaration ergangen, sambt ihren
10 bei der erkantnus gehabten motiven alsobalden nacher hof einraichen; zum fal sich aber in einer revision uber ein declaration die acta bei der untern instanz befinden thäten, hat sie regierung dieselbigen alsobalden abzufordern und obverstandner massen zu ubergeben.

§ IV.

15 ## Von denen revisionscomissarien.

Als dann wir taugliche und wol qualificierte personen aus unsern geschwornen und justitiräthen gnädigist verordnen werden, welche aus obberührten acten und regierungmotiven alles fleiss zu erwegen haben, ob solche revision nicht zu verlengerung sondern mehrers zu ausführung der
20 gerechten sachen gesucht werde, auch ob dieselbe revisibilis und benebens die execution einzustellen seie oder nicht und sodann innerhalb den nächsten vier wochen uns ihr relation zu unserer gnädigisten resolution ubergeben sollen, inmassen wir dann ernstlich wollen, dass sie solchen termin gewisslich in acht nemen und, da sich die sach verzuge, sie
25 uns ein interimsrelation einraichen und darinnen die ursachen, waran solcher verzug haftet, beibringen, damit wir jedesmals uns ferrer darauf resolvieren und gebührende remedierung fürkehren können.

Da es sich auch aus denen actis befunde, dass durch die gesuchte revision die sachen nur mit fleiss aufgezogen worden, so solle nicht allein dem
30 revisionswerber sondern auch seinem advocaten, welcher ihne revisionswerber dahin verlaitet, nach befund der gesuechten verlengerung und muthwilligen litigierens neben erstattung der schäden und des unkosten noch ein absonderlich würkliche straf aufgesetzt und sie zu erlegung derselben ernstlich angehalten, allermassen wir hiemit befehlen, dass die supplicationen von
35 einem bei denen gerichtern angenommenen advocaten jedesmals mit tauf- und zuenamen neben des principals namen unterschriben und widrigenfals nicht angenommen werden sollen.

§ V.

Von erhöbung der acten und einraichung der revisionsschrift.

40 Wann aber die revision von uns angenommen und die sach für revisibil erkennet worden, wollen wir von hof aus widerumb auf

unser n.-ö. regierung beeder partheien acten, warüber der abschid oder declaration ergangen, sambt ihr regierung bei der erkantnus gehabten motiven neben des revisionswerbers anmeldungsschrift oder anbringen alsobalden zuruckschicken lassen, alsdann ein- oder anderer theil umb erhebung seinerseits acten bei gedacht unserer n.-ö. 5 regierung ganz fürderlich einzukommen hat, und solle nachfolgender beschaid hierauf erfolgen.[1])

Zum fal nun ein oder andere parthei hierzu nicht erscheinen wurde, solle auf des begehrenden theils weiters anlangen diser beschaid ergehen.[2]) 10

Da aber der gegenthail einkombt, solle selbiges anbringen zwar mit fürzuhalten beratschlagt, jedoch auf erfolgente ablainung nach beschaffenheit der sachen solche verordnung gethan werden, damit der revisionswerber seine acta bekomme und seine revisionsschrift unverhinderlich verfassen könne. 15

Nach empfangenen acten solle der revisionswerber von zeit der erhebten resolution, inhalt deren wir die revision zugelassen, an zu raiten inner zwain monaten gleichsfals peremptorie sein rechte hauptrevisionsschrift gewisslich eingeben, da er aber inner solchen zwei monaten dieselbe nicht einraichen thäte, ist die revision für sich 20 selbst hiemit desert und gefallen.

§ VI.

Von ainraichung der gegenrevisionsschrift und ubergebung der völligen acten.

Hingegen so der revisionswerber sein revisionsschrift in dem 25 gesetzten termin der zwei monaten eingibt, soll dieselbe alsobalden auf unsere n.-ö. regierung geschickt, von dem supplicanten zugleich glaubwürdige abschriften gedachter revisionsschrift und beilagen allda eingeraicht, das von hof kommene original und beilagen bei der canzlei aufbehalten, die abschrift aber dem gegenthail exequiert, derselbe mit seinen gegenrevisionsbericht inner 30 zwei monaten, als welche wir von zeit der exequierung an zu raiten pro termino peremptorio hiemit ansetzen, von ihr regierung vernommen und wann derselbe einkombt dergestalt berathschlagt werden.[3])

---

[1]) *Folgt wie oben S. 505, A. 1:* „Fiat und solle der expeditor in beisein beeder thail jedem seine acta erfolgen lassen.“ *Kaiserliche Randbemerkung?*

[2]) *Folgt ebenso:* „Fiat, dem expeditori aufzulegen, dass er dem supplicanten seine acta ex officio erfolgen lasse und dessen den gegenthail hernach zum wissen zu erindern.“

[3]) *Folgt ebenso:* „Dem expeditori aufzulegen, dass er die originalrevisionsschrift sambt den beilagen aufsueche, die acta ordentlich auf einander richte und regierung verpetschierter in rath gebe.“

Nachmals sollen die motiva bei gedachter unserer n.-ö. regierung widerumb herfürgesuecht und denen revisionsacten beigebunden, folgents zu unserer ferrern verordnung unverlengt eingeraicht werden.

5 Zum fall aber der gegenthail in dem bestimbten peremptorischen termin der zwei monat saumbselig erscheinen wurde, solle auf des revisionswerbers anhalten ihme gegenthail die einraichung seines gegenberichtes inner acht tagen zu allem uberfluss anbefohlen, wo er aber nach verstreichung dises achttägigen termins berührten seinen 10 gegenrevisionsbericht dannoch nicht eingeraicht, alsdann die originalschrift mit ihren beilagen ohne alle weitere anmahn- oder erinderung von dem expeditore ex officio zusamen gerichtet und ermelter unserer n.-ö. regierung verschlossener in den rath gebracht, auch sodann die motiva, darauf sie in der erkantnus gangen, obverstandenermassen bei-15 gebunden und nacher hof gegeben werden.

§ VII.

Von desertierungen der revision und befürderung der revisionsurthel.

Da der revisionswerber in dem angesetzten termin die revision ent-20 weder nicht gesucht oder aber derselbige das juramentum calumniae zu laisten verschieben wolte, solle gedachte revision obverstandnermassen keineswegs weiter verstattet werden. Hingegen wann die revision von uns zugelassen, auch darüber der gegenthail mit seiner gegenrevisionsschrift einkommen und sambt den abgeführten actis und verfasten motivis zu unsern 25 handen erlegt wurdet, so wollen wir, wie obstehet, gewisse uns geschworne der rechten und landsbrauch erfahrne justiti- und andere räth (jedoch weniger nicht als jedesmals fünf) verordnen und denenselben mehrangeregte revisionschrift, so der anhaltende eingebracht, wie auch des gegenthails gegenrevisionsbericht, da er auf die beschehene communication in dem 30 termin der zwei monat etwas schriftlich geantwortet, sambt allen derselben beilagen und unserer n.-ö. regierung motiven zuestellen lassen, darauf sie auch innerhalb zwaier monat frist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusamenkommen, die acta alles fleiss miteinander ablösen, auch bei ihren pflicht und aiden, so sie in annemmung ihrer ämbter und rathsstellen 35 geschworen, eines und des andern thails in deren actis begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die motiva und ursachen, darauf solche urthl geschöpft, gegen denen in beeden revisionsschriften angezogenen behelfen halten und ob sie solchen abschid oder declaration recht erfunden und selbiges zu confirmieren oder, so etwas darinnen ubersehen oder geirret, und wie sie 40 solche befinden, uns zu unserer ferrern und endlichen resolution mit ausführlichen in rechten begründten ursachen schriftlich fürbringen und referieren; auf den fal aber einige verhindernus fürfiele, dass solches inner den

obbestimbten zwei monaten nicht hette beschehen können, sollen sie uns die ursach der verhindernus durch ein interimsrelation alsobalden berichten, widrigenfals wurde demjenigen, welcher darbei die direction hat, gegen uns die schwäre verantwortung obligen.

§ VIII. 5

Von neuerungen.

Und demnach auch ein zeit hero in denen revisionsschriften dise unordnung verspürt worden, dass die partheien die revision nicht aus den vorigen acten oder beweisthumben, darauf unsere n.-ö. regierung bei der erkantnus gesehen und geurtheilt hat, angestellet, sondern grosse revision- und gegen- 10 revisionschriften, auch darinnen allerhand neue beweisthumb und behelf in der hauptsach, so hievor bei dem ergangenen abschid oder declaration nicht fürkommen, eingebracht:

Als setzen und ordnen wir, das weder in der supplication oder revision noch der darauf gefolgten gegenrevisionsschrift ichtwas neues vorgebracht 15 oder da es vorgebracht nicht in acht genommen, sondern gänzlich als ein neuerung verworfen werden solle, inmassen dann unsere räthe, so wir zu revisionscommissarien verordnen werden, in reife berathschlagung zu ziehen haben, ob er revisionswerber neue beischluss oder neuerungen, welche in denen vorigen acten nicht einkommen, beigelegt habe, und 20 da sich dergleichen befunden, sollen sie in ihrer relation wie und was gestalt sowol besagter revisionswerber als auch etwan sein advocat wegen der fürgebrachten neuerungen entweders an gelt oder an dem leib nach beschaffenheit seines vermögens oder unvermögens zu bestrafen sein möchte, uns ihr wolbegründtes gutachten neben 25 billicher beobachtung der verursachten expens, unkosten und schäden eröffnen.

§ IX.

Von einstellung der execution.

Wir verordnen hiemit ausdruckentlich, dass die revision keines- 30 wegs die execution einstellen solle, es wäre dann, dass wir durch ein gemessene resolution die execution einzustellen anbefehlen thäten.

§ X.

Von dem juramento calumniae und bestrafung der fräventlichen revisionswerbung. 35

Es solle auch derjenig, so die revision suecht, zu meherer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorhero wol bedenke, bei unserer n.-ö. regierung einen cörperlichen aid gleich nach zuegelassener

Nachmals sollen die motiva bei gedachter unserer n.-ö. regierung widerumb herfürgesuecht und denen revisionsacten beigebunden, folgents zu unserer ferrern verordnung unverlengt eingeraicht werden.

5 Zum fall aber der gegenthail in dem bestimbten peremptorischen termin der zwei monat saumbselig erscheinen wurde, solle auf des revisionswerbers anhalten ihme gegenthail die einraichung seines gegenberichtes inner acht tagen zu allem uberfluss anbefohlen, wo er aber nach verstreichung dises achttägigen termins berührten seinen 10 gegenrevisionsbericht dannoch nicht eingeraicht, alsdann die originalschrift mit ihren beilagen ohne alle weitere anmahn- oder erinderung von dem expeditore ex officio zusamen gerichtet und ermelter unserer n.-ö. regierung verschlossener in den rath gebracht, auch sodann die motiva, darauf sie in der erkantnus gangen, obverstandenermassen bei-15 gebunden und nacher hof gegeben werden.

§ VII.

Von desertierungen der revision und befürderung der revisionsurthel.

Da der revisionswerber in dem angesetzten termin die revision ent-20 weder nicht gesucht oder aber derselbige das juramentum calumniae zu laisten verschieben wolte, solle gedachte revision obverstandnermassen keineswegs weiter verstattet werden. Hingegen wann die revision von uns zugelassen, auch darüber der gegenthail mit seiner gegenrevisionsschrift einkommen und sambt den abgeführten actis und verfasten motivis zu unsern 25 handen erlegt wurdet, so wollen wir, wie obstehet, gewisse uns geschworne der rechten und landsbrauch erfahrne justiti- und andere räth (jedoch weniger nicht als jedesmals fünf) verordnen und denenselben mehrangeregte revisionschrift, so der anhaltende eingebracht, wie auch des gegenthails gegenrevisionsbericht, da er auf die beschehene communication in dem 30 termin der zwei monat etwas schriftlich geantwortet, sambt allen derselben beilagen und unserer n.-ö. regierung motiven zuestellen lassen, darauf sie auch innerhalb zwaier monat frist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusamenkommen, die acta alles fleiss miteinander ablösen, auch bei ihren pflicht und aiden, so sie in annemmung ihrer ämbter und rathsstellen 35 geschworen, eines und des andern thails in deren actis begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die motiva und ursachen, darauf solche urthl geschöpft, gegen denen in beeden revisionsschriften angezogenen behelfen halten und ob sie solchen abschid oder declaration recht erfunden und selbiges zu confirmieren oder, so etwas darinnen ubersehen oder geirret, und wie sie 40 solche befinden, uns zu unserer ferrern und endlichen resolution mit ausführlichen in rechten begründten ursachen schriftlich fürbringen und referieren; auf den fal aber einige verhindernus fürfiele, dass solches inner den

obbestimbten zwei monaten nicht hette beschehen können, sollen sie uns die ursach der verhindernus durch ein interimsrelation alsobalden berichten, widrigenfals wurde demjenigen, welcher darbei die direction hat, gegen uns die schwäre verantwortung obligen.

§ VIII. 5

Von neuerungen.

Und demnach auch ein zeit hero in denen revisionsschriften dise unordnung verspürt worden, dass die partheien die revision nicht aus den vorigen acten oder beweisthumben, darauf unsere n.-ö. regierung bei der erkantnus gesehen und geurtheilt hat, angestellet, sondern grosse revision- und gegen- 10 revisionschriften, auch darinnen allerhand neue beweisthumb und behelf in der hauptsach, so hievor bei dem ergangenen abschid oder declaration nicht fürkommen, eingebracht:

Als setzen und ordnen wir, das weder in der supplication oder revision noch der darauf gefolgten gegenrevisionsschrift ichtwas neues vorgebracht 15 oder da es vorgebracht nicht in acht genommen, sondern gänzlich als ein neuerung verworfen werden solle, inmassen dann unsere räthe, so wir zu revisionscommissarien verordnen werden, in reife berathschlagung zu ziehen haben, ob er revisionswerber neue beischluss oder neuerungen, welche in denen vorigen acten nicht einkommen, beigelegt habe, und 20 da sich dergleichen befunden, sollen sie in ihrer relation wie und was gestalt sowol besagter revisionswerber als auch etwan sein advocat wegen der fürgebrachten neuerungen entweders an gelt oder an dem leib nach beschaffenheit seines vermögens oder unvermögens zu bestrafen sein möchte, uns ihr wolbegründtes gutachten neben 25 billicher beobachtung der verursachten expens, unkosten und schäden eröffnen.

§ IX.

Von einstellung der execution.

Wir verordnen hiemit ausdruckentlich, dass die revision keines- 30 wegs die execution einstellen solle, es wäre dann, dass wir durch ein gemessene resolution die execution einzustellen anbefehlen thäten.

§ X.

Von dem juramento calumniae und bestrafung der fräventlichen revisionswerbung. 35

Es solle auch derjenig, so die revision suecht, zu meherer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorhero wol bedenke, bei unserer n.-ö. regierung einen cörperlichen aid gleich nach zuegelassener

Nachmals sollen die motiva bei gedachter unserer n.-ö. regierung widerumb herfürgesuecht und denen revisionsacten beigebunden, folgents zu unserer ferrern verordnung unverlengt eingeraicht werden.

5 Zum fall aber der gegenthail in dem bestimbten peremptorischen termin der zwei monat saumbselig erscheinen wurde, solle auf des revisionswerbers anhalten ihme gegenthail die einraichung seines gegenberichtes inner acht tagen zu allem uberfluss anbefohlen, wo er aber nach verstreichung dises achttägigen termins berührten seinen 10 gegenrevisionsbericht dannoch nicht eingeraicht, alsdann die originalschrift mit ihren beilagen ohne alle weitere anmahn- oder erinderung von dem expeditore ex officio zusamen gerichtet und ermelter unserer n.-ö. regierung verschlossener in den rath gebracht, auch sodann die motiva, darauf sie in der erkantnus gangen, obverstandenermassen bei-15 gebunden und nacher hof gegeben werden.

§ VII.

Von desertierungen der revision und befürderung der revisionsurthel.

Da der revisionswerber in dem angesetzten termin die revision ent-20 weder nicht gesucht oder aber derselbige das juramentum calumniae zu laisten verschieben wolte, solle gedachte revision obverstandnermassen keineswegs weiter verstattet werden. Hingegen wann die revision von uns zugelassen, auch darüber der gegenthail mit seiner gegenrevisionsschrift einkommen und sambt den abgeführten actis und verfasten motivis zu unsern 25 handen erlegt wurdet, so wollen wir, wie obstehet, gewisse uns geschworne der rechten und landsbrauch erfahrne justiti- und andere räth (jedoch weniger nicht als jedesmals fünf) verordnen und denenselben mehrangeregte revisionschrift, so der anhaltende eingebracht, wie auch des gegenthails gegenrevisionsbericht, da er auf die beschehene communication in dem 30 termin der zwei monat etwas schriftlich geantwortet, sambt allen derselben beilagen und unserer n.-ö. regierung motiven zuestellen lassen, darauf sie auch innerhalb zwaier monat frist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusamenkommen, die acta alles fleiss miteinander ablösen, auch bei ihren pflicht und aiden, so sie in annemmung ihrer ämbter und rathsstellen 35 geschworen, eines und des andern thails in deren actis begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die motiva und ursachen, darauf solche urthl geschöpft, gegen denen in beeden revisionsschriften angezogenen behelfen halten und ob sie solchen abschid oder declaration recht erfunden und selbiges zu confirmieren oder, so etwas darinnen ubersehen oder geirret, und wie sie 40 solche befinden, uns zu unserer ferrern und endlichen resolution mit ausführlichen in rechten begründten ursachen schriftlich fürbringen und referieren; auf den fal aber einige verhindernus fürfiele, dass solches inner den

obbestimbten zwei monaten nicht hette beschehen können, sollen sie uns die ursach der verhindernus durch ein interimsrelation alsobalden berichten, widrigenfals wurde demjenigen, welcher darbei die direction hat, gegen uns die schwäre verantwortung obligen.

§ VIII. 5

Von neuerungen.

Und demnach auch ein zeit hero in denen revisionsschriften dise unordnung verspürt worden, dass die partheien die revision nicht aus den vorigen acten oder beweisthumben, darauf unsere n.-ö. regierung bei der erkantnus gesehen und geurtheilt hat, angestellet, sondern grosse revision- und gegen- 10 revisionschriften, auch darinnen allerhand neue beweisthumb und behelf in der hauptsach, so hievor bei dem ergangenen abschid oder declaration nicht fürkommen, eingebracht:

Als setzen und ordnen wir, das weder in der supplication oder revision noch der darauf gefolgten gegenrevisionsschrift ichtwas neues vorgebracht 15 oder da es vorgebracht nicht in acht genommen, sondern gänzlich als ein neuerung verworfen werden solle, inmassen dann unsere räthe, so wir zu revisionscommissarien verordnen werden, in reife berathschlagung zu ziehen haben, ob er revisionswerber neue beischluss oder neuerungen, welche in denen vorigen acten nicht einkommen, beigelegt habe, und 20 da sich dergleichen befunden, sollen sie in ihrer relation wie und was gestalt sowol besagter revisionswerber als auch etwan sein advocat wegen der fürgebrachten neuerungen entweders an gelt oder an dem leib nach beschaffenheit seines vermögens oder unvermögens zu bestrafen sein möchte, uns ihr wolbegründtes gutachten neben 25 billicher beobachtung der verursachten expens, unkosten und schäden eröffnen.

§ IX.

Von einstellung der execution.

Wir verordnen hiemit ausdruckentlich, dass die revision keines- 30 wegs die execution einstellen solle, es wäre dann, dass wir durch ein gemessene resolution die execution einzustellen anbefehlen thäten.

§ X.

Von dem juramento calumniae und bestrafung der fräventlichen revisionswerbung. 35

Es solle auch derjenig, so die revision suecht, zu meherer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorhero wol bedenke, bei unserer n.-ö. regierung einen cörperlichen aid gleich nach zuegelassener

Nachmals sollen die motiva bei gedachter unserer n.-ö. regierung widerumb herfürgesuecht und denen revisionsacten beigebunden, folgents zu unserer ferrern verordnung unverlengt eingeraicht werden.

5 Zum fall aber der gegenthail in dem bestimbten peremptorischen termin der zwei monat saumbselig erscheinen wurde, solle auf des revisionswerbers anhalten ihme gegenthail die einraichung seines gegenberichtes inner acht tagen zu allem uberfluss anbefohlen, wo er aber nach verstreichung dises achttägigen termins berührten seinen 10 gegenrevisionsbericht dannoch nicht eingeraicht, alsdann die originalschrift mit ihren beilagen ohne alle weitere anmahn- oder erinderung von dem expeditore ex officio zusamen gerichtet und ermelter unserer n.-ö. regierung verschlossener in den rath gebracht, auch sodann die motiva, darauf sie in der erkantnus gangen, obverstandenermassen bei- 15 gebunden und nacher hof gegeben werden.

§ VII.

Von desertierungen der revision und befürderung der revisionsurthel.

Da der revisionswerber in dem angesetzten termin die revision ent- 20 weder nicht gesucht oder aber derselbige das juramentum calumniae zu laisten verschieben wolte, solle gedachte revision obverstandnermassen keineswegs weiter verstattet werden. Hingegen wann die revision von uns zugelassen, auch darüber der gegenthail mit seiner gegenrevisionsschrift einkommen und sambt den abgeführten actis und verfasten motivis zu unsern 25 handen erlegt wurdet, so wollen wir, wie obstehet, gewisse uns geschworne der rechten und landsbrauch erfahrne justiti- und andere räth (jedoch weniger nicht als jedesmals fünf) verordnen und denenselben mehrangeregte revisionschrift, so der anhaltende eingebracht, wie auch des gegenthails gegenrevisionsbericht, da er auf die beschehene communication in dem 30 termin der zwei monat etwas schriftlich geantwortet, sambt allen derselben beilagen und unserer n.-ö. regierung motiven zuestellen lassen, darauf sie auch innerhalb zwaier monat frist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusamenkommen, die acta alles fleiss miteinander ablösen, auch bei ihren pflicht und aiden, so sie in annemmung ihrer ämbter und rathsstellen 35 geschworen, eines und des andern thails in deren actis begriffene fundamenta fleissig erwegen, auch die motiva und ursachen, darauf solche urthl geschöpft, gegen denen in beeden revisionsschriften angezogenen behelfen halten und ob sie solchen abschid oder declaration recht erfunden und selbiges zu confirmieren oder, so etwas darinnen ubersehen oder geirret, und wie sie 40 solche befinden, uns zu unserer ferrern und endlichen resolution mit ausführlichen in rechten begründten ursachen schriftlich fürbringen und referieren; auf den fal aber einige verhindernus fürfiele, dass solches inner den

obbestimbten zwei monaten nicht hette beschehen können, sollen sie uns die ursach der verhindernus durch ein interimsrelation alsobalden berichten, widrigenfals wurde demjenigen, welcher darbei die direction hat, gegen uns die schwäre verantwortung obligen.

§ VIII. 5

Von neuerungen.

Und demnach auch ein zeit hero in denen revisionsschriften dise unordnung verspürt worden, dass die partheien die revision nicht aus den vorigen acten oder beweisthumben, darauf unsere n.-ö. regierung bei der erkantnus gesehen und geurtheilt hat, angestellet, sondern grosse revision- und gegen- 10 revisionschriften, auch darinnen allerhand neue beweisthumb und behelf in der hauptsach, so hievor bei dem ergangenen abschid oder declaration nicht fürkommen, eingebracht:

Als setzen und ordnen wir, das weder in der supplication oder revision noch der darauf gefolgten gegenrevisionsschrift ichtwas neues vorgebracht 15 oder da es vorgebracht nicht in acht genommen, sondern gänzlich als ein neuerung verworfen werden solle, inmassen dann unsere räthe, so wir zu revisionscommissarien verordnen werden, in reife berathschlagung zu ziehen haben, ob er revisionswerber neue beischluss oder neuerungen, welche in denen vorigen acten nicht einkommen, beigelegt habe, und 20 da sich dergleichen befunden, sollen sie in ihrer relation wie und was gestalt sowol besagter revisionswerber als auch etwan sein advocat wegen der fürgebrachten neuerungen entweders an gelt oder an dem leib nach beschaffenheit seines vermögens oder unvermögens zu bestrafen sein möchte, uns ihr wolbegründtes gutachten neben 25 billicher beobachtung der verursachten expens, unkosten und schäden eröffnen.

§ IX.

Von einstellung der execution.

Wir verordnen hiemit ausdruckentlich, dass die revision keines- 30 wegs die execution einstellen solle, es wäre dann, dass wir durch ein gemessene resolution die execution einzustellen anbefehlen thäten.

§ X.

Von dem juramento calumniae und bestrafung der fräventlichen revisionswerbung. 35

Es solle auch derjenig, so die revision suecht, zu meherer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorhero wol bedenke, bei unserer n.-ö. regierung einen cörperlichen aid gleich nach zuegelassener

revision, darzu auch die gegenparthei allezeit erfordert werden solle, ablegen dises inhalts: dass er solche revision nicht gefährlich und die sach dardurch aufzuziehen, sondern aus gutem rainen gewissen einig und allein umb bessers rechten willen suche und begehre, solcher aid auch jederzeit von dem 5 principaln selbst gelaistet werden, es kämen dann erhöbliche ursachen für, dass ermelter aid unserer n.-ö. regierung erkantnus nach auch von einem gewalttrager angenommen werden möchte.

§ XI.
Von den sportulis.

10 Damit die uns geordnete räth und commissarii ursachen haben, sich desto eiferiger zu bemühen und die sachen zu befürdern, auch die partheien mehrer abscheu tragen, die revision zu begehren, als wollen wir hiemit gnädigist verwilligen, dass sie räth und commissarii bei einem jeden actu ein gewisse summam, wie vil sportulen zu 15 nemen, nach wichtigkeit der sachen, auch beschaffenheit des process und der bemühung, wie nicht weniger nach der partheien vermögen solcher gestalt billich und leidentlich (wie sie es vor gott und uns zu verantworten ihnen getrauen) benennen und selbige von dem revisionswerber einfordern mögen, welche sodann ihme revisions- 20 werber (zum fal er obsigen würde) bei dem verlustigten thail zu ersuchen bevorstehen; darauf nun gleichfals besagte unsere räth und commissarii in specie bei der erkantnus gedacht sein und folgents in ihrer ralation zu unserer nachrichtung beirucken sollen, was und wie vil sie dis orts genommen haben.

25

§ XII.
Beschluss.

Doch behalten wir uns dise ordnung in einem und andern particulari casu, auch sonsten aus gewissen ursachen und nach gelegenheit der umbstände zu ändern, mündern oder zu mehren bevor, darnach sich männiglich 30 zu richten, solcher unserer gnädigist gemachten ordnung in allen begebenten fällen würklich und unverbrüchlich nachzuleben und sich vor denen widrigenfals erfolgenden strafen zu hüten hat. Und solle dise ordnung von dem fest S. Leopoldi, das ist den fünfzehenden novembris, dis jahrs an männiglich binden, auch alle angefangene revisiones, si befinden sich 35 in was stand si wollen, diser ordnung nach weiter fortgesetzt werden. Es beschicht an deme unser gnädigist wolgefällig und endlicher willen und mainung. Geben in unserer stat Wienn den sibenundzwainzigisten julii im sechzehenhundertfünfundfunfzigisten, unserer reiche des

römischen im neunzehenden, des hungarischen im dreissigisten und des böhaimbischen im achtundzwainzigisten jahr.

Commissio domini electi imperatoris in consilio.

C.

Revisionsordnung Kaiser Leopolds I. für Nieder- und Oberösterreich. Laxenburg, 1669 Mai 14.

Die Kommission zur Beratung dieser Revisionsordnung bestand aus den Regimentsräten Graf Paul Sixt Trautsohn zu Falkenstein, Joachim Graf zu Windhaag, Adam A. Grundemann von Falckenberg Landuntermarschall, Ernst von Oppl, Johann B. Pinell, Johann Osw. Hartmann n.-ö. Regmimentskanzler, Johann M. von Seitz, Johann Th. Molitor JUDr., Peter von Aichen Landschreiber und den n.-ö. Landesausschüssen Gregor Abt von Göttweih, Propst Stephan von S. Andree, Ferdinand Graf Herberstein, Leopold Graf Kollonitsch Bischof zu Neustadt, Franz M. Graf Mollart, Hanns Fr. Brasican von Emmerberg, Hanns Fr. Dillher von Althen, Hanns W. Edler Herr von Walterskirchen. Die n.-ö. Regierung verordnete hiezu JUDr. Ferdinand Henthaler und Hans H. Reutter, die n.-ö. Stände JUDr. Johann G. Hartmann und JUDr. Franz Beck als Sekretäre. Die Ordnung wurde verfaßt von Seitz, J. G. Hartmann, Fr. Beck und Johann Leopold von Lewenthurn n.-ö. Landschaftssekretär, jetzt kais. Reichshofrats- und geheimer Sekretär. — Ist auf Grund der Ordnung vom 27. Juli 1655 bearbeitet; die übereinstimmenden Stellen sind in kleinem Drucke wiedergegeben.

Wir Leopold von gottes gnaden erwählter römischer kaiser etc. entbieten N. allen und jeden unsern nachgesetzten obrigkeiten, geist- und weltlichen, auch andern unsern getreugehorsambisten ständen und underthanen in unseren erzherzogthumben Oesterreich unter und ob der Enns, auch sonsten mäniglichen, so darinnen bei gericht zu handlen haben, unsere gnad und alles guts. Darbei fügen wir euch gnädigst zu wissen, obwohlen unter andern wolthaten der rechten die revision zu schutz und schirm der gerechtigkeit und unschuld eingeführt, auch zu dem end von unserm hochgeehrtisten herrn vater kaiser Ferdinanden dem dritten glorwürdigsten angedenkens noch unterm 27. julii des 1655en[1]) jahrs eine neue revisionsordnung ausgangen, dass wir gleichwol gehorsambist berichtet worden, auch aus theils deren umb die revision unzher einkommenden anbringen selbsten gespürt und mit ungnaden vernemen müssen, welchermassen solche von vilen parteien allein zu verlängerung der rechtsführungen und immerwehrenden aufzug ihrer gegentheil gesucht und missbraucht, auch sonsten derselben bishero nit allerdings nachgelebt worden und beinebens sich unterschidliche fäl ereignet, worüber nicht genugsame oder gar keine fürsehung geschehen.

¹) *S. oben SS. 503 ff. und 498 ff.*

Wann wir dann jederzeit dahin geneigt gewest und noch seind, wie unser treugehorsambste land und leut durch die gottliebende gerechtigkeit wol beherrschet, dieselbe männiglichen aufs fürderlichiste ertheilt und alle eingerissene verlängerungen, missbräuch und unordnungen sovil müglich ab-5 geschnitten und aus dem weg geraumbt, auch wie man sich in denen bishero fürkommenen und in voriger revisionsordnung nit begriffenen fälen zu verhalten eine gewisse richtschnur gegeben werde:

Als haben wir solche revisionsordnung nach vernembung unserer getreugehorsambisten drei obern n.-ö. landständ weiter beratschlagen und über ein-10 kommene bericht und gutachten auf folgende weis a. g. resolviert und einrichten lassen, welche nit allein über die bei unserer n.-ö. regierung, sondern auch bei unserm obristen hofmarschallambt und hofkriegsrath ergangne abschid, declarationen, verläs und rathschläg, wann sie anderst sonsten revisibl seind, beobachtet und gehalten werden solle.

15 § 1.

In welchen fälen die revision nicht zulässig.

1. In denenjenigen peinlichen sachen, darvon nach der neuen landgerichtsordnung kein appellation statt hat.

2. Von gemainen rathschlägen, verfahrungsbescheiden wie auch ver-20 lässen und interlocutori abschiden, es wäre dann sache, dass sie die kraft und würkung eines endabschids hetten oder dergleichen schaden, welcher durch hernachfolgenden endabschid nicht wieder ersetzt werden kunte, ob sich truegen; und wann zweifel fürfiele, ob ein gemeiner rathschlag, verlass oder interlocutori abschid also beschafen seie oder nicht, so 25 wollen wir vor zulass- oder berathschlagung der ansuechenden revision die acta, worüber der rathschlag, verlass oder interlocutori abschid ergangen, sambt denen bei der erkenntnus gehabten motivis nacher hof abfordern, die sach berathschlagen und unser gnädigste resolution darüber ergehen lassen, bis dahin von dem revisionswerber 30 das iuramentum calumniae nicht aufgenommen werden soll.

3. Wo in einer sachen drei gleichförmige erkanntnussen vorhanden seind.

4. Wider den lauf der execution.

5. In lautern bekantlichen oder durch des schuldners handschrift und 35 petschaft richtigen schuldsachen.

6. In denen rechtsstritten, worüber schon einmal revision gesuecht und in revisorio iudicio erkent worden, hat der verlüstigte theil, er seie gleich revisionswerber gewesen oder nicht, weiter keine superrevision zu begehren.

40 7. Wann sich einer, bevorab nach ergangenem abschid oder declaration, der revision ausdruckenlich verzihen oder sonsten mit der that solchen abschid oder declaration einmal angenommen und beliebt hätte.

8. In sachen, welche sich nicht auf dreihundert gulden erstrecken, ausser in dienstbarkeiten, zins, iurisdictions- und andern dergleichen händeln, welche ein beharrlich und ewige beschwer bei sich tragen; wie nicht weniger, wann einer beschwerten armen partei an ihrem recht, welches ein wenigere summa austruege, gleichsamb ihr wolfahrt daran gelegen 5 wäre, solle solches durch diejenige, so wir unserm gnädigsten wolgefallen nach zu denen revisionen jedesmal verordnen, in billiche obacht gezogen und uns darüber ihr gutachten eröffnet, wann auch etwa in deme irrungen fürfülen, ob die sach dreihundert gulden austruege und sonsten revisibl seie oder nicht, durch dieselbige ohne sonderen process oder andere weitleufigkeit 10 ein ausschlag gemacht werden.

9. In denen fällen wo man das ordinari mittl der appellation zu gebrauchen und solches unterlassen hat.

§ 2.

Von aufhöbung der revisionsschriften über schriftlich aus- 15 geführte process.

Obwolen nach inhalt voriger revisionsordnung nach zugelassener revision sowol der revisionswerber als sein gegentheil absonderliche schriften mit weitleufiger ausführung des ganzen stand rechtens verfassen müssen, so haben wir doch aus gewissen erhöblichen 20 ursachen noch underm 20en martii anno 1660 uns dahin a. g. resolvirt, dass solche revisionsschriften in denen bei erster instanz schriftlich ausgeführten processen gänzlich aufgehöbt und hinfüran in iudicio revisorio allein diejenige collationirte acta, worauf der abschid, declaration oder rathschlag ergangen, ohne einige weitere ausführung oder 25 zusatz in erkantnus gezogen und das revisionsurthl darüber verfasset werden solle, bei welcher resolution wir es nochmalen allerdings g. verbleiben lassen.

§ 3.

Von verfassung der revisionsschriften über ein gehaltene 30 mündliche verhör oder ergangene verläss.

Mit denen mündlichen verhörsabschiden, über welche bereit die revision angemelt ist oder ins künftige angemelt wird, solle es also gehalten werden, dass wann über die anmeldung die acta nacher hof abgefordert, die vorhero mündlich gehandelte nothturften zu 35 papier gebracht, nemblich der beklagte, er seie gleich revisionswerber oder nit, seinen bericht über die verhörsklag inner denen negsten vierzehen tagen peremptorie, von zeit der angemelten revision und darüber von uns an die nachgesetzte instanz ergangen und von dannen intimirten verordnung an zu raiten, dem kläger zue- 40

kommen lasse und sodann darauf der schluss- oder gegenschluss von vierzehen zu vierzehen tagen auch peremptorie gegen einander gewechslet und ein theil von dem andern nach verflossenen termin durch die collationirung getriben, dise auch dem anruefenden mit
5 vorhergehender nur einmaliger erinderung, da auch ein oder anderer theil mit ordnung contumacirt wurde, sodann dasjenige, was vorhero bereits einkommen, auf einander gerichtet und sambt denen bei der erkantnus gehabten motiven nacher hof übergeben werden solle, welches dann auch von den angemelten revisionen über diejenige
10 verläss zu verstehn, so die kraft und würkung eines endabschids oder dergleichen schaden, welcher durch hernachfolgenden endabschid nicht wider ersetzt werde kunte, ob sich truegen.

§ 4.

Von denen neuerungen.

15 Obwohlen zwar durch aufhöbung der revisionsschriften die neuerungen für sich selbst aufgehöbt und die erkantnus blos auf die bei der ersten instanz collationirte acta ohne weitern zuesatz beschehen solle, massen wir doch ferrers gnädigst wollen, dass von einem oder andern theil kein absonderliche deduction oder infor-
20 mation anzunemen, weniger auf dergleichen zu erkennen, so ist doch bei denjenigen revisionen, welche über ein verabschidte mündliche verhör oder ergangenen verlass gesuecht, wol zu besorgen, dass in denen verfassenden schriften mehrere behelf und instrumenta, als in der verhör fürkommen möchten, eingelegt werden. Dahero wir
25 solches hiemit ausdrucklich verbieten, also und dergestalt, dass wann sich derlei obbemelte neuerungen befindeten, nicht allein nichts darauf erkent, sondern auch der principal und dessen advocat würklich und wol empfindlich gestraft werden solle.

§ 5.

30 In was zeit und wie die revision anzumelden seie.

1. Ein jedwederer, der die revision suechen will, solle hinfüro innerhalb eines monats peremptorie nach ergangenen und eröffneten abschid, declaration, verlass oder bescheid, in welchem die revision statt hat, bei uns als landsfürsten vermitls eines kurzen anbringens sich a. u. anmelden, wo aber
35 wider ihne die execution erkent und von unser eine einstellung zu erlangen vermeint, solle er seine hierzu habende behelf und ursachen mit gebührender ausführung fürbringen, solches sein suppliciren unserm oesterreichischen hofcanzler, in dessen abwesen seinem

ambtsverwalter oder da deren keiner zur stell, einem aus unsern oesterreichischen geheimben hofsecretarien übergeben, welches wir sodann berathschlagen und nach beschaffenheit gnädigst verbescheiden lassen wollen.

2. Wann aber einer innerhalb ermeltes monats bei uns als landsfürsten 5 die revision nicht angemelt, sondern allererst nach verfliessung dessen umb verstatt- und zulassung derselben anhalten wurde, solle er darmit nicht mehr gehört, sondern davon gänzlich abgewisen und dem gegentheil auf anlangen bei der nachgesetzten gerichtsstell über die ergangene rechtliche erkantnus ohne weitere desertirung der revision die würkliche 10 gebühr und billichkeit ertheilt werden.

3. Wann nun ein theil die revision angesuecht und erhalten, so ist daraus zu erkennen, dass der gegentheil, welcher die revision nicht begehrt, den abschid, declaration oder rathschlag seinerseits angenommen und in rem iudicatam erwachsen lassen; deswegen er 15 auch durch unser erfolgendes gnädigstes revisionsurthl nichts mehrers als was ihme bei voriger instanz zuerkent worden, zu gewarten, sondern wir allein des revisionwerbers angegebene beschwer aus denen actis beobachten und uns darüber, ob der abschid, declaration oder rathschlag ihme revisionswerber zu guetem von rechtswegen zu 20 reformiren seie, a. g. resolviren werden.

Dahero wann beede theil beschwert zu sein und ein mehrers recht in revisorio zu erlangen vermeinen, sie auch beede die revision der ordnung nach underthänigst ansuechen sollen.

4. Wann der abschid, declaration oder bescheid underschid- 25 liche puncten in sich begreift, so soll der beschwerte theil, welcher bei uns umb die revision darwider underthänigst anlanget, in seinem anbringen, ob er in allen oder etwan nur in einem oder andern puncten beschwert zu sein vermeint, ausdrucklich vermelden.

§ 6. 30

Von herausnemung des abschids.

Damit sich keiner von zeitlicher revisionsanmeldung wegen ermanglung des abschids oder declaration entschuldigen könne, als ist unser gnädigst- und gemessner befelch, dass der abschid oder declaration von unserer n.-ö. regierung oder andern instanzen gleich nach der publica- 35 tion gegen gebräuchiger tax hinausgegeben, die acta aber bei unserer regierungscanzlei ein monat lang, desgleichen auch bei denen andern instanzen nach eröffnung des abschids oder declaration ebenfalls ein monat, bis nemblichen der termin der revisionsanmeldung verstrichen, aufbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher monatsfrist der verlüstigte theil die revision bei uns angemelt und wir darauf von unser n.-ö. regierung oder andern instanzen, auf welche dise revisionsordnung gerichtet, die acta worüber der abschid und declaration ergangen, sambt ihren bei der erkantnus ge-
5 habten motiven nach vorhero abgelegtem iuramento calumniae nacher hof zu geben, durch rathschlag abgefordert, sollen von ihr regierung oder andern instanzen aus beede theil dessen durch decreta erindert, dem revisionswerber zu ablegung des iuramenti calumniae ein tagsatzung benent, selbige auch dem gegentheil intimirt und sodann
10 nach abgelegtem iuramento calumniae die acta sambt den motiven nacher hof verschlossner überreicht und wann die acta über ein ergangene declaration bei denen undern instanzen befindig, dieselbe durch sie regierung abgefordert und wie jetzt gemelt nacher hof übergeben werden.

§ 7.

15 Von zusammenrichtung der verabschid- oder declarirten acten.

Demnach die erfahrenheit mit sich gebracht, dass zu zeiten der revisionswerber oder dessen bestelter advocat nach zugelassener revision die bei denen nachgesetzten instanzen aufbehaltene acta ohne
20 der gegenpartei anwesenheit allein zusammengericht und alsdann bei solcher gelegenheit ermelte acta sowol zu gefahr der gegentheil als auch zu praejudiz der ersten instanz nicht getreulich collationirt, die canzleien auch solches nicht so wol als die partei beobachten können: solchem nach ordnen und befehlen wir hiemit, dass nach
25 abgelegtem iuramento calumniae der revisionswerber bei derjenigen instanz, wo die verabschid- oder declarierte acta aufbehalten seind, jedesmals umb ein auflag an die canzlei zu benennung tag und stund wegen collationirung gemelter acten anhalten, hernach auf bestimbte erste tagsatzung, welche gleich peremptorie zu ertheilen, beede theil
30 zur collationirung erscheinen und den also collationirten process, wie vor disem in prima instantia ordenlich verpetschieren, alsdann erst unsere n.-ö. regierung oder andere instanz, davon die revision unmitlbar an unser oesterreichische hofcanzlei gelanget, die motiva darauf binden und nacher hof geben; wofern aber einer oder der
35 andere theil bei diser collationirung nicht erscheinete, ohne weitere auflag die acta obverstandenermassen ex officio überreicht, auch solches ebenfalls in denjenigen processen, so über ein verhör, abschid oder verlass in obbesagten fällen ausgeführt, verstanden werden solle.

§ 8.

Von dem iuramento calumniae.

Es solle auch derjenige, so die revision suecht, zu mehrer sorg und abhaltung und damit sich ein jeder vorhero wol bedenke, bei unserer n.-ö. regierung oder andern instanzen, von deren erkantnuss die revision gesuecht worden, einen cörperlichen eid gleich nach zuegelassener revision, darzue auch die gegenpartei wie oben vermelt allezeit zu erfordern, ablegen, dises inhalts, dass er solche revision nicht gefährlich und die sach dardurch aufzuziehen, sondern aus guetem reinen gewissen einig und allein umb bessern rechts willen sueche und begehre, solcher eid auch jederzeit von den principalen selbst geleistet werden, es kämben dann erhöbliche ursachen für, dass ermelter eid unserer n.-ö. regierung oder anderer instanzen erkantnus nach auch von einem gewalttrager angenommen werden möchte; da aber der revisionswerber disfalls saumig sein und zu der ihme zu ablegung des iuramenti calumniae bestimbten tagsatzung nicht erscheinen thäte, solle entweder auf sein oder des gegentheils ferrers anruefen von unserer n.-ö. regierung und andern instanzen noch eine, aber peremptorische, tagsatzung gegeben werden; wurde er nun hierbei abermal nicht erscheinen noch seines ausbleibens genuegsambe ursachen anzeigen, solle die angemelte revision ipso facto desert sein und auf des gegentheils anlangen dem urthl und erkantnus gemäss verfahren werden, jedoch soll unser n.-ö. cammerprocurator disfalls von ablegung des iuramenti calumniae wie bishero also noch hinfüran befreiet sein.

§ 9.

Von einstellung der execution.

Wir verordnen hiemit ausdruckenlich, dass wegen der bei uns suechenden revision die dem gegentheil sonsten bei voriger instanz zuerkente execution keineswegs eingestellt werde, es wäre dann solche executionseinstellung von uns aus fürkommenden erhöblichen ursachen absonderlich anbefohlen.

§ 10.

Von befürderung der revisionsurthl.

1. Wann nun die revisionsacta sambt denen bei der erkantnus gehabten motiven nacher hof übergeben, so wollen wir taugliche und wol qualificirte, in rechten und hiesigem gerichts- und landsbrauch erfahrne personen (jedoch weniger nicht als fünf) zu commissarien verordnen und denenselben gedachte revisionacta und motiva zustellen lassen, darauf sie innerhalb zwei monatsfrist von zeit der ihnen aufgetragenen commission zusammenkommen, die acta alles fleiss mit einander ablesen und bei ihren obhabenden pflicht- und eiden ohne hievor gebräuchig geweste, anjetzo aber

aufgehöbte vorhergehende erkantnus, ob die sach revisibil oder nicht, ausser in obbemelten zweifelhaftigen fällen, immediate hauptsächlich revidiren und wol erwegen, ob sie den abschid, declaration oder bescheid, darwider die revision gesuecht wird, recht erfunden oder
5 nicht und uns sodann zu unserer verrer und entlichen resolution mit wol gegründtem guetachten schriftlich referiren sollen.

2. Auf den fall aber einige verhindernus fürfiele, dass solches inner den obbestimbten zwei monaten nicht hette beschehen können, sollen sie uns die ursachen der verhindernus durch ein interimsrelation alsobalden berich-
10 ten, widrigenfalls wurde demjenigen, welcher darbei die direction hat, gegen uns die schwere verantwortung obligen.

§ 11.

Wie es mit denen strafen, so in denen abschiden oder declarationen denen parteien oder deren advocaten dictiert
15 worden, zu halten seie.

Nachdeme auch zu zeiten geschihet, dass in denen abschiden oder declarationen, worüber die revision gesuecht, die partei oder auch der advocat ob temeritatem litigii oder wegen allzugrosser hitzigkeiten, so zu der gerichter und gegenpartei wie auch bisweilen
20 zu derselben advocaten verschimpfung gereichen thuen und also ex causa civili umb gelt oder am leib gestraft wird, ist es darmit hinfüran also zu halten, dass nemblich die geltstraf, wann anderst von uns desshalben kein absonderlicher stillstand vorhanden, ungehindert der angemelten revision würklich eingefordert, jedoch bis zu erfol-
25 gendem revisionsurthl alldort aufbehalten und da die erkantnuss anderst ergienge, widerumb zurückgeben, soviel die leibsstraf anbelanget, mit der execution bis zu erfolgender revisionserkantnuss gänzlich ingehalten werden solle.

§ 12.

30 Von denen sportulis.

Damit die von uns geordnete revisionscommissarii ursach haben, sich desto eifriger zu bemühen und die sachen zu befürderen, auch die parteien mehrer abscheu tragen, die revision zu begehren: als wollen wir ihnen von jeder revisionssach gewisse sportulen zu nemen hiemit gnädigst bewilliget
35 haben, deren summa sie nach wichtigkeit der sachen, auch beschaffenheit des process und der bemühung, wie nit weniger nach der parteien vermögen solcher gestalt billich und leidenlich (wie sie es vor gott und uns zu verantworten ihnen getrauen) benennen und selbige von dem revisionswerber einfordern mögen, auch zu deren erlegung jedesmal ein gewisser termin
40 bei desertirung der revision benent und darob gehalten werden solle,

welche sportulas sodann ihme revisionswerber, zum fall er obsiegen wird, bei dem verlustigtem theil zu ersuechen bevorstehet, wofern ihme selbige in dem revisionsurthl nicht völlig oder zum theil ausdruckenlich nachgesehen worden, darauf nun gleichfalls unsere revisionscommissarii in specie bei der berathschlagung und folgends in ihrer relation gedacht sein sollen. 5

§ 13.

Beschluss.

Doch behalten wir uns dise ordnung in einem und andern inskünftig aus fürfallenden ursachen zu ändern, zu mündern und zu mehren bevor, darnach sich männiglich zu richten, solcher unserer gnädigst gemachten ordnung in allen begebenden fällen würklich und unverbrüchlich nachzuleben 10 und sich vor denen widrigenfalls erfolgenden strafen zu hüten hat; und solle dise ordnung von zeit der publication an männiglich binden, auch alle angefangene revisiones, sie befinden sich in was stand sie wollen, derselben nach weiter fortgesetzt werden. Es beschicht an deme unser gnädigst-wolgefällig 15 und endlicher willen und mainung.

Geben auf unserm schloss Laxenburg den vierzehenden mai im sechzehenhundertneunundsechzigisten jahr.

Commissio domini electi imperatoris
in consilio. 20

In Ergänzung dieser Bestimmungen verfügte die kais. Resolution vom 14. August 1675, daß jene Revisionswerber, welche „zu verzögerung der justiz und längerer umbtreibung ihres gegentheils“ *die Revision ihrer Prozesse* „zwar anmelden und die verabscheidete acta nacher hof einreichen, hiernächst aber durch hinterbleibende zahlung der sportulen desert *[hinfällig]* werden lassen“, 25 *von nun an nicht bloß diese Sporteln, sondern außerdem eine Geldstrafe bezahlen müssen, welche Strafe durch die Resolution vom 4. September 1682 auf ein Viertel der ausgeworfenen Sporteln festgesetzt wird (Codex Austriacus II, 247. 248). Die Resolution vom 23. Dezember 1680 ordnete die Einsendung aller Desertionserkenntnisse (daß nämlich die Revision hinfällig geworden sei) nach Hof an (ebenda 248).* 30 *Drei Edikte der niederösterreichischen Regierung vom 6. Juni 1681, 10. Februar 1688 und 17. September 1701 betreffen die Regelung des Schriftwechsels bei Revisionsprozessen, beziehungsweise die Wiedereinschärfung des § 3 obengedruckter Ordnung (ebenda 252—253). Daß dieselbe noch 1724 im Gebrauche war, beweist der Wortlaut des § 66 der Gerichts- und Taxordnung der Wiener Universität vom* 35 *28. November 1724 (Cod. Austriacus, Supplementband II, S. 244).*

Viele Bestimmungen dieser Revisionsordnung gehen auf die Revisionspragmatika Karls VI. für Böhmen vom 25. Februar 1734 über. Siehe G S. 529 ff. Vgl. auch Maasburg 4—5, Schmidt-Bergenhold bes. 261/2, 353.

D.

Revisionspatent für das Königreich Böhmen.

Prag, 1688 August 9.

(Deutsch und čechisch.)

Wir N. N. der römischen kais. auch zu Hungarn und Böheimb kgl. Mt. respective würklich geheimb- und andere räthe, cammerere, verordnete kgl. statthaltere und obriste landofficirere im königreich Böheimb etc. fügen allen und jeden inwohnern dises königreichs Böheimb, was stands, condition, würden
5 und weesens die seind, hiemit zu vernehmen, wasmassen erst allerhöchsterwöhnte ihre kais. und kgl. Mt. etc. jederzeit dahin geneigt gewest und noch seind, wie dieses dero erbkönigreich Böheimb mit dessen stand und landesinwohnern durch die gottliebende gerechtigkeit wol beherrschet, dieselbe männiglichen aufs förderlichste ertheilet, alle eingerissene verlängerungen, missbräuche
10 und unordnungen abgeschnitten und aus dem weeg geraumet und einem jeden zu seiner gerechtsame schleunig verholfen werden möchte. Wann dann ihre kais. und kgl. Mt. die zeit hero verspüren müssen, welcher gestalt das heilsame beneficium revisionis, welches zu schutz und schirm der gerechtigkeit und unschuld angesehen und eingeführet ist, von vielen partheien allein zu verlänge-
15 rung der rechtshändel und immerwehrenden aufzug ihrer gegentheil gesucht und missgebrauchet wird, als haben dieselbe nach dem exempel anderer länder, zumalen ihres erzherzogtums Österreich ob und unter der Ennss etc., nach reifer der sachen uberleg- und erwegung dahin sich gnedigst resolviret, sintemalen in erwehntem dero erbkönigreich Böheimb gedachtes beneficium revisionis pro
20 omni remedio ordinario introduciret und dabei in dero kgl. landesordnung sub lit. F. LXXXII deutlich vorgesehen ist, dass ausser deren in denen actis primae instantiae begriffenen fundamentis sowol in der revisionsschrift als darauf erfolgten antwort nichts neues vorgebracht und, da es vorgebracht, nicht attendiret werden solle, daß zu mehrer und besserer beförderung des cursus justitiae
25 die bishero gebräuchlich geweste zwei revisionsschriften, derer eine dem revisionswerber die andere aber seinem gegentheil verstattet worden, umbwillen der dardurch protrahirten gerechtigkeit, massen solche allezeit mit weitläuftiger ausführung des ganzen stand rechtens von denen parten verfasset und nicht allein die in gemelter ihrer Mt. verneuerten kgl. landesordnung ausgesetzte ordi-
30 nari, sondern auch darüber zu einbringung der revisionsschriften extraordinari dilationes gesuchet, mithin die ertheilung der heilsamen justiz merklich und unnöthig verzogen worden, von nun an gänzlich aufgehebt, und fürohin in judicio revisorio nur diejenige acta, worauf das haupt- oder beiurthl in der ersten instanz ergangen, (welche man auf beschehene revisionsanmeldung in
35 tempore legali der vermeintlich gravirten part und nach praestirung der darzugehörigen requisiten jedesmals ex officio allein abfordern wird) ohne einige weitere ausführung oder zusatz in erkantnus gezogen, und das revisionsurtl darüber verfasset werden solle. Im übrigen lassen ihre kais. und kgl. Mt. es in allem und jeden bei dem, was in bemelter dero kgl. landesordnung von belärnungen
40 und revisionen statuiret und geordnet ist, allerdings gnädigst verbleiben. Was aber die zu der revision erheischende requisita anbelangt, gleichwie dieselbe

vorhin von zeit der deferirung, vermög der den achtundzwainzigsten junii anno sechzehenhundertvierundvierzig emanirten gnädigsten resolution, inner denen nechsten sechs wochen bei verlust der revision haben praestirt werden müssen, also wollen ihre kais. und kgl. Mt. auch gnädigst, daß dieselben in eben solchem termino der obbenanten sechs wochen, von zeit des in dero kgl. landesordnung zur revision anberaumten zweimonathlichen fatalis an zu reiten, geleistet, die septima litis gehörigenorts entweder baar abgeführt oder mit gnugsamer verbürgung versichert, die ausgesetzten sportulae erstattet, und das juramentum calumniae abgelegt werden solle. Und obwohlen, was das erstgemelte juramentum calumniae anreicht, von weiland ihro hochgeehrten herrn vatern Ferdinando III. glorwürdigster gedächtnus in obangezogener resolution von achtundzwainzigsten junii anno sechzehenhundertvierundvierzig darmit dahin disponiret worden, dass solches auch durch einen mandatarium oder gevollmächtigten hat können abgelegt werden, nachdeme aber ihre kais. und kgl. Mt. derzeit dem justizweesen es verträglicher zu sein ermässen, dass ein revisionssucher in person und körperlich solches juramentum calumniae, wie es die kgl. landesordnung sub lit. F. LXXX per expressum verordnet, nach der notul der declaratoriae novellae Dd. XIII. ablegen solle, als lassen ihre kais. und kgl. Mt. es bei dem aussatz erstcitierter landesordnung gänzlich bewenden, und soll hinfüro die leistung dergleichen eides vorgefährde durch einen bestelten oder gewaltträger kein statt haben, weder, wan es geschehe (es wäre dann, dass ihre kais. und kgl. Mt. aus wichtigen und erheblichen ursachen specialiter dispensiren thäten) vor gültig geachtet werden. Jedoch damit dero getreue stand und landesinwohnere wegen abwesenheit ihrer Mt. kais. hofstat und dero kgl. böhmischen hofcanzlei sich nicht zu beschwären haben möchten, so verwilligen dieselbe hiemit und lassen zu, daß, wann der revisionswerber sich an dem ort, wo ihre kais. und kgl. Mt. mit dero hofstat und gedachter canzlei subsistiren, nicht befindete und demselben zu kostbar oder verhinderlich fiele, sich in person dahin zu verfügen, derselbe alsdann bei ihrer Mt. kgl. stathalterei solches ablegen möge, allermassen wir es von ihme, da er solches in tempore suchete, gebührend abzunehmen und ihm darüber einen schein oder attestation zu seiner gerechtfertigung ertheilen zu lassen, wissen werden. Wie nun öfters allerhöchstgedachte ihre kais. und kgl. Mt. diese gnädigste resolution und sanctionem pragmaticam, bei allen hoch- und nidern instanzien und gerichtsstellen wie auch im ganzen lande ordentlich und dem herkommen nach publiciren zu lassen und unsers orts darob zu sein, damit solche gebührend observiret werde, inhalt dero unterm dato Wien den vierzehenden erstabgeruckten monatstag julii an uns abgelassenen und den dritten currentis einkommenen a. g. schreibens a. g. anbefohlen: Also wird ein jeder hiernach sich zu richten und obbedeute dero kais. und kgl. a. g. resolution allerunterthänigst zu befolgen wissen. Geben auf dem kgl. Prager schloss den neunten monatstag augusti, im sechzehenhundertachtundachtzigsten jahre.

E.

Revisionspatent für das Herzogtum Schlesien.

Breslau, 1698 Oktober 12.

Wir Leopold etc. entbieten allen und jeden unseren gehorsambsten fürsten und ständen, inwohnern und unterthanen in unserm herzogthumb Ober- und

Niederschlesien und lieben getreuen geist- und weltlichen standes, was condition, amts, würden oder weesens dieselben sein, hiemit unsere gnad und fügen ihnen hierbei zu wissen, dass, gleich wie wir uns in führung unserer regierung aus landesväterlicher clemenz und vorsorge nechst der ehre gottes nicht mehrers als die beförderung des justizweesens angelegen sein lassen, und nachdem nun das beneficium revisionis zu schutz und schirmb derjenigen rechtsstrittigen parthen, so sich durch einen obergerichtlichen von unserer kgl. appellationskammer ob dem Prager schloss ergangenen appellationssentenz beschweret befinden, heilsamblich dienet, dahero dasselbe nicht nur in unseren erbkönigreichen und anderen ländern eingeführet, sondern in specie auch in unserm herzogthumb Schlesien zu gebrauchen bis anhero gestattet haben, also wir zwar sothane rechtswohlthat forthin abzuschaffen a. g. nicht gemeinet, sondern vielmehr dieselbe als ein remedium ordinarium in allen und jeden revisiblen sachwaltungen, da sich einer oder der andere aus denen rechtsstreitenden parthen durch einen appellationssentenz, vel ob iniquitatem aut nullitatem vel ex quocunque demum alio capite, graviret befinde, zu bestätigen und hingegen alle übrige wider die obergerichtliche appellationsaussprüche und erkäntnüsse anderen orthen gebräuchliche in re ipsa aber überflüssige remedia juris als zum exempel die quaerelam nullitatis, das beneficium supplicationis et syndicatus, als welche anderst nicht als per modum revisionis anzubringen sein, gänzlich abzuschneiden vorhabens sein. Nachdeme wir aber zeithero missfällig wahrnehmen müssen, wie das in besagten unseren herzogthumb Schlesien bedeutes heilsambe beneficium revisionis sehr gemissbrauchet worden, indeme viel der strittigen parthen, wann der sentenz secundae instantiae wider sie ausgefallen, sich dieser rechtswohlthat mehrmals ohne hierzu gehabte rechtschaffene ursach ohne unterscheid der sachen blos allein nur zur verzögerung der execution und muthwilligen umbtrieb ihres gegensachers bedienet und derowegen die zu dessen verhütung sonst gewöhnlich und nöthige requisita unbeobachtet gelassen, als seind wir endlichen bewogen worden, solche ungestattliche missbräuche durch a. g. vorschreibung einer cynosur und regul, wornach sich die schlesischen parthen, so wider einen obbesagten obergerichtlichen appellationssentenz oder bescheid die revision suchen wollen, sich zu verhalten haben zu unterbrechen und folgender gestalt zu remediren; setzen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit vor allen dingen a. g., dass, weiln viel casus sich zu eraignen pflegen, in welchen von rechtswegen gar mit einander keine revision statt findet, von nun an diese nachfolgende davor zu halten sein, nemlichen:

1mo. Die criminalsachen, worinnen denen delinquenten eine leibs- oder lebensstraf per sententiam dictiret oder per interlocutoriam sonsten was peinliches zuerkant worden, sintemalen die condemnirt- oder verdambte delinquenten sich der revision zu aufzieh- und entfliehung der ihnen dictirten tortur oder zuerkanten peinlich oder anderen criminalstrafen leichtlichen anmassen und also derselbten missbrauchen möchten, dem gemeinen weesen und besten aber daran gelegen, damit die criminalurthel fördersambst vollzogen und die bestrafung der übelthäter auf keine weise arglistig verzogen werde, jedoch nachdeme wir aus angeborner clemenz niemand den weeg zu unserm gnadenthron zu verschrenken pflegen, so lassen wir eine jede ex quocunque demum delicto zum tod oder einer andern leibesstraf verurtheilte malefizperson, ungeachtet dieselbe der begangenen missethat geständig oder deren überwiesen oder mit starken unbetrüglichen indiciis beladen und dahero sowol der sentenz primae

als auch secundae instantiae, nach vorher gegangener gnungsamb- und zu recht beständigen cognition, wider sie ergangen wäre, bei ihren freien willen, dass sie umb gnad und linderung der ihr dictirten strafe zu uns allerunterthänigst recurriren und ihre nothdurft hierinfalls beibringen mag. Worbei aber zu beobachten, dass alle und jede derogleiche supplicanten ihre umb aggratiirung ab- 5 lassende memorialia zwar an uns stellen jedoch dieselben unmittelbar bei unserer kgl. appellationscammer zu Prag einreichen und durch ein absonderliches suppliciren daselbst um gutachtliche begleitung nechstberührten ihren allerunterthänigsten ansuchens bitten sollen. Welchemnach sodann mehr erwehnte unsere kgl. appellationscammer bedeute a. u. supplicata pro impetranda gratia 10 mit ihrem räthlichen gutachten jedesmal zu handen unserer kgl. böheimischen hofcanzlei fordersambst einzuschicken, immittelst aber bis zu erfolgender unserer a. g. resolution, die execution der denen supplicanten dictirten leib- oder lebensstraf einzustellen nicht unterlassen wird. Ferner sollen von der revision befreiet sein 15

2do. die schlechte urthelbescheid oder andere gerichtliche verordnungen, so keinen unwiderbringlichen schaden oder beschwerde nach sich ziehen. Ingleichen auch

3tio. alle rechtmässiger weis allbereit zur execution gediehene urthelsprüche, worwider kraft der rechten dieser ursachen halber keine revision zu- 20 lässig; alldieweilen nichts billichers, als dass einem jeden zu dem, was ihme urthel und recht gegeben, schleunig verholfen und der execution suchende obsieger von seinem gegenparth über die gebühr nicht aufgehalten oder umbgetrieben werde.

4to. Die in poenam contumaciae oder 25

5to. in schuldsachen über ein mit des schuldners hand und pettschaft bekräftigtes klar- und unverwerfliches instrument oder auf des debitoris selbst aigenes gerichtliches geständnus ordentlich ergangene condemnationes. Item

6to. diejenigen fälle, worinnen sich die parthen der revision verziehen oder

7mo. das urthel primae vel secundae instantiae in rem judicatam erwachsen 30 lassen; oder

8vo. dasselbe von dem revisionswerber ipso facto und mit der that selbsten allbereit wäre beliebet worden;

9no. die in concursu creditorum, wie ingleichen

10mo. super possessorio summarissimo praevia causae cognitione erfolgte 35 richterliche erkäntnüsse.

11mo. Alle dieselbe begebenheiten, da die vermeintlich gravirte litis interessenten wider ein in secunda instantia allerdings confirmirtes urthel und also contra duas conformes sententias die revision suchen wolten.

12mo. Auch alle diejenige sachwaltungen, so sich nicht bis auf sechs- 40 hundert thaler schlesisch betragen. Wobei wir aber disorths die in puncto jurisdictionis, servitutum, censuum perpetuorum vertirende wie auch andere dergleichen ein unaufhörliches gravamen nach sich ziehende strittigkeiten, nicht minder deren kirchen, spitäler, armen, wittwen und waisen, auch anderer in grossen nöthen steckenden miserablen parthen ihre rechtsangelegenheiten, woran 45 alle ihre zeitliche wohlfart hienge, ingleichen diejenige rechtssachen, so zwar kein gewisses quantum antreffen thäten, jedoch des judicis a quo selbst aigenem

ermessen nach von sonderbarer wichtigkeit wären, wie nicht minder dieselben rechtsprocesse, worinnen ein ex actis prioribus augenscheinlich herfürleuchtender haubtsächlicher verstoss geschehen wäre, a. g. ausgenommen haben wollen. Würde aber deme zuwider in oftgemeldten casibus sich jemand, wer der auch
5 sein möchte, gleichwol unterstehen, in einer rechtssache, da er in rei veritate keinesweeges beschweret wäre, der revision sich anzumassen, so wollen wir denselben nicht nur mit sothanem unfugsamen gesuch gleich alsobald a limine judicii revisorii abweisen, sondern auch zu ersetzung aller den gegenparth dardurch muthwillig causirten schaden und unkosten anhalten und hierüber den
10 rechtsfreund oder concipienten (welcher je und allezeit das supplicatum pro admittenda revisione sub poena rejectionis unterschreiben soll) wohlempfindlich abstrafen lassen. Was aber den modum procedendi, wo und wann nemlich die parthen (so in causis sui natura revisibilibus aus denen hervorgehend zwischen ihnen und ihren contraparthen verhandleten acten ohne alle weitere
15 deduction scheinbarlich darzuthun sich getrauen, dass sie durch den in secunda instantia gefällten sentenz über alle massen sehr und unerträglich graviret worden, und dahero ihre zuflucht zu dem remedio revisionis zu nehmen sich gedrungen befinden) ihr darwider vorhabendes revisionssuchen anmelden, und zu welcher zeit sie dasselbe nachgehends gehöriger orthen introduciren auch sofort weiters
20 tractiren sollen, sambt denen übrigen dabei zu praestiren nöthigen requisiten, anlanget, haben dieselben in solchen fällen nachfolgende puncta unvermeidlich zu beobachten und sich also zu verhalten nemlich:

1mo. Sollen sie innerhalb zweier monat frist nach publicirtem urthel, durch welches sie sich graviret zu befinden erachten, bei unserer kgl. böheim-
25 bischen hofcanzlei sich angeben und allda die ursachen, warumb sie die revision begehren, und ob in allen oder in welchen capitibus sententiae sie graviret zu sein vermeinen, jedoch ohne alle weitläuftigkeit und etwa formirende neue deduction oder einmischung einiger neuigkeiten, schriftlich von dem principal und rechtsfreund, so das concept gemacht, aigenhändig unterschrieben einant-
30 worten.

2do. Wird hierauf unsere a. g. resolution, ob dieser so eingebrachten revision zu deferiren seie, oder nicht, durch unsere kgl. böhaimbische hofcanzlei dem revisionswerber per decretum bedeutet wie auch von uns in casum receptae zu praestirung derer requisitorum ad judicem primae instantiae ac
35 denegatae gleichfalls an selbten oder gestalten sachen nach auch an unsere kgl. appellationscammer zu vollführung der execution das behörige a. g. verordnet werden.

3tio. Soll innerhalb dem ausgeworfenen zweimonatlichen spatio der revident auch bei dem judici primae instantiae, dass er die revision ergriffen, sich
40 gebührend anmelden, und sobald er die recognition super introducta von unserer kgl. böhmischen hofcanzlei erhalten, solche gleichfalls bei dem richter erster instanz geziemend vorzeigen.

4to. Wann also unsere a. g. resolution delatae revisionis per decretum kund wird, hat der revident von dem dato jetztbesagten decreti und nicht a
45 die recepti innerhalb denen nechsten sechs wochen entweder hier, wenn er in loco wäre, oder bei dem judici primae instantiae das juramentum calumniae in aigener person abzuschweren, wie nicht minder den in casum succumbentiae unserm kgl. fisco heimbfallenden siebenden theil des werths der strittigen sache, warumb es zwischen beiden litigirenden parthen zu thun ist, bei der ersten in-

stanz entweder baar oder im austräglichen pfande zu erlegen oder durch annehmliche und genüglich possessionirte caventen oder vermittelst stellender hypothec aigener liegenden gründe zu verbürgen und die sportulgelder, welche wir zugleich in obbemeltem decret auswerfen zu lassen nicht ermangeln werden, anticipato bei unserer kgl. böhaimbischen hofcanzlei baar abzuführen, dieses alles aber in der bestimmten frist von sechs wochen nicht allein zu praestiren, sondern auch, dass es geschehen, bei unserer kgl. böheimbischen hofkanzlei durch ein gerichtlich attestatum zu dociren; der unterrichter aber soll, sobald diese praestanda bei ihm praestiret, den andern tag darauf dem revidenten die recognition und gerichtliche bekäntnus unnachbleiblich expediren und abfolgen lassen, damit selbter an gehöriger docirung derer praestitorum facto judicis nicht gehindert werde.

5to. Wann aber ein solcher revisionssucher die letzten zwei requisita armuth halber zu erfüllen nicht vermöchte, wird in diesem fall es bei unserm a. g. willen beruhen, ob wir dessen a. u. revisionsbegehren gegen juratorischer caution oder nach abgelegten juramento paupertatis, sogar ohne caution, a. g. deferiren wollen; jedoch, dass auf diese juramenta beide oder eines, nachdem es ihm wird in decreto zugelassen werden, innerhalb der frist bedeuteter sechs wochen körperlich abgeleget und, dass solches geschehen, vorbesagter massen dociret werde.

6to. Und damit ohne weitläuftigkeit man das quantum litis richtig wissen könne, ist der revident solches zugleich bei anmeldung der revision in seinem einreichenden supplicato zuverlässig anzuzeigen schuldig.

7mo. Dafern aber der revident entweder alle diese requisita oder nur eines davon in denen bestimbten sechs wochen nicht praestirte oder von seinem revisionssuchen anderer gestalt abstünde, oder wir nicht etwa aus wichtig- erheblich- und richtigen ursachen auf derer bei unserer kgl. böheimbischen hofcanzlei ante lapsum termini per memoriale a. u. beschehene anzeigung ihm die frist a. g. prorogiret hätten (welches aber keinem unterrichter zu thun erlaubet sein solle): hat ein solcher des angemassten beneficii revisionis ipso facto sich verlustig gemacht und ist dem gegenpart alle durch sothane seine vergebliche justitien-protractiones verursachte schäden und unkosten zu ersetzen schuldig.

8vo. Auf dass auch alle umbgänge und protractiones abgeschnitten werden mögen, so soll ein jeder revident, wann er solche seine revision bei unserer kgl. böheimbischen hofcanzlei inner der ausgesetzten zeit anmeldet und einbringet, zugleich einen geschwornen agenten bei besagter unserer hofcanzlei bestellen, auch demselben mit denen benötigten mitteln versehen, dass er alsobald nach deferirter revision, die sach auslösen und dem revidenti zur praestirung derer praestandorum das resolutum hinterbringen könne, damit selbte a die expeditae resolutionis, wie obbesaget, binnen denen nechsten sechs wochen geleistet werden, allermassen auch per patentes die agenten sub poena funfzig reichsthaler zu zeitlich gebender nachricht davon an die partheien bereits angehalten worden.

9no. Wann nun solcher gestalt von seiten revidentis, alles in richtigkeit gesetzet zu sein, in tempore dociret werden wird, alsdann werden wir ratione der einschickung derer actorum primae et secundae instantiae, wie nicht weniger deren rationum decidendi, das gehörige a. g. zu verordnen nicht unterlassen.

10mo. Dafern wir nun nach ordentlich vorgenommenen actis gewahr werden würden, daß die sachen nur mit fleiss aufgezogen und das gegentheil umbgetrieben worden, so soll nicht allein die erlegte oder verbürgte septima

litis unserm kgl. fisco anheimbgefallen sein und ohnfehlbar vollzogen, sondern auch, nach befund der gesuchten verlängerung vel temerarii litigii, noch darüber neben entrichtung derer schäden und unkosten dem condemnirten theil sowohl dem principal, als, gestalten sachen nach, dem rechtsfreund und advo-
5 cato eine willkürliche wohlempfindliche geld- oder gefängnüsstraf zuerkant werden.

11mo. Ist pendente revisione mit der execution des revidirten urthels es folgender gestalt zu halten: dass, wann der actor in secunda instantia den obsieg erhalten und umb vollstreckung des vor sich erhaltenen urthels ansuchung
10 thut, auch daneben, dass er in casum, da berührter sentenz in judicio revisorio mit der zeit reformiret würde, alles wiederumb in vorigen stand setzen wolte, gnungsambe caution (derer quantität der unterrichter nach schleuniger vernehmung beider parthen, da solches von nöthen wäre, zu determiniren hat) beim gericht bestellet haben würde, die sache auch, in welcher der obsieger
15 die execution des vor sich erhaltenen sentenzes, wovon revidiret worden, verlanget, also beschaffen wäre, dass sie sich auf den erfolg, da die eingewendte revision an seiten des revidenten glücklich ausschlüge und der sentenz secundae instantiae entweder ganz oder zum theil reformiret würde, leicht wieder in den stand, worinnen sie vor der execution gewest, setzen liesse, und also
20 der revisionssentenz ungehindert einen weeg als den andern gar füglich vollzogen werden könte, nach würklich bestellter obbesagter caution auch bedeuteter beschaffenheit und anderst nicht ihme actori in dieser seiner verlangten execution gewillfahret werden solle.

Und gebieten hierauf unseren treugehorsamsten fürsten und ständen,
25 städten, inwohnern und unterthanen, insonderheit aber unserm kgl. oberambt, als obristen landesgouverno, landeshaubtleuten auch allen anderen nachgesetzten obrigkeiten in unserm herzogthumb Ober- und Niederschlesien hiermit a. g. und ernstlich, dass sie über diesen unsern zu beförderung des justizweesens angesehenen revisionspatenten (welche von zeit der publication an innerhalb
30 sechs wochen ihre kraft und würkung haben sollen) steif, fest und unverbrüchlich halten, denenselben in allen und jeden puncten würklich nachleben, wie auch die strittige parthen in vorfallenden gelegenheiten jederzeit darauf weisen und, so lieb einem jeden unsere kais. und kgl. gnade ist, niemand gestatten sollen, dass er auf einige weis und weege darwider handlen möge, widrigen-
35 falls die verbrechere sich der hierinnen ausgesetzten strafen theilhaftig machen würden. Hieran geschicht unser a. g. will und meynung. Geben zu Ebersdorf den zwölften monatstag octobris im sechzehenhundertachtundneunzigsten, unserer reiche des römischen im einundvierzigsten, des hungarischen im vierundvierzigsten und des böheimbischen im dreiundvierzigsten jahr.

40 Leopold.

LS.

Franc. Udalr. Comes Khinsky,
regis bohemiae sup. cancellarius.

Ad mandatum sac. caes. regiaeque
45 majestatis proprium:

Thomas graf Tschernin.
Hanss Ernst von Pein und Wechmar.

F.

Revisionsvorschrift der Kaiserin Eleonore für Böhmen.

Wien, 1712 Jänner 7.

Nach dem Druck bei J. v. Weingarten, Kodex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus. Prag 1720. Meist wörtlich nach Nr. 33 D. S. Nachträge.

Eleonora etc.

Liebe getreue; wir mögen euch gnädigst nicht verhalten, wasmassen wir jederzeit dahin geneigt gewesen, wie das königreich Böheim mit diesem stand- und landesinwohnern durch die gottliebende gerechtigkeit wohlbeherrschet, dieselbe männiglichen aufs förderlichste ertheilet, alle eingerissene verlängerungen, missbrauch und unordnungen abgeschnitten und aus dem wege geraumet und einem zu seiner gerechtsame schleunig verholfen werden möchte. Wann wir dann die zeit hero verspüren müssen, welcher gestalt das heilsame beneficium revisionis, welches zu schutz und schirm der gerechtigkeit und unschuld angesehen und eingeführt ist, von vielen parteien allein zu verlängerung der rechtshändel und immerwährenden aufzug ihrer gegentheil gesucht und missbrauchet wird, als haben wir nach dem exempel anderer länder, zumalen des erzherzogthums Österreich ob und unter der Ennss, uns nach reifster überleg- und erwegung dahin gnädigst resolviret, sintemalen in erwehnten königreich Böheim gedachtes beneficium revisionis pro omni medio ordinario (F. LXXXII[1]) deutlich vorgesehen ist, dass ausser deren in denen actis primae instantiae begriffenen fundamentis, sowohl in der revisionsschrift als darauf erfolgten antwort, nichts neues vorgebracht nicht attendiret werden solle; dass zu mehrerer und besserer beförderung des cursus justitiae die bishero gebräuchlich geweste zwei revisionsschriften, derer eine dem revisionswerber, die andere aber seinem gegentheil verstattet worden, um willen der dadurch protrahirten gerechtigkeit, massen solche allezeit mit weitläuftiger ausführung des ganzen stand rechtens von denen parthen verfasset und nicht allein die in gemelter verneuerter kgl. landesordnung ausgesetzte ordinari, sondern auch darüber zur einbringung der revisionsschriften extraordinari dilationes gesuchet, mithin die ertheilung der heilsamen justiz merk-

---

[1]) *Verneuerte Landesordnung Aktenstücke Nr. 29, S. 448.*

lich und unnöthig verzogen worden, von nun an gänzlich aufgehebt und fürohin in judicio revisorio nur diejenige acta, worauf das haupt- oder beiurtheil in der ersten instanz ergangen (welche man auf beschehene revisionsanmeldung in tempore legali oder vermeintlichen
5 gravirten parthen und nach praestirung der dazu gehörigen requisiten jedesmal ex officio allein abfordern wird) ohne einige weitere ausführung oder zusatz in erkanntnus gezogen und das revisionsurtheil darüber verfasset werden solle; im übrigen lassen wir es in allen und jeden bei dem, was in bemeldter kgl. landesordnung von
10 belernung und revisionen statuiret und geordnet ist, allerdings gnädigst verbleiben. Was aber die zu der revision erheischende requisita anbelanget, gleichwie dieselbe vorhin von zeit der referirung, vermög der den 28. junii anno 1644 emanirten gnädigsten resolution, inner denen nechsten sechs wochen bei verlust der re-
15 vision haben praestiret werden müssen, also wollen wir auch gnedigst, dass dieselben in ebensolchen termino der obbenannten sechs wochen von zeit des in der kgl. landesordnung zur revision anberaumten zweimonatlichen fatalis an zu rechnen geleistet, die septima litis gehörigen ortes entweder baar abgeführet oder mit genugsamer ver-
20 bürgung versichert, die ausgesetzten sportulae erstattet und das juramentum calumniae abgeleget werden solle. Und obwohlen, was das erstgemelte juramentum calumniae anreicht, von weiland Ferdinando III. glorwürdigster gedechtnus in obangezogener resolution vom 28. junii anno 1644 darmit dahin disponiret worden, dass solches
25 auch durch ein mandatarium oder gevollmechtigten hat können abgelegt werden, nachdem wir aber der zeit dem justizwesen es vorträglicher zu sein ermessen, dass ein revisionssucher samt seinen rechtsfreund und also sie beede in person und körperlich solches juramentum calumniae nach der notul der kgl. böheimischen decl. novell.
30 Dd. XIII ablegen solle, als lassen wir es bei dieser verordnung gänzlich bewenden und soll hinfüro die leistung desgleichen eids, sie geschehe dann wie obgesagt sowol von dem revisionssucher und auch seinem rechtsfreund in person und cörperlich, kein statt haben, weder wann es geschehe (es wäre dann, dass wir aus wichtig- und
35 erheblichen ursachen specialiter dispensiren thäten) vor gültig erachtet werden, verordnen und befehlen auch anbei, dass der revisionswerber die suchende revision innerhalb vierzehn tagen a die latae sententiae bei dem judice a quo interponiren und inner denen nechsten andern vierzehn tagen darauf das juramentum calumniae
40 obbesagter massen samt seinem rechtsfreund ablegen, das auf zwei monat ausgemessene fatal introducendae aber ein weg als den andern

a dato publicatae sententiae laufen solle; wurde aber ein solcher rechtsfreund erwähntes juramentum calumniae abzulegen sich weigern, so wird der revisionssucher an demselben nicht gehalten, sondern dahin bemühet und bedacht sein können, einen andern zu überkommen und wann derselbe ein oder dem andern darüber ein- 5 gesprochen und selbter auch solchen eid nicht leisten wollte, so solle dannoch hierdurch die interponirte revision nicht abgeschnitten oder abgethan sein, sondern der principal oder revisionssucher sothanes juramentum calumniae allein zu praestiren haben, welchem in solchem fall wider den ersten rechtsfreund, der da ex dolo vel aliqua col- 10 lusione die praestanda zu leisten abgeschlagen, actione competente zu verfahren, vorbehalten sein solle. Jedoch damit die getreue stend und landesinwohner wegen abwesenheit der kais. hofstat und der kgl. böheimischen hofcanzlei sich nicht zu beschweren haben möchten, so verwilligen wir hiemit und lassen zu, dass, wann der revisions- 15 werber sich an dem ort, wo die kais. hofstat und gnädige kanzlei sich substituiret, nicht befindete und demselben zu kostbar und verhinderlich fiele, sich in person dahin zu verfügen, derselbe bei dem kgl. tribunal alsdann bei der statthalterei solches abtragen möge, allermassen ihr solches von ihm, da er es in tempore suchete, ge- 20 bührend abzunehmen und ihm darüber einen schein oder attestation zu seiner gerechtfertigung ertheilen zu lassen wissen werdet.

Befehlen euch solchemnach gnädigst hiemit, dass ihr diese gnädigste resolution und sanctionem pragmaticam bei allen hoch und niedern instanzien und gerichtsstellen wie auch im ganzen lande 25 ordentlich und dem herkommen nach publiciren lasset und eures orts darob seiet, damit solche gebührend observiret werde. Daran etc. Wien den 7. januar 1712.

Eleonora.

G.

Revisionspragmatika Kaiser Karls VI. für Böhmen und Mähren.

Wien, 1734 Februar 25.

Punkt 1—8 in teilweise wörtlicher Anlehnung an A—C; die übereinstimmenden Stellen werden in kleinem Druck wiedergegeben. Die „Pragmatica“ *wird nach dem Wortlaute, wie sie an die böhmische Statthalterei mitgeteilt wurde, gedruckt. Mutatis mutandis erging sie auch an das kgl. Tribunal in Mähren und an die kgl. Appellationskammer in Prag. Die (ganz unbeträchtlichen) Unterschiede sind vermerkt.*

Carl etc. liebe getreue; demnach wir zeithero vielfältig müssfälligst wahrgenomen, daß ohnerachtet verschiedener zu beförderung der heilsamben justiz ergangenen gnädigsten resolutionen und pragmaticalsanctionen die lites theils durch die parthen selbsten, theils durch ihre rechtsfreunde beflissentlich in unnöthige weitleuftigkeiten und umbtriebe hinaus geführet, die zu schutz und schirm deren sich gravirt zu sein befindenden personen zu statten kommende rechtswohlthaten nur müssbrauchet, besonders aber die revisiones, appellationes, recursus et querelae nulitatis blos allein zu gewinnung der zeit, verzögerung deren gerichtshändeln und immerwehrenden aufzug ihrer gegentheil frivole interponiret und introduciret worden, wordurch der gerechte theil nur in das verderben gestürzet, die gottgefällige justiz illudiret und der richter mit unnützen rechtsführungen zum nachtheil anderer zu erörteren habenden wohl gegründeten rechtsangelegenheiten aufgehalten wird:

Als haben wir zu unterbrechung derlei wieder das heilsambe justizwesen laufenden missbrauchen und also zu mehrerer beschleunigung des cursus justitiae uns gnedigst entschlossen, in unserm erbkönigreich Böheimb / erbmarggraftumb Mähren quoad passum revisionis nachfolgende pragmaticam in vim legis perpetuo valiturae ergehen zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen solchemnach gnädigst, dass sowohl in folgenden zum theil in der verneuerten kgl. landesordnung bereits ausgesetzten, als auch in anderen weiteren casibus keine revisio zu gestatten seie, und zwar:

[1.] Primo in peinlichen sachen, so eine lebensstraf nach sich ziehen, es wäre dann sach, dass derlei in peinlichen fällen ergangene urtheil ohne genugsamber vernehmung des beklagten oder sonsten wieder alle billigkeit gefället worden, in welchem fall der ansuchenden parthei alle rechtliche hülfe mitzutheilen sein wird.

[2.] Secundo von schlechten beiurtheilen, interlocutorien und beschwerungen, wann anderst solche kein damnum irreparabile nach sich ziehen.

[3.] Tertio von der execution, damit einem jeden zu demjenigen, was ihme mit urtheil und recht zuerkant worden, schleunig verholfen werde.

[4.] Quarto von einem erstandenen recht.

[5.] Quinto von richtigen mit eigener hand und insigel verbrieften schulden.

[6.] Sexto, da einer innerhalb deren zwei monaten von dem ergangenen endurtheil bei uns die revision nicht gesuchet hatte.

[7.] Septimo, wann einer entweder sich der revision verziehen oder sonst ipso facto und mit der that das urtheil einmal beliebet, oder

[8.] octavo die sach nicht 300 schok böhaimbischer groschen betragete. Nicht weniger

[9.] nono von denen cridaeurtheilen, welche in concursu creditorum über derselben sprüche und deren prioritaet zu ergehen pflegen, wie ingleichen 5

[10.] decimo von denen superpossessorio momentaneo praevia causae cognitione erfolgten richterlichen erkantnussen und

[11.] undecimo a decretis pure correctoriis superiorum instantiarum, welche keine infamiam nach sich ziehen, gleich dann auch 10

[12.] duodecimo ab injuriis verbalibus, ausser da hierdurch personae honoratiores et in officio constitutae mit derlei schmäheworten beleidiget würden, die revisio nicht gestattet noch zugelassen werden, sondern soviel es die injurias verbales anbetrifft, der richter 15 gleich bei einreichung des libelli zwischen denen parthen einen vergleich zu treffen sich angelegen sein lassen, bei dessen nichterreichung aber mehrmalen ante sententiam eine sühnhandlung zu tentiren befleissen sein, und da endlichen die sühne gar nicht verfangete, über die verhandlete acta sodann, was rechtens ist, erkennen 20 und sprechen solle, bei welchen spruch es allerdings sein gänzliches verbleiben haben wird. Und da

[13.] decimotertio es eine gleiche verständnus hat, dass die von unseren allergerechtesten resolutis etwa einkommende recursus keine statt haben, also und wofern jedoch dergleichen eingebracht 25 würden, werden selbte nur den effectum devolutivum nicht aber suspensivum zu würken haben. Ferners haben wir

[14.] decimoquarto gnädigst resolviret, dass a processu liquidatorio deren per sententiam zuerkanten, sodann in eodem liquidatorio processu quoad quantum moderirten gerichtsschäden und un- 30 kösten die revisio an uns unzulässig sein, sondern es bei der einmal beschehenen richterlichen moderation sein gänzliches verbleiben haben solle, es wäre dann, dass die causa eine principaliter auszuführen kommende anforderung oder calculum angienge, und ein oder anderer theil durch die hierüber erfolgte judicatur sich be- 35 schweret zu sein befindete, in solchem fall gestatten wir gnädigst, dass die gravirte parth die revision an uns ergreifen möge. Gleichwie nun

[15.] decimoquinto ohnedem rechtlichen herkommens ist, dass a duabus conformibus sententiis die revisio nicht zulässig, also wollen wir auch solches eum in casum hiemit verstanden haben, wo der 40

sentenz ersterer instanz visis actis per denegationem appellationis bestätigt worden. Es sollen auch

[16.] decimosexto die processus zwischen denen obrigkeiten und ihren würtschaftsbeamten in rebus oeconomicis pro irrevisibilibus gehalten, übrigens aber es bei der diesfalls emanirten pragmatica sein verbleiben haben und ferners in sachen dergestalt verfahren werden, dass derlei würtschaftsdifferentien in unserem erbkünigreich Böheimb / erbmarggraftumb Mähren in prima instantia nicht von dem zur ausstellung deren mängeln bestelten buchhalter, sondern von der obrigkeit selbsten, dahingegen in secunda instantia bei unserer / unserem kgl. appellations / tribunali- cammer mit zuziehung zweier oder dreier geschwornen landesbuchhaltern, welche in ansehung ihres officii diese arbeit amore justitiae et publici zu verrichten haben, tractiret und erörteret werden. Und weilen nebst deme

[17.] decimoseptimo zum öftern wahrzunehmen gewesen, wasmassen wieder unsere unterm 27. januarii des 1720ten jahres ergangene resolution mit praeterirung der ersteren instanz verschiedene recursus per saltus anhero gekommen, so werden die in unserem erbkönigreich Böheimb / erbmarggraftumb Mähren errichtete stellen in zukunft solche zu verhindern möglichst darob sein.

Und wir befehlen euch solchemnach gnädigst,[1]) dass ihr diese unsere pragmaticam, welche ihr, damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, auch in die böhmische sprach versetzen lassen werdet, nicht allein durch die gewöhnliche publicirung zu jedermäniglicher wissenschaft bringen und wo sonsten gehörig, besonders aber bei denen obern instantien zur genauen beobachtung intimiren, sondern auch euers orts, damit solcher in allem würklich nachgelebet werde, darüber veste hand halten sollet, allermassen dann untereinstens das behörige an unsere kgl. appellationscammer ergehet, auf dass solche gleichfalls denen magistratibus in unserem erbkönigreich Böheim / erbmarggraftumb Mähren zu ihrem nachverhalt bedeutet werde.

---

[1]) *Am Rande:* „An die kgl. appellationscammer ponatur: dass ihr diese unsere pragmaticam nicht nur eueres orts genau beobachten, sondern auch denen sammentlichen magistratibus in unserem erbkönigreich Böheimb und erbmarggrafthumb Mähren zu ihren gleichmässigen nachverhalt bedeuten sollet, allermassen dann unserer kgl. statthalterei und kgl. tribunali untereinstens mitgegeben wird, damit solche nicht nur gewöhnlichermassen publiciret und wosonsten gehörig intimiret werde."

Übrigens und nachdeme es auch wegen beschleunigung deren processen grösstentheils auf die sachwaltere, advocatos und procuratores ankommet, so werdet ihr, wie unser fernerer gnädiger befehl hiemit an euch ergehet, dieselbe ernstgemessen anerinnern, dass sie sich bei verfassung deren schriften in keine unnöthige weitschichtig- 5 keiten, umb hierdurch nur den richter irr zu machen, einlassen, alle und jede einreichende anbringen jedesmal unterschreiben, annebstbei aber unter unnachbleiblicher scharfer ant- und bestrafung von unnützen incidentien, allzuhäufigen insonderheit aber frivolen dilationibus, calumnien und anderen zur sach nicht dienenden, sondern 10 nur zwischen denen parthen hitzigkeiten erweckenden anzüglichkeiten sich gänzlichen enthalten, die leges et textus in ihren einbringenden schriften genuine citiren, nicht aber, wie schon vielfältig wahrzunehmen gewesen, solche corrumpendo mit auslass- oder zusetzung eines und des andern in alium sensum et sui favorem ver- 15 kehren und also dardurch den richter nur zu hintergehen höchst strafmässig trachten, hiernächst aber unseren sammentlichen landesinstantien mitgeben, wienach selbte forderist dahin, ob die vorkommende actio recht, auch ohne umbtrieb und gefährde verführet worden, zu sehen, einfolglichen gegen die darüber betretende patronos 20 causarum nicht nur mit der bereits ausgesetzten straf zu verfahren, sondern auch diese und nebst deme gleichfalls diejenige, so in ihren partrociniis vermög ihrer pflicht sich verhalten, anhero bekant zu machen hätten, damit wir die sach geziemend aufführende sachwaltere mit dermaleinstiger belohnung anzusehen, wieder jene hin- 25 gegen nicht nur mit scharfen verweis, arrest, suspension und amotion, sondern auch gestalten dingen nach mit einer anderen empfindlichen straf, wie es oberwehnte unsere unterm 20. februarii 1720 ergangene resolution zum theil schon vermag, fürzugehen wissen mögen. Hieran etc. Wienn den 25. februarii 1734. 30

Nr. 33.

Instruktionen der Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. für den Präsidenten und die Räte (A, B) und Kaiser Leopolds I. für die Kanzlei (C) des Hofkriegsrates.

A. Wien, 1650 Februar 10.

A in Original im k. u. k. Kriegsarchive, Sign. Militärinstruktionen n. 7 ex 1650. In gleichzeitiger Kopie im Staatsarchive, Österr. Staat, Fasz. 2, fol. 148—153 und

Cod. 383[88]. fol. 50ff. Gedruckt nach Original bei Firnhaber, Zur Gesch. d. österr. Militärwesens. Archiv f. österr. Geschichtsquellen. 30, 163—165.

B. Wien, 1668 August 9.

B in gleichzeitiger Kopie im Wiener Staatsarchive, Österr. Staat, Fasz. 2, fol. 154—158 (nahezu wörtlich übereinstimmend mit A).

C. Wien (?), 1686 April 30.

C ist zurzeit weder in Original noch in Kopie auffindbar. Daß die am 30. April 1686 gegebene Hofkriegskanzleiordnung noch 1726 in Geltung war, erhellt aus dem Hofkriegsratsdekrete vom 8. November 1726 an den Hofkriegsregistrator Frey von Schönstein (Kriegsarchiv, Sign. Hofkriegsrat 1726 November, n. 112/1 Registratur), worin dieser den Auftrag erhält, über die bessere Einhaltung der Bestimmungen der Kanzleiordnung von 1686 mit aller Strenge zu wachen.

A.

Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs etc.

Instruction und befelch, was unser jetziger hofkriegsraths-praesident und räthe von unsertwegen handlen und ver-
5 richten sollen.

[1.] Und zwar anfänglich haben wir zu unserm hofkriegsraths-praesidenten erkiest und fürgenomben den hochgebornen unsern oheimb fürsten und lieben getreuen Wentzeln in Schlesien herzogen, zu Sagan fürsten und regierern des hauses Lobkowitz, gefürsten
10 grafen zu Sternstain, herren zu Holleschau, Chlumnitz und Raudnitz an der Elbe, rittern des guldenen fliesses, unsern geheimben rath, camerern und veldmarschallen etc. umb dessen uns bekanten gnugsamen geschicklichkeit, vernunft und nunmehr von vilen jahren her erlangten erfahrenheit, auch allezeit absonderlich verspürten fleiss
15 und erzaigten getreuen devotion und eufers in unseren angelegenen sachen, wie wir dann das gnädigste vertrauen in sein Liebden stellen,[1]) sie werden ihnen dises ambt und rathscollegium, wie auch

---

[1]) *Ein Eidesformular für den Hofkriegsratspräsidenten (1637—1681) im Cod. ms. 108/2, fol. 48—50 des Wiener Staatsarchives. Es lautet in Anlehnung an den Wortlaut des Eides der geheimen Räte (s. Nr. 28, S. 340, Anm. sub C):*

„Ihr werdet . . . warnen und wenden; und nachdem . . . hofkriegsrathspraesidenten . . . aufgenommen (*= oben C*), als sollet ihr in allen sachen und handlungen,

die darbei fürkombende negotia nach allem ihren besten vermögen zu unsern gnädigsten gefalen und dero selbst aigenen lob und nachruhmb angelegen sein lassen; und demnach sich zuetragen möchte, dass sein des fürstens Liebden nit allezeit an unserm hof oder wo unser hofkriegsrath gehalten wird, anwesend oder aber sonsten ver- 5 hindert sein möchten, disemnach und damit gleichwohl auch in derer abwesenheit ein beständiges und stätes directorium bei unserm hofkriegsrath sei, haben wir vor ein notturft erachtet, auch einen vicepraesidenten zu bestellen und uns hierzu auf des wohlgebornen unsers lieben getreuen Waltern graf Lessl auf Neustatt, unsers hof- 10 kriegsraths cämerers trabanten quardihaubtmans obristen veldtzeugmaisters und bestelten obristens, person gnedigst resolvirt, welcher in abwesenheit des praesidenten in dem rath das directorium zu führen, die ansag, umbfrag und was sonsten von nöthen zu verrichten habe. 15

[2.] Verrers und weilen wir derzeit mit einer grossen anzahl der hofkriegsräthe beladen sein, die menig aber nichts anders als wenige verschwigenheit und sonsten allerlei confusiones mit sich bringt, so wollen wir zwar allen denen, so an- und aufgenomben worden, die stölle und ehr nicht benemben, sondern wie bisanhero 20 also auch fürtershin noch gnädigst lassen, allein zu dem würklichen rathgang und sessionen wollen wir verordnet haben neben dem praesidenten und vicepraesidenten noch fünf räthe (darunter der hiesige jetzige stattobrister und obrister leutenant, weilen sie stätigs hier zur stell und an der hand zu sein haben, zu verstehen), welche nach 25 dem alter, wie sie aufgenomen und also allezeit die ältisten in dem dienen sein sollen, doch wollen wir die darunter nit verstanden haben, welche aintweders mit unsern gränizdiensten, so eine würkliche residenz erfordern oder sonsten mit landämbtern versehen sein; da sich aber zuetrüge, dass einer oder der ander von disem col- 30 legio nit zur stell wäre, so soll alsdann allezeit dem ältisten hernach angesagt werden.

---

so bei ihre M[t]. hofkriegsrath fürfallen und euch zu verrichten und zu vollziehen gebühren oder sonst an euch kommen werden, ihre M[t]. das beste und nutzlichste rathen, eurem dienst als (geheimer rath und) hofkriegspraesident fleissig, treulich und nach allem vermögen ab- und auswarten, auch alle sachen gebührlich fürdern und verrichten, die rathsgeheimbnussen bis in eur gruben verschwigen behalten, dieselben einem weder schrift- noch mündlich eröffnen, auch sonsten alles, was der ehrbarkeit gemäß, recht und billig ist, sambt denen euch zugeordneten kriegsräthen jederzeit thun und handeln als ein aufrichtig getreuer praesident seinem herrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohne geverde. Wie mir . . . heilige" *(= oben C)*.

[3.] Sovil aber die gewöhnlichen audienzien vor uns in unserm geheimen rath anbelangt, sollen neben dem praesidenten oder vicepraesidenten mehrers nit als noch ein oder maistens zween räthe erscheinen, wir thäten dann ein anders absonderlich befehlen.

5 [4.] In dem übrigen lassen wir es bei unsers uranherrn kaisers Ferdinandi primi unterm dato Wien den sibenzehenden november anno tausendfünfhundertsechsundfunfzig aufgerichten und verfertigten hofkriegsrathsordnung allerdings bewenden, so weit sich selbige auf die jezige zeiten ziehen lasset, ausser dass wir die alltägige rath-10 gäng wenigst auf vier täg in der wochen und die stund von acht bis ailf uhr vormittag hiemit restringiren und benennen thuen, doch dass diese täg und stunden fleissig gehalten und keineswegs ausgelassen, der rath auch in unserer hofkriegsrathsstuben bei hof allezeit gehalten werde.

15 [5.] Da es auch die wichtigkeit und eilfertigkeit der sachen erfordern solte, dass extraordinarie zusambenzukomben von nöthen wäre, wollen wir ein solches hiemit auch verordnet haben; es soll aber nachmittag nie kein kriegsrath, sondern allezeit vormittag gehalten werden, es sei dan, dass wir absonderlich ein anders anbe-20 fehlen thäten; insonderheit wollen wir disem unserem collegio die geheimb fürnemblich eingebunden haben, wie es dann eines jedwedern gelaistes jurament ohne das mit sich bringt und soll ausser des raths an keinem ort und mit keinem menschen von den militaribus negotiis geredet werden.

25 [6.] Demnach auch im kriegsrath oft sachen vorkomben, darzue geldausgaben erfordert werden, also verordnen wir, dass dergleichen sachen zusambengespart und an einem tag in der wochen unser hofcamerpraesident neben einem oder zween cammerräthen mit dem kriegsrath zusambenkomben, solche negotia mit einander berath-30 schlagen und nachmals ihr mainung uns gesambt vorbringen.

[7.] Und ob wir woln das generalkriegscommissariat wie auch das veld- und hauszeugmaister-, nit weniger die proviantämbter ersetzt und bestelt haben, so wollen wir doch, dass unser hofkriegsrathspraesident, vicepraesident und hofkriegsräth auch auf alles dises 35 ein fleissiges absehen haben und ein solche abthailung unter ihnen gemacht werde, dass einer auf die zeughäuser artigleria munition und dergleichen, ein ander auf die proviant, ein ander auf die recrouten, remonten und werbungen (so man derer von nöthen haben möchte) und widerumb ein anderer auf die versicherung unserer 40 vestungen und deren bau sein obsicht habe, sich eines und des andern fleissig und wenigist monatlich informiren, wo ein abgang

vorhanden, wo ein ersezung nothwendig, wo ein würtschaft und ersparung anzustellen, alles unserm gesambten hofkriegsrath vorbringen, der uns nachmals solches mit gutachten referiren, auch monatlich selbst aparte extract einraichen solle, auf dass wir von allem zeitlich informirt sein und wann es von nöthen remediren können, wie dann in disem und allem andern in unsern hofkriegsrathspraesidenten, vicepraesidenten und hofkriegsräthe unser gnädigstes vertrauen gestellet ist, wir auch gegen sie und einen jeden absonderlich mit gnaden erkennen wollen. Und sie erfüllen hierdurch unsern gnädigsten willen und mainung.

Geben in unserer statt Wien den zehenden februarii im sechzehenhundertundfünfzigsten, unserer reiche des römischen im vierzehenden, des hungarischen im fünfundzwanzigsten und des böheimbischen im dreiundzwanzigsten jahre.

Ferdinand.

L. S.

Johannes Matthias Prickhelmayer.

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium: Schidenitsch.

B.

Leopold der erste von gottes gnaden erwelter römischer kaiser etc.

Instruction und befehl, was unser jeziger hofkriegsrathspraesident und räthe von unsertwegen handlen und verrichten sollen.

Und zwar anfänglich . . . von nöthen zu verrichten habe.

Verers weilen wir der zeit mit wenigen würklichen hofkriegsräthen versehen sein, als wollen wir neben dem praesidenten und vicepraesidenten noch etlich andere räthe gnädigst verordnen, welche nach dem alter wie sie aufgenommen und also allzeit die ältisten in dienen sein sollen; da sich aber zuetrüge, dass . . . unsern gnädigsten willen und meinung.

Geben zu Wien den 9[ten] augusti 1668.

C. *S. Bemerkung im Kopfregest.*

Nr. 34.

Instruktion Kaiser Leopolds I. für die inner-, nieder- und oberösterreichische Hofkanzlei.

Wien, 1669 Dezember 31.

Original und gleichzeitige Kopie, Papier in Pergamenteinband 54 Folien, Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Sign. III A. 2, Karton 9, 10 ex 1669 Niederösterreich. Als Vorlage diente die vielfach wörtlich ausgeschriebene Ordnung von 1628; die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt. Unter dem 27. Oktober 1674 erliegt in demselben Archive und Karton Sign. 1 ex 1674 Niederösterreich eine kais. Sonderinstruktion für den Registrator und Taxator der „geheimen innerösterreichischen Hofexpedition", Wilhelm Knöringer (RTO. 1674), die zum größten Teile eine Wiederholung der hier §§ 24—59 enthaltenen Bestimmungen ist und deren Abweichungen davon in Anmerkungen beigegeben werden.

Leopold von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser zu allen zeiten mehrer des reichs etc.

Instruction und ordnung, nach welcher sich unsere geheime i.-, n.- und o.-österreichische hofcanzleien verhalten sollen.

5 Nachdem wir zu glicklicher verrichtung unsers von gott anvertrauten kais. kgl. und erzherzoglichen regiments, tragend- und obligenden amtshalber, under anderen nichts besseres und fürtrefflichers zu sein befinden, dan wir die mehrfaltige sachen und gescheft, so täglich bei unsern canzleien sich häufen, zu förderlicher und richtiger expedition gelangen und zu erhaltung 10 unserer kais. und landsfürstlicher hochheit, auch der angehörigen lender recht und gerechtigkeiten, in ein guete ordnung zusambengebracht, registrirt und der gebür nach also verwahrlich gehalten werden, das solche sachen und gescheft nicht undereinander vermischt oder eines das andere verhindere, daraus uns und unsern landen allerhand mörkliche irrung, schad und verlust zu ge- 15 warten; und wir nun g^st. wargenomen und befunden, das noch von unsers geliebsten herrn anherrns Ferdinandi secundi kais. M^t. und Liebden seeligsten angedenkens den ersten septembris anno sechzehnhundertachtundzwainzig ein gewisse canzleiordnung für unsere geheime n.- und i.-ö. hofcanzleien aufgericht und verfertigt worden, als 20 haben wir demnach dieselbe nicht allein durchgehend g^st. confirmirt, sondern auch solche aus unvermeidenlicher notturft und zu abstöllung der hierinnen eingerissenen unterschiedlichen unordnungen in vilen puncten vermehrt und verbessert, wie zumalen solche auch auf unsere uns von neuen zue- und angefallene o.-ö. geheime hofcanzlei exten-

diert und dahin erströckt, blos zu dem ende, damit dardurch die solchen geheimen drei österreichischen hofcanzleien undergebene landen und jedermenniglich, so bei disen drei expeditionen zu thuen, zu mehrer befürder-, erörterung und richtigkeit ihrer alda fürkommenden sachen gelangen mögen; gebieten darauf allen und jeden berürter unserer n.-, i.- und o.-österreichischen hofcanzlei zuegethanen personen und verwanten, was ambts stands wesens oder condition die seien, hiemit gst. und ernstlich und wollen, dass sie allen nachvolgenden puncten vöstiglichen nachleben und dieselbe also unverbrochenlich halten und deren in allen ihren punkten und articuln nachkomen sollen.

Und zwar anfänglich und erstlich sollen alle und jede diesen unseren dreien österreichischen hofkanzleien zuegethane personen, sovil wir deren zu verrichtung unserer und der land gescheften jederzeit bedürftig, vom höchsten bis auf den geringsten, ihr aufsehen fürnemblich auf uns als den herrn und oberhaubt, volgents auf unsern österreichischen obristen hofkanzlern haben und denen geboten und verboten, so wir oder gedachter unser obrister hofkanzler in unserm namen thuen werden, zu gehorsamben schuldig sein; und sol gedachter unser österreichischer obrister hofkanzler darob und daran sein, damit unsere kanzleien zu verrichtung der alda fürfallenden sachen und gescheften mit dauglichen und erfahrnen rödlichen und nach gelegenheit jedes ambts und stands geschickten secretarien registratorn taxatorn concipisten expeditorn taxgegenhandler schreibern und andern personen der gebür nach nothwendig bestölt werde.

Damit aber eines und anderes gebürendermassen verrichtet, so wollen wir, das alle und jede sachen gedachter unserer gesambten i.-, n.- und o.-ö. landen, derselbigen hochheit recht herrlich- und gerechtigkeiten pfandschaftslösungen regalien privilegien indult confirmation lehenverleihung und anders, wie solches namen haben mag, betreffend, in lateinischer und teutscher sprach expedirt, registrirt und in gueter ordnung gehalten, inmassen hernach bei dem registratorambt weiteres vermeldet, auch hinfüran zu verhüetung überfluss der personen zur lateinischen und teutschen expedition bei jeder canzlei über vier canzleischreiber nit angenomen werden.

Und auf das aller und jeder dieser unserer drei geheimen österreichischen hofcanzleien zuegethaner personen schuldigkeit und verrichtung, insgemain und eines jeden insonderheit, mehr specificirt werde, so wollen wir, das nachvolgende articul und puncten insonderheit vöstiglich gehalten werden.[1])
(S. Nr. 30 Einleitung.)

---

[1]) *Im Gegensatze zur Ordnung von 1628 heißt der* „oesterreichische hofcanzler" *hier immer* „oesterr. oberster" *oder einfach* „oberster hofcanzler", *statt* „[oesterr.] hofcanzlei" *immer* „[drei (geheimbe) oesterr.] hofcanzleien", *statt* „herzogtum Oesterreich" *immer* „n.-, i.- und o.-öst. lande"; *bei Aufzählungen der Beamten (vgl. Nr. 31, S. 455ff.) folgen nach den* „taxatorn" *immer* „concipisten, expeditorn". *Diese sich stets wiederholenden Abänderungen seien hier ein für allemal vermerkt.*

Gemaine articul so einen jeden, der diser unserer dreien geheimen österreichischen hofcanzleien zuegethan ist, beriehren.

[1.] Von erst sol ein jeder, so diser unserer drei österreichischen hofcanzleien verwant und darin aufgenomen ist, oder inskünftig aufgenomen wirdet, zuvorderst uns als dem herrn und oberhaubt getreu, gehorsamb und gewertig sein, unsern schaden warnen, frommen fördern und alles das thuen, was ein getreuer diener seinem herrn zu thuen schuldig und verbunden ist, darnebens auch unserer geschäft administrationen regierung recht und gerechtigkeiten, wo die an sie gelangen, vor allen andern fördern, verförtigen und darinen keinen fleiss sparen, ohne gefehrde; zu dem auch keinem andern potentaten fürsten herrn commun noch andern personen mit dienst oder ferern pflichten oder in ander weg veraidet sein, noch bestimbte solden von ihnen haben oder nemen oder mit denenselben correspondiern, es were dan, das wir oder in unserm namen unser österreichiseher obrister hofcanzler ihme solches aus rödlichen ursachen austrückenlich verwilligen wollten. *(S. Nr. 30 § 1.)*

[2.] Und soll sich ein jeder canzleiverwanter rödlicher und dapferer ehrbarkeit befleissen, und ob ihme etwas von der canzlei wegen von uns oder unserm obristen hofcanzlern und secretarien zu concipirn oder zu schreiben vertraut wirdet, den gewönlichen stylum unserer canzlei gebrauchen und halten. Wo er aber darin zweiflete oder irrig were, andere so älter bei den sachen herkomen oder die mehr wissen, fragen, dieselben ihme solches beschaidenlich und gütlich sagen und underweisen. Ob auch einer oder der ander sehete oder mörkte, das im stylo geirret und geföhlt were, der sol es dem, der geirrt hete, nach seinem besten verstand zu sagen, und der ander das in guetem aufzunemen pflichtig sein. Wolte er aber das in guetem nicht verstehen, sondern das seine noch besser achten, sol das concept nit ausgehen, noch expedirt, sondern zuvor entweder unserm obristen hofcanzler oder denen secretarien angezaigt und nit verschwigen werden, damit sie wissenschaft haben, was zu thuen sei und unsern canzleien nit nachröd entstehe oder unwissentlich nachgesagt werde. *(S. Nr. 30 § 2.)*

[3.] Es sol auch keiner es sei secretari registrator taxator concipist expeditor schreiber oder diener mit keiner person, so in der canzlei zu thuen hat oder gewunne, durch sich selbst oder andere ohne unsern gnedigsten willen ganz kein practica oder fürderung haben noch thuen, sondern jedermeniglich mit seinem fleis, auf mass und ordnung alles zu förtigen, ihme angelegen sein lassen, wie hernach ferer angezaigt wirdet. *(= Nr. 30 § 3.)*

[4.] Desgleichen sollen auch obbemelte unser canzleipersonen niemanden, wer der an unserm kais. hof oder anderer orten seie, ainiche sachen, so bisweilen an uns gelangen oder in unsern canzleien zu schreiben befolchen werden, ausschreiben, zueстöllen oder publicirn ohne unsern oder unsers obristen hofcanzlers und der secretarien sondern bevelch. *(S. Nr. 30 § 4.)*

[5.] Und nachdem uns fürkombt, das sich ein zeit her begeben, das die expeditiones und sachen aus unserer canzlei in sonderbarer privatpersonen behausungen gezogen und in solchen privatorten ausgefförtigt, auch etwa

durch diejenige, so unserer canzlei mit gebürenden gelübden nicht zugethan oder darzuegehörig, haimblich gemacht und geschriben worden, so wollen wir hiemit ernstlich bevolchen haben, das nun hinfüran alle und jede in dise unsere ordnung gehörige teutsche und lateinische expeditionen, sowol der pergamenen als papieren briefen, sie betreffen gnaden privilegia lehen justizi 5 bevelch vorschriften oder anders, was es immer sei, in offner oder verschlagner form an keinem andern ort, dan wo unsere hofcanzleien gehalten werden und durch unsere verglübte schreiber ingrossirt, der gebür nach sauber und fleissig auch mit zierlicher und correct geschribner handschrift expedirt werden sollen, weilen sonst oft die secreta und geheimnussen auskomen möchten, 10 und auch denen schreibern und ubrigen canzleiverwanten ihre je zu zeiten eingehende verehrungen geschmölert und entzogen werden. *(S. Nr. 30 § 5.)*

[6.] Und soll zuvorderst . . . geordnet werden sollen. *(= Nr. 30 § 6.)*

[7.] Es soll aber sonderlich . . . gewertig sein. *(= Nr. 30 § 7 und 8.)* 15

[8.] Sie sollen auch kein . . . verstanden haben wollen. *(= Nr. 30 § 9.)*

[9.] Were aber, das sich . . . fueg abweisen. *(= Nr. 30 § 10.)*

[10.] Ferrers und nachdem sich begeben möchte, das einem aus denen canzleiverwanten zu zeiten zwei dienst zugleich anvertraut wurden, als haben wir uns in solchem fal g^st^. resolvirt, das denen- 20 selben keineswegs doppelte, sondern nur die einfache doch die grösste besoldung unter beeden diensten geraichet, hingegen die ausgesezte verehrungen von beeden diensten, wie auch in dem bibali die portion von beeden diensten völlig verstattet und ausgefolgt werden solle.

[11.] Und damit jede canzlei mit unserm und des gemainen 25 weesens, auch der darunder begriffenen landen und underthanen mehrerm nuz, ehr und aufnemen, wie auch desto besser und leichter bestritten werden möge, als haben wir uns g^st^. resolvirt, das jedwedere wie bishero also auch inskünftig ihre absonderliche secretarien registratores taxatores taxgegenhandler concipisten expeditores 30 canzleischreiber und canzleidiener auch haizer haben, solche drei canzleien und obspecificirte personen und officier aber insgesambt unter unserm obristen hofcanzler als dem haubt sein und verbleiben, von demselben auch in allem und jeden dependirn sollen.

[12.] Dahero so ordnen und wollen wir, das an orten, da wir 35 jederzeit unser beharlich hofleger haben, zu haltung unserer canzlei in unserm palatio, hof oder hörberg oder wo es der plaz nit geben mag zunechst in deren heusern ordentlich und genugsambe zimmer durch unsern obristen hofmarschalch ausgezaigt und von unserm verordneten canzleidiener, der auch sein aufsehen auf unsern obristen 40 hofcanzler und secretarien haben und denenselben alle tag zu ge-

wisser bestimbter zeit fleissig aufwarten solle, jederzeit sauber gehalten und verwahrt, desgleichen unseren secretarien und andern canzleipersonen, wie hievor einverleibt, an raisen über land und dan auch in beharlichen legern ehrbar gelegen hörbergen nahend bei unserm obristen canzler gegeben werden, alles zu förderung unserer canzleisachen und expedition angesehen.

[13.] Ferrers und weilen auch vorderst dahin zu gedenken, das auf die etwo von uns vornemende raisen die anzahl der mitzuraisen habenden canzleiverwanten sowol zu ersparung des schweren raisunkostens als auch umb besserer gelegenheit willen als immer möglich restringirt und eingezogen werden, als wollen wir solches in unsers obristen hofcanzlers disposition allerdings gestölt und ihme dahin gst. ermahnt haben, das er auf solche vorkommende raisen, nach beschaffenheit derselben und nach vernomenen secretarien, von oftbenanten canzleiverwanten nur so vil man deren äusserst vonnöten mitnemen und durch dieselbe der andern hinterlassenden dienst der bishero observirten ordnung und modo gemäss versehen lassen solle.

[14.] Schliesslich solle keiner von unsern obbenenten canzleiverwanten ohne unsers obristen hofcanzlers und der secretarien vorwissen und erlaubnus von unserer hofhaltung ab- oder über land raisen, sondern sich destwegen jederzeit bei gedachten obristen hofcanzlern und denen secretarien anzumelden und erlaubnus einzuholen verbunden sein.

Sonderliche articul unsere kais. geheime österreichische hofsecretarien betreffend.

[15.] Unsere secretarien, so iezo zu verrichtung unserer sachen in lateinischen und teutschen sprachen aufgenomen werden, sollen über obberierte gemeine articuln, so vil dieselbige sie berieren mögen, alle sachen und schriften, so von uns oder unserm obristen hofcanzler ihnen zugestölt, fleissig annemen und verwahren, den tag und monat, da dieselbige ihnen überantwortet, verzaichnen, die ergangene rathschläg und beschluss in ihre sondere rathsbuecher oder protocollen mit benennung deren, so bei solchen rathschlägen gewesen, summarie verzaichnen, auch was also beschlossen oder sonst ihnen bevolchen, nach gelegenheit der sachen unverzogentlich expedirn, concipirn und möglichstes fleisses darob und daran sein, damit die ansuechenden parteien mit langen, stilligen und unnötigen unkosten nit beschwärt, noch auch zu billicher ungeduld bewögt werden, in welchem je einer dem andern ohne verwaigerung beholfen seind und ubertragen solle; da aber die sachen und händl also heufig und unsern secretarien dieselbige ohne verlengerung zu expediren nicht wol möglich, so sollen und mogen sie die

geringschäzigen sachen denen concipisten oder da deren keiner vorhanden, einem oder den andern aus unseren canzleischreibern, die sich für andere geschickt und fleissig erzaigen, keinesweegs aber frembden, unverglübten oder sonsten zu disen dreien geheimen hofcanzleien nicht gehörigen personen, ohne vorwissen und einwilligung unsers 5 obristen hofcanzlers, zum extrahirn und concipirn geben und selbige darzue gebrauchen. *(S. Nr. 30 §§ 11, 12.)*

[16.] Was dan also von berierten unsern secretarien oder aus ihrem bevelch wie iezt gemeldt von denen concipisten und canzleischreibern concipirt wird, solches alles sollen dieselben unsere secretarien, von welchem 10 es verfasst oder angegeben, in wichtigen sachen und die man nicht nach gemainen formularien förtigt, ehe und zuvor ichtes ingrossirt, vilberierten unserm obristen hofcanzler zaigen, derselbe es aber, so er es der berathschlagung gemess befindet, mit einem sondern passierzaichen vermörken, auch was also gezaichnet ferrers gefehrlicher weis nit ändern, zum ingrossiren geben 15 und fertigen lassen. *(S. Nr. 30 § 13.)*

[17.] Und so die copei oder concept mundirt und geschriben, alsdan solle unser secretari, durch welchen die sachen concipirt oder angeben, dieselbige brief zuvor und ehe sie zum ferrern zaichnen getragen werden, durch den registratorn von wort zu wort collationirn und wo vonnöten, doch ohne 20 rodierung der brief, sonderlich an denen orten, wo die geldsummen, namen und zunamen auch das datum des jahrs oder tags gesezt sind, corrigirn, auch darauf durch den registratorn das collationatum schreiben und fürmerken lassen, damit man hernach denselben, der geirret und den registratorn, der es in dem collationirn übersehen, darumb zu antwort 25 stellen möge; wann dan auch die bevelch und brief also collationirt, überlesen und corrigirt seind, so solle derselbige durch unsern canzleidiener denen secretarien, so ihne expedirt, zum underschreiben, volgents unserm obristen hofcanzler und dan uns zu förderlicher, gewisser und von uns bestimbten zeit zur signatur verpetschirter, mit unterschribner relation, was jede sachen an- 30 treffe, oder auch was für privilegia in unsern erthailten gnaden inserirt und begriffen seind, gebracht werden. *(S. Nr. 30 § 14.)*

[18.] Sie unsere secretarien sollen auch schuldig sein, die concept und brief nit nach denen minuten, so ihnen von denen parteien zu zeiten zugestöllt werden, sondern nach dem wissentlichen gebrauch unserer canzlei und 35 nach denen alten formularien zu stöllen, sonderlichen aber in unsern verleihungen der lehen und lehenschaften desgleichen in erneuerung und confirmation unserer vorfahren gegebenen privilegien und freiheiten, ohne unsern sondern bevelch, kein änderung thuen oder neue pünct einrücken, damit zu unnötigen zank wegen solcher veränderung nit ursach gegeben werde. 40 *(S. Nr. 30 § 15.)*

[19.] Auf das aber sie disfals desto weniger irren, sollen sie, so viel moglich und es etwo nach gelegenheit der zeit thuen können auch mit sondern gescheften nit beladen seind, unsere saal- und lehenbücher auch andere concept und formularia in unserer registratur besichtigen, daraus unser und 45

gebürt, oder was er durch unsern obristen hofcanzler beschaiden wirdet. *(= Nr. 30, § 46.)*

[28.] Und sonderlich sol unser registrator alle unsere österreichische sachen händl, hoche und nidere, in solcher gueter gewahrsamb und sorgfaltig-
5 keit haben und behalten, damit er uns und unserm obristen canzler auf jedesmaliges erfordern aufrichtige liferung thuen und daruber beschaid geben möge. *(= Nr. 30 § 47.)*

[29.] Und ob ainiche acta, briefliche urkund oder andere gerechtigkeiten aus unserer canzlei, doch mit unsers obristen canzlers vorwissen, hinweggelihen
10 oder sonst von unsern secretarien zur nachrichtung gebraucht würden, sol unser registrator, der solches hinausgeben oder leihen würde, was es seie, in ein sonders darzu verordnetes buech aigentlich aufschreiben und sich auch destwegen bescheinen lassen, damit man solches wider zu fordern und unserer canzlei händl zu ergänzen wisse. *(= Nr. 30 § 48.)*

15 [30.] Wir wollen auch unsern registratorn insonderheit auferlegt haben, dass er nit allein die schriften und handlungen, so täglich fürfallen und ime zuegestölt werden, in gueter ordnung halten, sondern auch die alten verschienener jahren verförtigte und noch unausgethailte sachen, so vil er an der zeit haben kann, durchsuchen, in guete richtigkeit bringen und in classes laut
20 diser unsern instruction austhailen solle, dieweil unter solchen alten schriften vil guetes verhanden, so zu unserer erbländer notdurft in fürfallenden beratschlagungen wol zu gebrauchen. *(= Nr. 30 § 49.)*

[31.] Vorderst aber solle er registrator alle fleissige achtung geben und treue obsicht haben, das in ausförtigung der privilegien,
25 gnadenssachen oder deren confirmationen nichts neues oder sonsten uns oder dem driten praejudicirliches eingeruckt werde, es seie dan, das solches auf unser ergangne g[ste]. resolution ergehe und anbevolchen werde, dahero, wan er etwas dergleichen sehen oder sonsten anstehen würde, sich anfänglich bei dem secretario, der es expedirt,
30 destwegen beschaidenlich erkundigen und da derselb vermeldete, das solches auf unsern bevelch beschehen, sodan selbiges ferrers unsern obristen hofcanzlern zeitlich und zwar ehe derselb solches privilegium unterschreibe, erinnern, damit also dardurch alle praejuditia und neuerungen umb so vil mehrers verhüetet werden.

35 [32.] Wofer dan auch sonsten unser registrator neben seinem anbevolchnen ambt und bevelch in andern sachen zu gebrauchen, soll er in deme (doch unverhindert dessen, so ihm in diser ordnung sonderlichen auferlegt) auf unsern und unsers hofcanzlers auch der secretarien bevelch zu gehorsamben schuldig sein. *(S. Nr. 30 § 50.)*

40 [33.] Nicht weniger solle er registrator alle tag durch die ganze wochen ausser sonn- und feiertag fruhe umb acht[1]) und nachmittag umb zwai uhr in die registratur komen und daselbst in der fruhe bis auf ailf und nachmittag bis auf vier uhr bestendig verbleiben,

---

[1]) *RTO. 1674:* „Im wünter umb acht und im sommer um sieben."

zumalen er daselbst, wan er anderst fleissig sein will, alzeit genuegsamb zu thuen finden wird.[1])

[34.] Und nachdem sich vil concepten und minuten in der registratur befinden, die entweder von einer gar kleinen oder nicht leslichen schrift oder sonsten dermassen corrigirt seind, das selbige 5 inner wenig jahren entweder gar nicht oder doch gar hart zu lesen seind und man sich also derselben ganz nichts wurd bedienen können, hingegen solches zu unserm, unserer nachkömling und unserm gesambten löblichen erzhaus grossen schaden und gefahr geraichen wurd, als solle er registrator zu verhüetung dessen alle und jede 10 dergleichen übel geschriben und corrigirte concepta durch bemelte unsere vier canzleischreiber und den registranten, alwo einiger verhanden, nach und nach sauber abschreiben und zugleich das „Expediatur“ darauf ordentlich vermerken lassen, selbige auch sodan fleissig collationiren und zu dem andern originalconcept legen und aufbe- 15 halten, damit also dardurch die registratur in guetem stand erhalten werden möge, und solle er registrator nicht allein für sich selbsten die hieroben benente stunden des tags fleissig halten und selbige in der registratur bestentig zuebringen sondern darob sein, das ein gleichmessiges auch von denen canzleischreibern und registranten 20 beschehe, wie er dan wegen diser der canzleischreiber und registranten etwo begehenden fähler und mängeln allein die verantwortung auf sich tragen und danenhero zu seiner selbst aignen sicherheit auf dieselbe disfals ein sonderbares aug haben und da einer oder der anderte gemelte stunden nicht fleissig halten thete, ihm 25 zum ersten- und andertenmal für sich selbsten darzue mit beschaidenheit ermahnen, da derselbe aber sich nicht bessern, sondern in seinem unfleiss und nachlessigkeit continuirn würd, solches sodan[2]) unserm obristen hofcanzlern und secretarien anzaigen, welche denselben hernach schon weiters ernstlich zu bestrafen wissen werden, 30

[35.] massen wir dan zu dem end ofterwehnte canzleischreiber und registranten immediate nach unserm obristen hofcanzlern und

---

[1]) *RTO. 1674 folgt:* „Da aber eilfertige sachen vorhanden und selbigen tag noch zu expedieren weren, so solle er und die canzelisten so lang darinnen verbleiben, bis selbige sachen völlig geschriben sein werden.“

[2]) *RTO. 1674 folgt:* „Unserm secretario und da auch dessen ermahnungen nicht helfeten, unserm obristen hofcanzler selbst anzaigen, und solle derselbe darauf dem unterm 20sten juni nächsthin ergangenen decret gemäss erstlich mit abziehung eines thails habenden dienstgelts und gebührenden bibali unnachlessig gestraft, hernach aber und da auch solches nicht helfen, sondern er noch verrers in diesen seinem übelverhalten continuiren solte, gar mit beurlaubung wieder denselben verfahren werden.“

denen secretarien an ihne registratorn mit dem gehorsamb und gewertigkeit in denen dienstsachen angewisen haben, wie solches hierunden bei denen articuln der canzleischreibern und registranten mit mehrerm und ausführlicher zu sehen ist.

[36.] Ferrers solle er registrator darob sein, damit in der canzlei nicht allein ein haubt- oder universaltitular gehalten, sondern das auch von jedem canzelisten ein besonders dergleichen titular für sich selbsten aufgerichtet werde, damit man dardurch in gebung der tituln umb so vil weniger irre und fäle, wie dan auch dergleichen fäler und irrung nur ihme registratorn zu verspröchen und zu verantworten zuestehen solle, dahero er zu seiner selbst aignen sicherheit auf das titular und die darinen begriffene tituln guete und fleissige obsicht zu tragen wissen wirdet.

Sonderliche articl unsers taxators ambt und dienst betreffend.

[37.] Erstlichen solle er taxator alle pergameene brief, so mit unserm grossen und mittlern sigl zu besiglen, nach gelegenheit der sachen, gnaden und gaben, wie hernach in der taxordnung mit mehrerm volgen wirdet, mit und neben dem gegenschreiber getreulich taxirn, darüber ordentliche taxzetteln unter seiner und des gegenschreibers handschrift machen, und selbige zu ratification unserm obristen hofcanzlern, sobald ihme taxatorn die unterschribne brief eingehendigt werden, iederzeit fürbringen, da auch darüber die parteien zu ihrer nachrichtung absonderliche taxzetteln begehren würden, er ihnen dieselben, wie sie von unserm obristen hofcanzlern ratificirt, unter seiner und gemeltes gegenschreibers handunterschrift gleichsfals zuekommen lassen, darbei auch niemands weder umb schänkung verheiss neid oder hass willen aufhalten, noch auch ausserhalb unserer aignen sachen ainigen brief untaxirter durchgehen lassen, er würde dan dessen anderst von unserm obristen hofcanzlern aus unserm besondern bevelch beschiden, wie ihme taxatori dan hinfüro in seinen ambtsrechnungen kein tax- oder jurabefreiung noch auch einige extraordinari ausgaben passirt werden sollen, er bringe dan dessen vom besagten unserm obristen hofcanzlern ein gebreuchige schriftliche placidirung und urkund für, welche placidirung auch er jedesmal dem taxgegenschreiber vorweisen solle, auf das auch diser dieselbe in seinem gegenraitbuech fürmerken möge. *(S. Nr. 30 §§ 18, 19.)*

[38.] Fürs anderte solle er taxator mit dem gegenschreiber alles fleissig beratschlagen und beede in denen fälen, so vielleicht in der taxordnung nit begriffen sein möchten, wie auch in allem anderen, nach ihrem besten verstand und discretion gebürlich handlen, damit die parteien mit übermessiger und ungebürlicher tax nit beschwert werden und da sie beede in etlichen sachen anstehen möchten, sich bei unserm obristen hofcanzlern und secretarien berichts erholen und alsdan, was unser obrister hofcanzler

darauf weiters bevelchen und solche tax und jura von denen privilegien bringen wirdet, auf eine gewönliche taxzettel und zwar nit durch ziffer oder numeros, sondern mit austrücklichen worten schreiben, wie dan solches auch in denen andern taxzetteln also gehalten und die tax und jura mit austrücklichen worten benennt werden sollen.[1]) *(S. Nr. 30* 5 *§ 19.)*

[39.] Drittens, was für expeditiones durch unsern obristen hofcanzlern aus unserm sondern bevelch oder wie vorstehet von uns selbsten befreiet weren, die sollen ihme taxatorn, doch mit fürbring- und beilegung gemelter schriftlichen placidirung, von unserm obristen hofcanzlern in 10 seinen raitungen passiert werden und solle er taxator von solchen raitungen quatemerlich ein particular- oder summariextract, ihme unserm obristen hofcanzlern ordentlich zu übergeben und zu end jedes jahrs die völlige raitung zu schließen und einzureichen schuldig sein. *(S. Nr. 30 § 24.)* 15

[40.] Viertens, solle er taxator auch daran sein und verfüegen, das alle und jede pergameen brief in der canzlei oder in dem taxambt von dem canzleidiener und sonsten nirgends anderstwo mit der schnuer und kapsen des weissen und gelben wachs angehengt und verförtigt, ihme taxatorn auch also angehengter zuegestelt und eingehendigt werden. 20 *(S. Nr. 30 § 27.)*

[41.] Fünftens wan er taxator die privilegien und brief von dem canzleidiener angehengter bekomen, so solle er taxator sich sodan selbst mit solchen brief und expeditionen mit der von ihm und dem gegenschreiber angeschribnen tax und jura zu unserm obristen 25 hofkanzlern (als dem wir die sigl anbevolchen und anvertraut) zum sigeln, mit gewisser datirten verzaichnus, wie vil der brief sind, verfüegen, dieselben versiglen und solche gesiglete privilegia zu seinen handen nemen auch in der versiglung disem unterschied halten, das alle hoche regalien, lehen, grosse haubtverschreibungen, adels- und andere freiheiten mit dem 30 grossen, die wappen- und andere geringere gnadenbrief aber mit dem mittern insigel besiglet werden. *(S. Nr. 30 § 21.)*

---

[1]) *RTO. 1674 folgt:* „und weilen bishero bei disem taxwesen durch den jüngst verstorbenen taxatorn von Berlingshoffen dise unordnung eingeschlichen, dass er nach seinem belieben balt unserm obristen hofcanzlern, balt dem secretario und andern nachgesezten officiern balt vil balt wenig ausgeworfen, es auch mit der tax und juribus also gemacht, solches aber billich abzustöllen, als haben wür zu dem ende ein ordentliche taxordnung vergreifen lassen, welche hierinen folgt und er nach sebliger sich zu verhalten und die tax, jura und verehrung darnach auszuwerfen, auch ein besonders buch zu halten haben würdet, in welchem er jede tax, jura und verehrung einschreiben und solche von dem secretario übersehen, auch also übersehener solches buech bei übergebung der taxzetl unserm obrist hofcanzler zu zaigen und sein lezte placidierung einzuholen haben würdet".

[42.] Sechstens nach beschehener versiglung solle er taxator die brief auch mit einer kapsen von holz versehen und ihme für eine fünfzöhen creuzer passirt werden, und wan die expeditionen also völlig förtig, so solle er solche denen parteien gefehrlicher weis ferrers nit
5 aufhalten, sondern ihnen dieselbe gegen erlegung der angeschribenen tax, jurium und verehrungen wie obvermeldt förderlich ervolgen lassen und von denen parteien kein absonderliches sigel- oder käpselgeld weder für sich noch seinen bedienten forderen und begehren, sondern was von geld erlegt wirdet in beisein des gegenschreibers einnemen, selbiges in der darzue
10 verordneten cassatruhen treulich verwahren und über solchen einnam sambt dem gegenschreiber gewisse register halten, auch von denen taxgeföllen die dienende canzleipersonen alle quartal (so bald man ihme das bei unserm obristen hofcanzler von der gesambten canzlei eingeraichtes supplicirn und die darauf geschribene bewilligung einhen-
15 digen wirdet) in gegenwart des gegenschreibers ungesäumbt und einem jedwedern sein quartal zugleich und unter ainsten ervolgen, sich auch destwegen gebürend bescheinigen lassen. Und solle umb mehrerer richtigkeit willen zu denen eingehenden taxgeldern hinfüro ein ordentliche taxtruhen mit zwain unterschidlichen schlössern
20 gemacht und darvon zu einem ihme taxator, zu dem andern aber dem gegenschreiber der schlüssl gegeben werden, damit sich also niemand einiges vortl zu beclagen hab. *(S. Nr. 30 § 22.)*

[43.] Siebenden solle er taxator keinen brief nicht hinausgeben, es sei dan derselbe von dem registrator ordentlich vorhero colla-
25 tionirt und registrirt, damit selbige wie auch deren bewilligung oder decret ordenlich eingetragen, vorderst aber die adels- und wappenfreiheiten, so hinausgelest, sambt den gebesserten und von neuem bewilligten oder confirmirten wappensnotln in ein sonders buech (so die wappenregistratur genant wirdet) einverleibt und durch den registranten fleissig eingeschriben
30 und bei der registratur aufbehalten werden. *(S. Nr. 30 § 23.)*

[44.] Achten solle er taxator mit und neben dem gegenschreiber von jedwederer partei bei erhöbung der privilegien schein nemen oder da solche weder in person noch durch ihre bestölte zugegen sondern abwesend weren oder mit ihme taxatorn oder dem gegen-
35 schreiber selbsten correspondirn theten, von denenselben schein durch schreiben begehren und darinen nit mit numeris oder ziffern, sondern mit austrücklichen worten specificirn lassen, wie vil sie für selbiges privilegium in allem gegeben haben, solche schein auch zu seinen raitungen jederzeit beilegen; hingegen solle er taxator und gegenschreiber auch
40 der partei hinwiderumb einen gegenschein geben und darinen ingleichen mit ausgeschribnen worten die empfangene summam benennen.

[45.] Neunten nachdem wir gst. resolvirt, dass inskünftig alle höchere privilegien als grafen- freiherrn- ritter- adelsbrief rathstitl prädicata und dergleichen unsern nachgesezten stöllen intimirt werden sollen, als solle er taxator solche intimationen (die ihm von dem secretario neben dem unterschribenen original jederzeit werden 5 gesandt werden) nach beschehener auslesung gemelter privilegien der partei zugleich zueställen, destwegen aber weiters nichts begehren.

[46.] Zöhenden nachdem bishero vil parteien ihre privilegia haben erligen lassen, solches aber zu schaden und schmölerung der 10 canzleigeföllen geraichet, als ist berait die verordnung beschehen, das inskünftig von gnadensachen nichts referirt oder expedirt werden solle, es sei dan vorhero das halbe oder das ganze geld erlegt; wie dan dergleichen parteien an ihne taxatorn und gegenschreiber dahin werden angewiesen werden, das sie zu seinen handen jederzeit 15 wenigst das halbe geld vorhero erlegen sollen und wan die erlegung beschehen, so soll er taxator neben dem gegenschreiber dasjenige, so die parteien in abschlag erlegt, auf dem suplicirn zuruck vormörken und selbiges dem secretario, der es ihm geschickt, widerumb zum weiteren expediren zurücksenden, wie auch die parteien wegen der 20 interimserlag mit und neben dem gegenschreiber jederzeit quitiren. Da sich aber begäbe, das von denen parteien ihre brief bei der canzlei, ungehindert der beschechenen erlegung des halben tails und der verwilligten gnad, gleichwoln unausgelester gelassen werden wolten, so solle er taxator, neben dem gegenschreiber dieselben zu auslesung gebürend 25 und mit guetem glimpf vermahnen auch dahin gedacht sein, damit weder denen canzleipersonen hierdurch an ihren besoldungen noch der canzlei an denen notturften, ainiger abgang und mangl zuegefüegt werde. *(S. Nr. 30 § 22.)*

[47.] Ailftens solle er taxator sowol als der gegenschreiber ins- 30 künftig von denen parteien jederzeit die höchste tax, jura und verehrungen unter dem ausgeworfenen quanto begehren, da sie aber solche zu geben waigerten, solches dem hofcanzlern anzaigen und seinen ferrern beschaid darüber erwarten, solchen auch gehorsamblich volziehen, im übrigen aber gegen denen parteien nicht allein guete 35 discretion gebrauchen und mit freundlichen worten tractiren, damit sie in allem befridigt werden und sie solcher aller orten zu loben ursach haben.

[48.] Zwölften solle er taxator neben dem gegenschreiber inskünftig keineswegs die tax und jura allein und dann absonderlich 40 die verehrungen für unsern obristen hofcanzlern, secretario und an-

dere canzleiverwanten a parte begehren, sondern solches alles überhaubt und unter ainsten einfordern.

[49.] Dreizöhnden und obwoln in der alten taxatorsinstruction hailsamblich vorgesehen, das er taxator zu desto wenigerer beschwer-5 den der parteien weder für ihne noch andere canzleiverwante ainig weitere verehrung fordern, noch derentwegen ihnen ihre brief und expeditionen aufhalten solle, jedoch weilen berait durch vil jahr ein anders introducirt und sowol ihme als andern canzleiverwanten ausser der jurium cancellariae und bibals auch ein absonderliche verehrung, 10 collationir- concipier- schreib- und schnurgeld gegeben, disfals aber gar oft und fast gemeiniglich excedirt und die parteien nit wenig beschwert worden und dahero billich, das solches, wo nicht ganz und völlig abgestöllt, doch wenigst limitirt und in ein rechte ordnung gebracht werde, als solle es zwar noch ferrers bei disem 15 introducirten gebrauch allerdings verbleiben, doch auf weis, mass und manier, wie es in der von neuem aufgerichteten und hierunten volgenden austhailung der verehrungen für jeden ordentlich specificirt und ausgeworfen worden.

[50.] Vierzöhnden solle er taxator neben dem gegenschreiber 20 auch ein ordenliches buech über alle durch das jahr auf pergamenen ausgefördigte privilegien halten, darinen von monat zu monat nit allein den begriff und inhalt derselben neben benennung der täg, wann es ausgefördigt und ausglest, fleissig aufzaichnen, sondern auch den, so es expediert und zugleich den sollicitanten, der es sollicitirt 25 und erhöbt, vormörken.

[51.] Fünfzöhnden, wegen der hoffreiheiten, weilen vermög des alten herkomens bei der n.-ö. expedition die tax darvon und zwar die eine helft unserm obristen hofcanzlern, die anderte helft aber denen secretarien zuegehörig und zuestendig ist, als solle er taxator 30 neben dem gegenschreiber über dise taxgeföllen der hoffreiheiten nicht allein ein ordenliches buech oder register halten und darvon quatemerlich einen extract unserm obristen hofcanzlern und denen secretarien vorweisen, sondern auch solche gelder, zu verhüetung aller confusion und vermischung in einer andern absonderlichen cassa-35 truhen (die in gleichem zwei unterschidliche schlösser und darvon er taxator zu einem, zu dem andern aber der gegenschreiber die schlüssel haben soll) legen und selbige zu end jedes jahrs unserm obristen hofcanzlern und denen secretarien ordentlich verraiten und gegen quitung zuestöllen.

40 [52.] Sechzöhnden nicht weniger solle er taxator neben dem gegenschreiber ein ordenliches buech über alle von denen durch das

jahr ausgefördigten privilegien, sowol für unsern obristen hofcanzlern als die secretarien registratorn taxatorn concipisten expeditorn canzelisten registranten und canzleidiener eingangene verehrung halten, darinen für jeden ein absonderliche rubric machen, in selbige die fallende verehrungen von monat zu monat aufzaichnen, sodan solche 5 gelder ingleichen in ein andere absonderliche truhen von zwei unterschidlichen schlössern (wie bei denen anderen truhen hieoben gemeldt) mit und neben dem gegenschreiber verwahren, selbige jedem quatemerlich gegen schein bezalen und zueställen.

[53.] Siebenzöhnden solle er taxator neben dem gegenschreiber 10 auch über die gebreuchige deputata in holz und körzen ein ordenliches register halten und darinen den tag, an welchem jeden dieselben gelifert worden, fleissig aufzaichnen, sich auch destwegen von jedem des empfangs halber ordentlich quitiren und bescheinen lassen. 15

[54.] Achzöhnden, sovil die für unsers obristen hofcanzlers bedienten, deme er wegen des sigl die regalien vergonnen werde und der secretarischreibern in der neuen verehrungsspecification ausgeworfene quoten betrifft, solle er taxator neben dem gegenschreiber es mit ihnen ingleichen, wie oben bei dem verehrungspunct an- 20 regung beschehen, halten und ihnen ihre gemelte verehrungen gegen quitung quatemerlich zueställen.

[55.] Neunzöhnden solle er taxator die canzlei jedesmals mit des gegenschreibers vorwissen mit notdurften, es seie in holz körzen pergament papier kiel- oder schreibfedern wax spagat dinten und allen an- 25 deren, so zu expedition gehörig, gebürend versehen, selbige in wolfailem kauf und zur rechter gelegensamber weil und zeit erkaufen und in beisein des gegenschreibers auszahlen, wie auch solche erkaufung neben beilegung der schein und auszügln von denen kauf- und handelsleuten alle quartal durch unsern obristen hofcanzlern ratificirn, nicht weniger 30 die schein und auszügln von gemelten handels- und handwerksleuten nicht allein „das selbige mit dank oder völlig bezalt“ unterschreiben, sondern expresse specificirn lassen, mit wie vil von ihme dieselbe bezalt worden seind, und sollen im übrigen die alt und neu verblibene brief, item die erkaufte canzleinotdurften der alten instruction 35 und canzleiordnung nach in ein absonderliche truhen (die ingleichen zwei unterschidliche schlösser und zu einem der taxator zu dem andern der gegenschreiber die schlüssel haben solle) gelegt und darvon nichts unordentliches oder übermessiges ausgegeben, noch auch ihme ainiger auszug (der allein mit dank oder vollig und ohne spe- 40 cificirung der summa, mit wie vil bezalt zu sein, unterschriben

ist) in der ausgab passirt, sondern billich ausgestölt werden. *(S. Nr. 30 § 25.)*

[56.] Zwainzigsten solle er taxator zu end des jahrs, wan er die haubtraitung übergibt, auch zugleich alle andere raitungen particularien register büecher und specificationen, von welchen in diser instruction in einem und andern punct gemeldt worden, zugleich mit einraichen, weilen dises taxwerk anjezo also auf einander eingerichtet, das die haubtraitung ohne derselben nicht aufgenomen, weniger sicher justificirt werden könne.

[57.] Einundzwainzigsten sol er taxator sich, wan er zu zeiten mit seinem ambtsgescheften nicht sonderlich beladen und es ohne verhinderung derselben beschehen mag, in andern sachen, worzue er dauglich erfunden und man es ihm anbevelchen wirdet, unwaigerlich gebrauchen lassen. *(S. Nr. 30 § 26.)*

[58.] Zwaiundzwainzigsten und damit die parteien mit ihren expeditionen umb so vil mehrers befördert werden, als soll er taxator neben dem gegenschreiber täglich in der wochen, ausser sonn- und feiertägen, im winter vormittag umb acht uhr und nachmittag umb zwai uhr in dem zu hof verordneten taxambt erscheinen, darinen und sonst ninderst anderstwo dem ambt und dienst abwarten, auch vormittag bis ailf nachmittag aber bis auf fünf uhr verbleiben, ein solches auch an sonn- und feiertägen, wo es vonnöten und eilfertige expeditiones verhanden, observirn.

[59.] Volgt nun hierauf die neue taxordnung, nach welcher sich der taxator zu richten und die tax und jura[1]) über die ausgefördtigte pergameene brief zu machen, einzunemen[2]) und zu verraiten hat.

Von einem grafenbrief
tax . . . . 516, 566, 616, 816, 1716 fl.
canzleijura . . . . 100, 200, 300 „[3])

Von einen freiherrnbrief
tax . . . . . . 400, 590, 810, 890, 990, 1010, 1210 „
canzleijura . . . . 90, 100, 180, 200, 280 „[3])

---

[1]) *RTO. 1674 folgt:* „und verehrungen“.

[2]) *RTO. 1674 folgt:* „und nach der hieunden folgender spezification auszuthailen“.

[3]) *RTO. 1674 gibt keine Zahlen, sondern verweist auf die spätere Spezifikation (s. S. 560).*

Von einen rittersbrief
tax . . . . 40, 60, 80, 100, 112, 142, 150 fl.
canzleijura . . . . 8, 10, 12, 22, 30, 32 „ [1])
Von einem praedicat „hoch- und wohlgeboren“
tax . . . . . . 142, 150, 190, 210, 240, 260, 315 „
canzleijura . . . . 30, 32, 42, 45, 50, 60 „ [2])
Von einem praedicat „wohlgeboren“
tax . . . . . 60, 80, 100, 112, 142, 150, 190, 210 „
canzleijura . . . . 12, 22, 30, 32, 42, 45 „ [3])
Von einem praedicat „edler herr“
tax . . . . 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 12, 22, 30, 32 „ [4])
Von dem prädicat „gestreng“
tax . . . . 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 10, 12, 22, 30, 32 „ [5])
Von einer nobilitation
tax . . . . 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 12, 22, 30, 32 „ [6])
Von verbesserung der wappen mit einem helm
tax . . . . 60, 80, 100, 112 „
canzleijura . . . . 12, 22, 30 „ [7])
Von einen gemainen wappen ohne offenen helm
tax . . . . 18, 22, 30 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [8])
Von einen gemainen praedicat
tax . . . . 18, 22, 30 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [9])
Von einem geheimen rathstitul
tax . . . . 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 10, 12, 22, 30, 32 „ [10])

---

[1]) *RTO. 1674:* „tax iura und verehrung 450 bis 600 fl. nach der folgenden specification auszuthailen“.

[2]) *RTO. 1674:* „für alles von 300 bis 600 fl.“.

[3]) *RTO. 1674:* „für alles von 150 bis 300 fl.“.

[4]) *RTO. 1674:* „für alles von 400 bis 600 fl.“.

[5]) *RTO. 1674:* „von dem praedicat ‚gestreng‘ oder ‚edl‘ allain für alles von 300 bis 500 fl.“.

[6]) *RTO. 1674:* „für alles von 130 bis 220 fl.“.

[7]) *RTO. 1674:* „für alles von 100 bis 220 fl.“.

[8]) *RTO. 1674:* „für alles von 50 bis 100 fl.“.

[9]) *RTO. 1674:* „für alles von 50 bis 100 fl.“.

[10]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 350 fl.“.

Von einem rathstitul
tax . . . . 18, 22, 30, 40 fl.
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [1])
Von einem dienstbrief
5 tax . . . . 18, 22, 30 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [2])
Von der freiheit des roten wax
tax . . . . 18, 22, 30 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [3])
10 Von einer salva guardia oder schuz- und schirmbrief
tax . . . . 18, 22, 30 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8 „ [4])
Von einer venia aetatis
tax . . . . 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
15 canzleijura . . . . 8, 10, 12, 22, 30, 32 „ [5])
Von einem privilegio, landgüter ohne den einstand zu besitzen
tax von 1000 fl. . . . . 10 „
canzleijura von 1000 fl. . . . . 1 „ [6])
Von erhöbung eines pauernguet zum edlmanssiz
20 tax . . . . 40, 50, 60, 80, 100 „
canzleijura . . . . 8, 10, 12, 22 „ [7])
Von einem palatinat
tax . . . . 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 12, 22, 30, 32 „ [8])
25 Von der absolution eines begangenen todschlags
tax 18, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150, 190,
210, 240, 260 „
canzleijura . . . 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 32, 42, 45, 50 „ [9])
Von der restitution wegen beganger mishandlung
30 tax 18, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150, 190,
210, 240, 260 „
canzleijura . . . 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 32, 42, 45, 50 „ [10])

---

1) *RTO. 1674:* „von 50 bis 150 fl.“.
2) *RTO. 1674:* „von 50 bis 100 fl.“.
3) *RTO. 1674:* „von 50 bis 100 fl.“
4) *RTO. 1674:* „von 50 bis 100 fl.“.
5) *RTO. 1674:* „von 100 bis 300 fl.“.
6) *RTO. 1674:* „nach denen 1000 fl. wie hirunten“.
7) *RTO. 1674:* „von 50 bis 220 fl.“.
8) *RTO. 1674:* „von 200 bis 500 fl.“.
9) *RTO. 1674:* „von 50 bis 500 fl.“.
10) *RTO. 1674:* „von 50 bis 500 fl.“.

Quartierfreiheit von einem jahr
tax . . . . 10 fl.
jura . . . . 1 „ [1])
Quartierfreiheit indeterminate und so lang kein hofstat hineinkombt
tax . . . . 40, 50, 60, 80, 100 fl. 5
jura . . . . 8, 10, 12, 22 „ [2])
Confirmation einer gesambten landschaft privilegien
tax . . . . 400, 590, 810 „
canzleijura in forma patenti . . . . . . 90, 100, 180 „ [3])
in forma libelli et insertionis privilegiorum von 10
jedem blatt . . . . 2 „
Von confirmation des gesambten prälatenstands habenden freiheiten
tax . . . . 315, 360, 370 fl.
canzleijura in forma patenti . . . . 60, 70, 85 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von 15
jedem blatt . . . . 2 „ [4])
Von confirmation des gesambten herrnstands privilegien
tax . . . . 315, 360, 370 „
canzleijura in forma patenti . . . . 60, 70, 85 „
in forma libelli et insertiones privilegiorum von 20
jedem blatt . . . . 2 „ [5])
Von confirmation des gesambten ritterstands habenden privilegien
tax . . . . 260, 315, 360 fl.
canzleijura . . . . 50, 60, 70 „ [6])
Von confirmation des gesambten vierten stands habenden privilegien 25
tax . . . . 150, 190, 210 fl.
canzleijura in forma patenti . . . . 32, 42, 45 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [7])
Von confirmation eines prälatens und kloster·habenden freiheiten 30
tax . . . . 100, 112, 142, 150 fl.
canzleijura in forma patenti . . . . 22, 30, 32 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [8])

---

[1]) *RTO. 1674: Ansatz gleich;* „verehrungen wie hieunten“.
[2]) *RTO. 1674:* „für alles von 100 bis 300 fl.“.
[3]) *RTO. 1674:* „für alles von 300 bis 500 fl.“.
[4]) *RTO. 1674:* „von 300 bis 600 fl.“. [5]) *RTO. 1674:* „von 300 bis 600 fl.“.
[6]) *RTO. 1674:* „von 200 bis 400 fl.“. [7]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 300 fl.“.
[8]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 400 fl.“.

Von confirmation über eines im herrnstand habenden privilegien
tax . . . . 100, 112, 142, 150 fl.
canzleijura in forma patenti . . . . 22, 30, 32 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [1])

Von confirmation eines im ritterstand habenden privilegii
tax . . . . 50, 60, 80, 100, 112 „
canzleijura in forma patenti . . . . . 10, 12, 22, 30 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [2])

Von der confirmation über eines vom adel freiheit
tax . . . . 40, 50, 60, 80, 100 „
canzleijura in forma patenti . . . . . . 8, 10, 12, 22 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [3])

Von der confirmation der städt märkt flecken niederlag und anderer comuniteten habenden freiheiten
tax . . . . 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142 fl.
canzleijura in forma patenti . . 8, 10, 12, 22, 30, 32 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum vom
blatt . . . . 2 „ [4])

Da aber aussönungen mitbegriffen, nach gelegenheit, wie sie sich vergriffen,
tax . . . . . 150, 190, 270 und mehr hundert gulden
canzleijura . . . . 32, 42, 45, 50 fl.[5])

Von der confirmation der stadt Wienn privilegien
tax in specie . . . . 600 „
canzleijura . . . . 200 „

Von confirmation der gesambten judenschaft
tax in specie . . . . 400, 590, 870 „
canzleijura . . . . 90, 100, 180 „

Von confirmation über der handwerker ordnung
tax . . . . 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112 „
canzleijura in forma patenti . . . . . 8, 10, 12, 22 „
in forma libelli et insertionis privilegiorum von
jedem blatt . . . . 2 „ [6])

---

[1]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 300 fl.".
[2]) *RTO. 1674:* „von 100 bis 250 fl.".
[3]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 200 fl.".
[4]) *RTO. 1674:* „von 150 bis 300 fl.".
[5]) *RTO. 1674: Ansatz fehlt.*
[6]) *RTO. 1674:* „von 100 bis 300 fl.".

Von einem consens pro versezung eines geistlichen guets
tax von 1000 fl. . . . . 10 fl.
canzleijura von 1000 fl. . . . . 1 „ [1])

Von einen consens maiorascogüter zu verkaufen
zu versetzen von 1000 fl. . . . . 10 „ 5
canzleijura von 1000 fl. . . . . 1 „ [2])

Von einer confirmation über ein donation
tax von 1000 fl. . . . . 10 „
canzleijura von 1000 fl. . . . . 1 „ [3])

Von einer confirmation über eine erbainigung und vergleich der 10
geschlechter
tax von 1000 fl. . . . . 10 fl.
canzleijura von 1000 fl. . . . . 1 „ [4])

Von einer neuen markt- jahr- oder wochenmarktsfreiheit
tax . . . . 18, 22, 30, 40, 50, 60 „ 15
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12 „ [5])

Umlegung eines jahr- oder wochenmarktsfreiheit
tax . . . . 18, 22, 30, 40, 50, 60 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12 „ [6])

Von einer legitimation 20
tax . . 18, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 32 „ [7])

Tutoria und curatoria
tax . . . . 18, 22, 30, 40, 50, 60 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12 „ [8]) 25

Von einer hof- oder landfreiheit eines handwerkers, krämers und
handelsmanns
tax . . . . 18, 22, 30, 40, 50, 60 fl.
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12 „ [9])

---

[1]) *RTO. 1674:* „canzleijura von 1000 fl. — 1 fl.; verehrungen wie hieunten“.
[2]) *RTO. 1674:* „canzleijura von 1000 fl. — 1 fl.; verehrungen wie hieunten“.
[3]) *RTO. 1674:* „canzleijura von 1000 fl. — 1 fl.; verehrungen wie hieunten“.
[4]) *RTO. 1674:* „canzleijura von 1000 fl. — 2 fl.; verehrungen wie hieunten“.
[5]) *RTO. 1674:* „für alles von 50 bis 220 fl.“.
[6]) *RTO. 1674:* „von 50 bis 220 fl.“.
[7]) *RTO. 1674:* „von 50 bis 500 fl. und mehrers nach dem stand der personen“.
[8]) *RTO. 1674:* „von 50 bis 220 fl.“.
[9]) *RTO. 1674:* „für alles von 150 bis 300 fl.“.

Von einer verleihung eines erbambts
tax 60, 80, 100, 112, 142, 150, 190, 210, 240, 260, 315, 360, 370, 395, 400 fl.
canzleijura . . . 12, 22, 30, 42, 45, 50, 60, 70, 85, 90 „ [1])

Von einer praesentation auf die bistumber
tax . . . . 210, 240, 260, 315, 360, 370, 395, 400 „
canzleijura . . . . 45, 50, 60, 70, 85, 90 „ [2])

Von einer praesentation auf die canonicaten, pfarren und beneficien nach derselben beschaffenheit und ertragung
tax . . 18, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 fl.
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 32 „ [3])

Von denen salvis conductibus
tax . . 18, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 112, 142, 150 „
canzleijura . . . . 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 32 „ [4])

Specification der Verehrungen,

[60.] nach welcher sich der taxator bei unserer geheimen ö. expedition zu richten und die verehrungen für unsern obristen hofcanzler die secretarien registratorn, taxatorn canzelisten canzleidiener und andere hierunden benente personen einzunemen und solche denenselben monatlich ordentlich zu veraiten und einzuhändigen hat.

Von einem grafenbrief gebürt zur verehrung durchgehend

unserm obristen hofcanzlern	600	fl.
dem secretario, so es expedirt	300	„
registratori	18	„ [5])
taxatori	18	„ [6])
canzelisten, so es schreibt	18	„ [7])
canzleidiener fur den einbund	22	„ [8])
unsers obristen hofcanzlers bedienten	4	„ [9])
secretarischreiber	4	„ [10])
summa der gesambten verehrung . .	984	fl. [11])
bleibt also von einem grafenbrief per 1600 fl.		
neben obgemelter verehrung, tax	516	„ [12])
jura	100	„ [13])

[1]) *RTO. 1674:* „für alles von 300 bis 600 fl.".
[2]) *RTO. 1674:* „für alles von 300 bis 1000 fl.".
[3]) *RTO. 1674:* „von 50 bis 600 fl.". [4]) *RTO. 1674:* „von 50 bis 300 fl.".
[5]) *RTO. 1674:* „22 fl.". [6]) *RTO. 1674:* „22 fl.".
[7]) *RTO. 1674:* „concipisten 15 fl.". [8]) *RTO. 1674:* „25 fl.".
[9]) *RTO. 1674:* „8 fl.". [10]) *RTO. 1674:* „8 fl.".
[11]) *RTO. 1674:* „1000 fl.". [12]) *RTO. 1674:* „300 fl.".
[13]) *RTO. 1674:* „300".

Von einem grafenbrief per 1700 fl.
tax . . . . 566 fl.[1]
jura . . . . 200 „ [2]
Von einen grafenbrief per 1800 fl.
tax . . . . 616 „ [3]
jura . . . . 200 „ [4]
Von einem grafenbrief per 2000 fl.
tax . . . . 816 „ [5]
jura . . . . 200 „ [6]
Von einen grafenbrief per 3000 fl.
tax . . . . 1716 „
jura . . . . 300 „

Von einem freiherrnbrief gebürt zur verehrung durchgehend
unserm obristen hofcanzlern . . . . 300 „
secretario, so es expedirt . . . . 150 „
registratori . . . . 10 „ [7]
taxatori . . . . 10 „ [8]
canzelisten, so es schreibt . . . . 12 „ [9]
canzleidiener für den einbund . . . . 22 „ [10]
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . . 3 „ [11]
secretarischreiber . . . . 3 „ [12]
summa der verehrungen . . 510 fl.[13]

bleibt also neben obbenennten verehrungen von einem freiherrnbrief per 1000 fl.
tax . . . . 400 „ [14]
jura . . . . 90 „ [15]

---

[1] *RTO. 1674:* „400 fl.".
[2] *RTO. 1674:* „300 fl.".
[3] *RTO. 1674:* „500 fl.".
[4] *RTO. 1674:* „300 fl.".
[5] *RTO. 1674:* „700 fl.".
[6] *RTO. 1674:* „300 fl.", *folgt dann:* „von einem grafenbrief per 2200 fl.
tax 900 fl.
jura 300 „ und also fortan".
[7] *RTO. 1674:* „registratori oder" *(nicht „und"?)* „taxatori je 18 fl.".
[8] *In RTO. 1674 folgt:* „concipisten 12 fl.".
[9] *RTO. 1674:* „18 fl.". [10] *RTO. 1674:* „24 fl.".
[11] *RTO. 1674:* „6 fl.". [12] *RTO. 1674:* „6 fl.".
[13] *RTO. 1674:* „534 fl." *(nicht 552 fl.?).*
[14] *RTO. 1674:* „316 fl.". [15] *RTO. 1674:* „150 fl.".

Von einem freiherrnbrief per 1200 fl.
tax . . . . 590 fl. [1]
jura . . . . 100 „ [2]
Von einem freiherrnbrief per 1500 fl.
5 tax . . . . 850 „ [3]
jura . . . . 180 „ [4]
Von einem freiherrnbrief per 1600 fl.
tax . . . . 890 „ [5]
jura . . . . 200 „ [6]
10 Von einem freiherrnbrief per 1700 fl.
tax . . . . 990 „ [7]
jura . . . . 200 „ [8]
Von einem freiherrnbrief per 1800 fl.
tax . . . . 1010 „ [9]
15 jura . . . . 280 „ [10]
Von einem freiherrnbrief per 2000 fl.
tax . . . . 1210 „ [11]
jura . . . . 280 „ [12]

Im übrigen, was alle andere in der taxordnung begriffene und speci-
20 ficirte freiheiten und privilegien und zwar in specie die-
jenigen, von welchen von 20 bis 900 fl. für alles gegeben
wirdet, anbelangt, gebürt zur verehrung von 20 fl.: [13]

---

[1] *RTO. 1674:* „516 fl.". [2] *RTO. 1674:* „150 fl.".
[3] *RTO. 1674:* „816 fl.". [4] *RTO. 1674:* „150 fl.".
[5] *RTO. 1674:* „916 fl.". [6] *RTO. 1674:* „150 fl.".
[7] *RTO. 1674:* „1016 fl.". [8] *RTO. 1674:* „150 fl.".
[9] *RTO. 1674:* „1116 fl.". [10] *RTO. 1674:* „150 fl.".
[11] *RTO. 1674:* „1316 fl.".
[12] *RTO. 1674:* „150 fl." *folgt:* „Wann ein extraordinari verehrung für unsern obristen hofcanzlern, secretario und die canzlei zugleich unter ainisten und ohne das ihme hofcanzlern oder ihme secretario etwas a parte gegeben oder sonsten eine desgleichen in corpore ausgethailt würdet, so gebührt dem hofcanzlern die völlige helfte und die andere helfte dem secretario und der canzlei zugleich; von diser anderten helfte komben zwei dritel dem secretario und das eine der canzlei: als v. g. es würdet für alle insgemain unter ainisten gegeben: 300 gulden, darvon gebührt dem hofcanzlern 150 gulden und die ubrige 150 gulden dem secretario und der canzlei zugleich, darvon nimbt der secretarius 100 gulden und die canzlei 50 gulden, so er taxator auch inskünftig beständig zu halten hat."
[13] *In RTO. 1674 fehlen die Ansätze von 20 fl. und 30 fl., beginnen mit 50 fl. und reichen bis 990 fl. Dieselben werden folgend in tabellarischer Form mitgeteilt:*

unserm obristen hofcanzler . . . . 4 fl. — kr.
secretario . . . . 2 „ — „
registratori . . . . — „ 30 „
taxatori . . . . — „ 30 „
canzelisten . . . . — „ 30 „
canzleidiener . . . . — „ 30 „
unsers obristen hofcanzlers leuten . . . . . . — „ 30 „
secretarischreiber . . . . — „ 30 „

9 fl. — kr.

und bleibt tax . . . . 9 „ — „
jura . . . . 2 „ — „

Von einem privilegio per 30 fl. gebürt zur verehrung
unserm obristen hofcanzler . . . . 6 „ — „
secretario . . . . 3 „ — „
registratori . . . . — „ 45 „
taxatori . . . . — „ 45 „
canzelisten . . . . — „ 45 „
canzleidiener . . . . — „ 45 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . — „ 30 „
secretarischreiber . . . . — „ 30 „

13 fl. — kr.

bleibt tax . . . . 14 „ — „
jura . . . . 3 „ — „

Empfänger:	Ansätze zu:				
	50 fl.	60 fl.	70 fl.	80 fl.	90 fl.
Oberster Kanzler	16 fl.	18 fl.	20 fl.	22 fl.	24 fl.
Sekretär	8 fl.	9 fl.	10 fl.	11 fl.	12 fl.
Registrator und Taxator	1 fl. 30 kr.	2 fl.	2 fl. 30 kr.	2 fl. 40 kr.	2 fl. 50 kr.
Konzipist	1 fl.	1 fl. 30 kr.	2 fl.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 30 kr.
Kanzlist	1 fl. 30 kr.	2 fl.	2 fl. 30 kr.	2 fl. 40 kr.	2 fl. 50 kr.
Kanzleidiener	1 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl. 40 kr.	1 fl. 50 kr.
Diener des obr. Kanzlers	30 kr.	30 kr.	45 kr.	55 kr.	1 fl.
Schreiber des Sekretärs	30 kr.	30 kr.	45 kr.	55 kr.	1 fl.
Taxe	16 fl.	19 fl.	22 fl.	26 fl.	31 fl.
Jura	4 fl.	6 fl.	8 fl.	10 fl.	11 fl.

Von einem privilegio per 40 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	10	fl. —	kr.
secretario	5	„ —	„
registratori	1	„ —	„
taxatori	1	„ —	„
canzelist	1	„ —	„
canzleidiener	1	„ —	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	—	„ 30	„
secretarischreiber	—	„ 30	„
	20	fl. —	kr.
und bleibt tax	16	„ —	„
jura	4	„ —	„

Von einem privilegio per 50 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	15	„ —	„
secretario	8	„ —	„
registratori	1	„ —	„
taxatori	1	„ —	„
canzelisten	1	„ —	„
canzleidiener	1	„ —	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	—	„ 30	„
secretarischreiber	—	„ 30	„
	28	fl. —	kr.
und bleibt tax	18	„ —	„
jura	4	„ —	„

Empfänger:	Ansätze zu:					
	100 fl.	110 fl.	120 fl.	130 fl.	140 fl.	150 fl.
Oberster Kanzler	26 fl.	28 fl.	30 fl.	36 fl.		
Sekretär	13 fl.	14 fl.	15 fl.	18 fl.		
Registrator und Taxator	3 fl.	4 fl.	4 fl. 30 kr.	6 fl.		
Konzipist	2 fl. 40 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 30 kr.	5 fl.		
Kanzlist	3 fl.	4 fl.	4 fl. 30 kr.	6 fl.		
Kanzleidiener	2 fl.	3 fl.	3 fl.	4 fl.		
Diener des obr. Kanzlers	1 fl. 10 kr.	1 fl. 15 kr.	1 fl. 45 kr.	2 fl.		
Schreiber des Sekretärs	1 fl. 10 kr.	1 fl. 15 kr.	1 fl. 45 kr.	2 fl.		
Taxe	36 fl.	38 fl.	42 fl.	36 fl.	45 fl.	54 fl.
Jura	12 fl.	13 fl.	14 fl.	15 fl.	16 fl.	17 fl.

Von einem privilegio per 60 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	18 fl.	—	kr.
secretario	9 „	—	„
registratori	1 „	—	„
taxatori	1 „	—	„
cancelisten	1 „	—	„
canzleidiener	1 „	—	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	— „	30	„
secretarischreiber	— „	30	„
	32 fl.	—	kr.
und bleibt tax	22 „	—	„
jura	6 „	—	„

Von einem privilegio per 75 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	22 „	—	„
dem secretario	12 „	—	„
registratori	1 „	—	„
taxatori	1 „	—	„
canzelist	1 „	—	„
canzleidiener	1 „	—	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	— „	30	„
secretarischreiber	— „	30	„
	39 fl.	—	kr.
und bleibt tax	30 „	—	„
jura	6 „	—	„

<table>
<tr><th rowspan="2">Empfänger:</th><th colspan="6">Ansätze zu:</th></tr>
<tr><th>160 fl.</th><th>170 fl.</th><th>180 fl.</th><th>190 fl.</th><th>200 fl.</th><th>210 fl.</th></tr>
<tr><td>Oberster Kanzler</td><td colspan="5">36 fl.</td><td>38 fl.</td></tr>
<tr><td>Sekretär</td><td colspan="5">18 fl.</td><td>19 fl.</td></tr>
<tr><td>Registrator und Taxator</td><td colspan="5">6 fl.</td><td>6 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Konzipist</td><td colspan="5">5 fl.</td><td>5 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Kanzlist</td><td colspan="5">6 fl.</td><td>6 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Kanzleidiener</td><td colspan="5">4 fl.</td><td>4 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Diener des obr. Kanzlers</td><td colspan="5">2 fl.</td><td>2 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Schreiber des Sekretärs</td><td colspan="5">2 fl.</td><td>2 fl. 10 kr.</td></tr>
<tr><td>Taxe</td><td>63 fl.</td><td>72 fl.</td><td>81 fl.</td><td>90 fl.</td><td>99 fl.</td><td>104 fl.</td></tr>
<tr><td>Jura</td><td>18 fl.</td><td>19 fl.</td><td>20 fl.</td><td>21 fl.</td><td>22 fl.</td><td>23 fl.</td></tr>
</table>

Von einem privilegio per 80 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	26 fl.	—	kr.
secretario	13 „	—	„
registratori	1 „	—	„
5 taxatori	1 „	—	„
canzelist	1 „	—	„
canzleidiener	1 „	—	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	— „	30	„
secretarischreiber	— „	30	„
10	44 fl.	—	kr.
und bleibt tax	30 „	—	„
jura	6 „	—	„

Von einem privilegio per 90 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	30 „	—	„
15 secretario	15 „	—	„
registratori	1 „	30	„
taxatori	1 „	30	„
canzelist	1 „	30	„
canzleidiener	1 „	30	„
20 unsers obristen hofcanzlers bedienten	— „	30	„
secretarischreiber	— „	30	„
	52 fl.	—	kr.
und bleibt tax	30 „	—	„
jura	8 „	—	„

Empfänger:	Ansätze zu:				
	220 fl.	230 fl.	240 fl.	250 fl.	260 fl.
Oberster Kanzler	40 fl.	42 fl.	44 fl.	46 fl.	48 fl.
Sekretär	20 fl.	21 fl.	22 fl.	23 fl.	24 fl.
Registrator und Taxator	6 fl. 20 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 40 kr.	6 fl. 50 kr.	7 fl.
Konzipist	5 fl. 20 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 40 kr.	5 fl. 50 kr.	6 fl.
Kanzlist	6 fl. 20 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 40 kr.	6 fl. 50 kr.	7 fl.
Kanzleidiener	4 fl. 20 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 40 kr.	4 fl. 50 kr.	5 fl.
Diener des obr. Kanzlers	2 fl. 20 kr.	2 fl. 30 kr.	2 fl. 40 kr.	2 fl. 50 kr.	3 fl.
Schreiber des Sekretärs	2 fl. 20 kr.	2 fl. 30 kr.	2 fl. 40 kr.	2 fl. 50 kr.	3 fl.
Taxe	109 fl.	114 fl.	119 fl.	124 fl.	129 fl.
Jura	24 fl.	25 fl.	26 fl.	27 fl.	28 fl.

Von einem privilegio per 100 fl. gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern	30 fl.	—	kr.
secretario	15 „	—	„
registratori	1 „	30	„
taxatori	1 „	30	„
canzelist	1 „	30	„
canzleidiener	1 „	30	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	— „	30	„
secretarischreiber	— „	30	„
	52 fl.	—	kr.
und bleibt tax	40 „	—	„
jura	8 „	—	„

Wann aber von einem 120 und 130 fl. für alles gegeben wirdet, so gebürt zur verehrung für

unsern obristen hofcanzlern	32 fl.
secretario	16 „
registratori	3 „
taxatori	3 „
canzelist	2 „
canzleidiener	2 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten	1 „
secretarischreiber	1 „
	60 fl.

Empfänger:	Ansätze zu:				
	270 fl.	280 fl.	290 fl.	300 fl.	310 fl.
Oberster Kanzler	50 fl.	52 fl.	54 fl.	56 fl.	58 fl.
Sekretär	25 fl.	26 fl.	27 fl.	28 fl.	29 fl.
Registrator und Taxator	7 fl. 10 kr.	7 fl. 20 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 40 kr.	7 fl. 50 kr.
Konzipist	6 fl. 10 kr.	6 fl. 20 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 40 kr.	6 fl. 50 kr.
Kanzlist	7 fl. 10 kr.	7 fl. 20 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 40 kr.	7 fl. 50 kr.
Kanzleidiener	5 fl. 10 kr.	5 fl. 20 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 40 kr.	5 fl. 50 kr.
Diener des obr. Kanzlers	3 fl. 10 kr.	3 fl. 20 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 40 kr.	3 fl. 50 kr.
Schreiber des Sekretärs	3 fl. 10 kr.	3 fl. 20 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 40 kr.	3 fl. 50 kr.
Taxe	134 fl.	139 fl.	144 fl.	149 fl.	154 fl.
Jura	29 fl.	30 fl.	31 fl.	32 fl.	33 fl.

bleibt also von einem privilegio per 120 fl.
tax . . . . 50 fl.
jura . . . . 10 „
von einem privilegio per 130 fl.
5 tax . . . . 60 „
jura . . . . 10 „

Wan aber von einem 150, 180, 200, 220 und 250 fl. für alles gegeben wirdet, so gebürt zur verehrung für
unsern obristen hofcanzler . . . . 36 fl.
10 secretario . . . . 18 „
registratori . . . . 6 „
taxatori . . . . 6 „
canzelist . . . . 5 „
canzleidiener . . . . 5 „
15 unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . 1 „
secretarischreiber . . . . 1 „
78 fl.
bleibt also von einem privilegio per 150 fl.
tax . . . . 60 „
20 jura . . . . 12 „
von einem privilegio per 180 fl.
tax . . . . 80 „
jura . . . . 22 „

Empfänger:	Ansätze zu:					
	320 fl.	330 fl.	340 fl.	350 fl.	360 fl.	370 fl.
Oberster Kanzler	60 fl.	62 fl.	64 fl.			
Sekretär	30 fl.	31 fl.	32 fl.			
Registrator und Taxator	8 fl.	8 fl. 10 kr.	8 fl. 20 kr.			
Konzipist	7 fl.	7 fl. 10 kr.	7 fl. 20 kr.			
Kanzlist	8 fl.	8 fl. 10 kr.	8 fl. 20 kr.			
Kanzleidiener	6 fl.	6 fl. 10 kr.	6 fl. 20 kr.			
Diener des obr. Kanzlers	4 fl.	4 fl. 10 kr.	4 fl. 20 kr.			
Schreiber des Sekretärs	4 fl.	4 fl. 10 kr.	4 fl. 20 kr.			
Taxe	159 fl.	164 fl.	169 fl.	178 fl.	187 fl.	196 fl.
Jura	34 fl.	35 fl.	36 fl.	37 fl.	38 fl.	39 fl.

von einem privilegio per 200 fl.
tax . . . . 100 fl.
jura . . . . 22 „
von einem privilegio per 220 fl.
tax . . . . 112 „
jura . . . . 30 „
von einem privilegio per 250 fl.
tax . . . . 142 „
jura . . . . 30 „

Wan aber von einem 300 und 350 fl. für alles gegeben wird, so gebürt zur verehrung für
unsern obristen hofcanzlern . . . . 60 fl.
secretario . . . . 30 „
registratori . . . . 7 „
taxatori . . . . 7 „
canzelisten . . . . 6 „
canzleidiener . . . . 6 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . 3 „
secretarischreiber . . . . 3 „
118 fl.

und bleibt von einem privilegio per 300 fl.
tax . . . . 150 „
jura . . . . 32 „

Empfänger:	Ansätze zu:						
	380 fl.	390 fl.	400 fl.	410 fl.	420 fl.	430 fl.	440 fl.
Oberster Kanzler	64 fl.		66 fl.				
Sekretär	32 fl.		33 fl.				
Registrator und Taxator	8 fl. 20 kr.		8 fl. 30 kr.				
Konzipist	7 fl. 20 kr.		7 fl. 30 kr.				
Kanzlist	8 fl. 20 kr.		8 fl. 30 kr.				
Kanzleidiener	6 fl. 20 kr.		6 fl. 30 kr.				
Diener des obr. Kanzlers	4 fl. 20 kr.		4 fl. 30 kr.				
Schreiber des Sekretärs	4 fl. 20 kr.		4 fl. 30 kr.				
Taxe	205 fl.	214 fl.	219 fl.	228 fl.	237 fl.	246 fl.	255 fl.
Jura	40 fl.	41 fl.	42 fl.	43 fl.	44 fl.	45 fl.	46 fl.

von einem privilegio per 350 fl.

tax . . . . 190 fl.
jura . . . . 42 „

Wan aber von einem privilegio 400 fl. für alles gegeben wird, so gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzler . . . . 75 fl. — kr.
secretario . . . . 38 „ — „
registratori . . . . 8 „ — „
taxatori . . . . 8 „ — „
canzelisten . . . . 7 „ — „
canzleidiener . . . . 6 „ — „
unsers obristen hofcanzler bedienten . . . . . 1 „ 30 „
secretarischreiber . . . . 1 „ 30 „

145 fl. — kr.

und bleibt von einem privilegio per 400 fl.

tax . . . . 210 „ — „
jura . . . . 45 „ — „

Wan aber von einem privilegio 450 fl. für alles gegeben werden, so gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzlern . . . . 80 fl. — kr.
secretario . . . . 40 „ — „
registratori . . . . 10 „ — „
taxatori . . . . 10 „ — „

Empfänger:	Ansätze zu:						
	450 fl.	460 fl.	470 fl.	480 fl.	490 fl.	500 fl.	510 fl.
Oberster Kanzler	66 fl.						100 fl.
Sekretär	33 fl.						50 fl.
Registrator und Taxator . .	8 fl. 30 kr.						12 fl.
Konzipist	7 fl. 30 kr.						11 fl.
Kanzlist	8 fl. 30 kr.						12 fl.
Kanzleidiener	6 fl. 30 kr.						10 fl.
Diener des obr. Kanzlers . .	4 fl. 30 kr.						5 fl.
Schreiber des Sekretärs . .	4 fl. 30 kr.						5 fl.
Taxe	264 fl.	273 fl.	282 fl.	291 fl.	300 fl.	309 fl.	252 fl.
Jura	47 fl.	48 fl.	49 fl.	50 fl.	51 fl.	52 fl.	53 fl.

canzelisten . . . . 9 fl. — kr.
canzleidiener . . . . 8 „ — „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . 1 „ 30 „
secretarischreiber . . . . 1 „ 30 „
160 fl. — kr. 5

und bleibt von einem privilegio per 450 fl.
tax . . . . 240 „ — „
jura . . . . 50 „ — „

Wan aber von einem privilegio 500 fl. gegeben werden, so gebürt zur verehrung 10
unserm obristen hofcanzlern . . . . 100 fl. — kr.
secretario . . . . 50 „ — „
registratori . . . . 10 „ — „
taxatori . . . . 10 „ — „
canzelist . . . . 9 „ — „ 15
canzleidiener . . . . 8 „ — „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . 1 „ 30 „
secretarischreiber . . . . 1 „ 30 „
190 fl. — kr.

und bleibt von einem privilegio per 500 fl. 20
tax . . . . 260 „ — „
jura . . . . 50 „ — „

Empfänger:	Ansätze zu:						
	520 fl.	530 fl.	540 fl.	550 fl.	560 fl.	570 fl.	580 fl.
Oberster Kanzler	100 fl.						
Sekretär	50 fl.						
Registrator und Taxator	12 fl						
Konzipist	11 fl.						
Kanzlist	12 fl.						
Kanzleidiener	10 fl.						
Diener des obr. Kanzlers	5 fl.						
Schreiber des Sekretärs	5 fl.						
Taxe	261 fl.	269 fl.	278 fl.	287 fl.	296 fl.	305 fl.	314 fl.
Jura	54 fl.	56 fl.	57 fl.	58 fl.	59 fl.	60 fl.	61 fl.

Wan aber von einem privilegio 600 fl. für alles gegeben werden, so gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzler . . . . 120 fl.
secretario . . . . 60 „
registratori . . . . 11 „
taxatori . . . . 11 „
canzelist . . . . 10 „
canzleidiener . . . . 9 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . . . 2 „
secretarischreiber . . . . 2 „
225 fl.

und bleibt von einem privilegia per 600 fl.
tax . . . . 315 „
jura . . . . 60 „

Wan aber von einem privilegio 700 fl. für alles gegeben werden, so gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzler . . . . 150 fl.
secretario . . . . 75 „
registratori . . . . 11 „
taxatori . . . . 11 „
canzelisten . . . . 10 „
canzleidiener . . . . 9 „

Empfänger:	Ansätze zu:						
	590 fl.	600 fl.	610 fl.	620 fl.	630 fl.	640 fl.	650 fl.
Oberster Kanzler	100 fl.	120 fl.					
Sekretär	50 fl.	60 fl.					
Registrator und Taxator . .	12 fl.	14 fl.					
Konzipist	11 fl.	13 fl.					
Kanzlist	12 fl.	14 fl.					
Kanzleidiener	10 fl.	12 fl.					
Diener des obr. Kanzlers .	5 fl.	6 fl.					
Schreiber des Sekretärs . .	5 fl.	6 fl.					
Taxe	323 fl.	292 fl.	301 fl.	310 fl.	319 fl.	328 fl.	337 fl.
Jura	62 fl.	63 fl.	64 fl.	65 fl.	66 fl.	67 fl.	68 fl.

unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . . . 2 fl.
secretarischreiber . . . . 2 „
270 fl.

und bleibt von einem privilegio per 700 fl.
tax . . . . 360 „
jura . . . . 70 „

Wan aber von einen privilegio 800 fl. für alles gegeben werden, so gebürt zur verehrung

unserm obristen hofcanzler . . . . 200 fl.
secretario . . . . 100 „
registratori . . . . 11 „
taxatori . . . . 11 „
canzelist . . . . 10 „
canzleidiener . . . . 9 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten . . . . . . 2 „
secretarischreiber . . . . 2 „
345 fl.

und bleibt von einem privilegio per 800 fl.
tax . . . . 370 „
jura . . . . 85 „

Wan aber von einem privilegio 900 fl. fur alles gegeben werden, so gebürt zur verehrung

---

<table>
<tr><th rowspan="2">Empfänger:</th><th colspan="7">Ansätze zu:</th></tr>
<tr><th>660 fl.</th><th>670 fl.</th><th>680 fl.</th><th>690 fl.</th><th>700 fl.</th><th>710 fl.</th><th>720 fl.</th></tr>
<tr><td>Oberster Kanzler . . . . .</td><td colspan="4">120 fl.</td><td colspan="3">150 fl.</td></tr>
<tr><td>Sekretär . . . .</td><td colspan="4">60 fl.</td><td colspan="3">75 fl.</td></tr>
<tr><td>Registrator und Taxator . .</td><td colspan="4">14 fl.</td><td colspan="3">16 fl.</td></tr>
<tr><td>Konzipist . . . .</td><td colspan="4">13 fl.</td><td colspan="3">15 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzlist . . . .</td><td colspan="4">14 fl.</td><td colspan="3">16 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzleidiener . . . . . .</td><td colspan="4">12 fl.</td><td colspan="3">14 fl.</td></tr>
<tr><td>Diener des obr. Kanzlers. .</td><td colspan="4">6 fl.</td><td colspan="3">7 fl.</td></tr>
<tr><td>Schreiber des Sekretärs . .</td><td colspan="4">6 fl.</td><td colspan="3">7 fl.</td></tr>
<tr><td>Taxe . . . .</td><td>346 fl.</td><td>355 fl.</td><td>364 fl.</td><td>373 fl.</td><td>327 fl.</td><td>336 fl.</td><td>345 fl.</td></tr>
<tr><td>Jura . . . .</td><td>69 fl.</td><td>70 fl.</td><td>71 fl.</td><td>72 fl.</td><td>73 fl.</td><td>74 fl.</td><td>75 fl.</td></tr>
</table>

unserm obristen hofcanzlern	240 fl.
secretario	120 „
registratori	11 „
taxatori	11 „
canzelisten	10 „
canzleidiener	9 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten	2 „
secretarischreiber	2 „
	405 fl.

und bleibt von einem privilegio per 900 fl.

tax	395 „
jura	100 „

Wan aber von einem privilegio 1000, 1200, 1500 und mehr hundert gulden gegeben wirdet, so bleibt es bei der austhailung, wie oben bei denen grafen- und freiherrnbriefen gemeldt worden durchgehend.

Von denen privilegien, darvon man von 1000 fl. tax 10 fl. und jura von 1000 fl. 1 fl.[1]) geben thuet, gebürt zur verehrung für

unsern obristen hofcanzlern von jedem 1000 fl.	3 fl.	— kr.
und dem secretario von 1000 fl.	1 „	30 „
denen andern aber, als registratori	9 „	— „
taxatori	9 „	— „[2])

Empfänger:	Ansätze zu:						
	730 fl.	740 fl.	750 fl.	760 fl.	770 fl.	780 fl.	790 fl.
Oberster Kanzler	150 fl.						
Sekretär	75 fl.						
Registrator und Taxator . .	16 fl.						
Konzipist	15 fl.						
Kanzlist.	16 fl.						
Kanzleidiener	14 fl.						
Diener des obr. Kanzlers . .	7 fl.						
Schreiber des Sekretärs . .	7 fl.						
Taxe	352 fl.	361 fl.	370 fl.	379 fl.	388 fl.	397 fl.	406 fl.
Jura.	78 fl.	79 fl.	80 fl.	81 fl.	82 fl.	83 fl.	84 fl.

[1]) *RTO. 1674:* „4 fl.“ [2]) *RTO. 1674 folgt:* „concipisten 8 fl.“.

canzelisten	8 fl.	—	kr.[1]
canzleidiener	7 „	—	„
unsers obristen hofcanzlers bedienten	1 „	30	„[2]
secretarischreiber	1 „	30	„[3]

Wan aber für solche privilegien etwas per pausch und überhaubt nicht nach der summa der 1000 fl. für alles genomen wirdet und so gemainiglich beschicht, wan die summen entweder zu klein oder gar zu gros und excessiv seind, und im ersten fal die verehrungen respectu der tax gar zu hoch und inproportionirt, im anderten fal aber es die parteien weder geben könnten noch wolten, so hat er taxator neben dem gegenschreiber die tax, jura und verehrungen nach solcher pauschsumma, die unter denen obbenenten jederzeit begriffen sein wirdet, gebürend auszuthailen.

[62.] Ferrers seind hieoben von denen privilegien in genere des canzleidieners verehrungen nur in denen fälen, ausser der grafen- und freiherrnbrief, ausgeworfen worden, wan die privilegia in forma patenti ausgefőrtigt werden; wan aber dieselbe in forma libelli expedirt werden, so gebürt ihm darvon für seinen einbund, schnuer und verehrung, und zwar von einem einbund in samat 20 fl., von

<table>
<tr><th rowspan="2">Empfänger:</th><th colspan="7">Ansätze zu:</th></tr>
<tr><th>800 fl.</th><th>810 fl.</th><th>820 fl.</th><th>830 fl.</th><th>840 fl.</th><th>850 fl.</th><th>860 fl.</th></tr>
<tr><td>Oberster Kanzler . . . . .</td><td>150 fl.</td><td colspan="6">200 fl.</td></tr>
<tr><td>Sekretär . . . .</td><td>75 fl.</td><td colspan="6">100 fl.</td></tr>
<tr><td>Registrator und Taxator . .</td><td>16 fl.</td><td colspan="6">18 fl.</td></tr>
<tr><td>Konzipist . . . .</td><td>15 fl.</td><td colspan="6">17 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzlist. . . . .</td><td>16 fl.</td><td colspan="6">18 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzleidiener . . . . . .</td><td>14 fl.</td><td colspan="6">16 fl.</td></tr>
<tr><td>Diener des obr. Kanzlers . .</td><td>7 fl.</td><td colspan="6">8 fl.</td></tr>
<tr><td>Schreiber des Sekretärs . .</td><td>7 fl.</td><td colspan="6">8 fl.</td></tr>
<tr><td>Taxe . . . .</td><td>415 fl.</td><td>339 fl.</td><td>348 fl.</td><td>357 fl.</td><td>366 fl.</td><td>375 fl.</td><td>384 fl.</td></tr>
<tr><td>Jura . . . .</td><td>85 fl.</td><td>86 fl.</td><td>87 fl.</td><td>88 fl.</td><td>89 fl.</td><td>90 fl.</td><td>91 fl.</td></tr>
</table>

[1]) *RTO. 1674:* „9 fl.". [2]) *RTO. 1674:* „4 fl.".
[3]) *RTO. 1674:* „4 fl.".

einem in pergamee aber 12 fl.,[1]) dahero dasselbige, was zu complierung der völligen respective 20 oder 12 fl.[1]) abgehet, noch zu der pauschsumma begert und zuegesezt werden mues.

[63.] Ingleichen sind auch die jura nur von denen privilegien, die in forma patenti ausgefertigt werden, hieoben in der verehrungslista ausgeworfen; wan aber eines und das andere in forma libelli expedirt wirdet und beinebens sich die jura wegen menge der blätter als von jedem blatt 2 fl. höcher als die ausgeworfene jura belaufen möchten, als solle er neben dem gegenschreiber dieselbe nach denen blättern einfordern; da aber solche wegen der geringen anzahl der blätter nicht so hoch, als wie sie oben ausgesezt seind, komen, sondern weniger sein wurden, als solle er selbige der canzlei zum besten gleichwoln also einfordern, wie sie oben ausgesezt worden.[2])

[64.] Und obzwar zum vierten in der taxordnung von denen prädicaten, raths- und diensttituln, wie auch andern freiheiten absonderliche tax, jura und verehrungen ausgeworfen worden, bei denen es auch sein verbleiben und er taxator dieselbe (wan sie von denen parteien a parte und absonderlich gesuecht auch durch absonderliche brief ausgefertigt werden) zu suechen und einzuforden hat; nachdem

<table>
<tr><th rowspan="2">Empfänger:</th><th colspan="7">Ansätze zu:</th></tr>
<tr><th>870 fl.</th><th>880 fl.</th><th>890 fl.</th><th>900 fl.</th><th>910 fl.</th><th>920 fl.</th><th>930 fl.</th></tr>
<tr><td>Oberster Kanzler . . . . .</td><td colspan="3">200 fl.</td><td colspan="4">240 fl.</td></tr>
<tr><td>Sekretär . . . .</td><td colspan="3">100 fl.</td><td colspan="4">120 fl.</td></tr>
<tr><td>Registrator und Taxator . .</td><td colspan="3">18 fl.</td><td colspan="4">19 fl.</td></tr>
<tr><td>Konzipist . . . .</td><td colspan="3">17 fl.</td><td colspan="4">18 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzlist . . . .</td><td colspan="3">18 fl.</td><td colspan="4">19 fl.</td></tr>
<tr><td>Kanzleidiener . . . . . .</td><td colspan="3">16 fl.</td><td colspan="4">17 fl.</td></tr>
<tr><td>Diener des obr. Kanzlers . .</td><td colspan="3">8 fl.</td><td colspan="4">9 fl.</td></tr>
<tr><td>Schreiber des Sekretärs . .</td><td colspan="3">8 fl.</td><td colspan="4">9 fl.</td></tr>
<tr><td>Taxe . . . .</td><td>393 fl.</td><td>402 fl.</td><td>411 fl.</td><td>354 fl.</td><td>363 fl.</td><td>372 fl.</td><td>381 fl.</td></tr>
<tr><td>Jura. . . . .</td><td>92 fl.</td><td>93 fl.</td><td>94 fl.</td><td>95 fl.</td><td>96 fl.</td><td>97 fl.</td><td>98 fl.</td></tr>
</table>

[1]) *RTO. 1674:* „10 fl.“.

[2]) *RTO. 1674 folgt:* „Darbei zu merken, das für jede nobilitation, sie werde in libello oder in forma patenti ausgefertiget, jederzeit die verehrungen völlig gemacht, wie auch für die jura stets 30 gulden ausgeworfen und was über dise jura und verehrungen übrig verbleibt, zur tax gemacht werden solte.“

aber besagte privilegien gemainiglich mit und neben denen grafen- freiherrn- rittern- und adelsbriefen zugleich gesuecht und in ein diploma einverleibt zu werden pflegen, als solle er taxator in solchen fälen nit allein von obbemelten standserhöbungen, sondern auch für die nebenpraedicaten die gebürende tax und jura ausgeworfenermassen zwar begehren, die verehrungen aber keineswegs doppelt, sondern nur einfach einfordern, weilen sonsten die parteien gar zu hoch beschwert und ihre privilegien unausgelöster erligen zu lassen gezwungen wurden.

[65.] Nachdem aber auch zu zeiten privilegia für uns und unser gesambtes hochlöbliches erzhaus ausgeförtigt und selbige tax- und jurafrei miessen hinausgegeben werden, hingegen der canzelist mit der ingrossirung, wie auch der canzleidiener mit anhengung der schnuer und käpsen bemühet seind, als sol von ihme taxatorn in beisein und mit vorwissen des gegenschreibers ihnen aus der tax und zwar dem canzelisten schreibgeld von einem brief in forma patenti 2 fl., von einem libell aber von jedem blatt current 45 kr., mit canzlei 1 fl., wie auch dem canzleidiener für ein seidene schnuer 1 fl. 30 kr., für ein goldene 6 fl. gegen schein jederzeit bezalt, ihme auch solche ausgab gegen beilegung gemelter schein und seiner taxraitung richtig passirt, im übrigen aber von dergleichen privilegien für die andern canzleiverwanten weiters nichts aus der tax in das bibal genomen werden.

Empfänger:	Ansätze zu:					
	940 fl.	950 fl.	960 fl.	970 fl.	980 fl.	990 fl.
Oberster Kanzler	240 fl.					
Sekretär	120 fl.					
Registrator und Taxator	19 fl.					
Konzipist	18 fl.					
Kanzlist	19 fl.					
Kanzleidiener	17 fl.					
Diener des obr. Kanzlers	9 fl.					
Schreiber des Sekretärs	9 fl.					
Taxe	390 fl.	399 fl.	408 fl.	417 fl.	426 fl.	435 fl.
Jura	99 fl.	100 fl.	101 fl.	102 fl.	103 fl.	104 fl.

[66.][1]) Und nachdem wir dato bei unserer geheimen n.-ö. hofregistratur derzeit einen registranten halten, solches auch nach beschaffenheit und notwendigkeit der umbstenden bei beeden andern i.- und o.-ö. geheimen hofcanzleien nach und nach halten lassen
5 möchten, sie aber auch mit collationir-, einschreib- und eintragung der privilegien beschäftiget und also billich, das sie disfals auch ainigen nuzen und erspriesslichkeit davon haben, als haben wir uns g[st]. resolvirt, das sie registranten zwar in dem bibal keinen thail haben, doch in denen verehrungen dasjenige gegeben werden soll,
10 was unsers obristen hofcanzlers und der secretarien bedienten in und bei jeder classe und quanto ausgeworfen worden; dahero er taxator und gegenschreiber solches wol in acht nemen und bei begehrung jedes quanti auch disen der registranten thail fleissig begehren, solches ihme ordentlich zalen und in summa eben alles das-
15 jenig thuen solle, was wir hieoben ihme gegen denen canzleischreibern und andern zu thuen gnedigst anbevolchen.

Form und weis, wie er taxator die jura in das schreibgeld und bibal zu thailen hat.

[67.] Verbi gratia die jura seind 30 fl.; solche 30 fl. miessen
20 gethailt werden in drei thail; der erste dritte thail, als 10 fl., ist das schreibgeld und gehört dem canzelisten zue, der es geschriben hat;[2]) doch ziehet der taxator von disen 10 fl. für ein seidene schnur (wan das privilegium mit einer solchen angehengt worden) für den canzleidiener 15 kr. ab; ist aber ein privilegium mit einer golden
25 schnur angehengt, so gibt er die 10 fl. dem canzelisten völlig, weilen der canzleidiener wegen der golden schnur sein anderwertige verehrung hat, wie solche in der lista der verehrungen ausgeworfen worden;

[68.] die andern zween dritte thail, als 20 fl., gehören in das
30 bibal, und wirdet aus selbigem für jede seidene schnur 30 kr. genomen und dem canzleidiener zuegestölt, das übrige aber unter nachfolgende personen ausgethailt, als dem

registratorn	1 1/2 portion
taxatorn	1 1/2 "

[1]) *Dieser Paragraph fehlt in RTO. 1674.*

[2]) *RTO. 1674 anstatt des folgenden Wortlautes der §§ 67 und 68:* „das andere drittel, als 10 gulden, gehört ihme registratori und taxatori zue, das dritte drittel oder die übrigen 10 fl. gehören in das bibal und würdet selbiges unter die vier ordinari cancellisten auf gleiche thail ausgethailt."

expeditori oder concipisten	1 portion
jedem canzelisten	1 „

Lista,

nach welcher der taxator bei der n.-ö. expedition denen canzleiverwanten die besoldungen jährlich zu geben hat.[1]) 5

[69.] Dem secretario, wan er zugleich hofrath ist	960 fl.,
da er aber nicht hofrath ist, allein die alte besoldung, id est	600 „
dem registratori	400 „
dem taxatori	360 „
dem expeditori	300 „
denen canzelisten jedem	180 „
registranten	144 „
dem canzleidiener	120 „
dem haizer	46 „

10

15

Lista,

nach welcher der taxator bei der n.-ö. geheimen expedition die neue jahr in barem geld auszuthailen hat:[2])

[70.] dem obristen hofcanzler	100 fl.
jedem secretario	60 „
registratori	30 „
taxatori	30 „

20

[1]) *Fehlt in RTO. 1674.*

[2]) *RTO. 1674:*

„Form und weis, wie er *[i.-ö.]* taxator jährlich die gewöhnliche neue jahresgelder auszutailen hat:

unserm obristen hofcanzler	100 gulden
dem secretario, so lang einer allein bei der expedition ist	80 „
da aber zwai sein werden oder solten, jedem nur	60 „
und also beeden insgesambt	120 „
registratori und taxatori, weilen er dise zwei dienst beisamben . .	40 „
concipisten	30 „
einem jeden ordinari cancellisten, registranten und canzleidiener . .	10 „
dem haizer	3 „
den hoffourieren	9 „
der post	9 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten	12 „
jedes secretarii schreibern	6 „

expeditori	15 fl.
denen canzelisten, registranten und dem canzleidiener, jedem	10 „
haizer	3 „
denen fourirn	9 „
der post	9 „
unsers obristen hofcanzlers bedienten	6 „
jedem secretarischreiber	4 „
denen zetltragern	4 „
	280 fl.

Lista

der jährlichen deputaten in holz bei der n.-ö. geheimen hofcanzlei.[1])

[71.] für unsern obristen hofcanzlern	12 klafter
jedem secretario 6	12 „
dem registratori	4 „
taxatori	4 „
canzleidiener	3 „
canzlei, darvon auch der haizer sein holz nemen sol	12 „
	47 klafter

Lista

der liechtern- und körzendeputata bei der geheimen n.-ö. hofcanzlei.[1])

[72.] Für unsern obristen hofcanzler	2 centen
jedem secretari 1, macht	2 „

---

[1]) *Anstatt dessen in RTO. 1674:*

„Form und weis, wie er taxator die jährlichen salz- holz- und kerzendeputata auszuthailen hat.

Salzdeputat,

so jährlich von unserer i.-ö. hofcammer durch den pfeningmaister bald nach ostern von Grätz in geld heraus übermacht zu werden pflegt:

als für unserm hofrath freiherr von Sidenitz stöck 10, für einen vier gulden facit	40 gulden
secretario stöck 8	32 „
registrator und taxator stöck 6	24 „
concipisten stöck 4	16 „
vier cancellisten jedem stöck 3 facit 12	48 „
canzleidiener stöck 3	12 „
summa stöck 43, facit in geld	172 gulden

dem registratori	1/2 centen
den taxatori	1/2 "
canzleidiener	1/4 "
canzlei	1/2 "

darvon auch der heizer seine körzen und also durch das ganze jahr, 5 doch für sein hausnotdurft allein, holz und liechter frei sein sol.

Articul, so unsern taxgegenschreiber betreffen.

[73.] Erstlich solle er zu anfang und antretung seines diensts sambt und neben den taxatorn alle alte und neu besiglte pergameene brief, so bei der canzlei ungelöst verbliben, von neuem mit verzaichneter tax und nachlas 10 derselben in ein ordenlich inventari beschreiben. *(= Nr. 30 § 30.)*

[74.] Sich auch fürders zu laistung schuldiger treu auch den parteien, so ihre sachen sollicitiern, zu beförderung dermassen in die sach schiken, auf das er nit allein dessen gnedige belohnung sondern auch ein ruhm und ferner beförderung erlangen mög. *(= Nr. 30 § 31.)* 15

Holzdeputat.

Unserm obristen hofcanzler jährlich clafter 12, für eine 3 fl. und 30 kr., facit in geld	42 fl.	—	kr.
dem secretario, so lang einer allein bei expedition ist, clafter 8 . .	28 "	—	"
da aber zween secretari sein werden oder solten, jedem nur 6 und also beeden insgesambt clafter 12			
registratori und taxatori, weilen dise beeden dienst beisamben, clafter 6	21 "	—	"
concipisten clafter 4	14 "	—	"
denen vier cancellisten jedem clafter 3, facit 12	42 "	—	"
dem canzleidiener auch clafter 3	10 "	30	"
summa clafter 45, facit in geld	157 fl.	30	kr.

Kerzendeputat.

Unserm obristen hofcanzler jährlich centen 2, facit in geld	26 fl.	40	kr.
dem secretario, so lang einer allein bei der expedition ist, centen anderthalben ($1^1/_2$)	19 "	50	"
da aber zwei sein werden oder solten, jedem nur einen (1) und also beeden insgesambt 2 centen.			
registratori und taxatori, weilen dise beede dienste beisamben, zur registratursnotturft centen $^3/_4$	10 "	—	"
concipisten centen ein halben ($^1/_2$)	6 "	40	"
denen vier cancellisten jedem centen $^1/_4$, zusamben 1	13 "	20	"
canzleidiener centen $^1/_4$	3 "	20	"
summa centen 6, facit in geld	79 fl.	50	kr.

Hingegen hat er registrator und taxator darfür die gewöhnliche besoldung der jährlichen 400 gulden neben denen obenausgesezten und gebräuchigen regalien und accidentien zu genüssen und würdet er im übrigen dieser instruction in einem und anderen gehorsamist nachzukomben wüssen."

[75.] Und nachdem bei unsers taxators instruction vermeldt, welchermassen die verförtigung der brief beschehen sol, vornemblich das dieselben jedesmals vor der siglung taxirt und solche tax eingezaichnet werden sol, so sol unser gegenschreiber vermörken und behalten, das alle brief, so zu taxiren 5 seind, gleich wan sie von der signatur dem taxatorn zuegestölt, vor der siglung taxirt und was solche tax ist, nicht durch ziffer sondern nach lengs daraufgeschriben, und volgents also verzaichnet, zur siglung geben und gebracht werden. *(= Nr. 30 § 32.)*

[76.] Er sol auch mit fleiss sehen, was zu taxiren vorkombt, sich jedes-10 mals nach gelegenheit mit dem taxatori solcher tax halben, wie oben in der taxordnung begriffen, halten und endlichen darob und daransein helfen, damit gleichheit gehalten, der canzlei aber die gebür nit abgehe noch die parteien darüber beschwert werden. *(= Nr. 30 § 33.)*

[77.] Er sol auch darauf mörken, das kein brief, so zu taxirn ist, un-15 taxirt oder aber ohne ordenliche schriftliche befreiung, wie bei dem taxator gemeldet, zur siglung gebracht werde. Was dan also nach der subscription vor der siglung taxirt oder aber auch aus bewöglichen ursachen befreit worden, das sol er gegenschreiber alsobald in sein gegenregister von tag zu tag, vom posten zu posten ordenlich und in beisein des taxators in gleichen 20 worten mit ihme einschreiben und darbei acht haben und verhüeten helfen, das kein urkund taxbefreiung ausgab oder andere posten wider ordnung eingeschriben oder passirt werde; und dan volgents, wan die taxirte brief versiglet seind und von denen parteien gelöst werden, so sol er sodan dasjenige, so gelöst, mit einem sondern zaichen vormörken, damit er nachrichtung habe, 25 was hinausgeben und was noch verhanden seie, auch darumb, wan er gefragt, antwort geben könne. *(= Nr. 30 § 35.)*

[78.] Insonderheit aber sol er zuesehen, das kein brief ohne sein beisein taxirt, ausgeben oder gelöset, noch auch kein ausgab bescheche, es were dan, das er anderer erhöblicher ursachen halben abwesig were und solches einem 30 andern an seiner stat zu verrichten anbevolchen werde. *(= Nr. 30 § 36.)*

[79.] Was auch in die tax gezöhlt, sol er achtung geben, das solches alsobald in ein ordentliche taxtruhen, daran zwei unterschidliche schlos seind, und er gegenschreiber zu einem und der taxator zu dem andern die schlüssel haben sollen, eingelegt und verwahrt werde, damit sich niemand ainiches 35 vortls zu beclagen hab. *(= Nr. 30 § 37.)*

[80.] Also sol es auch mit den andern truhen, darinen der canzleivorrath, alt und neu verblibene brif, item an pergameen, papier und wax, bindfaden und dergleichen verwahrt ist, gehalten und darvon nichts unordentliches oder übermessiges ausgegeben werden. *(= Nr. 30 § 38.)*

40 [81.] Desgleichen solle er daran sein und verhelfen, das die canzleinotdurften bei gueter zeit mit vortl eingekauft und bestölt werden. *(= Nr. 30 § 39.)*

[82.] Was aber von bibalien, juribus cancellariae und andern gemainen verehrungen in die canzlei kombt, darüber sol er auch ein sonder neben-45 register halten und daran sein, das solche geföll nit in die tax, sondern in ein ander nebentruhen eingelegt, und es sonsten darmit gehalten werd, wie mit der taxtruhen, auf das die canzleiverwanten und andere sich in der aus-

thailung desto weniger auf ainiche weis vervorthailt zu sein beclagen mögen. *(= Nr. 30 § 40.)*

[83.] Gleichergestalt sol er es auch der canzleiausgab halber, was von der tax bezalt, halten, solche ausgaben gegen denen schein und auszügen, so in das taxambt komen, ob nit ein übersezung darinen, fleissig besehen und 5 selbige in sein gegenregister einschreiben, damit er zu jeder zeit, was einigenomen und ausgeben worden auch im überschuss verbleibt, bericht thuen könne. *(= Nr. 30 § 41.)*

[84.] Und da ihme gegenschreiber in abwesen des taxators oder anderer ursachen halber die siglung bevolchen wirdet, solle er sich dessen nit ver- 10 waigern, auch in dem und sonst allem anderen, so ihm bevolchen wird, seinen dienst und ambt fleissig und treulich verrichten, wie ihm dan zu dem end des taxatoris instruction, die neue taxordnung, austheilung der verehrungen und andere darbei angehengte rubriccen zuegestöllt werden sollen, damit er sich darnach richten und denenselben auch 15 seinerseits, so vil es ihn betrifft, in allem den schuldigen volzug laisten möge, könne und solle, und solle ihme hingegen zu zeiten auf sein schriftliches anbringen an unsern hofcanzlern destwegen nach beschaffenheit seines hierinen erzaigenden fleisses, treu und eufers ein gewisse verehrung und erkantnus, als etwan jährlich fünf- 20 zig oder sechzig gulden mehr oder weniger ausgeworfen werden. *(S. Nr. 30 § 42.)*

Sonderliche articuln, die concipisten betreffend.

[85.] Die concipisten, so derzeit seind oder künftig gehalten werden möchten, die sollen die händl und schriften, die ihnen zum 25 extrahirn oder concipirn zuegestöllt werden, anfenglich fleissig und wolbedächtlich überlesen, volgents selbiges zu verstehen sich befleissen und darauf die extract ganz kurz und substantialiter, so vil es sich thuen lasset, verfassen, in denen concepten aber, wo die supplicationes oder andere schriften eingeschlossen werden, sich langer narrationen 30 des handels enthalten und in alweg bedacht sein, das sie die sachen, die ihnen fürgeben werden, nit ligen lassen sondern auf das baldest so möglich verfassen und stöllen, sodan widerumb fleissig gegen denen schrift und rathschlägen, auf welche sie gestölt, übersehen, damit sie denenselben gleichlauten, darauf auch denen secretarien 35 zum weitern übersehen zuschicken und keineswegs aufhalten oder warten, bis es die parteien sollicitirn, vil weniger aber umb verhoffenden gewinn und recompens willen jemand das seinig vorenthalten, noch sonsten in verfassung der notdurften ainigen vortl brauchen, vor allen dingen aber geheim und stil halten, was sie 40 hören oder lesen und in summa alles dasjenig thuen, was in unserm

namen unser obrister hofcanzler und die secretarien ihnen anbevelchen werden, insonderheit aber sich sowol in dem stilo und sonsten in andern canzleisachen, item sprachen und denen rechten dergestalt erfahren machen, damit sie nach und nach zu denen
5 secretariaten selbsten gezogen und befördert werden mögen.

Sonderliche articuln, unsern expeditorn bei der niederösterreichischen expedition betreffend.

[86.] 1. solle er die in unsern namen ergehende decreta beschaid intimationes und decretationes, so auf underschiedliche in-
10 stantien ex officio geschickt werden miessen, sobald er sie empfangt, unsäumlich und zwar selbigen tag, so sie zur expedition komen, cum annotatione diei et insinuationis in das expeditbuech fleissig einschreiben und ein richtiges register (damit man allezeit auf bedörfenden fal rechte nachricht haben kann) darüber halten, solche und
15 alle und jede sachen auch unter seinem coopert und verpetschirter auf die gehörige ort schicken.

[87.] 2. Soll er auch täglich vor- und nachmittag selbst persönlich in der canzlei und dem hierzue verordneten expeditstübl zu gewöhnlichen stunden, als vormittag umb acht uhr, nachmittag aber
20 umb zwai uhr erscheinen und aldort bis auf ailf uhr, in der frühe und nachmittag bis auf vier uhr gebreuchigermassen verbleiben, seinem ihme anvertrauten expeditionsdienst alda schuldig und fleissig abwarten, die parteien aldorten und nit zu haus wider der canzleiordnung und gebrauch abförtigen, auch dieselben nicht etwan zwen,
25 drei und mehr tag aufhalten, sondern dieselben, sie sind gleich arm oder reich, freundlich tractiren und möglichst befördern, auch von ihnen ganz nichts begehren, jedoch dasjenige annemen, was ihme ein oder die andere für sich selbsten und unbegehrter aus aigner guetwillig- und freigebigkeit geben wolten oder theten und in summa
30 allem demjenigen nachkomen, was ihme unser obrister hofcanzler und die secretarien auftragen und anbevelchen werden.

Sonderliche articul, unsere österreichische hofcanzleischreiber betreffend.

[88.] Unsere österreichische hofcanzleischreiber, so auf- und ange-
35 nomen werden, sollen zu fleissiger ausricht- und verförtigung der sachen, so ihnen zum ingrossirn und schreiben gegeben werden, alle tag (ausser sonn- und feiertagen) morgens zu acht uhrn in dem verordneten canzleizimer erscheinen, darinen und sonst nindert anderstwo ihrem ambt und dienst auswarten, auch vormittag bis auf ailf und nachmittags bis auf fünf uhr in der

canzlei bleiben, welches wir auch auf den registratorn taxatorn expeditorn und registranten verstanden haben wollen. *(S. Nr. 30 § 51.)*

[89.] Wofer es aber die notdurft erforderte und von unserm obristen hofcanzler denen secretarien oder registratorn jemands angesagt wurde, in eilenden sachen in die canzlei zu komen oder über die ernante zeit darinen 5 zu verbleiben und zu verharren und was ihme bevolchen, auszurichten, demselben solle jederzeit gehorsamblich nachgesezt werden. *(S. Nr. 30 § 52.)*

[90.] Wir wollen auch, das berierte unsere canzleischreiber, was ihnen von unsern secretarien, registratorn oder taxatorn in canzleisachen zu schreiben fürgeben wirdet, solches alles annemen, sauber zierlich correct und fleissig 10 auch ohne ainiche rasur oder sezung der wörter über die zeilen oder auch verwechslung derselben willig und gehorsamblich schreiben und sich kainer darinen auf den andern verwaigern. *(= Nr. 30 § 53.)*

[91.] Und so ihrer ainicher oder mehr die sachen abgeschriben, so sol ein jeder dieselben oder, da sie verhindert, der registrant mit dem 15 registratorn, ob es recht und orthographice geschriben, gegen dem concept fleissig überlesen, die mängel (da deren allein in denen buechstaben und nicht den ganzen wörtern weren) corrigirn, sonderlich aber sich des rodirn genzlich enthalten, auch die summen, datum der täg, zeit und jahrzahl mit ganzen worten und keinen ziffern schreiben und kein missiv unüberschribener 20 zur signatur komen lassen. *(S. Nr. 30 § 55.)*

[92.] Dieweil sich auch zuetragt, das in denen überschriften mit gebung gebürlicher titul zu mehrmalen geirret wird, so sollen unsere canzleischreiber ein jeder besonders sich befleissen, nit allein guete titular zu haben, sondern auch sonsten in dem stilo cancellariae täglich zu proficirn, damit, wan etwan 25 die secretari und concipisten mit verförtigung der sachen beladen und uberheuft, ihnen die gemaine sachen als fürschriften missiven commissionen mandata und andere dergleichen förtigung zu concipirn gegeben, durch sie expedirt und also lestlichen zu höchern sachen befördert und gebraucht werden mögen. *(= Nr. 30 § 56.)* 30

[93.] Sie sollen auch in dem, was zu schreiben fürgelegt und unter handen gegeben, sich nit spörren, noch ainer auf den andern verziehen oder sich entschuldigen, sonderlich aber die papieren brief alle tag aufschreiben und disfalls unserm obristen canzler secretari registratorn und taxatorn gewertig und gehorsamb sein. *(= Nr. 30 § 57.)* 35

[94.] So wollen wir auch, das unsere canzleischreiber den tag um die bestimbte stunden in der canzlei warten und sein, welche aber zu zimlicher zeit und so sie nichts zu schreiben heten, ausgehen wollen, sollen die anderen und alzeit zum wenigsten der halbe thail, in der canzlei bleiben, ob gescheft fürfielen, das die nit verhindert sondern durch sie geförtigt werden und die 40 so ausgehen wollen, sich in der canzlei ansagen, wohin sie gehen, damit man sie, ob noth würde, zu finden wüsste. *(= Nr. 30 § 58.)*

[95.] Und zu handhabung diser unserer ordnung wollen wir, das unser obrister canzler secretari registrator und taxator darauf achtung geben sollen, damit die unfleissige und ungehorsame personen erstlich güetlich mit be- 45 trohung ernstlicher straf und ihrer dienstbeurlaubung zu mehrerm fleiss er-

mahnt und angehalten werden, den- oder diejenigen aber, welche in solchem unfleiss und ungehorsamb verharren würden, zum andernmal, mit abziehung eines tails habenden dienstgeld und geburenden bibals, unachlesslich strafen, endlich aber auf den beharlichen ungehorsamb, so sich über angeregte ver-
5 mahnung und geldstraf zuetrueg, mit beurlaubung eines oder mehrers verfahren. *(= Nr. 30 § 59.)*

[96.] Wir wollen auch, das geschickte, geübte und zierliche handschreiber in unser canzlei aufgenomen, und kein promotio oder befürderung derjenigen, so nit tauglich, angesehen werden solle, das auch mit unnot-
10 dörftigen personen unser canzlei nit uberladen, sondern die anzahl derselben den gescheften nach und wie oben zum eingang vermeldet bedacht werde. *(= Nr. 30 § 60.)*

[97.] Sie sollen auch durch die verordnete stunden darin bestendig verbleiben und inmittels solcher zeit vorderst diejenigen mis-
15 siven decreten abschriften und dergleichen, so auf die post zu geben oder sonsten zu expedirn und zu überantworten seind, vor allen andern befördern, volgents aber dasjenige, so der registrator aus der registratur und der taxator aus dem taxambt, das ist die übersehene concepten der privilegien, zum ingrossirn geben, ganz unwaigerlich
20 annemen und ihrem besten vermögen nach auf das zierlichst und sauberst nach beschaffenheit der materien abschreiben, weilen ihnen destwegen von unserm obristen hofcanzlern auf ihr beschehendes schriftliches anbringen zu zeiten auch neben ihren besoldungen etwas zu einer adjuta und erkäntnus nach beschaffenheit ihres hierinen
25 erzaigenden besonderen fleisses, treu und eufers ausgeworfen und angeschafft werden solle, dises alles aber in der canzleistuben und sonst nirgends anderstwo verrichten sollen.

Sonderliche articuln, den registranten bei der österreichischen geheimen hofcanzlei anbetreffend.

30 [98.] Unser registrant solle alle tag wie der registrator zu bestimbter zeit in die registratur fleissig komen und bis auf die gesezte stunden bestendig darinen bleiben, inmittels solcher zeit auch in schreiben, aufsuechen und andern verrichtungen alles das thuen, was ihm der registrator vorgeben und anbevelchen wirdet.

35 [99.] Vorderst aber solle er sich auch seinerseits möglichst befleissen und helfen, damit alles in der registratur sauber und ordenlich gehalten werde, wie auch sich in denen darinen verhandenen geschäften und sachen dergestalt bekant machen, nicht weniger alles, was er siehet, leset oder schreibt in gueter geheim halten, damit man
40 sich seiner in krankheit oder abwesenheit des registratoris und sonsten nüzlich gebrauchen mög und in summa alles dasjenig thuen

und volziehen, was ihm von unserm obristen hofcanzlern, denen secretarien und dem registratorn anbevolchen und aufgetragen werden wirdet.

Sonderliche articul, unsern canzleidiener betreffend.

[100.] Unser canzleidiener sol alwegen sich täglich in dem zimer, da die canzlei gehalten wird, zeitlich befinden, und was da der canzlei halben zu handlen noth ist und er zimlicher weis gehaissen wird, verrichten und was er von dem taxatorn an papier, wax zum sigeln und allem andern empfangen thuet, darüber ein ordentliche verzaichnus halten, damit selbige sodan dem taxgegenschreiber zu seiner nachrichtung und haltung der gegenraitung communicirt werden könne. *(S. Nr. 30 § 61.)*

[101.] Er soll auch die thür der canzlei morgens, den tag und zu abends wol bewahrt halten, niemands, der nit darein gehört oder erfordert wird, darein lassen, noch darinen enthalten, auch niemands über brief und geheim lassen, sondern, wo er die sihet, oder was der canzlei zuegehörig, wol verwahren und die geheim, wie in gemainen puncten begriffen ist, verschweigen. *(= Nr. 30 § 62.)*

[102.] Unser canzleidiener sol auch auf dises sein fleissige obacht halten, damit al und jede auf pergameen oder papier geschriebene brief, wan dieselben in der canzlei, oben verstandener massen, von dem registratorn und denen canzleischreibern gegen dem concept uberlesen und correct befunden, ohne verziehen denen secretarien, so selbige expedirt, zum unterschreiben bringen, volgents unserm obristen hofcanzler zur subscription lifern und uns darüber jedesmals umb vier oder lengist halber funf uhrn abents zur signatur in verpetschirter rollen, mit darauf gezaichneten numeris der vorhandenen stuck, unfälbarlich einraichen, vorderst aber täglich sowol unserm obr. hofcanzlern als denen secretarien wenigst zweimal, als vormittag ain- und nachmittag zum andertenmal, fleissig aufwarten und von denenselben bevelch abholen, auch was ihme sonsten in dienstsachen anbevolchen und aufgetragen wirdet, ganz unverzüglich, und auf das fleissigst verrichten. *(S. Nr. 30 § 63.)*

Volgen der canzleipersonen und anfänglich der secretarien aid.[1])

[103.] Die secretarien sollen geloben und schwören, das si zuvorderst uns als dem herrn und dan unserm obristen hofcanzlern getreu und gehor-

---

[1]) *Im Codex Mss. 383[aa] des Staatsarchives, fol. 67—72 erliegen folgende Abschriften von Eidesformeln:*

A. des österreichischen Hofvizekanzlers 1. (1637—1694), fol. 67—69;

B. desselben 2. (1665—1682), fol. 70—71;

C. eines österreichischen Hofrates (1665, Dezember 25), fol. 72.

Teilweise Vorlage für alle drei ist wieder die Eidesformel für den geheimen Rat (Nr. 28, S. 430 f., Anm. sub C). Sie lauten:

samb sein wollen, nach ihrem besten verstand und vermögen unsern schaden warnen, fromen und bestes werben, ihrem ambt mit concipiren, schreiben und andern, so ihnen jederzeit bevolchen wird, treulichen und mit fleiss vorsein, alle zufallende sachen und brief, so an sie vermög unser ordnung gelangen, 5 förderlich anbringen, die so zuegelassen fleissig förtigen und gefehrlich nit aufziehen, auch ainige brief ohne wissen unsers obristen hofcanzlers nit anzaigen oder ausgehen lassen, sondern in allen sachen auf jeztbemelten unsern obristen hofcanzler, wie sich gebürt, ein sonders aufsehen haben und mit desselben wissen handlen, die rathschläg, so sie im rath, der canzlei oder sonst, 10 im geheim halten, die niemand offenbaren, noch niemands deren warnung oder anzaig thuen, keiner partei wider die andere rathen, noch auch kein brief, rathschlög oder händl ohne erlaubnus und beschaid unsers obristen hofcanzlers jemands abschrift oder copei geben und sonst diser ordnung, so vil dieselbige sie beriehrt, zum fleissigsten nachkomen, alles getreulich und ohn 15 gefehrde. *(= Nr. 30 § 65.)*

A.

Ihr werdet . . . zu warnen und zu wenden, das oesterreichische hofvicecanzleramt getreu ehrbar und fleissig zu handeln und insonderheit mit allem höchsten fleiss darob zu sein, dass von des löblichen haus Oesterreich und ihr kais. Mt. hoheiten, freiheiten und regalien nichts entzogen sondern dieselbe vestiglich handgehabt und jede in dem ambt fürfallende sachen und geschäften und das, so im rath geschlossen würdet, vollzogen und zu geschehen verschaffen, in schweren sachen aber die hand selbst mit ansetzen, in ihrer kais. Mt. euch anvertrauten canzlei, damit selbige in guter ordnung gehalten und alle sachen gebürendermassen registrirt werden, eur fleissig aufsehen haben, auch was in geheimben sachen gehandelt, beratschlagt oder sonsten euch anvertraut würdet, bis in euer gruben verschwigen behalten, der canzleiordnung, sovil die euch betrift, emsig nachkommen und gegen andere canzleipersonen darob kräftiglich halten und handhaben und sonsten alles anders thun und leisten, so einem getreuen verpflichten vicecanzler gebührt und zu thun schuldig ist.

Wie . . . heilige *(= geh. Rat sub C).*

B = C.

Ihr werdet . . . zu warnen und zu wenden und nachdeme . . . zu einem österreichischen hofrath (hofvicecanzler), aufgenomben in sachen, darumb ihr zu rath gefragt werdet *(= geh. Rat sub C)* eurem besten verstand nach ehrbar, auch recht und ohne allen respect gehorsambist einzurathen, irer Mt. geheimb und was euch von deroselben wegen anvertrauet wird, bis in euer gruben verschwigen zu halten und sonst insgemein alles anderst zu thun, leisten und lassen, was einem getreuen diener und oesterreichischen hofrath (hofvicekanzler) gegen seinen herrn zu thun gebüret und geziemet.

Wie mir . . . heilige *(= geh. Rat sub A und B).*

Des registrators aid.

[104.] Der registrator sol geloben und schwören, das er zuvorderst uns als dem herrn und dan unsern obristen hofcanzlern und secretarien getreu, hold und gewertig sein wolle, nach seinem besten vermögen und verstandnus unsern schaden warnen, frommen und bestes werben, alle und jede regalien lehen privilegien indult confirmationen und andere brief, so in unsern namen ausgehen werden, so vil die notdurft erfordert, treulich und fleissiglichen selbst registrirn und registrirn lassen, seinem ambt mit schreiben und anderm, so ihm jederzeit bevolchen wirdet, treulichen vor sein. *(= Nr. 30 § 68.)* 5 10

[105.] Was er in der canzlei oder sonst in geheim schreiben, vernemen oder handlen wirdet, in gueter geheim halten, niemand offenbaren oder jemands, so in unserer ordnung dessen nit fueg hat, warnung oder anzaig thuen, auch keine brief, rathschlög oder händl, registrirt oder unregistrirt, ohne erlaubnus und sondern beschaid unsers obristen hofcanzlers copei oder abschriften von sich geben wölle und sich sonst unser ordnung, sovil die ihm beriehren mag, gemess verhalten, getreulich und ungefehrlich. *(= Nr. 30 § 69.)* 15

Des taxators und gegenschreibers aid.

[106.] Der taxator sol geloben und schwören, das er zuvorderst uns als dem herrn und dan unserm obristen hofcanzler getreu, hold und gehorsamb sein wölle, unsern frommen und bestes nach seinem vermögen und verstand werben, alles dasjenig, so ihm unser ordnung ingemain oder insonderheit auferlegt, verrichten, auch alle und jede unsere canzleigeföll von jeden briefen, inmassen dieselbe taxirt oder wie er darüber von unserm obristen hofcanzler beschaiden wirdet, getreulichen einbringen, empfahgen in die ordenliche sein und unsers gegenschreibers raitbüecher einzaichnen lassen und wie sich gebürt vermög unserer ordnung veraiten und liferung thuen, auch sonst seinem ambt in allem, so ihm gezimet, treulich vor sein. *(= Nr. 30 § 66.)* 20 25

[107.] Und was er bei denen sachen in der canzlei oder sonsten in geheim vernemen, schreiben oder handlen wirdet, in gueter geheimb halten, solches niemands offenbaren, auch derwegen ainiche warnung oder anzaig thuen, auch keine brief, rathschläg oder händel, ohne erlaubnus und sondern beschaid unsers obristen hofcanzlers, jemands copeien oder abschrift geben, alles getreulich und ungefehrlich. *(= Nr. 30 § 67.)* 30

Des concipistens aid. 35

[108.] Der concipist solle geloben und schwören, das zuvorderst uns als dem herrn und dan unserm obristen hofcanzlern und secretarien er getreu, gehorsamb und gewertig sein wolle, unsern schaden warnen und wenden, fromen und nuzen werben und befürdern, auf gedachten unsern obristen hofcanzlern und die verordnete secretarien gehorsamblich warten, alle und jede sachen, so von denenselben ihme zu concipiren, zu extrahiren, zu verförtigen und zu arbeiten anvertraut werden, ohne ainzigen verzug alsbald und mit bestem fleiss ver- 40

richten und keineswegs anstehen lassen und was er sonst in unsern auch der parteien sachen heimblichkeit höret leset extrahirt oder concipirt, in gueter geheim halten, niemands offenbaren noch dessen ainige warnung thuen, auch von keinem brief concept rathschleg
5 oder handl, wie die namen haben möchten, niemands copei oder abschrift geben ohne gemeldt unsers obristen hofcanzlers oder der secretarien sondern bevelch und sonst der canzleiordnung, so weit ihne dieselbe betrifft, geleben und nachkomen solle, alles getreulich und ungefehrlich.

10 Des expeditors aid.

[109.] Der expeditor solle geloben und schwören, das zuvorderst uns als dem herrn und dan unserm obristen hofcanzlern und secretarien er getreu, gehorsamb und gewertig sein wolle, unsern schaden warnen und wenden, frommen und nuzen werben und be-
15 fürdern, auf gedachten unsern obristen hofcanzlern und die verordnete secretarien gehorsamblich warten, alle und jede sachen, so von denenselben ihme zu verförtigen und zu arbeiten anvertrauet werden, ohne ainzigen verzug alsobald und mit besten fleiss verrichten und keineswegs anstehen lassen und was er sonst in unsern auch der
20 parteien sachen haimblichkeit höret, löset und expedirt, in gueter geheim halten, niemands offenbaren noch dessen einige warnung thuen, auch von keinem beschaid rathschlag supplicirn guetachten oder andern handl, wie die namen haben möchten, niemands copei oder abschrift geben ohne gemeltes unsers obristen hofcanzlers oder
25 der secretarien sondern bevelch und sonst der canzleiordnung, so weit ihne dieselbe betrifft, geleben und nachkomen solle, alles getreulich und ungefehrlich.

Der canzleischreiber aid.

[110.] Die hofcanzleischreiber sollen geloben und schwören, das sie
30 zuvorderst uns als dem herrn und dan auch unserm obristen hofcanzlern und secretarien getreu und hold sein, schaden warnen und bestes wenden wollen, auf gedachten unsern obristen hofcanzlern und die verordneten secretarien, registratorn und taxatorn gehorsamblich warten und was ihnen jederzeit von denenselben in canzleisachen bevolchen, dasselbig mit fleiss verrichten und
35 keineswegs zu schreiben verwaigern oder auf einander schieben, sondern zum fleissig und fürderlichsten förtigen und was ihme also zu schreiben furkombt oder was sie sonsten in unsern auch der parteien sachen haimlichkeit hören, in gueter geheim halten, niemands offenbaren noch dessen ainige warnung thuen, auch kein brief, rathschläg oder händl, wie die namen haben
40 möchten, niemands copei oder abschrift geben ohne unsers obristen hof-

canzlers oder secretarii sondern bevelch und sonst unserer canzleiordnung, so vil selbige einen jeden betrifft, geleben und nachkomen, alles getreulich und ungefehrlich. *(S. Nr. 30 § 70.)*

Des registranten aid.

[111.] Der registrant solle geloben und schwören, das er zuvorderst uns als dem herrn und dan auch unserm obristen hofcanzler getreu und hold sein, schaden warnen und bestes wenden wolle, auf gedachten unsern obristen hofcanzler, die verordneten secretarien und registratorn gehorsamblich warten und was ihme jederzeit von denenselben in canzleisachen bevolchen, dasselbige mit fleiss verrichten und keinesweegs zu schreiben verwaigern, sondern zum fleissig- und fürderlichsten förtigen und was ihme also zu schreiben fürkombt oder was er sonsten in unsern auch der parteien sachen heimlichkeit höret, in gueter geheim halten, niemands offenbaren noch dessen ainige warnung thuen, auch kein brief, rathschleg oder händl, wie die namen haben möchten, niemands copei oder abschrift geben ohne unsers obristen hofcanzlers oder der secretarien sondern bevelch und sonst unserer canzleiordnung, sovil ihne die betrifft, geleben und nachkomen, alles getreulich und ungefehrlich.

Des canzleidieners aid.

[112.] Der canzleidiener sol geloben und schwören, das er zuvorderst uns dem herrn und dan unserm obristen hofcanzler getreu und hold sein solle, auch ihme obristen hofcanzler, secretarien, taxatorn und registratorn gehorsamb laisten, die canzlei tag und nacht treulichen verwahren, was ihm von denenselben bevolchen wird, embsig verrichten und sonst unserer canzleiordnung, so vil die ihn betrifft geleben und nachkomen, alles getreulich und ungefehrlich. *(= Nr. 30 § 71.)*

[113.] Hierauf gebieten wir allen und jeden, so besagten unseren niederösterreichischen geheimen hofcanzleien verwant und in diser unserer ordnung begriffen seind, das sie derselben in allen und jeden puncten und articuln gestracks, auch fleissig und gehorsamblich nachkomen und geleben, bei verlierung irer jedes diensts, auch unserer straf und ungnad und behalten uns darneben bevor, bemelte ordnung jederzeit unserm g^{sten}. ansehen und gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu verändern. *(= Nr. 30 § 72.)*

Geben in unserer statt Wienn den lesten decembris im sechzöhenhundertneunundsechzigsten, unserer reiche des römischen im zwölften, des hungarischen im fünfzöhenden und des böheimschen im vierzöhenden jahre.

Leopoldt. — Ad mandatum sacrae caesareae maiestatis proprium:

Joh. Paul Hocher freiherr. — Christof Abele.

Aus einem Gutachten der Hofkanzlei an den Kaiser vom Jahre 1670 (ohne Datum. Wien, Archiv des Ministeriums des Innern I F; 1 3 ex 1670 N.-Ö. Orig.) geht hervor, „dass sie hofcanzlei die relationes wegen der secretarien, expeditoren und anderer zu dem hofmarschallischen ambt gehöriger canzlei- und ge-
5 richtspersonen an E. Mt. jederzeit abgelegt" *und* „hierinnen gehorsambist zu continuiren" *gedenke und daß der Kaiser dies zustimmend mit den Worten* . . . „und lasse ichs in allem bei disn gutachten bewenden" *resolviert habe.*

Nr. 35.

Hofkammerinstruktion Kaiser Leopolds I.
Linz 1681 Jänner 2.

1. Original in rotem Samtband im k. u. k. Reichsfinanzarchive.
2. Gleichzeitige Abschrift in weißem Pergamentband im Archive des k. k. Ministeriums des Innern Sign. V, A. I, Karton 879.

Die Ordnung ist nach Vorlage der Ordnung von 1568 (Aktenstücke Nr. 21), jedoch mit mehrfach weitgehenden Abänderungen verfaßt; die Artikel 4, 11, 21, 23, 33, 38, 50, 55, 63, 65, 66, 68—72, 75—80, 82—85, 89—92 treten ganz neu hinzu. Die wörtlich übereinstimmenden Stellen sind klein gedruckt.

Einen guten Einblick in die Finanzverwaltung gewährt eine als Diensthandbuch für Hofkammerräte gedachte, von einem 34 Jahre im Dienst gewesenen Hof-
10 *kammerrat verfaßte Schrift, die uns in drei Fassungen (1658 Oktober 31, 1668 Oktober 31, 1674) vorliegt; Abschriften im Archive des Ministeriums des Innern 1658 und 1674 ohne Signatur, in der Hofbibliothek cod. 8025 (1658), 14806 (1668). 7235 (1676), 14725 (1678), 7247 (1679), im Reichsfinanzarchiv in Wien (n.-ö, Herrschaftsakten 1675), in der kgl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart, Sign. fol. 118, 216,*
15 *520, 332 (die drei letzten italienisch). Ein Auszug bei* M. Koch *in den Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, I, 152—158; vgl.* Beiträge *zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei (1897), S. 270—271.*

Im folgenden ein Auszug:

Die Instruktion führt zunächst aus, daß den Hofkammerräten ein „studium
20 juridicum et politicum" *sowie* „scientia oeconomica et militaris" *nottue,* „dann die wichtigste cammersachen werden respective mit der reichshofraths-, böhaimbischen und oesterreichischen hofcanzlei, regierung, wie auch dem hofkriegsrath conferirt, alwo bald was politisch, bald was juristisch, bald was militarisch vorläuft; da nun der hofcamerrath kein wissenschaft darvon hat, so wird er
25 ein schlechtes votum zu seines herrn dienst ablegen können, ja viel mehr zu schaden als nutzen sich bei solchen conferenzen befinden"; *sie zählt in lateinischer Sprache eine lange Reihe von finanziellen und anderen Dingen auf, worin der Hofkammerrat Bescheid wissen müsse, fordert ferner von einem solchen das Studium der Kameralakten mindestens ein Jahr hindurch, die Kenntnis der* „vor-
30 *nehmsten Instruktionen der Beamten", eingehende Kenntnisse im Salzwesen,* „die-

weilen das grösste cameralkleinod unwidersprechlich in den salzgefällen bestehen thut", *in Lehenssachen, Vertrautheit mit den Angelegenheiten der österreichischen Länder, den Landtagsschlüssen aller Königreiche und Länder, wobei bemerkt wird:* „von Steiermark und i.-ö. landen kann wenig gemeldt werden, dieweilen selbige camer noch jederzeit von der hofcamer separirt gewesen", 5 *schließlich Verständnis der Reichskameralsachen und fügt hinzu, daß die genaueste Kenntnis der Hofkammerinstruktion sich von selbst verstünde,* „es ist aber selbe noch zu Maximiliani secundi zeiten von seinem berümbten canzler Udalrico Zasio zwar stattlich und hochvernünftig verfasset, aber gleich alles der mutabilität unterworfen ist, also lasset sich selbige instruction auf gegenwärtige zeit 10 wenig oder gar nit accomodiren, welches nicht ein geringer mangel bei der hofcamer ist, so billig, wie ich meinestheils oft anregung gethan, zu remediren; nichtsdestoweniger kann gleichwohl ein licht daraus genommen und etwan künftig (da man ein neue instruktion verfasset) etliche nützliche punct extrahirt werden, dahero gleichwohlen der hofcammerrath dieselbe zu überlesen nicht 15 unterlassen würde"; *die Kenntnis möglichst vieler Sprachen wird sehr nützlich sein, doch genügen in der Hauptsache deutsch und lateinisch,* „dann ausser diesen beeden sprachen würdet wenig oder gar nichts im hofcammerrathe gehandelt".

Die Hauptverhandlungsgegenstände des Hofkammerrates seien:

1. Die Angelegenheiten des Hofstaats. 20

Die Ausgaben für denselben sind genau spezifiziert; hier seien folgende bemerkenswertere Posten (in abgerundeten Ziffern) hervorgehoben:

Reichshofrat	*36.500 fl.*	
Hofkammer	*47.500* „	
Hofkriegsrat	*10.000* „	25
Böhmische Kanzlei (1674)	*14.000* „	
Hofmusici	*43.700* „ *(!)*	
Pensionen	*30.000* „	
Fortifikation	*125.000* „	
Gesandtschaften und Kuriere	*100.000* „ *(?)*	30

Für den Orator in Konstantinopel erscheinen 30.000—40.000, für den Gesandten in Moskau 10.000—20.000, beim Papste 9000—10.000, in Spanien 30.000 bis 35.000 fl. angegeben; obige Ziffer (100.000 fl.) dürfte sohin zu niedrig gegriffen sein.

Almosen	*10.000 fl.*	35
„Guarderobba und Liverei"	*50.000* „	
„Reichsnotturften"	*70.000* „	

Alles in allem etwa 2,000.000 fl.; 1674 erscheinen die Ausgaben für den Hofkriegsrat auf 21.600 fl. gestiegen; sonst sind die Ansätze so ziemlich dieselben. Es folgen eine genaue Spezifizierung der einzelnen Regimenter (21 zu Pferd mit je 40 890 Mann, 19 zu Fuß mit je 2540, eines 2000 Mann, zusammen 65.430) und Bemerkungen über deren Verpflegung; die Kosten derselben wie überhaupt die Militärkosten bringen die Länder durch die „Kontributionen" auf, welche von den Landtagen bewilligt werden müssen.

2. Landtagsverwilligungen. 45

Dieselben müsse man immer höher, als man sie brauche, und recht dringend fordern, auch dem Bestreben der Länder, die Kontributionen mit Forderungen,

die sie an den Hof haben, zu kompensieren, entgegenarbeiten; die Länder leisten außerdem Beiträge bei Krönungen und sonstigen besonderen Festlichkeiten.[1]) *Die Bewilligungen erfolgen jährlich, nur in Ungarn, wo der Landtag nicht alljährlich zusammentrete, auch auf mehrere Jahre. Die Kontributionen werden nach folgendem Schlüssel aufgebracht:*

($1/3$)	*Niederösterreich* 1	($2/3$)	*Böhmen*	6, *davon*	*Böhmen* $4/9$—$1/30$ (*Glatz*)
	Oberösterreich $1/2$		*Mähren*		*Schlesien* $3/9$
	Innerösterreich $1\,1/2$		*Schlesien*		*Mähren* $2/9$
	davon Steiermark $1/2$,				
	Kärnten $1/3$,				
	Krain $1/6$.				

Dieser Schlüssel ist freilich niemals strikte eingehalten worden; 1678 erscheint Ungarn, das bisher außer für einen Teil der im Lande selbst liegenden Truppen keine Beiträge zur Verpflegung aufbrachte, mit $1/3$ (Ungarn $3/12$, Siebenbürgen $1/12$) herangezogen.

3.—5. Angelegenheiten des Kriegswesens.

Es folgen genaue Angaben über die Kosten der ungarischen Grenzverteidigung (zirka 350.000 fl.), der Verpflegung der in den österreichischen und böhmischen Ländern stehenden Truppen (zirka 2,500.000 fl.), der Verproviantierung der ungarischen Festungen und der Wiener Stadtguardia und überhaupt eine Reihe bemerkenswerter Vorschläge zur Reform des Kriegswesens.

6. Aufbringung außerordentlicher Mittel.

Die Instruktion führt außer den „nemine cogitante“ *sich ergebenden außerordentlichen Einkünften an Konfiskationen, Strafgeldern, Kaduzitäten, Laudemien eine Reihe von außerordentlichen Aufschlägen an, welche im Falle der Not erhoben werden können: Rauchfanggulden, Weingartanlage, Weinkreuzer, Trank- und Biersteuer (sehr einträglich, das letzte Mal bis 300.000 fl.), Kartengeld, Siegelgeld (Stempel) auf Papier* („so zwar bis dato niemals practicirt worden“), *Mauterhöhung, Aufschlag auf Pferde und Wagen, Münzvorkehrungen usw. Sie fährt fort:* „Man hat auch oft gedacht, ein montem pietatis oder einen banco wie zu Venedig anzustellen, dato aber hat es wegen unterschiedlichen difficultäten bevorab ratione der versicherung nit können zu werk gesetzt werden“; *früher seien auch außerordentliche Geldhilfen aus Italien und Spanien eingelaufen, jetzt aber nicht mehr; am einträglichsten sei das* „gemeine darlehen“, *das in allen Ländern, Ungarn,* „das semper frei ist“, *ausgenommen, 1,800.000 betragen habe;* „aber das mittel ist sehr violent“ *und nicht wohl ratsam.*

---

[1]) *Das letzte Mal haben*

Böhmen	*70.000*
Schlesien	*50.000*
Glatz	*3000*
Mähren	*20.000*
Niederösterreich . .	*50.000*
Oberösterreich . . .	*20.000*
Steiermark	*50.000*
und Kärnten	*44.000*

gegeben.

Schließlich folgt eine Betrachtung der Aufgaben und Einrichtung der Hofkammer, eine genaue Aufzählung der Einkünfte aus dem Reich, (unvollständige) Spezifikationen über Einnahmen der Landesämter (Rent- und Vizedomämter), soweit sie der Hofkammer unterstehen; die innerösterreichische Kammer, der das Eisenwesen untersteht, habe keine Dependenz von ihr; von den innerösterreichischen Kontributionen werden 50.000—100.000 fl. für die „heraussigen ausgaben“ *verwendet.*

In 31 Punkten werden dann Gebrechen der derzeitigen Hofkammergebarung angeführt: es mangle an Instruktionen, die Amtleute seien säumig und unverläßlich, die Protokollführung im Hofkammerrate werde ganz unterlassen, Kanzlei und Registratur seien in heller Unordnung, die Unterbehörden vielfach „nichts nutz“; *eine Reform sei dringend notwendig.*

Die oben geschilderten Gebrechen hatten zum großen Teile ihren Grund in der betrügerischen und liederlichen Finanzgebarung des damaligen Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Grafen Sinzendorf.

In einem Gutachten an den Kaiser vom 14. April 1679 (Wien) verlangte der Hofkammervizepräsident Johann Quintin Graf Jörger die Behebung der in der Hofkammer namentlich durch die Gewissenlosigkeit Sinzendorfs eingerissenen Unordnungen als dringendste Vorbedingung zur Verbesserung der Lage; Sinzendorf habe durch sein Gebaren den Kaiser gezwungen, „auxilia aliena mit grossen unkösten und gefahr zu suchen“, *obwohl die Erbländer seit Antritt der kaiserlichen Regierung bereits 80 Millionen kontribuiert und 20—25 Millionen außerordentlich zugegeben hätten; als* „remedia“ *schlägt er vor: 1. die Erlassung einer neuen Hofkammerinstruktion, 2. die Revision der Instruktionen für die Länderkammern und deren Nebenämter, 3. die Erneuerung der Strafedikte Rudolfs II. und Ferdinands III. gegen verdächtigen Gelderwerb der Beamten, 4. die Errichtung einer Generalkassa, 5. die Reorganisierung des allzu ausgedehnten Hofstaates, 6. die Aufstellung eines entsprechenden jährlichen Kameralbudgets, 7. die Einführung des* „census in kais. M[t]. erblanden universaliter, rem saluberrimam magno futuro imperio, masen alle glückliche regierungen, so jemalen in flore gestanden, sich desen bedienet, dan hierdurch erlanget man cameraliter politice et militariter die wissenschaft des ganzen gemainen wesens, wie viel nemblich contribuenten, was deren hab und güter, stand und würden, alter, kaufmannschaft, hantirungen und officia seien, item was jedweder land und stand an volk zum krieg aufzubringen, wie viel gelt munition und anders vermögen der unterthanen vorhanden“ *(derselbe Gedanke ist noch etwas weitläufiger in dem Schreiben Jörgers an den Kaiser vom 1. August 1681 [Neustadt] ausgeführt) und deshalb 8. den Beginn der* „beraitungen“ *der Landschaften zunächst in Niederösterreich, 9. die Anlegung eines Schatzes* („Residuum“) *von 300.000—400.000 fl., 10. die Sistierung der Auszahlung der Soldatenlöhne für zwei Monate und Leistung in Naturalien ebenfalls für zwei Monate, 11. Deckung der Kriegsschulden mit neuerlicher Heranziehung der Erbländer, 12. gute Haltung der Zeughäuser, 13. Einführung einer Luxussteuer, 14. Sparsamkeit mit Auszeichnungen und Ehrengeldern, 15. nachträgliche Einhebung von Abgaben, welche dem Kaiser Zeit seiner Minderjährigkeit widerrechtlich nicht geleistet wurden, 16. eine strenge Qualifikation der Beamten, 17. Zuteilung der Hofkammerräte zu den Agenden, welche sie am besten verstehen, da einer allein ja doch nicht das ganze Gebiet des Hofkammerwesens beherrschen könne; dies alles wolle der Kaiser resolvieren.*

Eine Resolution ist allem Anscheine nach nicht erfolgt, aber ein Einfluß dieser Vorschläge auf die Abfassung der nachstehend mitgeteilten Instruktion nicht zweifelhaft. (Wiener Staatsarchiv, Österr. Staat Fasz. 1; hier befinden sich auch eine Reihe sonstiger Briefe Jörgers an den Kaiser, namentlich über die Kriegs-5 führung und die Aufbringung der Kosten dafür; auch das kaiserliche Dekret aus Linz vom 9. Oktober 1680, welches den Hofkammerpräsidenten Sinzendorf in Anbetracht seiner vielfachen Pflichtverletzungen zur Ersetzung der veruntreuten Beträge [1,900.000 und 70.000 fl.], Amtsentsetzung und Zwangsaufenthalt verurteilt und dem Fiskus die Erhebung weiterer sich allenfalls noch ergebender Ansprüche 10 vorbehält, liegt hier in Abschrift vor [Kop. auch in cod. 14.192ª der Wiener Hofbibliothek]; in einem Schreiben vom 30. Jänner 1681 [Wien] wendet sich Jörger lebhaft gegen den Plan, die Brotlieferung für die kaiserliche Armee in Ungarn an eine private Gesellschaft zu geben, am 11. August 1681 [Wien] empfiehlt er dringend Frieden mit der Türkei; hat er schon am 30. Jänner 1681 gewarnt: „solte 15 sich der status rerum in dem königreich *[Ungarn]* ändern, würden sie Hungarn der hofcammer die dependenz disputiren und die sach widerumb auf die alte correspondenz stellen wollen", *so erklärt er am 11. März 1683 [Wien] dem Kaiser unumwunden, daß* „die meisten deren Hungarn suspecti et infidi seien, qui volunt vitari non regi und wann die noth oder gefahr zum grösten, tumultuarie 20 agiren, die flucht sine pudore, flagitiis et sine cura ducum nehmen, devastiren die länder und sezen E. kais. Mt. eigenen exercitum in confusion, dahero sie besser remoti und bei ihres gleichen zu halten.")

Die Instruktion lautet:

Leopold von gottes gnaden erwöhlter römischer kaiser zu 25 allen zeiten mehrer des reichs.

Instruction und ordnung auf N. unsere gegenwertig- und konftige praesidenten und räth unserer kaiserlichen hofcamer, wie dieselbe hinfüro unsere hofcamersachen von unsertwegen fürnemen, handlen und verrichten sollen.

30 Eingang auf dise nachfolgende unser neue hofcamerordnung.

Obzwar weiland kaiser Maximilianus der ander dises nambens christseeligster gedechtnus noch im verschinenen fünfzehenhundert-und acht[undsech]zigisten jahr[1]) den ersten juli die vorige instruction 35 secundum illa tempora hochvernünftig verfassen und dero damaligen hofcamer selbiger gehorsambist nachzugeleben verfertigter zuestellen lassen, so haben wür doch in zeit unserer wehrunden regierung nach und nach je lenger je mehr mit sonderbaren missfallen wahrge-

[1]) *Original und Kopie* „achtzigisten".

nomben, dass allda successive nit allein von diser selbiger zeit wol vorgesehenen hofcamerinstruction und ordnung in vil weeg abgewichen, sondern auch zuwider derselben allerhand uns und dem gemainen weesen höchstschädliche neuerungen von ainigen nach aigenem belieben unverantwortlich eingeführt und das privatum in- 5 teresse mehrers als unser cameralweesen und dessen anligenheit in obacht genomben worden, aus welchen haubtsächlich erfolgt, dass unsere camergeföl bei so übel geführter würtschaft von tag zu tag ab-, die immerwehrende kriegs- und hofausgaaben aber ein als andern weeg zuegenomben, also und dergestalt, dass wür über allerseits 10 eingeholte bericht und guetachten auch nachrichten bewogen worden, unsern statum cameralem haubtsächlich von grund aus aufs genauist untersuechen, darüber inquiriern und wie nach beschaffenheit der sachen dieser status und was demselben anhengig mit abstellung aller bishero eingeschlichenen unordnung, unwürtschaften und aigen- 15 nutzigkeiten, widerumb in einen gueten richtigen wolstand zu setzen, ein haubtberathschlagung anstellen zu lassen;

wann wir dann zu disem ende und vollziechung dises nothwendigen werks unsere drei geheimbe räthe und respective unsern obristhofmarschallen, kgl. böheimbischen obrist- auch österreichischen 20 hofcanzlern Johann Hedtwig grafen von Nostitz, Albrecht grafen von Zinzendorff und Johann Paul Hocher freiherrn von Hochengrän wie auch unsern dazumalen gewesten hofrath und geheimben secretarium auch unserer i.-ö. landen referendarium Christophen von Abele zur haubt- und zu der von inen dependirten subdelegations- 25 commission, unsern n.-ö. camerrath und buechhalter Wolfgangen von Reischlsperg, Carln von Belchamps, unsern oberkriegscommissarium Jakoben Weigandt, unsern hofbuechhaltereidirectorn Hanns Jacoben Zwierner, unsern maut- und aufschlagseinnembern am Täbor Christophen Andree Wentzl, hofkriegszahlambtscontralorn, und Chri- 30 stophen Vorster unsern veldproviantbuechhalter unter dem praesidio vorgemelten von Abele a. g. verordnet haben, welche unter andern auch dise nachfolgende instruction und ordnung zu unserer gnedigisten ratification verfaßt, mit ihren gehorsambisten guetachten übergeben und wür hiemit ganz wissent- und wolbedächtlich für genemb halten 35 und ratificieren wollen;

bevelchen demnach unsern jetzigen und konftigen hofcamerpraesidenten und räthen gemessen und ernstlich, dass si hinfüro derselben in einem und andern articul gehorsambist nachgeleben, unsern nutzen und fromben, so vil ihnen eusserist möglich, in allweg be- 40 fördern, schaden und nachtheil warnen und wenden und alles das

thun, was zu aufnembung unserer cameralintraden und einkomben, auch zu führung einer gueten würtschaft jederzeit erspriesslich sein kan und si insgesambt gegen uns und konftig vor dem gestrengen gericht gottes in der ewigkeit werden verantworten könen, aller-
5 massen dan wür unser gnedigistes vertrauen zu inen stellen, dass si ob diser instruction bis auf unser weiters a. g. wolgefallen stricte halten und darwider nichts fürnemben lassen, vil weniger andern gestatten sollen.

Ersetzung unsers hofcamerraths, auch anzahl der räthe.

10 [1.] Nachdeme wür bei unserm hofcamerstaat wahrgenomben, dass sich von zeit zu zeit die zahl der räthe, und zwar dieselbe öfters durch eingeloffene intercessionen und recommendationes allzu gross vermehret und dardurch sowol die zeit, in denen berathschlagungen vergebentlich zuegebracht als auch unsere dienste
15 merklich verhindert, benebens auf die subjecta und deren qualiteten, so hierzue erfordert werden, wenig oder gar keine reflexion gemacht worden, da doch unser hofcamer als das haubtstück unsers camerweesens, nach welchem sich alle andere unsere landcämmer regulieren sollen, unumgänglich erfordert, mit ansehentlichen abge-
20 richteten wolerfahrnen getreuen unintressierten und sonderlich mit solchen arbeitsamben personen zu ersezen, die sich hievor bei denen andern unsern landcamerweesen tauglich gemacht und der camersachen beschaffenheit in erfahrung gebracht, vermittls dessen unsern cameralinteresse um sovil beförderlicher vorzustehen, als diejenige,
25 welche in cameralsachen keine wissenschaft und welche erst in langer zeit mit unserm grossen schaden die behörige information zu nemben haben würden, danenhero könftig bei ersezung einer hofcamerrathsstöl verstandnermassen in allweeg zu bedenken, dass unser a. g. will und mainung hierinfals gänzlich vollzogen, und die bishero ein-
30 geschlichene unordnungen beiseits gesezt werden. Solchemnach wollen wür a. gst. verordnet haben, dess hinfüro kein vizepräsident noch director gehalten, sondern unser gesambte hofcamer mittls eines hofcamerpraesidentens und zechen räthen, als fünf vom herrnstand, drei von ritter- und zwei von gelehrtenstand, aber mit lauter er-
35 fahrnen und abgerichteten subjecten geführt und beförderet werden solle. *(Vgl. Nr. 21 § 1.)*

Hofcamerpraesidenten und räthe aidspflicht.

[2.] Wür wollen und bevelchen, dass gegenwertiger und konftiger hofcamerpraesident uns selbst oder wembe wür solchs an unserer statt auf-

tragen werden, in unserer geheimben rathsstuben, die andern hofcamerräth aber jederzeit zu irer antretung oder eingang ires hofcamerrathsdienst auf unserer hofcamer in beisein unsers hofcamerpraesidentens und der andern unserer anweesenden hofcamerräthe an vorbenanten ort die gebührliche aidspflicht ablegen sollen, dass si und ein 5 jeder insonderheit dise nachfolgende unsere hofcamerordnung in allen articuln und punkten mit ihren höchsten fleiss halten und sonst auch alles das thun sollen und wollen, was ihnen von ambts- und unsers hochen vertrauens wegen zu thun gebühret. *(S. Nr. 21 § 2.)*

Besuechung des diensts. 10

[3.] Unser hofcamerpraesident und räthe sowohl als auch die andern untergebene personen vom höchsten bis zum niderigisten sollen zu desto embsiger und fleissiger verrichtung der camersachen ire gewisse stunden auf der hofcamer, nemblichen vormittag von acht bis ailf uhr und da es es von nethen und die cameralnegotien sich 15 heufen, auch nachmittag umb vier uhr zusambenkomben, hierzue dan unser hofcamerpraesident denen räthen zeitlich ansagen lassen, und da er unser hofcamerpraesident durch anderwertige handlung und vorkombende erhebliche verhinderung zu dem angesagten rath nit erscheinen könte, solches unsern hofcamerräthen zum wissen 20 (damit sie die zeit mit vergeblichen langen warten nit zuezubringen haben) zeitlich andeiten und entweder solchen rath absagen oder selbigen durch die andern räthe fortsezen lassen und also ob diser gewissen besuechung des diensts unser hofcamerpraesident in allweeg embsig halten und die spate und saumbige zusambenkonften 25 der räthe sowol als auch der andern untergebenen personen nicht gestatten, vil weniger selbst darzue ursach geben, sonder unerwartet derselben gleich mit denen zu rechter zeit verhandenen den rath anheben; im fal sich aber begäbe, dass aus unsern hofcamerräthen einer oder mehr unpässlich, oder sonsten verhindert oder auch ab- 30 weesend were, und also zu der gewöhnlichen stund in rath nicht komben könte, so sollen si in allweeg dis unserm hofcamerpraesidenten oder in dessen abweesen demjenigen, der an dessen stöl ist und die sach zu handlen in bevelch haben würdet, anzaigen lassen und mit seinem willen und zuegeben und sonst nicht ausbleiben. 35 Damit aber ofternante unsere hofcamerräth irer dienst halber etwas ruehe haben, solle der hofcamerpraesident die sachen also anstellen, damit si wenigisten einen tag in der wochen und an denen heiligen abenden anheimbs bleiben und dieselbe zeit iren aigenen geschäften auswarten mögen, doch mit disem vorbehalt, wo sachen fürfielen, die 40

keinen verzug erleiden möchten, si auf erforderung unsers hofcamerpraesidentens oder dessen, der an seiner statt ist, es seie frue oder spat, feier- oder werktag, nit weniger in rath komben und dieselbe handlungen treulich verrichten helfen sollen; da auch unser hofcamer-
5 praesident unpässlich were und auf die hofcamer nit komben thete oder könte, jedoch gleichwolen gern rath halten lassen wolte, auf solchen fal ime erlaubt sein solle, den rath bei sich zu haus und in seiner wohnung zu halten; sovil aber unsere buechhalter, raiträthe, registratores, expeditores, concipisten, buechhaltereiraitdiener, ingrossisten
10 und andere hofcamer- und canzleibedienten anlangt, sollen si sowol vormittag wie vorgemelt von acht bis ailf uhr als nachmittag von drei bis fünf uhr ausser der sonn- und festtäg auf der hofcamer stricte zu dienen schuldig sein und keiner ohne absonderliche licenz seiner instanz ausbleiben, wie dan ein jeder von unsern buechhaltern
15 und registratoribus ein absonderliches buech über solche ausbleibende bediente aufrichten solle, damit denenselben die absenzen an iren besoldungen abgezogen werden könen; im übrigen aber sollen sowol unsere räthe und secretarien als alle andere inen untergebene officier und bediente ohne licenz des praesidenten für sich selbsten ainige
20 rais über land fürzunemben nit macht haben, sondern sich destwegen bei ime praesidenten anmelden und dessen erlaubnus oder abschlagung erwarten. *(Vgl. Nr. 21 § 5.)*

Was einem jeden hofcamerrath zu wissen obliget und woher derselbe cognitionem cameralem schöpfen kan.

25 [4.] Erstlich ist von nethen, dass ein jeder unser camerrath sich befleisse, jedoch allezeit mit vorheriger begehrung der erlaubnus von unserm hofcamerpraesidenten und also mit seinem vorwissen und einwilligung, die cameralia acta durchzulaufen, welches geschehen kann, soll und muess mit lesung derselben bei der registratur, ex-
30 pedit- und buechhaltereien und sonsten in keinem andern ort, vilweniger aber zu haus, weilen dardurch oft vil schriften verzogen oder wohl gar verloren werden: 1mo. der monatlichen puschen; 2do. der vornembsten instructionen und raitungen der beambten als des reichspfening- hof- und kriegszahl- vizedomb- salz- handgrafen-
35 und obristen proviantambts, des gmundtnerischen salzreformationslibels, der hungarischen, österreichischen und andern bergordnungen, allerhand visitationsrelationen, maut und aufschlagsvectigalien, kaiser- und landsfürstlichen executions-, revisions- und andere ordnungen, mandaten, patenten und dergleichen, damit er wisse, ob einem und
40 dem andern gehorsamblich nachgelebt werde; ebenermassen solle er

auch durchlesen die gebreuchigen anschlög der güeter, die einlaag unserer fünf österreichischen landen, der würtschaftcommissarien guetachten über das cassawerk, die landtagsschlüss und articulos diaetales in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen, auf dass er in allem eine guete erfahrenheit erlangen und unsere dienste umb 5 sovil mehr wol beobachten köne. Darneben ist auch absonderlich die reflexion dahin zu machen, dass unter unserem hofcamermittl wenigist etliche solche subjecta sein, welche das punctum juris und sonderlich die österreichischen landsbreuch wol verstehen, an denen gewöhnlichen camertägen als am montag und freitag unser n.-ö. re- 10 gierung frequentieren und bei denen hofcanzleien bei vorfallenden processen, daran uns nit wenig gelegen, gebraucht werden könen, darbei aber forderist achtung zu geben, dass uns von unserm hofcamerpraesidenten hierzue dergleichen subjecta vorgeschlagen werden, welche zugleich friedlich und mit welchen man in gueter ruehe und 15 ainigkeit auskomben kan; es solle auch unser hofcamerpraesident, wan an disen beeden camertägen kein hofcamerrath gehalten würdt, mehrere räth auf gedachte unsere regierung abordnen oder endlich wol auch selbsten dahin komben, damit uns in einem und andern zu schaden nichts übersehen werde, da aber alda solche sachen vor- 20 fallen theten, in welchen sich beede thail mit einander nit vergleichen könen, so sollen si solches ad referendum annemben und unserer hofcamer, wo es aber so wichtige sachen weren, unsere gnedigiste resolution und verbschaidung darüber erwarten, wie auch, da in sachen periculum in mora und durch die übereilung einiger 25 schaden für uns zu besorgen were, unsere hofcamer immediate und alsobald einen bericht an sie regierung abgehen und darin entweder einen stillstand der sachen oder deren nochmalige weitere vornemb- und berathschlagung begehren oder da solches nit fruchten thete, dieses wol gar an uns selbsten a. u. gelangen lassen solle. 30

Wie unsere camerhandlungen anzustöllen.

[5.] Wür wollen auch, dass unser hofcamerpraesident ein besondere austhailung nach gestalt der sachen, wie dieselbe jederzeit fürkomben und sich verändern, in jeder wochen mache, welcher expedition einkombende handlungen auf einen oder den andern tag 35 zur erledigung fürgenomben werden sollen, doch soll hierin dem hofcamerpraesidenten kein gesatz bestimbt, sondern ime dises allerseits freigestelt werden.

So würdet auch unser hofcamerpraesident bedacht sein, wan die rathszeit vorüber, mit denen secretarien wegen beförderung irer 40

expeditionen und sonsten in einem und andern nach belieben das weitere anzuordnen und denenselben anzuzaigen, welcher unter inen und mit was sachen zu nechster zusambenkonft im rath erscheinen solle, damit sich ein jeder darnach zu richten habe; wo auch die
5 furfallende handlungen dermassen beschaffen, dass man allzeit mit einem secretario allein eine ganze session zuebringen und also mit inen secretarien von einer session zur andern abwechseln möchten, so were es umb sovil besser und könte auch der secretarius, welcher also ein session verrichtet, die entledigte sachen gestraggs mit guetem
10 bedacht nacheinander unverhindert aufarbeiten und alsdan widerumb zu einer neuen erledigung gezogen werden; so solle auch in allweeg verhüetet werden, wo es ja die noth erfordert, etwas von camersachen umb der mehrern beförderung willen mit sich anheimbs zu nemben und selbige ausser der rathszeit zu ersehen, dass solches zu
15 haus nicht verligen gelassen, sondern gestraggs im rath von einer rathszeit zur andern vorgebracht und nach beschechener erledigung und förtigung an sein gehöriges ort abgegeben, zu dem ende auch von einem jeden secretario dem camerpraesidenten ein ordentliche verzaichnus der in handen und zu haus habenden sachen und expedi-
20 tionen von einer zeit zur andern fleissig eingeraichet werden solle; und weilen die erfahrenheit gegeben, dass mit völliger ablösung der gemainen anbringen und geringern bericht und guetachten sehr vil zeit vergebentlich zuegebracht und dardurch noch mehrere erledigungen verhindert werden, also sollen alle umb bericht und guet-
25 achten oder umb deren beförderung oder sonsten secundum priora und zu deren execution laufende memorialien schreiben bericht und guetachten von dem hofcamerpraesidenten allein ausser der räthe alsobald erlediget und denen secretarien zu deren weitern expedierungen zuegeschickt, von solchen auch jederzeit selbige möglichist
30 beschleiniget und die von solchen ausgefertigten remissen dem hofcamerpraesidenten zu deren weiterer reproducierung und praesentierung, auch übersehung zuegeschickt, nicht weniger die andern zu erledigen und zu resolvieren habende geringere anbringen und bericht inskönftig nicht mehr völlig abgelesen, sondern selbige entweder
35 durch den hofcamerpraesidenten selbsten oder durch den secretarium mit allen umbständen mündlich vorgebracht und dardurch die zeit umb sovil desto mehr gewonnen, hingegen die wichtigere sachen völlig abgelesen, abgehört und auf selbige fleissig obacht gehalten werden, wie wür dan dises alles dem hofcamerpraesidenten lediglich anheimb-
40 stellen und bewilligen, dass derselbe alle umb bericht und guetachten an die andere cämer, buechhaltereien, ämbter und so weiters laufende

anbringen wie oben gemelt und dan auch, was wür immediate ime sonsten a. g. befelchen werden, weiters nicht im rath vorbringen, sondern selbige alsbald decretieren, expedieren und auch sonsten alles obige nach seinem belieben halten und thun lassen köne und möge. *(Vgl. Nr. 21 § 10.)* 5

Camersachen in völligen hofcamerrath zu handlen.

[6.] Wür befinden auch aus allerhand wichtigen ursachen nit tunlich zu sein, das die bei unserer hofcamer vorfallende unterschidliche verrichtungen unter gewisse rathspersonen, über das was gleich jezo in dem vorhergehenden articulo gemeldet worden, ordinarie ver- 10 thailt werden, sondern wollen gst., das hinfüro alle camersachen wie die jederzeit vorkomben, durch unsern hofcamerpraesidenten mit gemainen rath und voto der andern unserer camerräthen, sovil deren jederzeit zur steell seind, der ordnung nach gehandlet und dem secretario, so darinen gebraucht oder in dessen expedition die sachen 15 gehörig und wider ine keine erhebliche bedenken verhanden, zur verfertigung zuegestelt, insonderheit aber unsere aigene sachen vor allen dingen an die hand genomben, mit fleis berathschlagt und embsig dahin getrachtet, wie unsere aigentümbliche und würklich besizende herrschaften durch räthliche würthschaft und ersparung 20 der übrigen ambtleit, deren besoldungen und uncosten widerumb in das aufnemben gebracht und darbei erhalten, die verpfändete eheist abgelöst, die bergwerke erhoben, zol- und ungeltsgeföl ohne schmelerung erhalten, ingleichen auf lechen und pfandsachen, auch sonsten alle andere unsere kaiserliche und königliche recht und regalien 25 jederzeit ein wachendes aug getragen und wie etwo unter andern auch dem mit schulden überaus hoch beschwerten camerweesen geholfen werden möge und was dergleichen mehr ist, so hierinen in specie nicht kan beschriben werden, worbei unsere mainung und gnedigistes vertrauen dahin gerichtet ist, das ein jeder unser hof- 30 camerrath ime alle und jede unsere hofcamersachen nicht weniger als der hofcamerpraesident selbst mit getreuen guetherzigen eifer angelegen sein lassen und das sie also die bürde mit einander einhellig tragen und in allen unser und unserer erben bestes betrachten und handlen sollen; da aber sachen fürfielen, die wegen deren geheimbe 35 und enge nit wol in pleno und vor allen hofcamerräthen aus gewissen und erheblichen ursachen vorzubringen, so solle uns solches der hofcamerpraesident andeiten und von uns gst. erwarten, was für camerräth und secretarien wür zu deren berathschlagung a. gst. benennen und verordnen werden. *(Vgl. Nr. 21 § 8.)* 40

Erledigung der partheisachen.

[7.] Nachdeme man bishero erfahren, das die erledigung der partheisachen unseren eigenen camerhandlungen vil verhinderungen verursacht hat, so wollen wir, das in der hievor angedeiteten austhailung der täg in der wochen, wan es anderst möglich und thunlich ist, eine sondere zeit zu fürnembung der partheisachen bestimbt und die parthei, sovil thunlich, auf das schleunigist befürdert und inen, sovil die zeit derselben handlung erleiden kan, zur abfertigung verholfen und das widrige gegen denen übertretern geandet, abgestellt und also diser unserer ordnung gemäss gehandlet werden; so wollen wür auch gst., das unser hofcamerpraesident sowol bei seiner anweesenheit und habenden anderwertigen wichtigen verrichtungen als wan er etwo verraist und abweesend oder sonsten verhindert ist, durch unsere hofcamerräthe die geringere partheisachen zu der weitern vornembung vorlegen und zueschicken, wie auch sonsten in allweeg mit dem mittl in guetem vernemben stehen, hingegen auch sie unsere camerräthe bei abweesenheit oder verhinderung sein des hofcamerpraesidentens in sachen von grosser importanz, bevorab wo kein periculum in mora, nichts vornemben, vil weniger in geldsachen ohne unsern vorwissen und einwilligung ichtwas anschaffen sollen, es were dan, das unser hocher dienst oder schaden daran bewendete und es die zeit nit erlitte, das es dem hofcamerpraesidenten (wie sonst in allweeg beschehen solle) kunte zu wissen gemacht werden oder das wür es selbsten inmittls a. gst. anbefelchen wurden. *(Vgl. Nr. 21 §§ 14 u. 15.)*

Eröffnung der brief auch die umbfrag und ordnung im votieren betreffend.

[8.] Zu desto richtiger handlung und beförderung unserer hofcamersachen sollen alle befelch, schreiben und anbringen, die nicht uns immediate zuegeschickt und übergeben werden, sondern zu unserer hofcamer gesendet und dorthin gehören, auch dahin überschriben und gestelt seind, niemand andern als unserm hofcamerpraesidenten oder deme, der an seiner statt ist, übergeben, auch von keinem rath, secretario oder jemand dergleichen angenomben werden, und solle er hofcamerpraesident solche ime zuekombende schriften alsobald eröffnen, übersehen und auf jedes das praesentatum des tags und des jahrs machen, alsdan selbige jedem secretario entweder zueschicken oder zuestellen oder gleich in dem rath vorbringen und daraus jedesmals die wichtigiste sachen, so nit langen verzug leiden

könen, am ersten berathschlagen, forderist aber zugleich alle voraus-
gangene und einkombene notturften, sovil von nethen, fleissig auf-
suechen und in den rath bringen lassen; in dem umfragen solle er
hofcamerpraesident dise ordnung gebrauchen und jeden nach dem
stand und nach jedes senio in seinem stand dem alten herkomben 5
gemäss umb seine mainung anfragen, insonderheit aber solle er prae-
sident bedacht sein, wan wichtige sachen vorfallen, in welchen einer
oder der ander camerrath oder secretarius vorhero gebraucht und
informiert worden, das er in allweeg denselben wolerfahrnen camer-
rath und secretarium am ersten umb sein information anfrage, auf 10
das die andere räth ire vota desto schleuniger und gegründter ab-
geben mögen; es solle auch ein jeder rath, secretarius und sonsten
jedermäniglich von denen der camer untergebenen allenthalben gegen
den hofcamerpraesidenten oder den wür an diser statt verordnen den
gebührenden respect, gehorsamb und ehrerbietigkeit tragen und halten 15
und jeder, der gefragt würdt, ohne einiges einröden der andern camer-
räthe oder secretarien mit abgedeckten haubt oder käppel fein sitt-
samb und modeste mit seinem voto vernomben werden; und wan
also die ganze umbfrag beschechen, alsdan solle unser hofcamer-
praesident auf die mehrere stimmen oder da er darwider sondere 20
bedenken hette oder die räthe in sachen nit wol erfahren weren,
solches in den schluss vorhalten und darauf ein nochmalige umfrag
halten und darmit bis in das drittemal inclusive continuieren; kom-
ben nun die maiora heraus, so hat es darbei sein bewenden und er
darauf mit aller nothwendigen ausführung zu schliessen, damit der 25
secretarius solchen schluss aigentlich vernemben und selbigen desto
zuverlässiger verzaichnen möge; wan aber nach vorgekerter dritt-
maligen umfrag gleichwolen die maiora nit herauskomben, sondern
sich entweder er hofcamerpraesident mit unsern räthen nicht oder
unsere räthe unter einander sich nit in iren ratschlögen vergleichen 30
theten, so solle unser hofcamerpraesident dieselbe handlung unbe-
schlossener sambt jedes thails bewegnus und bedenken schriftlich
für uns komben lassen und unsern beschaid und gnädigiste resolution
darüber erwarten; verrers und obwolen in zeit der jezigen admini-
stration bei allen berathschlagungen von dem jüngsten rath das ge- 35
breuchige prothocoll geführt und darin nicht allein die praesentes,
sondern auch der schluss bei jeder sachen, jedoch ohne beifüegung
der vorkombenden ursachen vorgemerkt worden, so hat es doch schon
die erfahrenheit gegeben, das er der jüngste rath dardurch in auf-
merkung und führung seines voti merklich verhindert worden, da- 40
hero wür uns a. gst. resolviert, das inskonftig zu führung bedeites

prothocolli ein eigene wol qualificierte person mit einer leidentlichen besoldung und adiuta gehalten und selbige neben denen referierenden secretarien gesezt, benebens auch die bei einer oder der andern sachen vorkombende ursachen von einem jeden secretario (in dessen 5 expedition die vorkombende sachen gehören) mit und neben denen praesentibus und den schluss fleissig aufgezaichnet, sodan die darüber vergreifende referat, concept und verbschaidungen mit allem fleis aufgesezt und dem hofcamerpraesidenten zum übersechen geschickt werden sollen, wie dan bereit bei der registratur, buechhalterei, ex- 10 pedit, canzlei und sonsten die verordnung beschechen, das von inen kein decretiertes anbringen angenomben oder kein concept geschriben werden solle, auf welches nit vorhin des hofcamerpraesidentens praesentatum zu sechen oder von ime übersechen und mit dem namben „placet" oder „scribatur" verzaichnet sein würdet; da auch einige 15 referat, bschaid und concept in wichtigern materien verhanden, warin unser dienst oder der partheien interesse sehr hoch interessiert und daran sehr vil gelegen und selbige von unserm hofcamerpraesidenten nicht übersehen weren oder von ime solche nicht über sich allein genomben werden wolten, so sollen sothane vor den anweesenden 20 camermittl abgelesen und abgehört, wie auch auf allen referaten zu end derselben die praesentes aufgemerkt und selbige zugleich in dem geheimben rath öffentlich abgelesen werden. *(Vgl. Nr. 21 §§ 6, 7 u. 10.)*

Was für stimmen im rath gelten sollen.

25 [9.] Sonsten aber soll in unserm hofcamerrath keines andern als eines würklichen hofcamerraths stimb und votum gelten, auch keiner unserer andern räthe oder ambtleit, (der nit ein würklicher aufgenombener hofcamerrath ist), für einen ordinari rath bei unserer hofcamer gehalten, noch derselben einen unerfordert in dem rath zu 30 komben gestattet werden, es bescheche dan von berichts wegen; so mögen dieselbe sowol als die hof- und n.-ö. buechhalter dahin erfordert und vernomben werden und was alsdan denenselben unsern räthen, ambtleiten und andern unsern bedienten durch unsern hofcamerpraesidenten und räthe in unsern sachen und notturften, von 35 unsertwegen zu handlen und zu verrichten auferleget würdt, demselben sollen si gestraggs vollziehung thun und solche inen auferlegte handlungen alles getreuen fleisses verrichten und sich nach iren befelch verhalten. *(Vgl. Nr. 21 § 9.)*

Camersachen in gehaimb zu halten.

[10.] Damit wür von denen partheien von ausbittung der pflegen, ämbter, fölligkeiten oder andern dergleichen sovil mehr erlassen, fürnemblich auch unsere camersachen in gueter ordnung und geheimb erhalten werden, so wollen wür insonderheit berierten unsern hofcamerpraesidenten und räthen 5 sambt derselben zuegethanen personen ernstlich auferlegt und befolchen haben, das si unsere camersachen, wie dieselbe beschaffen sein, in höchster geheimb halten, denen partheien von einigen fölligkeiten oder andern camerhandlungen nichts eröffnen oder dergleichen abschriften aus unser canzlei, registratur, expedition und buechhalterei ausser der ordentlichen erledigungen 10 nicht hinausgeben lassen oder für sich selbst thun. *(= Nr. 21 § 4.)* Und nachdem es bishero die erfahrung geben, das fast alle partheien in denen sachen, darüber der ordnung nach unsere buechhaltereien und andere untergebene ämbter mit bericht und guetachten pflegen vernomben zu werden, von gewissen personen nachricht des inhalts oder 15 gar abschriften zu handen bekomben, wardurch gedacht unsere buechhaltereien und besagte andere untergebene ämbter nit allein in verhassung gebracht worden, sondern zu mehrmalen daraus allerlei difficulteten und andere ungelegenheiten zu unsern schaden entstanden, so sollen unsere hofcamerpraesident und räthe für sich selbst und 20 auch bei iren untergebenen secretarien, registratorn, expeditorn, concipisten und andern canzleipersonen oder denen, so die sach vertraut werden, mit ernst daran sein, damit ein jeder sein pflicht gebührlich in acht nembe und uns durch dergleichen verbotene eröffnung nit ursach gebe mit ernstlicher straf gegen denen verbrechern oder gar 25 mit entsezung deren dienst andern zum abscheuch zu verfahren, wie dan auch die räthe, secretarien und alle andere bediente durchgehents für ire diener, so dergleichen verüeben möchten, mit der verantwortung allerdings stehen sollen.

Etliche puncten, auf welche unser hofcamerpraesident und 30 räthe vor andern zu gedenken haben.

[11.] Erstlich haben dieselbe sonderbar darauf zu gedenken, das uns die notturft an geld, cleinodien, guldenen ketten und waren in unser geheimbe camer gegen unsers camerzahlmaisters quittung oder welchen wür zu den empfang verordnen werden, unfehlbar verschafft 35 werde.

Andertens solle unser hofcamer in allweeg darob sein, wie ein rechte oeconomia bei unserm hof anzustellen sein möchte, damit alle nothwendigkeiten zu versechung unserer hofkuchel, des keller, hofstal und anderer unser hofämbter von erster hand und zu rechter 40 zeit in vorrath verschafft, auch bei unsern herrschaften Hungarischen

Altenburg und andern unsern gesambten camergüetern, so wür bereit haben oder durch den segen gottes widerumb an uns bringen möchten, ochsen, schaf, lämber, reverendo schwein und andere victualien erzeugt und thails wein erkauft werden könten.

5 Drittens sie unser hofcamer auf die richtige bezalung unserer hofstatsbedienten besoldungen, forderist unserer camerbedienten, hofmusic, härtschier, trabanten, guardii und stallparthei ein sonderbare reflexion zu machen.

Viertens sollen die gelder und tüecher zu bezalung der hun-10 garischen gränizen wie auch die getraider zu proviantierung der teutschen manschaft bei zeiten verschafft und keine schödliche contract andern zum vorthl geschlossen, auch das proviantmaalwerk bei unserer herrschaft Hungarisch Altenburg oder sonsten anderwertig selbsten uns zum besten geführt werden.

15 Fünftens ist sonderbar von nethen, das bei fridenszeiten darauf gedacht werde, wie nit allein für die auf denen beinen habende, sonder auf befahrenden krieg für die noch weiters werbende manschaft die geld- und proviantmittl ins veld und in die guarnisonen zeitlich beigeschafft werden.

20 Und sechstens, wie alle kais. gesandtschaften, envoyen und residenten entgegen auch die ankombende moscovitisch-, türckhisch-, tärtärisch- und dergleichen unterhalten und abgefertiget werden.

Visitierung der andern landcämer und ämbter.

[12.] Obzwar unsere hungarischen, böheimbische und schlesische 25 camer mit genuegsamben instructionen versehen, welchen si auch gehorsamblich nachgeleben sollen, so haben wür doch in zeit unserer regierung wahrgenomben, das si unsere cämmer dieselbe nit allein wenig in obacht genomben, sondern auch allerhand neuerungen eingeführt und vil confusionen verursacht haben; damit nun dergleichen 30 unordnungen hinfüro verhüetet werden könen, ist unser gnedigister befelch, will und mainung, das unser hofcamerpraesident und räthe hinfüro alle drei jahr unsere ihnen untergebene cämmer entweder durch ine hofcamerpraesidenten selbst oder durch einen aus irem mittl mit zuegebung eines oder des andern von dem staad unserer 35 hofcamer oder auch andern frembden, jedoch tauglichen personen visitieren und wie in einem und andern alda gehaust würdet, der notturft nach alles fleisses inquirieren lassen sollen, damit wür alsdan nach befund der sachen, wo es von nethen, zeitliche remedierung vorkeren lassen mögen; ebenermassen solle auch jährlich die ge-40 wohnliche ambts- und cassavisitation bei unsern ämbtern, oder wan

ein ungleicher verdacht erscheint, dieselbe in aller still ungefehr fürgenomben werden, wie solches der camerpräsident für guet befinden und in der enge anordnen würdet. *(Vgl. Nr. 21 § 40.)*

Camerräthe sollen in iren aigenen sachen zu denen rathsstunden nichts schreiben, conversirn oder tractiern. 5

[13.] Und damit unsere camerräthe in versambleten rath desto aufmerksamber und ire gedanken nur auf dasjenige, was unsertwegen vorkomben würdt, destomehr gerichtet sein, so wollen wür, das keiner aus unsern camerräthen in wehrenter rathssession in seinen aigenen sachen was fürnembe schreibe conversiere tractiere oder mit un- 10 diensamber beibring- und erzehlung allerhand zeitungen und discursen die zeit verzehre, sondern dasselbe anderwertshin und anheimbs spare und im rath nichts anders als raths- und partheisachen handle, dardurch dan neben desto fleissiger erledigung unserer camersachen die zeit in unsern diensten recht zuegebracht würdt. 15

Abtretung der camerräthe in iren selbst interessierten, auch irer nechsten befreundten sachen.

[14.] Wan sich auch zuetruege, das eine sach vorkombete, die unsers camerpraesidentens und camerräthe gebrüeder und andere nechste befreundte quoad secundum gradum consanguinitatis vel affi- 20 nitatis inclusive antreffe oder si selbst darbei interessiert weren, so werden si die bescheidenheit zu gebrauchen wissen, das si selbst im rath aufstehen und die andern dieselbe sach handlen lassen, wie dan das widrige mit straf angesechen werden solte, wan wür hernach erfahren würden, das einer in einer vorkombenden sach sein und 25 seiner befreundten darbei habendes interesse verschwigen hette. *(Vgl. Nr. 21 § 3.)*

Frembde bestallung, sollicitaturn und verehrungen nit anzunemben, noch weniger sich in frembde gesellschaften und händl zu begeben. 30

[15.] Nachdeme uns zu grossen missfallen vorkomben, es auch die tägliche erfahrung gegeben, das bei ainigen bei unserer hofcamer das aigennuzige interesse dergestalt eingerissen, das ohne grossen schank- und verehrungen ainige partheien nicht vorkomben, vil weniger zu ainer expedition habe gelangen könen, wür aber derglei- 35 chen aigennuzigkeiten ain für alle mal abgestellet haben wollen, als befelchen wür hiemit ernstlich, das unsere hofcamerpraesident und räthe, secretarien und andere untergebene bediente sich hinfüro von

annembung aller und jeder regalien und schankungen so unfehlbar und gewiss gänzlich enthalten, als wür im widrigen sowol gegen dene, so dergleichen suecht oder annimbt, als welcher sich dessen zu geben unterstehet, nach beschaffenheit der sachen immediate und
5 alsogleich entweder mit einem verweis oder mit der suspension oder wol gar mit würklicher entsezung des diensts oder anderwertiger bestrafung unverschont zu verfahren sicherlich nicht unterlassen würden; entgegen aber seind wür willig und genaigt, haben auch allbereits die verordnung gethan, das einem jedem vom höchsten an bis
10 zum nidrigisten anstatt diser schank- und verehrungen neben seiner ordinari besoldung inhalt unserer neu aufgerichteten taxordnung noch ein gewisse jährliche adiuta oder verbesserung aus denen neuordinierten taxgeföllen geraicht werden solle, jedoch wollen wür ihnen die gar geringe und nur in einem gar kleinen werth austragende
15 kuchelregalia und also esculenta und poculenta bis auf unsere weitere a. g[ste]. verordnung a. g[st]. erlaubt haben; im übrigen sollen sich auch wie vorhin in der alten instruction gemelt unsere hofcamerpraesident und räthe und alle andere untergebene bediente sich in ainige frembde bestallungen, gesellschaften, kaufmansgewerben, hantierung,
20 compagnien, bergwerk, münzgeld, wechsel und andere handlungen, wie die namben haben mögen weder für sich directe noch indirecte ganz nit einlassen und wan si darinen begriffen weren, sich dessen sowol als sonsten aller anderer schein- und schuldeneinhandlungen, wie zumalen aber aller correspondenzen, sollicitaturn und dergleichen
25 auf alle weis enthalten; und dises wollen wür auch auf unsers hofcamerpraesidentens, der räthe oder secretarien und anderer cameralbeambten, schreiber und diener durchgehents verstanden haben, bei alsobaldiger vornembung der obigen strafen, jedoch das die suspendir- oder gar entsezung von iren diensten mit unserm vorwissen und ein-
30 willigung und keineswegs aus unsers hofcamerpraesidentens oder der hofcamer aigener macht beschechen solle. *(Vgl. Nr. 21 § 3.)*

Dienstersezung und beförderung unser alten tauglichen diener.

[16.] Wegen der dienstersezungen lassen wür es allerdings bei
35 unserer noch hiebevor den ersten februarii anni sechzechenhundert ain und sibenzig geschöpften a. g[sten]. resolution allerdings verbleiben, das nemblich alle unsere ämbter und dienst mit wolbekanten tauglichen subjectis und zwar so vil immer müglich mit denen erbunterthanen vor denen ausländern ersezt und bei denen eraigneten ver-
40 ledigungen oder beförderungen vor allen andern diejenige, deren

eltern hievor und die uns auch selbsten in verrichtungen bereit wol gedienet oder noch dienen, mit hindansezung anderwertigen recommendationen beobachtet und dardurch zu fleissigen und getreuen diensten angefrischt werden sollen, durch welche befürderung zu mehrern diensten und besoldungen von einem grad zum andern, wan 5 anderst die personen darzue tauglich, wür der konftigen gnaden und adjuten entübriget sein könen, wie dan er hofcamerpraesident und räthe absonderlich dahin gedacht sein werden, damit über die bestimbte anzahl der dienste und personen ohne der höchsten not keine mehrere aufgenomben, auch keinem zwei dienst nebeneinander ge- 10 stattet werden. *(Vgl. Nr. 21 § 62.)*

Unser junge landleit und andere ehrliche junge personen zu ersezung unserer dienste aufzuziechen.

[17.] Nachdeme wür zu unsern weitschwaifigen regierenden weesen allerlei stands personen zum dienen bedörfen, und wür darmit insonderheit 15 genaigt seind, unsere geborne landleit und andere unsere erbunterthanen vor andern fremden zu befördern und zu erheben, so sollen unsere hofcamerpraesidenten und räthe jezt und konftig ir guete erkundigung halten, wo etwo junge erwachsene landleit und andere unsere nambhafte erbunterthanen verhanden weren, bei denen ires thuns, wandls und verstands halber ein 20 guete hoffnung were, das si konftig nach erlangter üebung uns und dem gemainen vaterland nuz- und dienstlich sein möchten, das si etlich derselben verzaichnen und uns mit iren guetbedunken benennen, wohin und wie ein jeglicher mit einem zimblichen zuebuessgelt nach gestalt eines jeden taugnus gebraucht und abgerichtet werden möchte, insonderheit aber sollen si bedacht 25 sein, wan sich commissionen hin und wider zuetragen, das in allweeg einer oder zwei derselben jungen personen auf unser zöhrung, deren wür uns ditsfals zu irer erzüglung nit eussern wollen, denen andern commissarien zuegegeben werden, nit der mainung, das si alsobald ir stimb sowol als andere commissarien haben sollen, sondern fürnemblich darumben, das si die ord- 30 nung und gebreuch solcher handlungen in erfahrung bringen, bis si mit der zeit selbst zu commissarien und andern unsern diensten erspriesslich gebraucht werden mögen. *(= Nr. 21 § 63.)*

Wie es in camer- oder partheisachen, so zu unserer kais. audienz gehörig, zu halten. 35

[18.] Alle bei unserer hofcamer berathschlagte sachen sollen durch denjenigen secretarium, so darbei gesessen, auf das kürzist der substanz nach beschriben, unserem hofcamerpraesidenten zum ersechen zuegestelt und wan es geringe sachen, ohne weiters referat expediert, sofern es aber etwas wichtiges antrifft, auf den erfolgten 40 schluss und specificierung deren räthe, so darbei gesessen uns ordentlich durch ein aufgeseztes referat entweder offentlich in völligem ge-

heimben rath oder da es die zeit nit erdultete ad partem umbständig referiert und unser gnedigiste resolution hierüber in dem camerrath widerumb mündlich vorgebracht, auch selbige darauf gestrags vollzogen werden.

5 Damit aber sowol unsere hofcamerräthe als derjenige secretarius, so zu referieren hat, zur jeden bestimbten audienz zu erscheinen wissen, so wollen wir, das unser hofcamerpraesident einem jeden den abend oder in aller frue zuvor die stund andeiten und zugleich ime die referaten zueschicken auch anbefelchen solle, was für sachen in 10 der bevorstehenden audienz aigenlich vorzubringen sein möchten, wie wür dan iro hofcamer für uns selbst oder auf unsers hofcamerpraesidentens anhalten, jedoch so vil es die zeiten zuelassen, gnedigiste audienz geben werden, bei welcher audienz aber jederzeit, wie bishero gebreuchig gewesen, neben dem hofcamerpraesidenten nur der 15 eltiste rath oder der nechste nach ime neben dem referierenden secretario darbei sein solle, im übrigen aber er hofcamerpraesident einen jeden secretarium seine sachen selbst oder durch einen andern unter ihnen, welcher zum tauglichisten oder ime hofcamerpraesidenten sonsten beliebig sein würdet, referiern lassen kan. *(Vgl. Nr. 21 § 16.)*

20 Auf haltung glauben und trauen bedacht zu sein.

[19.] Nachdem bei unserm camerweesen nach gestalt der beschwerlichen leuf und zeit (in denen wür bishero geschwebt) das haubtstück an erhaltung glauben und trauens (darzue wür dan in alleweeg begierig und genaigt sein) gelegen, so soll unser hofcamerpraesident und räthe embsig dahin 25 gedacht sein, nicht allein bei unsern hof- und kriegszahlmaistern sondern auch bei andern unsern cämmern und ambtleiten in unserm namben zu verfüegen und anzuhalten, das wo nit die haubtsummen, zu jeder rechter zeit, doch aufs wenigist die verfallene interesse vor allen andern ausgaaben zu vermeidung der partheien abscheuens in konftigen weitern anlechen voll-30 kombentlich und richtig bezalt werden; im fal aber nach gestalt der leuf dermassen erhebliche hinternussen fürfielen, das die bezalung der hinterstelligen schulden zu den bestimbten termin gar oder zum theil nit beschechen könte, so sollen si doch in allweeg wol bedacht sein, sich bei denen partheien von unsertwegen zeitlich anzumelden und umb leidentliche erstreckung des 35 termins anzuhalten.

Im fal sich aber dieselbe hierzue nit verstehen wolten, inen mit dem fürderlichisten, als es immer sein kan, mit unserm vorwissen die bezahlung zu verordnen. *(S. Nr. 21 § 17.)*

Die partheien glimpflich zu verbschaiden.

40 [20.] Unsere hofcamerpraesidenten und räthe sollen sich sovil möglich befleissen, das si die bei uns oder inen einkombene forderist armbe

und frembde ausländische partheien mit gedult anhören, ire sachen schleunig vornemben und nach beschaffenheit der sachen oder liquidation glimpflich verbschaiden, solches auch bei unsern secretarien, registratorn, expeditorn und allen andern untergebenen bedienten, zugleich bei allen ämbtern vollziechen lassen, damit si ohne zuemueth- und empfahung einiger verehrungen und regalien, ausser was inen von uns hieoben verwilliget, eheist abgefertigt und nit in vergebentlichen uncosten gebracht oder verursacht werden, sich auch uber die lange aufhaltung mehrers als über die schlechte abfertigung oder lähre fruchtlose verbschaidung konftig zu beklagen haben. *(Vgl. Nr. 21 § 13.)*

Abschriften denen partheien ohne befelch und erlaubnus des hofcamerpraesidenten nicht hinauszugeben.

[21.] Wür wollen auch unserm hofcamerpraesidenten hiemit alles ernsts auferlegt haben, nicht allein für sich selbsten dahin bedacht, sondern auch bei der ime untergebenen canzlei und denen zuegehörigen officirn und personen darob zu sein und zu verhüeten, das kein abschrift von denen registraturn buechhaltereien expediten und canzleien in sachen so von grosser importanz und uns selbsten angehet oder sonsten uns schödlich were, ohne vorwissen und einwilligung unserer oder unsers hofcamerpraesidentens hinausgegeben, sondern wan etwo ein parthei dergleichen begehren und wie gemelt, wichtige sachen in sich begreifen thete, das dasselbe sodan dem gesambten rath fürgebracht und mit fleis erwogen, auch nach beschaffenheit der sachen zu zeiten der n.-ö. camerprocurator darüber vernomben werde, ob solche abschriftserthailung nit uns zum praejudiz geraichet; und wan befunden, das es also ohne unsern nachtheil beschechen kan, alsdan erst die verordnung darauf gegen raichung der derentwegen ausgesezten tax gethan werden und sollen auch keiner von unsern räthen von sich selbsten ohne anmeldung, vorwissen und einwilligung unsers hofcamerpraesidentens dergleichen abschriften, weniger ainige originalia, so si in particulari betreffen, auf keine weis erheben, sondern wan si etwas bederfen, solches auch bei dem hofcamerpraesidenten gebührend anbringen und sein disposition darüber erwarten. Insonderheit solle unser hofcamerpraesident alles ernsts verfüegen und darob sein, wan etwo sachen unserm camerprocuratori oder auch andern procuratorn, fiscaln und andern zu berathschlagen zuegeschickt werden, das denen partheien, die solche sachen betreffen, keine abschriften davon hinausgegeben werden, wie dan auch unsern secretarien registratorn expeditorn

prothocollisten und andern officiern und personen sowol bei der canzlei als buechhalterei, auch deren bedienten, schreibern und sonsten gänzlich und bei straf verboten sein soll, einige abschrift ausser unsers hofcamerpraesidentens vorwissen und bewilligung hinauszu-
5 geben.

Ohne besondere hoche notturft die partheien mündlich im rath nit zu vernemben.

[22.] Und damit unser hofcamer von denen partheien in völligen camerrath mit mündlichen anbringen, auch reden und gegenreden zu versaumb-
10 nus anderer unserer wichtigen camerhandlungen nit vergebentlich behelliget werden, so wollen wür, wan ein parthei etwas bei angeregter unserer hofcamer anzubringen hat, das dasselbe bei unserm hofcamerpraesidenten vor oder nach der rathszeit mündlich oder aber hernach schriftlich bescheche und zu endung der rathszeit umb antwortung bei gedachtem unserm hof-
15 camerpraesidenten oder aber sonst bei denen secretarien, dahin er dieselbe parthei beschaiden würdet, und sonsten an keinem andern ort angehalten werde, es were dan sach, das wür insonderheit ein parthei mündlich zu vernemben beschaiden liessen oder aber das unser hofcamerpraesident und räthe solches selbst für ein unvermeidentliche notturft hielten, auf welchen fal
20 solches durch ein commission verrichtet und darzue neben ine hofcamerpraesidenten noch der ältere rath und ein secretarius gezogen, selbiges auch sodan dem mittl in pleno widerumb vorgetragen werde. *(S. Nr. 21 § 14.)*

Die hofcamer mit bezalung der reichs- und ausländischen
25 frembden schulden nit zu beladen.

[23.] Obwolen uns die geföl und einkomben in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen indifferenter allein zuegehörig und bei unsern gnedigisten willen und wolgefallen stehet, woher wür dise oder jene schuld bezalen lassen wollen, so seind wür doch aus erheblichen
30 ursachen nit gedacht, unser hofcamer mit reichs- oder andern schulden ausser lands zu beschweren, wie dan unser gnedigister befelch hiemit ist, wan konftig dergleichen frembde creditspartheien umb die bezalung vorkomben, das sie hofcamer ditsfals darzue nit einrathen und dises in gueter obacht halten solle.

35 Auf neue einkomben zu mehrung unserer camergüeter bedacht zu sein.

[24.] Nachdeme wür von weiland der nechst abgeleibten kais. M^{t}. unsers geliebten herrn vaters seeligen angedenkens, wie wissentlich, einen grossen schuldenlast über uns nemben miessen, und seither umb der erlittenen krieg
40 willen, die uns alsbald in eintretung unserer kais. regierung zuegestanden, noch

mehrers in schulden gewachsen, auch sonst je lenger je mehr mit beschwerlichen ausgaaben überheuft worden, also das unser unvermeidliche hoche notturft erfordert, auf allerlei mögliche weeg und mittl zu gedenken, wie wür solchen obligenden last erschwingen und mit der zeit, wo nit gar ablegen, doch etwas ringern mögen, so sollen derowegen ofternente unser hofcamer- 5 praesident und räthe ir stetiges, embsiges und guetherziges nachgedenken haben, wie doch ohne sondern merklichen abbruch des gemainen nuzens und unserer landschaften habender specialprivilegien jez und konftig neue einkomben, es seie an bergwerken, salzsieden oder andern landsfürstlichen regalien herzuegebracht, oder wasmassen die alten einkomben an einem und 10 andern verbessert, entgegen die beschwerliche ausgaaben sovil möglich eingezogen werden mögen. *(S. Nr. 21 § 37.)*

Landtagsbewilligungen.

[25.] Wan unser hofcamerpraesident und -räthe von unseren canzleien aus der ausgeschribenen landtäg erindert werden, so sollen die- 15 selbe bei denen untergebenen expeditionen die priora, was nemblich in denen jüngst vorhergehenden zwei oder drei jahren gehandlet und begehrt worden, aufsuechen und zugleich auch von denen anderen nachgesetzten camern ihr guetachten abfordern lassen, damit sie alsdan zu der consultation schreiten und was sowol des quanti als der 20 termin halber secundum tempora et necessitates zu begehrn seie, darüber berathschlagen und die notturft zu der bevorstehenden proposition an die hand geben könen.

Wann nun ein und ander sowol cameral- als militarische verwilligung beschehen, so solle unser hofcamer forderist dahin gedacht 25 sein, damit sowol das cameral- als militarische quantum von einander abgesöndert und jedes an sein gehöriges ort als nemblich ins hof- und kriegszahlambt zu denen bestimbten terminen gegen gebreuchigen quittungen baar abgeführt werde, was aber die bei denen ländern angewisene regimenter, so in denen quartieren ligend und ihre 30 verpflegungen bishero von denen ständen thails in geld thails in natura empfangen anlangt, da lassen wür es bei dem wie es erst unlengst von uns wegen der monatlichen listen, hofkriegszahlmaisterischen quittungen und sonsten haubtsächlich a. g^st^. resolvirt worden, ein für allemal bestendig allerdings verbleiben; im übrigen aber ist unser 35 a. g^ster^. befelch, will und meinung, das unser hofcamerpraesident und räthe auch unsere andere nachgesetzte landcämmer ihresthails ernstlich daran und darob sein, das die jährliche bewilligungen hinfüro richtig abgeführt, nit von einem jahr ins andere vermischt, keine restanten verstattet und jährlich haubtsächlich mit allen unseren ge- 40 treuen ständen der bewilligung halber richtige abraitung gepflogen

werde; im fal sich aber bei denen canzleien oder sonsten ein- und andern orts ein difficultet und anstand eraignen solle, würdet sie unser hofcamer solches unverlengt an uns gehorsambist gelangen und wür alsdann darauf die gebührende remedirung durch die gehörige
5 canzleien und stellen vorkeren zu lassen nit ermanglen und solle auf solchen fal diejenige stell ditsfals haften und in versprechung stehen, welche ditsorts in mora ist oder sein, hingegen die hofcamer genueg thun, wann sie das werk diser abraitung bei denen canzleien anbringen würdet, als welchen hernach gebühret, ohne ainige weitere
10 anmahnung der hofcamer ihrer pflicht und schuldigkeit nach die sachen bei denen ihrer expedition undergebenen und anvertrauten erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen unanstendig zu treiben und ehend davon nit auszusetzen, als bis solche abraitung und richtigkeit bei denen landen würklich und völlig erhebt und zu end gebracht sein
15 würdet. *(Vgl. Nr. 21 § 42.)*

Pfandschaftenbereutungen und abledigung, auch übergebung derselben auszüg betreffend.

[26.] Unser hofcamerpraesident und rathe sollen aufs fürderlichist dahin trachten, damit alle pfandschaften sambt und sonderlich in unsern erb-
20 königreich-, fürstentumb- und landen durch unverdächtige, geschickte und fleissige personen (so in jedwedern land insonderheit verordnet werden sollen) ohne ainigen von dem possesorn selbiger pfandgüeter derentwegen zuefüegenden eintrag oder verhinderung fleissig beritten und dardurch die jährlichen ordinari und extraordinari einkomben über die unvermeident-
25 liche ausgaben, wie sich dieselben gegen denen darauf ligenden pfandschilling der nutzung nach ergeben, erkundiget, gewisse authentische extract solcher einkomben und ordinari ausgaben, wie auch sonsten alle andern dienstlichen erheblichen mittel fürgenomben und ins werk gerichtet werden, wie doch solche verpfändungen nach und nach abgelediget und wasmassen
30 hierzue ein erkleckliche summa geld sovil immer möglich in einem vorrath erhandlet und zusambengebracht werden möchte.

Und damit wür von unserer camergüeter verkaufung, deren veränderung wie auch der darbei einem und dem andern gethanen gnaden und gaaben halber bericht haben können, so solle ermelte unsere hofcamer uns anjezt und
35 könftig jährlich umb die veränderungen willen, die sich könftig mit einem pfandstück zuetragen möchten, einen gründlich- und lautern extract, wan solche verpfändt und verkauft, auch wie hoch und mit was conditionen beschehen, was auch dasselbe stück in gehaltener erkundigung im wert ertragt, verfassen und einreichen. *(S. Nr. 21 § 36.)*

40 ### Pfandschaftengebeu betreffend.

[27.] Wan es sich auch zuetruege, dass die pfandschafter umb verwilligung eines baugelds anhielten, so mögen gleichwol unser hofcamerpraesident und räthe commissarien und bauverständige personen

zu einembung des augenscheins und überschlagung der unvermeident-
lichen bausummen verordnen, doch dass in allweg die notgebeu ausser
einiges lusts angesehen werden, indeme aber in allweg zu observiern,
dass weder die tachungen, fenster, öfen, thüren noch andere dergleichen
besserungen (die keine neue gebeu seind, sondern ein jeder pfand- 5
schafter baustendig zu erhalten schuldig, vil weniger aber die mairhöf
brucken, scheuren und stäl deren baubesserung sich in zeit der be-
standsinhabung selbst widerumben durch die nutzung abzalen) in
vorberiehrten bauanschlag eingebracht und eingeraitet werden, und
was nun als zu bauen vor rathsamb und thunlich befunden, dass 10
wür billich über uns nemben und auch gar nit zu umgehen sein
würdet, so sollen unser hofcamerpraesident und räthe nach gestaltsamb
aller sachen mit nothwendiger ausführung an uns gehorsambist ge-
langen lassen und beschaids erwarten, forderist nach unserer gnedi-
gisten bewilligung demselben die berathschlagte mass und ordnung 15
unter ihrer des hofcamerpraesidentens und raths fertigung beschri-
bener zuestellen mit befelch, dass er demselben nach ohne einigen
excess bauen, das bewilligte baugeld aus eigenen peitl hergeben,
auch ordentlich mit denen darzue gehörigen probationen zu unserer
n.-ö. buechhalterei verraiten wolle, welches baugeld ihme alsdann 20
nach ordentlicher beschehener justification der raitungen, als weit
sich die bewilligung erstreckt, desgleichen auf vorhergehende besichti-
gung, ob die gebeu also dem eingelegten kosten und der berathschlagung
gemäss beschehen, doch unverzünst zu anderm seinen auf denselben
guet habenden pfandschilling geschlagen werden solle; und damit 25
auch nach ab- und widerantretung eines und des andern pfand-
schafters im fal der abkombenen gebeu nit einer dem andern die
schuld zuemessen und sich also aus der verantwortung ziehen möge,
so wollen wür, dass nun hinfüran in dergleichen veränderungen der
pfandschaften allzeit die gebeu in augenschein besichtiget und in das 30
inventarium gebracht werden, wie und in was würden der angehende
pfandschafter dieselbe übernemben und folgends zu seiner widerumb
abtretung also wesentlich und baustellig zu übergeben schuldig seie,
solches auch lauter in denen pfandverschreibungen vermeldt werde.

Lehenssachen. 35

[28.] Nachdem uns auch an unserm kgl. und landsfürstlichen regalien
der lehenschaft hoch und vil gelegen, auf dieselbe aber geraumbe zeit
hero, sonderlich in unseren österreichischen und andern landen wenig
obacht gehalten, sondern vil mehr vermittels der politischen stellen
die lehensgnad denen ständen nicht allein weit extendiert, sondern 40

auch vil nambhafte lehenbare güeter, stück und herrschaften gar ins allodium transferirt, mithin dises regale überaus sehr geschwächt worden, als sollen unser hofcamerpraesident und räthe auf alle mittl und weg bedacht und bei denen andern cammern eifrig darob sein, dass alle kgl.
5 und landsfürstliche güeter vorderist in der cron Böhaimb und herzogthumb Schlesien und in andern landen besonders erkundiget, bei der alten lehensregistratur zu Wienn, item bei der böheimbisch- und schlesischen camerregistratur, bei denen landshaubtmanschaften in unsern erbfürstenthümbern oder wo es vonnöthen nicht allein fleissig nachge-
10 schlagen und aufgesuecht, sondern auch dahin gesehen werden solle, dass man vermittls der hofcanzleien von unsern regierung und cammern landshaubtleuten und dergleichen würkliche particularauszüg der lehen und wie es umb eines jeden mit der beschehenen ersuechung und in ander weg, so der lehensordnung anhengig, beschaffen, auf unser hofcamer zu übergeben
15 erfordern und der unrichtigen lehen halber ordentlichen bericht einziehen, sodann dieselbe und was weiters in der sach vorzunemben, uns alles umbständig gehorsambist fürbringen. Wir wollen auch gnedigist und ist unser will und meinung, dass hinfüro die lehensvergebung in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen cum interventione un-
20 serer hofcamer geschehen solle, auf dass wan etwo ein oder anderer von unsern treuen dienern darmit begnadet entgegen die baaren geldsgnadengaben mögen zum theil erspart werden. *(S. Nr. 21 § 43.)*

Fälligkeit ohne vernembung der hofcamer nicht zu verändern.

25 [29.] Als sich auch mehrmals allerlei fälligkeiten zuetragen und damit dieselbe nicht unordentlicher weis ausgebeten und angewendet werden, so wollen wür dergleichen fälligkeiten laut der hievor unterm vierten septembris anno sechzehenhundertsibenundfünfzig ergangenen und den anderten mai anno sechzehenhundertneunundfünfzig sowol als auch
30 seithero widerumb bestätigten a. g^sten^. resolutionen ohne unser hofcamer wissen und guetbedunken nit vergeben oder verändern, sonderlich aber, was die fürnembsten stück sein, entweder zu ablegung unsers schuldenlasts verkaufen oder verpfänden oder sonsten die darvon oder darfür, wie auch sonsten in allem andern vorkommenden fälen eingehende gelder und
35 einkombnussen durch unser hofcamer allein zu unsers hof- und kriegswesens unterhaltung oder wie wür es sonsten a. g^st^. befelchen werden, gar oder zum theil anwenden lassen. *(S. Nr. 21 § 48.)*

Nichts erbliches zu vergeben oder die lehengüeter aus ihrer art und natur zu transferiern.

40 [30.] Wür wollen auch über die berait ainigen landschaften und sonsten ertheilte lehensgnad keine weitere lehensgnaden oder

befreiungen ertheilen, sondern wo wür umb erbliche vergebung unserer lehen und camergüeter, auch etwo die lehenstück aus ihrer natur und eigenschaft zu verändern angesuecht wurden, dergleichen ansuechungen als uns und unsern nachkomben zu abbruch der landsfürstlichen hochheiten und einkomben geraichende begehren alsobald abschlagen und unsere räth und 5 diener sonsten in ander weg mit gnaden nach eines jeden verdienst bedenken und wollen demnach gnedigist, wo dergleichen begehren ihnen unsern hofcamerpraesidenten und räthen zu beratschlagung fürkomben, dass sie sich darnach richten und zu dergleichen keineswegs ein- sondern nur abrathen sollen, bei welchem wür es auch allerdings verbleiben lassen wollen. 10 *(S. Nr. 21 § 44.)*

Vorbehalt in veränderung und verschreibung der camergüeter.

[31.] Wann es sich zuetragt, dass wür jemanden ein stück, aus unsern camergüetern auf einen ewigen widerkauf verkaufen verpfänden oder 15 sonst in bstand hinlassen und derhalben verschreibungen aufgerichtet werden miessen, so wollen wür, das in all weg die schäz, bergwerk und darzue bedürftige waldungen, hoch- und schwarzwild, wildban, geist- und weltliche lehenschaften, gemaine landsteuern, raisen und gezüg, auch appellationen confiscationen und alle andere landsfurstliche regalien, obrigkeit- und hoch- 20 heiten, desgleichen auch die vorbehalt von wegen könftiger staigerung oder ablösung, ob sich das einkomben gegen den pfandschillingen in der beraitung mehr als fünf von hundert jährliches interesse uber die unvermeidentliche ambtsausgaben erstreckt, item auch dises in der verschreibung ausdruckentlich einverleibt werde, uns die ablösung derselben güeter jeder- 25 zeit in unser eigene camer zu thun freistehe, welche verordnung auch unser hofcamerpraesident und räthe gleichfals bei denen andern landcämern zu vollziehen anbefelchen sollen. *(= Nr. 21 § 52.)*

Camerguetshaubtvertrag und vergleichung betreffend.

[32.] Als sich auch unter zeiten zuetragt, das wür mit denen anrainen- 30 den benachbarten fürsten umb der gränz und anderer sachen willen, unser camerguet berühren, auch sonst mit denen handelsleuten von wegen unsers Neusollerischen kupferhandels und was sich noch mit der zeit für mehrere handlungen begeben mechten, vergleichungen, verträg und keuf zu treffen haben und damit dergleichen handlungen mit guetem zeitigen rath und be- 35 dacht gepflogen werden, so ist unser a. g^er^. will und mainung, dass allzeit unser hof und durch dieselbe unsere landcamer und andere unsere nachgesetzte cameralobrigkeiten über dessen land einkomben interesse und gerechtigkeiten, dergleichen verträg und keuf betreffen, vor beschluss der sachen mit ihrem bericht und guetachten vernomben werden und da sich zuetruege, 40 dass in dergleichen angelegenheiten zu befürderung unserer camer güeter interesse unserer hofkanzleien mitwürkung und beistand nöthig were, sie canzeleien auf unserer hofcamer jedesmals beschehen-

des freundliches ersuchen der billichkeit gemäss die assistenz laisten und verschaffen sollen. *(S. Nr. 21 § 41.)*

Ordnung, wie es mit denen beschwerten camerguetsunterthanen gehalten werden solle.

5 [33.] Nachdem je zu zeiten unsere unterthanen durch unsere regenten haubtleut burggrafen oder andere ambtleute und vorgesezte obrigkeiten, item durch die pfandinhaber sowol als auch von denen geistlichen wider die billichkeit beschwert werden möchten, daraus aber erfolget, dass die unterthanen ihre zünsen, steuer und andere 10 billiche herrnforderungen nit reichen oder geben können und zulezt auch von denen güetern weichen, dahingegen aus solcher beschwärung niemand gern an deren stat ziehen und also die grundstück und güeter öd ligen und verderben miessen, so ist demnach unser a. g^er^. willen mainung und befelch, dass unser camerpraesident und 15 räthe, mit allem fleiss aufsehen, erkundigung und nachfrag halten, auf dass ermelte unsere sowol die verpfändte als unverpfändte camerguetsunterthanen wider die billichkeit nit beschwert, wo auch derselben unserer unterthanen einer oder mehr zu unser camer vorkombeten und beschwerung wider unsere ambtleut, pfandinhaber oder geist- 20 liche anbringen werden, der oder dieselbe güetlich verhöret und darumb nit übel gehalten, sondern dargegen von denen, darüber sie sich beschweren, bericht genomben und wo befunden, dass einer unserer amtleut, pfandinhaber oder geistlicher, wer der seie, die unterthanen wider die billichkeit beschwert, dasselbe abgestellet oder 25 im fall es nit helfen wolte, alsdan nach gestalt der sachen mit gueter gründlicher ausführung an uns umb verrere einsehung und bescheid gelanget werde, wann aber ein unterthan sich unbillich beschweret, solle derselbe auch abgewisen und was zu der sachen dienlich ist, ihme angezeigt werden; wann aber je ein unterthan so muetwillig 30 und sich keiner billichen handlung begnüegen liesse, mögen unser camerpraesidenten und räthe zu erhaltung billichen gehorsambs nach gelegenheit desselben verhandlung gegen ihne mit straf verfahren.

Bestandverlassung etlicher unserer ämbter.

[34.] Bis dato hat man nach berathschlagung eines und des 35 andern, anch aus der erfahrenheit wahrgenomben, dass die bestandverlassung der herrschaften und güeter (umb willen selbe von denen bestandleuten mehrer abgeödet als verbessert werden) nit allzeit für thunlich zu achten, wol aber die meuth, zoll, aufschlög, ungelt, accis und dergleichen bestandweis zu verlassen, weilen durch solche

inhaber zu bestreitung des bestandgelds auf einbringung der geföl öftermalen genauer als unsere besoldeten ambtleut und diener zugehen, folglich die geföl zu vermehren, dadurch aber mehrere beambten, deren besoldung gnad und abfertigung erspart zu werden pflegen. 5

Als sollen auch unser hofcamerpraesident und räthe bedacht sein, wann etlich unsere erstgemelte ämbter mit hochern und bessern nuzen ohne beschwerde des gemainen wesen und der commercien, als es derzeit oder konftig ertragen und uns verraitet worden, in bestand zu verlassen weren, dass dergleichen einkonft- 10 verbesserung beratschlaget und auf befindenden nuzen uns zur weitern a. g^en^. resolution fürgetragen werden solle; und da sich eine würkliche derlei bstandverlassung begäbe, ist in allweg vorzusehen, dass solche bstandleut von zeit ihrer inhabung die einkönften ordentlich beschreiben und von jahr zu jahr zu unserer hofcamer undis- 15 pensabiliter die raitung eingeben sollen, auf dass man folgends abnemben kann, wie sich die geföl von zeit zu zeit mündern oder mehren möchten, und kann zu dem ende bei etlichen dergleichen sonderlich fürnemben bstandverlassungen wol auch ein uns allein mit eid und pflicht zugethane aigne person zu führung der raitun- 20 gen, fleissigen aufsehung und sonsten mit einer gebührenden besoldung zugeeignet und gestellet werden. *(Vgl. Nr. 21 § 57.)*

Geistlicher güeter visitation und derselben contribution zu dem kriegswesen.

[35.] Nachdeme noch vor vilen jahren aus sonderbar beweglichen 25 ursachen über die geistliche als unsere camergüeter in unsern österreichischen landen sondere ansehentliche commissarii und closterräthe verordnet worden, welche in allen derselben gottsheusern anbetreffenden sachen die notturft gehandlet und administriert haben und wür auch gnedigisten willens sein solche ordnung in andern unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und 30 landen gleichermassen anzurichten, so sollen demnach unser hofcamerpraesident und räthe uns mit der zeit daran vermahnen, dass mit dem eheisten ein lauterer überschlag und vergleichung durch mittl einer ordentlichen visitation und erkundigung eines jeden gottshaus oder stüfts einkomben, ausgaben, schulden, verpfendte und unverpfendte güeter gemacht werde, was jedes der- 35 selben in allen unseren landen, keines ausgenomben, über die unvermeidentliche unterhaltung der ordensleut, zu verrichtung des gottsdiensts, auch anderer obligenden ausgaben als steurn raisen rüstungen und was dergleichen gemaines landes mitleiden mehr seind, für ein übermass verhanden, und zu einen jährlichen deputat auf erhaltung der gränizen gegen den erbfeind 40 als einem gottseligen christlichen werk contribuiern und hergeben möge; wir wollen auch, dass von ainigen stüft oder gottshaus ohne unser vorwissen und bewilligung auch ohne unsere regierung und camer guetbedunken nichts

von denen anligenden oder fahrenden güetern verkauft, versezt, ausgewechslet oder sonst verändert werde und dieweil vil derselben geistlichen güeter zweifelsohne bishero ohne consens veralienirt sein möchten, so wollen wür, dass sie unser hofcamerpraesident und räthe derselben veränderungen mit 5 fleiss erkundigen, und uns umb verrer einsehen mit ihren räthlichen guetachten fürbringen. *(= Nr. 21 § 51.)*

Unterscheidung des hofraths, auch camer- und kriegssachen.

[36.] Nachdem auch je zu zeiten unsern hof- und kriegsräthen meh- 10 rerlei sachen, unsere camergüeter und geldsachen betreffend fürkomben, haben wür gnädiglich verordnet und ist auch unser willen und mainung, dass solch sachen durch dieselbe hof- und kriegsräthe nit angenomben oder erlediget, sondern für unser hofcamer gewisen, entgegen auch unser hofcamerpraesident und räthe in sachen, die für sie komben und das camerguet oder geldsachen 15 nit berühren thun sollen, so wollen wür auch, wann uns etwas durch unsere hof- oder kriegsexpeditionen fürgebracht werden, die entweder völlig oder zum thail unser camerguet und geldsachen berühren, solche sachen dahin schicken lassen und also dits orts sie hofcamer und canzleien, wie in anderen hievor gemelt, zu unsern dienst in guetem vernemben 20 erhalten lassen, zu welchem ende sich dann unser hofcanzleien, hofkriegsrath und andere stellen in das cameralwesen und geldsachen keineswegs einmischen, sondern da dergleichen vorkombeten, selbige mit denen originalien oder sonsten mit abschriften der hofcamer, solche uns fürzubringen, zuestellen und also zwischen allerseits expeditionen kein zer- 25 rüttlichkeit verursachen sollen, wie solches auch reciproce die hofcamer zu thun und sich weder in die justiz- noch andere ihnen hofcanzleien und stellen zuestehenden sachen einzumischen hat. *(S. Nr. 21 § 35.)*

Musterung und andere kriegsnotturften der hofcamer 30 zeitlich anzuzaigen.

[37.] Obwolen zwar in mehrermeldt Maximiliani alten hofcamerinstruction heilsamb vorgesehen worden, dass unsere hofcamer- und kriegsräthe mit einander jederzeit guete gleiche zusambenkonft und correspondenz halten sollen, so haben wür doch von einer ge- 35 raumben zeit hero missfellig und mit empfundenen schaden wahrgenomben, dass dise beede mittl bei vilfältig vorgefallenen grossen kriegsnotturften, artigleria, munition und proviantsachen und darzue nöthig gehabten geldausgaben keineswegs communicato consilio abgehandelt und also das wenigiste mit gueter ordnung und verständnus, 40 wie es hette sein sollen, befördert worden, sondern nur vilfältige strittigkeiten sich herfürgethan; als wollen wür mit gnaden bedacht

sein, wann allerhand musterung und kriegsnotturften fürfallen, darauf geld verordnet werden muess, dass wür solches unserer hofcamer zeitlich zu wissen machen und von ihnen vernemben wollen, ob und wann sie mit den behörigen geldmittln und wie hoch aufkomben mögen, auf dass, wann beede stellen sich recht vernemben, die ausgaben nach der möglichkeit und denen verhandenen mittln proportioniert und also communicato consilio eines mit dem andern erleichtern und unser regierung auch nicht zu schwer gemacht werde; und obwolen zwar in der alten instruction enthalten, dass unserer kriegs- und hofcamerräthe zusambenkonft in unserm hofcamerrath vor disem beschehen, so wollen wür solches so weit gehalten haben, inmassen es bishero also observiert worden, dass die zusambenkonft oder conferenzen zwischen disen beeden mittln nach dem senio des ministerii beschehen solle. *(Vgl. Nr. 21 § 21, bzw. § 22.)*

Kriegscommissariatambt betreffend.[1])

[38.] Nachdeme wür uns von einer geraumben zeither mit verschiedenen grossen kriegswesen vorzusehen und nambhafte mannschaft im römischen reich und in unserm königreich Hungern ins feld zu stellen und aufrecht zu erhalten verursacht gewest wie auch die notturft verrers erfordert, auf allen fal gegen dem erbfeind oder andere uns in guete kriegsrüstung zu stellen und die quartier meistens in unsere erbkönigreich, fürstenthumb und ländern zu verschaffen, welches ein werk ist, deme die hofcamer umb derselben anderwertig genueg und überflüssig habenden geschäften willen und ohne deren versäumbnus nit vollständig abwarten könne, sondern ein notturft sein will, dass eine zeit hero gebreuchig geweste obristkriegscommissariat bei unserm hof und in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und ländern widerumben in guete ordnung zu setzen, allermassen die für unseren ietzigen obristen kriegscommissario mit negstem neuverfassende instruction ein mehrers vermögen würdet: als thuen wir gnädigist verordnen, wann jährlich an unsere erbkönigreich, fürstenthumb und länder ein gewisse summa gelds zu unterhaltung der kriegsvölker durch die gewöhnliche landtagspropositionen geschehen, jederzeit zuvor von unserm kriegscommissariat der stand unserer völker, wie erstlich dieselbe in denen ländern und sonsten repartiert, was ihre jährliche verpflegung erfordert und wie weit zu erkleckung

---

[1]) *Vgl. hierzu den wohl aus dieser Zeit stammenden Vorschlag, wie den Differenzen zwischen Hofkammer und Kriegsrat abzuhelfen wäre, im Cod. 7980 n. 3 der Wiener Hofbibliothek.*

solcher ausgaben die länder umb bewilligung anzusuechen sein möchten, mit bericht und guetachten vernomben werde; und gleich wie wür ein zeit hero wahrgenomben zu unserm dienst guet und fürträglich zu sein, wann sich unser hofcamer und hofkriegsrath
5 ratione der militarischen ausgaben und was davon in oeconomia laufet wohl mit einander verstehen, comunicato consilio alle erforderende kriegsnothwendigkeit, so mit geld beizuschaffen ist, wohl überlegen und folgends uns zu gnedigister resolution vorbringen, also und gleichergestalt wollen wür, dass dits orts unser obristkriegscommis-
10 sarius, wann derselbe bei unserm hof anwesend ist, entweder mündlich oder schriftlich vernomben, wie zumalen die abraitungen mit denen ländern entweder in beisein seiner des obristen kriegscommissarii oder einer oder andere ihme subordinierten qualificierten kriegscommissariatspersonen vorgenomben werden solle, aus der ursach,
15 dass unser hofcamer von ermeltem commissariat jedesmal die eigentliche bewantnus unserer völker gebühr, was daran bezalt, was denenselben von zeit zu zeit und was von denen ländern an ihren militärbewilligungen abgeführt oder rückständig ist, wissen und abfordern, nachgehends ihre disposition in geldausgaben darnach rich-
20 ten und uns zu gnedigisten wissen und weitern resolution vortragen könne.

Im übrigen aber hat er general oder obrister commissarius sich über das, was ihme auf gewisse weis von ihr der hofcamer in cameralmilitaribus würdet eingeraumbt werden, einiger weiteren disposition, an-
25 weisung oder zalung nicht anzumassen, weilen die disposition der beeden generalhof- und -kriegszahlambtscassen immediate bei uns durch unsern hofcamerpraesidenten beruehet; wie weit sonsten oftermelt unser obrist kriegscommissariat ratione oeconomiae von der hofcamer, ratione militaris aber von dem hofkriegsrath dependiern solle, solches würdet
30 in ermeldt unserer neuen kriegscommissariatsinstruction mit mehrerm ausgeführt werden, wollen dahero gnädigist, dass unser hofcamerpraesident und räthe darob festiglich halten und ihme solche gleich andern cameralien bestens angelegen sein lassen sollen.

Inventur in denen zeugheusern anbetreffend.

35 [39.] Damit bei allen unsern zeugheusern desto besser gehaust und man jederzeit mit zeugsnotturften stattlich versehen seie, also das wür uns in fürfallenden nöthen darauf verlassen mögen, so haben wür derowegen einen obristen land- und hauszeugmaister mit einer besondern instruction und staat bestelt und aufgenomben, darvon ihnen unseren hofcamerräthen jezt und
40 könftig abschriften zuegestellt werden sollen, auf dass sie sich in einem und andern darnach richten mögen.

Und nachdem gedachter unser obristzeugmaister unter andern im befelch hat, dass entweder er oder sein zeugleutenant jährlich zu end eines jeden jahrs bei allen ihme von uns untergebenen zeugheusern inventiern lassen und derselben inventarien abschrift zu unser hofcamer geben, so sollen ermelte unser hofcamerpraesident und räthe jährlich anhalten, dass deme also vollziehung beschehe; und ob sie in ersehung der inventarien mängl befinden, darinnen ein- und fürsehung zu beschehen vonnethen, dasselbe an unsern kriegsrath oder wo es dermassen sachen weren, darinnen sie die hofcamer und kriegsräthe selbst nicht wendung thun möchten, alsdan solches an uns um bschaid gelangen lassen *(= Nr. 21 § 25)*, wie wür dann hiemit a. g. verordnen, dass zu solchem könftigen jährlichen inventiern und aufrichtung der jährlichen inventarien zugleich ein geschworne cameralperson gezogen und auch von derselben gemelte inventarien unterschriben und gefertiget werden.

Fertigung der expeditionen zu andern unsern landcämmern gehörig.

[40.] Indeme nun die landcämmer unser kais. sigill nicht haben, sondern ein geraumbe zeit hero in übung gewest, dass die expeditones schon zuständen gerichteter von selbigen camerpraesidenten, einem rath und dem secretario, der die handlung untern handen hat, zu unserer hofcamer unterschribener eingeschickt, folgends uns zu a. g^{er}. signatur gegeben und alsdann die ausfertigung bei ermelt unserer hofcamer vollzogen und von derselben an die camer, wo es herkomben zu erlegen haben: als wollen wür es auch hinfür also gehaltener und zugleich verordnet haben, dass bei abgebung jedes berichts und guetachtens die bei deren berathschlagungen gegenwärtig geweste praesidenten und räthe durch den secretarium, der solcher erledigung beigewohnt, neben seinen namben aufgezaichnet werden sollen. *(Vgl. Nr. 21 § 58.)*

Correspondenz mit denen andern cämmern und auf vollziehung der an sie ausgehenden befelch fleissig achtung zu geben.

[41.] Und nachdem wür in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen vier cämmer, als nemblich in Hungarn eine zu Presspurg und die andere in Zipps oder Oberhungarn, in Böhaimb eine zu Prag und in Schlesien zu Presslau haben, so wollen und befelchen wür, dass dieselbe oder sovil wür deren könftig noch mehrers aufrichten oder incorporiern möchten, mit unserer hofcamer und hinwiderumb unsere hofcamer mit denen anderen cämmern gueten verstand und correspondenz halten, also was bei jeder camer für nothwendig befunden werden würdt, an uns bringen oder wo sie sonst auf unser erfordern bericht zu thun haben, dass sie solches uns zu handen unserer hofcamer fürderlich überschicken, welche schreiben und bericht unser hof-

camerpraesident eröffnen, folgends in dem hofcamerrath vornemben, berathschlagen, erwegen und uns jederzeit mit ihren guetbedünken fürbringen, wür auch in allweg mit guetem zeitigen rath gnedige erledigung thun wollen und sollen; weilen auch die andere cämmer mit ihren respect nach uns auf unser
5 hofcamer gewisen, so wollen wür nit, dass ainige verordnung an sie in genere oder an eine aus ihnen in specie aus andern unsern hofcanzleien ausgehen, sondern dass es alles in unserm titul und namben von und aus unserer hofcamer beschehe; und obgleich aus übersehen von andern unsern hofcanzleien befelch oder decreten an dieselbe cämmer in denen landen ausgiengen, so sollen
10 sie doch dieselbe zu vollziehen nit schuldig sein, bis dass nicht auch darüber ordentliche fertigung bei unser hofcamer beschicht; insonderheit aber sollen unsere hofcamerräth ihr guetes aufmerken haben, wann denen andern landcämmern und unsern ambtleuten in wichtigen unsern aigenen sachen etwas zu vollziehen oder bericht zu geben geschriben würdet und aber solicher ver-
15 ordnung zu rechter zeit kein vollziehung beschehe, dass sie zeitlich und aufs lengist in monatsfrist und wo die sach so vil anstand nicht erleiden möchte, alsbald mit ernst daran vermahnt und derohalben ein sonders buech, darinnen alle dergleichen unsere aigne sachen, so auf vollziehung umb bericht stehen sambt denen bestimbten terminen verzaichnet und von ihme camer-
20 praesidenten fleissig gehalten werden. *(S. Nr. 21 § 39.)*

Damit aber ein jede aus denen filialcämmern bei denen von uns in einem und andern eingeraumbten sachen und subordination desto rueheiger verbleiben und folgends allenthalben ein bessere ainigkeit, frid und ruehe erhalten, mithin auch unser und des gemeinen wesens
25 angelegener dienst desto besser befördert werden möge, als haben wür uns auf nachfolgende subordination und modos expediendi von einer camer zu der andern a. g^st^. resolviert, dass fürohin die alte ordnung in allweg gehalten werden, jedoch dass in unserer anwesenden hofcamer macht und disposition mit unserer a. g^en^. verwilligung stehen sollen, was
30 sie der notturft nach an die zu Wienn hinterlassene hofcamer jedesmals umb bericht und guetachten oder sonsten abgehen lassen wolle, zumalen inter publica et privata ein billiche distinction zu machen et ob angustiam temporis et summum morae periculum eben auf derlei bericht oft nicht zu warten ist, dannenhero bei derlei begebenheit und
35 eilfertigen fälen genueg sein würd, wann man von der ergehenden expedition ihro hinterlassenen hofcamer pro notitia copias comuniciern würdt; und gleichwie die ihro der hinterlassenen verstattende disposition bei unsern hinterlassenen hof- und österreichischen geldämbtern keinen andern verstand hat, dann dass sich sie allein deren
40 pro publicis necessitatibus und allgemeinen nützlichen ausgaben nach der von uns vorhero ergangenen und ihro intimirten a. g^en^. resolution betragen, ratione der andern privatanweisungen aber vorhero in allweg zu unser anwesenden hofcamer ihr guetachten abgeben, jedoch selbige es hinfüro jederzeit directe an uns überschribener zu unsern

handen einschicken und unser a. g^e. resolution darüber erwarten, auch dergestalt weder in publicis noch privatis einige gelddisposition haben sollen; massen dann im widerigen die vorhabende guete würthschaft bald wider in unordnung gerathen würde, wann jemand mehr als die anwesende hofcamer auf unsere ergehende befelch über die 5 ausgab frei zu disponiern hette, als haben wür dagegen unser hungarischen camer sowol als der Caschauischen administration unter ainsten gemessen anbefolchen, dass jene die correspondenz gleichwie selbe vormaln in usu gewesen auch fürohin mit ihro der hinterlassenen alles fleisses unterhalten, dise aber alle schreiben und bericht- 10 liche guetachten an die hungarische camer, sie aber folgends an sie zu Wienn hinterlassene zu fürkerung der weitern notturft einschicken solle und würdet sie hinterlassene sodann nach weiterer überlegung den befund mit verrern guetachten an uns zu berichten und vermittls unser anwesenden hofcamer die ergehende resolution 15 zu erwarten haben, wormit es dan auch die bewandnus mit unserm administratorn in denen hungarischen bergstetten hat, der zwar ingleichen inskönftig die bericht und guetachten ihr der zu Wienn hinterlassenen zueschicken und sie solche mit ihrem verrern guetbedunken directe an uns überschribener einsenden sollen, allein wür- 20 det von ihme unserer anwesenden hofcamer wochentlich ein specification der an sie hinterlassene abgehenden bericht und guetachten, in importantioribus et urgentioribus aber jedesmalen ein duplicat darvon überschickt werden miessen und würd hiebei von selbsten ausgenomben, dass uns mediante unserer anwesenden camer ganz 25 allein die disposition in bergstetterischen geld-, dienst- und andern sachen und zwar dises privative gegen ihr der hinterlassenen camer verbleiben und dass zu dem ende besagter unserer anwesenden hofcamer allein die monatliche extract, was an gold, silber und paargeld verhanden, nachher hof eingeschickt werden sollen, welche her- 30 nach ihr der zu Wienn hinterlassenen dieselbe schon alle quartal weiters dahin einzuschliessen wissen würd, auf dass sie darüber die n.-ö. buechhalterei vernemben und das verrere, da etwas zu erindern, an uns mit guetachten gelangen lassen könnte.

Erforderung der auszüg von denen cämmern und ämbtern. 35

[42.] Damit auch der überschlag der jährlichen verläg unsers hof- und kriegswesens desto aigentlicher beschehen und unsere hofcamer von all unsern königreich-, fürstenthumb- und landen ordinari und extraordinari empfang und ausgaben jedesmalen guete wissenschaft haben möge, so wollen wür, dass mehrgedacht unser praesident und hofcamerräthe von all- 40

und jeden cämmern und ämbtern quatemberlichen extract, zu beschluss des jahrs aber von jedem ort ganze jahrsauszüg zu dero handen einzuraichen abfordern, solche aber oder ein duplicat darvon jedesmalen zu unserer hofbuechhalterei abzugeben verordnen, als welche inhalt unserer
5 anno sechzehenhundertachtundsechzigsten vor dieselbe ausgefertigten kaiserlichen instruction unter andern befelcht, dergleichen vormerkung zu thun und zu dem ende darüber gewisse büecher und rubricen zu halten und folglichen aus all solchen auszügen alle jahr einen summarischen haubtextract aller unserer ordinari und extraordinari
10 empfäng und ausgaben zu verfassen, damit wür zu aller zeit, wo wür unsern kaiser- und königlichen hof halten, gleich alsbalden wissen und sehen mögen, wie hoch unsere empfäng und ausgaben sich belaufen und zugleich wahrnemben können, bei welcher camer oder ambt unsere einkomben und ausgaben ab- oder zuenemben, auch
15 wie etwo einige correction und verbesserung vorzukeren sein möchte. *(S. Nr. 21 § 30.)*

Fleissige expedition bei denen hungarischen cämmern zu pflegen.

[43.] Nachdeme wür zu mehrer ordnung und aufnembung unsers
20 hungar. kgl. camerguets und unlengst in dem obern crais Hungarn als nemblich in Zipps zu Caschau eine sondere camer mit statlichen uncosten auf- und anrichten lassen, darumben dass die haubtcamer zu Presspurg nit überheuft und an jedem ort desto embsiger auf unsere camergüeter und einkomben gesehen und getrachtet werde, so sollen unsere camerräth bei demsel-
25 ben ambt und cämmern, auch den zugethanen canzleien und buechhaltereien mehrmals anhalten, dass sie ihren instructionen alles fleiss geleben, fürnemblich aber, dass unsere buechhalter in justificierung der raitungen und der darzue gehörigen probationen fleissige getreue achtung geben und keinen mangl, der etwas auf sich tragt, fürüber gehen lassen. *(= Nr. 21 § 71.)*

30

Mehrung der camergüeter in Hungarn.

[44.] Nachdeme auch der allmechtig unser cron Hungarn mit allerlei ansehentlichen gaben vor vilen andern landen, als nemblich mit gold, silber, kupfer und anderen metallen, also auch mit viech, fischen, wein und getraid, reichlich begabt, also, wo der geliebte friden gegen den erbfeind erhalten,
35 dass demselben kgl. camerguet in mehr weg ein ersprüessliche mehrung angerichtet werden möchte: demnach so sollen unsere hofcamerpraesident und räthe dahin gedacht sein und gleichfals bei ermelten unsern hungarischen cämmeren anmahnung thun, dass auf dergleichen mehrung des camerguets nach gestalt der leuf und zeit gedacht und also nichts unterlassen werde,
40 was in disem fal immer fürträglich sein mag. *(= Nr. 21 § 73.)*

Die geföl von dem continuo in Hungarn betreffend.

[45.] Nachdem in unserer cron Hungarn von alters hero gebreuchig gewest, von denen landsassen daselbst bewilligte hilf zu geben, so man das

continuum genant, davon ein starke mannschaft und pferd in denen gespannschaften und craisen gehalten worden, deren man sich in fürfallenden nöthen gleich bedienen können, nunmehr aber dise gleichwol vil eintragende hilf und ertragnus ins abkomben gerathen, jedoch uns daran sehr hoch und dises gelegen, vermittls dessen unsere 5 hungarische gränizzahlungen, die wür aus unsern aigenen mittln bishero mit so nambhaften geldsummen bestritten haben, in etwas zu erringern, als solle unser hofcamerpraesident und räthe darauf bedacht sein, wie man in disem fal die eigentliche beschaffenheit und zugleich von der hungarischen camer bericht und guetachten ab- 10 fordere und einziehe, wie dises werk aufs neu in gang gebracht und mit gueter manier eingerichtet werden könnte, und dass man absonderlich bei etwo eraignenden hungarischen landtag hierauf gebührende obacht machen möge. *(S. Nr. 21 § 70.)*

Hungarischen camerauszüg und deren einschickung über 15 empfang und ausgab.

[46.] Unser hofcamerpraesident und räthe sollen auch bei beeden unsern ober- und unterhungarischen cämeren verfüegen, dass sie zu jeden viertljahren der anschnitt und dreissigist, auch aller anderer geföl und derselben ausgaben und rest lautere auszüg zu ihr der hofcamer handen schicken, da- 20 mit sie die verweisungen auf dieselbe geföl zu haltung glauben und trauens umb sovil eigentlicher und gewisser zu thun habe; und da, wie bishero vorkomben, von ihnen hungarischen cämmeren in einschickung der viertljährigen extract alles empfang und ausgaben nit nachgelebt werden wolte, würd uns selbe unterlassung alsbald anzubringen sein, 25 auf dass wür die weitere nachrückliche notturft verfüegen können, zumalen uns sehr vil und dises hierinfals gelegen, dass selbe extract, gleich wie es mit andern unsern landcämmern beschicht, denen buechhaltereien zu gewöhnlicher vormerkung und verfassung könftiger jährlicher summari extract communiciert werden sollen. *(S.* 30 *Nr. 21 § 68.)*

Vorbehalt in denen hungarischen verschreibungen und die bisthümber und caduciteten nit so gleich zu ersezen und deren interimseinkomben zu denen hungarischen gräniznotturften anzuwenden. 35

[47.] Unser hofcamerpraesident und räthe sollen auch in allweg bedacht sein und bei der hungarischen camer gleichfals zu geschehen verfüegen, dass in allen veränderungen und verschreibungen der camergüeter der vorbehalt der föligkeiten (der uns propter defectum seminis als regierenden könig in Hungarn zuestehet), inseriert und durchaus nit übersehen werde 40

(= Nr. 21 § 72); und weilen wür uns auf vormaligen gehorsamisten vortrag bereits gnedigist resolviert, dass die bistümber im königreich Hungarn, wann sie verledigt werden, zu unterhaltung selbiger gränizen auf eine zeit unersetzt gelassen und die davon falende ein-
5 komben zu disem gemeinnuzigen ende angewendet, wie ingleichen keine einzige aus denen sich ereignenden fäligkeiten anderstwohin als eben zu disem gränizwesen gewidmet und zu solchem ende unvernombener der hungarischen und ohne vorgangener conferenz mit unserer hofcamer in dergleichen materien einiger vortrag weder in
10 denen gewöhnlichen audienzen, noch der ad partem bei uns nicht geschehen solle, allermassen wür dits fals selbst genaue obacht haben und der hungarischen hofcanzlei befelchen wollen, dass von ihro in allen dergleichen sachen, wie auch wo facultates testandi, alienandi, cedendi jus perennitatis und dergleichen gesuecht werden und wobei
15 sonst der fiscus regius auf einige weis interessiert sein kan, jedesmal die hungarische camer durch unsere hofcamer vernomben und ohne derselben bericht oder vernembung, es seie mündlich in einer zusambenkonft oder schriftlich, nichts referiert werden solle.

Fürderliche einbringung der alten dreissigist- und an-
20 schnittsgefölen.

[48.] Gleichfals sollen unsere hofcamerpraesidenten und räthe verfüegen und oftermals vermahnen, dass die alten anschnitt- und dreissigistausständ mit dem eheisten eingebracht und könftig über die ordnung, als vil möglich, nichts ausstehend gelassen werde. *(= Nr. 21 § 69.)*

25 Ordinari wein- und biertranksteuergeföl in Böheimb.

[49.] Damit wür allzeit eigentlich wissen, was wür uns auf die wein- und biergeföl in unserer cron Behaimb zu unserm hofwesen zu versehen haben, so sollen unsere hofcamerpraesident und räthe darob sein, damit unser deputiertenambt über die untereinember guete obsicht halte, solche ge-
30 föl getreulich einzubringen und folglich von quartal zu quartal in gemeltes deputiertenambt ohne machung eines hinterstands abführen, wornach sodann neben einschickung der quatemberlich ausführlichen extract (über die ordinari ambtsausgaben und dessen was nothwendig darauf versichert worden) diese geföl weiters in unser generalhofzahl-
35 ambt lifern thun. *(S. Nr. 21 § 74.)*

Bergwerk und münzsachen betreffend.

[50.] Demnach sich auch in unserm erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen an mehrerlei orten bergwerk erzeigen, worvon unser camer-

guet und auch die gemaine land und leut könftig wohl gebessert werden könnten, so soll unser hofcamerpraesident und räthe in allweg bedacht sein, wie dergleichen köstliche bergwerk auf edlgestein, gold, silber, zün, kupfer, blei und dergleichen, wie die namben haben mogen, erwecket und erbaut, unsere herrschaften und güeter, 5 welche dergleichen bergwerken mit proviant, gehülz, wasser, weg und steg dienen mögen, als vil immer möglich, ledig gemacht und erhalten; da sich auch zwischen uns und andern unsern landleuten wegen der erbzüns, zehent und silberkeuf, gehülz, flosswerk oder sonst in andern sachen, die bergwerk berührend, irrungen zuetrüegen, so 10 solle sie hofcamer zeitlich und fleissig vermahnen und anhalten, dass dergleichen irrungen in den könftigen landtägen oder ausser derselben sonst durch schiedliche und gebührliche weg erörtert werden, damit unser bergwerk und derselben zuegethane durch dergleichen lang schwebende irrungen nit in abfal und erledigung gerathe, darumb 15 dass sie unser hofcamerpraesident und räthe von unsertwegen ob denen ordnungen und privilegien, die anietzo in esse seind und könftig weiter angeordnet und ausgehen möchten, auch hinfüro festiglich handhaben sollen und wollen; zu deme sollen sie auch achtung geben, damit das münzwesen nach beschehener wiederaufrichtung in 20 gueter ordnung getriben, die landschödlich und verbotene pagamentierung und heimbliche verführung der gelder, silber und anderer metal wie auch einschleichung der verbotenen bösen münzen vermög unserer ausgangenen mandaten mit allem ernst abgestelt und zur straf gebracht, die frohn und zehent, desgleichen der gold- oder silber- 25 kauf, welcher uns von rechtswegen zuestehet, ohne einigen unterschleif in unser camer gegen gebührender bezalung in obacht genomben und in disem fal der bergordnung, münzinstruction und unsern ausgangenen generalien und patenten beständig nachgelebt werde. 30

Bergwerk und salzsieden, auch derselben handlungen betreffend.

[51.] Insonderheit aber ist unser endlicher will und mainung, dass unser hofcamerpraesident und räthe mit allem fleiss bedacht sein, die bergwerk sowol als auch des salzsiedens und derselben anhengigen handlungs- 35 sachen, vor allen camerexpeditionen, zu befördern und alle möglichkeit anzuwenden, wie nicht allein die alten bergwerk in unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen, in guetem stand erhalten, sondern daneben auch guete neue bergwerk, unserm camerguet zu nuz und erhaltung viler armben leut, die ihre nahrung davon haben mögen erweckt und erbauet, dass auch ob 40 denselben bauenden gewerken und waldburgen, desgleichen ob denen ambt-

leuten und fürfallenden strittigkeiten mit denen anrainenden landleuten oder denen, auf deren grund und boden diselbe bergwerk aufgeschlagen und alle zuegehörung gebauet muess werden, festiglich handgehabt, unsere herrschaften und güeter, die denenselben bergwerken mit proviant, gehülz, wasser
5 weeg und steeg und sonst in ander weeg dienen mögen, nit andern verkauft oder verpfändt, sondern vilmehr diejenige, so schon hievor an dergleichen orten auf einen ewigen widerkauf verkauft oder verpfändt sein, als vil immer möglich, widerumb ledig gemacht und erhalten werden; ob sich auch zwischen unsern und denen landleuten deren frohn und wechsl oder sonst an-
10 derer sachen halber, die pergwerk berührend, irrungen zuetrüegen, so sollen unser hofcamerpraesident und räthe fleissig anhalten und vermahnen, dass dergleichen irrungen in denen landtägen oder ausser derselben sonst durch gebüehrliche weeg erörtert werden, damit unser bergwerk und derselben zuegethane camerleut durch dergleichen lang schwebende irrungen, wie zuvor
15 mehrmals beschehen, nit in abfal und unterligung gerathen; disen articul sollen auch unser hofcamerpraesident und räthe denen andern unsern cämmeren in unsern namben gleichfals verkünden und also sowohl als sie die hofcamer zu vollziehen mit ernst auflegen. *(= Nr. 21 § 38.)*

Salzgeföl und deren handlung in Böheimb und Schlesien.

20 [52.] Unser hofcamerpraesident und räthe sollen auch bedacht sein und bei gehörigen stellen und ämbtern die notturft vorkeren, damit in unserm erbkönigreich Böheimb und herzogthumben Ob- und Nider-Schlesien unsere salzhandlungen und niderlagen sonderlich zu Tärnawitz und Pless, wie auch die salzsiedewerke zu Newsalz und
25 in fürstenthumb Teschen zu Solza (welches eines unter unsern könig- und landsfürstlichen besten und gewissesten camergefölen ist), bis wür nicht ein anders in kaiser- und königlichen gnaden verordnen, nit allein in jetzigen gueten stand wesentlich erhalten, sondern auch so vil immer möglich weiters vermehren, auch all und jeden etwo
30 disen unserm könig- und landsfürstlichen salzregal entzwischen kombenden hinternüssen zeitlich vorbiegen und steuren werden, massen wür der sachen erforderenden notturft und erindern nach dises unser camergeföl auch selbst jedesmalen festiglichen schützen und handhaben wollen. *(Vgl. Nr. 21 § 75.)*

35 Rentambt in Mähren betreffend.

[53.] Obzwar in vorangezogener alten hofcamerinstruction gedacht gewesen, in Mähren eine besondere camer aufzurichten, seithero aber vor jahren ein rentambt daselbst bestelt worden, warein die landscontributionen sowol als die mauth- und ungeldsgefölen, auch juden-
40 toleranzgelder abgeführt worden und also der rentmeister und gegenschreiber die vornembste cameralpersonen alldort und unter deren

direction die contributionseinnember, zolbeambte und überreuter seind, als lassen wür es bei ermelter ordnung allerdings verbleiben; zumalen aber gleichwolen zu zeiten vil jurisdictionalia zu beobachten und der rentmeister niemand dann seinen gegenschreiber an der hand hat, dahero eine notturft sein will, auf ein mittl zu gedenken, wie 5 besagte jurisdictionalia sowohl als auch andere schwäre und fürnembere sachen inskönftig mehrers befördert und versichert werden:

als haben wür uns a. gst. resolviert, dass von gemeltem rentambt inskönftig in maioribus et difficilioribus unser ohnedas in Mähren sich befindender fiscal, so oft derselbe zu Prün anwesend und wegen 10 seiner ordinari verrichtungen nicht verhindert sein würdet, zu denen ambtshandlungen neben dem gegenschreiber gezogen und alles coniunctim abgehandlet werden solle, worauf nun unsere hofcamer die behörige verordnung zu thun und dises zu beobachten wissen würdet. *(Vgl. Nr. 21 § 77.)* 15

Oberoesterreicherisch salzbergwerk Yschl, Gmundten und Hallstatt.

[54.] Nachdeme in unsern österreichischen landen eines aus den fürnembsten stücken an dem salzsieden gelegen, dasselbe auch nunmehr lange jahr in guetem stand erhalten und noch anno sechzehenhundert 20 vier und fünfzig untersuecht, darüber ein verneuertes reformationslibell verfasset und alles wohl ausgearbeitet worden, als wollen wür gnedigist, dass ob solcher ansehentlicher ordnung bei dem salzcamerguet haubtsächlich gehalten und ohne genuegsambe information oder fundament dieses kleinod in keine neuerung gesetzt noch verwüret, 25 sondern wann sachen vorfüelen, die zu verbessern oder zu unsern mehrern nutzen einzurichten weren, dasselbe reiflich berathschlaget, mithin auch auf dises gedacht werde, dass sich unser hofcamerpraesident und räthe in obgemelten reformationslibell wol informiern und nachdenken. *(Vgl. Nr. 21 § 78.)* 30

Unsere vizdombämbter in Unter- und Oberöesterreich betreffend.

[55.] Nachdeme bishero wahrgenomben worden, dass von disen beeden unsern vor disem gewesten sehr erträglichen ämbtern ratione deren einkomben und zuegehörungen in vil weg die besten gülten ab- 35 gewichen, davon verschriben und verlichen worden, die etwan mit der zeit, forderist die zapfenmass, das ungeld, täz und dergleichen, auch unser n.-ö. castenambt widerumb nach und nach darzuegebracht, die urbarsteuren gebührend verrechnet und was sonsten in

vil weg bei disen ämbtern verbessert, theils versetzte märkt und gülten auch möglichist abgelöst werden möchten: als sollen unser hofcamerpraesidenten und räthe dits orts in allweg fleiss ankeren, gemelte beede ämbter widerumb in ein guetes einkomben zu setzen 5 und der alten zuegehörungen theilhaftig zu machen.

Jederzeit die notturft in unser leib- oder gehaimbe camer zu verordnen.

[56.] Unser hofcamerpraesident und räthe sollen jederzeit auf unser a. g[**]. begehren, so oft es die notturft erfordert, eine summa gelts in unser 10 gehaimbe camer verordnen, welches gelt durch unsern obristcämmerern zu unsern selbst aigenen handen ordentlich wie sich gebührt verraitet werden solle, dergleichen raitungen wür selbst ersehen und wo die gerecht befunden, mit unser kais. signatur bestetigen wollen. *(= Nr. 21 § 27.)*

Hofstat und derselben zalung.

15 [57.] Unser hofcamerpraesident und räthe sollen uns mehrmals vermahnen, darneben wür auch für uns selbst mit gnaden darauf bedacht sein wollen, auf dass unser hofgesünd, vom maisten bis zum mindersten quatemberlich als es immer möglich zu ihr und ihrer diener und pferd nothwendigen unterhaltung ausbezahlt werde; wür haben auch bei unserm obristen hof- 20 maister die verordnung gethan, dass unser hofstat quatemberlich einmal verneuert und desselben verneuerten staats ein abschrift auf unser hofcamer gegeben werde, damit sie sich umb der summa willen, wie hoch sich desselben bezalung erstrecke, darinen ersehen und ihren überschlag darnach machen mögen. *(= Nr. 21 § 26.)*

25 Wie es mit zuestehenden geldposten und verehrungen, die sich auf denen raisen begeben möchten, gehalten werden solle.

[58.] Ob sich dan begäbe, dass uns je zu zeiten in unsern hin- und widerraisen verehrung an wein, fleisch, butter und andern sachen beschehen, 30 so wollen wür, dass solche verehrungen ordentlich in die gebührende hofofficia überantwortet und veraitet werden. *(= Nr. 21 § 65.)*

Zeitliche anmahnung zu bestellung alles vorraths auf denen raisen und fürgenombenen haubthoflägern.

[59.] Wan sich mit unserm hoflager ein aufbruch zuetragen will, so 35 solle sich unser hofcamerpraesident mit unserm hof- und stallmaister mit beiziehung des hofcontralor und hierzue gehörigen beambten einer zusambenkonft vergleichen und einen überschlag machen, was man ungefehrlich (die ganze zeit des ausbleibens, auf kuchel, keller, stall und andere dergleichen hofofficier, fürnemblich aber für allerlei wein, gewürz, habern, heu 40 und stro bederfe und was für ein summa gelds zu erkaufung eines solchen vor-

raths gehören werde, folgends an die ort, wo das haubtlager sein solle, umb zeitliche bestellung aller vorberierten notturften in unserm namben schreiben, damit zu unserer hinkonft alle sachen an der hand seien und nit täglich auf dem markt um doppelt geld zu vertheuerung derselben notturften erkauft derfen werden, sonderlich aber, wan unser hoflager zu Prag oder in Hungarn 5 zu Presspurg, Oedenburg und dergleichen sein würdt, da solle bedacht werden, dass die notturft, fisch, fleisch, getraid, haber, heu, streu, holz und dergleichen aus unsern hungarischen und böheimbischen camerguetsherrschaften, gefolen und geldern zuegeführt und die ausgab des baaren gelts für solche stück, die wür aus denselben herrschaften gehaben mögen, dardurch 10 erspart, in Hungarn aber durch die hungarische camer ohne entgelt der hofcamer solche ausgaben bestritten werden. *(S. Nr. 21 § 64.)*

Verehrungen auf hochzeiten und gevatterschaften.

[60.] Nachdem wür bisher nit allein von unsern würklichen dienern, sondern auch von andern personen vilfältig angesuecht sein worden, auf ihren 15 hochzeiten und kindstaufen unser person repraesentiern zu lassen und wir aber befinden, dass sich dieselbe verehrungen auf ein grosse summa gelts, die sonst wol in andere genötigere weg anzuwenden gewesen were, belaufen, so seind wür derowegen entschlossen, dergleichen verehrungen gegen denen, die nit unsere würkliche diener seind, als vil immer möglich einzustellen, den an- 20 dern aber solche auf die helfte einzuziehen, darauf dan unser hofcamerpraesident und räthe in könftigen dergleichen fürfallenden begehren bedacht sein sollen, wie wür dann gnedigist wollen, dass hinfüro dergleichen ohne unserer hofcamer nichts verwilliget oder angeschafft, dises auch mit der ertheilung der gnadenketten also und dergestalten gehalten 25 werden solle. *(S. Nr. 21 § 66.)*

Tuech und anderer waren erhandlungen zu notturft unsers hofs und der hungarischen gränizen.

[61.] Sovil die warn und andere notturften zu unser und unserer hofstat beklaidung, liverei und clagen anlangt, ist unser gne- 30 digister befelch, will und mainung, dass selbige jederzeit mit vorwissen unsers obristen hofmaisters und hofcamerpraesidentens in beisein unsers hofzahlambts, dan des hofcontralors und jemands von der hof- oder n.-ö. buechhalterei bestelt, ausgenomben und nach derselben beschehenen ordentlichen vergleich und kaufschlüsse auch 35 der darüber von uns erfolgender a. g[en]. ratification aus unserm hofzahlambt bezahlt werden.

Was aber an tüechern zu denen hungarischen gränizbezalungen oder zu beklaidung unserer kriegsvölker vonnethen, dieselbe solle unser hofcamerpraesident oder der von ihme destwegen abgeordneter 40 rath in beisein unsers hofkriegszalambts, jemandens von der n.-ö.

buechhalterei und gewisser hierzue beruefenen ehrlichen und veraidigten tuechbschauern jederzeit, sovil immer möglich und thunlich, von der ersten und nit von der andern und dritten hand im rechten werth zeitlich und nit erst, wan man derselbigen bedürftig, 5 in der eil in höchern werth bestellen.

Und weilen man bishero wahrgenomben, dass zu dergleichen notturften die schlesische, forderist Grinberger schepptüecher auf die hungarischen gränizen und zwar für die Hungarn die roten, blauen, veiglfarb, weixlbraun und stachelgrün, für die teutschen aber 10 die grauen zum tauglichisten sein, als solle er unser hofcamerpraesident und räthe darauf bedacht sein, dass sie jederzeit von dorten her oder leztlich auch aus Mähren an drei und vier siglern, jedoch in gleicher läng, braite und güete, die zeitliche bestellung machen, dieselbe bei der liferung durch die bestelte tuechbeschauer ordent- 15 lich beschauen, die schlechten ausschlüessen, und die gueten gewohnlichermassen streichen lassen sollen; und weilen man nebenstbei für die obristen, obristleutnant, obristwachtmaister, haubtleut und andere officire auch in gueten tüechern als scharlach, gronat, zimeson, stamet und rasthain ainige anzahl vonnethen, als werden sie selbige 20 auch im leüchtisten werth zu erhandlen und unsern schaden zu verhüeten wissen. *(Vgl. Nr. 21 § 33.)*

Fürsehung der gränizen.

[62.] Wiewolen wür zu berathschlagung und handlung der kriegssachen einen sonder besetzten kriegsrath haben, jedoch derselben unterhalt 25 fürnemblich an der geldhandlung gelegen, sollen gedachte unsere hofcamerräth mit unserm kriegsrath ditsfals guete correspondenz und zusambenkonften halten, damit in allerweg getrachtet werde, die besatzungen und was hierzue vonnethen quatemberlich auszuthailen, umb dardurch dieselbe gränizleut bei guetem willen und getreuen beistand in könftiger noth zu erhalten, 30 auf dass auch die obristen befelchsleut desto mehrer gehorsamb bei ihnen haben, die bei denen lang angestandenen musterungen gebrauchte vörthl die gräniz sicherlich verwahrt, wür auch sowohl als unsere hofcamer des beschwerlichen überlaufens der ausstehenden kriegsbezalung halber enthebt werden. *(= Nr. 21 § 20.)*

35 Die proviantierung der hungarischen gränizen und anderer unser kriegsvölker.

[63.] Weilen uns an proviantierung der hungarischen gränizen und was demselben anhengig haubtsächlich gelegen, hingegen bishero vilmals die wohlfeile zeit des traidkaufs versäumbt und kein 40 rechter vorrath auf die gränizfestungen verschafft und alsdann folgents erst, wann die theurungen eingefallen, schödliche traidkeuf

und contract geschlossen worden, welches wür hinfüro keineswegs gestatten wollen: als ist unser gnedigister befehl, dass unser hofcamer könftig bei unserer hungarischen gränizproviantierung die bestmöglichiste würthschaft führen, die wohlfeile zeit wohl in obacht nemben und einen solchen vorrath in getraid und meel mit führung 5 des eigenen malters auf unsern herrschaftmühlen zu Hungarischen Altenburg oder wo sie es für guet befinden werden, zusamben verschaffen sollen, damit sie unsere gränizen jederzeit wenigist auf jahr und tag versehen sein mögen: nach welchem sich unser hofcamer auch bei proviantierung anderer unserer kriegsvölker zu verhalten 10 haben würdet, wie sie dann in disem fal auf das malter, wievil eigentlich von einem n.-ö. landmuth traid mit abzug der mihlmauth an gueten lautern meel und kleien herauskomben kann und ob dem armben soldaten das brod in rechtem gewicht, wohl ausgebachener gereicht werde, sonderbar guete obacht halten und wann deme zu- 15 widergehandlet, darüber mit gebührender straf verfahren, auch im fal das verbrechen gross, selbiges an uns gebracht und darüber unsere a. g^{ste}. resolution erwartet werden solle.

Verwilligung der gnaden und bezalung der alten schulden.

[64.] Wür befinden, dass sich vorherig und in zeit unserer re- 20 gierung nach und nach verwilligte gnaden auf etliche millionen belaufen, daran noch ein sehr grosser ausstand verhanden.

Weilen nun neben dem übernombenen grossen schuldenlast und bisher geschwebten kriegszeiten bei so vilfältigen schwären ausgaben unsere erbkönigreich und länder von mittln dergestalt erschöpft, 25 dass wür unser hofstaat und die allerseits darzue erforderte allgemeine notturften schwerlich bestreiten oder beriertem unserm erbkönigreich-, fürstenthumb- und ländern ein mehrers über die unmöglichkeit beizutragen nicht werden zuemessen können: als ist unser gnedigister befelch hiemit, dass unser hofcamerpraesident und räthe nunmehr 30 mit einrathung der weitern gnaden und bezahlung der alten schuldensposten bis auf verbesserung der zeiten und abstattung der bisher aufgebrachten kriegsdarlehen bis auf unser weiter gnedigiste verordnung einen gänzlichen instand halten und von dergleichen partheisachen hinfüro nichts vortragen, es seie dann, dass einer und der an- 35 dere uns absonderlichen gueten neuen dienst geleist und ein würkliche erkantnus verdient oder auch die wittib oder kinder ganz mittllos hinterlassen hette und wür es also absonderlich gnedigist beobachten oder befelchen theten; hingegen wollen wür gnedigist gedacht sein, auch sodann die alten rechtmässige schulden sovil möglich nach und 40

nach zu bezalen, sonsten aber soll hinfüro bei einrathung der gnaden dieses nicht beobachtet werden, wie lang, sondern wie wohl oder nützlich einer gedient, und diser oder jener so vil empfangen, sondern ob er ausser seiner instruction etwas absonderlich nützliches
5 gethan, die einkomben seines anvertrauten ambts vermehrt, unordnung abgebracht, keinen raitrest gemacht oder in die gelder niemalen gegriffen oder sonsten anderwerts etwas extraordinari gearbeitet und particularisches an die hand gegeben, zumalen mancher in einem jahr mehr als ein anderer in zehen jahren laisten können; nit we-
10 niger ist darbei zu beobachten, was ein und anderer für besoldung und accidentien genossen, nach welchen allein erst ein proportioniertes moderiertes und zwar jedesmals das genauiste und geringiste quantum in obgemelten fälen einzurathen und auszuwerfen sein würdet. *(Vgl. Nr. 21 §§ 15 u. 23.)*

15 Dass die verwilligungen der gnaden und abfertigung nur für die eheliche leibserben der verstorbenen officier und nicht deren wittiben gemaint und gerathen werden sollen.

[65.] Wür vernemben, dass sich zwar bis anher gemainiglich sowohl die wittiben als leibserben der unsern abgestorbenen räth
20 und officiern verwilligten abfertigungen anzumassen und ihren theil dabei oder daraus zu haben begehrt, sintemahlen wür aber nicht für billich zu sein erachten, dass solch unser gnad besagten ehelichen leibserben im wenigisten entzogen und ermelten wittiben (durch welche es sodann auf fremder und bei uns in wenigisten verdienter
25 leut genüessung kombt) zuegeaignet werden solle: also solle unser hofcamer gedacht sein, wann sich könftig dergleichen supplicanten anmelden, dass in abgebung derselben bericht und guetachtens hinfüro die wittiben (es were dann eine etwo so armb, dass dieselbe sonsten von nichten zu leben, zumalen aber auch, wann sie etwa
30 vil jahr mit ihrem verstorbenen ehemann in ehrn gehaust hette) darinnen ausgeschlossen, von ihnen kein anbringen angenomben und also ein solche gnadabfertigung allein des verstorbenen ehelichen leibserben zu billicher recompens dessen geleisten diensten und damit auch dieselbe zur nachfolg desto mehr angeraizt, gemaint und
35 zuegeaignet werden solle: jedoch wann die wittib ein getreue muetter der kinder ist und inen wol wartet, sollen sie solang sie im wittibstand verbleibt und nit ad secunda vota schreitet, die abfertigung mit denen kindern genüessen und dises solle auch verstanden sein, wann ein wittib von solchem irem verstorbenen mann in totum vel
40 in partem zu einer erbin eingesetzt worden.

Heimbfallende oder expirirte intertenimenta, pensionen, provisionen und dergleichen.

[66.] Nachdeme sich oft begibt, dass mit der zeit intertenimenta, pensionen, provisionen und dergleichen durch todfäl oder in ander weg aufhören und uns haimbfallen, sich aber auf deren er- 5 kundigung und erlangende wissenschaft gleich andere parteien darumben anmelden, aus der extraordinari ein fortlaufende ordinari verwilligung machen und unsern gefölen gleichsamb ein ewiges onus aufbürden wollen: als ist unser will und mainung, dass unser hofcamerpraesident und räthe hinfüro dergleichen parteien von solchem 10 ansuechen gänzlich abweisen und durchaus kein üble consequenz daraus machen, weniger uns zu unserer gnedigisten resolution vorbringen und darzue einrathen sollen, es seie dann, dass es solche meritierte leut und bediente weren, welche ein dergleichen gnadengab sonderbar wohl verdient und wür sie in anderweg mit gnaden zu 15 bedenken ursach hetten; und weilen im übrigen dergleichen intertenimenta, pensionen, provisionen und was demselben mehrers anhengig, jährlich ein merkliches austragen, deren theils auf ein gewisse zeit, theils mit absonderlichen bedingnussen und nit auf lebenlang verwilliget worden, als ist unser gnedigister befelch, dass unser 20 hofcamerpraesident und räthe uns jährlich über solche verwilligungen und wie dieselbe beschehen ein ausführlichen extract übergeben, solches auch bei denen andern cämmeren also zu vollziehen anbefelchen sollen, damit wür uns darinnen ersehen und die verrere notturft darüber verordnen können; und weilen wir auch gnedigist wahr- 25 genomben, dass hiebevor im romischen reich gewissen cron- und stattsteuern, wie auch toleranzgelder verwilliget und gereicht worden, derentheils unsere alte und verdiente hofdiener anstatt einer gnad genossen, so unter unserer kaiserlichen hofkammer disposition gewesen, ietzo aber allerdings durch misbrauch davon komben, als wollen wür 30 ebenfals, dass hinfüro diese geföl widerumben zu gedacht unser hofcamer disposition gezogen, zu welchem ende wür ein solches unserer reichshofcanzlei intimieren lassen wollen.

Verordnung gelds vor unsere hofofficier und derselben verraitungen betreffend. 35

[67.] Vor unsere verrechnete hofofficier solle niemands kein geldanschaffung zu thun haben, dann allein unsere hofcamerpraesidenten und räthe; und obwolen zwar gedacht unserer hofofficier als

hofcontralors, kuchelschreibers, zöhrgadners,[1]) keller- und fuettermaisters, wie auch lichtkämmerers und kammerfouriers raitungen von anno sechzehenhundertsibenunddreissig bis end sechzehenhundertsibenundsechzig zu unser hofbuechhalterei abgegeben und daselbst revidiert worden, so ist doch folglich von unserer hofcamer verordnet worden, weilen die hofzahlambts- oder haubtraitungen (mit welchen besagte hofämbter und zwar allein der geldempfäng halber, einige connexitet haben) bei unserer n.-ö. buechhalterei aufgenomben und revidiert und bei gedachter n.-ö. buechalterei vil mehr raitungsbediente, als bei der hofbuechhalterei sich befinden, dass auch gedachte hofofficierraitungen von anno sechzehenhundertachtundsechzig alldahin abgegeben werden sollen, welches bishero so geschehen; nachdem aber anjetzo auf unsern kaiserlichen reisen, deren die hofbuechhalterei, absonderlich denen haubtreisen, jederzeit beizuwohnen hat, wahrgenomben würdet, dass solcher hofofficier raitungen alda bei der hofbuechhalterei wegen vilfältigen nachschlagens und unterschidlich zu erstatten habenden berichtsverfassungen nöthiger dann bei der n.-ö. buechhalterei, zumalen die geldempfäng bei ausgang eines jeden jahres zwischen beeden buechhaltereien, wie vor disen beschehen, gar leicht gegen einander gehalten werden können, ob nemblich der hofofficier nit mehr gelt in sein ambt empfangen habe, als er etwo verrechnet, als würdt das beste sein, dass umb erwehnter ursachen willen inskönftig mehrgedachter hofofficier raitungen auf die stets bei unserm hof anwesende hofbuechhalterei abgegeben werden sollen. *(Vgl. Nr. 21 § 28.)*

Folgen nun die articuln und puncten, so die bestellung der gesambten hofcamer und canzlei, auch die verrichtung der andern beambten anberühren.

[68.] Und erstlich zwar, weilen ein hofcammerpraesident mit denen gesambten cämmern und canzleien zu hausen, zu handlen und zu wandlen hat, als setzen wür in ihne hofcammerpraesidenten das völlige gnedigiste vertrauen und versehen uns, dass uns er zu beställung und ersetzung eines und des andern diensts jederzeit die besten und qualificiertesten personen ohne scheuch und ohne allen respect dergestalt nach eingeholtem rath von denen secretarien und andern vorschlagen werde, wie er solches heunt oder morgen in der ewigkeit vor dem strengen gericht gottes zu verantworten haben würdet, massen wür dann solches eben zu dem ende ihme auf sein

---

[1]) *Beschließer der Speiseräume.*

gewissen und könftige alleinige verantwortung völlig und lediglich hinumblassen und hingegen den gewalt einräumben, dass wie bishero also auch inskönftig uns er allein über dergleichen ersezungen sein guetachten abgeben möge, welchem wür auch jederzeit sovil müglich und thunlich sein würdet, stattzuthun und selbiges zu bestä- 5 tigen uns angelegen sein lassen werden, hingegen thun wür uns wie obgemelt seines gewissens und verantwortung allein halten.

Der hofcamersecretarii dienst belangend.

[69.] Damit die erledigten handlungen unter und zwischen denen rathszeiten der notturft nach und zu der parteien beförderung 10 förmblich, schleunig und umb so vil eheunder verfasset und expedirt werden, so sollen sie secretarien, wann sie in rath oder zu dem hofcammerpraesidenten erfordert werden, alsobald erscheinen und die ihnen fürgebende sachen ordentlich nach einander ablesen oder auf befelch des hofcamerpraesidentens, da er solches nit selbsten thun 15 wolte, mit allen umbständen mündlich vortragen, auf die berathschlagung fleissig merken und dieselbe verzeichnen und was für ratschlög auf die anbringen oder bericht offen oder gefertiget, so denen partheien zu geben oder sonst auf ihr begehrn mit verordnung auszugehen seind, derselben rathschlög im rath auf ein sonders papier 20 stellen und dann nach der von dem hofcamerpraesidenten beschehener übersehung und correctur erst auf solche anbringen und bericht lauter schreiben und die andern berathschlagte sachen und handlungen, inhalt derselben berathschlagung unter und zwischen denen rathszeiten sovil möglich fürderlich und unversäumblich verfassen, 25 damit selbige nit überhäuft und uns oder denen partheien zu nachtheil verzogen werden; und ob sie secretarien die erledigte händl zwischen bemelten rathszeiten und stunden, daran sie wie hernach folgt zu und von dem dienst gehen sollen, nit alle stellen und aufsezen möchten, solches entzwischen in ihren wohnungen verrichten, 30 doch dass sie ausser derjenigen schriften, die sie jederzeit darzue bederfen, sonst keine aus der canzlei tragen, noch die geheimb eröffnen, folgents die gestelte concept, wan sie zuvor auf weis und mass, wie wür durch sonderbare specialverordnungen bereit fürgesehen, überlesen und übersehen worden sein, alsobald in der canzlei 35 zuständen schreiben und benebens kein copei von einiger sachen, so nit ausdruckentliche bewilligung mit sich bringen oder ohne erlaubnus des hofcamerpraesidentens herausgeben.

Sie sollen auch die zum herzuesuechen gebende sachen bei der registratur, da man daselbst damit etwa säumbig erschine, selbst 40

sollicitiern, mit fleiss durchsehen und alsobald im nechsten rath mit solcher ordnung und richtigkeit fürbringen, dass man darunter nicht allein die zeit gewünnen, sondern auch mit gewissheit darauf verlassen möge, gleichfals auf die erledigten sachen, sobald sie aus dem
5 rath gelassen, die berathschlagung straggs, ordentlich und fleissig nicht allein verzeichnen, sondern dieselbe auch folgends von stund an zum expeditbuech und nach gefolgter expedition endlich in die registratur geben, damit solche daselbst von tag zu tag und folgends von einem monat zum andern ordentlich eingetragen, sonderlich aber
10 das, was man ihnen secretarien herfürsuecht, jedesmal widerrumb in gemelte registratur überantwortet und also in summa alle unrichtigkeit gänzlich verhüetet werde, welches dann durch dises mittl ganz leichtlich geschehen kann, wann die erledigte sachen von einem tag zum andern expedirt und solche expedition nicht auf
15 die lange bank geschoben oder verzogen werden.

So wollen wür demnach und ist unserer weiterer ernstlicher befelch, obschon die ausfertigung solcher expedirten sachen fürnemblich nur des registrators dienst anbetrifft, dass doch jedweder secretari sein aufmerken dahin halte, damit seine unter hand
20 habende expeditiones nicht allein in der canzlei zur fürderung getriben, sondern auch von dannen verrer an ihr ort möglichist befördert, zu denen buechhaltereien zur fleissigen fürmerkung gegeben und also hierinnen mit gueter ordnung alles fleiss fürgangen werden solle.

25 Sovil die geldanschaffungen und dergleichen verordnung anbetrifft, die entweder auf unser resolution oder von der camer selbst ausgehen, die sollen alle vor der endlichen ausfertigung durch den praesidenten, den anwesenden eltisten rath und den secretario wie bishero also auch inskönftig unterschriben werden und weilen uns
30 an gueten abgerichten secretarien sehr vil gelegen und benebens nothwendig ist, dass hierzue allgemach junge leut nach und nach erziglet und tauglich gemacht werden, als geben wür ihme hofcamerpraesidenten die a. g^{ste}. erlaubnus, dass er zu zeiten den verhandenen protocollisten, die registratores, expeditores, concipisten und der-
35 gleichen würklich dienende personen nach seinem guetbedünken in rath oder zu sich beruefen und alda selbige mit dem ablesen, aufmerken, extrahiern, concipiern und sonsten probiern und also selbsten ihre tauglichkeit zu deren könftigen vorschlag erfahren möge, jedoch dass sie die ihnen also zur prob anvertraute expeditionen
40 demjenigen secretario ad revidendum et expediendum widerumb zuestellen, welchen selbige von rechtswegen zuestehet und also denen-

selben nichts entzogen werde; dann wür auf alle weis genaigt sein, sovil möglich unsere würklich dienende leut nach deren tauglichkeit von einem grad zu dem andern vor allen frembden gnediglich zu befördern, so geben wür ihme hofcamerpraesidenten verrers die a. g[ste]. erlaubnus, dass er die secretarios in denen conferenzien, in denen publicis und sonsten ohne beobachtung des senii nach gefallen gebrauchen könne und möge, wie er vermeint, dass einer fleissiger, geschickter und tauglicher seie als der ander, weilen er mit ihnen zu hausen und die arbeiten zu verrichten hat.

Cammerprocuratoris ambt.

[70.] Nachdem unserm hofcamerwesen an ordentlicher handlung des camerprocuratorambts sehr vil gelegen und unserm jezigen camerprocuratori ein instruction aufgericht worden, so wollen wür, dass unser hofcamerpraesidenten und räthe

1. jederzeit steif ob deren vollziehung halten, insonderheit aber die sachen dahin richten, dass der jezige und könftige camerprocurator alle rechtssachen mit unserer hofcamer vorwissen anfache, fortführe und darinnen schlüesse;

2. item dass von ihme ein ordentliches libell, darinnen alle anhangende rechtssachen, in was terminis ein jedwedere seie oder stehe und was verrers darinnen zu handlen, begriffen, zu end jedes jahrs verfasst und ein gleichmässiges exemplar zu unserer hofcamer übergeben und also jederzeit mit demselben und zugleich mit deme continuiert werde, was sich für neue rechtssachen widerumb zuetragen und sich die alten mit dem process von einer zeit zur andern verändern;

3. item dass auch unsere hofcamer nicht allein ihne unsern camerprocuratorn schriftlich oder mündlich oft vernembe, sondern auch selbst ihr aufmerken habe, was sich jederzeit für strafen und pöenfäl und dergleichen, auch andere unserm kaiserlichen und landsfürstlichen fisco zueerkennte urthl zuetragen und darauf embsig anhalte, damit solchen erkantnussen unablessig nachgesezt und hierinnen durchaus nichts verschwigen, sondern alles uns zu guetem durch unsere hofcamer ordentlich eingebracht und verraitet werde, massen dann eben zu dem ende keine einige andere canzlei oder stöl mit einforderung, einnembung oder ausgebung dergleichen erfolgenden fiscalischen strafen, abfahrtgelder, pöenfäl und dergleichen als allein unser hofcamer thun und selbige uns zu unsern a. g[sten]. entschluss allergehorsambist vorzubringen haben sollen.

4. Es sollen auch unsere hofcamerpraesident und räthe gedacht sein, dass unsere regalien, wie solche namben haben mögen, sovil unser camerguet berührt und etwa mit oder unter vermeinter praescription, auch craftlosen privilegien unterdrückt worden, widerumb
5 erhalten werden möchten; und weilen solche regalien, landsfürstliche rent- und einkomben nicht verschwigen bleiben mögen, denenselben nachgefragt und sovil recht und billich ist, widerumb zu unsern handen gebracht und benebens, wann ein fiscalischer rechtsprocess fürzunemben berathschlagt würdt, bei unserm camerprocuratorn zu
10 verfüegen und darob zu sein, dass er demselben fleissig und treulich, darzue stracks und förderlich nachseze und darinnen keinen unnottürftigen aufschub oder verlängerung gebrauche, noch sich durch die parteien in einigerlei weis aufziehen lasse, in welchen allen ihme camerprocuratorn gedachte unser hofcamer von unsertwegen räthlich,
15 hilflich und beiständig sein, sich auch gedachte unsere hofcamerpraesidenten und räthe ausserhalb unsers vorwissen, ehe sie uns der sachen gründlich berichten und darauf von uns bescheid, was unser gemieth und willen darinnen zu handlen seie, empfangen, in kein güetige handlung einlassen und sonderlich unser hofcamerpraesident
20 und räthe die sachen, darumben ein partei mit recht fürzunemben, jederzeit mit fleiss notturftiglich erwegen und zu verhüetung schimpfs und unlusts, so uns nit allein bei denen parteien, sondern auch sonst entstehen möchte, bedacht sein sollen, niemands durch unsern camerprocuratorn mit ladung fürzunemben oder in rechtfertigung zu ziehen,
25 man seie dann gegen dem oder derselben wol gegründt oder zu recht genuegsamb gefasst, wie wür dann disem unserm cammerprocuratorambt zu mehrerm nachricht und hülf der ständ in Österreich und sonsten habenden privilegien bei unsern canzleien nach lengs ausschreiben und unserer hofcamer zuestellen lassen wollen.

30 5. Verrers solle dem camerprocuratorn auf alle weis verboten sein, einigen andern parteien sive per se sive per alios, directe vel indirecte, tacite vel expresse zu dienen oder selbigen mit rath und that beizuspringen, sondern sich dessen allerdings zu enthalten und hingegen unsern eigenen sachen allein auf das fleissigiste und treuiste
35 abzuwarten, damit nicht noth seie, ihme einen oder zwei adjuncten zu halten, so gewiss als wider ihne bei der ersten erfahrung des widrigen mit scharpfer einsehung, amotion und sonst unverschont verfahren werden solle.

Wie die secretarien und alle andere canzleiverwandte ihre dienst besuechen und denen abwarten sollen.

[71.] Wür wollen auch, dass die secretarien und alle andere canzleiverwandte ausser der sonn- und feirtäg winter- und sommerszeiten täglich vormittag zeitlich umb die achte stund und nachmittag umb drei uhr bei ihren diensten sein, denenselben fleissig auswarten und morgends vor eilf und nachmittag vor sechs uhr nicht abgehen, auch an denen tägen, daran die räthe nachmittag nicht zusambenkomben, nicht weniger in die canzlei gehen und ihre dienst verrichten, darzue ausser des hofcamerpraesidenten vorwissen und erlaubnus oder leibsunpässlichkeit, die aber in allweg angezeigt werden solle, nicht ausbleiben und da einer oder der ander je zu zeiten in seinen eigenen notturften zu verreisen hette, soll er dasselbe dem hofcamerpraesidenten oder in dessen abwesenheit seinem substituto fürbringen und über die bewilligte und bestimbte zeit nit ausbleiben; da es aber beschähe, so solle dieselbe übrige zeit oder da einer ohne erlaubnus vom dienst ausstehen würdt, als ein absent aufgezeichnet und folgends an desselben besoldung abgezogen werden; doch soll denen secretarien und andern zuegelassen sein, dass sie an den feirabend oder auch wann sie secretarii mit der expedition bei der stöl nicht gefolgen können, die unter handen habenden sachen anheimbs in ihre wohnungen tragen und expedieren mögen; insonderheit aber wollen wür jedem hofcamerrath a. g^{st}. erlauben, jährlich zwei monat in seinen eigenen geschäften abwesend zu sein, jedoch solches mit vorwissen und einwilligung unserer und des hofcamerpraesidentens, auch dergestalt, dass nicht alle räth auf einmal, sondern nur einer oder zwei abreisen und so lang ausbleiben mögen, damit das collegium genuegsamb besezter gelassen und durch die abwesenheit eines oder des andern an unserm cameraldienst nichts verabsäumbet werde.

Hofcamerdiener verrichtung.

[72.] Weilen bei unserer hofcamer vier ordinari camerdiener gehalten werden, so man bishero jederzeit zu auf- und abführung der Moscoviter, Türckhen und Tattern und dergleichen völker, auch deren speeisung und dann zu sollicitierung der sachen bei denen andern stölen und sonsten gebraucht, als solle es noch darbei sein verbleiben haben, jedoch soll unser hofcamerpraesident dieselbe ernstlich dahin anhalten, dass sie hinfüro neben ihrer ohnedas obligenden ordinari verricht- und täglichen aufwartung auch alle ex officio einkombende guetachten und expeditionen sowol bei allen unsern hof-

und n.-ö. canzleien als bei denen secretarien und sonst allenthalben bei allen andern expeditionen und ordnungen alles fleiss sollicitiern, zur expedition treiben und was alsdann würklich expediert, forderist unsern hofcamerpraesidenten und ihnen unsern buechhaltereien zum 5 vormerken anzeigen sollen, wie sie unsere hofcamerdiener dann von dannen aus jederzeit gewisse verzeichnussen zu empfangen haben werden, was ihnen zu sollicitiern und zu treiben obligen würdet, damit hierdurch unser eigene und andere fürnembere sachen vor allen befördert und entgegen die bishero unnöthig verwilligten extraordinari 10 adjuten, so destwegen denen, so die sachen sollicitiert, gereicht worden, erspart werden; insonderheit aber sollen sie hofcamerdiener unserm hofcamerpraesidenten alle tag fleissig aufwarten und demselben gehorsamblich nachkomben, was er in einem oder dem andern anbefelchen und selbigen auftragen würdet.

15 Des registratoris und taxatoris, wie auch dessen registratorsadjuncten und taxgegenschreiber, expeditors und dergleichen dienst betreffend.

[73.] Der hofcamerregistrator solle sambt seinen adjuncten alle und jede expedirte camersachen, all unsere bevelch, bericht und 20 andere einkombene schriften, item die erlegten revers, inventarien, bstand, kauf und bürgschaft und derlei briefliche urkunden ordentlich abtheilen, jedes besonders einschreiben und eintragen, also auch die expedirten concept, der subordinirten cämmer an uns gelangte bericht und was sie in unserm namben für brief, befelch, bestal-25 lungen, instructionen, item kaufs- pfand- und andere verschreibungen fertigen und ausgehen lassen, alles fein ordentlich relationiern, in die buecher und register, jedes nach seinen rubricen der bisher gebreuchigen gueten ordnung nach einzeichnen, auch darüber gebreuchige tabulaturn mit ihren ziffern machen und halten, damit ein 30 jedes fürderlich zu finden, desgleichen was darauf einzuregistriern vonnethen, dasselbe an denen concepten mit dem gebreuchigen registerzeichen, genuegsamb vormerken und es denen cancellisten zum abschreiben unter die hand geben, folgends die registriert- und in die büecher abgeschribene sachen und concepten fleissig collatio-35 niern und auch ein tabulatur darüber machen; er registrator und seine adjuncten sollen auch die brief, so bei der hofcamer ausgehen inhalt der bisher gehaltenen ordnung gegen den durch den hofcamerpraesidenten übersehenen concepten fleissig überlesen, damit dieselbe just und correct geschriben, dann die darzue gehörige ein-40 schlüss hinzuelegen, folgends zuemachen, besiglen, ausfertigen und

an diejenige ort, dahin sie gehören, überschicken und antwort darumb thun, das kaiserliche sigill nit missbrauchen, weniger selbiges jemands andern vertrauen, sondern in gueter verwahr halten, wie es sein jurament ohnedas auf sich tragt, nit weniger an denen posttägen, auf dass uns nichts verabsäumbt oder zu nachtheil geraiche, 5 sich darmit ohne verzug schleunig befürdern, wie auch den anderten tag nach dem posttag unserm hofcamerpraesidenten ein specification und verzaichnus der wekgeschickten und wekgegangenen expeditionen gewiss und unfehlbarlich einraichen; item was sonsten für sachen zum herfürsuechen vonnethen oder wie solche von zeit zu zeit er- 10 fordert werden und ihme registrator und adjuncten zu verrichten zuestehet, sollen sie darinnen nichts verabsäumben, sondern die notturft alsbald verrichten und damit man wisse, wo derlei sachen hingegeben werden, dieselbe fleissig vormerken und da sie folgends zurückkomben, ein jedes widerumb an sein ort ordentlich legen, 15 und eintragen, doch solle weder gemelter registrator noch dessen adjuncten für sich selbst ohne vorwissen und willen gedachtes hofcamerpraesidentens ainiger partei auf deren begehren nichts aufsuechen, weniger comuniciern oder hinausgeben. Was aber unsere buechhalter und raiträthe zu machung der bericht und in ander weg 20 zu unsern diensten vonnethen, das solle ihnen von denen registraturn und expediten aus gegen recognition jederzeit erfolgt, jedoch vorgemerkt und alle ausgehobene sachen, nachdeme man selbiger nicht mehr bedürftig, widerumb fleissig zurückgegeben, wie auch unserm hofcamerpraesidenten monatlich ein verzeichnus der ausgehobenen 25 und entweder bereit widerumb zuegestelten oder noch nicht zurückgeschickten sachen zu dem ende eingeraicht werden, damit er darvon wissenschaft haben und die zurückschickung gehöriger orten anbefelchen möge; und dise und dergleichen verrichtungen wollen wür auch denen expeditorn und ihren adjuncten in genere und specie 30 hiemit durchgehends a. g^st. aufgetragen und anbefolchen haben. *(Vgl. Nr. 21 § 61.)*

Taxierung der hofcamerexpeditionen.

[74.] Weilen wür aus erheblichen ursachen ein ganz neue taxordnung unterm dato dreizehenden augusti anno sechzehenhundert- 35 undachtzig[1]) aufrichten und ausfertigen lassen, wie es mit einbringung der taxa bei unserm hofcamermittl hinfüro und bis auf unser weiter etwan erfolgende a. g^ste. resolution gehalten werden solle, als wollen

---

[1]) *Liegt nicht vor.*

wür, dass unser hofcamerpraesident, wie bei andern canzleien respectu der hofcanzlern gebreuchig, die völlige disposition darüber, jedoch solcher taxordnung gemäss, bestendig haben und gemelte taxordnung festiglich handhaben, denen registratorn zuegleich taxatorn und dessen 5 gegenhandlern ernstlich einbünden, dass sie in einbring- und verraitung derselben treulich handlen, die monatliche extract der empfäng unserm hofcamerpraesidenten und von dannen zu unserer hofbuechhalterei ordentlich abgeben, mit derselben zur gebreuchigen vormerkung guete vernemb- und communicierung der notturften 10 pflegen und jährlich eine raitung darüber einraichen, auch sonsten allem und jedem treulich nachkomben sollen, was gemelte taxordnung durchgehents in sich hat. *(Vgl. Nr. 21 § 60.)*

Articul wegen der concipisten.

[75.] Erstlich sovil die concipisten anbetrifft, sollen sie forderist 15 alles dasjenige bestendig halten, was in genere und insgemein denen gesambten canzleipersonen in diser instruction in einem und andern a. g^st^. anbefolchen würdet,

2. aber in specie ihren sonderbaren fleiss, treu und eifer, in extrahiern, concipiern und sonsten in allen andern unaufhörlich er- 20 zaigen, was ihnen von dem hofcamerpraesidenten und denen secretarien auferlegt und aufgetragen würdet, darmit sie sich dardurch zu noch mehrer diensten tauglich und geschicklich machen können.

Articul wegen der canzellisten.

[76.] Die canzellisten oder ingrossisten bei diser camer sollen 25 alles dasjenige, so ihnen in briefen, befelchen, generalien, verschreibungen und sonsten von denen secretarien, registratorn und dessen adjuncten zum abschreiben und copei zu machen unter die hand gegeben würdt, ordentlich, fleissig, sauber und correct schreiben, damit es im überlesen nicht anderst befunden werde.

30 2. Die concepta keineswegs mit sich nach haus nemben, sondern selbe darinen in ihren schubladen verspörter verbleiben lassen.

3. Sich aller bescheidenheit gegen denen secretarien, registratorn und deren adjuncten und sonst in der canzlei gebrauchen und ihren dinstverrichtungen unwidersezlich nachkomben.

35 4. Die in diser instruction benennte stunden, vormittag von acht bis eilf, nachmittag aber von drei bis sechs uhr, zu rechter zeit antreten, fleissig aussizen und vor endung derselben, sonderlich aber an denen posttägen eheunder nicht als bis alles so vonnethen verrichtet, keineswegs abgehen, sondern, da jezuweilen keine concepta

oder andere sachen zum schreiben verhanden, sie gleichwolen ein als andern weg zum dienst erscheinen und allda verbleiben, sich auch mit schreiben, lesen und andern sachen darinnen occupieren und also ihren pflichten ein vollkombenes benüegen leisten, sich auch dardurch zur höchern beförderung tauglich machen. 5

5. Da derselben einer oder ander jezuzeiten in seinen aigenen geschäften zu thun hette oder gern auf etliche täg über land reisen wolte, soll derselbe solches mit vorwissen und einwilligung des hofcamerpraesidentens vorkeren, da es aber nur umb ein oder anderthalb tag zu thun, sich dessentwegen bei denen secretarien und regi- 10 stratorn anmelden, damit man wissen möge, wie die canzleiverrichtung ausser dessen, und damit dannoch nichts verabsäumbet werde, anzustellen seie; da aber irgend einer ein wideriges thete, auch etwo über die bewilligte und bestimbte zeit aussn blibe, das solle ihme als ein absenz aufgezaichnet und folgends an desselben besoldung 15 abgezogen werden; und damit der registrator zu ihr der canzellisten schubläden frei komben und die darinen befindende concepten und schriften herausnemben könne, als sollen über gemelte schubläden für ihne registratori ein oder zwei haubtschlissel gemacht und von demselben fleissig aufgehalten werden. 20

Articul wegen der canzleidiener, thürhieter und haizer betreffend.

[77.] Obwolen dieselbe in ihrer aidsnotl deren ausgezaigten weg haben, so ist doch verwichener zeit erschinen, dass sie demselben nicht allerdings nachgelebt und sollen derowegen fürdershin 25 dasselb besser beobachten und sich sonderlich bei dem hofcamerpraesidenten und der canzlei, es werde nun rath gehalten oder nicht, forderist denen posttägen und sonsten, zu wembe es man zu gebrauchen, desto fleissiger und gewertiger erzaigen und gemeltem hofcamerpraesidenten unaufhörlich fleissig aufwarten, der canzleidiener 30 aber seinen dienst mit aus-, hin- und hertragung der geschäftl, vormerkung derselben, mit sigillierung der expeditionen und sonsten fleissig abwarten, wie auch dem hofcamerpraesidenten zu ende jeder wochen sein darüber haltendes prothocoll jederzeit bestendig zum übersehen, wissen und nachricht der expedierten sachen einraichen. 35

Articul von wegen der canzlei- und buechhaltereipersonen, welche mit fleiss gehalten werden sollen.

[78.] Wann es sich zuetraget, dass ein neue verordnung und ersezung unserer secretarien, buechhalter, raiträthe und anderer

personen geschehen solle, so sollen dieselbe personen alle von ihrer antretung, jedoch gegen der vorhero bezalten völligen ersten jahrsbesoldung loco taxae gestrags in die gebührliche eidspflicht genomben, ihnen auch die bewilligte besoldung von zeit solcher erlegten ersten 5 jahrsbesoldung gerechnet und an sein gewisses ort angeschafft, zuforderist aber demselben die geheimbhaltung aller ihnen vertrauten sachen mit allem ernst und betrohung unserer ungnad und straf mit nothwendiger einbündung, was daran gelegen und was ihnen im fal der übertretung entstehen möchte, fürgehalten, auch umb mehrerer 10 sicherheit willen, weder die parteien, noch der herrn ihre diener, keinen ausgenomben, in die canzlei, viel weniger zu der canzleiverwandten tisch zu sizen, in der canzlei und buechhalterei zu schreiben und in denen schriften umbzuklauben oder dieselbe mit ihnen zu reden, zu fragen oder sonst zu behölligen und also mit dem ein- und 15 auslaufen zu verhindern gestattet werden, darauf dann sonderlich unser hofcamerpraesident und räthe, wie auch unsere secretarien, buechhalter, registratores und expeditores ihr fleissiges aufmerken haben und dergleichen unordnung und hochnachtheilige eröffnung der vertrauten camersachen nicht einreissen lassen, sondern gegen 20 denen übertretern, wo eine oder zwei vorgehende warnungen nicht helfen wolten, die gebühr entweder mit bericht an uns gebracht oder aber sonst die notturft gehandlet werden.

Ambtleut mit instructionen zu versehen.

[79.] Wiewolen auch ausser zweifel, alle und jede unsere ambt- 25 leut vom höchsten bis zum nideristen bereit mit genuegsamben instructionen versehen seind, nichtsdestoweniger, wofern derselben einer entweder darumb, dass er erst neulich zu einem ambt gelanget oder ander ursachen halber noch keine instruction hette, deme oder dieselbe soll unser hofcamerpraesident und räthe alsobald vor ablegung 30 des juraments mit einer seinem dienst und ambt genuegsamben instruction versehen und was dabei nach dem iezigen stand, sonderlich bei beeden neu resolvierten generalcassen zu verbessern sein möchte, beirücken lassen, auch fleissige obsicht haben, damit derselben ein jeder treulich nachlebe, seine raitungen zu schleiniger 35 aufnamb und revidierung jährlich richtig erlege, keine restanten anwachsen lasse, in seinem dienst und anvertrauten ambt ehrbar und treulich handle und sich selbsten nicht mit schwerer verantwortung und unausbleiblicher straf belade, wie dann zu dem ende die bishero uns so schädlich geweste also genante schlussraitungen allerdings 40 und völlig aufgehebt und dahero ein jeder beambter seine jährliche

raitungen lengist ein viertljahr nach ausgang des jahrs ordentlich einzugeben und selbige mit dem empfang und ausgab richtig zu schlüessen schuldig sein solle.

Richtige einreichung der ambtleut raitungen und aufnamb derselben.

[80.] Weilen an richtiger abgebung der jährlichen raitungen das meiste erwündet, als haben wür uns gnedigist entschlossen, solches auch allen unsern beambten unter einsten ernstlich auferlegt, dass sie ihre raitungen auf den inen in ihrer instruction mit drei monaten benennten raittag nach ausgang jedes jahrs zu denen gehörigen buechhaltereien unfehlbarlich und also gewiss erlegen sollen, als im widrigen dem säumbigen nach verstreichung eines monats darüber von dem dreimonatlichen raittag anzufangen ein quartalsgebühr von seiner besoldung abgezogen, nach zweimonatlichem verzug aber er ab officio suspendiert und nach drei monaten des diensts entsezt werden solle; damit man aber nit allein nur nach geendigten jahr, sondern auch zu jeder zeit wisse, ob ein oder der ander und wer eigentlich in mora seie, so sollen unsere buechhaltereien durch ihren untergebenen expeditor oder wembe sie solches nuzlich auftragen wollen, jedesmalen ein ordentliche tabellam verfassen, darinnen alle mit raitungen verpflichte beambte sambt denen inen praefigierten raittägen fürmerken, sodann auch alle eingereichte raitungen mit benennung des tags, wann sie einkomben, mit fleiss beschreiben und solche alle jahr unserm hofcamerpraesidenten sambt denen wegen der raitung eingelofenen memorialien zu dem end zuestellen, damit sodann daraus primo intuitu diejenige, welche mit ihren rechnungen zurückbleiben, ersehen und wider dieselbe nach befund der sachen ohne ansehen der person das statuierte compelle fürnemben möge.

Gleichwie nun hiebei dieses auch unser gnedigiste intention ist, dass die aufnamb der raitungen in allweg befördert werden solle, als wollen wür gnedigist, dass hinfüro die rechnungen von allen und jeden unsern beambten ex officio ohne erwartung des sollicitierens oder der verehrungen auf das fürderlichiste aufgenomben, die mängl verfasset und mit eheisten hinausgegeben, darbei auch denen raitungsführern ein gewisser tag oder termin benennet werde, an welchem sie ihre schriftliche erleuterung bei straf der nach vierzehentägigen aufzug ausgeworfenen quartalsabkürzung, nach vier wochen der suspension ab officio und nach sechs wochen der würklichen entsezung unfehlbar einreichen, damit hieruber die erledigung verfasst und alle weitere schriftwechslung ganz abgeschnitten werden könne; wofern

auch solche erste menglserleuterung in einem oder andern punct nit sufficient oder clar genueg were, soll der beamte citiert, von unserm hofcamerpraesidenten mit zueziehung des anwesenden eltern hofcamerraths und des buechhalters und raitraths, unter dessen ex-
5 pedition derselbe begriffen, mündlich vernomben und darauf nach befund der sachen gleich der schluss gemacht, der ausbleibende oder widersezliche aber in contumaciam verstellet, der verbleibende rest rigorose eingefordert und nach gepflogener völliger richtigkeit keiner mit dem raitbrief aufgehalten werden, allermassen wür dann zu desto
10 mehrerer beschleunigung des raitungswesen ihme hofcamerpraesidenten und räthen die vollmacht geben, dass sie ohne weitere zurückfrag an denen in denen raitungen sich etwo befindenden mänglen endlich bis auf hundert gulden passiern, jedoch dises hernach in pleno in ihrer relation erindern, was aber ein mehrers betrifft, an uns mit
15 guetachten gelangen lassen können; über dises solle es auch in disem fal mit aufnotierung der eingereichten menglserleuterungen und haltung der terminen gleichwie bei denen raitungen allerdings gehalten und niemand aus favor verschonet werden, zum fal auch ein beambter wegen weite des wegs, unpässlichkeit oder anderer verhin-
20 dernussen auf beschehene citation persönlich nicht erscheinen könnte, wollen wür zuegelassen haben, dass derselbe durch genuegsambe informirte substitutos und gevollmächtigte gewalttrager seine notturft handlen möge.

Insonderheit wollen wür, dass nach ausgang jedes jahrs in
25 denen nechsten und ersten darauffolgenden drei monaten die raitungen gelegt, sodann fürderlich übersehen und verglichen, darauf das in dem ambt überbleibende geld alsobald in die generalcassa gelifert, dardurch auch die bishero so schödlich geweste schlussraitung, wie oben in dem (79.) puncten erwehnt, auf alle weis aufgehebt wer-
30 den solle.

Fürnemblich befelchen wür unserm hofcamerpraesidenten a. g., dass er entweder selbsten oder andere, deme oder denen er solches befelchen würdet, nach seinem belieben in aller stille die beambte über fallen, die cassen, getreider, tüecher, salz und andere ihren verrichtun-
35 gen anvertrauete sachen examiniern und eines und das andere recht untersuechen, darüber uns auch ordentlich bericht und guetachten erstatten solle, weilen durch dergleichen geheimbe und gählinge überfäl die beambte in gewaltiger sorg und forcht, auch bei gueter und treuer administration erhalten werden.

Ambtleut besoldungen nit zu vermehren.[1])

[81.] Nachdeme in der von kaisern Maximiliano II° ausgangenen hofcamerinstruction sehr nüzlich vorgesehen, die besoldungen der beambten und diener nit zu erhöchern, als hat es darbei sein bewenden, hingegen haben wür in unserer unterm dato dreizehenden 5

[1]) *Über die Besoldungsverhältnisse der Hofkammerbeamten und Beamten überhaupt verbreitet eine Eingabe der Hofkammer an den Kaiser und dessen a. h. Entschließung vom 20. November 1672 (Orig. im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern V. A. 1. N.-Ö. 4 ex 1672, Kart. 879) einiges Licht. Die Hofkammer führt aus:* „Allergnedigster herr. Dero geheimber rath und obrister hofmeister herr herzog von Sagan und fürst von Lobkowitz hat gegen dem hofcammerpraesidenten und anderwertig sich verlauten lassen, dass ihme von der hofcammer in sein ambt eingegriffen würde, hat aber specialiter, damit man es überlegen, auch ohne weitleufigkeit und behölligung euer kais M[t]. hette remedirn oder beilegen können, nichts eröffnet, also dass man nur durch anderwertige nachfrag soviel penetrirt, wie die ursach sein solle, dass bei ihme oder vielmehr dem controlorambt die ordinanzen insonderheit von denen cameralpersonen bishero nicht ordentlich erhöbt worden. Sintemalen nun nicht zu zweiflen, es werde aus antrieb des hofcontrolorn einsmal ohngefehr bei euer kais. M[t]. darmit herfürkommen, als hat die hofcammer ein notturft zu sein erachtet, in antecessum hiervon gehorsambist waarhafte information zu geben.

„Es ist herkommens und von langer zeit also observirt worden, dass, so oft auf beschehenen vortrag oder motu proprio jemanden in kais. hofdiensten gnedigist aufgenommen worden, neben ertheilung eines kais. marschallischen befelch ratione der besoldung auf das hofzahlambt oder andere ämbter, durch die hofcammer zugleich der kais. obristhofmeister dessen in freundschaft erindert, darauf ein dergleichen bedienter in die hofstat einverleibt, auch mit insezung der besoldung ein sogenannte ordinanz vermittelst des hofcontrolorambts ausgefertiget, sodann nach derselben die bezalung geleistet und bei eines jeden absterben oder anderwertiger accommodation, sonderlich aber bei denen ministris und höcheren bedienten wegen der absentmonaten die abraitung gepflogen worden. Nachdem nun noch vor vielen jahren die mitl ungleich eingegangen und abgenommen, also dass die bezalung so richtig von quartal zu quartal nicht erfolget, indem die hofcammer eines in das andere wicklen und sich nach der decken strecken, also viel bediente sich der gelegenheit und dem vermögen des hofzahlambts accommodirn müssen, ist daraus erfolget, dass ihrer viel die ordinanzen bei dem hofcontrolorambt nit abgefordert. Umb willen aber dises, soviel die überige hofpersonen betroffen, deren anfang des dienens die hofcammer anderwertig nit wissen können, unordnung verursachen wollen, indem die attestationes ungleich eingelaufen, hat man noch bei euer kais. M[t]. glorwürdigisten herrn vaters seelig lebzeiten angefangen, wann bei denen hofzahlambtsraitungen über die besoldungen die ordinanzen nit beigelegt gewesen, die bezalte posten in mängl ausgestellt und bis die ordinanz beikommen, nit passiert worden. Was aber die hofcammerräth und dero untergebene anbelangt, weilen der anfang ihres dienens und absent vorhero genuegsamb bekant gewesen, ist gleichsamb in jedes arbitrio gestanden, eine ordinanz aus dem controlorambt zu erhöben oder nicht, wie dann von geraumben jahren zurück gar viel exempla ver-

augusti anno sechzehen hundert und achtzig neu aufgerichten hofcamertaxordnung mit mehrern umbständen ausgeführt, warumben wür bewogen worden, unserm hofcamermittl die besoldung zwar in den alten stand verbleiben, doch jedem derselben ein gewisse adjuta 5 vermittls der eingehenden taxgefölen raichen, herentgegen alle zu

handen, dass etliche von der hofcammer ordinanzen genommen, andere aber und zwar die mehreste es unterlassen, bis endlich ein kais. resolution und befelch darüber ergangen, dass denen hofcammerräthen und der völligen expedition ihre besoldungen jedesmalen auf hofcammerverordnung, denen andern hofpersonen aber ohne ordinanz nichts erfolget werden solle. Inmassen dann noch in anno 1661 als eure kais. M^t. gewester geheimber rath und obrister hofmeister, fürst von Portia selig dises schriftlich geandet und demselben die hofcammer remonstrirt, dass angeregtermassen euer kais. M^t. gnedigist resolvirt und befelch ergehen lassen, soviel die hofcammerbedienten betrifft, denenselben auf blosse verordnung ihre besoldungsbezalungen zu leisten, hat er darbei allerdings acquiesciert und ist mit der ihme dazumalen angehendigten specification aller cameralbedienten, damit er selbige dem hofstat von neuem einverleiben könne, zufrieden gewesen, wie dann auch zu disem end, so oft ein der hofstat zugehörige cameralperson resolvirt worden, die intimation dessen an das obriste hofmeisterambt geschechen und ist keinem verwehrt gewesen, ad melius esse eine ordinanz zu erhöben, welches etliche, so den controlor zu einen gueten freund gehabt, gethan, die mehreste aber unterlassen, und sich der kais. resolution betragen haben; welches auch darumb euer kais. M^t. ohne nachtheil gar wohl geschehen können, weilen angeregtermassen der ordinanzen vornembster scopus ist, die zeit des dienens (der habenden besoldungen, absenten und gnaden halber einen desto richtigeren calculum daraus zu ziehen) daraus abzunemen, welche der hofcammer bei ihren membris und untergebenen bedienten ohnedas besser bescheidt ist, zumalen selbige alle vermittels der hofcammer vortrags resolvirt oder doch die juramenta daselbst angenommen und fleissig eingeschriben, ja von dannen aus erst dem obristhofmeister- oder controlorambt intimirt werden. Zudem ist nicht zu zweiflen, dass vor disen ein jeder ohne bedenken gerne die ordinanz bei antretung des dienst erhoben hette, wo die leut von denen hofcontroloren nicht gar zu sehr weren gesteigert und von manchen ein monat oder gar ein quartal seiner angehenden besoldung erbresset worden und zwar mit solchem rigor, dass diejenige, so es nit gleich gehabt und denen gleichsamb ein favor geschehen, einen schein und obligation derentwegen geben müessen, also dass die Hanns Purgisch- und Pinnellischen erben nach ihrer erblasser tod erst derentwegen beclagt worden.

„Solte nun mehr wohlgedachter fürst von Lobkowitz hievon nit vergnügt sein, sondern ungehindert mehrgedachter kais. resolution die cameralpersonen zu erhöbung der ordinanzen und vermehrung des hofcontralors einkomben angehalten haben wollen, beruehet es bei euer kais. M^t. der gehorsamben hofcammer auch dises zu befehlen, als welche ihrer fürstlichen genaden dem herrn obristen hofmeister an dero hochen authoritet das geringste zu derogirn oder dass in dero ambt einiger eingriff geschehen solte, zuzugeben nit gedenket. Da es nun also beliebet und befohlen wirdt, will die hofcammer solches ohne verzug an das hofzahlambt und buechhalterei intimirn, auch die räth und andere dem hofstat anhengigen cameralpersonen mit sperrung der besoldung zu erhöbung der ordinanzen anhalten, welches

unsern grossen schaden eingeschlichene verehrungen, sollicitaturn und dergleichen unsern cameralbedienten gänzlich verbieten zu lassen, bei welchem es dann allerdings sein verbleiben hat; jedoch wollen wir gnedigist, dass hinfüro die anzahl unserer ambtleut und diener in allen unsern erbkönigreich-, fürstenthumb- und landen ohne erhebliche ursachen nit vermehrt, noch auch die besoldung erhöchert werden solle. *(Vgl. Nr. 21 § 56.)* 5

Ambtleut bürgschaft.

[82.] Nachdeme bishero üblich gewesen, von unsern ambtleuten und dienern, so geldämbter auf sich und zu verraiten haben, bürgschaft zu nemben, als würdet es auch noch dabei gelassen; befelchen hierauf gnedigist und wollen, dass unsere hofcamerräthe von allen unsern gegenwärtig- und zuekönftigen ambtleuten dergestalt bürgschaft nemben, als nemlich, dass alle und jede, die mit ligenden güetern nach beschaffenheit des ambts genuegsamb angesessen seind, dasselbe in bester formb verhypotheciern und verschreiben und solches gehöriger orten ordentlich vormerken, auch neben ihnen ihre eheweiber, zugleich auf all ir vermögen caviern, mit austrücklicher renuncir- und verzeichung des S. C[ti]. Velleiani auth. si qua mulier C. ad S. C. Velleianum und anderer weiblichen gerechtigkeiten, dessen sie durch zwei rechtsgelehrte oder sonst nach allgemeinen rechten, auch jedes orts art und gewohnheit nach erindert und einige arglist darbei nicht gebraucht werde, desgleichen die noch unverehelichte sich in specie verreversiern sollen, dass sie ihr konftige ehewürthin zu dergleichen revers oder wenigist sich allerkönftig etwan zu suechen vermeinten prioritet gegen dem fisco zu begeben effective bringen wolle, diejenige aber, so nit würklich angesessen und begüetet, entweder ein gewisse summa von baaren geld gegen vier oder fünf per cento oder welches zu ersparung der jährlichen interesse zum besten sein möchte, cautionem fideiussoriam seu idoneam leisten, jedoch dass eine solche verbürgung und guetsprechen nit nur auf ein gewisse zeit, sondern so lang der ambtmann lebt oder in diensten verharret und 10 15 20 25 30

---

aber hoffentlich nicht von denen, die noch unter vorigen obristen hofmaister und controlorn in die bedienung komen und auf die kais. resolution die besoldung bishero ruehig genossen, sondern nur auf dieienige so könftig aufgenommen werden zu verstehen, auch vorsehung zu thuen sein wirdt, damit selbige von denen controloren, allermassen von disen geschechen, nicht überschätzet werden."

Die a. h. Resolution lautet:

„Placet, doch das alls dies mit des obristen hofmaisters guetem willen beschehe. Leopold."

die raitungsrichtigkeit nit erlanget, angenomben werde und also entweder ohne vorhergehenden baaren erlegung der summa oder ohne vorher geleisteter genuegsamber caution es seie dieselbe real oder personal per fideiussores zum jurament und ambtsbedienung keines-
5 wegs gelassen werden solle, massen auch eines solchen ambtmanns revers und der bürgen leistenden versicherungen dise clausula expresse beizurücken, dass sie der könftig in raitungen herfürkombenden mängl halber bei der buechhalterei und camer anspruch allerdings acquiesciern und darwider keinen andern richter suechen,
10 sondern sich ihres fori ordinarii begeben wollen und dass dergleichen caution jederzeit an ort und end, wo der cavent sesshaft und unterworfen ist, fleissig erindert und intimiert werde, wie wür dann bereit zu dem ende gegenwärtiges formular einer caution vergreifen und zu dessen bestendiger haltung solches hiebei einführen lassen:

15 Weiberverzücht.

[83.] Demnach die römische kais., auch zu Hungarn und Böheimb königliche Mt. meinem ehewürth etc. auf sein unterthenigstes bitten die etc. anzuvertrauen sich a. g. entschlossen, welcher aber zu aufnembung des juraments, allermassen auch bei andern beambten gebreuchig,
20 nicht komben können, bis ich mich nicht vorhero reversiert haben werde, meiner heüratlich und anderer sprüch halber wider den fiscum kein prioritet zu suechen; wann ich nun in gedachten meinen ehewürth das vertrauen habe, dass derselbe seinen dienst mit solcher treu und fleiss versehen werde, dass jedes ohne gefahr sein könne,
25 als habe ich darwider einiges bedenken nicht gehabt, sondern gelobe und verspriche hierauf freiwillig, wissend und wohlbedachtlich, zum fal wider verhoffen sich könftig eraignete, dass in meines ehewürths raitung ein rest, so er ihrer kais. Mt. schuldig verbleibe und die hochlöbliche hofcamer für richtig erkennete, herauskomben thete, ich
30 selbiges gleichfals ohne ainige expedition und provocation für richtig halten, dem fisco die prioritet und jus reale in allen meines ehewürths hab und güetern vor mir lassen, auch darbei wegen meiner sprüch aus heirathsbrief oder andern contracten vel quasi, wie die immer namben haben mögen, von vorgangenen, gegenwertigen und zuekönf-
35 tigen herrührend, was ich ihme zuegebracht und könftig unter das seinige bringen werde, so lang und vil in und ausser gerichts, unter was schein es geschehen könnte, nichts suechen oder begehren wolle, bis nicht vorhero der fiscus sein völlige contentierung erlangt haben würdet, wie mich dann und meine erben wider diese meine frei-
40 willige verzücht nicht schüzen solle einige exception weiblich oder

andere freiheit, die in denen rechten und landsbrauch begriffen und annoch erdacht werden möchten, deren ich mich aller und jeder wissentlich und wolbedächtlich verzeiche und begebe, insonderheit exceptionis fori, dass ich wolbedachter hochlöblichen hofcamer ansprüch vor einig anderm gericht im geringsten nit disputiern wolle, 5 auch noch zum überfluss S. C^{ti}. Velleiani und authent. si qua mulier C. ad S. C. Vellei., nach deme ich deren allen und jeden, durch die etc. über ordentlich denenselben zuegefertigten betzetl zu genügen umbständiglich erindert worden, treulich und ohne gefehrde; zu urkund dessen habe ich mein eigene handschrift und gewohnliches 10 petschaft hieruntegestelt und gemelte beede herrn etc. ersuecht, dass sie als zeugen und anweiser neben mir gefertiget haben, jedoch ihnen im übrigen ohne nachtheil und schaden.

Caution.

[84.] Ich N. bekenne in craft dises, nachdeme ihre kais. M^{t}. etc. 15 unser a. g^{er}. herr etc. dem N. die N. stöl a. g. verlichen, sich aber benebens resolviert haben, dass er wie andere dero bediente bürgschaft leisten solle und nun er N. mich ditsorts für ihne guet und bürg zu sein ganz dienstlich ersuecht und gebeten, als habe ich ihme solches nicht abschlagen, sondern zu beförderung seiner wolfarth, mich gegen 20 der hochlöblichen kais. hofcamer zu rechtem bürgen und zaler verbündten und in bürgschaft einlassen wollen, dergestalt, wann er N. bei bemelten dienst, (welches ob gott will nit beschehen würdt), durch sein selbst eigene saumbseligkeit in raitungsunrichtigkeit einlaufen und also sich verhalten würde, dass mehrallerhöchstgedacht ihrer 25 kais. M^{t}. schaden und nachtheil daraus entstehen möchte, dass ich alsdann solchen schaden für ihne zu ersezen schuldig sein solle und wolle und dises ohne alle excusation und provocation, deren ich mich, auch aller anderer, den bürgen competierenden beneficien juris und exceptionen, insonderheit ordinis, excusationis et divisionis 30 gänzlichen begibe, desgleichen sovil die bürgschaft betrifft meinem foro austrucklich renunciere und dises alles so lang der dienst weret und bis er ditsfals völlige richtigkeit gemacht haben würdet etc.; dessen zu wahrer urkund habe ich dise bürgschaftsverschreibung mit eigener handschrift und petschaft gefertiget. 35

Ambtleut, contralor oder gegenschreiber sollen zugleich die cassa versperter halten und mit der bürgschaft mithaften.

[85.] Und damit die gefölen bei allen und jeden unsern ämbtern desto ordentlicher und sicherer gehandlet und verwahrt werden,

so ordnen und wollen wür, dass bei einem jeden ambt ein versperte cassa mit zweien unterschiedlichen schlössern gehalten werde, darzue unser ambtmann einen und sein contralor oder gegenschreiber den andern schlüssl halten, also dass einer ohne des andern beisein kein
5 geld hineinlegen, vil weniger herausnemben solle, und was sie insgesambt also jederzeit für geld hineinlegen oder herausnemben, dasselbe auf ein zetl schreiben und selbige in die cassa legen sollen, damit sie gegen einander correspondiern mögen.

Und nachdeme sich bishero zuegetragen, dass weder die bürgen
10 noch der ambtmann die uns verblibene rest bezalen können, dardurch wür also in merklichen schaden gerathen, welches restmachen dann aus der contralor und gegenschreiber unfleiss und dass sie solches nicht zeitlich angezaigt, sondern verschwigen, verursacht worden, so wollen wür, dass hinfüro allen contralorn, gegenschreibern und waldschaffern,
15 so bei denen ämbtern gehalten und von uns besoldet werden, per decretum auferlegt oder in ihrer instruction einverleibt werde, im fal sich etwa inskönftig dergleichen rest und eingriff in unsere gefölen zuetrüegen und sie dasselbe nachsehen und verschweigen und nicht alsbald oder aber auch zu spat anzaigen würden, dass alsdann
20 dieselbige dasjenige, wessen wür uns an dem ambtmann selbsten oder dessen bürgen nicht zu erholen hetten, von dem ihrigen zu erstatten schuldig sein und hierinnen keineswegs verschont werden sollen, allermassen wür dann nach laut unserer noch den ersten februarii anno sechzehenhunderteinundsibenzig geschöpften und allerseits inti-
25 mierten resolution gnedigist verordnet haben, dass all unsere contralor, waldschaffer und gegenhandler neben unsern principalbeambten umb die ausgaben sowol als umb die empfäng und alle andere ambtshandlungen in gleicher verantwortung stehen und damit sie umb die einkombende geföl und ausgaben guete wissenschaft haben mögen,
30 die mitspör und führung der cassa, auch alle ambtsquittungen, eingebende bericht und guetachten neben dem principalambtmann zugleich zu unterschreiben und folgends alles und jedes mit demselben zu verantworten haben sollen, darob unser hofcamer stricte zu halten und inskönftig alle decreta, befelch und expeditionen an
35 beede, als den oberambtmann und dessen contralorn, waldschaffer und gegenschreiber zugleich abgehen zu lassen haben würdet.

Zu nachlassung der raitrest nit einzurathen.

[86.] Wür seind auch eigentlich dahin entschlossen, hinfüran keinem unsern ambtmann ainigen rest mehr nachzulassen; darumben so wollen wür,
40 wann dergleichen begehren für unsere hofcamer komben, dass sie hierzue

niemals einrathen *(= Nr. 21 § 54)*, sondern dergleichen rest durch gebürliche mittl unverschont einfordern lassen sollen, weilen bereit leider die erfarenheit gegeben, wie sehr und stark unser aerarium durch nachlassung dergleichen raitrest beschädiget und was sonsten darbei verbotener weis gespilet worden. 5

Dass der hof- und kriegszalmeister ohne der hofcamerräth vorwissen keinem hofgesünd nichts fürlehen solle.

[87.] Unser will und mainung ist auch, dass unser hof- und kriegszalmaister hinfüran keinem hofgesünd oder kriegsleuten ohne sondern unseren und unserer hofcamerräth vorwissen oder befelch fürlihen sollen. 10 *(= Nr. 21 § 84.)*

Aufrichtung und haltung sonderer buecher zu einschreibung der hofcamerhandlungen.

[88.] Nachdeme auch unserm hofcamerwesen hoch und vil an deme gelegen, dass man in allen fürfallenden haubtsachen verlässliche bericht an 15 der hand habe und nicht erst mit verzug der sachen hin und wider umb bericht in vorverloffenen handlungen schreiben derfe, so ordnen und sezen wür, dass unsere hofcamerpraesident und räthe verordnen und darob halten wollen, damit nit allein, wie bedeitet all und jeder unserer landcämmer und ämbter jährlich einzuschicken habende summarische extract, 20 sondern auch alle andere handlungen in geldsachen, wie die namben haben, ganz verlässlich durch die hofcamersecretarien oder den registratorn und expeditorn zu unserer hofbuechhalterei abgegeben werden, auf dass dieselbe all und jedes fleissig vormerke und darüber (wie es auch in vorigen alten kais. hofcamerinstruction de dato 25 1568 zwar also vorgesehen gewesen, aber nit allerdings gehalten worden) ordentliche büecher mit unterschidlichen rubricen und absäzen halte und zu aller zeit nachricht geben möge. *(S. Nr. 21 § 49.)*

Einen jährlichen haubtextract über alle empfäng und ausgaben zu machen. 30

[89.] Weilen wür hinfüro bei unserm hof- und kriegszalamt zwei generalcassen zu halten gnedigist entschlossen, in deren jedes alle unserer erbkönigreich und länder beschehene jährliche cameral- und militarische verwilligung- und ertragnussen der ämbter (ausser der ambtleut ordinari besoldungen, interesse, ambtsuncosten, stiftungen 35 und dergleichen) quatemberlich gelifert werden sollen, bei welcher anstalt unser hofcamerpraesident wegen der ganz aufgehebten anweisungen auf die ämbter hinfüro gar leicht wissen und erfahren kann, was die länder verwilliget, in selben jahr daran abgeführt und

aufs kōnftig jahr in rest verbleiben und was unsere sambentliche ämbter ertragen: als wollen und befelchen wür unserm hofcamerpraesidenten hiemit, dass er hinfüro allzeit zu end des jahrs und aus gemelten beeden haubtämbtern einen verlässlichen haubtextract 5 rubricenweis verfassen und einreichen lasse, wie hoch sich selbiges ganzes jahr der empfang und die ausgaben erstreckt und was für capitalia, interesse und andere anweisungen bezalt, was daran noch ausstendig, item was wür an denen landtagsbewilligungen und sonsten noch in hinterstand haben, damit wür unsere dispositiones weiter dar-10 nach machen, auch darumben unserer hof- und n.-ö. buechhalterei communication thun lassen mögen.

Wievil unserm hofcamerpraesidenten und räthen, officiern und beambten zu täglichen lifergeld passiert werden solle.

[90.] Auf dass sowol unser hofcamer bei ausfertigung der an-15 schaffung als auch derselben unterhabende hof- und n.-ö. buechhalterei bei fürgehender justificierung der einkombenen raitungen ein eigentliches wissen haben können, wievil einem würklich dienenden hofcamerpraesidenten, regiments- und camerräthen und also vom höchsten bis zum nidrigsten bis auf unser nach und nach folgende 20 officier zum täglichen lifergeld gereicht werden solle: also wollen wür und lassen zue, wann deren einer in unsern wissentlichen geschäften und verrichtungen mit unserm, unserer hofcamer und auf dem land mit der beambten wissen von haus ausreisen würdet, dass deme, so lang diser oder jener in solchen unsern geschäften nothwendig aus-25 bleibt, nachfolgends von jedem ausbleibenden tag und nacht auf sein selbst eigene person, wie auch dessen mitnembenden diener und rossen bezahlt werden solle:

1. als nemblichen nach inhalt unserer noch hiebevor den zweiundzwainzigsten januarii anno 1677 ergangenen kais. resolution 30 einem würklichen gehaimben rath oder wer sonsten in einer solchen qualitet verschickt würdt:

inner lands monatlich	500	gulden
ausser unserer erbländer	600	„

darnach es theuer oder wolfeil oder sonsten andere extraordinari aus-35 gaben vonnethen;

2. item unsern reichshof-, hofkriegs- und hofcamerräthen, auch camerherrn und generalpersonen herrnstands:

monatlich inner lands	400	gulden
ausser lands	500	„



3. mehr unsere reichshof-, hofcamer- und hofkriegsräthen ritter- und gelehrtenstands, secretarien bei selbigen canzleien, so zugleich unsere würkliche räth sein, item denen obristen:

monatlich inner lands . . . . . 300 gulden
ausser lands . . . . 400 „ 5

ist aber an disen oder jenen orten theur zu zöhren, das wötter und die weg bös, so würdet bei disen vorbesagten unseren räthen und andern bedienten monatlich ausser lands 100 gulden beizurücken sein.

4. Wie ingleichen unsern secretarien, so nicht würkliche räth 10 sein, hof- und n.-ö. buechhaltern, hof- und kriegszal- oder obristmustermeistern, obercommissarien, oberzolcommissarien salzambtleuten zu Tärnovitz, ingenieurs, eisenobman, kais. camerdienern, darbei die gedingte fuehrn zu verstehen:

monatlich . . . . 300 gulden; 15

wann aber die fuehrn von unserm hof zuegegeben werden, so sollen darfür täglich 4 gulden abgezogen werden.

5. Item unsern obrist proviant- und schöffambtsleutenanten, hof- und n.-ö. buechhaltereiraithräthen, mautnern, salzambtleut zu Pless, oberfouriern und dergleichen 20

lifergeld . . . . 120 gulden
und für uncosten . . . . 60 „
zusamben . . . 180 gulden;

6. dann unsern registratorn, expeditorn, concipisten, hofcamerdienern, contralorn bei dem hof- und kriegszalambt, hoffouriern, 25 kriegs- und proviantcommissarien, musicanten, darunter die fuehr verstanden

monatlich . . . . 120 gulden;

7. wie nit weniger unsern canzellisten, rathdiener, hof- und kriegszahl-, auch andern dergleichen ambtsofficiern, gegenhandlern, 30 so ohne diener reisen, härtschiern, so ihre pferd ohnedas haben

tägliches lifergeld . . . 1 gulden 30 kreuzer
für die fuehr denen andern 2 „ — „
thuet monatlich . . . . 105 „ — „

darbei wür gnedigist observiert haben wollen, wann ein kriegszalambts- 35 officier in qualitet eines verwalters eine gränizbezalung abführt, dass demselben neben der allzeit bedürftigen fuehr täglichen drei gulden zu reichen, in erwegung sie sich gemeiniglich eines gehülfen

bedienen, welche beschaffenheit es auch mit anderen officiern, so geföl abzuführen, haben solle.

8. Und dann schliesslich unsern einspäniern, überreutern und dergleichen, so ire eigene pferd ohnedis halten miessen

täglich . . . . . . 1 gulden 15 kreuzer,

wann sie aber die pferd entlehnen miessen, so weren inen nach beschaffenheit der reisen noch täglich 30 bis 45 kreuzer beizutragen.

Welches sie hofcamer also zu halten und wann auch etwa unsere andere würkliche räthe oder vornemben stands personen oder auch andern stölen unterworfene officier, so allda nicht in specie benennet, in solchen unseren verrichtungen gebraucht werden, sie camer den- oder dieselbe denen anderen in der proportion gleichzuhalten und jedem die gezimbende gebühr unserm in sie a. g. gestelten vertrauen nach (doch mit bester gespärigkeit) erfolgen zu lassen würdet.

Hofcamerräthe aid.[1])

[91.] Er wird geloben und schweren, dem allerdurchleuchtigisten, grossmächtigisten fürsten und herrn herrn Leopoldo, römischen kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb könig, erzherzogen zu Österreich etc. unserm a. g^{en}. herrn etc., dass er als seiner kais. M^{t}. etc. hofcamerrath in allen sachen und handlungen seiner kais. M^{t}. etc. nuzen und derselben camergüeter aufnemben allzeit betrachten, seiner kais. M^{t}. schaden und nachtheil warnen und wenden, bei keinem rath noch handlung sein wolle, darinen wider seiner kais. M^{t}. person in einigerlei weg etwas fürgenomben und gehandlet würde, solches seiner kais. M^{t}. etc. allwegen anzeigen, darzue aller seiner kais. M^{t}. rathsgeheimb bis in sein grueben verschweigen, auch seiner kais. M^{t}. etc. gehorsamb, getreu und willig sein und sonst alles der erbarkeit und gerechtigkeit nach handlen und das thun wolle, wie ein getreuer rath und diener seinem herrn zu thun schuldig und pflichtig ist und sich hierwider weder mueth, gaab, freundschaft, feindschaft noch anders bewegen lassen noch ansehen zu keinerlei weis, im übrigen aber allem demjenigen gehorsamist nachkomben wolle und solle, zu welchem ihme die neue hofcamerinstruction und ordnung in einem und andern würklich verbünden thuet, treulich und ohne geverde; was aber

---

[1]) *Im Cod. Mss. 383^{28} des Wiener Staatsarchivs, fol. 40—42 das Eidesformular des Hofkammerpräsidenten 1637—1681 völlig dem des Hofkriegsrathspräsidenten gleichlautend, natürlich mit Änderung von* „krieg“ *in* „kammer“ *und mit dem Zusatz* „nach inhalt der cammerordnung“ *nach den Worten* „fürfallen und euch“. *(Siehe Nr. 33, S. 534, A. 1.)*

die formuln der andern eid und pflicht anbetrifft, weilen selbige in einem besondern buech eingeschrieben und begriffen seind, als hat es darbei sein verbleiben und sollen selbige solchem gemäss noch verrers abgelegt werden.

Öftere überles- und abhörung obeingeführter instruction. 5

[92.] Und damit unsere hofcamerpraesidenten und räth diser unser gegebenen instruction willen und meinung desto besser nachkomben und selbige vollziehen mögen, so sollen sie dieselbe vor der ganzen camer und canzlei alle quatember nach lengs im rath abhören und verlesen und ihnen die vornembste puncten daraus fleissig 10 vermerken, wie auch die canzlei und buechhalterei ernstlich ermahnen, dass ein jeder seiner pflicht und diser ordnung in allem treulich und fleissig nachgeleben solle.

Ebenermassen soll unser hofcamerpraesident und räthe sich zu mehrmalen in denen andern unsern landcämmern ertheilten instruc- 15 tionen, so wür inen zur nachricht auch verfertigter zuekomben lassen wollen, wohl ersehen und informiern, damit sie auch deren wissenschaft erlangen und bei denselben cämmern die notturft vorkeren und unser darbei versirendes interesse beobachten können.

Beschliesslich solle dise unser neu ausgefertigte hofcamerinstruc- 20 tion und ordnung in allen articuln und inhalt bis auf unser verrere a. g^e^. resolution also verbleiben, darauf festgehalten, auch darwider mit nichten gehandlet werden, massen wür zu unsern hofcamerpraesidenten und räthen das gnedigiste vertrauen setzen, dass sie gesambte unsere hofcamer ihro ihre handlungen ihnen getreu, fleissig 25 zu unsern besten nutzen angelegen sein lassen und wie zumalen alles dasjenige, so bei der hofcamer fürfallet, treu handlen werden; und weilen unmöglich, alles specifice, so unser notturft erfordert, in die instruction so genau einzuführen, als wird das übrige und was zu mehrung unsers camerguets gereichen thuet, auch abwend- und 30 warnung unsers schadens vorträglich sein möchte, in ihr unsers hofcamerpraesidenten und räthe guete dexteritet und getreue handlung gestellet, dergestalt wie sie dahin ihr abgelegtes jurament verbünden thuet und sie es ihnen allermassen in eingang umbständig angeführet, vor uns und sodann in der ewigkeit vor dem gericht gottes zu ver- 35 antworten getrauen werden.

Wür stellen auch in unser gnedigistes gefallen, berierte unsere ordnung jederzeit nach gelegenheit des wesen zu mündern, zu mehren oder in ander nottürftige weg zu verändern und solches jedesmals mit wohlerwogenem rath fürzunemben, zu handlen und zu schlüessen. 40

Dieses alles ist unser gnedigister willen und meinung. Geben in unserer statt Linz den anderten januarii im sechzehenhunderteinundachtzigisten, unserer reiche des römischen im dreiundzweinzigisten, des hungarischen im sechsundzweinzigisten und des böheimbischen 5 in fünfundzweinzigisten jahren.

Leopoldt.

Christoph V. Abele freiherr.

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium:

J. V. graf von Pötting.

10 Jacob Theob. Mayer.

· 119 ·



Veröffentlichungen

der

Kommission für neuere Geschichte Österreichs.

1. **Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge.** Erster Band: Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763 von **Ludwig Bittner**. Wien, Adolf Holzhausen, 1903. K 8.— = M. 7.—

2. **Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts.** Auf Veranlassung Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein dargestellt von **Hans Übersberger**. Erster Band: von 1488 bis 1605. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1906.
   broschiert K 15.— = M. 12.50
   gebunden „ 18.60 = „ 15.50

3. **Österreichische Staatsverträge. England.** Bearbeitet von **Alfred Francis Pribram**. Erster Band: 1526 bis 1748. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung, 1907. K 25.—

4. **Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs.** Verzeichnet im Auftrage der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Erster Band, erstes Heft. Wien, Adolf Holzhausen, 1907. K 3.60 = M. 3.—

